Dritte Abhandlung.

Dritte
Abhandlung

Oder

Geographische und aus Archivischen Nachrichten in Alphabetische Ordnung gebrachte Beschreibung

Derer

RESIDENZIEN, Städte, Clöster, und Haupt-Orte des Burggrafthums Nürnberg, Ober- und Unterhalb Gebürgs,

Welche die

Burggrafen zu Nürnberg,

Von

CONRADO I. an bis auf JOHANN. III. dem Burggrafthum einverleibt

Und damit von denen jedesmahligen

Römischen Kaysern

belehnt worden.



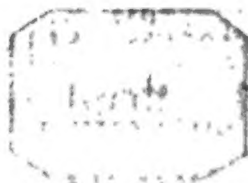
Vorbericht
zu der
Dritten Abhandlung.
Tom. I.

Ehe die dritte Abhandlung oder Geographische Beschreibung derer Residenzien, 2c. Städte, Clöster und Haupt-Orte des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, dem Publico vorgeleget wird, ist vor allem wohl zu beobachten: daß es die Meynung nicht habe, eine durchgehends vollkommene Beschreibung aller zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörigen Orte vorzustellen, welches alleine mehr als einen Tomum ausgemachet haben würde, sondern meine Intention gehet nur dahin: die Situation, Ursprung und viele, noch niemalen zum Vorschein gekommene, Merckwürdigkeiten derer - in der nachfolgenden vierdten Abhandlung, nemlich der Sylloge variorum & plurimum ineditorum Diplomatum monumentorumque veterum oder Sammlung derer die Historie des Burggrafthums Nürnberg bestärckenden Urkunden, benannte Haupt- und andere Orte darzustellen, welches ich um so mehr nöthig gefunden, je angenehmer es dem Leser seyn wird, die Erläuterung

derer

derer Urkunden zum voraus zu haben, und solche ohne weitere Mühesame Nachforschung in anderen Geographien besser zu begreiffen.

Wann auch in nachfolgender Beschreibung Orte vorkommen, welche ein und anderer, gedachtem Burggrafthums Nürnberg benachbarter Reichs-Stand vorjetzt besitzet; So declarire hiermit gegen jedermann, daß ich mich in keine Dispute einzulassen, noch jemanden zu præjudiciren, gedencke, sondern eine durchgängige Gleichheit in Beschreibung derer in denen Urkunden vorkommenden Orte zu beobachten, die Absicht gehabt, auch davor gehalten: daß eine Alphabethische Ordnung, so viel möglich, dabey zu observiren, am Anständigsten seyn werde.





Anspach.

Beschreibung von dem Ursprung, Wachsthum und Merckwürdigkeiten der Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Residenz Anspach, Onolzbach oder Onoldsbach.



Anspach, Onolzbach oder vielmehr Onoldsbach, ist eigentlich der wahre und rechte Name, welchen die dem Hochlöbl. Fränckischen Reichs-Craiß heutigs Tags einverleibte Haupt-Stadt des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg, unterhalb Gebürgs, ursprünglich führet: Und worinnen die Durchlauchtigsten Marggrafen des Königlichen Chur- und Hoch-Fürstlichen Hauses Brandenburg, Ihren Hof- und Wohn-Sitz nun in das vierte Seculum gehalten.

Erst höchstbesagte Herren Marggrafen haben auch, von dieser Stadt, Ihrer Hoch-Fürstlichen Linie den Namen Brandenburg-Onolzbach beygeleget, und sich dadurch

Onoldsbach.) In mittlern Zeiten *Onoldesbach*, *Onoltesbach* in Pago *Renguovve*, wie in Corpore hist. Br. Dipl. der IV. Abhandlung Syll. Dipl. N. IV. VIII. & XVIII. zu sehen, auch nach N. XXX. *Onolnesbach*. Diese Landschafft, so besonders um Anspach herum, ehedem Pagus Rangau genennet worden ist, wie *Mosemann in Geographia Historica* p. 61. und andere behaupten, ein Theil des, in

zugleich, von der Chur-wie auch zweyten Fränckischen Linie, derer Durchläuchtigsten Herren Marggrafen, des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, oder, dem heut zu Tag also genannten Fürstenthum Brandenburg-Bayreuth oder Culmbach, dem Namen nach, distinguiret.

Das ganze Römische Reich hat auch den Namen Onolzbach dem Hoch-Fürstlichen Hauß und der Linie derer Herren Marggrafen, dergestalt zugeeignet: daß unter nur ausgedruckten Namen Brandenburg-Onolzbach nicht allein dieses Reichs-Fürstenthum in seinem ganzen Umfang erkennet, sondern auch dieser Fürstlichen Reichs-Würde geübet, auf allgemeinen Reichs-Deputations-wie auch Fränckischen Craiß-Tägen, das alte hergebrachte Reichs-Burggräfliche Votum fortgeführet, insonderheit aber, das der regierenden Onolzbachischen Linie mit anklebend-ausschreibende Fürsten-Amt des Löbl. Fränckischen Craises, nach der beliebt-und ewig vestgestellten *Alternations*-Zeit offentlich besorget, nicht weniger auch, unter obangeführten Namen und Rubric die Allerhöchste Kayserliche und des Reichs Expeditiones, bey denen Kayserlichen Canzleyen und höchsten Reichs-Gerichten bemercket-und vollzogen worden. Von denen ältesten Einwohnern dieser und der ganzen Nordgauischen Gegend, wohin auch Onolzbach, von denen urältesten Zeiten her, zu referiren ist, sind in der ersten Abhandlung Tom. I. des Corporis historiæ Brandenburg. dipl. viele Umstände zu ersehen, und ist, in der daselbst befindlichen Land-Charte, auch solcher Ort angemerckt.

Den ersten Ursprung seiner Benennung leitet Onolzbach her, von dem Abendwärts herfür-und auf der Mittags-Seite vorbey fliessenden-theils auch, nach der Hand, durch die Stadt geführten Wasser-Fluß *Onold*-oder *Onoldisbach*, wie solcher in der alten merckwürdigen Urkund weyland Kayser Carl des Grossen schon im Jahr Christi 787. also benamet wird.

Benennung der Stadt Onolzbach.

Diese Benennung rühret, ohne Zweiffel, von dem oberhalb Ansbach, bey dem Weyhler Hinterholz entspringenden durch die Residenz-Stadt fliessenden Bächlein her,

---

in ältern Zeiten, berühmten Norgau oder Nordgau, von dem Melanchton in *Chronico Carionis Lib. II. f. 174. b.* schreibet: daß es selbsten denen Griechen nicht unbekandt gewesen, indeme verschiedene Gelehrte, die, beym Homero vorkommende Worte: Νώροπα χαλκον, de Noricis ferramentis auslegen; wiewohlen andere solches von einer Stadt in dem alten *Pannonien* Namens *Noricum* wollen verstanden, oder gar nur splendida ferramenta übersezet wissen. Indessen gibt doch auch *Franciscus Irenicus*, das unserm Anspach nah gelegene Dornberg, von dem es ehemahlen beherrschet worden, vor dasjenige *Aemonia* aus, so bey dem Egyptischem Ptolemæo vorkommt. Welche Muthmassungen einem jedem zur eigenen Untersuchung überlassen will.

Brandenburg-Onolzbach.) Bey Reichs-Craiß-und andern Convents-Tägen, wie auch denen höchsten Reichs-Gerichten und sonst in scriptis publicis ist jezt angeführte Benennung auch längstens zur Observanz gediehen.

Craises.) Von dem Craiß-Ausschreib-Amt des Löblichen Fränckischen Craises wird in dem appendice Deductionum eine umständliche Deduction zu finden seyn.

Alternations-Zeit.) Ist die in denen Comitial-Votis bey beeden Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Häusern in Francken, unter dem Namen Culm-und Onolzbach oder Onolz-und Culmbach, angeführte recessirte 3. Jährige Alternations-Præcedenz bekandt.

her, (a) daß also Anspach soviel heißt, als am Bach oder an Holzbach. Bey diesem Hinterholz ist eine starcke, stündlich viele Eymer gebende Quelle, von einem reinem und gesundem Wasser, noch heutiges Tags der St. Gumberts-Brunnen genannt, und um solche noch eine alte Einfassung mit Quader-Steinen, und an diesen eingehauene kleine Creuze zu sehen gewesen. Diese Quelle machet, mit anderen Zuflüssen, gegen der Stadt zu, einen Bach, welcher seinen natürlichen Alveum, nun der Altbach genannt, auf der Mittag-Seite, die Wiesen von Schalckhausen herab, am Herrieder-Thor und hinter dem Ballhaus vorbey hat, theils aber durch einen in neuern Zeiten gemachten Mühl-Canal, von der zwischen Schallhausen und Anspach gestandenen Mühl, welche in die Stadt transferirt, der ordentliche Onolzbach zum Altbach, und weiter oben durch die Stadt selbst geleitet worden, dahero dann auch gekommen seyn mag, daß die Stadt einen silberfarb gekrümmten Bach im grünen Feld in ihren Wappen führet.

In der folgenden Zeit und teutscher Sprach-Veränderung ist die Benennung von Onolzbach auf Onspach zwar kürzer zusammen gezogen, dardurch aber die, vom obgenannten Bach Onold, hergeflossene natürliche Namens-Beylage, von ihrem Ursprung abgeleitet worden. Wie solche Abkürzung und Namens-Verwandlung, bey mehr andern auch grossen teutschen Städten, in Entgegenhaltung der alt beschriebenen Ausdruckungen, anzutreffen ist. Der neuern zierlichen Welt aber, mag auch diese Benennung, von Onspach, nach der gemeinen Land-Aussprach, nicht annehmlich genug geklungen haben; es hat also derselben beliebt, solche auf einen andern Wort-Laut, und zwar auf Anspach, nach der jetzt eingeführten gemeinen Red- und Schreib-Art, in denen Vor-Buchstaben zwar zu versetzen, in der Schluß-Sylbe aber, die schon obberührte Wort-Verkehrung Anspach mit einem harten Thon beyzubehalten. Da in Ansehung, obangeführten Ursprungs, solche den Namen von Ansbach mit besserm Grund zu führen hätte.

Obbemeldte Onold, hat, unterhalb der Stadt, hinter dem Residenz-Schloß, ihren Auslauff gegen Morgen, in den, auf der mitternächtigen Seite, um die Stadt sich ziehenden, Fluß Rezat, welche die Fränckische Rezat ist. Diese entspringet oberhalb

 Onolz-

(a) Dessen gedencket Franciscus Irenicus Lib. XI. pag. 371. *Exeg. Germ. Anolzspachium, Anspach* corrupto vocabulo dicitur, civitas quinq. a Norimberga milliaribus distans inter Francos & Bavaros, sedes Marchionis Brandenburgensis a fluvio parvo quodam nominata, qui civitatem præterlabitur Anolspach dicto. Deme noch beyzufügen Buccelinus in *Germaniae Topographica Notitia* T. I. p. II. p. III. 6. *in fine*, woselbst er sagt: *Onolzbach*, *Obnspach* & *Anspach* celebris admodum Marchionum Brandenburgicorum in Franconia civitas, cum arce sive palatio Principum illic degentium magnifico, quinque a Norimberga milliaribus; wormit auch Merian in *Topographia Franconiæ* pag. 78. a. übereinstimmet.

Altbach.) Dieses muß der wahre Onolzbach, Holz-Bach, oder an Holzbach seyn, der ad differentiam des neuern, am Buck oder am Berge gemachten Mühl-Grabens, nachmahls der alte Bach genennet worden ist.

Wappen.) Hievon meldet Ruxner pag. 360. a. seines Thurnier-Buchs: daß es drey Licht-Blau-Farbe Fische in einem weissen Bach in rothem Felde oder Schilde darstelle, wie es auch daselbsten in dem Register über die Thurniere also beschrieben wird; Spangenberg aber saget P. II. des Adel-Spiegels L. XII. c. 36. f. 323. b. in fine, es bestehe in drey Lichtblauen Fischen, in einem weissen Bach, von der Rechten schieff hinabwärts, durch einen rothen Schild fliessend über sich schwimmend. Hingegen sagt Pastorius in Franc. Red. pag. 420. die Stadt Onolzbach führe in ihrem Wappen drey Fische im Bach in einem grünen Schilde. Welcher Leztere die Farbe des Feldes am besten getroffen.

Onolzbach, Abendwärts, bey Oberdachstätten, so der Rezat-Brunn genennet wird, und lencket sich unterhalb Onolzbach von der Morgen- auf die Mittags-Seite, bis sie, zu St. Georgens-Gemünd, von der Schwäbischen Rezat vergesellschafftet wird, allwo sie den Namen Rezat verliehret, und bis auf Fürth den Namen Rednitz annimmt. In welcher Vereinigung selbige, gegen Mitternacht, umkehret und nächst am Fürth von der Pegniz empfangen wird, mit welcher sie den Namen der Regniz annimmt, und nach einem weiten Umgang durch das Bisthum Bamberg den Lauff nimmet, so dann sich bey Hallstadt in den Mayn-Strohm ergiesset. Diese Rednitz ist derjenige Fluß, welchen, wie in der ersten Abhandlung, pag. 14. Erwehnung geschehen, Kayser Carl der Grosse, mit der Altmühl zusammen zu führen, folglichen Schiffbar zu machen, unternommen hat.

Was für teutsche Völcker diese Gegend bewohnet, ist in der ersten Abhandlung des Corporis Historiæ Br. Diplomatic. umständliche Nachricht vorhanden.

Allererster Ursprung der Stadt Onolzbach.

Von dem Aufkommen und allerersten Ursprung der jetzigen Stadt Onolzbach aber, hat man diese Spur: Daß vor alten und des Kaysers Caroli M. Zeiten, eine kleine Capelle allda gestanden, nebst drey grossen noch jetzo wohl bekandten, mit der, eine halbe Meile von Anspach oder Onolzbach, auf deren Grund und Boden gelegenen, Vestung Dornberg, vor den hieselbstigen Feldbau erbauten Höfen, welche man von Menschen Gedencken her, den Raaben- Vocken- und Buhlspacher, diesen letztern aber, in der neuern Zeit, den Knollenhoff bisher genennet, wie solche noch, in denen drey Vorstädten, weit von einander abgesondert vor Augen liegen. Hierbey nun ist zu wissen, daß die Christliche Religion, nach Abschaffung der sonderlich auf dem *Haynen-Camp* oder wie es andere nennen, *Hunnorum Campo*, ihrer Heidnischen Opffer halber, berühmt gewesenen Druiden oder Götzen-Priester, noch vor Caroli M. im VIII. Seculo angetrettenen Fränckischen Regierung, zu seines Vatters des Königs Pipini Zeiten, bey und nach der, von St. Bonifacio, dem teutschen Apostel (a) beschehenen Fundation, des Stiffts Würzburg schon gepflanzet worden, wovon dann auch obgemeldete Onolzbachische Capell, bey vorgemeldeten drey Höffen, gar frühe hervor gesprossen. Zu dessen Zeugnus dienet, daß, von Sancto Willibaldo, Königs Richardi in Engeland Sohn, und Sancti Wunibaldi, ersten Bischoff zu Eichstätt Bruder, schon Anno 750. das Closter, Benedictiner-Ordens, zu Heydenheim (b) einem Brandenburg-Onolzbachischem Ort, in honorem Sancti Jacobi Apostoli gestifftet worden, und zwar auf Haynen-Camp, welche Gegend, nach alten Urkunden, in Pago *Svalavelden* hernach genannt wurde. Um diese Zeit nun hat Bischoff *Guntbertus* oder *St. Gumbertus*, aus Christlichen Antrieb, durch

Knollenhoff.) Dieser ist 1727. verbauet und das Löwen-Würthshaus in der Herrieder-Vorstadt davor gesetzt worden.

Hunnorum Campo.) Daß unterschiedliche Orte von denen Hunnen, ihre Benennung haben, zeiget Marq. Freherus in seinen Noten ad D. Magni Ausonii Burdigalensis Mosellam, pag. 63. worinnen, Hunnorum tergi, in der Gegend von Stromburg, Meldung geschiehet.

(a) Dieser Bonifacius, wird darum also genennet, weil ihme die Bekehrung der Teutschen zum Christenthum, mehrentheils zugeschrieben wird. Vid. *Adamus Bremensis* Lib. I. Histor. Eccles. c. 8. p. m. 3.

It. Johannis de Beka Chronicon in histor. vet. Episcop. Vltrajectens. p. m. 8.

(b) Hievon ist in Corpore hist. Brand. Dipl. der 3ten Abhandlung von Beschreibung der Clöster umständlich gehandelt.

durch das von ihm angelegte Closter, auch Benedictiner-Ordens, und dessen noch vorhandene grosse Kirche zu Onolzbach, das Aufnehmen dieser Landschafft, zum glücklichen Wachsthum zu befördern, Anlas genommen. Das bereits angeführte merckwürdige Document de Anno 787. bezeiget: das St. Gumbertus ein Coætaneus Caroli M. gewesen, mit ihm zu gleicher Zeit nach der Mitte des VIII. Seculi gelebet und diese Stiffts-Kirche neu aufgebauet, auch wahrscheinlicher massen als ein, seiner Gestalt nach, Zeit erforderndes ansehnliches- und mit alten Gothischen Zierrathen, gleich andern grossen Stifftern in Teutschland geziertes Gebäude, noch vor seiner, des Caroli M. angetrettenen Königlichen Regierung, oder wenigstens schon zu Königs Pipini Zeiten, aufgeführt habe.

Anfang und Erbauung der sogenannten Stiffts- oder St. Gumberts-Kirche, ingleichen von der Geschlechtes-Folge dieses Stiffters.

Von dem Anfang und Erbauung, besonders der St. Gumbrechts- und heutigs Tags genannten Stiffts-Kirche der Stadt Onolzbach, wie auch dem Geschlecht und Stand des Stiffters St. Gumberti, ist über obiges noch umständlich dieses zu melden: Daß dieser Chunibertus, Guntpertus, Guntepertus, Gumbertus, Cunibertus, als wie er bey den Scriptoribus auf verschiedene Art geschrieben wird, ein Graf von Rothenburg, aus dem Geschlecht der Herzogen von Francken, die auch bisweilen Könige genannt wurden, entsprossen, nach der Lebens-Beschreibung, derer Ordens-Brüder des Francisci, welche durch Sorgfalt des Gamani verfertigt; ist von vornehmen Eltern gezeuget, sehr reich, unter denen vornehmsten Männern des Orientalischen Francken sehr berühmt, und von grosser Macht, ein Hochgebohrner und Gottsfürchtiger Mann, der unzehlbare Güther besessen, (a) und mit Recht, wegen seiner hohen Geburt, vor seinem hochmüthig- und aufgeblasenen Schwager, hätte den Vorzug begehren können. Der Lebens-Art nach ein gemeiner Mann, der Profeßion ein Soldat.

Sein Vatter war *Gosbertus*, oder nach anderer Meynung, *Cotsbert*, ein Herzog aus Francken, der Anno 686. an dem ersten Ostertag von Kiliano (b) dem ersten Würzburgischen Bischoff, in den Lehren der Christlichen Religion unterrichtet- und nach Abschwörung der Heidnischen Abgötterey, mit vielen der Seinigen getaufft worden.

Nach dem Tode seines Vatters Anno 706. da das Vätterliche Land unter die zwey Söhne Gospertum und Gunipertum zertheilet, hat der ältere das Herzogthum des Orientalischen Franckens, der jüngere Gunipertus aber den Strich Landes Rothenburg an der Tauber, unter dem Titul einer Graffschafft, erhalten. Dieser hatte einen beständigen Umgang mit dem heiligen Burkardo, der Anno 791. verschieden; welcher

 ihn

wird.) Vid. Falckenst. in Cod. Dipl. p. 4.

(a) Vid. *Joh. Reinhard* in Histor. Pontific. Herbipolit. MSts. f. 3. b. It. Lorenz Frieß in der Würzburgischen Historie, pag. 394. Der Auctor seiner Lebensbeschreibung, welche ad XV. Jul. in. Act. SS. Antwerp. zu finden ist, nennet ihn *virum illustrem & religiosum.*

(b) Dieser Kilian soll ein Engelländer und naher Bluts-Verwandter von Gumberto gewesen seyn.

worden.) Vid. Falckenst. Antiquit. Nordg. vet. P. I. §. 21. pag. 260. unser Gunpert hat das Gräflich-Castell. Geschlecht, welches noch zu unserer Zeit blühet, gegründet. Ludewig Würzburgischer Geschichts-Schreiber, pag. 385. ingleichen Bucelin. in Stemmatograph. Germ. T. I. P. II. & T. II. Hubner in Genealogic. Tab. P. II. Tabella 581. Meriani Topogr. Franc. p. m. 78. Lucas in seinem uralten Grafen-Saal, p. m. 1082. Hosmann. in Annal. locorum facr. Burggrav. Nor. Art. *Onolzbach* MSpt. und Spangenberg in seiner Hennenbergischen Chronic, L. I. C. IV. Fol. 39. melden von dieses Gumberti Stamm-Register ein mehrers.

ihn auch dahin verleitet: daß, da er nach Art damahliger Zeiten, seine einige Hoffnung der Seeligkeit, auf die Freygebigkeit gegen die Geistliche, gesetzet, er fast den grösten Theil seiner Güther (a) der Würzburgischen Kirche geschencket, und das übrige, nach erhaltener Erlaubnus, von Kayser Carl, auf die Gründung eines Closters in Onolzbach angewendet. Die Kirche selbst wurde zugeeignet der seeligen Jungfrau Mariæ, dem Mönchen-Closter aber die Regel des heiligen Benedicti erlaubet. Zu deren reichlich-ja überflüßigen Erhaltung, er ihnen viele Güther und Einkünffte zugestund, auch, daß sie von aller weltlichen Obrigkeit frey, das vergnügteste Leben führen können, hat er das erst neu aufgerichtete Geschäfft dem Kayser Carl zu beschützen, übergeben. Die Stifftung selbsten dieses Closters ist ohne Zweiffel um oder nicht lang nach dem Mittel des VIIIten Jahr hunderts geschehen, der Gumpert aber selbst, der, wie oben erwähnt, ein Soldat, wurde von dem Umgang des Burckhards also eingenommen; daß er das Soldaten-Leben aufgegeben, der Welt abgesagt und selbst diesem neuem aufgerichtetem Closter, als Abt, vorstunde.

Daß unser Gunpert in der Ehe Kinder gezeuget, erhellet nicht allein daraus: daß der Graf von Castell, wie oben erinnert, vor seine Nachkommenschafft gehalten worden, sondern auch einer mit Namen Rudolphus von der Schwester Caroli M. gezeuget, vor seinen Sohn gehalten wird, der der Vätterlichen Herrschafft Rothenburg vorgestanden. Der Name seines Weibs ist in Vergessenheit gerathen, und also unbekandt. Unser Guntpertus hat sich hernach in seinem Closter aller weltlichen Geschäffte entzogen, in welchem Jahr aber und wie alt er dazumal gewesen, als dieses geschehen, kan man, da die Schrifftsteller es mit Stillschweigen übergehen, nicht genau bestimmen, und bleibet auch nach der alten unachtsamen Art, dessen Sterb-Jahr annoch ohne Grund, wann schon einige *Scriptores* hievon Meldung thun wollen. Dessen Sterb-Tag hingegen wollen einige auf den 11. Martii, einige aber auf dem Feyertag nach dem Sonntag Reminiscere setzen. Daß es aber der 11. Mart. gewesen, ist ausser Zweiffel, massen sich eine alte Urkunde de Anno 1141., welche in MSct. und in dem Anspachischem Archiv in originali verwahrlich lieget, davon nur einen kurzen *Extract* zur Erläuterung mit anführen

(a) Worunter auch das veste Schloß Eltmann war, am Mayn gelegen. Vid. Reinhard und Frieß ll. cc.

zugestund.) Vid. Falckenstein Part. I. Antiq. Nordgav. pag. 261.

übergeben.) Vid. etiam vita Gumperti Cura P. Gamani Descripta. It. Lor. Frieß von Mergentheim, Würzb. Rath und Secret. Historie derer Bischöffe zu Würzburg und Herzogen in Francken. In vita St. Burchardi pag. 394. in Ludewig Würzburgischen Geschicht-Schreibern, Acta SS. T. IV. Mense Julii.

geschehen.) Vid. Köl. Münzbelustigung, de 1738. 52. St. pag. 412. Fries, modo cit. loc.

vorgestanden.) Vid. Falckenstein. supra loc. cit. Bachelbel von Gehags umständliche Anleitung, wie ein Summarischer Bericht von der Stadt Onolzbach sich verfertigen lassen werde, §. 12. pag. 6.

Scriptores.) Bucelin. giebt das 720ste, Henninger aber in seinem opere genealogico das 780ste Jahr an.

Extract.) Dieser bestehet in folgenden: Notum igitur sit Christi fidelibus universis presentibus atque futuris, qualiter quedam femina Berta nomine - - - se cum tota prole sua tam nata quam nascitura ad *Altare* S. *Gumberti* confessoris in Onoldesbach ultranea deliberatione devovit - - - - ut quoad viverent *in die obitus S. Gumberti Vto videlicet idus Martii* tres denarios singuli persolverent - - - Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXLI. Indict. v. regnante nobilissimo Romanorum Rege Cunrado auro regni ejus II.

ren wollen, vorgefunden, worinnen einer Frau, Namens *Berta* gedacht wird: daß selbige samt all ihren Kindern zu dem Altar und Bekennung des heiligen Gumberts verlobet, und mit allen ihren Erben verbindlich gemacht, denen Brüdern der Kirche einen Jährlichen Zinnß auf den Sterb-Tag des heiligen Gumberti, nemlich den 11. Martii zu bezahlen.

Daß dessen Cörper Anno 1165. in der von ihme gestifteten Stiffts-Kirche begraben und er von dem Pabst Cœlestino III. Anno 1195. unter die Zahl derer Heiligen aufgenommen worden seye, bezeiget nicht alleine *Hosmannus*, sondern es haben sich auch bey der Anno 1610. vorgenommenen Reparatur dieser Kirche, nebst denen Reliquien, zwey Pergamentene Zettel vorgefunden. Ein Theil der Hirnschale des Sti. Gumberti wurde Anno 1575. von dem Durchlauchtigsten Marggrafen, Georg Friederich, der verwittibten Fürstin Margaretha von Marcka, Gräfin und Aebtissin von Abenberg, bey ihrer Reise durch Anspach, verehret, so sie mit sich in die Niederlande genommen, und nachmals Anno 1611. der Kirche zu Brüssel, die denen Jesuitern zuständig, gegeben habe.

Die übrige theils in Anspach verwahrlich liegende, theils aber den 12. Dec. Anno 1612. auf gnädigsten Befehl Marggrafen Joachim Ernsts, dem Chur-Fürstl. Cöllnischen Abgesandten durch den Anspachischen Rath und Leib-Secretarium, Balthasar Neuen, eingelieferte Reliquien bey St. Gumberts-Stifft zu Onolzbach, finden sich folgender Gestalt beschrieben. Nemlich:

1.) Ein Trüchlein mit Meßing beschlagen, darinn St. Gumbrechts Haupt, mehr

Hosmannus.) Supra loco cit. in verbis: cum templum & Altare Sti Gumberti ab Heroldo Episcopo Wirceburgensi primo Episcopatus ejus anno de novo dedicarentur, ossa Gumberti Sarcophago lapidari Anno 1165. 3. Oct. illata, inque choro retro Altare reposita, ipsum vero Anno 1195. 15. Julii à Pontifice Cœlestino III. elevatis ossibus consortio Sanctorum, quos colit Ecclesia Romana adscriptum esse.

N. I.

Zettel.) Diese sind dieses Innhalts: „Anno Dominicæ Incarnationis MCCCCLXV. Indict. 3tia „III. nonar. nov. die Dedicationis & Altaris hujus Templi, à venerabili Heroldo Würzburgensi Episcopo primo ordinationis anno reconditum est hoc Corpus sanctissimi Antistitis & „confessorio Gumberti in hoc sarcophago, regnante Friederico Rom. Imperatore Anno 14. „regni & Imperii ejus:

(L. S.)

N. II.

„Anno Domini 1524. die 24. 22. Dec. sub officio diei summo, missa videlicet Angelica, sarcophagum Altaris Sti. Gumberti, quod fuit tempore persecutionis Lutheranae die 8. Mensis „Julij, Anno 1522. confractum, detectum & illusum per Marchionem Casimirum Brandenburgicum & Johannem de Seckendorff. Canonici cum magna reverentia cavere impositum, „cum sancti Gumberti reliquiis detulerunt & reservarunt, donec hodie ut permittitur, alia „venerabili Translatione reædificaretur, includerent & reædificarent. Testes fuere venerabilis & devoti viri Leonh. Keller, Decanus, Joseph Feyerabendt, Scholasticus, Georgius „Hutter & Caspar Burckel Canonici, Johannes Hammer, Hartm. Limpacher, Vicarii, Johannes Pfalzgraf, æditus ad præmissa vocatus atque rogatus conspicientes, tangentes & „osculantes veneranda ossa cum mandibula nostri prædicti Patroni gloriosissimi Principis Gumberti. Illius suffragia ad Deum postulantes in nomine Domini. Datum & Actum ut supra, „scholastici sub sigillo impressionis.

„Joseph Feyerabend, Scholasticus & Syndicus dictæ „Ecclesiæ testor manu.

Habe.) Vid. Acta Sanct. T. IV. Mense Julii, pag. 66.

2.) Aus einem Trüchlein mit einem grünen Deckel ein Haupt oder Todten-Kopff so zerlegt und darbey ein Rören von einem Arm, so auch für St. Gumbrechts-Haupt und Arm-Rören gehalten worden ist. Dieses grüne Trüchlein ist zu Anspach geblieben.

3.) Einen in Silber gefasten Zahn, und ist solch Silber verguldt.

4.) Aus einem Küpfernen Grab mit silbern Schinlein beschlagen, und ein silbern Schlößlein darfür, mancherley eingewickelt, und mit Zettulen aufgemerckte Sachen, von Beinlein und andern zusamt einem Stücklein raren Schlair, welches Heiligthum genannt worden. Das Grab, zusamt dem silbern Schlößlein, hat der Gesandte zu Anspach gelassen.

5.) Ein silbern vergüldt Creuzlein, so inwendig hol, und auch Heiligthum drinn gewesen.

6.) Ein silbern vergüldt Crucifix, so auch hol, und etwas von einem Peinlein drinn gewesen, so an einem weiß silberin Kettle gehangen, solch Kettle hat der Gesandte zu Anspach gelassen, das Crucifix aber, darauf die 4. Evangelisten gestochen, hat er mit den inngelegenen Peinle empfangen. Dann

7.) In einem von weisen Damascet gemachten Seckle mancherley in gar kleine Bündtlein gemachte Sachen, auf jedem ein Zetule, so Heiligthum seyn sollen.

Die Fundation und Aufnahme dieses St. Gumberts-Stiffts zu Onolzbach, dann derselben Capellen, Namen derer Dechante, die ihre Jahr-Täg gestifftet, ferner die Namen derer Chor-Herren und Vicarien, derselben gestifftete Jahr-Täge; ingleichen die Jahr-Täge etlicher Fürstlich- und Gräflicher Personen, ausser der Ritter-Capellen, derer Bischöffe, Canonicorum und Geistlichen von andern Orten, nach Onolzbach gestiffteten, dann anderer Rittermäßig- und Adelicher Personen auch gemeiner Leute Jahr-Täge, und endlich der Ritter-Brüderschafft der Jungfrauen Marien zum Schwanen, in St. Georgen-Capelln, und andere Brüderschafft von Adel, Vermahnung an das Volck und Gedächtnüsse, finden sich unter D. Veit Erasmi Hoffmanni Antiquitäten, wovon einen Extractum am Ende dieser Beschreibung von Anspach anfügen wollen.

Ferner folget ein Extract, eines vom Stifft-Amt Onolzbach verfertigten Inventarii, über

Den, in der Registratur, auf der Hoch-Fürstl. Canzley, sich befindenden und von dem damahligen Stiffts-Verwalter subsignirten Kirchen-Ornat.

Ein mit Eisen beschlagene starck verwahrte Truhen, worinnen die Herren Geistliche vor der Zeit ihren Kirchen-Ornat gehabt, in welcher noch verwahret liegen.

Sechs hölzerne Löffel, mit silbernen Stielen.

Ein grosses Evangelium, auf Pergament geschrieben, mit Silber beschlagen und Edelgesteinen versetzt, darauf 2. ausgegrabene beinerne Taffeln.

Ein marmorsteinerner Reiß-Altar, gerings herum und unten völlig mit Silber beschlagen.

Zwey

Zwey grosse runde Stück Crystall, zum Venerabile.

Ein ander Pergament-Buch, geschrieben, mit silbernen Spangen beschlagen, und Edelsteinen versetzt, darauf St. Gumprecht und St. Kilian mit ihren Wappen von Schmelz-Arbeit.

Ein geschrieben Evangelium mit Silber beschlagen und Edelsteinen versetzt, darauf St. Salvator abgebildet.

Ein Silber vergultes Gefäß mit Steinen versetzt, in einem rothen Beutel.

Ein Crystallen Salzfaß in Silber gefast, mit einem schlechten Kettlein.

Ein ander vergultes silbern Gefäß mit dem Agnus Dei, und einem Creutz an einem Schnürlein, in einem gelben Beutel.

Ferner ein silber vergultes detto, in einem schwarzen Beutel.

Ein langes Band mit schlechten Silber durchzogen.

Ein grosses Crucifix mit vielen Edelgesteinen versetzt.

Das Grab Christi, mit Silber beschlagen, worum ein schön silbern Kettlein gewickelt, daran ein silbern Schlößlein und dergleichen Kindlein.

St. Gumbrechts Arm, in Silber beschlagen und Edelgesteinen.

Ein silbern Gefäß, wie ein Kelch, darinnen etwas Heiligthum.

Ein ander Gefäß, oben ein Indianische Nuß, mit einem Creutz und Silber beschlagen.

Ein kleines Trühlein, darinnen ein Kettlein und etwas Silber.

Seelmeß-Buch.

Ein grosser Geb- und Päbstlicher Ablaß-Brief.

Ein grünes Trühlein.

* * *

Daß ferner oben gemeldter Stiffter, dieses berühmten Gumbert-Stiffts, von

grossen Ansehen und vornehmen Geschlecht gewesen, beweiset dessen Geschlechts-Folge.

Damit

Geschlechts-Folge.) Der seel. Geheimde-Rath Pachelbel von Gehag, hat in folgender genealogischen Taffel und deren Anmerckungen es mit mehrern gezeiget.

Marcomirus I.
Dux Francorum.

Reges Francor.	Pharamundus.	Duces Francor.	Marcomirus II.	
	Clodius.		Priamus.	
	Merovæus.		Genebaldus.	
	Sigebertus.		Sunno.	
	Seyfried.		Clodomirus.	
	Ega.		Hugobaldus.	
	Erchinoaldus.		Helenus.	
	Leudesius.		Gottfridus.	
	Ethico.		Genebaldus.	
	Adalbertus.		N.	Clodomirus.
	Eberhardus.		N.	Heribertus.
	Warinus.		Clodovæus.	
	Isenhardus.		Gosbertus I. † 701.	

Welffus I.	Thassilo Zoller.	Gosbertus II. † 721.	Comites Rotenb.	GUMBERTUS.
Ethico.	Danco.	Hetanus. † 740.		Rudolphus.
Conradus.	Rudolphus.	Immina.		Megingaudus.

Welffus I.) Von Welffo I. und seinem Sohn, Ethicone, wollen auch hier die sonderbare Merckwürdigkeiten nicht ganz unberühret bleiben, daß jener, von Carolo M. zu denen höchsten Reichs-Geschäfften gezogen worden, und dieser, würcklich einen Königlichen Staat führend, denen höchsten Königen Europæ, sich gleich gehalten. (b.) Heribertus, der oben als des Clodomiri Bruders-Sohn vorkommet, wird anderwärts als sein eigener Enckel dargestellet. Vid. Reusn. Stirps Pharamundana, pag. 7. Woran aber heut zu Tag niemand etwas gelegen, und gegenüber genug ist, daß übrigens die richtige Abstammung sich hervor thut. Vid. Andr. Ratisb, sub A. D. 1025. (c.) Bey dem Gosberto I. will, das Martyrium S. Kiliani, so A. D. 688. oder 697. vorgegangen, sich niemals vergessen lassen. Vid. Sigebertus Gemblac. sub A. 697. &c. (d.) Daß Gumbertus des Fränckischen Herzogs Gosberti II. Bruder und Graff zu Rothenburg gewesen, ist aus denen Historien derer Fränckischen Herzoge, umständlich zu ersehen, hier aber, zu einiger mehrern Erläuterung beyläuffig dieses zu berühren; daß auch sonsten die Grafen zu Rothenburg mit Stifftern, in benachbarten Fürstenthümen, freygebig gewesen, namentlich aber auch Henricus, Graf von Rothenburg, (der A. D. 995. Bischoff zu Würzburg worden, (aus seinem Vätterlichem Erbe, viele Würzburgische Kirchen und Clöster, sonderlich das Stifft St. Johannis Baptistæ in Haugis,) so vor 50. Jahren bey damaligem Bevestigungs-Bau der Stadt Würzburg zwar, dem Gebäude nach, abgethan: hergegen denen Canonicis, sothanen alten Stiffts, in der Stadt ein anderer Plaz eingegeben, und von ihnen, auf Bischöffliche Kosten, der jetzige vortreffliche Tempel St. Johannis, in Form der Peters-Kirchen zu Rom, herrlichst gebauet worden,) St. Petri und St. Stephani aufgerichtet hat. Unser Gumbertus, (deme auch die, nachgehends Würzburgisch-gewordene Stadt, oder damalige Villa Eltmann zustunde,) war vor-

mals

Damit wir in der Beschreibung, von der Stadt Onolzbach fortfahren, ist ferner zu bemercken: daß dieser Ort im Anfang des VIII. Jahrhunderts, nach Christi Geburt, mithin allbereit vor tausend Jahren, beständig zu bewohnen angefangen worden; dessen erste Gebäude in einer Capelle und dreyen Höffen, wie oben angezeiget worden, bestanden. Aufnahm u. Wachsthum der Stadt Onolzbach.

Da nun Gumbertus, der aus Königlich-Fränckischem Geblüth, dessen Geschlechts-Folge in einer Genealogischen Tabelle, bereits angeführet, nach der Mitte des VIII. An. 800.

mals vermählet, und bekam zum Sohn Rudolphum, von welchem die Meldung geschehen: daß er des Caroli M. Schwester Adelburgin geheyrathet, und mit ihr erzeuget Megingaudum, Graffen zu Rothenburg, nachgehends eine Gemahlin der Imminae, welche eine einige Tochter Hetani, des damaligen letzten Herzogs, die ihm gebohren habe Arnoldum, worüber angezogen wird eine solche Schedula. Megingaudus, Comes Rotenburgensis & Castellanus, circa A. Ch. 740. Herbipoli Nuptias celebravit cum Immina, Hetani Filia, ex qua suscepit Filios, Arnoldum & Marquardum, quorum ille Rotenburgensium - iste Castellanorum Comitum origo fuit. Sie ist aber ihrem Innhalt nicht coæva, mithin auch unter zweyerley, denen Morgau- und Rothenburgischen Megingaudis und Imminis keinen Unterschied machend, von Castellischer origine nicht authentisch, allermassen vielmehr auf Norgauischem Ursprung, auch bey dem Grafen Marquardo, die Absicht darum genommen seyn will, alldieweil die Herren Grafen zu Castell Schutz-Herren des Closters Schwarzach, von Zeit der Stifftung, i. e. von An. Chr. 815. an, über 400. Jahr lang gewesen, bis sie durch viele Streit und Kriege mit Würzburg, ermüdet worden, und solch jus Patronatus Anno 1240. den 2. Jan. haben fahren lassen; hingegen hat der Abt ein Castellischer Vasall bleiben müssen. Es haben auch die Herren Grafen zu Castell ihren eigenen Lehen-Hoff, und lassen nicht nach Alt-Fränck-oder Bischöfflich-Würzburg-sondern nach gemeinen und herkommlich-, i. e. Norgauischen Lehen-Rechten, die Lehen-Sachen erörtern. Was aber Würzburg von Castell an sich gebracht, solches hat mit denen Geschichten derer alten Herzoge (oder Könige) in Francken gar nichts zu schaffen, sondern ist erst Anno 985. 1228. 1230. d. 21. Jan. Item Anno 1240. 1457. am Montage vor Simonis und Judä Anno 1460. ꝛc. in das Werck gesetzet worden. Von Megingaudo und Rudolpho unsers Onolzbachischen Closter-Stiffters, Gumberti Enckel und Sohn, will sich auch regen die Frage: Warum sie des Hetani, ihres nächsten Agnati, Landes-Nachfolgere nicht worden? Deren ausführliche Beantwortung nicht anher gehörig, anderwärts aber, zumal auch auf folgender Puncten Untersuchungen das Absehen zu machen haben wird. 1.) Hetanus verläst im Testament das Herzogthum Francken dem Pipino. Est Assertio des Haucks in der Herrlichkeit derer Francken, pag. 178. 2.) Wo Herzogliche Söhne waren, hat (ab intestato) nur einer, (der Erstgebohrne) nach dem Vatter Herzog werden können, die andere sind, (wie Gumbertus,) auf gewisse Sitze und Güther, als ihres Bruders, des regierenden Herzogs, Landsassen (und Vasalli) verwiesen worden: Sicuti, quoad regulam, etiam ex Tacito, præsertim sub Applicatione ad Cheruscos, aliisque Scriptoribus (mithin auch ex Mylero ab Ehrenbach,) notum est. 3.) Was zwischen Pipino und Burkhardo, quoad Würzburg vorgegangen, davon sind die wichtigste Umstände nicht bekandt. Hingegen 4.) ex An. Ch. 1168. und damahligem Kayserlichem,) auch bey dem Gylmanno vorkommendem) Diplomate ist bewust: daß bey Würzburg nicht, insgemein, Franconiæ, sondern gar eigentlich eben Würzburgensis Ducatus seyn und bleiben sollen. 5.) Inzwischen waren die Wormatienses eigentlich Franconiæ Duces, von denen die Successiion auf die Hohenstauffenses, als ihre Heredes gekommen ist, und zwar auch quoad Rothenburg, wobey sich ergeben will: daß Gumbertus, Rudolphus, Megingaudus, als Rotenburgenses Comites, und ihre Successores nur Landsassen derer Franconiæ - mithin Wormatiensium Ducum gewesen, wie man dann zu erwegen hat, daß 6.) Reichskundig ist, was massen Conradus Herzog zu Francken, (dessen Patruus der Kayser Conradus I. war,) zwar zum Theil zu Worms, item zum Theil zu Limburg, jedoch auch zu Rothenburg seine Hofhaltung gehabt, und daselbsten Anno 942. so, daß er 80. Helmen dabey auftragen lassen, den zweyten Turnier, wie auch An. Ch. 945. sein Beylager mit Luitgarde, Ottonis M. Tochter gehalten. 7.) Sub Imp. Henrico IV. Friedericus und hernach ceteri Hohenstauffenses, Franconiæ Duces gewesen, dabey aber zum Theile Rotenburgenses genennet worden, wegen ihres daselbstigen Sitzes. Vid. Pachelbel von Gehag Summarischer Bericht von der Stadt Onolzbach.

Seculi ein Benedictiner-Closter auferbauet, welches An. Ch. 1195. in ein Stifft Canonicorum Regularium verwandelt worden, veranlaste solches, nach und nach, noch immer mehr Gebäude und Innwohner, bis es endlich zu einem, in selbigen Zeiten considerablen Ort erwachsen, der mit Mauern und andern Bevestigungs-Wercken wohl versehen gewesen, so, daß es Bischoff Gebhardt von Würzburg, welcher Anspach Anno 1158. belagert, sehr viele Mühe gekostet, solches einzunehmen; zudem ergle-
An. 1139. bet sich, aus Bischoff Embrichonis Donations-Brief de Anno 1139. daß es schon lang eine Pfarr-Kirche gehabt, und in einer andern Littera Chunigundis de Dorn-
An. 1259. berg, de Anno 1259. wird sie ausdrücklich Civitas genennet. Ist dahero falsch, wann ein neuer Historicus vorgeben will, als hätte sie erst im Hußiten-Krieg Mauren bekommen, so viel aber gewiß: daß sie nachmals, in bessern Stand gesetzet worden.

Die ersten Beherrschere dieser Gegend, waren unstreitig die Herzoge in Nordgau und Francken, und nach diesen die jedesmahlige Burggrafen von Nürnberg, von welchen es auf die, in genauer Verwandschafft mit ihnen gestandene, Grafen von Dornberg, deren Stamm-Hauß nur eine kleine Stunde von Anspach gelegen, gekommen.
An. 1299. Als nun aber Graf Wolffram von Dornberg, der Letzte seines Geschlechts, A. C. 1299. ohne Männliche Leibes-Erben verschieden, kam diese Stadt, mit der umliegenden Gegend, quoad usum fructum, (indeme hohe Landes-Fürstliche Jura, allezeit bey dem Burggrafthum Nürnberg verblieben,) an seine Tochter Elisabeth, die an Graf *Albertum* zu Oettingen vermählet war, blieb aber gar wenige Zeit bey diesem Hauß, indeme die damahlige Herrn Burggrafen zu Nürnberg, aus dem Hohen-Zollerischem Hauß, Johannes und Albertus der Schöne, Gebrüdere, oder vielmehr deren Herr Vatter, Burggraf Friedericus II. nach der allermeisten Scribenten Bericht, im Jahr
An. 1331. Christi 1331. solche von denen Grafen zu Oettingen um 23000. Pfund Heller baares Geld, nebst Dornberg, nicht Kornbach, wie Limnæus im *Jure Publico* und Lucas im Grafen-Saal, nebst andern, es irrig nennen, wieder an sich kaufften; woraus zur Gnüge erhellet: daß es eine offenbare Unwahrheit und Calumnie seye, wann Fr. Irenicus in Exeg. Germ. p. 137. schreibet: Marchiones Brandenburgenses - - Comitatum Dornbergensem Anno Dominicæ incarnationis 1378. a Wolframio ultimo comite Dornbergensi corraserunt &c. indeme *Wolffram* damalen längst todt war, und die Herren Burg- oder Marggrafen die Grafschafft Dornberg, worinnen Anspach die Haupt-Stadt gewesen, justo & quidem oneroso titulo wieder an sich gebracht, unter deren Preißwürdigen Regierung, die Stadt auch von dieser Zeit an beständig verblieben, und immer zu grösserm Wachsthum und Aufnahme gediehen.

Es

Gebäude.) Daß gar viele Städte in Teutschland, aus Gelegenheit derer Clöster ihren Ursprung und Aufnahm bekommen, bezeiget Gretserus, in Observation. L. I. ad Philip. Eystad, Cap. XIIX. pag. 238. und L. II. C. VIII. p. 370.

Würzburg.) War ein geborner Graf von Henneberg und der XXIX. Bischoff zu Würzburg.

belagert.) Vid. Pachelblische Nachricht vom Ursprung der Stadt Onolzbach, pag. 15.

Pfarr-Kirche.) Vid. Corpus hist. Brandenb. Dipl. in Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro VIII. & ibid. Numro LXXI.

Stand.) Vid. Pachelbel von Gehag, Summarischen Bericht von der Stadt Onolzbach.

Albertum.) Georgii meynet, es wäre Graf Friederich gewesen. Vid. Ej. Nachricht von der Stadt Onolzbach, pag. 45. Hoenn. in Lexic. Topogr. nennet ihn *Ludovicum.*

Es wäre zwar nicht unbillig, nachdeme vorhero gewiesen worden, wie diese Stadt an die Burggrafen gekommen, auch diejenige Regenten, welche von Zeit dessen Erkaufsung, als von Anno 1331. an, sowohl aus dem Burggräflich- als nachmals Chur-Fürstlich- und Marggräflichem Hause Brandenburg, bis auf gegenwärtige Zeit, also innerhalb 400. Jahren, die Stadt und das ganze Marggrafthum beherrschet, namentlich anzuführen; weil aber solches der zeitige und gelehrte Herr Decanus in Uffenheim, Jacob Friederich *Georgii*, in seiner so betitulten Nachricht von der Stadt und dem Marggrafthum Ansbach, so er 1732. im Druck gegeben, bereits voraus gethan, und alles, was hievon zu wissen nöthig, gründlich gewiesen, auch, damit alles, gleichsam in uno conspectu übersehen werden kan, eine Tabulam Genealogicam mit beygefüget, will ich mich Kürze halber nur darauf beziehen; hingegen mich dahin wenden, wie von der Zeit an, da Anspach gewürdiget worden, eine Residenz dieser Durchlauchtigsten Fürsten abzugeben, immer mehr und mehr empor gekommen, und florisanter worden; wellen nicht nur viele Helden und weltberühmte Fürsten aus diesem Hauß, das Licht dieser Welt erblicket, sondern es auch öffters andere hohe Häupter mit deren Gegenwart beehret, wobey überhaupt zu mercken, daß man nur die importantesten Kayserl. Königliche, Chur- und Fürstliche Besuchungen recensiret, wie z. E. Chur-Fürst Achilles Anno 1474. vom Kayser Friederich III. und König in Dännemarck besuchet, und bey dieser Gelegenheit zum Reichs-Ober-Hauptmann erkläret worden. Einige Zeit nachhero als Anno 1484. da König Matthias Wien eroberte, und der Kayser vor denselben flüchtig wurde, hat er den damahligen Chur-Fürst Albrecht daselbst besuchet. Ebenmäßiger Besuch geschahe abermahlen 1485. von besagtem Kayser Friderico III. welchen zur Ehr-Bezeugung, der Marggraf Friederich mit einer Suite von 500. Pferdten nacher Nürnberg begleitet.

Der Röm. Kayser und grosser Herren Hofflager in Onolzbach.

An. 1484.

An. 1485.

Nicht minder 1541. den 14. Febr. von Kayser Carl V., besage der Historischen Nachricht von Nürnberg, p. 356. (*) An. 1541.

Anno 1591. vom Chur-Fürst von Cölln, Herzogen Ernst in Bayern, samt dem Land-Grafen von Leuchtenberg, nicht lange hernach auch von Herzogen Wilhelm von Bayern, samt seiner Gemahlin und beyden Söhnen, Maximiliano und *Alberto*. An. 1591.

Anno 1593. ist Chur-Fürst Joachim Friederich von Berlin in Anspach gewesen. An. 1593.

Anno 1595. Marggraf Johann Georg, ein Sohn Chur-Fürst Joachim Friederich zu Brandenburg, zu welcher Zeit er von Marggraf Georg Friederich, das Herzogthum Jägerndorff in Schlesien, cum hoc pacto: daß es bey dem Chur-Hauß verbleiben solle, per donationem mortis causa, bekommen. An. 1595.

andere.) Auch ist ganz wohl zu bemercken, wie zu damaliger Zeit, der Stadt nicht zu geringen Ehren gereichet, daß 1440. Bischoff Sigismundus von Würzburg, von denen Bischöffen von Bamberg, Eichstätt und Augspurg, zum Bischoff daselbst geweyhet worden, wovon Lorenz Frieß, pag. 774. seq. it. de Ludewig, Würzburgische Chron. pag. 774.

besuchet.) Vid. Königl. Preußl. und Chur-Brandenb. Geschichts-Calender, ad An. 1742, pag. 18.

begleitet.) Vid. Pastor. in Francon. Rediv. pag. 294.

(*) Vid. etiam Georgii Nachricht von der Stadt Ansbach.

Alberto.) Vid. Rentsch, im Cedern-Hayn, pag. 682.

Friederich.) Vid. Berl. Geschichts-Calender, ad An. 1742. pag. 50.

Jägerndorff.) Anno 1524. hat Marggraf Georg, cum consensu König Ludwigs in Böheim, von Herrn von Schellendorff dieses Fürstenthum titulo emtionis acquiriret.

An. 1596. Anno 1596. Pfaltz-Graf Friederich.

An. 1601. Anno 1601. ist eine *Legation* von denen unirten Städten in Niederland eingeholet worden, welche, wegen des Jülichischen Landes, Tractaten vorgeschlagen; weswegen folgendes Jahr auch Chur-Brandenburg- und Pfaltz-Neuburgische Gesandte sich angemeldet.

An. 1602. Anno 1602. Chur-Fürst von Brandenburg aus Berlin, Johann Sigmund.

An. 1606. Anno 1606. Landgraf Moriz von Hessen, dessen Hof-Staat sich ohngefehr auf 20. Personen belauffen.

An. 1612. Anno 1612. Kayser Matthias, als derselbe von der Wahl und Crönung von Franckfurth abgegangen, und hat sich nebst seiner Gemahlin und sämtlichen Hof-Staat, sowohl zu Anspach als Closter-Hailsbronn bis in den dritten Tag verhalten.

An. 1619. Anno 1619. Chur-Fürst von der Pfaltz, unter Regierung Marggraf Joachim Ernst.

An. 1641. Anno 1641. den 26. Aug. Chur-Fürst von Bayern, Maximilianus; kam erstlich nach Schwabach, allwo er eine Nacht verblieben, von dar aus aber nacher Anspach, auf die damahlige Heimführung der Würtembergischen Prinzeßin, Henriette Ludovica, mit welcher den 21. Aug. Herr Marggraf Albertus in Stuttgardt Beylager gehalten hatte, gereiset.

An. 1681. Anno 1681. Chur-Fürst von der Pfaltz. Desgleichen der Herzog von Sachsen-Gotha, welcher sich den 10. Jul. ej. a. mit der damahlig-verwittibten Frau Marggräfin versprochen; den 15. Aug. darauf das Beylager gehalten, den 1. October aber seine Gemahlin mit 100. und etlich 40. Pferdten von Anspach abgeholet.

An. 1699. Anno 1699. den 3. Sept. Chur-Fürst von Maynz und Bischoff zu Bamberg, Lotharius Franciscus, gebohrner Graf von Schönborn, deme ein prächtiger Einzug gehalten worden. Welch kostbarer Gebrauch aber, von dieser Zeit an, abgekommen.

An. 1727. Anno 1727. ist derselbe abermahlen in Anspach gewesen.

An. 1730. Anno 1730. wiederfuhr auch dergleichen Glück unserm Anspach, da des Königs von Preussen Friedrichs Wilhelms Majest. nebst Ihro Hoheit, Dero Cron-Prinzen Friderico, den 22. Julii daselbst anlangten, und einige Tage sich aufgehalten.

An. 1743. Anno 1743. den 17. Sept. haben jetzig-regierende Königl. Majestät von Preussen, Friederich, nebst seinem Herrn Bruder, Prinz Wilhelm, Königl. Hoheit, und noch etlichen vornehmen General, Obristen und andern hohen Officiers noch mehr, mit Dero hohen Gegenwart Anspach beglückt, und giengen den 20. Sept. unter dem Geleit GOttes, höchst vergnügt von dar wiederum über Erlang nach Bayreuth zurück.

Ausser

Legation.) Vid. Rentsch. pag. 685.

Sigmund.) Vid. Berl. Geschichts-Calender, pag. 56.

belauffen.) Vid. Nürnbl. Chron. in MSt.

verhalten.) Vid. Sleidanus, Lib. I. P. IV. pag. 37.

gereiset.) Vid. Falckensteins Schwabachische Chron.

aufgehalten.) Dieser sehr weise und löbliche Regent, starb 1740. den 31. May. Deme hernach Ihro Hoheit, Dero Cron-Prinz Friederich, in der Regierung gefolget, welcher sich hernachmals durch die geführte Kriege, und dabey selbst bezeigte grosse Tapfferkeit unsterblichen Ruhm erworben.

Ausser diesem, wordurch ferner Anspach berühmt worden, sind die daselbst gehaltene Thurniere. Denn unter der Regierung Chur-Fürst Alberti Achillis, ist diesem Fürsten zu Ehren, von dem Fränckischem Adel, 1485. ein Thurnier daselbst gehalten worden. Thurniere so zu Onolzbach gehalten worden.

Dergleichen ebenfalls Anno 1612. bey Vermählung Herrn Marggraf Joachimi Ernesti, des Stamm-Vatters der neuen Anspachischen Linie, in Anwesenheit vieler hohen und vornehmen Personen, zu sehen gewesen. Es sind auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, die, dieses Orts, wohl eingerichtete Collegia, sowohl in Justiz- als Pollicey-Sachen; auch gereichet zu nicht geringen Ruhm, dieser Stadt: Daß der damahlige regierende Herr Marggraf Joachim Ernst, auf dem zu Nürnberg Anno 1611. angestelltem Reichs-Tag, deme seine Kayserl. Majestät in eigener Person nicht beywohneten, zu Dero Commissario abgeordnet worden; welcher auch hernachmals mit 253. Pferdten in die Stadt Nürnberg eingeritten. Er hatte hierauf den 12. Nov. alle anwesende Chur-Fürsten zu Gaste, ließ sich die Heiligthümer und den Kayserl. Ornat vorzeigen, und wurde alles zu erwünschtem Ende abgehandelt. An. 1612.

In Religions-Sachen, bezeigte absonderlich Herr Marggraf Georg Friedrich, einen sonderbaren Eyfer, massen dieser Herr sich der GOttes-Furcht von Jugend auf beflissen, welche ihn dann dahin bewogen: daß er sogleich, bey Anfang seiner Regierung, die Kirche in Ruhe und Wohlstand zu setzen, sich äusserst angelegen seyn ließ, welches er, durch Einführung nöthiger Inspection, zu erhalten gehoffet. Hat derohalben das Land in verschiedene Decanate und Superintenduren abgetheilet, und woher jeglicher sein Salarium erheben solle, angewiesen, auch ein absonderlich Consistorium und Ehe-Gericht, dann in allen Städten und Flecken Schulen angeordnet, und mit Fleiß dahin gearbeitet, wie Reinigkeit in der Lehr, und Einigkeit in denen Ceremonien angerichtet werden möchte; zu welchem Ende denn auch Synodi annuæ geordnet, und 1556. den 10. Nov. jeglicher Pfarrer sein Capitul zum erstenmal zu besuchen citiret, denn 1558. eine General-Visitation, und der Catechißmus Lutheri fleißig bey den Zuhörern zu treiben, auch von Ostern bis auf Pfingsten eine tägliche Kinder-Lehr zu halten, und der Formulæ Concordiæ 1580. sich in allen zu confirmiren, eyferigst anbefohlen worden; wie er denn erwähntes Concordien-Buch eigenhändig unterschrieben; zudem hat er auf Verbesserung Kirchen und Schulen überaus grosse Kosten gewendet; denen Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Salaria verbessert; zwey Contubernia pauperum, jedes von 24. Knaben verordnet, worzu noch 40. Stipendia trivialia, jedes von 15. bis 20 Gulden gestifftet: auch 1582. den 5. April, als an seinem Geburts-Tag, im Closter-Heilsbrunn ein herrlich Gymnasium, in welchen die Præceptores aufs reichlichste besoldet, und stetig 100. Knaben mit guter Speiß und Tranck und Büchern versorget werden sollen, angerichtet; Und endlich 60. Stipendia Academica von 40. bis 60. Gulden geordnet. Mit diesem angerichtetem Gymnasio, ist Anno 1737. eine Aenderung vorgegangen, und sind die daselbst legirte Beneficia, zum theil nach Anspach, theils nach Bayreuth gezogen worden; wovon an einem andern Orte besonders Anzeige geschehen wird. Religions-Sachen.

Es kunte auch diese gute Stadt und Land so wenig, als andere, von allen trübseeligen Zeiten befreyet bleiben, und mußte, besonders im Hußiten-Bauern- und dreyßig- Ausgestandene Kriegs-Troublen.

worden.) Vid. Rüxnerus in seinem Thurnier-Buch, f. 359. seqq. und Münster in der Cosmographie, pag. 1529. seq.

abgehandelt.) Vid. Pastorius, in Franc. Red. pag. 288.

geordnet.) Rentsch, im Brandenburgischen Ceder-Hayn, pag. 670.

Hußiten-Krieg. jährigem Krieg sehr vieles ausstehen. Die Böhmische Hußiten betreffend, wider welche der Burggraf und nachmahliger Chur-Fürst Fridericus, etliche Feld-Züge gethan, An. 1430. suchten sich Anno 1430. an seinen hiesigen Erblanden, durch Feindliche Einfälle zu rächen, doch liessen sie sich endlich mit einer Brandschatzung von 9000. fl. befriedigen, daß sie von Anspach abwichen. Daß diese bösen Gäste sehr übel im Lande gehauset, ist in dem Chronico Elwangensi, ad d. a. 1430. zu sehen, woselbsten folgendes hievon stehet: Inimici *Hussita* Dei Omnipotentis, occupabant terram Domini Marchionis Brandenburgensis in quibus magna fecerunt malatum sub conditione & pacto conventi terras supra narratas mœrore & tristitia plenas & inopia confectas reliquerunt.

Nachdeme nun Albrecht, der teutsche Achilles, seinem Herrn Vatter Anno An. 1440. 1440. in der Regierung nachfolgte, wurde nachgehends derselbe in einen beschwerlichen Krieg, mit Ludwig, den Bärtigten, Herzogen in Bayern, verwickelt, da dann Bayern viele umliegende Dörffer, und so gar das nächstgelegene Dorff Eyb, bis auf 12. Häusser abgebrannt, jedoch die Stadt anzugreiffen sich nicht unterstanden: Vielmehr hat es An. 1446. GOtt gefüget, daß im Jahr 1446. dieser Siegreiche Herr Marggraf den Herzog in Neuburg gefangen bekommen, und von dannen nach Anspach geführt, auch so lange da in Verwahrung behalten hat, bis er gegen Bezahlung der Kriegs-Kosten, an Herzog Heinrich zu Bayern ausgeliefert worden; und kan man daraus abnehmen, daß diese Stadt, allbereit zu der Zeit, nach Beschaffenheit der damahligen Kriegs-Manier, ein haltbarer Ort gewesen.

Bauern-Krieg. Was aber die rebellische Bauern für Unruhe in diesem Lande angerichtet, und wie sie durch die beyden Gebrüdere Marggraf Casimir und Georg zum Gehorsam gebracht und gestrafft worden, das kan in dieser beeden Fürsten Lebens-Beschreibungen mit mehrern nachgelesen werden; dahero hier nur angeführet werden wollen, wie Marggrafs An. 1525. Casimirs Völcker, die Armee der rebellischen Bauern, als sie Anno 1525. auf das Closter Heydenheim zugezogen, bey Ostheim völlig geschlagen. Die Bauern marchirten damals von Anhaussen, wo sie recht übel gehauset, her; Herrn Marggraf Casimirs Trouppen aber zogen von Gunzenhaussen aus 200. zu Roß und 500. zu Fuß starck, dem Marckt und Closter Heydenheim zu Hülffe, ehe sie aber daselbst angelanget, kam die Nachricht: daß die Bauern, bey 12000. starck, im Anzuge wären, deswegen Sigmund von Heßberg, Ludwig von Hutten, Christoph von Wiesenthau und Eberhard Geyer, so die Marggräflichen Völcker commendirten, dem Feind unter die Augen zu gehen, und in ein Treffen sich mit ihme einzulassen, vor gut befunden. Sie machten deswegen alsobalden ihre Schlacht-Ordnung auf einer Höhe, zogen in solcher dem Feind entgegen, und fanden, daß er zwischen Ost- und Westheim im freyem Felde seine Wagenburg geschlagen, auf welche man sogleich die Stücke abgefeuert, wodurch die Wagenburg zertrennet, und die Bauern genöthiget worden, ihre Wagen in das Dorff Ostheim zu salviren, sich aber auf einer Wiesen dabey zu setzen. Die Marggräfliche Cavallerie ruckte dem Feind nach, und feuerte von einer Höhe bey dem Dorffe Ostheim tapffer unter denselben, welcher, als er keine Infanterie dabey sahe, mit grossem Geschrey dem Geschütz zulief, in Meynung, denen Reitern solches abzudringen. Weil nun die rebellischen Bauern mit Röhren die Marggräfischen Völcker sehr betrangten, musten sie ohnerwartet der Infanterie, einen Angriff thun, aber endlich weichen, bis diese ankamen, worauf

abwichen.) Vid. Spangenberg, in seiner Mannsfeldischen Chronick, Cap. 316. in fine und fol. 367. 2.

worauf die Bauern sogleich bis in das Dorff Ostheim, über einen Acker, Wiesen und Bach gejaget worden, in welchem Scharmützel ein Sohn seinen eigenen Vatter gefangen bekommen, und mit gen Heydenheim geführet, deme auch das Leben geschencket worden. Es verschanzten sich aber die Bauern in dem Dorff auf das neue, daß man ihnen nicht beykommen mögen, wobey sich beyde Theile also verschossen, daß sie auf die Letzte mit Steinen zusammen geworffen; aber, als man etliche Stück-Schuß in den Flecken gethan, wodurch solcher, hinten dem Wald nach, angezündet worden, musten die Bauern daraus entweichen und um Gnade bitten. Worauf sie von Wolff von Heßberg und etlichen Hauptleuten dergestalt angenommen worden: daß sie in Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Straffe stehen, doch des Lebens und ewiger Gefängnüs befreyet seyn, aber ihre Fähnlein und Harnisch von sich geben sollten, wie solches auch geschehen, und waren der Gefangenen über 3000. die andern aber entrunnen. Die Marggräflichen zogen hierauf nach Heydenheim, ohne daß ein einziger von ihnen geblieben.

Die Ursachen dieser gewaltigen Rebellion und nachhero daraus erfolgtem grossen Blutvergiessen, beschreibet Spangenberg im ersten Theil seiner Mannsfeldischen Chronick, pag. 419. Es bestehen selbige in 12. Articuln.

Dessen eigene Worte lauten also: Es hätten die Bauern ihre Beschwehrung, darum sie sich zusammen geschwohren, fürnemlich in zwölff Artickel und darauf in Abschaffung derselben begehret.

Erstlich, daß hinfurt eine ganze Gemein eines jedern Orts Macht haben solte, einen Pfarrherrn zu wehlen, und da sich derselbige ungebührlich halten würde, wieder zu entsetzen, und nicht leiden müsten, daß ihnen von Bischoffen und andern, untüchtige unchristliche Pfaffen aufgedrungen würden.

Zum Andern, wolten sie den Zehenden niemals hinfurt geben, den GOtt, und den Seinen, den Pfarrherrn, so viel ihnen zur Unterhaltung davon Noth, das übrige dem Armen und Dürfftigen eines jeden Orts, nach gestalt der Sachen und Erkenntnüs der Gemeine reichen. Was denn noch übrig, zu gemeiner Nothdurfft, damit man der Land-Steuern, auf die Arme zu legen, nicht bedürffte. Privat und andere Zehenden, wolten sie niemand schuldig seyn, auch keinen Vieh-Zehenden geben.

Zum Dritten, der Leibeigenschafft, wo die im Brauch gewesen, ganz entledigt sein.

Zum Vierten, Wild, Vögel, Fisch, gemein haben.

Zum Fünfften, desgleichen die Holzungen, so nicht erblich erkaufft worden, daß davon ein jeder seine Nothdurfft zu Brennholtz und zu bauen unverhindert nehmen möge.

geblieben.) Hofmanni Annales MS. Loc. Sacr. Burg. Nor. pag. 50. seqq. It. Spangenbergs, 1. Theil Mannsfeldischer Chronic, pag. 419. Wobey noch zu gedencken: daß die durch die Bauern causirte Schäden in Francken sind taxirt und auf 462361. fl. gemäßiget worden, welche nachgehends die Schuldigen bezahlen und ersetzen müssen. Vid. Götzens von Berlichingen Lebensbeschreibung, pag. 234.

Zum Sechsten, haben sie begeret Linderung der schwerlichen Hoff-Dienste und Fröne, daß sie damit nicht höher, denn Ihre Voreltern übersezt werden möchten.

Zum Siebenden, Christliche Milderung der Leben und Dienste, so auf die Gütter gesezt werden.

Zum Achten, dergleichen Verschaffung an Zinnssen und Gülden, daß der Arme nicht einbüssen noch verderben müsse.

Zum Neundten, mit Straffen und Busse, eine Christliche Ordnung zu machen, daß es auch damit nicht nach Gunst oder Ab-Gunst gehalten werde.

Zum Zehenden, was etwann gemelte Gütter gewesen, und eigen gemacht worden, wieder in vorigen Stand und Gebrauch zu bringen.

Zum Eilfften, den Todtfall, da man an etlichen Orten von Wittwen und Waysen, nach Absterben ihrer Männer und Eltern gefordert und genommen, daß sie darüber in Armuth gerathen, dan sie gänzlich abgeschafft haben wollen, daß man gar nichts, weder viel noch wenig geben soll.

Zum Zwölfften, haben sie sich erkleret, so einer oder mehr Articel, hierinnen GOttes Wort nicht gemes, und sie dessen für oder nach Nachlassung desselben berichtet worden, wollten sie davon williglich abstehen, doch mit der Fürbehaltung, da sich auch mehr Artickel in Wahrheit befunden würden, die wieder GOtt und wieder den Nechsten weren, wollten sie derselbigen sich hiemit nicht begeben haben.

Es füget am Ende bemeldter Auctor noch seine Beurtheilung hiebey, his verbis: Hetten sie es nur, nemlich die Bauern, bey solchen Suchen und Begern bleiben lassen, und sich nicht selbst zu Richtern und Executoren, ihrer Sachen gemacht, so were es zu solchem Blut-Vergiessen, als erfolget, nicht kommen. Aber GOtt wolte einen Buben mit dem andern straffen.

Soviel habe von denen Rebellischen Bauern, welche dem Lande so viel Unruhe und Lermen verursachet, anführen wollen, nachhero aber von obbemeldten beyden Herren Marggrafen, durch gerechte Straffe, wie oben bemeldet, zum Gehorsam gebracht worden.

Ob nun zwar dieser Lermen und Aufruhr hierdurch gestillet, ist dessen ohngeachtet die Stadt mit einer neuen Kriegs-Angst befallen worden, gestalten nach höchstseeligen An. 1545. Hintritt Marggraf Georg, im Jahr Anno 1545. Marggraf Albrecht der Krieger, mit einigen Völckern davor gerücket, in der Absicht, den Ehr- und Treulosen Meyneidigen Buben und Ehren-Dieb Knoblochsdörffer, wie er von demselben betitult wird, aufzusuchen. Nachdem er aber von einigen Räthen und Stadt-Rath die Nachricht erhalten: Daß derselbe nächtlicher Weile entflohen, hat er sich, ohne Ausübung einiger feindlicher Thätlichkeit, zurück gezogen, und bloß allein an den Rath ein scharffes und mit harten Ausdrückungen angefülltes Schreiben, welches hier in *Copia* mit einrücken wollen, abgelassen.

Diesen

(Pro *Copia*.) Von GOttes Gnaden Albrecht, Marggraf zu Brandenburg.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer! Als wir gestren für Onolzbach kommen, und den Ehrlosen-Treulosen-Meingidigen Puben- und Ehrendieb den Knoblochsdorffer gesucht, und von euch

und

Diesen allen aber ist nicht zu vergleichen, was diese Stadt und das ganze Marggrafthum im dreyßigjährigen Krieg ausstehen müssen. Denn Anno 1631. wurde die Stadt Ansbach, nebst dem ganzem Lande, von der Kayserlichen Armeé, unter Commando des General Tylli, sehr hart mitgenommen, auch das Zeug-Hauß völlig ausgeleeret worden, wie in Merians *Topographia* Franconiæ, p. 79. b. aus Chemnitio von dem Schwedischen Krieg, I. Theil, III. B. f. 242. solches mit mehrern erzehlet wird.

Im 30. Jährigen Krieg muß Anspach 1631. vieles ausstehen.

und etzlichen Räthen soviel Bericht empfangen, daß der dieser Zeit nit vorhanden sondern bey nächtlicher Weil davon entritten wohin euch unbewust ꝛc. und andern, daneben euren unterthänigen guten geneigten Willen gegen Vnß tragend gespühret, darauf wir als euch zu Gnaden alßbald wieder abgezogen, und den Berührten Bueben weiter nit suchen wollen, Dieweil Wir aber diesen ehrlosen Bueben, So uns nun etzliche Lange Zeit hero mit Hülff seiner Brüderlichen anhengischen gesellschafft durch Ihr falsche arglistige wieder Uns fürgenommene Practierung maniqfältiglich beschwerdt, haben Wir solches Unserer Unvermeidlichen Nottburfft und ehren halben, Lenger nit gedulden können, noch wollen, und ist derhalben Unser gnädiges Begehren, Ihr wollet euch hinführo an solches Knoblochsdorffers und seiner anhengischen Bueblischen Gesellschafft, so allein auf Ihrem aigennutz, Unangesehen Unsers Freündlichen lieben jungen Vetters Marggraff Georg Friederichs ꝛc. und seiner Lieb Lands oder Fürstenthumbs ehren und Wolfahrt, gereicht, mißhandlung einigs wegs nit anhengig machen, noch weder Unß und Unsern frdl. Lieben Jungen Vettern, dessen Lieb ehren und Wohlfarth sie wenig suchen, und vor Ihrem Geizigem aigennützigen, falschem, arglistigem Herzen nit ersehen mögen, mit ichten bewegen lassen, In bedacht wessen Ihr Uns Verwanndt, und Wir euch die Zeit Unsere mündigen Jahre darzu nit Ursach geben, und auch noch unverursacht, einigen Ungnädigen Willen nit gern erweisen wollen, sondern wo sich solche Buehen bey euch, wie bißhero geschehen, weiter unterschlaiffen wollten, und Wir der begehren würden, Unß dieselben ohne alle auszuge Verfolgen, In hand stellen, und die gebühr wiederfahren lassen, auch weiter gar mit nichten gestatten, daß Uns Unsere Diener und unterthanen, wie bißhero, durch diese Buebische anhengische meutmacherische Gesellschafft Unserthalben geschehen, bey euch zu Onolzbach aufgehalten, verstrickt, und beschwehrt werden, und euch in solchem allem erzeigen und halten, wie Unser gnädig Unzweifentlich Vertrauen stehet, und diese Buebische Aigennützige gesellschafft gar mit nichten bewegen lassen, „Die Thor zu Onolzbach vor Unß als eurem rechten nachfolgendem Erbherrn, und den unsern zuspern und weiter zubevestigen, dann solte das beschehen, so würdet Ihr Unß zu Weitterung Ursach geben, der wir wiß GOtt euch, als denen Wir allwegen und je mit allem Gnädigen Willen geneigt gewesen und noch, auch eure Wohlfarth gerne fürdern, viel lieber entladen seyn wollen, „und darum so möcht Ihr euer „Unnöthig Geben so euch als Wir Bericht die Knoblochsdorffisch Bubische Gesellschafft angeben wieder Uns aufzurichten, wol unterlassen, und derwegen Vnnöthigen Costen spahren, In bedacht, wannen Vnß gein Onolzbach wehe, daß wir nach den wegen zu trachten wißten, daß Uns euer Gebeü daran nit hindern würde, und nach dem wir Glaublich bericht sind, daß Knoblochsdorffer sein sach, uff Flüchtigen fueß setzt, Ist sich wol zu vermuthen, nach Dieblicher arth den Abzug nehmen, und vielleicht vil das nit ihme sondern Unß und Unserem Jungen Unmündigen Vettern zustendig mit nehmen werde, wie dann alls Unß anlangt albereit beschehen, weiter nichts folgen lassen wollen, dann Wir gedencken Unß gein allen den jenigen so Knoblochsdorffren und seiner Bubischen gesellschafft Fürdern, Haußen, Herberigen und einige Hülff mit theilen, alßo und dergestalt zuerweisen, das Sie Unßern mißfallen spühren sollen, Wie ihr dann gesterigs tags zum theil auch mündlichen von Unß gehört, Der Gnädigen Zuversicht Ihr werdet euch in allem oblaut erzeigen und Beweisen, Wie Unser Gnädig unzweifentlich Verstrauen steht, daß sind Wir mit allen Gnaden gegen euch zuerkennen geneigt, und begehren dessen eur Schrifftlichen Unverzüglichen Wiederantworth hiebey.

Datum Hailßbronn In Vigilia Michælis Anno 1545.

Unsern Lieben Getreüen Burgermeistern und
Rath zu Onolzbach.

An. 1634. wurde die Stadt geplündert und in Sequestration von den Kayserl. genommen.

Diese Kriegs-Troublen, womit diese Stadt und Land vorhero beängstiget wurde, hatten noch kein Ende, und muste dergleichen Unruhe noch ferner empfinden. Denn Anno 1634. kam die Kayserliche Armee wieder in das Land, deswegen die Fürstliche Frau Wittwe, sich erstlich nach Kitzingen und dann nach Franckfurth retiriret, wie Bartholomäus Ditwar, ehmaliger Pfarrer zu Hoheim, Kitzingen und Segnitz, in Beschreibung seines Lebens-Lauffs und dessen, was zu seiner Zeit sich begeben, MSto ad Annum 1634. mit folgenden Worten angemerckt: Den 5. Aug. kommt die Marggrävin von Onsbach samt Marggraven Friederich, und dem Fürstlichem Herrlein und ganzen Hoffstadt und Herrn Stiffts-Predigern mit vielen Wägen aus Furcht des Feindes gen Kitzingen. Und gleich auf folgender Seiten; den 27. Aug. geschah das unselische Treffen bey Nördlingen, da die Schwedische Armee unter Herzog Bernhardt von den Kayserlichen ganz geschlagen worden, und Marggraff Friederich von Ansbach auch blieben. Darauff hat den 3. Sept. die Fürstin sammt dem Freulein und ganzen Hoffstadt sich hinweg nacher Franckfurth begeben, und zuvor einem jeden unter den Caplanen allhie einen Ducaten verehren lassen. Hierauf nun nahm der Kayserliche Obriste Johann de Werth die Stadt Ansbach abermals ein, legte Guarnison darein, und nachdem er sie gebrandschatzet, plünderte er sie noch darzu, wie es in des Theatri Europæi Continuatione III. pag. 331. a. zu lesen, welches auch Sauer in seinem Städte-Buch, pag. 18. in folgenden bestättiget: *Anno* 1634. im Aug. kam der Kayserl. Bayrische Obriste Johann *de Werth* mit etlichem Volck vor Anspach, und zwang die Einwohner drey Compagnien Volck einzunehmen; und als sie ihm auch etliche tausend Gulden Ranzion erlegen müssen, ließ er die Stadt vollends gar ausplündern, und zog weiter in Francken und thät dem Land mercklichen Schaden.*

Bey dieser vorseyenden Kriegs-Unruhe, wurde die Stadt in Abwesenheit der Landes-Herrschafft zu Conservation und Bedeckung, von der Kayserlichen Armee besetzet und darauf nebst denen angränzenden Fürstenthümen und Städten in Sequestration genommen, wie in Theatri Europæi Tom. III. pag. 392. folgend zu ersehen: Mittlerweile haben Ihro Königliche Majestät zu Ungarn, nemlich Ferdinandus III. alle Einwohner des Fürstenthums Onolzbach ihres Eydes und ihrer Pflichten, damit sie ihrem rechten natürlichen angebornen Landes-Fürsten und Herrn, so Margraf Albrecht, der damals annoch unter seiner Frauen Mutter Vormundschafft gestanden, verwand und

plünderte.) Dieser Anno 1634. geschehenen Plünderung, gedencket auch Merian in Topographia Francon. pag. 79. a. mit Vermelden, es seye hievon die Franckfurther Relation, versiehe von diesem Jahr, am 87. Blatte, zu sehen. Es ist aber zu wissen, daß ob zwar mit der Plünderung ein Anfang gemachet, solche auf demüthige Bitt doch bald eingestellet und nicht vollendet worden.

Schaden.*) Vid. auch hievon in dem 4ten Theil Niederländischer Historien, fol. 363. ib. meldet auch der Italiänische Graf Bisaccioni L. II. hist. pag. 178. daß des Tylly Armee sehr reiche Beute aus dem Marggrafthum Ansbach weggeführet, und der Fürstlichen Gräber, nemlich zu Heilsbronn, selbsten nicht solle verschonet haben, sondern aus des letzt verstorbenen Marggrafens, welches Joachimus Ernestus müste gewesen seyn, seinem Grab einen mit Diamanten reich besetzten Gürtel, den er im Sarg angehabt, hinweg geraubet hätten. Seine eigene Worte, lauten in Meriani Top. Franc. pag. 796. hievon also: Si dilato rono Suoi al Marchesato di Hanspach, di dove riportarono ricca preda. Pu detto, che non perdonassero a Sepolchri, havendo levatto da una d'esso un cintiglio di Diamanti, Sepolto con il cadavero dell' ultimo Marchese. Oben angeführter Pfarrer Dietwar, gedencket in hist. MSta ad. An. 1631. auch hievon; Unterdessen kam *Tylly* mit seiner Armee ins Marggrafthum und hauset darinnen, auch zu Onsbach und im Kloster Hailsbrunn sehr übel.

und zugethan, an statt Dero Kayserl. Majestät Dero Herrn Vatters Ferdinandi II. und aus deroselben Kayserl. Macht Vollkommenheit *absolviret*, erlassen loß und ledig gesprochen und die Huldigung von ihnen erfordert und angenommen, auch in das Land einen Lands-Hauptmann und Hoffmeister, Namens Johann Adolph von Wolffstein und Conrad Schlaysen von Schlaußberg, als Ober-Commissarium und Reichs-Pfenning-Meistern über das Herzogthum Pfalz-Neuburg, beyde Marggrafschafften Onolzbach und Bayreuth, die Grafschafften Oettingen, die Reichs-Stadt Nördlingen, Dünckelspiel, Rothenburg und andere, auch sonsten von der Donau an bis an den Mayn-Strohm eingesezet und bestellet, auch alle und jede Dero Lande an sie *remittiret*, ihnen in allen zu *pariren*. Derowegen dann in bemelten Marggrafthum Onolzbach, die Kayserl. Commissarien alle entwichene Beamte, bey Verlust ihrer Güther *citirt*, ihnen Kayserliche Schreiben vorgewiesen, darinnen ihnen alle Gnade angebotten, und daß sie zu Dienst ihrer Majestät ihre Aemter bedienen sollten, denn Ihro Majestät das Land unterdessen *in Sequestration* annehmen wolle, und ferner die Beamte in kein ander Pflicht oder Eyd genommen. Bey dieser vorgewesenen Sequestration musten auch die Geistlichen im ganzen Lande, worunter die Schulmeister mit begriffen, denen Senioribus, oder auf Seiten der Schulmeistere jedes Orts Beamten, weil sie wegen Unsicherheit der Strassen, sich nicht nach Anspach, auf ihre erlassene Citation, verfügen konnten, Hand-Gelübd præstiren, daß sie bey denen dem Hauß Brandenburg geleisteten Pflichten, gleichergestalt dem Kayser getreu und hold seyn sollen; so ist auch zugleich mit dahin gesehen worden: daß, nachdeme, wegen der Durchzüge und eine gute Zeit grassirenden Seuche, viele Pastores in Städten und auf dem Land um das Leben gekommen, oder aus Furcht sich retiriret, dergleichen Vacantien wiederum besetzet werden möchten, damit sowohl dieses Fürstenthums Gerechtsame observiret, als auch die Kirchen-Actus gewöhnlicher massen verrichtet, und die Sterbende nicht ohne Trost gelassen würden. Das Consistorium und Ehe-Gericht muste auch an den gewöhnlichen Tagen, zu Verabscheidung, der darinnen vorfallenden Sachen ordentlich gehalten werden. Aus demjenigen, was bishero angeführet worden, ist leicht zu ersehen, in was für betrübten Umständen unser liebes Vatterland zu damahliger Zeit gestanden, da es Krieg und Pest zugleich verwüsteten.

in Sequestration.) Dieser Sequestration gedencket auch Merian *in Topogr. Franconiæ*, pag. 80. u. aus Chemnitio *de bello Suecico* II. Theil, zugleich aber auch erinnert: daß um solcher Ursache willen, an Plünderung der Stadt Anspach zu zweiffeln.

sollen.) Der Uffenheimische Decanus Herr Georgii, gedencket eines von Joh. Krausen Kayserl. verordneten Land-Hoff-Meisters des Fürstenthums Onolzbach und Amtmann zu Werdeck, d. d. $\frac{17}{27}$. Nov. 1634. gefertigten Schreibens, so er unter den Uffenheimischen Decanats-Actis angetroffen, an Zachæum Pistorium, Pfarrern zu Martinsheim, und Johann Engelthalern, Pfarrern zu Obernbreit, als Seniores Capituli Uffenheimensis, bey damaliger Vacanz des Decanats, von welchem Innhalt er in der Nachricht von der Stadt und Marggrafthum Ansbach, p. 66. Meldung thut, wohin ich also den geneigten Leser verweisen will.

werden.) Idem laudatus Auctor meldet: daß sich eine alte Copia eines Befehls, von gedachtem Johann Krauß, sub d. Onolzbach den $\frac{1}{2}$. Decembr. Anno 1634. vorgefunden, darinnen diese Verordnung enthalten.

Die Sequestration ist binnen Jahres-Frist wieder aufgehoben worden.

Es hat aber diese Sequestration oder Kayserliche Interims-Administration nicht länger, als ein Jahr gedauert, nach dessen Verfluß sie wieder cassiret, und der Vormundschafftlichen Regierung, wie zuvor, ihr Lauff gelassen worden. Ob nun zwar unter Regierung Marggraf Alberti, die Ansbachische Vestung Wülzburg mit Kayserlichen Völckern noch besetzet war, so wurde sie, nach erfolgtem Westphälischem Friedens-Schluß, endlich auch eingeräumet, und muste der Kayserliche Obriste Blierre Anno 1649. daraus abziehen.

Ausser diesen allgemeinen Trangsalen, hat die Stadt Anspach auch ein und andersmal, besonders aber Anno 1688. da man den damahligen Französischen Mordbrenner General Fequejeres, mit seinen bey sich gehabten Mordbrennern, 10000. fl. Brand-Steuer, wie nicht weniger im Jahr 1704. den Französischen Commandanten zu Wembdingen 69000. fl. erlegen müssen.

An. 1688.

An. 1704.

Dieser bis anhero recensirten verschiedenen grossen Trangsalen und Unglücks-Fällen ohnerachtet, so diese Stadt auszustehen gehabt, hat sie sich doch gar bald, unter GOttes Seegen, wieder erholet, und zu desto grössern Aufnehmen gekommen, so, daß es nunmehro billig, als einer der Volckreichsten Orte in ganz Francken-Land anzusehen, der mit vielen schönen und publiquen Gebäuden pranget. Unter welchen, als eines der vornehmsten und prächtigsten Gebäuden, zuförderst anzumercken zu werden verdienet: das Hoch-Fürstliche Residenz-Schloß, welches unter der Regierung Herrn Marggraf Georg Friederichs *I.* 1587. 1588. meistens erbauet worden. Wann aber solches geschehen, und der Grund eigentlich darzu geleget worden, davon sind bishero keine Urkunden zu finden gewesen. Nachdeme nun dasselbe 1710. durch Brand grossen Schaden gelitten, ist solches vom Herrn Marggraf Wilhelm Friederich, Glorwürdigsten Andenckens, zum Theil weit schöner angeleget, doch hernach unter der Vormundschafftlichen Regierung der Frauen Marggräfin Christiana Charlotta, P. M. noch mehrers, und mit vielen neuen Gebäuden erweitert, nach deren Höchstseeligen Ableben aber, unter gegenwärtiger Regierung Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friederichs, Anno 1732. völlig in Stande gesetzet worden, so daß dieses Schloß, als eines unter die prächtigsten Residenz-Schlösser billig gezehlet zu werden verdienet. Von der darinnen befindlichen Schloß-Capelle, meldet Rentsch in seinem Brandenburgischen Cedern-Hayn, pag. 363. daß Anno 1417. Marggraf und Chur-Fürst Friederich *I.* zu Brandenburg, den Grund-Stein legen lassen; woraus sich soviel schliessen läst: daß die Anlage dieses Schlosses, wo nicht älter, doch mit der Kirche gleiches Alter haben muß. Anno 1729. ist diese Kirche abgebrochen, und der Bau rechter Hand im Eingang des Schloß-Hofes dorthin, wo jetzo die Geheimde-Raths-Stube stehet, gebauet worden. Sie hat einen schönen Altar gehabt; das Creutz daran war sehr künstlich von Stein ausgehauen, wie denn desselben gleichen die Canzel von Steinen sehr zierlich gemachet; derselben gegen über war der Hoch-Fürstliche Stand, rechter Hand desselben aber eine schöne Orgel, und lincker Hand

Gebäude.

1 Residenz-Schloß.

Friedens-Schluß.) In dem Instrumento pacis Osnabrugensis Art. IV. §. 23. stehen davon folgende Worte: Interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Wilzburg in eum statum, quo tempore traditionis descriptus fuit ex conventione & promisso. Welche Worte auch in dem Instr. pacis Monasteriensis Cap. V. §. 29. zu lesen.

abziehen.) Vid. Rentschens Brandenburgischen Cedern-Hayn, pag. 879. seq.

müssen.) Dieses bestättigen die dieserhalb unter Regierung Marggraf Wilhelm Friederichs, P. M. ins Land ergangene Ausschreiben, d. d. Onolzbach den 28. Febr. und 10. Mart. 1704. welche in Chron. Anb. zu finden.

Hand eine Empor-Kirche vor die Herren Cavalliers, ausserdem waren die Decken oben mit allerhand schönen Biblischen Historien bemahlt. Anno 1700. den 16. May ist ein Türcken-Mägdlein darinnen getaufft worden; welchem Tauff-Actui diese Durchlauchtigste Personen, als hohe Tauff-Zeugen, in höchster Person beygewohnet, nemlich Herr Marggraf von Durlach, Marggraf Georg Friederich, Prinz Wilhelm Friederich, Prinzeßin Catharina Barbara von Durlach, und Prinzeßin Wilhelmina Carolina, Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. dann Herr Cammer-Juncker und Hauptmann von Seckendorff. Desgleichen Anno 1719. am 26. Decembr. ist ein Türck in eben dieser Kirche getaufft worden. Noch muß als was besonders Remarquables mit anmercken: Daß Anno 1738. am 16. Junii, in einem Stein, welcher vorher in der Schloß-Kirche gestanden, und mit andern Steinen in dem neuen Zeug-Hauß vermauert werden sollen, durch Behauung desselben, 1. Stück Geld, etwa 15. kr. wehrt, mit Herrn Marggraf Joachim Ernsts Bildnüs, dann 1. kr. mit 2. Schlüsseln auf einer Seiten, und der andern ein R. 2. Hörnleins-Pfenninge, nebst einem geschriebenem Zettelein, heraus gefallen, auf welchem gestanden: Daß die Schloß-Kirche 1622. seye erweitert und renoviret worden. An. 1700. An. 1719.

Was sonsten das Hoch-Fürstliche Schloß, ausser ihrem schönen dargestellten Bau, noch berühmt- und herrlicher macht, ist die darinnen befindliche schöne *Bibliothec* und kostbare Kunst-Kammer. Die *Bibliothec* betreffend, wird deren Ursprung Herrn Marggraf Joachim Ernst, als einem besonderm Bücher-Liebhaber und grossem Beförderer der Wissenschafften zugeleget, welcher auch, die anjetzo noch befindliche Consistorial-Bibliothec errichtet, wie er sich den Anwachs derselbigen beständig angelegen seyn lassen. Ob nun zwar nach dessen Höchstseeligen Hintritt viele davon abgängig worden, so sind doch noch verschiedene vorhanden, welches die auf denenselben aufgedruckte Namens-Buchstaben J. E. M. Z. B. genüglich bezeigen, wie denn überdem von dessen Durchlauchtigsten Prinzen verschiedene Hand-Bibeln, in gleichmäßiger Bemerckung, anzutreffen sind. Diese Hoch-Fürstliche Bücher-Liebe wurde hernachmals von denen Durchlauchtigsten Landes-Successoren fortgepflanzet, so daß diese anfänglich scheinende kleine Bibliothec mercklich zugenommen, indeme nicht allein von Paris und anderen weit entlegenen Orten, ganze Bibliothequen hierzu erkauffet, und mit grossen Kösten hieher gebracht worden. Unter der Ober-Vormundschafftlichen Regierung sind zwar zur Vergrösserung derselben, auf Veranlassung des Geheimden-Raths von Zocha, verschiedene ansehnliche Wercke, aus der in Holland verauctionirten Bibliothec des Französischen Cardinal du Bois erkaufft, auf beschehenen 1729. Regierungs-Antritt, dieses jetzig-regierenden Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friederichs, wurde der meiste Theil, bis auf eine kleine Anzahl, so sich Serenissimus zu selbst eigenen Gebrauch reserviret, ad Bibliothecam publicam gebracht, wie sie dann unter dessen Glorwürdigen Regierung, und höchst-löblichen Veranstaltung zu deren Vermehrung, von Zeit zu Zeit zugenommen, so daß sie gegenwärtig vor eine zahlreiche und mit den kostbarsten Wercken versehene Bibliotheca publica billig passiren kan. 2. Bibliothec.

Die Kunst-Kammer anlangend, so hat selbige Herr Marggraf Johann Friederich p. m. Anno 1679. zu errichten angefangen. Bey deren Errichtung hat Ferdinand Neuberger einen triumphirenden Einzug in Wachs gebildet, so hernach in Kupffer gestochen worden, da unter andern erscheinet Herr Marggraf Johann Friederich zu Pferdt, welchen 3. Kunst-Kammer.

Bibeln.) Es ist zu bemercken: Daß in der Consistorial-Bibliothec eine alte und sehenswürdige Bibel, so in dem XII. Seculo unter dem Stiffts-Dechant Gotebaldo angeschaffet worden, befindlich, woraus das Alterthum der Stadt Anspach, einigermassen abzunehmen ist.

chen Pallas und Apollo complimentiren, dabey ist eine Inscription, so über Ser. verzogenen Namen, welche die Amazonen in die Lufft führen, und die Fama ausbläset, diese heisset also:

Lasset uns verdoppeln hier,
Bremens Stüzen höchste Zier.

Unten bey der Kunst-Kammer stunde:

Die Ehr wird endlich die begaben,
So nach der Kunst gerungen haben.

Unter Herculis Figur, der gleichsam als Trabant hinter Ser. mit einem Löwen an der Hand folget, stehet:

Gelegenheit Kunst zu erlangen,
Läst nun zu jederzeit sich fangen.

Ganz unter dem ganzen Kupffer-Stich ist zu lesen:

Hier kommt der Musen-Sitz, ein Fürst darzu gebohren,
Daß er die Künste lieb, und hasse alle Thoren.
Er kommt zu Trotz den Neid, besucht den Helicon,
Hört was Apollo sagt, vernimm der Musen Thon,
Diana machet Platz, nachdem sie ihn erquicket,
Und manches hohes Wild, mit ihren Garn bestricket;
Auch sonst mit vollem Lauff in seinen Schuß gejagt,
Nun hört er mit Verdruß, was ihm die Pallas klagt.
Sie klaget: daß die Kunst, die vormals hochgeschätzet,
Durch Thorheit und durch Neid so schmählich werd verletzet.
Doch sagt der hohe Fürst. Er woll zu deren Preiß,
Damit sie werd erhöht, beginnen allen Fleiß.
Die Thorheit hört Er nicht, der Neid muß unten liegen,
Und nur der Künste Schaar, und nur die Musen siegen.
Drum bläset Fama hier, mit Lust und Freuden aus,
Daß dieser theure Fürst, den Künsten bau ein Hauß.
Apollo lässet Ihn, mit Lorbeer-Zweigen crönen,
Damit sein Tugend-Ruhm soll allezeit durchthönen,
Was Hercules gethan, weiß man noch diese Stund,
Die Säulen stehen fest, auf einen Demant-Grund,
So Er ihm aufgebaut. Wie soll dann dieses fallen,
Was dieser Fürst gethan. Es soll noch weiter schallen
Und wünschen Glück darzu die Musen allzumahl.
Es bleibe dieser Bau so fest, als Stein und Stahl.

Eben dieser Neuberger, welcher Hof-Wachs-Possirer gewesen, hat die Arche Noæ sehr künstlich und rar in Wachs possiret, welches Kunst-Stück als was besonders zu Wien in der Kunst-Kammer verwahrlich aufbehalten worden. Desgleichen ist noch eine grosse Battalir von Wachs, von eben demselben verfertiget, nebst andern Curiosas mehr, so wegen Weitläufftigkeit nicht beschrieben werden können, zu sehen. Wie dann noch überdem ein kostbares Münz-Cabinet, in welchem sowohl Alt-Brandenburgische und andere rare Münzen, von welchen besonders, in appendice deductionum ausführliche Nachricht gegeben werden wird, anzutreffen.

Der

Der gleich an dem Hoch-Fürstlichem Schloß sich befindliche Marstall ist Anno
1544. nachdem er vorhero abgebrandt, laut einer Nürnbergisch-geschriebenen Chronicke
wiederum erbauet worden, bey welchem auch zugleich eine Reit-Bahne; am Ende der-
selben und gleich gegen über ist die Hoch-Fürstl. Canzley, welche Herr Marggraf Georg
Friederich 1596. aus denen alten Closter-Wohnungen zurichten und erbauen lassen;
daran ist auch gebauet das alte St. Gumbrechts-Stifft, von welchem zwar oben schon in
etwas gemeldet; von dessen Fundation und Wachsthum in oben gemeldetem Extractu
Veit Erasmus Hofmanns, sub Lit. A. so zu Ende angefügt worden, weitere Nachricht
zu finden; weil aber mit dieser Stiffts-Kirche in neuern Zeiten verschiedene Veränderun-
gen vorgegangen, so habe unter andern nur kürzlich anführen wollen, wie Anno 1610. An. 1610.
diese Kirche innen und aussen renoviret, mit mehrern Fenstern, und einem neuen Or-
gel-Werck versehen, sodann aber, nachdem man die Kirche von Grund aus, zu bauen
angefangen hat, Anno 1736. den 6. Febr. abgebrochen, und dabey nachgehende teutsche
Verse, so von deren Alterthum zeigen, gefunden worden. Abendwärts, wo man in diese
Kirche gehet, seynd 3. schöne Thurn ohne Dach, welche sehr zierlich von Steinen durch-
brochen, davon der mittlere um etliche Schuh höher ist. Auf denenselben hangen 4.
Glocken von ziemlicher Grösse. Unterhalb denenselben, war noch eine Glocke, welche

Verse.) Diese lauten also:

Als nach der Menschwerdung Christi Sechszehenhundert und darneben
Neun und Sechzig Jahr man zehlte, und das Orgelwerck allhier,
Seinen Glanz und Thon verlohre, die doch war der Kirchen Zier;
Alldieweilen Sie die Seelen, in der Andacht kunt beleben,
Auch die Würmer den Blasbälgen allerdings den Rest gegeben,
Machte Herr Jörg Sigmund Leyser, sich von Rotenburg herfür,
Sezte Sechs neu Blase-Bälge, nicht unferne von der Thür,
Um ein Gutes desto besser, dessen Tritte zu erheben.
Es verneuert auch die Stimmen, und der süssen Pfeiffen Thon,
Truge so mit seiner Arbeit den verlangten Preiß davon,
Also können nun aufs neue, unsern grossen GOtt zu Ehren,
Andachts volle JEsus Seelen, in dem schönen Orgel Klang,
Singen mit entflammtem Eyffer, manches Danck und Lobgesang,
GOtt woll, wie den Klang der Orgel, so das G'sang der Sänger hören.
absolvirt und probirt Freytags den 26. Nov. Anno 1669.

mittlere Stiffts-Thurn.) Oben auf diesem Thurn in demselben Stern, sind auf Pergament, alle jetzt lebende Herren Räthe ihre Namen geschrieben und hinein gethan worden.

Glocken.) Anno 865. seynd die ersten Glocken in Griechenland gehört, welche von Venedig nach Constantinopel gebracht worden. Vid. Gotthfr. Schulz.

Hier muß noch anmercken: daß auf die sogenannte Türcken-Glocke in rei memoriam, dieses Distichon gegossen worden:

Marchio dum Wilhelm Fridericus Sceptra tenebat,
Ponderis augmento, reddita forma mihi
A. M. DCCXVII.

Auf der kleinern Glocke in eben diesem Thurn, befindet sich nachfolgendes Distichon:

Cura mihi Patriæ dedit, incrementa Parentis,
Læta spel Patriæ Tu Deus ipse dabis.
M. DCCXVII.

Auf der dritten Glocke stehet.

Verbum Domini manet in æternum.
XXV. Juny. MDCCXXX.
In Nürnberg goß mich Christian Victor Herold.

von den Fluhrers-Leuten, wann ein Maleficant auf dem Richt-Platz geführt, geläutet worden. Bey vorgenommenen Bau ist diese Glocke 1738. den 8. Febr. herunter gethan, und auf den Rath-Hauß-Thurn gehänget, so nachhero 4. Ziegeunern, welche ihrer begangenen Missethat halber justificiret wurden, den 14. Febr. am ersten geläutet worden. Diese erst besagte 3. Stiffts-Thürme sind 1735. von oben bis an die unterste Gäng angestrichen, auch die von dem schon abgebrochenen Schloß-Thurm, abgenommene 2. Uhr-Taffeln, weil vorhero keine da gewesen, dahinauf gerichtet worden. Die mittelste Fahne, welche man neu angestrichen und gemessen hat, hält in der Länge 6. Schuh, 3. Zoll; in der Breite 3. Schuh, 1½. Zoll; von der Fahne, bis zu den Stern, seynd 3½. Schuh; der Stern ist 1. Schuh und 7. Zoll breit. Auf einer Seite der Fahne, stehet das Zollerische Wappen, auf der andern der Brandenburgische rothe Adler. Der mittlere Thurm von unten bis an die Helm-Stangen, hat 191. Schuh. Die Stange, worauf die Fahne steckt, 15½. Schuh. Wegen des in dieser Kirchen zu haltenden GOttes-Dienstes ist zu mercken: Daß 1706. man erst angefangen die Frühe-Predigten Sonn- und Feyer-Tages zu halten.

Das folgende Jahr darauf als 1707. sind die ersten Fasten-Predigten, nemlich Montags, und die Betstunden Freytag Abends in der Fasten, zu halten angefangen worden, welche auch noch bis dato continuiret werden. Diese sind von weyland Frauen Sophia Magdalena von Creilsheim, eine gebohrne von Süffel, welche bereits ihr Andencken, bey der Stifftung des Waysen-Hauses, als eine Gottseelige Matrone, nachgelassen, verordnet und gestifftet worden.

Um nunmehro auf diesen neu und schönen gegenwärtig-darstehenden Bau, dieses St. Gumbrechts-Stiffts zu kommen, so ist solcher, weil die Kirche, wegen Menge der Bürgerschafft, nicht mehr weit genug war, und durch das Alterthum verwüstet zu seyn schien,

Auf der 4ten und grösten aber.
GOttes Wort bleibt ewig,
glaub dem nur klar bist Seelig,
Christoph Glocken-Gießer goß mich,
1603.

Alterthum.) Dieses ist aus nachstehender Schrifft, so an dem Portal, gegen dem Obern-Marck hinauf, in Stein eingehauen mit goldenen Buchstaben, zu sehen.

Aedem Gumbertinam
Cum ne ampla satis pro civium copia
& vetustate squalidior esse videretur.
Carl. Guil. Frid. M. B.
Destrui totam
& quo hodie vides nitore
Anno R. S. MDCCXXXVIIII.
Refici curavit.

Ober dem Portal aber gegen den grünen Marck zu und an der untersten Thür ist ferner eine Schrifft in Stein, gleichfalls mit verguldeten Buchstaben eingehauen, worinnen dieses Stiffts Anfang und Zunahm bis auf gegenwärtige Zeiten zu finden. Folgende Worte geben dieses:

Sacræ ædes
a
Gumberto
IX. ab hinc Seculis extrui cæpta

Ca-

schien, unter gegenwärtiger Glorwürdiger Regierung Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht, Herrn Marggraf Carl Wilhelm Friederich, 1736. zu bauen angefangen, worzu darauf den 4. Junii, d. a. der Grund-Stein geleget, 1739. aber völlig neu hergestellet worden. In diesem Grund-Stein lieget in einem gläsernem Kästlein, welches noch in ein hölzernes gesetzet worden, nachstehende auf 2. zinnerne Blatten gestochene *Inscription*, nebst

 unten

a Carolo M. Variis Privilegiis Donato
A
Georgio pio & Confessore emendatæ religionis
hujus a posteris
Majorem in modum amplificata
a
Serenissimo Marchione
Carolo Guilielmo Friderico
Patriæ patre Munificentissimo
ad
ultimum usque decus refecta
ut certi maneant in religione nepotes
A. R. S. C ɔɔ CC XXXVIII.

Inscription.) Die Inscription auf der ersten Taffel, lautet also:

Da das Oberhaupt des H. Römischen Reichs
Kayßer Carl der Sechste
Seine erstgebohrne Prinzeßin, Erz-Herzogin
von Oesterreich
an
Franciscum III. Herzogen von Lothringen vermählet,
den, wider Franckreich, Hispanien und Savoyen geführten 2. Jährigen
Krieg ꝛc. durch einen erwünschten Frieden
Nach dessen Grund-Legung
Der grose Kayserliche Feld-Herr Eugenius von Savoyen
sein siegreiches Leben, nicht aber seinen Helden-Ruhm geendet,
unter
Glorwürdiger Landes-Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
HERRN
Carl Wilhelm Friederich,
Marggrafens zu Brandenburg; Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraffens zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafens zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Starggardt, ꝛc.
Im Jahr
In welchem das Fürstenthum Onolzbach über den zweyfachen Hoch-Fürstl. Ehe-Seegen,
Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,
FRAU
Friederica Louisa
gebornen Königlichen Prinzeßin in Preussen den vierten Geburths-Tag
Des Durchlauchtigsten Erb-Prinzens, Herrn
Carl Friederich August
und das den 24. Febr. aufgegangene erste Tages-Licht, des zweyten Durchlauchtigsten Prinzen, Herrn Christian Friederich Carl *Alexander*, beeder gebohrnen Marggraffen zu Brandenburg, zweyfach sich erfreuet und dem HErrn gedancket,
Unter sorgfältiger Direction des Hoch-Fürstl. Geheimden-Raths-Collegii,
als:
des Herrn Premier-Ministers und Geheimden-Raths-Præsidenten.

Anf

unten specificirter Geld-Sorten, verwahrlich. Die grosse Glocke, auf dem Stiffts-Thurm, welche 5048. Pfund am Gewicht, ist von dem Glocken-Giesser, Christian Victor Heroldt, in Nürnberg umgegossen worden, worauf nachstehende Schrifft zu finden:

Auf der 2ten Tafel stehet folgendes:

Herrn Christoph Friederich Freyherrn von Seckendorff.
Herrn Carl Friedrich von Zocha.
Herrn Ernst Christian Freyherrn von Lyncker.
Herrn Georg Nicolaus von Appold.
Herrn Johann Conrad von Schemel.
Herrn Christoph Helwig Sinold genannt von Schütz.
Herrn Christoph Conrad Baumgärtner.

Wie auch Stiffts-Ober-Amts-Administration und Verwaltung des Hoch-Fürstl. Geheimben-Raths, General-Majors und Ober-Vogts in Onolzbach

Herrn Bitter von Reede,

und

Herrn Johann Michael Grüebs, Hoch-Fürstl. Cammer-Raths und Stiffts-Verwalters.

Bey Führung des Lehr-Amts,

Herrn Benedict Andreas Staudacher, Hof- und Stiffts-Predigers, Kirchen- und Consistorial-Raths, General-Superintendenten.
Herr Johann Andreas Zindel, Hof- und Stiffts-Caplans.
Herr Johann Christoph Ubel, Stiffts-Caplans.

Ist auf preißwürdigste Christ-Fürstl. Verordnung diese von Gumberto, zu Kaysers Carl des grossen Zeiten erstmals erbaute Closter, nachmalen veränderte Collegial- und Stiffts-Kirche

Unter Anordnung und Aufsicht Herrn Bau-Directoris Leopoldo Rettii erweitert;

Das Langhaus von Grund aus neu erbauet, in und auswendig gezieret, die 3. Thürme nebst daran stehenden Regierungs-Canzley renoviret; mit einer neuen Glocke (a) und Schlag-Uhr, von 50. Centnern versehen, und der Grund-Stein zu dem Kirchen-Gebäude den 4. Junii, da die Christenheit 1736. zehlet, geleget worden, Göttlicher Majestät zu Ehren und der in der Hoch-Fürstlichen Residenz, sich vermehrenden Einwohner, Seelen Erbauung, welche der HERR in diesem seinem Tempel zu lebendigen GOttes Tempeln bereiten wolle, daß in diesem Stifft seines Namens Ehre wohne, und sein heiliges Wort rein und lauter geprediget werde bis an das Ende der Tage. (b)

(a) Diese Glocke ist Anno 1737. den 2. Junii, als am Sonntage Exaudi. das erstemal zum GOttes-Dienst geläutet worden.

(b) Diese beede Tafel haben 3. fl. zu Stechen aber 10. fl. gekostet.

Geld-Sorten.) Die Münzen, so mit in oben genannten Kästlein liegen, sind in der Schwabacher Münze, wie solche dermalen, im Römischem Reich geb und gangbar seynd, mit Herrn Marggraf, Carl Wilhelms Friederichs Brust-Bild auf einer Seiten, und auf der andern mit dem Brandenburgischem Adler, wo in der Mitte das Zollerische Wappen zu sehen, gepräget worden, und bestehen in

1. Species Ducaten.
1. Species Thaler.
1. Halben Thaler.
1. Halben Gulden.
4. Kreutzer.
4. Pfenning.

Schrifft.) *Christian Victor Heroldt in Nurnberg goss Mich. Regnante feliciter Car. Guil. Frid. M. B. D. B. Conjuge Friderica Ludovica Princ. Borussica Florentibus duobus Filiis Carl. Frid. Augusto,*

Herede

Christian. Frid. Carl. Alex.

M. DCCXXXVI.

den: Anno 1738. ist die zu dieser Kirche bestimmte neue Orgel aufgestellet, sie ist mit 3. Clavieren und einen Pedal versehen, und von dem Orgelmacher Johann Christoph Wichleben in Windsheim gefertiget worden. Diese hat zu machen gekostet 4300. fl. 53. kr. Zu des darinn zu haltenden GOttes-Dienstes, sind zwey Prediger verordnet, als ein Stiffts-Prediger, und 1. Stiffts-Caplan. So ist auch zu mercken: Daß des Sonntags Nachmittags, bey Haltung des GOttes-Dienstes, das Lied: Mein Seel erhebt den HErrn, zuweilen gesungen wird, welches 1440. der von Berg, Canonicus dieses Stiffts verordnet und gestifft.

Am Ende habe noch vor nöthig erachtet, einige Nachricht von denen Stiffts-Predigern, sowohl vor der Reformation, als nach derselben mit beyzufügen, wie sie von der Fundation dieser Stelle bis auf gegenwärtige Zeiten, in ohnunterbrochener Ordnung, aufeinander gefolget. Stiffts-Prediger.

I. Vor der Reformation.

I. vor der Reformation.

1.) Johannes Dorsch, Anno 1438. bis 1453.
2.) *D. Matthias* Rehm, von Weinsperg gebürtig, 1454. bis 1495.
3.) *D.* Caspar Preyel, von Culmbach gebürtig, 1496.
4.) *D.* Johann Höffer, von Hilpoltstein gebürtig, 1508.
5.) *D.* Johann Weinhart, von Aichach gebürtig, 1516.

II. Nach der Reformation.

II. Nach der Reformation.

1.) *M.* Johann Ruhrer, 1528. bis 1543.
2.) Jacob Stradner, 1543. bis 1550.
3.) Georg Eschinger, 1550. bis 1565.
4.) *M.* Johann Georg Baptista Lechelein, Anno 1565. bis 1567.
5.) Petrus Retzmann, 1567. bis 1570.
6.) Conrad Limmer, von Neustadt an der Orla, 1570. bis 1579.
7.) *M.* Michael Strieber, zuvor Decanus zu Wassertrüdingen, 1579. bis 1602.
8.) *M.* Johann Meelführer, *Culmbac.* Anno 1602. bis 1610.
9.) *M.* Johann Heinrich Priester, 1611. bis 1621.
10.) *M.* Johannes *Hippolytus Brentius*, *Jo. Brentii* Enckel, 1621.
11.) Salomon Codomann, vorher Decanus zu Kitzingen, 1629. bis 1633.
12.) *M.* Johann Meelführer, zum andernmal von der Abtey Heilsbronn anhero beruffen, 1633. bis 1636.

NB. Darzwischen waren Balthasar Bernhold, bis 1640. und Georg Heuber, 1640. bis 1648. als Stiffts-Pfarrer, in welchem Jahr eben dieser als denominirter Stiffts-Prediger verstorben. Worauf wieder in Ordnung gekommen:

13.) Caspar Hammerschmid, vorher Decanus in Gunzenhausen, 1649. bis 1663.
14.) Andreas Immerdar, vorher Decanus zu Schwabach, 1663. bis 1674.
15.) *D.* Gottfried Händel, vorher Decanus zu Wassertrüdingen, 1695. bis 1709.
16.) *D.* Christoph Christian Händel, vorher Decanus zu Wassertrüdingen, 1695. bis 1709.
17.) *D.* Johann Wilhelm von der Lith, auch zuvor Decanus daselbst, 1710. bis 1714.
18.) Benedict Andreas Staudacher, vorher Decan. Suobac. 1714. bis 1736.
19.) Georg Samuel Esenbeck, zuvor Decanus Leutersh. hieher vocirt 1737.

gestifft.) Wegen dieser Stiftung ist ein Brief von Pergament vorhanden.

Es hat auch diese Kirche schon vom 2. Seculis her offt die Ehre gehabt: daß die Durchlauchtigste Hoch-Fürstl. gnädigste Herrschafften, ihre heilige Andacht jedesmal darinnen verrichtet, und das hochwürdige Sacrament des heiligen Abendmahls daselbst genossen haben.

Hoff-Prediger und Hoch-Fürstliche Beicht-Vätter.

Deren Hof-Predigere und Beicht-Vätter, sind von 1528. bis auf gegenwärtige Zeiten folgende gewesen:

1.) Johann Rurer, von Anno 1528. bis 1543.
2.) Jacob Stradner, 1543. bis 1550.
3.) Christoph Polmann, 1550. bis 1558.
4.) Wolffgang Salinger, 1558. bis 1560.
5.) Justus Bloch, 1560.
6.) Georg Leitner, 1561. bis 1566.
7.) Georg Besserer, 1566 bis 1574.
8.) M. Johann Unfug, 1575. bis 1579.
9.) Sebastian *Artomedes* oder Brodsorg, 1579. bis 1585.
10.) M. Abdias Wickner, 1594. bis 1601.
11.) Georg Faber, 1621. bis 1646.
12.) M. Johann Meelführer, 1646. bis 1648.
13.) Georg Heuber, Anno 1648. Starb vor dem Antritt.
14.) M. Caspar Hammerschmidt, 1649. bis 1663.
15.) M. Andreas Immerdar, 1663. bis 1674.
16.) D. Gottfriedt Händel, 1675. bis 1695.
17.) D. Christoph Christian Händel, 1696. bis 1709.
18.) D. Heinrich Tiezmann, 1709. bis 1714.
19.) Benedict Andreas Staudacher, 1714. bis 1736.
20.) Georg Samuel Esenbeck, Anno 1737. den 27. Aug. hieher beruffen, und nahm den Antritt Domin. III. Advent.

Ausser diesem muß noch mit anführen: Die in diesem St. Gumberts-Stifft befindliche Hoch-Fürstliche Grufft, weil darinnen gar vieles enthalten, welches von ihrem Alterthum Zeugnus gibt, um soviel mehr würdig das s=ve mit angemercket zu werden. Denn wie selbige Anno 1731. Mense Sept. eröffnet, repariret, Lufft-Löcher durchgebrochen, und anders mehr verbessert, sind nachfolgende heilige Reliquien gefunden worden. Vornemlich ist eine alte mit roth und goldenen Buchstaben beschriebene Membrana, so in einem 3. Schuh hoch vermauerten Capellgen, an der Hoch-Fürstlichen Grufft dieses St. Gumberts-Stifftes, zwischen Schloß und Ketten gelegen, zum Vorschein gekommen, worauf des H. Fausti Lebens-Lauff, so in Lateinischer Sprache, zu lesen gewesen, welcher extrahiret, und auf diese Weise ins Teutsche übersetzet worden: Im Jahr des HErrn 1283. ist diese gebrochene Hirnschale, und übrige Reliquien des H. Fausti, welcher beständig bey der wahren Christlichen Religion beharrete, und in der grossen zu Alexandria entstandenen Christen-Verfolgung, in dem vierdten Seculo, unter Kayser Diocletiano nebst unzählich vielen Christen umgekommen, und die Märtyrer-Cron erlanget, dessen heiligen Cörper man die Haut abgezogen; Kopff und rechte Hand abgehauen, den Leichnam verbrannt, Kopff und Hand auf eine Lanze gestecket, und dem Volck zum Spectacul, denen Christen aber zur Qual gezeiget, und herum getragen, nachmals aber zusammen geschlagen. Welche zerbrochene Stücke endlich die Christen mit größtem

Fleisse

Fleisse gesammlet haben sollen; auch fernerweit vom Pabst Urbano IV. eben damals, als er das Frohnleichnams-Fest anordnete, in der ganzen heiligen Kirch-Versammlung vorgezeiget, und nach einiger Zeit, mit allem Priesterlichem Seegen, Ablaß und Begnadigung Päbstlicher Vollmacht, in die Kirchen zu St. Gumbert geschicket, und am Tag der heiligen Jungfrau Mariä, in diesem Kästlein in Ruhe gebracht worden.

Dabey lag eine goldene Münze, welche auf der einen Seite des Gepräges eine Hand vorstellet auf welcher ein Herz lag, und in demselben ein Wundmahl, zum Gedächtnus der Seiten-Wunde Christi. Die am Rande umstehende Buchstaben C. C. G. E. D. M. heissen nach dem Wort-Verstande: Christus Crucifixus Gloria Est Decus Meum: Der gecreuzigte Christus mein Ruhm und Ehr. Auf der andern Seite stehet das Creutz Christi, dessen Spitzen mit Lilien gezieret; zu Ehren St. Gumberti. Die umstehende Buchstaben des Randes I. H. S. V. bedeuten: In Hoc Signo Vinces. In diesem Zeichen, nemlich dem gecreuzigtem JESU, wirst du überwinden. Dergleichen Creutzes-Schrifft Constantinus M. in den Wolcken vor seiner Bekehrung gesehen haben soll. Es ist sowohl hieraus als aus oben berührten Specificationen zu ersehen, daß in diesem St. Gumberts-Stifft viele Reliquien sich vorgefunden, wovon auch einige nach Brüssel gekommen.

Hiernechst sind in dieser Grufft noch 14. zinnerne Särge, worunter 1. hölzerner befindlich. Dieser vom Holz gemachter Sarg, war unten her meist verfault, doch aber noch etwas Erde von dem Cörper darinnen gewesen. Auf demselben war ein dreyfaches Creutz. Seiner Farbe nach, sahe er Nußbraun. Bey der 1732. am 29. Sept. entstandenen grossen Wasser-Ergiessung, ist er verstösset worden. Meistentheils lieget die Gräfliche Solmsl. Familie darinnen eingesarget.

Nachdeme nun die Nothdurfft erheischet, von dem St. Gumberts-Stifft, etwas weitläufftig zu handeln, und dessen Alterthum, Aufnahm und Wachsthume dem Publico vor Augen zu legen, allermassen dasselbe nach obengemeldeter Hoßmannischer Beschreibung, im 12ten und nachfolgenden Seculis, nicht allein aus einem Decano und noch andern 18. Canonicis bestanden, sondern auch, neben Veranlassung der Pfarr-Kirchen zu St. Johannis, diesen Wachsthum bekommen, daß viele Herzog-Fürst-Bischöff- und Gräffliche Personen, ihre Jahr-Täge, so nach ihren Todte jedes Solennissime zu celebriren, dahin gestifftet, woraus hauptsächlich abzunehmen: Daß diese beyde Kirchen einen sonderbaren Zusammenhang gehabt, vornemlich wann noch anführen will: Daß in eben dieser Pfarr-Kirche St. Johannis auch Vigiliæ derer gemeldeten Jahr-Täge begangen wurden. Worauf des andern Tages ihre Celebrationes in der Stiffts-Kirchen folgten, welches sich auch noch klärer aus der *Littera* Embrichonis, Bischoffs zu Würzburg d. An. 1139. in welcher er die Parochie ad Altare S. Gumberti unter der Bedingung geschencket: daß keiner dieselbige haben soll, der nicht zugleich Priester und Canonicus bey dem St. Gumberts-Stifft sey, sich zu Tage leget; So ist auch hieraus Sonnenklar, dieser Kirche Alterthum, und daß bereits zu selbiger Zeit, wie oben gedacht, eine

Pfarr-Kirche zu St. Johannis.

H 2

worden.) Mehrers von diesem Heil. Fausto meldet B. Eusebius Lib. 7. Cap. 10. & 11, L. 8. c. 13. und Victor. 2. & 3. dessen Gedächtnüs-Tag ist den 15. Febr.

Solmsl. Familie.) Deßwegen Frau Sophia Dorothea, Gräfin zu Solms und Mannsfeldt, eine Gemahlin Herrn Heinrich Wilhelm, Grafen zu Solms, eine sonderbare Stifftung den armen Leuten zu Onolzbach gethan, und Jährlich 25. fl. vor 7. Personen, auszutheilen verordnet.

Beschreibung.) Vid. etiam Hermes in Fascic. Jur. Publ. Cap. 33. N. 20. edit. Anno 1674.

Littera.) Vid. Corpus Hist. Brand. Dipl. in Syll. Dipl. der IV. Abb. Numro VIII. worinnen ausdrücklich stehet, *presbyter & Canonicus* ejusdem Ecclesiæ, nemlich S. Gumberti.

eine Pfarr-Kirche gewesen, welches auch die von Bischoff Heinrich gestellte Verordnung de Anno 1164. worinnen er verschiedene *Processiones* und GOttes-Dienste bey der Pfarr-Kirche zu Onolzbach, und daß der Stiffts-Dechant die Stadt-Pfarre haben soll, geordnet hat, bestättiget.

Diese Kirche ist durchaus gewölbt und ruhet auf 12. Säulen, deren 6. zur Rechten, als gegen Mittagwärts. An der ersten stehet der Tauff-Stein, an der zweyten der Predigt-Stuhl. Auf der lincken Seite oder Mitternachtwärts die übrige 6. Säulen. Zwischen der 2ten und 3ten von der Sacristey herunter, ist der Hoch-Fürstliche Stand. Der darinnen sich befindende Altar ist im Monath Decembr. 1672. erbauet worden. Zu oberst auf demselben ist das Brandenburgische Wappen, welches von zweyen Engeln gehalten wird. Auf dem Altar-Blatt ist zu sehen, unser HErr Christus am Creutz, da auf einer Seite die Mutter GOttes, auf der andern aber St. Johannes stehet; zu unterst unterm Blatt ist die Einsetzung des HErrn Abendmahls gemahlt; hinter dem Altar aber ist St. Petrus mit dem Schlüssel, und St. Johannes mit dem Lamm GOttes fast in Lebens-Grösse in einem Gemählde, unter welchen 2. Engel die Jahr-Zahl 1672. halten.

Gegen Abend ist diese Kirche mit einem schönen Orgel-Werck versehen, welche Anno 1716. zu bauen angefangen, 1719. aber vollendet worden. Ob dieselbe zwar noch nicht vollkommen, so ist sie jedoch, das erstemal 1718. am heiligen Christtag gespielet worden.

Hinter der Orgel ist die grosse Schlag-Uhr. Die Glocken hangen in einem Welschen Kuppel-Thürnlein, ober dem Dach-Stuhl der Kirchen, mit weissen Blech bedeckt. Zu End des Dach-Stuhls unter einem Dächlein hängt der Uhr-Zeiger, welcher die Viertel und Stunden zeiget. Die Kirche hat in allen 15. Fenster, davon 7. gegen Mittag, 7. gegen Mitternacht, und 1. gegen Abend gerichtet.

Der zweyte Theil dieser Kirche bestehet aus dem Chor, welcher in der Länge 43. und in der Breite 27. Schuh hält. Man gehet 16. Steinen Stuffen hinauf, welche auf beyden Seiten mit eisernen Gittern verwahret. Oben auf demselben, sind gleichfalls eiserne Gitter, von einer Seiten bis zur andern. Auf diesem Chor werden die Kinder, welche das erstemal zum heiligen Abendmahl gehen, durch den Herrn Stadt-Pfarrer von Ostern bis Pfingsten darzu præpariret. Auch stehet darauf ein leerer Altar-Stein, und hinter demselben eine Uhr, welche nur einen Zeiger treibet, der gegen Morgen ausserhalb des Chors oben gegen den Obern-Marckt zu sehen ist; ferner stehen da 3. Geistliche in Lebens-Grösse abgemahlt.

1.) Laurentius Lölius, Stadt-Pfarrer und Consistorial-Rath, welcher 1572. gebohren, und 1634. gestorben.

2.) Johann Meelführer, der letzte und vierzigste Abt zu Closter-Heilsbronn, Stadt-Pfarrer und Gen. Superint. gebohren 1570. und gestorben 1640.

3.) M. Christoph Meelführer, Stadt-Pfarrer und General-Super. gestorben 1663.

Unter diesem Chor befindet sich die Hoch-Fürstliche Grufft, welche von dem höchstseeligsten Marggrafen Albrecht 1660. erbauet worden, nachdem diese Hoch-Fürstliche Herrschafften vorhero ihre Grufft und Begräbnüs-Ort im Closter-Heilsbronn gehabt.

So sind ausserdem, in dieser Kirche gewisse Veränderungen und Reparaturen, neuerlich

Processiones,) Vid. Corpus Hist. Brand. Dipl. in Syll. Dipl. der IV. Abh. Numro XVIII.

lich vorgegangen, indem Anno 1716. dieselbe auf das neue geweisst und auch zugleich gepflastert worden.

Anno 1717. aber der Predigt-Stuhl derselben, der Fürsten-Stand, die Empor-Kirchen, sammt allen andern Stühlen, ganz neu gemacht, und ist die alte Canzel nacher Marck-Erlbach verkaufft worden.

Anno 1718. wurde der neue steinerne Tauff-Stein a.) aufgerichtet, und der Deckel darauf verfertiget. Er ist auf beyden Seiten mit Estaniol belegt, und sind die Blumen und dessen Buckeln mit feinem Gold verguldet. Ausserhalb der Kirchen, auf der rechten und lincken Seite des Chors stehen 2. Kirch-Thürme. Auf einem gegen Mittagwärts, wohnet der Stadt-Musicant. Auf diesem Thurm sind 4. Glocken, wovon die zweyte 1550. unter der Regierung Frauen Marggräfin Aemilia, Herzogs zu Sachsen Tochter, Ober-Vormunderin und Landes-Regentin gegossen worden, die dritte aber 1659. unter der Regierung Marggraf Albrechts in Nürnberg. Mit der vierdten als der kleinesten, wird zur heiligen Tauffe geläutet.

Zu oberst auf dem Thurm ist ein Cranz, auf welchem der Stadt-Musicant Morgens, Mittags und Abends abzublasen pfleget, und gehet man auf demselben Mitternachtwärts hinauf, so wird man die Jahr-Zahl 1594. oberhalb einer Thür in Stein eingehauen finden.

Anno 1702. ist der Knopff hinauf gemacht worden. Dieser hält wegen seiner Grösse und Weite 8. Mezen oder ½. Simra Anspachischen Gemässes.

Dieser Kirche haben als Stadt-Pfarrer vorgestanden

Stadt-Pfarrer, I. vor der Reformation.

I. Vor der Reformation.

1.) M. Friederich, von Anno 1405. bis Anno 1427.
2.) M. Hannß Arnpauer, Anno 1428. bis 1442.
3.) M. Ulrich, von Anno 1443. bis 1457.
4.) Friederich Förster, von Anno 1458. bis 1474.
5.) Friederich Mülich, von Anno 1475. bis 1507.
6.) Hanß Mandel, von 1507. bis 1524.

II. Nach der Reformation.

II. Nach der Reformation.

1.) Anno 1524. war der erste Lutherische Prediger und Stadt-Pfarrer, Johann Ruhrer, welcher sich von dar nach Liegnitz in Schlesien gewendet, und daselbst seine Versorgung gefunden, von wannen er 1528. wieder zurück beruffen, und nach seiner Ankunfft zum ersten Stiffts-Prediger, wie oben bereits gemeldet, verordnet worden.

2.) Andreas Althammer, wurde von Nürnberg nacher Anspach beruffen, Anno 1528.

3.) Martin Moninger, Anno 1536.

4.) M. Georg Karg, als Stadt-Pfarrer und Superintendent, Anno 1553. Begab sich zur Ruhe Anno 1570.

a.) Der alte Tauff-Stein ist nacher Merckendorff verkaufft worden.

Glocken.) Paulinus, Bischoff zu Nola, soll den Gebrauch der Glocken, in seinen Kirchen am ersten aufgebracht haben, so hernach durch die ganze Christenheit introducirt worden. Vid. Adrian. Jun. Lib. 3. Animad. V. C. II.

5.) *Adamus Francisci*, wurde anfänglich als Stadt-Pfarrey-Vicarius beruffen, nach Kargii Todt aber *Anno* 1577. würcklicher Stadt-Pfarrer. Er war aus Jägerndorff in Schlesien gebürtig, und sein Vatter ein Wagner. Nachdem er nun Schwachheit halber, der weitläufftigen und schweren Amts-Last, in Onolzbach, nimmer vorzustehen vermochte, ist er *Anno* 1590. im Closter Hailsbronn zur Abtey kommen, allwo er auch im 53ten Jahr seines Alters *Anno* 1593. sein Leben geendiget.

6.) Johannes Unfug, *Anno* 1577.

7.) M. Franciscus Raphael, war als Decanus von Lehrberg *Anno* 1590. nach Onolzbach beruffen worden.

8.) Laurentius Lölius, *Anno* 1605. Er war zu Kleinlanckheim *Anno* 1572. gebohren, woselbsten sein Vatter Valentin Löl, Schultheiß war.

9.) Johann Meelführer, *Anno* 1636.

10.) M. Christoph Meelführer, ein Sohn des vorhergehenden Johannis, *Anno* 1641.

11.) M. Caspar Hammerschmid, 1663.

12.) Heinrich von der Lith, *Anno* 1676.

13.) Benedict Johann Häuber, *Anno* 1683.

14.) Gottfried Händel, D. *Anno* 1695.

15.) D. Heinrich Tietzmann, *Anno* 1710.

16.) D. Johann Wilhelm von der Lith, von *Anno* 1714. bis 1733.

17.) M. Philipp Samuel Mützel, 1736.

18.) M. Johann Christian Knebel, *Anno* 1742.

Land-Haus. Zwischen diesen beyden Kirchen, und zum Unterscheid des Obern- und Untern-Marckes, stehet das Land-Haus, allwo das weltberühmte Kayserliche Land-Gericht gehalten wird. Dieses hat Marggraf Georg, P. M. 1531. erbauen lassen, unter diesem ist die Hoch-Fürstliche Apothecke, und darneben eine Registratur zu sehen.

Ober einer Thür desselben, gegen dem Obern-Marckt zu, stehet nachfolgende Inscription:

1531.

Marchio. Dux. celebris. pietate. Georgius. omni. condidit. impensis. ista. theatra. Suis. omnibus. excellens. idem. Virtutibus. Heros. artibus hic statuit. præmia. digna. bonis. clarus. avis. atavis. Sed multo clarior. inde. quod Christi. Verbum fovit. amore. pio. a.)

Nicht

Land-Gericht.) Vid. hievon Hist. Br. T. I. I. Abh. Sect. VI. Prof. Hagen Dissert. *de Judicio Cæsareo-Provinciali Norico*, & Corp. Dipl.

Registratur.) Wo die Registratur, ist vorher die Brod-Banck gewesen, welche aber 1721. abkommen. Darnach aber ist solche in des Land-Hauses mittlern Durchgang gerichtet; 1723. aber ganz und gar abgegangen. Anno 1736. ist damit wiederum eine Aenderung vorgangen, und das Laboratorium dahin gerichtet worden.

a.) Diese Inscription, samt dem Land-Haus, sind 1739. renoviret worden.

Nicht weit von diesem Landhaus präsentiret sich das Rathhaus, welches Anno 1531. neu erbauet; nachdem aber dasselbe nicht groß und Raum genug gehabt, hat E. E. Rath den daran befindlichen Gasthoff, zum Wilden-Mann genannt, erkaufft, und solchen mit dem alten Rathhaus Anno 1621. in gleichen Bau bringen, und um ein Stockwerck hoch noch erhöhen lassen. Anno 1708. ist dasselbe wiederum renoviret und mit Kaysers Brust-Bildern bemahlet worden. Rathhaus.

Unter denen beyden Marckt-Plätzen, den obern und den untern, fällt letzterer deswegen in die Augen, weil vor einigen Jahren auf solchen ein neuer Röhrbrunnen errichtet worden. Marckt-Plätze. Röhr-Brunnen.

Vornemlich ist auch zu denen Vorzügen dieser Hoch-Fürstl. Residenz das 1737. errichtete neue Gymnasium illustre, welches, nach seinem Hoch-Fürstlichen Fundatore, CAROLINUM genennet worden, zu rechnen. Vor Errichtung dessen hat selbiges neben der Obern-Kirche gestanden, welches zu seinen Stiffter Herrn Marggraf Georg Friederich I. p. m. gehabt, und auf dessen Veranlassen, 1528. aus der, an diesem Ort, gestandenen Leichen-Capelle, nachdeme der GOttes-Acker vor die Herrieder-Vorstadt hinaus verleget, eine Schule, worinnen 24. Schüler mit Kost und andern Nothwendigkeiten versorget wurden, daraus erbauet worden. Mit welcher sich in neuern Zeiten wiederum eine Veränderung zugetragen, indeme das, am Ende der Stadt, zu einem Zuchthaus bestimmte grosse Gebäude, welches unter Regierung Ihro Durchlaucht der Frauen Marggräfin Christiana Charlotta, Glorwürdigster Gedächtnus, 1726. zu bauen angefangen worden; im Jahr 1735. aber in das nunmehro vor Augen stehende schöne und herrliche auch mit mehrerer Bequemlichkeit, tam pro docentibus quam discentibus, versehene *Gymnasium illustre*, nachdeme vorhero das im Closter Heilsbronn, mit dem Hoch-Fürstlichen Hause Bayreuth gemeinschafftlich-gehabte *Gymnasium*, aus bewegenden Ursachen aufgehoben, und jedes Orts Herrschafft seine Beneficiarios zu sich in Dero Hoch-Fürstlichen Residenzien gezogen, verwandelt, und 1737. solenniter inauguriret; bey welcher Inauguration auch einige Gedächtnus-Münzen gepräget worden. Statt dessen aber ist das nunmehro gegenwärtige nicht weit von besagtem Gymnasio an der Frohn-Veste stossende, und mit allen erforderlichen Anstalten bestens versehene Zuchthaus, so eine eigene Kirche und Prediger hat, 1736. angeleget worden. Gymnasium illustre. Zuchthaus.

Das Alterthum führet uns demnach weiters zu betrachten: Die in der Herrieder-Vorstadt, am Ende einer derselbigen Gassen, befindliche GOttes-Acker-Kirche oder Capelle zum Heiligen Creutz genannt, welche von Marggraf, nachmahlen Chur-Fürsten, Alberto zu Brandenburg, Anno 1461. gestifftet, und der erste Stein Sonntags vor Viti darzu gele- Begräbnus-Kirche zum heiligen Creutz. An. 1461.

Rathhaus.) Ober dem Portal desselbigen, sind nachfolgende Worte in Stein gehauen: Siehe dich um ꝛc. nach redlichen Leuten, die GOtt fürchten, ꝛc. Exod. 18. nebst der Jahr-Zahl, welches dessen Alterthum zeiget.

Gymnasium illustre.) Vid. Acta Historico-Ecclesiast. Part. IX. pag. 392. sqq.

geleget worden. a.) Anno 1473. wurde diese Capelle das erstemal von Burgermeister und Rath erbauet. b.)

Nachdeme nun, in nachfolgenden Zeiten, die Stadt immer mehr und mehr angewachsen und Volckreicher worden, ist man so wohl auf Erweiterung dieser Capelle und Kirche, als auch des Kirchhoffs selbsten bedacht gewesen; dieses nun zu bewürcken, hat Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg, Glorwürdigster Gedächtnus, eine Summa von 1252. fl. von unterschiedlichen Aemtern gefallenen Geld-Straffen,

a.) Diese Kundschafft ist in einen saubern länglichten Stein, mit Fractur-Buchstaben eingehauen, und in die Mauer innerhalb der Kirche eingesetzet. In genere muß bemercken: Daß ohngefehr 200. Jahr nach Christi Geburt, die Kirche mit Mauern umfangen, die Todten darein zu begraben, da vorhero selbige nur an die Strassen begraben worden.

b.) Es beweiset dieses, daß von denenselben dieserhalben abgefaste Patent, wegen Einsammlung einer Collecte, welches nach seinem Wörtlichem Innhalt also lautet:

Allen und jeden, Geist- und Weltlichen, Fürsten und Graffen, Freyherrn, Aepten, Probsten, Dechanten, Cammerern, der Capitul auf dem Grü, Pfarren und Pfarr-Verwesern, auch allen untern und Knechten, Amptleuthen und Vögten, Pflegern, Schultheisen, Richtern, Burgermeistern und Gemeinden, auch gemeiniglich allen Christen Menschen, in Städten, Märckten, Dörffern und Weilern, welches Standes oder Wesens die seynd, den dieser unser Brieff, und Bettschafft fürkommt, Entbieten wir Burgermeister und Rath der Stadt Onolzbach, unser willig, unterthänig und freundlich Dienst allezeit zuvor, und fügen **Euren Hochwürdigen** Fürstlichen Gnaden, Würdigkeiten, Erbarkeit und Weißheit zu wissen, daß wir in kurzen Jahren, eine löbliche Capellen, zu nechst bey Onolzbach, auswendig der Stadt, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, und in der Ehre des Heil. **Creutzes**, und der heiligen **Vierzehen Nothhelffer**, die dann Gnädiglich darinnen rasten, zu bauen angefangen haben, und so aber solcher Bau, und andere GOttes-Zierde, als Kelch, Meß-Gewand, Altar-Tücher, in den GOttes-Dienst gehörig, deren man dann in den genannten GOtteshauß gebraucht hat, ohn gemein Hülff und Steuer seelig erfrommet, Christ-gläubiger Menschen nicht sollen noch mögen vollbracht werden, und sünder auch, daß ein jeglich Christglaubig Mensch in den ewigen Freuden nicht mehr schneibet, noch mehr Freud empfahet, dann so viel er hie in diesem hinschleichendem Leben und Jammerthal dieß Erdtreichs gesäet und gutthate vollbracht hat, warum wir **Euer Hochwürdgl.** Fürstlichen Gnaden **Würdigkeit, Ehrbarkeit und Weißheit**, und auch sonst allermänniglich zu dem diese unsere Diener, die wir um das Taglohn bestellet haben, kommend, des gütlich errinnern und mit Dienstlichen Fleiß bittende, Dieselben unser Bottschafft und Diener in Euren Gegenden, Städten, Aembtern und gebieten, das heilig Allmosen sammlen zu lassen, und gütlichen zu gestatten, Sie auch in und wieder durch Euer Land, Gegend, Herrschafft und gebieten, sicher, ungehindert, und ohn alle Beschwernus wandeln zu lassen, und ob sie des nothdürfftig wären und euch darüm ersuchen würden, sie mit Glait zu versehen, und besonder Euch Priesterschafft und Pfarrer solch Bottschafft Angab, Eurem Pfarr Volck gütlich zu verkündigen, und zu fürdern, und ihn um GOttes des **Heil. Creutzes** und der **Heiligen vierzehen Nothhelffer** willen, Gunst, und guten Willen zu beweisen und erzeigen; das wollen wir zusammbt den grossen Ablas, der dem Gemeind GOttes-Haus, von dem Heil. Stul zu Rom, nach Innhalt der Römischen Bullen, und Brieff gegeben ist, daß sich jedliches Christ-glaubiges Mensch, nach Innhalt derselben Päbstlichen Bullen, theilhafftig machen wird, um euch und die euren, wo sich des in der gleich und andern heischen würde, demüthiglich williglich und gern verdienen. Geben und mit unser der Stadt Onolzbach anhengenden Innsiegel versiegelt, am Freytag nach dem heiligem Jahrs-Tag, von Christi unsers lieben HErrn Geburth, Vierzehen hundert und in dem Drey und Siebenzigsten Jahr.

(L. S.)

Jodocus Pöllinger,
Notarius scripsit.

fen, und andere gutherzige Personen nicht nur hierzu, sondern auch zu Unterhaltung ihrer Epitaphiorum, einen ansehnlichen Beytrag gethan und legiret, wie denn D. Brandner, Hof-Rath bey Marggrafen Georg Friederich, welcher circa Annum 1541. gelebet, den Anfang gemachet, und 100. fl. gestifftet, c.) deme hernachmals noch andere nachgefolget; Solchemnach ist dieser Bau und Erweiterung des Kirchhoffs 1601. vor sich gegangen d.) und zu Stande gebracht worden. Das Creutz ist im Jahr 1602. gefertiget und erstmals auf den heiligen Creutz-Thurn gesetzet. Anno 1714. aber ist die Sacristey, welche ausserhalb der Kirchen gegen Morgen stehet, erbauet; Nachhero 1730. der Knopff und erstbemeldes Creutz renoviret worden. Anno 1734. wurde dieser GOttes-Acker ferner vergrössert, da man angefangen die Mauern abzubrechen, von Cammermahler Feuerleins Begräbnüs hinüber, bis an des Lebküchner Schätzlers Wachs-Bleich-Garten, und ist jetzo derselbe um 345. Schuh und 9. Zoll länger als zuvor. Um diese Kirch herum auf dem Kirchhoff, sind viele schöne Epitaphia e.) zu sehen. Am Ende muß noch gedencken, daß ehe dieser Kirchhoff und GOttes-Acker erbauet, dem alten Herkommen nach, auch zu Onolzbach der allgemeine Begräbnus-Ort, ein Kirchhoff um die Stadt-Pfarr-Kirchen, so mit einer Mauer umpfangen, gewesen, davon die Rudera bey dem Pachelbilschem Hause annoch ersichtlich, welcher hernachmals aus wichtig- und dringenden Ursachen verändert und ausserhalb der Stadt verleget worden. An. 1601. Creutz. Sacristey.

Am Ende der Obern-Vorstadt gegen Abend stehet der Hospital, welchen Marggraf Georg Friederich Anno 1562. gestifftet, und 3502. fl. darzu verordnet. Zu welchen Bau ebenfalls das Closter Heilsbronn 200. fl. beygetragen hat, und gibt noch Jährlich 30. Sim- Hospital. An. 1562.

c.) Die Nachricht hievon stehet, unter seinem Epitaphio, welches in der Kirche lincker Hand, hinter dem Altar an die Mauer in der Höhe aufgerichtet zu finden ist, und ist in folgenden teutschen Versen abgefasset:

Als dieses Kirchlein gar zu klein
Seyn wolte für ein solche Gemein
Vnd Weiterung von nöten war
Ließ Doctor Brandtner reichen dar
Ein hundert Gulden, dardurch er
Beweget hat noch andere mehr
Daß sie das übrig auch gethan
Der treue GOtt es ihm belohn.

d.) Das Capellein ausserhalb der Kirchen Mittagswärts gegen die Begräbnus, allwo in Lebens-Größ 2. Personen vor einen Crucifix-Bild kniend, hat erbauen lassen im Jahr Christi 1574. Achatius Geissendörffer, Cammer-Rath und Landschaffts-Commissarius in Anspach.

e.) Unter diesen kan nicht unterlassen Christophori Pistorii, welcher Marggraf Alberti Præceptor gewesen, sein Epitaphium mit anzuführen, welches in Lateinischen Versen abgefasset, und wohl würdig gelesen zu werden. Es befindet sich dieses gleich beym Eingang der Thüre, in der Heil. Creutz-Kirche, wo man auf die Pfarr-Kirche gehet zur rechten Hand, und lautet also:

Fronte sub arborea recubat PISTORIUS ista,
CHRISTOPHORUS postquam mortis inivit iter,
Principis ALBERTI primis Præceptor ab annis
Qui fuit & puero fidus ubique comes,
Prudentes inter doctosque virosque modestos
Obtinuit summum, cum gravitate locum.
Causa, aliis est aliis & acerbæ occasio mortis,
Huic Amor & pietas sua magna fides.
Obiit IX. Calendas Julii Anno Domini M. D. XXXVII.

30. Simra Korn Nürnbergisch Maas. Der erste Spital-Meister daselbst, hieß Conrad Preiß, Vicarier auf dem Stifft zu Onolzbach.

Waysen-Haus. Nicht weit davon ist das schöne und wohlgeordnete Waysen-Haus zu sehen, dessen Stiffterin war Craffts, Frey-Herrn von Crailsheim auf Neuhauß, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen ältesten Geheimden-Raths und Ober-Vogts, Wittwe, Sophia Magdalena, eine gebohrne von Hüffel, worzu sie, ihren in der Obern-Vorstadt gelegenen Garten gewiedmet und verehret. Seine damals regierende Hoch-Fürstliche Durchlaucht, Herr Marggraf Wilhelm Friederich, P. M. liesen sich dieses gnädigst gefallen, und haben nicht nur darüber ein fürtrefflich Privilegium und Freyheits-Brief ertheilet, sondern auch in eigener hoher Person, den 15. April, 1709. den ersten Grund-Stein zu diesem GOtt gewiedmeten und treumeynenden gestiffteten Waysen-Hause geleget.

Kirche. Es ist auch mit einer Kirche zugleich versehen worden, welche ihren eigenen Prediger hat. Dieselbe ist den 17. Sept. 1711. in Gegenwart dreyer Hoch-Fürstlichen Personen, solenniter eingeweyhet, auch zugleich verordnet worden: daß der jedesmahlige Herr Ober-Vogt, und beyde forderste Herrn Geistliche, dieser Hoch-Fürstlichen Residenz, die Ober-Vorsteher dieses Waysen-Hauses seyn, und bey dem darzu verordneten Oeconomie-Verwalter, die Ober-Aufsicht darüber führen sollen.

Anstalten. Gleichwie hierzu alles zur Ehre GOttes angewendet werden sollen, so sind auch die Veranstaltungen dahin getroffen worden: daß alle Sonn- und Feyertage, Nachmittags eine öffentliche Predigt, Vormittags aber und Mittwochs Nachmittag eine Catechisation in der Kirche von dem ordentlichem Waysen-Prediger gehalten wird.

Die übrige Wochen-Täge durch wird nicht allein Morgens, nach dem gewöhnlichen Morgen-Gebet, in der Stube, sondern auch Nachmittags öffentlich in der Kirche eine Bet-Stunde gehalten.

Die Versorgung und Wohlthäter. Nach Verrichtung dessen werden die Kinder zur Schule geführet, und darinnen bis 10. Uhr unterrichtet, in den übrigen Stunden aber zur andern Arbeit angehalten. Die Knaben, so besonders eine Fähigkeit besitzen, werden zur Music, Lateinischen und Französischen Sprache angeführet, womit, bis sie das 13. 14. 15. oder 16. Jahr erreichet, fleißig continuiret wird, alsdenn die Mägdlein zu Diensten, die Knaben aber zu Handwerckern, oder worzu sie sonsten tüchtig, untergebracht werden.

Die Anzahl derer ist auf keinen gewissen Numerum restringiret, doch werden sie alle mit nothdürfftiger Speise und Kleidung versehen.

Ob

geleget.) Bey dieser Fundirung ist diese Inscription gestellet worden.

In dem Nahmen JEsu, und im Jahr, nach dessen Heilbringenden Geburth. 1709.

Ferner stehet über der Kirchen-Thüre des Eingangs, nachfolgende Worte mit Lateinischen Buchstaben.

JEsu zu Ehren
Würcke die Krafft des heiligen Geistes, das in dieses den HErrn geheiligten Armen Waysen hütten und Schulhütten GOttes unter den Menschen erbauet werden bey denen Einwohnern, und die Sein Volck seyn.
aus der Offenbahrung Johannis C. 21.

eingeweyhet.) Diese Einweyhung geschahe durch den damaligen Herrn Stadt-Pfarrer D. Heinrich Dietzmann.

Ob zwar die seelige Frau Stiffterin zur Versorgung derselben, einen gesegneten Anfang gemachet, und den Fundum nur zur Erhaltung 20. bis 25. Kinder angetragen, da sie vor jedes Jährlich 25. fl. gerechnet, und nach Proportion dessen ein Capital legiret; so liessen es Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Marggraf Wilhelm Friederich, P. M. nicht dabey bewenden, sondern haben dasselbe in Dero Schutz und Pflege dergestalt aufgenommen; daß Sie nicht allein den am Waysenhaus angränzenden Garten, nebst den darinn sich befundenen zweyen Gebäuden erkauffet, und zu mehrerer Bequemlichkeit und Weite des Hauses aufs neue darzu legiret, sondern auch gnädigst erlaubet: daß von allen Kirchen, in dem ganzen Fürstenthum, alle Jahr am 1. Advents Sonntag, vor den Kirchen-Thüren, zu dessen füglichster Unterhaltung eine Collecte gesammlet werden darff, welches ein groß und ansehnlich Capital ausmachet, auch wohl der stärckste Beytrag ist.

So haben auch nach dessen Höchstseeligen Ableben Dero Durchlauchtigste Frauen Gemahlin Christiana Charlotta, Glorwürdigster Gedächtnus, als nachmahlige Ober-Vormünderin und Landes-Regentin, sich als eine gnädigste Mutter der Waysen erwiesen, indem Sie nicht allein diesem Waysenhauß Jährlich 26. Eymer Bier gnädigst abzureichen verordnet, sondern auch die Einkünffte desselben, mit einem ansehnlichem Capital vermehret, auch hat dasselbe die Gnade, die Artzeney aus Hoch-Fürstlicher Apothecke die Helffte frey zu bekommen, nicht minder von 12. Morgen Aecker und 4. Tage-Werck Wiesen, nur eine sogenannte Pupillen-Steuer reichen zu dürffen, über dieses sind auch von andern Christlich- und Mildthätigen Privat-Personen, demselben viele Gutthaten zugeflossen. Weilen nun, aus dem bereits Angeführten, so viel erhellet: daß sich Hoch-Fürstl. Gnädigste Herrschafft die Aufnahme und Unterhaltung dieses Waysen-Hauses jedesmals Christ-eyfferigst angelegen seyn, und an nichts erwinden lassen, was demselben noch abgängig gewesen, anzuschaffen. Da nun der GOttes-Dienst bereits angeordnet; die Kirche aber noch mit keiner Orgel versehen gewesen, so ist selbige von Höchst-Denenselben 1712. ebenfalls dahin verschaffet worden; auch noch im Jahr 1719. haben Dieselbe Dero Christ-Fürstliche Milde und Eyffer fernerhin erwiesen, indem Sie von denen Freyherrlich-Crailsheimischen Erben die ihnen in der Obern-Vorstadt zuständige Häuser, Gärten und Stallungen, sammt andern Appertinentiis, erkauffet, und demselben zum Besten geschencket und übergeben.

Orgel.) Diese Orgel hat 4. Register, 2. von Zinn und 2. von Holz.

übergeben.) Dieses bezeuget der von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. damals regierenden Herrn Marggraffen **Wilhelm Friederich** im Jahr Christi 1718. gegebene Donations-Brief welchen hier in Copia mit anfügen wollen, und also lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Friederich, Marggraff zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Starggardt ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, für Uns, unsere Erben und Successorn; Nachdeme wir Christ-Fürstlich gemeynet, die, bey Stifftung des allhiesigen Waysenhauses, ob geschehene Beförderung der Ehre GOttes und christliche Auferziehung armer verlassener Waysen, uns noch fernerhin Christ-eifferigst angelegen seyn zu lassen: Daß wir in solcher Absicht, bemeltem Unserm Waysenhauß, die, vermög unterm heutigem dato, ausgefertigten Kauff-Briefs, von denen Freyherrl. Crailsheimischen Erben käufflich an uns gebrachte Häusser, Gärten und Stallungen, in der Obern-Vorstadt allhier, zunechst am erwehntem Waysenhaus gelegen, mit allen deren Ein- und Zugehörungen, dem mit erkaufftem Viehe, Fütterung, Garten-Gewächsen, und allen dem, so wir besag angezogenen Kauff-Briefs,

Wittwen-Haus. An. 1727. An diesem erst bemeldtem Waysen-Haus stösset das Wittwen-Haus, welches die Ober-Hofmeisterin von Neuhaus (*) erbauen lassen, worzu am 27. April, 1727. durch den Ober-Vogt von Reede, seinem jüngsten Sohn, Friederich Carl, der Grund-Stein geleget worden. Es haben darinnen 12. arme Wittwen ihre freye Wohnung und bekommen überdies noch Jährlich einigen Geld-Beytrag zu ihrem Unterhalt.

mit erlanget haben, nichts davon ausgenommen, als ein freywillig Geschenck überlassen und übergeben haben; Schencken und übergeben hiemit und in Krafft dieses Briefs, wie solche denen Rechten nach, am kräfftigsten und beständigsten geschehen kan und mag: daß obberührte Gebäude und Gärten, mit aller deren Ein- und Zugehör, ein immerwährendes Appertinenz des Waysenhauses, von nun an und zu ewigen Zeiten seyn und bleiben, davon ohne unser oder unserer Fürstlichen Erben Speciale Bewilligung nicht getrennet werden; dahingegen von allen Beschwerden, Oneribus, wie sie Namen haben mögen, gleich dem Waysen-Haus selbsten befreyet, und mit allen Privilegien und Instrumenten, wie dieses selbsten begabet und begnadet seyn, auch denen jetztmaligen und künfftigen Vorstehern, gleich andern des Waysenhauses Gütern und Zugehörungen, zu dessen besten Nutzen und Frommen administriret, angewendet, auch genutzet und gebrauchet, und diese daran weder jetzund, noch in künfftigen Zeiten von Niemanden, auf einige Weise gehindert, sondern bey dieser unserer Christlichen Donation und Milde kräfftig gehandhabet und geschützet werden sollen. Zu Bestärckung und Bekräfftigung dessen, wir gegenwärtige Schenckung und Donations-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Fürstlichem Gnaden Innsiegel zu bedrucken befohlen. So geschehen Onolzbach den 19. April nach Christi unsers Heylandes Geburth im Jahr, wie oben bemeldet.

(*) War eine geborne von Hund und an dreyen Fürstlichen Höfen Ober-Hof-Meisterin gewesen. Ist geboren zu Pilmersreuth Anno 1661.

(Grund-Stein.) Diejenige Schrifft, welche in diesem Stein geleget worden, habe zu dem Ende hier mit beyfügen wollen, weil in derselbigen der seeligen Frau Stiffterin völlige Lebens-Lauff, so in teutschen Versen abgefasset, enthalten.

Ach Leser! daß du diese Zeilen,
Nach viel und langen Jahr verweilen,
Nach Zeiten, die nicht auszudrücken,
In diesem Grunde möchst erblicken,
Doch solte, künfftig, es geschehen,
Daß du einmal mich würdest sehen,
So wisse, daß an diese Strassen
Das Wittwen Haus erbauen lassen.
Die kaum ein Jahr noch war gebohren,
Da sie den Vatter schon verlohren,
Auch ihren Ehegatt muste sehen
Mit Wehmuth bald zu Grabe gehen;
So daß bey drey und vierzig Jahren
Sie nun den Wittwen-Stand erfahren.
Sie muste sich bey solchem Leben
Nach Ichstein an den Hoff begeben.
Fünff Fürsten Töchter mit Bemühen,
Und aller Lieb da aufzuziehen,
Davon noch drey, das Leben hegen,
Die Ewig, setz der HErr zum Seegen.
In Oettingen dergleichen Bürd
Von GOtt auf sie geleget wird.
Davon den Nutzen jetzund spührt
Der Graff so Weickersheim regiert.
Zur heiligen Tauff in ihren Tagen
Hat sie den Erb-Prinz auch getragen
Der bald in Anspach wird regieren,
Und der Vorfahren Thron bezieren.
Denn in der Kindheit sie erzogen,
Und sein mit aller Treu gepflogen.
GOtt laß ihn allzeit glücklich seyn,
Und nehm ihn spät in Himmel ein.
So hat in dreyer Fürsten Landen
Sie fünff und zwanzig Jahr gestanden.

Durch

An andern Publiquen Gebäuden in dieser Vorstadt, wann man über die neuerbaute steinerne Brucke, welche zum Behuff der sonst öffters überschwemmten Wiesen über die Rezat gemachet worden, hinaus gehet, præsentiret sich 1.) die Anno 1710. von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Marggraf Wilhelm Friederich, höchstseeligen Andenckens, erbaute Porcellain-Fabrique, wovon in nachfolgenden Zeiten, das Haus, wo das gefertigte Porcellain aufgehoben, und der Verwalter seine Wohnung gehabt, zu einem Lazareth vor die Soldaten emploiret, hingegen innerhalb des Hofes, ein neues hierzu erbauet worden. Porcellain-Fabrique. Soldaten-Lazareth.

So ist 2.) zwischen solcher und der Schloß-Vorstadt, die von höchstgedacht Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. kurz vor Dero höchstseeligem Ableben 1722. angelegte, von Dero Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin aber, unter Dero Ober-Vormundschafftlichen Regierung, Anno 1724. völlig zu Stand gebrachte sehr schöne Infanterie-Casserne zu sehen. Sie ist mit einer schönen Kirche, welche ins Quadrat gebauet, und 38. Schuh in die Länge und so viel in der Breite hat, versehen. Canzel und Altar stehen Mitternachtwärts. Hat auch eine Orgel von 6. Registern. Anno 1726. den 10. Martii hat M. Weißmüller die erste Predigt darinnen gehalten. Den 12. May darauf in eben diesem Jahr ist sie von weyland Johann Wilhelm von der Lith, D. Kirchen- und Consistorial-Rath auch Stadt-Pfarrer, in Gegenwart dreyer Hoch-Fürstlichen Personen, sämmtlichen Ministres, einer ansehnlichen Suite von der Noblesse und übrigen Hof-Bedienten, auch zu allgemeiner Freuden-Bezeugung, unter Lösung der Canonen und darauf von dem gesammten Bataillon gegebenen Salve, eingeweyhet worden. Diese Kirche hat ihren eigenen GOttes-Acker, welcher 1725. erbauet, welcher ein eigener Prediger und Schulmeister zugeordnet. Anno 1755. den 13. April, ist ein Mohr darinnen getauffet, den der Name Carl Friederich Anspach beygeleget worden. Diesem Tauff-Actui haben der Frau Marggräfin Königliche Hoheit, der Durchlauchtigste Erb-Prinz und Erb-Prinzeßin, als hohe Tauff-Zeugen, unter Begleitung einer ansehnlichen Suite von der Noblesse, in höchster Person beygewohnet, da sodann dieser Actus mit der größten Solemnität vollzogen worden. Infanterie-Casserne. An. 1726.

Nicht weit von der Cassernen, gegen der Schloß-Vorstadt, stehet das grosse Herrschafftliche Brauhauß, allwo zwischen der sogenannten Hof-Wiesen, der Rezat-Fluß darzwischen laufft. Anno 1740. ist selbiges neu erbauet und nach grösserer Bequemlichkeit eingerichtet worden. Bräuhaus. An. 1740.

Durch GOttes Gnad dem sie getraut,
Ein Wittwen-Haus bereit erbaut
In Oettingen auf ihre Kosten.
Allwo bey solchem Ruhe-Posten
Der Wittwen sieben in dem Leben
Dem Höchsten Lob und Danck stets geben.
Der grose GOtt sey hoch gepriesen,
Der ihr die Gnade hat erwiesen,
Auch dieses Wittwen-Haus zu gründen.
In welchem ihr Verbleiben finden
Zwölff Wittwen, die mit Beten, Singen,
Ihm täglich ihre Opffer bringen,
Und bitten: Das GOtt möcht erhören,
Die, so Fürbitt an sie begehren.
Er wolle sie allzeit regieren,
Daß sie den Wandel christlich führen.
Diß ist, O Höchster! eine Bitt
Der Stiffterin versag ihrs nit,
Und wenn sie müd des Lebens seyn,
Nimm sie mit ihr zum Himmel ein.

Prinzen-Garten. Oben aber am Galgenberg, am Ende einer von denen Gassen dieser Vorstadt, liegt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Erb-Prinzens Garten, nebst einem schönen und wohlgebauten Lust-Hauß, aus dessen Fenstern man den angenehmsten Prospect über die Stadt und den Rezat-Grund geniesset. Zu dessen Pfleg und Wartung ein eigener Gärtner unterhalten wird.

Schieß-haus. Linden-Alée. Am Ende der gegen Morgen befindlichen Schloß-Vorstadt, findet sich das zu jährlicher Ubung der Bürgerschafft im verwichenen 1753ten Jahre, an statt des vorigen, neu aufgeführte sehr ansehnliche Schießhaus, und den mit einer Lattenwand eingefaßte Schießplatz, auf welchen eine schöne Linden-Alée ihren Anfang nimmt, und an der Strasse nach Nürnberg über eine halbe Stunde weit fortreichet.

Hof-Garten. Es gereichet auch zur Zierde die schöne neue angelegte Jägers-Gasse, hinter welcher vornemlich zu consideriren, der grosse und magnifique Hof-Garten, welcher unter Vormundschafftlicher Regierung der höchstseelig-verstorbenen Frauen Marggräfin Christiana Charlotta, vieles verändert, ja, so zu sagen, fast ganz neu angeleget und erbauet, unter gegenwärtiger Preißwürdigster Regierung aber Herrn Marggraf Carl Wilhelm Friederichs, täglich mehr perfectionirter worden, gestalten denn darinnen nunmehro ein kostbares und wenig ihres gleichen habende Gewächs- und Orangen-Haus, welches aus dem vorher da gestandenen schönen Opern-Haus Anno 1727. erbauet worden.

Neue Anlage. Hussaren-Casserne. Korn-Schranne. Aléen. Gehet man vom Schloß gegen das Herrieder-Thor, so præsentiret sich lincker Hand die, bey der Hof-Schlachterey, 1722. und folgenden Jahren angelegte neue Gasse, so mit schönen Gebäuden ausgezieret, in welcher auch die Hussaren-Casserne und die gegenwärtige Korn-Schranne. Rechter Hand an der Stadt-Mauer sind die schöne neue Gärten, so Anno 1721. und 1722. angeleget worden, welche Gegend vorhero der Stadt-Graben gewesen, zu sehen, und verherrlichen dieselbe noch mehrers, die daran neu angebauete sehr schöne Häuser, nicht minder auch die nicht weit davon und an der Strasse Anno 1737. neu angelegte wilde Castanien-Alée, wie dann noch besonders die, an denen Land-Strassen, als der Nürnberger und Trießdorffer, dann gegen Eyb erst neuerlich angelegten sehr grossen Aléen, der Stadt Anspach eine angenehme Zierde geben.

Beschaffenheit des Landes. Das ganze Land ist fruchtbar, geniesset, GOtt Lob! einer gesunden Lufft, und ist deswegen mit vielen Einwohnern besetzet. Hat einen Uberfluß von allerhand Wildpret, Fischen, auch am Mayn hinab schönen Weinwachs, und was sonsten zur Erhalt- und Ergötzung des Menschlichen Lebens nöthig und erforderlich ist, damit hat GOtt dieses Fürstenthum in reicher Maase geseegnet.

Ober-Aemter. Es wird dasselbe in funffzehen Ober-Aemter und neun *Decanate* eingetheilet. Jene sind: Anspach, Creilsheim, Feuchtwang, Colmberg, Uffenheim, Creglingen, Cadolzburg, Schwabach, Burgthann, Roth, Stauff, Windspach, Hohentrüdingen, Wassertrüdingen und Gunzenhausen, welche insgesammt von einem Ober-Amtmann, nebst verschiedenen Neben-Beamten, verwaltet werden, ausser welchen auch, nebst der Vestung Wülzburg, noch verschiedene schöne Aemter und Closter-Verwaltungen, zu diesem Fürstenthum gehören. Die neu acquirirte Graffschafft Geyern aber, ist meistentheils zu den Ober-Aemtern Uffenheim, Creilsheim und Creglingen ge-

---

Opern-Haus.) Dieses Opern-Haus war 3. Stock-Werck hoch, aus lauter Quader-Steinen, und 1596. von Marggraf Georg Friederich erbauet worden. Es hatte einen schönen Thurm mit weisen Blech bedecket. Das Gebäude präsentirte durchgehends ausserhalb eine schöne Kirche. Vid. Pastorius in Franconia Rediviva, pag. 421.

Casserne.) Ist Anno 1737. erbauet worden.

Korn-Schranne.) Ist Anno 1740. erbauet. Der Ort dieser Korn-Schranne ist nunmehro zum 3ten mal verändert. Anfänglich war sie unter der Canzley, nachgehends aber unter das Rathhaus und zum 3ten mal dahin, wo sie gegenwärtig ist, verleget worden.

geschlagen worden. Die Decanate sind: Creilsheim, Feuchtwangen, Gunzenhaussen, Langenzenn, Leutershaussen, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen und Weimersheim oder Wülzburg, deren jedes etlich und zwanzig bis dreyßig Capitulares in sich begreifft. Decanate.

Die Religion ist durchgehends Evangelisch, ausgenommen wenig untermischte Catholicken und eine Colonie Refugiez in Schwabach. Religion.

Die Gränzen dieses Landes, stossen vornemlich gegen Morgen an die Stadt Nürnberg, Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg; gegen Mittag an das Stifft Eichstätt, die Grafschafft Pappenheim, etwas an Pfaltz-Neuburg und Chur-Bayern, dann das Fürstenthum und Grafschafft Oettingen; endlich an das Stifft Ellwangen; gegen Abend gränzet es an die Stadt Hall und Rothenburg an der Tauber, wie auch an die Grafschafft Hohenlohe und zum Theil an Würzburg; gegen Mitternacht aber an das Stifft Würzburg, die Grafschafften Castell, Limburg, die Herrschafft Schwarzenberg, dann an das Bayreuthische Unterland und das Stifft Bamberg. Gränzen.

Die durch das Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Fürstenthum lauffende vornehmste Flüsse und Wasser.

Altmühl, Fluß. Dieser entspringt zu Hornau, im Hoch-Fürstl. Bayreuthischen Amt Burgbernheim, und laufft Colmberg, Stadt Leutershaussen, Herrieden, Ohrenbau, Gunzenhaussen, Treuchtlingen, Pappenheim und Sollenhofen, vorbey, kommt sodann auf Eychstätt, Dietfurth, rc. und laufft bey Kehlheim in die Donau.

Anlauter, Riv. Solcher hebt sich an bey Syburg, laufft auf Nenßling, Dunting, rc. und fällt unter Greding in die Schwartzach.

Aurach, Fluß. Der grosse entspringt im Culmbachischen Amt M. Erlbach, zu Claus-Aurach, laufft Emskirchen, Herzog- und Frauen-Aurach vorbey, und fällt oberhalb Bruck in die Rednitz.

Aurach, Fluß. Der kleine. Dieser nimmt seinen Anfang bey Peters-Aurach, im Anspachischen Ober-Amt Windspach, laufft auf Veits-Barthelmes- und Roth-Aurach, und fällt unter der Stadt Roth in die Rezat.

Aisch, Fluß. Dieser entspringt dem äussersten Ende nach bey Steinich in der Rothenburgischen Landwöhr, hauptsächlich aber aus dem sogenannten Aischlach, welches zwischen Ottenhofen und Schwebheim befindlich, laufft an der Reichs-Stadt Windsheim, Neuenstatt auch Höchstatt vorbey, und fällt bey Brandlohe unterhalb Forchheim in die Rednitz.

Biebert, Fluß. Solcher nimmt seinen Anfang zu Schmalenbühl, laufft Ober- und Unter-Biebert vorbey, den Flecken Dietenhoffen hindurch, und verschlingt bey Münckzell den Haßlach- und Wörnsbach, kommt auf grossen Habers-Lmmern- und Zirndorff, und fällt bey Weickershoff in die Regnitz.

Brettach, Fluß. Fängt sich im Rothenburgischen bey Hegenich an, und wird bey Brettenfeld durch den aus dem Rother-See kommenden Bach vermehrt, verschlingt bey dem alten Schloß Bemberg den Blobach, laufft auf Ambishagen, und fällt oberhalb Elvershofen in die Jagst.

Bronnbachs, Riv. Dieser hebt sich beym Weyler Bronnbach an, und treibt sich die Mühl-Strassen hinab, und fällt unterhalb Pleinfeld in die Schwäbische Rezat.

Brunnbach. Ein geringer Bach, welcher sich bey Altenfelden anhebt, bey Brunnau vorbey, und bey Pfaffenhofen in die Rednitz laufft.

Bühler, Fluß. Diese entspringet im Ellwangischen, ohnweit Adelmannsfelden, laufft auf Biberzell, Bühlerdann, Sontheim, Vellberg, Scheffich, Krepffelbach, und fällt bey Geißlingen an der Staig in den Kocher.

Ebrach, Fluß. Die Raue, welche unterhalb Burg-Ebrach, auch die bey Closter-Ebrach entspringende Mittel-Ebrach zu sich nimmt, laufft auf Frensdorff, und fällt unterhalb Pettstatt in die Rednitz.

Ebrach, Fluß. Die Reiche, diese entspringt bey Röthelsee und Ebersbronn oberhalb Geiselwind, laufft Schlüsselfeld, Wachenroth, Mühlhausen, Herrnsdorff vorbey, und fällt unter Erlich in die Rednitz.

Eger, Fluß. Solcher nimmt seinen Anfang oberhalb Auffhausen, und bey Stille, laufft an der Reichs-Stadt Popffingen und Nördlingen, item zu Grosselfingen vorbey, und fällt unter Schrattenhofen in die Wörnitz.

Ehe, Riv. Der macht seinen Anfang bey dem Closter Bürcklein, laufft auf M. Biebert, Langenfeld, und fällt oberhalb Guttenstetten in die Aysch.

Farrenbach. Ein Bach, hebt sich an bey Dietenholz, laufft auf Kirch- und Burg-Farrenbach, und fällt unterhalb Unter-Farrenbach in die Rednitz.

Fembach. Ein Bach, fängt an bey Blanckstatt, fleust herab auf Kirch-Fembach, und fällt bey Unter-Fembach in die Zenn.

Fischbach. Ein Bach, entspringt bey Biernthon, laufft durch den St. Laurenzer-Wald auf Fischbach, durch den Weyher Tutschenteuch hindurch, in die Stadt Nürnberg, und fällt daselbst in die Pegnitz.

Fünfterbach. Ein Bach, kommt aus dem Straßweyher oberhalb Harlach, laufft durch dieses Dorff hinab bis Pruppach, und fällt unter Pfaffenhoffen in die Rednitz.

Gollach-Fluß. Dieser entspringt in dem Anspachischem Ober-Amt Uffenheim, bey Uffenheim, flüßt nächst der Stadt Uffenheim vorbey, und nachdem sie mit dem von Weigenheim herabkommend- und Gollhoffen vorbeygehenden Bach unterhalb Gollhoffen sich vereinigt, laufft selbige an Gollach-Ostheim, auf Aub, und fällt zu Biberehren in die Tauber.

Gründlach, Fluß. Kommt von Herolzberg, und entspringt bey Keswasser und Geiselroth, laufft bey dem Dorff Gründlach vorbey, und fällt unterhalb der Königs-Mühl in die Regnitz.

Hambach. Dieser Bach entspringt bey Birnbaum, laufft herab auf Schwand, und fällt zu Rednitz-Hembach in die Rednitz.

Jagst, Fluß. Hat seinen Ursprung bey Walxheim, kommt hinab auf Ellwang, auf Creilsheim, Kirchberg, Langenburg, Jagstberg, Meck-Mühl, und fällt unter Wimpffen in den Neckar.

Mayn, Fluß. Dieser bestehet in dem rothen und weissen Mayn, kommt bey Gerolzhaussen, laufft auf Schwarzach, Dettelbach, Mayn-Stockheim, Kitzingen, Marckbreit, Ochsenfurt, Sommerhaussen, und bey Haidingfeld wieder hinaus auf Würzburg, Wertheim, Aschaffenburg, Hanau, Franckfurth, und fällt bey Maynz in den Rhein.

Mörach. Dieser Bach fängt sich an im Ober-Amt Hohentrüdingen, oberhalb Schlittenhard, laufft auf Döckingen, Mähren, und fällt unterhalb Treuchtling in die Altmühl.

Nessel-

Nesselbächlein. Dieses kommt vom Morizenberg, laufft durch Weigenhofen, und der Nesselmühl vorbey, und fällt unter Odensos in die Pegniz.

Pegniz, Fluß. Solche entspringt an dem Fichtelberg, oberhalb Pegniz, und nachdeme sich der Hirschbach, Kiselbach und Förrenbach, mit derselben vereiniget und über Herrschbruck herab kommt, nimmt sie noch zu sich den Sittenbach, Hammerbach, Schnattach und Röthenbach, fleust vor Lauff vorbey und herab bis Nürnberg durch diese Stadt hindurch, und fällt unterhalb Fürth, in die Regniz.

Rezat, Fluß. Die Fränckische, diese kommt oberhalb Ober-Dachstetten, aus dem Rezat-Bronnen, laufft herab auf Dachstetten, Lehrberg, Anspach, Lichtenau, Windspach, Spalt, und bis gen Gemünd.

Rezat, Fluß. Die Schwäbische, diese nimmt ihren Anfang oberhalb der Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau, fleust hinab auf Ellingen, Pleinfeld und Gemünd, als woselbst sie in die Fränckische Rezat fällt, und mit derselben weiter, unter dem Namen Redniz und Regniz, nachdeme sie die Roth, Aurach, Schwarzach, Bibert, Pegniz, Schwabach, Zenn, Aysch- und Ebrach-Flüsse nach und nach verschlungen, hinab läufft bis Roth, Stein, Fürth, Bach, Erlang, Forchheim, und Bamberg, als unter welcher Stadt sie miteinander in den Mayn fallen.

Roth, Fluß. Dieser erwächst aus der Obern- und Untern-Roth, und hebt die Untere sich bey Allersperg an, die Obere aber in 4. Orten, nemlich zu Limpsstatt, bey Heydeck, bey Stauff, bey Windsfeld und bey Möhrlach, und kommen beede oberhalb Eckersmühlen zusammen, lauffen hinab auf Roth und fällt daselbst in die Redniz.

Roth, Fluß. Die Schwäbisch-Roth, diese nimmt ihren Anfang bey Röthlein, nächst Bernhards-Weyler, laufft herab auf Deuffstetten, Wörth, Münchs-Roth, und fällt oberhalb Wilburgstetten in die Wörniz.

Röttenbach. Dieser Bach entspringt in dem Anspachischen Vogt-Amt Schönberg zu Höffen bey Altdorff, und laufft am Lorenzer-Wald hinab, bis gen Röttenbach bey Schönberg, und fällt daselbst in die Pegniz.

Schwabach, Fluß. Die obere fängt sich an zu Heilsbronn, laufft durch Rohr, durch die Stadt Schwabach, und fällt oberhalb Katzwang in die Redniz.

Schwabach. Die untere, diese nimmt ihren Anfang beym Brehmenhoff, im Culmbachischen, fleust herab auf Igensdorff, Dörmitz und Erlang, allwo sie unterhalb der Stadt in die Redniz fällt.

Schwarzach. Die vordere, entspringt bey Neumarck, kommt in ihrem Lauff auf Rosch, Burgthann, Schwarzenbruck, Wendelstein, rc. und fällt ohnfern Neuses in die Regniz.

Schwarzach. Die hintere, nimmt ihren Ursprung zu Buch oberhalb Poschbauer, laufft auf Closter Seeligenpforten, auf Freuenstättlein, Ober-Messingen, Greding, und fällt, nachdeme sie die Anlauter noch zu sich genommen, zu Künting in die Altmühl.

Steinachsbach. Solcher fängt sich an bey Vorder-Pfeinnach im Ober-Amt Uffenheim, laufft auf Langensteinach, auf Equerhofen, Brauneck, rc. und fällt oberhalb Biebereren in die Tauber.

Sulz, Fluß. Dieser Fluß hebt sich an beym Ziegelhausser Weyher oberhalb Sulz, kommt

herab auf Feuchtwang, Dürrwang, und Wittelshofen, als woselbst solche in die Wörnitz fällt.

Tallach. Dieser Bach nimmt seinen Anfang bey Laystatt, fliest auf Alfershausen, Thalmeßingen, ꝛc. und fällt bey Klein-Hebing in die hintere Schwarzach.

Tauber, Fluß. Solcher Fluß kommt aus dem nächst bey Weickersholzen gelegenen sogenannten Tauber-See, durchfliest die Rothenburgische Landwöhr, gehet unten am Berg bey der Stadt Rothenburg vorbey, kommt auf Tauberzell, Creglingen, Röttingen, Weickersheim, Mergenthal, und fällt an der Stadt Werthheim in den Mayn.

Weissach, Riv. Dieser Bach hebt sich an bey Neusses, oberhalb Ober-Taschendorff, laufft herab auf Marck-Taschendorff, Kleinweissach, Fezelhoffen, und fällt bey Lonnerstadt in die Aisch.

Wieset, Fluß. Die Wieset entspringt zu Weinberg im Ober-Amt Feuchtwang, laufft herab auf Wieset, Bechhofen, Wiesenbruck, und kommt oberhalb Ohrenbau in die Altmühl.

Wiesent, Fluß. Laufft auf Wiesenthau, und bey Forchheim in die Regnitz.

Wörnitz. Solcher Fluß hebt sich an unterhalb Schillingsfürst, und laufft herab auf Mosbach, Larrieden, und nimmt ohnweit Zwerenberg, die von Leuckershaussen, Marckt-Lustenau und Weidelbach herabkommende Zwerch-Wörnitz zu sich, gehet sodann an der Reichs-Stadt Dünckelsbühl vorbey, und verschlingt oberhalb Willburgstetten die Schwäbisch-Roth, und bey Wittelshofen die Sulz, fliest ferner auf Wassertrüdingen, Oettingen, Schrattenhofen, und nachdem sie unter Schrattenhofen auch die Eger zu sich genommen, laufft sie an Harburg vorbey, und fällt zu Donauwerth in die Donau.

Zenn, Fluß. Diese entspringt aus dem sogenanntem Weckbronnen, bey Urphetshofen, laufft hinab auf Ober- und Unter-Zenn, Altenbernheim, Neuhoff, Willmersdorff, Langenzenn, Veitsbronn, ꝛc. und fällt oberhalb Bach in die Rednitz.

Von allen diesen Flüssen und Bächen seyn der Nutzbarkeit halben bekandt: Die Altmühl, wegen ihrer guten Fisch und Krebse; die Jagst, wegen der Aehle; der Mayn, wegen seiner Schiffbarkeit und Weinwachses; die Möhrach, wegen der Forellen; die Rednitz und Tauber, wegen der Menge ihrer Mühlen, und die Wörnitz wegen ihrer schönen und guten Fluß-Karpffen.

Extractus
aus
Veit Erasmi Hofemanns Beschreibung von Sanct Gumprechts-Stifft zu Onolzbach Fundation, und Aufnehmen.

Dies ubralte S. Gumprechts-Stifft in der Fürstl. Haupt-Stadt zu Onolzbach, soll Anfangs nur ein Capellein gewest seyn, so man zu denen dreyen Höffen, wie dieselbe noch in denen Vorstädten vorhanden, geheissen, hernach aber neben andern Stifften in dieser Lands-Art, als: Feuchtwang, Herrieden, Wülzburg, Soln-

Solnhofen, von Carolo M. circa Annum Christi 800. herkommen seyn, als derselbe in dieser Lands-Art sich aufgehalten, die Altmühl Schiffreich machen und in die Donau führen wollen, wie die Gräben bey Kählheim, noch vorhanden. In einer alten Membrana aber, so mir vor diesem zu Handen gekommen ist, befinde ich: daß die prima Fundatio S. Gumperto des Königlichen Stammes in Franckreich zugeschrieben, und Er S. Gumpertus Antistes & Confessor, Pontificiali autoritate mitrificatus, genennet wird, dessen auch in einem Responsorio also gedacht worden:

Beatissimus Christi Confessor GUMPERTUS, in acceptata talentorum dispositione sollicitus, in eroganda tritici mensura benevolus, in Domini sui Gaudio, supra multa constitui meruit. Quoniam in paucis fidelis fuit &c. (a)

In welchem Jahr Er aber gestorben, ist keine Nachrichtung vorhanden, ausser daß man in einem alten Stifftbuch findet, wie Er den 11. Martii verschieden, stehet aber kein Jahr dabey, und als Anno 1165. den 3. Nov. die Kirche und St. Gumprechts-Altar vom Bischoff Herold von Würzburg im ersten Jahr seines Bisthums geweyhet, seynd seine *Reliquiæ* in ein steinern Sarck geleget, hernach aber bey dem ersten Decano GOTTIBALDO, dessen unten soll gedacht werden, A. Chr. 1195. den 15 Julii erhabt und canonisiret worden, wie der steinerne Sarck, im Chor auf dem hohen Altar, als man vor 2. Jahren (nemlich 1610.) das ganze Stifft inn und aussen renoviret, noch vorhanden gewest, und die Reliquiæ neben zwey alten Brieflein, darinn gefunden worden.

Der andere Gutthäter (*) dieses St. Gumprechts-Stifft ist gewest, Herr Friederich von Steinhaus **), Chorherr, und Custos uff ermeldtem Stifft, ward gebohren 1349. die Exaltat. Crucis, starb den 4. April, 1432.

M 2 Der

(a) Vid. etiam Merian. Topographia Franconiæ.

(*) Der andere Gutthäter St. Gumprechts-Stifft, ist Henricus, auch wie Gumpertus ein gebohrner Comes Rotenburg. & Episcop. Wurzburg. ab An. 995. ad 1018. qui fundavit Ecclesiam in Onolzbach (doch auch sine Parochia.) Franck. Jren. 3. l. c. 87. Er bauete ein herrliches Benedictiner Closter. Goldmay in der Beschreibung Würzburg, pag. 19. circ. Fin. Seil. augendo.

Steinhaus.**) Dieser Canonicus hat das Seelen-Bad zu Ansbach gestifftet, wovon der Stifftungs-Brief de Anno 1410. nachfolgenden Innhalts ist:

Stifftung des Seel-Bades zu Anspach nach dem Original de Anno 1410.

Wir die Burger des Raths der Stadt Onolzbach bekennen offentlich mit diesem Brieff, für uns und für all unsern Nachkommen, daß der Erbar und Geistlich Herr, Herr Friederich genandt, im Stein-Hauß, zu diesen Zeiten Chor-Herr und Custos, in dem Stifft zu Onolzbach, dem allmächtigen GOtt zu Lob, und durch Seeligkeit willen, sein und seines Bruders Seelen, und allen Glaubigen Seelen zu Hilff und Trost, und armen Menschen zu Hülff und zu Nutz, gestifftet, geschickt und gemacht hat, daß Hanß Bader im obern Bad, und Hanß sein Sohn und ihre Erben, und alle die künfftiglich dieselben Badstuben niesen und haben fürbas ewiglich alle Monat sollen ein redlich Seel-Bad machen und haben, und alle Menschen die durch GOttes Willen wollen, sie sein arm oder reich, geistlich oder weltlich, tugendlich sollen lassen baden, und Ihnen warm Wasser und Laugen gnug geben und Warten, als dem Seel-Bad von Rechts wegen zugehört, mit scheeren und andern allen dingen ausgenommen lassen, wer das will haben, der soll es lohnen ohngeverde. Und das Seel-Bad soll seyn an einem Dienstag, und von denselben Dienstag all Weg über vier Wochen aber eines, es sey dann das ein Feyertag an demselben Dienstag sey, so soll das Seel-Bad am Donnerstag darnach seyn, ohngeverde, were aber daß ein Feyertag am Montag were, oder am Mitwoch, allso daß das recht Wochen-Bad am Dienstag were, so soll das Seel-Bad aber an Donnerstag darnach sein, und man soll es in den Kirchen verkünden, daß sich arme Leuthe darnach wissen zu richten, ohne alles geverde. und darumb so hat der obgenannte Herr Friedrich Custos, den obgenannten Hansen

Der dritte Gutthäter und Reformator dieser Kirchen, Herr Stephan Scheu, Magister Artium von Rotenburg, ist zuvor verheyrath gewest, nachdem ihm aber das Weib

sen Bader und seinen Sohn und Ihren Erben ledig aufgeben, zwey Tagwerck aigener Wiesen, die gelegen seyn, zwischen Wasserzell und Schmallenbach genandt die Fornbacherin, und zwey Tagwerck aigener Wiesen gelegen Inwendig Schalckhausen, genandt die Astel Wise, und hat Ihme die geben, für ledig, frey lauter aigen, allso daß sie und Ihre Erben oder wer dieselben Badstuben hat, dieselben Wiesen sollen Innhaben, nutzen und niesen, mit allen Nutzen und rechten und das obgenandt Gescheefft und Seelgeret für baß ewiglich davon ausrichten, getreulichen in dem Maas und Weis, als oben geschrieben stehet, ohngeverdt, auch hat der obgenandt Hanß Bader und Hanß sein Sohn für sich und alle Ihre Erben und Nachkommen, den obgenandten Gescheefft und Seelgeret vor uns zu Weisel gesetzt, dieselben Ihre Badstuben mit Ihrer Zugehör, und den Garten darbey, der vorzeiten Fritzen Bittner gewesen ist, und den grossen Kessel in der Badstuben, allso daß alles und auch die vorgenannte vier Tagwerck Wiesen, fürbaß ewiglich beyeinander und zu einander gehören soll, und keines von dem andern nit verkaufft noch getheilt soll werden, in kein weis, und auch die Wiesen sollen allzeit aigen bleiben, allso, daß Niemand kein Gült noch Steuer darauf nehmen, noch darauf verkauffen sollen, und wann das die Badstub oder der Kessel Besserung bedarff, da sollen allezeit die die obgenandte Wiesen niesen und haben, alle Besserung förderlich machen, das dem Seelgereth ein gnüg geschehe, ohn geverdt.

Auch ob die Badstub schaden neme, verbrünne oder niederfiele, da GOtt vor sey, so sollen allezeit die die Badstuben besitzen, und Innhaben dieselben Stuben wider in einem Jahr bauen, were aber, daß er in dem Jahr darzu nicht kommen möchte oder bauen daß wir erkennten, daß das ungefehrlich verzogen wurde, so sollen wir die obgeschriebenen Nutzen von den Wiesen, dieweil die Badstub ungebaut und ungebessert wer, einnehmen, und daß demselbigen Bader der zu den Zeiten darauf sitzt und bauet, dieselben Nutzen, so viel wir der eingenommen haben, wieder zu dem Bau, den er gethan hat, geben, ohn wider Red ohn geverdte.

Möcht aber der die oder welcher den darauf sitzt, in dem Jahr, oder wenn er möcht, ehe die Stuben gar gebauet, und gebessert würde, Bad haben, also, daß den armen Leuthen verbracht würde, alles was vorgeschrieben stehet, so sollen Ihm die Nutzen von dem obgeschriebenen Wiesen, gäntzlichen und gar folgen und kein Schaden davon haben, ohngeverde. Auch ist mit Namen geret, und mit beyder Partey fleißiger Bitt und guten Willen gemacht daß man allezeit fürbaß ewiglich zwen Burger des Raths darzu setzen und geben soll, die zu dem obgenannten Seelgereth warten, daß armen Leuthen ein genüg geschehe, und auch zu bauen, und ander Nothdurfft, in der Maas als vorgeschrieben stehet, ohngeverde.

Und wie offt derselben einer abgieng von todts wegen, oder aus dem Rath gesetzet wurde, so soll der Rath allezeit einen andern darzu setzen, als offt das Noth geschicht, ohngeverdte.

Und ich obgenandter Friederich in Stein-Hauß Chor-Herr und Custos, in dem Stifft zu Onoltzbach, bekenne daß ich mit gesunden Leib, mit freyem Willen, und mit wohlbedachtem Muth das obgeschriebene Gescheefft und Seelgereth gemacht, und die obgenandte Wiesen darzu habe geben williglich und lediglich, daß zu urckundt, so han ich fleißig gebetten, die Burger des Raths, der Stadt zu Onoltzbach, daß Ihr Stadt Insigel an diesen Brieff gehangen haben, und ich obgenandter Hanß Bader und Ich Hanß sein Sohn, bekenne öffentlich, für uns, und alle unsere Erben, und Nachkommen, aller vorgeschriebenen Artickel und taydung, und geloben mit guten treuen das alles getreulich zu halten und gäntzlich zu vollführen, das von uns in diesem Brieff geschrieben stehet,

Deß zu Urkundt und ewiger Gedächtnuß, so haben wir auch fleißig gebetten, die Burger des Raths der Stadt Onoltzbach, daß sie ihr Stadt Insiegel an diesen Brieff gehangen haben, ihn und der Stadt und andern Burgern ohne Schaden, und wie die Bürger des Raths, der obgenandten Stadt geloben und gereden, bey guten treuen, für uns, und unsere Nachkommen, dieses vorgeschrieben Seelgereth getreulichen zu fordern und zu versehen, in der Maß, als vorgeschrieben stehet. Und zu mehrer Sicherheit, so haben wir jeglicher Partey einen Brieff geben, mit unserer Stadt anhangenden Insiegel der geben ist, an dem nechsten Dienstag nach Sanct Nicolai tag nach Christi Geburth 1410.

Weib gestorben, 1448. den 4. Dec., hat Er sich auf das Stifft begeben A. Ch. 1475. am Tag Cathedra Petri einhellig zum Dechant erwählet, und von dem dazumahl regierenden Herrn Bischoff zu Würzburg bestättiget worden, der diesem Stifft gar wohl gehauset, das Kirchen-Gebäu renoviren und erweitern lassen, sonsten auch viel Zehenden und Güter darzu gekaufft.

Dann sobalden Er Dechant worden, hat Er von den Seinigen dem GOttes-Haus zum Besten, den Grund, wie er ohn das noch sehr tieff, in der Kirch erschütten, und fünff neue Altäre, in honorem S. Spiritus, Petri, Beatæ Mariæ, S. Annæ & Catharinæ, item Prædicaturæ, uffrichten lassen, wie man dann vor etlich 20. Jahren, als Fürstl. Durchl. Herr Marggraf Georg Friederich, Christlobseeligster Gedächtnus, den Creutzgang abbrechen, und die Canzley dahin bauen lassen, im Grund noch allenthalben viel Grabstein angetroffen. Im folgendem Jahr ist die Kirch geweisset, und auf der rechten Seiten mit 7. neuen Fenstern heller gemachet worden. A. Ch. 1477. ist die Capella S. Spiritus, und darunter die Sacristey aufs neu von ihm erbaut, im folgendem Jahr die 2. Kirchen-Thürn, von unten bis oben geweisset, auch Capella S. Hieronymi sammt dem Altar, darinn erbauet worden.

Anno 1480. ließ Er den Creutzgang aufs neu reformiren, und den innern Platz mit Bäumen besetzen.

Anno 1481. in welchem Jahr Er auch gestorben, ließ Er den Chor, dergleichen zur Music so stattlich accommodiret, nicht viel zu finden, Gewölben, item das Gebäu S. Mariæ Capellen, so ein schön Werck gewest, aber hernach wieder um mehrers Licht willen, abgebrochen worden, aufrichten.

Vor seinem Absterben hat Er noch eine ziemliche Summa Geldes bey der Stadt Rotenburg dem Stifft und seinen Chorbrüdern zum Besten deponiret, welches aber hernach verpartiet worden, und dem Stifft nicht zum Besten gekommen, darüber ein Canonicus hefftig geklagt, auch ich seine Worte, um ihrer Einfalt willen, hiebey setzen wollen:

Dominus autem *Scheu*, (*) ante Obitum ejus apud Rotenbergenses magnam deposuit pecuniam, pro utilitate Ecclesiæ & Fratrum proponens, Dominis Canonicis augere pecuniam hebdomalem, dominisque Vicariis, pro serenitate personæ, constituere singulis diebus unam mensuram vini: Sed heu pio Patre defuncto unicus homo Ecclesiæ supervenit illam pecuniam, sustulit & transtulit in interitum, sicque pii Patris propositum cassavit. Darbey steht ad Marginem:

Pia Patris Intentio cum mensura vini, O, quotidie! requiescat in pace.

Daraus abzunehmen, warum es ihm zu thun gewest.

Anno 1483. ist der Thurn, darinn jetzt die Uhr hanget, von neuen aufgerichtet, die Glocken derselben Uhr von Herrn Stephan Schneidenwind, Fiscal und Canonico zu Bamberg, so hernach Decanus daselbsten 1510. war, getaufft worden.

Sonsten hat man alle Jahr in St. Gumprechts-Meß Feria tertia post Reminiscere gedachtes S. Gumprechts-Haupt in einer Procession vom Stifft aus zur Pfarr-Kirche

(*) In der Stiffts-Kirchen findet man dieses Epitaphium: Ao D. 1484. in Die S. Kiliani obiit unicus Dominus *Stephanus Scheu* Decan. & Canonicus hujus Eccl. hic sepultus: Ejus Anima requiescat in Pace. Amen.

Kirche getragen; Item Jährlich Feria sexta post Burchardi sind alle Chorherren, vom Stifft aus, in der Procession zu der Pfarr-Kirch gegangen, daselbsten die grossen Vigilien cum Introitu, circumdederunt &c. & missa defunctorum, Herrn Burggrafen Albrecht von Nürnberg und seinen Successoren zu Ehren gesungen, dieweil J. F. G. allen Priesteren unter dem Archidiaconatu dieser Kirchen gnädig zugelassen, daß sie von ihrer Verlassenschafft ungehindert, männiglich auch im Todtbett testiren mögen.

Was dieß Stifft für sich belanget, ist dasselb so hoch bey dem Stifft Würzburg angesehen gewesen, daß ein jeder Decanus daselbsten Ertz-Diaconus seyn müssen, in Synodis oder andern Versammlungen, nach dem Dom-Dechant, der Custos und Cantor, aber nach denen Canonicis zu St. Haugen die nächste Session gehabt, wie es dann 1418. also gehalten worden.

Auf diesem Stifft sind auch allezeit neunzehn Canonicat und Præbenden gewest, darunter der Herr Dechant, *Scholasticus*, Cantor & Custos, wie auf allen Stifften Herkommen, ihr besondere Eydes-Pflicht gehabt. So haben auch folgende Geistliche dem Dechant und Capitel gehorsam zu seyn schwören müssen; Als der Herr Pfarrer zu Onolzbach, Sachsen, Petersaurach, Tettelsau, Weybenzell, Forst, Schalckhausen, Neuen-Kirchen, Wernspach, item der Capulan zu Brodswinden, und Immeldorff. Die Pfarren Insignien, Lohrhaussen, Weidelbach, Wickelshoffen, haben zu der Probstey gehöret.

Die Capellen dieser Stiffts-Kirchen sind gewest, als hernach folget.

S. Martin, die älteste, da noch etliche Grafen von Dornberg liegen.
S. Gumperti, im Chor.
Ritter-Capellen, die vornehmst, von deren Fundation hernach folgen wird.
S. Michaelis, die fundirt Herr *Briccius* von Gundelfingen, Canonicus allhier.
S. Stephan, die stifft Herr Heinrich, Canonicus & Scholasticus.
S. Andreæ, die stifft einer Seyfried genannt.
S. Sebastiani,
Toden-Capell.
S. Catharinæ,
Mariæ Verkündigung.
S. Viti.
S. Mariæ Magdalenæ, deren erster Vicarius starb den 9. April, 1449.
S. Nicolai.
S. Petri.
S. Bonifacii.
S. Johannis Apostoli Evangelistæ & Leonhardi Confessoris.
S. Spiritus.
S. Hieronymi.
S. Annæ.

Fol-

Scholasticus.) Hermann Stauffer zu Eichstett, Anno 1339. Hund in Bayrl. Stammen-Buch, p. 2. P. 303. ante med.

Dornberg liegen.) Vid. litteræ Reyczæ, relictæ de Dornberch, quibus Capellæ St. Martini Ecclesiæ St. Gumberti in Onoldsbach dedit de bonis in Walsdorff unam libram Hallens. 1309. d. 27. Jul. So in Corp. Hist. Brandenb. Dipl. der IV. Abhandlung, Syll. Dipl. Tom. I. sub N. CXLI. zu finden.

Folgen hernach der Dechant Namen, die ihre Jahr-Täg gestifft, soviel man deren bishero haben können, nach den Jahren gesetzet.

Herr Gottibold, der erste Decanus dessen oben gedacht, starb 1195. den 22. Martii, sein Vatter hieß Ludwig, und die Mutter Mechtild, stehet das Geschlecht nicht dabey, liegt vor S. Marien-Altar, so jetzt verbauet, begraben. Dieser ist Anno 1147. auf das Stifft kommen.

Andreas, ein Herr von Gundelfingen, hernach der 45. Bischoff zu Würzburg, war Anno 1300. Probst zu Onolzbach.

Heinrich von Elwang, starb 1328. den 26. Aug.

Thomas Arn, mort. 1352. den 7. Julii.

Heinrich von Seckendorff, starb 1379. den 7. Sept.

Peter von Mundrichingen, a.) Magister, mort. 1405. den 14. Sept.

Conrad Reymel, starb 1415. den 12. Junii.

Anno 1431. ist von Chur-Fürst Friederich ein Stiffts-Prediger, der ein Meister der Schrifft, aus einer bestättigten Schul seyn soll, verordnet worden. Vid. Rentsch. Cedernh. pag. 364.

Ludwig Pfinziger, lebt 1421.

Jodocus Glaser, Magist. & Theol. Bacc. mort. 1449. den 29. Sept.

Michael Jacobi, Decretor. Licent. starb 1454. den 19. Febr.

War Anno 1451. unter des Herrn Marggrafens Albrechten Abgesandten nach Wien contra Nürnberg. Vid. Chron. Norib. p. m. 561.

Anno 1467. als Herr Hanns von Eyb, Probst zu Onolzbach, mit Todt abgieng, machte Marggraf Albrecht den D. Peter Knorren zum Probst. Laur. Fries. Anno 1466. Mittwoch nach Johannis, schrieb Er also: Wie Petrus Knorr, in Geistl. Recht Doctor, Probst zu . . . Pfarrer zu St. Lorenzen zu Nürnberg, und Scholast. zu Onolzbach.

Matthias von Gulpen, Artium & Juris can. Baccal. mortuus 1475. den 16. Febr.

Stephan Scheu, dessen droben gedacht, dieser stifft ein Jahrtag für sich, sein verstorbene Hausfrau Margaretha Senglerin, Stephan seinen Sohn, Canonicum zu S. Victor bey Maynz, Margaretha seine Tochter, Johann Kreglers Hausfrau, auf Sonntag nach Burckhardi, ist gestorben 1484. die Kiliani.

Petrus Viti de Uffenheim, Magister, starb 1505. den 3. April.

Jodocus Lorcher, lebt 1506.

Georg Ferber, lebt 1522. finde aber seinen Todt und Jahr-Tag nicht.

Leonhard Keller, 1524.

Joseph Feyerabend, Licentiat, Scholasticus de An. 1524. Fürstl. Brandenburgischer Rath und Probst zu Feuchtwang, Decanus allhier, starb 1543. den 23. Febr.

Wann aber folgende Dechant, als Adelgrün und Heinrich Seidlein gestorben, stehet kein Jahrzahl da, haben doch ihre besondere Jahr-Täge gehabt.

N 2 Hier-

a.) Hat vor das Capitel einen Kayserlichen Land-Gerichts-Proceß gehabt. Vid. Urthel 28. sub A. 1414.

Hierauf folgen die Chorherren und Vicarier bey diesem Stifft nach der Jahrzahl.

Friederich Stehler, Canonicus & Sacerdos mort. 26. Oct. 1301.

Andreas von Gundelfingen, Probst und Chorherr, hernach Bischoff zu Würzburg, ist gestorben den 12. Sept. 1311.

Heinricus, Canonicus & Scholasticus Fundator aræ S. Stephani, mort. 11. Junii, Anno 1321.

Ludwig, St. Gumprechts Vicari, mort. 22. May, 1323.

Arnon, Chorherr, starb 1325. den 22. Jan.

Heinricus Fricko, Subdiaconus, mort. 1325. den 5. April.

Otto, Scholasticus & Diaconus, mort. ult. Decembris 1325.

Heinrich von Steinach, Chorherr und Priester, starb den 10. April, 1327.

Heinrich von Hochstatten, Chorherr, mort. 1329. den 16. May.

Marquardt von Mühingen, Cust. mort. 1332. ult. May.

Conrad von Gollhofen, Can. & Sac. mort. 2. Aug. 1336.

Braun oder *Briccius* von Gundelfingen, Chorherr, dessen droben bey denen Capellen auch gedacht, ist gestorben 1342. den 15. Octobr.

Conrad von Lentersheim, Vicarius S. Petri, wurd sonsten auch Canonicus genennt, starb 1343. den 1. April.

Gottfried Habelsheim, S. Catharina Vicari, mort. 23. Sept. 1349.

Conrad von Seckendorff, Aberdar Chorherr, starb den 4. Octobr. 1349.

Heinrich von Eichelbronn, Diaconus & Canon. mort. 27. Nov. 1354.

Heinrich genannt Böheim, Vicari im Chor, starb den 8. Jan. 1356.

Conrad von Steinhaus, Chorherr, starb den 2. Octobr. 1363.

Conrad Beutner, Vicarius S. Petri, starb den 17. Dec. 1363.

Hilprand, Vicarius chori, mort. 16. Aug. 1365.

Georg von Seckendorff, Nold genannt, canon. & cellar. mort. 19. Aug. 1365.

Eberhard von Oberbach, Vicarius chori, mort. 2. Oct. 1368.

Heinrich Roth, Vicarius Beatæ Mariæ Virginis, mortuus 4. Sept. 1371.

Walther Senglein, Priester und Chorherr, starb den 11. Dec. 1371.

Conrad, Custos & Sacristanus, mort. 11. Julii, 1372.

Heinricus Pecus, Canon. & Sacerdos, mort. 9. Nov. 1373.

Conrad von Gollhoffen, Præmissarius, mort. 1374. den 3. Octobr.

Conrad Raben, Canonicus & Diaconus, mort. 22. Octobr. 1374.

Heinrich von Eib, Cantor. mort. 14. Jan. 1377.

Heinrich Lämblein, Vicar. S. Martini, mort. 13. Mart. 1378.

Udalricus, Vicarius S. Michael. mort. 27. Aug. 1378.

Johann Dorau, Præmissarius, starb den 12. Sept. 1379.

Magister Rüdiger, Vicarius S. Johannis, mort. 19. Mart. 1382.

Nicolaus in Steinhauß, Canonicus, mort. 5. April, 1382.

Brunus von Gundelfingen, Canon. mort. 15. Nov. 1382.

Arnold von Seckendorff, Can. sterb den 2. Octobr. 1383.

Berthold, Vicarius S. Johannis Evangelistæ, mort. 18. Junii, 1387.

Hil-

Hilprand, Sac. & Can. mort. 12. April, 1392.
Heinrich Vies, Vicarius S. Nicolai, starb den 1. Julii, 1392.
Johannes Flacholandter, Vicarius S. Michael. mort. 9. Junii, 1392.
Wolfram, Chorherr, starb den 20. April, 1399.
Hermann, Custos und Chorherr, starb den 2. April, 1401.
Heroldus de Reno, Can. & Sac. mort. 28. Octobr. 1401.
Petrus von Steinhauß, Can. & Sacerdos, mort. 28. Jan. 1403.
Heinrich Krafft, Canon. und Cantor. mort. 21. Febr. 1405.
Heinrich Thürnagel, Vicarius S. Martin. mort. 18. Jul. 1405.
Johann Keller, Vicarius S. Petri. starb den 23. Junii, 1407.
Albert von Weidenberg, Canonicus und Cantor, mortuus den 6. April, 1414.
Dieterich von Lauter, Chorherr und Priester, starb den 5. Jan. Anno 1416.
Conrad Hossel, Canonicus, starb den 1. Aug. 1417.
Conrad von Seynßheim, starb den 21. April, 1418.
Johann Bayer, Magister Vicarius S. Michael. mort. 13. Sept. 1423.
Johann Schülein, Cantor, mortuus 23. May, 1424.
Conrad Kiesemann, Vicarius S. Michaelis, mort. 2. Jan. 1427.
Friederich von Steinhauß, Custos, starb den 4. April, 1432.

Dessen oben als des andern Benefactoris gedacht worden, ist 1349. exaltat. Crucis gebohren, 1360. auf das Stifft kommen, 1409. Custos worden, daraus abzunehmen, daß Er 72. Jahr uff diesem Stifft gewest, hat zu Herrieden und Feuchtwang gleichergestalt seinen Jahrtag gehabt.

Conrad Lenzing, Can. Vicarius S. Michaelis, mort. 6. Febr. 1434.
Heinrich Rattlauer, Cantor, mortuus 8. May, 1435.
Wolffgang Beirreuther, Vicarius S. Michael. mort. 5. Junii, 1439.
Simon Briel, Vicarius S. Johannis Apost. mort. 5. Dec. 1441.
Johann Windsheimer, Vicarius S. Andreæ, mort. 22. Sept. 1445.
Erhard Wagner, Cantor, mortuus 16. Febr. 1446.
Conrad Wiener, von Orenbau, der oberste Frühmesser, starb den 3. Aug. 1449.
Nicolaus Klein, der erste Vicari S. Mariæ Magdalenæ, starb den 8. Aug. 1449.
Jacob von Gulpen, Chorherr, starb den 28. May, 1455.
Petrus Pistoris, Canonicus, obiit ult. Jan. 1457.
Johann Wedlinger, Can. Custos, starb Anno 1460. am S. Matthiæ des Apostels Tag.
Friederich Brödsorg, Chorherr, starb den 24. Dec. 1461.
Friederich Rüttler, Vicarius Altaris S. Martini, mort. 16. Jan. 1466.
Friederich Affalter, Vicarius Altaris S. Viti, mort. 18. Febr. 1468.
Johannes von Eib, Decret. Licentiatus und Probst, starb den 24. Aug. 1468.
Wencel Rauman, Canonicus, mort. 21. Febr. 1469.
Johann Schlüchter, Chorherr, starb 1477.
Conrad und Peter die Haspell, Chorherren, sturben 1477. Die vincula Petri.
Antoni Wuhrmann, Vicarius, S. Nicolai Episcopi, starb 1479. Dominica Judica.
Andreas Völcker, Canonicus, mort. 17. Nov. 1451. liegt zu Ingolstadt begraben, stifft allhier ein Jahrtag für sich, sein Vatter Johannes Völcker, Fürstl. Brandenburgischer Canzler, Dorotheam sein Mutter, Michael seinem Anherrn, Michael und Heinrich seines Vatters Bruder, und derselben Ehefrauen.

Conrad Lang, Vicarius S. Viti, mort. 17. Junii, 1483. Mitstiffter der ewigen Meß in der Ritter-Capellen, wie folgen wird.
Ulrich Kaiser, Canonicus, mortuus 7. Sept. 1483.
Hieronymus Fleischmann, Vicarius S. Sebastiani, mortuus 5. Nov. 1483.
Andreas Weiß, Canonicus, mortuus 11. Martii, 1485.
Nicolaus Hoffmann, Vicarius S. Michaelis, mort. 5. Jun. 1485.
Georg Fabri, Friederich Hoffmann und Hanns Gilkner, Vicarii, lebten 1485. haben aber keine Jahrtäg.
Lorenz Wenger, Canon. und Diaconus, Chur-Fürst Albrechts von Brandenburg Secretarius, starb den 21. Martii, 1491.
Six, Canzler, Chorherr, starb den 20. Martii, 1493.
Matthias Rhem, von Weinßberg, der H. Schrifft D. Chorherr, und Stiffts-Prediger, welches er versehen (41. Jahr) von S. Marx-Tag 1454. bis auf dis Jahr 1495. starb den 21. Mart. eodem.
Conrad Bronner, Vicarius S. Leonhardi, starb den 24. Dec. 1495.
Leonhard Umbhau, Can. vixit circa Annum 1499.
Melchior Bromberger, Canon. mortuus 7. Sept. 1500.
Albert Horn, Can. und Diaconus, mort. 6. Aug. 1502.
Friederich Gesselmann, Can. und Custos, mort. 30. Aug. eodem.
Paulus Steuerer, Canon. und Cantor, mort. 17. Octobr. eodem.
Sebastian Mauerhard, Scholasticus & Præsentarius vixit 1506.
Johann Holdter, Vicarius S. Bonifacii, mort. 3. Jun. 1509.
Friederich Wulich, Canon. mort. 22. Mart. 1501.
Johannes Pfortner von Dettelbach, Canon. & Majoris Ecclesiæ Bambergensis Vicarius, starb den 17. Jan. 1511.
Johann Eiselstädter, Can. & Archidiacon. 1516. Mense Octobri.
Tristrams von Nußberg, zu Anspach und zu Freißing Chorherr, mort. 5. Julii, 1518.
Johann Gmelich, Vicar. und Nicolaus Rind, Senior Canonici lebten 1522.
Georg Huter, Canon. 1524. Kein Jahr-Tag.
Caspar Birckel, Canonicus.
Johann Hammer und Hartmann Lembacher, Vicarii, findt aber keine Jahr-Täge.
Conrad Knorz, Jubilæus, Senior, Archidiaconus & Custos, mort. 15. Nov. 1528.
Johann Huter, von Ochsenfurth, der H. Schrifft D. Chorherr, und Senior, mort. 24. April, 1531.
Michael Kellner, Canonicus. 1533. 3. Junii.
Friederich, Marggraff zu Brandenburg, Thumb-Probst zu Würzburg, und Probst zu Anspach, starb zu Gene 1536. den 20. Aug.
Paulus Keller, Senior und custos, mort. 19. Junii, 1539.
Jodocus Joß, Cantor und Senior, starb den 19. Aug. 1540.
Valentin Kieffer, D. und Chorherr, starb den 2. Jan. 1551. An dessen Stell kam Johann Löselat im selbigen Jahr.
Rochius Seehöfer, Can. und Senior, mort. 1554. den 27. May.

Diese folgende Chor-Herren und Vicarier haben gleichwohl ihre gestiffte Jahr-Täge gehabt; in welchem Jahr aber Sie gestorben, ist nirgends zu finden.

Dietrich Geßler, Chorherr. Item Beringer.

Ernst,

Ernst, Custos.
Dietrich von Wilhelmsdorff, Priester.
Gebhard, Priester.
Berthold, von Kirchen Mag. Chorherr.
Heinrich von Keßlein, S. Leonhards-Vicari.
Werner, Chorherr.
Hannß von Abenberg, Cantor.
Hermann von Welberstadt, Chorherr.
Conrad von Oettingen, Probst.
Johann Dorsch, Magister Theolog. Baccalaur. Priester.
Wilhelm von Schwinnebach, Custos.
Conrad von Krenzheim, dessen Jahr-Tag wird gehalten uff den 23 Aug.

Folgen jetzund etliche Fürstl. und Gräffliche Personen, so ausser der Ritter-Capellen, ihre besondere Jahr-Täge gehabt.

Frau Kunigund, Graf Wolffram von Dornberg Mutter, hat einen Jahr-Tag uff den 28. Martii, liegt in St. Martins-Capell begraben.

Rudolff der Elter, Graf von Dornberg, auch daselbst begraben, seinen Jahr-Tag begieng man feria sexta ante Palmarum.

Albrecht, Burggraf zu Nürnberg, so gestorben 1361. den 5. April.

Johann, Burggraf zu Nürnberg, und Margaretha dessen Ehe-Gemahl, Kayser Carls des vierdten Tochter, ihre Jahr-Täge den 4. Junii.

Wolffram, (der letzte Graff von Dornberg) des St. Gumprechts-Stiffts-Advocat und Schutz-Herr, starb den 9. Junii, 1278. in St. Martins-Capellen begraben. a

Elisabetha b, dessen Tochter, nahm ein Graf von Oettingen, durch welche Heyrath Dornberg an dieselben Grafen mit Anspach kommen, und hernach dem Burggrafen verkaufft worden, starb den 2. Sept. 1305. Ist in Anspach nicht begraben.

Frau Reichzäna, Graf Wolfframs des letzten Wittib, liegt auch in St. Martins-Capell begraben, starb 1309. den 13. Octobr. auf welchen Tag man ihren Jahr-Tag begieng.

Ludwig, Graf von Oetting, starb A. Ch. 1313. den 6. Nov. sein Jahr-Tag begieng man feria sexta ante Martini.

Hernach findet man Bischöffe, Canonici und Geistliche von andern Orten, die ihr gestiffte Jahr-Täge in Anspach gehabt, sind ausser den Bischöffen, nach den Monaten gesetzt.

Brunno Dux Carinthiæ Episcopus Herbipolensis, conradi secundi Imp. patruelis mortuus 27. May, 1045. ejus anniversarius agebatur per totam Diœcesin cum majoribus vigiliis.

Embrico, Episcopus Herbipolensis, mort. 8. Nov. 1147.

Berthold von Sternberg, Episcopus Herbipolensis, mortuus 12. Nov. 1285.

begraben. a) Vid. Schürstab in Nürnbergischen Chron. sub An. 1288. it. Rentschens Cedernh. pag. 169.

Elisabetha b.) Vid. Corpus Hist. Brandenb. Dipl. in Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CXLV.

Mangoldus, Episcopus Herbipolensis, mort. 10. Julii, 1296.
Andreas, Herr zu Gundelfingen, zuvor Probst in Anspach und zu Oeringen, ward endlich Bischoff zu Würzburg, starb den 12. Dec. 1311.
Otto von Wolffskehl, Bischoff zu Würzburg, ist gestorben den 23. Augusti, 1345.
Albertus von Adelber, auch Bischoff daselbsten, gebohren von Heßberg, starb den 5. Octobr. 1350.
Friedericus Plebanus in Brunst, mort. 1481. den 15. Jan. hic sepultus.
Pleban in Gattendorff & Rudigeri vicarii anniverſ. 24. Jan.
Adelbertus, Plebanus in Ochsenfurth, mort. 27. Jan. 1361. hic sepult.
Seyfried, Plebanus, Parochiæ hic mortuus 5. Febr. 1376.
Bertholdi, Decani in Herrieden, Anniverſ. celebratur 8. Febr.
Johannes Rummel, des Neuen-Stiffts zu Würzburg, Canon. mort. 14. Febr. 1392.
Paulus *de* Willdorff, Plebanus in Leutershaussen, mort. 1399. den 23. Febr.
Palus, Sacerdos & Vicarius in Feuchtwang, mort. 1396. den 22. Mart.
Ulrici, Sacerd. & Plebani in Megesbronn, anniverſ. 6. Martii.
Urbanus, Plebanus sepultus in *Parochia*, mort. 17. Mart. 1404.
Nicolai, Plebani in Haßlach, anniverſ. 1. April.
Heinrich von Munerstadt, Plebanus huj. loci Anniversarius 22. April.
Johannes Medicus, Magister, Plebanus Burggravii, mort. 28. May, 1402. Anniversarius illius peragitur feria 4. post pentecostes.
Vualterus, Civitatis Plebanus anniverſ. 27. Junii.
Gertraudt Wärwolfin, monialis anniverſ. 27. Junii.
Friederich Schwörzelober, Plebanus olim in Muhr, den 9. Jun. 1409.
Heinrich Schell, Vicarius in Haugen sepult. Onold. ante Capellam S. Michaelis, qui & sacerdos fuit, mort. 29. Julii, 1394.
Nicolaus von Steinhauß, Canon. Sa. Mauritii zu Augspurg.
Herr Friederichs Bruder, mortuus 5. Aug. 1382.
Johannes, Plebani in Schalckhausen, & sororis suæ anniverſ. peragitur 19. Aug.
Ludovicus, Plebanus in Schalckhausen, anniverſ. habet. 2. Sept.
Leonhardus, Plebanus ibidem, mort. 1407. den 24. Sept.
Walther von Steinhauß, Canon. in Haugen, mort. 6. Sept. 1378.
Friedericus, Plebanus in Haßlach, mort. 27. Sept. 1343.
Wenzel Neumann, Canon. & Pleban. in Cadolzburg.
Pauli, Sacerdotis in Feuchtwang, fit mentio in Die omnium animarum.
Heinrich Vogel, Sacerd. & Pleban. in Langenzenn, Anniverſ. sexta post Martini mort. 10. Nov. 1359.
Johannes, Plebanus in Weyhenzell, mortuus 2. Dec. 1399.
Ulricus, Plebanus in Schalckhaussen.
Heroldus, Rector Ecclesiæ Parochialis in Zenn, mortuus, 1300. den 22. Dec.
Petrus Rumpff, qui fuit conversus in ordinem Carthusianorum, mortuus 1423. den 23. Dec.
Heinrich Schurenfeldter, Canon. in Haagen, mort. 30. Dec. 1432.

Hierauf folgen die Rittermäßigen von Adelichen Personen nach den Monaten.

Obwohlen etliche unter den nachgesetzten Geschlechten zur Ritter-Brüderschafft der Jungfrau Marien zum Schwanen, in St. Georgen-Capellen ihre Stifftung auch gethan, ist doch dabey in acht zu nehmen, daß sie neben den, ihre besondere Jahr-Täg gehabt, wie hernach folgen wird.

Sigis-

Sigismund von Lentersheim, starb den 6. Januarii, 1460. stifft ein Jahr-Tag, für sich, sein Weib Frau Margaretha, gebohrne von Hurenheim, Sigmund sein Sohn, und Margaretha seine Tochter, liegt in Capella Annunc. Mariæ begraben, da sein Epitaphium an der Wand noch zu sehen.

Crafft von Vestenberg, Ritter, starb den 7. Januarii, 1407. vor S. Michaelis-Capell begraben.

Crafft von Vestenberg, Ritter, starb den 10. Januarii, 1389. liegt wo der vorig.

Margaretha von Seckendorff, Noltin genannt, starb den 29. Jan. 1427.

Anna von Eib, starb den 4. Febr. 1371. einen Jahrtag für sich und ihren Junckern Wolff.

Johann von Leonhardt, Ritter, starb den 5. Febr. 1443. ein Jahrtag für sich, sein Frauen und Vorfahren.

Heinrich von Stetten, und seiner Haußfrauen Jahrtag begieng man uff den 23. Febr.

Anna, Ehrenfrid von Seckendorff, Eheweib, starb den letzten Martii, 1415. vor der Jungfrauen Marien Capellen begraben, ihren Jahrtag begieng man Mittwoch nach dem Palmtag.

Conrad von Dietenhoffen, Jahrs-Tag den 16. Martii.

Conrad von Seckendorff, Aberdar genannt, starb 1395. den 13. April, ist Land-Richter zu Onolzbach gewest.

Conrad von Lentersheim, des Chorherrn Vatters Jahrtag wurd begangen uff den 22. April.

Peter und Ulrichs Vatter und Sohn von Steinhauß, Jahrstag begieng man den 28. April, der Mutter uff den ersten Junii.

Agnes von Kirchheim, hat ein Jahrstag uff den 30. Aprilis.

Otto von Huttenheim, starb 1493. im Januar. hat ein gestifften Jahrtag uff den 6. May, liegt im Creutzgang.

Ulrich Spieß, Ritters, und seiner Frau Adelheit, begieng man ein Jahrtag den 25. May.

Maria von Vestenberg, auch uff denselbigen Tag.

Albert von Hepffing, Jahrtag uff den 27. Junii.

Heinrich von Bruckberg, Ritter, starb den 21. Julii, 1403.

Relindis von Merdingen, bey Frau Richzenau, Gräffin von Dornberg im Frauenzimmer, ließ ihrer Schwester Jahrtag begehen den 26. Julii.

Heinrich Böbinger, genannt von Gundelfingen, starb 1356. den 11. Aug. vor S. Michaelis-Capellen begraben.

Heinrich von Holtzing, hat ein Jahrstag uff den 13. Augusti.

Gutta von Lendersheim, des Chorherrn Mutter Jahrtag den 14. Augusti.

Elisabeth, bey obgedachter Frau Gräffin auch im Frauenzimmer, Jahrtag 2. Sept.

Heinrich von Lentersheim, auch uff selbigen Tag.

Walburg von Vestenberg, starb den 1. Octobr. 1410.

Margaretha von Seckendorff, Aberdarin, starb den 11. Oct. 1397.

Ehrenfried von Seckendorff, Ritter, starb den 19. Octobr. 1419.

Elisabeth von Seckendorff, Noltin genannt, starb den 23. Octobr. 1432.

Hanns Franck, Ritter, starb den 17. Dec. 1367.

Hernach sind nach den Monaten gesetzt ander Leut, so ihr besondere Jahr-Täge gehabt.

Conrad Grießbach, Beck, starb 1394. den 12. Jan. Liegt im Stifft begraben.

Bezold Bock, starb den 18. Jan. Für sich und sein Weib Elisabeth.

Agnes und Adelheidt Katerbacherin, Jahrtag den 22. Januarii.
Conrad Beck zu Gattenhofen, Jahrtag den 24. Januarii.
Eckard Delar, eodem.
Merthild von Kaltengereuth, Jahrtag uff den 29. Jan.
Gertraud Bambergerin, starb den 30. Jan. in der Pfarr-Kirchen begraben.
Ulrich von Sulzbach und Marie seines Weibs, uff den 1. Febr.
Conrad Bambergers, uff den 17. Febr.
Friederich Habelsheim, starb den 22. Febr. 1414. ein Jahrtag für sich, sein Weib und Voreltern.
Himelgard Cammerförsterin genannt, starb den 15. Martii, 1321.
Heinrich Werwolff und Methild, seines Weibs, auf den 24. Martii.
Gottfried für sich und sein Frauen, auch uff denselben Tag.
Gertraud Diezin, starb den 27. Martii, 1456. Liegt vor St. Leonhards-Capellen begraben.
Kunigunda Selglerin genannt, den 30. Aprilis.
Seyfried, der St. Andreas-Altar gestifftet, starb den 13. May, 1352.
Wallbrun, uff den 25. May.
Adelheit Steinerin, starb den 27. May, 1401.
Agnes Geiselbrechtin, verschied den 29. Junii, 1399.
Johann Wern, Burger von Rotenburg, starb den 30. Junii, 1406.
Catharina Ritterin, von Insingen, ist gestorben den 12. Julii, 1422.
Elisabetha Grießbächin, starb den 20. Julii, 1406.
Herrn Schülcins, Canonici Mutter Jahrtag uff den 26. Julii.
Rudiger Holzbergers, uff den 13. Aug. Desgleichen
Heinrich Arnons und seines Weibs.
Anna, von Kaltengereuth, den 14. Augusti, 1397.
Ulrich, des Stiffts Kellers, den 29. Augusti.
Conrad Hißmans, Jahrtag uff den 29. Aug. starb 1365. für sich, sein Weib Elisabeth und ihre Voreltern.
Methild und Irmel der Faulfischin, auch uff selbigen Tag.
Heinrich Emers, Jahrs-Tag den 2. Sept.
Margaretha Ortolffs, Haußwirthin, den 30. Sept.
Kunigund Frickin, starb den 6. Octobr. 1404.
Johann Vogel, Secretarius, starb den 17. Octobr.
Friederich Weigbe und sein Weib, sturben den 29. Octobr. 1388.
Elisabeth Werwölffin, starb den 29. Octobr. 1378.
Berthold Wolffen Jahrtag uff den 8. Nov.
Thomä Gießmans, seines Weibs und Voreltern, den 10. Dec. Stifftet für sich und seinen Sohn Seyfried, so ein Chorherr zu Herrieden gewest, ein besondern Jahrs-Tag daselbsten.
Koch, von Schalckhausen, hat ein Jahrtag für sich und sein Weib uff den 22. Dec.
Johann Pfottel, von Roth, D. Marggraf Friederichs zu Brandenburg Hochseeligster Gedächtnus, Rath, A. Ch. 1445. in Die Columbani gebohren, starb den 30. Dec. 1511. in St. Sebastians-Capellen begraben, ein Jahrtag für sich, sein Weib Elisabeth, so den 8. Octobr. gestorben, und zu Hallsbrunn begraben liegt, und all derselben Vor-Eltern.

Von

Von der Ritter-Brüderschafft der Jungfrauen Marien zum Schwanen in S. Georgen-Capellen bey dem Stifft allhier.

Diese stattliche Stifftung, (deren Gesellschaffts-Ordnung allbereit Anno 1459. den 16. Junii, Pabst Pius II. zu Mantua confirmiret, und viel Ablasses dazu gegeben hat,) dergleichen balden keine zu finden: daß so viel Fürsten, Graffen, Herren, Ritter und Edel, Manns- und Weibs-Personen, über 300. darzu gestifftet, hat ihren Anfang genommen unter Herrn Marggraf Friederichen von Brandenburg, Chur-Fürsten, den man sonsten Marchionem ferreis dentibus genannt, so Anno 1471. am Tag S. Scholasticæ, den 10. Febr. verstorben. Den Altar in solcher Capellen, so noch vorhanden, hat Marggraf Albrecht, Chur-Fürst, sonsten Achilles Germanicus genannt, des vorigen Bruder machen lassen, an welchem Ihr Chur-Fürstl. Gnaden, sammt der andern Gemahlin, der Herzogin von Sachsen, zu befinden. Das Insigne solcher Gesellschafft, wie noch allenthalben im Stifft zu sehen, ist gewest: Ein gülden Halsband, unten an statt des Kleinods der Jungfrauen Mariä Brustbild mit dem Kind, uff einem halben Mond, und darunter der Schwan in einem runden weisen Bausch, solcher Mit-Stiffter Schild sind meistentheils Anno 1610. noch vorhanden gewest, bis uff Ihr F. Gn. Befehl die Kirch renoviret worden, da dann derselben viel Alters halben Schaden genommen; was aber in der Ritter-Capellen vorhanden, ist derselben noch eine ziemliche Anzahl, neben viel Rittern, die in den Wänden erhebte schöne Stein haben, unversehret zu befinden.

Mit solcher Stifftung ist es also hergangen: Daß ein Ewig Licht in solcher Capellen gewest, darinnen alle Tag uff St. Georgen-Altar ein Meß gelesen worden, darzu der Dechant und das Capitel vier Priester Jährlich an St. Walburgen-Tag verordnet, auf S. Georgen, der drey Frauen, als præsentationis, conceptionis & septem gaudiorum, des Altars, und der Capellen Weihung-Tagen, hat man ein Meß in mensuris, wie man es damals genannt, gesungen, oder sonsten löblich verrichtet, wofern uff andern Altaren kein Patron oder Kirchweyh zu celebriren gewest. Zu den 4. Quatembern, da man zuvorn der Ritter-Brüderschafft Begängnus von der Canzel sowohl im Stifft, als der Pfarr-Kirchen verkündiget, ist den Abend davor der Lebendigen und Todten Begängnus von der Priesterschafft des Stiffts, und dem Stadt-Pfarrer mit einer vigili cum novem lectionibus & placebo, des folgenden Tages unter der andern Frühmeß mit einer Seelmeß gehalten worden, darzu man ministriret und geopffert, auch der Vicarier dieser Capellen, wegen der Verkündigung, das halbe Opffer zu gewarten gehabt, nach laut eines Briefs den Ludwig von Eyb zu Eyburg Ritter und Land-Richter, dann Georg von Zetwitz, Ritter, Marschalck und Amptmann zu Windspach, als dieser Gesellschafft Verweser darüber, mit Confirmation Herrn Marggraf Friederichs und Einwilligung des Capitels de An. 1498. Mittwoch nach Mariä Lichtmeß aufgericht. Damit aber der Christliche Leser spüren möge, wie diese Stifftung, Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und von Adel, Manns- und Weibs-Personen, vor Jahren ein sonder Eiffer gewest, als hab ich solche Verzeichnus der Personen, wie sie mir zum Theil originaliter, vollkommlich aber von einem guten Freund communiciret, und alle Quatember vor der Meß offentlich von der Canzel verlesen worden, hiebey setzen wollen, daraus man finden wird: daß 11. Fürsten, 10. Graffen, 4. Herren, 69. Ritter, 114. von Adel, ein Priester, 13. Fürsten, 1. Gräfin, 4. Freyen, 105. Adeliche Weibs-Personen, in allen 334. Personen von Anno 1472. bis 1554. ungefehr da bald hernach die *Reformation* vorgangen, darzu gestifftet, dergleichen Fundationes, so viel vornehmer

Leut, man kaum in so kurzer Zeit an andern Orten finden wird. Die Verlesung ist also hergangen, erstlich

Vermahnung an das Volck.

Als ihr nun versamlet seynd, in dem Dienst GOttes, so last uns bitten für die Lebendigen und für die Todten, die meinem würdigem Herrn Dechant und andern meinen Herren befohlen seyn, in unser Gebet, daß den Lebendigen der Allmächtig GOTT woll verleyhen ihrer Seelen Seeligkeit, den Verstorbenen aber die ewige Freud und Seeligkeit, und insonderheit verkünd ich euch, daß man nächten mit gesungener Vigili, und heut mit der H. Ampten der Seelmessen gesungen und gelesen begeht, die Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Fürstin, auch die Grafen, Herren, Ritter, Edel-Knechte, Mann und Frauen; die verstorben sind aus der löblichen Gesellschafft der Hochgelobten Gebärerin unsers HErrn JEsu Christi, und Jungfrau Maria, wie hernach folget. Im ersten gedenckt des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen von GOttes Gnaden, Marggrafen zu Brandenburg, Chur-Fürsten, welcher Anno 1471. am S. Scholasticæ Tag verstorben, und diese unser lieben Frauen Gesellschafft aufgesetzt, und darzu ein Stifft uff unser lieben Frauen zu Brandenburg gestifftet hat, daselbst ist man, die Brüderschafft derselben Gesellschafft zu begehen.

Gedenckt auch der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich des Jüngern, und Herrn Johannsen, gebohrner Marggrafen zu Brandenburg, 2c. und Burggraf zu Nürnberg, unter welchen Herr Friederich der jünger im 1463. Jahr, und Marggraf Johann zu Bayersdorff im 1464. Jahr verschieden.

Gedencket auch um GOttes willen des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten von GOttes Gnaden, Marggrafen zu Brandenburg, 2c. Chur-Fürsten, seeliger Gedächtnus, der diese Stifftung mit samt der Ritterlichen Gesellschafft zu Mehrung Göttliches Dienst, auch zu Trost und Hülff der lieben Seelen, aus der gedachten Gesellschafft hie im Stifft St. Gumprechts vorgenommen und gestifftet hat, ein ewige Meß in der Ritter-Capellen, die in der Ehre der Jungfrau Maria, und S. Georgen, des H. Märtyrers geweyhet ist, darinn dann jetzt und alle Quatember hinführo zu ewigen Zeiten das Heilig würdig Amt der Seelmessen gehalten wird, und gehalten soll werden uff Mittwochs zu Nachts mit gesungenen Vigilien und darnach uff den Donnerstag zu der andern Frühmeß, mit dem H. Amt der Seelmeß gesungen und gelesen, zu Hülff und Trost allen den Seelen, die aus der gedachten Ritter-Gesellschafft verschieden seyn, der Gedächtnus dann heut und jetzund geschicht, begangen und gehalten wird. Er ist gestorben zu Franckfurth am Mayn am Samstag vor dem Sonntag Judica in der Fasten, den 11. Martii, Anno 1486. als man Kayser Maximilianum Hochlöblicher Gedächtnus erwählet.

Gedencket auch des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunden, Marggrafen zu Brandenburg, 2c. so Anno 1495. Donnerstag nach Matthias-Tag des heiligen 12. Botten allhier zu Onolzbach verschieden.

Gedencket auch des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, 2c. Chur-Fürsten, so im 1499ten Jahr zu Arnberg in der Marck verschieden.

Gedencket auch des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunden, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein, so im 1501ten Jahr ist gestorben.

Gedencket auch um GOttes willen des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Casimir, Marggrafen zu Brandenburg, 2c. welcher A. Ch. 1527. als er in

einer Kriegs-Rüstung wider unsers Christlichen Glaubens Erb-Feind dem Türcken ist gezogen, in Ofen zu Ungern an S. Matthias-Tag der H. 12. Botten und Evangelisten, ist verschieden.

Gedencket auch des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. so im 1536ten Jahr, Mittwochs nach dem Sonntag Judica den 4. Aprilis, zu Onolzbach verschieden.

Gedenckt auch des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim, Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, welcher A. D. 1535. den 11. Julii zu Berlin gestorben.

Gedenckt auch des Hochwürdigsten Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hochmeistern in Preussen und Marggrafen zu Brandenburg.

Auch des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelms, Deutsch-Ordens, Obersten Marschalcken, Grafen zu Eysenburg, Herr zu Gransen.

Auch des Wohlgebohrnen Herrn Johannsen, Grafen zu Oettingen.

Gedencket auch um GOttes willen des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwig, Grafen zu Oettingen.

Des Wohlgebohrnen Herrn Albrechts, Grafen zu Hohenloh.

Des Wohlgebohrnen Herrn Ludwigs, Grafen zu Helffenstein.

Des Wohlgebohrnen Herrn Friederichen, Graffen und Herrn zu Castell.

Des Wohlgebohrnen Herrn Gottfrieden, Grafen zu Hohenloh, so Anno 1494. Mittwochs nach Michaelis verschieden.

Des Edlen und Wohlgebohrnen Herrn Albrechts, Schenck zu Limpurg.

Des Wohlgebohrnen Herrn Grafen Philipps von Kirchberg.

Des Wohlgebohrnen Herrn Joachim, Grafen zu Oettingen, so Anno 1520. bey Donauwerth von Hanns Thoma von Absperg erstochen.

Herrn Wilhelm, Marschalck zu Pappenheim.

Gedencket auch um GOttes willen Herrn Michaels von Schwarzenberg.

Auch Herrn Conrad Langen, der ein Priester und Vicarier dieses Stiffts, und auch ein Mit-Stiffter der Ewigen Meß in der Ritter-Capellen gewest ist.

Herr Georg von Ebenheim, Ritter, der zu der gedachten Löblichen Gesellschafft armen Leuten ein Spend für seinen Jahrs-Tag gestifftet hat.

Auch Lorenzen von Eberstein, der auch seinen Jahrs-Tag zu der Gesellschafft gestifftet.

Herrn Heinrich von Bübauch, Ritter, der auch seinen Jahrs-Tag gestifftet hat.

Herr Sigmund von Lendersheim, Ritter.

Herr Friederich von Welbnershausen, Ritter.

Herr Sigmund von Stetten, Ritter.

Herr Sigmund von Freyberg, Ritter.

Herr Conrad von Eyb, Ritter.

Herr Jacob Bocks, Ritter.

Herr Anshelm von Eyb, Doctor und Ritter.

Herr Helman von Stetten, zu Kochenstetten, Ritter.

Herr Eberhard von Auerbach, Ritter, so im 1482. Jahr gestorben, an St. Stephan des Pabsts Tag.

Herr Hansen von Redwiz, Ritter.

Herr Hansen von Freyberg, Ritter, so auf dem Meer im 1483. Jahr verschieden.

Herr Dietrich von Hopffart, Ritter, so im 1484. Jahr, Donnerstag nach Catharine verschieden.

Herr Sigmund Schenckens zu Schenckenstein, Ritter, so im 1483. Jahr mit Todt abgegangen, Mittwochs nach S. Galli.
Herrn Bernhard Nothafft, Ritter.
Herr Hansen von Egloffstein, Ritter.
Herr Georgen von Absperg, Ritter und Landhofmeisters.
Herr Liebmann von Meußbach, Ritter.
Herr Georgen von Gundelfingen, Ritter.
Herr Erckingers von Rechenberg, Ritter, so Anno 1492. verschieden.
Herr Wilhelm Adelmann, Ritter.
Herr Reinwarts von Wellwart, Ritter.
Herr Wilhelm Bocks, Ritter.
Herr Conrad Schenck, zu Winderstetten, Ritter.
Herr Sigmund Marschalck, Ritter.
Herr Conrad von Berlaching, Ritter.
Herr Hilpolt von Hausen, Ritter.
Herr Conrad von Hürnheim, Ritter zum guten Stein.
Herr Friederich von Seinsheim, Ritter.
Herr Sebastian von Wallenroth, Ritter.
Herr Ludwig von Eyb, Ritter des Eltern.
Herr Ehewalts von Liechtenstein, Ritter.
Herr Sittich von Zettwitz, Ritter.
Herr Nicolaus von Scherding, Ritter.
Herr Sixt von Ehenheim, Ritter.
Herr Wolffgang von Stoltzenroth, Ritter.
Herr Wilhelm von Rechberg zum Obern-Rechberg.
Herr Hansen von Eyb, Hofmeisters, Ritter.
Herr Conrad von Eyb, Ritter.
Herr Rabin von Gundelsheim, Ritter.
Herr Michael von Seinßheim, Ritter.
Herr Conrad von Würzburg, Ritter.
Herr Georg von Seuboltzdorff, Ritter.
Herr Erckingers von Seinsheim, Ritter.
Herr Philipsen von Wolmershausen, Ritter.
Herr Herman von Sachsenheim, Ritter.
Herr Sigmund Mörsbecken, Ritter.
Herr Jobsten von Luchau, Ritter.
Herr Reinwarts von Wellwart, Ritter.
Herr Wilhelm von Auerbach, welcher im 1483ten Jahr verschieden, Ritter.
Herr Wilhelm von Bernau, Ritter.
Herr Friederich Brauner, Ritter.
Herr Georg von Zedwitz, Ritter, so im 1505ten Jahr mit Todt abgangen.
Herr Ludwig von Habsperg, Ritter.
Herr Hansen Drucksäß von Wetzhausen, Ritter.
Herr Hansen von Seckendorff, Ritter zur Neustadt, ein Mitstiffter des gesungenen Amts in der Ritter-Capellen.
Herr Philipp von Seckendorff zu Obernzenn, Ritter.
Herr Wilhelm von Rechberg, Ritter.
Herr Hansen von Gemmingen, Ritter.
Herr Conrad von Ahelfingen, Ritter.
Herr Hansen Drucksäßen, Amtmann zu Dachsbach.
Herr Sebastian von Luchau, Ritter, so Anno 1523. am Palmtag gestorben.

Herr

Herr Lutz von Eyb, Ritter.
Herr Sebastian von Eyb, Ritter.
Herr Ernst von Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen, so im 1523ten Jahr verschieden.
Herr Heinrich von Mildiz, Oberster Compan Deutsch-Ordens.
Herr Hartung Marschalcks, Ritter.

Nun folgen die löbliche Brüderschafft deren von Adel.

Hanns von Lidwach, zu Düttingen.
Anshelm von Seckendorff.
Burckhard von Wollmetshausen.
Heinrich von Oetting.
Sixt Güssen.
Hanssen Rheinfelders.
Caspar von Freyberg.
Jacob Bock.
Andreas von Seckendorff.
Hans von Wolffsberg.
Hans von Stain.
Andreas Seereuther, so Anno 1482. Dienstag vor Johannis ante portam gestorben.
Neidenweins von Heßberg, so im 1482ten Jahr mit Todt abgegangen.
Hans von Rindsberg, der Elter.
Eberhard von Hütnheim.
Hans von Nenningen, so im 1483ten Jahr am St. Thomas-Tag gestorben.
Hans von Auffsaß.
Conrad von Schwarzenberg.
Crafften von Vestenberg, so im 1484ten Jahr zu dem Rosenberg gestorben.
Ulrich, Burggrafen, so im 1484ten Jahr mit Todt abgegangen.
Wilhelm von Cronheim, so Anno 1485. am Sonntag Lätare verschieden.
Georg von Rhordorff.
Friederich von Waldenburg.
Conrad Hetters von Gertringen.
Eberhard Druchsäs zu Dachsbach.
Georg von Schaumberg, Vitzthum in Kerndten.
Hanns Marschalck zu Ray.
Oßwald von Than zu Than, der im 1457. Jahr gestorben.
Heinrich von Bach.
Georg Erlnbecken.
Wolff von Hopffing.
Wilhelm von Volberg.
Eberhard von Mißtelbach, so im 1481. Jahr an St. Stephans Tag verstorben.
Albrechts Stiebers.
Hanß von Sparneck, des ältern.
Wilhelm von Haussen.
Ulrich von Absperg.
Friederich von Seckendorff.
Andreas von Seckendorff.
Paulus von Seckendorff.
Martin von Eyb.
Georg von Schaumburg, der Elter.
Lutz von Rotenhan, welcher 1493. am Donnerstag nach Invocavit verschieden.
Stephan Senck zu Uttenhoffen.
Caspar von Gnorstadt, zu Untenhausen.
Cuntz Zöllner von Hallburg.
Sebastian Seereuther.

Wilhelm Schenck zu Geyern, der Lang genannt.
Peter Kilian, der Gesellschafft Diener.
Christoph von Wolffstein.
Hans von Seckendorff, zu Bürckenfelß.
Fritz Stör von Störensteine.
Ulrich Mörßbeck zu Buch.
Johann, Herr zu Gunritz.
Wilhelm von Bemberg.
Sebastian von Seckendorff, zu Dettelsau.
Carl von Eberstein.
Wolff Dackenheusser, der Elter.
Hanß von Hoppingen, zu Unternbißing.
Alexius von Redwitz, zum Treisenroth.
Hertnit von Stein.
Hans von Fleitsch, zu Fleitsch.
Conrad von Lüchau, alter Haus-Vogt, ein Mitstiffter des Ewigen Lichts in der Ritter-Capellen.
Hanns Stettner.
Conrad von Hutten.
Georg von Völberg.
Hans von Seckendorff, zu Unternzenn.
Hans von Schrozberg, zu Feuchtwang.
Göz von Blasenberg.
Clauß zum Stein zum Demuthstein.
Thomas von Reitzenstein zu Selb.
Luz von Redwitz.
Sebastian von Aufffäß.
Georg von Bemberg.
Hans von Bibra, Amtmann zu Cregling.
Sebald von Redwitz, und Claus von Redwitz.
Rudolff von Westerstätten.
Hans von Eib, zu Sommersdorff.
Götz von Stetten.
Georg von Sachsenheim.
Herold von Rein.
Hans von Wittstadt.
Hans von Preusing.
Haug von Rechberg.
Ludwig von Wernau, und Heinrich von Wernau.
Nicol von Hierßberg, zu Hohenfels.
Wilhelm von Leonrod, der Elter.
Sigmund von Stetten.
Heinrich von Haubwitz.
Heinrich von Haldermannsstetten, Stettner genannt, zu Wiesenbruck.
Hans von Schaumberg zu Ließberg.
Hans von Seckendorff.
Eucharius von Heßberg, zu Elßhausen.
Hans von Reitzenstein.
Hans Geyer zu Goldbach.
Conrad Boß von Flachslanden, Hauptmann uff dem Gebürg.
Oßwaldt Schächs, zu Bleinfeldt.
Dieterich von Wetterstetten, zu Drackenstein.
Linhard Danner, so im 1523ten Jahr, Freytags nach Vincula Petri verschieden.
Heinrich von Rotenstein.
Wolffgang Zauntud.
Ulrich von Fleiningen.
Gabriel von Redwitz, zu Kupffß.

Ar-

Arnold von Blanckenberg, zu Harra.
Christoph von Haussen, zu Bergen, so im 1523ten Jahr verschieden.
Christoph von Seckendorff, der Nold genannt.
Moritz von Seckendorff, Aberdar genannt, zu Unternzenn.
Melchior von Seckendorff, zu Drautskirchen.
Carl von Heßberg, Amtmann zu Colmberg.
Ernst von Wolmershaussen, Amtmann zu Hoheneck.
Sigmund von Lentersheim, Amtmann zu Wassertrüdingen, so im 1518. Jahr verschieden.
Pangratz Schenck von Auerbach, Haus-Vogt.

Gedenckt auch um GOttes willen, der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, die aus der gedachten Ritterlichen Brüderschafft verschieden und gestorben sind.

Zum ersten: Gedenckt der Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Margarethen, gebohrne Marggräfin von Baden, und auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Anna, gebohrnen Herzogin von Sachßen, beede unsers Gnädigsten Herrn Marggrafen Albrechts Gemahl gewesen, unter welchem Frau Margaretha, in dem 1457. Jahr am Montag S. Columbani, und Frau Anna, 1512. den letzten Octobris verschieden.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Elisabeth, eine gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, rc. die des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hermans, Grafen zu Henneberg, Gemahlin gewesen.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Sybilla, Marggräfin zu Brandenburg, rc. ein Gemahlin Herzog Wilhelms zu Gülich und Bergen, und Anna von Quarden, ihrer Hof-Jungfrauen.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Ursula, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, rc. ein Gemahl Herzog Heinrichs zu Glatz.

Gedencket auch durch GOttes willen, der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Sophie, ein gebohrne Königin von Polen, die unsers Gnädigen Herrn, Herrn Marggrafen Friedrichs Gemahlin gewest ist.

Gedencket auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Barbara, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, rc. ein Gemahl Herzog Heinrichs zu Crossen.

Des Wohlgebohrnen Fräuleins Margarethä von Wildenfels.

Gedencket auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Elisabeth, ein gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, rc ein Gemahl Herzog Eberhards zu Würtemberg, Teck, Grafen zu Mümpelgard.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Ursula, eine gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, rc. und Herzogin zu Münsterberg.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Susanna, gebohrne Pfalzgräfin bey Rhein, in Ober- und Niedern-Bayern Herzogin, erstlich eine Gemahl unsers gnädigen Herrn Hochlöblicher Gedächtnus, Marggrafen Casimirs zu Brandenburg, nachmals Herzog Otten Heinrichs, Pfaltzgrafen bey Rhein, welche im Jahr 1543. am St. Georgen-Tag zu Neuburg uff der Donau verschieden, und zu München bey unsern Frauen begraben liegt.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Margaretha, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg.

Gedencket auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Anna, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, rc. eine Gemahlin Herzog Casimir von Teschen.

Auch der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Barbara, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, eine Gemahlin Landgrafen Georgen von Leuchtenberg, so im 1552ten Jahr im Wild-Bad verschieden.

Gedenckt auch:

Margaretha Adelmännin, Herrn Ludwig von Eyb Haußfrau.
Herrn Heinrich von Luchau Haußfrau.
Anna von Gemmingen, Gabriel von Redwiz, Haußfrau.
Herrn Sigmund von Freyberg Haußfrau.
Georgen von Ebenheim des Aeltern Haußfrau.
Anna von Liechtenstein, und Anna von Knöringen, beede Herrn Hansen von Eyb Haußfrauen.
Lorenz Erlachers, und Caspar von Crailsheim Haußfrauen.
Margaretha, Eberhard Drucksäß Haußfrauen.
Apolonia von Luchau, gebohrne von Egloffstein.
Barbara, Ludwigs von Ebenheim, Hausfrau.
Barbara von Absperg, Ulrich von Absperg, Haußfrauen.
Graff Philippsen Mutter von Kirchberg.
Dorothea Mistelbächin, gebohrne von Wilhelmsdorff.
Margaretha von Eyb, Georgen von Schaumbergs, Haußfrau.
Elisabetha von Wernau.
Ursula von Birckenfelß, gebohrne Crailßheimerin.
Dorothea, Georg von Freybergs Haußfrau.
Catharina von Rotenhan, gebohrne Zöllnerin.
Hansen von Barstberg Haußfrauen.
Anna, Hansen von Stain Haußfrau.
H. Sigmund Wolckensteiners, und H. Hansen von Graben, Haußfrauen.
Margaretha von Wallenfels, und Anna von Stadian, beede Hansen Stettners Haußfrauen.
Anna von Hopffingen.
Margaretha von Alezheim, Herrn Friederich von Wolmershaussen, Haußfrau.
Elisabeth, Herrn Georgen von Zertwiz, Haußfrau.
Anna von Zügenreuth, gebohrne von Morstein.
Margaretha von Sternfelß, Daniel Röders Haußfrau.
Anna von Hürnheim, gebohrne von Ahelfing.
Margaretha von Wett rstetten, Düttingers Haußfrau.
Hansen Birckenfelsers, Hausfrau, gebohrne von Seckendorff.
Elisabetha Förtschin, gebohrne von Schaumberg.
Do othea, gebohrne Förtschin, Martin von Redwitz, Haußfrau.
Margaretha von Düngen.
Margaretha von Mistelbach.
Catharina, gebohrne Förtschin, Conrad von Würzburg, Haußfrau.
Magdalena von Lentersheim, Veit von Vestenberg, Ritters, Haußfrau.
Margaretha Ebersteinerin.
Margaretha von Wending, Eberhard von Mistelbach, Haußfrau.
Afra von Knöring, gebohrne von Stadian.
Ursula von Rosenberg, gebohrne Marschalckin zu Pappenheim.
Margaretha von Stain, gebohrne von Hutten.
Gedencket auch der Edlen Frauen Eva zu Schwarzenberg, ein Schenckin zu Erbach, Herrn Sigmund von Schwarzenberg seeligen Haußfrauen.

Anna

Amalia Nothhafftin, Georgen Hohenreimers Haußfrau.
Afra, Herrn Conrads von Knöring Haußfrau.
Margaretha von Buscheldt.
Anastasia von Altmanshofen, gebohrne von Willenfelß.
Gertraud von Absperg, Herrn Veit von Lentersheim Haußfrauen.
Otilia von Völberg, Walther Zobels Haußfrau.
Margaretha von Ehenheim, gebohrne Drucksäßin.
Ursula von Rosenberg, gebohrne von Alezheim.
Veronica Reinin, Hansen von Leonrot Haußfrau.
Anna, Herrn Sittigs von Zetwitz, Haußfrau.
Anna von Ebenheim, Herrn Sixten Haußfrau.
Elisabeth Ehingerin, Leopold von Kuntzeck Haußfrau.
Cordula, gebohrne Schencklin von Schenckenstein.
Herrn Hansen von Seckendorff, Ritters, Haußfrau.
Margaretha Seckendorfferin, H. Sebastian von Elb, Haußfrau.
Elisabeth von Helmstätt, Herrn Conrad von Elb Haußfrau.
Braxedis von Wolffstein, gebohrne von Birckenfelß.
Agnes von Andorff zu Cöln.
Jungfrau Elisabeth, gebohrne von Stegensützka, die unser gnädigsten Frauen Dienerin gewest.
Ursula von Seinßheim, gebohrne von Gundelsheim.
Anna, gebohrne von Wangenheim, Herrn Christoph Schencken von Geyern Haußfrau.
Dorothea Freybergerin, gebohrne Thumnin von Neuenberg.
Catharina Marschalckin, gebohrne von Seckendorff.
Ursula von Seckendorff, gebohrne Schenckin von Schenckenstein.
Ursula von Liechtenstein, Herrn Ebalds von Liechtenstein, Ritters, Haußfrau.
Ursula von Leonrod, Ebald von Stain Haußfrau.
Scholastica Bambergerin, gebohrne von Widtstatt.
Elisabeth, Herrn Hansen von Seckendorff seelige Mutter, gebohrne von Wilmersdorff.
Elisabeth, Herrn Conrad von Kündsperg R. seel. Haußfrau, gebohrne von Eberstein.
Margaretha, Herrn Georgen von Völberg R. seel. Haußfrau, gebohrne von Nippenburg.
Sybilla von Seckendorff, Sigmunds von Heßberg Ritters Haußfrau.
Margaretha, Conrad Bossen, Hauptmanns uffm Gebürg, Haußfrau, gebohrne von Widestadt.
Fäminia Zöblin, gebohrne Gallingin.
Dorothea, Herr Phillipp von Wolmershausen, Haußfrau, gebohrne von Eich.
Regina, Albrecht von Halmshofen Haußfrau, gebohrne Zöllnerin.
Elisabetha Zöllnerin, gebohrne von Ahelfingen.
Anna von Bibra, gebohrne von Seckendorff.
Walburg von Heßberg zu Eißhausen.
Ein Berlin gebohrne von Rimbach.
Anna Zöllnerin von Heldritt.
Authorita Pozsingerin, gebohrne von Kostigall.
Margaretha Truppacherin, gebohrne von Aussäß.
Fölix von Rotenhan, gebohrne von Seckendorff.
Ursula von Wallenfelß, gebohrne von Zetwitz.
Catharina, gebohrne von Hetzfeldt.
Falicitas, gebohrne Nothhafftin von Wernberg.

Anna, Herrn Friederichen von Schwarzenburg, Haußfrau, gebohrne von Eberbach.
Ursula, Herrn Hansen von Pintzenhausen Haußfrau.
Margaretha, der Ebersteinerin Tochter.
Susanna, Georgen von Rosenbergs Haußfrau.
Anna, Hansen von Stainhauß Frau Wittib.
Anna von Abelfing, Caspar von Nenningen Haußfrau.
Veronica Räbin, Magdalena und Elisabetha ihre Töchter von Blanckenberg.
Elisabeth, Herrn Georgen von Absperg Haußfrau, gebohrne von Seckendorff.
Margaretha von Seinßheim, Carl Druchsäß, den man nennet grüner, Haußfrau.
Margaretha von Ebenheim, gebohrne von Rosenberg.
Anna von Wenckheim, gebohrne von Rosenberg.
Anna von Ahelfing, Wilhelm von Vollbergs Wittib.
Anna von Wolmershausen, Herrn Ulrich von Zetwitz, Ritter, Haußfrau.
Anna Pangratz, Schencken zu Auerberg, Haußfrau, gebohrne von Iberg.

Beschluß.

Ob nun Sache wäre, daß dieser einer oder mehr, so verkündiget, hie verwürcket hätten, darum sie noch wären in der Pein oder Straff GOttes, so wolle GOtt der Allmächtige sie entledigen, und setzen in die Schaar der Auserwählten, der ewigen Seeligkeit.

Solches zu erlangen, sprecht ein andächtiges Vatter unser, oder *Ave Maria.*

Auch gedenckt ein jeglich Mensch hiemit seines lieben Vatters und Mutter, aller seiner Vorfahren, und aller deren, von denen ihme Guts wiederfahren ist, mit allen Glaubigen, sprecht ihnen zu Hülff und Trost ein Vatter unser und *Ave Maria.*



Be-

Beschaffenheit und Lage
von
Adelsdorff.

Liegt im Bayreuthischen Ober-Amt Neuhoff. In denen alten Urkunden wird es Adeldorff genennet.

Lage. Dieses Orts Benennung in mittlern Zeiten.

Altenberg oder alte Veste Berg.

Ein in das Onolzbachische Ober-Amt Cadolzburg gehöriger, jetzo geringer Ort. Es war ehedem eine Veste daselbst gewesen, von welcher gegenwärtig wenig oder gar keine Rudera mehr vorhanden, welches einer Adelichen Famille, die sich von Altenberg geschrieben, zuständig gewesen, und Anno 1306. durch Kauff an die Burggrafsen von Nürnberg gekommen. Anno 1390. eroberten die Nürnberger diesen Ort. Jetzo ist es noch ein Burgstall, darinnen sich Anno 1692. die Kayserlichen wider den König in Schweden mächtig verschanzet.

Lage und Beschaffenheit. Historische Nachricht. Geschichte.

Altendrudingen oder Altendruhendingen.

Ist ein Anspachisches Dorff, eine ½. Stunde von Wassertrüdingen gegen Ohrenbau, darinnen befindet sich eine Kirche, welche ihren eigenen Pfarrer und Schulmeister hat, so unter das Decanat Wassertrüdingen gehörig. Es haben diese Oerter, Hohentrüdingen, Altentrüdingen, Wassertrüdingen, ihre Benennung von denen Druiden erhalten. Die Beysatz-Wörter, Hohen, Wasser, und Alten geben und zeigen nur die Oerter ihrer Lage nach an, und unterscheiden eines von dem andern. Druhendingen erkläret seine Benamsung von dem alten Wort Dinge, so nach der alten teutschen Sprach ein Gericht heisset; daher Dinge-Tag so viel heisset, als Gerichts-Tag, also Druhendingen der Druiden ihr Gerichts-Tag, Gerichts-Statt, allwo sie Gericht zu halten pflegten. Diese Druides waren der alten Heydnischen Teutschen, ihre Götzen-Pfaffen, Theologi, und die alleransehnlichste Leute unter ihnen gewesen; dann sie erklärten alle, zur Religion gehörige Sachen, waren klug und weiß, auch öffentliche Richter. Ihre Benennung haben sie von der Teutschen Sprach, und zwar von dem Gott Drüchten oder Drüten; dahero *Plinii* Meynung, daß diese Druides, von dem Griechischen Wort δρῦς so eine Eiche bedeutet, weil sie bey denen Opffern einen eichenen Zweig in denen Händen gehalten, abstammen, verworffen wird, ob zwar die Ubereinstimmung der Norggauischen Mund-Art mit dem Griechischen, son-

Lage und Beschaffenheit. Kirche. Parochie. Ursprung.

Druides, wer sie gewesen und ihre Benennung.

Adeldorff.) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, sub N. VII. IX. X. & XI.

Kauff.) Vid. Merian Topograph. Franc. pag. 20. Pastor in Franc. Rediv. welcher obigen Kauff in das Jahr 1290. aber irrig setzet. Ferner kan hiervon nachgelesen werden, in dem grossen Fraisch-Proceß, welcher in Appendice Deductionum ausgeführet worden.

Druhendingen.) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro VI. Es ist auch unter dem Titul Hohen- und Wassertrüdingen noch mehrers erfindlich.

Drüten.) Prof. Köler zu Altdorff schreibt in einer Dissertation *de Germanorum Scholis*, pag. 13. *cum enim veteres Deum* Druthin vocabant, ut ex Ottrido, Willeramo, aliisque constat hinc, qui sunt idem, quod divini ministri, Druthinsvolck appellabant, quod Græci in δρυΐδας, Latini in *Druidas* verterant.

Plinii Meynung.) Dieser schreibet Lib. XVI. C. 44. hiervon also: *Nec ulla sacra sine ea fronde conficiunt, ut inde appellati quoque interpretatione græca possint* Druidæ *videri*.

derlich in Aussprechung der Diphthongorum nicht zu laugnen ist. Man siehet also hieraus: daß dieses Wort Druid, nach seinem erstem und uraltem Verstand, einen weisen und gelehrten Mann a), nicht aber, wie es in seinem Misbrauche in den letztern Zeiten genommen worden, da das Wort Drut so viel, als einen Zauberer oder Hexe bedeuten soll, wie dann auch dieser Name bey den ersten teutschen Christen nicht vor verächtlich, sondern vor heilig gehalten worden, welches die Namen vornehmer Leute, als Hiltrud, Pleckrud, Rutrud, Irmendrut, Gerdrut, Regendrut, ꝛc. bezeugen. Woher die Druiden kommen? Ob sie ihren Ursprung in Candia genommen? Ob sie aus Britannien, oder aus Gallien, vom Tiberio vertrieben, in diese Gegend kommen? will ich nicht untersuchen; indessen aber wird geschlossen, daß sie in dieser Gegend schon gewesen, und Cæsaris Vorgeben, als hätten die Teutschen keine Druiden gehabt, verworffen, und ein anders aus Diogene Laërtio erwiesen. Und wo sonsten die Druiden um hiesige Gegend sich allenthalben aufgehalten, ihr Gericht und Gottesdienst gehabt, ꝛc. hievon kan Christoph Wägemanns Druiden-Fuß am Haynen-Kamm und an der Alt-Mühl mit mehrern nachgelesen werden. Es ist diesem Scribenten hierinnen am meisten Glauben beyzumessen, weil er um diese Gegend gewohnet, dann er Pfarrer zu Unter-Aschbach gewesen, und sich sehr viele Mühe in Exploritung dieser Antiquitatum gegeben. Diese herrliche Antiquitates konnte der Auctor nicht in der Asche ersticken lassen, sondern wurde, seine hierinnen angewandte Mühe und Fleiß unsern lieben Vatterlande zu liebe, bewogen, selbige, durch dieses Tractätgen ans Licht zu stellen. Die Benamsung desselben hat er hergenommen von dem Ort ohnweit dem Marckflecken Berolzheim, welcher noch von Alters her also benennet wird. Worbey im Kupffer eine Land-Charten, woselbsten der Haynen-Kamm, sammt den Altmühl-Grund und einen Theil des an jenem stossendem Rieß, vor Augen gestellet wird. Es ist dasselbe in 7. Capiteln eingetheilet, und handelt das I. Cap. von der Druiden Namen; das II. Cap. der Druiden-Hayn; das III. Cap. von der Druiden ihren Gott; das IV. Cap. von ihren Orden, Lehr und Bilder; das V. Cap. von ihren Fuß, Schild oder Zeichen; das VI. Cap von ihren alten Heydnischen teutschen Gräbern; das VII. Cap. von ihren Höhlen und Löchern.

Ammerndorff.

Lage und Beschaffenheit. Benennung in mittlern Zeiten. Ablaß.

Ist ein Anspachisches und in das Ober-Amt Cadolzburg gehöriges Vogthey-Amt am Flüßlein Bibert, so in den alten Urkunden b) jederzeit unter dem Namen: Amelratdorff, item Annendorff und Amelratdorff, vorkommt, worinnen die meisten Güter, nebst der Pfarre und Kirche, ehedem dem Closter Hailsbronn zuständig gewesen sind. In dieser Kirche ist ein Ablaß im mittlerm Altar in folgenden Worten zu lesen: „Wer diese Figur kniend ehrt mit V. Pater noster und Ave Maria, der hat von der Erscheinung die St. Gregorio erschien, in einer Kirche Porta Crucis genannt, den Ablaß „derselben Kirchen, das ist XXXIII. Jahr Ablaß, und von XLV. Bischöffen, von jeglichen „XL. Tag Ablaß, von XXX. Päbsten von jeglichen 66. Tag Ablaß, und alle die den „Ablaß weiter verkünden, die haben XXIII. tausend Jahr Ablaß. 1496. Es findet sich

Zollstatt. Jahr-Marckt. Fein Mehl. Parochie.

an diesem Orte eine Zollstatt, so ein eigener Zollbereuter versiehet; so wird auch jährlich dahier am Burckhardts-Tage 3. Tage Marckt gehalten und von denen Benachbarten starck besuchet. Das daselbst gemahlene Mehl wird, wegen seiner Feine und Güte, in verschiedene Lande verführet. Der Pfarrer ist ein Mit-Capitularis des Decanats Langenzenn.

Alten-

gelehrten Mann. a) Vid. *Keronis Monachi S. Galli Interpretatio vocabulorum Alemannicorum, sub voce* dominus.

Urkunden. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. XXXIV. XLI.

Altenmuhr.

Ist ein ansehnliches Schloß und Ritter-Guth, 3. Stunden von Windspach an der Altmühl a), ist mit einer schönen Kirche, welche ihren eigenen Pfarrer hat, versehen; gehöret unter dem Canton Orts Altmühl, denen Herren von Lentersheim. Das Schloß, so in alten Documenten und Kauff-Briefen eine Veste genennet wird, erkauffte Conrad von Lentersheim Anno 1430. wiewohl die Herren von Lenfersheim, das halbe Dorff und andere Schloß allda, schon lange vorhero inne gehabt und besessen. Es ist bis dato noch bey der Familie, und nebst neuen Muhr, ein uraltes fidei commiss und per pacta Familiæ dem Geschlecht *afficirt.* b) Lage und Beschaffenheit. Kirche. Historische Nachricht.

Anhaussen an der Wörnitz.

Ist nach Hoffmannischer Beschreibung ein Manns-Closter, Anfangs Benedictiner-Ordens und Eichstätter Bisthums, zwischen Wassertrüding und Oettingen an dem Wasser, die Wernitz genannt, gelegen; von welchem *Caspar Bruschius* c) in seiner Centuria monasteriorum neben Herrn D. Schoppero in seiner Chronographia Cap. 7. schreiben: daß es Anno Christi 958. vom Graf Ernsten von Hohentrüdingen und seiner Schwester Mann *Hartmanno*, einem Grafen oder Freyherrn von Lödden- oder Lodenburg, hodie Ladenburg am Rhein, dergestalt gestifft f. 9, dieweil besagter Graf Ernst bey Kayser Ottone magno, wegen seines Ungehorsams in so grosse Ungnad gerathen: daß er seiner Graf- und Herrschafft allerdings entsetzet worden, aber eine Schwester in der Kayserin Frauenzimmer gehabt, so besagten von Ladenburg vermählt worden; als hab derselbe seinen Schwager bey Kayserl. Majestät dergestalt wieder ausgesehnet, wofern er das Dorff Wesren und was daselbst herum gelegen, zu der Kirchen Anhaussen geben und stifften würde, ein Closter Benedictiner-Ordens, wie auch geschehen, dahin zu bauen. Lage und Beschaffenheit. Ursprung.

Nachdem aber dieser von Ladenburg von seinen Feinden hernach im Rieß geschlagen worden, daß er nach Anhaussen die Flucht geben müssen, soll er GOtt zu Ehren und Danck, seinen Arm nach seinen Todt dahin zu begraben verordnet haben, unangesehen sein erhöhet Grab, unten in der Kirchen noch vorhanden, darauf er in einen Kürls gehauen, und stehet auf demselbigem diese Uberschrifft: Anno 958. Hartmann Baro Lodenburgensis Fundator monasterii Anhausensis; dahero er für den Stiffter dieses Closters zu halten, ungeacht Bruschius und Schopperus ferner setzen, dieser Hartmann liegt Historie.

Altmühl. a) Dieser Fluß, welcher nach Christian Junckers Geogr. mittlerer Zeiten pag. 126. *Almona, Alcmona* benamset wird, entstehet in Francken, laufft durch das Stifft Eichstett, und an den Ober-Pfälzischen Gränzen hin, endlich aber, zwischen den Städten, Ingolstadt und Regenspurg, bey Kehlheim, in die Donau. Wagemann im Druiden-Fuß, pag. 20. sq. nennet ihn Alemannus den Alemann, daher auch die Schwaben und theils Nordgauer auch alemann genennet worden, welches soviel als allerley Mann bedeutet. So wurde die Altmühl auch ehedessen Alkinng genennt, und vor den Fischreichsten Fluß in Teutschland gehalten, in welchem auch eine Art rothen Herlein gefischet werden. Sonsten ist auch von den alten Teutschen dieser Fluß, gleichwie von den Indianern der Fluß Ganges vor heilig gehalten worden, wovon die Epistel S. Wilibaldus an den Pabst.

Diejenige Diplomata wodurch die Brandenburgische Jura in diesen Gegenden behauptet werden können, befinden sich in Tom. III. dieses Wercks.

afficirt. b) Vid. Falckensteins Antiq. Nordg. von dem Bisthum Eichstett, Part. II. pag. 126.

Bruschius, c) Vid. Ejusd. Chronologia Monasteriorum Germaniæ, pag. 27. It. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro VI.

liegt zu Heidenheim begraben, welches doch dieser Begräbnüs halben, und wie unten ferner angezeigt werden soll, nicht vermuthlich.

Hernach als Ott von Ladenburg, ein Bischoff von Würzburg, so Anno 1223. am St. Niclaus Abend verstorben, erfahren: daß seiner Vorfahren und Geschlecht einer in diesem Closter begraben liegt, hat er seinen rechten Arm, und Jährlich ein Fuder guten Francken Weins von Frickenhaussen dahin verschafft.

Diese Grafen von Lodenburg oder Lobodenburg haben ihren Ansitz zwischen Speyer und Wurms zu Lautenbach an der Berg-Strassen gehabt, so jetzt der Chur-Pfaltz und dem Stifft Wurms insgesammt zuständig, hat vor alten Zeiten Valentiniani Burgum, hernach aber Loboduna geheissen, und ist die Haupt-Stadt pagi Lobodunensis gewest, wie dieselbig der vortreffliche Mann Marquardus Freherus Consiliarius electoralis Palatinus p. m. in seinem Appendice Commentarii rerum Palatinarum Cap. 7. beschreibt, dabey 2. Grafen Cunradi und Henrici dencket. Das Wappen dieser Grafen sind Flügel auf dem Helm, gegeneinander über, auch also ausgetheilt, Helmdeck wie ein Wappen.

Sonsten ist dis Closter Anfangs nur eine Probstey gewest, doch hernach zu einer Abtey erhoben worden, und sind der Prälaten Namen, so meistentheils vom Adel gewest, wie folget:

1.) Marquard, starb 1102.
2.) Albertus, hat regiert 25. Jahr, starb 1127.
3.) Leupold stund dem Closter vor 29. Jahr, starb 1156.
4.) Conrad regieret 25. Jahr, starb 1181.
5.) Henrich regieret 40. Jahr, starb 1221.
6.) Siefried von Siech oder Seb, hat regiert 25. Jahr, starb 1246.
Dis Geschlecht zu Latein de lacu, welche Münsterus in seiner Cosmographia, aber falsch von der Lachen nennet, ist mit denen von Wembding eines Herkommens, schrieben sich von Bolsing, hatten ihren Ansitz und Begräbnis im Dorff Urßheim auf dem Hanen-Camp.
7.) Rupertus regiert 10. Jahr, starb 1256.
8.) Ott von Seb regiert 5. Jahr, starb 1261.
9.) Seyfried von Seb regiert 13. Jahr, starb 1274.
10.) Heinrich von Wittabe, regiert 9. Jahr, starb 1283.
11.) Ott von Seb regiert 30. Jahr, starb 1313.
12.) Seefried des vorigen Geschlechts, 13. Jahr, starb 1326.
13.) Siefried Peiser, 28. Jahr, starb 1354.
Dieses Geschlechts rühmet sich Bruschius in seiner Centuria bey diesem und dem Closter Wald-Sachsen, Fol. 73. b. daß seine Vor-Eltern desselben gewest seyn sollen. Nachdem aber sein Vatter propter corporis obiesitatem zu Eger der dicke Preuschel genannt worden, sey der Name seinen Nachkommen also geblieben, an welchen ich aber daher zweiffle, daß er erst bey Kayserl. Majestät ein neu Wappen ausgebracht, und da er das alte zu Anhaussen wahrgenommen, wird er sich dessen nicht begeben haben, immassen ich es für ein Alt-Adelich Wappen halte.
14.) Ulrich von Seb, regiert 22. Jahr, starb 1376.
15.) Ulrich von Geir, Abt 16. Jahr, starb 1392.
16.) Willing, 10. Jahr, starb 1402.

17.) Wilhelm von Seh, so auf dem Concilio zu Costnitz gewest, regiert 41. Jahr, starb 1442.

18.) Georg von Schechrig, aus der Abtey Ellwang dahin erfordert, regiert 38. Jahr, starb 1481.

19.) Wilhelm Schedes, ein Edler von Pleinfeld, ist der erste Abt gewest, der die Innfull bey dem Pabst erlangte, mag auch wohl den Orden geändert haben, dann sie auf die Letzt das Cisterzer-Wappen geführt. Er regiert 18. Jahr, starb 1499.

Diese Familia hat vor Jahren ansehnliche Güter, als Pleinfeld, ein Schloß oder Burgstall zu Abenberg, ein Städtlein cum pertinentiis, Muckhards, Uleinshoff, Perings-Mühl, welches zum Plancken-Haus, Flügling blieb ihnen zuletzt, Dürremungenau und Mebenberg, das verkaufft Oßwald meinem Freund Herrn Enders Mußmann, Fürstl. Brandenburgischer Cammer- und Geheimen-Rath seelig, verließ zween Söhne, Christoph Florian, die sind Ledigs-Stands in Ungarn geblieben, daß also zuletzt Gut und Blut miteinander aufgangen. In ihren Wappen führen sie auf dem Helm einen hohen Heidnischen Huth, als wie der Schild abgetheilt, drauf schwarze Federn; Helmdeck schwarz und gelb die weise Decken; die von Mannshoffen führten das Wappen auch.

20.) Georg Truchses von Wetzhausen, der letzte Abt ist zum heiligen Grab, hernach erst in das Closter gegangen, auch auf des vorigen Absterben erwählet worden, und ob er ihm wohl 1521. ein schön Epitaphium und Grabstein, so alles noch vorhanden, der Orten machen lassen, ist er doch 1530. da die Aenderung der Religion vorgegangen, nach Eichstätt gewichen, da er dann bey Bischoff Moritz, des Geschlechts von Hutten, in sonderen Ansehen gewest, endlich daselbst auch verstorben, und bey denen Dominicanern begraben worden.

Unter dieses Abts Regierung hat das Closter sammt der Stadt Wassertrüdingen in der Bauern-Aufruhr auch herhalten müssen, dann ehe Herr Marggraf Casimir von Brandenburg, mit seinen Kriegs-Volck ihnen zu Hülff gekommen, haben sie es schon eingenommen gehabt, und übel darinnen gehausset. Es ist aber im Convent zu Anhaussen noch ein alter grosser und starcker eiserner Ofen vorhanden, an welchen sie ihr Müthlein auch ziemlich gekühlet, aber doch nicht einreissen können.

Die Stiffter dieses Closters, neben etlichen die auch nicht wenig hierzu geben, sind in einer besondern Capellen, die man noch die Ritter-Capellen nennt, Lebensgroß kniend auf beyden Seiten an Wenden angemacht, und heissen als hernach folget:

Zur rechten Hand.

1.) Hartmann von Lodenburg, Frey-Herrn, dessen obgedachter Stiffter des GOtteshauß 958. in der Mitt.

2.) Herr Albrecht von Hüterheim, Ritter, 1021. Ein alt abgestorben Geschlecht in Schwaben. In deren Wappen stehen auf dem Helm 2. Piffelshörner, an deren jeden 4. Federn.

3.) Seyfried Peißer.

4.) Conrad von Sieh, ist Seeh.

5.) Herr Conrad von Lentersheim, Ritter, 1392.

6.) Herr Goßwein von Absperg, Ritter, 1369.

7.) Erckinger Frickh, führet in dem Wappen auf dem Helm, auch den Hammer, und vergleicht sich mit denen von Neuenstein und Reinsperg 2. abgestorbene Geschlechter ihren Wappen. Die Helmdecke roth und weiß.

8.) Ulrich Willing, 1405.

Auf der lincken Hand.

9.) Conrad Späth von Dorneckh, Ritter, 1326.

10.) Friederich von Siech.

11.) Heinrich Ponlanden, 1280. führten auf dem Helm 3. grüner Zweig; die Helmdeck gelb und grün, schreiben sich sonsten von Stein.

12.) Herr Friederich von Schweining, Ritter 1304.

Diß Geschlecht hat seine Güter zu Schweining, so jetzt der Herr Obrist Fuchß gebaut, und ist das Wappen in und an der Kirchen dreymal zu finden. Item mehr Güter zu Megesheim und Dendlein; sie führeten auf dem Helm 2. grüne Flügelwedel Creutz-weiß übereinander, die Helmdeck roth und weiß.

13.) Berthold von Rhonbrunn, Freyherr, Ritter, 1153. Auf dem Helm ein einiger Flügel auch also abgetheilt, die Helmdeck blau und weiß.

14.) Herr Ebrhardt von Marcking, Ritter, 1329. Hat in dem Wappen auf dem Helm zwey schwarze Flügel hinter einander, die Helmdeck schwarz und gelb.

Diß Geschlecht hat ihre Güter zu Megesheim und Dendlein.

15.) Wolffram von Steinling, Ritter.

Sonsten sind im Creutzgang noch allenthalben zu sehen: Aller des heiligen Reichs Chur-Fürsten, Grafen, Herren, und von der Ritterschafft der 4. Crayß-Wappen, wären um der abgestorbenen Geschlechter willen wohl wehrt, daß sie sammt der Ritter-Capellen den Nachkommen zum Besten, und der alten Tracht wegen renovirt würden.

Diß Closter hat vor Jahren etlich Zehenden, Zinnß und Gülten zu Frickenhaussen gehabt, und davon Jährlich dem Bischoff von Würzburg etwas reichen müssen, welches Bischoff Ott der 7. oder 38. des Geschlechts von Ladenburg darum nachgelassen, dieweil sein Vorfahr Bischoff Heinrich von dem Abt des Closters nach seiner Verhafft aufgenommen und ehrlich gehalten worden; hingegen hat sich das Convent verschreiben müssen zu Bischoff Conrad des Entleibten Jahr-Tag vier Kerzen derer jede 3. Pfund schwehr, bey seinem Grab in das Domb zu verschaffen, unterm Dato Nicolai 1208.

Welchen Vertrag Bischoff Berthold von Sternberg den 1. Decembr. 1275. bestättiget, aber die gemeldte Zinnß und Güter sind folgender Zeit von den Aebten dem Capitul zu Würzburg verkaufft worden. Obwohlen auch dieses Closter vor Zeiten in der Stadt Dünckelsbühl, Schwäbischen Gmünd und Nördlinger Schutz gewest, ist es doch 1450 im Städt-Krieg unter des Hauses Brandenburg Schirm kommen, bey demselben bishero geblieben, deswegen auch nunmehr weit berühmt, dieweil vor wenig Jahren der beste Union-Tag von so viel Chur-und Fürsten dem Vatterland zum Besten darinn gehalten worden. Nachgehends im Jahr 1525. wurde es im Bauern-Krieg, a) wie bereits gedacht, geplündert und abgebrannt, unter Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg Regierung Anno 1678. wieder aufgebauet und mit Fürstlichen Zimmern versehen. Dieses gewesenen Closters-Gefälle werden durch einen Verwalter administriret, und gehöret die Kirche in das Decanat Wassertrüdingen.

Geschichte.

Parochie.

Zu Hohenacker, im Würtemberger Land, hat dasselbe auch einen Schultheissen, welcher alle Gült, Zinnß und Wein-Zehenden, so demselben zugehörig, einbringt und verrechnet; desgleichen zwey Kälter-Häusser und einen Keller, darein der Zehend und Zinnß-Wein geleget wird. Nicht minder hat das Closter in Segnitz in Francken einen Schult-

Bauern-Krieg. a) Vid. Grossens Brandenb. Kriegs-Historie, pag. 130.

Schultheissen, welcher gleichergestalten alle demselben zuständige Gefälle einbringen und Jährlich verrechnen muß.

Anhaussen an der Jaxt.

Dieses Closter Pauliner-Regul a), wie es Hosemann b) beschreibet, solle vermög der Hällischen Chronick de Anno 1455. als der Stadt-Krieg vertragen worden, die von Bebenburg und andere Edel-Leute an der Jaxt, wegen etlicher Todtschläge, so sie an denen von Hall begangen haben sollen, gestifftet haben, kan aber nicht wohl seyn, dieweil unten Epitaphia folgen, die lang zuvor in der Kirchen gestanden, es wären dann dieselbe zuvor da gewesen, und ein Closter darzu gestifftet worden; Sonsten ist es eine Probstey und vor Jahren eine grosse Wallfarth dahin gewest, doch in Bauern-Krieg eingenommen, geplündert c) und verbrannt worden, seithero es noch in der Brach liegt. Beschaffenheit.

Wer aber die Pröbste in diesem Anhauss n gewesen, ist nicht bekandt; doch sollen sie meistentheils ihre Begräbnüs zu Wallhausen, unfern davon haben. In solchem Closter hat der Rath zu Schwäbischen Hall, durch Vertrag nach dem Stadt-Krieg, einen ewigen Jahr-Tag auf die Kirchweyh zu halten, stifften, darneben Chur-Fürst Albrecht, dem teutschem Achilli, 6000. fl. geben müssen, um daß sie 21. darunter etlich seiner Unterthanen, die denen von Rainspürg ihr Vieh hinweggetrieben, bey Ulzhoffen gefangen nehmen, und zu Hall alsobalden aufhencken lassen, darum auch der Rath bey Römisch-Kays rlicher Majestät um den Blut-Bann kommen; Es ist aber diese Sache, wie alle böse Händel, von einer geringen Ursach entsprungen: Dann als Anno 1432. Georg Conrads von Bebenburg, Amtmann zu Werdeck, Haußfrau, aus dem Wildbad gefahren und zu Comberg übernachten wollen, aber das Closter dazumal in der Stadt Hall Schirm und derhalb in der Stadt Befehlung begriffen, auch der Abt nit anheims war, wolt der Verwalter, Gefahr zu vermeiden, der Frauen das Closter bey nächtlicher Weil nicht öffnen, sondern entschuldigt sich, wiese sie auch gen Steinbach, mit dem Erbieten, was sie daselbsten verzehrt, zu bezahlen; wie nun die Frau im Trutz fortfähret, und der Kutscher bey finsterer Nacht umwirfft, bricht sie ein Arm entzwey, welches sie ihrem Junckern, da sie nach Bemberg kommt, klagt, der dann Ursach sucht, wie er sich an den Closter rächen möcht.

Unlängst hernach begibt sich, daß der Pfarrherr zu Reinwohlsperg in des Pabsts Monath stirbt, und dieweil die Collatur dem Abt zu Comberg gehörig, verlieh er doch ungern die Pfarr eines Saltz-Sieders-Sohn von Hall, der auch etlich Zeit darauf gesessen; als er aber einmal nicht zu Hauß war, kam ein Curtisan, unter dem Herrn Marggraf Friederich bürtig, der hat die Præbende zu Rom bey dem Pabst ausgebracht, nahm derowegen das Pfarrhaus ein, und wollt den andern nimmer einlassen, unangesehen aber auch weder Comberg oder Hall sich der Sachen theilhafftig machen wollten, so kommt doch nichts destoweniger der vorig Pfarrherr in Garten, bedrohet denselben von der Pfarr abzustehen, und die Päbstliche Bull, so er darüber erlangt, so balden von Handen zu geben; nachdeme er sich aber widersetzet, binden sie ihn an ein Seil, führen ihn aus dem Dorff in die Biehler zwischen Hopfach und untern Schäffach, halten bey ihn noch einmalen an, die Päbstliche Briefe von sich zu geben, mit fernerer Bedrohung, wo er das nicht thue, daß sie ihn erträncken wollen; wie er sich nun nochmal widersetzet, bin-

Regul. a) Dieses Closter ist nunmehro secularisiret, und hat die Landes-Herrschafft einen Verwalter dahin zu denen Einkünfften gesetzet.

Hosemann. b) Dieses Auctoris hat man sich aus Mangel anderer in Beschreibung derer Clöster und Stiffter vornehmlich bedienen müssen.

geplündert. c) Vid. Grossens Kriegs-Historie, pag. 130.

binden sie ihm sein Priester-Rock zusammen, fassen ihm denselben, wie auch die Ermel voller Stein, werffen ihn ins Wasser, und ziehen ihn an dem Seil so lang hin und wieder, bis er ersäufft; dahero der Ort, da man mit ihme also verfahren, auf den heutigen Tag der Pfaffen-Gump heißt.

Dieser ertränckte Priester hat einen Bruder, hinter obgedachten Bebenburg seßhafft, und unangesehen die von Rain Wollsperg still sassen, auch der Sach sich nicht annahmen, so bewürbt sich doch der Edelmann den vorigen Schimpff zu rächen, um etlich Reisige, nimmt seine Unterthanen darzu, und fällt zu Rain Wollsperg ein, hält übel Hauß, wie dann die 6. Wöchnerin ausgejagt, die Eyer zertretten, das Vieh hinweg getrieben worden.

Solches werden die von Hall avisirt, eilen den Hauffen nach, tringen ihnen das Vieh bey Ulzhoffen wieder ab, erstechen ihr etlich, fangen auch 21. führen sie gen Hall, und lassens gleich des andern Tags aufknüpffen, darunter ein kleiner Schmids-Jung gewest, und nachdem er sich nur Hannß und nit Hanßel genannt, mit hängen müssen. Dardurch sie dann in grosse Ungelegenheit gerathen: daß Marggraf Albrecht der teutsche Achilles und Chur-Fürst sie wohl anderthalb Jahr bekriegt, dieweil seiner Unterthanen etlich darunter gewest, endlich nach erlittenen grossen Schaden obgedachtes zur Straf geben und stifften müssen. Der von Bebenburg als Stiffter Wappen hat auf den Helm ein Weibs-Bild ohne Arm in rother Kleidung zwischen zweyen Flügeln. Sonst hatten diese Edelleute ihre Güter zu Bebenburg, Bueleschwab Antheil am Grolzhoffen, Pfandweiß zu Honhard, Wildenstein, Gansfeld, Steffansberg, Eselstadt von Donaheim.

Einer diß Geschlechts Wolff genannt, hat das Closter Schönthal an der Jart Anno Christi 1157. gebaut und begabt, daselbst er auch begraben liegt.

In dieser Kirchen aber, wiewohl sie Anno 1593. da ich sie gesehen, schon unbedacht gewest, sind doch an den Wenden nachfolgende Epitaphia vorhanden, als Engelhards von Bebenburg, so 1410. vor den heiligen Christtag gestorben.

Herr Wilhelm, Ritter, des Aelters, so 1413. verschieden.

Herr Wilhelm des Jüngern, 1413. am Dienstag vor Michaelis.

Herr Georgen 1471. am Montag nach dem Festo Corporis Christi.

Wilhelm von Crailsheim, so 1403. den 10. Mart. verschieden, soll Amtmann zu Werdeck und Amts-Verweser zu Bemberg gewesen seyn.

Demnach auch von diesem Geschlecht einer, Lupoldus genannt, Bischoff zu Bamberg und Würzburg, und Decretorum Doctor der 3. Stiffter Maynz, Bamberg und Würzburg, Dohmherr gewest, so 2. schöne Tractätlein, als de juribus & translatione Imperii, item de Zelo Christianæ religionis antiquorum principum Germanorum, geschrieben, darneben zu Forchheim St. Martins-Kirch von Grund ausgebauet, und ein Stifft dabey aufgerichtet; Als haben die von Bebenburg ihn ein Monumentum zu Ehren in dieser Kirchen aufrichten lassen, dahero von etlichen bisher dafür gehalten worden, als wann er sein Begräbnüs der Orten auch haben sollt, welches doch der Zeit noch nit seyn kan, dann ex Syndromo Babenbergensi klar erscheinet: daß er zu Bamberg verschieden, im Thumb begraben, daselbsten auch sein Epitaphium unfern von St. Lorenzen-Altar, darauf er eine Vicariam gestifftet, noch zu sehen, mit folgenden Worten:

Lupoldus nobilis Regulus a Benburg Episcopus cujus anima Deo vivat. Obiit 1362.

Im Syndromo folgt weiter:

Mortuus anno Domini 1363. sepelitur in choro Sancti Petri juxta aram vicinam Lamperti a Bram & Comitis de Grundlach in octava Simonis & Judæ Apostolorum Anniversarius ipsius peragitur pn. ap. S. Jacobum Stephanum & in monte monachorum celebrandum instituit.

Aschbach Ober- und Unter-Aschbach.

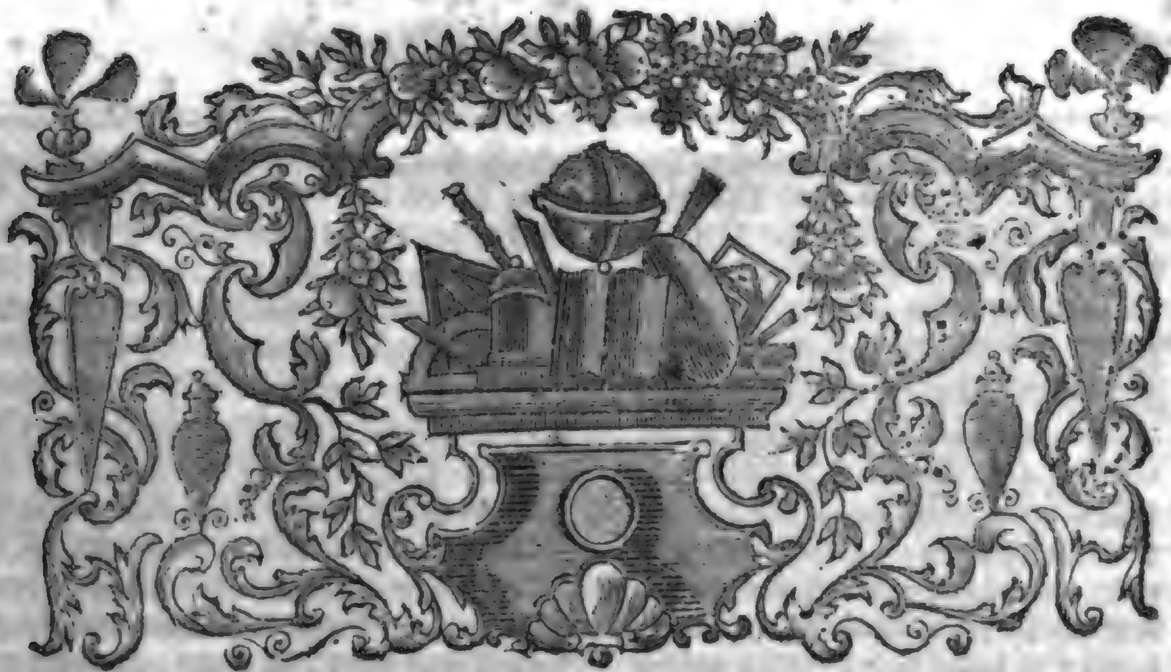
Lage und Beschaffenheit. Ursprung. Parochie. Ober-Aschbach, ein Anspachisches Dorff im Ober-Amt Gunzenhaussen, eine Stunde davon, gegen Wülzburg, hat seine Benennung von dem Teutschem Abgott Asch, oder Ascanio erhalten. Dieses Dorff ist mit einer, unter dem Decanat Creilsheim stehenden, Kirche versehen.

Unter-Aschbach

Lage und Beschaffenheit. An der Altmühl, gehöret ebenfalls unter das Ober-Amt Gunzenhaussen. *)

*) Aspach.) Dessen wird in Syll. Dipl. oder in der IV. Abhandlung, sub N. XXVII. gedacht.

Bay-



Bayreuth.

Bayreuth, Bareuth, Peyreuth, Lat. Byruthum.



st die Haupt- und ordentliche Residenz-Stadt derer Herren Marggrafen, dieses Hoch-Fürstlichen Hauses Brandenburg-Culmbach; liegt am rothen Mayn, 4. Stunden von Culmbach, gegen Creussen, und wurde Anno 1248. von Friderico III. Burggrafen zu Nürnberg, durch Heyrath mit seiner ersten Gemahlin Elisabeth, des letzten Herzogs von Meran Tochter, an dieses Hoch-Fürstliche Haus gebracht. Sie soll nach Bruschii Meynung, a) ihren Namen von zweyen daselbst vor deren Erbauung hiezu Lage und Beschaffenheit.

Meynung. a) In der Beschreibung des Fichtelbergs, welche M. Zacharias Theobaldus Jun. ehemaliger Pfarrer zu Krafftshoff, nachhero aber Professor Mathematum auf der Universität Altdorff, herausgehen lassen, nennet pag. 33. diese Stadt Pairreut, dessen eigentliche Worte sind folgende: Hie ist auch anzumercken, daß die alten Teutschen gemeiniglich die Ort und Flecken haben Reut genennet, da etwa viel Holtz und Wald gestanden, an dero statt Dörffer und Städte sind zu bauen angefangen worden, welches am Fichtelberg augen-

Benennung. ausgerotteten Waldungen erhalten haben, und also Baureuth billig geschrieben werden, deme auch beystimmet Merian in seiner Topogr. Francon. Was das Ausreuten der Wälder betrifft, hat es seine Richtigkeit, ob aber justement zwey Wälder hierzu ausgereuthet worden, ist noch nicht erwiesen, indem man ja sonsten Paarreuth und nicht Paireuth schreiben müßte. Überdem wird in denen ältesten Schrifften selten Paireuth mit P, am alleröfftesten aber Bayrreut, mit B geschrieben gefunden. Welches letztere auch allerdings mehreren Grund hat. Wiederum andere wollen, daß Bayreuth soviel bedeute, als einen Ort bey der Reuth. Es wird nemlich vorgegeben, daß an dem Ort, wo nunmehro Bayreuth stehet, vordem eine Reuth gewesen, dabey hätte man nach und nach grössere Plätze ausgereuthet, und Häuser darauf gebauet. Aus diesem einsamen Ort seye nachhero ein Dorff, und endlich, da man die sogenannte alten Stadt b) eingehen lassen, gar eine Stadt daraus worden. Welche Meynung aber mir eben so unwahrscheinlich vorkommt, als die vorige. Denn sollte die Stadt ihre Benennung hievon haben: so hätte man schreiben müssen Beyreuth und nicht Bayreuth, Barreut oder Payreuth.

Aventinus in Annalibus Bojorum Lib. I. Cap. 6. §. 26. scheinet es am besten getroffen zu haben; denn dieser nennet Baireuth Bojoruthum, d. i. Bojorum novale, und giebet also Baireuth für einen von den Bayern ausgereutheten Ort aus, welche, nachdem sie von dem Marcomannen Könige, Marobado, aus ihrem alten Sitz, Bojohemia, in der Noricer Land vertrieben, sich, wo heutiges Tages die Ober-Pfaltz und das Burggrafthum Nürnberg ist, niedergelassen haben. Und da wir aus den Geschichts-Urkunden wissen, daß die alten Herzoge von Meran, denen diese Stadt Baireuth zuständig war, ursprünglich Bayern waren, und noch darzu einen grossen Strich von Beyerland innen hatten; so kan gar leicht seyn, daß diese Stadt auf ihren Befehl erbauet, und nach ihren, oder ihrer Unterthanen Namen, welche den Ort, wo jetzo Baireuth stehet, ausgereutet, seine Benennung mag bekommen haben.

Ursprung.

Es findet dieses allerdings Glauben, weil 1.) die sumpfigt- und bergichten Gegenden um Baireuth ziemlich lange einer Wildnüs ähnlich gewesen, und man 2.) in den alten Schrifften durchgängig Bayrrewt, d. i. die Reut der Bayern, geschrieben findet, also, daß nachgehends dieses Wort contrahiret und Bayreuth daraus worden. Woraus dann folget, daß man Baireuth wegen seines Ursprungs im Lateinischen am besten Bojorathum nennen könne; zu dem Ende diese Stadt zwey übereinander geschränckte Pflugereuthen im Wappen führet. Sonsten findet man auch in verschiedenen Schrifften Bareuth, Bereit, Byruth, Pareuth, und im Lateinischen Baruthum, Beruthum, Byruthum, Barythum und Berytum. (*) Mit was für einem Recht dieses also geschrieben wird, lasse ich diejenige verantworten, welche es so nachmachen. Dieser Irrthum rühret wohl daher, weil man eine berühmte Handels-Stadt in Phönicien, über Sidon am Meer gelegen, Namens Berythus, oder Baruthum,

scheinlich, denn hierum viel Flecken und Dörffer sind, die von abgehauener Wälder wegen, heutiges Tages noch also genennet werden. Als Pairreut eine Stadt an dem Mayn gelegen, etwan drey Meil vom Fichtelberg, hat den Namen von zweyen Wäldern, die man allda, ehe die Stadt zu bauen angefangen worden, abgehauen und abgebrennet hat.

alten Stadt. b) Vid. Sam. Wilh. Oetters, Sammlungen verschiedener Nachrichten, aus allen Theilen der historischen Wissenschafften, pag. 59.

(*) Vid. Limnæi Jus Publ. Tom. II. Lib. 5. C. 7. n. 13.

thum, welche in den ältesten Zeiten Julia Felix geheissen, mit der Stadt Bayreuth vermischet, oder doch zum wenigsten solche mit jener Namen ohne Grund beleget hat.

Wollen wir die Gegend dieser Stadt eigentlich betrachten, so gehöret solche noch zu Voigtland oder zu dem alten *Variscia*, c) womit auch Bruschius in Chronico Monasteriorum Germ. und Manlius in Collectaneis locorum communium, pag. 703. und mehrere einstimmen. Wenn aber Aventinus sich um den Nordgau und dessen Gränzen bekümmert, so wird nicht nur der Fichtelberg, sondern auch Bayreuth darein gesetzet. Wann gefraget wird: Ob Bayreuth, vor der Helffte des 15. Jahrhunderts, vor eine Stadt ausgegeben werden darff? kan billig mit Ja darauf geantwortet werden. Man kan allerdings aus alten Urkunden d) behaupten: daß es eine Dynastia gewesen seye. In diesen ist dem Probst zu Ellwangen, Otto, die Stadt Baireuth, welche von dem Herzog zu Meran mit Schlösser und Leuten, Eigenthum und Gerechtigkeiten acquiriret worden, von dem Burggrafen Friederich und seiner Gemahlin Elisabeth im Jahr 1265. zu Lehen aufgetragen, und in eben dem Jahr wiederum zuruck genommen worden. Sie ist gegenwärtig eine schöne mit Mauern und theils mit Gräben und Thürmen, auch auf der einen Seiten des Schlosses mit einem Wall versehene Stadt, hat 3. Thore, als 1.) das obere, 2.) das untere, und 3.) das neue oder sogenannte Friederichs-Thor, vor welchen letzteren die schönsten Gebäude anzutreffen. Von Sehenswürdigkeiten findet man allda: Das nach guter Bau-Art aufgeführte so weitläufftige als Magnifique Schloß, die Sophien-Burg, von des Erbauers Marggräf Christian Ernsts Gemahlin, also genannt, dabey die prächtige Schloß-Kirche, mit einem 8. eckigtem Thurm, in welchem keine Treppen zu sehen, so, daß man auch mit einer Chaise hinauf fahren kan. Ein Ober-Hof-Prediger und Hof-Diaconus verwalten den GOttes-Dienst. Nebst dem darinn befindlichen Kunst- und Naturalien-Cabinet, welches rare und kostbare Stücke enthält, erblicket man im Hofe, auf einem grossem Brunnen, die im Stein gehauene und vergoldete Statue des Marggrafen Christian Ernsts. Der Hof-Garten, welcher seiner besondern Schönheit wegen zu bemercken, wird von einem Ober-Hof-Gärtner in Aufsicht erhalten.

Gegend. Thore. 1.) Residenz-Schloß die Sophien-Burg. Schloß-Kirche. Kunst- und Natural. Cabinet. Hof-Garten.

2.) An Geistlichen Gebäuden ist zu bemercken die schöne Anno 1438. erbaute und mit zweyen Thürmen gezierte Haupt-Kirche zu St. Marien Magdalenen. Auf dem Altar derselben siehet man ein kostbares Massiv-silbernes Crucifix, so von der Marggräfin Erdmuth Sophien dahin verehret worden. Die grosse Glocke auf dem einem Thurn wieget 48. Centner und 36. Pfund. Es stehen 4. Geistliche an dieser Kirche.

2.) Geistl. Gebäude. Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Marien Magdalenen.

Die Hospital-Kirche, welche auch schön gebauet, und mit einem Thurm versehen, und bedienet dieselbe ein Pfarrer und ein Helffer.

Hospital-Kirche.

Die wohl ausgebutzte Capelle der Catholicken, woselbst etliche Geistliche ihrer ziemlich starcken Gemeinde, den GOttes-Dienst verrichten.

Capelle der Catholicken.

U 2 Der

Variscia. c) Manlius schreibet in seinen Collectaneis locorum communium, welche 1527. zum Vorschein kommen, pag. 703. also: Fuerunt Duces de Meran, qui tenuerunt *Voitlandiam*, cujus hæ fuerunt civitates, *Culmbach*, *Blauen*, *Hoff* &c. Hunc ipsi ducatum vocarunt, das Herzogthum zu Meran, tempore Friderici Barbarossæ quia post illum ducatus de Mœran facta est divisio in diversos Præfectus, *inde vocari cœpit Voitlandia*, *& tractus est vetus Variscorum*, extrema pars Bohemicorum montibus versus Misniam & Franconiam.

Urkunden. d) Vid. IV. Abhandlung, Syll. Dipl. N. XLIX. & LV.

Reformirter GOttes-Dienst.

Der Reformirten Gemeinde aber, ist ein gewisses Haus Anno 1703. angewiesen, darinnen sie, mittelst ihres eigenen Predigers, ihren GOttes-Dienst verrichten.

Waisen-Haus.

Das Anno 1730. errichtete, und Anno 1732. mit einem kostbaren Massiven-Gebäude in der neuen Vorstadt versehene Waisen-Haus, hat GOtt mit schönen Einkünfften, besonders der darinnen befindlichen einträglichen Buchhandlung begabet. Die Beschreibung dieses von Marggraf Georg Friederich Carln zu Brandenburg gestiffteten Waisenhauses, und dabey befindlichen Armen-Schul, ist in Bayreuth auf dieses Hauses Verlag Anno 1706. gedruckt.

Collegium illustre oder Gymnasium Christiano-Ernestinum.

Weiters ist noch zu betrachten, das Anno 1664. den 27. Julii angerichtete Collegium illustre, und von seinem Fundatore also genannte Gymnasium Christiano Ernestinum. Seiner Stifftung nach soll es mit 7. Professoren, und das dabey befindliche Seminarium mit einem Rectore und 2. Collegen besetzet seyn. Die Studirende haben zugleich die Erlaubnus bey den Hoch-Fürstlichen Exercitien-Meistern zu profitiren. Im Jahr 1737. sind die Heilsbronnischen Beneficiarii Bayreuthischen Antheils dahin gezogen worden.

Geschichte.

Wohl ist zu bedauern: daß diese Stadt von GOtt vor andern Orten öffters mit Feuer heimgesuchet worden, denn es haben sie die Hußiten Anno 1430. bey ihrem Einfall glatt abgebrandt, e) und das ganze Land jämmerlich verwüstet. Anno 1605. verlohr sie im Feuer, nebst Kirchen und Schulen, 136. Häuser, und kurz darauf 1621. nebst Kirchen, Schulen, Canzley und Rath-Hauß, 237. Häuser, noch bald hernach Anno 1624. entstunde darinnen eine sehr grosse Brunst. Anno 1632. kam ein feindlicher Uberfall, zu obigen Unglücks-Fällen, da der Kayserliche General Wallenstein, oder Herzog von Friedland, durch den Marquis de Grana die Stadt ausgeplündert, um 10000. fl. gebrandschatzet, auch einige Jnnwohner niedergemacht, und gewisse Adeliche Bediente, die Kirchen-Diener und den Rath gefangen weggeführet. Zwey Jahr hernach ist solche von dem Bayerischem General Wahl mit Stücken und Granaten zur Ubergabe gezwungen, dabey auch die Fürstliche Residenz und die darinnen verborgen-gewesene Gewölber völlig ausgeleeret worden.

Anno 1753. am 26. Jan. Abends ist eine Feuers-Brunst entstanden, wordurch dieses erwähnte schöne Hoch-Fürstliche Residenz-Schloß meistentheils, die darinnen befindliche Schloß-Kirche aber völlig in die Asche geleget worden.

Eine weitläufftigere Beschreibung wird hievon im III. Tom. dieses Corp. Dipl. folgen.

Bay-

abgebrandt. e) Vid. Aldenberger in seinem Feuer-Spiegel, Th. I. pag. 125. & Spangenberg in der Sächsischen Chronick, pag. 360. it. Grossens Burg- und Marggräfflich-Brandenburgische Kriegs-Historie, pag. 43.

Bayersdorff.

Eine Bayreuthische Stadt an der Rednitz, 4. Stunden von Nürnberg gegen Forchheim, welche Anno 1391. Burggraf Friederich der IV. von dem Abt und Convent des Closters zu Münchaurach erkauffte. a) Sie hat vom Kayser Carolo IV. Anno 1355. nebst andern Orten, als Rostall, Bergel, Grundlach, Creissen, Kasendorff, Wohnsiedel, Stadt-Recht b) erhalten. Durch die daselbst angelegte 4. Jahr- und Vieh-Märckte und der in Vielheit sich aufhaltenden Juden, wird die Handelschafft und Nahrung besonders befördert. Lage und Beschaffenheit. Ursprung.

In dem erstem Landverderblichem Nürnbergischem Kriege mit Burggraf Friederichen Anno 1388. wurde diese Stadt, nebst andern umliegenden Orten mehr, welche Groß in seiner Kriegs-Historie derer Fürstenthümer Culmbach und Anspach nahmentlich anführet, ausgeraubet, und mit Feuer verheeret. Nachdeme es sich nun in nachfolgenden Zeiten kaum in etwas wieder erholet, mußte sie dergleichen widriges Verhängnus in dem Kriege, den Marggraf Albrecht, der teutsche Alcibiades, mit den Nürnbergern und denen wider ihn vereinigten Bunds-Genossen hatte, zum andern male Anno 1553. ausstehen. Denn am 22. May dieses Jahrs ist der Commendant zu Forchheim Nicol von Egloffstein, dahin eingefallen, und hat dasselbe nicht allein geplündert, sondern auch nachhero nebst dem Schlosse völlig in die Asche geleget. Geschichte.

Das Kupffer-Schmidt-Handwerck in Francken hat allda, vermöge eines vom Kayser Rudolpho II. Anno 1582. ertheilten Privilegii, über die Handhabung der Keßler-Zunfft einen sogenannten Schöpffen-Stuhl, welchen aber einige umliegende Stände, den Ihrigen solchen zu besuchen, nicht verstatten. Schöpfen-Stuhl der Kupffer-Schmidte.

Ohngefehr ein paar Büchsen-Schuß von der Stadt, stehet noch das völlige Mauer-Werck von einem nach guter Architectur gebaueten prächtig-grossen Fürstlichen Schloß auf einer Wiese, dessen völlige Herstellung durch die im vorigem 16. Seculo, darzwischen gekommenen Kriegs-Unruhe, behindert wurde.

Das Fürstliche Schloß wird zuweilen von einem Ober-Amtmann bewohnet, welcher einen Amts-Richter, Kriegs-Commissarium, Casten-Amtmann, oder Amts-Castner, einen Amts- und Gerichts-Schreiber, Steuer-Accis- und Zoll-Einnehmere zu Subalternen hat. Beamte.

Die wohlgebaute Kirche wird von einem Superintendent, welcher eilff Pfarr-Spiele unter seiner Aufsicht hat, und einem Diacono versehen. Am Ende habe noch mit anfügen wollen: Daß Johannes, der junge Burggraf zu Nürnberg, wie er in der Urkunde also genennet wird, vom König Wenceslao Anno 1396. dahin *privilegi*ret c) worden, einen Zoll von Wein, Eysenwerck und allerley Kauffmannschafft zu Wasser und zu Land, nach freyer Willkühr in Bayersdorff aufzusetzen und zu nehmen. Parochie.

erkauffte. a) Der Kauff-Brief ist befindlich in der Syll. Dipl. oder IV. Abhandl. N. CCCLXI.

Stadt-Recht. b) Der Concessions-Brief ist zu lesen in der Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CCXLVIII.

*privilegi*ret. c) Dieses Privilegium ist nach seinem wahren Innhalt in der Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. CCCLXIII. zu lesen.

Berbach oder Beerbach.

Lage und Beschaffenheit. Ein Anspachisches Dorff, bey Wassermungenau, 2. kleine Stunden von Windspach. Daselbst wohnet ein Fürstlicher Wildmeister. In der *Bulla* a) Abbatis Lucii III. wird es Perenbach geschrieben.

Bezmannsdorff oder Benzendorff.

Lage und Beschaffenheit. Ist ein Anspachisches Dorff im Amt Cadolzburg, eine Meile von Hallsbronn. In alten Urkunden b) wird es Becemannedorph und Becemannesdorff genennet.

Braitenau an der Wörnitz.

Lage und Beschaffenheit. Parochie. Ein Anspachisches Dorff, 2. Stunden von Feuchtwang gegen Rothenburg. Der Pastor dieses Orts gehöret zum Decanat Feuchtwang. Die Grafen von Geyern c) hatten vor ihren Absterben 30. Unterthanen daselbst. In dem Kauff-Brief des Castri in Birusperg, heisset es *Breitenavve*. d)

Bergel oder Marck-Bergel.

Lage. Ursprung. Ein Bayreuthischer grosser Marck-Fleck, eine Stunde von Windsheim gelegen, hiesse in alten Zeiten *Birgila* e) in pago Rangewe. Burggraf Friederich II. erkauffte dieses Anno 1307. von Grafen Friederich von Trubendingen, und hat Anno 1328.

Stadt-Recht. vom Kayser Ludwig, mittelst eines darüber ertheilten *Privilegii*, f) Stadt-Recht erhalten, Krafft welchen sie, so viele Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, als die Stadt Nürnberg selbsten, begnadiget worden, zu geniessen und zu gaudiren haben soll,

Wochen-Marckt. ist auch mit einem Wochen-Marckt privilegiret.

Geschichte. Anno 1553. haben die Bunds-Völcker aus Windsheim diesen Ort im Krieg mit Marggraf Albrechten geplündert und abgebrannt. g)

Mineralische Wasser. Waid-Bronne. So sind auch zwey Wald- und Wild-Bronnen von besonderer Farb und Geschmack vorhanden, davon der eine der Waid-Bronne, der andere der Käß-Bronne genennet wird. Ersterer lieget auf der Höhe, wo die Hut-Waid des Fleckens ist, und

---

Bulla, a) Vid. IV. Abhandlung, Sylloge Dipl. N. XI.

Urkunden. b) Vid. Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. X. XI.

Geyern. c) Vid. Pastor. Francisc. Rediv. pag. 222.

Breitenavve. d) Vid. Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. XLV.

Birgila. e) Vid. Chron. Gottwicense Lib. IV. pag. 735.

Privilegii. f) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CLXXXI. Eben dergleichen Privilegium hat auch die Stadt von Car. IV. welches in eben dieser Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, sub N. CCXLV. de An. 1355. befindlich, erhalten.

abgebrannt. g) Vid. Pastor. in Franc. Rediviva, Fol. 316. it. Grossens Kriegs-Historie, pag. 233. und Altenberger im Feuer-Spiegel S. 202.

und wird auch sonsten der Rezen Bronnen genennet, weil er der Ursprung der berühmten Rednitz ist, auf Anspach, Roth und Fürth gehet, allda in die Nürnbergische Pegnitz fället, und auch den Namen Regnitz erbet, unter welchen er über Erlang, Forchheim und Bamberg fliesset, bis er allda sich in Mayn stürzet. Dieses Wasser ist in seinem Ursprung ganz blaulechter Farbe und von einem gelind adstringirenden irrdischen Geschmack. Der Käß-Bronnen aber, dessen Benennung nicht bekandt, entspringet unten an dem Fuß des Berges, über einem lieblichem Wiesen-Gründlein, und ist mit zugehauenen Steinen eingefaßt. Ist in seiner Coleur auch nicht ganz klar und hell, sondern etwas graulecht, und solle, nach dem Urtheil eines berühmten Medici, eine alcalische Salpetrische Erde und Eisenhafften bolarischen Mergel mit sich führen. Von denen Innwohnern sowohl als vielen Fremden wird solcher in unterschiedlichen Zufällen mit gutem Nutzen gebrauchet, und von einigen vorgegeben: daß von uralten Zeiten ein Wild-Bad allda gestanden sey. Käß-Bronnen.

Der dasige Amts-Schultheiß und Gerichts-Schreiber stehen unter der Landes-Hauptmannschafft Neustadt an der Aysch. Der Pfarrer aber unter der Neustädtischen Superintentendur. So hat auch Brandenburg-Bayreuth die hohe Obrigkeit daselbst. Beamte. Parochie. Hohe Obrigkeit.

Beringersdorff.

Liegt eine gute Meile von Nürnberg, an der Pegnitz, hat vor alten Zeiten denen von Brauneck gehöret, wie es denn Gottfried von Brauneck Anno 1323. an Burggraf Friederich IV. verkaufft. a) Von diesen ist es an ein Geschlecht gekommen, welche sich davon die Beringsdorffer genannt, die nicht allzulang abgestorben. Lage. Ursprung.

Der Burgers-Sitz ist allda noch heutiges Tages den Tuchern. Die Pfarr leihet der Rath zu Nürnberg. Der Mannschafften sind 14. die theils den Hallern, theils den Geudern gehören: etliche sind auch Marggräfisch.

Berneck,

Am weissen Mayn.

Ein Ober-Amt und Städtlein in die Landes-Hauptmannschafft Culmbach gehörig, 4. Stunden davon gegen Wunsiedel, lieget in einem tieffen Grund zwischen hohen Bergen. Es wurde Anno 1336. von dem Grafen Otto von Orlamünda an Johannem, Burggrafen zu Nürnberg, verpfändet, b) und nach Absterben gedachten Grafens eigenthümlich überlassen. Irret also Pastorius, wann er in Francon. Rediv. Fol. 385. vorgiebt: Berneck wäre von denen von Hirsberg 1360. an die Herren Marggrafen verkaufft worden; welches sich auch noch klärer zu Tage leget, da Poßke von Schawnberg, als Gewalthaber Frauen Podicken, verwittibte Gräfin von Orlamünd, an Herrn Johann, Burggrafen von Nürnberg, über das Haus Berneck 2c. Ansprüche gemachet, welche aber am Kayserlichen Hof-Gericht zu Landshut, von dem damahligem Hof-Richter, Herrn Heinrich, Grafen von Ortenberg, Krafft eines Anno 1341. ertheil- Lage und Beschaffenheit. Ursprung.

verkaufft. a) Das Kauffs-Instrument ist befindlich in der Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CLXV. Vid. etiam Anonymi Delic. Topogeogr. Norib. pag. 32.

verpfändet. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CCI. & CCII.

Jahr-Märckte. theilten Urtheil-Briefes, a) durch gütliche Vereinigung beygeleget worden. Dieser Ort ist mit 6. Jahr-Märckten privilegiret, wordurch besonders die Nahrung beför-
Beamte. dert wird. Der daselbstige Ober-Amtmann hat den Stadt-Vogt, Zoll-Umgeld-Steuer- und Accis-Einnehmer, nebst den Gerichts-Schreiber unter sich. Die an den
Parochie. Superintendenten zu Culmbach gewiesene Geistlichkeit bestehet aus einem Pfarrer und Diacono, auch einem Rectore und Cantore.

Bernhardswind.

Lage und Beschaffenheit. Es sind deren zwey Dörffer, welche gleiche Benennung haben, und gehören beyde zu dem Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Haus Anspach und in das dahin gehörige Hof-Casten-Amt. Das eine liegt eine Stunde von der Residenz gegen Wassertrüdingen, das andere aber eine Stunde von Dünckelsbühl nach ebenmäßiger Gegend. Es wird derselben in dem *Testamento* b) Wolfframi, eines Edlen von Dornberg de Anno 1288. unter andern auch mit gedacht.

Beyerbach.

Lage und Beschaffenheit. Ein Anspachisches Dorff, im Ober-Amt Crailsheim, eine Stunde von dieser
Ursprung. Stadt, ist Titulo *donationis* c) von Frauen Sophien, Friederichs von Hohenlohe, Gemahlin, an Burggraf Friederich von Nürnberg, Anno 1290. gebracht worden.

Biberbach.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthisches Dorff, in das Ober-Amt Wohnsiedel gehörig, liegt 2. Stunden von Thiersheim. In dem *Privilegio* d) Kaysers Henrici VII. de An. 1225. wird unter andern Orten auch dessen gedacht. Es ist in dem Kauff e) von einigen
Ursprung. Gütern in Brunsgrüne Engelhardts Nothaft de Wilstein an den Burggrafen Friederich *III.* mit begriffen.

Blech.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthischer Marck-Fleck, in die Amts-Hauptmannschafft Bayreuth gehörig, liegt 3. Stunden von Pegnitz, gegen Nürnberg. Burggraf Johann zu Nürn-
Ursprung. berg erhielte diesen Ort Anno 1400. von der Cron Böhmen. In den alten Urkunden
Beamte. wird es Bloege geschrieben. (*) Die Obrigkeitliche Stelle versiehet ein Richter und
Parochie. Gerichts-Schreiber. Des Pastoris Vorgesetzter ist der Superintendent zu Bayreuth. Sonsten ist der Ort mit 4. Jahr-Märckten privilegiret.

Brau-

Urtheil-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CCV.

Testamento. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CVI.

donationis. c) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CXII.

Privilegio. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. XXVII.

Kauff. e) Ibid. N. CXIII.

(*) Vid. IV. Abhandlung, Syll. Diplom. Num. LIV.

Brauneck.

Ein Anspachisches Schloß im Ober-Amt Creglingen, 2. Stunden davon gegen Aub. Solches erkauffte a) Anno 1448. Herr Marggraf Albrecht zu Brandenburg, nebst andern Orten, von Burggraf Michael zu Maydeburg und Grafen zu Hardegg, der sich auch deswegen einen Herrn zu Brauneck genennet. So weit dieses Schloß mit Mauern und Gräben umfangen war, hat es Chur-Pfaltz zu Lehen gerühret, welches aber ernannter Herr Marggraf 1449. völlig geeignet, und sonach dahin gebracht: daß die Lehenschafft aufgegeben worden; hierauf hat er Anno 1460 die Burg zu Brauneck mit ihrer Zugehörung, seinem Rath und Diener Jörgen von Ebenheim zu Ritter-Mann-Lehen, die übrige Braueckische Lehen aber Albrecht Ludwigen von Eyb dem Aeltern, auf gleiche Weise eingegeben. Lage und Beschaffenheit. Ursprung.

Braunersgrün.

Ein Bayreuthisches Dorff, des Gerichts Thierstein, in der Amts-Hauptmannschafft Hoff, ist von Engelhardt Nothaft de Wilstein an Burggraf Friederich *III.* und seinen Erben, wie die Urkunde lautet, sub pacto retrovenditionis verkauffet worden. b) Beschaffenheit. Ursprung.

Breitenbrunn.

Ein Bayreuthisches Dorff im Amt Wohnsiedel. Frau Beatrix, Römische Königin, hat die Lehenleute zu Ovenhaussen und Preitenbrunn dem Schencken von Richneck versetzet, welche hernachmals von Burggraf Friederich zu Nürnberg, mit Consens und Einwilligung König Ludwigs, vor 70. Pfund Heller wieder ausgelöst. c) Breitenbrunn.

Bruck.

Ein vermischter grosser Marckt-Flecken, unter dem Bayreuthischem Ober-Amt Bayersdorff, darinnen ein Bayreuthischer Zoll-Einnehmer. Hat eine feine Brücke (*) über die Rednitz, (**) liegt eine halbe Stunde von Erlang gegen Nürnberg. Allhier hat Anno 823. Bischoff Wolfgerus zu Würzburg eine Pfarr vor die dahin gesetzte Sachsen oder Slaven errichtet. Chron. Gottwicens. Lib. IV. pag. 737. Dieser Marckt-Fleck lieget ausser dem versteinten Sebalder-Wald, und bestehet mehrentheils aus Bayersdorff-Frauen-Aurach- und Uttenreuthischen Unterthanen, worunter 4. dem GOttes-Hauß, und 2. der Gemeind zuständig. Beschaffenheit. Lage.

Nürnberg hat daselbst den Kirchensatz; das Hoch-Fürstliche Hauß Bayreuth aber ipsum Jus Episcopale. Die Dorffs-Gemeinde erhält die Kirche, verpflegt auch den Schulmeister, den sie annehmen und absetzen darff, vi privilegii vom Kayser Ruperto. Parochie.

erkauffte. a) Der Kauff-Brief ist in extenso, in Koppens seinen auserlesenen Proben des Teutschen Lehen-Rechts Cap. 1. und Adjunctis N. 4. pag. 24. seqq. zu lesen.

worden. b) Das Kauffs-Instrument ist in der Syll. Dipl. N. CXIII. enthalten.

ausgelöst. c) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CLXXIII.

(*) Von eben dieser Brücke, hat der Flecken seinen Namen bekommen.

(**) Die Rednitz ist ein kleines Flüßlein, aber an kleinen Fischwerck und Krebsen sehr reich. Treibet unterhalb Gründlach, ehe es in die Rednitz fället, noch 3. Mühlen, als die Ober-Mühl, Unter-Mühl und Königs-Mühl. Vid. Deliciæ Topographicæ Norimberg.

Nichts, ausser den Buckenhoff, ist eingepfarrt.

Juden-schafft daselbst. Vor diesem sollen nicht mehr, als 2. Juden-Häusser allda gewesen seyn. Anno 1698. aber deren schon 4. Nach der Hand haben sie immer andere an sich gezogen, bis sie 1707. deren 12. besessen, auch zuwegen gebracht: daß ihnen auf ein aus dem zum Closter Frauen-Aurach gehörigen denen Juden verkaufften Gütern und zwar eines Synagoge. Juden, der Judenschafft davon wieder verkaufften Stück Gartens, eine Synagoge gebauet worden.

Wegen der Einzünfftung der Handwercker ist hier zu mercken: daß allschon per Recessum (*) de An. 1535. die Fraisch und mithin auch das Territorium Brandenburg zugestanden worden, welches auch die Dorff und Gemeind-Herrschafft mit anderen Rechten und Gerechtigkeiten hergebracht, auch der Stadt Erlangen so nahe gelegen, daß dieser zum Nachtheil, zumahlen die Handwercks-Stümpeleyen, nicht zu dulten.

Privilegia. Kayser Rudolphus hat solches Burggraf Friederichen 1282. kurz, nach dem von ihme, über das Burggrafthum ertheilten Confirmations-Brief, da Nürnberg noch weit infra conditionem hodiernam gestanden, nebst andern Orten in feudum concediret, worzu nicht nur die Electores ihren Consensum gegeben, sondern es hat auch dieses Carolus IV. nachmals aufs Beste *confirmi*ret. d)

Brunn.

Beschaffenheit. Geschichte. Ein Dorff im Ober-Amt Windspach, eine Stunde davon gegen Schwabach. Die Grafen von Castell e) oder Castelberg haben circa An. 975. bey diesem Dorffe, auf einem Berg, ein Schloß erbauet.

Siboto von Nürnberg, Grofs genannt, hat seine Güther, welche er daselbst besessen, als die Grothsmühl und das Lehen in Korrendorff, dem Closter Heilsbrunn mit aller Zubehör Anno 1279. geschencket. f) Ob zwar dieses Hauß Kayser Wenceslaus denen Bürgern zu Nürnberg überlassen; g) So ist es jedoch ohne Nachtheil des Burggrafen, als Domini Territorialis, geschehen.

Bubenheim.

Lage und Beschaffenheit. Parochie. Ein Anspachisches Dorff, im Ober-Amt Gunzenhaussen, 4. Stunden davon gegen Treuchtlingen, mit einer zu dem Decanat Weimersheim geschlagenen Kirche.

Bey

(*) Dieser Recess ist, wie oben gedacht, 1735. zu Schwabach errichtet, und ist darinnen in Bruck expresse Brandenburg urthätig und ewig transigendo die Fraisch reserviret worden. Ferner wird selbige aus den Nürnbergischen Superadditional-Artic. in der Fraisch-Sache erwiesen, worinnen Nürnberg Brandenburg die Fraisch zugestehet. Prod. d. 24. Nov. 1563. item in Except. ad prob. 3. act. 1569. Desgleichen in causa Nürnberg contra Brandenburg-Bayreuth, das Fried-Geboth zu Bruck und Eltersdorff betreffend, woselbst Nürnberg in einem Anno 1687. in Camera übergebenem Instrumento ausdrücklich gesezet: daß der Hochfraischl. Obrigkeit zu Bruck, sich Nürnberg nicht anzumassen begehre. Conf. etiam Rel. Cam. pag. 20. 25. 61.

*confirmi*ret. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, sub N. X. XI. LXXXIX. XC. XCI. CXVIII.

Castell. e) Hievon ist ausführliche Nachricht zu finden, in Falckenstein Delineatione Veteris Nordgaviæ, Cap. V.

geschencket. f) Vid. Syll. Dipl. oder in der IV. Abhandlung, N. LXXIX. pag. 116.

überlassen. g) Vid. Rel. Cam. pag. 59. 61.

Bey dem Krieg, welcher sich 1422. zwischen Marggraf Friederichen, Chur-Fürsten zu Brandenburg, und Herzog Ludwigen von Bayern-Ingolstadt erhoben, worinnen sie einander mit Rauben und Plündern, Sengen und Brennen grossen Schaden zufügten, ist dieses Dorff zugleich mit abgebrannt und verwüstet worden. Geschichte.

Die Curia pontis cum fundo daselbst, wurde Bertholdo, einem Abt zu Wülzburg Anno 1282. mit allen Pertinentien verkaufft. a)

Bonndorff.

Ein Bayreuthisches Dorff im Amt Osternohe. Wird in medio ævo verschiedentlich geschrieben, b) als in der Bulla Innocentii II. de Anno 1141. stehet *Bonendors*, und der Confirmatione dieser Bullæ d. An. 1147. *Bonendorph*; In der Bulla Abbatis Lucii III. d. An. 1182. *Bondorf*. Es lieget eine Viertel-Stunde vom benanntem Amt. Beschaffenheit. Lage.

Buch.

Ein Nürnbergisches Dorff, an der Leipziger Strassen, eine Stunde von Nürnberg, gegen Erlang befindlich, ist wegen daselbstiger guten Würthshäusser, Reisenden und Einheimischen nicht unbekandt. *Anno* 1552. wurde der Ort, in Marggrafen Albrechts Krieg, in Brand gestecket. Dieses Dorff liegt notorischer Weise im Territorio des Burggrafthums, als welches Brandenburg zugesprochen worden. c) Verschiedene Nürnbergische Geschlechter, v. g. Kreß, Pfinzinger und andere, haben Brandenburg-Bayreuthische Lehen daselbst. In der Urkunde, so in der Syll. Dipl. oder der IV. Abhandlung, N. LXIII. befindlich, wird unter andern auch dessen mit gedacht. Lage. Geschichte.

Burg-Bernheim, oder Marck-Burg-Bernheim.

Ein Bayreuthischer Marck-Flecken und Schloß, 3. Stunden von Windsheim gegen Rothenburg, wurde vom Graf Friederichen von Trüdingen oder Truhendingen Anno 1280. um 2500. Pfund Heller, an Burggraf Friederichen zu Nürnberg verkaufft, und ist wegen des daselbst befindlichen Wild-Bades, d) oder Mineralischen Wassern beruffen. Es lieget an dem berühmtem Flecken Burg-Bernheim, zwischen denen zwey Reichs-Städten, Rothenburg und Windsheim, in einer angenehmen und sehr fruchtbaren Waldung; eine gute halbe Stunde von dem Flecken gegen Abend; der Brunnen bestehet in zweyen Quellen, davon eine zum Trincken, die andere zum Baden gebraucht wird, und schwitzen beyde aus einem Sand-Felsen heraus. Lage und Beschaffenheit. Ursprung. Mineralische Wasser.

Deren Mineralische Kräffte, welche in Salpeter, Schweffel, Alaun, und einiger

verkaufft. a) Der Kauff-Brief findet sich in Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. XCV.

geschrieben. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. IX. X. XI.

worden. c) Vid. Rel. Cam. pag. 159.

Wild-Bades. d) Hievon hat geschrieben D. Thomas Knobloch, Hoch-Fürstl. Brandenburgischer Leib-Medicus und Physicus. In dieser seiner Beschreibung hat er nicht allein die Natur und Eigenschafft dieses Wild-Bades, und wie man sich in und nach dem Gebrauch desselben zu verhalten habe, deutlich gezeuget, sondern auch, als ein erfahrner Botanicus, alle in demselben Wald befindliche köstliche Kräuter beschrieben. Item vid. D. Georg Sigmund Petz Schrifftlichen Bericht von diesem Wild-Bad. Ferner die von dessen Sohn L. Carl Friederich Georg Petz, zu Altdorff gehaltenen Inaugural-Disputation: de Aquis Medicatis Burgbernheimensibus.

Terra Sigillata bestehen sollen, führen sie verborgen mit sich, und haben bishero herrliche Proben und Würckungen bewiesen. Es ergeben die Nachrichten, daß schon vor 600. Jahren Anno 1118. Kayser Lotharius solches Heil-Bad wider den Nieren-Stein nach Nürnberg habe bringen lassen, und allda glücklich gebrauchet. In eben dergleichen Zufall hat es auch Anno 1484. Chur-Fürst Albertus von Brandenburg, der teutsche Achilles genannt, hoch gerühmt, und es in einem dem Rath und Burgerschafft allda gnädigst ertheiltem Diplomate, ein heilsames und Seegen-reiches Wild-Bad benennet. Ingleichen hatte es der Glorwürdigste Kayser Carolus IV. 1347. wider das Magen-Grimmen zu guter Hülffe genossen, und in einem ertheiltem Kayserlichem Privilegio dasselbe ein von GOtt gesegnetes Wild-Bad und heilsames Wasser e) geheissen.

Würckung derselben.

Damit man dessen mit mehrerer Bequemlichkeit sich bedienen kan, ist ein schönes Haus mit etlich und dreyßig Zimmern Anno 1587. dahin gebauet worden, welches genugsam zu erkennen giebet: daß es in diesem Seculo mag sehr berühmt gewesen seyn. Anno 1620. hat der damahlige Pfarrer allda, M. Christoph Zeämann, eine Wildbads-Predigt heraus gegeben, und es aufs neue das gute lobreiche Wild-Bad betitult. Durch Kriegs-Unruhen hat dieser Ort sehr vieles erlitten; denn im Bauern-Krieg 1525. ist derselbe mit 1200. fl. gebrandtschatzet, und Anno 1553. in dem Krieg zwischen Marggraf Albrecht und denen Bunds-Völckern aus Windsheim, wurde er nebst andern umliegenden Orten geplündert und verbrannt, auch ist er im 30. Jährigem Krieg von denen Kayserlichen Völckern 1631. sehr mitgenommen, und das folgende Jahr darauf 1632. völlig ruiniret und abgebrannt worden, wordurch auch dieses herrliche, des Wild-Bades halber, hergestellte Gebäude, mercklich eingegangen, ja das Bad selbsten eine Zeitlang ganz öde und verborgen geblieben, bis es endlich zu Anfang dieses Seculi wieder nach und nach empor gekommen, und dessen Ruff und Ruhm sich weiter auszubreiten angefangen, worauf dann Anno 1717. durch Hoch-Fürstl. höchstlöbliche Veranstaltung und Vorsorge eines Erbaren Raths daselbst, dieses alte Gebäude zu noch weit grösserer Bequemlichkeit gleich gegen über von Grund aus neu aufgeführet, und durch einen bequemen Gang zusammen gefüget worden, so nach kam durch hohe Gegenwart vieler vornehmen Personen, dieses Bad wiederum in grössere Aufnahme, gestalten es dann Ihro Majestät die Königin in Pohlen und Chur-Fürstin zu Sachsen, Höchstseeligster Gedächtnus, Anno 1717. und 18. dasselbe mit höchster Vergnügung genossen, auch Fürstliche und Gräfliche und ausser diesen viele andere unzehlbare Personen, Geist- und Weltlichen Standes, mit erwünschtem Gedeyhen gebrauchet. An dem Allmosen-Stock in diesem neuerbautem Wild-Bad stehet folgende sinnreiche Uberschrifft:

Geschichte.

Des Schöpffers Wunder-Hand hat diese Quell gegraben
Der vor das krancke Fleisch Gesundheits-Tropffen hegt;
Verwundre, Sterblicher! die schönen GOttes Gaben,
Vor welche unsre Zeit gerechte Sorgen trägt.
Die Hand ist angesetzt, das Werck ist angefangen,
Es rufft die Mildigkeit um treue Hülffe an.
Hier steht ein todter Stock, und wartet mit Verlangen,
Was die Barmherzigkeit vor Opffer geben kan.

Wirst

heilsames Wasser. e) Johann Georg Layriz, nachmaliger General-Superintendent zu Weymar, hat in einer Anno 1687. zu Bayreuth gehaltenen Oratione Panegyrica, de fontibus soteriis in illustri Principatu Superioris Burggraviatus Norici a pag. 12. bis 22. diesen Heil-Bronnen sehr gerühmet.

Wirst du nun, Sterblicher! das milde Herz aufschliessen,
So preißt der Nächste dich, und du des Schöpffers Macht;
So viel aus diesem Quall verklärte Tropffen fliessen,
So offt werd deiner Seel im Himmels-Chor gedacht.

Der Rath und die Bürgerschafft daselbst sollen Macht haben, durch ihre Würthe und Dienere, Wein und Bier zu schencken, denen Victualien Tax zu setzen, und die Gäste sollen bey Straff 4. Gold-Gulden bey denen Würthen zu zehren schuldig seyn. Privilegia.

Brandenburg-Bayreuth hat, mittelst derer vom Kayser Lothario de An. 1128. und Maximiliano Anno 1487. ertheilten Privilegiorum die Fraisch; wovon ich zu mehrerer Erläuterung einen *Extractum* *) mit anfügen wollen. In welchem letzterm, nemlich Kay-

N. I. de Anno 1128.

Extractum. *) Wir Lotharius von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs rc. Bereyern öffentlich mit diesem Brief, daß wir unnsern Mannberzigen und des Reichs Lieben Getreüen, Böyten, Ammeystern, Rotmannen und Genossenschafft der Vogtey und Ambt Burgbernen, so Anno 171. von Unnsern Vorfahren am Reüch, Kayser Marx Cantonz erbauen, dieselbe Schumberg geheissen, welche der Zyb Ulrich von Hohenlohee zu Marck Uffenheimb, von Unnseren andächtigen und lieben Getreuen Emrychen, Bischoffen zu Würtzburg zu Leben trägt, aus sondern Gnaden, die wir wohl würdig achten, umb der treuen Dienst, so Sie an unnß und unnsern löbl. Vorfahrern am Reich mit Kriegs-Gelübdt und Hand-Hülff gethun, Sie die auch mit den Ihren noch thun wollen, genannter Vogtey Burgbernen Ihren Brief, den Sie von unnsern löbl. Vorfahren am Reich, Keyser Carl dem Grossen, im 806ten Jahr erkommen, und verlautet der Brief, daß gesetzte Vogtey und dero Nachkommen, zu ewigen Zeiten und Tagen, für sich und des Reichs wegen gehabt und noch haben solle, böse Leuthe, wie Sie die gehaben können, und mögen, in Schimpff und Ernst, mit Fessel und Band zu fahen, nach strengheit zu fragen, die zu urteln und zu töden, auch die jungen ungehorsame Kinder nit leben zu lassen, in kein weiß, und solches von des Heyl. Reichs wegen, ewiglich innen zu haben, und zum Durchsuch gebrauchen sollen und mögen, folgende Gegend und Oerter, also an Windsheimb zur Thorbruck undt Graben, uff Dero Feldt hinumb in die Höffe Diessach, Fürt übern Windel und Kerßberg, bis an Hirbolzheimer Marck rc. rc. Fort in diß Weyler Dörffing genannt, mit dem Freyhauß allda, da hinüber uff die Felder, Hut, Wayd und Holz hieseits bis ans Thorbruck Viernsperg, und hierüber das Thal, Berg und Gebeydt, an und in alte Börgle und Höffle Zenneg, und von da hinüber ans Dörflein Lenckerschatz, bis uff dero Marck hieseits, bis an Windsheim des Thorgrabens rc. rc. Diese Oerter alle mit deren Marckung, so hierein gelegen, und nit sonders gedacht, mit Holz, Fluß, Rut, Berg, Thal, Gebeu, Dorf, Weyler, Höff, und Müblen, wie die genennt, nichts ausgenommen, becräfftigen und bestättigen Wir König Loter von Römischer Macht, alles daß, was lobbesagter Groß Keyser Carl, dieser Reichs-Vogtey und Ambt Burckbernen begnadet rc. Wir auch es festig gestettigen, gecräfftigen, auch gesetzt und verlassen rc.

N. II. Extractus Privilegii Maximiliani, sub dato Nürnberg, den 10. Julii, Anno 1487.

Remblichen von Windsheimischen Thorbruckhen und Graben auf dero Feldt hinumb, in die Höff Dispach, Furtt übern Wudel und Kirchsberg, bis an Hirbolzheimer Marckh, da ob an Sensemer Marckh, hinauf an Ergemez, Höfen Marckh, da hinüber durch das Lochholz die Spiz genant, fort uffs Dörfflein Müttelbach, das Feldt gleich hinauff oben an Dörfflein über dero Bach des Wießgrund Bodens hinüber, zur Rotenburckh, Habelsheimb, durch dessen ganze Marckh, fort und zur Enzesburg, da bis zur Straß, so von Franckhen gen Schwaben gehet, fort da biß zur Altenbruckh, Vortenberckh, mit dem Dörfflein Sendorff und bis an Graff Bernhardts zu Rottenburg Gebieth, da hinüber uff die Strassen, fort aus Dörfflein Windelspach,

Kaysers Maximiliani, Privilegio, das Bezirck dieser Fraisch-Gerechtsame, umständlich beschrieben wird. Welch benannte Privilegia, Gnaden und Freyheiten hernachmals ad Instantiam Herrn Marggraf Christians, vom Kayser Ferdinando, de Anno 1623. ob bene merita confirmiret und bestättiget worden. Welchen Confirmations-Brief*) zugleich in Copia, jedoch nur als einen Extract, mit beysetzen wollen.

Der

spach, fort in Hoff Burckig, gen Winzwang ins Dorff und Burckh, fort in Hoffe beeder Heegen, in Hoffbau Spülingsberg, in die Höffe Honnau, mit der Burckh hinüber, uff Mittagzerstetter Marckh ab und ab, bis ans Dorff Hiesez, fort ins Weyler das Dörffing genant, mit dem Freyhauß allda, da hinüber ufs Felde, Reüth, Wiessen und Holz; hiesez ans Thor und Burckh Virnsperg, da über Berg, Thal und Gehaid an und in die alte Burg Kle und Höffe hennach, da hinüber ans Dörfflein Leuckersschatz, uff dero Marckung Hiesez, bis an Windsheimer Thor-Graben, was nun in Zirckh gelegen, nichts ausgenommen, gehört in Unnßer und des Heyl. Reichs Vogtey und Fraisch-Burckbernen, welche vor Zeiten der Obertheil Herzogthumbs Franckhen, jetzo der Schlüssel Burckhgraffthumbs Nürnberg, bürgischen Landts geheissen wird.

Brief. *) Es lautet derselbe folgender massen:

Vnnd vnnß darauff obgedachts Marggraffs Christians, zu Brandenburg Lbd. demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir solche hievor geschriebene confirmirt- und vermehrte Gnaden und Freyheiten, als jetzt regierender Römischer Kayser, ebenmäßig zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten, daß haben wir angesehen, solch Sr. Lbd. unterthänig gehorsamb und ziembliche Bith, auch die angenehmb getreu gehorsamb sehr nütz- und erspruͤßliche Dienste, die vnnßern Vorfahren, vnnß und dem Heyl. Reich Sr. Lbd. und dero Vorfordern offt und dickh williglich erzeigt und bewiesen haben, Sr. L. noch tägliches thut, und solche fürohin, zu continuiren, des unterthänigstens Anerbietens ist, auch wohl thun kan, mag und solle; vnnd darumb mit wohl bedachten Muth, guten Rath und Rechter Wiessen, deroselben obeingeleibten, vnßers geliebten Ubr Anherrn Confirmation Bestettig- und Vermehrungs-Brieff, als regierender Römischer Kayser von neuen gnädiglich confirmirt und bestättigt:

Confirmiren und bestätten, Erneuern denselben auch, von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, hiemit wissendlich und in Crafft diß Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß obgerührter Confirmation undt Vernehmungs-Brieff, sambt denen darinn vermeldten Freyheiten, in allen und jeden Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltung, Meinung- und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn und mehr gemeldt Marggraffs Christians zu Brandenburg Lbd. und dero Nachkommen, sich desselben allen gebrauchen, genüssen und gänzlich dabey bleiben solle und möge, von allermänniglich unverhindert, doch vnnß und dem Heyl. Reiche, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Vnd gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vogten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheyßen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern vnnßern und des Reichs Unnterthanen und getreuen, in was Würden, Standt oder Wesen die sind, von Röm. Kayserl. Macht Ernstlich und festiglich mit diesen Brieff, und wollen, daß Sie offt gedachts Marggraff Christians zu Brandenburg Lbd. an solchem obbestimmten Königlichen Bestättig- und Vermehrungs-Brieff, auch dieser unserer darüber erneuerten Kayserlichen Confirmation, soviel obernante jetzige und vorige Fraisch-Vögt, Burgermeister und Rath des Marckh Ambts Burckbernen, dessen bishero in Besitz gewesen und noch seynd, auch andern an ihren Rechten undt Gerechtigkeiten hierdurch nichts benommen, nicht irren noch hindern, sondern S. L. darbey von unßer und des Reichs wegen festiglich handhaben, schützen und schirmen, und deren allerdings geruhiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey verbleiben lassen, darwider nicht thun noch das Jemandts anderst zu thun gestatten, in kein Weyß, als lieb einen Jeden seye, Vnnser und Reichs schwehre Unngnadt und Straff, und darzu ein Pön, nemlich Einhundert Marckh löttiges Goldt, zu vermeyden, die ein Jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Vnnß halb

in

Der Landes-Hauptmann zu Neustadt an der Aysch hat daselbst einen Amts-Schultheissen und Gerichts-Schreiber. Der Pfarrer und Diaconus stehen unter Neustädtischer Superintendur. Der Forst-Bediente aber unter einem Ober-Forst-Meister. Beamte. Parochie.

Bürckenfeldt.

Ein Frauen-Closter, Cisterzer-Ordens, für die von Adel, bey Neustadt an der Aisch, gestifft von Herrn Burggraf Friederich von Nürnberg, den man sonsten für den Ersten hält, und dessen andere Gemahlin, Frau Helena, gebohrner Herzogin von Sachsen, im Jahr 1275. und wurde von etlichen dafür gehalten, daß Sie allda begraben liege, wiewohl Ihrer Begräbnus halben, zu Nürnberg bey dem Parfussern Nachrichtung vorhanden. Diesen Closter sollen die von Seckendorff, die sich Reichofer genannt, viel Gutes gethan und ihr Begräbnus allda haben, dann derselben viel, so viel ich find, da gewest, als Barbara und Anna, Closter-Frauen 1459. Jungfrau Frel. vielleicht Felicitas 1422. Ursula von Seckendorff, Burckhard von Wollmershaussen, des Alten zu Neuen-Rechenberg Haußfrau, starb 1473. hat ihren besondern Jahr-Tag und Begräbniß darinn. Beschaffenheit.

Es werden folgende Aebtissin nacheinander gefunden: Aebtissin, wie sie auf einander gefolget.

1.) Hildegund.
2.) Adelheit.
3.) Anna.
4.) Gertrauth.
5.) Euphemia.
6.) Barbara.
7.) Anna, eine gebohrne Burggräfin von Nürnberg, Burggraf Hansen und Elisabeth, einer Gräfin von Hennenberg Tochter lediges Standes ist mit ihrer Schwester Fräulein Adelheit in das Jungfrau Closter gegangen, und darinn von Anno 1359. bis 70. Aebtissin gewesen, aber hernach zu der Himmel-Cron kommen, allda sie zur Aebtissin erwählt, wie unten bey dem Closter angezeigt werden solle, Fräulein Adelheit hat 1370. zu Bürckenfeldt noch gelebt.
8.) Agnes, ist auf die vorige kommen, wer sie aber gewest und wie lang sie regieret, stehet nicht dabey.
9.) Elisabeth. Ein gebohrne Zollerin, find ich von 1377. bis 95.
10.) Agnes.
11.) Kunigund.

in Unnsere und Reichs-Cammer, und den andern halben Theil, vielgedachts Marggraff Christians zu Brandenburg Ldl. oder dero Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen. verfallen seyn solle; Mit uhrkund diß Briefs besiegelt mit vnnsern Keyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unnserer Statt Wien, den vierzehenden des Monaths Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechsten hundert drey und zwantzigsten, vnnserer Reiche, des Römischen im Fünfften, des Hungarischen im Sechsten und des Böhmischen im Siebenden Jahr.

Ferdinandt.

(L. S.)

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

12.) Margareth, gebohrne von Seckendorff von Ruchhöfen, erwählt 1429. hat regieret 20. Jahr, starb 1449.

13.) Dorothea, regieret 20. Jahr, starb 1469.

14.) Anna, gebohrne von Wilhelmsdorff, regieret 11. Jahr, starb 1480.

Dieses Geschlecht hat seine Güter zu Wilhelmsdorff, Binzendorff, Seheim, Zenn, Wellhausen, Stübach, Büch und Lehrberg. Führet in dem Wappen auf dem Helm ein roth Mendlein mit einem weissen spitzigen Heiden Huth, darauf drey weisse Federn, die Helmdeck auf der einen Seiten roth und weiß, auf der andern blau und weiß.

15.) Margaretha, Druchseßin von Pommertfelden, regieret 14. Jahr, starb 1494.

16.) Margaretha von Seckendorff, regieret 21. Jahr, starb 1515.

17.) Kunigund, gebohrne von Gottsfeldt, regieret 19. Jahr. Sie hat das verbrennt Closter in der Bauern-Aufruhr, wieder aufgebaut, und starb 1534. in Januario.

Diß Geschlecht hat seine Güter zu Gozfeldt, Behel und Ragmanns. Führet in ihrem Wappen auf dem Helm einen rothen spitzigen Heyden Huth, mit einem weissen Stulp, oben eine gelbe Kugel, darauf schwarze Federn.

18.) Dorothea, eine gebohrne von Hirschheidt, die letzte Aebtisin, regieret 6. Jahr, starb 1540. und verließ nach ihr nur eine Closter-Frau, Barbara von Conrad, die kam aus dem Closter, und nahm Brandenburg dasselbig darauf ein.

Diß Closter muß 1554. auch hergehalten haben.

Wohlthäter. Es hat aber Frau Elisabeth, Burggraf Hannsen Gemahlin, ein gebohrne Gräfin von Hennenberg, von ihrer Tochter wegen, so in diesem Closter gewest, hernach auch zur Aebtisin erwählt worden, und sonderlich Ihrer Seelen Heyl, wie im Diplomate steht, damit zu schicken, de Anno 1364. am Freytag in der Oster-Wochen, dahin geben einen goldenen Kelch und Creutz, ein groß Ciborien St. Oßwaldt und St. Sigmund, und was Sie sonsten Heylthum gehabt, so der Herrschafft nicht gehört, deßgleichen ihren beeden Töchtern ein roth Sametin Meßgewand, seiden Altar-Tuch mit Perlen, und wann GOtt über sie gebaut, soll es ihr Tochter, Frau Anna, Aebtisin fürbaß nehmen, und geben in das Closter Somansfeld bey Hoffstetten, ein Meil von Coburg, daß man alle Jahr dafür ihr gedenck. Item der Aebtisin gab sie ferner 10. silberne Schüssel, zwey groß silberne Becken, vier silberne Schalen, davon soll Sie thun ein Rohm-fahrt und drey fahrt gegen den Einsideln und 7. opffer, auch soll dieselbe ihr Tochter geben den 4. Bette laden 400. Pfund Heller, daß sie 30. Tag nach ihrem Todt, jeder Bruder 30. Seel-Messen sprechen sollen. Item Ihren beeden Töchtern gab sie wieder ins Closter, eine silberne Kanten; der Aebtisin 100. Schaaf; Frau Adelheit ihrer Schwester, auch 100. Anna, ihres Bruders Tochter, 50. Schaaf.

Und nachdem Sie unter andern St. Erhardi-Altar in dem Chor der Kirchen daselbsten bauen lassen, auch viel darzu geben, sonderlich aber ihr Begräbnus dahin verordnet, ist Sie, ihrer Verordnung nach, dahin begraben worden, wie dessen Elisabeth Zollerin, in einem Brief unterm dato Dienstags vor Bonifacii, 1391. gedenckt.

Elisabeth, Burggraf Friederich des Ersten, Chur-Fürsten, Frau Mutter, hat in das Closter verschafft 50. Pfund Heller.

Ihr Herr und Gemahl hat Anno 1376. am Tag Petri Chatedræ Ihr eine ewige Begängnus auf den nächsten Montag nach der Oster-Wochen zu halten, dahin gestifftet. So hat er auch wieder im folgenden 1377. Jahr ein ganze Pfründ dahin verordnet, und darzu geben einen Kelch, gulden Creutz, und vier Meß-Gewand.

Burgthann. Siehe Ferrieden.

Ca-

Cadolzburg.

Ein Anspachisches Ober-Amt, Schloß und Marcktflecken, 3. kleine Meilen von Nürnberg, kam Anno 1248. durch Heyrath Burggraf Friederichs II. zu Nürnberg, mit Ottonis des letzten Herzogs von Meran Tochter, an das Hauß Brandenburg. Seinen Ursprung und Namen hat es von Kadolto, Kaysers Arnulphi natürlichen Sohne, der um das Jahr Christi 890. gelebet. Einige wollen es auch von Carolo, Carols-Burg, oder wie es insgemein ausgesprochen wird, Carlsburg, deriviren. Dem sey nun, wie ihm wolle, so behält doch die erstere Meynung den Vorzug. Es wird dahero nicht ohne Grund vermuthet: daß Kadoltus hier den ersten Anfang mit Erbauung dieses ansehnlichen Schlosses gemachet, welches er nach seinem Namen Kadolzburg genennet. Dieser Ort hat wegen seiner schönen Lage von besonderer Annehmlichkeit, vor andern viele Vorzüge; denn er liegt in einer gesunden und etwas erhabenen Gegend, wovon die Einwohner den besondern Vortheil geniessen: daß die Gewitter sich gar nicht lange über ihren Fluhr aufhalten. Wie sichs dann kein Mann gedencken kan, daß durch Gewitter einiger Schaden geschehen wäre. Dessen elevatio poli mag 49. Grad seyn. Liegt beynahe im Centro von 4. ansehnlichen Städten, als Anspach, Nürnberg, Schwabach und Erlang. An Getreydig und andern Früchten hat es seinen Uberfluß. Der Ort bestehet aus 115. Wohnhäussern, und wird in 4. Quartiere, als 1.) in das Schloß, 2.) in den Marckt, 3.) in den Traffc-Stein, und 4.) in das Thal eingetheilet. Das Schloß hat vor andern einen trefflichen Prospect, welches sich in das alte und neue Schloß unterscheidet, ob es gleich von aussen nur einen Bau repræsentiret. Jenes mag schon von Cadolto; dieses aber von Friderico I. Chur-Fürsten zu Brandenburg, erbauet worden seyn, der sich öffters daselbst aufgehalten. In dem innerm Theil des Schlosses befinden sich die zwey Ober-Amtliche Registraturen. Im äussern Vorhoff stehen, nebst den beyden Herrschafftlichen Getraid-Kasten und Stallungen, auch das Kasten-Richter- und Caplaney-Haus mit der Frohn-Veste. In eben diesem äussern Schloß-Hof war vormahlen ein sogenanntes Burckguth, von welchem man in einem altem Document folgende Nachricht findet: „Hannß von Steinbach hat vor Alters ein Burckguth in hiesigem Schloßhoff „gehabt, so hernach uff Sigmund von Hezelsdorff kommen, welcher in Anno 1518. „von Marggraf Casimir und Georg, Herren, Herren Gebrüdern, Hoch-Fürstliche „Durchl. damit belehnet worden. Dieser Sigmund von Hezelsdorff hat zwey Söhne „Dietrich und Heinrich verlassen. Vom Dietrich ist geblieben Caspar von Hezelsdorff, welcher solch Burckguth im Schloß, so sehr zu Grund gangen, aufbauen wollen, und „Holz dazu verlangt. Weilen es aber Hoch-Fürstl. gnädigster Herrschafft nicht anständig gewesen, haben sie mit ihme einen Accord getroffen, und vor solchen Platz, wo anjetzo der Garten ist, einen andern Platz ausser den Marckt-Flecken gegeben, darauf er „gebauet, und ist damit in Anno 1619. von Marggraf Joachim Ernst, auch hernach „1626. von Hoch-Fürstlicher Vormundschafft ebenmäßig belehnet, und daß nach dessen „Todt, sein Weib und Tochter ihren freyen Sitz darinnen haben sollen, confirmiret „worden.

Lage und Beschaffenheit. Ursprung. Benennung. Fruchtbarkeit. Wird in 4. Quartiere eingetheilet. 1. Schloß. Burckguth.

Dieser Flecken hat auch 2. ziemlich frequente Jahr-Märckte. Auf den Marckt trifft man, nebst der übrigen Weltlichen Bedienten Wohnungen, auch das Rath-Hauß, Wildmeisters-Hauß, auch verschiedene ansehnliche Gasthöfe, Brau- und Burgers-Häuser an, welche in dem 30. Jährigen Krieg alle, bis auf das obere Wirths-Hauß, abgebrannt worden. Er hat eine Massivsteinerne Mauer, mit drey verwahrten Thoren. Woher 3.) der Krafftstein seinen Namen erhalten, bleibet unbekandt. Er bestehet aus etlich und zwanzig Burgers-Häusern, deren jedes seinen Garten an der Seite hat, und lieget auf der Höhe, vom Marckte abgesondert, gegen Morgen zu.

Jahr-Märckte. 2. Marckt. 3. Krafft-Stein.

4. Thal. 4.) Der Thal, lieget unter den dreyen Quartieren, unten gegen Mitternacht auf der Ebene, und zehlet so viel Bürgerliche Wohnungen und Häuser, als der Krafftstein.

Ein jedes von diesen 4. Quartieren hat etwas, welches die andern nicht entbehren können. Das Herrschafftliche Schloß hat zu seinem Lustre das Hoch-Fürstliche Ober-Amt nebst der Schloß-Capelle. Der Marckt, das Rath-Hauß. Der Krafftstein, die GOttes-Acker-Kirche. Der Thal, die schöne neue Pfarr-Kirche nebst dem Pfarrhoff, und beyden Schulhäussern.

Anno 1265. ist es dem Closter Ellwangen, unter Bedingung eines jedesmahligen Wiederruffs, zu Leben aufgetragen a) worden, und Anno 1361. hat Burggraf Albrecht zu Nürnberg seine Gemahlin, wegen deren Morgengab, auf die Vestung Cadolzburg versichert. b)

Geschichte. Anno 1449. mußte dieser Ort auch, nebst 110. theils im Bayreuth- und Anspachischen, theils sonsten in Francken befindlichen Dörffern, dem Feuer, vom Marggräflichen Feinden aufgeopffert werden.

Vor andern ist noch merckwürdig: Daß Cadolzburg noch bis auf den heutigen Tag, durch GOttes Gnade dasjenige geblieben, was es nach der Absicht seines Stiffters und Urhebers Cadolti seyn sollen, nemlich ein Hauß und Schloß, darinnen grosse Herren mit Gemächlichkeit ihren Sejour halten können. Andere Häuser und Schlösser haben innerhalb etlich hundert Jahren, ein erbärmlich Ansehen und Ende genommen; aber Cadolzburg ist nicht nur unter dem Scepter derer Herren Burggrafen zu Nürnberg, nunmehro über 500. Jahr, bey seiner alten Existenz geblieben, sondern es hat auch schon 400. Jahr zuvor den Grafen von Andechs und Herzogen von Meran Dienste erwiesen. Burggraf Friederich III. zu Nürnberg hat nicht nur mit den übrigen Herren Burggrafen öffters und lange Zeit daselbst residirt, sondern auch grosse und vornehme Gäste dahin gezogen; wie dann Anno 1265. Conradinus, König von Neapolis, Kaysers Conrad IV. Sohn, nebst seinen Vettern und Vormund Hertzog Ludwig in Bayern und Pfaltzgrafen am Rhein, welcher dazumal das Reichs-Vicariat verwaltete, dahin gekommen, Burggrafen Friederich III. besuchet, und ihn mit der Vogthey des Closters Mönch-Steinach regaliret. Ertheilet ihm auch ein Patent f. d. Cadolzburg, den 28. May, 1265. daß in Mangel männlicher Leibes-Erben die Burggräflichen Lande auf die Prinzeßin Mariam, Gräfin zu Oettingen, und andere seiner Töchter erben und fallen sollen. Welcher gute König bald darauf, auf Anstifften Pabsts Urbani IV. da er indessen durch Carln von Anjou eine Niederlage erlitten, zu Neapolis öffentlich enthauptet worden. Conf. Grossens Brandenburgische Historie, pag. 900. seq. Pfeffingeri Vitr. Ill. T. I. Lib. I. Tit. 4. pag. 615. seq. Rentschens Ceder-Hayn, pag. 296.

Anno 1347. beehrte Kayser Ludovicus Bavarus den Ort mit seiner hohen Gegenwart, und besuchte Burggraf Johannem II. welches auch schon zuvor etlichmal geschehen, wie in Giovanni Germania Principe, pag. 490. not. (a) zu ersehen. Vor diesesmal aber hatte der Kayser die Fatalitè, daß ihme auf diesem Schloß bey einer Mahlzeit, von der bekandten Margaretha Maultaschia aus Oesterreich, oder, wie andere wollen, von Anna, oder Johanna, Herzogin von Oesterreich, Alberti Contracti Gemahlin, Giffte im Trunck beygebracht worden, daran er auch gestorben, wiewohl sein Todt nicht in Ca-

Leben aufgetragen. a) Conf. Confess. Ottonis Abbatis Ellwang. der IV. Abhandlung, Syll. Dipl. N. LIV. N. XLIX. LV.

versichert. b) Vid. Hönn in der Coburgischen Historie, Lib. II. pag. 83.

Cadolzburg, sondern auf der sogenannten Kaysers-Wiese erfolget. Wovon in Grossens Brandenburgische Landes-Historie, pag. 198.

Anno 1349. bekam der Ort ein groß Lustre damit, daß das Kayserliche Land-Gericht, welches auch öffters in Nürnberg gehalten worden, mit allen Würden, Freyheiten und Rechten dahin verleget worden, daselbst ist es auch bis 1386. geblieben, da es auf Concession Königs Wenceslai nacher Neustadt an der Aisch gekommen, und letztlich seinen Sitz in der Hoch-Fürstlichen Residenz Onolzbach bis auf den heutigen Tag gefunden. c)

Nicht minder gereichet dem Ort zu besonderer Ehre: daß sich Burggraf Friederich VI. und nachmahliger erste Chur-Fürst von Brandenburg, öffters daselbst aufgehalten, auch von Zeit zu Zeit von vielen grossen Potentaten und Fürsten des Reichs auf diesem Schloß besuchet worden. Seine Reise zu dem Costnitzer-Consilio, allwo er bekandtlich vom Kayser Sigismundo Anno 1415. mit der Chur-Brandenburg belehnet worden, da er zuvor Anno 1414. in der Nachbarschafft zu Langenzenn ein Collegium Canonicorum regularium Ordinis S. Augustini gestifftet, hat er von dar aus mit einem ansehnlichem Comitat dahin angetretten, auch letztlichen auf dem Schloß, welches er vermuthlich um die Helffte erweitert, und die alte Pfarr-Kirche, darinnen man sowohl an den Fenstern, als Altären, sein Bildnüs unter dem Namen: Valerianus gefunden, renoviret, gestorben Anno 1440. den 21. Sept.

Anno 1420. den 13. Jan. wurde dessen Prinzeßin Tochter mit Herzog Ludwig zu Liegnitz und Brieg, daselbst verlobt, und das Beylager mit Fürstlichen Solemnitäten vollzogen. Anno 1440. den 30. Junii ist Marggraf Friederich IV. Prinzeßin Tochter Elisabeth, so er mit seiner Gemahlin Sophia, Königs Casimiri IV. in Pohlen Tochter gezeuget, auf diesem Schloß gebohren und getaufft worden. Vermuthlich ist dieses Sicherheit halber geschehen. Denn wenn die Marggraffen mit denen von Nürnberg, in Haaren gelegen sind, haben sie sich gegen die Nürnbergische Feindseeligkeiten dahin gesichert, und ihr Haus, besag einer alten Urkunde, in diesem Ort gehabt. Ob nun zwar ein und andere Denckmahle weiters angeführet werden könnten, habe ich mich, wegen Weitläufftigkeit, doch nicht weiter aufhalten, sondern den geneigten Leser, in Walthers Cadolzburgisches Denckmahl, bey Einweyhung dasiger neuen Pfarr-Kirche, verweisen wollen. Es befindet sich daselbst ein Ober-Amtmann, und unter solchen ein Castner, Richter, Amt-Schreiber und Actuarius. Der Pfarrer stehet unter dem Decanat Langenzenn, und hat neben sich einen Caplan, und die Schul einen Cantor. Das Jagd-Revier, welches zu dieser Fürstlichen Lust besonders bequem und von dem Höchstseeligsten Herrn Marggrafen Wilhelm Friederich vielmals besuchet worden, besorget ein Wildmeister.

Beamte. Parochie. Jagd.

Copia eines alten Manuscripti,

Worinnen specificirt ist, was die Herren Burggrafen zu Nürnberg, in dem Ober-Amt Cadolzburg, Anno 1248. besessen.

Die Herren Burggrafen zu Nürnberg haben in deren Amt Cadolzburg, und deme incorporirten Vogthey Langenzenn, nachfolgende Unterthanen, bereits Anno Chr. 1248. durch des Ottonis gewesenen Herzogs zu Meran Prinzeßin Tochter, des Burggravii Norimbergensis, Familiæ Zolleranæ, Friderici III. damahligen Gemahlin Bruders erfolgten tödtlichen Hintritt erlangt und besessen:

gefunden. c) Vid. Comic. Burggrav. pag. 29.

Das Castrum und den Marcktflecken Cadolzburg, sammt dem darzu gehörigen sogenannten Crafftstein, in welchem damalen an Burgern, so in deren gebauten Häusern gesessen, und diesem Burggrafen mit Lehenschafft, Raiß, Gült, Steuer, Dienst, Handlohn und Nachsteuer, auch mit aller hohen, mittlern und niedern Obrigkeit, gleich dem seelig verstorbenen Duci Ottoni, zugethan, waren gewesen 52. sammt denen vieren grossen Frucht-Zehenden, als dem Schencken, Hotzeldörffer, Bauhöffer und Schaffhöffer Zehenden, und vielen und grossen darzu gehörigen Waldungen, auch darinnen des Gebrauchs sowohlen des hohen als niedern Wildbahns und verschiedener ansehnlicher Weyher und Viehe-Wayden, wie auch, Krafft des alten Landbuchs, das bey der hohen Strassen gestandene Hals-Gericht, so nach der Hand nacher Langenzenn, wie allda beschrieben zu finden, transferirt worden: und sind die zu diesem Amt gehörige Unterthanen in nachfolgenden Orten bestanden:

Zu Egersdorff.

7. In diesem Weyhler sind Sieben Brandenburgische Unterthanen.

Greinersdorff.

6. In dem Weyhler Greinersdorff sind Sechse, als eine Mühl, und 4. in das Casten-Amt Cadolzburg gehörige Unterthanen, und ein Hirtenhauß.

Bonnersdorff.

1. In dem Weyhler Bonnersdorff ein Cadolzburgischer, so in das Casten-Amt gehörig.

Stintzendorff.

1. In dem Weyhler Stintzendorff ein Anspachischer, in das Casten-Amt Cadolzburg gehöriger Unterthan.

Deberndorff.

13. In dem Weyhler Deberndorff, sind neben dem darinnen stehenden Schloß 11. Unterthanen, so in die Vogthey zu Cadolzburg gehörig: und drey in die Vogthey Langenzenn gehörige Unterthanen neben dem Hirtenhauß.

Ballersdorff.

2. In diesem Weyhler sind 2. Unterthanen.

Unternschlauersdorff.

13. In diesem Dorff sind neben der Mühl 12. Brandenburgische Unterthanen.

Zu Grossenhabersdorff.

42. In diesem Orth sind 42. Anspachische in die Vogthey zu Cadolzburg gehörige Unterthanen.

Vincenzenbronn.

9. Zu Vincenzenbronn sind 9. Unterthanen ins Amt Cadolzburg gehörig.

Bubenmühl.

1. Diese Bubenmühl ist Brandenburgisch.

Ammerndorff.

32. In diesem Dorff Ammerndorff finden sich 31. Brandenburgische Unterthanen.

Blaickershoff.

1. Ein in das Casten-Amt Cadolzburg Gült-Lehen-und Zehendbahrer Hoff.

Stein-

Steinbach.

10. In dem Weyhler Steinbach, Zehen in die Vogthey Cadolzburg gehörige Unterthanen, und geben den Zehenden nacher Cadolzburg.

Brunnenberg.

9. In dem Weyhler Brunnenberg sind 9. Cadolzburgische Unterthanen.

Panderbach.

1. In dem Weyhler Panderbach 1. Cadolzburgischer Unterthan.

Weihershoff.

1. Dieser Weihershoff ist mit der Vogthey und Fraisch in das Vogt-Amt Cadolzburg gehörig.

Zirndorff.

46. In dem Dorff Zirndorff sind neben dem Pfarr-Schulmeisters-Mößners- und Todengräbers Hauß 45. Unterthanen und eine Mühl.

Danbach.

1. In dem Weyhler Danbach ein Unterthan.

Brehmenstall.

1. Ein in das Vogt-Amt Cadolzburg gehöriges Fischerhauß.

Buch.

14. In dem Weyhler Buch 14. Unterthanen.

Königs-Mühl.

1. Diese Mühl gehört mit der Vogthey und hohen Obrigkeit in das Ober-Amt Cadolzburg.

Summa 212. Unterthanen und 6. Zehenden.

In der zu dem Ober-Amt Cadolzburg incorporirten Vogthey Langenzenn, hat obermeldter Burggraf Fridericus durch seiner Gemahlin Bruders Ducis Ottonis Anno Chr. 1248. erfolgten tödtlichen Hintritt, ebenfalls erlangt Langenzenn, so damahlen auch ein Marckflecken war, und nacher Cadolzburg frohnen müssen, von Chur-Fürst Alberto aber Anno 1444. Stadt-Recht erhalten, haben sich damahlen darinnen an Burgern, so in gebauten Häusern gewohnt, 57. Haußhalten befunden, samt der an der Zennfluß liegenden und daran stossenden Gauchsmühl, auf welchen Unterthanen allen das Hoch-Fürstliche Hauß Brandenburg die Lehenschafft, Raiß, Steuer, Gült, Dienst, Handlohn und Nachsteuer, hergebracht, auch mit aller hohen, mittlern und niedern Obrigkeit, als es der Dux Otto an vorbesessen, durch dessen tödtlichen Hintritt ererbt. Item die Ehe-Hals- und andere Bürgerliche Gerichte, so offt die Nothdurfft solches erfordert, zu halten, bereits die Gerechtigkeit gehabt; Und ist das damahlen noch zu Cadolzburg bey der hohen Strasse gestandene obbemeldte Hals-Gericht hernach von diesem Burggrafen dahin verlegt worden; und, wann Executiones an denen vom Leben zum Todt condemnirten Maleficanten vorgenommen worden, dieselben seyen in Cadolzburg, oder Langenzenn gesessen, oder fremde Personen gewesen, so haben dem uralten Herkommen nach, wie dato noch, alle in dieser beeden Aemter Hochpreißlichen hohen Obrigkeits- und Hals-Gerichts-District gelegene Dorffschafften, Weyhler, einzele Höfe und Mühlen, diese mögen, was Herrschafft sie immer wollen, seyn, wann sie von denen Stadt-Amts- und Gerichts-Knechten zu Cadolzburg und Langenzenn zwey Tage vorhero auf dem Peinlichen Hals-Gerichts-Tag bey dem Hoch-Gericht zu Langen-

genzenn zu erscheinen, oder wenigstens ein oder zwey aus ihren Gemeinden hierzu abzuordnen, um der Execution auf ihre Kosten mit beyzuwohnen, citirt worden, erscheinen müssen, da so dann diese auch nach der, von dem Bann-Gerichts-Schreibern, nach des Scharffrichters vollzogenen Execution, von Ort zu Ort pflegend ordentlicher Ablesung ihrer richtigen Erscheinung halber, Red und Antwort geben müssen, wann aber Einige darvon ungehorsam ausblieben, von der Herrschafft Brandenburg gebührend abgestrafft worden; und sind die zu dieser Vogthey auf dem Lande gesessene und darzu gehörige Unterthanen, in nachfolgenden bestanden:

In dem Weyhler Lohe.

6. In diesem Weyhler sind Sechs in das Langenzennische Vogt-Amt gehörige Unterthanen, und mit obbemeldten Oneribus, Juribus, in das Casten-Amt Cadolzburg gehörig.

Heinersdorff.

14. In diesem Weyhler sind mit der Mühl, Schmidte und dem Hirten-Haus 13. Brandenburgische Unterthanen, worauf Langenzenn die Hochfraischlich- und Vogtheyliche Obrigkeit, das Casten-Amt Cadolzburg aber die Lehenschafft, Gült und Frohn hergebracht.

Laubendorff.

17. In diesem Dorff, worinnen auch die Pfarr sammt dem Filial Dürrenbuch mit allen Gerechtsamen Brandenburgisch, sind 17. Fürstl. Anspachische Unterthanen, so zum Casten-Amt Cadolzburg Lehen- Gült- und Frohnbar.

Dürrenbuch.

28. Diß ganze Dorff ist Brandenburgisch, so in 28. Haußhalten bestehet.

Harthoffen.

1. Ein Brandenburgischer Unterthan.

Höffen.

1. In diesem Weyhler ist nur ein in das Casten-Amt Cadolzburg gehöriges Güthlein.

Kriegenbronn.

24. In diesem Dorff sind 24. Brandenburgische Unterthanen.

Huittenhoff.

16. In diesem Weyhler zu Huittenhoff sind 16. Brandenburgische Unterthanen.

Bach. Ein an der Regnitz gelegenes Dorff.

18. In diesem Dorff befinden sich 18. Brandenburgische Unterthanen, worauf die Vogtheyliche Obrigkeit der Vogthey Cadolzburg: die hohe Fraischliche Obrigkeit aber Langenzenn zukommt.

Obern-Michelbach.

6. In diesem Dorff Obern-Michelbach sind 6. Anspachische, in das Casten-Amt Cadolzburg Lehenbare Gült- Frohn- und Vogtbare Unterthanen, die hohe Fraischliche Obrigkeit aber nacher Langenzenn gehörig.

Vohenbach.

13. In diesem Weyhler sind 11. Brandenburgische Unterthanen neben dem Gemein-Schmidt und Hirten. Die hohe und Vogtheyliche Obrigkeit nacher Langenzenn.

Veitsbronn.

23. In diesem Dorff sind samt der Mühl 22. Fürstl. Brandenburgische Unterthanen, die hohe und Vogtheyliche Obrigkeit aber nacher Langenzenn.

Re-

Retzels- oder Unterfembach.

1. In dem Weyhler Retzels- oder Unterfembach 1. Anspachischer ins Vogt-Amt Langenzenn gehöriger Unterthan.

Rheindorff.

1. In diesem Weyhler Rheindorff 1. Fürstl. Brandenburgischer Unterthan, so einen Hoff besitzet.

Rothenberg.

1. In diesem Weyhler 1. Brandenburgischer Unterthan.

Seuckendorff.

4. In dem Dorff Seuckendorff, worinnen die Pfarr, sind 4. Brandenburgische Unterthanen.

Die Ertzeulert Mühl.

1. Eine Anspachische in das Casten-Amt Cadolzburg gehörige Mühl, so mit der hohen Fraischlichen Obrigkeit nacher Langenzenn gehörig.

Die Schwader Mühl.

1. Mit dieser Mühl hat es eben die Bewandnuß.

Greinersdorff.

5. In diesem Weyhler so nacher Cadolzburg gepfarrt, sind, samt der Mühl, 5. Brandenburgische Unterthanen.

Seckendorff.

2. In diesem Dörfflein sind 2. Brandenburgische Unterthanen.

Horbach.

2. In diesem Weyhler, so nacher Langenzenn gepfarrt, sind 2. Langenzennische Unterthanen.

Rosendorff.

5. In diesem Dörfflein sind 5. Brandenburgische Unterthanen.

Stintzendorff.

1. In diesem Weyhler ist 1. Brandenburgischer Unterthan.

Obernreichenbach.

3. In diesem Dorff finden sich 1. nacher Langenzenn gehörige Schenckstatt, und 2. Brandenburgische Unterthanen.

Kirchfarrnbach.

14. In dem Dorff Kirchfarrnbach sind 14. Unterthanen, samt dem Zehenden.

Keydenzell.

11. In dem Dorff Keydenzell sind 11. Brandenburgische Unterthanen.

Witinghoff.

1. Der Witinghoff ist ein Anspachisch-Casten-Amt Cadolzburgischer Hof, gehört mit der Vogthey und hohen Obrigkeit nacher Langenzenn.

Dürrenfarrnbach.

10. In diesem Weyhler sind 10. Brandenburgische Unterthanen.

Meyersberg.

6. In diesem Weyhler befinden sich 6. Brandenburgische Unterthanen.

Burggraffenhoff.

11. In diesem Weyhler sind 11. Anspachische in das Vogt-Amt Langenzenn gehörige Unterthanen, nach Langenzenn gepfarrt.

Summa der Unterthanen 247. und ein Zehenden.

Summa der in dem Ober-Amt Cadolzburg und deme incorporirten Städtlein und Vogthey Langenzenn befindlich-Brandenburgischen Unterthanen 459. und sieben Zehenden.

NB. Diese Specification ist um deßwillen umständlich angeführet worden, damit die Feinde des Hoch-Fürstl. Hauses Brandenburg überzeugt werden können, daß sowohl in dem XII. als XIII. Seculo die Burggrafen zu Nürnberg keine blosse Officiales gewesen, und ihr Burggrafthum nicht in einen Titul, sondern einen grossen Strich Landes, und das einzige Ober-Amt Cadolzburg in so vielen Unterthanen und andern Pertinentiis bestanden.

Cammerstein.

Lage und Beschaffenheit. Ursprung. Ein Anspachisches Amt und Schloß, im Ober-Amt Schwabach, eine starcke Stunde davon gegen Windspach. Solches erhandelten a) die Burggrafen zu Nürnberg A. 1296. von Grafen Hansen zu Nassau. Wegen dieses Kaufes differiret die Chronologie. Dann Lymnæus J.P. Lib. V. Cap. 7. §. III. setzet diesen Kauff in das Jahr 1364. und behauptet denselben ex lect. antiq. Monument. deme noch beytritt Merians von Franckfurth Topographia Franconiæ, und D. Wurffbaums Nürnb. Chronica. Die Copia des Kauff-Briefs b) macht auch solches klar, indem darinnen expresse enthalten: Daß Cammerstein und Schwabach Anno 1364. an Burggraf Friederichen cum omnibus pertinentiis um 15400. Pfund Heller verkaufft worden; wie hievon unter dem Articul Schwabach mehrere Meldung geschehen wird. Parochie. Der dasige Pfarrer stehet unter dem Decanat Schwabach. Daselbst stehet auch dem Hoch-Fürstlichen Haus die Fraisch-Obrigkeit zu. In Appendice Deduct. wird mehrers davon gemeldet werden.

Creussen

Am rothen Mayn.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthisches Amt und Stadt, 3. Stunden von der Residenz, gegen Pegnitz, gleichsam in einem Walde gelegen. Damit war Anno 1251. Burggraf Friederich zu Nürnberg vom Kayser Conrado IV. beliehen. c)

Ursprung. Sie hiesse in alten Zeiten Crusni auch Crusin, nach dem Chron. Gottwicens. Lib. IV. pag. 715. Sonsten ist es auch eine Müntz-Stadt gewesen. Anno 1355. hat es von Nahrung. Carolo IV. Stadt-Recht d) erhalten. Ausser dem in dieser Gegend zu findenden Bley-Berg-Werck, nähret sie sich von seinen irrdenen Trinck- und dergleichen Geschirren, welche von hier in Teutschland weit verführet werden. Daselbst hat der in die Amts-Hauptmannschafft Bayreuth gehörige Ober-Amtmann einen Stadt-Vogt, Gerichts-Schreiber, Steuer-Zoll- und Accis-Einnehmer, zu seinen Untergebenen. Die Parochie. unter der Superintendentur Bayreuth gehörige Kirche aber wird von einem Pfarrer und Seniore Capituli, einem Pfarr-Adjuncto und Diacono dermahlen versehen.

Obrigkeit. Miliz. Geschichte. Die Stadt hat 4. Burgermeister, und nebst dem Stadt-Schreiber 8. Raths-Glieder, ihre Miliz auch einen Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich. Von dieser Stadt Alterthum erzehlen des Brunneri Annales Bojorum, daß: als Hezilo, oder nach jetziger Mund-Art, Heinrich, ein Graf aus Francken, wider Kayser Heinrich den II. rebelliret, und deswegen seine Gemahlin Gerberg und ihre Kinder dahin nach Creussen gebracht, gedachter Kayser solches erobert. Anno 1631. und 1632. hielte das Feindliche Jahr-Märckte. Kayserliche Kriegs-Volck gar übel Haus. e) Doch hat sie sich auf das Beste wieder erholet, so daß auch 7. Jahr-Märckte darinnen jetzo gehalten werden.

Colm-

erhandelten. a) Vid. Chron. Norimberg. MSt. sub hoc anno.

Kauff-Briefs. b) Vid. Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. CCLXXXIX.

beliehen. c) Der Lehen-Brief Conradi ist in der IV. Abhandlung, Syll. Dipl. N. XLIII. Item N. LXIII. N. LXXXV. & Limn. J. P. Tom. V. C. 7. §. 29.

Stadt-Recht. d) Laut eines alten MSt. Dieses Privilegium befindet sich in der Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. CCLIX.

Haus. e) Vid. Zeil. Topogr. Francon. f. m. 54.

Colmberg.

Ein Anspachisches Ober-Amt, Schloß und Flecken, drey Stunden von der Residenz gelegen. Dieses Dorff haben vor Alters die Grafen von Hohentrüdingen innen gehabt und besessen. Anno 1314. aber hat Graf Friederich VIII. daß Schloß a) mitsamt dem Dorff Colmberg und Leutershaussen cum pertinentiis an Burggraf Friederich IV. vor 6200. Pfund Heller verkaufft, laut des darüber errichteten Kauff- d. d. Nürnberg, 1318. Montags vor Mariä Magdalenä, und Anno 1319. vom Kayser ertheilten Lehen-Briefs, b) worinnen es zu einem Reichs-Lehen gemachet worden, d. d. Waldeck, Freytag nach dem Obersten-Tag. Lage und Beschaffenheit. Ursprung.

Anno 1625. ist dieser Ort in der Bauern-Aufruhr und 30. Jährigen Krieg ziemlicher massen mitgenommen worden, so, daß sich die Einwohner, nach erlangtem Frieden, kaum wieder erholen können. Geschichte.

Es ist daselbst eine Kirche. Das Pfarr-Haus ist 1739. neu erbauet, ingleichem im Schloß ein und anders repariret, auch an der Zehend-Scheuer, beym Fohlen-Hof, eine Reparatur vorgenommen worden. Allda befindet sich ein Ober-Amtmann, welcher einen Castner und Vogt unter sich hat. Der Pfarrer ist an das Decanat Leutershaussen gewiesen, und das Jagd-Wesen besorget ein Wildmeister. Kirche. Beamte. Parochie.

Crailsheim.

Wird auf unterschiedene Art geschrieben: Chreilsheim, Creilsheim, Creulsheim, Chrailsheim, Lat. Carolshemium, wie es der Päpstliche Decanus jedesmals geschrieben. Sie führet den Namen von Carolo M. Imp. welcher hierzu um das Jahr Christi Anno 800. den Anfang gemacht, gleichwie zu der nicht weit davon liegenden Stadt und Stifft Feuchtwang der gleichmäßige Ursprung daher derivirt wird. Es ist auch solches sehr wahrscheinlich, weil dieser Kayser sich öffters um diese Gegend, als zu Schwabach, Roth, Weissenburg aufgehalten. Sie ist eine der vornehmsten, wohlgebautesten und ältesten Städte c) des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, oder des Fürstenthums Onolzbach, liegt an dem Fluß die Jagst d) genannt, 2. Meilen von der Reichs-Stadt Dünckelsbühl, 3. Meilen von der Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, 3. Meilen von der Reichs-Stadt Rothenburg, und 5. Meilen von der Residenz-Stadt Onolzbach. Vor uralten Zeiten hat diese Stadt aus Bauer-Höffen, die 8. Höff genannt, bestanden, welche theils nach Dieffenbach, theils nach Alten-Münster gepfarrt gewesen; davon noch heutiges Tages die Feld-Lehen, deren 33. sind, herkommen. Etliche derselben sind dem Stifft Ellwangen Lehenbar, die übrigen aber der Herrschafft Brandenburg zugehörig; wie dann Ellwangen auch etliche Gülten allhier zu fordern hat. Die Grafen von Hohenlohe haben diese Stadt vor Alters besessen, wie dann noch Graf Ulrich und Friederich, als Besitzere derselben, noch bekandtlich, welche selbigen Verschiedene Schreibart. Benennung. Lage. Historie.

Schloß. a) Das soll vor alten Zeiten den Tempel-Herrn gehört haben.

Kauff- und Lehen-Brief. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CLIV. & CLV. hierinnen wird es Colbenberg genennet. Ob nun zwar ein MSt. den Kauff auf das Jahr 1314. setzet, da aber der Kauff-Brief, wie angeführet worden, würcklich vorhanden, ist demselben allerdings mehrerer fides beyzulegen.

Städte. c) Daher sie unter die 4. Haupt- und Leg-Städte gezehlet worden.

Jagst. d) Jagst in Viragrund, wie es in Seb. Münsteri Cosmographia pag. 168. beschrieben wird, zwischen Francken und Schwaben, ist eines guten Grundes und fruchtbaren Bodens.

Ort 1388. hernach dem Landgrafen Johann dem ältern von Leuchtenberg, käufflich überlassen, von welchen sie sodann die beyde Burggrafen zu Nürnberg, Johann II. und Friederich, samt dem Schloß Flügelau, dem Dorff Roßfeld, Werdeck und Lobenhaussen, um 26000. fl. erkaufft. War Anfangs ein Pfältzisch Lehen, nachmals aber vom Kayser Ruperto Palatino ob bene merita 1405. eigen gemacht. Die Stadt ist mit vielen Stifftungen versehen, unter welchen vornemlich diejenige, der Gräffin e) von Hohenlohe und Ziegenheim, Frau Adelheit, eine Gemahlin Graff Craffts von Hohenlohe, welche den 13. Sept. 1342. auf dem Schloß Schöneburg f) nicht weit von dieser Stadt, gestorben, excelliret, weswegen ihr ein Jahr- und Gedächtnus-Tag vor Dominica Esto mihi gestifftet worden seyn solle. Sie liegt begraben im Closter Gnadenthal bey Waldenburg.

Ursprung. Stifftungen.

Diese Stadt ist auch vielen Widerwärtigkeiten und Unruhen, vor andern ausgesetzet gewesen. Denn A. 1370. und folgendem Jahr, erhuben sich, unter Regierung Kaysers Wenceslai, zwischen den Ständen des Reichs, viele Streitigkeiten, sonderlich aber den Schwäbischen Städten und den Grafen von Hohenlohe, so mit Würtemberg befreundet waren, weil hierdurch denen 3. Städten des Reichs, als Schwäbisch-Hall, Rothenburg an der Tauber, und Dünckelsbühl, als ihren Nachbarn, viel Leid und Schaden zugefüget worden, haben bemeldte 3. Städte des Schwäbischen Bundes, ihr, der Gräfin Frau Mutter, einen Absage-Brief g) zugeschicket, worauf sie mit gesammter Hand, vor Crailsheim, als eine dem Grafen von Hohenlohe, damahls zugehörige Stadt, gezogen, dieselbige im Herbst 1379. zu belagern angefangen; solche aber, nachdem sie nichts zu verrichten vermogt, indem die Bürger mit Steinen und ihre Weiber mit heissen Wasser sie abgetrieben, den 17. Febr. folgenden Jahrs 1380. wieder aufgehoben. Zum Gedächtnüs dieser glücklich ausgestandenen Belagerung, wird Jährlich ein Danck-Fest gehalten. Dergleichen widrige Begegnüsse nahmen hierdurch noch kein Ende, denn Anno 1638. den 10. Nov. hat sichs ergeben: daß die Croaten diese Stadt geplündert, und 1688. selbige von den Franzosen eingenommen und geplündert worden. Anno 1645. hat sie auch von den Chur-Bayerischen darinnen gelegenen Völckern vieles Ungemach ausgestanden.

Geschichte.

Sie ist der Evangelischen Religion zugethan, und war zu Zeiten der Reformation eine mit von den Ersten, welche das Pabstthum verlassen, so um das Jahr 1522. geschehen, und eher, als der damahlige Landes-Fürst selbsten, worzu Adam Weiß, h) wel-

Evangelischer Religion. Reformation.

Gräffin. e) Diese Gräffin war eine gebohrne aus dem Haus Würtemberg.

Schöneburg. f) Dieses Schloß, allwo diese Gräffin residiret, ist gegenwärtig ganz verfallen, und sind nur allein die Mauern und Graben ein wenig zu sehen.

Absage-Brief. g) Dieser lautet also: Die Edle und Wohlgebohrne Frau, derer von Hohenlohe, Herrn Craffts, Herrn Gottfrieds, und Herrn Ulrichs Mutter, Grafen von Hohenlohe, dessen wir wissen, von des grossen Unrechts wegen, so eure Söhne, unsern Eyds-Genossen, denen von Rothenburg und Dünckelspühl gethan haben und noch täglich thun, und damit uns kein Glimpff, Fug und Bescheidenheit, von ihnen niemahlen wiederfahren könnte, noch möchte, wie doch, das ist: daß wir, bishero lange Zeit geschonet haben, daß aber uns gegen ihnen nichts verfangen hat, darum können und mögen wir auch fürbas nicht mehr schonen, und wollen auch unsere Ehr gegen euch und allen euren Helffern und Dienern wohl bewahret haben. Geben zu Ulm von aller unsern Geheiß wegen, unter deren von Ulm Innsiegel, Freytags vor den Palmtag 1379.

Adam Weiß. h) War ein Creilsheimisches Burgers-Kind, und von Mayntz zum Stadt-Pfarrer allhier vociret.

welcher erstlich Päpstlicher Stadt-Pfarrer gewesen, nachhero aber das Papstthum verlassen, und dieser Kirchen erster Evangelischer Geistlicher worden, die hauptsächliche Gelegenheit gegeben, und hefftigster Antrieb gewesen. Dieser, in der Evangelischen Religion, sehr eifferige Mann starb 1534. und liegt im Chor der Pfarr-Kirchen begraben. Hat gemeiner Stadt, weil er keine Erben nach sich gelassen, seine Bücher vermacht, die noch zum Theil im Steinern-Haus an der Mauer, so 1488. erbauet und die Liberey genannt worden, vorhanden, nun aber im Decanat-Haus verwahret sind. Der Pfarrer daselbst, Simon Schneeweiß, welcher um das Jahr 1535. gelebet, hat die Augspurgische Confession mit unterschrieben. Er starb 1545. und liegt gleichfalls daselbst begraben. Den GOttes-Acker, welcher sonst auf den Kirchhoff gewesen, hat er vor die Stadt hinaus bauen lassen. GOttes-Acker.

Es sind daselbst 5. Kirchen, als: 1.) Die Spital-Kirche. i) 2.) Die grosse Pfarr-Kirche. 3.) Die Capelle. 4.) Das Siechen-Kirchlein, und 5.) das in GOttes-Acker. Item 3. Lateinische Classes und 2. teutsche Schulen; Ferner ein sehr wohlgebautes Schloß, ein Rath-Haus, nebst diesen 3. Thore, als: 1.) Das Kirchen-Thor, 2.) das Ziegel-Thor, und 3.) das untere Thor. In der Vorstadt vor dem Kirchen-Thor, ist ein schön eingerichteter Hospital, welcher von denen beyden Burggrafen Johannes und Friederichen, davon oben schon Meldung geschehen, 1400. fundirt, Anno 1411 aber durch Burckhardten von Wolmershaussen und seiner Frauen Ursula von Seckendorff, ferner mit Gütern reichlich dotiret, (*) welche vom Burggraf Friederichen, Obersten Verwesern der Marck Brandenburg, von allen darauf hafftenden Oneribus liberiret. Geistliche Gebäude. Schulen. Schloß. Rath-Haus. Thore. Hospital.

Von der grossen Pfarr- oder Haupt-Kirche ist zu bemercken: Daß daselbst eine Fürstliche Grufft befindlich. Denn man siehet lincker Hand des Altars an 2. grossen liegenden Steinen 2. starcke eiserne Ringe, als Kennzeichen der Oeffnung zu einer Grufft, welche voran liegt. Nebst dieser ist noch eine andere Grufft weiter hinten vorhanden, wovon das Gewölb unter dem Altar noch deutlich zu erkennen ist. In dieser hat eine Prinzessin von Braunschweig und Lüneburg in einem zinnernen Sarg ihre Ruhe-Stätte, nemlich: Anna Ursula, Marggräfin Sophia vierdte Prinzessin Schwester. Ihr Epitaphium in gedachter Pfarr- oder S. Johannis-Kirche lautet also: Grufft.

Oben:

Siehe das ist GOttes Lamm, welches der Welt Sünde trägt, Joh. am 1.

In der Mitte:

Das walte GOtt hie schlaff ich fein,
In meinem Ruhe-Kämmerlein,
Mein Leib gehöret in die Erd,
Der Würmer Speiß nichts bessers werth,
Ach wie bin ich in Angst gewesen,
Nun aber ist mein Seel genessen,

Spital-Kirche. i) Anno 1703. ist diese Kirche weil sie wegen ihres Alterthums sehr baufällig, wieder renoviret worden.

(*) Der Thurm und Chor ist von den Edlen von Wolmershaussen, deren Wappen noch in demselben hangen, erbauet worden.

Die lebt in Christo meinem HErrn,
In allen Freuden, Wonn und Ehren,
Wann GOttes Posaun wird angehn,
Will ich aus meinem Grab aufstehn.

Unten:

Anno 1601. den 5. Febr. hat die Durchleuchtig Hochgeborn Fürstin vnd Frewlein Freulein Anna Ursula, Wilhelmen des Jüngern Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg vnd Frawen Dorotheen gebohrner Königin in Dennemarckh Dochter welche Anno 1572. den 22. Martii zu Zell geborn: Bey Irer Schwester Frawen Elisabethen Wittibin von Hohenloe zu Kirchberg diese betrübte Welt gesegnet vnd auf JEsum Christum Iren seligen Abschied genommen, ist volgends den 18. obermelts Monats vnder diesen hohen Altar Christlich und Fürstlich zur Erden bestetigt worden, der allmechtig GOtt wolle Ir ein frölichs Auferstehung verleihen, Amen.

In dem ersten Gewölb aber ist Anno 1637. beygesetzet worden, der Durchläuchtigste Fürst und Herr, weyland Herr Marggraf Johann Georg, der 7te Sohn Johann Georgens Chur-Fürstens zu Brandenburg aus der dritten Ehe, ein leiblicher Bruder der beeden Herren Marggraffen Christian und Joachim Ernst, welcher 52. Jahr nach seinem ältesten Herrn Halb-Bruder aus der ersten Ehe, Chur-Fürst Joachim Friederich, und dreyßig Wochen nach seines Herrn Vatters am 8. Januarii 1598. erfolgten Tod den 4. Aug. 1598. zu Cölln an der Spree gebohren, und unter der Aufsicht seiner Frauen Mutter Elisabeth, Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Tochter erzogen worden. Er wurde gleich anfänglich dem Krieg gewidmet, erhielte auch, nachdeme er heran gewachsen, die Stelle eines Obristen in Kayserl. und Spanischen Diensten mit vielen Ruhm, und kam in solchem Charactere An. 1636. im Herbst von Wertheim mit seinem Secretario Michael Schnürlein (der nachgehends Verwalter zu Heydenheim und Rechenberg worden und An. 1647. daselbst gestorben) nacher Creilsheim, logirte in dem alldasig-Hoch-Fürstl. Schloß, wurde aber bald darauf kranck und bettlägerig, bis endlichen die Petechen ausgebrochen, und er an solchen am 27. Januarii, 1637. Nachts um 11. Uhr seeligst verstorben. In der Kranckheit bedienten ihn der Rotenburgische Stadt-Physicus D. Josaphat Weinlein, und der hiesige Hof-Balbierer Lucas Enckelmann, welche ihn auch seciret und einbalsamiret haben. Die Beysetzung geschahe am 29. Jan. d. a. zu Nacht in der Stille und in Begleitung dessen Hof-Dienere, dann Burgermeister und Rath, unter Paradirung 100. bewehrter Burger daselbst. Das silberne Gefäß von seinem Degen ist noch in gedachter Grufft befindlich; Wie dann ausser diesen noch mehrere Stands-Personen daselbst begraben liegen.

Obrigkeit. Diejenige, so die Stadt von hohen Obrigkeits wegen regieret, hat man vor Alters Vogt oder Ober-Vogt geheissen, nachgehends Ober-Amtmann, welche damahlen unter der Regierung der Grafen von Hohenlohe gestanden. Die erstern sind gewesen: Die Edlen von Lickershaussen, und Eltershoffen, deren Wappen noch in der St. Johannis-Kirchen hangen, welche de An. 1314. bis 1388. regieret, und als Amtleute betitult worden. In den neuern Zeiten aber, ist der Titul Ober-Amtmann, welcher noch bis dato geblieben, aufgekommen, unter welchen ein Castner, Stadt-Vogt, Amt-Schreiber, Stadt-Schreiber und Land-Zoll-Commissarius stehen.

Das

Das Hals-Gericht daselbst, ist das Capitul zu Ellwangen schuldig, nach aller Nothdurfft zu versehen. Hals-Gericht.

Die dasigen Kirchen bedienen ein Decanus, nebst dem Vorstadts- und Kirch-Hofs-Caplan. Die Schul aber, der Rector, Conrector und Cantor. Der Ort ist auch mit 7. Jahr-Märckten *privilegi*rt. k) Zuletzt noch zu gedencken: daß bey einer halben Stunde von der Stadt, ein Gesund- und Heil-Brunnen Anno 1701. sich hervor gethan, da das Wasser durch eine von eichenen Dielen verfertigte Cistern wohl gefaßt, und bald darauf mit einem Trinck- und Bad-Haus bedecket, und mit einem Brunnen-Wärter versehen worden. Parochie. Jahr-Märckte. Gesund-Brunnen.

Creglingen.

Ein Anspachisches Ober-Amt und Stadt an der Tauber, gegen Rothenburg. Dieser Ort ist nach der Geographie mittlerer Zeiten in pago *Tubergovve*, *Daburgovve*, a) oder dem Tauber Gau gelegen, welcher den *Gollahagovve* oder das *Gollageu* gröstentheils unter sich begriffen hat. Daher findet man daß *Autganssishova* oder *Argishoven*, villa Lare, und Fridunbahc, heut zu Tag Argshoffen, Lohrhoff, und Freudenbach in diesem Amt, nebst andern Orten, schon im IX Seculo und nachhero zu dem Gollachen gerechnet worden, wie aus dem Dipl. Caroli M. de An. 807. nebst andern Urkunden zu erweisen ist. b) Lage und Beschaffenheit.

Diese Gegend nebst Creglingen stunde sonsten unter der Herrschafft des uralten und berühmten Hauses von Hohenlohe, vom Stammhaus Hohenloch, hodie Holach also benennet, und zwar Braunecktischer Linie, c) die sich öffters auch nur Herren von Brauneck genennet und geschrieben haben. Nach Abgang dieses Brauneckischen Manns-Stammes, welcher mit dem Todt Gottfried *III.* von Brauneck gänzlich erloschen, fielen die Güther an die 2. hinterbliebene Töchter, davon die erste Margaretha, an Graf Heinrichen zu Schwartzburg und nachhero an den Burggraf Johannem *III.* zu Meydburg, (Magdeburg), die zweyte aber an Conrad von Weinsperg vermählet worden. Der erstern ertheilte Kayser Sigismundus, um der von ihren Vor-Eltern dem Reich geleisteten guten Dienste willen, die Freyheit über zwey Jahr-Märckte, in dieser Stadt, welche nebst dem Wochen-Marckt (auf alle Samstag) jederzeit an St. Walpurgen, dann an Simonis und Judä Tag gehalten werden sollten. Nach ihrem Anno 1429. erfolgtem Absterben, kam die gesammte Herrschafft auf ihren hinterlassenen Sohn Michael, Burggrafen zu Magdeburg und Grafen zu Hardeck, der sich auch deswegen einen Herrn zu Brauneck genennet, unter welchen Creglingen Historie. Privilegia.

III. Abh. Dd

*privilegi*rt. k) Vid. Chron. Creilsheim. Pastor. Franc. Rediv. pag. 391. Zeil. Topogr. Franc. f. m. 54.

a.) Vid. Leuckfeld in Antiq. Gandersheim. pag. 101. 102.

ist. b) Vid. *Eccardus de reb. Franc. Orient.* Tom. II. pag. 863. ingleichen Lib. XXV. §. 4. & 5. und Lib. XXVII. §. 49.

Braunecktischer Linie. c) Vid. M. Johann Christian Wibels Nachrichten vom Closter-Frauenthal, darinnen verschiedenes von der Brauneckischen Familie angeführet wird. Sie sind zu lesen in Sam. Wilh. Oetters Sammlungen historischer Wissenschafften. Eine vollständige Genealogie dieser Linie ist noch zur Zeit unbekandt. Der berühmte Herr Canzley-Director bey der Fürstl. Hessischen Regierung zu Marburg, Johann Adam Kopp hat in seinen edirten Proben des Teutschen Lehen-Rechts Num. 3. unter denen Beylagen zum Brauneckischen Lehen-Hoff eine documentirte kleine Genealogische Tabelle derweilen an das Licht gebracht.

gen zu neuem Anwachs gediehen ist. Denn Anno 1430. ertheilte ihm Papst Martinus V. nicht nur die Erlaubnus, in der Herrgotts-Capelle d) ausser der Stadt zwey neugestifftete Beneficia und Vicareyen, nemlich S. Joh. Baptistæ & S. Johannis Evang. mit deren

Herrgotts-Capelle. d) Diese stifftete Conrad von Hohenlohe, genannt von Brauneck, und dessen Bruder Gottfried, Dom-Probst zu Trier, Anno 1384. welche alsdenn die Capelle *S. Salvatoris* oder zu unserm HErrn, ingleichen des heiligen Frohnleichnams Christi, oder zu unserm Herrgott, insgemein aber und bis jetzo die Herrgotts-Capelle genennet worden. Sie lieget eine Viertel-Stunde von der Stadt, und ist dermahlen derselben zur Begräbnis-Kirche gewiedmet. Es befinden sich darinnen 4. Altäre, unter welchen derjenige, so mitten in der Capelle stehet, von einem Hirten oder Schäffer, der gemeinen Sage nach, gefertiget, und mit einem Messer künstlich ausgeschnitzet worden seyn solle, welcher auch noch daran, auf einem Sessel sitzend mit einem Strohhuth auf dem Kopff und das Messer in der Hand haltend, zu sehen. Auch ist derselbe an dem nemlichen Ort placiret, wo denen vorhandenen Urkunden gemäß, Anno 1384. am Abend des Heil. Laurentii, nach dem Vorgeben der damahligen Catholischen Geistlichen, der Frohnleichnam Christi gefunden worden und sogleich viele Wunderwercke sich ergeben haben sollen, welches denn zur Erbauung der Capelle und nachherige häuffigen Wallfarthen, die Veranlassung gegeben hat.

Die übrigen drey, sind wegen ihrer kostbaren Mahlerey, remarquable, weil selbige durch das Alterthum sich gar nicht verändert, sondern noch gegenwärtig, als frisch gemahlet, erscheinen. An der Empor-Kirche siehet man ein Creutz, so mit eisernen Klammern angehefftet und aus runden Hölzern bestehet, aber mit 55. grossen hölzernen Zapffen durchbohret ist, welches, wie man sagt, ein Pilgram aus Rom, zur besondern Busse, dahin getragen haben solle. Im hohen Chor waren verschiedene Ablaß-Briefe und Gebets-Formuln angeklebet, wovon aber die mehreste, durch die Länge der Zeit, unleserlich worden. Gegen Mittag ausserhalb der Kirche ist ein Thurm von schönen Quader-Steinen, mit 60. Stuffen, daran gebauet, jedoch so enge: daß eine Person kaum durchkommen kan, auf welchem zu oberst eine steinerne Canzel. Auf beyden Seiten derselben præsentiren sich 2. Hölzer, so gegenwärtig der Bürgerschafft zuständig. Eines heisset: Bet täglich; das andere: Handbuch, welches wohl so viel anzeigen solle, das Buch beständig in der Hand zu haben, und an diesem Ort seinen GOttes-Dienst zu verrichten, ist also sehr wahrscheinlich: daß das Volck Hauffenweiß Wallfarthen dahin gegangen ist, und der Catholische Geistliche von dieser steinernen Canzel ihnen Ablaß geprediget habe. Uberhaupt ist zu mercken: Daß dieser ganze Platz zur besondern Buß-Andacht gewiedmet gewesen, da ausser diesen noch der Herrgotts-Berg, woran die Capelle stehet, und dann der Greinberg befindlich.

Zu einer noch mehrerer Erläuterung dieser Capelle betreffende Umstände, habe den Fundations-Brief nach seinem Wörtlichen Innhalt mit anfügen wollen, welcher also lautet:

In nomine Domini Amen. Per hoc præsens publicum Instrumentum cunctis pateat evidenter. Quod sub Anno Domini Millesimo quadringentesimo quarto, Indicione tredecima Pontificatus Sanctissimi in Christo patris ac domini nostri BONIFACII, divina Providentia Papæ nono Anno quintodecimo XVI. die Mensis Juny hora vespera tum vel quasi diei ejusdem in oppido Rottenburg Herbipolensis Dyocesis, in domo habitationis honesti ac discreti viri domini Heinrici dicti Beck, Rector ecclesie Parochialis in Monster prædicte Dyocesis, In mei notarii publici infra Scripti ac testium Subscriptorum presentia personaliter constitutus honorabilis vir dominus Albertus Capellanus Capelle Sancti Salvatoris ac Corporis Christi prope opidum Kreglingen Situata, habens in manibus suis quasdam litteras apostolicas sanctissimi in Christo patris ac domini Bonifacii supra dicti, quas quidem litteras ad manus meas accepi, easque diligenter vidi, legi & perspexi. Quarum litterarum tenor sequitur in hec verba.

Bonifacius Episcopus Servus servorum Dei, Universis Christi fidelibus presentes literas, inspecturis Salutem & apostolicam venerabilem benedictionem. Licet is de cujus munere venit, ut sibi à suis fidelibus digne & laudabiliter serviatur de habundantia sue pietatis que merita supplicum excedit & vota bene servientibus sibi multa majora retribuat quam valeant Promereri. Nihilominus tamen desiderantes reddere domino populum acceptabilem & bonorum operum Sectatorem

deren ihme vorbehaltenen Jure Patronatus einzuführen, worüber die Bestättigung Bischoff Johannsen Anno 1432 erfolget: sondern es verkauffte auch im folgenden Jahr 1433. das Dom-Capitul zu Würzburg die bisherige Lehenschafft an der Pfarr-Kirche, Kirch-Sätzen und Pfründen zu Creglingen mit allen Zehenden an ihn und die übrige Erbtheilhabere von Weinsperg und Schwarzburg, haben auch Anno 1443. ihren Antheil ihme

torem fideles ipsos ad complacendum ei, quasi quibus facta allectivis muneribus, indulgentiis videlicet & Remissionibus invitamus ut exinde reddantur divine gracie aptiores. Cupientes igitur ut Capella Corporis Christi sita in opido Kregling Herbipolensis dyocesis congruis honoribus frequentatur & ut Christi fideles eo libentius caussa devotionis confluant ad Capellam prædictam, & ad ejus conservationem manus promptius porrigant adjutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gracie uberius conspexerint se refectos omnipotentis DEI misericordia & beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi. Omnibus vere penitentibus & confessis qui in Nativitatis, circumcisionis, Epiphanie, Resurrectionis, Ascensionis & Corporis domini nostri JEsu Christi ac Pentecostes. Nec non Nativitatis, Annuntiationis, Purificationis, Assumptionis beate Marie Virginis, ac Nativitatis beati Johannis Baptiste & dictorum Petri & Pauli Apostolorum. Nec non dedicationis ipsius Capelle. Festivitatibus & in celebritate omnium sanctorum Et per dictarum Nativitatis, Epiphanie, Resurrectionis, Ascensionis & corporis domini nostri, ac Nativitatis & Assumptionis ejusdem beate Marie. Et Nativitatis beati Johannis Baptiste, ac Petri & Pauli Apostolorum prædictorum festivitatum octavas & per sex dies dictis festivitatibus Pentecostes immediate sequentes prefatam Capellam devote visitaverint annuatim, & ad hujusmodi conservationem manus porrexerint adjutrices, singulis videlicet festivitatum & celebritatis tres annos & totidem quadragenas octavarum vero & sex dierum predictorum diebus quibus Capellam ipsam devote visitaverint non manus adjutrices porrexerint ut perfertur centum dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus. Volumus autem quod si alias visitantibus dictam Capellam vel ad hujusmodi conservationem manus porrigentibus adjutrices aut alias mihi pias elimosynas erogantibus, seu alias aliqua alia indulgentia in perpetuum ad certum tempus nondum duratura per nos concessa fuerit, presentes littere nullius existant roboris vel momenti. Datum Rome apud Sanctum Petrum Kalendas Aprilis Pontificatus nostri Anno quinto decimo, super omnibus & singulis præmissis ut in vero originali plenius continetur. Dominus Albertus requisivit me. Notarium Publicum subscriptum sibi confici hoc presens transumptum presentibus discretis viris Domino Heinrico dicto Beck supra dicto & Heinrico pictore opidano in opido Rotenburg predicto.

Et ego Conradus dictus Mercklim de Rotenburg Herbipolensis dyocesis publicus Imperiali auctoritate notarius, Quia hujusmodi litterarum apostolicarum secundum tenorem presentis transumpti verum originali in manibus iuris habui, diligenter vidi, legi & perspexi sanas & integras non rasas, non cancellatas, sed prorsus omni vicio ac suspicione carentes ac more Romane Curie bullatas prout prima facie apparebant. Ideo hoc presens transumptum seu publicum Instrumentum ad presens præscripti. Domini Alberti nil addendo seu maliciose subtrahendo de verbo ad verbum propria manu mea fideliter transcripsi & in hanc publicam formam redegi, signoque meo solito & consueto consignanci in testimonium omnium præmissorum specialiter desuper rogatus & requisitus.

Notandum. Quod Anno 1384. in vigilia Sancti Laurentii Martyris, inventum fuit venerabile Sacramentum Corporis Christi in loco ubi nunc inferius Altare hujus Capelle locatum est. Deinde iste locus diversis ac multis claruit miraculis, quibus manifeste visis & auditis, nobilis Dominus, Dominus Conradus, deinde Dominus Gottfridus Frater eius Barones de Brauneck ob laudem excellentissimi Sacramenti hanc capellam cum piis Christi fidelium elemosinis edificare inceperunt. Et post hoc Anno 1389. dominica die quando cantatur, Oculi mei &c. fuit hæc capella cum duobus inferioribus Altaribus consecrata per venerabilem Dominum & Patrem, Dominum Johannem Episcopum Ebronensem pro tunc suffraganeum reverendi in Christo patris & Domini, Gerhardi Episcopi Herbipolensis. Et post hæc Anno Domini 1396. proxima die ante festum Sancte Lucie virginis fuit summum Altare cum choro sibi annexo consecratum per reverendum patrem & dominum, Dominum Johannem Episcopum Tycopolensem.

wiederum käufflich überlassen, dahingegen aber in eben diesem Jahr die Stifftung einer neuen Capelle bey der Pfarr-Kirche vorgenommen haben.

Ursprung. Dieser Michael, vorbemeldter Burggraf von Magdeburg, und damahliger Reichs-Hof-Richter, verkauffte endlich Anno 1448. die gesammte Herrschafft Brauneck mit den Schlössern, Brauneck, Creglingen und Erlach, dann denen 6. Mayndörffern, an Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg, wovon der darüber ausgefertigte Kauf-Brief d. d. Wien, 1448. Zeugnus giebet. Er hat auch das Schloß Brauneck, so weit es mit Mauern und Gräben umfangen, von Chur-Pfälzischen Lehen frey und eigen gemachet, es auch dahin gebracht: daß das Würzburgische Dom-Capitul Anno 1452. sich des Anno 1433. an obbesagten geistlichen Gütern vorbehaltenen Wiederkauffs gegen Herrn Marggraf Albrechten förmlich renunciret hat.

Antiquität. Vor Alters ist diese Stadt ein Dorff gewesen, jedoch mit einem besonderm Castro versehen, welches einem Brauneckischem Ministeriali oder Dienst-Mann zur Bewahrung verliehen war, wie man denn noch in den Urkunden von Anno 1306. und 1314. Heinrichen und Ludwigen von Kregelingen a) ausgedrucket findet, hat aber Anno 1349. von Carolo IV. ob bene merita Gottfrieds von Hohenlohe, genannt von Brauneck, Stadt-Recht und Hochgericht erhalten, wie dann diß Privilegium auch dahin extendiret worden: daß sie so viel Freyheit und Gewohnheit als Rothenburg an der Tauber b) haben, und sie Niemand daran hindern solle, bey Straff 40. Marck löthigen Goldes.

Stadt-Recht. Hochgericht.

Aufnahm und Wachsthum. Synagog. Unter dieser Herrschafft Brandenburg ist die Stadt mit offentlichen und andern Gebäuden, wie z. E. Anno 1580. mit dem sogenanntem Neuen-Bau, mercklich vermehret worden. Anno 1620. geschahe die erste Juden-Aufnahm und die Erbauung einer Synagog.

Geschichte. Es ist auch diese Stadt von widrigen Begegnüssen nicht unverschont geblieben, massen Krieg, Pest und andere ansteckende Seuchen, darinnen Platz gefunden.

Anno 1634. sind durch die Pest 425. und Anno 1637. durch die Ruhr 166. Personen weggeraffet worden.

Anno 1635. den 16. Nov. wurde der Ort durch eine Kayserliche Compagnie Croaten, und am 4. Jul. 1645. durch eine starcke Französische Parthey rein ausgeplündert, und sowohl

Notandum est etiam, quod altare inferius consecratum est, in honore venerabilis sacramenti corporis Christi & in honore beate virginis Marie & omnium sanctorum.

Altare in choro vero Anne, Andree Apostoli & Sancti Christoferi Martyris. Altare inferius ad dextram manum in honore Sancti Johannis Evangeliste & Sancte Lucie. Altare V. inferius ad Sinistram Manum est consecratum in honore Sancti Johannis Baptiste & Sancti Leonhardi Confessoris.

Kregelingen. a) In der Franciscaner Kloster-Kirche zu Rothenburg ob der Tauber gleich am Eingang lincker Hand stehet nachfolgend-ansehnliches Epitaphium: *Anno Domini* MCCCCIIII. *obiit Petrus dictus Kreglinger in die Margarethæ Virginis*; oben darüber sind die teutsche Worte: Nach Christi Geburt MCCCCLXXXXV. am Samstag vor Faßnacht starb der erber Hannß Kreglinger dem GOtt genad.

Tauber. b) Hat die Benennung von der Taube *Columba*, so nach der Zeit von den Landes-Einwohnern, die Tauber genennet worden; dahero sollen sich die Grafen von Rothenburg auch Herren von der Taube genennet und in ihrem Wappen eine weise Taube, mit ausgespannten Flügeln rc. geführet haben. Vid. Falckenst. Ant. Nordg. Part. II. pag. 433.

sowohl Welt- als Geistliche Bediente auf das ärgste mißhandelt, wie dann die Einwohnere, auch nach erlangtem Frieden, sich lange Zeit kaum wieder erholen können.

Anno 1725. wurde in der Stadt-Kirche c) eine Haupt-Reparatur vorgenommen; eine neue Orgel angeschafft, und ein neuer Thurm erbauet.

Anno 1732. am Michaelis Tag ist die ganze Stadt, durch eine unvermuthete grosse Wasserfluth, unter Wasser und in grosse Gefahr gesetzet worden, so daß auch die daselbst befindliche steinerne Tauber-Brücke weggerissen, welche hernach das folgende Jahr darauf, mit vielen Kosten, wieder hergestellet werden müssen.

Anno 1734. & seq. ist das ehemahlige Schloß oder Ober-Amt-Haus durchaus repariret, und Anno 1739. ein ansehnliches neues Rath-Haus auferbauet worden. Daselbst ist auch ein Siechhaus befindlich, wovon die Stifftung unbekandt, und haben Arme nur die Herberge darinnen. Es wird der zwar geringe Bau von der sehr armen Pfleg erhalten. Schloß. Rath-Haus.

Merckwürdig ist der sogenannte Theuer-Bronnen. Dieser liegt unterhalb Creglingen, ohnweit der Tauber, solche Rechts lassend in einem Garten, nahe an dem Weg, so in die Pülsen gehet, und fängt die Quelle alsdann starck zu lauffen an, wie die gemeine Rede ist, wann die Früchte sehr theuer zu werden beginnen, und so lange solche würcklich in hohen Preiß sind. Wann derselbe mit dem Lauff innen hält und ganz vertrocknet ist, hat man Hoffnung zu baldigen wohlfeilern Zeiten. Anno 1739. ist observiret worden: daß sich diese Quelle auf- und sodann auch die theure Getrayd-Zeiten hervorgethan. Gegen Pfingsten 1740. aber ist solcher wieder vertrocknet. Theuer-Bronnen.

Diese Stadt hat einen Ober-Amtmann, dessen Subalternen sind ein Castner, Stadt-Schultheiß, Stadt-Schreiber und Zoll-Verwalter, ingleichen einen Wildmeister. Die Geistlichkeit, welche in einem Stadt-Pfarrer, zweyen Diaconis und Cantore bestehet, gehören unter das Decanat Uffenheim. Obrigkeit. Jagd. Parochie.

Culm

die rauhe, und Culm die schlechte oder hohe beygenannt.

Sind zwey Schlösser, in deren Mitte das Städtlein Neustadt liegt. Beyde gelangten 1435. in der Brüderlichen Erbtheilung an Burggraf Albrechten. Kayser Rudolphus I. hat Burggraf Friederich *III.* mit den Culmen, so er von Landgraf Friederich von Linckenberg oder Leuchtenberg, Anno 1281. vor 460. Marck Silbers erkauffet, a) belehnet. Lage. Ursprung.

Stadt-Kirche. c) Ein Anno 1343. erhaltener Ablaß-Brief hat viel beygetragen: daß dieselbe und dadurch der Ort selbsten gebessert worden. Diese Kirche war vorhero schon in der Ehre der heiligen Maria Magdalena dann Petri und Pauli erbauet und eingeweyhet, wiewohlen nachher die Benennung nach St. Petri Namen allein übrig geblieben.

erkauffet. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. LXXXII. LXXXVII. LXXXVIII. und die dasigen Anmerckungen.

Culmbach die Stadt, und das Closter daselbst.

Wie sie vor Alters genennet. Culmbach, die Stadt ist in alten Briefen Kulmna genennet worden, aber bald hernach hat man geschrieben Kolmnach, daraus zu schliessen: der Name seye erstlich gewesen Kulmenau, wie es dann die Gegend an ihr selbsten giebt, daß sich die Au allda am allerersten, von Füchtelberg hergegen den Mayn-Grund austhut, aus welchem Wort hernach Culmnach und endlich Culmbach gemacht worden. In dieser Stadt haben im Jahr 1340. Burggraf Hannß und Albrecht, Gebrüder, sammt ihren Gemahlinnen, angefangen zu bauen diß Closter in honorem beatæ virginis Mariæ & St. Augustini, solches hat Bischoff Friederich von Bamberg 1349. bestättiget, und Bruder Ulricus de urenna, ordinis provincialis, wie er es selbst bekennet, 1353. in vigilia St. Petri & Pauli in Orden aufgenommen, ist aber 1430. am Dienstag nach Lichtmeß, sammt der Stadt Culmbach, im Hußiten-Krieg ausgebrannt, hernach wieder aufgebauet worden, wie dann D. Luther, P. M. in seiner Reiß nach Regenspurg auf den Reichs-Tag 1518. zur Herberg allda eingekehrt, und dermassen gelobt: daß er kein schöner Closter seines Ordens gesehen, ist aber nach der ersten Belagerung Plassenburg eingerissen worden.

Stifftung. Frau Elisabeth, Burggraf Hannßen Gemahlin, der oben bey Bürckenfeldt gedacht, gab in dieses Closter 5. Pfund Jährlich Gült, von dem Zoll daselbst zwey Eymer Wein, von dem Wein-Garten zu Heig 5. Viertel, von dem Zehenden und einer Wiesen hinter der Bruck gelegen, sammt dem obern Weyher zu Buch, alles nach ihrem Todt ewig bey dem Closter zu bleiben.

Frau Elisabeth, Burggraf Friederichen den Ersten, Chur-Fürsten, Herrn Vatters Gemahlin, gab auch in das Closter 30. Pfund zu ewigen Tag-Zeiten ihr, ihres Herrn und Gemahles und all derselben fordern Jährlichen Tag zu begehen.

Pfarr-Kirche. Anno 1318. hat Graf Ott von Orlamünd, von Graf Otten Sohn eine Capelle dahin gestifftet, a) daraus hernach 1321. eine Pfarr-Kirch, zu St. Peter genannt, gemacht, und das Jus patronatus dem Abt zu Lanckheim übergeben worden. Burggraf Hannß aber, des ersten Chur-Fürsten Bruder, hat gänzlich vorgehabt, diese Pfarr andern Pfarren zu incorporiren, und aus derselben ein halb Stifft zu machen, auf 12. Chor-Herren und 12. Vicarier, darunter ein Probst, Dechant, Scholasticus und Custos seyn sollen, wie dann Pabst Martinus und nach dem Concilio zu Costnitz seine Bewilligung dazu und solche zu exequiren, dem Dom-Probst zu Eychstätt, Befehl geben, mit sondern Bullen, derer etliche zu Genff, etliche zu Eychstätt ausgangen. Chur-Fürst Albrecht, den man dem teutschen Achillem nennet, hat dieses Vorhaben wieder auf die Bahn gebracht, darüber vom Pabst

Privilegium. Pio II. ein neu Privilegium erlangt, welcher solche Stifft- und Aufrichtung dem Bischoff von Eychstätt, Abt zu Hallsbronn, und dem Dechant St. Gumprechts-Stifft zu Onolzbach befohlen, unter einer Bull de dato senis 1469. den letzten May. In diese Pfarrschafft hat Burggraf Friederich offt erwehnte Gemahlin de anno 1374. Sonntag vor Lichtmeß, 70. Pfund Heller legiret, daß Wachs-Lichter davon zum brennen gekaufft werden sollen, so man Tag-Meeß und ander göttlicher Zeit singet.

Geschichte. Diese Kirchen hat in der andern Belagerung Plassenburg auch herhalten müssen, dann die Feinde das Dach am Kirchthurn abgetragen, eine Wehr daraus gegen der Vesten gemacht, auch ein Falckenetlein darauf gebracht, und das Rundell damit beschossen, endlich bey Nacht die Schul, neben des Meßners Haus, angezündet, desgleichen in der Kirchen

---

gestifftet. a) Der Stifftungs-Brief ist erfindlich in der Syll. Dipl. oder der IV. Abhandlung, Numro CLIV.

chen auf der Orgel Feuer eingeleget, davon das Dach abgebrannt, und dieweil das Gewölb bis in den andern Winter unbedacht gestanden, ist es mit sammt den steinern Pfeilern um Lichtmeß 1555. ganz und gar eingefallen, zuvor auch die Stadt, bis auf wenig Häuser, ganz und gar ausgebrannt, hernach aber, ausser dem Closter, alles wieder schön erbauet worden.

Dachstetten, Ober-Dachstetten.

Ein Anspachisches Dorff an der Rezat, 2. Stunden von Colmberg gegen Windsheim. In denen alten Urkunden a) wird es Thagestetten und Tagstetten geschrieben. Der Geistliche des Orts stehet unter dem Decanat zu Leutershaussen. Oberhalb dieses Orts, entspringet die Fränckische Rezat, wie sub Art. Anspach. Lage. Parochie.

Dachsbach.

Ein Bayreuthisches Amt und Marckt-Fleck, 3. Stunden von Neustadt an der Aisch, gegen Höchstett. Solches hat 1157. das Stifft Bamberg besessen, wie de Ludewig in hist. Bamb p. 1. Fol. 129. Meldung thut; nach der Zeit ist dieser Ort, durch Burggraf Friederich *III.* von Graf Ludwig von Oettingen um 500. Marck lautern Silbers Anno 1280. erkaufft worden. b) Das Schloß daselbst haben Anno 1525. die Bauern ruiniret. Der dasige Pfarrer stehet unter der Superintendur Neustadt. Die Gerichte besorget ein Amtmann. Die Gefälle der Steuer und Accis-Einnahme dieses Städtleins ist mit 3. Jahr-Märckten privilegiret. Lage. Ursprung. Jahr-Märckte.

Dautenwind.

Ober- und Unter.

Ein Anspachisches Dorff, im Hof-Casten-Amt Anspach, eine kleine Stunde davon gegen Feuchtwang. In dem Testamento Wolfframi Nobilis de Dorenberck advocati de Anno 1288. geschiehet hiervon Meldung. (*) Lage und Beschaffenheit.

Dietersheim.

Ein Bayreuthisches Dorff, im Amt Pirckenfeldt, eine Stunde davon gegen Windsheim. Daran hat Friederich Burckhardt von der Aue Sohn Anno 1379. sein erlangtes Recht, wie auch über die Güter Ipßheim und Oberndorff, Heinrichen von Pirckenfelß, laut Kundschaffts-Brief des Land-Gerichts zu Nürnberg, mit sammt den Urthell-Briefen übergeben. c) Lage und Beschaffenheit.

Urkunden. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. XVIII. XLV.

erkaufft worden. b) Der Kauff-Brief ist in der IV. Abhandlung Syll. Dipl. d. d. Wien 1280. N. LXXX. pag. 117. zu lesen.

Meldung. (*) Vid. Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. CVI.

übergeben. c) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CCCXXXI.

Dornberg oder Dorenburg.

Lage und Beschaffenheit. Historie. Ein Anspachisches Schloß. Ist vor diesen eine Grafschafft gewesen, und in dem Pago Rangowe gelegen, zwischen denen Grafschafften Abenberg und Trubendingen, mithin auf dem Nordgau. Die Grafen, welche sie gestifftet, stammen von denen Grafen von Abensberg ab. Der Stiffter davon, soll *Dietmar*, ein Sohn Graf Babonis II. von Abensberg gewesen seyn. Graf Wolffram, (*) welcher *Richenzam*, eine Gräfin von Ortenburg zur Gemahlin hatte, war der letzte dieses Stammes. Er hatte nur eine einzige Tochter, Namens Elisabeth, welche hernachmals an Graf Friederichen von Oettingen vermählet worden, Anno 1305. aber die Welt wieder verlassen. Mit Absterben dieses Graf Wolfframs, als Elisabethen Vatter, welches 1288. oder wie Falckenstein im Nordgauischen Alterthümern, Part. II. pag. 303. setzet 1299. erfolget seyn solle, schlosse sich also das Männliche und mit ihr das Weibliche Geschlecht derer Grafen von Dornberg, nachdem dieses Gräfliche Haus beynahe 300. Jahr gestanden. Das Schloß und die Grafschafft fiel Anno 1208. durch Erbgangs-Recht, an Graf Friederich von Oettingen, bey welchem es aber nicht lange verblieben, sondern Anno 1331. sammt der Stadt Onolzbach an die Burggrafen zu Nürnberg pro 23000. Pfund Heller d) verkaufft, und auf solche Weise, auf das Durchlauchtigste Haus Brandenburg-Anspach, bey welchem dieselbe noch heutiges Tages ist, gebracht worden. Dieser Graf Wolffram liegt sammt seiner Gemahlin Richenza, zu Onolzbach in St. Gumbrechts-Stifft, dessen er Advocat und Schutz-Herr gewesen, und ist in St. Martins-Capellen begraben. e) Noch zu gedencken, daß dieser Grafen Stamm-Haus eine halbe Stunde von Anspach gelegen, wo das Schloß Dornberg zwar heutiges Tages ganz eingegangen, doch aber die Rudera davon noch zu sehen. Dieses Geschlecht beschreibet Falckenstein in Nordgauischen Alterthümern, Part. II. pag. 302.

Ursprung.

Dürrenhof.

Lage. Ein Anspachisches Dorff, bey Wörth und Nürnberg, so von dem Kayserlichen Cammer-Gericht dem Haus Brandenburg zugesprochen worden. f)

Emmenz.

(*) Das Testament dieses Grafens ist befindlich in der IV. Abhandlung, Syll. Dipl. Num. CVI.

Heller. d) Ein Pfundt Geldes, machte um diese Zeit funffzehen Pfundt Heller, welches das, bey dem Hoch-Fürstlichen Archiv hinterlegte Kauffs-Instrument über die Veste Dornberg, vom Grafen Ludewig von Oettingen bestättiget.

begraben. e) Vid. Chron. Nor. MSt. Joh. Burckhard Vogthers. Hofemann in der Beschreibung des Stiffts St. Gumberti. & Rentschius im Brandenburgischen Cedern-Hayn, pag. 169.

worden. f) Vid. Appendix Deductionum.

Emmenzheim.

Lage. Benennung. Antiquitäten.

Ist ein, drey Viertel Stunden von der Reichs-Stadt Weissenburg, im Nordgau, gelegenes Dorff, allwo noch, der aus dem Heydenthum sich findende Götzen-Hayn, merckwürdig ist. Die Benennung soll dieses Dorff von Manns-Hayn, a) nemlich a *Manni sede*, sive Hayn, *luco*, erhalten haben, daraus denn hernachmals die corrupte Pronunciation *Emenzheim* entstanden. Man siehet noch heutiges Tages, in diesem Dorffe, in einem zu dem Wirthshaus daselbst gehörigen Garten, verschiedene zerstreuete grosse Quader-Steine, nebst noch einem in der Erden gelegtem Fundament, die als ein Uberbleibsel, von einem daselbst gestandenem Tempel sind, welches die, in ersagte Quader-Stücke eingehauene Götzen-Bilder und andere Figuren bekräfftigen. Auf einem dieser Stücke siehet man zwey abgöttische Figuren, deren eine insgemein der *Miplezeth* b) von denen Landes-Innwohnern genennet wird. Es ist aber der Zeit noch nicht in das Gewisse gestellet worden, was durch diese Götzen-Bilder eigentlich angedeutet werde, und welche alte Teutsche Gottheit dardurch zu verstehen sey. Indessen hält man das eine, wie schon gedacht, vor den *Miplezeth*, dessen auch die Heil. Schrifft gedencket, und in allen dem Römischen unflätigem Götzen Priapo gleichet. Das daselbst in einem Stein gehauene Weib will vor die Göttin Isis gehalten werden, die dieser Orten, und durchgängig bey denen Schwaben und andern Teutschen Völckern, verehret worden, wordurch aber, gleichwie durch den *Mannum*, Adam, also durch die Isis, die Eva verstanden werde, welche in dem Hebräischen אשה heisse, so die Teutschen Ischa, Tacitus aber Isis genennet. Sonsten ist auch von den Egyptiern c) bekandt, daß sie Sonn und Mond, als ihre zwey höchste Götter geglaubet und verehret haben, wovon sie jenen *Osirin*, diese aber Isidem oder Lunam genennet haben. Ubrigens hegen die gemeinen Leute in diesem Revier noch heutiges Tages den Aberglauben, daß, wann ein Weib unfruchtbar, sich aber auf diesen Stein setze, woran Osiris Bildnus ausgehauen, so werde sie dadurch fruchtbar; welches der gemeine Mann mit vielen Exempeln bestärcken will.

Diesen ermeldten Götzen-Hayn nebst denen abgöttischen Bildnüssen, hat Carolus M. als er Anno 793. von Regenspurg auf der Altmühl bis in diese Gegend schiffte, wo er diesen Fluß mit der Schwäbischen Rezar, d) ohnweit der Reichs-Stadt Weissenburg am Nordgau, verbinden wollte, zerstören lassen, welches aus dem 43. Canone des Franckfurthischen Concilii, so auf Caroli Befehl das folgende Jahr gehalten worden, erhel-

Manns-Hayn. a) Vid. Epist. B. Feuerlini Olim Gymn. Onold. Conr. pag. 44. welche in Wägemanns Druiden-Fuß enthalten ist. Dessen eigentliche Worte lauten also: Emmenzheim, si huic viæ insistimus, nil denotat aliud, quam in Manns-(Manni) heim sede, sive Hayn (luco) ex quo, uti frequenter factum, corrupte tandem orta est denominatio Emmenzheim.

Miplezeth. b) Wird verschiedentlich geschrieben, als Mipleseth, Miphleseth. Es ist nach seinem Ursprung ein Hebräisches Wort, und kommet von dem Radice פלץ, so in conjugat. *Hithpael* התפלץ tremere, contremiscere, heißt, her: Daß also Miplezeth ein Schreck-Götze wäre, quia adducit horrorem & calamitates multas cultoribus suis. Also hieß der Abgott Priapus, dem Maecha, die Mutter des Königes Assa, einen Hayn zu Jerusalem gemacht hatte, den Assa ausrottet, und verbrannte ihn im Bach Kidron, 1. Reg. XV. 13. 2. Chron. XV. Vid. Falckenst. Antiq. Nordg. p. 87. it. Joh. Heidens Bibl. Namen- und Chronick-Buch sub voce *Miplezeth.* V. Falckenstein l. c.

Egyptiern. c) Vid. Elias Schedius de Diis German. p. 133. it. Diod. Siculus Lib. I. BIBLIOTH.

Rezat. d) Vid. I. Abhandlung, Sect. II. p. 14. & sub Art. Anspach, p. 4.

erhellet. Dessen Rubrique also lautet: De arboribus & lucis destruendis Canonica authoritas observanda est.

Embs-Kirchen,

An der Aurach.

Lage. Ein Marck-Fleck, eine Meile von Neustadt an der Aisch gegen Nürnberg, hat Frau Elisabetha, Burggrafen Johannis Wittwe, Anno 1361. von Friederich von Seckendorff und dessen Mutter, mit allen Pertinentiis, um 1210. Pfund Heller erkaufft, wovon das darüber errichtete Kauffs-*Instrument* a) des mehrern Erläuterung giebet. Im andern Nürnbergischem Krieg b) ist Anno 1450. dieser Flecken nicht allein geplündert, sondern auch von den Nürnbergern, nachdem sie den dasigen Kirchhoff, wiewohlen nach ziemlichen Widerstand, erobert, völlig in die Asche geleget worden; dergleichen widriges Schicksal derselbe auch in dem Kriege Marggraf Albrechts des teutschen Alcibiades im Jahr 1553. empfinden müssen.

Ursprung.

Geschichte.

Gerichte. Die dortige Gerichts-Obrigkeit, bestehet aus einem Fraisch-Beamten, Amts-Castner und Gerichts-Schreiber, welche nebst dem dasigem Posthalter unter der Landes-Hauptmannschafft zu besagtem Neustadt stehen. Die Jagd-Sachen werden allda von einem Ober-Forst-Meister besorget, gleichwie auch der Geistliche zu dasiger Superintendur gewiesen.

Ebrechtstein, Eckbrechstein, oder Eberhardtstein.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthisches Schloß oder Veste, und wird also verschiedentlich geschrieben, wie denn in der Urkunde stehet Eckprechtstein; gehöret in das Amt Streitberg, eine starcke Stunde davon gegen das Nürnbergische. Anno 1352. sind die Burggrafen von Nürnberg Hannß und Albrecht, vom Römischem König Carl damit beliehen, c) und wie Pastorius meldet, von gedachtem Burggrafen von denen Herren von Weidau und Seckendorff Anno 1358. erkaufft d) worden. Der Kauff-Brief über des älteren Vogt von Weida, Heinrich und Hannß dessen Söhne, ihren Antheil von dieser Veste; desgleichen Otto, Ulrich und Wernher, die Wildten, so den vierdten Theil davon besessen, lautet auf das Jahr Anno 1356. differiret also die Chronologie. Weil aber diese beede authentische Urkunden, ist diesen um so viel mehr Glauben beyzulegen. (*)

Ursprung.

Egen-

Instrument. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CCLXVI. it. Pastor. Franc. Rediv. Fol. 395. welcher zwar den Kauff auf das folgende Jahr, nemlich ad An. 1362. setzet.

Krieg. b) Vid. Grossens Kriegs-Historie, der Fürstenthümer Culmbach und Anspach, pag. 64. und 234.

beliehen. c) Der Lehen-Brief ist erfindlich in der Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CCXXXIX.

erkaufft. d) Vid. Past. in Franc. Rediviva Fol. 395. Limn. J. P. T. 5. C. 7. setzet davor das Jahr 1355.

(*) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, sub N. CCLIII. & CCLIV.

Egenhausen.

Ein Anspachisches Dorff, im Amt Colmberg, 2. Stunden davon, gegen Neustadt an der Aisch. Verkauffte a) Ludwig von Uffenheim Anno 1258. an Friederichen den *I.* Burggrafen von Nürnberg. Daß aber nicht Friederich der *I.* sondern der *III.* nebst Burggrafen Conraden, seines Vatters Brudern, die Käuffere gewesen, ist unten bey dem Ort Virnsberg zu lesen. Allhie besitzen die Frey-Herren von Seckendorff ein Ritter-Guth. Lage. Ursprung.

Ergersheim.

Ein sehr grosses Anspachisches Dorff, im Ober-Amt Uffenheim, 2. Stunden davon gegen Windsheim, worinnen dermahlen ellfferley Vogthey-und Lehens-Herrschafften befindlich sind, worunter nächst dem Hoch-Fürstlichem Hauß Onolzbach, als Territorial-Herrn, das Fürstl. Haus Bayreuth, das Hochstifft Würzburg, das Fürstliche Haus Schwarzenberg, der teutsche Ritter- und Johanniter-Orden, die Stadt Windsheim, und verschiedene aus der Reichs-Ritterschafft, auch privati, resp. Unterthanen und Lehen-Leute haben. Allhie besorget der unter dem obig-erwehnten Ober-Amt stehende Ober-Amts-Schultheiß die Herrschafftliche hohe Jura, gleichwie auch der dasige Pastor sich an das Decanat zu Uffenheim hält. Der Ort ist von Ulrico de Ergersheim, welcher sich in dem Confirmatorio Kayser Ottonis, (*) de prædio in Swobac de Anno 1201. als Zeuge mit unterschrieben, also genennet worden. Lage und Beschaffenheit. Parochie.

Eltersdorff.

Ein Bayreuthisches Dorff, des Ober-Amts Bayersdorff, 1. Stunde von Erlang, gegen Nürnberg. Die Kirch und Pfarr ist Nürnbergisch. Brandenburg hat daselbst das *Territorium*, b) Gemein-Herrschafft, Ehlen, Maas und Gewicht hactenus behauptet. Hat auch 7. immediate Unterthanen, und die Handwercks-Zünfften. Man findet in Urkunden Heinrich von Elterichsdorff, Anno 1324. ob er von diesem Dorff den Namen geführt, davon ist keine gesicherte Nachricht vorhanden. Lage und Beschaffenheit.

Erlang.

Hiesse vor Zeiten Erlongum in pago Rantingowe, und kan man ihr Alterthum daraus schliessen: weilen die daselbstige Pfarr Anno 823. von Bischoff Wolffgero zu Würzburg denen von Carolo M. dahin gebrachten Sachsen oder Slaven zum Besten angerichtet worden. Chron. Gottwic. Lib. IV. pag. 737. In denen alten Urkunden wurde es Erlahe geschrieben, wie solches aus der Confirm. Bulla Abbatis Eugenii III. 1147. & Bulla Abbatis Lucii III. 1182. zu ersehen. c) Diese Stadt, so an der Rednitz, 3. Stunden von Nürnberg gegen Forchheim gelegen, gelangte Anno 1400. von der Cron Böhmen d) an Burggraf Johann zu Nürnberg, und wird eingetheilt in Alt- und Lage. Benennung in mittlern Zeiten. Ursprung.

Verkauffte. a) Conf. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Num. XLV. it. Limn. J. P. Lib. V. Cap. 7. §. 37.

(*) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. XXIII.

Territorium. b) Vid. App. Deduction.

ersehen. c) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. X. XI.

Böhmen. d) Dessen ein altes MSt. gedencket.

und Neu-Erlang, oder Christian-Erlang, von dessen Erbauer Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg also genennet. Diese ist 1685. zu bauen angefangen, nunmehro aber beyde Städte also zusammen gefüget worden: daß sie wegen ihrer regulairen breiten, mit Nacht-Laternen versehenen Strassen, meist uniformen zierlichen Häusern, und 3. geräumlichen Marckt-Plätzen, keiner Stadt im ganzem Fränckischem Crayse, an Zierde und Ansehen, vieles bevorgiebet. Sowohl das daselbst am grossem Marckt und Parade-Platz Anno 1700. neuerbaute Fürstliche Residenz-Schloß, als auch der hinter solchen, mit denen kostbarsten Fontainen, künstlichen Statuen, Lustbarsten sehr langen Aléen und schönsten Orangerie, vortrefflich in die Augen fallende Garten, und 2) die Anno 1708. neuerbaute also genannte Concordien-Kirche am Schloß sind vor andern Sehenswürdig. 3.) geben der Stadt auch eine grosse Zierde, die, nach dem Brand der alten Stadt-Kirchen, neu erbaute Dreyfaltigkeits-Kirche, 4.) die Anno 1693. erbauete Französische Reformirte Kirche gegen dem Bayreuthischem Palais; 5.) die Ritter-Academie und Seminarium, nebst der Evangelischen St. Sophien-Kirche, welche beyde der Baron Groß von Trockau auf seine Kosten, Anno 1701. gestifftet und errichtet. 6.) Die Rudera aber des an der Rednitz vor der Stadt gestandenen weitläufftigen Schlosses, enthalten noch das Andencken des Anno 1553. von dem aus Nürnberg gezogenem Volck erlittenen Brandes. Die Annehmlichkeit dieser Stadt, hat verschiedene von dem Fränckischem Adel so an sich gezogen, daß sie nicht nur sich dahin begeben, sondern auch theils daselbst mit prächtigen Wohnungen angebauet und sich des Vortheils bedienet, ihre Kinder auf gedachter Academie und Seminario in der Latinität, fremden Sprachen und Exercitien unterrichten zu lassen. Auch ist nicht unbekandt, wie die dahin geflüchtete Franzosen, durch ihre allda angerichtete Fabriquen und Manufacturen, die Commercien in Aufnahm gebracht haben. Die Stadt aber und die darzu geschlagene Dorffschafften werden durch einen dahin gesetzten Hoch-Fürstlichen Amts-Hauptmann guberniret, welcher einen Amts-Hauptmannschafftlichen Secretarium und Actuarium zu Subalternen hat, und in dem mit 4 Hof-Räthen besetztem Justiz Raths-Collegio das Præsidium führet, diesen aber ein teutscher und Französischer Secretarius, nebst einem Registratore, Cancellisten und Actuario untergeben sind. Bey dem Commercien-Collegio, worinnen jederzeit anwesende vorsitzende Justitien-Räthe das Præsidium führen, befinden sich dermahlen 2. Teutsche und 2 Französische Commercien-Räthe, nebst 2. Assessoren, auch mangelt es nicht an Advocatis, deren 6. sind. Noch stehen hier in Diensten: Ein Consumtions-Einnehmer, ein Classen- und Grund-Zinnß-Geld- und Zoll-Einnehmer, bey dem Residenz-Schloß aber ein Haus-Hof-Meister und Burg-Hauptmann; bey der Französischen Kirchen 2. Pastores und ein Cantor; bey der Teutschen Reformirten Kirchen ein Hof-Prediger oder Pastor; bey der Evangelischen Kirchen aber ein Superintentendens und Diaconus. Die Christian-Erlangische Ritter-Academie und Seminarium bedienen 1.) ein Professor Theologiæ, Linguarum & Historiarum. 2.) Ein Professor Juris & Mattheseos. 3.) Ein Professor Eloquentiæ & Poëseos. 4.) Ein Tertius & Ministerii Vicarius. 5.) Ein Professor der Occidentalischen Sprachen. 6.) Ein Cantor und Collega quartus; 7.) Collega quintus; 8.) ein Stallmeister; 9.) ein Tantzmeister und 10.) ein Fechtmeister.

Marckt. Schloß. — Concordien-Kirche. — Dreyfaltigkeits-Kirche. — Französische Reformirte Kirche. — Ritter-Academie und Seminarium. — Sophien-Kirche. — Obrigkeit. — Commercien-Collegium. — Andere Civil-Bediente. Parochie. Ritter-Academie und Seminarium.

Die Stadt Christian-Erlang hat ein besonders Raths-Collegium, in welchem 4. Teutsche und Französische Burgermeister, ein Stadt-Syndicus, ein Teutsch- und Französischer Stadt-Schreiber, nebst 8. Raths-Gliedern beyderley Nationen sitzen. Die Alt-Stadt Erlang aber hat auf ihrem Rath-Haus: 3. Burgermeister, einen Stadt-Schreiber und 7. Raths-Glieder. Uberdieses trifft man da an 3. resp. Leib-Hof-Stadt- und Land-Medicos, einen Kriegs-Commissarium und einen Post-Verwal-

Raths-Collegium. Rath-Haus in der Alt-Stadt.

walter auf dieser Post-Station. Der Militair-Etat dieses Orts bestehet aus einer Compagnie zu Pferdt, einer Französischen und 3. teutschen Compagnien zu Fuß, welche sämmtlich der Stadt-Major commandirt. Diese Stadt Erlang hat eine zweymahlige Zerstörung ausgestanden. Anno 1632. überfiele der Commandant in Forchheim, Obrist Schläz, solche unvermuthet, brachte viele Leute, darunter auch der damahlige Pfarrer war, um das Leben, viele schleppte er mit sich weg, plünderte und verbrannte den Ort sammt der Kirche. Nachdeme dieser wieder mit der Kirchen 1655. in die Höhe gebracht worden, verhängte GOtt Anno 1706. eine erschröckliche Feuers-Brunst, worinnen Kirche, Rath-Haus, und die meiste Häuser innerhalb der Ring-Mauer zu einem Steinhauffen gemachet worden. Wovon M. Elisæi Girberts, Pfarrers zu Erlang, bey Legung des Kirchen-Grund-Steins in Alt Erlang, Anno 1709. gehaltenen Rede, daselbst 1710. gedruckt, mit mehrern nachgelesen werden kan. Militair-Etat. Geschichte.

Anno 1743. wurde allda von Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht Marggrafen zu Bayreuth, rc. eine Universität angelegt, mit stattlichen Privilegiis und gelehrten Männern reichlich versehen, auch den 4. Nov. ejusd. anni eingeweyhet, welche nunmehro die Friederichs-Universität genennet wird. Universität.

Erlbach, Marck-Erlbach.

Ein Bayreuthischer Marck-Fleck, im Ober-Amt Neuhoff, 3. Stunden von Embs-Kirchen, gegen Windsheim. Es ist derselbe, nebst andern Lehen, insonderheit, die Lehenschafft auf dem Plattenstein und Freudenberg, vom Landgraf Friederich zu Leuchtenberg, dem Reich heimgefallen, welchen hernach Kayser Rudolphus I. Anno 1282. Burggraf Friederich *III.* zu Lehen a) gegeben. Daselbst hat die Landes-Herrschafft einen Stadt-Vogt und Gerichts-Actuarium. Der Pfarrer stehet unter der Superintendentur Christian-Erlang. So hat auch der Ort des Jahrs 4. Jahr-Märckte. Lage. Ursprung. Obrigkeit. Parochie. Jahr-Märckte.

Ferrieden. (*)

Wird in Ober- und Unter-Ferrieden eingetheilet, sind Anspachische Dörffer, und gehören in das Ober-Amt Burgthann. Vor Zeiten war es ein Städtlein, weilen aber ohngefehr um das Jahr 1315. solches mit Herzog Friederichen aus Oesterreich, wider Kayser Ludwigen es gehalten, so hat dieser es eingenommen, geschlaiffet, und daß solches nimmermehr ummauret werde, verboten. b) Von diesen beyden Dörffern besonders zu reden, so finden sich in Ober-Ferrieden, ohne das Herrschafftliche Casten-Amt-Pfarr-Schul- und Hirtenhaus, 20. Hoch-Fürstl. Anspachische Unterthanen, unter welchen begriffen 3. offene Würthshäuser, 1. Braustatt, 1. Schnitter, 1. ganzer und 2. halbe Höffe. Diese haben ihre eigene Kirche, Pfarrer und Schulmeister, so sämmtlich von Anspach dependiren. Die Dorff- und Gemeinds-Herrschafft, der Kirchweyh-Schutz und die Hochfraischliche Obrigkeit, gehören in das Casten-Amt Burgthann. Unter-Ferrieden gehöret dem Hoch-Fürstlichem Hause Anspach völlig zu. Daselbst ist die Herrschafftliche Wildmeisters Wohnung, deme auch zugleich die Bey-Zolls-Einnahme anvertrauet, und nebst dem Herrschafft-Haus noch 40. Anspachische Unterthanen, worunter doch 6. sich finden, welche in allhiesiges Casten-Amt Steuer-nach Eintheilung. Ober-Ferrieden. Unter-Ferrieden.

III. Abh. Gg Nürn-

Lehen. a) Der Lehen-Brief ist in der IV. Abhandlung, Syll. Dipl. N. XLIV. befindlich.

(*) Dessen geschiehet Meldung in der IV. Abhandlung, Syll. Dipl. Num. XXVII.

verboten. b) Vid. Chron. MSt. Norib.

Nürnberg aber respective Gült- Zinnß- und Handlohnbar seynd. Diese haben zwar ihre eigene Kirche, aber keinen Pfarrer, sondern sie gehören, als ein Fllial, in die Pfarr Ober-Ferrieden, doch muß selbiger Pfarrer zu unterschiedlichen Zeiten, sonderheitlich in Frauen-Tägen, darinnen predigen, wogegen er den grossen und kleinen Zehenden in diesem Dorff zu erheben und zu geniessen. Die Dorff- und Gemeind-Herrschafft aber, Kirchweyh-Schutz und die Hoch-Fraischliche Obrigkeit, gehören gleichsfalls in das Casten-Amt Burgthann.

Parochie.

Ursprung.

Von diesem Casten-Amt Burgthann ist zu mercken: Daß solches ehedessen denen Herren von Thann zugehöret hat, und nach Absterben Engelhardts von Thann, an die Burggrafen zu Nürnberg, ohngefehr ums Jahr 1388. gekommen.

Schloß.

Das daselbst befindliche Schloß gehöret einzig und allein dem Hoch-Fürstlichen Hause Anspach zu, und ist auf einem Mittägiger Seits der Schwarzach gelegenen hohen Berg von eitel Quaderstücken aufgebauet, mit einem innern Hof, schönen Saal, Zimmern, Keller, Röhr-Brunnen und Gewölben versehen, mit einem schönen vesten Thurm gezieret, und mit einem tieffen Graben umfangen. Ausser diesen Schloß sind vor Jahren noch 2. Adeliche Schlösser auf diesem Berg, besser gegen Mittagwärts gestanden, davon das eine denen Herren von Mußlohe, das andere aber denen Herren von Klocken und Kühedorff gehöret hat, welche aber beyde durch die vorige Kriege ruiniret, und die öde Plätze, sammt denen darzu gehörigen Unterthanen, nach Absterben dieser Adelichen Geschlechte, dem Hoch-Fürstlichen Haus Anspach heimgefallen, bishero aber nicht mehr aufgebauet worden sind, ausgenommen der öde Mußlohische Platz, welcher nach und nach, an etlichen Unterthanen erblich verkaufft, und von solchen 3. Häuser darauf gebauet worden sind, unter welchen ein Schnitten begriffen, und wohnen sonst auf diesem Berg, ohne die 3. auf den öden Mußlohischen Platz erbaute Häuser, noch 11. Unterthanen; item ist darauf die Amt-Knechts-Wohnung, eine Herrschafftliche Scheuer, und 1. Schaaf-Hof; unten am Berg aber an der Schwarzach, insgemein Unterthann genannt, finden sich nebst einer Mahl- und Papier-Mühl noch 16. Unterthanen, worunter noch die Leinhaupts-Mühl, welche sämmtlich mit der hohen und niedern Obrigkeit einzig und allein dem Hoch-Fürstlichen Hause Anspach zugehören, und mit den obern eine Gemeind ausmachen, unter welcher 16. Unterthanen, welche zum Schloß Frohn- und Wachtbar, auch sich zu Ausfällen und Bottengehen gebrauchen lassen, dagegen aber, besage Saalbuchs, der Reiß und Folg befreyet sind. Sie haben weder Kirche noch Pfarrer, sondern gehören der Zeit in die Pfarr Ober-Ferrieden. Ausser dem Ober-Amtmann und Castner ist daselbst ein aus 12. Gerichts-Schöpffen und einen Richter bestehendes Gericht, welches aber der Zeit ganz in Abgang gekommen, so, daß selbiges nicht mehr zusammen kommt noch erfordert wird.

Unterthann.

Obrigkeit.

Feuchtwang, die Stadt.

Lage und Beschaffenheit.

Ist ein Anspachisches Ober-Amt und Stadt. Sie hat mancherley Benennungen. Vor diesen hiesse sie Fichtwang, weil sonsten ein Fichtwald da gestanden, Pinopolis und Hygropolis. In alten Urkunden wird sie *Funtevvanch*, *Fuhthevvanch*, a) *Fruhetinvvanc* oder *Furtvvanc* b) genennet. Ist zwischen Onolzbach und Dünckelsbühl.

Verschiedene Benennung.

Das daselbst befindliche Stifft ist vom Kayser Carolo M. Anno 810. erbauet, von Kayser Ludwigen aber, des Caroli M. Sohn, mit Briefen begnadiget, und nachmals zu einer Reichs-Stadt erbauet worden. Anno 1376. ist die Stadt vom Reich, noch zu Zeiten Caroli IV. um 5000. fl. an die Burggrafen zu Nürnberg versetzet, c) und end-

Ursprung.

Fuhthevvanch. a) Vid. IV. Abhandlung, Syll. Dipl. N. LXVIII.

Furtvvanc. b) Eckhart. Comm. de R. F. O. Tom. II. pag. 142.

versetzet. c) Nürnb. Art. addit. in der Fraisch-Sache, prod. Sp. 4. Decembr. 1538. Art. 31.

endlich 1380. erblich eingethan. Der grosse Weyher daselbst und 3. Güter, sind 1366. von dem Stifft um 1200. Pfund Heller erkaufft worden. Die Stadt bestehet aus 85. Burgers-Häusern, und die Vorstadt aus 110., darunter 3. Tabern-Würthschafften, und 18. Häuser, worauf die Brau-Gerechtigkeit hafftet, 8. Becken, 4. Haffner, 6. Schmidte, 3. Färber, 1. Kupffer-Schmidt, 2. Nagel-Schmidte, 2. Bandt-Häuser, 5. Schlosser, 1. Juden-Schul, 12. Juden-Häuser, 1. Korn-Schranne, 1. Rath-Haus, welches 1555. erbauet worden. Sie hat auch einen Hospital, welchen Adam von Kirchberg, Amtmann daselbst, und Petronella, seiner Haussrauen, eine gebohrne Zoblin, im Jahr 1465. gestifftet haben. Sie kaufften noch etliche Güthlein und Feld-Stücke darzu, welches zusammen 500. Fränckische Gulden gekostet hat. Rath-haus. Hospital.

Nachfolgende Aemter sind daselbst befindlich: 1.) Das Burgermeister-Amt; 2.) die Hospital-Pfleg; 3.) das Casten-Amt; 4.) das Stifft-Amt; 5.) das Bau-Amt; 6.) Hospital-Amt oder Pfleg; 7.) Testaments-Pfleg, welche von Johann Wolff Viehhändlern 1541. gestifftet worden. 8.) Johannes-Kirchen-Pfleg, so 1600. von der Stadt erbauet worden. 9.) Michaelis- oder Todten-Capellen- d) Pfleg. 10.) Stifft-Allmosen-Pfleg. 11.) Sieghaus-Pfleg, wo zu mercken, daß das Sieghaus vor 100 Jahren abgebrochen und ein Graß-Boden daraus gemacht worden. Das Jus retractus wird daselbst exerciret, und muß ein Bürger, wann er ausser Land ziehet, 10. von 100. fl. bezahlen. Aemter.

Durch Kriege hat diese Stadt vieles erleiden müssen; denn Anno 1388. den 8. April, ist solche von den Bürgern zu Dünckelsspühl, wegen des Kayser Wenceslai, in Brand gestecket, wodurch die ganze Stadt in die Asche geleget worden, und nichts mehr, denn 3. Häuser und das Stifft stehen geblieben. e) Anno 1395. hat man die Stadt-Mauer daselbst wieder zu bauen angefangen, aber kleiner als zuvor, weil das Wasser, welches die Sulz genannt wird, mitten durch die Stadt gelauffen. Anno 1546. ward sie abermahlen widrigen Umständen ausgesetzet, indem am 30. Nov. d. a. am Tag Andreä, vom Kayser Carolo V. von seinen Spaningern geplündert, und 3. Bürger erstochen worden. Erstlich haben sie einen Durchzug begehret, weilen man aber eben in der Kirche gewesen, waren die Geistliche zuwider, die Stadt zu öffnen, überdem der Burgermeister Carl Derckler genannt, die Schlüssel zum Thor verlegt, auch etliche Bürger auf der Mauer unter die Spaninger geschossen; mittlerweilen aber der Kayser vor das Thor gekommen, und so lange warten müssen, hat er Befehl gegeben, den Burgermeister zu hencken, welcher aber durch einen Soldaten gewarnet worden, und sich verstecket. Sein Haab und Guth aber ist Preiß gegeben und die Feuchtwanger alle geplündert worden, wobey zugleich der Ort in die Asche sollen geleget werden, wanns nicht Marggraf Albrecht wieder erbeten. Anno 1561. ist der Thurm am Stifft, worauf die Wacht gehalten wird, vom letztern Stifft-Dechant Wolffgang Jung, erbauet worden. Des folgenden Jahres darauf aber, als Anno 1562. hat Marggraf Georg von Brandenburg erwehntes Stifft eingenommen, und den silbernen Götzen nacher Augspurg bringen lassen. Anno 1641. wurde dieser Ort, in welchen sich die Bayerischen Völcker zweymal einquartiret, völlig ruiniret; Die gute Nahrung aber und die 8. Jahr-Märckte, womit er privilegiret, haben ihn völlig wieder in den alten Stand gebracht, zumahlen auch eine Reichs-Post-Station dahin geleget worden. Da von den Aemtern daselbst bereits Meldung gethan, so habe von Kirchen und Schulen noch etwas weniges gedencken wollen. Diese Stadt hat einen Dechant, welcher neben sich 2. Diaconos und unter seiner Inspection 25. Pastores, einen Rectorem, einen Cantorem, einen Infimum und eine teutsche Schul. Die Jägerey aber wird von einem Wildmeister, und besonders der Ort mit einem Stadt-Physico versehen. Geschichte. Jahr-Märckte. Parochie. Jagd.

Capellen. d) Diese ist im Jahr 1602. von Burgermeister und Rath erbauet worden. Vorhero war das Begräbnus zwischen der Stifft- und Pfarr-Kirchen.

geblieben. e) Vid. Chron. Norimb. in MSt.

Feuchtwang, das Stifft.

Orden. Dieses Kayserl. Stifft ist erstlich ein Closter Benedictiner-Ordens gewesen, von Carolo Magno, wie vorhero angeführet, zu der Ehre Maria, der Mutter GOttes gestifftet, wie Er dann noch aussen, wann man in Creutz-Gang gehen will, angemahlt steht, in der rechten Hand die Stiffts-Kirchen tragend, zwischen zweyen Bischöffen, zu Füssen sein und des Stifftes Wappen mit dreyen Nägeln. Oben über ihm ist gestanden: Unica spes mea.

Sanctus Carolus Magnus Imperator, welches man aber nunmehro kaum lesen kan.

Wann aber ein Weltlich Stifft daraus worden, ist bishero unbekandt. Von der ersten Fundation sind noch diese Vers vorhanden:

Octingentos annos bene numerabis aeternos.
KAROLUS eximius *Fundator* Ecclesiæ hujus.
Struxit Ecclesias numero jotarumque Sacros.
Ex quibus egregie rutilat. q. ordine sexto.

Nachdem auch dieser mächtige Potentat und erste teutsche Kayser in dieser Landes-Art, neben diesen noch mehr Clöster, als Onolzbach, Würzburg, Sollnhoffen, Herrieden, gestifft und begabt, daneben von ihm gesagt wurde: daß er so viel Clöster gestifftet als Buchstaben im A. b. c. seyn, als bekräfftiget solches Martinus Polonus Archi. Episcopus consentimus & summi Pontificis poenitentiarius Imperatorum & Pontificum Romanorum q.: durant Sdm. codicem Fuldensem usque ad annum Christi 1320. Folio mihi 144. hisce verbis.

Ad numerum Elementorum, id est literarum Alphabeti cœnobia fundavit, & in uno quoque per ordinem unam Literam ex auro fabricatam plus quam centum liberis Turonensium pendentem reliquit ex ordine literarum tempus fundationis unius cujusque monasterii cognosceretur. Quæ literæ ad huc in pluribus Monasteriis reperiuntur. Sonsten hat die Stadt ihren Namen daher: daß vor Jahren ein lauter Fuchten-Wald der Orten gestanden seyn soll, wie dann Anno 1572. als man die Kirch renovirt, und ein Altar, so auf der lincken Seiten, unten am Chor, gestanden, an ein ander Ort gesetzet, unter demselben ein Fuchten-Stock, der eingemauert gefunden worden, zum Anzeichen, daß vor Jahren ein Wildnus gewest, wiewohl etliche dafür halten: daß man diesen Stock Carolo Magno zu Ehren, stehen lassen, dieweil er die Kirchen zu bauen befohlen, und darauf geruhet haben solle.

Die Dedicatio oder Kirchweyh dieses Stifftes ist den Sonntag nach Walburgis gehalten worden. Es hat auch diese Stadt viel Brunsten und anders Unglück ausgestanden, daß erstlich 1309. da es gar ausgebrannt. Anno 1388. im Stadt-Krieg haben die von Dünckelsbühl das Städtlein ausgebrannt, daß nur das Stifft und drey Häuser stehen geblieben. Anno 1546. im Schmalkaldischen Bund, ist es gar geplündert, da dann die Spannier der Monstranzen und Heiligthum nicht vergessen, wie sonderlich der heiligen Nägel einer, damit Christus ans Creutz geschlagen seyn soll, auch weggekommen, und da es hernach im Capitul angebracht, hatte der damahlige Dechant, Herr Johann Dieterich, bey einem Schlosser einen andern darnach machen lassen. Wieviel auch dieser Nägel allenthalben in Stifften und Clöstern vorhanden, besiehe Joh. Colvini Brod-Korb von dem Heiligthum deren er 14. zehlt, da ihrer doch nur drey gewesen. Sonsten hat dieses Stifft unzehlich viel Reliquias gehabt, die im Creutz-Gang, wann man von Portal hineingehet, darunter 30. Monstranzen, neben welchen Kay-

Kayser, Bischöff und Pfaffen knien, dabey allezeit, was eines jedes verzeichnet, angemahlt gewest, und alle Jahr auf dem jetzigem Schulhaus, so man darzu gebauet, vor dem Fest Ascensionis Domini gezeigt worden, darunter die H. drey Nägel, damit Christus an das Creutz genagelt, und das Spehr, damit Christus ans Creutz in seine Seiten gestochen worden, seyn soll, wie auch St. Ulrichs Mantel, nicht das geringste gewest, darzu viel Indulgenz gegeben worden, die ein Canonicus 1493. zusammen geschrieben, und also lauten:

Reverendissimus in Christo Pater ac Dom. Dom. Johannes St. Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Episcopus Lucensis concessit omnibus vere pœnitentibus & confessis Sacram Ecclesiam Collegiatam B. V. Mariæ in Feuchtwang cum manu adjutrice in vita vel in morte per modum testamenti, vel alias devote visitantibus in omnibus eorum festivitatibus indulgentiarum officiis & perdicationibus, & præsertim feria Sexta post octavas Paschæ q. dicitur festivitas lanceæ & clavorum Domini horis Canonicis & officio Missæ interessentibus 40. dies criminalium & unum annum venialium ac unam catenam de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxando. Reverendi in Christo Patres Richardus tituli St. Eusebii Angelus, & tituli S. crucis in Hierusalem, Bartholus Tit. St. Clementis, Jacob, tit. St. Chrisogoni, Oliverius tit. S. Prisce Franciscus tit. St. Petri ad vincula Franciscus tit. St. Eustachii Theodorus tit. S. Theodori Franciscus, tit. St. Mariæ novæ Johannes, tit. St. Luciæ in tota omnes S. Rom. Eccl. Presbyterii Diaconi Cardinales votis & Supplicationibus venerabilis & egregii Decretorum & artium Doctoris Dn. Laurentii Thurn, can. & Scholastici collegiate Ecclesiæ B. V. Mariæ in Feuchtwang, ad quam idem Laurentius singularem gerit devotionem gratiose inclinanti concesserunt omnibus adjutrice devote visitantibus, feria sexta post ascensionem domini in annunciatione & assumtione S. Mariæ, nec non St. Laurentii Martini, ac dedicationes ejusdem Ecclesiæ, Festivitatem diebus annuatim Cardinales perfati & quilibet eorum pro qualibet die festivitatum prædicatorum 100. dies de injunctis eiis pœnitentiis misericorditer in Domino relaxando pœnitentibus & futuris temporibus duraturis. Reverendissimus in Christo Patre ac Dominus Dn. Petrus miseratione divina tituli S. Viti Sacr. Rom. Ecclesiæ presbiter Cardinalis & Apostolicæ sedis promissione Episcopus Augustanus concessit omnibus vere pœnitentibus & confessis Sacr. Collegiatam Ecclesiam beatæ Mariæ virginis in Feuchtwang, ejusdem suæ Diocesis cum manu adjutrice devote visitantibus indulgentiarum & officiis divinis & perdicationibus interessentibus pro qualibet festivitatum die, toties quoties id fecerit, centum dies de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in Domino relaxando. Præterea ut sui subditi Christo fideles indulgentiis & remissionibus dictam Ecclesiam visitantibus & illis benefactoribus per quoscunque Catholicos Episcopos rite datis & concessit per pietatis opera seperaticipes facere & mereri illos ipsæque indulgentiæ & remissiones ejusdem in augmentum merito prodesse valeant, suam præciose adhibuit voluntatem & consensum pœnitentibus futuris temporibus duraturis. Dergleichen Indulgentias hat auch Pabst Innocentius der dritte, Martinus der 5te, Sixtus der 4te, Honorius der 3te, neben 14. Bischöffen Anno Christi 1213. Nicolaus der 4te, neben 16. Bischöffen 1279. Nicolaus der 4te Anno 1283. neben 12. Bischöffen gegeben, wären neben den vorigen anhero zu setzen gar zu weitläufftig, sind aber alle auf diesen Schlag gerichtet.

Von Römischen Kaysern aber und weltlichen Fürsten hat Anno Christi 1283. Rudolphus der I. ein Graf von Habspurg, Römischer König, diese Stadt und Stifft mit

mit mancherley Freyheit begabt. Anno 1283. hat Herzog Albrecht in Oesterreich, Römischer König, die vorigen Privilegia confirmiret.

Desgleichen Ludovicus Bavarus 1323. insonderheit hernach 1333. daß man von denen Burgern und gemeiner Stadt, zu Feuchtwang, zu gewöhnlicher Steuer des Jahrs mehr nicht als 100. Pfund Heller, den halben Theil in Majo, den halben Theil in Herbst nehmen soll.

Von Decanis und Probsten findet man nachfolgende:

Ein Dechant ohne Namen 1283.
Ein Probst 1289.
Ein anderer Dechant 1395.
Heinrich Klopffheimer, Priester, 1404. hernach Dechant 1422. starb 1439.
Beeniger Halt, Canonicus Augustanus, Probst auf diesem Stifft, 1433.
Zwey Decanos ohne Namen, 1449. und 1454.
Johann Hirn, Decanus 1455. starb 1479.
Heinrich von Wirsperg, Dechant bis 82.
Fabian von Wirsperg, Dechant von 1482. bis 89.
Conrad von Elbrichshaussen, 1480. auf dem Stifft Canonicus, zum Dechant erwehlt 1498. starb 1514. den 16. Martii.
Johann Zorn, zum Probst erwehlt 1498. zu Wien gestorben 1519.
Hermann Flach, Custos, Dechant 1505. starb 1509. den 1. Julii.
M. Johann Knorz, Probst und Chorherr zu Herrieden 1515.
Johann Biedermann, Vice-Decanus 1516.
Johann Klinger, Vice-Decanus 1523.
Christophorus Goldtochs, Senior & Scholasticus, ein eyfriger Papist, zum Dechant erwehlt 1524. starb 1554. den 13. Junii, zu Weidelbach begraben, allda er ein Epitaphium hat, muß allen Umständen nach resigniret haben, dieweil bey seinem Leben etliche Decani folgen. Sonsten sind diese Goldtochsen ein altadelich abgestorben Geschlecht; das Wappen stehet hiebey verzeichnet, also auch den Ochsen auf dem Helm.
Johann Ehenheimer, ein Probst, 1533.
Johann Auracher, Decanus von 33. bis 34.
Jacob Jäger, Decanus, stirbt 1533.
Johann Dietrich, Decanus, dessen oben bey denen heiligen Nägeln gedacht worden, bis 1546.
Joseph Feuerabent, J. V. Licentiatus, Fürstl. Brandenburgischer Rath und Probst, starb 1545. den 23. Febr.
Valentinus Hartung, Doctor, auf diesen Stifft 1532. Fürstl. Brandenburgischer Rath, zum Dechant erwehlt 1547. starb 1560. den 11. Martii.
Wolffgang Jung, den letzt Catholischen Dechant artium mgr. erstlich Vicarius und Scholasticus 1537. starb 1575.

Es sind auch folgende von Adel auf diesem Stifft gewest:

2. Car. Diener, Can. & Pleb. starb 1430.
3. Einer von Ebenheim, 1479. Engelhardt, 1530. beede Canonici.
6. Eustachius Goldtochß, Vicarius 1531. bis 35.

5. Frie-

5. Friederich von Ellrichshaussen, Com. und des Stiffts Curator. Ammon, 1432. ein anderer Canonicus, 1451. Georg, 1449. Heinrich, 1476. Canonici.

1. Georg von Absperg, Can. von 1449. bis 54. Heinrich, 1451.

10. Heinrich von Wasserstetten, Can. 1397.

7. Heinrich von Münster, Can. 1430. hernach Plebanus.

8. Johann von Stein, Can. & plebanus, 1349.

11. Johann von Wirsperg, J. U. D. Can. ist hernach Dechant zu Eystett worden 1534. Michel des Geschlechts, 1558. Sodann 1566. Canonici.

4. Ludwig von Eyn, 1497.

13. Michel Wurmb, Canonicus, 1532.

12. Melchior von Wollmershaussen, Vicarius 1543. Welpert, Can. 1480.

9. Peter von Waldkirch, Can. 1443.

Ulrich von Ringingen, Can. ab anno 1404. bis 10. Dieses Geschlecht führt ein Ochsen-Kopff im Wappen, der durch die Nasen einen Ring hat, die Farbe aber unbekandt.

Die erste Aenderung in diesem Stifft ist vorgegangen 1537. da von gedachter Herrschafft zu Brandenburg, wegen Valentin Kiefer, der Rechten Doctor, Fürstl. Brandenburgischer Rath mit Johann Röhrer, Predigern, und Wolffgang Druppach, Stadt-Vogt zu Onolzbach, als Visitatores gen Feuchtwang geschickt worden, die an St. Jacobs-Tag eine neue Ordnung im Stifft angefangen, in Beyseyn Christoph Goldochsen, des Dechants Johann Arnbauer, Valtin Hartung, Johann Frauentraut, Chor-Herren, Wolffgang Eckhardt, Vicarii, Wolffgang Jungen, Scholastici, Johann Reitheil, Vicarii und Officialis, M. Johann Cremer, Schulmeisters, da man so balden die teutschen Psalmen zu singen angefangen. Aus diesem Stifft ist vor Jahren ein Vicarius gewest, Christoph Nestelhauff, sonst Kuhe-Pfaff genannt, der hat seine Præbend von freyen Stücken, mit dem Vorgeben resignirt: er könnt sie mit gutem Gewissen nicht annehmen, hat sich derowegen gen Bamberg begeben, daselbsten des Bischoffs Vieh gewartet, bis er Anno 1550. verstorben.

Flachslanden.

Ein Anspachischer Flecken und, Vogt-Amt, 2. Stunden von Lehrberg, gegen Burg-Erlbach, wird durch einen Vogt verwaltet. Der Pfarrer stehet unter dem Decano zu Leutershaussen. Die dasige Wild-Fuhr wird von einem Wildmeister versehen, und hat der Ort des Jahrs 3. Märckte. (*)

Lage. Parochie. Wild-bahn.

Fürth.

Von diesem Marckt Fürth, worinnen sowohl inn- als ausser und um denselben von dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hauß die Territorial- und hohe Fraischliche Obrigkeit von vielen Seculis hergebracht ist, wird sowohl in der ersten Abhandlung dieses Tom. I., da pag. 119. seq. von dem daselbst gehaltenem Kampff-Gericht gehandelt worden, als auch in der zweyten Abhandlung dieses Tom. II. wo von Conradi I. jüngern Sohn Conrado und dessen Gemahlin Agnes, dann von derselben auserordentli-chen

Fürth liegt in dem Hoch-Fürstl. Brandenb. Onolzb. Territorio.

(*) Ist in den lezten Willen Burggrafen Conradi mit begriffen, welcher in der IV. Abhandlung, oder Syll. Dipl. N. CL. enthalten.

chen Freygebigkeit gegen Stiffter und Clöster pag. 39. Meldung geschehen, ein und andere Erwehnung zu finden seyn.

Recessus so zwischen den beyden Hoch-Fürstl. Brandenburg. Häusern Anno 1753. errichtet worden.

Nach deme, zwischen denen Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Häusern Bayreuth und Onolzbach den 29. Jan. 1753. letzthin errichteten Recess, welcher in folgenden Tomo III. zu finden ist, gehören zu dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Glaits-Amt nebst Fürth in der dasigen Gegend der Jurisdiction wegen Fürth nachfolgende Orte:

Bremersthal.	Muggenhoff.
Dombach.	Doos.
Weickershoff.	Schnittling.
Gebersdorff.	Weckenhoff.
Der Spiz-Garten.	Poppenreuth.
Höffen.	Stadeln.
Kleinreuth.	Mannhoff.
Schweinau.	Flexdorff.
Sündersbühl.	Mackenhoff oder Azzenhoff.
Geißmannsdorff.	Unterfarrnbach.
Leyh.	Unterfürberg.
Eberlezhoff.	Obernfürberg.

Und sind dem Hoch-Fürstlichen Hauß Bayreuth nachstehende Orte überlassen worden:

Höffles.	Frohnhoff oder Ronnhoff.
Schnepffenreuth.	Steinach oder Steinlein.
Buch.	Sack.
Boxdorff.	Herbolz- oder Hermanns-hoff.
Cronach.	Praunspach.
Bißlohe.	

Der Dom-probstey Bamberg Prætension.

Es ist eine Historien-kündige Sache, was massen das Stifft Bamberg vorgibt: Kayser Heinrich II. habe Anno 1007. dem Bißthum Bamberg, welches eodem Anno fundirt, und demselben dessen Canzler Eberhardus, zum ersten Bischoff vorgestellt worden, den Marckt-Flecken Fürth mit aller hohen und niedern Obrigkeit geschencket, dabey gedachtes Stifft dieses Assertum mit einen Donations-Instrument von gedachtem 1007. Jahr zu bestärcken vermeynet. Welches aber vom Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg wider-

vermeynet.) Der zum Beweißthum in einem blosen weder diem noch consulem enthaltenden höchstverdächtigen vidimus des Abts zu Mönchsberg bestehende, vor der Kayserlichen Commission zu Auerbach Anno 1559. zum Vorschein gebrachte angebliche Schenckungs-Brief Kayser Heinrichs II. hat bey einer in Fürth, des Kernischen Haus-Baues halber, im Jahr 1697. angestellten Conferenz, unter den Vorgeben eines Originals producirt werden wollen, die Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Abgeordnete aber haben nicht allein die Haupt- und Essential-Worte:

„Furti dictum, Nordgovve, Berengeri, Furti nuncupatum, datæ cal. Novem-
„bris Indictione V. &c.

Desgleichen den ganzen Anhang:

„Advocatus placitum habeat &c.

mit einer blassern und röthlichern Dinten als den übrigen Innhalt dieser Urkund, geschrieben zu seyn befunden, auch verschiedene leere Spatia, und zwar nach dem Wort: Nordgovve eines Daumens breit, nach dem Verbo: Berengeri, zweyer Finger breit, und nach denen Worten: Furti nuncupatum, eines kleinen Fingers breit, fugitivo oculo alsofort beobachtet. Desglei-chen

widersprochen, und in Appendice Deductionum gezeiget worden: daß dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg daselbst die hohe Territorial- und Fraischliche Obrigkeit, dann Jura Episcopalia gebühren. Unter denen daselbstigen Kirchen ist die Capelle remar- *Jura Territorialia & Episcopalia Brandenburgica.*

III. Abh. J i

chen wurde von denenselben angemercket: daß, in dem aufgedruckten Majestäts-Innsiegel, bey dem Namen des Kaysers kein Buchstab mehr zu erkennen, und das Datum sammt dem, obverstandener massen, ebenfalls mit einer bleichern Dinte durchgehends geschriebenen Anhang: De placito Advocati, fast einer Hand breit unter solchem Siegel, und bey nahe zu unterst an dem Pergament wahrzunehmen seye. Woraus dann soviel ganz wahrscheinlich geschlossen werden mag, daß solches Document etwan für ein anderes, von dem gutthätigem Kayser Heinrich zu erhalten verhofftes ansehnlicheres Guth (bey welchem die namhafft gemachte Adpertinentien anzutreffen waren,) vorläuffig in Bereitschafft gehalten, solches aber von selbigem abgeschlagen, und der leer gelassene Raum mit dem Ort Fürth, nebst denen übrigen die Lage desselben andeutenden Worten, so gut es sich thun lassen wollen, nachhero ausgefüllet worden seye. Oder vielleicht hat man zu Bamberg eine, in dasigem Archiv von dem Kayser Heinrich vorgefundene unbrauchbare Urkund, durch Einschaltung vorangeführter Worte, an statt derer ehedem darinnen gestandenen, solchergestalten, in der Absicht, unvermerckt zu methamorphosiren gesuchet, damit man sich derselben, zu Erreichung seiner schädlichen Intention wegen des Hof-Marckts Fürth, in denen folgenden Zeiten gegen das ehemahlige Burggräfliche, nunmehro Hoch-Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach mit ersprießlichem Nutzen bedienen könne.

Dergleichen von dem Pabst Innocentio III. Cap. 6. X. de Fide Instrument. selbsten bemerckte Kunst-Griffe (wie Joh. Nicol. ab Hontheim in der Vorrede zu seiner Historia Trevirensi diplomatica & pragmatica pag. 3. & 4. solches ebenfalls wahrgenommen) vormals eben nichts so gar ungewöhnliches gewesen, solches auch desto leichter angegangen ist, als eines theils nach dem Gezeugniß

de Ludewig. in præfat. Tom. I. Reliquiarum manuscriptorum omnis ævi Diplomatum, §. 6.

in dem Belieben derer Curiarum Imperialium, dann derer denenselben vorgesetzten Canzlar, und Vice-Canzlar (dergleichen der erste Bambergische Bischoff Eberhard ebenfalls gewesen,) ledig gestanden, von einer Urkund so viel Exemplarien, als sie nöthig zu seyn erachtet, auszufertigen.

Conf. allegat. ab Hontheim cit. Tract. ad annum 880. num. 113. in not. lit. g.

Andern theils auch zweyerley Urkunden in dem Context, etlich wenige Worte ausgenommen, vielmahlen aufs genaueste miteinander übereinstimmeten. Und wenn schon dieser mit dem bey des ersagten de Ludewig Scriptoribus Bambergensibus in dem Codicillo Diplomatum sub N. I. beygebrachten fast von Wort zu Wort übereintreffende angebliche Schenckungs-Brief Kaysers Henrici II. mit oben angeführten, demselben alle vim probandi an und für sich schon denen kundbaren Rechten nach schlechterdings benehmenden sichtbaren Mängeln, deren bey einstiger so offtmals anverlangten gerichtlichen Vorlegung und genauern Einsicht des vermeyntlichen Originals, sich ohnfehlbar noch mehrere veroffenbaren dörfften, uneingestandenen und dahier ein vor allemal widersprechenden Falls, nicht behafftet, weniger an dessen Authentice und Richtigkeit weiter etwas mit Bestand auszusetzen wäre; so sind doch in dem weitläufftigen Pago Nordgowe unterschiedliche Orte, welche noch heut zu Tag Fürth heissen, anzutreffen, und es muß also von denen Canonicis zu Bamberg, zu deren Unterhalt Kayser Heinrich II. einen Ort solchen Namens gewiedmet haben soll, vor allen Dingen annoch dargethan werden, von welchem Fürth denn dessen Schenckungs-Brief eigentlich zu verstehen sey.

Wenigstens haben zu dem vor 300. Jahren noch sehr geringen Ort Fürth, bey Nürnberg, keine villæ, vici, ecclesiæ, sylvæ, foresta, saginæ, venationes &c. gehöret, da z. E. zu selbiger Zeit keine Kirche in loco quæst. anzutreffen, und dessen Innwohnere sowohl, als die zu Nürnberg selbsten nacher Poppenreuth erweißlich gepfarrt gewesen, überhaupts auch nun und nimmermehr zu erweisen seyn wird: daß denen Dom-Pröbsten und Canonicis zu Bamberg vor der, zu Anfang des XIV. Seculi, erfolgten Stifftung, weyland Burggrafen Conrads zu Nürnberg an denen, in der darüber verlautenden Urkund benannten Dörffern und Weyhlern, das allermindeste zuständig gewesen, oder etwas an Gefällen von ihnen alldorten erhoben worden seye.

Ferner

marquable, welche zum Gedächtnuß des heiligen Grabes erbauet, und sonach zum Heil. Grab genennet worden.

Uber der sogenannten Baadbrucke sind noch Rudera von einer dort gestandenen Capelle, welche Carolus Magnus Anno 799. weilen Er nebst des Heil. Dionysii Reliquien auch St. Martin Chor-Kappen mit sich geführt, zum Angedencken letztgedachte Heiligen erbauet, und von Gustavo Adolpho Anno 1631. oder von denen Croaten Anno 1634. verwüstet worden. Zu dieser von Carolo Magno nun erbauten, und dem Heil. Martino gewiedmeten Capelle, solle das ganze Land, so starcke Wallfarthen, um derer von dem Päbstlichen Hof ertheilten Ablässe willen, gemacht haben, und dieser Anfangs sehr geringe Ort, wegen häuffigen Zuflusses des Volckes, mit Herbergen angewachsen, und nach und nach,

Ferner stehet in angeregten Schenckungs-Brief kein Wort davon: daß Kayser Heinrich denen Canonicis zu Bamberg über Fürth einige Hoheit und Jurisdiction, oder gar die Superioritatem territorialem, deren sie auch, als mediati, noch heut zu Tag nicht fähig sind, darinnen zugeeignet habe; Denn zu geschweigen, daß ihnen ein sogenannter Ort Fürth bloß zu ihrem Sold oder Unterhalt überlassen worden seyn solle, hiezu aber einige Regalia und andere Jura eminentiora eben ganz nicht nöthig zu seyn pflegen, so läßt sich im Gegentheil aus der, in obigem Schenckungs-Brief, gewöhnlich, mit einverleibten Erzehlung derer Appendiciarum, oder aus den Worten:

> Cum omnibus pertinentiis & adhærentiis, videlicet viis, villis, ecclesiis &c. ac cæteris omnibus, quæ rite scribi & appellari possunt, quoque libet modo, utilitatibus &c.

noch lange nicht erzwingen: daß ihnen die Landes-Herrliche Obrigkeit von mentionirtem Kayser nothwendig ebenfalls mit zugewendet worden seyn müsse, weilen, bekandtermassen, zu denen damahligen Zeiten, die wenigste Bischöffe in Teutschland solche nicht einmal gehabt, und man von Seiten des Bißthums Bamberg in seiner, den 22. Sept. Anno 1580. bey dem, des gefänglich hinweggeführten Dohm-Pröbstlichen Amtmann und Gerichts-Knechts zu Fürth halber auf die Constitution des Land-Friedens anmaßlich erhobenen Proceß übergebenen Probations-Schrifft Fol. 25. selbsten behauptet hat:

> Ubi facta est concesso cum omnibus Juribus & pertinentiis, nisi aliunde constet, & probetur, quæ Jura & bona sint de pertinentiis, nihil ex ea Concessione probari potest, quia resolvitur in hanc tacitam conditionem, quatenus sint & constat, quod sint pertinentiæ.

Wenn die teutsche Könige und Kayser denen Stifftern etwas an Regalibus und anderen Juribus eminentioribus mit einem geschencktem Guth vormals überlassen, so ist solches erweißlich mit ganz andern Ausdruckungen, als denen vorgedachten, die gänzliche Begebung des Eigenthums an der veräusserten Sache hauptsächlich andeutenden Worten (deren sich eine jede, die mindeste Jurisdiction nicht besitzende Privat-Person in dergleichen Fällen sonder Zweiffel zu bedienen vermögt) bewerckstelliget worden.

Zudeme hat ja das Bißthum Bamberg selbsten seine eigene Advocatos, welche im Namen des Kaysers die Secularia verwaltet, um deswillen im Jahr 1160. annoch gehabt, weil denen Bischöffen, sich mit weltlichen Geschäfften zu bemengen, unter andern sowohl in denen Canonibus Apostolicis Can. 6. als dem 1. Concilio œcumenico Chalcedonensi Can. 3. Act. 15. und dem Concilio Carthaginensi IV. Can. 20. ausdrücklich verbothen gewesen ist: An welche Verordnungen aber sie, in denen folgenden Zeiten, sich nicht sonderlich weiter gekehret, sondern vielmehr mit Verdrängung ihrer zugeordneten Advocatorum die Secularia selbst zu administriren, nach und nach angefangen haben.

Immittelst bringt es allerdings die natürliche Folge ganz ungezwungen mit sich: daß obiger, mit so beträchtlichen notis suspicionis & falsi augenscheinlich behaffteter Schenckungs-Brief Henrici II. de Anno 1007. von dem Hoch-Stifft Bamberg zu dessen vermeintlichen Behuff keineswegs angeführet, weniger aber damit dargethan werden könne: daß der im Burggrafthum Nürnberg gelegene Ort Fürth dem Bißthum Bamberg von seiner ersten Stifftung an einverleibet worden seye.

nach, besonders in dem 16ten Seculo, mercklichen sich vergrössert haben solle. Allezeit am Heil. Ostertag Nachmittag, und zwar nach geendigtem GOttes-Dienst, sammlet sich die Jugend des Hof-Marcks Fürth, Männ- und Weiblichen Geschlechts, auf die nächstgedachter St. Martins-Capelle gelegene Pfarr-Wiese; ergötzet und belustiget sich mit denen Oster-Eyern und andern Kurzweilen bis zu den anbrechenden Abend, da sie dann paar und paar, und erstlich die Knaben mit Spitz-Ruthen, hernach die Mägdlein zusamm gesellen, und mit denen Schulmeistern die gewöhnliche Oster-Gesänge anstimmen, und in solchem Umgang von der Capelle an bis Fürth, durch Fürth durch, nach dem Kirchhoff, um die Kirch und Capelle des heiligen Grabs herum wallfarthen, und mag die Ursach diese seyn: weil ehehin eine Wallfarth von dar aus am Heil. Oster-Tage, zum Gedächtnuß der Auferstehung Christi, zu dem Capellein obgedachtermassen, zum heiligen Grab genannt, gehalten worden.

Ferner sind dem Hoch-Fürstlichen Haus Anspach: der Glaits-Zoll, das Jus affigendi, Literas patentes, und andere hohe Jura zuständig, welche in dem Appendice Deductionum ausgeführt werden sollen. Uber Fürth unten hinaus will man den Ort zeigen, wo ehedem das hohe Gericht gestanden, nemlich den Berg hinter dem Sieghaus hinaus, welcher dato noch der Galgenberg genennet wird, ingleichen auf dem Gänßberg bey dem Juden Hecktisch, den Pranger. Doch hat man keinen gewissen Grund davon. Ingleichen ist, wie oben gemeldt, das Kampff- und Land-Gericht in Fürth gehalten worden. Der bestimmte Kampff-Platz war ober- und unterhalb der Dorfer-Brucke; wie sich dann diese Plätze noch bey Manns-Gedencken viel streitende Partheyen bedienet, und durch leidigen Duell mancher darauf die ohnversöhnliche Seele ausgehaucht. Die Herrschafft solle eine Meil Wegs um Fürth, durch die Ihrigen ausbreiten lassen: daß ein jegliches Haus um den Circul der Meil Wegs, mit ihrem Harnisch und ihren Wehren auf den gemeldten Tag zu früher Tags-Zeit gen Fürth kommen. Welcher aber für Alters und aus genugsamen Ursachen, als Wittwen oder andern, nicht kommen, haben ein jedes einen tauglichen Mann zu früher Tags-Zeit stellen, und den Schirm der Herrschafft getreulich handhaben helfen und schützen müssen, nach eines jeden Besten und Vermögen, auf ihren selbst eigenen Kosten, und welche oder welcher auf dem angesetzten Tag nicht kommen, oder geschickt, und ohne redliche Ursach ausgeblieben, den hat die Herrschafft Burggrafthums Nürnberg gestrafft um 10. Pfund Heller alter Wehrung; Und sind Fürth darum absonderliche Freyheiten zugestanden worden, weilen es allezeit die Schrancken zu schlagen verpflichtet gewesen. Aus der Gemeind mag ehedem ein besonders Gericht formirt gewesen seyn, massen dato sowohl aus der Gemeind, als von denen Dorffschafften, 12. sogenannte Gericht-Schöpffen bestellet sind, welche ehedem so lange geblieben, bis sie abgestorben.

Die Hoch-Fürstl. Brandenburg. Gerechtsame des Glait-Zolls, Affigendi, Lit. Patentes und andere hohe Jura. Des Kampff-Gerichts Platz.

Ingleichen sind viele Juden daselbst befindlich. Die Judenschafft hat sich, ohngeachtet im Jahr 1528. nur ein Jud insgemein der Männlein, auf eine gewisse anberaumte Zeit sich aufzuhalten, Erlaubnuß gehabt, und Anno 1538. ein reicher Jud, Namens Michael, das erste Juden-Haus zu bauen angefangen, inzwischen hat sich selbige auf eine fast unglaubliche Menge angehäuffet, solchergestalten: daß sie nun würcklich eine à parte Versammlung, welche der Kehl genennet wird, niedergesetzet haben, und bestehet in 21. Personen, als 9. Barnossen, 6. so kleine Barnossen und doch gleich nach selbigen gehen, und noch 6. auch denen letztern nachgesetzten Beysitzern.

Die dasige Judenschafft.

Vor diesem hat solcher alle drey Jahr mit neuen Personen besetzet werden müssen: Jetzo aber ist schon viele Jahre keine Forderung darinnen vorgenommen worden. Es haben die Juden es dahin einzuleiten gewußt: daß nun solcher mit lauter Freunden, als

Brüdern, Schwäger und Vettern besetzet ist, wodurch geschehen muß: daß viele Sachen von Wichtigkeit verdeckt bleiben, und dem Hoch-Fürstlichen Hauß Onolzbach nicht allzu avantageux geschiehet. An Barnossen haben sie dermalen 9. Personen, und diese dirigiren die ganze Judenschafft, wie oben bereits gedacht: Es wird aber davon Monatlich einer zum Monat-Barnossen ernannt. Sie haben noch einen besondern Rabbiner, von dem sie in allen Jüdischen Ceremonien Bescheids erwarten müssen. Und haben in einer grossen Hofraith, welcher der Schulhoff genennet wird, nebst 2. Schulen oder Synagogen, drey Vorsingern und zwey Schul-Klopfern, noch zwey grosse Häuser, davon das eine das Juden-Gemein-Haus genennet wird, und wohnen darinnen: Der Rabbiner und 2. Vorsinger. In andern Häusern wohnen: Der Jüdische Doctor Medicinæ und der dritte Vorsinger. Unter der andern Juden-Schul wohnen 2. Haußhalten, welche der gemeinen Judenschafft den Haus-Zinnß zahlen: Ohne diese Haupt-Schulen sind noch gar viele Haus-Schulen, worunter diejenige remarquable, welche der verstorbene Land-Rabbiner, Beermann Fränckel, solchergestalt mit grossen Aufwand und Vermächtnuß gestifft, daß nicht nur alle Tage, sondern auch Nacht vor Nacht, bis an dem Tag darinnen gelehret werden solle. Durch diese viele Schulen nun ist der Ort Fürth vor eine Juden-Universität bekandt, und sind über 300. sogenannte Juden-Studenten da, welche nicht auf ihre Kosten studiren, sondern von der Judenschafft mit Speiß, Tranck und Information gratis versehen werden müssen. Die gar Arme bekommen auch die nothdürfftige Kleidungen. Uber Fürth draussen auf dem Gännßberg haben die Juden einen mit einer steinernen Mauer eingefangenen Ort, ihre Toden zu begraben, welchen sie Hecktisch nennen, und ehedem der Schind-Anger gewesen seyn solle. In dem Hecktisch drinn stehet ein Häußlein, wo die Abgestorbene gewaschen werden, und die Hinterlassene ihre Toden- oder Sterb-Kleider anlegen. An dem Hecktisch aber ist der Juden Armen-Haus oder Hospital angebauet, wo die Juden-Krancke verpfleget werden.

Recess zwischen dem Hochf. Haus Br. Onolzb. und der Dompr. Bamberg.

Der zwischen dem Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach und der Dom-Probstey Bamberg Anno 1717. per amicabilem Compositionem der Chur-Bayerischen und Sachsen-Gothaischen subdelegirten Commissarien, salvis Juribus Brand. errichtete Vergleich ist in folgendem Tom. III. befindlich, und in Appendice Deductionum ein mehrers ausgeführet worden.

Frauenaurach.

Anno 1275. ward dieses Frauen-Closter, a) Prediger-Ordens, an dem Wässerlein Aurach, nach Hoßmannischer Beschreibung, gestifft, von dem Edlen Herrn Friedrichen von Grundlach, sammt seiner Gemahlin, Frauen Elisabeth, gebohrne Herzogin von Meran, welche mit ihren zwey Söhnen, Herdegen und Leupolden, wie auch Sophia Leupoldin Gemahlin allda in der Kirchen, und soll der Herdegen zu Heilsbronn begraben liegen, welches dahero vermuthlich, dieweil er einen Jahr-Tag auf den 25. Martii daselbst gehabt.

Dieser Herren von Grundlach Insignia vergleichen sich mit der Stadt Nürnberg Wappen, doch daß die Sparen oder Balcken fornen und der halb Adler hinten stehet. Zu dieser Stifftung ist erstlich gegeben worden der Platz, darauf das Closter noch stehet, sammt allen Zu- und Eingehörungen an Gehölz und Fisch-Wasser, neben den Flecken Hütten, Dorff und Mörndorff einen Hof.

Diese Versammlung entstund Anfangs zu Nürnberg zum heiligen Creutz, kam aber nochmalen dahin, wurden aus diesem zwey andere Frauen-Closter als 1295. St. Catharina in Nürnberg, zu vorhero aber 1255. das zum heiligen Grab zu Bamberg besetzt.

Für

Frauen-Closter. a) Lieget eine kleine Stunde von Erlangen, und 2. Meilen von Nürnberg, nicht weit davon, wo die beyden Flüsse Aurach und Pegnitz sich miteinander vereinigen, und sodann zusammen die Regnitz genennet werden.

Für dieses Closters Gutthäter werden gehalten: Herr Gottfried von Brauneck, sammt seiner Gemahlin, Frau Adelheit von Schwarzenberg, Herr Gottfried ihr Sohn mit seiner Gemahlin, Margaretha, gebohrne von Grundlach, von zweyen Töchtern Margaretha, und Anna, Conrad von Brauneck, Christina und Margaretha von Schlüsselberg, Heinrich von Hohenberg, Thumherr zu Bamberg, Weiprecht von Treuchtling, Ulrich von Aurach, Agnes dessen Weib, Bernholdt ihre Söhne einer, Gertraut, seiner Haus-Frauen, derer Wappen findet man hiebey, die Fliegel hinter oder gegen einander auf dem Helm auch also ausgethellt sind, mit dem von Mörnsheim; hatten ihre Güter zu Birnbaum, Obernhochstett, Dachsbach, Deßmannsdorff, Ultfeld, Drachs, Hofstetten.

Die Edlen von Maienthal, Wildberg und Eglofstein, so alle nach Bruschii Anzeig allda begraben liegen sollen.

Auf der von Maienthal Wappen stehen auf den Helm zwey Fliegel hintereinander, dann der Ancker überzwerg, die Helmdeck wie das Wappen. Es war ein vornehm altes Geschlecht, und hatten Güter zu Manckendorff, Neuenburg, einen Theil zu Welchsenstein, zu Nanckenhoff, Güter, zu Lintag und Reinhardts-Dorff, Heselbronn, Pingartten, zu der Nellenburg, Hoheneck, Ultfeldt, Thusbronn, Heßdorff, Niederhöchstett, Niederlentag, Mechtell, Monach und Sauersheim, beede Reichenbach, Kohrlinbach und Obern-Sebbach. Die Kirch und das Schlaf-Haus der Orten, hat gebauet ein Edler, Heinrich Vogler genannt, mit Bewilligung seiner Haußfrauen, auch zwey Dörffer, als Regesbach und Gustenfeld, bey der Stadt Schwabach, darzu gekaufft, dahero er der andere Stiffter genennet wird. Sonsten seynd Priorin zu Aurach gewesen:

1. Anna Diedrichin, eines Hirtens a) Tochter. Als sie Anfangs erwählt, wollten 5. vom Adel, des Geschlechts von Seckendorff, solche nicht leiden, sondern setzten sie wieder ab, von Burggraf Friederich aber darbey erhalten; darnach sie noch viel Jahr wohl regieret. *Vorstehere dieses Closters.*
2. Margaretha, Herrn Gottfrieds von Brauneck, b) dessen oben gedacht, Tochter.
3. Adelheit von Hohenberg oder Hohmberg.
4. Margaretha, eine gebohrne von Leonrodt, lebt 1429.
5. Elisabeth Auerin, erwählt 1436. Hat das Closter mit nutzlichen Gebauen geziert, 1439. Zu Nürnberg an Panerberg dem Closter ein Hof gebauet, lebt 1446.
6. Gertraut von Wilhelmsdorff.
7. Hosanna Hoffmännin.
8. Catharina, ihre Schwester.
9. Barbara, eine Edle von Biber, hat 1480. nützlich regieret, 1504. gestorben.
10. Christina, Herrn Georg von Druppach, Tochter, hat bey 16. Jahre regieret, starb 1520. Dieses Geschlecht ist mit denen Mengersdörffern eines Wappens.
11. Margaretha von Trautenberg, regieret 3. Jahr, starb 1523.

Hirtens. a) Ob diese Priorin gleich von geringem Stande, so war sie doch von ausnehmenden Qualitäten und Tugenden, um derentwillen sie von denen Burggrafen in ihrer Würde und deren Beybehaltung kräfftigst unterstützet wurde.

Brauneck. b) War aus diesem gegen diesem Closter wohlthätig Adelichem Geschlechte, deren Vermögen zu ihrer Zeit sehr groß war; da sie aber ohne Männliche Erben absturben, fiel ihre meiste Verlassenschafft an das Hochstifft Bamberg.

12. Kunigund von Wallenrodt, Herrn Georg und Veronica von Gutenberg, Tochter, eine verständige Frau, kam erstlich in das Closter 1494. ihres Alters im 14. Jahr, wurde zur Priorin erwählet 1523. welches sie bis in das 25. Jahr, versehen, starb 1549. im 69. Jahr ihres Alters. Ihr Anherr war: Herr Hannß von Wellenrodt, Ritter, von seinem Vettern, Herrn Conrad von Wellenrodt, Hochmeister in Preussen, auferzogen, hat viel gereist, derowegen er auch, nach seiner Reise zu dem gelobten Land, zum Ritter geschlagen worden, und darauf dem Consilio zu Costnitz beygewohnet, ist auch Chur-Fürst ALBERTI des teutschen Achillis, Hofmeister in der Jugend gewest, wie ihm sein Herr Vatter 1430. an Kayser Sigismundi Hof in Ungarn geschickt; Liegt zu Schwabach in der Kirchen neben seiner Haußfrauen Sibilla, einer gebohrnen von Lentersheim, vor St. Catharina-Altar, den sie machen lassen, begraben, darzu er dann so viel gestifft, daß sich noch heutiges Tages ein Diaconus ehrlich betragen kan, und die Wallenroderisch Pfründt genennet wird. Die Güter, so darein gehören, liegen zu und um Kalckenreuth. Unter dieser Priorin solle in der Bauern Aufruhr das Closter auch geplündert und ausgebrannt worden seyn.

13. Margaretha von Druppach, die letzte Aebtißin, wurde 1549. von Herrn Marggrafen Albrecht, Chur-Fürsten, von der Fränckischen Ritterschafft, erwählt.

Dieses Closter ist hernach den 20. May, 1552. von Marggraf Albrechts Feinden denen von Nürnberg, angesteckt und geplündert worden, dahero es seithero also in der Aschen liegt, daß man an der alten Kirchen und den Creutzgang kaum was gemäuert siehet.

Frauenthall.

Closters-Orden. Dieses Closter Cistercienser-Ordens, wie es Hoffmann beschreibet, soll ein Herr von Brauneck, mit denen von Hohenlohe, eines Herkommens gestifftet haben, dessen Namen aber unbekandt. In Philippi Hartstein geschriebener Würzburgischen Chronick, findet man, daß dieses Closter Anno Christi 1000. neben andern Frauen-Clöstern, als Himmelpforten, Schönau, Selig- und Gnadenthal, zu bauen angefangen seyn solle. a) So sind auch von Aebtißin keine erfindlich, als:

Aebtißin. Anna Rottenheimerin, stehet aber nicht darbey, wann sie regieret. Ist sonsten dieses Geschlecht lang abgestorben, schrieb sich von Ezelheim, Ahrberg, Thann und Großsulz. Das Wappen ist noch unbekandt.

Margaretha von Finsterloh war Aebtißin 1477. Dieses Geschlecht hatte seine Güter, Finsterlohe an der Tauber, unterhalb Rothenburg zu Lautenbach, Dünstendorff, Zimmern, und Wachbach. Das Wappen führet auf dem Helm, zwey Büffelshörner, gegen einander über auch also ausgetheilet.

Die letzte Aebtißin war eine Lochingerin. Dieses Closter solle in der Bauern Aufruhr auch zu Boden gegangen seyn, daher, nach etlicher alter Leut Anzeig, die benachbarte Flecken ihre Häuser von denen Ruderibus des Closters aufgebauet.

Gabelmühl.

Lage. Eine Nürnbergische Mühle an der Schwabach, ohnweit Neunkirchen, womit vom Kayser Carl die Burggrafen Johann und Albrecht, nebst andern Orten zugleich Anno 1347. beliehen b) worden.

Gam=

solle. a) Lorenz Fries in Ludwigs Scriptoribus Würzburgensibus, pag. 451. saget: daß dieses Closter Frauenthal das älteste Closter im Land und 6. Jahr älter, als das Stifft Bamberg wäre. item Teichmann, pag. 141.

beliehen. b) Der Lehen-Brief ist zu finden in der Syll. Dipl. Num. CCXX.

Gammesfeld.

Ein Rothenburgisches Schloß und Dorff, zwey Stunden davon, hat Burgermeister und Rath der Stadt Rothenburg Anno 1388. die Vesten denen Burggrafen zu Nürnberg Friederich den ältern, Johann und Friederichen sub pacto retrovenditionis käufflich überlassen, a) wogegen der Rath über den Empfang des vorgeschossenen Geldes eod. an. eine Quittung b) ertheilet. Es ist auch nachhero dieser Ort wieder an die Stadt Rothenburg gekommen, welche aber denselben hernach Anno 1650. Johann Grossen, Kayserlichen General-Auditeur wiederum käufflich abgetretten. Lage und Beschaffenheit. Ursprung.

Gaulenhoffen.

Ein Dorff im Ober-Amt Schwabach, 2. Stunden von der Stadt Schwabach, gegen Heilsbronn. Die hohe und Fraisch-Obrigkeit hat daselbst Brandenburg-Anspach. (*) Lage.

Gerolzhausen.

Ein Würzburgisches Dorff, im Amt Volckach, 2. Stunden davon gegen Kitzingen. Einen von denen Graf Geyern, Namens Conrad, hat Burggraf Friederich den Zehenden daselbst Anno 1382. geeignet, wofür er hernachmals dem Burggrafen das Haus zu Gibelstatt Lehenbar gemachet. c) Lage. Historie.

Gesees.

Ein Bayreuthisches Dorff, im Amt Berneck, mit einer Kirche, eine starcke Stunde von der Residenz-Stadt gegen Erlangen. Wolffram und Heinrich die Gebrüdere von Mistelbach haben den Kirchsatz daselbst Burggraf Friederichen vor 24. Pfund Heller verkaufft. d) Der dasige Pfarrer und Diaconus sind der Superintendur Bayreuth untergeben. Lage und Beschaffenheit. Parochie.

Gibelstatt.

Ein grosses Dorff, eine Stunde von Ochsenfurth gegen Werthheim. Zwey Adeliche Personen, Rundholff und Lotho haben diesen Ort dem Stifft Würzburg e) ohngefehr Anno 810. übergeben. Anno 1380. hat Wilhelm von Bebenburg seine Vestung Gibelstatt an die Marggrafen zu Thraudenburg verkaufft, welche Anno 1525. die Bauern ausgebrännt, bald darauf aber mit 500. Mann sich darein retiriret, und in Eyl so bevestiget: daß davor, ehe man solches einbekommen, es manchen Mann gekostet, von denen Bauern aber ist die grössteste Anzahl massacriret worden. f) Lage. Geschichte.

Es haben auch die Freyherren von Zobel darinnen ein schönes Schloß. Noch ist eines daselbst an den letzten Graf Geyern, g) und von diesen, durch Vermächtniß, an den

Kk 2

überlassen. a) Der Verschreibungs-Brief ist befindlich in der Syll. Dipl. N. CCCLI.

Quittung. b) Vid. Syll. Dipl. N. CCCL.

(*) Wovon in Appendice Deductionum weitläufftiger gehandelt wird.

gemachet. c) Vid. Syll. Dipl. oder IV. Abhandlung, N. CCCXXXV.

verkaufft. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CLIX.

Würzburg. e) Vid. de Ludewig Geschichte von Würzburg, Fol. 42.

worden. f) Groppius in Collect. Scriptor. Wirceburgens.

Geyern. g) Conrad Geyer hat nach der Urkunde de Anno 1382. sein Haus zu Giebelstatt, statt des ihm geeigneten Zehendens zu Gerolzhausen, Burggraf Friederich von Nürnberg Lehenbar gemachet, wovon der Innhalt des mehrern in der Syll. Dipl. N. CCCXXXV. oder in der IV. Abhandlung besaget.

den König in Preussen, aber auch Anno 1729. an das Hoch-Fürstliche Haus Anspach Schenckungsweiß gediehen.

Obrigkeit. Jagd. Die Jurisdictionalia und anders werden durch einen dahin gesetzten Verwalter, die Forst-Sachen aber durch einen Wildmeister administriret.

Gnozheim.

Ein Dorff, ist wegen des dasigen Glaits zwischen denen Burggrafen Johann und Friederich zu Nürnberg, und denen Grafen Ludwig und Friederich zu Oettingen, Anno 1400. eine Einung h) errichtet worden.

Göpelsbühl, Göckelsbühl.

Lage. Ein Nürnbergisches Dorff, liegt eine Stunde von Gräfenberg, gegen Rothenburg. Von Hannß und Heinrich Tandorffer, Gebrüdere, ist das Haus Goppelbühel, wie es in der Urkunde heisset, Friederichen, Burggrafen zu Nürnberg, zu Lehen übertragen worden, und daß es jedesmals ein offenes Hauß seyn solle. i)

Gostenhoff.

Lage und Beschaffenheit. Ist ein Dorff, lieget allernechst der Stadt Nürnberg, auf der Seiten Laurentii, gegen Niedergang und Mittag, und stellet derselben eine Vorstadt vor. Ehe Nürnberg erweitert worden, lag es ohngefehr eine Acker länge davon. Vor Zeiten gehörte es denen Burggrafen zu Nürnberg, von welchen Burggraf Johann und Albrecht es Anno 1326. Conrad Waldstromer, salva superioritate territoriali, (*) um 1031. Pfund Heller, und um 40. Heller verkaufft, k) doch ihnen die Lehenschafft darauf behalten, und

Einung. h) Vid. Syll. Dipl. Num. CCCLXXIII.

solle. i) Der Gelöbnüs-Brief stehet in der Syll. Dipl. Numro CCCIV.

(*) In deren Besitz sind die Herren Marggrafen je und allezeit gewesen; obwohlen der Nürnbergische Rath sie offtmals darinnen turbiren, und in ihre wohl fundirte Gerechtsame ungebührliche Eingriffe thun wollen. Denn also unterstund sich derselbe einsmals Stock, Band-Eisen und andere Gerichts-Zwangs Mittel daselbst aufzurichten, die er aber auf hohen Befehl, weil die Burggrafen nicht nur erweißlich gemachet, sondern auch Norici selbsten bekennen müssen, daß sie solche noch vor dem Jahr 1453. gehabt haben, wieder hinweg nehmen müssen. Der Harrachische Vertrag, Transactio Ludovici Palatini de An. 1453., der Bundes Spruch und Kayserliche Cammer-Gerichts-Sentenz, &c. Anno 1583., wie auch das Verkauffs-Instrument, sind klare Beweiß-Gründe dessen, und sagt der Harrachische Vertrag ausdrücklich: Daß Werth und Gostenhof zum Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg gehörig seye: Wie dann auch die Fraisch denen Herren Marggrafen allda zuständig, sintemal bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht vor mehr als 100. Jahren durch unverwerfliche Zeugen solches erwiesen worden, welche endlich deponiret: daß die Herren Marggrafen die Fraisch von Alters her so weit hätten, als sie glaiten, ingleichen, daß ab Seiten der Herren Marggrafen die Fraisch im Gostenhof geholet worden. Die Gerechtsame derer Herren Marggrafen in diesen und vielen andern Orten mehr, wo Magistratus Noricus via facti durch unternommene Turbationes dieselbe zu schmälern gesucht, ist in denen von dem Kayserlichen Cammer-Gericht verhandelten Actis so klar und deutlich zu Tage geleget, und per sententias, tam in ordinario, quam revisorio confirmiret worden; daß derjenige, der solche mit unpartheyischem Gemüth einsehen will, alles Sonnenklar wird ersehen können. Magistratus Noricus hat dieses selbsten eingesehen und begriffen, welcher, nach dem den 18. Sept. Anno 1585. von dem Kayserlichen Cammer-Gericht in possessorio vor die Herren Marggrafen ausgefallen, und in revisorio den $\frac{2}{12}$. Julii, Anno 1587. von neuem confirmirten Sentenz, das Petitorium zwar angestellet, jedoch aber mit keinem standhafften Beweiß dargegen aufkommen können, solches deseriret, und über 100. Jahr nunmehro ersitzen lassen, wordurch alles a parte Magistratus pro re deserta & conclamata zu halten.

verkaufft. k) Das Verkauffs-Instrument ist in der Syll. Dipl. oder in der IV. Abhandlung, No. CLXXI. befindlich.

und denen Waldstromern, Freytags nach St. Georgien-Tag Anno 1332. geliehen, und als hernach die Waldstromer sich zu viel Gerechtigkeit angemasset, und diß Dorff mit Anrichtung allerley Handwercker, der Stadt Nürnberg und ihren Privilegien zum Nachtheil, zu einem Marckt machen wollen, ist Anno 1379. zwischen dem Rath und der Stadt Nürnberg, dann Hannß und Conrad Waldstromern, ein Vertrag abgehandelt worden: Daß nemlich im Gostenhoff mehr nicht dann 4. Tuchmacher, 1. Schenck, 1. Schmidt wohnen, auch alle Thor abgethan, die Gassen geöffnet werden, und zu ewigen Zeiten unversperrt bleiben, auch kein Haus auf neuen Grund gebauet werden solle. Diß Dorff ist mittler Zeit an die Grasser; und fürter ein Viertel desselben, von diesen Grassern und ein Viertel von den Waldstromern, an den neuen Hospital zu Nürnberg kommen, und haben darauf die Pflegere dieses Hospitals von denen Waldstromern und Grassern den übrigen Theil auch an sich gebracht; von denen hat hernach der Rath dieses Dorff Gostenhoff, mit aller seiner Zugehörung erkaufft, und Anno 1477. ein besonder Amt daraus gemacht, welches noch bis auf den heutigen Tag durch einen Ober- und Unter-Pfleger verwaltet wird. Es ist auch nach solcher Zeit, die Anzahl der Handwercker erweitert, und diß Dorff mit Schrancken und auf andere Wege verwahret worden. Obrigkeit.

Gräfendobrach.

Ist ein Bayreuthisches Dorff, und gehöret in das Casten-Amt Culmbach. In der Urkunde mittlerer Zeiten heisset es Grafen-Dabrach. Dieses Dorff ist nebst andern, von Otto, Grafen von Orlamünd, an Burggrafen Johann Anno 1338. versetzet worden. a) Beschaffenheit. Ursprung.

Gräfenthal.

Von diesem Gräfenthal geschiehet Meldung in Erbtheilungs-Vertrag zwischen Wilhelm Sigmund und Otto, Gebrüdere, Grafen von Orlamünde, welchen Vertrag Syll. Dipl. sub CCCCV. de Anno 1414. in extenso zeiget.

Gremsdorff.

Ein Bambergisches Dorff, des Closters Münchsberg, ob Bamberg. Ehedessen haben Goz und Otto, die Jagsdorffer, nemlich Vatter und Sohn, einen Hof darinnen gehabt, den sie im Jahr 1378. Burggraf Friederichen käufflich b) überlassen. Lage. Ursprung.

Grundlach. (Closter)

Ein Frauen-Closter an den Sebalder-Wald gelegen, ist vor Jahren der Herren von Grundlach Sitz gewest, wann es aber zu einem Closter gestifftet, solle unten bey dem Closter Himmel-Cron angezeigt werden. Lage.

Frau Adelheit, Aebtissin, find ich 1442.

Felicitas Zöllnerin, Priorin, 1455.

Catharina von Eyb, von 1395. bis 1408. Closter-Frau.

Dieses Closter, weil es die Nürnberger eingenommen, ist es von Herrn Marggrafen Albrechts Soldaten den 13. May, 1555. angezündet worden, nach welchen es die Haller an sich gebracht, und ihren Sitz daraus gemacht; also daß nunmehro des Closters halben wenige Nachrichtung daselbst vorhanden. c)

worden. a) Der Theidigungs-Brief dieses benannten Grafens ist befindlich in der Syll. Dipl. N. CCI.

käufflich. b) Der Kauff-Brief ist in Syll. Dipl. Numro CCCXXVIII. enthalten.

c) Vid. Append. Deduct.

Gründlach.

Lage und Beschaffenheit.

Es sind deren zwey Orte, welche von gleicher Benennung sind. Eines ist ein Bayreuthisches Dorff, welches in das Casten-Amt Bayreuth gehörig; das andere ist ein Pfinzingerischer Flecken und Schloß am Flüßlein Gründlach, und hat ohne Zweiffel seinen Namen davon. Von diesem Schloß hat die Familie derer Herren von Gründlach ihren Namen, dann solches war ihr Stammhaus. Diese sind, wie ihr Wappen zu erkennen gibt, einer Ankunfft mit denen Herren von Altenberg. Es wird dieselbe in Anonymi Deliciis Topograph. Noriberg. pag. 26. weitläufftig beschrieben; dahero es dem geneigtem Leser zur eigenen Lecture überlassen will. Es liegt eine Meile von Nürnberg, gegen Erlang, und ist mit einer Pfarr-Kirche versehen.

Geschichte.

Die Burg Gründlach, den Marckt daselbst, sammt den Kirchen-Schatz und allen Zugehörungen, mit andern Gütern, hat Burggraf Friederich zu Nürnberg Anno 1326. um 1146. Pfund Heller, von Gottfried von Braunreck und Margaretha seiner Ehelichen Hausfrauen, einer gebohrnen von Gründlach, erkaufft. a) Es haben aber die Herren Burggrafen dieses Gründlach nicht lange im Besitz gehabt, sondern Burggraf Johann und Albrecht haben solches Anno 1343. Frau Cunigunden, Graf Ottens von Orlamünd, Wittib, wieder verkaufft, welche das Schloß in ein Closter, zum Himmels-Cron genannt, verwandelt hat. Diese Stifftung hat Kayser Carl Anno 1363. bekräfftiget. In dem sogenanntem Marggräfischem Kriege Anno 1552. ist dieses Closter wieder abgebrannt worden.

Kayser Ludwig hat diesen Ort, vermög eines *Privilegii*, b) ob bene merita derer Herren Burggrafen, Stadt-Recht, mit allen Immunitäten, gleich andern Städten, ertheilet.

Grünstein.

Beschaffenheit.

Ein Bayreuthisches Dorff, so in die Verwaltung Stein gehörig; und wie aus der Urkunde erhellet, haben Hannß und Arnold, Gebrüdere von Hirsperg, so von Friederich, Burggrafen zu Nürnberg, wegen ihrer geleisteten treuen Dienste, die Erlaubnüs erhalten, den Stein, der da genannt ist der Grunstein, gelegen bey Buzenreuth, aufzubauen, wogegen es denen Burggrafen zu ein offen Hauß und Schloß, bey erheischender Noth und Kriegs-Zeiten, verschrieben worden. c) Wie Spangenberg in der Sächsischen Chronick S. 360. berichtet: ist dieser Ort, nebst vielen anderen, von denen Hußiten, welche durch das Vogtland in Francken gezogen, verwüstet worden.

Ursprung.

Guntersdorff.

Lage.

Wird in der Urkunde Güntersdorff genennet; ist ein vermischtes Dorff, am Flüßlein Fahrenbach, zwischen Cadolzburg und Langenzenn gelegen, worinnen die Unterthanen Anspachisch, Teutsch-Ordisch und Nürnbergisch. Dieses Dorff ist nebst andern in dem Kauf-Brief benannten Orten, von Hannß und Heinrich die Wolff Striegel, Anno 1386. an Friederich, Burggraf zu Nürnberg, verkauffet worden. d)

Gunzenhaussen.

Lage und Beschaffenheit.

Ein Anspachisches Ober-Amt und Stadt an der Altmühl, 7. Stunden von Anspach, gegen Weissenburg. Ward vor Alters Gunzenhusen super ripam Altmuhna in pago Sera-

erkaufft. a) Der Kauff-Brief ist befindlich in der Syll. Dipl. N. CLXX. & CLXXIV.

Privilegii. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CLXXXII.

worden. c) Diese Verschreibung ist in der Syll. Dipl. oder in der IV. Abh. N. CCLXVIII. zu finden.

worden. d) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCXLI.

Seralofeld vom Kayser Ludovico Pio, in einem Schenckungs-Brief, (a) den er über das damahlige Closter Ellwang oder Elchenwang (b) Anno 824. ausgestellt, genennet. Wägemann leget dieser Stadt, von dem Heydnischem Land-Gott Conso, (c) als einem, unter den alten Römern in sonderbarer Hochachtung gewestnem Deo consiliorum, oder dem Gott Kluger Anschläge, (d) ihren Namen zu, welche Meynung aber wenig Aehnlichkeit mit dem Wort Gunzenhaussen hat. Probabler möchte Jemand zu seyn erachten, wo man von den XIII. Eichstättischen Bischöffen *Gunzo*, (e) als Diœcesano hiesiger Gegend, mit dem Beywort Haussen, welches soviel sagen soll, als des *Gunzo* sein Hauß, den Ort benennen wollte. Allein auch dieses findet noch Schwierigkeit, indem der bereits angeführte Gretserus, l. c. pag. 326. uns belehret, daß schon Abt Wunibald zu Heydenheim, im Hanekamm, Sec. VIII. der Cellæ zu Ellwangen, Prædium Gunzenhaussen geschencket; mithin schon zu dieser Zeit der Ort den Namen (f) geführet. Anno 1368. ist es durch Kauff (g) um 22000. Pfund Heller, von Wilhelm von Seckendorff an das Hauß Brandenburg gekommen. Und Anno 1669. sind hierzu ferner von Marquard von Eyb 20. Unterthanen, 29½. Morgen Holz bey Gunzenhaussen; desgleichen von den Lentersheimischen Erben die Unterthanen Häuser und andere Pertinentien zu Muhr erkauffet, Anno 1716. aber eine Behausung allda von Carl von Buttlar per donationem inter vivos acquiriret worden. Sonsten meldet Merian in Topogr. Franconiæ, daß Kayser Carl IV. Fleckenwald und Gunzenhaussen, Burggraf Friederichen zu Nürnberg überlassen, und daß die von Crailsheim, Fuchsen und Lentersheim ihre dabey gehabte Antheile und andere Gerechtigkeiten, diesen abgetretten.

Benennung. Ursprung.

Unter dieses Ober-Amt, welches einen Castner, Stadt- und Land-Physicum, Stadt-Vogt, Stadt-Schreiber, einen Amts-Schreiberey-Adjunctum, einen Wildmeister und Posthalter hat, gehören 40. Dörffer, 47. Weyhler, 30. Mühlen, 16. Höff, des fernern 8. Zollstätte, wobey zu gedencken, daß der Zoll und Glait-Zoll zu Gunzenhaussen, Jährlich nur 2. Monat durch bezahlt werden, als 14. Tag vor der Nördlinger Meeß, 4. Wochen so lang diese Meeß dauret, und 14. Tag nach derselben. Das Rathhauß, so ein Herrschafftlich Gebäude, ist nach Anleitung des Saalbuchs, in denen 1540ten Jahren vermuthlich bis auf das untere Stock-Werck Mauer, so vorhero stehen geblieben seyn mochte, ganz neu erbauet worden, welches verschiedene auf dem Dach gefundene Ziegel, worauf die Jahr-Zahl 1543. befindlich, bestärcken, auch dardurch um so glaubwürdiger wird, weilen über einer Camin-Thür 1544. und im gedachtem Saalbuch de Anno 1532. unter der Rubrique Rathhaus, folgendes angemerckt worden:

Obrigkeit, und andere Civil-Bediente. Zoll. Rath-Hauß.

Item das Rathhauß auf dem Marckt, ist der Herrschafft, darunter ist die Wag, Fleisch-Prot-Benckh, und Kramladen, daß alles der Herrschafft zinnst, wie hernach folgt, solch Rathhauß ist ganz bauvöllig, sovern man desselbig nit pauen, würde es gar einfallen, vndt der Herrschafft die Zinnß davon ablegen.

(a) Vid. IV. Abhandlung, Syll. Dipl. N. II. It. de Falckenstein Cod. Dipl. Antiq. Nordg. Fol. 10.

(b) Zu damahliger Zeit hat diesem Closter als Abt vorgestanden, Syndoldus. Vid. Falckenstein im 2. Theil Nordg. Alterthümer, pag. 208.

(c) Von diesem Conso, welcher nach *Ausonium*, Epigr. 69. 3. *proles Saturnia*, schreibet Arnobius 3. Adv. gentil. consum esse dictum, quod salutaria & fide consilia suggerat cogitationibus.

(d) Druiden-Fuß, pag. 21. n. 51.

(e) Vid. *Gretserus*, in Catal. Episc. Eystettens. pag. 433.

(f) Dœderlein Antiquitates Gentil. Nordg. Ejusd. Teufels-Mauer IV. Abh. §. 17.

(g) Vid. Pastor. in Franc. Rediv. Fol. 402. It. ein altes MSt. It. Nürnbergische Chronick, & Chitræus, Lib. I. Part. I. Fol. 632.

Neuerlich ist dieses Rathhaus, wegen dessen Baufälligkeit, von Grund aus abgebrochen und auf einen ganz andern Platz, so ohnfern der Stadt-Kirchen, dem Caplaney-Haus gegen über, gesetzet worden. Bey Abbrech- und Abraumung desselben, ist auf dem vordersten Giebel gestandenen und allererst in Anno 1618. darauf gebauten Glocken-Thürnlein, folgende Denck-Schrifft gefunden worden: *Datan* den 31. *Octobr.* oder 14. Tag vor Martin des 1618. hab ich Müchell Sumper, Burger und Kupffer-Schmidt dieser Klocha Dirlein, auf den rodthauss allhie zu Gunzenhaussen mütt weissen plech eingeteckt im 50. Jars meines Alters. Ist Hans Mar zu Wurmbach Zimmermann Meist da von gewesen, mer Kasper Beyerlein, Mauer Meister daran gewesen zu Wurmbach, GOtt verley uns numer ein Seel enden, und nach diessen eine frelliche Aufferstehung, Amen. (a)

Die Beamtt. Junger Zoch, Ampmann.
Fiellipp Boll, kastner.
Heronimus Haimmus, stattsock.
Sebball schadamon, iuer Burga Meist.
Barttdien Muniger, Dechett.

Gott verley denjenigen gesunden Leib und langes Leben der wieder fiendt, Amen.

Des 1618. Jahrs, über der Rathhaus-Stuben-Thür aber stunde ein von Haffner Arbeit verfertigter Schild, so in der Mitten über quer getheilt in 4. Feldern vorstellte:

1.) Oben zur Rechten den rothen Adler im silbern Feldt, wegen Brandenburg.

2.) Oben zur Lincken, einen rothen Greiff, wegen Pommern.

3.) Unten zur Rechten, einen schwarz-gecrönten Löwen, wegen des Burggrafthums Nürnberg.

4.) Unten zur Lincken, das silber- und schwarz-gevierdete Feld wegen der Grafschafft Hohenzollern.

Parochie. An Geistlichen Personen, hat es einen Decanum, welcher unter sich 2. Collegen und 26. Land-Pfarren, nebst einem Rectore Scholæ.

Hospital. Der in der Stadt befindliche Hospital, ist von Burckhardten von Seckendorff genannt von Jochsberg, Anno 1310. gestifftet worden.

Am Ende muß noch beyfügen, daß den 26. April, 1754. das nahe an der Stadt Gunzenhaussen stehende Lust- und Falcken-Haus aufgerichtet worden. Es haben des jetzo glorwürdigst regierenden Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friederich, Hoch-Fürstl. Durchl. sich diese angenehme Gegend um diese Stadt, als eine zu Ihrer Falconerie bequeme Gegend, erwählt. Dahero die Stadt Gunzenhaussen sich rühmen kan, das Glück vor andern zu haben, daß dieser grosse Fürst sich daselbst viel aufzuhalten pfleget.

Guttenberg.

Lage. Ein Dorff, 4. Stunden von Würzburg, gegen Werthheim gelegen, welches die aufrührischen Bauern Anno 1525. von Grund ab brandten. Wegen des Dienstes der Vesten Guttenberg und mit dem Hof zu Nieder-Steinach haben die Gebrüdere Hannß Heinrich Appel Friederich und Eberhard von Guttenberg gegen Burggraf Friederichen zu Nürnberg ein Verbindnüs b) aufgerichtet.

Clo-

(a) Die Rath-Hauß-Glocke ist Anno 1618. in Nürnberg gegossen worden.

Verbindnüs. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXVII.

Closter Hailsbronn.

Es liegt das Closter Hallsbronn ob dem Anfang eines mählig ablauffenden Thals, wird durch die, in einen Stuck Schuß, weit davon entsprungene Schwabach, welche der, zwey Meil Morgenwärts, entlegenen Brandenburg-Onolzbachischen Stadt Schwabach ihren Namen gibt, durchflossen, und vermittelst derer da hinein gehenden Dole gereiniget. Hat nicht nur innerhalb der Ring-Mauern zu fast jedem Wohnhaus einen Garten, sondern ist auch ausserhalb, fast um und um, die Strassen ausgenommen, mit wohlgepflantzten Baum-Feldern, sodann von Abend und Mittag in einer zu Abziehung der ungesunden Lufft sehr schicklichen Distanz mit einem herrlichen und wegen derer zweyen kostbaren Aleen und nur erst Anno 1727. eingeebnete Land-Strasse, höchst plaisirlichen Wald umgeben. Genüst dahero einer so gesunden Lufft, auch so guten Wassers, daß man, von Zeit der Fundation an, von keinen contagieusen Kranckheiten weiß. Der kiesichte und rund um ebene Erdboden macht denen zu Fuß Reisenden weit und breit den Weg so kurz und angenehm, als denen, die sich der in Mitte zwischen Onolzbach und Nürnberg angelegten sehr frequenten Kayserlichen Post und Wochentlich zweymal paßirenden Land-Gutschen bedienen. Lage. Fruchtbarkeit.

Daß Bischoff Otto von Bamberg, aus dem Hause derer Grafen von Andecc, der Pommern Apostel genannt, dessen Lebens-Beschreibung Hocker in seiner Hailsbronnischen *Bibliotheca*, pag. 26. umständlich angeführt, neben andern das Closter Hailsbronn der Heil. Jungfrau Mariä zu Ehren fundirt, und solches Rapotho und Conradus, Gebrüdere, Grafen von Abenberg, stattlich dotiret, davon zeugen die, zu Ende dieser Beschreibung dem Dedications-Gemähl auf zwey hölzerne Tafeln mit verguldten erhabenen Buchstaben, angefügte Verse: Fundation.

Hæc domus Ottonem colit & Comitem Rapothonem
Presul fundavit Comes hanc opibus cumulavit
Qui Comes Abenberg fuit hic presul quoque Bamberg
His jungas Comitem dominum Conrad Juniorem
Mechtildin socia conjungaturque Sophia

* * *

Post M. C. Christe triginta duos locus iste
Annos fundatur Heilsbronn qui rite vocatur
Virginis atque piæ matris sub honore Mariæ
Ac Sancti Jacobi qui major Zebedei
Da veniam cunctis Deus hic requie tibi functis.

Oben bemeldte Grafen Rapatonus und Conradus haben nach einem alten MSt. so in dem Closter Marienburg Ord. S. August. Can. Regular. aufbehalten wird, Anlaß gegeben, das Weltberühmte Closter Hailsbronn zu stifften und zu bauen. Diese zwey Brüder begaben sich in den Krieg, und einer aus ihnen wurde an einem Fuß blessirt, also zwar, daß er sich nacher Haus auf sein Schloß Abenberg begeben mußte. Auf der Reiß empfande er unerträgliche Schmerzen, absonderlich da er in die Gegend gekommen, allwo anjetzo das Closter Hailsbronn stehet, er ritte bey einem Bronnen vorbey, worinnen ein Wasser wie Crystall war; indeme er in dem Schmerzen schon vorbey war, erinnerte er sich dieses Brunnens, reitet also wiederum zuruck, sitzt ab, thut den Strumpff über den Schaden hin, um den Schmerzen mit diesen schönen Wasser in etwas zu lindern, und als er den Schaden etwas benetzt und abgewaschen, war nicht allein der

Schmerzen, als wann er hinweg gestrichen worden, bin, sondern auch der Schaden ware geheilet, er bleibt über dieses voller Verwunderung sitzend bey dem Bronnen, gedenckend, daß dieses eine sonderbare Schickung von GOtt seye, und derselbe durch diese wunderbarliche Heilung etwas suche. In diesen Gedancken fället ihme bey: Es wolle pro gratiarum actione an dieses Ort ein Closter stifften und bauen, welches Werck er dann alsobald, samt seinen Bruder, wie auch mit Rath und That des Heiligen Othonis, beeder Brüder Vettern angefangen und glücklich vollendet, welches Closter hernach von ihnen genennet worden Fons salutis, das ist: Hailsbronn, weilen einer dieser Brüder so wunderbarlich alldorten geheilet und curiret worden, durch das blose Wasser, so ohne sonderbare Hülff GOttes nicht geschehen können, haben also durch diese Stifft- und Bauung ihrem Gelübde Satisfaction gethan. Das gestifft und neu erbaute Closter ist mit Cistertientii Ord. St. Bernardi besetzt worden, und hat nach der Hand also zugenommen an Gütern und Reichthumen, daß demselben wenig gleich waren, ꝛc. So weit gehet der Extract aus obigen MSt.

Ursprung der Benennung Hailsbronn.

Ist eine Enckelin des Closters von Morimund, ꝛc.

Es wird das Closter Hailsbronn genennt eine Enckelin des Closters von Morimund, und andere Tochter vom Closter Eberach, und schreibt sich also der Orden aus Franckreich her. Daselbsten hat ums Jahr Christi 1098. Robertus, ein Herr vom Burgundischen Prinzen-Geblüt, an einem einsamen Ort, der von einer angeblich vom Himmel gefallenen Stimme: C'y est a vous, oder vielmehr von dem altem Französischem Wort Cistels, (dessen sich die Aebte von Hailsbronn in ihrem Teutschen Titul fast allezeit gebraucht) Cistercium (cistaux) genannt worden, ein Closter nach der Regel S. Benedicti ausgerichtet, laut dieser Verse:

Anno milleno, centeno, bis minus uno,
Pontifice Vrbano, Gallorum Rege Philippo,
Burgundii Ottone duce & fundamina dante
Sub Patre Roberto cœpit Cistertius ordo,
Cœnobia in toto producens plurima mundo,
Sic mansura diu per Sanctum nomen JEsu.

Die sonderbare Heiligkeit, so man diesen Orden zugeschrieben, hat denselben in so hohe Achtung gebracht, daß er, neben der Ehre VI. Päbste, über *CCCC.* Cardinäle, *DCCC.* Ertz- und *MCCCC.* Bischöffe, Königlich, Fürstlich, Gräflich und Adeliche Personen ungerechnet, unter seine Glieder zu zehlen, mit denen stattlichsten Privilegien vor andern begabet worden. Unsere pergamentene Privilegien-Bücher zeigen deren einen guten Vorrath von mehr als zwanzig Päbsten, und soviel in specie das Closter Hailsbronn betrifft, so ist unter andern auf die Kirchweyh, so am Trinitatis-Fest gefällig, vor die, so hier gebeichtet, eine Indulgenz von zwey tausend und achtzig Tagen gegeben. Wir werden unten einen Original-Brief anführen, von XIV. Bischöffen unterschrieben, deren jeder 40. Tage demjenigen Indulgenz spendirt, der einen Abt oder Mönch vom Closter Hailsbronn Meeß lesen oder predigen höret. Geben zu Rom im Febr. 1300. So sind auch überdiß von zwölff Kaysern über funffzig Donations- Concessions- Collations- Immunitäts- und Confirmations-Diplomata vorhanden, welche diesem Closter einen mercklichen Splendeur gemacht.

Wieviel die Hailsbronnische Ordens-Brüder sonst Staat gemacht von ihren geistlichen Occupationen und der darob hafftenden Heiligkeit ihres Ordens, das haben sie mit denen Lateinischen Worten S. Bernhardi auf einer in der Kayser-Capell ehmals gehangenen Tafel des teutschen Innhalts zu verstehen geben wollen.

Hier

Hier ist gut seyn
Denn da kan man
Heiliger leben
Seltener fallen
Eilender aufstehen
Vorsichtiger wandeln
Sicherer ruhen
Oeffter beten
Freudiger sterben
Ehender gereiniget
Reichlicher belohnet werden.

Von Kayser Ludwig ist das Closter denen Burggrafen von Nürnberg als Schutz- und Schirms-Herren eingeräumet worden. Es hat auch Hailsbronn eine Jährliche Contribution ad Cameram generalem nach Cisterz, oder, wie es die Aebte geschrieben, Cisteis, geben müssen. So zeigen auch die alte Rationaria, daß dieser Hailsbronnische Convent, sich öffters bey der Päbstlichen Cammer mit einem Subsidio charitativo hat einstellen müssen. Der Abt Bertholdus ist selbst Anno 1386. nach Rom gereiset; was seine Verrichtung gewesen, findet sich nicht, wohl aber, daß er der Cammer und denen Cardinälen 327. fl. ausgezahlt. Nicht weniger sind unter dem gewöhnlichem Titul: Ad donaria & vexationes, nicht geringe Posten pro domino Imperatore, pro domino Rege, pro Regina und mehr dergleichen anzutreffen. Sonst gedencket Bruschius, daß dieses Closter vor Alters gewisse Layen-Brüder gehabt, welche, nach Art des Westphälischen Rechts, einen wissentlichen Feind des Closters selbst aufzuhencken Macht sollen gehabt haben. Selbige habe man, weilen sie Bärte getragen, die Bärtlinge genannt. Es findet sich hievon ein mercklicher Actus vom Abt Sebald beschrieben in einer Mönchs-Rechnung vom Jahr 1506., da ein gewisser Hannß Mader von Merckendorff Fehde-Brief wider das Closter angeschlagen. Dessen Vatter, als Aufwieglern solcher Feindseeligkeit, die hiesige Bärtlinge zu Alten-Murr attrapirt und aufgehenckt, ihme selbsten aber, weilen er zur Revange einen Einfall dahier gethan, bis hinter den Nürnberger Wald verfolgt, und zu Herolzberg vor dasigem Gericht um den Kopff gebracht. Wodurch dann die gemeine Tradition: daß hinter dem annoch also genannten Galgen-Acker ein Hoch-Gericht solle gestanden haben, um so wahrscheinlicher wird, weilen das Closter, vermög des von Kayser Conrado, und seinen Nachfolgern am Römischen Reich gegebenen und bestättigten Privilegii seine eigene Jurisdiction gehabt, und in alten Zeiten für sich, nachhero unter Landes-Herrschafftlicher Erkänntnüß exercirt. Gestalten nicht nur in denen ältesten Rechnungen unter denen Expensis der Titul: Zum Hangen, zu wiederholten malen vorkommt, sondern noch von neuern Zeiten Nachricht vorhanden: daß e. g. Anno 1574. ein hier zum andernmal Diebstahls halber Verstrickter, auf Herrschafftlichen Befehl, mit einem ziemlichen Schilling im Thurn bestrafft und des Lands verwiesen, ein angegebener Mörder aber darum auf Windsbach geschickt worden, weil man denselben anderer in Verhafft gelegenen Personen halber dahier nicht enthalten können. Ein anderer ist Anno 1575. peinlich verhört, und, wie der obige, mit Ruthen gestrichen und relegirt worden. Die folgende Aebte haben mit Malefiz-Sachen selbst nichts wollen zu thun haben, und dergleichen Delinquenten sowohl nach Onolzbach und Schwabach, als nach Windsbach geliefert.

Daß die Hailsbronnische Closter-Kirche von allerhand Reliquien einen ziemlichen Vor-

Vorrath gehabt, ist aus zweyen noch vorhandenen pergamentenen Verzeichnussen folgender Gestalt zu ersehen:

I. Hæ Reliquiæ habentur hic:

De Sancta Cruce.
S. Mauritii Martyris.
S. Viti Martyris.
De Brachio S. Wilibaldi.
De Brachio S. Gvveræ.
Crines S. Bernhardi.
Mariæ Magdalenæ.
Dorotheæ Virginis.
XI. millium Virginum.
De cuculla S. Bernhardi.
De veste S. Gundekari.
Lapis de Monte Syna.
Item plures reliquiæ, quarum nomina non habentur.
It. Cera stillata supra sepulchrum S. Katherinæ.

II. Subnotatæ reliquiæ sunt hic reconditæ:

Petri Apostoli.
Pauli Apostoli.
Mathei Apostoli.
S. Thomæ Apostoli.
Mauritii Martyris.
Cyriaci Mris.
Ignatii Episc. & Mris.
Ambrosii Episc.
Bonifacii Episc.
Viti Martyris.
Wilipaldi Episc.
Gangolfi Episc.
(Drey Posten sind ausgekraht.)
S. Christophori.
Sebaldi Confessoris.
Felicitatis Mris.
Vrsulæ Mris.
Dorotheæ Virginis.
Petronellæ Virginis.
Walpurgis Virginis.
De crinibus S. Luciæ.
Elizabeth Landgraviæ.
XI. millium Virginum.
S. Kunigundis.
Georii Mris.
Crines S. Hildegardis.
De Societate Valerii Regis Hispaniæ.

In dem Inventario oder Statu Custodis Anni 1357. findet man neben andern Caput S. Achatii, Brachium S. Wilibaldi. V. Capita 11000. Virginum. Calicem B. Virginis Mariæ. Calicem S. Ottonis. Zu denen Anno 1389. noch kommen Vasculum Corporis Christi miraculose transsubstantiatum. Monstrantia cum Digito S. Elisabeth. Aber die 5. Capita von denen 11000. Jungfrauen, deren Anno 1374. noch sechse gewesen, sind weder in diesem noch einigem folgenden mehr angesetzt. Infulam S. Ottonis findet man Anno 1440. das erste- und Anno 1499. das letztemal angezeichnet. Calix B. Mariæ ist schon Anno 1463. aus dem Inventario gelassen, wie auch Digitus Elisabethæ, welcher vielleicht Kayser Friderico III. geschencket worden, denn es stehet in des Custodis Rechnung de Anno 1451. Una monstrantia propinata est Regi Romanorum cum reliquiis.

Dermahlen sind annoch, nebst einer confusen Anzahl unbezeichneter Flecklein, Stein und Beinlein, mit Schedulis versehen dahier befindlich: 4. vernähete Particuln von S. Johanne dem Tauffer, von Paulo, Petro und Jacobo. Dann ein Zahn S. Vincentii. Ein Stücklein Holz, so vom Creutz Christi seyn soll. Und ein Flecklein weisser Leinwand mit der angehefften Schrifft: Hoc est sanctuarium quod una gutta de sanguine Christi cecidit super hoc & hoc evenit ex negligentia cujusdam Sacerdotis.

Religions-Zustand. Von dem Religions-Zustand hat Hocker in seinen Hailsbronnischen Antiquitäten-Schatz, p. 63. rc. 3. Periodos umständlich angezeigt, worauf man sich hier beziehet, und nun auf die Aebte kommt, deren vierzig sowohl vor als nach der Reformation gewesen, und zwar vor der Reformation:

I. Rapotho, von Anno 1136. - - 1147.

II. Ni-

II. Nicolaus, von Anno 1157. -- 1165.
III. Conradus, Anno 1169.
IV. Arnoldus, von Anno 1182. -- 1205.
V. Albertus, Anno 1226.
VI. Wernerus, Anno 1230.
VII. Waltherus, Anno 1233.
IIX. Ulricus, ums Jahr 1243.
IX. Edelwinus, ums Jahr 1245.
X. Otto, Anno 1251.
XI. Fridericus, Anno 1262.
XII. Rudolphus, von Anno 1263. -- 1280.
XIII. Henricus, von Anno 1282. -- 1299.
XIV. Conradus, von Anno 1299. -- 1303.
XV. Conradus Suppanus, Anno 1321. -- 1328.
XVI. Johannes Gammesfelderus, † 1345.
XVII. Fridrich, † 1361.
XVIII. Godefridus, † 1357.
XIX. Arnoldus, † 1386.
XX. Bertholdus, † 1413.
XXI. Arnoldus, † 1435.
XXII. Ulricus, von Anno 1433. -- 1463.
XXIII. Petrus Wegelius, † 1479.
XXIV. Conradus Haunoldus, † 1498.
XXV. Sebaldus, † 1518.
XXVI. Johannes, von Anno 1518. -- 1529.

Nach der Reformation:

XXVII. Johannes Schopperus, von Anno 1529. -- 1542.
XXVIII. Sebastianus Wagnerus, † Anno 1544.
XXIX. Georgius Greulich, † 1548.
XXX. Johannes Wirsing, † 1552.
XXXI. Philippus Heberling, † 1554.
XXXII. Theophilus Durnerus, † 1554.
XXXIII. Fridericus Schornerus, † 1559.
XXXIV. Georgius Artopæus, † 1561.
XXXV. Melchior Wunderer, † 1578.
XXXVI. Conradus Limmerus, von Anno 1579. -- 1591.
XXXVII. Adamus Francisci, † 1593.
XXXIIX. Bartholomæus Wolschendorff, † 1601.
XXXIX. Abdias Wilcknerus, † 1608.
XXXX. Johannes Mehlführer, † 1640.

Dieser Aebte Lebens-Lauff ist vom berühmtem Hocker, l. c. pag. 71. - 176. sehr wohl ausgeführt worden.

Die Aebte hatten grosse Privilegia, und bis auf die 3. hohe Rügen alles zu richten, ihre Leute und Unterthanen waren in allen Territoriis exemt und Niemand unterwürffig. Kayser Conradus IV. nahm sie in seinen besondern Schutz, und eximirte sowohl ihre bereits habende als noch weiter acquirirende Güter von aller Weltlichen Gewalt und

Advocatia, sub dato Nürnberg pridie Kalend. Apr. Anno 1233. K. Rudolph I. Anno 1274. und K. Adolphus haben dieses wieder erneuert, und Letzterer noch hinzugefügt: daß des Closters homines (subditi) vor Niemand als dem Abt und deren Procuratoren, oder vor dem Kayser und dessen Hof-Richter stehen sollen, sub dato Rothenburg, 3. nonar. Maij a Dom. 1295. welche Privilegia von folgenden Kaysern Alberto à 1302. Henrico VII. à 1313. Ludovico IV. seu Bavaro à 1336. Carolo IV. à 1347. & 1357. Wenceslao Anno 1398. Ruperto Anno 1422. Friderico III. Anno 1443. Maximiliano I. Anno 1500. Carolo V. à 1521. nicht nur confirmiret, sondern noch weiters mit vielen andern Immunitäten vermehret wurden. a) Bey und nach der Reformation haben zwar die Aebte noch immer fort gedauert, sed mutata imperii forma, wie Hocker loco cit. distincte gezeiget. Dann gleichwie ohnstrittig Herr Burggraf Johann und Albrecht zu Nürnberg, bereits von Ludovico Bavaro den Schutz über gedachtes Closter erhalten, und nachdem rings herum die schönsten Ober- und Aemter, Städte und Flecken besessen, so haben sie sich mit allem Fug und Recht als Landes- und Territorial-Herrn geriret, und dahero sowohl Herr Marggraf Georg und Georg Friederich von Brandenburg, die Aebte in Sacris & Civilibus als ihre Unterthanen und Diener angesehen, citirt, vorbeschieden, und ihnen Rechnung abgefordert. Bis endlich Hochersagter Herr Marggraf Georg Friederich, der beede Fürstenthümer Unter- und Oberhalb-Gebürgs beysammen gehabt, Anno 1582. dem Monachismo, der schon, seit 1555. da von Herrn Marggrafen Georgens hinterlassene Frauen Wittib, Marggräfin Aemilia, die Evangelische Kirchen-Ordnung den 17. Sept. eingeführet, und der Päpstische Gottes-Dienst abgeschaffet worden, ziemlich abgenommen, gar den Abschied gegeben, und den 5. April ejusd. anni das ehemahlige Gymnasium illustre, in welchem 100. Alumni völlig erhalten worden, angelegt, und bis in den 30. Jährigen Krieg continuiret, die bis dahin vorgedauerte Aebte waren mehr nomine & titulo, als re ipsa Aebte. Der letzte Abt Johann Mehlführer, der Anno 1611. dahin gekommen, wurde von denen Tillischen verjagt, und ist Anno 1640. gestorben. Anno 1655. wurde von beeden Herrn Marggrafen Christian und Albrecht zu Brandenburg, das Gymnasium zur Helffte auf 50. Scholaren hergestellt, Anno 1736. aber von da nach Onolzbach transferiret, und mit dem dasigem neu errichtetem Carolino vereiniget. b) Die Closter-Aemter wurden Anno 1719. zwischen beeden Herren Marggrafen von Brandenburg auseinander getheilet. Was das Closter in denen Kriegs-Läufften vor Drangsalen und Ruinirung erlitten, ist in der Brandenburgischen Kriegs-Historie, vom 30. Jährigen Krieg ausführlich gemeldet worden.

Es hat oben berührter Hocker nicht weniger mit vielen Fleiß den Catalogum Librorum tam MStorum quam Impressorum, so in der Hailsbronnischen Bibliothec sich vorgefunden, in Ordnung gebracht.

Von denen Umständen der daselbst gefundenen Quelle dieses Hailsbronnischen Gesund-Brunnens, hat offtgedachter Hocker, l. c. pag. 39. und von dessen Curen hat Feuerlein in seinem Tractat unter dem Titul: Hailsbronnisches Zeugnuß der Göttlichen Güte und Vorsorge, bey dem uralten, nun aber neu entdeckten, mitten in dem Closter Hailsbronn befindlichem Heylbronnen, rc. ausführlich gehandelt.

Ha-

vermehret wurden. a) Diese und noch viele andere Privilegia sind in der Sylloge Diplom. anzutreffen.

vereiniget. b) Wovon in der Beschreibung von Anspach Erwähnung geschehen.

Habersdorff, oder Groß-Habersdorff.

Eine Anspachische, in das Ober-Amt Cadolzburg gehörige, Vogthey, 2. Stunden davon gegen Hailsbronn, am Wässerlein Bibert. In dem Kauff-Brief a) über das Schloß Lichtenau geschiehet dessen mit Meldung. Es ist daselbst ein Herrschafftlicher Verwalter, und befinden sich auch Nürnbergische Unterthanen allda. Lage und Beschaffenheit.

Hadmannsdorff.

Ist, in dem Ausspruch b) Herzog Friederichs zu Bayern de Anno 1386. in Strit-Sachen zwischen Burggraf Friederichen von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Gelait betreffend, wo und welcher Gestalt der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, auch mit benennet worden.

Hage.

Ein Dorff, bey Märckersdorff gelegen, gelangte Anno 1364. von Engelhardt dem Wilden, Hannß und Engelharden seinen Söhnen, durch Kauff c) um 1050. Pfund Heller, an Burggraf Friederichen zu Nürnberg. Lage.

Hagenbuch.

Ein vermischtes Dorff, darinnen theils Pfalz-Neuburgische, theils Nürnbergische Mannschafften befindlich, an der hintern Schwarzach, eine Stunde von Stauff gelegen. Der Kauff-Brief, d) da Otto, Ulrich und Wernher die Wilden, Gebrüdere, denen Burggrafen Johannsen, Albrechten und Friederichen den vierdten Theil an der Vestung Eckprechtstein, und ein Viertheil an Ulrich Saacks Antheil ꝛc. Anno 1356. verkauffet, meldet hievon. Beschaffenheit.

Harschwärze oder Hohenschwerz.

Ein Dorff, Graf Conrad von Wolffsberg zugehörig, welches er Schutz und Schirms halber Anno 1320. Burggraf Friederichen von Nürnberg zu Lehen e) aufgetragen.

Haselbach.

Ein Bayreuthisches Dorff, und hat Anno 1413. Hannß Förster die Wüstung zu Haselbach, dann noch 2. Theile daselbst, mit aller ihrer Zugehörung, nebst andern Gütern, so in dem Kauff-Brief f) namentlich angeführet werden, an Burggraf Johannsen von Nürnberg verkaufft. Lage.

Kauff-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. N. CCCLXXXVII.

Ausspruch. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, N. CCCXLIII.

Kauff. c) Der Kauff-Brief ist in der Syll. Dipl. N. CCCXXXVII.

Kauff-Brief. d) Vid. Syll. Dipl. N. CCLI.

Lehen. e) Der Auftrags-Brief ist befindlich in der Syll. Dipl. N. CLIV. ä

Kauff-Brief. f) Vid. Syll. Dipl. CCCCL.

Hattenhoff.

Lage. Ein Anspachisches Dorff bey Weissenburg. In dem Schutz-Brief a) Kaysers Sigismundi, über das Closter Wülzburg, als ein Appertinenz, de Anno 1417. geschiehet davon Meldung. Anno 1422. ist dieses Dorff von Herzog Ludwigen ꝛc. ganz abgebrandt worden.

Hauseck.

Diese Vesten und Haus sammt andern Gütern in Oesterreich, und was das Gottes-Haus überall daselbst gehabt, um etlich vorgestreckten Geldes willen, hat Bischoff Friederich zu Regenspurg Anno 1344. denen Gebrüdern Johann und Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg verschrieben, wie das Verschreibungs-Document, so in der Syll. Dipl. N. CCXIII. enthalten, ausführlich zeiget.

Hausen.

Lage. Ein Dorf, eine Stunde von Langenzenn, darinnen auch Nürnbergische und Teutsch-Ordische Mannschafften. Conrad, Abt des Closters zu Wülzburg bekennet: Daß der grosse und kleine Zehenden daselbst des Convents eigen seye, und in ihre Abtey gehöre, wie das darüber gefertigte *Document* b) um so mehrers beweiset. Der Pastor dieses Orts stehet unter dem Decanat zu Leutershaussen.

Heidingsfeld, Hezfeld.

Lage. Ein Würzburgisches Städtlein und Amt am Mayn, 2. kleine Stunden oberhalb Würzburg, über 300. Bürger starck, war vor dessen ein Anno 1070. von Alberade,

Historie. Marggraf Hermanns von Vochburg Wittib gestifftes Closter, und kam dieser Ort mittelst Bischoffs Ottonis II. Anno 1340. oder 1342. an das Stifft. Ist mit vielen Weinwachs versehen. Schon vor 1000. Jahren schenckte Bischoff Burckhardt dem

Geschichte. Marien-Closter, oberhalb Würzburg, einige Güter daselbst. Anno 1462. haben die Herren von Nürnberg 12. Männer, wegen eines wider dasigen Rath erregten Aufruhrs, von Heidenfeld, worüber sie damahlen Schutz-Herren gewesen, weg- und nach Nürnberg führen, und daselbst enthaupten lassen. Der Pfarrer stehet unter dem Capitul zu Ochsenfurth.

Bey Errichtung des Confirmations-Briefs des Königlichen Hof-Gerichts, über des Land-Gerichts zu Nürnberg Urtheil-Brief, als Burggraf Friederich 100. Marck Lauters Golds, auf Hoheneck die Vesten, Burckvesten, Amt, Dörffer, Weyler, Zehend, ꝛc. erwollt, hat Johannes, Graf zu Sponheim, der Jüngere zu Heidingsfeld, an statt Kaysers Wenceslai, zu Gericht c) gesessen.

Helmbrechts oder Helmprechts.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthischer Marckt und Vogt-Amt der Amts-Hauptmannschafft Culmbach, 2. Stunden von Schauenstein, gegen Wirsberg befindlich. Anno 1386. haben

Ursprung. diesen Ort Hannß und Heinrich Wolffstriegel, so viel ihren Antheil daran betroffen, nebst andern Orten, so im Kauff-Brief namentlich angeführet werden, Burggraf Frie-

Geschichte. derichen von Nürnberg käufflich d) überlassen. Ob gleich derselbe zwar im Hußiten-Krieg ziemlich verwüstet wurde, so kam er doch nach der Zeit wieder in die Höhe, und ver-

Schutz-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. N. CCCCXXII.

Document. b) Dieser Bekänntnus-Brief ist in der Syll. Dipl. N. CCCV. enthalten.

Gericht. c) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, N. CCCXLVI.

käufflich. d) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, N. CCCXLI.

versiehet dessen Gerichte ein Fürstlicher Amts-Vogt, dann die Umgelds-Zoll-Steuer- und Accis-Einnehmere und übrigens, ein Gerichts- und Raths-Schreiber. Der Geistliche dieses Orts stehet unter der Superintendur Mönchsberg. Auch werden im Jahr 3. öffentliche Märckte gehalten. Obrigkeit. Parochie. Jahr-Märckte.

Heidenheim.

Dieses Closter, Benedictiner Ordens, auf dem Haynen-Camp in honorem St. Jacobi Apostoli, ist erstlich für Mann- und Weibs-Personen gestifftet von St. *Wunibaldo*, a.) S. Willibaldi des ersten Bischoffs zu Eychstett von Walburgis Brüdern, König Richardi in Engelland Sohn, Anno Christi 750. wie er aus Thüringen in diese Gegend im Rieß, so man dazumal Schwanenfeldt genennet, kommen, auch den Ort selbst Heydenheim b) genennet, und er der erste Abt daselbst gewest, auch nachdem er 10. Jahr regieret, seines Alters im 60. Jahr Anno 760. daselbst gestorben. Die Schwester ist auf Absterben ihrer Mutter Bonnæ oder Vunnæ in Teutschland erfordert, und da sie in Thüringen in einem Frauen-Closter, nach ihrem Namen gar gottseelig gelebet, endlich von ihrem Bruder nach Heydenheim beruffen worden, hat sie nach Absterben ihres Bruders bey denen Clöstern vorgestanden, bis sie den 25. Febr. Anno 776. gestorben und in der Kirch daselbst in einer sonderbaren Capellen begraben worden. Lage und Beschaffenheit.

Sanct *Wilibaldus* c) aber ist 781. gestorben und ruhet zu Eystett.

Bey Sanct Wunibaldus Grab sind von diesem folgende Vers gestanden.

Abbas hic *Wunibaldus*
Richardi filius almus
Regnum Anglorum
Mox liquens. Hoc Monachorum
Claustrum fundavit
Benedictique normam rigavit.
Septingento quinquagessimo denique fert anno.

Dieses Closter solle *Leodegarius* d) ein Graf von Gralßbach sehr bereichert ha-

Wunibaldo. a) Dieses Wunibaldi Lebens-Beschreibung findet sich in des von Falckenstein Nordgauischen Alterthümern, Part. I. pag. 235. Desgleichen von des Wunibaldi Bruder, welcher der erste Bischoff auf dem Nordgau gewesen, l. c. pag. 232.

Heydenheim. b) Dieses Closter und das darbey aufgebauete Städtlein, mag den Namen von denen, damals in diesem Pago sich annoch befindlichen vielen Heyden bekommen haben, und dessentwegen Heydenheim, das ist, ein Ort, wo noch viele Heyden ihre Wohnung und Heimath haben, genennet worden seyn. Daß schon damals das Closter den Namen Heydenheim bekommen, meldet Philippus aus dem Adelberto, dem zweyten Abt, wenn er l. c. pag. 100. schreibt: Et loco nomen Heidenheim, usque in hodiernum diem permansit. Ohnweit diesem Ort siehet man noch Rudera eines alten heydnischen Gözen-Tempels und verschiedentlicher Gözen-Bilder, welches die Muthmassung um so mehr bestärcket: daß dieser Ort den Namen von den Heyden habe.

St. Wilibaldus. c) Dessen Sterb-Jahr ist ungewiß, denn obgleich Gretserus, dem auch Hosemann beystimmet, das Jahr 781. benennet, so ist es doch unrichtig, indeme sich eine Tradition oder Schenckungs-Brief, de Anno 786. beym Schannat in corpore Traditionum Fuldensium befindet, worinnen er einen Ort Kuchese genannt im Schwanenfeld, dem Closter Fulda vermachet hat.

Leodegarius. d) Von Falckenstein in Nordgauischen Alterthümern nennet ihn einen Grafen von Lachsgmünd. Dieser Graf war vorhero ein tapfferer Kriegsmann, legte aber den Degen ab, und wurde ein Canonicus Willibaldinus.

ben, er mag vielleicht derjenige seyn, so an die Kirchen eine hohe runde Capellen gebauet, und mitten darinnen unter einem Grabstein ohne alle Uberschrifft ruhet, wiewohl etliche dafür halten, es seye ein Graf von Thruending, welche auf dem Helm in ihrem Wappen zwey Schwanen-Hälß mit denen Köpfen von einander und unter sich gekehret, führen.

Diese Grafen sind vor Zeiten reich und ansehnlich gewesen, und haben ihren Sitz zu Hohentrüding e) gehabt, nachdem sie aber dieselbige den Grafen von Oettingen verkaufft, (von denen sie hernach an die Burggrafen kommen,) haben sie sich auf das Gebürg gethan, ihre Wohnung zu Griech und Gugel, ihre Herrschafft daselbst herum zu Seßliz, Baurach und Steffenberg gehabt; endlich ist das Geschlecht also herabgekommen, daß sie sich nicht mehr Grafen sondern Herren von Truhending genennet, haben ihre Güter und Lehen meistentheils in die Clöster, sonderlich gegen Lanckheim, (da ihrer auch etliche begraben) gegeben, eines Theils aber denen Benachbarten verkaufft, wie dann die Burggrafen auch etwas bekommen.

In diesem Closter ist vor wenig Jahren noch vorhanden gewest, Sanct Vunibaldi Brust-Bild von Kupfer und übergult, in Lebens größ, daran man oben das Aerarium nachsehen können, neben herum seynd seine Coætanei von kleinen Bildern eingefaßt gestanden, als Sanct Bonifacius seiner Mutter Bruder, St. Uvilibrodus Bischoff zu Utrecht, St Burckard Bischoff zu Würzburg, St. Deodatus Bischoff und Märtyrer, St. Sola sein Blutsfreund. Wo dieses Brust-Bild hin verehret worden, weiß man gutermassen, solle aber nach Anzeig Petri Stevarty Professoris und Vice-Cancellarii zu Ingolstatt in seinem Commentario de vita & rebus gestis Walburgæ, anjetzo in Schwabenland seyn.

So ist auch in dieser Kirchen in einer besondern Capellen noch vorhanden, St. Walburgen Grab, welches vor wenig Jahren geöffnet, aber nichts darinnen gefunden worden, also daß das ganze Corpus nach Eichstett kommen seyn muß, wie dann aus einem berührtem Tractat und dem Catalogo der Bischöffe von Eichstett sich findet: daß Bischoff Odgerus um das Jahr 850. mit Bewilligung des Papsts Adriani, II. ihren Leichnam erheben und dahin führen, auch nach ihren Namen ein Closter bauen lassen, darinnen sie noch liegen solle; wiewohl der halbe Theil gegen Monheim kommen, da auch Wunder geschehen, deren gemeldter Stevartius in seinem Commentario gedencket. Dieses Closter ist hernach zur Probstey worden, aber Bischoff Gebhardt, ein Graf von Hirßberg, hat wieder eine Abtey Benedictiner-Ordens daraus gemachet, und mit Bewilligung Papstes Eugenii des dritten, so nach Hyronimo Megisero in Iconibus & vitis Pontificum 1145. den 27. Febr. zum Römischen Stuhl gekommen, die Priester, weil sie nicht geistlich lebten, daraus getrieben.

Bischoff Burckhard aber, dessen Successor hat Anno 1148. den Abt und die Brüder wieder ausgeschafft, deswegen er dann zu Rom verklagt und abgesezt worden.

Hernach hat Bischoff Conrad, gewester Abt zu Würzburg, des Geschlechts von Morßbeckh aus Bayern, die ausgetriebene Mönche samt dem Abt wieder eingesezet, f) und die Weltlichen Priester ausgejaget, dabey es verblieben.

Von denen Aebten finde ich nur folgende:

Stephan, Abt 1186.
Conrad, 1378.
Ulrich, 1416.

Herr

Hohentrüding. e) Vid. III. Abhandlung sub hoc tit.

eingesezet. f) Wegen dieser Restitution besiehe die Syll. Dipl. N. XIII. Und wie dieses Closter vom Pabst Eugenio III. in Schutz genommen und in fernere Aufnahm gebracht worden, N. XIV. XV. XVI. & XVII.

Herr Eberhard, Abt, mußte Anno 1453. von seines Closters wegen am Kayserlichen Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg klagen, auf ein Guth in Ostheimer Marckhung, das Fischwasser zu Trummetsheim und Windsfeldt, wider die Gemeind zu Meinheim auf zwey Güter zu Frickenfelden und Plofelden, daß man dem Closter die Gebühr davon nicht leisten wollte.

Christoph, Abt 1517.

Der lezte Abt ist des Geschlechs ein Motschiedler gewesen, und der erste Verwalter im Closter worden. Die Vogtey über dieses Closter ist Burggraf Friederichen, etlicher Schulden halben, eingeraumet worden von Steffan dem ältern, Friederichen und Johann Gebrüder Pfalz-Grafen bey Rhein, unterm dato Ingolstadt Anno 1366.

An diesem Ort ist wie oben auch angeregt, das Frauen-Closter gestanden, da jezo das Pfarrhauß noch ist, solle aber nach Münsteri Anzeigen bey dem Bischoffen von Eystett, von Bischoff Otten gen Freising um das Jahr Christi 870. verändert seyn, wiewohl Hundius in seiner Metropoli Salisburgensi dessen beygedachten Bischoff Otten von Freising nicht gedencket.

Dieses Closter sollte 1525. in der Bauern Aufruhr auch ziemlich eingebüsset haben, wo nicht Herr Marggraf Casimir dasselbige beschüzt, und nachdem die Bauern von Anhaussen dem Marckt und Closter zugezogen, demselben mit zweyhundert zu Roß und fünfhundert zu Fuß von Gunzenhaussen aus vorkommen, ehe aber dieser Volck gen Heidenheim gelanget, ist ihnen durch eine eilende Post verkündiget worden: daß die Bauern, so 12000. starck, in Anzug seyn, darauf Herr Sichmund von Heßberg und Ludwig von Hutten beede Ritter, Christoph von Wiesenthau und Eberhart Geier im Rath gefunden, daß sie denen Feinden unter Augen ziehen und mit ihnen treffen wollten. Immassen die Schlacht-Ordnung so balden auf einer Höhe gemacht, und zu Heidenheim durchaus geführet worden, unangesehen sie nicht eigentlich gewust, wohin sie ihren Weg nehmen müsten, damit sie gewiß auf den Feind stossen möchten. Wie sie nun also durch ein Gestreich, in welcher sich die Ordnung gebrochen, aber auf einer Wiesen davor wieder gemacht, gezogen, die Reisigen auch mit den Geschüzen auf die Höhe gerucket, und die Feind ersehen, da sie zwischen Ostheim und Westheim, ihre Wagenburg im freyem Felde geschlossen, haben die Reisigen auf das Fußvolck auf der Höhe gewartet, darnach die Stuck unter die Feinde abgehen lassen, also daß sie die Wagenburg zertrennt, und sich, von Stund an zum Dorf Ostheim auf eine Wiesen begeben, und die Wägen in das Dorf führen lassen, darauf die Brandenburgischen denen Feinden nachgerucket, und von dem Dorf Ostheim, wieder auf einer Höhe unter die Rebellen geschossen, hingegen dieselbe, als sie kein Fußvolck gesehen, mit grossem Geschrey dem Geschüz zugelauffen, in Meynung, dasselbige der Reuterey abzutringen. Ehe aber das Fußvolck ihnen zu Hülffe gekommen, haben sie die Bauern, (von denen sie mit denen Rohrern so lang betrangt,) aus grosser Noth angegriffen, endlich auch zuruck weichen müssen, bis das Fußvolck zu Hülffe gekommen, darauf die Bauern zuruck bis in das Dorf Ostheim über einen Acker, Wiesen, Bach getrieben, gestochen und geschossen worden, in welchem Scharmüzel, ein Sohn seinen eigenen Vatter erwischt, gefangen und mit nach Heidenheim geführet, demselben auch das Leben geschencket worden. Sie haben sich aber im Dorf auf das neue verschanzt, also daß man ihn nicht beykommen mögen, daneben sich zu beeden Theilen also verschossen, daß sie auf die letzt mit Steinen zusammen geworffen, wie nun etliche Schuß aus Stücken in Flecken Ostheim geschehen, und derselb hinter dem Wind nach angezündet worden, haben sich die Bauern daraus gethan und Gnad begehrt, und sind von Wolff von Heß- Geschichte.

berg und etlichen Capitainen angenommen worden, daß sie in ihr Fürstl. Gnaden Straff stehen, doch des Lebens und ewiger Gefängnus befreyt seyn, auch ihr Fähnlein, Harnisch und Wehr von sich geben sollen, immassen es beschehen, und sind derselben über 3000. gewest, die andern aber alle entloffen, die Soldaten auch so unter ihnen gewest, licentiret worden, nach solchem die Brandenburger wieder glücklich nach Heidenheim gelanget, also daß kein einiger auf ihrer Seiten todt geblieben. Unfern von diesem Closter ist eine Kirche und Probstey gewesen, Maria Bronn, von dem Landvolck Mergien Bronn genennet, dahin vor Jahren zu unser Frauen Bild, wie sie von Thon gemachet, zu Heidenheim in der Kirchen noch vorhanden, eine grosse Wallfarth gewest, davon die Kirchen von schönen Quaderstücken mit einem hohen Thurm von lauter glasirten Ziegeltaschen erbauet worden, die Kirche ist nunmehro unbedacht, und sind die Glocken aus demselbigen Thurn gen Culmbach nach der Blassenburgischen Belagerung gekommen.

Nichts destoweniger aber hatte man noch vor wenig Jahren alte Bauern daselbst herum gefunden, die alle Jahr ihre Wallfarth und Opfer in der Kirchen verrichtet, auch das Marien-Bild noch zu sehen begehrt.

Heroldtsberg.

Lage und Beschaffenheit. Dieser Marckfleck lieget 3. Stunden von der Stadt Nürnberg gegen Gräfenberg. Zu Zeiten Kayser Friedrichs des andern, haben diesen Marck die Ammonen besessen, von welchen er an die Grafen von Nassau gekommen, welche hernachmals denselben an die Burggrafen verkaufft. Anno 1361. ist Burggraf Friederich von Nürnberg vom Kayser Carl damit beliehen a) worden. Burggraf Albrecht, hat Herzog Schwamtibar zu Pommern, Heroldtsberg sammt groß- und klein-Gescheid, desgleichen die Güter zu Pruck und Beringsdorff, seiner Tochter zum Heyrath-Guth, neben andern Gütern mehr gegeben, weil aber diese Güter ihm allzusehr abgelegen, hat er solche wiederum Anno 1391. Heinrich und Conrad, den Geudern, in derjenigen Qualitæt wie er solche bekommen, nemlich ohne Fraischliche hohe Obrigkeit verkaufft, die die Herolzberg noch heutiges Tages besitzen, und schöne Häuser darauf verkaufft, doch gehört das Pfarr-Lehen und der Zehenden nach St. Egydien-Closter zu Nürnberg. Vid. Anonymi Delic. Topogr. Norimb. pag. 32.

Himmel-Cron.

Ein Frauen-Closter Cisterzer-Ordens b) ist erstlich gestifftet c) worden, Anno 1280. von Graf Ott von Orlamünd, der Ottonis des lezten Herzogen von Meran Toch-

beliehen. a) Der Lehen-Brief ist erfindlich in der Syll. Dipl. N. CCXIX.

Cisterzer. b) Weilen verschiedene Clöster so diesen Orden führen, bereits beschrieben, so will auch nöthig seyn, zugleich auch von dem Ursprung dieses Ordens einige Meldung zu thun. Die Nonnen dieses Closters waren zwar, nach ihrem Closter-Gelübde an die Beobachtung der Regel des heiligen Benedicti oder Bernhardi gebunden. Diese Art Mönche und Nonnen führen den Namen von einem Burgundischen Closter Namens Cisterz, in der Französischen Sprache Cisteaux im Herzogthum Burgund in der Diœces von Chalon gelegen, zu welchem ums Jahr 1098. drey Benedictiner und nachmals canonisirte Ordens-Brüder, St. Robertus, St. Albericus und St. Stephanus, den Grund geleget hatten, wohin sich auch hernachmals der H. Bernhardus ums Jahr Christi 1113. begab, eines und das andere im Benedictiner-Orden reformirte und daselbsten verharrete, bis er zum Abt nach Clarevalle, einem noch heut zu Tage

Tochter zum Gemahl gehabt, und seinen dreyen Söhnen, Graf Ott den ältern, Hermann und Ott den jüngern, welche ihr Schloß Prezendorff, d) mit aller Zu- und

Tage weit berühmten und reichen Closter in Italien erwehlet wurde. Zu dieser Zeit bekamen die Ordens-Leute ein grosses Ansehen, und nenneten sich von dem H. Bernhardo auch Bernhardiner. Diesen Orden hat der H. Bernhardus so weit in der Christenheit ausgebreitet, daß bey 300. Clöster nach und nach solchen angenommen haben. Es führet der Helmstädtische Theologus, D. Johann Andreas Schmidt in seinem Tractat. Notitia Ordinis Cistertiensis, so Anno 1711. zu Helmstädt heraus gekommen, glaubwürdig an: daß seit dem Anfang des Cistertienser-Ordens von Zeit zu Zeiten 6. Römische Päpste, über 400. Cardinäle, 800. Ertz- 1400. Bischöffe, Königl. Fürstl. Gräfl. und Adeliche-Personen ungerechnet, sich zu solchen bekannt haben. Was sich sonst diese Cistertienser-Ordens-Personen vor eine besondere Heiligkeit eingebildet, haben sie mit den Lateinischen Worten S. Bernhardi dieses teutschen Innhalts, zu verstehen gegeben:

Hier ist gut seyn,
Denn da kan man
Heiliger leben,
Seltener fallen,
Leichter auffstehen,
Vorsichtiger wandeln
Sicherer ruhen,
Oeffter beten,
Freudiger sterben,
Ebender gereiniget,
Reichlicher belohnet werden.

Die Lateinischen Worte lauten also: Bonum est hic esse: Nam homo vivit hic purius, quiescit securius, cadit rarius, resurgit facilius, incedit cautius, moritur fidentius, purgatur citius, præmiatur copiosius, vid. clar. M. Jo. Stübneri t. t. Conrectoris Heilsbronn, altes berühmtes Closter Heilsbronn, pag. 35.

Es ist dieses um soviel mehr daraus zu schliessen, weil solche Überschrifft unter andern auch in der so genannten Kaysers-Capelle ebenmals auf einer Tafel zu lesen gewesen. Ausser Zweiffel haben diese Ordens-Leute anfänglich ein strenges Leben geführet; gleichwohl aber nach und nach solchen ihren Eyfer verlohren. Sie fiengen an, ihrer gütlicher zu pflegen, und bald hie bald da Zehenden, Mühlen, Meyereyen, Fischereyen und andere ansehnliche Güter an sich zu bringen, und von Päpsten, Kaysern, Königen, Fürsten und andern hohen Standes-Personen hierüber die Confirmation zu erhalten.

gestifftet. c) Diese Stifftung geschahe aus besondern Andachts-Trieb den 28. Decembr. am unschuldigen Kindleins-Tag, und lautet der Stifftungs-Brief wie folget:

Quoniam gesta hominum oblivioni traduntur, atque plerumque calumniari aut penitus immutari solent, necesse est, ea, quæ geruntur in tempore, ne simul cum decursu temporis elabantur, testium subsidio annotari & vivari, litterarum testimonio perennari. Inde est, quod nos Otto, Dei gratia Comes de Orlamund, divinitus inspiratus & in remissionem omnium peccaminum & in nostrarum remedium animarum, bona nostra, Castrum videlicet Prezendorff cum omnibus suis attinentiis, agris, pratis, Sylvis, molendinis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus & omnibus aliis juribus suis, quæsitis & inquirendis, nec non villas nostras Hardt, Nemhards, Boschendorff, in super feudum, quod est ante claustrum, quod pertinebat ad bona in Hardt cum omnibus pertinentiis suis & colonis, viis & inviis pascuis, nemoribus & omnibus juribus suis; Gloriosæ Virgini Mariæ & Ecclesiæ, quæ CORONA COELI dicitur, Ordinis Cistertiensis Babbenbergensis Diœcesis, libera donatione, tanquam nostræ fundationi coadunata, manu Dominæ dilectæ conjugis nostræ, nec non liberorum nostrorum, Ottonis, Hermanni & Ottonis junioris, tradimus, dedimus atque damus in veram proprietatem libere & absolute per-

Eingehörigen darzu gegeben. Hernach Anno 1332. haben Graf Ott der jüngere samt seiner Gemahlin Kunigund gar viel an Baarschafft und Gütern darzu verehret. Diese Grafen von Orlamund, nachdeme sie in diese Landes-Art gekommen, und sich mit dem Herzogen von Meran beheyrathet; als haben sie auch nach des Letzten Absterben sich nicht allein der Güter angemast, sondern auch derselben Wappen geführet; dahero man sie auch die Grafen von Meran genennet.

Wie Drebgast und Hermannsdorff in dieses Closter kommen seyn solle, setzt Doctor Hundius in seiner Metropoli Salisburgensi bey dem Bayrl. Closter Diesen, wie auch in seinem Bayrischen Stammbuch sub Titulo der Grafen von Andechs Folio 31. Tomo 1. daß Otto Magnus Meraniæ Dux und sein Bruder Heinrich, Marggraf in Oesterreich, ihre beyde Hausfrauen Beatrix und Sophia neben Herzog Ott, dem jüngern, Herzogen Otten Sohn zu dem Closter Diesen in Bayern gegeben haben, diese ihre Güter zu Trebgast und Hermannsdorff in Voitland, also, daß sie davon vier Mönch mit ihren Gesind zu erhalten, jährlich in das Closter ein Marck löthiges Goldes gegeben werden solle, welches bis in 100. Jahr also geschehen, nachmalen ein Graf von Orlamund dieselbe Güter mit Gewalt eingezogen, letzlich auf Vorschrifft Kayser Ludovici Bavari dahin kommen: daß die Güter zum Closter Himmel-Cron verkaufft, und der Kauffschilling nemlich 600. Pfund Heller e) gen Diesen erle-

perpetuo possidenda. Item dedimus atque damus eidem Ecclesiæ nostræ fundationi utrumque jus in nostris nemoribus, quocumque nomine censeantur, pro structuris & ignibus sine impedimento, quælibet ligna, quantum indiguerit succedendi. Insuper de speciali gratia donavimus Ecclesiæ memoratæ, ut homines, quoscumque in bonis suis habere potuerint, in futurum coram Magistro claustri jure pareant, & nullus in ipsos jus qualecunque vel jurisdictionem aliquam audeant axercere, simul quandocunque gravis cujusvis quærelæ articulus emerserit, inter dictos homines prædicti claustri nullus Advocatorum nostrorum, seu Præconum in ipsos sæviat, vel quamcunque violentiam audeat exercere, sed nobis ipsorum hominum causas & judicia in causis gravioribus reservamus, que dicuntur sententiæ capitales, ut de ipsis personaliter judicemus. Universa autem hæc & singula, quæ jam dictæ nostræ Ecclesiæ fundationi concessimus, atque dedimus ab universis Successoribus & hæredibus nostris volumus inviolabiliter observari. Quicunque vero deprædictis quippiam imminuerit, vel Ecclesiam memoratam in aliquo molestaverit, omnipotentis Dei & Gloriosæ Virginis, nec & nostram graviter indignationem se noverit incursurum. Et ut hæc omnia inconvulsa permaneant & roboris perpetui obtineant firmitatem, præsentes litteras Sigilli nostri munimine jussimus roborari. Testes horum sunt Dominus Abbas de Langheim, Dominus Gottofredus, Cellarius, Frater, Gottofredus, Magister in Sunnenfeld, Otto, Hermannus & Otto Junior Comites. Dominus Henricus de Sunnenberg, Eberhardus Foertsch, Conradus de Kunz, Wittigo Dapifer, Raimundus de Blassenberg, Marquardus de Mengersreuth, Ludovicus de Crotendorff milites; Eberhardus & Henricus de Kunsberg, Eberhardus de Schaumburg, Eberhardus de Blassenberg, Henricus & Albertus Heinlein, Hermannus de Pfannenstein, Heroldus de Hange & alii quam plures tam nobiles quam ignobiles. Acta sunt hæc Anno Domini MCCLXXX. in die Sanctorum innocentium Martyrum.

(L. S.)

Dieser in Lateinischer Sprach angeführte Fundations-Brief dieses Closters ist in der Syll. Dipl. sub Num. LXXXI. zu Teutsch anzutreffen.

Prezendorff. d) Statt dessen ist von Marggraf Georg Wilhelm, ein fürtreffliches Lust-Schloß, durch die besten Bau-Verständigen auf eben denjenigen Platz aufgerichtet worden.

Heller. e) Es ist zu mercken: Daß zu damahliger Zeit, die wichtigsten Ländereyen, Städte, Flecken, Dörffer und Güter, nicht anderst, als vor gewisse Pfund Heller verkauffet, so in alten Documenten Talenta oder Libræ Hallensium heissen, und nicht sowohl aus Kupfer, als Silber, und zwar erst zu Schwäbisch-Hall sollen gepräget worden seyn. Limnaeus Tom. II. Jur.

erleget, und etliche Zehenden und Güter, wie sie benennt, verkaufft worden, hactenus ille, welches aber bey mir dahero zweiffentlich, dieweil ich finde, daß Anno 1338. Graf Otto, der letzte von Orlamund, Burggraf Hannsen verpfändet, Blassenburg, Culmbach, Berneck, Wobgast und Gravendabrach um 400. Pfund Heller, darüber vermachten besagter Graf Ott und seine Gemahlin Kunigund ihme Burggraf Hannsen, all ihr Guth und Herrschafft mit samt der Vestung Blassenburg und Wobgast, so ferne sie ohne Leibes-Erben abstürben, daneben haben gesiegelt, Graf Friederich und Ludwig von Oetting Gebrüdere, und Luz von Hohenlohe Actum Culmbach am heiligen Palmtag.

Im folgenden Jahr hat Burggraf Hanß, die obgesezte Güter den Grafen von Orlamund gar abgekauffet, derowegen sich dieselben nicht mehr Herren zu Blassenburg sondern nachdem sie über eine Zeitlang hernach Lavenstein bekommen, sich Grafen von Orlamund und Herren zu Lavenstein genennt. Nachdem aber dieser Graf als der lezt 1340. verstorben und in diesem Closter begraben worden, wie dann sein Monumentum noch vorhanden, und der Antiquitæten halber von Alterwacht am Harnisch und Wehr gar viel zu sehen ist, darauf geschrieben stehet, Anno 1340. Primo obiit Junior Comes de Orlamund Fundator hujus cœnobii auch nur eine einige Tochter hinterlassen, Poticka so einen Böhmischen Herrn Poscko von Scherediz gehabt, hat sich dieselbe, mit ihren Herrn und Gemahl, gegen Burggraf Hansen, aller ihrer Sprüch und Forderungen so sie zu Webgast, Berneck, Redmannsdorff und Culmbach gehabt, verziehen, de Anno 1341.

In dieses Closters-Kirchen sind vor wenig Jahren noch zwey Kinder vorhanden gewest, von derer Mutter Ott vielleicht des jüngern und mit letzten Grafen von Orlamund Wittib, Frau Anna genannt, gar eine unmütterliche That geschrieben wird; Als nemlich ihr Herr und Gemahl verstorben, zwey Kinder, ein Herrlein und Fräulein, so nur zwey Jahr alt, verlassen. Sie aber hernach auf Burggraf Albrechten von Nürnberg gar eine unbrünstige Liebe geworffen, er auch ihr nicht abholdt gewesen, dabey sich allein mercken lassen, daß wann nur vier Augen nicht wären, er sie freyen wolte, hat sie ihre zwey Kinder darauf heimlich mit Nadeln gestupfft, und so lang, bis sie gestorben, f) jämmerlich gepeiniget, wiewohlen er sie dennoch, da er die gräu-

Pp 2 liche

e) Jur. Publ. Lib. V. Cap. 7. Num. 21. Fol. 105. meldet: Daß ein Pfund alter Heller 4. fl. Fränckl. Werths betragen hab. Nach Enoch Wiedemanns Meynung in der Höffischen Chronick, pag. 189. ist es noch höher und auf 4. Rthlr. oder eine damahlige halbe Marck Silbers gekommen.

gestorben. f) Mit Erzehlung dieses abscheulichen Kinder-Mords sind fast durchgängig alle Geschicht-Bücher der ältern und neuern Zeit angefüllet, welche insgesammt anzuführen zu weitläufftig fället. *Caspar. Bruschius* beruffet sich in seiner Chronologischen Beschreibung der vornehmsten Clöster, auf die Chronick des Closters Gründlachs, als in welcher diese Tragœdie am umständlichsten beschrieben zu finden sey, die sich aber heut zu Tage sehr unbekandt gemachet hat; So eiffern auch verständige GOttes- und Natur-Gelehrte wider diese unmenschliche That mit grossen Nachdruck, unter welchen vornehmlich anführen will, den berühmten D. Johann Friederich Meyer, gewesenen Canzler und Professorem Theologiæ Primarium auf der Schwedisch-Pommerischen Universität Griphswalden, in der Predigt am Sonntag Reminiscere, seines Evangelischen Engels, pag. 404. seq. conf. Majol. Dier. Canic. T. 3. pag. 1009. Mich. Piccart. Observ. Hist. Polit. Decur. XVIII. c. I. pag. 372. M. Jacob Daniel Ernstens Historischen Bilder-Hauses erstes Gemach, pag. 73. von Mannsüchtigen Wittwen.

liche That erfahren, nicht gefreyet, worüber sie in grosse kümmerliche Reu gerathen, daß sie paarfuß nach Rom gewallet, und bey dem Papst Absolution gebetten, da ihr dann auferleget worden, ein Closter zu bauen, darein zu gehen, ihre Sünde zu büssen und bereuen, darauf sie das Closter Gründlach gebauet haben soll.

Frau Elisabeth, Burggraf Hanßen Gemahlin, gab von ihrer Morgengab mit Bewilligung ihres Sohns Burggraf Friederichen in dieses Closter 38. Pfund Heller, den Weiher zu Buch, und noch darzu was Canz Schuz von Leineck, Conrad Radlach und Conrad Schreiber Bürger zu Culmna ist Culmbach, heissen geben, also daß man ewiglich zu denen vier Goldt-Fasten, jeder Closter-Frauen geben mögen, ein Seidlein Wein und ein Dinst Fisch, dieweil sie auch vermög Diplomatis ihre ganze Morgengab so ausgetheilt, haben darüber gesiegelt, Herr Berthold Bischof zu Eystett, Johann Land-Graf zu den Leutenberg (ist Leichtenberg wird auch wohl Leuckenberg genennt,) Testes Conrad und Hermann von Weidenberg mit denen von Blasenburg eines Schild und Helm, hatten ihre Güter zu Weidenberg, Gosiz und Grosenreuth, Stephan von Sachsenhaussen, wohneten zu Glaßhütten, so jetzt denen von Luschwiz zuständig, Engelhardt von Rhann, Conrad Schüz von Leunneck, Ritter, Heinrich von Lindsperg und Conrad Schreiber, Datum 1361. Samstag vor Michælis, Frau Elisabeth der vorigen Schnur, gab von ihrer Morgengab auch dahin 50. Pfund.

Folgen der Aebtißin Namen,

1. Agnes, Gräfin von Orlamund, vielleicht des Stiffters Tochter.

2. Kunigund Notbhäfftin, zum Weissenstein. Dieser Aebtißin gab Frau Agnes, Gräfin von Orlamund, an Paarschafft einen grossen Schatz neben etlichen Lehen, von Gütern zu Harnstorff, Kremiz und Lanzendorff im Jahr 1350.

3. Anna, Burggraf Friederichen, so Frau Elisabeth, eine Landgräfin in Thüringen zum Gemahl gehabt, Fräulein Schwester; wiewohl sie von etlichen vor seine Tochter gehalten wird, kam von Birckenfeld dahin, starb 1383.

In leihen Chor unter einen erhelten Stein begraben,

4. Ruthena von Meßbach.
5. Agnes von Waltenroth.

Unten in der Kirchen begraben,

6. Catharina Förtschin, ein uralt Adelich Geschlecht, hatten Durnau, Großweinstein, Blassenburg, Güter zu Volckach und Laimesdorff, Horlgereuch und Mengau, zu Erckenbrechtstein, Helpsch und Pesten, das Schloß Elterin und Güter zu Colmiz, das Wappen ist also, führet auf dem Helm zwey Bärn-Dazen in einer guldenen Cron von einander gekehret, gelb und schwarz abgetheilet, die Helm-Deck auch schwarz und gelb.
7. Catharina Richterin von Nürnberg.
8. Catharina von Schaumberg, starb 1411.
9. Louga von Kozau, erwehlet 1412.
10. Adelheit von Blassenberg, starb 1460.
11. Elisabeth von Kindsberg, bauet den Creuz-Gang, daran der Eckstein geleget wurde 1473. regieret 24. Jahr, starb 1484.
12. Margaretha von Zedwiz, regieret 15. Jahr, starb 1499.
13. Magdalena von Wirsperg, regieret 23. Jahr, starb 1522.

14. Ott-

14. Otilia Schenckin von Symen regieret 7. Jahr, starb 1529.
15. Appolonia von Wallenfelß, eine verständige Frau, regieret 13. Jahr, starb 1543.
16. Margaretha von Dœlau, kam vom Closter Hoff dahin 1543. richtet im Closter eine Schul an für Adeliche und sonst ehrlicher Leut Kinder, ist mir, wann sie gestorben, nach der Zeit unwissend. Sonsten haben vor Jahren in diesem Closter ihr Begräbnus gehabt, die von Kindsberg, Wirsperg und Blasenberg.

Dieses Closter mußt Anno 1447. am Kayserlichen Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg sich um 15. fl. verklagen lassen, daß dessen Gewalt Ott, bey Endres von Berg zu Nürnberg, Füchswammen und eine Steyrische Schauben ausgenommen und nicht bezahlt hat, darob sich Niemand verwundern darf, sintemal Edel und Unedel einander offt um vier Gulden daran beklagt, ist aber der Proceß fein kurz gewest.

Herpersdorff.

Am Flüßlein Bibert, gehöret unter das Anspachische Ober-Amt Cadolzburg, und liegt 3. Stunden davon. Daselbst hat Brandenburg die hohe Obrigkeit. Vid. Appendix Deductionum ibique allegata Relatio Cam. in der grossen Fraisch-Sache Brandenburg contra Nürnberg. Lage.

Höttingen.

Ein Anspachisches Dorff im Ober-Amt Gunzenhaussen, eine Stunde von Ellingen gegen Heydeck. Wovon das in der IV. Abh. befindliche *Document* a) de Anno 1369. besaget: daß Conrad, Abt des Closters zu Würzburg bekennet, daß der grosse und kleine Zehenden zu Hötting des Convents eigen seye und in ihre Abtey gehöre. Beschaffenheit.

Hoff.
Das Closter St. Clara daselbst.

Allhier muß ich erinnern, daß vermög der Historien, die Gegend des Vogt-Landes, von den Alten in vier Herrschafften getheilt gewesen, deren Herren die Vogt genannt, das Land auch den Namen davon bekommen, dieselbe vier Vogt sind gewesen die Herren oder Reussen von Plauen, die Herren von Grätz, so auch Reussen genannt, die Herren von Gerau, welches Geschlecht gar abgegangen, und ihr Begräbnus zu Schläz in der Capellen von der Stadt haben sollen, endlich die Voigt von Weyda, welche die Stadt Hoff innen gehabt, von den Burg gewesen zu Lehen getragen, um das Jahr 1318. Endlich aber Herr Heinrich, Burggraf Friederichen verkaufft am Mittwoch vor Pfingsten 1373. wiewohl es hernach viel Irrung geben. In dieser Stadt aber ist das Frauen-Closter für Adeliche Personen Cisterzer-Ordens, wie das vorige gestifftet Anno 1348. von einer Edlen Frauen, als: Lage und Beschaffenheit.

1.) Margaretha von Huttenhofen, welche auch die erste Aebtißin darinnen gewesen, hatte zuvor einen Grafen von der Weiden gehabt, mit dem sie einen Sohn, Graf Heinrich genannt, erzeugt, dieweil Er aber zu Heyrathen keine Lust, sondern die Religion lieb gehabt, hat er zu GOttes Ehr und der Seinen ewiges Gedächtnus, ein Barfüsser-Closter an dis Frauen-Closter gebaut, so hernach von Einem Ehrbaren Rath zu einer Schule gemacht worden. Aebtißinnen dieses Closters.

Document, a) Vid. Syll. Dipl. Num. CCCV.

Die Aebtißin seynd gewest, nach der Ersten, wie folget:

2.) Gertraudt von Hutenhoffen, deren Schwester Thula, und ihre Tochter Catharina, Mit-Stiffterin gewest seyn sollen.

3.) Agnes, b) eine Gräfin von Orlamünd.

4.) Helena, auch dieses Geschlechtes, weil ihre Eltern und Vorfahren diesem Closter viel Gutes gethan, unter welchen Graf Sigmund von Orlamünd in der nechsten Barfüsser-Closter-Kirchen begraben liegt, welcher gestorben ist 1477.; bey welchem auch, in der Nähe, sein Begräbnus hat: ein Herzog von Mechelburg, der gestorben ist 1474.

5.) Els Sinzerin, lebt 1392. muß aber selbiges Jahr gleich verschieden seyn.

6.) Catharina, c) eine Burggräfin von Nürnberg, dessen ersten Herrn Chur-Fürsten Fräulein Schwester, ist erstlich Kayser Caroli IV. jüngsten Sohn Sigismundo, so hernach zum Kayserthum kommen, dergestalt versprochen worden: Demnach Anno Christi 1368. berührter Kayser sich mit Burggraf Friederichen dieses Fräuleins Herrn Vattern zu befreunden, wie die vorhandene Diplomata zeigen, d) eingelassen, in welchen sie Beyde sich erstlich verglichen: daß er der Kayser seiner Tochter, die er in den nechsten fünff Jahren nach, dato ehrlich genommen, des Burggrafen Sohn, den er auch in denen fünff Jahren ehrlich erzeugen würde, zu einen ehlichen Weib geben wollte, und sie zugelegt werden sollten, wann der Sohn völlig acht Jahr alt werde, dabey dann der Kayser versprochen seiner Tochter Helmsteuer zu geben, sammt dem Ehegeld 10000. Schock Groschen, Böhmischer Müntz, mit welchen er sie erwiesen auf die Stadt Auerbach und Eschenbach die Vesten, Hartenstein, Stralenfelß, und den Marckflecken, alles in der Obern-Pfaltz gelegen, und dieses stet und vest zu halten, haben sie Beede zu den Heiligen einen gelehrten Eyd geschwohren, auch ein Uberwett und Pön darauf gesetzet, nemlich 100000. fl. die derjenige, so solche Taidung nicht hielt, dem andern verfallen seyn sollt, für welchen Pönfall der Kayser den Burggrafen eingesetzt und verschrieben: Schloß und Marckt Pockstein und Weiden mit aller Zugehörung, der Burggraf aber den Kayser die Vesten Wirsberg, die Vesten Zwernitz und die Stadt Bayreuth mit ihren Zugehörungen.

Ferner haben sie sich miteinander vereiniget: daß des Kaysers Sohn Sigmund, des Burggrafen Tochter Catharina, zu einem ehelichen Gemahl nehmen, und ihr zur Heimsteuer geben solle, 10000. Schock Groschen, Böhmischer Münz, und so sie ein ehelichen Sohn gewonnen, noch 2000. Marck löthiges Silbers und dasselbig ihnen vermachen, auf der Vesten Hilboldstein, Böhmstein ob Pegniz gelegen, die Vesten Rhundorff und die Vestung Franckenberg, diese Taidung ist geschehen zu Nürnberg, am Freytag vor Fast-Nacht, solle unten an den Briefen stehen, ad Mandatum Cæsaris, Petrus Laurensis, aussen darauf, R. Wolzo de Vourmacia. Immittelst trägt sich zu, daß die Kayserin vielleicht dieser Ehebe-redung unwissend ihren Sohn Sigismundo, um eine andere Heyrath, nemlich mit Fräu-

Agnes. b) Bruschius in Chronologia Monasteriorum Germaniæ. pag. 389. meldet: Daß diese Grafen von Orlamünd, als dieser Gräfin Eltern, den Hospital zu Hoff gestifftet haben.

Catharina. c) War Burggraf Friederich des vierdten Tochter. Bruschius l. c. pag. 389.

zeigen. d) Vid. Sylloge Diplomatum de dicto anno.

Fräulein Maria, König Ludwig, des frommen in Ungarn Tochter practiciret, derowegen der Kayser Mittel und Weg gesuchet, wie er seinen Sohn ledig machte, dabey er sich gegen Burggraf Friederichen verschrieben, wo er innerhalb 4. Monaten eine Dispensation von dem Papst erlangt, darinnen sie Beyde ihrer Eyd, die sie über solche Verheyrathung geschwohren, ledig gesetzt wurden, so sollen sie ihr darüber aufgerichte Briefe dem Edlen Land-Graf Hannßen von Bindenburg überantworten, wer aber Sach, daß die Freundschafft zu Ungarn und des Papst Absolution nicht fort gieng, solle die Taidung vest bleiben. Actum zu Prag an des heiligen Christus Abend, Anno 1375. Decanus Glogoviensis subscripsit. Aber es ist die Dispensation erfolgt, und in wenig Tagen hernach eine Taidung aufgerichtet, da der Kayser dem Burggrafen die Freundschafft und Ehe zwischen Sigismundo und Fräulein Catharina, hingegen der Burggraf den Kayser der Uberwett mit 100000. Gulden ledig und loß gelassen, Actum Eger, Sonnabend Anno ut supra Subscriptio ad mitm. Domini Imperatoris Nicolaus Camericensis præpositus. Aber die Heyrathungs-Beredung zwischen des Kaysers Fräulein Tochter Margaretha und Johannes des Burggrafen Sohn ist dagegen damahlen beschlossen und confirmiret, Freytags nach Nativitatis Mariæ 1375. und die Heimfahrt zum Hof gehalten worden.

Nachdem nun die Heyrath zerschlagen, ist Fräulein Catharina mit zwey Fräulein Schwestern Anna und Agnes 1376. Freytags vor dem Palm-Sonntag in dies Closter gegangen, darinnen so lang verharret, bis sie auf den vorigen Absterben zur Aebtißin 1392. erwehlet worden, hat das GOttes-Hauß neben ihren Schwestern mit Erkauffung vieler Güter sehr bereichert, ist endlich gestorben, 1409. Morgens frühe am Tag Elisabeth, wie die Uberschrifft auf ihrem Grab in Jungfrau-Chor ausweiset. Ihr Herr Bruder Chur-Fürst von Brandenburg, hat, so balden sie in das Closter gegangen, etliche Güter darein gegeben, wie der Donations-Brief ausweiset, Freytags nach Palmarum 1376.

Fräulein Anna ist vermög alter Kauff-Briefe 1388. noch in dem Closter gewesen, und etliche Güter kauffen helffen, aber hernach in das Closter Seustelitz, an der Elb unter der Stadt Meißen gelegen, auch St. Clara-Ordens gezogen, in welcher ihrer Mutter Schwestern und Gräfin von Thüringen auch gewest, allda sie noch gelebt 1392.

7.) Fräulein Agnes, der vorigen Schwester, ist dem Closter löblich und wohl vorgestanden, wie dann ihr Name in alten Kauff-Briefen noch zu finden 1429.

Dieweil aber balden in folgenden Jahr die Hußiten in das Land gefallen, die Stadt Hoff, sammt den 2. Clöstern verstört und verbrannt, ist zu erachten, daß sie entweder vor Kümmernus in der Flucht gestorben oder resigniret, da dann 1433. die Schwestern das Closter wieder angenommen, findet man schon eine andere Aebtißin, und wird solches Fräulein Agnes anderer Gestalt nicht gedacht, dann daß sie am Sonntag Expurge mit Todt abgegangen, dabey aber keine Jahrzahl stehet.

8.) Catharina von Kozau, starb 1476.

9.) Margaretha, ein Fräulein von Brandenburg, Chur-Fürst Alberti Achillis Germanici Tochter, wurde in diesem Closter eingesegnet 1467. am Tage purificationis Mariæ, kam an der vorigen statt 1476. Von dieser findet man, daß sie von

ihrer Frau Mutter in ein Closter verlobet worden, da aber dieselbige verstorben, hat sie ihr Herr Vatter Pfalz-Graf Caspar, Herzog Ludovici nigri Grafen zu Veldenz Sohn versprochen, aber nach derselbigen Zusage ist sie kranck und nicht mehr gesund worden, bis man sie in das Closter gethan, derohalben hat ihr Herr Vatter die nächste Schwester nach ihr, nemlich Fräulein Amalia dahin verheyrathet, und sie in das Closter verschickt, welches sie an Gütern und Einkommen wohl gebessert, und regieret bis 1500. in welchem Jahr sie die Abtey übergeben, und mit andern Closter-Frauen, unter der Regula observantiæ gelebet, bis 1509. da sie 14. Tag nach Ostern in dem gewöhnten Freytag, wie es im Closter aufgeschrieben stehet, verstorben.

10.) Agnes von Hirschberg.

11.) Ursula von Dobeneck.

12.) Veronica von Dolau, ist gestorben 1549.

13.) Emilia von Wirßberg kam ihr nach, regieret 1551.

Hoff, auch Regniz-Hoff die Stadt.

Lage und Beschaffenheit. Hat seine Benennung von dem, daran fliessenden Regniz-Bach, Lat. *Curia Variscorum*, a) it. Curia Regnitiana, an der Saal, 3. Stunden von Schauenstein, ist die Haupt-Stadt im Vogtland, und unter denen Bayreuthischen Städten die gröseste.

Anno 1355. ist diese Stadt denen Burggrafen zu Nürnberg, Johann und Albert, von Carolo IV. zu Leben b) gegeben worden.

So findet sich ferner in denen Urkunden: Daß Heinrich der ältere, Voigt von Wayda, Anno 1357. denen Burggrafen zu Nürnberg, Johann, Albrecht und Friederich, die Lehenschafft und das Oefnungs-Recht des Hauses zum Hof verschrieben. c) Anno 1373. aber ist diese Stadt und Land Regnitz durch Kauff d) von diesem besagtem Heinrich von Wayda an Burggrafen Friederichen gekommen. Sie wird eingetheilet in die alte Stadt, welche Anno 1180. erbauet seyn soll, und in die neue Stadt, die Marggraf Otten zu ihrem Urheber hat. Vor Alters sind 2. Clöster zu Hoff gewesen. Das erste war das St. Clara Closter, welches nach *Bruschii* e) Meynung von

Curia Variscorum. a) Der berühmte Herr Rector des Höfischen Gymnasii will durchaus nicht zugeben, daß man Hoff im Vogtlande, zum Unterschied anderer Oerter, welche diesen Namen führen, Curiam Variscorum nennet, deßwegen er sich bemühet, in einer besondern Abhandlung den Ungrund desselben darzuthun; Ich will mich zwar hier in keine Dispute einlassen, doch, wann wir Tacitum und andere alte Scribenten, die allerdings fidem historicam haben, ansehen, so zeiget sich klar: Daß die Varisci oder Narisci dahier ihren Wohnplatz gehabt, der auch die Gegend, wo nach der Zeit die Stadt Hoff erbauet, mit eingeschlossen. Diese Controvers ist weitläufftig enthalten in Samuel Wilhelm Oetters Historischen Sammlungen, pag. 116. dahin ich mich Kürze halber beziehe.

Leben. b) Vid. Syll. Dipl. N. CCLIX.

verschrieben. c) Vid. Syll. Dipl. N. CCLV.

Kauff. d) Vid. Syll. Dipl. N. CCLV.

Bruschii. e) Vid. Ejusd. Chronologia Monasteriorum Germaniæ præcipuorum ac maxime illustrium, pag. 338. It. M. Joh. Christoph Lairizens, Conrect. Gymn. Albertini origines urbis

von Gertraud, Heinrichs von Weida Gemahlin, für adeliche Frauens-Personen Anno 1348. gestifftet worden. Das andere das Franziscaner Closter, so Heinrich von Weida, gedachter Gertraud von Weida Sohn, ohngefehr um das Jahr 1392. daselbst aufgerichtet. Er war auch in diesem Closter der erste Pater Quardian. Marggraf Albrecht, Alcibiades genannt, verwandelte dieses Closter am Pfingst-Montag 1546. und also schon vor mehr als 200. Jahren in ein Gymnasium, darinnen theils die Auditoria, theils die Wohnungen für die Præceptores und Alumnos. Gegenwärtig aber ist es unter der Aufsicht des Rectoris Longolii von Grund auf neu erbauet, und mit grossen Solemnitæten eingeweyhet worden. f)

Zu Verrichtung des GOttes-Dienstes befinden sich daselbst 4. Kirchen, als: die Laurenzer-Kirche in der alten Stadt, die Michaelis- und die Franciscaner-Kirche in der neuen Stadt, dann die Spital-Kirche in der Vorstadt, welche letzte Kirche schon Anno 1260. gestanden. Die Geistlichkeit bestehet demnach aus einem Superintendenten, dreyen Diaconis, einem Trogen-Prediger und einem Spital-Prediger. Kirchen. Parochie.

Obwohlen diese Stadt durch der Hußiten Einfall, durch öfftere Pest, und durch das Feuer den grössesten Schaden empfunden, da Anno 1299. beynahe die alte und neue Stadt ganz abgebrannt. Anno 1430. durch die Hußiten solche in die Asche geleget. Anno 1507. noch einst beynahe ganz, bald wieder Anno 1517. 50. Wohnungen davon, und Anno 1625. 162. Häuser abgebrannt. Vom Feldmarschall Golcken aber 1633. mit Niedermachung vieler Innwohnere ausgeplündert. Anno 1647. weiters von Schweden erobert worden. Uberdis auch Anno 1690. der 3te Theil an der Neu-Stadt im Feuer aufgeflogen, auch Anno 1553. bey dem Feindlichen Einfall der Bunds-Genossen nach langer Belagerung, in welcher 18236. Schüsse sie aushalten müssen, zur Ubergab gezwungen worden. So hat sie sich doch allemal durch ihre starcke Wollen-Manufactur, und damit sowohl auf ihren beyden Jährlichen 7. Tage lang währenden Messen, als sonsten auswärtigem Vertrieb ihrer Zeuche, auch mit Beyhülffe ihrer fruchtbaren Felder sehr wohl wieder empor gebracht. Zudem dienen darzu zwey an der Stadt befindliche Marmor-Gruben, worinnen grauer und schwarzer Marmor gezeuget wird. g) Geschichte.

urbis curiæ, pag. 90. Obwohlen zwar Hosemann oben in der Beschreibung dieses Closters setzet: Daß die Stiffterin desselben Marg. von Huttenhofen gewesen, so will doch allerdings Bruschii Meynung vortringen, indem aus denen Urkunden sich deutlich zu Tage leget, daß diese Stadt und Land zum Regniz, dieser Heinrich von Weida besessen, und von demselben, wie schon gemeldet, durch Kauff an die Burggrafen gekommen.

worden. f) Vid. Longolii erstes und 2tes Stück von den Höfischen Gymnasiums-Geschichten. M. Georg. Nicol. Lang-Heinrichs, Conr. am Gymnasio zu Hoff Programma unter dem Titul: Justa Metamorphosis Monasterii Curiani edit. Curiæ Variscs. Anno 1679. Gundlings Discours über hist. litt. Tom. III. pag. 3183. lit. (III)

wird. g) Von diesen widrigen Begebenheiten so diese Stadt ausstehen müssen, gibt auch überflüßig Zeugnus, Großens Kriegs-Historie der Fürstenthümer Culmbach und Anspach. Mehrere Nachrichten von der Stadt Hoff können gelesen werden, in Planeri historia variscia & curiæ, und in Wildenfelsii Monumento Historico de Voitlandis & Nariscis. Item in Rentschens Cedern-Hayn, pag. 159. und Zeileri Topographia Franc. f. m. 49.

Hoheneck.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthisches festes Berg-Schloß, 2. Stunden von Windsheim gegen Langenzenn befindlich. Der Urtheil-Brief a) des Kayserlichen Land-Gerichts zu Nürnberg zeiget, wie Burggraf Friederich 1387. um 100. Marck lauters Golds auf Hoheneck die Vesten, Purckvesten, Amt, Dörffer, Weyler, Zehendts ꝛc. erwollt und erstanden. Sonsten ist ferner bekandt: Daß die von Seckendorff diesen Ort im Besitz gehabt, und hernach durch Kauff an Burggraf Friederichen gekommen, welches um so viel mehr bestärcket der Verkauffs-Brief, da Arnold von Seckendorff, genannt von Triebsdorff, über zwey Theil des Zehenden auf dem Berg zu Hoheneck, mit den rechten an dem Roppenbühl Baumgarten und Aeckern um Hoheneck und etlicher Güther zu Ipsheim und Oberndorff, an ermeldten Burggraffen 1405. verkauffet b) hat. Geschichte. In dem Würtzburgischen Krieg in Francken wider Marggraf Albrecht 1460. ist dieses Schloß erobert und auf den Grund verbrannt worden, wie denn auch dergleichen Anno 1553. geschehen. Obrigkeit. Hoheneck und Ipsheim haben zusammen einen Fürstlichen Ober-Amtmann, Casten-Amtmann, Zoll- und Umgelds-Einnehmer, Amts-Gegenschreiber, Steuer- und Accis-Einnehmer und Gerichts-Schreiber.

Hohen-Stadt.

Lage. Ein Dorff, liegt an der Pegnitz, hat 37. Unterthanen, die mehrentheils in das Marggräfliche Amt Osternot gehörig. Ist von Gottfried von Brauneck mit Bewilligung c) des Bischoffs Heinrichs zu Bamberg und des Dom-Capituls Anno 1327. an Burggraf Friederichen verkaufft worden. Die Herren Marggrafen haben das Jus Patronatus daselbst, und hat Burggraf Hanß Anno 1409. eine Früh-Meß dahin gestifftet.

Hohentruidingen.

Lage. Ein Anspachisches Ober-Amt und sehr altes Schloß, in Schwaben, zwischen den Städten Pappenheim, Oettingen und Dünckelspiel, nicht weit von der Stadt Wassertruhendingen im Rieß, am Fluß Wernitz; und ehemahliges Stammhauß der Grafen dieses Namens. Woher das Wort Truidingen seine Benennung habe, ist unter dem Articul Altentruidingen dieser Geographischen Beschreibung bereits gezeiget worden, und nur dieses zu bemercken: daß dieses Gräfliche Geschlecht im 14. Seculo verloschen, und ihre Güter theils an die Clöster Anhausen d) und Lanckheim, ꝛc. theils auch an die Grafen von Oettingen und Hohenlohe gefallen; von denen letztern sie aber an die Burggrafen zu Nürnberg, des Hohenzollerischen Stammes kommen sind, und nun annoch bey denselben als Marggrafen zu Brandenburg, stehen. Um aber von dieser uralten in alten Zeiten berühmt- und im H. R. Reich in hoher Würde und Ansehen gestandener Familie dieser Grafen von Truhendingen der Welt einige Känntnus vor Augen zu legen, habe ich hier eine Genealogisch-Historische Beschreibung, sammt einen daraus gezogenen Stamm-Baum mit anfügen wollen.

Es

Urtheil-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. N. CCCXLIV.

verkauffet. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, N. CCCLXXXV.

Bewilligung. c) Vid. Sylloge Diplomatum der IV. Abhandlung, N. CLXXIV. It. Anon. Delic. Topogeog. Norib.

Anhausen. d) Was vor Güter Graf Ernst von Truhendingen daselbst gehabt, zeiget Ottonis Concessions-Brief so in der Syll. Dipl. N. VI. befindlich.

Es ist unstrittig und aus allen Geschichts-Büchern bekandt: daß in alten Zeiten die Grafen von Hohentruhendingen, Hohentruchadingen oder Truhendingen wegen ihrer im Teutschen Reich gehabten ansehnlichen Schlösser, Vesten und Städt keiner Hoch-Gräflichen Familie was nachgegeben haben, sondern jederzeit in hohen Flor und Splendeur gestanden seyen. Sie residirten anfänglichen zu Hohentruhendingen, Truchadingen oder Trudingen, dem uhralten Schloß. Dieses Schloß war das Stamm-Hauß und der Hof-Sitz dieser alten Grafen, davon sie sich benamet hatten. Die darzu gehörig geweste Herrschafften können aus nachgesetzter Historia bemercket und ersehen werden.

Lazius in Tract. de migrationibus Gentium Libr. 7. de Bojis pag. 333. meldet von dieser Hoch-Gräflichen Familie folgendes:

Grafen und Freyherrn von Truhendingen hatten ihre Herrschafft am Wernitz-Fluß nächst an Oettingen, von denen die Burggrafen von Nürnberg gekauffet Truhendingen, Bernheim, Leuterheim, Colmberg, Aitberg und Bergel.

Ernst erbauete mit seiner Schwester Sohn Hartmann von Lodenburg, das Closter Anhaussen am Wernitz-Fluß, zu Zeiten des Bischoffs Starchanti zu Aichstett, Anno 965.

Albrecht lebte 1140.

Friederich und Albrecht liegen im Closter Eberach begraben, zu Zeiten Kaysers Conradi III.

Friederich II. Stiffter des Closters Stahelberg, cit. in lit. Waldsassiens. de An. 1227.	N. Gemahlin Herzog Friederichs von Teck.	Agnes blieb eine Jungfrau.

Friedericus Canonicus.	Ludwig, lebte 1265.
	Friedericus III.

Friedericus IV.	Ulrich, lebte 1309.	Elisabeth, ux. Grafens von Maurstetten.	N. ux. Friederichs Herzogs von Teck.	N. blieb im ledigen Stand.

Friederich, Bischoff zu Bamberg.	Otto, ux. Margaretha, ruhen zu Closter Lanckheim.	Conrad, ux. Sophia.	Elisabetha.
		Sophia.	

Sämmtliche liegen im Closter Lanckheim begraben, wohin sie fast alle ihre Güter vermachet haben.

Ernst soll der Stiffter dieses Gräflichen Hauses seyn, so circa 820. gelebet, dessen Enckel gleiches Namens, hat mit seinem Schwager Hartmann Freyherrn von Lobdenburg Anno 958. das Closter Anhaussen an der Wernitz gestifftet. Brusch. in Chronolog. Monast. Germ. pag. 27. Bucelinus in Stemmatographia German. Tom. I. von Falckenstein in Antiquit. Nordgaviens. Part. 2. Cap. 4.

Ernst, Graf von Truhendingen, lebte Anno 800.
Ernst, Graf von Truhendingen.

Friederich, Graf von Hohentruhendingen, lebt 938.

Ernst, Graf von Truhendingen, welcher Anno 958. das Closter Anhaussen gestifftet.

Ernst, Graf von Truhendingen.

Rapoto, Graf von Truhendingen, Gem. N. Theobaldi Grafens von Dillingen Tochter.

Friederich, Graf von Truhendingen.

Albrecht.	Friederich III. Graf von Truhendingen, ux.	Gebhard, Graf von Truhendingen, Advocat des Closters Heidenheim.	Amalia, ux. Ulrichs Grafens von Sülzburg.

Friederich IV. lebt 1130. Gemahlin, Agatha, Gräfin von Greißbach.	Albrecht. | Adelheid.

Philipp, lebt Anno 1197.	Maria, ux. Herzog Friederichs von Teck.	Friederich V. Graf von Truhendingen, ux. (1) Anna, Marggräfin von Baden, ux. Cordula, Gräfin von Ortenburg.

Ludwig, Graf von Truhendingen, Anno 1269. ux. Anna, Marggräfin von Truhendingen.	Ursula, ux. Albrechts von Nothhafft.	Friederich VI. ux. Agnes, Conrads Burggrafens zu Nürnberg Filia, und Graf Ludwigs von Oettingen Wittib.

Friederich VII. Graf von Truhendingen, ux. Elisabetha, Gräfin von Hennenberg.	Conrad.	Mechtild, ux. Friederichs von Limpurg.	Anna, ux. Ulrichs von Hohenlohe.

Henrich, Graf von Truhendingen, ux. Anna, Gräfin von Schlüsselberg.

Henrich, Freyherr von Truhendingen, residirte auf dem Schloß Giech.

Friederich IX. Bischoff zu Bamberg, An. 1363. † 1366.	Otto, Graf von Truhendingen, ux. Margaretha, Gräfin von Orlamünde.	Conrad, ult. Fam. †1408. ux. Sophia. |	Johann, ux. Anna, Conrads Burggrafens von Nürnberg Tochter.

Agnes, Gräfin von Truhendingen.

Das 2te Schema ist nachfolgendes:

Ernst, Graf von Truhendingen, lebt Anno 800.

Ernst, Graf von Truhendingen.

Friederich I. von Truhendingen, Anno 938.

Ernst,

Ernst, Graf von Truhendingen.

Ernst, Graf von Truhendingen.

Rapoto, Graf von Truhendingen. Gemahlin Hemma, Graf Theobaldi von Dillingen Tochter.

Friederich II. Graf von Truhendingen.

Albrecht.	Friederich III. Graf von Truhendingen, ux.	Gebhard, Advocatus Monasterii Heidenheim.	Amalia, ux. Ulrichs von Sulzbürg.

Friederich IV. Graf von Truhendingen, lebt An. 1180. ux. Agatha, Graf Theobaldi von Grießbach Tochter.	Adelhard, Graf von Truhendingen.	Albrecht, Graf von Truhendingen. — Adelheid, ux. Graf Ludewigs von Oettingen.

Philipp, A. 1197.	Maria, ux. Friederichs Herzogs von Teck.	Friederich V. Graf von Truhendingen, (1) ux. Anna, Marggräfin von Baden, (2) Cordula, Gräfin von Ortenburg.

Ludwig, Graf von Truhendingen, An. 1269. ux. Anna, Marggräfin von Hohenburg.	Ursula, ux. Albrechts von Nothhafft.	Friederich VI. Graf von Truhendingen, ux. Agnes Burggraf Conrads, von Nürnberg Tochter. † 1300.

Friederich IX. Graf von Truhendingen, ux. Elisabetha, Gräfin von Hennenberg.	Ulrich.	Elisabeth, ux. N. Grafens von Maurstetten.	Mechtild.	Conrad, Graf von Truhendingen.	Friederich VII. Probst zu St. Ganzolph.

Kinder Friederichs IX.:

Fridrich, Bischoff zu Bamberg, † 1366.	Otto, Graf von Truhendingen, ux. Margaretha, Gräfin von Orlamünde.	Conrad, Graf von Truhendingen, ult. fam. † 1408. ux. Sophia. — Agnes, Gräfin von Truhendingen.	Elisab.

Sohn Conrads:

Henrich, Graf von Truhendingen, lebet Anno 1346.

Johann, Graf von Truhendingen, An. 1385. ux. Anna.	Anna, ux. Fridrichs Marggr. von Baaden.

FRIEDERICUS I. Graf von Hohentruchadingen oder Hohentruhendingen bahnete gleichsam mit seiner Tugend und Tapfferkeit seinen Nachkommen den Weeg zur Nachfolge: Anno 933. brachte das Reich eine gewaltige Armée ins Feld, zu Dienst

Kayser Henrico I. wider die damals in Meissen und Thüringen eingefallene und schrecklich wütende Hunnen. Unter andern Reichs-Fürsten conjungirte sich mit der Haupt-Armee Herzog Berthold zu Bayern, sammt 1300. als 1000. zu Fuß, und 300. wohlgerüsteter Pferden. Es commandirten diese Bayrische Trouppen etliche vornehme Reichs-Grafen, wie auch dieser Graf Friederich zu Hohentruhendingen, und fochten in der Schlacht um die Fasten-Zeit bey Merseburg, wie tapffer, so sieghafftig. Spangenbergs Sächßische Chronick, Cap. 124. Anno 938. stellte ersagter Kayser Henricus I. den ersten Thurnier an in der Stadt Meydenburg oder Magdeburg. Bey solcher hoher Gesellschafft befand sich auch ebenangeführter Graf Friederich von Hohentruhendingen, und vermehrte durch seine sonderbare Erfahrenheit in ritterlichen Ubungen, seinen in bemeldter Schlacht bey Merseburg erworbenen Ehren-Ruhm.

Dieses Graf Friederichs von Hohentruhendingen Sohn Ernestus, Graf von Hohentruhendingen bauete Anno 958. sammt Hartmann, Freyherrn von Lodenburg, eine Capelle, und legte damit den ersten Grund des Benedictiner-Closters Anhaussen im Rieß an der Werniz. Hospinianus de origine Monachatus fol. 201.

Kurz hernach erzeigte sich Graf Ernst gegen Kayser Otto dem grossen widerspenstig. Solcher Ungehorsam erweckte ihme des Kaysers Ungnade, welcher ihn sogleich mit Arrest bestricken ließ, und aller seiner Güter entsetzte. Zu allem Glück war eben des Grafen Schwester Cammer-Fräulein bey der Kayserin, und dahero bey beeden Majestäten in grossen Gnaden. Bruschii Monast. Germ. Chronologia pag. 27. Dieselbe heyrathete obgedachten Freyherrn von Lodenburg, und versöhnete den erzürnten Kayser durch einen demüthigen Fußfall und Vorbitte, wiewohl mit dem Bedinge: Graf Ernst sollte das Dorf Westensten (mag Westheim seyn,) und andere Güter der Capelle zu Anhaussen schencken, und das vorhabende Benedictiner-Closter zur Perfection befördern, wie auch erfolget ist. Des Hartmanns von Lobdeburg oder Lodenburg Grabstein ist in der Closter-Kirchen zu Anhaussen noch vorhanden.

Mehrbemeldter Freyherr von Lodenburg war eines vornehmen Geschlechts, und aus seiner Familie Otto, Freyherr und Bischoff zu Würzburg 1207. Confundator des Closters Ahaussen, darum, als er den 26. Dec. 1223. gestorben, wurde ihm sein rechter Arm abgelöst, und in solch Closter Ahaussen geführet, wie er es in seinem Testament verordnet hat. Centur. Magdeburg. centur. 13. Cap. 10. Col. 1064. Hermann, Freyherr von Lodenburg Bischoff zu Würzburg circa 1226. Er war ein strenger Herr, aber guter Haußhalter, hat viele verfallene Gebäu wieder aufgerichtet, die Zinnße der Kirchen vermehrt, und den Gerichts-Zwang erweitert, er wollte die unruhigen Bürger dämpffen, aber diese nahmen ihn gefangen, und führten ihn gebunden auf einem Schlitten vor das Schloß, und gaben ihme zu verstehen, daß, wo er mit dem Leben davon kommen wollte, er ihnen das Schloß zu zerbrechen frey geben sollte, aber es fielen seine Amtleute und Diener mit Gewalt zum Schloß heraus, und nahmen den Bischoff aus ihren Händen, sie die Bürger aber trieben sie mit Gewalt von dannen. Der Bischoff war endlich Meister, straffte die Aufrührer und ihre Adhærenten, in specie den Ritter Herdegen hefftig, welcher dem Bischoff die Nasen abgehauen hatte, er kauffte das Schloß Werneck und Mechtildshaussen mit 10. Dörffern. Er starb endlich den 3. Mart. 1253. Vermög Testaments gab obiger Otto Freyherr und Bischoff, nach seinem Tod dem Closter Anhaussen einen Arm, und dem Closter Heidenheim den Cörper. Ersagtes Closter Heidenheim soll mit dem Walburgen-Closter zu Aychstett Graf Leodegarius von Lechsgemünd gestifftet haben, von welchen Clöstern hin und wieder nachgesehen werden kan mehrallegirter

girter Herr von Falckenstein in ANTIQUITATIBUS ET MEMORABILIIS NORDGAVIÆ VETERIS.

Friedericus II. Graf von Hohentruhendingen, war wegen seiner Qualitæten und hohen Verstandes, vom Kayser Conrado II. in wichtigen Reichs-Geschäfften öffters gebrauchet. Es sorgete dieser Kayser insonderheit vor beede Abtheyen Vessera und Eborach. Der ersten halff er bey dem Bischoff Sigfried zu Würzburg auswürcken: daß ihr Abt auf Begehren im Stiffe Würzburg tauffen, predigen und Krancken besuchen möchte. Der zweyten verliehe er sonsten herrliche Vorrechte, und ließ sie Anno 1149. durch nachfolgende Zeugen sigilliren und bekräfftigen.

Adelbertus, Marggraf zu Sachßen.
Boppo, Graf zu Hennenberg.
Berthold, Graf zu Hennenberg.
Sisso, von Thuringia.
Rupertus, Graf zu Castell, und dessen Gebrüdere.
Ernst, Graf von Thüringen.
Friederich, Graf von Truhendingen.
Adelbertus, dessen Bruder.
Mangold, von Tungdorff.
Sigebotho, von Scharffeld.
Conrad, von Tangenden.
Ropertus, von Froburg.
Wolffram, von Babenberg.
Wolffram, von Wertheim.
Dietbert, von Spiegelberg.
Friederich, von Bachele.

Das dem erwehnten Closter Eborach ertheilte Diploma findet sich bey dem Bruschio in Chronolog. Monaster. German. pag. 147.

Adelbertus oder Albertus Graf von Hohentruhendingen, Graf Friederichs Bruder, genosse ebenmäßig Kayserlicher Gnaden. Bey dieser Gelegenheit wartete er gleichfalls zu Würzburg dem Kayser auf, und war unter denen vorhergehenden Zeugen erkohren, und halff die dem Stifft Eborach ertheilte Kayserliche Privilegien bekräfftigen. Spangenbergs Hennenbergische Genealogien, Libr. 2. Cap. 9. pag. 88.

Chunissa, des Grafen von Truhendingen Tochter, wurde zu Plassenburg, teste Hoffmanno in annal. Babenberg. Libr. 3. §. 78. pag. 130. & 131. welche der berühmte Königl. Preußische Geheimde-Rath und Canzler der Universität zu Halle, Herr von Ludwig in seinen Scriptor. Babenberg. ediret hat, von ihrem Gemahl Poppone Grafen von Giech und Lichtenfels Anno 1140. geschieden. Derselben Ursach haben einige der nahen Anverwandschafft zuschreiben wollen, so aber nicht bekandt ist. Da nun also diese Chunissa über das Ihrige die freye Disposition erhalten, hat sie der Kirchen zu Babenberg und derselben Patrono S. Petro von ihrem Eigenthum aus Andacht legiret, ihre 2. vornehmste Schlösser Giecheburg und Lichtenfels mit allen Zu- und Eingehörungen: Das übrige aber von ihrem Välterlichen Eigenthum, nebst Michelfeld, so damals ein vornehmes Schloß der Herzoge von Meran gewesen, dem Collegio S. Georgii zu gedachtem Babenberg mit dieser Bedingung, daß nach ihrem Ableiben ihr Jahrtag solenni

modo begangen, und alle Jahr zur Danckbarkeit ihres Namens-Gedächtnus, unter der Kirchen Gutthätern gehalten werden solle. Gleichwie aber Graf Poppo mit diesen von seiner bald hernach verstorbenen Gemahlin beschehenen Donationen nicht zufrieden gewesen, hat er Bischoff Egilbertum bekrieget, ist Anno 1143. mit einer Kriegs-Macht in dem Bambergischen eingefallen, hat angefangen alles zu rauben und zu verwüsten; dahero Bischoff Egilbertus, welcher den Krieg vermelden wollte, mit der Kirchen und des Adels Bewilligung, mit mehrerwehntem Graf Poppone dahin sich verglichen hat: daß Wallenstadt, Stetena und Sigeboldesdorff in seiner und der Kirchen Gewalt bleiben, und der Graf Poppo, nach vorhergegangener Renunciation auf die bevestigte Schlösser Gicheburg, Lichtenfels und überige von dem Grafen Reginbodone besessene Güter, nebst seinem Bruder Bertholdo und dessen Sohn, von denselben die Helffte Lebenslang besitzen und geniessen, nach aller derselben Absterben aber solche gänzlich dem Stifft heimfallen sollten. Cit. Hoffmann. L. 3. §. 61. pag. 120.

Als in anno 1165. in den Pfingstferien viele Bischöffe, Aebte und Fürsten nach Würzburg auf den Reichstag citiret worden, ist der zwischen denen Canonicis zu Babenberg und Graf Albrechten von Truhendingen wegen Staffelstein entstandene Streit vorgekommen, da der Graf angegeben, daß ihme solche ererbte Güter, als Lehen von Herzog Albrechten zu Rothenburg zustünden, mit welchen ersagter Herzog von dem Stifft Würzburg belehnet worden seye: Die Babenbergische Canonici aber haben sich auf die Kayserliche Donation und ertheilte Privilegia beruffen; dahero Kayser Friederich diese Zwistigkeit also beygeleget hat, daß denen Canonicis der Marckt und alles andere, so sie aus Kayserlicher Milde erhalten zu haben, erwiesen hatten, unverlezt bleiben, des S. Kiliani besitzende Güter zum wenigsten ohne Schatzung unter ihrer Häuser Thüren zu verkauffen und erkauffen erlaubt seyn solle: Wo sie aber nach der Kauffleute Gewohnheit offentliche Läden setzen, ihre Waaren ausstossen, und andere Sachen, die zu kommen pflegeten, ausserhalb vom Marck in ihre Häuser hereinbringen wollten, sollten sie den gebührenden Tribut zu erlegen gehalten seyn. Hoffmann. l. c. Libr. 3. §. 8. pag. 132.

Gebhard, Graf von Truhendingen, war des Closters Heidenheim am Hahnenkahm Schutz- und Schirm-Vogt.

Albrecht, Graf von Truhendingen, findet sich mit Graf Adelhard als Zeuge in einem Diplomate Kaysers Friderici I. Anno 1160. unterschrieben. P. Bernhardi Pezii Codex Diplomat. Part. I. pag. 418.

Graf Philipp von Hohentruhendingen besuchte öffters Kaysers Henrici VI. Hof. Als derselbe Anno 1197. zu Nürnberg den Thurnier in Gegenwart 10. Fürsten, 28. Grafen und 12. Freyherren, ohne die Ritter und Edlen hielte, war Graf Philipp einer von denen, welche dem Kayser zu Ehren Helme aufgetragen.

Fridericus IV. Graf von Hohentruhendingen lebte in grosser estime, vornehmlich bey Kayser Friderico II. Es brauchte auch der Kayser denselben öffters in Gesandschafften und andern Commissionen. Von der erstern Fundation an des Cistercienser Closters Waldsassen sorgeten die Kaysere vor desselben Aufnehmen. Circa an. 1138. ertheilte diesem Closter Kayser Conradus der Schwab ein herrliches Privilegium. Jetzund vertauschte auch Sigfried Bischoff zu Speyer, ein gebohrner Graf von Leiningen, und sein Bruder Gottfried, mit dem Abt Gerlach das Städtlein Thurssenreut gegen das Dorff Hosteich, oder Niederteich. Anno 1194. bekame von Kayser Henrico VI. das Closter wiederum neue Privilegia. Anno 1214. bedachte Kayser Fridericus II. das Clo-

Closter Waldsassen mit unterschiedenen neuen Vorrechten, welche er in der Stadt ausgefertiget. Anno 1227. bey Erweiterung des Closter-Gebäues Waldsassen, confirmirte in der Stadt Würzburg Kaysers Friderici II. Sohn Henricus, das noch Anno 1223. von Capua aus Italien überschickte Privilegium seines Herrn Vatters, und gab auch etliche neue, welche nachgesetzte Zeugen sigilliret und unterschrieben haben. Bruschii Monast. German. Chronol. pag. 248. & 249.

Eberhard, Bischoff zu Saltzburg.
Hermann, Bischoff zu Würzburg.
Henrich, Bischoff zu Aichstett.
Ludwig, Herzog in Bayern.
Leopold, Herzog zu Oesterreich.
Ludwig, Herzog in Kärndten.
Conrad, Burggraf zu Nürnberg.
Eberhard, Truchses von Waldpurg.
Friederich, Graf von Hohen-Truhendingen.

Anno 1180. stehen zu Freyßingen in Kaysers Friederichs Barbarossæ Brief, unter andern Grafen, als Gezeugen:

Siboth, von Nürnberg.
Heinrich, von Altendorff.
Degenhard, von Holenstein.
Conrad, Burggraf zu Nürnberg.
Friederich, von Truhendingen.

Anno 1235. hielte die Fränckische Ritterschafft in der Stadt Würzburg einen prächtigen Thurnier, welchem viele Fürsten und Grafen beygewohnet, hierbey præsentirte auch Graf Friederich seine Person tapffer. Derselbe lebte im Ehestand, mit Graf Conrads zu Oettingen hinterlassener Wittib, Frau Agnes, Grafen Friederichs zu Hohenzollern Tochter. Ritterhusiani Spicilegii Tab. Genealog. Dec. 1. Tab. Zoller.

Graf Heinrich von Truhendingen gabe Anno 1239. seinen Consens, als Gottfried von Ziegenfeld dem Stifft Bamberg das Gut Korelia geschencket hat, welche Donation nachgehends Herzog Otto von Meran, vermög des den 16. Dec. indict. XIII. zu Lichtenfels ertheilten Diplomatis, confirmirt, und darüber Graf Conraden Gregilesexini dominum als Beschützer verordnet hatte. Hoffmann. in cit. Annal. Babenbergens. l. 4. D. 35. pag. 138.

Graf Friederich V. von Truhendingen fundirte das ehemals bey der Stahlmühl gestandene Closter Stabelsberg, wie der Anno 1245. über sothane Stifftung von Bischoff Friederichen zu Eistern, 19. Cal. Septembr. gegebene Brief vermag. An. 1249. privilegirte Papst Innocentius IV. das Closter Stahelsberg, sich aller Privilegien Ordinis Cisterciensis zu gebrauchen, welchem Closter Stahelsberg Anno 1252. 8. Cal. Jul. Rudolph von Hürnheim das Jus Patronatus zu Zimmern cum Appert. geschencket hat. Diese Donation nun hat nicht nur der Bischoff zu Augspurg, sondern auch Anno 1253. obengesetzter Papst Innocentius IV. confirmiret, welch Letzterer 14. Cal. Octobr. dasselb mit allen seinen sowohl gegenwärtigen als künfftigen Gütern, in seine Protection aufgenom-

nommen, und Anno 1254. dem Closter Kayßheim, nunc Kaysersheim, anbefohlen hat, es in Befehl zu haben. Ferners confirmirte eod. an. den 5. Nov. zu Neapolis idem Papa Innocentius IV. diese Hürnheimische Ubergab des Hoffes Zimmern, mit dem Befehl, das Closter allda aufzurichten, so er den 5. Dec. mit einem weitern Privilegio corroboriret hat. Von diesem Friderico meldet mehr mentionirter Hoffmann in dictis annal. pag. 166. daß zwischen ihm, Bischoff Henrico zu Würzburg, und einer Gräflichen Wittib von Orlamünde, dann ihren Söhnen, wegen Theilung der Meranischen Güter, ein Streit gewesen seye. Anno 1260. theilete ersagter Graf Friederich von Truhendingen mit Friederichen Burggrafen zu Nürnberg, die von Herzog Ottone von Meran erhaltene Erbschafft. l. c. Libr. 4. D. 63. pag. 171. Anno 1261. waren Conrad von Pogen und Conrad von Hohenfels Zeugen, in einem von Friedrichen von Trubendingen zu München gegebenen Lateinischen Brief. Anno 1266. war er Zeug und Mit-Siegler, wie den 24. Octobr. Cunradus II. von GOttes Gnaden zu Jerusalem und Sicilien Kunig, auch Herzog in Schwaben, an seinen allerliebsten Vettern seiner Mutter Brudern, Herzog Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, Schloß und Stadt Schwäbischen Wördt cum Appertin. vor 2000. Marck Lauter-Silbers zu einem Pfandt-Schilling versetzet gehabt.

Sigillatores fuerunt:

Eberhard, Bischoff zu Costanz.
Berchthold, Abt zu S. Gallen.
Herzog Heinrich, Pfalzgraf am Rhein, Herzog in Beyern.
Friederich, Graf zu Truhendingen.
Friederich, Burggraf zu Nürnberg.
Heinrich, Marggraf zu Burgau.
Friederich, Graf zu Zollern.

Testes vero:

Friederich, Herzog zu Oesterreich und Steuermarck.
Hermann, Marggraf zu Baden.
Meinhardus, Graf zu Görz und Tirol.
Berchthold, Graf zu Granispach.
Berchthold, Graf zu Eschenlohe.
Friederich, von Hammerstedt.
Rudolph, } von Hirnhaimb.
Friederich, }
Hermann, }
Albanus, } von Bruchberg.
Lützelmann, }
Alberon, }
Otto, von Bruechsel.
Bruno, von Reissensperg.
Cunrad, } Graf von Absperg.
Cunradus, }
Walther Schenck, von Limpurg.
Heinrich Cammerer, von Barusperg.

Volckh-

Volckhmar, von Kemmeten, und
Marquardt, sein Sohn.
Heinrich, } Schenck von Winterstetten.
Cunrad, }
Berchthold, von Fronhoffen.
Cunrad, } von Fliglngen.
Eppo, }
Hermann, von Heginberg.
Arnold, von Massenhaussen.
Greinwald, } von Rohrbach.
Heinrich, }
Weichart, }
Ulrich, von Camerberg.
Otto, von Frauenberg.
Friederich, von Stauffenecken.
Heinrich, von Isolzriedt, und andere vielmehr. Der Pfandtschaffts-Brief befindet sich in Sigmunds von Bircken Spiegel der Ehren des Ertzhauses Oesterreich, Libr. 2. Cap. 4. pag. 190. Aventini annal. Libr. 7. pag. 379. Anno 1271. 18. Cal. Jan. erat Spetho de Wilde testis, cum comes de Truhendingen cum consensu filiorum Ottonis & Friderici monasterio in Zimmern curiam, Murtham dictam, in Ostheim donavisset. Von diesem Friderico findet man noch ein Diploma oder Bekräfftigungs-Brief von diesem Jahr 1271. über einen Hof zu Eringen, worinnen er sich auch einen Grafen von Dillingen genennet. von Falckenstein cod. diplomat. num. 58. pag. 62.

Fridericus VI. Graf von Truhendingen hatte zur Gemahlin Agnes, Burggraf Conradi III. zu Nürnberg Tochter. Burckbernheim, der grosse Flecken, Schloß und Wald war Anno 1100. den 30. May vom Kayser Ottone III. dem Stifft Würzburg übergeben, allwohin der Bischoff Bernhardus 2. Capellen in honorem S. Gangolphi und Cunigundæ erbauen lassen. Die Vogtey aber hat Graf Friderich von Truhendingen Anno 1230. und Burggraf Friederichen zu Nürnberg vor 12500. Pfund Heller verkaufft. Pastorii Franconia rediviva pag. 387. & 388. des mehrern. Er hat dem Closter Wülzburg, zu Zeiten Abts Berchtholden von Münster allda, mit Bewilligung seiner Gemahlin viele Güter vermachet, welche Stifftung er zu Solenhofen Anno 1283. errichtet hat. Er starb Anno 1300. und lieget in dem Closter Wülzburg begraben. Anno 1282. brachte Bischoff Reimboto von Aichstett die Schutz-Gerechtigkeit über die Güter zu Müllenheim, Bernbuch, Entrenhagenowe, Ober- und Unter-Tittingen, nebst denen darzu gehörigen Unterthanen, von Abt Berthold zu Fulda und Friederichen Grafen von Truhendingen, wovon jenem das dominium directum, diesem aber das utile zugehöret hat, an sich. Eod. anno waren Friederich und Conrad von Lentersheim Zeugen, des beygelegten Streits, zwischen Abt Heinrichen von Heilsbronn und Graf Friederichen von Truhendingen, wegen der Güter Surheim, Gerwigs-Rute rc. In modo dicto anno 1282. hat sich dictus Comes mit dem Closter Ebenhaussen verglichen.

Testes fuere:

Ulricus, } de Mur.
Conradus, }
Conradus, Gropf de Vestenberg.

Burcardus, de Seckendorff.
Fridericus, } de Lentersheim.
Conradus, }
Conrad, de Züpelingen.
Henricus Pincerna, de Arberg.
Rudiger, de Didenhofen milites.
Ulricus, *jun.* } de Mur.
Hermannus, }
Berthold, de Vendenbach.
Friedericus, de Hizlacher servi.

Elisabetha, welche Anno 1295. Graf Albrechten von Hals zum Gemahl gehabt hat, mag eine Tochter von ihme gewesen seyn.

Friedericus VII. Graf von Hohentruhendingen, alliirte sich mit dem Gräflichen Hauß Hennenberg. Graf Heinrich IX. zu Hennenberg hatte 2. Fräulein gleiches Namens Elisabetha. Die älteste war Graf Walthern von Barby vermählet. Bey dieser Heimführungs-Solennität erblickte Graf Friederich die zweyte Elisabeth, und verliebte sich sogleich in dieselbe, warb bey ihrem Vatter um sie an, und traff stracks die Heyrath, bewerckstellte auch kurz hernach das Beylager Anno 1305. zu Coburg. Graf Heinrich zu Hennenberg bemorgengabte ihn mit dem Schloß Neuenburg, welches hernach die Gemahlin Elisabeth dem Bischoff Mangold zu Würzburg, vermuthlich mit Consens ihres Ehe-Gemahls Graf Friederichs verkauffet. Spangenbergs Hennenbergische Genealogien, Libr. 3. Cap. 5. und dessen Chronick, pag. 133. M. Sebastian Glaßer, ehemaliger Hennenbergischer Canzler, setzet in Rhapsodiis Hennebergensibus in MSto Part. 3. Cap. 2. von Graf Heinrichen von Hennenberg, der sich Herrn zu Harttenstein und Römhilt geschrieben ꝛc. Er hatte zu einer ehelichen Gemahlin Frau Cunigunda, eine gebohrne Gräfin von Wertheim, mit der erzeuget er in stehender Ehe, 2. Söhne Grafen Poppen, der nach ihm regierender Herr blieb, und Graf Heinrichen ein Teutscher Herr wurde, und zwo Töchter, N. welche Grafen Friederichen von Truhendingen vermählet ward, ex qua sustulit Fridericum episcopum Bambergensem, Ottonem, Conradum & Elisabetham. Vid. Lazium, und weiter unten stehet sub an. 1307. ꝛc. Graf Heinrich von Henneberg und Herr zu Harttenberg, vermählet dieses Jahr seine Tochter Elisabeth, Graf Friederichen von Truhendingen, mit welcher er erzeugete Friederichen, Bischoff zu Bamberg, Ottonem und Conradum. Dis Geschlecht ist endlich gar abgangen, hat sein Begräbnus mehrentheils im Closter Lanckheim gehabt, dahin sie dann viel Guts gegeben, und billig nicht die geringsten Gutthäter dieses Closters gewesen sind.

Ferner stehet sub An. 1314. ꝛc. in diesem Jahr verschrieb Pfalzgraf Ludwig, hernach Römischer Kayser, daß er Grafen Bertholden von Hennenberg, da er mit Herzog Friederich von Oesterreich sich verrechten würde, mit ihne die Rechtung nehmen wolle, und da er Römischer König würde, da er alsdenn ihm sein Land bestettigen wolle, wie er bißher die gehabt. Item er soll ihm auch vor Kosten und andern Zusprüche Abtrag thun, nach Erkentnis Landgrafen Ulrichs von Leuchtenberg, Graf Friederichen von Truhendingen und Herrn Conraden von Schlüsselberg, ꝛc. Eod. anno 1314. verkauffte er an Burggraf Friederichen II. zu Nürnberg vor 6200. Pfund Heller Colmberg und Leutershaussen, wie auch Anno 1318. vor 6220. Pfund Heller Kautenberg und Lautershaussen. Limn. in Jur. Publ. Libr. 5. Cap. 7. Anno 1314. brachte die Wahl Herzog Lud-

Ludwigs zu Bayern und Herzog Friederichs zu Oesterreich zum Kayserthum, dem Reich grosse Unruhe. Boxhornii (Mar. Zu.) histor. univers. pag. 326. 327. &c. Hier hatte ein jeder von diesen Beyden seinen Anhang. Graf Friederich von Hohentruhendingen aber hieng Herzog Ludovico beständig an und sein ganzes Geschlecht. Es brauchte auch Kayser Ludwig Graf Friederichen, in Ansehung seiner Treu und Geschicklichkeit in vielen Commissionen. Weil auch der Kayser Ludwig Graf Bertholden zu Hennenberg gern auf seine Seiten gebracht hätte, schickte er Graf Friederichen von Hohentruhendingen mit Landgraf Ulrichen von Leuchtenberg an denselben, die ihn hierzu antreiben und gewinnen sollten. Anno 1319. lösete er Graf Friederich von Truhendingen, die dem Bischoff Wülfing zu Bamberg versetzte Güter wiederum mit 5000. Marck Silbers an sich, nebst gegen Henrich dem Decano allda ausgestellten, und mit einem Ayd corroborirten Revers, solche vor sich, seinen Sohn Conrad und desselben Erben an niemanden, als an das Stifft zu verkauffen, wie die zu Bamberg den 13. und 19. Decembr. aufgerichtete 2. Diplomata mit mehrerm besagen. Hoffmann in annal. Babenbergens. l. 4. D. 112. pag. 189. Anno 1323. schickte Kayser Ludwig in Italien zum Papst Friedens wegen Graf Bertholden von Neussen, Graf Friederichen von Truhendingen, Graf Bertholden von Graispach und seine 2. Söhne Graf Bertholden und Heinrichen.

Ulrich Graf von Truhendingen, ein Bruder zu Graf Friderico VII. welche Beede Anno 1313. an Bischoff Conraden von Aichstett einige Güter zu Trimberg und Kalten-Steinach verkauffet haben. Anno 1306. hat Graf Ulrich von Hohentruhendingen dem Probst und Closter zu Solenhoffen, die Vogthey über den Solenhoffischen Mannhoff, und andere Solenhoffische Güter zu Alerheim eigenthümlich geschencket. Den 24. Jun. ejusd. anni reversirte sich zu Closter Anhaussen dieser Graf Ulrich von Truhendingen gegen Graf Ludwigen von Oettingen, daß er das Schloß Alerheim, welches er ihme zuvor verkaufft und jetzt wieder an sich gekaufft, in 10. Jahren an niemanden, als ihme Grafen oder seinen Erben verkauffen wolle. Hoc anno setzte ein Graf von Truhading seiner Gemahlin Spiehlberg wegen der Heimsteuer und Morgengab ein. Anno 1323. vor S. Affræ Tag, quittirte Graf Ludwig von Oettingen der älter seine Muhme, Frau Imaginam von Truhendingen um 500. Pfund Heller, die sie ihm gewehrt hat an den Pfenningen, als sie Weiltingen von ihme gekaufft. Anno 1324. bekennten Ulrich Abt und Convent zu Heidenheim: daß sie sollen haben ein ewige Frühmeß auf S. Johannis Evangelisten Altar in unser Frauen Capelln, durch Graf Ulrichen und durch Graf Friederichen Sallingen Seelen Willen von Truchadingen, sie haben darum geben den Kirchensatz zu Westheim, und daß man ihn auch begehe ein ewigen Jahrtag an der ehegenannten Capellen, geschehe das nicht, so mag man den Kirchensatz an ein ander Gotzhuß geben. Anno 1337. lehnte Imagina, Gräfin von Truhendingen ihrem Gemahl Graf Ludwigen von Oettingen, auf Spiehlberg 4000. Marck Silbers, welche gegen dem von Schaumberg einen Schuldbrief auf 4000. fl. ausgestellet haben, die sie wegen Hohentruhendingen, Spiehlberg und Weiltingen schuldig worden sind. Anno 1349. in der Pfingstwochen reversirten sich Abt und Convent zu Heidenheim wegen der ewigen Frühmeß in unser Frawen Capell uf S. Johannis Evangelisten Altar, ratione der Gedächtnus, die Graf Ulrichen und Graf Friederichen seinem Sohn von Truhendingen gehalten werden soll, wofür man ihnen den Kirchensatz zu Westheim gegeben hat.

Imagina, Gräfin von Truhendingen, Graf Ludwigs von Oettingen Gemahlin stifftete Anno 1311. an einen Jahrtag zu Heidenheim eine Hub zu Gnotzheim, weswegen an S. Lamperti Tag das Closter allda sich reversiret hat, daß gedachte Hub um

48. Pfund Heller gelöset werden möge. Anno 1312. versprachen Abt Reinhard und der Convent zu Heydenhan ebenersagter Frau Imaginæ von Truhendingen, durch Herrn Ulrichen von Truhendingen Seelen Willen, einen ewigen Jahrtag zu halten.

Von Mariæ Gräfin von Truhendingen, Herzog Friederichs von Teck Gemahlin habe nachgesetztes Schema Genealogicum gefunden.

Fridericus, Herzog von Teck. Gemahlin
Maria, Gräfin von Truhendingen.
|
Fridericus, Herzog von Teck.
|
Amelia Viti, Herrn von Rechberg Gemahlin.

Mechtild Gräfin von Truhendingen, Graf Heinrichs von Schaumberg Gemahlin erzieleten Margaretham, welche nach der Zeit an Heinrich Grafen von Orttenburg vermählet worden ist, Graf Ulrichen von Schaumberg, und Imaginam Graf Ludwigs von Oettingen Gemahlin. Montags vor Assumpt. Mariæ 1340. verschriebe sich in seiner Residenz zu Spiehlberg Graf Heinrich von Schaumberg, gegen seinem Bruder und Schweher Graf Ludwigen und Friederichen von Oettingen, Landgrafen im Elsas die Herrschafft und Veste Wassertruhendingen, die Vogtey zu Heuchlingen, die Vogtey zu Heydenhaim, die Veste zu Spiehlberg, die Güter in der Brunst, den Forst zu Gunzenhaussen und die Veste zu Welltingen, sammt allen ihren Gütern und Zugehördt für sich, seinen Sohn Graf Ulrichen und ihre Erben, niemand anders zu verkaufsen, dann vorgenannten Grafen, ihren Kindern und Erben. Anno 1349. versprache ebengedachter Graf Heinrich von Schaumberg, die Vogtey Spiehlberg, Truchadingen, Welltingen und Solenhofen an niemanden, als an ersagte Grafen von Oettingen zu versetzen. Anno 1361. den 24. Aug. uhrkundete das Closter Heidenheim über ein Pfund Heller Seelgereth aus des Schweinings Hof zu Samenheim. Anno 1364. verwiese Graf Ludwig von Oettingen seine Gemahlin Imaginam von Schaumberg auf Wembdingen. Anno 1363. 4. Jul. verkaufften Graf Ulrich und Heinrich von Schaumberg gegen Graf Ludwigen dem jüngern von Oettingen Hohentruchadingen, Spiehlberg und Welltingen cum appertin. vor 3500. guter gewogener fl. eigenthümlich. Anno 1366. verwiesen Graf Ludwig und Friederich von Oettingen ihre Mutter Imaginam, Gräfin von Schaumberg, wegen ihrer Heimsteuer und Morgengab auf Alerheim. Anno 1374. versprachen Imagina Gräfin von Schaumberg, Graf Ludwig und Friederich von Oettingen ihre Söhn, ihren Vettern jährlich von Spiehlberg, Truchadingen und dem Forst zu geben 1000. Pfund Heller.

Friedericus VIII. Graf von Hohentruhendingen erwehlte den geistlichen Stand, und war Probst zu S. Gangolph.

Henrich Graf von Truhendingen, ein Sohn Grafen Conrads von Truhendingen und Enckel von Friderico VII. residirte auf dem Schloß Giech, seine Herrschafften und Güter aber zu Seßliz, Baunach und Stuffenberg, schriebe sich endlichen nur einen Herrn von Truhendingen, vielleicht dahero, weilen die Truhendingische Herrschafften und Güter meistens an das Hoch-Stifft Bamberg gekommen waren. Hoffmanni Annal. Babenberg. pag. 211.

Johann Graf von Hohentruhendingen, ein Sohn von Graf Henrichen von Truhendingen, verkauffte Anno 1382. an Bischoff Lambertum zu Bamberg sub redimendi pacto das Schloß Giech, Collinum und Scheßliz vor 15000. Goldguld. Diese Güter hat er nicht allein nicht wieder eingelöset, sondern, da er noch tieffer in Schulden ver-

verfallen, noch mehrere Anno 1385. an das Hoch-Stifft Bamberg verkauffet. Hoffmann. cit. Annal. pag. 217. Anno 1386. kame ersagter Bischoff Lamprecht zu Bamberg mit gedachtem Graf Johann von Truhendingen wegen des Schlosses Burg, so ehedem mentionirten Grafen gehöret, und von ihnen den Namen Truhendingen geführet hat, in Stritt, den Friederich von Auffeß dergestalt beygeleget hat: daß erwehntes Schloß dem Bischoff bleiben solle. Zur selbigen Zeit war das Schloß Stuffenberg und die Stadt Baunach Lehen von dem Stifft Fulda, so von demselben die Grafen von Truhendingen als Lehen innen gehabt, welche Lehens-Gerechtigkeit Anno 1388. durch Abt Friederichen zu Fulda an Bischoff Lamprechten zu Bamberg vor 700. Goldgulden verkauffet worden ist. Hoffmann. in cit. Annal. l. 5. D. 17. pag. 218. Anno 1387. feria IV. post Mich. eign · : Graf Johann von Truhendingen Friederich Hofern, Burgern zu Dünckelsbühl, den Kirchen-Satz zu Schopfflach im Rhieß und den Widenhoff allda, so vorhero von der Herrschafft zu Lehen gegangen. Endlichen lösete Graf Johann von Truhendingen Anno 1393. die Bischoff Lamprechten von Bamberg verhypothecirte Schlösser und Vestungen Neuhauß und Arnstein, mit andern Schlössern und Städten mit 1600. Böhmisch wieder an sich. Hoffmann. Annal. l. 5. D. 20. pag. 220. Anno 1394. war er Johann Graf von Truhendingen Kayser Wenceslai Hofrichter zu Prag.

Fridericus IX. Graf von Hohentruhendingen, ein Sohn Friderici VII. von Hohentruhendingen, ergab sich von Jugend auf der Geistlichkeit und liebte die Gelährtheit. Anfangs studirte er zu Würzburg, und erlangte hernach zu Bamberg ein Canonicat, demselben hat er rühmlich vorgestanden. Als in Anno 1361. Bischoff Ludwig von Bamberg, ein gebohrner Herr von Bebenburg in dieser Zeitlichkeit sich beurlaubet hat, wurde er von denen Capitularen zum Bischoff erwehlet. Das Bißthum regierte er auch recht löblich. Man schreibet, er wäre gar alt worden, und Anno 1363. gestorben, welchem succedirte Ludwig Graf von Meissen. Münsteri Cosmographiæ Libr. 5. Cap. 349. Goldmayer hingegen meldet in seiner Beschreibung Bamberg, daß er Anno 1366. den 19. May verschieden seye.

Otto Graf von Hohentruhendingen, der 2te Sohn Friderici VII. Grafens von Hohentruhendingen, studirte in seiner Jugend gar fleißig, und war ein gelehrter Herr; über das hatte er ein vortreffliches Naturel, und sonsten herrliche Leibes- und Gemüths-Gaben, dahero nahm ihn Kayser Ludovicus V. an seinen Hof, und bediente sich sonderlich seines Raths und Diensts auf Reisen, und sonsten in wichtigen Verrichtungen. Anno 1327. reisete er mit bemeldtem Kayser in Italien. Hier hatte der Kayser guten Raths nöthig. Einmal er bemächtigte sich derer alten Reichs-Städte, und forderte von ihnen die Huldigung. Darnach war Papst Johannes XXII. abwesend, und zu Avignon in Franckreich, welcher des Königs Einladung durch eine ansehnliche Gesandschafft abschlug. Drittens so empfieng er von denen Römern die Crönung durch den Bischoff Stephan de Colomna und den Cardinal Nicolao de Serra. Vierdtens riethen ihme die Römer, daß er den Papst entsetzen, und einen andern erwehlen lassen sollte ꝛc. Platina de vitis Pontificum, pag. 259. edit. Colon. Bey solcher Gelegenheit erhobe Kayser Ludovicus V. etliche Römische Herren zu hohen Ehren. Insonderheit richtete er das Herzogthum Lucca auf, und bestättigte darüber Castruccium de Alteminellis, Grafen des Palatii Lateranensis, des Römischen Reichs Fähndrich, zum Herzog von Lucca. Hierzu verliehe ihm der Kayser alle Vorrechte, wie sie irgends ein souverainer Fürst vermag, als da sind: die Ausübung der Justiz, die freye Austheilung der Aemter, die Publication der Statuten und derselben Einrichtung, das Münzrecht, die Besatzung derer Vestungen, die freye Schiffarth und Fischerey, die Nutzung derer Zölle, Contribu-

butionen, die freye Werbung der Miliz, die beliebte Anlegung derer Bergwercke, die Beschützung seiner Unterthanen und dergleichen mehr. Hierüber publicirte der Kayser am ersten zu Rom das Diploma mit grossem Gepränge. Und sothane Aufrichtung des Herzogthums Lucca haben unterschrieben und sigilliret nachgesetzte Herren und Räthe.

Rudolphus, Herzog in Bayern, des Kaysers Vetter.
Jacobus, Bischoff zu Castellan.
Bonifacius, Bischoff zu Chiron.
Hermann, von Lithelberg, Kayserlicher Canzler.
Heinrich, Herzog zu Braunschweig.
Ludwig, Herzog zu Teck.
Albrecht von Lichtelberg, Kayserlicher Marschall.
Heinrich, Landgraf in Elsaß.
Friederich, Burggraf von Nürnberg.
Manchardus, Graf von Hortenburg.
Otto, Graf von Hohentruhendingen.
Johann, Graf von Claramonte.
Jacobus Sciara de Colomna, Römischer Rathsherr.
Jacobus de Sabellis,
Manfredus de Vito, Römischer Stadtvogt.
Theobaldus de St. Constachio.

Die Ausfertigung des Diplomatis geschahe den 15. Febr. 1328. Meibomii Diploma erectionis Ducatus Luccensis in Tom. 3. rerum German. pag. 209. Sonsten erzielete dieser Graf Otto mit seiner Gemahlin Margaretha Gräfin von Orlamünde ganz keine Kinder. Nach seinem Tod ward er begraben im Cistercienser-Closter Lanckheim, dem er alle seine Güter und Verlassenschafften vermachet hat.

Conradus Graf von Hohentruhendingen, Graf Friderici VII. von Hohentruhendingen dritter Sohn. Von diesem letzten mangelt uns Nachricht, ausser folgender:

Præterea Comes ipse Truhendingensis avito
Nomine Conradus dictus, cum conjuge chara,
Nobili & eximia illustri pietate Sophia,
Cum nataque Agnete pia Deus arbiter orbis
Aeternum det eis per Christi vulnera vitam
Tandem accesserunt Martinus filius hujus,
Agnetis patris & Martini filius acer,
Pacis amans, digno hinc Fridericus nomine dictus.

Ich befinde, daß die Grafen von Hohentruhendingen gar nahe denen vornehmen Grafen zu Sulzbach, und denen Grafen zu Ortenburg, ja gar denen Königen in Böhmen sind verwandt gewesen, solches erscheinet daher: Graf Gerhardus II. zu Sulzbach, und seiner Gemahlin Mechtild, Herzog Wolffens Tochter, Tochter Cardula, heurathete einen Grafen zu Ortenburg, und erzielete mit ihm den Sohn Henricum Grafen zu Ortenburg, derselbe vermählte sich mit einer Königl. Böhmischen Prinzeßin, welche gebahr die Fräulein Anna, die hernach an einen Grafen von Hohentruhendingen ist verehlichet worden, durch dieser Anna Vatters Bruder Rapothonem kamen sie auch in Freund-

Freundschafft mit dem Hause Bayern, und daher vermuthlich in Kaysers Ludovici Gnade, angesehen derselb. Herzog Ludwigs in Bayern Schwester zur Gemahlin hätte. Solches kan man aus dieser kleinen Stamm-Tafel klärer ersehen. Bruschii Monast. Germ. Chronologia pag. 123.

Gerhardus, comes de Sulzbach, ux. Mechtild, Duc. Welff. filia.

Rapatho, comes de Ortenberg, ux. N. Ludovici Bav. Ducis soror.	Henricus, com. de Ortenburg, ux. N. Regis Bohemiæ filia.
	Anna, nupta comiti Hohentruhendingensi.

Anno 1408. ist dieser Conrad Graf von Hohentruhendingen, als der letzte dieses uhralten Geschlechts, mit Tod abgegangen. Vid. Thrasybulum Leptam de origine Seinsheimiorum, und das Schwarzenbergische Stammregister, pag. 21.

Ist also nach vorhergehender Historia der richtigste Stammbaum der Grafen von Hohentruhendingen dieser:

Ernst, Graf von Truhendingen, lebte Anno 800.
Ernst, Graf von Truhendingen.
Friederich I. Graf von Hohentruhendingen, lebte Anno 938. vid. supra §. 5.
Ernst, Graf von Truhendingen, welcher A. 958. das Closter Anhaussen gestifftet. §. 6. 7. & 8.
Ernst, Graf von Truhendingen.
Rapotho, Graf von Truhendingen, Gemahlin Hemma, Graf Theobaldi von Dillingen Tochter.
Reginbodo. §. 9.

Chunissa, Grafen Poponis von Giech und Lichtenfels, ux. §. 9.	Friederich II. Graf von Truhendingen, §. 10.

Friederich III. Graf von Truhendingen.	Gebhard, Advoc. monast. Heidenh. §. 12.	Amalia, ux. Ulrichs von Sulzbürg.

Friederich IV. Graf von Truhendingen lebt An. 1180. ux. Agatha, Graf Theobaldi von Gralspach Tochter, §. 15.	Adelhard, Graf von Truhendingen.	Albrecht, Graf von Truhendingen. §. 11.
		Adelheid, ux. Graf Ludwigs von Oettingen.

Philipp, An. 1197. §. 14.	Maria, ux. Friederichs Herzogs von Teck, §. 22.	Friederich V. Graf von Truhendingen, ux. (1) Maria, Marggräfin von Baden, (2) Cordula, Gräfin von Ortenburg, §. 17.	Heinrich, §. 16.

Ludwig, Graf von Truh. A. 1269. ux Anna, Marggräfin von Hohenburg.	Ursula, ux. Albrechts von Nothhafft.	Friederich VI. Graf von Truh. ux. Agnes, Burggr. Conrads von Nürnb. fil † 1300. §. 18.

Friederich VII. Graf von Truh. ux. Elisab Graf von Hennenb. §. 13.	Ulrich, §. 19.	Elisabetha, Graf Albr. von Hals ux. §. 17.	Imagina, Graf Ludw. von Oetting ux. §. 20.	Conrad, Graf von Truh.	Mechtild, Graf Heinr. v. Schaum. ux. §. 22.	Friederich, VIII Probst zu S. Gang. §. 21.

Friederich IX. Bischoff zu Bamberg, † 1366. 9. May §. 26.	Otto, Graf von Truh. ux. Margaretha Gräfin von Orlamünde, §. 27.	Conrad, Graf v. Truh. ult. fam. † 1408. ux. Sophia, §. 28.	Elisab.	Henrich, Graf von Truhend. lebte An. 1346. §. 24.
		Agnes, Gräfin von Truhendingen.		Johann, Graf von Truh. A. 1385. ux. Anna, §. 25. — Anna, ux Friedrichs, Marggr. von Baden.

Es hatte schon in alten Zeiten das Bißthum Würtzburg seine hohe Erb-Aemter. Die Grafen zu Hennenberg waren desselben Marschall, in welcher Qualität Anno 1145. in der Stadt Würtzburg Graf Poppo XI. zu Hennenberg Kayser Conrado dem Schwaben aufgewartet hat. Spangenbergs Hennenbergische Genealogien, Libr. 2. Cap. 9. Also trugen die Grafen von Hohentruhendingen von dem Bißthum Würtzburg die Dignität und den Ehrentitul als Erb-Ober-Forst- und Jägermeister. Nach dem Abgang dieses Gräflichen Geschlechts brachte dieses Ehren-Amt Anno 1420. auf sich und auf seine Posterität Erckinger von Seinßheim Bischoffs Johann von Würtzburg Hoffmeister, welchen sammt Burggraf Friederichen zu Nürnberg ersagter Bischoff bey Kayser Sigmunden so weit, als einen versuchten Soldaten, recommendiret hat und befördern helffen, daß ihn der Kayser in den Herrn-Stand erhoben, und sich von Schwartzenberg zu schreiben erlaubet hat. Imhoff Notitiæ Procerum S. R. Imp. tam Eccles. quam secul. l. 5. c. 10. §. 3.

Bey Verwelckung dieses Hohentruhendingischen Stammes kamen ihre Herrschafften in unterschiedene Händ, auch etliche Güter an das Closter Lanckheim, allwo sie ihr Begräbnus gehabt. Spangenbergs Hennenbergische Genealogien l. 3. c. 5.

Die Grafen von Hohentruhendingen haben einen mit roth und gelb vierfach getheilten Schild, und auf dem Helm 2. Schwanenköpffe geführet. Schannats Fuldischer Lehenhof, pag. 248. Dahero ist es unrecht, wann man in Helmers Wappenbuch auf dem Helme 2. Büffels-Hörner siehet. Dieses Wappen ist in dem Schloß Hohentruhendingen noch zu sehen.

Hohentruhendingen Schloß und Ober-Amt beherrscheten eine Zeitlang die Grafen von Oettingen, Grafen von Schaumberg und die Pfaltzgrafen bey Rhein, wurde mit Heidenheim Anno 1366. an die Burggrafen von Nürnberg um 17000. fl. verkaufft, und 30. Jahr hernach sind vollends alle Lehen von Graf Oßwalden von Truhendingen an die Herren Burggrafen zu Nürnberg gekommen. Anno 1570. ist es eigenthümlich dem Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Hauß überlassen worden.

Wassertruhendingen kam auf die Grafen von Oettingen, welche diese Stadt denen Grafen von Hohenlohe vor 19000. Pfund Heller durch Kauff cediret haben. Anno 1371. erkauffte ebenersagte Stadt Burggraf Friederich IV. zu Nürnberg von Graf Gerlach und Gottfried von Hohenlohe cum Appertin. vor 33000. Pfund Heller, und gehöret nunmehro unter die Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Regierung a) Limn. l. 5. de Jure publ. c. 7. n. 12. it. Tom. 4. pag. 833.

Ickelsheim, Ober-Ickelsheim.

Da beyde Burggrafen zu Nürnberg, Conrad senior & Conrad junior das Castrum in Virnsperg An. 1258. durch Kauff an sich brachten, ward dieses Dorff als pertinens in dem Kauff-Brief b) mit begriffen, worinnen also ein mehrers zu sehen.

Ifel-Stadt.

Burgermeister und Rath der Stadt Rotenburg haben gegen Burggraf Friederichen von Nürnberg eine Verschreibung Anno 1388. so den Wieder-Kauff der Veste Gamesfeldt und Ifel-Stadt betrifft, von sich gestellt, wie die Urkunde so in der Syll. Dipl. N. CCCLI. in extenso zu lesen, des mehrern zeigen wird.

Im-

Regierung. a) Wovon unten mehrers.

Kauf-Brief. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. XLV.

Immelndorff oder Immeltdorff.

Solches findet sich im Nürnbergischen Amt Lichtenau, eine kleine Stunde davon gegen Schwabach, und hat eine Pfarr-Kirche, wie auch vor Alters eine Adeliche Familie, die sich davon geschrieben; dieses Orts wird unter andern auch in dem Kauff-Brief a) über das Schloß Lichtenau gedacht. Lage.

Ipsheim, oder Ips.

Ein Bayreuthischer Marck-Fleck, 2. Stunden von Windsheim, in dem Amt Hoheneck gelegen. Wegen etlicher hierzu gehörigen Hölzer und Waldungen sind zwischen Burggraf Friederichen zu Nürnberg und denen von Seckendorff einige Zwistigkeiten entstanden, welche durch Vermittelung Bertholden, Bischoffen zu Eichstett, und Grafen Heinrichen von Truhendingen beygeleget und entschieden, auch zu dessen mehrerer Bestärckung des Vertrags, ein Instrument b) von gedachten Mittels-Personen, Anno 1361. errichtet worden. (*) Lage. Historie.

Als Anno 1525. hiesige Innwohnere sich zu die Rebellische Bauern gesellten, liesse nicht nur Marggraf Casimir diesen Ort plündern, und alles, was sie in Häusern und in der Kirche hatten, wegnehmen, sondern auch ihrer zehen Rädleinsführer davon enthaupten. c) Die übrigen mußten 300. Gulden Brandschatzung bezahlen. Geschichte.

Der daselbstige Pfarr-Herr stehet unter der Superintendur Neustadt an der Aysch. Parochie.

Iphoffen.

Olim Iphehova, oder Ippehova in Pago *Iphigau* d) oder Ippegovva, ein Würzburgisches Amt und Städtlein, eine Stunde von Maynbernheim. Anno 770. stifftete Herzog Carlmann in Francken daselbst die Kirche St. Johannis, welche er dem Stifft Lage und Beschaffenheit.

Xx 2 Würz-

Kauff-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. Num. CCCLXXXVII.

Instrument. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Num. CCLXXII.

(*) Vid. Past. in Franc. Rediv. Fol. 407. In dem Ausspruch (welcher enthalten in der Syll. Dipl. Num. CCCXLIII.) Herzog Friederichs zu Bayern in Streit-Sachen zwischen Burggraf Friederichen von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Glait betreffend, wo und welchergestalt der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, ist dieser Ort auch mit begriffen.

enthaupten. c) Vid. Grossens Kriegs-Historie, pag. 145.

Iphigau. d) Daß der Pagus Ipfigau in der Gegend Iphhofen zu suchen, erweiset das von dem Kayser Ludovico Pio dem Stifft Würzburg ertheiltes Diploma, welches Herr von Falckenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern im II. Theil, p. 152. wörtlich einverleibet. Ist also nicht wohl getroffen, wann Christian Juncker in seiner Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 249. sagen will: Daß Iphigau, Ipfgaw, oder Ipfegowe, von dem Fluß Iph, Itsch oder Iz, welcher die Stadt Coburg vorbey strömet, und ohnweit Bamberg sich in den Mayn ergiesset, seinen Namen haben solle; denn das Thal, wodurch er seinen Rinnsal führet, wird davon der Iz-Grund genennet, und dieses soll nach seiner Meynung der Pagus Iphigau seyn; allein dieser Pagus ist mehr um die Stadt Ipfhoven, als um den Izgrund, weil die Be-

Würzburg übergeben. Anno 1292. war dieser Ort mit Mauern und Thürmen verschlossen, und also zu einer Stadt gemacht, nachdeme sie von denen Grafen von Castell an das Stifft gelanget.

Historie. Im Bauern-Krieg Anno 1525. am Vitalis-Tage sind die Rebellischen Bauern vor Iphoffen gezogen, von dannen auf Maynbernheim, und wollten sehen, was die zu Rothenburg thun würden, bey welcher Gelegenheit sie in dasigen Orten alles ausgeplündert haben, davor sie ihren verdienten Lohn empfangen. Denn in eben diesem Jahr hielte Bischoff Conradus III. zu Würzburg, als er dahin kam, ein Blut-Gericht, und liesse bey Wieder-Eroberung der Stadt, welche es mit den Rebellischen Bauern gehalten, 8. Rädleinsführern die Köpffe abschlagen.

Daselbst ist ein Capitul über die umherliegende Pfarreyen. Es befindet sich auch allda eine grosse Anzahl von Juden, um welcher Menge willen, ihnen eine Schule zu halten verstattet worden. Der Ort ist wegen des guten Wein-Wachses berühmt, und wird derselbe starck nach Sachsen und Böhmen verführet.

In der Confirmatione de An. 1360. Kayser Carolo IV. über das Closter Aurach, welches Goßwein und sein Sohn Hermann, beede Pfaltz-Grafen Anno 1158. nebst allen Gütern, so zu diesem Closter gehörig, gestifftet, geschiehet auch einer Hofstatt und Weingarten daselbst Meldung. e)

Kalckreuth.

Beschaffenheit. Ein Dorff, darinnen Bayreuthische und Anspachische Unterthanen, auch Nürnbergische und Adelich-Hallerische sind. Hierauf ertheilte Kayser Albrecht Anno 1298. Johann und Friederich, Burggrafen zu Nürnberg, Gebrüdern, die *Expectanz*, f) falls ihre Baase Agnes, Gräfin von Truhendingen, ohne Erben sterben würde. Von diesem Ort haben vermuthlich einige von Adel den Namen gehabt, die sich davon genennet, wie dann circa An. 1319. Conrad Kalckreuter bekandt. Im Jahr Anno 1342. haben Johannes und Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg, in diesem Dorff, nach Ausweis des Kauff-Briefs g) einige Hintersassen an die Haller von Nürnberg verkaufft. Die darinn befindliche Marggräfische Unterthanen hat Johann von Wallenroth, Ritter, Anno 1465. zu einer Pfründt zu Schwabach legirt, und auf St. Catharinen-Altar zu einer ewigen Meß gestifftet. h)

Kapsberg.

Lage. Ein Dorff, dessen geschiehet Meldung in dem Kauff-Brief, so in der Syll. Dipl. sub Num. CLXXIV. in extenso zu lesen, worinnen Gottfried von Brauneck, mit Bewilligung des Bischoff Heinrichs zu Bamberg und des Dom-Capituls, seine Güter Sikkenbach, Hohenstatt, etc. Burggraf Friederichen von Nürnberg, Anno 1327. verkauffet hat.

Ka-

Benennung weit mehr natürlicher mit Ipshoven, als mit dem Iz-Grund übereinkommt. An diesem Orte setzet auch solchen Lorenz Friese in denen Geschichten der Bischöffe von Würzburg, bey dem Herrn von Ludewig p. 424. und saget: Daß er die Stadt Ipshofen, Weilandsheim, Dornheim, Schwarzach, Leimbach, Steinach, Dießbach, in sich begreiffe, und bey dem rothen Mayn an den Pagum Radenzgow stosse.

Meldung. e) Vid. Syll. Dipl. Num. CCLXIV.

Expectanz. f) Vid. Jung. de Comit. Burggrav. in Nurnberg. p. 168.

Kauff-Briefs. g) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Num. CCIIX.

gestifftet. h) Vid. Falckenst. Chron. Schwabac. p. 37.

Kastell oder Castell Hohen-Castell.

Ein Berg-Schloß a) und Stammhaus der Grafen von Castell, nebst einem Dorff dieses Namens, lieget auf einem sehr hohen Berge, auf dem Steiger-Walde, und ist heutiges Tages wüste und öde. Beschaffenheit.

Graf Hermann b) von Castell verkauffte Anno 1332. die Helffte, sammt dem Schloße, denen Burggrafen zu Nürnberg. In dem Dorfe befindet sich ein Wildbad, und ein Bauern-Hof, dasselbe soll die Freyheit haben, daß ein Ubelthäter sich drey Tage darinnen sicher aufhalten mag. c) Von diesen Grafen von Castell werden dreyerley Familien gefunden; Erstlich die Freyherrliche Famille, deren eine Linie nunmehro in den Grafen-Stand erhoben worden, die sich Schencken-Grafen von Castell schreibet. Dann war eine Gräfliche Famille ehedessen auf dem Nordgau, die sich also genennet, von welcher die abgestorbenen Grafen von Sulzbach abstammen. Endlich ist ein dermahlen noch florirendes Gräflich hohes Haus, dessen Grafen gemeiniglich zu Ost-Francken gezehlet werden. Sowohl von dieser Grafschafft, als derer Grafen von Castell selbsten giebet weitläufftige Nachricht Herr von Falckenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern, Tom. II. pag. 282. Historie.

Keina.

Die von Kunigsfeld haben Burggraf Friederichen zu Nürnberg das Oeffnungs-Recht der Vesten und Haus Keina Anno 1367. verschrieben. Diese Verschreibung, so zu Culmbach gefertiget worden, befindet sich in der Syll. Dipl. N. CCC.

Kirchen-Lammsbez.

Daselbst ist der Verkauffs-Brief d) 1412. den Nicel, Wilhelm, Heinrich und

Berg-Schloß. a) Wie Herr von Falckenstein in seinen Antiquitatibus Nordgav. berichtet, habe dieses Schloß Ernestus ein Graf in Seeland, welcher im X. Sec. gelebet, erbauet, so nach einiger Geschicht-Schreiber Anzeige circa An. 975. geschehen seyn solle. Das Schloß hätte derselbe denen XII. Aposteln zu Ehren eingeweyhet, und mit dem Namen Castell beleget, davon auch der Berg, worauf es lag, der Castell-Berg genennet worden.

Lazius in seinem Tractat *de aliquot gentium Migrationibus* beschreibet diese Geschicht in folgenden: Ernestus ex Seelandia, ob maris inundationem, profugus, cum aliquot colonis, uxore & suppellectili, cum locum condendi castri, infra Noricum Castrum quaesivisset, primum ad fontem Luthari in Nariscis, pagum (villam) exstruxit: Deinde latius per nemora progressus, in densissimo saltu in montem pervenit, ubi tres fontes limpidissimi scaturiebant. Ibi Castellum exstruxit, tribus sacellis, ad quemcunque fontem posito uno conspicuum, quae XII. Christi salvatoris Apostolis consecravit, circa annum Domini 975.

Hermann. b) Dieser Graf von Castell hat sich in dem Verkauffs-Brief derer von Vogtsberg, über die Burg zu Wohnsiedel an Burggraf Friederichen von Nürnberg, Anno 1321. als Zeuge mit unterschrieben. Vid. Syll. Dipl. N. CLVI.

mag. c) Vid. Limn. Jur. Publ. T. IV. pag. 815.

Verkauffs-Brief. d) Dieser ist zu finden in der Syll. Dipl. Numro CCCXCIV.

und Caspar der Förster Gebrüder, von sich gestellet haben, und darinnen sie Burggraf Johann, die Sitz zu Selb und was sie allda haben, ausgenommen eines Stucks des Zehenden ꝛc. item Weyssnbach den Sitz mit seiner Zugehörung ausserhalb etlichen Zehenden, dann was sie gehabt zu Neuenhaussen, Schönlinden, ausgesetzt den Zehenden, und ferners zu Brunn, zu Schönwald und zu Vieliz, so alles Reichs-Lehen, verkaufft, ausgefertiget worden.

Kirchen-Lamiz.

Lage und Beschaffenheit. Ein Amt und Marckt-Flecken in der Amts-Hauptmannschafft Wohnsiedel, 2. Stunden von Weisenstatt gegen Hof. In dem Kauff-Brief, a) da Otto, Ulrich und Wernher die Wildten Gebrüdere, denen Burggrafen Johann, Albrecht und Friederichen den 4ten Theil an der Vestung Eckprechtstein ꝛc. 1356. verkaufft haben, geschiehet dessen mit Meldung. Obrigkeit. An weltlicher Obrigkeit befindet sich daselbst ein Amts-Richter und Gerichts-Schreiber, ingleichen ein Pfarrer und Diaconus, Letztere Parochie. stehen unter der Superintendentur Mönichsberg. So werden auch des Jahrs 3. Märckte allda gehalten.

Kilsheim.

Dieses ist ein Bayreuthisches Dorff, davon sich eine Adelliche Familie geschrieben. In der Urkunde, da Heinrich Abt, und das Convent des Closters Heilsbronn, Burggraf Friederichen von Nürnberg 4. Curien in Lenckersheim vor 130. Pfund Heller Anno 1313. verkaufft haben, wird eines benanntlich Conrad de Cullensheim, oder Kilzheim gedacht. Vid. Syll. Dipl. Numro CXLVII.

Kirch-Thumbach.

Kayser Carl hat dem Closter Heilsbronn das Jus Patronatus dieser Kirche, so demselben von Pfalzgrafen Rudolph beym Rhein und Herzogen in Bayern Anno 1348. überlassen worden, Anno 1357. wiederum bestättiget. b)

Kitzingen,

ol. Kihhingen, Lat. Kizingna.

Lage und Beschaffenheit. Ist gegenwärtig ein Würzburgisches Amt und seine Stadt am Mayn, mit einer ansehnlich-darüber gehenden steinernen Brücke, so in die Vorstadt, Etwashaussen, oder Etshaussen reichet, woran König Pipinus 32. Jahr gebauet. c) Nach Anzeige *Dresseri de Urbibus* soll diese Stadt, von Pipini Hirten, welcher seines Herrn Schaafe an diesem Ort gehütet, Namens Kiz, ihre Benennung erhalten haben. d) Diese Stadt ist ehedem und da Anno 1443. ein Theil vom Stiffte Würtzburg

Kauff-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLI.

bestättiget. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLVI.

gebauet. c) Vid. Bruschius in Chronologia Monasteriorum Germaniæ, pag. 278.

haben. d) Vid. Brusch. l. c. pag. 279.

burg dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg Burggrafthums Nürnberg vor 39100. Rhl. Gulden verpfändet worden, in 4. Theile abgetheilet gewesen, als

1.) in Etwashaussen,

2.) Oberfischers-Gassen,

3.) Leimgruben und

4.) die Stadt.

Also daß nur die innere Stadt mit Gräben, Mauern, Zwingern und Thürmen umschlossen; die übrige Theile aber, sonderlich die Leimgruben gehen weit hinauf, auf kalten Dunsheim, die Oberfischers-Gassen bis zur jetzigen Ziegelhütten, gegen dem Mayn hinauf, auch Etwashaussen gegen St. Peter, und denn wo das neue Thor stehet, selbige Strasse, als die Berlings-Gassen, hinaus zustreuet gelegen, bis sie allerseits in jetzigen Form und Bezirck auf Verordnung Marggraf Albrechts des Teutschen Achillis gebracht, und unter des Allerhöchsten Schirm und Brandenburgischen Adler, zu grossen Aufnehmen, bey Anscheinung der Evangelischen Wahrheit, je mehr und mehr gelangt und kommen ist, welches die aufgeführten äussere Ringmauern und Thürme, dann andere kostbare Gebäude genugsam zu Tage legen. Bey dieser gemachten Haupt-Eintheilung der Stadt Kitzingen kommt 1.) in der Beschreibung der erst und äusserste Theil, nemlich Etwashaussen, so jenseits des Mayns gegen Morgen liegt, vor. Die übrigen drey liegen disseits des Mayns, und zwar der andere gehet von dem mittlern Brücken-Thor zur lincken den Mayn hinab, auf dem Kastenhof, dann den hohen äussern Valterthurn zu, bis an den untern Bach, und was demselben von dem Steg an, den innern Stadt-Graben hinum, bis zu den Viehmarck und Waagthor anhängig, gegen Mittag. Der dritte über dem Untern- und Obern-Bach, dann von dem Spatzer-Thor, den neuen Weg hinauf, und von dar hernieder dem Lazareth, Spital, auch innern Theil der Oberfischers-Gassen zu, bis an den Closter-Garten, von dannen der andere und äussere Theil bemeldter Fischers-Gassen bis zu dem Mayn-Thor und endlich dem mittlern Brucken-Thor herein gen Mitternacht. Der Vierdte und letzte Theil aber, als die innere und alte Stadt Kitzingen, in vorgesetzter beede Vorstädte Mitte, gegen Ost, Süd, West und Norden fast in gevierdter Form. Bey diesem Theil, welcher eine Vorstadt, ist um und ausserwärts derselben in acht zu nehmen, dessen Marckung und Zentbezircke, welche sich den Mayn hinauf bis an Alberhöver Marckung, den ganzen Forst und Burgerholz hinum an groser Lanckheimer Marckung, auf den Landthurn im Schmalfeldt, hinter dem Erlach-Gehölz auf Hoheim, dann über die Bernheimer Strassen oder Schachen den Klettenberg herum, an Sickershäusser und Hohefelder Marckung bis zu Einfluß des Seebachs in den Mayn, beym Brücklein am Weege gegen Hohefeld, die Zent auch ausser jetzt besagter Marckung in Alberthofen, denn nach grossen Lanckheim her, auf die Forstmühl, auch nach Wilemsheim erstrecket.

Der grosse Forst, so in das Fürstliche Closter gehörig, und darinn der armen Bürgerschafft täglich nach Holz zu gehen vergönnet, doch daß sie den Förstern, wann sie von denselbigen angetroffen werden, um besserer Aufsicht willen, einen, 2. oder 3. Pfenning entrichten sollen, erstreckt sich beynahe eine ganze Meile Wegs, bis an Mayn-Sondheim, Kürblach, den Stephans-Berg und grossen Lanckheim, und soll bey 3507. Morgen seyn.

In diesem Forst-Holz, und ohngefehr desselben Mitte, befindet sich in einer von derselben Thal-Neigung abhangender Auen, ein uralte Eiche, die Kilians-Eiche genannt, daselbst soll S. Kilianus, wie die alte Sage gehet, geprediget haben.

Nicht weniger begreifft Etwashaussen 5. Mühlen, welche an den Lanckheimer Mühlbach liegen, in sich, als:

1.) Die sogenannte Schwenckers-Mühl.
2.) Engelbecken-Mühl.
3.) Sand-Mühl, so in einem sonderbar abgesteinten Closter-Eberachtschen Bezirck gelegen.
4.) Die Forst-Mühl.
5.) Die Weyde-Mühl, welche auf grosser Lanckheimer Marckung liegt, und der Pfarr Etwashaussen incorporirt ist.

Den Landes-Thurm im Schmalfeld, samt herum liegenden Artfeld, so vor diesem ein Adelicher Sitz, und der lezte Besizer einer von Segnitz gewesen. Anno 1506. ist das Schmalfelden, samt darzu gehörigem Thurm und Holz, das Erlach a) genannt, von Ebrach vor 3400. Rhl. Gold-Gulden erkaufft worden.

Diese Vorstadt theilet sich ab in 3. Lager-Stätt, deren erste und fördere vom Creutz-Thor zur lincken Hand, dem Mayn hinauf, bis an das Peters-Thor. Die andere und mittlere von dem Peters-Thor, bis wieder zu dem Creutz-Thor. Die dritte und hintere vom Creutz-Thor zum Neuen, dann auf Peters-Thor hierum, und in allen 12. Stöcke begreifft. Die andere Lagerstatt ist an den Peters-Thor, worunter der Pfarr-Hoff begriffen, so von Johann Segniz Anno 1602. erkaufft worden.

In diesem Viertheil sind also nach den gemeldeten 12. Stöcken, 158. Hof-Stätt. 5. Thürme, mit dem Land- und Kirch-Thurm. 19. groß und kleine Gassen, und sieben offentliche Brunnen auf der Marckung.

Zwischen bemeldter Vorstadt Etwashaussen, und der Stadt Kitzingen ist anzumercken:

1.) Das Schiff- und Fischreiche Wasser, der bekandte Mayn-Strohm.
2.) Das über solchem Strohm gehende herrliche uralte Gebäude, die Mayn-Brücken, welche die Stadt in ihrem Wappen, und zwar in einem blauen Feld führet. Diese Brücke wird von dem Closter in baulichem Wesen unterhalten, wie denn auch der Zoll auf derselben diesem Closter heimfällig.

An bemeldter Brücke ist auch zu betrachten: die verschrenckte Holz-Brücke, von zweyen Jochen, darunter der Fuß-Steig nach Sickershaussen, Hohefeld, rc. gehet. Und das äusserste Brucken-Thor und Vorwerck auch auswendig desselben zur lincken Hand;

Erlach. a) Dieses Hölzlein ist gemeiner Stadt gehörig gewesen, wird das Geheeg genannt, und hält bey 18. Morgen in sich.

Hand; dann das von dem Rath Anno 1467. erbaute Thorhaus. Diese Brücke ist von puren Quaterstücken aufgeführt, und hat einen ausgemauerten Schwibbogen, auch mit einem hohen Thurm mit einer Schlag-Uhr, an welcher die beyden Zeiger gegen die Stadt und Etwashaussen gehen, versehen. Der daselbst befindliche Nasch-Korb ist Anno 1574. zum erstenmal aufgerichtet worden.

Die hohe Burg, darauf die ehemahlige Fürstl. Brandenburgische Registratur aufgerichtet, und gewölbet; das Fürstliche Amthaus an ermeldter Burg sammt anhangendem Hof, und Anno 1628. neu aufgerichteten Garten.

Anno 1534. ist der gehauene Bogen unter dem Amthaus gefertiget worden.

Es ist nicht zu vergessen, daß wann ein Schiff- und Wassermann im Durchfahren, an die besagte Brücke anfähret oder streiffet, hat das Closter, nach Gelegenheit denselben zu bestraffen.

In Kitzinger Marckung disseits dem Mayn ist begriffen, die, gemeiner Stadt zugehörige mit 8. Gängen samt dem Rüsthaus und Mühl-Scheuern, auch Brunnen versehene so genannte Wein-Mühl, so erstlich 1448. von dem dasigen Rath ex permissione Cæsaris erbauet, hernach ans Closter und Anno 1486. an Brandenburg, dann Anno 1553. von dar wieder an den Rath vor 1100. fl. baar Geld gekommen, da sie Anno 1556. mit 8. Gängen zu bauen angefangen und in 2. Jahren vollendet, auch wie sie Anno 1579. abgebrannt, wieder von Grund aufgeführet, und die Mühl-Scheuren Anno 1544. erbauet worden.

Der GOttes-Acker, so zwischen dem Hunger-Graben und kalten Sandtheimer-Thurm und Strassen liegt, ist Anno 1542. angerichtet, worzu ½. Morgen weniger 2½. Gärten Weinberg erkauffet worden.

Anno 1593. hat man denselben wiederum erweitert, und Capelle und Bögen darzu gefüget.

An dieser gegen der Burck-Strassen mit einem Schranck verwahrten Brücken a) wird das Nürnberger Geleit, im Heraufweg, denen Brandenburgischen Geleitsführern überantworttet.

Der Landthurn und Zwinger ist Anno 1476. erbauet. Anno 1546. aber durch Verwahrlosung der Wächter abgebrandt, und 1550. wieder aufgerichtet worden.

Die Stadt Kitzingen an ihr selbsten, ist erstlich von dem Kasten-Garten an zum Valter- und Spatzer-Thor hinum, bis hinwieder zum Mayn-Thor mit einem sehr tiefen Graben, an der Ring-Mauer mit 32. Thürmen klein und grossen, dann mit 13. Thoren, als vieren auf der Brücken, einem unter dem Bogners, 2. unter dem Gärtters, 2. bey dem Valter, 2. bey dem Spazer, 2. bey dem Weinthurm, 4. Thorhäusern und 12. Schrancken umfangen und beschlossen.

Das andere Haupt-Viertel, sonsten die Vorstadt und von dem mittlern Brücken-Thor, hinter der Waag, bis an den untern Bach, begreifft 4. grosse Plätz, den Haupt-Weg und 11. Gassen. Dieses Viertel wird durch die äussere Valter-Gassen in 2. Theil getheilet, deren erstes 13. das andere 8. in allem also 21. Stöck hat.

Das dritte Haupt-Viertel, als die Vorstadt vom untern Bach und Spatzer-Thor, bis zum mittlern Brücken-Thor, hat 4. vornehme Plätze.

Brücken. a) Diese Burckstrasser-Brück ist 1503. erbauet worden.

1.) Den Platz bey dem Spatzer-Thor, da der Spring-Brunn nächst beym Einfluß des Obern-Bachs stehet.

2.) Den Marck-Platz vor dem Hospital.

3.) Den Marck-Platz vor dem Closter.

4.) Den Pflantzen-Zwiebel und Besen-Marckt, auch der Küffner-Platz zu Herbst-Zeiten im Graben gegen dem Mayn-Thor, und 10. Haupt-Gassen.

Sonsten theilet sich dieses Haupt-Viertel vom unterm Bach und Spatzer-Thor bis zu dem Hospital und der Gassen hinter demselben, denn von dar, bis zu dem mittlern Brücken-Thor.

Dieses Viertel überhaupt begreifft 21. Stöcke, worunter auch das Fürstliche Closter, welches Anno 745. vom Pipino, dessen Tochter die Aebtißin gewesen, fundiret, Anno 1007. vom König Heinrich dotiret, Anno 1344. von etlichen Burgers-Söhnen de novo restauriret, An. 1484. aber durch Feuer mehrentheils in die Asche geleget worden.

Das vierdte Haupt-Viertel als die innere rechte alte Stadt Kitzingen, ist mit einem Graben und dreyen Haupt-Thoren als

1.) Brücken-Thor, so gegen Morgen,

2.) Closter-Thor, gegen Mitternacht,

3.) Innere Valter-Thor, gegen Abend,

umschlossen. Hat in dem Umkreiß in der äussern und innern Zwinger-Mauer 33. grosse und kleine Thurn.

Innerhalb der innern Ring-Mauer der Stadt befindet sich der Kirchhoff, darauf eine Linde und Spring-Wasser an den Kirchhoffs-Garten.

Auf dem Marck erblicket man den grossen Spring- und Schöpff-Brunnen, auch bey solchen die Schleiffen zu Weinfässern und andern Lasten. Nicht minder ist dieselbe auch mit 11. grossen und kleinen Gassen versehen, und begreifft 14. Stöcke.

In dem andern dieser Stöcke findet man die Pfarr-Kirche zu S. Johannis, daran eine Capelle zu unser L. Frauen, so jetzo eine Sacristey ist. Diese ist Anno 1456. zu bauen angefangen, Anno 1593. ist der Thurm erhöhet, und 1596. 1597. die Kirch inn- und auswendig renovirt worden.

In dem dritten ist die sogenannte Liberey-Capelle a) zu sehen, so Anno 1563. darzu deputiret und zugerichtet worden, dann die Lateinische Schul, welche 1559. und 1560. von neuem erbauet worden, worzu gutherzige Christen 284. fl. gesteuert haben.

Weiters kommt als merckwürdig vor, Gemeiner-Stadt Getreyde-Kasten, Rüst- und Zeughauß, der Leidenhoff genannt, zu welchen Anno 1545. der erste Stein geleget und im 3ten Jahr vollführet worden.

Dann ist das Rathhauß, unter welchen inwendig eine Kramstatt, die Brodbanck, Meelkauff, Schrötterzeug, auch Feuer-Eymer und auswendig unterschiedliche Kramläden sind, zu sehen. Dieses ist von Marggraf Georg Friederich E. E. Rath übergeben, Anno 1560. von neuem zu bauen angefangen und Anno 1565. vollendet worden, hat 11323. fl. gekostet. Die ehemalige Fürstl. Brandenburgische Canzley, davor auch Feuer-Geräthe, und darunter das Closter-Thor befindlich.

Nun-

Liberey-Capelle. a) Ist vorher das Beinhäuslein gewesen.

Nunmehro kommen wir auf das
Frauen-Closter zu Kitzingen.

Dieses Closter Benedictiner-Ordens, wie alle älteste Clöster in Teutschland, ist auf Anhalten Vunifridi des ersten Bischoffs zu Maynz so man hernach Bonifacium genennet, von Fräulein Adelheit, gedachtes Herzogen Pipini Tochter und Caroli Magni Schwester, die auch sonsten Ada, oder Adilgoa genennet, gestifft worden, wie sie dann die erste Aebtisin darinnen gewesen, zu Schwanberg nicht weit davon, allda ihr Herr Vatter eine Zeitlang Hoff gehalten, erzogen.

Von ihrem Vatter Pipino schreibet *Bruschius* a) daß er 32 Jahr an der steinern Brücken vor der Stadt gebauet haben solle.

Nach diesem sind Aebtisin gewesen: 2. Heilga. 3. Bertha. 4 Sophia. 5. Alberadis. 6. Riza. 7. Dietheburgis. 8. Gisela. 9. Utha. 10 Schweinhildis. 11. Vuiliza. 12. Gisela secunda. 13. Anna. 14. Euphemia. 15. Mechtildis. 16 Beatrix. 17. Gertrudis. 18. Mechtildis secunda. 19. Pertha. 20. Margaretha. 21. Agnes. 22. Elisabeth. 23. Mechtildis, eine Herzogin von Meran, ist gestorben 1254.

24. Hedwig von Hofwarth, das Wappen ist hiebey gesetzt, auf dem Helm einen blauen heidnischen Huth mit gelb ausgeschnittenen Stulp, die Helmdeck gelb und blau.

25. Christiana von Grumbach.

26. Anna von Bickenbach, dieses Geschlechts Wappen führet auf dem Helm ein roth Herzog Hüttlein, mit einem weissen Stulp, darauf ein weiser Pferdts-Halß mit einem rothen Zaum, zwischen 2. rothen Flügeln, die, wie das Wappen abgetheilet.

27. Barbara, eine Gräfin von Castell, starb 1304. nach welcher etliche mangeln.

28. Margaretha, eine Schenckin von Erbach, ein prächtig und verthuisch Weib, die manchmal auf einen Sitz 1000. fl. verspielen dörffen, starb 1456.

Von dieser setzt Bruschius sie sey Erz-Bischoff Dietrichs von Maynz Schwester gewesen, welches weit gefehlet, dann er von allen Historicis des Geschlechts der Grafen von Eisenberg genennet wird.

29. Margaretha von Hirßberg, starb 1477.

30. Magdalena von Leonrod, regieret 15. Jahr, starb 1492. Unter welcher Regierung Anno 1484. den andern Pfingsttag zu Frühe durch Verwahrlosung einer Closter-Frauen, das Closter ganz ausgebrannt worden, als welche ein Wachslicht in ihrer Zellen zu nahe bey dem Bett, weil sie in der Kirchen gewesen, brennen lassen, davon das Convent, der Frauen Schlafhauß, die Abtey, die Kirchen halb, zwey Glocken-Thürn, samt denen Glocken, Haußrath und vielen Briefen zu Grund gegangen.

31. Margaretha, Druchseßin von Baldersheim, starb 1520. Meines Erachtens ist dieses Geschlecht auch abgestorben, führet hiebey gesetzt Wappen, auf dem Helm ein Fräulein in rother Kleidung mit gelber Cron und Zöpffen, zwischen 2. gelben Püffels-Hörnern deren jedes zweymal roth und weiß quartiret.

32. Elisabeth von Finsterloh, starb 1522.

Z z 2 33. Ca-

Bruschius, a) In Chronologia Monasteriorum Germaniæ pag. 278.

33. Catharina von Frohnhoffen, regieret 7. Jahr, starb 1529. Unter dieser Aebtißin Regierung solle das Closter in der Bauern-Aufruhr auch eingebüsset haben.

34. Emilia, Hoffmeisterin, regieret 12. Jahr, starb 1541.

35. Veronica Hundin, die letzte Aebtißin starb a) 1544.

Ausser diesem was Hosemann in seiner gegenwärtigen Beschreibung von diesem Closter angeführet, sind annoch besondere Fata, deren ein altes MSt. Meldung thut, so demselben damahlen zugestossen, und wie dasselbige durch gewisse gutthätige Personen, wieder in Aufnahme gekommen, annoch beyzufügen. Dieses bekandtermassen, principaliter auf Fürst- Gräfl. und Herrn Stands, oder zum wenigsten adeliche Personen in honorem B. Mariæ Virginis und ad Regulam Benedicti gewidmete Stifft und Closter ist in denen bald darauf gefolgten Königs, hernach Kaysers Caroli des grossen, wegen des Passes über den Mayn, sowohl hernacher der Hunnen und andern barbarischen Völcker Einfall, in Teutschland übel tractiret, und in grossen Abgang gerathen, also: Daß nach verflossenen 300. Jahren Kayser Heinricus II. Sanctus & Claudus, welcher die heilige Kunigunda zum Ehegemahl gehabt, sich des verderbten Closters wiederum angenommen, dasselbe restauriret und seinem damals neu aufgerichteten Bißthum Bamberg, so viel die Weltlichkeit betrifft, Anno 1007. incorporirt und einverleibt.

Nachdem aber in folgenden Zeiten, bey dem vielfältigen, zwischen den Papst und teutschen Kaysern, sowohl ihnen den Kaysern selbsten in zweyspaltigen Electionibus erweckten und beharrlichen Kriegen, wie nicht weniger illis seculis übermachten juribus Advocatiarum, das Closter neben dabey gelegenen Hospital zum H. Geist, abermahls in merckliches Verderben und grosse Schulden-Last eingesuncken, haben sich verschiedene neue Gutthäter vorgefunden, welche aus Christlichen Eyfer die Hand an den Pflug geleget, dem verarmten Closter zimmlich aus Schulden wieder geholffen, und fürnemlich das desolirte Hospital in Anno 1344. restauriret oder wohl ganz von neuem fundiret, mit vielen Gütern und Einkommen providiret, worauf es dann immer mehr und mehr in bessern Stand gebracht worden, und ehedem dem Reich immediate unterworffen gewesen.

Wann man a primordio die Historie von Kitzingen betrachten will, so lässet sich aus Kayser Henrici Sancti Diplomate 1007. abnehmen, daß das Closter daselbst, ehe es dem neuen Stifft Bamberg incorporirt worden, es dem Reich immediate unterworffen gewesen, und von denen Kaysern ein und andere Familien zu Advocatis und Schutz-Herren, so wohl über das Closter, als den daran gelegenen Flecken, nachmahliger Stadt Kitzingen, gesetzet und damit beliehen worden.

Unter diesen Familien waren besonders die Herren von Hohenlohe, und die davon herrührende Brauneckische Linie, wie dann Anno 1113. ein Crafft von Hohenlohe bekandt, welcher der Kirche zu Kitzingen in diesem Jahr eine sonderbare Concession ertheilet, nächst deme ist von einem, Namens Albrecht, Herrn von Hohenlohe, zu lesen, welchen Kitzingen Anno 1266. zuständig gewesen, und der auch dem Stifft Würtzburg beygestanden, als zwischen selbigen und den Grafen von Henneberg und Castell eine Schlacht am Mühlberg vorgegangen, und ex parte Henneberg bey 500. Mann auf der Wahlstatt todt geblieben, wie solches einige historische Fragmenta und an solchem Ort gefundene alte Rüstungen und Müntzen zeigen.

Anno

starb. a) Hierauf ist das Closter ganz eingezogen und reformirt worden.

Anno 1321. hat Gottfried von Hohenlohe und Elisabeth seine Gemahlin ihren Theil, den sie hatten an der Stadt Kitzingen mit allen Rechten gesucht und ungesucht, auswendig und innwendig, wie die seynd, mit Crafften von Hohenlohe und dessen Gemahlin Adelheiden als ihren Bruder und Schwagern verwechselt, um ihren Theil, den sie hatten an dem Dorff und Hoff zu Königshoffen. Hernacher in An. 1336. und 1337. hat Crafft von Hohenloh seinen Theil an Kitzingen seiner Tochter Irmenguten, Grafen Gerlachs von Nassau Gemahlin um 2000. Pfund Heller in dotem mitgegeben, aber noch in selbigen Jahren, allen Umständen nach, von Gottfried von Hohenlohe vorbehaltener massen gelößt worden. Ferner gaben die Documenta: daß Gottfried von Hohenlohe seinen Theil an Kitzingen und Heydingsfeld mit Bischoff Otten von Würzburg des Geschlechts von Wolffskeel in Anno 1339. gegen Meckmühlen ausgebeutet, und also solchen Jahrs, neben den übrigen Herren von Hohenlohe auch der Stifft Würzburg an der Stadt Kitzingen zu participiren angefangen: Wie dann des hernach gefolgten 1352. Jahrs Albrecht Bischoff zu Würzburg ein gebohrner von Hohenlohe, Gottfrieds von Brauneck Vetter und Ludwig von Hohenlohe dessen Bruder, als gesammte Herren der Stadt Kitzingen in specie benennet worden. Folgends 1390. Sonntags vor Laurentzi, hat Kayser Wenzeslaus Burggrafen Johannsen zu Nürnberg und seinen Erben alle und jegliche Herrschafften und Güter, so nach ereigneten Todtes-Fällen Conraden und Gottfrieden von Brauneck dem Reich apert worden, darunter insonderheit auch ein Theil an Kitzingen gewesen, erb- und eigenthümlich verliehen, nichts weniger und in deme darauf erfolgten 1399. Jahr an St. Jacobs-Abend abermals ein Theil an der Stadt Kitzingen, sowohlen andere Herrschafften und Gerechtsame, so Gerlach und Gottfried von Hohenlohe vom Reich zu Lehen getragen, und Johannes von Hohenlohe verwirckt und versäumt gehabt, Burggrafen Johannsen und Friederich von Nürnberg Gebrüdern von Kayser Wenzeslao zu Lehen geliehen. Daß also von solcher Zeit an neben Würzburg und Hohenlohe, auch die Herren Burggrafen zu Nürnberg hernacher Marggrafen zu Brandenburg Condomini der Stadt Kitzingen worden, überdas sie die Herren Marggrafen neben der Advocatia oder weltlichen Schutz und Schirm, insonderheit auch die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit über das Closter allda hergebracht, bis endlich Anno 1406. Donnerstags vor dem Sonntag Jubilate Johannes Herr zu Hohenlohe seinen noch übrigen Theil an Kitzingen, Bischoff Johannsen zu Würzburg des Geschlechts von Egloffstein um ein Stück Goldes folgendes verkaufft, und also damit die Herrschafft Hohenlohe ganz von der Stadt Kitzingen kommen. Hingegen das Stifft Würzburg und die Herren Burggrafen hernacher Marggrafen zu Brandenburg dieselbe insgesamt, und in allen und jeden Jurisdictionibus Rechten und Gerechtigkeiten (ausser etlichen sonderbaren und zwar nicht geringen, so Brandenburg vor Würzburg allein zuständig) & pro indiviso possidirt und besessen, auch Brandenburg an den gemeinen Einkünfften und Gefällen, den ehedessen Brauneckischen und hernach Brandenburgischen Theil, id est einen Drittel und Sechzehenden Theil genossen. Zu fernerer Erläuterung dienet: Daß nach obgemeldten 1399sten Jahrs Bischof Gerhard zu Würzburg des Geschlechts der Grafen von Schwarzburg, Burggrafen Johannsen und Friederichen von Nürnberg, seinen ersten acquirirten Theil an Kitzingen gegen einer Summa Gelds von 12000. Gold-Gülden, für ihre dem Stifft versprochene und treulich geleistete Kriegs-Dienste verschrieben und eingegeben, und obwohl solcher erster Theil in An. 1416. wiederum an das Stifft erlöset, hat jedoch Johannes des Geschlechts von Brunn nach 18. Jahren, als in An. 1443. des Stiffts damahligen völligen Antheil gegen Marggraf Friederich Chur-Fürsten abermahl um 12000. Gold-Gulden verschrieben, darzu dann in An. 1442. vermittelst einer sonderbahren zwischen Schenck Gottfrieden von Lympurg, damalen Pflegern des Stiffts und Marggraf Albrechten,

hernacher Chur-Fürsten des Teutschen Achillis genannt, zu Mergentheim vorgangener und Anno 1445. verbriefter Transaction noch 27000. Gold-Gulden geschlagen, also die Pfand-Summa auf 39100. Gold-Gulden erhöht, und zu dessen Versicherung der vorhin versetzt gewesene Würzburgische völlige Theil an der Stadt Kitzingen, ihme Herrn Marggraf Albrechten würcklich cediret und abgetretten worden.

Es hat dahero das Haus Brandenburg sich in den Besitz des ehemahlig-Brauneckischen Theils von Kitzingen zu schützen gesucht, und sowohl krafft vorhandener Lehen-Briefe und anderer Documenten behauptet: daß drey Herrentheile zu Kitzingen, vnd zwar dieselbe alle, vnd ein jeder insonderheit Reichs-Lehen: auch in solchen gantz Kitzingen begriffen: vnnd dem gefölgig, Wer sich für allein Herrn über gantz Kitzingen dargeben will: Derselbe alle solche Drey Haupt- oder Herrentheile, mit Römischer Kayser- oder Königlicher Belehnung originariè acquirirt zu haben, erweisen müsse.

Solcher dem Stifft Wurtzburg, als anmassenden Reluenten vnd Kläger, ohnvmbgänglich obgelegener Beweiß aber, aus den Actis durchaus nicht: sondern vielmehr im gegenspiel soviel zubefinden: Daß besagtes Stifft von ersterwehnten Drey Herrentheilen mehr nicht, als Zween: nemblich 1. den Gottfried-Hohenloischen, in anno 1339. vnd 2. den Crafft (hernacher Johann) Hohenloischen theil, in anno 1406. jure utilis dominii, vermittelst darüber erhaltener Römischer Kayserlicher vnd Königlicher Lehenbrieffe, acquirirt: vnd dahero auch dem Fürstlichen Hauß Brandenburg kein mehrers verpfänden können.

Daß zwar auch der 3. Brauneckische theil an Kitzingen in anno 1336. jedoch (so wol zu mercken) anderst nicht, als sub pacto reluendi, vnd ohne darüber erlangte Reichsbelehnung, an das Stifft Würtzburg kommen: nachgehends, vigore prædicti pacti, wider an seinen alten Herrn, Gottfriden von Braunecк, gelöset: von demselben in anno 1352. würcklich possedirt, vnd beherrschet: fürters auff Cunrad vnd Gottfrid von Hohenlohe, genannt von Braunecк, kommen: auf dieser in anno 1390. ohne hinterlassung ehelicher Leibserben, begebenen todesfall, vnd dardurch erfolgten gäntzlichen abgang der Brauneckischen lineæ, dem H. Reich ledig, vnd eâ occasione, noch in selbigem Jahr, durch Kayser Wenceslaum, Burggraf Johannsen zu Nürmberg, vnd seinen rechten Lehenserben, Mannesgeschlechts, verliehen: auch denenselben vnd dero Herrn Brudern, Burggraf Friderichen, bald darauff, in contradictorio zugesprochen:

Daß von obbedeuten beeden Würtzburgischen theilen zwar Erstlich der 1. Gottfrid Hohenloische in anno 1399. obbochernannten Johannsen, vnd Friderichen, Gebrüdern, Burggrafen zu Nürmberg, vmb 12000. Goldgülden: Zum Andern, neben demselben, als welcher in anno 1416. wider an das Stifft gelöset, der immittelst (anno 1406.) gleichfalls an das Stifft gebrachte 2. Crafft Hohenloische theil, in anno 1434. gedachtem Burggraf Friderichen, nunmehro Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, gleicher gestalt vmb zwölff tausend Goldgülden: dann endlichen, vnd zum Dritten, eben solche beede theile in anno 1443. höchstbesagten Herrn Marggraf Friederichs Sohn, Herrn Marggraf Albrechten, hernacher auch Churfürsten zu Brandenburg, anderweit vor 39100. Goldgülden: niemahln aber, dem Fürstlichen Hauß Brandenburg, von dem Stifft Würtzburg, jure antichreseos übergeben:

Sondern der obgedachte, in anno 1390. den Herren Burggrafen zu Nürmberg acquirirte Brauneckische theil, von solcher Zeit an, bis auf das Jahr 1399. vor con-

contrahirter: ferner von anno 1399. biß auff das Jahr 1416. bey wehrender erster Verpfändung des einen Würtzburgischen theiles: vnd von anno 1416. nach abledigung derselben, weiter continuè biß auff das 1436. Jahr, jure proprio, extra omnem causam oppignorationis Herbipolensis: dann wiederumb von anno 1436. biß auff das Jahr 1443. bey wehrender zweyter: vnd letztlich von anno 1443. biß auff das Jahr 1629. bey wehrender (auch noch nicht allerdings abgelöster) Dritter Pfandinnhabung, der zween Würtzburgischen theile an Kitzingen, bey hochgedachter der Herren Burg- vnd Marggrafen Familiâ, ohne interruption, ebenmässig jure utilis dominii, ausser eintziger Würtzburgischer Pfandschafft, in possessione erhalten, vnd dannenhero, wie Er denen Herren Burggrafen, in anno 1416. bey vorbedeuter abledigung der ersten Würtzburgischen Pfandschafft, des einen Würtzburgischen theiles, obgedachter massen, in handen gelassen worden, vnd jeglicher Herr bey seinem theil verblieben: Also auch in anno 1629. bey angemaster reluition, der in anno 1443. zusammen geschlagenen Zweyten vnd Dritten Verpfändung der Zween Würtzburgischen theile an Kitzingen Brandenburg bey der proprio utilis dominii jure continuirten Possession beharret.

Damit nun obige Historische Erzehlung desto besser eingesehen werden kan, dienen folgende Tabellen zur Erläuterung.

	1. Gottfrid Hohenloischen	2. Crafft Hohenloischen	3. Brauneckischen	
	Theils an Kitzingen, waren anno			
1336. ante annunc Mariæ.	Plenus proprietarius, Herr Gottfrid von Hohenlohe.	Plenus proprietarius, Herr Crafft von Hohenlohe.	Plenus proprietarius, Herr Gottfrid von Hohenlohe, genannt von Braunecк.	
1336. post annunc Mariæ.	Idem.	Idem.	Nudus proprietarius, Idem, Herr Gottfrid von Brauneck.	Pfandinnhaber pro 3000. Pfund Heller, Herr Otto, Wolffskeel, Bischoff, vnd der Stifft zu Würtzburg.
1339. mense Julio.	Herr Otto Wolffskeel, Bischoff, vnd des Stiffts zu Würtzburg, titulo permutationis, & investituræ Imperialis.	Idem.	Idem.	Idem.
1341.	Idem.	Herr Ludwig von Hohenlohe, titulo emptionis, pro 3750. Pfund guter Heller.	Idem.	Idem.
1345.	Herr Albrecht, des Geschlechts von Hohenlohe, Bischoff, vnnd des Stifft zu Würtzburg. Pet. Bert. lib. 3. Com. rer. Germ. p. 575.	Idem.	Idem.	Idem.
1372.	Herr Gerhart, ein Graf zu Schwartzburg, Bischoff, vnd des Stiffts zu Würtzburg. Petr Bert. lib. 3. Com. rer. Germ. pag. 575.	Idem.		Idem.

1. Gottfried Hohenloischen | 2. Crafft Hohenloischen | 3. Braunneckischen
Theils an Kitzingen, waren anno

	1. Gottfried Hohenloischen		2. Crafft Hohenloischen		3. Braunneckischen
1376.	Plenus proprietarius, Herr Gerhart, ein Graf zu Schwartzburg, Bischoff, vnd des Stiffts zu Würtzburg.		Nudus proprietarius, Herr Gerlach, Herrn Ludwigs Sohn, von Hohenlohe.	Pfandinnhabere, Lemplein Lamprecht von Bimbach, vnd Endres Truchses.	Plenus proprietarius, Herr Gottfrid von Hohenlohe, genannt von Braunneck.
Post annum 1376.	Idem.		Idem.	Iidem, & cum illis, Herr Gerhart, Bischoff zu Würtzburg.	Idem.
1390. ab initio.	Idem.		Idem.	Idem.	Herr Cunrad, vnnd Herr Gottfrid von Braunneck, Gebrüdere.
1390. (à mense Augusto) & seqq.	Idem.		Idem	Idem.	Herr Johannes, vnd Herr Friderich, Gebrüdere, Burggrafen zu Nürmberg, In krafft Kayserl. nach abgang der Braunneckischen lineæ, erhaltenen Belehnung, vnnd Leuchtenberg. Außspruches.
1399. & seqq.	Nudus proprietarius, offt hochbesagter Herr Gerhart, Bischoff, vnnd des Stiffts zu Würtzburg.	Pfandinnhabere pro 12000. goldgülden, Herr Johannes, vnnd Herr Friderich, Gebrüdere, Burggrafen zu Nürmberg. Welche dem Stifft mit solcher Summa, in seinen nöthen, zu dämpffung etlicher desselben Stätte widersetzlichkeit außgeholffen.	Nudus proprietarius, Anfangs Herr Johannes, Herrn Gerlachs Sohn, von Hohenlohe: ex prætenso jure successionis. Nachgehends, als es dieser versaumet, vnd verwürckt gehabt, Herr Johannes, vnd Herr Friderich, Gebrüdere, Burggraffen zu Nürmberg, in krafft Kayserlicher Belehnung.	Pfandinnhaber Herr Gerhart Bischoff zu Würtzburg. Nachgehends, an statt des Stiffts Würtzburg, die Schweigerer.	Idem.

Anno	1. Gottfrid Hohenloischen		2. Crafft Hohenloischen		3. Braunneckischen
	Theils an Kitzingen, waren anno				
1403. & seqq.	Herr Johannes von Egloffstein, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Petr. Bert lib. 3. Comm. rer. German. pag. 575.	Iidem.	Nudi proprietar. controversi.	Controvertirende Ablöser der, circa hoc tempus, bey den Schweigerern auf diesem Theil gestandenen Pfandschafft. 1. Herr Johannes, Bischoff zu Würtzburg: und 2. mehrhocherwehnte beede Herrn Gebrüdere, Burggrafen zu Nürmberg.	Plenus proprietarius, Herr Johannes, neben Dero Herrn Brudern, Herrn Friderichen, Burggrafen zu Nürmberg.
1405.	Nudus proprietarius, obhochgedachter Herr Johannes, von Egloffstein, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg.	Pfandinnhabere pro 12000. Goldgülden, offt hochbedeute Herr Johannes, unnd Herr Friderich, Gebrüder, Burggrafen zu Nürmberg.	Nudus proprietarius, (cessantibus à prosecutione juris sui, per investituram Imperialem acquisiti, Dominis Burggraviis fratribus) in controversus, mehrobbesagter Herr Johannes von Hohenlohe.	Pfandinnhaber, der, per laudum, hoc anno, mense Decembri, darfür erklärte Herr Johannes, Bischoff zu Würtzburg.	Iidem.
1406. biß 1412.	Idem.	Iidem.	Plenus proprietarius, Vielhochernannter Herr Johannes, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg: Als welcher, über die im nechstvorgehendem 1405. Jahr, per laudum erhaltene Pfandinnhab- und Nutzniessung auff diesem Theil, nun auch das utile dominium über denselben, durch Kayser Ruprechts belehnung an sich gebracht hatte.		Iidem.

Jahr	1. Gottfrid Hohenloischen	2. Crafft Hohenloischen	3. Brauneckischen
	Theils an Kitzingen, waren anno		
1412. bis 1416.	Nudus proprietarius, Herr Johannes von Brunn, Bischoff, vnnd der Stifft zu Würtzburg. Petrus. Bert. lib. 3. Comm. rer. German. pag. 575. Pfandinnhabere pro 12000. goldgülden, mehrhochermeldte Herr Johannes, vnnd Herr Friederich, Gebrüdere, Burggrafen zu Nürmberg.	Plenus proprietarius, hierneben hochbenamster Herr Johannes, Bischoff vnnd der Stifft zu Würtzburg.	Pleni Proprietarii, hierneben hocherwehnte beede Herren Gebrüdere, Burggrafen zu Nürmberg.
1416. bis 1420.	Plenus proprietarius, vorhochernannter Herr Johannes, Bischoff, vnnd der Stifft zu Würtzburg: Als welcher, in diesem Jahr, die, seit anno 1399. biß dahin, bey offthochbedeuten Herren Burggrafen auf diesem Theil gehafftete Pfandschafft, wieder abgelöset.	Idem.	Iidem.
1420.	Idem.	Idem.	Nach Herrn Burggraf Johannsen in diesem Jahr erfolgtem Christseeligen Ableiben, Herr Burggraf Friederich, der Zeit auch Marggraf und Chur-Fürst zu Brandenburg, allein.
1420. bis 1434.	Pleni utrinque proprietarii, Herr Johannes von Brunn, Bischoff, und der Stifft zu Würzburg.		Herr Friederich, Marggraf, und Churfürst zu Brandenb.
1434. bis 1436.	Idem. Cum aggravatione tamen hypothecæ pro 12000. Goldgülden, rechter, redlicher Schuld, welche der Stifft, Herrn Marggraf Friederichs zu Brandenburg Churfürstlichen Gnaden schuldig worden: vnd Deroselben diese seine beede, jetztmals pleno utilis domini jure inngehabte Theile an Kitzingen, Pfandweis, darfür verschrieben, vnd eingesetzet hat.		Idem.
1436. bis 1440.	Nudus proprietarius, Idem Herr Johannes von Brunn, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber, mehrhochgedachter Herr Friederich, Marggraf, vnnd Churfürst zu Brandenburg, wegen nit in termino S. Petri ad Cathedram, hoc anno 1436. erfolgter Ablösung der, im vorgehenden 1443 Jahr, dem Stifft, mit solcher Condition vorgestreckten 12000. Goldgülden.		Plenus proprietarius, Idem.

1. Gott-

	1. Gottfrid Hohenloischen | 2. Crafft Hohenloischen	3. Brauneckischen
	Theils an Kitzingen, waren anno	
1440. bis 1443.	Nudus proprietarius, Herr Sigismund, ein Hertzog zu Sachsen, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Würtzb. docum. in actis pag. 70. Pfandinnhaber pro 12000. Goldgülden, Herr Albrecht, offthöchstgedachten, in diesem Jahr Christseeligst entschlaffenen Herrn Churfürst Friederichs Sohn, und Successor im Fürstenthum Burggrafthums Nürmberg, unterhalb Gebürges, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Herr Albrecht, Herrn Churfürst Friderichs Sohn, Marggraf zu Brandenburg.
1443. bis 1455.	Nudus proprietarius, der Stifft zu Würtzburg, welchem diese Zeit über, Herr Gottfrid Schenck von Limpurg, anfangs, als ein Pfleger: nachgehends aber, als ein erwehlter Bischoff, vorgestanden. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, Herr Albrecht, Marggraf zu Brandenburg: wegen weiterer, dem Stifft (in seinen lange Zeit erlittenen schweren nidertruckungen unnd kümmernussen) zu gutem, und wider uffrichtung gethaner: und, auff Herrn Dieterichs, Ertzbischoffs, und Churfürstens zu Mayntz, unterhandlung, zu vorigen 12000. Goldgülden geschlagener Darlagen.	Idem.
1455. bis 1466.	Nudus proprietarius, Herr Johannes von Grumbach, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Würtzb. docum. in actis pag. 71. Petr. Bert. lib. 3. Comment. rer. German. pag. 575. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, mehrhochbedeuter Herr Albrecht, Marggraf zu Brandenburg.	Idem.
1466. bis 1486.	Nudus proprietarius, Herr Rudolph von Schernberg, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Würtzb. docum. in actis pag. 72. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, annoch offthochbenannter Herr Albrecht, Marggraf, nachmahln auch Churfürst zu Brandenburg.	Idem.
1486. bis 1495.	Nudus proprietarius, Idem, qui supra anno 1466. bis 1486. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, Herr Friederich, offthöchstgedachten, anno 1486. Christseeligst abgeleibten Herrn Churfürst Albrechts Sohn, Herrn Sigismunds, welchem das ober-Land zu theil worden, Bruder, Marggraf zu Brandenburg.	Hierneben hochgemeldter Herr Friederich, Marggraf zu Brandenburg.

1. Gottfrid Hohenloischen | 2. Crafft Hohenloischen | 3. Braunecfischen
Theils an Kitzingen, waren anno

	1. 2.	3.
1495. bis 1515.	Nudus proprietarius, Herr Lorentz von Bibra, Bischoff vnd der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, mehrhochgemeldter Herr Friderich, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Herr Friderich, Marggraf zu Brandenburg.
1515. bis 1519.	Nudus proprietarius, anno 1495. bis 1515. Pfandinnhabere pro 39100. Goldgülden, Herr Casimir, vnnd Herr Georg, mehrhochermeldtes Herrn Marggraf Friderichs älteste Söhne, und regierende Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg.	Pleni proprietarii, Hierneben hochbenannte Herr Casimir, und Herr Georg, Gebrüdere Marggrafen zu Brandenburg.
1519. bis 1527.	Nudus proprietarius, Herr Conrad von Thüngen, Bischoff, vnd der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhabere pro 39100. Goldgülden, Iidem, qui supra ab anno 1515. bis 1519.	Pleni proprietarii, Iidem.
1527. bis 1541.	Nudus proprietarius, Idem, qui supra ab anno 1519. bis 1527. Pfandinnhabere pro 39100. Goldgülden, Herr Georg, für sich, vnd in Vormundschafft namen, Dero anno 1527. in GOtt Christseelig verschiedenen Bruders, Herrn Casimirs, hinterlassenen Sohns, Herrn Albrechts, Marggrafen zu Brandenburg.	Pleni proprietarii, Hierneben hochbesagte Herr Georg, vnnd Herr Albrecht, Gevettern, Marg. zu Brand.
1541. bis 1543.	Nudus proprietarius, Herr Conrad von Bibra, Bischoff, vnd der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden nach getroffener Landtheilung beeder Fürstenthümer, Burggrafthums Nürmberg, ober: vnd vnterhalb Gebürges, Herr Georg, Marggraf zu Brandenburg, allein.	Plenus proprietarius, Nach vorgangener Landtheilung, Herr Georg, Marggraf zu Brandenburg, allein.
1543. bis 1546.	Nudus proprietarius, Idem, qui supra ab anno 1541. bis 1543. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, Herr Georg Friderich, des anno 1543. Christseelig entschlaffenen Herrn Marggraf Georgen einziger Sohn, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Hierneben hochgemeldter Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg.
1546. bis 1558.	Nudus proprietarius, Herr Melchior Zobel, Bischoff, vnd der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, nechstobhochgedachter Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Idem.
1558. bis 1575.	Nudus proprietarius, Herr Friderich von Wirsperg, Bischoff, vnd der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, nochmaln obhochernannter Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Idem.

1. Gott-

1. Gottfrid Hohenloischen | 2. Crafft Hohenloischen | 3. Braunerkischen Theils an Kitzingen, waren anno		
1575. biß 1603.	Nudus proprietarius, Herr Julius Echter, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, auch noch diese Zeit über, offthochgemeldter Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Noch continuè hierneben hochernannter Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg.
1603. biß 1619.	Nudus proprietarius, Idem, qui supra ab anno 1575. biß 1603. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Hierneben hochbesagter Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg.
1619. biß 1625.	Nudus proprietarius, Herr Johann Gottfried von Aschhausen, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhaber pro 39100. Goldgülden, nochmaln obhochbesagter Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg.	Plenus proprietarius, Idem.
1625.	Nudus proprietarius, Herr Philipp Adolph von Ehrenberg, Bischoff, und der Stifft zu Würtzburg. Pfandinnhabere pro 39100. Goldgülden, vorhochbedeutes, hoc anno in GOtt Christseelig verschiedenen Herrn Marggraf Joachim Ernsts hinterlassene Fürstliche Junge Herrschafft: Unnd darunter in specie auch der noch jetzo regierende Herr Albrecht, Marggraf zu Brandenburg.	Pleni proprietarii, Hierneben hochbedeute, weyland Herrn Marggraf Joachim Ernsts hinterlassene Fürstliche JungeHerrschafft: Und darunter namentlich Marggraf Albrecht.

Was sowohl am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath als bey denen Westphälingischen Friedens-Handlungen de anno 1648. bey dem Reichstag zu Regenspurg de An. 1654. und bey denen zwischen dem Stifft Würtzburg und denen Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Häusern vorgewesenen Vergleichs-Tractaten abgehandelt worden, ist in dem Appendice Deductionum umständlich zu ersehen.

Kodenz.

Ein Bayreuthischer Ort, ohnweit Culmbach, allwo Anno 1407. Fritz Packker, Burger zu Culmbach, sein eigen gelegenes Güthlein, mit aller seiner Zugehörung, Haus, Hoff, Hoffstatt, Gärten, Wiesen, Aeckern, Holz, Feld, rc. an Arnold von Kodnitz, als ein frey ledig-eigenes Gut, um Sechs und Siebenzig Rhl. Gulden verkaufft a) hat.

Königshoffen auf dem Sandt.

Ein schöne Kirch im Flecken Königshoffen, zwischen Grossen-Riedt und Dünckelsbühl gelegen, auf 12. Priester gestifftet, von Frau Anna, gebohrne von Preysing zu Wolznach, Herr Conrad Bock genannt zu Kranwinckel, und Anna von Heinheim Tochter, Herrn Heinrichs von Pappenheim, Marschalcks und Ritters Haus-Frau, die

verkaufft. a) Vid. Syll. Dipl. Num. CCCLXXXIX. allwo der Kauff-Brief befindlich.

die auch da begraben liegt, als sie Anno Christi 1417. verstorben. Die von Seckendorff zu Bechhoffen, Pfaffen genannt, haben nunmehro diese Kirchen neben Buck-Wiesath und Beuerberg, von dem Stifft Eistett zu Lehen, auch darinn ihr ansehnlich Begräbnus, von denen Herr Hannß zu Pirckenfelß Ritter, so 1465. gestorben, Arnold, 1472.

Anstand zu Forndorff, 1537.

Wolff Balthasers zu Drießdorff erste Hausfrau, eine gebohrne Pfelfelderin um das Jahr 1590.

Was sonsten die Stiffterin anlanget, ist dieselbige von einem ehelichen alt-adelichem Geschlecht in Bayern, der Prelsing von Wolz nach Reichhazhoff, Senfeld und Au, haben endlich sich hören lassen, das Wappen ist sonsten, auf dem Helm zwey weise Püffelshörner, darzwischen der Sittich mit einer goldenen Cron auf dem Haupt, den sie allererst mit dem Herrn-Stand bekommen.

Bey diesem Stifft muß vor Jahren auch ein Zell oder Clauß für Frauens-Persohnen gewesen seyn, dann in einer alten Verzeichnus des Frauen-Closter Marlaburg bey Abenberg ist zu befinden: Anno 1501. verschied Schwester Margaretha Denin, ist der Clausnerin eine gewest, so von Königshoffen zu uns gekommen sind. Anno 1504. verschied Schwester Catharina Sicklin auch der Claußnerin eine, von Königshoffen. Anno 1510. starb Schwester Lucia Stromerin von Anspach, so hiebevorn auch eine Clausnerin zu Königshoffen gewest.

Köhlmüntz.

Ein Anspachisches Dorff, am Flüßlein Metlach, 2. Stunden von Heilsbrunn gegen Cadolzburg, welches vom Kayser Henrico VII. dem Closter Heilsbrunn geschencket worden. Der Schenckungs-Brief ist enthalten in der IV. Abhandlung Syll. Dipl. Numro XXXVII.

Koppenbühel.

Der Verkauffs-Brief Arnolden von Seckendorff genannt von Triebsdorff meldet: Daß derselbe 1405. zwey Theil des Zehenden auf den Berg zu Hoheneck, mit den Rechten an den Koppenbühel, Baumgarten und Aeckern um Hoheneck, und etlichen Gütern zu Ipsheim und Oberndorff, Burggrafen Friederichen verkaufft habe. Welche Urkund in der Syll. Dipl. Numro CCCLXXXV. erfindlich und in extenso zu lesen.

Kornburg.

Lage und Beschaffenheit. Ein grosses und schönes Dorff, 2. Stunden von Nürnberg gegen Roth gelegen. Ist Anno 1364. ein Theil davon, von Grafen Johann von Nassau an die Burggrafen, mit der Superioritate Territ. Hochgericht und übrigen Gerechtsamen, samt Schwabach und Cammerstein um 15400. Pfund Heller verkaufft worden; Woraus soviel zu erweisen, daß Brandenburg-Anspach wegen der Fraisch-Obrigkeit in antiquissima possessione, sich befindet. a) Einige Hintersasen samt dem Schloß allda wurden Anno 1447. von Hilpolt von Seckendorff, b) an die Rieter c) verkauffet, die hernach in den Freyherrn-Standt erhoben worden.

Von

befindet. a) Vid. Appendix deduct. in rel. Cam.

Seckendorff. b) Sind vor Alters Burger in Nürnberg gewesen.

Rieter. c) Diese Familie beschreibet a Falckenstein im II. Theil Antiquit. Nordg. des Bißthums Eich-

Von diesem Kornburg ist zu unterscheiden der Kornberg, so einen guten Weg weiter in Waldt hinein gelegen. Ein adeliches Geschlecht, die von Kürnburg genannt, haben ihren Namen davon, und findet man Georg von Kürnburg im Thurnierbuch 1165. Zwischen Kornburg und Wendelstein liegt ein schöner Stein-Bruch, der Kornburger genannt, daraus sehr harte Steine, so zu denen Mühlwercken dienlich, in Wasser-Gebäuden dauerhafft, gebrochen, und weit, ja bisweilen gar an die Donau und auf derselben in Oesterreich und Hungern, auch offtermahls in die Türckey geführet werden. Dieser Steinbruch hat sein sonderbar Berg-Gericht, und der Rath zu Nürnberg heutiges Tages von aller Nutzung und Gefällen den vierdten Pfenning. Vor diesem gehörte dieser Berg und Steinbruch zum Haus Kornburg, ist aber nachhero von denen, nemlich Georg und Hilpold von Seckendorff, beyde Gebrüdere, an den Rath zu Nürnberg, für Erb-Lehen verkaufft worden. Die Episcopal- und Pfarr-Gerechtsame daselbst, sind Hoch-Fürstl. Brandenb. und gehöret der Pfarrer daselbst ins Schwabacher Capitul, welcher beym Antritt seines Amts dem Hoch-Fürstlichen Ober-Amt das Juramentum fidelitatis præstiren muß. Die Anspachische Unterthanen, so nach Schwabach gehörig, werden von einem Richter an dem Ort, und die Jagd von einem Wildmeister besorget. Es befindet sich auch daselbst eine Hoch-Fürstl. Brandenb. Zollstatt. (*) Parochie.

Kühedorff.

Dieses findet sich im Anspachischem Ober-Amt Schwabach, 2. Stunden davon gegen Weissenburg, ist Burggraf Friederichen zu Lehen gegangen, und findet sich, daß Anno 1326. gedachter Burggraf die Gebrüdere, nemlich Chunrad den ältern und Conrad den jüngern von Chuedorff, wie sie in der Urkunde geschrieben werden, mit der Burch und dem Dorff beliehen a) worden. Anno 1450. haben die Stadt Nürnberg und Bunds-Genossen das Schloß und Dorff angezündet und die Marggräffliche Unterthanen ausgeplündert.

Kurnberg.

Dieses Orts wird in dem Kauff-Brief b) Innhalts dessen, Otto, Ulrich und Wernher die Wildten Gebrüdere denen Burggrafen Johann, Albrecht und Friederichen den 4ten Theil an der Vestung Eckprechtstein und den 4ten Theil an Ulrich Saacks Antheil, i. e. an den Gütern Kirchen-Lamitz und Lauterbach, Frauengrün rc. Anno 1356. verkaufft, mit gedacht.

Langenau.

Dieses ist ein Bayreuthisches Dorf des Ober-Amts Lauenstein, 2. Stunden davon gegen Cronach, und war ein Stamm- und Namens-Haus derer Herrn von Langenau. In dem Verkauff-Brief c) de An. 1413. da Nicol Förster das Ober-Forstmeister-Amt halb, und alle Reine derselben Forst, wie sie daselbsten benamet, item seine Güter zu Selb an Burggrafen Johann von Nürnberg verkauffet, wird dessen gedacht.

Eichstett. It. vid. Joh. Matth. Grossens Historische Nachricht derer Baron Rietere von und zu Kornburg, auf Kalbensteinberg. Bildermanns Geneal. Tabellen III. Theil. Dœderlein Tract. von dem Sclavonisch-Rußischen Heiligthum mitten in Teutschland, allwo er in dem Vorbericht (not. uu) viele Nachrichten von dem alt-adel. Rieterischen Geschlecht angeführet.

(*) Anonymi Deliciæ Topograph. Noribergenses.

beliehen. a) Der Lehen-Brief ist zu finden in der Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, N. CLXXII.

Kauff-Brief. b) Vid. Sylloge Diplomatum Numro CCLI.

Verkauff-Brief. c) Vid. Sylloge Diplomatum Numro CCCC.

Langenzenn die Stadt.

Lage und Beschaffenheit.

Dieses ist ein Anspachisches Städtlein, am Flüßlein Zenn, 5. Stunden von Nürnberg an der Land-Strasse im Ober-Amt Cadolzburg, hiese vor Alters Cinna oder Cenna, und soll sich durch den von Wittikindo Lib. 3. pag. 654. beschriebenen und allda gehaltenen Convent, in ein unvergeßliches Andencken gesetzet haben, wovon das Chron. Gottwic. Fol. 737. mit mehrern nachgelesen werden kan. Dahin haben die Burggrafen Johann und Friederich zu Nürnberg, ein Augustiner-Closter gestifftet, welches aber nach Bayreuth in die Landes-Hauptmannschafft Neustadt an der Aysch gehöret, und durch einen Closter-Verwalter, Steuer- und Accis-Einnehmer administriret wird. Von welchem Closter unten besonders gehandelt wird.

Privilegium.

Kayser Carl begnadigte Burggraf Friederichen von Nürnberg, Anno 1361. daß er, seine Erben und Nachkommen Pfenning und Heller zu der Neuenstadt und zu Zenn mögen schlagen a) lassen.

Parochie. Obrigkeit.

Die Geistlichkeit bestehet aus einem Decano und Diacono; die weltliche Obrigkeit aber wird durch einen Stadt-Vogt und Stadt-Schreiber versehen; ein Bayreuthischer Förster aber besorget das Jagdwesen.

Langenzenn das Closter. (*)

Burggraf Friederich der erste Chur-Fürst hat mit seiner Gemahlin, Frau Elisabeth, Herzog Friederichs zu Landeshut aus Bayern Tochter, aus der Pfarr Langenzenn ein Collegium Canonicorum regularium ordinis St. Augustini gemacht, und gleich dazu geben ein Fischwasser, samt dem Cammerholz, die Früh-Meß und Pfarr Laubendorff, damit sie destomehr Pfarrer und Priester gehaben mögen, nach laut des Stifft-Briefs des Datum Gallii 1414. Peter Probst find ich 1442. Herr Johann Schub, Probst hat einen Tag zu Hailsbronn, stehet aber nicht dabey, wann er gestorben. Item Johann und Conrad Köthner, Friederich Mesl, Canonici, alle Probst. Item Johann Käthner, conversus præpositus quondam in Langenzenn, mag vielleicht der vorige seyn, so hernach gen Hailsbronn kommen.

Dieses Closter samt dem Marckflecken ist 1388. und 1460. mit Feuersbrunst auch ziemlich heimgesuchet, sonderlich aber das erstemal die Kirche ganz und gar ausgebrannt; allein daß ein Marien-Bild auf dem Altar mit ihrem Mandel und Schleier mitten im Feuer unversehrt geblieben, doch von dem Rauch und Dampf etwas schwarz worden, zu welchem hernach eine grosse Wahlfahrt, die man zu der schwarzen Maria gen Langenzenn genannt, entstanden.

Langheim.

Lage und Beschaffenheit.

Dieses ist ein Bambergisches Closter Cistercienser-Ordens, ohnfern des Mayns, in einem Wald, zwey Stunden von der Stadt Lichtenfels, gegen Bamberg gelegen, war unter Kayser Lothario Anno 1132. meist von Bischoff Ottone zu Bamberg gestifftet, und mit vielen, theils im Fürstenthum Coburg und theils im Bißthum Bamberg und Würtzburg befindlichen Dorffschafften, Gütern, und, wie man sagt, mit 365. Zehenden von denen daselbst begrabenen Herzogen Ottone Magno von Meran, und dessen

schlagen. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLXXIX.

(*) Dieses Closter ist gestifftet Anno 1409.

dessen Sohn Ottone II. dem letzten dieses Namens, ingleichen vom Grafen von Orlamünde, Truhendingen und Wildberg reichlich ausgestattet, oder nach und nach beschencket. Dahero auch *Bruschius* a) von solchen rühmet, daß er unter allen Clöstern, welche er gesehen, kein prächtigers noch begütterters weder dieses angetroffen.

Anno 1274. befahle Kayser Rudolphus I. dem Butigelario zu Nürnberg den Schutz b) über dieses Closter. Als Anno 1377. das Closter durch unpflegliches Haushalten des Abts in Schulden verfiel, mußte dieser auf Kayserlichen Befehl Bischoff Lamberto sich endlich verbindlich machen, ihn und seine Nachfolger vor Landes- und Schutz-Herrn c) zu erkennen. Was diesem Closter nach und nach und bis 1538. vor Aebte vorgestanden haben, recensiret Bruschius in seiner Chronologia Monasteriorum Germaniæ p. m. 283 dahin ich mich brevitatis studio beziehe.

Anno 1525. wurde solches von den rebellischen Bauern im Grunde verheeret und verbrannt. Nachgehends ist es mit einer weitläufftigen Mauer umgeben, und vor einigen Jahren mit vortrefflich schönen Closter-Gebäuden und Kirche gleichsam neu wieder angerichtet worden. Dieses Closters geschiehet Meldung in dem Verkauff-Brief, da Graf Oßwaldt zu Trubendingen über seine in Francken, Bayern und Schwaben gelegene Lehen, an Burggraf Friederichen von Nürnberg Anno 1401. verkauffet. Wovon in der Syll. Dipl. sub Numro CCCLXXVI.

Langenlohe.

Ein Dorff eine Stunde von Lichtenau gegen Heilsbronn. Dessen geschiehet mit Meldung in dem Kauff-Brief über das Schloß Lichtenau, da Friederich zu Heydeck und dessen Gemahlin Beatrix, mit Consens und Berathung Johannsen Thum-Probsten zu Bamberg ꝛc. dasselbe der Stadt Nürnberg Anno 1406. käufflich d) überlassen. Lage.

Lauffenholz, oder Lauff am Holz.

Ein Dorff eine Stunde von der Stadt Nürnberg gegen Lauff, dabey ein austräglicher Meßing-Hammer lieget. In dem *Extractu* e) aus einem alten Lehen-Buch de Anno 1398. sub rubro Nürnberg, erhellet: Daß Burggraf Johannes die Waldstromer zu Nürnberg mit dem Feldenhauß daselbst beliehen habe. Lage.

Lauterbach.

Ein Bayreuthisches Dorff, dessen wird in dem Kauff-Brief f) da Otto, Ulrich

Bruschius. a) Vid. Ejusd. Chronologia Monasteriorum Germaniæ p. m. 280. dessen eigentliche Worte lauten also: *Lanckenheimium* vel *Lanegkheimium*, Cistertiensis instituti cœnobium, in *sudetis montibus* terræ variscorum vicinis, non procul a Mœno tribus a Culmbachio milliaribus versus Bambergam situm, *omnium, quæ vidi, non solum magnificentissimum sed & munificentissimum.*

Schutz. b) Vid. Hist. Norimb. Diplom. ad an. 1274. pag. 173.

Schutz-Herrn. c) Vid. Ludewig Script. Bamberg. P. I. Fol. 213.

käufflich. d) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCLXXXVII.

Extractu. e) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCLXXI.

Kauff-Brief. f) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLI. Der Kauff-Brief de an. 1386. so in eod. Syll. Dipl. Numro CCCXLI. enthalten, zeiget: daß die Wolff Striegele, nemlich Hanuß und Heinrich auch einen Antheil daran gehabt haben.

rich und Wernher die Wildren Gebrüdere, denen Burggrafen von Nürnberg, Johann, Albrecht und Friederichen den 4ten Theil an der Vestung Eckprechtstein und ein Viertheil an Ulrich Saacks Antheil ꝛc. An 1356. verkauffet haben, Meldung gethan.

Lenckersheim.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthischer Marckfleck und Amt in die Landes-Hauptmannschafft Neustadt an der Aysch gehörig, und 3. Stunden davon gegen Windsheim gelegen, wurde Anno 1313. vom Closter Heilsbronn erkaufft, und weilen dessen Bürgere sich Anno

Historie. 1525. zu denen aufrührischen Bauern gesellet, wurden ihnen ihre Privilegia genommen, 5. mit ihrem Prediger enthauptet und 7. die Finger abgehauen, vom Kayser Rudolpho I denen Burggrafen 1282. als ein Reichs-Lehen, mit Consens und Einwilligung derer Chur-Fürsten, verliehen, wie aus denen Consens- und Lehen-Briefen, a)

Fraisch-Bezirck. so in der Sylloge Diplomatum enthalten, mit mehrern erhellet. Die Fraischliche Obrigkeit, des freygebannten Hals-Gerichts, hebt sich an, bey der Weidtbrucken zu Windsheim, und gehet von derselbigen, bis an den grasigen Feldt-Weg, zwischen Windsheim und Wiebelsheim, von denselben Weg auf den Kehrweg, von diesem auf den Oeßing gen Duzinthal, und so weit dieselbige Marckt ist. b)

Privilegia. Der Ort ist auch mit 2. Jahr-Märckten vom Kayser Philippo de an. 1199. *privilegirt*, c) der erste ist am Tag Bartholomäi, der andere am Johannis-Tag, beyde währen 3. Tage.

Zwey Fürstliche Amts-Vögte wohnen daselbst, und der Pastor stehet unter der Superintendur Neustadt.

Lesten.

Ein Dorf, so Otto Wolff Striegel im Besitz gehabt, und Anno 1386. an Burggraf Friederichen von Nürnberg, nebst andern in dem Kauff-Brief benannten Orten, welcher in der Syll. Dipl. Numro CCCXXXX. in extenso zu lesen, käuflich überlassen worden.

Leuckin.

Lage. Lieget disseits der Saer, gegen dem Eckprechtstein, dessen geschiehet mit Meldung bey dem Verkauff d) dieser Vesten, der Anno 1356. an die Burggrafen von Nürnberg Johann, Albrecht und Friederich geschehen.

Leutershaussen, Lautershaussen.

Lage und Beschaffenheit. Dieses ist eine Anspachische Stadt und Vogt-Amt, an der Altmühl, 4. Stunden von Anspach gelegen, wurde Anno 1318. vom Graf Friederichen und dessen Sohn Conrad von Trubendingen, an Burggraf Friederichen zu Nürnberg käuflich e) eingethan, und darauf Anno 1319. vom Kayser Ludwig zu einem Reichs-

a) Vid Syll. Dipl. der IV. Abh. N. LXXXIX. XC. XCI. XCII. XCIII. XCIV. CXVIII.

b) Vid. Ipsheimisches Saalbuch, von Castnern Johann Busern aufgericht 1591.

c) Dieses Privilegium ist in der IV. Abhandlung Syll. Dipl. N. XXI. befindlich, allwo es Oppidum Lenggirsheim, nach dasiger Aussprach, geschrieben worden.

d) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLI.

e) Das Kauffs-Instrument ist befindlich in der Syll. Dipl. der IV. Abh. N. CLIV.

Reichs-Leben a) gemachet. Diese Stadt hat 1525. im Bauern- und Schweden-Krieg vieles auszustehen gehabt, wie dann im letztern mens. Nov. 1631. der hiesige Stadt-Vogt Hannß Jacob Herbrandt in der Stadt-Kirche von denen Kayserlichen Soldaten todt geschlagen worden. Historie. Geschicht. rc.

Die dasige Aufruhr der Bauern wurde gerechtest bestraffet, indem auf Befehl Marggraf Casimirs dem Pfarrer zu Wernitz Johannen Röblein und vier gefangenen Rebellen daselbst die Köpffe, ihrer sieben aber die Finger abgeschlagen wurden, weil sie die Unterthanen selbiger Gegend, zu ihren bösen Absichten auch verführen wollten.

Die Stadt-Kirche ist Anno 1737. renovirt und mit einem neuem Altar, statt des abgebrochenen alten versehen, die Todten-Capelle aber, so ausserhalb der Stadt in der Obern-Vorstadt sich befindet Anno 1722. ganz neu erbauet; Anno 1736. das Caplaney-Haus und der Herrschafftliche Frucht-Kasten reparirt, und Anno 1737. das Decanat-Haus neu erbauet, auch eine neue doppelte Schule angeleget worden. Kirchen.

Die Stadt hat 2. Vorstädte, in jener sind 80. in dieser aber 50. Gebäude, unter welchen 10. Juden-Häuser und 1. Juden-Schul mit begriffen. Die Herrschafft hat daselbst einen Stadtvogt und Stadtschreiber. Ausser diesen Aemtern sind noch vorhanden, die heilige oder GOttes-Haus-Pfleeg; die Siechhaus-Pfleeg; die heilige Creutz- oder GOttes-Acker-Pfleeg; und endlich die Crispinus-Pfleeg, welche denen Schustern und Schneidern zu guten gestifftet worden. An dasigen Decanum sind ausser seinem Diacono, noch 28. Land-Pastores gewiesen. Daselbst werden des Jahrs auch 7. Jahr-Märckte gehalten. Obrigkeit. Parochie.

Liebenau.

Eine Vesten, hat Hannß von Saynsheim, seinen dritten Antheil davon mit aller Zugehörung, als Dörffern, Höffen, Burggut rc. Anno 1385. an Burggraf Friederichen verkaufft. Der Kauffbrief, so in der Syll. Dipl. Numro CCCXXXVII. zu finden, zeiget in extenso des mehrern. Der Urtheil-Brief, de An. 1397. des Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, der gleichfalls in benannter Syll. Dipl. Numro CCCLXV. enthalten, gibt zu erkennen, wie Burggraf Friederich der jüngere von Nürnberg 1000. Marck Silbers, auf die Vesten Liebenau und alles was darzu gehört, erwollt.

Lichtenau.

Ein an der Rezat, bey Anspach, drey Stunden davon gegen Windspach gelegenes Nürnbergisches Amt, Vestung und Marckflecken. Solches erkauffte Anno 1406. der Rath zu Nürnberg vom Friederichen, Herrn zu Heydeck, b) Beatrix seiner Gemahlin, einer gebohrnen Hertzogin von Teck, und ihren Sohn Johann, mit Einwilligung Lage und Beschaffenheit.

Reichs-Leben. a) Der Lehen-Brief hievon ist in der Sylloge Dipl. oder IV. Abhandlung sub Numro CLV. enthalten. It. Limn. de J. P. pag. 814.

Heydeck. b) Die Herren von Heydeck haben dieses Schloß und Amt schon Anno 1294. im Besitz gehabt, welches dahero erweißlich ist, da in einem Kauff-Brief einer von Heydeck einen Hof zu Aurach mit 4. Seelhäusern dem Closter Heilsbronn verkauffet, folglich über 110. Jahr besessen; massen dann in dem Kauffbrief ausdrücklich stehet: *Acta sunt haec apud castrum nostrum Lichtenau Anno 1294.*

Johannis von Heydeck, Dom-Probstens zu Bamberg mit aller Zubehör, wovon der Kauff-Brief a) des mehrern besaget.

Schloß. Es hat dieses Schloß einen gewölbten Wall, mit 5. gewölbten Pasteyen, und darzwischen 4. hohe Cavalier samt etlich-unterschiedlichen Wohn-Gemächern, die haben auch aussen und innen halb gefütterte Wasser-Gräben; darzwischen stehet in der Mitte, die Behausung mit zweyen Thüren, und sind die Gewölber unter denen Wällen, und die Wohnungen bey denen Cavalieren dergestalt zugerichtet: daß bis in die 100. Pferde gestellet, und eine ziemliche Anzahl Soldaten, ohne Beschwehrung der Schloßbehausung logiret werden können. Der Fluß Rezzat, so von Onolzbach herabfleußt, theilet sich oberhalb Lichtenau, füllet die Schloß-Gräben und fleußt unterhalb wieder zusammen, also daß Lichtenau gleichsam in einer Insul lieget.

Der Marckt so seine eigene Pfarr-Kirche hat, die in die Pfarr Sachsen gehörig, liegt gegen Aufgang und Mittag, ist nicht groß, hat aber doch einen Graben, Zaun und Thor, mit Schlagbrücken verwahret.

Gegen Niedergang des Schlosses und Marckts Lichtenau, ist auf wenige Schritte ein schöner Steinbruch, aus dem das Schloß erbauet, und stehet nicht weit davon das Lichtenauische Hochgericht. Anno 1449. hat solches Marggraf Albrecht im Krieg der Stadt abgenommen, und im Jahr 1552. den 4. May dessen Nachfolger, Marggraf Albrecht Alcibiades beygenannt, sich dieses Schlosses bemächtiget, b) so er hernachmahls seinem jüngern Herrn Vettern Marggrafen Georg Friederichen zu Ansbach als einen Beutpfenning verehret; weil es aber seine Räthe nicht für gut angesehen, so hatte er es verbrennen und schleiffen lassen; nach Verfluß sechs Jahren aber hat die Stadt solches wieder erbauet und dergestalt versehen, daß dieser Ort nunmehro vor eine kleine Vestung passiren kan. Anno 1632. war dieser Ort von den Kayserlichen mit Accord erobert, im folgendem Jahre aber, von denen Schweden nach einer vierzehen tägigen Belagerung ihnen wieder abgenommen worden.

Lichtenheim.

Dieses ist ein Bayreuthisches Dorf im Amte Lauenstein In dem Erbtheilungs-Vertrag, c) zwischen Wilhelm Sigmund und Otto Gebrüdere Grafen von Orlamünd, über ihre Schlösser, Dörffer, Lande und Leute, mit allen ihren Zugehörungen, auch andere zwischen ihnen beschehene Vereinigung und Vergleiche de An. 1414. geschiehet dieses Dorffes Meldung.

Loderbach.

Dieses Orts wird mit in dem Verkauff-Brief d) Nicol Försters über das Oberforstmeister-Amt halb, und alle Reine derselben Forst, wie die daselbsten benannt rc. welches er alles Burggrafen Johann von Nürenberg Anno 1413. verkaufft, gedacht.

Malm-

Kauff-Brief. a) Vid. Sylloge Diplomatum der IV. Abhandlung Numro CCCLXXXVII.

bemächtiget. b) Vid. Grossens Kriegs-Historie, pag. 57. und 215.

Vertrag. c) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCCV.

Verkauff-Brief. d) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCC.

Malmspach.

Ein Dorff an der Pegnitz, lieget 2. Stunden von Nürnberg, gegen Lauff, ist von Gottfried von Brunecke (Braunecke) an Burggraf Friederich IV. Anno 1323. verkaufft worden. a) Hievon schreibet ein Anonymus in Deliciis Topo-Geograph. pag. 35. also:

„Malmspach ein Burger-Sitz, sammt einer Capelle, war Anno 1370. und „1371. Conrad und Ott der Halden, Burgern zu Nürnberg zuständig. Von ihnen „ist es Anno 1419. an Peter Haller gekommen, und von demselben Anno 1424. an „Hannsen Rummel. Nach diesen haben die Pfinzing es an sich gebracht, und wei„len es Burggräfliche Lehen, hat Marggraf Albrecht dasselbe sammt 3. Gütern zu „Schwaig Ludwig Pfinzing geeignet, dafür er ihm den Wallersberg bey Thon, und „8. Tagwerck Wiesen zum Reimelsberg Anno 1463. zu Lehen gemacht. Nachmahls „ist dieser Sitz an Antoni Kustern und Seebald Beringsdörffer gekommen, von die„sen hat Carl Imhoff denselben käufflich an sich gebracht, welcher solchen an Antoni „Imhoff vererbt, der ihn ferner seiner Schwester Tobias Tucherin käufflich überge„ben. Heutiges Tages gehöret er denen Baron von Löffelholz.

Mangoltsgrün.

Hanß und Arnold die Hirschberger haben daselbst 4. Höfe mit allen Pertinentiis und den Zehenden darüber an Albrecht Burggrafen zu Nürnberg Anno 1360. verkaufft. Der Kauff-Brief ist in der Syll. Dipl. Num. CCLXV. zu lesen.

Marckersdorff.

Ist durch Kauff Anno 1364. von Engelhardt dem Wilden, Hannß und Engelhardten seinen Söhnen an Burggraf Friederichen zu Nürnberg kommen. Der Kauff-Brief, so in der Syll. Dipl. Num. CCLXXXVII. enthalten, zeiget in Extenso des mehrern.

Marisfeld, Mariesfeld,
ol. Marahasfeld, oder Marcesfeld.

Wie es Anno 824. in Traditionibus Fuldensibus hiese, ein im Coburg- und Gothaischen Amt Themar gelegenes Schloß und Dorf, eine starcke Stunde von der Stadt Themar, gehört denen Herren von Marschall und in die Fränckische Ritterschafft Orts Röhn und Werra, gehet aber Henneberg-Römhild zu Lehen, massen bereits Anno 1402. Sittich und Wilhelm, Marschalle von Ostheim, welche sich Erb-Marschalle der Herrschafft Henneberg geschrieben, damit beliehen worden. Anno 1397. wurde das damahlen sogenannte Marsfeld, so Carl und Sittich Marschalck besessen, als ein Raub-Schloß niedergerissen, worauf sich das folgende Jahr als 1398. gegen Burggraf Friederich von Nürnberg, als Bundes-Hauptmann und allen Bundesverwandten *reversiren* b) müssen, daß sie solches nicht rächen oder anthen wollen, darbey auch viele andere Edel und Unedel gegen den Bund sich verurphedet.

worden. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CLXV.

reversiren. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCLXX.

Maussen, oder Mussen.

Ein Bayreuthisches Dorff, im Ober-Amt Münchberg. Kayser Ludovicus hat in einem besonderen Diplomate Burggraf Friederichen IVten, weil er dem Kayser viele und nützliche Dienste geleistet, erlaubet, a) aus diesem Dorff eine bemauerte Stadt zu machen, die sich gleicher Gerechtigkeit und Freyheit, als die Stadt Nürnberg zu gaudiren haben solle.

Maynbernheim.

Lage und Beschaffenheit. Dieses ist ein Anspachisches Amt und Städtlein, eine Stunde von Kitzingen gegen Iphoffen, hat ohne Zweiffel seine Benennung von dem 1. Stunde davon vorbey fliessenden Mayn-Strohm. Da es in unterschiedlicher Herrschafften Hände gekommen, und von denen von Guttenstein, Bibra und Thüngen hierum gestritten worden, ist endlich von denen letzteren, nemlich von Antonio von Bibra und Neidhardt von Thüngen solches an Landgraf Wilhelm zu Hessen, cum omnibus pertinentiis Anno 1500. durch Kauff gekommen, welcher von denen Unterthanen darüber gehuldiget worden, und der es auch hernach Marggrafen Casimir und Georgen von Brandenburg 1525. titulo *emtionis* b) simpliciter, pure & absoute cum omnibus pertinentiis transferiret, auch von der verwittibten Frau Landgräfin Anna, die Unterthanen zu Maynbernheim gedachten Herrn Marggrafen zur Huldigung und Leistung alles dessen so sie dem Haus Hessen schuldig gewesen, angewiesen worden. Nachdeme nun im Jahr 1541. zu Regenspurg das Marggrafthum, vom Herrn Marggraf Georg mit seinem jüngern Vettern Marggraf Albrecht in das Ober- und Unter-Land abgetheilet, c) auch wegen der geistlichen Stiffter und Güter, damahliger Reichs-Gelegenheit nach, Vergleich getroffen worden, ist das Oberland mit dem Voitland Marggraf Albrecht, das Unterland aber Marggraf Georg erblich zugefallen. Wie nun der Ort Maynbernheim, laut Theilungs-Register, in dem Land unterhalb Gebürgs mit begriffen, ist er auch auf solche Maaß auf die nachfolgende Successores gekommen.

Geschichte.

Privilegia. Anno 1397. hat König Wenceslaus der Stadt das Privilegium ertheilet, krafft welchem die dasige Bürgerschafft, und alle die ihrige, auch diejenige, so zu ihnen in die Stadt kommen, daselbst kauffen und verkauffen, von des Bischoffs zu Würzburg neuen Zöllen und Umgeld gänzlich und ewiglich frey seyn sollen. So exerciret auch die Stadt den Weg- und Pflaster-Zoll auf der Marckung, vermög darüber erhaltenen Privilegii de Anno 1392.

Historie. Anno 1525. im Bauern-Krieg ist dieser Ort nebst andern geplündert, und die daselbst befindliche Kirche 1734. neu erbauet worden. Es ist auch ein Rathhaus allda, von dessen Fundation aber keine Nachricht vorhanden. Die Stadt wird administriret von einem Ober- und Unter-Burgermeister, nebst 12. Raths-Herren, es hat einen Heiligen-Pfleger, einen Brod-Schätzer und Umgelder. Ubrigens an Beamten einen Cast-

erlaubet. a) Dieses Privilegium ist in der IV. Abhandlung, oder Sylloge Diplomatum sub Numro CLXXIX. zu finden.

emtionis. b) Dieser Contract ist durch König Ludwig zu Böheim confirmirt, und darinnen ein rechter, redlicher, ewiger unwiderrufflicher Kauff genennet worden.

abgetheilet. c) Dieser Theilungs-Recess ist vom Kayser Carolo V. confirmiret worden.

Castner a) und Stadt-Schreiber, welche unter das Ober-Amt Uffenheim gehören; die Geistlichkeit aber, welche aus einem Pfarrer, Caplan und Cantor bestehet, in das dasige Decanat. In dieses Casten-Amt gehören 460. Unterthanen, unter welchen 51. an Lehen-Leuten. Die Dörffer Michelfeldt, Schernau, so dahin gehörig, haben ehedessen ihren besondern Amts-Vogt gehabt. Dieses Städtlein ist auch mit Wochen- und Jahr-Märckten privilegirt. Noch ist zu gedencken, daß Anno 1457. auf Georgii-Tag des Ritters Graf Wilhelm von Castell dem Städtlein die Pfarr b) um GOttes Willen geschencket.

Mayersberg, oder Majersberg.

Ein Bayreuthisches Dorff, in dem Closter Langenzenn, ist theils Bayreuthisch und theils Anspachisch. In dem Privilegio Henr. VII. Imp. Monasterio Scotorum & Hybernensium in Nuremberg, de An. 1225. wird unter andern auch dessen gedacht. c)

Meckenlohe.

Ein Dorff im Amt Schwabach, am Flüßlein Finsterbach, 3. Stunden davon gegen Birnbaum. Ist theils Nürnbergisch. Hiervon wird gleichfalls in dem Privilegio Henrici VII. Imp. Monasterio Scotorum & Hyberniensium de An. 1525. mit Meldung gethan. d)

Mezelsreut.

Ein Bayreuthisches Dorff, im Ober-Amt Gefreeß. Hanß und Arnoldt die Hirsberger haben Anno 1360. an Burggrafen Albrechten von Nürnberg ihren Antheil nebst den darzu gehörigen Zehenden verkaufft, wovon der Kauff-Brief, so in der Syll. Dipl. sub Num. CCLXV. enthalten, des mehrern zeiget.

Meyerhoff.

Ein Dorff, Hannß Sieglern zugehörig, und Anno 1369. von demselben durch Kauff an Burggraf Friederichen gekommen. Der Kauff-Brief ist in der Syll. Dipl. Numro CCCX. in extenso zu lesen.

Mistelbach.

Am Flüßlein Mistel, ist ein Bayreuthisches Dorff, eine gute Stunde davon, und gelangte von denen von Löschwitz an das Fürstliche Haus. In der *confirmatione* e) Bullæ des Abts Eugenii III. de An. 1147. ist dieses Dorff mit begriffen. Der alldortige Pastor stehet unter der Superintendentur Bayreuth.

Michelräute.

Mit diesem Ort, dann der Güter Grozzen und Oitznitz zu Schwergenbach hat

Castner. a) Ehedessen war ein Stadt-Vogt und Land-Castner; welche Aemter nunmehro combiniret seyn, und unter der Person des Castners alleine verwaltet werden.

Pfarr. b) Vid. Wilh. Frid. Rist. Teutsche Reichs-Historie, T. II. pag. 446.

gedacht. c) Vid. IV. Abhandlung Syll. Dipl. Num. XXVII.

gethan. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung Num. XXVII.

confirmatione. e) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung Num. X.

hat Kayser Ludwig, Johann und Conrad die Gebrüdere Anno 1332. beliehen, und ist der Lehen-Brief in der Syll. Dipl. Num. CCXXXXIII. in extenso zu lesen.

Mittelberg.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthischer Marck, 2. Stunden von Culmbach gegen Cronach, welchen die Burggrafen von Nürnberg An. 1336. vom Grafen zu Orlamünd, anfangs Pfandsweise und nach dessen erfolgten Todt eigenthümlich a) überkommen haben. Ein MSt. von der Burggrafen überkommenen Landen setzet davor das 1338. Jahr. Daselbst werden Parochie. des Jahrs zwey Märckte gehalten. Der dortige Pastor stehet unter der Superintendur zu Culmbach. Von den Fürstlichen Beamten ist daselbst ein Amts-Vogt, Zoll- und Steuer-Einnehmer, welcher an die Amts-Hauptmannschafft Culmbach gewiesen. Auch bewohnet den Ort ein Herrschafftlicher Förster. In dem Confirmations-Brief de Anno 1387. von König Wenceslai Hoffgericht über den Land-Gerichts-Brief, b) die Güter zu Walpuch betreffend, geschiehet dieses Orts mit Meldung.

Münichsberg, Mönichberg.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthisches Ober-Amt und Stadt, 4. Stunden von Hof, gegen Bayreuth gelegen, kam von denen von Sparneck Anno 1384. an Burggraf Friederich IV. durch Kauff. Anno 1355. hat Kayser Carl denen Burggraffen Johann und Albrecht die Ertzwercker an Gold, Silber und Kupffer zu dem Plassenberg mit allen Gängen zwischen den Plassenberg und dem Münchberg und Schorgast ob dem Gang dahin gehend, verliehen. Obrigkeit. Unter dem Ober-Amt stehet daselbst ein Amtmann, Stadt-Richter, Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nebst dem Amts- und Gerichts-Schreiber. Parochie. Die Kirche allda besorget ein Superintendent, nebst einem Archi- und Syndiacono. Die Krancken finden allhie ihren Land-Physicum. Die Stadt-Miliz aber commandiret ein Hauptmann. Auch ist daselbst ein Posthalter; Burgermeister und Rath haben ihren besondern Stadt-Schreiber. Diese Stadt wurde im Hussitischen Krieg durch das Feuer verwüstet. Jetzo aber, nachdeme sie vor etlichen Jahren einen abermahligen Brandt erlitten, ist sie wieder so ins Aufnehmen gediehen, daß darinnen 7. Jahr-Märckte des Jahrs gehalten werden. Jahr-Marckt.

Münchaurach.

Von diesem Closter weiß man anders nichts, dann daß es secundum Bruschium Benedictiner-Ordens, und von den Freyherrn von Aurach c) gestifftet, hernach von etlichen Bischöffen von Bamberg und Marggrafen von Brandenburg reichlich begabet d) seyn solle. Hofemann hat folgende Nachricht hinterlassen: Anno 1367. ist es schon ein Closter gewesen, darein vor Jahren Bayersdorff gehöret, so Burggraf Friederich von Abt Heinrich 1391. gar an sich gebracht.

Sonsten ist Herr Groß von Anno 1400. bis 1405. Pfleger, darnach von 20. bis 26. Abt allda gewest, dieser wurde Anno 1400. von Elisabeth, Heinz Nesselbachs Haußfrau, am Kayserlichen Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg verklaget; daß es

eigenthümlich. a) Vid. Pastor. Franc. Rediv. Fol. 392.

Brief. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXLVII.

Aurach. c) Vid. Bruschius in Chronologia Monasteriorum Germaniae pag. 140.

begabet. d) Vid. *Gabriel Bucellinum* Monach. Benedict. Monasterii Weingartensis Tom. 1. de Germania sacra.

er ihr ein thun von 8. Pfund wegen vorhielt, die 2. fl. wohl werth, die getraut sie auch ohne desselben Hülff nicht zu erlangen, welcher von Seckendorff prior 1488.

Herr Conrad Weilerspachern Abt, find ich von 1429. bis 31. da das Closter Herrn-Aurach genennet wird. Dieses Geschlecht hat seine Güter zu Obern-Weylerspach, Sachsen, Weydenberg, Storchhoff und Höchstett. Anno 1448. find ich Claus Neubergern, genannt Weilerspachern, dahero zu vermuthen, daß die Neidberger Weilerspach innen gehabt, und wie bey dem Adel viel geschehen, von dem Sitz den Namen bekommen.

Hannß, steht kein Nam dabey, war Abt 1442. Ist auch ein Bruderschaffe von Edelleuthen in diesem Closter gewesen, die alle mit Säcken auf der Achsel in der Kirchen und Creuzgang an Wänden angehauen.

Anno 1448. klagt Burckhart des Geschlechts von Birckenfelß wider den Abt, daß er ihm seine Schwester gegeben, und darzu versprochen 200. fl. mehr, einen Frauen-Mantel, ein Bett mit einer Zugehörung, und einer Truhen; wär heut zu Tag eine schlechte Ausfertigung für eine von Adel in Francken, ist aber zur selben Zeit viel gewesen, dann ichs wohl geringer find.

In der Bauern-Aufruhr de Anno 1525. soll dieses Closter auch zu Grund gegangen seyn.

Ein Lehen-Brief, so in der Syll. Dipl. Numro CCXVI. enthalten, zeiget: daß die Burggrafen von Nürnberg Johann und Albrecht die Gebrüdere, Bonacker Anno 1344. mit dem Gotteshaus St. Peter daselbst beliehen haben. Dieses Closter ist Bayreuthisch und wird dermahlen von einem Closter-Verwalter administriret.

Münchsteinach.

Hosemanns Beschreibung von dem Closter Münchsteinach ist folgende: Dieses Manns-Closter solle vor vielen Jahren ein Schloß gewesen seyn, daraus Herr Adelbert des Geschlechts von Steinach ein Closter gemacht, a) hernach Münchsteinach genannt, und solches alles mit Hülff und Rath Emenchardt oder Emichart des 22. Bischoffs zu Würzburg, des Geschlechts der Grafen von Rothenburg so An. 1104. verstorben.

Dieses Geschlechts der von Steinach war, einer Heinrich noch 1327. auf dem Stifft zu Onolzbach Chorherr und Priester, wie er dann selbiges Jahr den 10. Aprilis verstorben.

Anno 1265. hat Conradinus, Conradi Sohn, König in Sicilien und der letzte Herzog in Schwaben, Burggraf Friederichen mit der Vogtey dieses Closters beliehen, de dato Lengenfeld 1265. Welches hernach Kayser Rudolphus Habspurgensis in seinem Lehen-Brief confirmiret, dagegen Abt Gottfried, daß sein Convent keinen andern Advocatum oder Defensorem annehmen wollen, dann ihme, oder den sie mit seinen Rath erwehlten, sich verschrieben unterm dato Steinach 1291. in vigilia Bartholomæi. Ausser welchem Abt immer auch bishero vorkommen.

Ein Napsheimer, war Convent Bruder 1447. ist ein besonder adelich Geschlecht, und einer Hannß genannt, viel Jahr am Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg Anleiter, dieweil es dazumahl ein Adelich Amt gewesen. Ihre Güter waren in dieser Landes-Art Höchstett, Mühlhaussen, Ezelskirchen, Liebenau, Gostberg und Elling.

gemacht. a) Dieses Closter so Benedictiner-Ordens, soll An. 1101. oder wie Lorenz Fries in seiner Würzburgischen Chronic, pag. 536. will Anno 1202. gestifftet worden seyn.

Napsheim liegt in der Pfalz, hat vor diesen denen von Waldeck gehöret.

Diesem Closter ist es in der schädlichen Bauern-Aufruhr wie denen vorigen ergangen.

Nemmersdorff, oder Nedmarsdorff.

Wie es im Diplomate benennet wird, ein Bayreuthisches Dorff, im Ober-Amt Gold-Cronach, lieget nur eine halbe Stunde davon gegen Süden, und war ehedem ein Ritter-Sitz derer Herren von Laineck, welches aber nach Absterben Christian Erdmann von Laineck 1684. dem Hoch-Fürstl. Haus Bayreuth heimfiel. Das daselbst ansehnliche Schloß hat Hannß von Laineck Anno 1520. erbauet, wie die, über dem Schloß-Thor befindliche Aufschrifft, besaget. Ausser dem Dorff, am sogenannten Pfaffenberg, ist eine Gottes-Acker-Kirche, woran sich etliche Pfarrer und Verwalter sollen zu Todt gebauet haben, weil sie die Steine von dem zerstörten Closter St. Jobst zum Bauen genommen. Und dieses will man auch von einem Haus in Hellersdorff, einem kleinen Ort, ohnweit St. Jobst, fürgeben. Der Bau, gedachter Gottes-Acker-Capelle, blieb auch einige Jahre liegen, bis solchen der seelige Pfarrer Hegner 1692. gar zu Ende gebracht.

Daselbst befindet sich auch eine alte Pfarr-Kirche, der H. Maria gewiedmet, welche zwischen zwey hohen Thürmen, ganz gewölbet, auf 12. steinernen Säulen ruhet, und darinnen viele Denckmahle zu sehen sind. Was vor Geistliche nach der Reformation in dieser Kirche gelehret, findet man beschrieben in Samuel Wilhelm Oetters Sammlungen verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der Historischen Wissenschafften, in der Beschreibung des Closters St. Jobst, pag. 16. dahin ich also brevitatis studio den geneigten Leser verweisen will.

Noch ist zu gedencken: Daß am Kayserl. Hof-Gericht zu Landshut, von dem damahligen Hof-Richter, Heinrich Graf von Ortenberg, Anno 1341. ein Urtheil-Brief a) wegen gemachter Ansprüche Frauen Podicken, an das Haus Perneck, Trebgast, Nedmarrsdorff, sive Nemmersdorff, auch die Stadt Culmbach, und darauf deswegen beschehene gütliche Vereinigung, zwischen Poßken von Schawnberg, als Gewalthabere Frauen Podicken, verwittibten Gräfin von Orlamünd, und Burggraf Johann von Nürnberg, ertheilet worden.

Nessenbach.

Wegen des aus diesem Dorfe fallend- und der Caplaney zu Schönberg gewiedmeten Zehendens, wird in dem Fundations-Brief Marggraf Friederichs, de Anno 1417. über gedachte Caplaney mit gedacht, wie derselbe, so in der Syll. Diplom. Numro CCCCXIX. enthalten, in extenso des mehrern zeiget.

Neuenbrunn.

Ein Dorf, dessen wird in dem Kauff-Brief, de Anno 1406. über das Schloß Lichtenau, gedacht. Derselbige ist in der Syll. Dipl. Numro CCCLXXXVII. in extenso zu lesen.

Neun-

Urtheil-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CCV.

Neunhaussen.

Nicel, Wilhelm, Heinrich und Caspar die Förster Gebrüdere haben Burggrafen Johann, was sie zu Neunhaussen gehabt, Anno 1412. verkaufft, wie der Kauff-Brief, so in der Syll. Dipl. Numro CCCXCIX. des mehrern zeiget.

Neuhauß.

Ein Dorf, womit König Ruprecht Burggraf Johann Anno 1403. beliehen hat. Der Lehen-Brief, so in der Syll. Dipl. Numro CCCLXXXI. erfindlich, zeiget in extenso des mehrern.

Neukirchen auf dem Brand.

Ein Closter St. Augustiner-Ordens, vom Bischoff Leopoldo, einem Grafen von Grundlach gestifftet und dotiret. Dieser Bischoff ist Anno 1305. den 22. Aug. verstorben, und liegt in diesem Closter begraben. Die Fürnehmsten Wohlthäter dieses Closters sind gewesen, Johann und Friederich Burggrafen von Nürnberg, welche dasselbe mit freyer Behültzung in dem Nürnberger Wald begnadiget a) haben. Was vor Aebte oder Pröbste diesem Closter vorgesetzet gewesen, davon hat Bruschius in seiner Chronologia Monasteriorum Germaniæ pag. 14. dahin ich mich Kürze halber beziehe, einen besondern Catalogum gefertiget.

Neustatt, an der Aisch,

Lat. Neostadium ad Ciscam, oder Neostadium ad Aisum.

Ein Bayreuthisches Ober-Amt, Schloß und Städtlein, 4. Stunden von Windsheim gegen Lonerstatt gelegen, welches Anno 1285. von denen von Walporh an Burggraf Friederich zu Nürnberg gekommen. b) Daselbst residiren öffters appanagirte Herrn von diesem Hoch-Fürstlichem Hause. Lage und Beschaffenheit.

Durch Krieg hat diese Stadt sehr vieles auszustehen gehabt; denn 1460. in dem andern Bayrischen Krieg mit dem Herzog Ludewig dem reichen, und Marggrafen Albrechts, Achilles zugenannt, hat bemeldter Herzog mit Beyhülffe Pfaltzgrafen Friederichen von Heydelberg dieselbe nebst andern Orten eingenommen, wobey viel Blut vergossen, welche aber von dem Marggrafen Anno 1461. den 25. Novembr. ohne sonderbahre Gegenwehre wieder erobert worden, endlich es auch dahin gebracht, nachdem er 47. der vornehmsten Personen in Arrest behalten, daß die Feinde den verursachten Schaden und eingezogene Contributions-Gelder wieder ersetzen mußten. Im Bauern-Krieg aber Anno 1525. hat sich dasige Burgerschafft das Unglück selbsten über den Hals gezogen, indem sich ein Theil von der Bürgerschafft, und würcklichen Mitgliedern des Raths, zu den rebellischen Bauern gesellet, die Stadt helffen berauben und plündern, welches ihnen aber gar übel bekommen, nachdem der Glorwürdige Herr Marggraf Casimir sich des Städtleins wieder bemächtigte, und ihrer 18. Rädleinsführer es mit dem Leben bezahlen mußten. c) Es waren aber die bishero recensirte Kriegs-Unruhen, wodurch dieses Städtlein sehr mitgenommen und ruiniret worden, noch nicht genug, son- Historie.

begnadiget. a) Der Begnadigungs-Brief extat in Syll. Dipl. Numro CCCCXI.

gekommen. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abh. Numro CII.

mußten. c) Vid. Buddei Historisches-Lexicon sub voce Neustatt. Umständlichere Nachricht ist zu finden in Grossens Kriegs-Historie pag. 141. seqq.

sondern mußte im 30. Jährigen Krieg noch ein grosses erleiden, gestalten die Kayserlichen Croaten sehr übel gehausset, was ihnen auf den Gassen vorgekommen, niedergehauen; die Häuser gewaltsamer Weise aufgebrochen, die Leute darinnen übel tractiret, und ihres sämmtlichen Vermögens beraubet. Eben dergleichen geschahe auch von den Schwedischen Völckern, welche vom 8. bis 13. Sept. in und um diese Stadt gelegen, a) und denenselben starcke Contribution bezahlet werden mußte. Ferners Anno 1553. nahme die Stadt Windsheim b) diesen Ort ein, und brannte selbigen, nach vorherig-gemachter guten Beute, ab.

Anno 1372. hat Kayser Carl IV. mittelst eines Burggrafen Friederichen ertheilten *Privilegii*, c) kleine goldene Müntzen, auch Pfenning und Heller zu schlagen, erlaubet. Dergleichen Begnadigung und *Confirmation* d) auch ernannter Burggraf vom Röm. König Wenceslao Anno 1384. erhalten. Ausser diesem ist diese Stadt mit 7. Jahr-Märckten begnadiget.

Neustatt an der Donau.

Carl, Römischer König bestättiget die, denen Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg, vom Kayser Ludwig aus Bayern verschriebene Pfandung dieses Orts, wovon das Document in der Syll. Dipl. Numro CCXXI. sattsam zeiget.

Neustatt am Culmen,
auch am rauhen oder hohen Culm genannt.

Ein Bayreuthisches Schloß und Städtlein, wird zum Unterscheid anderer gleiches Namens also genennet; hiese auch Neustätlein zwischen den rauhen und schlechten Culmen, liegt 5. Stunden von Bayreuth gegen die Ober-Pfaltz, und kam Anno 1282. durch Kauff von Landgraf Friederichen von Leuchtenberg, an Burggraf Friederichen zu Nürnberg, wiewohlen andere melden: Es seye dieser Ort durch Absterben zweyer adelichen Familien von Trappach und Hördegen dem Landesherrn heimfällig e) worden.

Anno 1414. wiewohl einige das Jahr 1413. setzen, stifftete Burggraf Johann der dritte ein Carmeliter-Closter dahin, worzu etliche Carmeliter-Mönche, so aus dem gelobten Lande gekommen, die Veranlassung darzu gegeben, indem sie vorgewendet, daß sie in ganz Teutschland keinen Berg gefunden hätten, der dem Berg Carmel ähnlicher wäre, als der rauhe Culm, worauf ernannter Burggraf Johann bewogen wurde, ein Closter unserer lieben Frauen Bruder zum Berg Carmel genannt, erbauen zu lassen; dieses war am Nicolai-Tag besagten Jahres geschehen. Es war anfänglich nur für 12. Brüder gewiedmet, welche Anzahl aber hernach auf 16. gestiegen, (andere, als Herr Rector Crusius zu Neustatt an der Culmen, in seiner historischen Beschreibung von den Schicksalen dieses Orts, setzet nur 14.) nachdem mehrere Stifftungen darzu gekommen; damit nun dieses Closter bequemlich unterhalten würde, ließ mehr ernannter Burggraf Jo-

gelegen. a) Siehe Sauers Städte-Buch, p. m. 38.

Windsheim. b) Vid. Chron. MSt. Norimb.

Privilegii. c) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCVIII. & CCLXXIX.

Confirmation. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CCCXXXVII.

heimfällig. e) Vid. Limn. J. Publ. Lib. V. C. 7. §. 99.

Johann Anno 1418. ein Patent a) ausgehen, krafft welchem allen Aebten, Dechanten, Probsten, Rittern und Knechten gebothen worden, eine Mit-Steuer zu geben. Dieses Closter stunde bis 1633. da es in dem 30. jährigen Krieg von den Croaten zerstöret worden.

Niedersteinach.

Ein Anspachisches Dorf im Ober-Amt Creglingen, 2. Stunden davon gegen Aub. Hanß, Heinrich, Appel, Friederich und Eberhard Gebrüdere von Gutemberg, haben sich gegen Burggraf Friedrichen zu Nürnberg 1375. an Eydes Statt verbindlich b) gemachet, mit der Vesten Gutenberg und mit dem Hof zu Niedersteinach zu dienen.

Oberndorff.

Ein Anspachisches und nahe bey dem Closter Hallsbronn gelegenes Dorf, darinnen Burggraf Friedrich III. die Curiam dem Closter Hallsbronn Anno 1269. laut ausgestellten *Documenti* c) geschencket. Daselbst sind 2. Teutschherrische Unterthanen. In dem Ausspruch d) Herzog Friederichs zu Bayern, in Streit-Sachen zwischen Burggraf Friederichen von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Glait betreffend, wo und welchergestalt der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, wird dieses Dorffes mit gedacht.

Obernleubs.

Davon zeiget des Land-Gerichts von Nürnberg Brief, wie Jacob Rietenburger den Hammer daselbst wider Hannß Puchern an diesem Land-Gericht erwollt und erstanden. Dieser Brief ist gefertiget den 16. Febr. 1402. und befindet sich in der Syll. Dipl. Numro CCCLXXVIII.

Odensoos oder Ottensos.

Ein Dorf, eine halbe Stunde von Herspruck gegen Lauff, war bereits 903. bekannt, und gehörte dazumahl zu dem Pago Nordgewi, und der Grafschafft Babonis und Liutboldi, ist mit einer Pfarrkirche versehen, und gehören die Unterthanen Theils zu dem Bayerischen Amt Rothenberg, Theils aber der Stadt Nürnberg, an welch letztere Stadt auch die Kirche und Pfarr gehörig sind. Herdegen von Ottensoos findet man im XIII. Seculo als Teutsch-Ordens-Ritter und Spital-Meister zu Nürnberg. In dem *Fundations*-Brief e) de Anno 1417. Marggraf Friederichs über die Caplaney zu Schönberg, wird des Pfarrers Heinrich Stoffel Steiners zu Ottensoeß, als eines Gutthäters mit gedacht.

Patent. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCCXXII. Der berühmte Professor zu Leiden Georg Horn, aus Kemnat in der Pfaltz gebürtig, hat in der Dedication seines Orbis Politici ein und andere Nachricht von diesem Neustadt angebracht. Besiehe auch des seel. M. Johann Willens, Pfarrers zu Creussen Historiam Crusæ, welche zu Bayreuth 1691. heraus kommen.

verbindlich. b) Daß hierüber gefertigte Document befindet sich in der Syll. Dipl. N. CCCXVII.

Documenti. c) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung Numro LIX.

Ausspruch. d) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXLIII.

Fundations-Brief. e) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCCXIX.

Odenbruck.

Dessen ist in dem Ausspruch a) de Anno 1386. Herzog Friederichs zu Bayern, in Streit-Sachen zwischen Burggraf Friederichen von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Geleit betreffend, wo und welchergestalt der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, auch mit gedacht.

Offenhausen.

Ein Nürnbergisches Dorff, mit einer Pfarr-Kirche, dem Closter-Amt Engelthal einverleibet. Anno 1268. vertauschte das Closter Engelthal das Pfarr-Lehen zu Eschenbach, an das Hochstifft Eichstett gegen das Pfarr-Lehen daselbst, worauf sich Anno 1319. die Priorin Gerraud zu Engelthal reversirte: Daß diese Ubergab denen Bischöffen zu Eychstett, an ihren Bischöfflichen Rechten, ohnnachtheilig seyn sollte. Anno 1326. hat Burggraf Friederich von Nürnberg, die Lehen-Leut zu Offenhausen und Preitenbrunn beym Schencken von Richneck (Reicheneck) vor 30. Pfund Heller vor König Ludwig, sub pacto reluitionis, eingelößt, wie solches der darüber ertheilte Brief b) besaget. Daselbst befinden sich auch Anspachische Unterthanen. Nicht weit davon siehet man auf einem Berg, der Keyl- oder Keyersberg genannt, die Rudera von einer zerfallenen Capelle zu St. Ottmair genannt.

Oelßnitz.

Ein Bayreuthisches Dorff, zwey Stunden von Mönichsberg, gegen Culmbach befindlich, welches Anno 1369. Albrecht Schleger, Burggraf Friederichen von Nürnberg vor 957. Pfund Heller, incl. Twerrebach verkaufft. Der Kauff-Brief hievon befindet sich in der Syll. Dipl. Numro CCCVIII. Anno 1385. ist nach Absterben Wilhelm Marggrafs zu Meissen, das Schloß Oelsnitz und Adorff nebst der Mannschafft zu Weydersperg, wegen ermangelnder Lehen-Leibes-Erben, an nur gedachten Burggrafen heimfällig worden, wovon die Urkunde, so in der Syll. Dipl. N. CCCXXXVIII. mehrers besaget.

Grossen und wenigen Olsnitz.

Bayreuthische Dörffer im Ober-Amt Creussen, 2. Stunden davon gegen Weidenberg, sind vom Kayser Ludwig an Johann Schlegler und Conrad Gebrüdere, Anno 1332. zu Lehen aufgetragen. Der Lehen-Brief ist erfindlich in der Syll. Dipl. Numro CXCIII.

Ottenhofen.

Ein Bayreuthisches Dorff in der Amts-Hauptmannschafft Neustatt. Zwischen diesem Ort und Schwebheim, kommt aus dem sogenannten Aysch-Loch der Fluß Aysch hervor, und fällt bey Brandlohe unterhalb Forchheim in die Rednitz. Im vierdten Seculo Anno 1322. ist Johannes der Truchsezze von Hoheneck, laut der Urkunde vom Herrn Heinrich damahligem Dechant, und dem Capitel zu Onolzbach, zum Pfleger über dieses Dorff, jedoch dergestalt angenommen worden; daß diese Pflege

Ausspruch. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXLIII.

Brief. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CLXXIII.

Pflege von Jahr zu Jahren von neuem besetzet werden, und jedesmals bis Peter-Stuhl-Feyer währen solle. Worüber derselbe einen *Revers* a) von sich gestellet. Die Pfarre daselbst ist an die Superintendur Neustadt verwiesen.

Parckstein.

Die Vesten, ist Anno 1375. in der Heyraths-Betaidigung b) zwischen Margarethen Kaysers Carls Tochter, und Königs Wenceslai Schwester, dann Johann, Burggrafen Friederichs Sohn, gegen das versprochene Ehe-Geld, wann dasselbe nicht zu gesetzter Zeit ausgezahlet werden sollte, verschrieben worden.

Perge.

In dem Verkauff-Brief Nicol Försters de Anno 1413. über das Ober-Forst-Meister-Amt halb, und alle Reine derselben Forst, wie sie daselbsten benennet, item über seine Güter und Zehenden zu Seld, welches er alles Burggraf Johann von Nürnberg verkaufft, wird dieses Orts mit gedacht, wovon in der Syll. Dipl. Num. CCCC. zu lesen.

Peinstorff.

Ein Vorwerck im Bayreuthischen, dessen geschiehet Meldung in dem Theidigungs-Brief c) de Anno 1338. des Grafens von Orlamünde mit dem Burggraf Johann von Nürnberg über die versetzten Aemter Plassenberg, die Stadt Culmnach und andere Güter, rc. Lage.

Pegnitz.

Ein Bayreuthisches Amt und Städtlein, drey Stunden von Creusen gegen Nürnberg an der Pegnitz gelegen, woselbst dieses noch kleine Flüßlein eine Brücke, nicht von Menschen Händen gemachet, vorstellet, indeme das Wasser daselbst durch einen Berg unter der Erden wegläufft. Vor Kriegs-Unruhen war dieses Städtlein auch nicht verschonet geblieben, massen es Anno 1449. im Marggräfischen Krieg erobert und abgebrannt worden. So stehet dieser Ort unter dem Ober-Amt Bayreuth, welches allda einen Casten-Amtmann, ingleichen einen Zoll- und Steuer-Einnehmer hat. Der Pfarrer aber und Diaconus unter der Superintendur Bayreuth, ausser diesem aber ist derselbe mit 7. Jahr-Märckten privilegiret. Lage und Beschaffenheit. Geschichte. Obrigkeit. Parochie. Jahr-Märckte.

Pernstengel.

Ein Dorf, welches die Hirschbergere Arnold und Hanns Gebrüdere in Besitz gehabt, Anno 1360. aber an Burggraf Albrechten von Nürnberg verkauffet haben, wovon das Doc. in der Syll. Dipl. Numro CCLXV. zeiget.

Revers. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CLXII.

Heyraths-Betaidigung. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXXII.

Theidigungs-Brief. c) Vid. Syll. Dipl. sub Numro CCI.

Pilgramsreut oder Pillenreuth.

Lage. Ein Bayreuthisches Dorf und Schloß derer von Beulwitz, 4. Stunden von Hof gegen Eger gelegen, und in dasiges Casten-Amt gehörig, ist von Otto Wolff-Striegel Anno 1386. an Burggraf Friederichen von Nürnberg verkaufft worden. Der Kauff-Brief ist in der Syll. Dipl. sub Numro CCCXL.

Plech, Blech.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthischer Marckfleck, in die Amts-Hauptmannschafft Bayreuth gehörig, lieget 3. Stunden von Pegnitz gegen Nürnberg. Von Obrigkeitlichen Personen befindet sich da ein Richter und Gerichts-Schreiber, der Pastor aber gehöret unter die Superintendur zu Bayreuth, auch ist dieser Flecken mit 4. Jahr-Märckten privilegiret.

Pleßberg.

Lage. Ein Bayreuthisches Dorf, des Amts Selb, damit hat Anno 1370. Heinrich Unterberg Richter zu Eger, von des heiligen Römischen Reichs wegen Nicolaus Förstern zu Weysenbach erblich beliehen, wie das Doc. so in der Syll. Dipl. sub Numro CCCVII. bezeiget.

Pleßberg und Phylz.

Hanns Förster hat Anno 1413. an Burggraf Johann von Nürnberg, das Forst-Futter und Forst-Pflug auf des Poppenhoff, desgleichen den 3ten Theil zu Phylz daselbst verkaufft, wie der Kauff-Brief in der Syll. Dipl. sub Numro CCCCI. in extenso zeiget.

Plötze.

Eine Vestung, welche König Carl IV. Krafft des darüber gefertigten Documents, so in der Syll. Dipl. Numro CCXXV. Anno 1347. denen Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg zu bauen entbotten.

Potithendorff.

Ein daselbst befindlich- und einem Bürger zu Bamberg zugehöriges Guth, hat Ulrich Rauschner, zu Arnstein gesessen, Burggraf Johann von Nürnberg Anno 1406. zu Lehen aufgetragen. Der Lehen-Brief ist in der Syll. Diplomat. Numro CCCLXXXVI. erfindlich.

Prichsenstadt.

Wird auf verschiedene Art geschrieben, Bristadt, Prixenstadt, Bruckenstadt, Latin. Priopolis, eine Anspachische Stadt, mit einer umgebenen Mauer, 2. Stunden von Stadt-Schwartzach gegen Closter Eberach befindlich.

Durch

Durch Krieg hat diese Stadt vieles erlitten, massen sie 1633. von dem Gombergl. und Lüffländischen Regiment ausgeplündert worden, worzu ein dasiger Innwohner, Namens Stoffel Reisenweber hauptsächlich Anlaß gegeben, welcher einen Reuter vom ersten Regiment, in Beyseyn noch 4. seiner Cammeraden, da er ihm sein Pferdt auf dem Feld ausspannen wollen, mit einem Holzbeil auf der Stelle erschlagen. Des folgenden Jahrs darauf, als Anno 1634. ist wiederum ein 2. Tägiger Einfall und Plünderung von 100. Mann Franzosen und Italiäner Cavallerie, dann noch einem andern Cavallerie-Regiment geschehen, wobey so barbarisch verfahren, daß auch die Weibs-Personen nicht verschonet und geschändet wurden.

Anno 1461. wurde sie vom Stifft Würzburg angefochten, indem der Bischoff mit vielen Völckern davor kam, in der Intention, solche einzunehmen. Es haben sich aber die dasige Einwohner und darinnen befindliche Besatzung so fürtrefflich gewehret, daß sie sogleich nichts auszurichten vermögend gewesen. Endlich durch den unvermutheten Succurs von Marggraf Albrechten dahin gebracht worden, daß der Bischoff unverrichteter Sachen wieder abziehen müssen. Der Bischoff aber ließ es nicht dabey bewenden, sondern that einen abermaligen Versuch im Jahr 1462. und lag 10. Tage lang davor, dabey viel Schüssen hin und wieder geschehen, dadurch sie auf beyden Seiten grossen Schaden erlitten. Und weil der Marggraf wider die Herzoge aus Bayern sich zu wehren hatte, den Würzburgern es so weit gelungen, daß ihnen am Freytage nach Magdalenen den 25. Heumonaths die Stadt übergeben wurde, welche sich zu zweyenmalen tapffer gewehret hatte. Darinnen wurden 330. Personen gefangen genommen, darunter 8. Juden gewesen, und 26. Pferdte, nebst vielem guten Weine und Getrayde erbeutet, daß der Bischoff von Grumbach alles hatte wegführen lassen.

Darauf wurden die Weiber und Kinder aus der Stadt gejaget, die Thürme und Mauern zerbrochen, die Häuser aber angezündet, und die ganze Stadt zu einem Stein- und Aschen-Hausen gemacht. Woraus sich so viel schliessen lässet, daß diese gute Stadt sehr vieles ausstehen müssen, und viele Grausamkeiten an den armen unschuldigen Unterthanen verübet worden. Doch hat GOtt endlich diesem Jammer und Elend ein Ziel gesetzet, und durch Vermittelung Kayser Friederichs, diesem Landverderblichen Krieg ein Ende gemachet.

Der daselbst befindliche Hospital ist von dem Vicario zu St. Sebald in Nürnberg, Friederich Schülein Anno 1443. gestifftet, und 1481. vom Marggraf Johann bestättiget worden.

Es ist daselbst ein Rathhaus, eine Kirche, welche Herr Marggraf Carl Wilhelm Friederich samt dem Thurm Anno 1739. neu erbauen lassen. Anno 1740. ist der Stadt-Thurm reparirt und noch ein Stockwerck darauf gesetzet worden. Hat auch einen Zoll.

Die Aemter daselbst sind 1.) Burgermeister und Rath, 2.) Gottes-Pfleg, 3.) Spital-Pfleg, 4.) Bau-Amt. Ein GOttes-Acker ist gleichfalls da, aber keine Capelle.

Uberhaupt ist die Stadt ins Ober-Amt Wassertrüdingen gewiesen, und hat die Herrschafft allda einen Castner und Stadt-Schreiber.

Die Geistlichkeit bestehet aus 1. Pfarrer, 1. Cantore und Schulmeister, welche unter das Decanat Uffenheim gehören. Gehet sonsten der Cron Böhmen zu Lehen.

Protkorb, und Puchbach.

Dieser Oerter geschiehet Meldung in dem Kauff-Brief, da Otto, Ulrich und Wernher die Wilden, Gebrüdere denen Burggrafen Johann, Albrecht und Friederichen den 4ten Theil an der Vestung Eckprechtstein, und den 4ten Theil an Ulrich Haacks Antheil ꝛc. Anno 1356. verkaufft haben, wie der Kauff-Brief in der Sylloge Dipl. sub Numro CCLI. in extenso ein mehrers weiset.

Rabersreut.

Dieser Ort ist Anno 1413. an Burggraf Johann von Nürnberg von Hannß Förstern, nach laut des Kauff-Briefs, so in der Syll. Dipl. Numro CCCCI. erfindlich, verkaufft worden.

Repperndorff.

Dieses Dorff ist in dem Entscheidungs-Brief in Streit-Sachen zwischen denen Burggrafen von Nürnberg eines, und Anna von Hohenlohe, gebohrne von Brauneck andern Theils, ratione der Braunecktischen Lehen und Güter, mit begriffen, wie dann derselbe in der Syll. Dipl. Numro CCCLIIX. in extenso zu lesen.

Reynbottengrün.

Diesen Ort haben Otto, Ulrich und Wernher die Wilden, Gebrüdere denen Burggrafen Johann, Albrecht und Friederichen Anno 1356. nach Innhalt des Kauff-Briefs der in der Syll. Dipl. Numro CCLI. befindlich, verkauffet.

Reuschen.

Dieses Orts wird in dem Kauff-Brief, Hannß und Wolff-Striegels über Schauenstein ꝛc. ꝛc. so viel ihre daran habende Antheile betrifft, de Anno 1386. unter andern auch mit gedacht. Wovon das Dipl. so in der Syll. enthalten, sub Numro CCCXLI. in extenso zeiget.

Riedfeld.

Ein Bayreuthisches Dorff, im Ober-Amt Neustadt an der Aisch, ist Burggraf Friederichen Anno 1278. vom Bischoff Heinrich zu Regenspurg zu Lehen aufgetragen worden, wovon der Lehen-Brief a) ein Zeugnuß abgiebet. Bey diesem Dorff ohn-

Lehen-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro LXXVII.

ohnweit Neustatt an der Aisch, ist ehehin ein Franciscaner-Closter, a) so den Namen St. Wolffgang gehabt, gewesen. Es soll um das Jahr 1205. gestifftet worden seyn, wie Herr Feder in seinen Anmerckungen zu des Hofmanns Annal. muthmasset. Im Bauren-Krieg 1525. ist es zerstöhret worden, b) Die Neustätter haben heutiges Tages ihren Kirchhoff daselbst.

Ritzmannshofen.

In dem Ausspruch de Anno 1386. Herzog Friederichs zu Bayern, in Streit-Sachen zwischen Burggraf Friederichen von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Glait betreffend, wo und welcher Gestalt der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, geschiehet dieses Orts mit Meldung, wovon das in der Syll. Dipl. enthaltene Doc. sub Numro CCCXLIII. zeiget.

Robenlesin.

Hat Otto, Ulrich und Wernher die Wilden, Gebrüdere denen Burggrafen Johann, Albrecht und Friederichen Anno 1386. verkaufft, wie der Kauff-Brief in der Syll. Dipl. Numro CCLI. in extenso weiset.

Rudolphstein, Rollenstein.

Ein Bayreuthisches verfallenes Schloß auf dem Fichtelberg, in der Landes-Hauptmannschafft Hoff, welches Anno 857. Rudolph, der Francken Pfalzgraf im Nordgau erbauet, aber wegen daraus begangener Rauberey die Herren von Eger zerstöret. d) Es hieß vor diesen der Schneeberg, weil er von einer solchen Höhe, daß man das ganze Jahr über Schnee darauf findet, wiewohl er auch Schloßberg geheissen, weil eben dieses gewaltige Schloß Rudolphstein darauf gebauet worden, wovon aber nur noch etliche Mauern und Burgställe zu sehen. Dergleichen Raub-Schlösser lagen um Wohnsiedel zwölffe, worunter dieses das höchste und vornehmste gewesen, und so offt man sich einer Beute zu versehen hatte, ist in diesem Schloß eine Fahne aufgerichtet worden, so daß es etliche der andern sehen mögen, worauf sich eine Reuterey zusammen gefunden, welche die vorbey wandernde Kauffleute, ihrer bey sich gehabten Haabe beraubet. Anno 1348. ist dieses veste Schloß an die Burggrafen Johannes und Albrecht von dem Convent des Closters Waldsachsen titulo *emtionis* e) kommen. Es gehörte ehedessen einer Adelichen Familie von Hirßberg zu, welche es samt Weysenstadt, oder wie dieser Ort zu damaliger Zeit hieß, Weisenkirchen an erst beregtes Closter legirten.

Rotenberg.

Ein Schloß, ist Anno 1416. vom Wenceslao König in Böhmen, der Herrschafft

Franciscaner-Closter. a) Vid. Bruschii Chronologia Monast. Germaniæ pag. 366.

worden. b) Vid. Grossens Kriegs-Historie der Fürstenthümer Culmb- und Anspach pag. 142. & 145. it. Brusch. l. c. pag. 366. wie die eigentliche Worte lauten: Hodie Neapolitanorum incolarum cœmiterium tantum est. Ut & Herr Archi-Diac. Schinzer zu Neustadt an der Aisch, in Chronic. MSt. von Neustadt, Part. II. Cap. 12.

zerstöret. d) Vid. Bruschii Beschreibung des Fichtelbergs, p. m. 4.

emtionis. e) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CCXXVIII. it. zweyte Abhandlung dieses Operis Brand. Dipl. von Lebensbeschreibung derer Burggrafen pag. 66. Limn. J. P. Lib. V. C. 7. §. 122.

schafft Brandenburg jure pignoris & reluitionis verschrieben worden. Dieses Verschreibungs-Doc. ist in der Syll. Dipl. Numro CCCCXII. enthalten.

Rostall.

Von diesem 5. Stund von Anspach zwischen dem Bibert- und Schwabach-Fluß gelegenen Flecken ist denen allermehresten wohl nichts anders wissend, als daß solcher theils auf einer ziemlichen Anhöhe, theils unten im Thal angebauet, mit einem Amts-Richter, dann Burgermeister und Rath, ingleichen mit einem Hochgericht versehen seye. Dahingegen dessen als einer Stadt und Veste bereits in den ältesten Teutschen Geschichtschreibern sowohl als andern sichern Urkunden Meldung geschiehet. Der berühmte Mönch Witteckind im Kloster Corvey gedencket in seinen Annalibus ad annum 953. bey Erzehlung der innerlichen Unruhen K. Ottonis M. mit seinem Sohn Luitolfen, einer dazumahlen beschehenen Belagerung der Stadt *Horsedal*, und einer dabey vorgefallenen hitzigen Schlacht. a) Eben dieses bekräfftiget Lampertus Schafnaburgensis ad An. 952. und 953. der es ausdrücklich *Rassadal* nennet b) Der Continuator Regionis ad d. a. erläutert diese Umstände, c) womit auch der Annalista Saxo ad a. 953. und 954. ingleichen der Auctor vitæ S. Vdalrici in Marci Velseri Operibus c. 10. übereinstimmen.

Die ganze Geschichts-Erzehlung von dieser Unruhe fället hier zu weitläufftig. Dahero genug ist, zum Verstand vorangeführter Stellen, nachfolgendes vorauszusetzen: Daß Luitolf sich aus Verdruß und Rache gegen seinen Vatter K. Otten, und dessen Bruder Herzog Heinrichen in Bayern, mit seinem Schwager Herzog Conrad in Francken, dann mit Pfaltzgraf Arnulf in Bayern, und endlich mit Erz-Bischof Friederich zu Maynz genau verbunden hatte. Da er aber nach abgebrochenem Vergleich, und nach der auf dem Reichs-Tag zu Frizlar geschehenen Kriegs-Declaration auch erfolgter Belagerung von Maynz entfliehen müssen, suchte er mit aller Macht in Bayern einzubrechen, unter Wegs alle Fränckische Herren auf seine Seite zu bringen, ihre Burgen, Schlösser und Vesten zu besetzen, und also die Nachelle seinem Vatter schwehr zu machen. Allein dieser verfolgte seinen treulosen Sohn mit Heeres-Macht, nahm den abtrünnigen Herzog Conrad von Francken zu *Cinna*, das ist Zenn oder Langenzenn, wiederum in Gnaden an, d) ruckte darauf vor die nahe gelegene Stadt und Veste Rostall,

a) Dessen eigentliche Worte Lib. III. pag. 654. & 655. edit. Meibom. sind: Proxima nocte *Liudulphus* cum suis à rege discedens urbem *Reinesburg* (Regensburg) cum exercitu intravit. Rex autem sequens filium *urbem* offendens, quæ dicitur *Horsedal*, obsedit eam. Facta autem pugna, *durius certamen circa murum* nemo unquam viderat mortalium. Multi ibi ex utraque parte cæsi, plures sauciati. Noctis tenebræ *prælium* dirimere. Saucius ancipiti bello postera luce ducitur exercitus inde, diutius non morari visum ad graviora tendentibus. *Trium dierum* iter proinde ad *Reinesburg*.

b) Seine eigentliche Erzehlung lautet also: Nimis crudelis dissensio exorta est inter *Luitolfum* regis filium & Heinricum patruum suum. Eodem anno obsessa est *Maguntia*, & *ROSSADAL castellum*, factaque est in illo loco magna pugna.

c) Mit folgenden Worten: *Luitolfus* filius ejus & *Chunradus Dux* nequam fautoribus & maxime juvenibus & de *Francia* & de *Saxonia* & de *Bavaria* sibi coadunatis, conspiraverant & quæcunque poterant *munitiones seu Castella* futuræ seditioni muniebant.

d) Der berühmte Abt, Gottfried Bessel, hat bereits in *Prodromo Chronici Gottwicensis* p. 737. deutlich gewiesen, daß der locus *Wittechindi Corbejensis*, wo des Orts *Cinna* gedacht wird, nicht von Zinna bey Jüterbock im Magdeburgischen (wie *Meibom* und andere davor halten wollen)

stall, welche mit feindlichen Völckern besetzet war. Diese wagten aber einen Ausfall, und fochten wider die Kayserlichen Völcker als Belagerer so hartnäckigt, daß auf beyden Seiten eine grosse Niederlage geschahe, und der Kayser des andern Tags die Belagerung aufheben mußte, wie er dann in 3. Tagen darauf vor Regenspurg gezogen, und diesen Ort endlich durch Hungers-Noth zur Ubergab gezwungen. Luitolf hingegen hatte schon vorhero die Hunnen aufgehetzet, welche in Bayern eingebrochen, und unter seiner eigenen Anführung fast ganz Francken verheeret hatten, wie Wittechindus Corbejensis mit allen Umständen erzehlet, bis sie nachgehends Anno 955. in der grossen Schlacht am Lech bey Augspurg die totale Niederlage erlitten haben.

Hierdurch ist nun genugsam erwiesen, daß Rostall schon in denen ältesten Zeiten eine Stadt, und nach damahliger Art ansehnliche Veste, einfolglichen ehender als Nürnberg bekandt und berühmt gewesen. Wie man dann laut einer vorhandenen Urkunde, noch im vorigen Seculo den Grund von den runden Thürnen sowohl, als der Ringmauer gefunden, auch die verfallene Gräben und Wälle deutlich wahrgenommen hat. So sind auch auf dem in der Nähe liegenden Hunger- oder vielmehr Hunnenberg noch die Merckmahle einer ehehin daselbst aufgeworffenen Schanz vorhanden, woselbsten vor diesem viele Huseisen und Todtengebeine ausgegraben worden. In dieser Gegend lieget auch der Mazenberg, welcher von den Mazen, einer Art der Hunnen, noch den Namen hat. Denn dieses veste Castell Rostall, welches Otto M. nicht bezwingen können, ist kurz darauf von den Hunnen erobert und zerstöhret worden.

Nach der Zeit hat man zwar diese alte Stadt und Veste wiederum herstellen und erbauen wollen, wie dann laut einer alten Urkunde derer von Puttendorff, de Anno 1226. die Gewohnheit gewesen, daß ein jeglicher muthwilliger Flucher daselbst ein Fuder Stein zu Erbauung der Stadt-Mauer herbey führen müssen. So hat auch nachgehends K. Ludwig der Bayer, auf Vorstellen der Herren Burggrafen, als Besitzern dieses Orts, demselben ein förmliches und der Stadt Nürnberg gleiches Privileg. sub d. Rom 22. Apr. 1328. ertheilet, welches von K. Carolo IV. Anno 1335. in einem anderweiten Freyheits-Brief bestättiget worden; es ist aber deme ohnerachtet dieser im Alterthum so berühmte Ort in seiner verfallenen Gestalt bis auf unsere Zeiten verblieben.

Daß es nach einiger Meinung im Anfang Rosenthal geheissen, ist wohl nicht wahrscheinlich, vielmehr aus den Benennungen *Horsadal* und *Rosadal* beym Wittechindo Corbejensi und Lamberto Schaffnaburgensi abzunehmen, daß es anfänglich eine Stuterey a) oder der Marstall eines damahligen Besitzers gewesen, wie bereits Meibomius in notis ad d. l. angezeiget, obgleich weder dieser noch seine Nachkommen wahrscheinlich benennet werden können.

Von der Kirche zu Rostall hat man vielerley Traditiones. Z. E. ein Pferd soll an dem Ort, wo sie jetzo stehet, eine Glocke ausgescharret haben, daher man eine Kirche dahin erbauet. Ingleichen erzehlet man: Ein gewisser Herzog Ernst aus Bayern

len) sondern von Zenn, i. e. Langenzenn erkläret werden müsse, welches auch die dabey gedachte Distanz der Orte Rostall und Regensburg nicht anderst zulässet. Daß also auch das Alterthum dieses Städtleins hieraus zugleich erwiesen werden kan.

a) Der berühmte Ort Herstall bey Lüttich hat gleiche Bedeutung. Caroli M. Ubr-Groß-Vatter Pipinus ist bereits davon Heristallius genennet worden. Denn *Hars*, *Hors* und Roß sind in der Alt-Fränckischen Sprache gleichgültige Wörter. *Haras* heißt bis jetzo noch im Französischen eine Stuterey.

habe die von den Hunnen und Mazen belagerte Stadt Rostall glücklich entsetzet, seye aber nach erhaltenem Sieg auf die Wahlstatt geritten, und von einem darnieder gelegenen aber noch lebendigen Hunnen mit einem Pfeil durch das Visier todt geschossen, auch an dem Ort, wo jetzo die Kirche stehet, begraben worden, nach dessen Tod sich die Hunnen wieder an die Stadt gemacht, und solche erobert haben sollen. Der Bayerische Geschichtschreiber Veit Arnpeckh sagt in seinem Chronico Bojorum L. V. c. 73. (so in Bernh. Pezii Thes. anecd. Tom. III. P. III. befindlich) dergleichen schöne und kostbare Kirche mit 9. Altären, seye auf 15. Meilen Wegs um Nürnberg in keinem Dorf anzutreffen. Vorgedachter Herzog Ernst habe ein Schloß daselbst gehabt, welches von den Hunnen belagert worden. Er seye nebst seiner Gemahlin Irmengard darinnen begraben, und werde ihr Gedächtnuß noch alljährlich durch Läutung aller Glocken begangen. a) Ob sich nun wohl der Ursprung und die Stifftung dieser Kirche aus Mangel sicherer Urkunden nicht anzeigen lässet, so ist jedoch aus ihrer ehemahligen Gestalt leicht abzunehmen, daß sie vor andern Kirchen auf dem Land einen besondern Vorzug, und also auch einen ansehnlichen Stiffter gehabt habe.

Dieses Rostall ist von denen Burggrafen, Friederichen und Conraden Anno 1292. von denen von Heydeck erkaufft, und hat von Kayser Car. IV. Anno 1353. mittelst ertheilten Privilegii alle die Jura so die Stadt Nürnberg gehabt, und selbige vest zu machen, und das Blut darinnen zu richten, auch jährlich einen Marckt zu halten, erlangt. Anno 1388. ist diese Stadt von denen Nürnbergern gänzlich ruiniret und zerstöret, Anno 1465. aber dem Ober-Amt Cadolzburg incorporirt worden. Eine umständlichere Beschreibung von Rostall, kan aus denen Wochentlich-Onolzbachischen Nachrichten de Anno 1741. ersehen werden.

Rothmannsstall.

Daselbst hat Ulrich Rauschner zu Arnstein gesessen, Marggraf Johann Anno 1406. zwanzig Acker Feldes zu Lehen aufgetragen, wie der Lehen-Brief in der Syll. Dipl. Numro CCCLXXXVI. des mehrern zeiget.

Roth, an der Redniz.

Lage und Beschaffenheit.

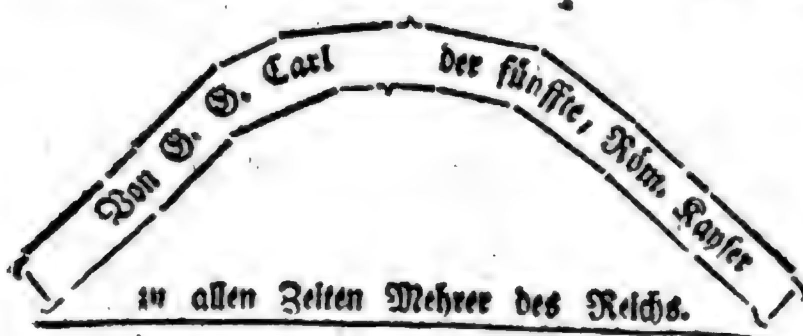
Ein Anspachisches Ober-Amt, Schloß und Stadt, an dem an der Morgenseite liegenden Flüßlein Roth, wovon es seine Benennung hat, liegt 2. Stunden von Schwa-

a) Seine eigentliche Worte sind folgende: In Provincia Burggravii Nurembergensis in villa *Rostall* duo milliaria distante a Nuremberga inter *Carelsperg* (Cadolzburg) & *Aaspach* templum est valde pretiosum cum *novem Altaribus*, cui nec simile est in XV. milliaribus in nulla villa prope Nurembergam. In cujus choro sepultus est *Ernestus Dux Bavariæ*, cum tali epitaphio:

Hac Dux Erneſtus
in petra jacet tumulatus.
Huic detur ut requies,
exoptent quique fideles,
da requiem Chriſte,
ſemper tecum ſit ipſe.

cujus annua memoria agitur omni anno in vigilia S. Laurentii. Solum cum compulsu omnium campanarum ter agitur. Item *Irmengardis uxor* ejus *infra chorum* in ecclesia *Rostall* requiescit, super cujus sepulchrum est *altare in honore B. Mariæ virginis* consecratum, quod à multis fidelibus visitatur. Nec anniversarium sed solum memoriam cum compulsione omnium campanarum in *Quadragesima* habet, ad instar mariti & domini sui. Item hic princeps habuit *castrum in Rostall*, quod *Hungari* obsederunt magna potentia.

Schwabach gegen Hilpoltstein. Burggraf Conrad zu Nürnberg, nebst seinem Bruder Friederichen, brachten Anno 1292. diese Stadt durch Erkauffung a) an sich. Dieses oben erwehnte Schloß ist ziemlich wohl- und 3. Stockwerck hoch erbauet, mit bequemlichen Gemächern und 3. Böden übereinander versehen, und bestehet ferner in einem vorwärts gegen Morgen angebauten, den Hoff umfangenden viereckigten Gang, in welchem man vom Saal aus, zu beyden Seiten desselben rings um den Schloß-Hof gehen kan, auch in einem Mitternachtwärts daran gebauten Marstall auf ohngefehr 52. Pferdt, und Herrschafftlichen Getrayde-Kasten, nebst diesen in einer Altona, 3. Thürmen, als ein gegen die Stadt und 2. gegen das Feld an einem Eck des Schlosses, desgleichen 1. Spring-Brunnen, 1. Zwinger und 1. Graben, auch hat es gegen Morgen 1. Hauptthor in der Stadt, und gegen Mittag am Eckthurm eine Schlag-Brücke über den Graben. Uber dessen Portal ist folgende in Metall gegossene Schrifft zu lesen: Schloß.



Der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst u. Herr, Herr Georg, Marggr. zu Brandenburg zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff Herzog ꝛc. Herr der Fürstenthum, Opeln und Ratibor, Burggraf zu Nürnberg u Fürst zu Rügen ꝛc. Mein gnädiger Herr hat, als man zehlt nach der Geburth Christi, unsers Seeligmachers 1535. dis Schloß von Grund auf von dem Einkommen der Schlesischen Fürstenthumb bauen lassen, und den Namen Ratiborn an der Rezet geben lassen.

V. G. G. Emilia, Marggräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen, u. Marggräfin zu Meissen.	V. G. G. Hedwig, Marggräfin zu Brandenburg gebohrne Herzogin zu Meisterberg in Schlesien zu Oelsen, u. Gräfin zu Glaz.	V. G. G. Beatrix, Marggräfin zu Brandenbura, gebohrne Gräfin von Frangebann.

Dieser Ort hat auch das *Jus Asyli*, b) oder Kayserliche Freyheit. Wer sich dieses Glaits gebrauchen will, muß, besag des Glaits-Buchs, angeloben, sich nach demselben zu halten, und in Zeit solchen Glaits-Recht zu nehmen. Es erstrecket sich weiter nicht, als auf die Stadt, soweit solche mit der Ringmauer verfangen, und auf 1. Jahr; jedoch kan solche nach dessen Verfluß länger erbetten und mitgetheilet werden. Wer und zu welcher Zeit dieses Recht ertheilet worden, ist gegenwärtig nicht erfindlich, weil viele Urkunden in dem Teutschen Krieg verlohren gegangen. Diese Freyheit befan- Jus Asyli.

Jii 2 de

Erkauffung. a) Vid. Nürnbergische Art. addit. in der Fraisch-Sache, prod. spiræ 4. Dec. 1538.

Jus Asyli. b) Vid. App. Deductionum in Rel. Cam.

de sich in denen alten Zeiten ohnfern dem Obern- und Neuen-Thor in einem Garten, welcher bis auf den heutigen Tag noch der Freyheits-Garten genennet wird, in welchem ein Haus gestanden, so aber eingegangen. Gegenwärtig besitzet diesen ein Bürger dahier als ein eigen Stück. So viel ist aber bekandt: Daß es von Anno 1523. bis 1696. exerciret, und Anno 1738. mit Anschlagung des Zeichens an das Thor erneuert, und sowohl die Publication in denen Juden-Schulen, als sonsten in der Nachbarschafft durch Correspondenz geschehen.

Kirche. Die daselbst befindliche Stadt-Kirche ist 1511. erbauet, Anno 1738. aber wieder renoviret, der Kirch-Thurn hingegen Anno 1732. fast völlig neu aufgeführet worden, wobey zu gedencken, daß Anno 1735. am Pfingst-Montag sich der darauf befundene Stadt-Musicant, wegen allzustarcker Melancholie, von demselben herabgestürzet hat, und in 3 Stunden hernach verschieden ist. Auf bemeldtem Thurm, sind ausser der Musicanten Wohnung, die grosse Schlag-Uhr und 5. Glocken zu sehen, wovon die größte 1754. umgegossen worden, auf welcher man auf einer Seite das Hoch-Fürstl. Wappen, auf der andern aber ein Crucifix mit der Umschrifft erblicket:

Aus Hiz und Feuer bin ich geflossen,
Johann Ernst Lösch, von Crailsheim, hat mich in Roth gegossen.

Todten-Capelle. Die Todten-Capelle ist 1625. eben zu einer solchen Zeit, da es ziemlich trübseelig im Lande ausgesehen, erbauet worden. Zu diesem Kirchbau haben der Stamm-Vatter des Durchlauchtigsten Fürsten-Hauses Brandenburg-Onolzbach, Herr Joachim Ernst, glorios. mem. Holz und Geld gegeben, indeme alles ziemlich theuer gewesen, und das Korn damahlen 10. Rthl. gegolten, auch 2. Jahr hernach noch theurer worden, massen ein ganzer Thaler bis auf 15. fl. gestiegen, und ein Hungeriger 30. kr. haben müssen, wann er sich nur mit Brod sättigen wollen. Wer Appetit nach Wein gehabt, hat vor die Maas 3. fl. zahlen müssen. Die Maas Schmalz wurde vor 2. fl. gekaufft, und 1. paar Schuh vor 5. fl. bezahlt.

Thore. Diese Stadt hat 3. Thore, als das untere, obere, und neue Thor, wovon jedes mit einem Thurn versehen, und findet man besonders auf dem untern Thor-Thurm, nebst der Thorwart- und Nachtwächter-Wohnungen, (welche sich auch auf dem obern Thor-Thurm befinden) eine Schlag-Uhr, benebst der Frohnveste; wie dann noch ausser diesen gemeldten, noch 7. andere rings um die Stadt, in der Mauren, worunter einer zwischen dem Schloß und der sogenannten Pulver-Mühl, in welchem ein Haspel, womit man einen gefährlichen Maleficanten hinunter haspeln kan. Auch ist ein Rathhaus daselbst anzutreffen, nicht minder eine Buchdruckerey, Fabriquen, und ausserdem 3. Vorstädte, da beym Ausgang der Stadt in die untere Vorstadt, statt der vormahligen Stadt-Gräben, neu angelegte Gärten mit Fontainen zu sehen. Diese bemelte Vorstadt bestehet in 3. Theilen, und aus 26. Häusern, worunter der schöne Gasthoff zum Cornet, am meisten hervor leuchtet.

Die neue Vorstadt ist in 2. Theile und 17. Häusern getheilet, welche meistens ganz neu aufgebauet sind, worunter das Schießhaus mit begriffen. Die obere Vorstadt hat in ihren 3. Theilen 41. Häuser, worunter das Armen- oder sogenannte Seel-Haus. Am Ende aber dieser Vorstadt stehet die Gottes-Acker-Kirche.

Obrigkeit. Die Gerichten bestehen aus einem Ober-Amtmann, Castner oder Stadtrichter, und Stadtschreiber, dann einen Zoll-Einnehmer. Die daselbst befindliche Geistlichkeit, gehöret unter das Decanat Schwabach. Wegen der daselbst sich aufhaltenden vielen Juden, ist eine neue angebauete Synagoge zu sehen.

Sach-

Sachsen.

Ein grosses Nürnbergisches Dorf im Amte Lichtenau, eine kleine Stunde davon, ist mit einer Pfarr-Kirche versehen. Hat vor diesen denen von Haideck gehöret, welche es aber Anno 1406. bey Verkauffung des Schloß- und Marcktes Lichtenau, nebst andern darzu gehörigen Gütern dem Rath zu Nürnberg verkauffet. a)

Salmannsgrün.

Dieser Ort gehörte denen Gebrüdern Hannß und Heinrich die Wolffstriegele genannt, vor diesen eigenthümlich zu, von welchen er hernach durch Kauff nebst andern Gütern mehr, an Burggraf Friederich zu Nürnberg Anno 1386. gekommen, wovon der Kauff-Brief b) des mehrern zeiget.

Schamelsberg, oder Schamblesberg.

Ein Bayreuthisches Dorf im Ober-Amt Gefreeß, ist Anno 1360. von denen Gebrüdern Hannß und Arnold die Hirsperger, durch Kauff c) an Albrecht Burggrafen zu Nürnberg gekommen.

Schauenstein.

Ein Bayreuthisches Schloß und Marckfleck in der Amts-Hauptmannschafft Culmbach, 2. Stunden von Mönichsberg gegen Lichtenberg. Solches erkauffte Anno 1386. Burggraf Friederich zu Nürnberg nebst andern in dem Kauff-Brief d) bemerckten Orten, um 8000. Pfund Heller, von Otto Wolff-Striegel, Rittern, wie denn auch Hannß und Heinrich, die Wolff-Striegele genannt, ihre daran habende Antheile, in eben demselbigen Jahr, dahin verkaufft; wiewohln die Historici in der Chronologie dieses Kauffs nicht einig, denn Lymn. in J. P. L. V. C. 7. §. 112. setzet denselben auf das Jahr 1366. ein MSt. von Bayreuthischen Acquisitis ad annum 1380. und wiederum andere geben das Jahr 1321. davor an, weil aber das Kauffs-Instrument, welches von 8. Zeugen unterschrieben und besiegelt worden, solches zeiget, bleibet obbemeltes Jahr festgesetzet. Im Hußiten-Krieg im Jahr 1430. ist das Schloß und der Flecken ruiniret worden. e) Die Herrschafftliche Jurisdiction besorget daselbst ein Amts-Vogt, ein Gerichts-Schreiber, ferner ein Umgeld-Zoll-Steuer- und Accis-Einnehmer, endlichen die Waldung ein Förster.

Ober- und Nieder-Schellnbach.

Sind 2. Nürnbergische Dörffer, und gehöret Ober-Schellnbach meistentheils denen Oelhaffen zu, lieget 3. Stunden von Nürnberg gegen Gräfenberg, wie dann Unter-Schellnbach mit diesem einerley Lage hat, und am Flüßlein Schwabach anzutreffen. Beyde haben vor Zeiten denen Grafen von Schlüsselberg gehört, von diesen sind sie an Ulrich Ammon, und von ihme an die Burggrafen Johann und Albrecht gekommen,

verkauffet. a) Der Kauff-Brief hievon ist befindlich in der Syll. Dipl. oder der IV. Abhandlung Numro CCCLXXXVII.

Kauff-Brief. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCCXLI.

Kauff. c) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCLXV.

Kauff-Brief. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung Num. CCCXL. & CCCXLI.

worden. e) Vid. Spangenberg in der Sächsischen Chronick, pag. 360. item Grossens Kriegs-Historie pag. 43.

dann dieselben im Jahr 1347. vom Kayser Carl ob bene merita damit beliehen a) worden. Die haben sie Anno 1406. samt Taucherszeut, Bertholo, Pfinzing verkaufft, derselben und dessen Tochter-Männer, deren einer ein Holzschuer gewesen, haben sie lang besessen. Von diesen sind sie an Endres Rechen gekommen, dessen Söhne, Sebald und Hieronymus die Rechen, haben Ober-Schellnbach Anno 1611. denen Oelhaffen verkaufft, die es noch besitzen. Vid. Anonymi Delic. Topogeographicæ Noribergenses, pag. 33.

Schnepffenreuth.

Ein Dorff, eine Stunde von Nürnberg, gegen Erlangen, ist vor Zeiten Seierberg und Schweickharde von Otterbach Lehen gewesen, von denen es an Burggraf Friederich und von diesem an den Rath zu Nürnberg mit der Burg Anno 1323. gekommen, b) jedoch kommt dem Fürstl. Haus Brandenburg die Fraisch-Obrigkeit c) zu, wovon in dem Appendice Deductionum mit gehandelt wird.

Schniglingen.

An der Pegnitz, befindet sich eine halbe Stunde von Nürnberg, ist ein Mühl und Eisenhammer-Werck, welches also genennet wird, und Burggraf Friederich von Nürnberg an Leupold Schurstabe, Burgern dieser Stadt, und dessen Sohn, nebst noch andern 4. Mühlen Anno 1374. laut Kauff-Briefs d) zu einem Leib-Geding verkauffet. Und wie in Anonymi Deliciis Topogeographicis Norimbergensibus pag. 29. gemeldet wird, soll es vor Zeiten ein Adeliches Geschlecht gehabt haben. Bertholt von Schnigling hat gelebt Anno 1146. ist nachmahls denen von Otterbach gewest, und von ihnen an die Burggrafen und ferner an den Rath gekommen, dahero er noch heutiges Tages zum Amt Wöhrt gehörig ist.

Schnozenbach.

Ein Schloß und Städtlein, eine Stunde von dem Residenz-Schloß Schwarzenberg, gegen Marckbernheim, gehört meist denen von Heßberg zu Brunn. Apel von Seckendorff hat gegen Burggraf Friederich von Nürnberg die Oeffnung des Hauses Schnozenbach Anno 1361. verschrieben. e)

Schobdach.

Ein Anspachisches Dorff, eine halbe Stunde von Wassertrüdingen gegen Weissenburg. In der Einung oder Ausspruch f) Friederich Bischoffs zu Eichstett, in Streitsachen zwischen beeden Burggrafen Johann und Friederich von Nürnberg am einen, und denen Burggrafen Ludwig und Friederich zu Oettingen am andern Theil, von wegen des Glaits, ist dessen auch mit Meldung geschehen.

Schorgast.

Wegen der Ertz-Wercker an Gold, Silber und Kupffer zu dem Plassenberg, mit allen Gängen zwischen dem Plassenberg und dem Münchberg und Schorgast, ob

beliehen. a) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCXX.

gekommen. b) Vid. Anonymi Deliciæ Topogeographicæ Norimb. pag. 29.

Fraisch-Obrigkeit. c) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCLXIII.

Kauff-Briefs. d) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCCXV.

verschrieben. e) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCLXX.

Ausspruch. f) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCCLXXIII.

ob dem Gang dahin gehend, hat Kayser Carl denen Burggrafen Johann und Albrecht ein *Privilegium* a) de Anno 1355. verliehen.

Schönberg.

Das Schloß Schönberg ist in denen ältesten Zeiten, und zwar vor 500. Jahren, dem Römischen Kayser Conrado IV. zugleich Herzogen in Schwaben, als ein Castrum Dominans eigenthümlich zugestanden, dessen wird die Stadt Nürnberg darmit überzeuget, weilen nicht nur ermeldter Kayser Conradus IV. als er sich Anno 1246. mit Elisabethen, Othonis Illustris, Herzogens in Bayern und Pfaltzgrafens bey Rhein Tochter, vermählet, deroselben pro Dote & in Dotem das erstberegte Castrum Schönberg, nebst vielen andern Vesten, Städten und Märckten specialiter assignirt hat, sondern auch, daß nicht weniger dessen unglücklicher Sohn Conradinus, als sein einziger Erbe, sämtlich ererbte Patrimonial-eigenthümlich- und zum Theil Lehenbare-Güther durch Verkauff, Cession, und Donation an seiner Mutter Brüdern Ludovicum Severum, Herzogen in Ober-Bayern und Pfaltzgrafen am Rhein transferiret, worunter gleichfalls auch das Castrum Schönberg mit begriffen war; welche Alienation und Translation sogar von dem Kayser Rudolpho Habsburgico und Wenceslao Könige zu Böhmen, als Chur-Fürsten ratihabiret, approbiret und confirmiret worden. b) Welche Verhandlungen auch von denen (damahls noch unvertheilt gewesenen zweyen Gebrüdern,) Herzog Johannsen und Albrechten zu Sachsen gleichfalls Anno 1275. ratihabiret worden, und solchemnach sind diese, an die Herzogen von Bayern und Pfaltzgrafen am Rhein, vom Kayser Conrado IV. und dessen Söhne Conradino vollzogene Alienationes, Concessiones und Donationes zu einer solchen Zeit geschehen, da NB. die Stadt Nürnberg, welche doch dieses Schloß Schönberg so gering beschreibet, noch keine Reichs-sondern nur noch eine Municipal-Stadt derer Herzogen von Schwaben, nachgehends, vermittelst erstermeldter Translationen, derer Herzoge von Bayern und Pfaltzgrafen am Rhein gewesen: Welches sich weiter daraus erweiset, weil von des Othonis Illustris, Herzogs in Bayern und Pfaltzgrafens am Rhein zweyen Söhnen, Heinrich und Ludwigen ꝛc. in der, über die Conradinische Verlassenschafft an deren Vatter, bey seinem Leben und an sie transferirte Gütere, Anno 1269. per Arbitros errichteten Brüderlichen Theilung, die Municipal-Stadt Nürnberg, nominetenus nebst Lauingen, Nördlingen, die Augspurgische Vogtbey und anders mehr, bis zu weiteren Vertheilung ausgesetzet worden. c) Woraus dann sich von selbsten zu hellen Tage leget, wie zur Zeit vorherstehender Verhandlungen, nemlich in dem 13. Seculo, NB. das Castrum Schönberg, eben so, als wie NB. das Castrum Nürnberg, anfänglichen denen Schwäbischen-nachgehends aber denen Bayrischen Herzogen noch unterwürffig, mithin von gleichem Herkommen, Geburt und Subjection gewesen, folgbar, daß das Nürnbergisch-erdichtete Einstreuen, ob wäre das Castrum Schönberg nur als ein blosser Edelmanns-Sitz, welchem mehrers nicht, als alleinig die Vogtheilichkeit, keineswegs aber die hohe Jura zuständig, zu consideriren, solchergestalten auch von Brandenburg acquiriret worden wäre, ein handgreifflich-verkleinerlich- und unerweiß-

Privilegium a) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCXLVII.

worden. b) Wie solches alles ex Gewoldo de Septemvir. Cap. 9. pag. 743. & Tollner. Cod. dic. Diplom. pag. 77. und noch mehrers ex Adelzreiteri Annal. Boic. Gentis P. I. Lib. XXV. p. 650. ad An. 1273. 1274. & 1275. verificirt wird.

worden. c) Vid. tertia Pacificatio Ludovicum V. inter & Henricum XIII. fratres Duces Bojoariæ M. CC. LXIX. IV. Kal. nov. inita in Brunneri Annal. Boic. P. III. L. V. pag. 210.

weißliches Vorgeben seye, und in alle Ewigkeit verbleiben werde, um so mehrers, da ermeldtes Castrum bald nach des Böheimischen Königs Wenceslai, als Chur-Fürstens, Confirmation, in die Hände derer Burggrafen zu Nürnberg gekommen, und unter dem Namen einer mit hoher und niedern Jurisdiction, auch andern Regalien versehenen Veste, bey demselben jederzeit gestanden.

Es ist aus der Teutschen Historia bekandt, daß, da in denen alten Zeiten das ganze Teutsche Reich in gewisse Pagos und Districtus eingetheilt gewesen, selbige aber sich nicht sicher genug geglaubet, endlich aber zu deren Defension Castra und Vesten aufgebauet worden, welche in einem solchen Ansehen gewesen: daß die Teutschen kein füglichers, nachdrücklichers, und expressiverers Wort gehabt oder gefunden, als das Wort Veste, wordurch der Sitz des Dynastæ vel Domini mit seinen Relatis i. e. Leut, Guth, oder zugehörigen Dienst-Leut, Holden, Unterthanen, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, vollkommen exhauriret, und dahero durch die Benennung einer solchen Veste oder Castri die Prædia Dominantia oder Herrschafften, nach ihrer wahren Universität und ganzen Complexu, mit zugehörigen Leut und Guth mündlich bemercket worden; Ja! es haben selbige eine solche Præeminenz gehabt, daß in denen ältesten Urkunden die Vesten und Herrschafften denen Städten jedesmal vorgesetzter zu finden sind. Welchergestalt ehedem ein Castrum nicht nur allein villam adjacentem, sondern auch totam dinaticam & districtum bedeutet habe, gibt unter andern alten Documentis Marggräfin Margarethen Ubergabs-Brief der Grafschafft Tyrol, an Herzog Rudolph von Oesterreich, de Anno 1363. in folgenden Worten genugsam und deutlich zu erkennen:

„All unser Vesten und Herrschafften, Leut, Gericht und Güter.

Et porro.

„Vesten, Leut, Gericht und Gütter mit allen Grafen, Freyen, „Dienst-Leuten, Landes-Herrn, Rittern und Knechten. etc. etc.

Eine solche Veste ist ferners das Schloß Schönberg auch Anno 1357. gewesen, welche in dem zwischen denen Burggrafen zu Nürnberg Albrecht und Friederich in gedachtem Jahr errichteten Theilungs-Vertrag, nebst der Burggräflichen Veste Creussen, unter dem expresse-Namen einer Veste bemercket, und darinnen noch überdis gemeldet worden, daß es die Burggrafen ehemalen, mithin schon vorhero, in solcher Qualität besessen. Zu Bestärckung dieses wird in dem Anno 1361. zwischen Burggräfin Elisabetha zu Nürnberg, gebohrnen gefürsteten Gräfin zu Henneberg, und ihrem Sohn, Burggraf Friederich V. errichteten Vertrag, besonders der Veste Schönberg, nebst der Burggräflichen Veste Creussen wiederum ausdrücklich Erwehnung gethan, wie dann selbige schon damahls ein Wittum vor die Burggräfliche Gemahlin gewesen, auch Anno 1365. mit einem ansehnlichen Thier-Garten versehen war, an welchem die Burggrafen, nach einem vorhandenen Kauff-Brief, über einige Güther um den Nessenbach die Lehenschafft gehabt, wovon die an diesem Bach heutiges Tags noch stehende Nessen-Mühl, und die nicht weit davon liegende Nessenau noch den Namen behalten. Wie nun die Burggrafen das Dominium feudale über gedachte an Schönberg liegende Güter exerciret; also hatten sie auch schon An. 1385. den Zehenden in- und um Schönberg, gestalten aus einem Tausch-Brief de Anno 1385. Friederich, Bischoff zu Aichstett, mit Consens des dasigen Dom-Capituls, Burggraf Friederich zu Nürnberg, den Zehenden zu Schönberg zugeeignet, so von gedachtem Stifft zu Lehen gienge, und der, „wie die Wort selbst lauten, fürbas gehört zu der Caplaney Schönberg, zu einer Wie„derlegung der Gut und der Zehende zu Hergersbach gelegen, die von ihm zu Lehen ge„gangen sind, und die er dem Stifft Aichstett auch zugeeignet hat. Daß ferners die

Veste

Veste Schönberg Anno 1389. in grosse Consideration gezogen worden, davon kan über dasjenige, so schon oben gemeldet worden, eine Extract-Verschreibung der Burger des Raths zu Nürnberg, de dato am Mittwochen vor der Frauen-Tag, Annunciationis, Anno 1389. folgenden Innhalts:

„Auch ist geredt worden und getaidingt, wann die Son- und Richtigung angêt „zu Sant Walburg-Tag, schirst kommend, so sullen und wollen wir dem „Hochgebornen Fürsten, den Burkgraven, Jr Vesten zu Nürnberg und auch „die Vesten zu Schönnberg unverzogentlichen einantwurten und widergeben.

einen offenbahren Beweis geben, als woraus erhellet, daß selbige der Veste Nürnberg æquiparirt worden, und diese beyde nach dem damahlen zwischen Burggraf Friederich und der Stadt Nürnberg obgewalteten Streit, in dem geschlossenen Frieden unter denen Restituendis, so die Stadt wieder an den Burggrafen übergeben müssen, begriffen gewesen, so daß also Burgermeister und Rath zu Nürnberg ihrem ehemahls so sehr herausgestrichenem Castro Norimbergensi selbsten grossen Tort thun würden, wann sie von der Veste Schönberg, welche gedachtem Castro Norimbergensi in allem gleich gehalten worden, ein so schlechtes Portrait machen. Wollte man sich die Mühe geben, einen Blick auf die in dem bekannten Fraisch-Proceß verhandelte Acten zu thun, so würde man aus denen eigenen Nürnbergischen Geständnüssen überzeugt werden, was sie einem Castro oder Veste vor ansehnliche Jura zugeeignet. Selbst in ihren bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht überreichten Articulis defensionalibus & confutatoriis, und zwar Art. 45. hat der Rath zu Nürnberg declarirt, daß einer von ihren kräfftigsten Tituln von der Ankunfft der Malefiz-Obrigkeit das Castrum zu Nürnberg seye, und daß cum dicto castro aut Arce Jurisdictio & Imperium possediret worden, woraus dann berührter Rath den Schluß machet: quod concesso Castro, illud videatur concessum esse cum omnibus Juribus & Jurisdictione.

Ohnerachtet nun, wie in der, bey dem berühmten Gylmanno befindlichen Fraisch-Relation umständlich und klar ausgeführet worden, es eine bekannte Sache ist, daß das Burggrafthum Nürnberg kein Connexum Arcis aut Castri seye, sondern es hier eine besondere Beschaffenheit habe, da nemlich denen Burggrafen ihr Territorium besonders und specialiter in feudum NB. concediret worden, so ist jedoch sonsten dieses eine von dem Rath zu Nürnberg obgedachtermassen confessirte Regula, territorium aliquod Castro annexum esse. Und kan also derselbe sein coram Judicio mit allen Kräfften behauptetes Assertum dismahl so schlechterdings nicht widerruffen, sondern dem Castro Schönbergensi seine Regalia um so weniger disputiren; Und obwohlen ferner Schönberg Anno 1446. mit aller NB. dessen Gerechtigkeit, so darinnen benannt, nebst dem oben berührten Gut zu Nessenbach, von Marggraf Albrecht an Georg und Stephan von Huttenbeck, mit Vorbehalt der Wiederlösung, auf 12. Jahr lang nach Ausweiß Kauff-Briefs de Anno 1446. verkaufft, und Anno 1457. von eben gedachtem Marggraf Albrecht eine gewisse Schönbergische Gült an Georg von Wildenstein, vermög Kauff-Briefs sub die Monntags nach St. Andreæ Anno 1457. überlassen worden; so hat dannoch im folgendem Jahr darauf, nemlich Anno 1458. offt berührter Marggraf Albrecht an die von Huttenbeck die Wiederkauff-Summam, vor das ganze Schönberg wieder erlegt und ausgezahlet, und dagegen von gedachten von Huttenbeck eine Quittanz erhalten, worauf auch sodann dieselbe, die Schönbergischen Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und selbige an den Marggrafen überwiesen.

Da es dann in folgenden Zeiten beständig bey dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg geblieben, und nachdeme selbiges nicht alleine in einem puren Schloß und dem

dabey liegenden Ort, sondern in einem ganzen ansehnlichen Ober-Amt bestanden, so ist die Administration und Verwaltung dieses Ober-Amts, so in dessen Fraisch-Bezirck mehr als etlich und vierzig Dorffschafften, Höffe und Mühlen unter sich hat, von Adelichen Ober- und Amtleuten, und anderen Officialen versehen worden, welches ein mit dem Closter Engelthal Anno 1417. dann ein mit der Stadt Nürnberg Anno 1466. errichteter Vertrag, ingleichen eine Designatio derer Adelichen Ober- und Amtleute mehrers besagen. In diesem so considerablen- und von vielen vornehmen Adelichen Ober- und Amtleuten administrirten- und in so vielen Dörffern bestandenen Ober-Amt, und besonders in dem Ort Schönberg, ist neben andern ab immemoriali tempore exercirten hohen Regalien, der hohen Fraischlichen Obrigkeit, Jure Episcopali, Jure Asyli, dem hohen und niedern Wild-Pahn ein förmliches Gericht an ordentlichen Tägen gehalten worden, woselbst aus Leimburg, Dippersdorff, Weigenhoffen, Henfenfeld, Rubland, Dippelsdorff, Beringersdorff, Almeesbach, Wezendorff, Engelthal, Letten, Haimendorff, Offenhaussen, Neuhauß, Heydelbach, Ottensos, Werth und Erlastegen, Mögeldorff, Herspruck, Weyhersberg, Bersdorff, Endenberg, ja sogar von Lauff und Nürnberg selbsten die Kläger und Beklagte vor Gericht gestanden und Urthel angenommen, welches Gericht jährlich Ertags nach Oberstag verneuert worden; wie Extractus aus einem alten Gerichts-Buch de Anno 1491. hievon einen unwidersprechlichen Beweis giebet.

Keinen geringern Fraisch-District hat besagtes Ober-Amt schon von undencklichen Jahren her auch in sich begriffen, welcher Ausweiß eines Extractus Schönbergischen Saal-Buchs, und einer ordentlichen Fraisch-Gränz Beschreibung, von alten Zeiten her besuchet und beritten worden, selbst der Rath zu Nürnberg und dessen Burgere haben solches nicht in Abrede seyn können, gestalten in einem- von zwey Burgern und einem grossen Rath in Nürnberg ausgestellten Revers über die Nessen-Mühl, de Anno 1605. die Käuffere gedachter Mühl den Kauff bey dem Amt Schönberg angezeigt, und um Amts-Ratification und Belehnung angehalten, und als gehorsame Unterthanen sich zu erweisen, und Marggraf Joachim Ernst, dero Räth und Amtleute zu gedachten Schönberg vor ihren Schutz-Fraisch-Grund-Gemeind- und Vogt-Herrn zu erkennen, alle Præstanda, wie andere Unterthanen, abzutragen, und jederzeit vor solchem Amt Recht zu geben und zu nehmen zugesaget haben.

Es sind sogar selbsten noch viele deutliche Merckmahle vorhanden, daß dieses Castrum und Ober-Amt Schönberg vor diesem sein eigen Hals-Gericht auf dem nahe daran stossenden Cronberg, als welcher Platz, wie der Augenschein zeiget, zu dergleichen Executionen gar bequem gelegen gewesen, gehabt habe, welches aber hernach die Burggrafen, um ihrer Commodité willen, wie an anderen Orten auch geschehen, verändert, und die Ubelthäter zu Schwabach um deswillen abstraffen lassen, weilen die von dem Schönberger Gericht gefällte Urthel jederzeit zur Revision geschicket- und dahero diese Stadt zur Execution bequemer gefunden worden. Worauf man auch die in dem Schönberger Schloß befindlich gewesene sogenannte Folter-Kammer jetzo zu einem andern Gebrauch angewendet.

Hievon gibt des ehemahlig-Schönbergischen Amtmann, Peter Volckammers, als eines Nürnbergischen Eingebohrnen Anno 1480. nach Aegidien an Chur-Fürsten Albertum zu Brandenburg erstatteten Bericht ein unwidersprechliches Zeugnuß, worinnen selbiger mit expressen Worten pflichtmäßig berichtet, daß dieses Castrum Schönberg vor diesem sein eigen Hals-Gericht gehabt. Sodann ist von denen Burggrafen die Bestraffung derer Ubelthäter in Schwabach vorzunehmen geordnet worden. Daß auch

auch von diesem Gericht einige noch im Leben gewesene Innwohner die Merckmahle selbst noch gesehen haben. Es hat ingleichen des dasigen Amt-Knechts Groß-Vatter, bey Anrichtung eines Vogel-Heerds auf gedachten Cronberg, noch in der Erden einige zum Gericht gehörig gewesene Steine und Stöcke gefunden, welches der alte Vogt und Cammer-Commissarius Steeb bezeigen, und aus dem von ihm eigenhändig-unterschriebenen Attestato noch mehrers dargethan werden kan, wie dann auch aus dem Extractu de Anno 1495. klar zu ersehen, wie von denen Schönbergischen Fraisch-Unterthanen die gewöhnlichen Hencker-Gelder dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg gezahlt worden, so daß, ut expressa verba sonant, wo es zu schulden kam, daß ein Beschädiger daselbst zu Land und Amt ergriffen, und NB. abgericht würde, alsdann ein jedes Haus 4. Pfenning zu geben, verpflicht sollt seyn.

Schönbronn.

Ein Anspachisches Dorff, so Anno 1344. Heinrich von Hertenbach noch eigenthümlich besessen, in eben diesem Jahr aber sich *reversiret*, a) und gegen die Burggrafen Johann und Albrecht verbindlich gemachet, mit dem Burgstall daselbst zu gewartten, und solches als ein Erb-Burg-Lehen zu empfangen, daß es ein offen Haus seyn solle. Lage.

Schönwaldt.

Ein Bayreuthisches Dorff, in des Höffisches Creises Amt Selb. Die Filial-Kirche gehört nach Selb. Ist Anno 1412. von Nickel, Wilhelm, Heinrich und Caspar Förster, Gebrüdern, an Burggraf Johann verkaufft b) worden. Daselbst ist auch ein Sauer-Brunnen, welcher von den Inwohnern nicht ohne Nutzen gebrauchet worden; jedoch weil sich niemand sonderlich darum bekümmert, noch dessen Innhalt untersuchet hatte, ist er auch weder bey den Einheimisch- noch Ausländischen sonderbar bekannt gewesen, bis erst Anno 1715. D. Hüchtel, Medicus zu Hof, denselben in einer eigentlichen Beschreibung examiniret, und sowohl zum Trincken als Baden recommendiret hat. Vid. Samuel Wilhelm Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschafften, erster Band, pag. 91. Lage und Beschaffenheit.

Schönlinden.

Ein Bayreuthisches Dorff, eine Stunde von dessen Amt Weisenstadt gegen Weidenberg, ist noch Anno 1670. wegen seines sehr reichen Eisenwerckes berühmt gewesen. Nickel, Wilhelm, Heinrich und Caspar Förster Gebrüdere haben es in Besitz gehabt, und Anno 1412. an Burggraf Johann nebst andern Orten mehr verkaufft. c)

Schwobach oder Schwabach.

Von dem eigentlichen Ursprung dieser Stadt, und wann sie zu bauen angefangen worden, ist nichts gewisses aufzubringen, ausser daß man sagen kan, sie habe denen Schwaben, welche ehedessen in dieser Gegend gewohnet, und deren Herrschafft sich in spätern Zeiten auch bis hieher erstrecket, wie den Namen, also auch den ersten Anfang zu

reversiret. a) Dieser Vereinigungs-Brief ist enthalten in der Syll. Dipl. oder in der IV. Abhandlung, Numro CCXII.

verkaufft. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCLXXXXIX.

verkaufft. c) Der Kauff-Brief ist in der Syll. Dipl. oder in der IV. Abhandlung sub Numro CCCLXXXXIX. befindlich.

zu dancken, welchen Namen auch das durchfliessende Wasser führet. Ist dieses richtig, so ist auch zugleich ausgemacht, daß man nicht Schwobach sondern Schwabach reden und schreiben solle, indem jenes nur aus der gemeinen Redens-Art dieses Landes, da man gar sehr im Gebrauch hat, das A in O zu verändern, entstanden: Diese Schreib-Art aber durch die Beystimmung aller alten Documenten bestättiget wird. Am ersten thut von Schwabach Meldung der Fuldische Münch Eberhard, welcher zu End des X. oder zu Anfang des XI. Seculi gelebet, in seinen Summariis traditionum veterum, oder kurzen Register der an das Closter Fulda geschehenen Stifftungen, daß eine gewisse Gräfin Namens Reginswint, Suabahacum, nebst noch andern Orten mehr, so in dem Pago Rangowe gelegen, dem Closter Fulda übergeben. Ob nun gleich keine Jahrzahl beygefüget ist, und man auch nicht weiß, von was vor einem Hause oder Geschlechts dieselbe eigentlich gewesen: so erhellet doch so viel daraus, daß Schwabach allschon im zehenden, wo nicht noch vorher im neunten oder achten Seculo in der Welt gewesen und gestanden. Mithin kan sich vielleicht Schwabach wegen seines Alterthums noch vor Nürnberg rühmen, dessen kein alter Scribent vor dem Jahr 1070. gedencket. Von dem Closter Fulda kam Schwabach, ohne daß man eigentlich weiß, wann und was Art es geschehen, an die Herzoge von Schwaben, indem es Herzog Fridericus I. welcher nachmals Anno 1152. Kayser worden, vermög einer gesicherten schrifftlichen Nachricht Anno 1133. dem Closter Eberach geschenckt haben a) soll. Daß Eberach es besessen, davon ist der Schutz- und Schirm-Brief, welchen Conradus IV. Kaysers Friderici II. Sohn, Anno 1240. besagtem Closter über dessen Besitz ertheilet, b) ein unwidersprechlicher Beweiß. Allein Anno 1281. c) kauffte Schwabach von dem Closter Kayser Rudolphus I. um 750. Pfund Heller, wobey sich jedoch der Abt und das Convent die Pfarr-Kirche mit ihren Einkünfften, den Zehenden und ihren Hof vorbehalten, wie dieses der noch vorhandene Kauff-Brief ausweiset. Nach ihm kam es an die Grafen von Nassau, d) welche endlich diese Stadt an die Herren Burggrafen zu Nürn-

a) Aus sichern Urkunden ist zuverläßig bekannt, daß der Schwäbische Herzog Friederich, von Rotenburg genannt, das prædium in Suabach cum ejusdem loci parochia zum Seel-Geräth dem Closter Ebrach gestifftet habe. Das Jahr aber, wann solches eigentlich geschehen ist unbekandt. Anno 1193. restituirte Kayser Henricus VI. solches dem Closter, daß es also auf eine zeitlang davon muß abgekommen seyn, confirmirte die Donation Friderici de Rotenburg, und nahm gedachtes Prædium Schwabach mit der Parochie in dem Reichs-Schutz auf. Dieses Confirmat. Privileg. ist enthalten in der Syll. Dipl. Numro XX. Dergleichen in Syll. Di l. sub Num. XXXVIII.

b) Schon vor Conrado haben ausser Henrico VI. dergleichen Schutz- und Schirm-Brief besagtem Closter bereits ertheilet, Philippus, Rom. Rex Anno 1200. Otto, Rom. Rex, 1201. nach der Syll Dipl. Numro XXIII. Fridericus II. Rom. Imp. Anno 1212. Henricus, sein Sohn, Rom. Rex, Anno 1228. und nochmals mit Beziehung auf die vorige Confirmation Fridericus II. Rom. Imp. 1237.

c) Das Kauffs-Document ist erfindlich in der Sylloge Diplomatum, Numro LXXXIV. Etliche Jahre zuvor Anno 1278. ertheilte Kayser Rudolph zwischen dem Abt zu Ebrach und Ramungo von Cammerstein den Spruch, daß der Hof zu Schwabach mit seinen Zugehörungen von allen Auflagen frey seyn, und allein unter des teutschen Königs Schutz gehören solle. An. 1290. erließ und renuncirte Ramungus senior de Cammerstein, imperialis aulæ ministerialis dem Closter Ebrach sein Recht super universis decimis novalibus & aliis in ecclesiam Suabach pertinentibus, und Reimboto, Bischoff zu Eichstätt, schenckte in eben diesem Jahr besagtem Closter die decimas novalium, quæ in parochia Schwabach exsurrexerant, & per usurpationes in manus Laicorum devenerant.

d) An die Grafen von Nassau kam Schwabach Anno 1299. da der Römische König Albertus, Kay-

Nürnberg verkaufft, a) von welcher Zeit an sie auch bey dem Hoch-Fürstl. Hause unverrückt geblieben. Es fällt demnach das Vorgeben Meisterlini in seinem Nürnbergischem Chronico, es wären einige vornehme Bürger von Nürnberg, und unter diesen die Pfinzinger Besitzer und Eigenthümer von Schwabach gewesen; ingleichen was Müller in seinen Annalibus saget, es habe diese Stadt, vermög eines alten Saal-Büchleins, zur Reichs-Vogtey gehöret, wo Herdeg von Grundlach dieselbe von Reichs wegen Anno 1225. inne gehabt und besessen, von selbst hinweg. Denn gleichwie jenes, daß Kayser Adolph diese Stadt an einige Nürnbergische Bürger soll verkaufft haben, ohne Beweiß gesagt wird, also kan noch weniger Herdeg von Grundlach Anno 1225. Schwabach besessen haben, da man weit gewisser weiß, daß um besagte Zeit das Closter Eberach sie inne gehabt. Es fällt also dadurch zugleich auch das Ansehen des vorgegebenen alten Saal-Büchleins, von dem man ohnehin nicht weiß, wann und von wem es angerichtet und abgefasset worden. Mit Schwabach war zugleich Cammerstein von denen Grafen von Nassau an die Burggrafen von Nürnberg gekommen. Weil nun beyde nicht weit voneinander gelegen, und zu Cammerstein ehedessen ein Schloß gewesen, so hatten in den ältesten Zeiten die Pfleger, wie sie damahls hiessen, nicht in Schwabach sondern zum Cammerstein ihre Wohnung.

Schwarzach, oder Münster-Schwarzach.

Ein ansehnliches Benedictiner-Closter am Mayn, wo die Schwarzach hinein fließt, eine kleine halbe Stunde von der Stadt Schwarzach gelegen, ward Anno 815. vom Grafen Menigaudo von Rotenburg gestifftet. Nachdeme es Anno 1282. in gänzlichen Verfall gerathen, von Bischoff Alberone zu Würzburg Anno 1075. wieder hergestellet und reichlich begabet. Anno 1361. ist die Vogthey dieses Closters von Burggraf Friederichen, Heinrich von Gerolzeck zu Lehen aufgetragen worden, wogegen sich Lage und Beschaffenheit.

Kaysers Rudolphi Sohn, Emichoni Grafen von Nassau, und seiner Gemahlin Anna das Castrum Chammerstein und die Villas Suapach, Altorf & Heroldesperch vor 2000. Marck Silbers, mit schrifftlichen Consens aller Chur-Fürsten verpfändete. Worauf Anno 1329. Kayser Ludwig an Graf Emichen von Nassau, Anna seine Wirthin und Johannsen ihrer beeder Sohn die Burg Cammerstein, den Hof-Marckt zu Schwabach, den Hof-Marckt zu Altorff und das Gericht zu dem Heroltsberg, das auch die Hof-Marckt genannt ist, noch ferner um 2000. Pfund Heller, dann um 1200. fl. versetzet, welche Verpfändung insbesondere über die Burg Cammerstein derselbe Anno 1331. ferner bestättiget. So belehnte auch Kayser Carl Anno 1348. Graf Johannsen von Nassau mit der Reichs-Burg Cammerstein nebst denen dazu gehörigen Märckten und Dörffern Schwabach, Heroltsberg, Kornburg, Altorff, mit den Kirchen-Sätzen und allen Zugehörungen zu einem Erb-Lehen von dem Reich zu empfangen, mit Bewilligung, solches ferner zu versetzen und zu verkauffen, darzu denn auch alle 7. Chur-Fürsten ihre besondere schrifftliche Einwilligung ertheilet haben.

a) Gleichwie aus der vorigen Anmerckung die ganze Folge der Besitzer von Schwabach aus dem Hause Nassau klar ist: Also fällt die Muthmassung, daß bereits Kayser Adolph solches an die Herren Burggrafen verkaufft, hinweg, da Kornburg nebst Schwabach Anno 1364. von Graf Hannsen von Nassau an Burggraf Friederich käufflich überlassen worden. Welchen Kauff-Brief die Syllog. Diplomat. sub Numro CCLXXXXI. anführet. Und es ist auch dieses ganz sicher, daß Graf Johannß von Nassau und Herr zu Hadamar die Veste Cammerstein, den Marckt Schwabach und Kornburg mit aller Zugehör an Burggraf Friederich zu Nürnberg um 15400. Pfund Heller d. d. Sonntag nach Petri ad vincula Anno 1364. verkaufft, mit welchen neu acquirirten Gütern auch Kayser Carl noch in diesem Jahr Burggraf Friederichen seinen Schwäher und dessen Erben belehnet. Uber diese Belehnung haben auch die Chur-Fürsten ihre besondere schrifftliche Einwilligung ertheilt, und Graf Heinrich von Nassau, Graf Johannsens Sohn, hat diesen Kauff gleichfalls besonders genehm gehalten.

sich derselbe dahin *reversiret*, a) daß er ihn vor seinen rechten Lehen-Herrn erkennen wolle. Anno 1461. im bekandten Marggraf Albrechts zu Brandenburg Krieg wider die Stiffter, wurde nochmahls solches bis auf die Kirche abgebrannt. Nicht minder haben es die aufrührischen Bauern und deren Anhang völlig ruiniret und abgebrannt. Vid. de Ludewig Geschichte von Würzburg, Fol. 410. & seqq.

Schwingen.

Lage und Beschaffenheit.

Ein Bayreuthisches Dorff, 2. Stunden von Culmbach gegen Bayreuth. Graf Otto zu Orlamünda hat Heinrich von Giech und seine Erben zu Burgmannen zu Plassenburg gemacht, und den Hof zu Schwingen 1337. eingesezt, b) den hernachmahls beede Burggrafen zu Nürnberg wiederum geledigt und abgelöset haben, wogegen sich Heinrich von Giech, das von ihnen vor den abgelößten Hof erlößte Geld, zu Erkauffung eines andern Guts, in dem Amt Culmbach oder der Herrschafft Plassenberg anzulegen, und solches oder ein anders von seinen Gütern, von gedachtem Burggrafen zu einem Burg-Lehen zu nehmen und zu erkennen, verschrieben c) hatte.

Sebach.

Hat Friederich Tullsack eigenthümlich besessen, von deme dieser Ort mit aller Ein- und Zubehör an Burggraf Friederich durch Kauff Anno 1365. gekommen, wie der Kauff-Brief, so in der Syll. Dipl. Numro CCLXXXV. enthalten, in extenso des mehrern zeiget.

Selb,

Lat. Selbum.

Lage und Beschaffenheit.

Ein Bayreuthischer Marcktflecken mit einem Fürstlichen Jagd-Schloß, in die Amts-Hauptmannschafft Wohnsiedel gehörig. Erhielte seine Benennung von dem vorbey fliessenden Flüßlein Selb, liegt 4. Stunden von Hof gegen Eger. Solches haben die Försterische Gebrüdere Hannß und Franz inne gehabt, welches sie hernachmahls Heinrichen von Unterberg, Richtern zu Eger aufgereicht und gegeben haben, von des heiligen Reichs wegen Nicolaus Förstern zu Weysenbach zu einem rechten Erbe mit allen Zubehörungen damit zu beleyhen, wovon der Anno 1370. darüber gefertigte Lehen-Brief d) ein Zeugnus abgiebt. Anno 1403. ist Burggraf Johann vom König Ruprecht damit beliehen worden, und wie Limn. in J. P. Lib. V. Cap. 7. §. 32. gedencket, wäre dieser Marck an Burggraf Friederichen titulo emtionis gekommen.

Die Jurisdictionalia werden von einem Amts-Richter und Gerichts-Schreiber versehen; die Cameralia aber von einem Verwalter, Steuer- und Accis- Zoll- und Umgeld-Einnehmer. Die Geistlichkeit bestehet in einem Pastore und Diacono, welche unter der Superintendur Hoff stehen. Die Forst-Bediente der Orten, haben da einen Ober-Forst-Meister. Der von Rutschel hat daselbst ein Guth, so denen Haugewizen gewesen. e)

Selbiz.

Lage und Beschaffenheit.

Ursprung.

Ein Bayreuthisches Dorff an der Selbiz, eine Stunde von Schauenstein gegen Lichtenberg, hat sonsten denen Gebrüdern Hannß und Heinrich die Wolffstrigele genannt, eigenthümlich zugehöret, von welchen es durch Kauff f) an Burggraf Friederichen von Nürnberg Anno 1386. gekommen. Ist mit einem unter der Superintendur Hoff stehenden Pfarrer und Diacono versehen.

Sel-

reversiret. a) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLXXIII.

eingesezt. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CC.

verschrieben. c) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCXXXV.

Lehen-Brief. d) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Num. CCCVII. & CCCLXXXI.

gewesen. e) Burgermeister Thes. Jur. Equest. pag. 1. Fol. 81.

Kauff. f) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCXLI.

Seldeneck.

Ein Rothenburgisches Schloß und Dorff, liegt 2. Stunden von der Stadt gegen Creglingen, ist ein Stamm-Haus einer Adellichen Familie gleiches Namens, und wie der von Falckenstein in Antiquit. Nordgav. pag. 11. Fol. 436. meldet, haben sich davon die Kuchenmeister zu Nortenberg, Bielriet, Truchseß von Halbersee, Endsee, Bebenburg und andere mehr geschrieben, nachdem es ein und der andere im Besitz gehabt. Dieses bezeigen auch die Kauff-Briefe, a) da Conrad Arnold und Johann von Sawenschein Gebrüdere, dann Lupolt von Seldeneck, welche diese Veste gemeinschafftlich besessen, Anno 1344. an die Burggrafen von Nürnberg Johann und Albrecht verkaufft haben, von Burggraf Friederich aber 1404. durch Kauff an die Stadt Rothenburg gekommen.

Siebelnberg.

Ein Dorff, welches sonst Conrad Grafen von Schlüsselberg gehört. Mit dem Hof daselbst hat Kayser Carl Anno 1347. die Burggrafen Johann und Albrecht, wegen ihrer demselben geleisteten Dienste, beliehen. b)

Sittenbach.

Ein Fluß, dessen in dem Vertrag c) zwischen Burggraf Friederichen von Nürnberg und der Stadt, über die neue Gebäude ersagter Stadt Nürnberg mit gedacht wird.

Spardorff, oder Sparsdorff.

Ein vermischtes Bamberg-Bayreuth- und Nürnbergisches Dorff, bey Erlang am Schwabach Flüßlein. Burggraf Johann von Nürnberg hat das Korn aus dem Hof zu Sebach, und Forsthabern zu Dornbenz und Spardorff Ulrich Schützen zu kauffen gegeben, wogegen sich aber derselbe mit seiner Hausfrauen Margaretha reversiret, d) die Wiederlösung, um solche Summe als ihr Kauff-Brief ausweiset, zu gestatten.

Speckfeld.

Ein Limburgisches sehr hohes Berg-Schloß, und das ehemalige Stamm-Haus derer Herren von Speckfeld, liegt 2. Stunden von Iphoven gegen Schainfeld. Damit hat Anno 1399. König Wenceslaus die Burggrafen von Nürnberg Johann und Friederich, wegen ihrer treugeleisteten Dienste, nebst andern in dem Lehen-Brief enthaltenen, absonderlich der Braunecksichen Güter, und einen Theil an der Stadt Kitzingen damit beliehen. e)

Auf diesem Schloß hat Anno 1713. der letzte seines Hauses, Graf Vollrath der II. zu Limpurg residiret. Anno 1525. kam dieser Ort im Bauern-Krieg durch Brand in grossen Schaden. Bey gedachtem Grafens Absterben hat sich der König in Preussen die ganze Limpurgische Grafschafft, vermöge einer *Expectanz* f) de Anno 1693. zugeeignet.

Kauff-Briefe. a) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung Numro CCXIV. & CCXV.
beliehen. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCXX.
Vertrag. c) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCLIX.
reversiret. d) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCCXIII.
beliehen. e) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCLXXII. It. 2. Abhandlung in den Lebensbeschreib. der Burggrafen von Nürnberg, pag. 98.
Expectanz. f) Vid. Hübners vollständige Geographie Part. III. pag. 244.

Speckheim.

Ein Dorff, welches Burggraf Friederich Ulrich Haller und seinen Erben, Burgern zu Nürnberg, Anno 1333. nebst andern mehr zu Lehen gegeben, wie der Lehen-Brief a) des mehrern in extenso zeiget.

Speigersdorff.

Lage und Beschaffenheit. Wird in der Urkunde Spichersdorff genennet, ist ein Bayreuthisches Dorff, 2. Stunden von Weidenberg gegen Neustadt am rauhen Culm, in welchem Landgraf von Luckenberg (oder Leuchtenberg) Burggraf Friederichen die Advocatiam mit allen Rechten abgetretten. b)

Sperlings-Hammer.

Dieser Ort hat sonsten denen Gebrüdern Hannß und Heinrich die Wolffstriegele genannt, eigenthümlich zugehöret, welche ihn aber Anno 1386. nebst andern in dem Kauff-Brief c) enthaltenen Gütern Burggraf Friederichen verkauffet.

Stadeln.

Lage. Dieser Ort lieget diesseits der Rednitz gegen Nürnberg zu, und ist der Dom-Probstey zu Bamberg zugehörig, auch wird er zu des Burggrafthums Herrlichkeiten d) mit gerechnet, wie im Appendice Deductionum des mehrern erhellet.

Steinach.

Ein Anspachisches Dorff bey Stadeln und Mannhoff, ist von den Nürnbergern in Anspruch genommen; weil aber dieselben nur einen Actum, welcher Jahres vorhero, ehe der Proceß entstanden, sich ergeben, angemercket haben; hingegen Brandenburg von undencklichen Jahren her in possessione vel quasi sich befunden und diese Possess erwiesen worden, ist dieses Dorff in Revisorio bemeldtem Hause, nebst andern Orten mit zugesprochen worden. e)

Steinselbin.

Dieses Dorffs geschiehet in dem Kauff-Brief, f) mittelst welchen Otto, Ulrich und Wernher die Wildten, Gebrüdere, denen Burggrafen von Nürnberg Johann, Albrecht und Friederichen ein Viertheil an der Vestung Eckprechtstein und ein Viertheil an Ulrich Saacks Antheil, i. e. an den Gütern Kirchenlamitz und Lauterbach, Frauengrün, Heidelheim &c. verkaufft haben, mit Meldung.

Stoll-

Lehen-Brief. a) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCXXXXIV.

abgetretten. b) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro LXXXVII.

Kauff-Brief. c) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCXLI.

Herrlichkeiten. d) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCLXIII.

worden. e) Vid. Append. Deduct. pag. 182.

Kauff-Brief. f) Vid. Syll. Dipl. Numro CCLI.

Stollhoffen.

Eine Stadt, so Burggraf Friederich von Nürnberg Heinrich von Gerolzeck zu Lehen gegeben worden, wogegen sich derselbe dahin reversiret: Daß er ihn vor seinen rechten Lehen-Herrn erkennen wolle. Dieser Revers ist in der Syll. Dipl. N. CCLXXIII. enthalten.

Stubig.

In dem Ausspruch Herzog Friederichs zu Bayern, in Streit-Sachen zwischen Burggraf Friedericken von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Gleit betreffend, wo und welchergestalten der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, wird nebst vielen andern, dieses Orts auch mit gedacht. a)

Swergenbach.

Dieses Gut hat Kayser Ludwig Anno 1332. nebst andern in dem Lehen-Brief enthaltenen Gütern Johannsen dem Siegler und Conrad seinem Bruder verliehen. b)

Sündersbühl, oder Sündersiechenbühl.

Ist ein Dorff, welches seinen Namen von dem Siech-Kobel, c) der ohnweit davon, erhalten haben solle, dessen ein Drittheil dem Bißthum, zwey Drittheil aber der Dom-Probstey zu Lehen gehen. Es sind darinnen zwey Bürger-Sitze, deren der eine der Nützel zu Nürnberg ist, worauf Hanns Nützel Anno 1520. eine Wohnung erbauet. Der andere hat den Imhöffern zugehöret, von welchen er an Carl Erdmann gekommen, welcher auch ein neu Haus darauf erbauet. Kayser Carl hat diesen Ort nebst andern mehr, wie der Lehen-Brief davon in extenso zeiget, Anno 1347. denen Burggrafen zu Nürnberg Johann und Albrecht zu Lehen d) gegeben.

Sulz, Closter.

Von der Fundation dieses Closters hat man bis dato noch nichts gründliches; aber so viel glaubwürdig befunden, das Sulz zu einem Adelichen Frauen-Closter vor uhralten Zeiten gestifftet, e) und laut eines, vom Graf Ludwigen von Oettingen unter dato Anno Christi 1252. gegebenen Briefs, (davon zwar das Sigillum verkommen und die Schrifft durch die Veste etwas obliteriret, doch in gemelter Jahrzahl ganz deutlich zu lesen,) schon im guten Esse gewesen, hernacher über 10. Jahr, wie aus einer Verzeichnus zu mercken, Anno 1260. abgebrandt, f) auch selbigmahl vermuthlichen

gedacht. a) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCCXLIII.

verliehen. b) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CLXXXXIII.

Siech-Kobel. c) Derselbe ist für aussätzige Weiber, nebst der daselbst befindlichen Kirche von Hermann Schürstaben und einem Chor-Herren zu St. Lorentzer Pfarr, Anno 1337. mit Bewilligung Bischoff Wolffings zu Bamberg gestifftet. Vid. Anonymi Deliciæ Topographicæ Noribergenses pag. 37.

Lehen. d) Vid. Syll. Dipl. oder die IV. Abhandlung, Numro CCXX.

gestifftet. e) Aus Numro CVII. der Syll. Dipl. der IV. Abh. ist zu ersehen, daß dieses Closter Sulz bereits Anno 1290. gestifftet gewesen.

abgebrandt. f) Copia Berichts der Meisterin und gemeinen Convents zu Sulz, welchergestalten

ziemliche Nachrichten zu Schaden gangen, wiewohlen noch auf gegenwärtige Stunde, mehr dann 200. alter Documenten von allerhand Ablaß, Kauff- und Ver-Erb-Briefen, Ansprüch und Handlungen rc. guten Theils unversehrt vorhanden sind.

Der Geistlichkeit halb war es gelegen in Würzburgischer Dioeces, mit der Visitation einem Abt zu Obernzell gehörig.

Meisterinnen sind darinnen gewesen:

Gothildis, Meisterin um das Jahr 1303. bis 15. Anna von Bruckberg, 1327. Sophia von Wernnburg, 1343. Petrissa von Stopffenheim, 1351. Christina Bonackerin, 1367. Agnes von Aurnhoffen, 1376. Catharina von Oberndorff, 1382. Elisabeth von Lobenhaussen, 1392. Helena Blestin, 1400. Margaretha von Fünsterlich, 1420. Dorothea von Seckendorff, ist abgestorben 1428. Kunigund von Crellsheim. Catharina von Seckendorff Priorin, und Anna von Abenberg Custrine, welche von Abenberg Anno 1453. schon im Closter gewest. Barbara von Crellsheim, entsetzet 1498. Brigitta von Aufseß, eine gute Haußhalterin, 1498. Barbara, die letzt dis Geschlechts von Seckendorff zu Bechhoffen, ein hefftig Weib, mit der alle Nachbarn Streitt und Irrung gehabt, aber Herr Marggraf Georg Hochseel. Gedächtnüs ihr starcker Schutz, und daneben so weit gehalten, daß er sie zu Gevattern gewonnen, wie dann Fräulein Barbara, so 1536. gebohren und 1591. lediges Stands zur Himmelcron gestorben, von ihr aus der Tauf gehoben worden.

Diesem Closter hat 1437. das Consilium zu Basel seine Freyheiten mit einer sondern Bullen bestättiget, und den 5. Aug. der Kirchen zu unser lieben Frauen Ablaß mitgetheilt, hernach 1458. hat Papst Pius II. dieser Kirchen Ablaß auf 100. Tag gegeben, welche Bischoff Rudolph zu Würzburg 1467. bestättigt. Eben dieser Papst hat 1503. den 1. Decembr. die Wahlfahrt gen Sulz zu dem heil. Blut, so in einem Corporall eingeschlossen gewest, mit einer Bull und Ablaß auf 100. Tag bestättiget.

Son-

---

stalten gedachten Closter einige alte Privilegia und Fundationes mit der Priorin von Vinsterlohe ehemahlen zu Nürnberg verbrennet seyen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst gnädiger Herr, es haben Euer Fürstl. Gnaden nechst vergangener Tagen uns schreiben lassen, unsers Closters Stifftungen und Fundation in Schrifften und aufs ebeste hieher in Euer Fürstl. Gnaden Canzley zu stellen und verantwortten. Darauf geben wir Euer Fürstl. Gnaden zu erkennen, daß wir und das Closter solcher Fundation beraubt seyn worden, aus der Ursach, nachdem vor Alters Euer Fürstl. Gnaden Vor-Eltern Hochlöblicher Gedächtnuß als Burggrafen zu Nürnberg gewohnet, ist die Priorin eine von Vinsterloe selbiger Zeit mit solchen Privilegien gegen Nürnberg kommen, allda in nächtlicher Weyl in ihrer Herberg Feuer ausgekommen, und sie samt des Closters schrifftlichen Fundationen verbrunnen, wie wir des von unsern Vorfahrern also bericht seyn worden, und wissen oder haben gar keine schrifftliche Fundation, haben aber alleweg gehöret von unsern Alten, unser Closter seye durch die Herren von Warburg gestifft und fundiret worden. Anderst haben wir kein Wissen, wiewohl in kurzer Zeit etlich viel güter zum Closter durch unsere Vor-Eltern gekaufft seynd worden, darüber wir Kauff-Briefe haben, so Euer Hoch-Fürstl. Gnaden die begehren, uns gnädiglich wissen zu lassen, sollen solche Euer Fürstl. Gnaden in Abschrifft auf das ebeste zugestellet werden. Als haben wir Euer Fürstl. Gnaden auf Derselben gnädigen Begehren unterthäniger Meynung nicht wollen unangezeigt lassen, uns damit zu Gnaden thun befehlen

Euer Fürstl. Gnaden,

Demüthigen

Meisterin und gemeines Convent des Closters zu Sulz.

Sonsten soll im Städt-Krieg der sich 1380. angefangen, und 1450. wieder gestillet worden, bey diesem Closter eine grosse Schlacht geschehen seyn, welches daher vermuthlich, dieweil vor Jahren in einem weiten Feld zwischen dem Closter und Binzenweyler viel Harnisch und andere Sachen ausgeackert worden.

Dis Closter hat 1525. viel ausgestanden, dann obwohlen im Schmalkaldischen Krieg so Kayser Carl 1546. geführt, das Closter salvam guardiam gehabt, also daß demselben nicht das geringste entzogen worden, immassen Ihro Majestät wie dieselb auf Rottenburg zugezogen, zu Dorff Gütting im Wörnizer Grund, König Maximilian aber im Sulzer Grund zu Portenberg allernechst unter dem Closter übernachtet, so hat doch hernach im Marggraf Albrechts Krieg das Unglück dis Closter wie auch andere im Fürstenthum ziemlich betroffen. Dann als Herzog Heinrich von Braunschweig Anno 1554. Rottenburg belagert, und um ein ziemliche Summa ranzionirt, sind seine Soldaten von dem Lager ins Closter gefallen, dasselb geplündert, die Bett ausgeleeret, auch die Pferd deren 16. gewesen, davon geritten, welche doch die Regierung zu Onolzbach durch Endres von Müstlob, Amtmann zu Schwabach, wieder zuwegen gebracht, und also übel Hauß gehalten.

Unangesehen aber die Brandenburgische Regierung die letzt Aebtisin warnen lassen, daß sie ihr Kirchen-Kleinodien und Baarschafft an ein sichern Ort flehen sollte, hat sie doch von keinem Geld wissen wollen.

Nichts destoweniger haben die Braunschweigische in ihrer Kammer, da sie etliche Jahr Betteriß gelegen, ein Thruen von etlich hundert Thalern erwischt, damit zufrieden gewesen, und nicht anderst vermeint, sie haben den ganzen Schatz erhoben, theilen derowegen das Geld und werffen das Thrühlein zu allernechst bey dem Closter in ein Hecken, welches einer Lorenz Strauß genannt gefunden, der Aebtisin wieder gebracht, die sich darob erfreuet, ihm 2. Thaler verehret, und dabey gesagt, die Auspacher (die Fürstl. Herren Räth meinend) möchten sonst dafür halten, der Schatz wär noch so groß gewesen.

Wie sie aber zwey Jahr hernach gestorben, hat eine alte blinde Frau im Closter die Teusin genannt, angezeigt, man werde unter der Aebtisin Bett ein Thür in ein verborgen Gewölb, und daselbst nicht wenig Geld finden, wie dann erfolgt, daß sie ihr Baarschafft in einer grossen und kleinern kupffern Baad-Wannen beysammen gehabt, so durch Herrn Licent. Ezel, Hoch-Fürstl. Brandenb. Rath, und den Stadtschreiber zu Leutershaussen Johann Hezel inventirt und nach Anspach geführt worden, sie die Aebtisin ist verstorben 1556. und auf ihr Begehren an die Kirchmauer begraben worden, da sie noch unter einem Grabstein ruhet.

Die Kirch samt dem langen Haus ist von den Schwestern 1501. erbauet, aber in der Bauern Aufruhr 1525. von denen von Leutershaussen wieder in Brand gesteckt, das Closter geplündert, den Fässern die Böden ausgeschlagen worden, daß man bis zum halben Knie im Wein gewathen. Es sind aber die von Leutershaussen von Herrn Marggraf Casimir von Brandenburg darum also bestrafft worden, daß er die Stadt-Thor abhauen, die Thurn auch abzuheben gebieten, darneben das ganze Städtlein den Soldaten Preiß geben lassen. Im Closter aber ist 1553. wieder ein Wohnhaus für die Aebtisin erbaut, und wie es noch steht 1587. renovirt, zuvor aber Anno 73. die Kirch unter das Dach gebracht, und 75. vollendet worden.

In diesem Closter haben sich Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Georg Friederich Marggraf Christseeligster Gedächtniß, um der lustbaren Jagd willen, gern und offt aufgehalten, und derowegen Anno 1587. wie sie aus Preussen kommen, fast das ganze

Closter, ausser der Kirch und Thorhaus, von neuem erbauen, zum Theil verändert, und eine ganze Mauer an statt des Zauns herumführen lassen, wie dann der Bau in drey Monden vollführt werden, und die Handwercksleute in der ganzen Gegend auf etlich Meylwegs bey Nacht sowohl als beym Tag daran arbeiten müssen.

Aus diesem Closter ist Anno 1525. der Nonnen-Prediger, ein kleine Person und gelehrter Münch durch Befehl Herrn Marggraf Casimiri, im Zug wieder die rebellische Bauern, nach Feuchtwang geführt, und daselbst mit dem Schwerdt, um daß er sich bey den Rebellen wider die Obrigkeit mit Schreiben gebrauchen lassen, gericht worden.

Bey diesem Closter haben Anno 1602. im Jahr vor Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. seeligsten Ableiben acht Adler mit weiß und schwarzen Federn sich sehen lassen, da man dann in Erkundigung befunden, daß sie bey 12. Tag der Orten, darunter die sieben auf einer Brach bey dem Holz Brambach genannt, der acht aber allein hinter des Closters Hirtenhaus sich aufgehalten. Welchen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. den 15. Julii so nachkommen, daß man sie wohl schüssen können, dieselbe es aber nicht verstatten sondern lebendig fangen wollen, ehe aber der Zeug darzu von Anspach gekommen, haben sie sich noch selbigen Tags in die Höhe nach Mitternacht geschwungen.

In Weltlichen Sachen liegt es im Fürstl. Brandenburg-Unterländischen ohnzweiflichen Lands-Fürstl. Obrigkeit, superioritæt ac omnimoda jurisdictione, und jeder weilen an Kayserl. Land- und Hoff-Gericht, wie auch vor den regierenden Fürsten zu Onolzbach und desselben Regiment, Recht geben und genommen, vor demselben beklagt, geklagt, auch vertretten worden, und alles dasjenige gethan, was ein unzweifelicher Landstandt, mit gemeiner Landes- und Türcken-Steuer, Reiß-Volg-Musterung, Jäger Azung, Wein führen und dergleichen, aus Schuldigkeit, und dem alten Herkommen gemäß geleistet.

Anno 1525. im Bauern-Krieg ist solch Closter abermahls fast zu Grund verderbet, geplündert, und die meiste Closter-Frauen davon verjaget worden, darauf Anno 1526. durch Herrn Marggrafen Casimir und Herrn Marggrafen Georgen ꝛc. hiebey (auf Remission, mit gegebener gedruckter Abschied, auf alle Clöster publicirt, und Sulz, weilen keines excipirt) auch mit begriffen worden, daraus zu sehen, wie es der Einkünfften halb, zu halten befohlen, und mit rother Dinten notirt.

Weiters hat man auch Nachrichtung, daß hochernannten Herrn Marggrafen Casimirs und Herrn Marggrafen Georgen Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Räthe, eine gemeine Ordnung mit sondern Rath und Fleiß zusammen getragen, worauf sich die Closter-Frauen im GOttesdienst und der Haushaltung reguliren, dann was jeder Amt und Besoldung seyn solle, verordnet worden. So wurd auch mit einem untadelichen alten Concept, de dato Montag nach Michaelis Anno 1497. bescheinigt, daß Herr Marggraf Friederich ꝛc. zu Abhörung der Meisterin Rechnung und Erörterung etlicher Unrichtigkeiten, Abt Christoffen zu Zell unter Würzburg, beschreiben und zur mehrer Sicherung ihme ein Geleits-Brief mitschicken lassen, darinnen das Closter Sulze mit ausdrücklichen Worten, Unser Closter ꝛc. genannt, auch in nachfolgenden 1498. gedachte Meisterin, abgeschafft worden. Welchergestalt nun die Adeliche Closter-Frauen nacheinander abgestorben, oder von Anno 1526. wiederum ins Closter ein- und herauskommen, davon ist keine Gewißheit, vielleicht auch so hoch nicht daran gelegen, aber mit Einführung der Augspurgischen Confeßion genugsam zu beweisen, daß solche bald nach dem grossen Reichstag zu Augspurg Anno 1532. allbereit daselbst exercirt worden, als auch wegen Eystett Anno 1545. etwas darwider zu Tompühl gehandelt wer-

werden wollen, hat sich die Meisterin Frau Barbara von Seckendorff, so die letzte gewesen, und im Anfang des 1556. Jahrs gestorben, gegen Herrn Marggraf Georg Friederichs Regenten und Räthe beklagt, und daß es wider der Evangelischen Religion, und zur Verachtung der Brandenburgischen Kirchen-Ordnung, auch wider des Concilii zu Basel dem Closter hiebevorn, wegen des Pfarr-Wesens zu gemeldten Thonpühl mit Urtheil und Recht zu erkannten Rechtens sey, in Beschwerungs-weiß angebracht. Daraus und andern Urkunden mehr zu demonstriren, das lang vor dem Passauischen Vertrag und hernach gefolgten Religions-Frieden, das freye Exercitium Augspurgischer Confession, in und auf allen des Closters Leuten gutwillig angenommen, versprochen und verthaldigt worden.

Tamberg.

Diesen Ort haben Hannß und Heinrich die Wolffstriegele an Burggraf Friederichen von Nürnberg Anno 1386. verkaufft, wie der Kauff-Brief in der Syll. Dipl. Numro CCCLI. des mehrern zeiget.

Tauchansreuth.

Mit diesem Dorff hat Kayser Carl die Burggrafen zu Nürnberg Johann und Albrecht Anno 1347. beliehen, wie der Lehen-Brief in der Syllog. Diplomat. sub Numro CCXX. weiset.

Tennenlohe.

Ein Dorff eine Stunde von Erlang, an der Landstrasse gegen Nürnberg, gelangt Anno 1332. von Gottfried von Brauneck an die Herren Burggrafen zu Nürnberg. Ein MSt. setzet den Kauff auf das Jahr 1326. Die Mannschafften gehören meistentheils nach Nürnberg, einige wenige aber gehören in das Bayreuthische Amt Bayersdorff. Die Pfarr an diesem Ort ist ein Filial nach Bruck, die Kirch ist zu St. Maria Magdalenen genannt. Hannß Ingolter, Burger zu Nürnberg, hat Anno 1450. eine Pfründ und Früh-Meß in diese Kirche gestifftet. Vor alten Zeiten mag ein Burgstall allda gestanden seyn, einem Adelichen Geschlecht, die Tennenloher genannt, zugehörig. Conrad von Tennenlohe findet man in Urkunden Anno 1265. Ulrich des alten Tennenlohers Sohn, Anno 1328. Heinrich, des alten Tennenlohers Sohn, zu Gerhartsdorff, Anno 1338. Dietrich von Tennelohe, zu Codmannshoff, Anno 1356. Das Haus Brandenburg ist Territorial-Herr und hat allhier eine Zollstatt a) errichtet. Dieses Dorff ist mit unter denen Orten begriffen, welche Brandenburg in der bekandten Fraisch-Urthel de Anno 1583. und in Revisorio zugesprochen worden.

Thiersheim.

Ein Bayreuthisches Schloß und Marckt-Flecken, 3. Stunden von Wohnsiedel gegen Eger, ward von einem Marggrafen zu Meissen an Burggraf Friederichen IV. zu Nürnberg verhandelt. Die Innwohnere b) erhalten und ernähren sich neben dem Ackerbau von Verfertigung der Kinder-Kugeln, womit diese spielen. Diese werden in unzählicher Menge von einem daselbst ausgegrabenen Schmerstein zubereitet, nachmahls

Zollstatt. a) Vid. Appendix Ded. it. Anonymi Deliciæ Topo-Geographicæ Norimb. pag. 271.

Innwohnere. b) Vid. Brusch. in Beschreibung des Fichtelberges, f. m. 94.

durchs Feuer gehärtet, und mit vielen Wagen gen Nürnberg, und wiederum von dannen durch ganz Teutschland verführet. Die Gerichtbarkeit wird durch einen Richter und Gerichts-Schreiber, welche unter der Amts-Hauptmannschafft Wohnsiedel stehen, versehen. Von dasiger Superintendur dependiret der dahin verordnete Pfarrer und Diaconus. Eine halbe Stunde von diesem Ort, in den so genannten 6. Aemtern, bey dem Dorff Köttingen, Biberbach, befindet sich ein Sauer-Bronnen, a) welchen ehedessen der erfahrne Medicus D. Matthias Hornicke sehr berühmt gemacht, als derselbe vor Anfang des dreyssigjährigen Kriegs in Thiersheim wohnhafft gewesen, und denen meisten Patienten dermassen gleich dem Egerer recommendirte: Daß auch aus vielen entlegenen Orten ein grosser Zulauff zu demselben entstanden ist, und solchergestalten in grosse Aufnahm gekommen.

Thierstein.

Lage. Ein Beyreuthischer Marckt-Fleck und Schloß, 4. Stunden von Weisenstadt gegen Eger. Dieses kauffte b) Anno 1415. Burggraf Johann und Friederich von einem Marggrafen zu Meissen. Der Richter, Gerichts-Schreiber und Steuer-Einnehmer daselbst stehen unter der Amts-Hauptmannschafft Wohnsiedel. Die Innwohner daselbst sind meistentheils Töpffer, welche jährlich viel 1000. Krüge und Schüsseln zum Verkauff aussenden. Die Pfarr gehört zur Superintendur Wohnsiedel. Ein Ober-Förster hat allda die Aufsicht über die Wildbahn.

Trebgast.

Lage und Beschaffenheit. Ein Bayreuthisches Dorff im Amt Himmel-Cron, eine Meile von Culmbach; wo das Flüßlein Trebgast mit dem weisen Mayn sich vereiniget, hat eine Pfarr-Kirche die der Superintendur zu Culmbach untergeben, und ist Anno 1338. von denen Grafen von Orlamünde, nebst andern Aemtern an Burggraf Johann von Nürnberg jure antichretico versetzet worden, wovon das Document, in der Syll. Dipl. sub Numro CCI. des mehrern zeiget.

Triebenbronn.

Burggraf Johann und Albrecht haben die Gebrüdere Bonacker Conrad, Heinrich und Burghardt mit einem Hof daselbst Anno 1344. beliehen, wie solches der Lehen-Brief, welcher in der Syll. Dipl. Numro CCXVI. enthalten, zeiget.

Twerrenbach.

Dieses Dorff ist nebst Olßnitz Anno 1369. von Albrecht Schlegler an Burggraf Friederichen von Nürnberg vor 957. Pfund Heller verkaufft worden, wovon in der Syll. Dipl. Numro CCCIIX.

Uffenheim, vulgo Uffingen.

Lage und Beschaffenheit. Am Flüßlein Gollach, ein Anspachisches Ober-Amt, Schloß und Stadt, liegt in Francken, 5. Meilen von Anspach und 5. Meilen von Würzburg, hiesse vor Alters

Sauer-Bronnen. a) Vid. Layriz. Orat. Panegyr. de fontibus soteriis in illustri Principatu superioris Burggraviatus Norici, pag. 34.

kauffte. b) Der Kauff-Brief ist enthalten in der Syll. Dipl. Numro CCCCX.

Alters *Hovebeim*, a) welches so viel als Opffer-Hayn, oder uff den Hayn, wo der Heidnische Götzen-Dienst gehalten wurde, die Wörter in eines zusammen gezogen, kommet Uffenheim, anzeigen solle. Es ist eine der ansehnlichsten Städte im Fürstenthum, und lieget in einer besonders fruchtbaren Gegend. Wird nach der Geographie mittlerer Zeiten zum Gollachgeu oder *Gollachgevve* gerechnet, welcher Pagus seine Benennung von dem Fluß Gollach b) erhalten, und einen Theil des grossen Rangaues ausmachet. Im übrigen will ich mich nicht darum bekümmern, ob das Wort *Hovebeim*, wovon Eberhard der bekandte Mönch zu Fulda, so im XII. Seculo gelebet, in seinen kurzen Stifftungs-Formuln am ersten Meldung gethan, eigentlich vor unser Uffenheim oder Hoheim bey Iphoffen gehalten werden wolle? indem einem jedweden seine Meynung hierunter freygelassen wird. Indessen ist so viel glaublich, daß der Ort in denen ältesten Zeiten denen Fränckischen Grafen zugestanden habe. Aus deren Geschlecht hat solchen, nach vorgedachtem Eberhardi Angeben, Reginswind dem Closter Fulda geschencket, von welchem es hernach an die Grafen von Hohenlohe gekommen; obwohlen die Art und Weise aus Ermangelung der Urkunden uns unbekandt. Ob nun zwar auch behauptet werden will: Daß die Stadt im XII. Seculo Adeliche Besitzer gehabt habe, welche sich davon geschrieben, und Herr Vice-Canzler Jung deren verschiedene in seinen Miscellaneis angeführet hat. Dann in denenselben kommt Tom. I. pag. 6. vor: Anno 1240. Ludewicus de Offenheim, pag. 7. Anno 1250. Albertus & Arnoldus de Offenheim, pag. 14. Anno 1284. Ludwicus de Uffenheim, so ist doch gewiß, daß eine Linie der Grafen von Hohenlohe, welche daher die Uffenheimische Linie c) heisset, diese Stadt bereits im XIII. Seculo besessen, d) und nicht unwahrscheinlich, daß die Gemeldte

 von

Hovebeim. a) Vid. *Schannat in corpore Traditionum Fuldensium* pag. 288. die eigentliche Worte lauten also: Reginswint Comes tradidit sancto Bonifacio Ritheim & Ritfeld, Suabaha, Suabheim, Urheim, Urbalesheim, Wilantesheim, Biergila, *Hovebeim* & alia loca in pago Rangowe. Daß dieses *Hovebeim* Uffenheim seye, erkennet auch Herr von Falckenstein in Analectis Nordgaviæ II. Nachlese, pag. 120.

Gollach. b) Dieses erhellet *in Summariis Traditionum Ebirhardi* Cap. I. n. 78. It. in Herrn Abt Schannat *Corpore Traditionum Fuldensium* pag. 284. wann er schreibet: Adelbrecht comes & frater ejus Eggibreht tradiderunt sancto Bonifacio XXX. villas, juxta fluvium *Gollaha* Tubere in pago Badnegowe & Rangowe, & mancipia sine numero. Lorenz Frieß aber in der Historie der Bischöffe zu Würzburg, pag. 424. a gedencket von diesem unserm Pago also: Gollachgau, sonst an der Gollach genannt, darinnen werden ausgedruckt Fraidenbach, Archshoven, Gollachoven, Angernheim, Weichernheim. Diese 3. letzten Orte heissen heut zu Tage Gollhoffen, Ergersheim und Weigenheim. Sonsten heißt er in alten Urkunden auch *Gollahagovve*, *Gollokeve*, *Gollochkeve*, *Gallgova* &c. Ein mehrers von demselbigen siehe in des fürtrefflichen *Chronici Gottvvicensis Tomo prodromo* pag. 605. 817.

Von dem Pago Gollachev vid. etiam Georgii in der Nachricht von der Stadt und dem Marggraffthum Anspach, pag. 8. 9.

Uffenheimische Linie. c) Der Stiffter dieser Hohenloh-Uffenheimischen Familie soll Crato III. gewesen seyn; diese succedirte der Braunecktschen, und hat mit Johanne, Herrn von Speckfeld, Anno 1412. aufgehöret; dessen Landes-Antheil hernach auf seinen Schwager von Limpurg gefallen. Vid. Speneri Oper. Herald. L. I. C. XLII. Siehe auch hievon Johann Christian Wibels Historisch-Genealogische Nachricht von dem Geschlecht derer Herren Grafen von Hohenlohe, absonderlich Braunecktisch- und Uffenheimischer Linie. Es hat selbige Herr Decanus Georgii in seinen Uffenheimischen Neben-Stunden, im achten Stück mit eingerücket.

besessen. d) Dieses bestättigen diese nachfolgende 2. Documenta, welche zur Erläuterung mit anfüh-

von Uffenheim Hohenlohische Vasalli Castrenses gewesen. Dieses machet noch weiters klar, die, wegen der Limpurgischen Successions-Streit-Sache contra Preussen, vor die Gräflich-Limpurgische Tochter, Anno 1714. in Folio edirte Schrifft, so den Titul führet: Fernerweitige *in jure & facto* best gegründete *Deduction* und Vorstellung, vornehmlich die als noch *dubieux* ausgesetzte drey Puncte: Von der Mannschafft, von denen Gerichten, und von denen alten Hohenlohischen Lehen betreffend, in welcher pag. 42. aus einem alten Theilungs-Brief, der Hohenloh-Speckfeldischen Familie, de Anno 1330. angeführet wird, daß Luz oder Ludwig a) von Hohenlohe, damahls zu seinem Antheil folgende Vesten bekommen: als Speckfeld, Schernau, Franckenberg, Landsberg, Uffenheim, Kropffsberg, Hohenlohe, mit allen denen Dörffern, die darzu vor Alters gehören, und zu diesen Vesten getheilet und beschieden seyn ꝛc.

Dieser bereits gemeldte Ludwig stifftete b) Anno 1349. eine Früh-Meß in dasiger

anführen wollen, bevorab weil solche auch sonsten in Genealogicis und in der Historie des Vatterlandes einen Nutzen schaffen können. Sie lauten also:

N. 1.

Nos Gotfridus nobilis de Hohenloch. Universis presentia inspecturis volumus esse notum, quod propter Deum, & in remedium anime uxoris nostre Krme, (d. i. carissimæ) quondam pie memorie Elizabet sanctimonialibus & monasterio apud Scheftersheim. damus & tradimus. de voluntate & consensu Heredum nostrorum. septuaginta libras Hallensium. apud A. de nostris redditibus infra duos annos suis terminis persolvendis. Ita quod anniversarius predicte uxoris nostre. Semper proxima secunda feria post purificationem beate Marie virginis post mortem nostram annis singulis celebretur. Et quod de prefata pecunia nobis superstitibus haberi non potuerint vel compleri, si de medio hujus vite, medio tempore nos dominus evocavit decem libras Hallensium, & ipse conventus & domine de cetero anniversarium, ut est dictum, statuto suo termino celebrabunt, Nos vero, quanto tempore nunc superstites fuerimus, dictum anniversarium nolumus annis singulis celebrari. In cujus rei evidentiam cerciorem presens scriptum. Sigillorum nostri & Friderici fratris nostri munimine roboramus. Datum & Actum in Uffenheim in vigillia Matthie Apostoli, Anno domini Millesimo CC. LXXX. octavo. Testes autem sunt Marquardus Dapifer. G. dictus Seinac, Decanus de Steinach, G. nobilis despiselt, & alii quam plures fide digni.

N. 2.

In nomine domini Amen. Laudabile est scriptura testimonium perhibere, que oblivionis tedium detrimentum & suffocat lites nascituras. Sciant igitur universitam presentes quam futuri, quod nos Gotfridus de Hohenloc & filii nostri Albertus, Fridericus, Gozzo & Cunradus Mansum, quod situm est, apud N. quod vulgariter dicitur S. H. de quo singulis annis debent cedere XII. Maltra siliginis, Monasterio apud Schephtershen in honore beate Marie virginis dedicato & conventui ejusdem loci proprietatis titulo contulimus absque conditione qualibet perhenniter possidendum. Insuper Gozwinum dictum Hunthezze de Bochen cum omnibus pueris suis excepta sola filia dicta Adelheit nostro puro assensu prænotatis sancti Monialibus libere tradidimus. Ut autem tale sint a calumpniantium insultibus, & ut hec donatio a nobis ipsis collata maneat Rata & in convulsa, presentem fecimus conscribi & sigillis Gottfr. Kraphtonis, & Friderici fratris nostri de Hohenloch consigniri. Acta sunt hec apud Uffenhen. Anno domini M CC LXXX VIII III Kalend. Junii. Hiis presentibus una Gottfr. de Spechevelt, C. dicto Asmo de Illenshen, Alberto de Walmarsbach, Ulrico dapifero de Stenach, C. dicto Strez, H. & Goz dicto Glalinoh, Sigfrido dictl Lobeli, H. dicto Bruggenar de Ulsenhian, Rudgero dicto Husel, Bt. dicto Voz de Bochen, & aliis quam plurimis fide dignis.

Luz oder Ludwig. a) Siehe l. c. pag. 778. item Pastorius in Franconia Rediviva pag. 131. besser aber Matriculam Nobilium, welche in Herrn Vice-Cantzler Jungens Miscell. T. 1. p. 23. befindlich.

stifftete. b) Der Stifftungs-Brief d. d. an dem Samstage vor St. Gertruden-Tag Anno 1349. ist in Originali und in dem Hoch-Fürstl. Archiv zu Anspach zu finden. In Copia aber in Herrn Georgii Uffenheimischen Neben-Stunden, §. 3. im achten Stuck pag. 789. zu lesen.

ger Kirche, welche sein Bruder Albertus, damahliger Bischoff zu Würzburg bestättiget. In welchem Confirmations-Brief es am ersten Oppidum genennet wird; daher es wohl gekommen seyn mag, daß dieser Ludwig von Hohenlohe die bisherige Veste Uffenheim, folgends zu einer Stadt erbauet hat. Er hatte auch daselbst die Stifftung eines Armen-Hospitals vor, welche hernach Anno 1360. sein Sohn Gerlach von Hohenloch, a) und Margaretha seine Gemahlin ins Werck gerichtet haben.

Dieser erwehnte Graf Gerlach von Hohenlohe verkauffte b) Anno 1378. das Schloß und Städtlein Uffenheim mit andern Pertinentiis um 24000. fl. Ungar- und Böhmischer Wehrung, an Burggraf Friederichen V. wobey vorgegeben wird: daß dessen Gemahlin Margaretha, c) Kaysers Ludovici Bavari Tochter, durch ihren übermäßigen Pracht, d) die hauptsächliche Veranlassung darzu gegeben haben solle. Wie dieser Kauff geschlossen, und was vor Motiven hierzu Gelegenheit gegeben, machet das hierüber errichtete Kauffs-Instrument, so in dem Hoch-Fürstl. Archiv zu Ansbach verwahrlich lieget, klar: Welches, so viel zur Erläuterung hieher gehörig, dieses Innhalts ist: Wir Gerlach von Hohenloch, bekennen offentlich mit diesem Brief für uns, alle unser Erben, und Nachkommen, allen den, die in sehen oder höhren lesen, daz wir mit guter Gunste, Willen und Ratte, zu rechtem verkaufft recht und redlichen, von notiger vnser Schulde wegen, verkauffet und zu kauffen geben haben, vnd geben auch zu kauffen mit Crafft diz Brieffs dem Hochgeborn Fürsten, vnserm lieben Oheim e) Burckgraf Friederichen zu Nürnberg, allen sei-

Hohenloch. a) Wird also nach den alten Urkunden genennet, heut zu Tage heißt es Hohlach. Dieser, zwar sehr geringe Ort, war sonsten das Stammhaus dieses Hoch-Gräflich, uralten, grossen und berühmten Fränckischen Geschlechts. Er stehet aber gegenwärtig unter Hoch-Fürstl. Anspachischer Herrschafft.

verkauffte. b) Vid. Merian in Topogr. Franconiæ, pag. 100. It. Lim. J. P. L. V. Cap. 7. §. 117. & *Pastorius in Franconia rediviva*.

Margaretha. c) Vid. Jung. Miscellanea Tom. III. pag. 239. Daß diese Margaretha des Kaysers Ludwigs aus Bayern Tochter gewesen, haben einige in Zweifel ziehen wollen. Daß sie aber von hoher Herkunfft, ist aus allerhand Umständen abzunehmen. Inzwischen ist aus Hundii Bayrischen Stammbaum P. II. pag. 6. so viel zu ersehen, daß des ermeldten Kaysers Sohn, Marggraf Ludwig zu Brandenburg, diesen Graf Gerlach seinen Schwager genennet. Es werden aus einer Urkunde folgende Worte angeführet: Marggraf Ludwig von Brandenburg, vergunt den Edlen Herrn Ulrich und Johanns Land-Graffen zu dem Leuttenberg unser Veste Ingsperg von Lauden, von dem edlen Gerlach von Hohenloch, unserm Schwager und seinen Geschwisterten, vmb 15000. Pfund Heller zu lösen, mit Vorbehalt der Wiederlösung, Anno 1358.

Pracht. d) Hievon schreibet Pastorius pag. 132. folgendes: Anno 1361. hatte Graf Gerlach von Hohenlohe, (so zu Uffenheim gesessen) unter Kayser *Ludovico IV.* aufm Turnier sehr künstlich geritten, daß er des Kaysers Tochter Margaretham zur Ehe bekommen, die ihme keine Kinder gebahr, und wegen prächtiger Hoffhaltung eine Ursach war, daß man viel Gütter von der Herrschafft alieniren muste, dardurch der Herr so arm worden, daß er von Land und Leuten hinweg reuthen müssen. Deme auch beystimmet Franciscus Irenicus in *Exegesi Germaniæ* Lib. III. Cap. CI.

Oheim. e) Warum Graf Gerlach von Hohenlohe, Burggraf Friederichen hier seinen Oheim nennet, kommt daher, daß des ältern Burggraf Friederichs Tochter Elisabeth, an Graf Gottfried den Jüngern zu Hohenlohe vermählet worden. Vid. Jung. Comicia Burggraviæ pag. 144.

seinen Erben und Nachkommen, unser Stadt und Purck Uffenheim genännt, mit allem dem daz darzu gehöret, wie daz alles genannt, oder wo daz ist gelegen, nichts ausgenommen . . . . . umb vier und zweinzig tausend Gulden Ungerisch und Behemischer Werung, . . dez zu Urkunde und mehrerer Sicherheit geben wir dem obgenannten unserm Oheim seinen Erben und Nachkommen; diesen Brief versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, der geben ist, do man zalt nach Christi Geburte, dreutzehen hundert und in dem acht und sybenzigsten Jare am Montag vor Sand Lucien Tage. Unter diesem Hoch-Fürstl. Haus hat es von Zeit zu Zeit einen ansehnlichen Zuwachs bekommen, und immer berühmter worden; jedoch aber auch vieles Ungemach durch Krieg und andere Widerwärtigkeiten ausstehen müssen; dann in dem Krieg Marggraf, und nachmahligen Chur-Fürsten Alberti Achillis und Bischoff Johannis III. zu Würzburg Anno 1461. wurde das Schloß verbrannt, a) welches zwar nicht vom Feind, sondern von dem dasigen Castner geschehen, weil darinnen vieles Getraide aufbehalten, so von dem Landmann zur Sicherheit hingeflüchtet worden, damit bey der Stadt Eroberung, so auch hernachmahls würcklich erfolget, dem Feind davon nichts in die Hände gerathen möchte.

Diese Stadt hat hernachmals dem Marggraf sehr viele Mühe gekostet, wieder zu erobern, indem ihm der darinn liegende Würtzburgische Hauptmann Schenck Georg von Limburg sehr grossen Widerstand gethan. Das folgende Jahr darauf Anno 1462. kam Bischoff Johannes selbsten, nachdem er Prichsenstadt, wie in der Beschreibung sub hoc Art. schon gemeldet worden, eingenommen, und viele andere Marggräfliche Oerter mehr verwüstet, wieder vor die Stadt Uffenheim, mußte aber unverrichteter Sachen davor abziehen, wie es ihm denn auch zum zweytenmal b) nicht anderster ergangen. Anno 1525. hat der Bauern-Krieg dieser Stadt viel Unruhe verursachet, weil der meiste Theil der Burgerschafft es mit denen Rebellen gehalten, mit ihnen gezogen, und das Closter Frauenthal ausplündern helffen, davon viel Getrayd nebst andern Sachen gen Uffenheim gebracht worden, ohnerachtet verschiedene Raths-Verwandte und Beamte ihnen ernstliche Vorstellung gethan, und sie von ihren Vornehmen abzuhalten gesuchet. Diese ihre Halsstarrigkeit aber mußten sie hernachmals mit ihrem eigenen Schaden erfahren, indem sie vom Marggraf Casimir zu Brandenburg, ihrer Verwegenheit halber um 1950. fl. in Straffe gezogen worden, die andern Rebellen aber es zum Theil mit dem Leben bezahlen müssen. c) In dem Krieg Marggraf Alberti junioris

oder

verbrannt. a) Diese Belager- und nachmahlige würckliche Eroberung beschreibet Lorenz Frieß in der Würtzburgischen Historie ad Annum 1461. pag. 827. Cap. XXIX.

zweytenmal b) Dieser zweyten vergeblichen Belagerung, wird in einem alten auf Pergament geschriebenen Uffenheimischen Spital-Pfenning-Zinnß-Büchlein gleich fornen an der Decke mit folgenden Worten gedacht: Anno Dni. &c. im LXIIten Jahr ist der Bischove vor der Stat gelegen. Eine etwas neuere Hand hat darzu geschrieben: Ist eyner von Grumbach gewesen. Es beschreibet dieses Georgii in seinen Uffenheimischen Neben-Stunden, von der Nachricht der Stadt Uffenheim. So gedencket auch derselben Lorenz Friese in seiner Historie der Bischöffe zu Würzburg, die der Herr Canzler von Ludewig, nebst andern Würzburgischen Geschicht-Schreibern heraus gegeben, Cap. XLV. pag. 835. 836.

Leben bezahlen müssen. c) *Petrus Gnodalius in historia seditionis repentinae vulgi* Anno 1525. pag. 357. gedencket hiervon also: Nec vero interea Marchio Casimirus 600. equitibus & nongentis

pedi-

oder Alcibiadis mit denen benachbarten Bischöffen und Ständen, wurden bey der Belägerung der Veste Hohenlandesberg Anno 1554. alle umliegende Orte, hart mitgenommen, und selbst auch der zur Stadt gehörige Hämmelsberg (besser Hämelsberg) oder Schaffhoff, geplündert, jedoch ist nicht erfindlich, daß der Stadt ein Leid wiederfahren wäre, sondern ist durch Göttlichen Schutz von dergleichen Uberfall dermahlen verschonet geblieben.

Anno 1585. 1586. 1607. 1611. 1612. sind darinnen allerhand gefährliche Kranckheiten eingerissen, wodurch viele Menschen weggeraffet a) worden.

Anno 1620. ist das Rathhaus, so zwischen 1570. und 1580. erst neu war erbauet worden, sammt den darinnen befindlichen Briefschafften, Documenten, und andern Sachen, durch ein aus Verwahrlosung ausgekommenes Feuer rein abgebrannt, und in eben diesem Jahr wiederum neu erbauet worden.

Anno 1631. bis 1650. war die Stadt im 30. Jährigen Krieg schweren Drangsalen unterworffen, und mußte unaussprechlich vieles erdulten. Dann, nachdem die Schlacht vor die Kayserliche bey Leipzig mit Gustapho Adolpho König in Schweden übel abgelauffen, haben sich beede nach Francken gewendet, mithin wurde der Krieg in diesen Creyse gespielet, da dann die Tyllische Armee nicht allein in dieser Nachbarschafft sehr übel hausete, sondern es wurde auch von selbiger die Obere-Vorstadt b) geplündert und verbrannt. Anno 1632. betraff diese Plünderung von den Kayserlichen die Stadt selbsten, weswegen die ganze Bürgerschafft zu ihrer Sicherheit nach Rothenburg geflüchtet. Doch war dieser Ort nicht allein von den Kayserlichen so sehr gekräncket, als hart ihm auch die Schwedischen Durch-Marche und Quartiere fielen. Denn wie Pastorius in Topographia Franconiæ pag. 100. meldet, ist selbiger hernach auch im angezogenen 1632. Mens. Jul. von denen Schweden erobert worden. König Gustaphus Adolphus selbsten mit dem General-Staab haben darinnen ihr Nacht-Quartier genommen. Nach der bey Nördlingen vor die Schweden und Evangelische übel abgelauffene Schlacht, c) von Anno 1634. bis 1648. hatten die Bürgere Wechsels-Weise von den Schwedisch- und Kayserlichen Trouppen so viel Erpressungen zu erleiden, daß billig zu bewundern, wie es bey damahlig schon erschöpfften Mitteln möglich gewesen, so

peditibus contractis, suos rebelles subditos persequi cessavit. Nam cum complures pagos seditiosorum, quorum circiter tria millia novam civitatem ad fluvium Asch obsederant, excussisset, ac ipsi (Ipsheim) in non nullos eorum graviter animadvertisset, die tertio Junii Lentershemium, hodie (Lenckersheim) ingressus, turres ac portas oppidi dirui, ac civibus omnia privilegia adimens, quinque ex iis capitali supplicio affici, septem veluti perjuris digitos amputari jubet: Kitzingam deinde, quæ domicilium rusticis præbuerat, progressus, eam in fidem redactam mulctat, ibique civibus circiter sexaginta oculos eruit. Quin & Suabachi multis capita digitosque amputat.

weggeraffet. a) Dieses erscheinet aus den Uffenheimischen Todten-Registern.

Obere-Vorstadt. b) Vid. Raths-Zinnß-Buch de Anno 1629. it. Burgermeister-Rechnung von Walburgi 1632. bis wieder dahin 1633. pag. 3.

Dieser ganze Krieg wird umständlich beschrieben in Georgii Uffenheimischen Neben-Stunden, im 1. Stück, §. 6. pag. 31.

Schlacht. c) Diese beschreibet Chemnitz II. Theil. pag. 531. u. f. und Wassenberg im teutschen Floro, ed. Fr. 1647. 12. pag. 310. sqq.

so grosse Summen a) aufzubringen! Dieses hat auch der Schwedische General Wrangel endlich erkandt, daher er dieselbe mit weiterer Contribution verschonet.

Durch diese namhafft gemachte Unglücksfälle, im 15. 16. und 17. Seculo ist, wie leicht erachtlich, das Aufnehmen und Wachsthum dieser sehr wohl gelegenen und angenehmen Stadt sehr behindert worden, welches sie sich sonsten unter dem Genuß ihrer herrlichen Privilegien würde zu erfreuen gehabt haben. Sie hat dergleichen von Herrn Burggraf Friederich de An. 1406. und 1415. über die Handlohns-Freyheit und Lichtmeß-Steuer; vom Chur-Fürst Friederich I. de An. 1431. über vier Jahr-Märckte, b) welche am Georgii, Johannis, Michaelis und Simon und Judä-Tag gehalten werden sollen. Ausser diesen vier Jahr-Märckten, hat auf unterthänigstes Bitten gemeiner Stadt, Herr Marggraf Johann Friederich sub d. 31. Jan. Anno 1683. derselben den fünfften Jahr-Marckt auf Lichtmeß zu halten, gnädigst verstattet, welcher aber sogleich auf den Tag Matthiä verlegt worden. Nicht minder sind vom Herrn Marggraf Georg Friederich P. M. Krafft eines darüber ertheilten Privilegii Anno 16[illegible]9 zu mehrerer Aufnahm der Stadt und Commercien, jährlich noch zwey Roß- und Vieh-Märckte c) angeleget worden, welche aber, wegen der bald darauf erfolgten Kriegs-Zeiten, wieder in Abgang gekommen. Statt deren aber sind vom Herrn Marggraf Wilhelm Friederich, glorwürdigster Gedächtniß, zwey andere Jahr-Märckte, als auf Jacobi- und Andreä-Tag 1714. zu halten verstattet worden. Bey diesen sämmtlichen Jahr-Märckten, hat gemeine Stadt sowohl das Standt-Geld, als auch die Bestraffung aller daran zu Schulden kommenden Frevel, d) ingleichen das Waage-Ellen-Gewicht- und Angieß-Recht, ja überhaupt alle Verordnung in Policey Sachen das ganze Jahr durch. Ferner geniesset die Stadt die Freyheit über das Umgeld und Bürger-Geld, e) und ist auch von Herrn Marggraf Georg Friederich dem Aeltern, Anno 1581. von Abgabe des kleinen Zehenden f) befreyet worden.

Anno

Summen. a) Hievon ist ein Verzeichnus unter den Uffenheimischen Rathhauß-Kriegs-Actis, mit darzu gehörigen Beylagen vorhanden. In welchen unter andern gemeldet wird: Daß verschiedene Kayserliche Regimenter und Compagnien, so vom 27. Augusti 1634. bis in den Merzen 1638. nach und nach in der Stadt und Amt Uffenheim gelegen, solche zusammen 108793½. Rthlr. gekostet.

vier Jahr-Märckte. b) Dieses Privilegium ist in des Herrn Decani Georgii Uffenheimischen Neben-Stunden im 1sten Stück pag. 57. zu lesen.

Roß- und Vieh-Märckte. c) Dieser Punct ist mit unter denen der Stadt dieses obenbenamten Jahrs ertheilten Privilegien §. 10. begriffen, welcher also lautet: Zehendes, zu mehrerer Aufnahm der Stadt und der Commercien, sollen auch des Jahrs zweymal Roß- und Viehe-Märckte daselbsten, (nehmlich zu Uffenheim) und zwar im Früh-Jahr uff Matthias-Tag, an welchem bey der Stadt ein gewöhnlicher Jahr-Marckt einfället, und im Herbst, acht Tag vor Michaelis, auf welchen auch der Michaelis-Marckt verleget, angestellet, und die Ober-Amts- und andere Aemter, Dorffschafften und Unterthanen dahin angewiesen werden, ihre zu verkauffen habende Pferde und Viehe dahin zu bringen, und solle von denjenigen, so uf und von dem Marckt ohnverkaufft gebracht wird, einiger Zoll oder Accis nicht, sondern nur von dem, welches uf dem Marckt würcklich verkaufft oder vertauscht wird, das dieses Orts gewöhnlich geringe Zoll- und Weg-Geld gereicht werden.

Frevel. d) Laut Stadt-Buches, pag. 35. sqq.

Umgeld und Bürger-Geld. e) Vid. Vol. Privilegiorum in f. N. 2. 3. 4. und das Stadt-Buch p. 8. 9.

kleinen Zehenden. f) Ist aus dem Stadt-Buch pag. 24. zu erweisen. Vid. etiam hiervon Georgii Uffenheimische Neben-Stunden 1. Stück pag. 64.

Anno 1608. wurde Uffenheim, mittelst eines Hoch-Fürstlichen Landschaffts-Schluß a) und Decret d. d. 16. Dec. unter die Leg-Städte aufgenommen. Unter denen von bemeldten Herrn Marggraf Georg ertheilten Privilegiis, ist auch dieses, daß zu ewigen Zeiten keine Juden mehr in die Stadt auf und angenommen werden sollen, wie sie dann auch ferner, zu besserer und sicherer Ausbring- und Erhaltung der Handlung, die Befreyung von Winter-Quartieren erhalten. So ist auch die Nach-Steuer von allen Bürgerlich- und aus der Stadt gehenden Vermögen, gemeiner Stadt zum Nutzen und Besten überlassen. Zu deren mehrern Aufnehmen und Erweiterung, haben die Neu-Anbauenden auch stattliche Beneficia zu geniessen, wie dann auch die Gewerber so eingetheilet und geordnet: daß keiner dem andern zu sehr eingreiffe und Abbruch an der Nahrung thue, und was dergleichen heilsame Verordnungen und Freyheiten noch mehr, womit die Stadt von den Durchl. Regenten dieses Hoch-Fürstl. Hauses bis auf gegenwärtige Zeiten begnadiget worden. In Summa der Ort hat in diesem Jahrhundert mehr Ansehen und Zierde als in allen vorigen erlanget.

Anno 1702. wurde die Ober-Amts-Cantzley und Registratur in dem äussern Schloß-Hof neu erbauet, und 1743. renoviret. Desgleichen Anno 1704. das Hospital-Gebäude, in welches Anno 1738. die Lateinische Schul eingerichtet worden.

Anno 1711. 1712. die Hospital-Kirche, welche Anno 1504. vom Marggraf Friederich, laut Stifftungs-Brief b) gestifftet worden.

Landschaffts-Schluß. a) Vid. Uffenheimische Steuer- und Land-Tags-Acta.

Stifftungs-Brief b) Dieser lautet also: Wir Friderich vom GOtts gnaden Marggraue zu Brandenburg zu Stetin, Pommern rc. rc. Hertzog Burggraf zu Nürnberg unnd Fürst zu Rügen, bekennen offennlich mit diesem Brief gen allermenniglich für Unns unnd Unnser erben das wir mit sambt Unnsern lieben getrewen Burgermeister Rat unnd gemain Unnser Stadt Uffenheim jnn der ere des allmechtigen GOttes, seiner werden Mutter der Junckfrauen Marie unnd allem Himmlischen Here auch zu Trost Cristglaubiger menschen selen etliche nachfolgende Unser unnd Irer eigen guter zw ainer ewigen meß daselbst zw Vffenheim jnn dem Spital jnn der ere Marie der Mutter GOttes zu stifften unnd aufzurichten gegeben haben, solich Meß bißhere in gedachten Spital gehalten, unnd doch nit bestetigt worden, wann aber der nachbestimmten gulten unnd Nutzung so viel vor Augen sindt, darauf ein ewige Meß gestifft unnd confirmiret werden mag, geben unnd ordnen wir sambt gemellten Vnsern Unterthanen zu Vffenheim hiemit unnd jnn Krafft dits Brieffs die hernach geschrieben Zinnß unnd nutzunge zu der gemelten ewigen meß unnd Stifften die darauf jnn der allerhöchsten Form unnd rechten, wie das am allerbestenlichsten sein und geschehen mag; Nemlich drew Malter Korns, ein Vaßnachthun, gibt Michel Grindtlach zu Rudolzhofen von einem Feldtgut, Item Vier Malter Korns, zway Malter Habern, unnd ain Vaßnachthunere gibt Lorentz Hilprannt zu Rudolzhofen, Item ein Wiß ligt jnn Vffenheimer Marck, sein drithalb Morgen, tregt zu gemain Jaren achtzehn pfund, Item ein Virteil Holz jnn Custerloer Marck gelegen gibt jerlich Funff Pfundt, das alles ist ewige gült, Item drew Malter Korns, ein Malter Habern, unnd ein Vaßnachthun, gibt Hanß Bulnheimer zw Geckenheim vonn einem Feldtgut, steet auf Ablosung, Item Bürgermeister unnd Rathe zu Vffenheim haben von den Vormunden des obgemelten Altars entlehnet, Acht und Siebenzickt Gulden vnd drew Ort, davon geben sie jerlich vonn zwentzigck gulten ein steet auf ablösung, Item drey gulden jerlichs Zinnß gibt Michel Weber zu Uffenheim von Sechzigk Gulden stet auf ablösung, Item ein gulden jehrlichs Zinnß gibt Hannß Baumbgartner zu Vffenheim vom zwaintzigck gulden stet auf ablosung, Item ein gulden jerlichs Zinnß gibt Löck zu Vffenheim, Item ein Gulden jerlich Zinnß unnd ein Vaßnachthune gibt Hannß Müller zu Ergersheim stet auf ablosung, Item ein Gulden jerlichs Zinnß gibt Ewolt Schmid zw Langenstainach vom zwaintzick Gulden stet auf ablossung, Item ein Gulden jerlichs Zinnß vnnd ein Vaßnachthune gibt Michel Dieterich zu Ergersheim von zwaintzigck Gulden, stet auf ablosung, Item so haben die Vormund des obgemelten Altars noch bey ihren

Anno 1726. bis 1731. ist die nunmehro sehr ansehnliche Stadt-Kirche, mit grossen Kosten neu aufgeführet; eine neue Orgel angeschaffet, 1742. aber die Empor-Kirche reparirt, Canzel, Altar und Herrschafftlicher Stand neu angestrichen und vergültet, welche darauf am 2. Sept. beregten 1731sten Jahres Dom. XV. post Trin. vom Herrn Decano Georgii eingeweyhet worden.

Anno 1730. wurde die Ober-Amts-Wohnung renoviret, Anno 1731. bis 32. das Decanat- oder Pfarr-Haus neu erbauet. So ist der, gegen der Stadt-Mauer gestossene Herrschafftliche See zu Aeckern, Wiesen und Gärten zubereitet, anbey ein Damm

Hannden, das man anlegen soll, dreyssigck und ein halben Gulden, drey Malter Korns
vnnd zehen Malter Habern, unnd was von den vorgemelten gulten die auf Ablosung steen,
yzo oder künfftiglich abgelost werden, das soll ydesmalß durch den Innhaber unnd Besizer
der gemelten Pfründt mit Wissen und Willen Vnnser Unterthan der von Vffenheim zu Nu-
zung vnnd Aufung der Pfründt angelegt vnnd jnn ander Weyß nit gebraucht werden, Uf
das ein Priester sein jerlich vnnd ewig Nutzung statlich und wohl dauen gehaben mag, solche
Zinnß vnnd Nuzung mit jren rechten gewohnheiten Ein vnnd Zugehörungen soll vnd mag ein
yder Caplann der vorgemelden Meß, der von Vnnß und Vnnsern Erben als obersten Stiff-
tern, von wegen des Jus patronatus das Wir Vnns, unnd Vnsern Erben mit Bewilligung
obgemelter Unser Unterthan zw Vffenheim alß mitstifftern vorbehalten haben, presentiret
vnnd nachvolgendt Investiret ist, Inhalten, einnehmen, gebrauchen, nuzen, vnnd niessen,
vnnd damit thun vnd lassen wie sich mit dergleichen Zinnßen und Nutzungen zu thun gebürt
von Vnser Erben vnnd der gemelten Vnser Unterthan von Vffenheim Irer Erben vnnd nach-
kummen vnnd sunst meniglichs vonn Vnser vnnd Irentwegenn Irrung vnd Verhinderung
inn allwege, dann wir vnd sie vns der hiermit, vnnd in Crafft dits Briefs für Vns Vnnser
Erben vnnd Nachkummen, Inn der allerhöchsten vnd besten Form wie das allerrechtlichst
vnd bestendlichst sein soll und gescheen mag, gentzlich verzeihen vnnd entäussern, dargegen soll
ein jeder Caplan vermelter Pfründt, der zu yder Zeit, wie obstet presentirt vnnd investirt
würd, hinfühto innewig Zeit alle Wochen Wochentlich jnn des Spitals Cappeln zw Vffen-
heim drey meß ongeuerlich halten, oder so er kranck vnd vnuermögenlich würdt zu halten be-
stellen, darauf bitten wir den Ehrwirdigen Vnnsern besundern lieben Herrn Freundt vnnd
Gevattern Herren Lorenzen Bischouen zw Würtzburg oder seiner lieb Vicary jnn der geist-
lichait, solche Meß auf die vorgemelten Begabung vnnd Auffazung gutwilligklich zw confor-
miren vnnd zw bestetigen, vnnd die Ihenen, so Wir vnd Vnsere Erben vnnd nachkummen,
auß Crafft Vnnser Gerechtigkeit des Jus patronatus presentiren werden, zw investiren ydes-
mals wie sich gebürt, des zw waren Vrkundt vnnd Beerefftigung habenn Wir Vnser Innsi-
gel an diesen Brief gehangen, so bekennen Wir Burgermeister Rat vnnd Gemain zw Vffen-
heim, das solches alles wie obstet mit Vnserm guten Wissen vnnd Willen zugangen vnd ge-
scheen, auch das Jus Patronatus dem vorgenannten Durchleuchtigen Fürsten Vnsern gne-
digen Herrn Marggraue Friederich zw Brandenburg ic. ic. vnnd seiner Gnaden erben, auß
besonder Vnnterheniger Zunaigung so Wir zw Iren Gnaden tragen für Vns vnnd Vnser
Nachkummen, als mitstiffter freywilligklich zugestellt ist, Gereden vnnd versprechen auch darauf
für Vns Vnser erben vnd nachkumnien das alles stet vest vnnd vnverbrochentlich zuhalten,
vnd inn ewigkeit nit darwieder zu sein, noch zu thun mit oder on recht, gaistlich oder weltlich
noch sunst jnn kain Weise, wie zuerdencken steet, alles Getreulich vnnd vnuergeverlich, vnd
des zw warem Vrkundt vnd Zeugcknus, haben wir Burgermeister Rat vnd Gemain zw Vffen-
heim vnser Stat Insiegel zw des vorgenannten Vnnsers gnedigen Herren Insiegel auch daran
gehangen, der geben ist zu Schwabach am Sonntag nach Assumptionis Marie nach Christi
Geburt Fünffzehen hundert vnnd vier Jahre.

(L. S. Sig. Friderici Marchion.) (L. S. Sigillum Civit. Vffenh.)

Damm durch denselben gefertiget, und 1734. die vom Wind eingeworffene Zwinger-Mauer wieder repariret, auch Anno 1735. das Schlößlein der Rockenhoff genannt, zu einem Herrschafftlichen Frucht-Kasten eingerichtet; Nicht minder Anno 1737. bis 38. das Hoch-Fürstl. Schloß repariret, Anno 1739. & 40. die Renovirung des Rathhauses, wie auch die Erbauung der teutschen Schule und die Verneuerung der GOttes-Acker-Kirche a) und 1740. der Schloß-Brücken vorgenommen worden. Vornemlich verdienet noch mit angemercket zu werden, die in der Obern-Vorstadt im Graben gegen dem See zu, ganz neu angelegte und ansehnliche Gasse.

Die Stadt hat 4. Aemter, 1.) das Burgermeister-Amt, 2.) die GOttes-Haus-Pfleg, 3.) die Hospital-Pfleg, 4.) die Allmosen-Pfleg. Sie ist auch mit 2. Thoren versehen, davon das eine das obere oder Würzburger Thor, das andere aber das untere oder Anspacher Thor genennet wird. Thore.

Dieses Ober-Amt, wozu anjetzo auch die Städte und Aemter Mainbernheim, Prichsenstadt, Castell oder Kleinlangheim und Stephansberg gehören, verwaltet ein Ober-Amtmann, welcher zu Subalternen einen Castner, Stadt-Vogt, Amt-Schreiber, Stadt-Schreiber und Steuer-Einnehmer, auch den Amts-Schultzen zu Ergersheim hat. Obrigkeit.

Der Decanus hat daselbst neben sich einen Hospital-Pfarrer, Rectorem, Cantorem und Infimum, auch sonsten 34. Pfarren unter seiner Inspection. Ausser diesem ist sie auch mit einer ordinairen Reichs-Post-Station versehen. Parochie.

Bach.

Ein grosses Dorff an der Rednitz, 2. kleine Stunden von Nürnberg gegen Erlang, mit einer Kirche und schönen Brücke über den Fluß. In dem Ausspruch b) de Anno 1386. Herzog Friederichs zu Bayern, in Streit-Sachen zwischen Burggraf Friederich von Nürnberg eines, und der Stadt Nürnberg andern Theils, Zoll und Gleit betreffend, wie und welchergestalt der Burggraf dieselbige zu setzen und zu nehmen Macht haben solle, wird dieses Dorffes auch mit gedacht. Lage und Beschaffenheit.

Vestenberg.

Ein Dorff, in das Anspachische Hof-Casten-Amt gehörig, welches vor Alters ein Adeliches Geschlecht dieses Namens besessen, c) nachhero aber an die von Heydeck sodann Anno 1435. an die von Eyb käufflich gekommen; hat sonsten ein schönes Schloß gehabt, welches aber eingegangen, und sind die Gerichte durch einen besondern Vogt administriret worden. Nachdem es aber an das Hoch-Fürstl. Haus Anspach gefallen, ist diese Vogthey dem allhiesigen Hof-Casten-Amt incorporirt worden. Lage und Beschaffenheit.

GOttes-Acker-Kirche. a) Diese hat vorhero zu St. Jobst geheissen, ist Anno 1689. eingewenhet, folgbar kurz vorhero erbauet, und zum heil. Creuz genennet worden.

Ausspruch. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXLIII.

besessen. c) Ist daher muthmaßlich, weilen aus einem alten MSt. erfindlich, daß die von Vestenberg zu der Zeit noch Güter gehabt, und Albrecht von Vestenberg Anno 1295. sein Haus und Wohnung samt 4. Höfen und 24. Seel-Häusern zu Hasselbach dem Closter Heilsbronn verkaufft.

Vielitz.

Ein Dorff, so Nicol, Wilhelm, Heinrich und Caspar die Förstere, Gebrüdere beseſſen haben; Anno 1412. aber von denenſelben nebst andern nach der, in der Syll. Dipl. ſub Numro CCCLXXXXIX. enthaltenen Urkunde, an Burggraf Johann verkaufft worden.

Vohburg.

Stadt und Schloß an der obern Pfaltz, ist vom Kayſer Ludwig aus Bayern, dem Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg verpfändet worden, welches Carl Römiſcher König Anno 1347. wieder beſtättiget hat, wovon die Urkunde in der Syll. Dipl. Numro CCXXI. in extenſo des mehrern zeiget.

Voigtsberg.

Eine Stadt und Schloß, so die Marggrafen von Meiſſen gehabt, lieget im Osterland, a) welches in mittlern Zeiten ein groſſer Strich Landes geweſen, und auch dann und wann nicht uneigentlich Ost-Thüringen genennet worden. Es hat D. Adam Rechenberg in seiner Anno 1691. zu Leipzig gehaltenen Diſſertation de veteri Oſterlandia, §. 11. daſſelbe alſo beſchrieben: Daß selbiges ſich von dem Urſprung des Fluſſes Elſter angefangen, und hinunter an die Saale und Mulda, bis an die Städte Merſeburg und Halle, lincker Hand; rechter Hand aber bis an die Städte Rochlitz, Coldiz und Leißnigk ꝛc. Dieses Voitsberg ist nebst noch andern, deſſen die Urkunde b) gedencket, mittelst einer vorher errichteten Erbverbrüderung gedachter Marggrafen, an Burggraf Friederichen Anno 1385. gefallen.

Volckerdorff.

Iſt ein in das Nürnbergiſche Amt Lichtenau gehöriges Dorff, welches 1. halbe Stunde davon lieget, und Anno 1406. von denen von Heydeck an den Stadt-Rath zu Nürnberg verkaufft c) worden.

Wald.

Ein Anſpachiſches Schloß und Dorff an der Altmühl, eine starcke Stunde von Gunzenhauſſen gegen Ohrenbau. Mit dieſem ehemahls sogenannten fortalitio oder Veſte wurde Anno 1375. vom Kayſer Carl IV. Burggraf Friederich zu Nürnberg beliehen. d) Es meldet de Falckenſtein daß dieſe Veſte Conrad von Lentersheim, insgemein Cuntz genannt, Anno 1380. im Besitz gehabt; die aber nach seinem Tode Anno 1390. wieder hinweg kam; doch bekam ſolche Veit von Lentersheim Anno 1518. durch Vermittelung des Kayſers Maximiliani, der dabey wollte, daß ſie künfftig Treuburg heiſſen ſollte, wieder; hingegen fiel es das folgende Jahr abermal weg. Es kam aber doch endlich dieses Wald wieder an die Familie, da Herr Marggraf Joachim Ernſt Anno

Osterland. a) Der gantze Innbegriff von dieſem Osterland iſt zu finden in Chriſtian Junckers Geographie mittlerer Zeiten, pag. 167. auch was vor Innwohner zu damahligen Zeiten ſich daselbſt befunden, und wer daſſelbe gegenwärtig im Besitz hat.

Urkunde. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXXXVIII.

verkaufft. c) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCLXXXVII.

beliehen d) Der darüber ertheilte Lehen-Brief iſt in der Syll. Dipl. Numro CCCXIX. enthalten. It. Vid. de Falckenſt. Cod. Dipl. pag. 210.

Anno 1610. Wolff Christoph von Lentersheim, wegen seiner über 50. Jahr dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg geleisteten treuen Dienste, gnädigst damit belehnte; a) welches hierauf sein Sohn, Hannß Georg von Lentersheim Anno 1617. an den Herrn Marggrafen Joachim Ernst wieder verkauffte. Nach diesem ist es an den Hoch-Fürstl. Anspachischen Geheimde-Rath Carl Friederich von Zocha gekommen, nach dessen tödtlichen Hintritt aber wieder an das Hoch-Fürstl. Haus Anspach gefallen.

Waldbuch.

Ein Bayreuthisches Dorff im Amt Seiboldsdorff, welches Ulrich Rubdörffer Landschreiber zu Nürnberg, vor dem Landgericht zu Nürnberg erklagt und erwollt, und nachhero Burggraf Friederichen zu Nürnberg durch Behändigung der Land-Gerichts-Briefe abgetretten, so hernach vom König Wenceslao Anno 1387. *confirmi*ret b) worden.

Wasserburg.

Lieget in der Pfaltz, und ist die Maut daselbst vom Käyser Ludwig aus Bayern denen Burggrafen von Nürnberg Johann und Albrecht verpfändet, welches hernachmals vom Carl Römischen König Anno 1347. confirmiret, auch allenfallsige Hülffe versprochen worden. Dieser Confirmations-Brief ist in extenso in der Syll. Dipl. sub Numro CCXXI. zu lesen.

Wassertrüdingen.

Lieget an der Wernitz, wird auch Wassertruhedingen, Wassertruhendingen und Truding im Rieß genennet, ist eine Anspachische Stadt und Ober-Amt, 3. Stunden von Oettingen gegen Feuchtwang. Der Ort hat seine Benennung von den alten teutschen Götzen-Pfaffen, Druiden genannt, welche daselbst ihre Höhlen und Wohnungen gehabt, darinnen sie ihren Götzen-Dienst und Gericht zu halten pflegten, erhalten, da denn Dinge so viel als Gericht, und Dinge-Tag Gerichts-Tag c) bedeutet, welches, da bereits sub Art. Altentrüdingen davon gedacht, nur mit wenigen berühren wollen. Das Beywort Wasser aber die Lage angiebt, weil es am Wasser nemlich an der Wernitz, so wohl auch die Altmühl vorbey fließt. Der Ort lieget also, nach der Geographie mittlerer Zeiten im Nordgau, hat sonsten denen Grafen von Truhendingen d) nebst Closter Anhaussen und Closter Lanckheim rc. gehöret. Nachdeme nun im 14. Seculo dieses Gräfl. Geschlecht erloschen; fielen ihre Güter theils an die nur bemelte Clöster, theils an die Grafen von Oettingen und Hohenlohe; von welchen letztern sie aber an die Burggrafen e) zu Nürnberg, des Hohenzollerischen Stammes kommen sind, unter diesen Gütern war auch Wassertrüdingen mit begriffen, welches Anno 1361. von den Grafen Gottfried und Gerlachen von Hohenlohe an Burggraf Friederich IV. um 3300. Pfund Heller verkauffet f) worden. Es wurde auch diese Stadt mit Krieg, Theurung und ansteckenden Seuchen heimgesuchet, denn Anno 1525. wurde daselbe mit

belehnte. a) Vid. Litt. Feudales. in Falckenst. Cod. Dipl. p. 366. It. Ejusd. Antiq. Nordg. p. 126.

*confirmi*ret. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CCCXLVII.

Gerichts-Tag. c) Vid. Wägemanns Druiden-Fuß, pag. 12. Item a Falckenstein Nordg. Alterthümer, Tom. I. pag. 113.

Truhendingen. d) Vid. Christian Junckers Geographia mittlerer Zeiten pag. 628.

Burggrafen. e) Vid. Zeil. Topogr. Franc. pag. 101.

verkauffet. f) Vid. Limn. L. V. de Jure Publ. C. 7. n. 12. It. Tom. IV. pag. 833.

dem Closter Ahaussen von den aufrührischen Bauern eingenommen. Anno 1634. aber zur Zeit da Erasmus Schenck von Limburg Ober-Amtmann war, von einem Weimarischen Officier du Partel, dasige Kirche, Pfarr, Schul und Rathhaus nebst 130. andern Häusern in die Asche geleget worden, worauf Theurung und Sterben einfiel. a) Unter Obsicht Johann Sebastian von Berbisdorff, welcher daselbst Anno 1641. das Ober-Amt überkommen, ist hernach diese Pfarr-Kirche, so ganzer 20. Jahr unter Schutt und Asche gelegen, nebst dem Rathhaus wiederum neu erbauet worden. Er starb 1676. und ward in der Stadt-Kirche beygesetzt.

Anno 1738. ist die alte Kirche abgebrochen, die jetzt stehende ganz neu erbauet und der Thurm erhöhet, nachhero 1740. den 4. Sept. unter Trompeten- und Paucken-Schall eingeweyhet worden.

Ausser dem Hoch-Fürstl. Ober-Amtmann befindet sich daselbst ein Castner, Stadt-Vogt, Amts- und Stadt-Schreiber. Der Decanus hat zum Gehülffen einen Caplan, unter seiner Inspection aber 26. Land-Priester, ausser dem Rector und Cantor.

Daselbst werden des Jahrs 7. Jahr-Märckte gehalten.

Weissenstadt,
vulgo Weusstadt, Lat. Leucopolis.

Ist ein, am Weystetter See, worein sich die eine Meile davon entsprungene Eger ergeußt, 3. Stunden von Wohnsiedel, gegen Mönichsberg gelegenes Städtlein, hat starcke Mauren und ziemlich tieffe, doch so enge Gräben: daß daselbst am Thor über die Eger eine Brücke von einem einigen gehauenen Stein, auf Art eines Schwiebogens erbauet. b) Dieses Städtlein, in welchem Anno 984. der Streit, wer unter beyden Competenten, Ottone III. und Heinrichen Herzogen in Bayern Kayser seyn soll, ausgemacht worden, ist wegen der vor denen Häusern liegenden vielen Mist-Stätten von schlechten Ansehen, gleichwohl aber etwas vest, und dessen Gegend ungemein steinreich, massen bey einer Seiten von der Stadt so viele grosse denen Grabmahl-Steinen nicht unähnliche harte Steine liegen, daß eine Viertelstunde umher das Feld davor nicht angebauet werden kan.

Die schöne GOttes-Acker-Kirche hat vor einigen Jahren Johann Keßling ein Banquier in Nürnberg, aus Liebe zu seiner Geburths-Stadt, auf seine Kosten erbauen lassen. Im Jahr 1348. erkaufften c) diesen Ort die Burggrafen von Nürnberg Johann und Albrecht von dem Closter Waldsachsen. Der gedachte an der Stadt liegende grosse See, so 300. Tagewerck Landes in sich hält, zeuget viele und schöne Fische, besonders sind die Grundeln von einer ungemeinen Grösse, und deswegen weit beruffen.

Von Krieg und Brand hat diese Stadt vieles ausstehen müssen, massen sie Anno 1429. oder 1430. von den Hußiten, Anno 1462. von denen Böhmen, Anno 1492. von Beyern, dann Anno 1533. von Hungarn, und Anno 1635. von denen Croaten entweder ganz oder meisstentheils ausgebrannt worden.

Die

einfiel. a) Vid. a Falckenstein Analecta Nordg. V. Nachlese Fol. 316. und folgendes.

erbauet. b) Vid. Bruschii Beschreibung des Fichtelbergs p. m. 13.

erkaufften. c) Dieser Kauff ist in Syll. Dipl. oder in der IV. Abhandlung Numro CCXXVIII. beschrieben. Limn. J. P. Lib. V. Cap. 7. §. 122. setzet diesen Kauff auf das Jahr 1346. weil aber das Kauffs-Document selbsten vorhanden, und beregtes Jahr bestimmet, ist diesem allerdings ehender Glauben beyzumessen.

Die weltliche Obrigkeit stehet unter der Amts-Hauptmannschafft Wohnsiedel, die Geistlichkeit aber unter dasiger Superintendur, sie hat eine Schule, welche mit einem Rectore und 2. Collegen besetzet, benebst mit 3. Jahr-Märckten begnadiget, und wegen des sonst ergiebigen Zinn- und Christall-Bergwercks mit einem besondern Berg-Gericht von der Landes-Herrschafft versehen worden.

Wernsbach.

Ein Anspachisches Dorff im Amt Windsbach, eine Stunde davon gegen Hailsbrunn. Burggraf Conrad II. hat es Anno 1240. dem Closter Hailsbronn, laut darüber ausgefertigten *Documenti* a) übergeben. In mittlern Zeiten wurde es Wunrichsbach geschrieben, wie aus dem angeführten Document zu ersehen.

Westheim.

Ein Anspachisches Dorff, eine Stunde von Wassertrüdingen gegen Poppenheim, war Ernesto einem Grafen von Truhendingen zuständig, vom Kayser Ottone aber einem Namens Hartmanno Anno 959. conferiret worden. b) Der Pastor stehet unter dem Decanat Wassertrüdingen.

Wettelsheim.

Ein Anspachisches Dorff, 2. Stunden von Hohentruhendingen gegen Weissenburg, ist mit der Vogthey, Gerichte und allen andern Rechten und Nutzen Anno 1364. an das Closter Wülzburg um 2100. Pfund Heller sub pacto retrovenditionis vom Kayser Carl IV. und unter der ausdrücklichen Bedingung verkaufft worden: Daß niemand solche Vogthey abzulösen Macht haben solle, dann allein der Römische Kayser; welcher Kauff auch vom Römischen Könige Wenceslao Anno 1387. confirmiret worden, wie hiervon das darüber ausgefertigte Kauffs-Instrument sowohl, als auch ertheilte Confirmation, des mehrern Erläuterung geben. c) Lage und Beschaffenheit.

Anno 1422. hat Herzog Ludwig in Bayern im Marggräfischen Krieg dieses eingenommen und abgebrannt. Der Pfarrer dieses Orts stehet unter dem Decano zu Weimersheim.

Windspach, oder Windsbach.

Ein Anspachisches Ober-Amt, Schloß und Stadt an der Rezat, 2. Stunden von Eschenbach gegen Roth. Ist sonsten denen Grafen von Oettingen zuständig gewesen, von welchen es nachhero ein Graf von Dornberg erkauffte, und seiner Tochter, so einem Herrn von Heydeck vermählet wurde, zur Morgengabe gegeben; von diesen aber an Burggraf Friederich durch Kauff Anno 1292. gekommen; wiewohl ein altes MSt. gedencket, und welchem Limnæus beystimmet: Daß er solches titulo *donationis* d) von Lage und Beschaffenheit.

 einer

Documenti. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung Numro XXXIX.

worden. b) Der Concessions-Brief ist erfindlich in Syll. Dipl. Numro VI. welchem merckwürdige Anmerckungen beygefüget worden.

geben. c) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung Numro CCXLIV. CCCXLVIII.

donationis. d) Vid. Limnæus Tom. IV. d. J. P. pag. 833. dessen eigentliche Worte sind folgende: Winsbacum castrum & oppidum, Friderico donatione accrevisse reperio Anno 1292. mensi Aprill. Anno 1604. 20. May obtinuit a Marchione Joachimo Ernesto Insignia. Einen Bracken-Kopff, samt 2. quadrirten-Schilden, deren einer mit 4. als 2. schwarzen und 2. weisen Feldern abgewechselter Weiß beschlossen. Der andere einen grünen Bach, in einem rothen Feld in sich haltend.

einer Frau von Heydeck a) erhalten. Im Jahr 1449. sind die Nürnberger mit 600. Pferden und mit 2000. Fußknechten vor Windspach gerücket, den Ort eingenommen, und bey 200. Stück Haupt-Viehes, 40. Bauern, 102. Reisigen, dann 165. Wägen wohlgeladen nach Nürnberg gebracht. Sonsten sind Anno 1669. ein öder Gülthoff zu Brunn nahe Windspach, und der grosse Zehenden daselbst, und 1668. von Veit Adam von Eyb 11. Unterthanen darzu erkaufft worden.

Ausser dem daselbst befindlichen Schloß, hat es ein Rathhauß, 1. Pfarr-Kirche, welche 1728. neu erbauet worden, 1. Todten-Capelle, 1. Capelle worinnen Jährlich zweymal geprediget wird, als am Charfreytag und Michaelis-Tag, ein Armen- oder Siechhauß.

An der Capelle zur GOttes-Ruhe, in der untern Vorstadt dieses Orts, ist folgende merckwürdige Inscription zu lesen:

Hannß von Helberg, ein Ritter Sehan,
Hat gethan diesen Kirchen-Bau,
GOTT zu Ehren, auf seine Kosten darzu,
Drum nannt er sie zu GOttes-Ruh,
Weil er zu Jerusalem gewesen,
Beym heil. Grab allda gewesen,
So weit von dar zur Schedelstett sey,
Als dort von jener Stadt hiebey.
Er regiert hie und Amtmann war,
Als man schreibt 1400. Jahr.

Oder nach heutiger Reim-Art:

Hannß von Helberg im Geblüte,
Edel, Christlich im Gemüthe,
Welcher seinen Pilgrims-Stab
Fortgesetzt zu Christi Grab,
Auch allda nach Wunsch genesen,
Amtmann jener Stadt gewesen.
Der, der hat aus Danckbarkeit
Gegen GOtt zur selben Zeit,
Als man zweymal Hundert Sieben,
Nach der Jahr-Zahl hat geschrieben.

Die Obrigkeitliche Stelle vertritt ein Ober-Amtmann, ein Castner, ein Amt- und Stadt-Schreiber. Die dasige Wild-Fuhr besorget ein Wildmeister. Der daselbstige Pfarrer, Caplan und Rector der Schul, stehen unter dem Decanat Schwabach.

Wohn-

von Heydeck. a) a Falckenstein Part. II. pag. 306. Antiq. Nordg. schreibet von dieser Familie: daß die von Heydeck sonst reiche und mächtige Herren gewesen: dann sie konnten 67. Adeliche Familien zehlen, die ihre Vasallen und Lehens-Leute waren; dahero auch sehr hohe Häuser mit ihnen sich zu verheyrathen kein Bedencken getragen. Johann von Heydeck heyrathete Anno 1385. Annam, eine Tochter Graf Heinrichs von Henneberg, und Friederich von Heydeck hatte 1415. *Beatricem*, eine Hertzogin von Teck, *Conrad* von Heydeck Annam, eine Landgräfin von Leuchtenberg zur Gemahlin. Ein Stamm-Baum hiervon ist in David Chytræi Saxonia pag. 441. zu finden.

Wohnsiedel.
Lat. Bonsidelia & Wonsidelia.

Lage und Beschaffenheit.

Eine Bayreuthische Stadt, an dem Wasser die Rößlau genannt, gelegen, 3. Meilen von Eger. Dieses Städtlein hat anfänglich nur aus 2. geringen Hütten und einem Schloß bestanden, gleichwie aber andere Städte in Aufnahm und Flor gekommen, also ist es auch hiermit ergangen, indem dasselbe successu temporis immer mehr und mehr anerbauet und mit Einwohnern erfüllet worden. Man nennet es die Stadt mit Marmorsteinern-Mauern und Thürmen, und zwar deswegen, weil die Steine so allda gebrochen, den Marmor fast nicht unähnlich seyn, wann sie poliret werden. Das Schloß ist sonsten ein Raub-Schloß gewesen, und unter die 12. Raub-Schlösser mit gerechnet worden, welches dahero erweißlich, weil, da in folgenden Zeiten das Schloß reparirt, eine grosse Menge Knochen von Menschlichen Cadaveribus unter einen hohen Thurn vergraben sich vorgefunden haben. a) Woraus so viel erhellet, daß es mehr ein Auffenthalt von Räubern als ein Adelicher Sitz gewesen seye. Dann Teste Bruschio haben es die von Bogsburg, oder wie etliche wollen, von Vogtsberg besessen, welche es Armuth halber, durch übel geführtes Haußhalten Anno 1321. verkauffen müssen.

Wie der Kauff-Brief besaget, haben es damahlen Eberhard, Heinrich und Ludwig Gebrüdere Vogtzberg gehabt, die es an Burggraf Friederichen von Nürnberg besagten Jahrs vor 70. alte Böhmische Schock titulo *emtionis* b) überlassen haben. Die Bogsberger sind hernach so arm worden: daß sie sich haben ihrer Reuterey, und wie man sagt, aus dem Stegreiff nähren müssen; Daher ist die ganze Gegend um Wohnsiedel herum der Böckler-Art, oder das Böckler-Ländlein genennet worden.

Das zu damahliger Zeit daselbst befindliche und ergiebige Zinn-Bergwerck verursachte: daß Burggraf Friederich diese Stadt zu bauen angefangen, worzu Anno 1328. Kayser Ludwig aus Bayern Privilegia und Freyheit gegeben hat.

Kriegs-Unruhe.

Anno 1462. ist diese Stadt von den Hußiten, welche sich damahls unterstunden fast ganz Teutschland Trotz zu biethen, am St. Georgen-Tag belagert worden. Ein in Kriegs-Sachen wohl erfahrner Hauptmann aber Jobst Schirntinger genannt, hat durch seine bezeigte Tapfferkeit, die Hußiten genöthiget die Belagerung wieder aufzuheben. In eben diesem Jahr ist die schöne Kirche auf St. Catharinen-Berg, so gegen der Stadt über liegt, in die Ehre zu St. Catharinen erbauet worden, zu welchem Bau eben diese Hußitische Belagerung in folgenden Gelegenheit gegeben: Denn als die Burger von demselben Ort her sehr geängstiget wurden, ruffteu sie die Jungfrau St. Catharina an, in der Meynung ihnen zu Hülff zu kommen, welcher sie hernachmahls eine Kirche zu Ehren zu erbauen gelobet. Nachdem nun durch dieses erwehnten Hauptmanns Klugheit und erwiesene Tapferkeit die Stadt der Belagerung entsetzet worden, haben sie auch ihr Versprechen in Erfüllung gebracht, und diese Kirche erbauet. Darinnen ist auf dem hohen Altar, so als was besonders merckwürdiges zu sehen, die ganze Historia dieser heiligen Jungfrauen Catharina auf das schön- und künstlichste gemahlet.

Unter den Gebäuden verdienet besonders angemercket zu werden, der herrlich und reiche Hospital, welchen ein Burger benanntlich Sigmund Wann, so von seinem Eheweib Barbara aus Venedig gebürthig, die Alchimie erlernet, und dardurch sich grossen Reichthum erworben, gestifftet hat. Eben dieser Stiffter hat auch eine schöne Kirche

haben. a) Vid. Zeidler. in actis Bonsid. p. m. 1.

emtionis. b) Vid. Syll. Dipl. Numro CLVI.

darzu gebauet, worinnen ein Täfelein hänget, darauf des Stiffters und Stiffterin Portrait und wann sie von dieser Welt Abschied genommen, zu sehen.

Anno 1434. 1541. und 1607. hat die Stadt einen grossen, Anno 1731. aber einen völligen Brand-Schaden erlitten, doch ist dieselbe aus seiner Asche desto schöner wieder erhoben werden. Diesen Anno 1607. entstandenen Brand findet man in nachfolgenden Versen, beym Eingang des Rath-Hauses, welches zugleich mit weggebrannt, Anno 1609. aber wieder erbauet worden, beschrieben, als:

Als man schrieb 1607. Jahr,
Welches ist gewiß und wahr,
Den zwanzigsten Juny zu Nacht
Um 10. und 11. Uhr aus Unacht,
Eines Burgers-Sohn mächtig geschwind,
Durchs Feuer schröcklich verbrandt sind,
Ein hundert und vier und siebenzig,
Häuser, Scheuern, darzu vierzig,
Das Schloß, zwey Rathhäuser noch mehr.
Ach GOTT! hinführ dem Feuer wehr.
Erhalt dein Wort, bewach die Stadt,
Gericht zu halten, gib Genad.
erbaut 1609.

Obrigkeit. Es wohnet daselbst ein Amts-Hauptmann, ein Amts-Hauptmannschafftlicher Secretarius und Amts-Gegenschreiber, ein Amtmann und Zoll-Einnehmer, ein Stadt-Richter, ein Pfründt- und Stiffts-Verwalter, ein Amts- und Stadtschreiber. Und gehören ausser denen hiesigen Archi-Syn- und Sub-Diaconis in die dasige Superintendentur 18. Pfarren.

Weil das Vogt-Land sonderlich mit Bergen umgeben, unter welchen der Fichtelberg einer der vornehmsten, ja fast in Teutschland und ganz Europa kein Gebürg so Lob- und Preiß-würdiger wäre, wegen seiner in sich haltenden Schätze, anzutreffen, und nicht weit von benannter Stadt Wohnsiedel entfernet ist, von selbigem aber wenig oder gar nichts von den alten Scribenten gedacht worden, verdienet derselbe nothwendig hier mit bemercket zu werden.

Der Fichtelberg.

Ist demnach nach Bruschii Beschreibung ein überaus hohes und gewaltig Gebürge in Teutschland, welches seine Benennung von der Menge um diesen Berg herumstehend- und wachsenden Fichten erhalten, wiewohl auch andere seinen Namen von den daselbst quellenden Wassern, und gleichsam den Feuchtenberg nennen, herleiten wollen, welcher Meynung zwar nicht gänzlich zu widersprechen ist, indem viele Bäche, ja auch Gold-findige Flüsse daselbst sich befinden, und deren in solcher Menge, daß sie auch von den Einwohnern nicht mögen oder können gezehlet werden. Die vornehmsten und berühmtesten aber sind diese Vier: als die Eger, der Mayn, die Nab und die Saale, welches Flüsse sind, wovon die andern Bäche entspringen, wiewohl selbige zum Theil aus der See, der in der Höhe des Fichtelberges ist, ihren Ursprung haben, Theils aber auch aus den Armen und Aesten oder Gliedern dieses Berges, und nachdem sie gemach die Eger herabsteigen und fallen, kommen sie vor viele Städte und Dörffer, und lauffen endlich gegen die 4. Ecken der Welt, und werden, nachdem sie mit unzählichen Flüssen sich zuvor gemehret, gar Schiffbar.

Die Eger laufft gegen Aufgang der Sonnen in Böhmen, kommt bey Leitmeritz in die Elbe.

Der

Der Mayn gegen Niedergang durch Francken, kommt bey Maynz in Rinckau in den Mayn.

Die Nab fließt gegen Mittag, durch die Ober-Pfaltz in Bayern, fällt oberhalb Regenspurg in die Donau.

Die Saale wandert gegen Mitternacht durchs Vogtland, Thüringen und Sachsen, ergeußt sich bey dem Closter GOttes-Gnad, so 3. Meilen von Magdeburg lieget, in die Elbe.

Ich kan nicht Umgang nehmen, denen lateinischen Versen eines fürtreflichen Poeten, über diese benannte Flüsse, auch einen Platz zu vergönnen, welche also lauten:

Piniferi cum forte vagos ego solus ad amnes
Errarem, patriæ ductus amore meæ
Mœnus ubi pater, & cum *Sala* nobilis *Egra*
Et *Nabus* ex uno monte lacuque fluunt,
Quatuor in partes abeuntia flumina mundi,
Quorum Albis bibit, & Rhenus, & Ister aquas.

Auf die eigentliche Beschreibung dieses Fichtelbergs zu kommen, so lieget derselbe in der alten Nariscer a) Lande, welchen Theodorus I. ein Herzog in Bayern, diese Gegend zu bewohnen und zu erbauen eingegeben, so man heutiges Tages noch das Nordgau nennet; lieget zwischen der Donau, Elb und Mayn; gräntzet an Bamberg, Nürnberg, Coburg; wird jetzo getheilet ins Vogtland, der Obern-Pfaltz, das Eger-Ländlein, das Gebürg und der Peckler-Art 2c.

Dieser Berg stösset gegen Aufgang der Sonnen an Böhmen, gegen Niedergang an Francken, gegen Mittag an die Ober-Pfaltz und Bayern, gegen Mitternacht an das Vogtland und Thüringen. Strecket etliche Stück als Hörner oder Aeste bis an Böhmer-Wald hinein, daher er auch von etlichen nicht unrecht ein Marckstein oder Gränze Teutschlandes gegen Böhmen ist genennet worden. Es hat derselbe so viel Hörner, und gleichsam Glieder, die sich in mancherley Länder austheilen. Bruschius hat die fürnehmsten derselben beschrieben, dahero, um mich nicht weitläufftig aufzuhalten, den Leser dahin verweisen will.

Oben auf dem Fichtelberg soll ein Fischreicher und unglaublich tiefer See seyn, zu dem man auch, sonderlich im Sommer, Sumpffs-wegen nicht kommen kan. Dieser See ist eine Gränz zwischen der Pfaltz und Marggrafen zu Brandenburg, wegen welcher viel Streit entstanden, Anno 1535. aber beygeleget worden, gestalten denn dazumal von diesen See an bis gen Waltershof, ein Dorff des Abts von Waltsassen, bey die 40. Marcksteine gesetzet, von welchen eine Seiten mit dem Pfaltzgräfischen, die andere mit dem Marggräfischen Wappen bezeichnet worden. Dieser Berg und ganz herumliegende Gegend ist auch wegen seiner in sich haltenden reichen Mineralien an Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, allen andern Ländern und Gegenden Teutschlandes weit fürzuziehen, welches auch denen von uns entfernten Völckern, als Wahlen, Venetianern, Spaniern 2c. als Landeskundschaffter, wohl wissend und kundig ist, indem sie sich zu rühmen pflegen: daß ihnen die Schätze und Reichthümer, so in den Gebürgen Teutschlandes verborgen liegen, als Fremdlingen bekannter als den Teutschen selbst sind; Es ist dahero das Sprüchwort entstanden: Man werffe offt um den Fichtelberg einen Stein nach der Kuh, der Stein aber sey mehr werth, denn die Kuh selbsten, womit die daselbst verborgene Schätze angezeiget werden wollen.

Nariscer a) Diese Narisci sind Heyden gewesen, doch endlich zum Christl. Glauben gebracht worden.

Wonsees, Wunseß, Wungeseß,
Lat. Wunsesium.

Lage. Ein Bayreuthischer Marckfleck, am Flüßlein Keinach, 4. Stunden von Bayreuth gegen Bamberg. Dieser Flecken war der Geburts-Ort a) des gewesenen- und wegen seiner besondern Einfälle bekannten Professors zu Wittenberg, Friederich Taubmanns, hat Anno 1328. vom Kayser Ludovico Stadt-Recht b) erhalten, welches vom Kayser Carolo IV. Anno 1355. confirmiret worden. Die Kirche allda versiehet ein Diaconus, welche an den Superintendenten zu Culmbach gewiesen. So werden auch daselbst 6. Jahr-Märckte gehalten. Der dasige Amts-Vogt ist an die Amts-Hauptmannschafft Culmbach gewiesen.

Wülzburg.

Wülzburg erstlich ein Closter Benedictiner-Ordens, nachmahls aus Päbstlicher Bewilligung, ein Stifft bey Weissenburg der Reichs-Stadt am Nordgau, oberhalb der Stadt gegen Aufgang der Sonnen, auf einem sehr lustigen und hohen Berg gelegen, ward anfänglich von dem Christlichen Gottsfürchtigen auch Großmächtigen König in Germanien und Franckreich Pipino gestifft, als man zehlt nach Christi unsers lieben HErrn und Heylandes Geburt 764. (*) nemlich also: Als hochgemelter Durchleuchtigster Fürst und König in dem Nordgau von wegen der grossen Menge des Gewildes, so sich damahls dahin hatte begeben, jaget und solchen nacheilet, ist er auf Wilzberg kommen, welcher Berg dazumahl allenthalben ganz ungebauet, holtzig und wild, auch zu Menschlicher Wohnung noch gar unbequem ware, allda er aus Müdigkeit mit einem sanfften Schlaff wegen der Annehmlichkeit des Orts umgeben ward, unter einem schönen Baum entschlaffen, und nachmahls befohlen, allda eine Capelle zur Ehre des Bischoffs St. Nicolai zu bauen, welche ausserhalb des Closters, auf heutigen Tag noch stehet und gesehen wird.

Nach einigen Zeit-Verlauff ist Carolus mit der That und Namen der Große genannt, ein König aus Franckreich und der erste Teutsche Römische Kayser, hochernannte Pipini Sohn, welche löbliche Tugend und großmächtige Thaten, bey allen Nachkommen erkannt, als er um eines Reichstags halben, samt einem Consilio zu Re-

---

Geburts-Ort. a) Besiehe die sogenannten Taubmanniana, welche zu Berlin 1739. und neuerlich 1745. herausgekommen, pag. 50. und 288.

Stadt-Recht. b) Der Concessions-Brief ist befindlich in der Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Num. CLXXX. & CCXLV.

(*) Dieses ist eine ungewisse Sache, & communis hominum traditio, wegen der damahligen Mißhelligkeiten der Stadt Weissenburg, indem die dortigen Einwohner nicht allein den Abt dieses Closters gröblich mißgehandelt, sondern auch den Kirchen-Ornat und Briefschafften zu entfremden, ja! damit sie desto mehr Lufft bekommen möchten, in Brand zu stecken sich nicht entblödet; ob nun zwar Ulrich von Lentersheim gegen den Land-Commenthur zu Francken sich anheischig gemachet, alles Geraubte, worunter die Doc. mit begriffen gewesen, ohnabgängig wieder zu ersetzen, so ist und bleibt einmal unausgemacht, was für Documenta durch den veranlassenden Raub und Brand entzogen, und in qua fide solche wieder ad locum unde gegeben worden, beruhet demnach dessen Fundation auf ungewissen Gründen, hievon Vid. Herrn Carl Ferd. Jung. historische Beschreibung von Wilzburg. Da hingegen Herr v. Falckenstein Tom. II. seiner Nordg. Alterthümer pag. 403. aus einem ihm zu Handen gekommenen MSt. daß es im Jahr 760. geschehen seyn solle, behaupten will. Das Chronicon Mellicensis Monasterii in des Herrn P. Hieron. Pez. Script. Austr. Tom. I. pag. 207. setzet es in das Jahr 749. weil aber hieraus nichts als lauter Ungewißheit erhellet, bleibet es wohl bey voriger Meynung.

Regenspurg war, von wegen der Ungarn oder Hunnen, so ihme dazumals mit Kriegen keine Ruhe liessen, und allda Rath auch den Irthumb Bischoff Felixen verdammten, wurde ihm daselbsten zu Regenspurg, von etlichen der seinen gerathen, man könnte leichtlich und mit geringen Kosten machen, daß man von der Donau in den Rhein schiffen könnte, so zwischen der Rednitz und Altmühl, so zwey fliessende Wasser seyn, im Nordgau ein Graben, der die Schiff begreiffen möchte, würde gegraben und geführt, dann sonst die Rednitz bey Bamberg in den Mayn, und die Altmühl ein Fischreiches Wasser bey Kehlheim in Bayern in die Donau ausfliessen, damit er in Kriegs-Sachen allenthalben in Teutschland auf dem Wasser, in Nöthen oder andern Fällen sein möchte, derhalben er bewegt, und von Regenspurg aus auf Weissenburg am Nordgau, in das Kayserl. dazumahl noch habende Schloß zoge, allda dann alsbald aus Geheiß des Königs, eine grosse Menge Volcks, der Bayern, Francken und Schwaben zusammen kommen, und bey dem Flecken und Weyhler, so noch heutiges Tages Graben genannt wird, das Werck zu vollbringen, angefangen, und also den ganzen Herbst mit solchen verbrachten, aber alles vergebens, dann von wegen steten Flusses, und des Erdreichs, so von Natur daselbsten ganz sumpfig und schlipfferich ist, konnte solches gewaltiges Werck nicht vollzogen werden, dann jemehr sie bey Tags Erdreich am Graben auswurffen, jemehr des Nachts hernachfiele, und solches wiederum einfüllet, derohalben der Christliche Kayser bewegt, im Monat December von diesem gewaltigen Werck wieder abzulassen, und den Sachen zu wehren; wiederum, (als sie bey acht Jahren von Krieg geruhet) und von dem Christlichen Glauben abfallen wollten, so geschahen dazumahls auch grosse Wunderzeichen allenthalben im Land, damit GOTT der Allmächtige seinen grossen Zorn über die Welt anzeiget, und wiewohl alle Dinge von Früchten, als Getraidt, Obst, Futter genugsam und der Uberfluß vorhanden war, jedoch so bald das Vieh solches gebrauchet, ist es bald darauf gestorben, auch das Getraidt so es gemahlen worden ist, das Meel denen Leuten unter denen Händen vergieng, welche Wunderzeichen ihm der Christliche Kayser auch zu Herzen führet, und gedacht, es GOtt vielleicht auch nicht gefällig zu seyn, sein angefangenes Werck auszuführen.

Als man aber am jetzt erzehlten Werck des Grabens noch arbeitete, wurde hochgemelter Kayser Carl, aus sonderbahrer Anregung GOttes beweget, die Stifftung seines Herrn Vatters Pipini zu besuchen, und als er solche Sachen, aus herzlicher und Christlicher Liebe und Wohlmeinung, bewegt, neben seines Herrn Vatters gebaute St. Nicolaus-Capellen ein herrlich Closter zu bauen, um der Ehre des Allmächtigen GOttes, und unsers Erlösers seines geliebten einigen Sohnes JEsu Christi, und des heiligen Geistes, des lebendigen Creuz, der heiligen Gebererin und Mutter GOttes Mariä und aller Heiligen, sonderlich aber in der Ehre der heiligen Aposteln Petri und Pauli, ordnet auch in solch sein neu gestifftes Closter, geistliche Vätter und Brüder unter der Regel und Ordens Sancti Benedicti, unter dem Schutz der Römischen Kirchen auch des heiligen Römischen Reiches, welche sollten in den Weingarten des HErrn, mit Unterweisung und Lehrnung seines heiligen seeligmachenden Wortes, treulich wandeln, begabet sie auch mit Freyheiten und zeitlicher Unterhaltung und Nothdurfft, als einen Lehnmann des heiligen Reichs, mit Eigenschafften eines geistlichen Fürsten, das Closter und seine Prälaten aus angebohrner Gütigkeit und Kayserlichen Gewalt, unter andern begabet er sie besonders mit dem Daumen St. Petri des Apostels, welchen er samt den Leib des heiligen Cornelii des Papsts und Märterer vom Papst Adriano mit hoher Bitt erlanget hätte, samt den Berg Wilzberg, mit aller seiner Zugehörungen, wie es in seinem Brief, über die Stifftung und Begabung, vor der Brunst beschrieben ist gewesen, und also lautet:

Fundatio Caroli Magni Imperatoris.

Hæc damus, ut misericordiam Dei inveniamus, montem Wilzberg, Hohenstat, Niderhoven, cum omnibus appenditiis suis, in Sylvis, Piscationibus, & Venationibus.

Dieses ist geschehen, als man zehlte nach Christi unsers HErrn Geburt 792. zu der Zeit des Papstes Adriani, welcher das Closter confirmirt hat, und Desiderii des Königes der Longobarder, und hatte das Closter den Namen von dem Berg und Wild überkommen, Latine Mons Ferarum.

Dieses sehr alt löbliche Closter ist zum drittenmal verbrandt worden, 1.) von denen Hunnen, zu der Zeit des heiligen Ulrichs, Bischoffs zu Augspurg, um das Jahr Christi 914. um welches sie schier das ganze Bayerland mit Brand und Raub verderbet hatten, aber nachmahls von Kayser Otten dem grossen bey Augspurg geschlagen wurden. Zum andern von eigenem Feuer zur Zeit Kayser Heinrichs des Dritten. Zum dritten von denen von Weissenburg in der Städte-Krieg, aber Kayser Heinrich der Fünffte, und König Conrad haben nachmals dem Gotteshauß Wülzberg nach seiner ersten und andern Verbrennung Kayserliche und Königliche Briefe, viele Begnadigung und Freyheiten wieder gegeben, unter welchen Briefen und Freyheiten nachfolgende Begabung geweßt seyn, aber solche Privilegia sind in der letzten Verbrennung und Verderbung von denen von Weissenburg geschehen, auch verbrandt worden, doch in denen Fenstern, in welchen sie von Zier und Ehr wegen geschmeltzt und gemahlt, unversehrt geblieben, also lautend:

Hainrici V. Imperat. Privilegium.

Nos Hainricus Quintus Romanorum Imperator damus Monasterio Wilzberg ut cultum divinum augmentemus Parochiam Weissenburg cum omnibus Decimis in Sylvis Piscationibus & Venationibus.

Conradi Regis.

Nos Conradus Rex Romanorum damus Monasterio Wilzberg tres Parochias; Wettelsheim, Hausen, Hohenstat, cum Decimis & omnibus appenditiis suis.

Diese Fundationes stehen noch gemahlt und verneuert mit dem Fundatore, aus Befehl des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen Christlicher Gedächtnus, Marggrafen zu Brandenburg und Thum-Probst zu Würzburg, in der Kirchen, als man in Chor gehen will, ober der Thür.

Die Aebte aber und Prälaten, so solches Closter guberniret und ihm vorgestanden seyn, wiewohl kein ganzer Catalogus oder Verzeichnus deren vorhanden, vielleicht aus Ursachen der offtmahligen Verbrennung, oder aus Einfalt der Väter, die diesmals etwann solches nicht geachtet, oder aber sonsten mit vieler Betrübnuß und Beschwehrung beladen gewesen sind, aber vom Jahr Christi 1146. her zu der Zeit König Conrads haben nachfolgende Prälaten einander in der Regierung succediret.

Ca-

Catalogus a) ejus loci Abbatum ex variis monumentis & Diplomatibus collectus extat in sequentibus.

Eberhardus, Abt zu Wülzburg, ein frommer einfältiger und gerechter Mann, welchen König Conrad der Herzog aus Schwaben und Francken sehr lieb hatte, auch ihn zu seinen Rath gebrauchet, und dem Closter viel Gutes gethan, und es mit vielen Pfarren begabet, wie hievon gemeldet. Dieser Abt Eberhard verwaltete das Closter glückseelig und wohl sechsthalb Jahr und starb Anno 1152.

Conradus von Mörßberg, von Adel, aus dem Land Bayern gebohren, ward nachmahls als Abt zu Wülzberg erwählet, ein hochverständiger gelehrter Mann, und nach Absterben Bischoff Burckharts b) von Eystett erfordert, von gemeinen Capitel daselbst zu einem Bischoff, vom Papst Eugenio III. auch Anno Christi 1153. confirmiert. Diesen Bischoff hatte der fromme Kayser Friederich Barbarossa genannt, sonderlich sehr lieb gehabt, auch ihn mit dem Dorff Rebdorff, an dem Fluß der Altmühl bey Eystett gelegen, begabet und ihme geschencket, in welches Dorff hat hernachmahls gemelter Bischoff Conrad, mit Hülff Kayser Friederichen, ein herrlich Closter Anno Domini 1156. Canonicorum regularium sancti Augustini gebauet, welches von dem sehr wohlgelehrten Priorn oder Vatter, Chilian Leib, einem Francken, löblich versehen worden, dieser Bischoff ließ ihm auch noch bey Leben in gemeltes sein gestifftes Closter ein Begräbnuß machen, in welches er nach seinem Tod sollte geleget werden. Den Abt von Heidenheim, so vormahls von Bischoff Burckhart ward vertrieben, setzt er samt seinen Mönchen wieder ein, und als er das Bißthum achtzehen Jahr ganz löblich, friedlich und ruhesam versehen hat, verschied er den 13. Januarii Anno nach Christi Geburth 1171. wurde begraben im Closter Rebdorff, so von ihm gestifftet, in sein zuvor bestellte Begräbnus.

Bertholdus, Abt zu Wülzburg, folget nach Conrado, verwaltete die Abtey sieben Jahr.

Effridus, Abt, regieret drey Jahr, und verschied in Christo 1183.

Isembertus, succediret in der Regierung zu Wülzberg Abt Effrido, das Closter so sehr eingegangen war, vollbracht er mit nutzbaren Gebäuen, und verwaß dasselbe mit Regierung ganz löblich siebenzehen Jahr.

Conrad, Abt, vollbracht den angefangenen Bau seines Antecessoris, und regieret dasselbige sieben Jahr und starb.

Heinrich, folget nach Conrado, und regieret auch sieben Jahr.

Richenhardus, Abt zu Wülzburg, ein frommer Christlicher Mann, verwaß die Haußhaltung seines Gotteshaus ganz löblich mit Bauen und andern zur Nothdurfft 15. Jahr.

Conrad, der dritte dieses Namens, regieret das Closter 10. Jahr.

Peregrinus, Abt zu Wülzburg, ein sehr weiser wohlverständiger Mann, dieser erlangte von Päpstlicher Heiligkeit die Inful und Pantoffel samt vielen Gerechtigkeiten, wie solche dann in Päpstlicher Bull c) seynd begriffen, und war der erste Abbas infuldatus, hat regieret das Closter 19. Jahr.

Catalogus. a) Dieser ist von Hosemann colligirt worden. Uberhaupt ist die Collectio Jungiana anzusehen.

Burckharts b) de Falckenst. in Nordg. Alterthümern, P. II. pag. 405. setzet, daß dieser Bischoff seiner Bischöfflichen Würde entsetzet worden, und dieser von Mörßberg an seine Stelle Anno 1153. gekommen seye.

Päpstlicher Bull. c) Vid. Syll. Dipl. Numro XXVIII. So hat auch ausser diesem Frid. II. Röm. Kayser diesem Abt super protectorio des Closters Wülzburg, ein besonderes Privilegium Anno 1226. ertheilet, wovon in der Syll. Dipl. Numro XXIX.

Burckhard, Abt succedirt, nachmals Peregrino in der Regierung, hat das Closter mit Zubringung und Kauffung vieler Dörffer und Weyler, darum sehr gemehret und gebessert, und dem Closter vorgestanden mit Verwaltung neun Jahr.

Otto von Schwabsperg von Adel gebohren, Abt zu Wülzberg, ein frommer und gelehrter Herr, verwaß die Abtey zu Wülzberg gar wohl sieben Jahr, wurde nachmahls Anno Domini 1256. in das Closter gen Ellwangen postulirt, allda nach Absterben Abt Rudolffs zu einem Abt daselbsten eligirt, welches er nachmals auch verwaltet 14. Jahr.

Ulrich, Abt zu Wülzberg, folget nach Abt Otten, regieret das Closter vier Jahr, wurd Anno Domini 1260. von hinnen gefordert in das Closter Blanckstetten, Benedictiner-Ordens, von Graf Ernsten von Hirsperg Anno 1129. fundirt, allda auch zu einem Abt ordinirt und confirmirt. Der letzte Graf des Geschlechts, Graf Gebhard von Hirsperg genannt, verschaffet vor seinem Ende, als er keinen Erben hatte, seine ganze Grafschafft Hirsperg, Schloß und die Stadt Berching dem Bißthum Eystett, das Land-Gericht aber kam an die Herrschafft Bayern. Gemeldter Graf Gebhard starb Anno 13.5. liegt zu Rebdorff, schier mitten unter einem hohen Marmorstein im Closter in der Kirchen begraben.

De hac donatione Gebhardi ad Conradum secundum Episcopum Aichstat. tales extant Versiculi:

Montem cervorum clarum castrumque duorum, Etres Conrado, Gebhardus, egô tibi trado, duas Wilibaldi Vice suscipias patris at miseram ut requiem mihi is impetret atque salutem.

Chuno, wurde an dessen statt etliche Jahr eines Abts gesetzet, zu der Zeit und Regierung Kayser Rudolphi von Habspurg, um das Jahr Christi 1278. ein Mann in Weltlichen Sachen sehr gebräuchlich.

Bertholdus von Munster, Abt zu Wilzberg, hatte das Closter Wilzberg in der Regierung lange Zeit löblich und wohl verwesen. In seiner Regierung hat Graf Friederich von Trudingen, samt seinem Gemahl Agnes, das Closter mit etlichen Gütern begabet; Actum Sulenhoffen 1283. unter Abt Bertholdt, starb Anno Domini 1300. liegt in sanct Annen-Capellen unter den Creuzgang.

Bernhardus, succedirt nach Bertholdo und versahe das Closter in seiner Regierung lange Zeit sehr löblich; er brachte etliche Güter zum Closter, Anno Domini 1320. von Conraden Freyherrn, wohnhafft in seinem Schloß über gegen dem Niedergang der Sonnen, Klügling genannt, und seinem Gemahl Margarethen, und beeden Söhnen Heinrichen und Johannsen.

Conrad, mit dem Zunamen Leuzenauer, Abt zu Wülzberg, wurde nach Absterben seines Bruders, Abt Ulrichen zu Scheuern dem Closter im Land zu Bayern, bey Pfaffenhofen dem Städtlein gelegen, Anno 1330. zu einem Abt postulirt und allda eligirt, verwaß allda ganz löblich die Abtey 15. Jahr, und als er sehr alt, kranck und schwach war, erlanget er vom Kayser Ludwig dem Bayern, die Pfarr zu Pfaffenhofen, und bezog dieselben, und resignirt die Abtey.

Pere-

Peregrinus, Abt zu Wülzburg, ein sehr weiser, wohlverständiger, gottsfürchtiger Mann, ward vom Kayser Ludwig Bavaro sehr lieb gehalten, und in seinen Consiliis gebrauchet. Dieser Abt Peregrinus hat durch Fördernus und Hülff des Kaysers aufgerichtet das Spital zu Weissenburg im Clösterlein, so gar eingegangen war, und von seinen Vorfahrern erstlich zu einen Beginenen Haus gestifft worden, nachmahls aber zu einem Hospital für sechs alter unvermöglicher Personen, zwey Priester, samt einen Thorwärter, Knecht und Mägd geordnet, auch sie mit ehrlichen Einkommen versorget, wie dann solches ihnen noch auf heutigen Tag ganz löblich gereichet wird, von dem Verwalter oder Closter desselbigen Orts.

Ulrich von Salach, regieret um das Jahr 1338.

Heinrich, Abt zu Wilzburg Pinquis dictus der Valst stund vor um das Jahr Christi 1351. starb Anno Domini 1357.

Conrad von Morspach, regieret um das Jahr Christi 1371. Electus 1357.

Wilhelm Puz, a) Abt zu Wülzburg, præfuit circa Annum Christi 1388.

Ulrich, der dritte dieses Namens, Abt zu Wülzburg, starb Anno 1382. liegt in St. Anna-Capelln unter Abt Bertholdtsstein begraben.

Heinrich genannt der Sechste b) wurde erwählet Anno 1391. ein sehr frommer Mann, hatte die Abtey des Closters Wülzburg verwesen vier Jahr und sechs Monat, als er aber treulich hielt über seinen Convents-Brüdern mit Straff, Zucht und Gottesfurcht, hat es sich auf eine Zeit begeben, als er seinen Priorn, der Dammer genannt, nach Ausweissung des Ordens und Regel, (dieweil er ein unleidliches böß Leben führet) wollte straffen, daß solches der Prior als ein frecher Mensch nicht leiden noch aufnehmen wollen, sondern ein Beil unter dem Habitu, heimlich verborgen gehabt und herfürgezogen, den Abt in den Kopf gehauen, worauf ein Geschrey und Tumult worden, daß des Abts Diener zugelauffen, den Priorn erwischt und zu Boden geschlagen, daß er tod lag, ihn nachmals in Creuzgang vergraben, und ihren Herrn in sein Gemach getragen, welcher nicht länger dann acht Tage nach ihme gelebet, und am St. Bartholomäi-Abend verschieden Anno 1395. Nachmals als Bischoff Friederich von Eystett solchen Todtschlag innen worden, hat man den Priorn wieder ausgegraben, und ihn in den Wald bey Köhl den Weyler, unterm Berg müssen einscharren. Unter diesem Abt Heinrichen thäte man dem Closter viel Tranges an, aus dem Eystetter Wald, mit Raub, Wegtreibung des Viehes, ein Böhm mit Namen Borsebski; derohalben gemelter Abt getrungen, dem gemelten Closter Wülzburg um Schutz bey Burggraf Hannßen von Nürnberg anzusuchen und zuruffen, ihme auch deshalben jährlich ein Schutz-Geld zu reichen versprochen, als solches gemelter Böhm innen worden, wurde er ergrimmet auf den Abt, verklagte ihn vor Wenzelao, dem Römischen und Böhmischen König, wie er das Closter veralienirt hätte von dem Römischen Reich, erlanget derohalben Gehör, daß er den Abt mehr Trangsal anthat, er samt sein Gesell der Weichsenfelder, so gute Schnaphanen waren. Aber Burggraf Hannß von Nürnberg führet den Abt die Sachen gegen Röm. Majestät hinaus, und entschuldiget ihn, daß ers nicht anderer Meynung gethan hätte, dann zu Beschützung vor solchen ehrlichen Gesellen seines Gotteshaus.

Ulrich von Suegenstall, succedirt in der Election Abt Heinrichen in der Regierung

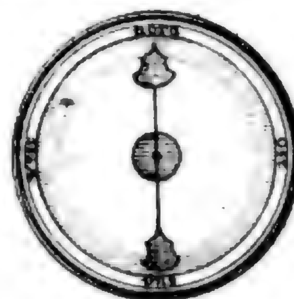
Puz. a) Falckenst. nennet ihn Buch, l. c. pag. 406. Dieser Abt soll sich nebst seinem Convent wider Weissenburg, wegen des der Stadt aufgetragenen Schutzes beschwehret haben.

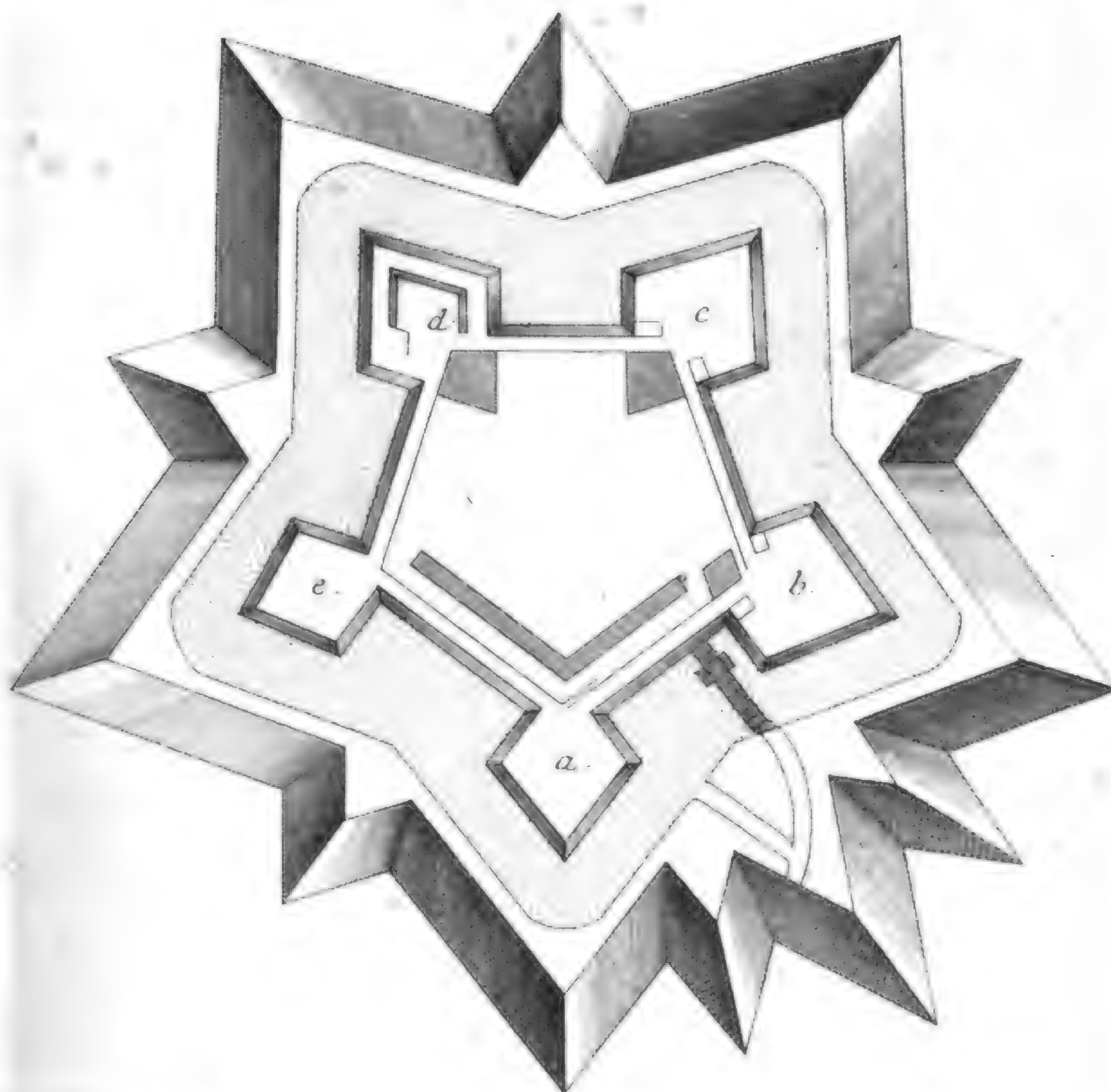
Sechste. b) Falckenst. in seinen Nordg. Alterthümern pag. 11. pag. 406. setzet der Sachse.

rung der Abtey zu Wülzburg, wurde erwehlet nach seinen Absterben Anno 1395. in Gegenwart der Hochwürdig und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Bischoffs zu Eystett, des Geschlechts ein Graf von Oetting, und Burggraf Hannßen zu Nürnberg. Dieser Abt hat viel Zancks und Unwillens müssen ausstehen mit denen von Weissenburg, von wegen, daß sie Schutz-Herren wollten seyn, über Wülzburg, wiewohl der Abt deshalben um Fried und Einigkeit bey Weissenburg offtermahls angesucht, aber wie nichts weniger erlanget, letzlich verursacht, deshalben bey König Ruprechten anzusuchen, der dann den Abt zur Heldenheim, samt den teutschen Meister zu Ellingen darzu verordnet, die Sachen zu vertragen, aber alles vergebens. Nachmahls hat Sigismund, Römisch- und Ungarischen König solches Burggraf Friederichen von Nürnberg im Concilio zu Costnitz, Marggrafen zu Brandenburg und Chur-Fürsten befohlen, aber auch nicht von statten wollen gehen. In Summa dieser fromme Abt hat viel Unruhe in seiner Regierung leiden müssen, nicht allein von denen von Weissenburg, sondern von andern Gesellen, mit Namen Caspar Törringer von der Freyenstatt der Oettinger, so Herzog Stephan von Bayern zu stunden dem Eck, Amtmann oder Amman von Weissenburg, Ulrich Sauferoholzern, Ebold von Holenstein, als gute ehrlose Bursch, die ihme mit Brennung der Dörffer, Weyler, so allenthalben dem Stifft zustunden, auch Wegtreibung des Viehes, der Pferdte, sonderlich zu Niederhoffen, zum Gestatt, Beyerhardt und Hohenstatt grossen Schaden zufügten. Dieser Abt starb mit vieler Betrübnus im Jahr nach Christi Geburt 1419. als er regieret hat, in grosser Unruhe 29. Jahr.

Wilhelm, Abt zu Wülzburg, ward erwehlet am Abend Simonis Judä der Apostel, in Gegenwart und Beyseyn Bischoff Johannsen von Eystett, und hat nachmals um Catharina Confirmationem und Obedientiam von seinen Convents-Brüdern empfangen, dieser Abt als er wurde eingesetzt, fund er das Closter mit vielen grossen Schulden und Schaden beladen, so sein Vorfahren gemacht hatten, sonderlich der Abt Marßbeck, auch viele Feindschafft, derohalben er, als ein getreuer Haußhalter, so viel er mogte, sich aus solchem mit Abzahlen und Vertragen, sonderlich mit denen Schnapphanen, herausriesse, damit sie das Closter und seine Unterthanen forthin nicht mehr so mit Brand und Raubung der Pferdte und Viehes beladen möchten, wie sie bey seinem Vorfahren gethan hätten. Den Zwitracht und Uneinigkeit, so lange Zeit mit denen von Weissenburg gewehret hatte, bracht er zu einem End zu Rom, und gewahn seine Sach. Nachmals hätte auch Anforderung an das Closter Wülzburg ein Edelmann der Lotterbeck genannt, Land-Richter der Grafschafft Hirsperg, von wegen einer Gerechtigkeit, nemlich daß das Closter alle Jahr in das Schloß Rotenfelß müsse geben zwey Paar Filzstiffel denen Wächtern, solches hätten sich seine Vorfahrer verweigert zu geben, sich deshalben zu Recht gebotten, aber der Land-Richter gewahn die Sache, derohalben sich gemelter Abt auch mit ihme vertrug, und ihm eine Summa Geldes gab, und die Gerechtigkeit, forthin in ewigen Zeiten nicht mehr zu geben, abkauffet. Unter seiner Regierung hatte sich begeben im Jahr nach Christi Geburt 1422. daß sich ein Zanck und Unwillen hat zugetragen und erhoben zwischen Marggraf Friederichen von Brandenburg, samt seinen anhangenden Fürsten eines Theils, und zwischen Herzog Ludwig von Bayern zu Ingolstadt des andern Theils. Der Ursachen waren mancherley, aber die fürnehmste, daß Herzog Ludwig von Ingolstadt die Clöster allenthalben, so ihme gleich nicht zustunden, wollte beschweren mit Gerechtigkeit des Jagens und Weydwercks, Hundhaltens, auch offen stehender Clöster, welches dann die Fürsten nicht leiden wollten, derohalben gemelter Fürst und Herzog ausgezogen, fiel dem Marggrafen in sein Land, grieffen einander an bey Dornhaussen dem Dorff, nicht weit von Gunzenhaussen dem Städtlein gelegen, allda hefftig einander schlugen, und mit Rauben und Brand einander grossen Schaden zufügten.

Grund Riß der Veste Wülzburg.





a. Hauptwacht.
b. Jungfer.
c. Krebs.
d. Rosſmühl.
e. Kalte Eck.

Echelle de 180. toiſes.

Charles d. Hoſer fecit 1756.

ten. In diesem Krieg nahme das Closter Wülzburg auch grossen Schaden, sonderlich als des Herzog Ludwigs Kriegs-Volck durch Wettelsheim ein groß Dorff, dem Closter zuständig, an der Altmühl liegend, mußten ziehen, und aber die Bauern des Dorffes, als Marggräfische, solches nicht wollten gestatten, sondern ihrer etliche todt schlugen, derohalben solches für dem Herzog kommen, welcher erzürnet und ergrimmet, und befahl alles todt zu schlagen, und ließ das Dorff in Grund abbrennen; schicket auch Räuber und Brenner aus allenthalben ins Marggrafen Land, so man die Böckh nennet, die thäten denen Leuten grossen Schaden; also daß sich niemand auf dem Felde, solches zu bauen, durffte sehen lassen; thäten den Abt auch grossen Schaden, verbrannten ihm viele Dörffer, als Weimersheim, Niederhoffen, Obernhohestatt, Dettenheim, Bubenheim, Hard, Hattenhoffen. Item Ulrich Seufersbölzer, des Gottshauses Mordbrenner, brennet Köhl unter dem Berg gar ab, letzlich wurde Herzog Ludwig, von seines schädlichen Kriegs wegen, vom Kayser Sigmund in die Acht erkannt, derohalben er um Gnade bitten mußte, und dem Kayser eine grosse Summa Gelds geben und nachlassen, so er ihme hievor geliehen hätte, für seine Unzucht, dann er gar ein unbilliger Bayer war, mit deme auch seine andere Freundschafft nicht könnte auskommen.

Johannes Castner, war erwählet zu einem Abt gen Wülzburg Anno 1449. verwaß das Closter mit guter löblicher Regierung 26. Jahr. Er starb Anno 1475. im Monat Febr. am St. Apolonia-Tag, liegt begraben im Chor des Closters, sein Grabstein stehet aufgemauert im Chor, als man in die Sacristey gehet, auf der rechten Hand.

Wilhelm Warnhöffer succedirt ihme nachmals in der Regierung, ein frommer gottsfürchtiger Mann und Vatter, hat vieles gebauet am Closter und in der Kirchen, samt andern Orten, als unten zu Weissenburg im Closterlein, dieselbige schier zerfallene Kirche wieder aufgebauet, ist von der Herrschafft Brandenburg lieb und werth gehalten worden, dann er ein getreuer Haußhalter seines Gotteshauß gewesen ist, hat ganz friedlich und wohl regieret 20. Jahr und 20. Wochen, starb nach Christi Geburt 1491. liegt bey dem Glockenthurn unten in der Kirchen begraben, neben Johann Mennlein Canonico zu Wülzburg, gewesenen Pfarrern zu Onolzbach, so Anno 1536. ist gestorben.

Michael Hellingpauer, ward Anno Domini 1495. nach Abt Wilhelms Absterben zu einem Abt zu Wülzburg erwehlet, war ein frommer gelehrter Mann, hat das Closter regieret 15. Jahr, starb Anno 1510. am St. Ciriacus-Tag des Märteres, liegt in St. Annä-Capellen begraben, in welcher Capelln die von Haussen zu Pregen ihr Begräbnus hatten. Anno 1491. am Tag Inventionis Crucis starb der edel Herr Willhelm von Haussen zu Pregen.

Veit von Gebsattel von Adel, folget nach Abt Willhelm, Michaeln der letzte Abt zu Wülzburg, ward erwehlet Anno 1510. ein frommer einfältiger Mann, nicht langer Person, er stunde dem Closter für mit Regierung 14. Jahr, unter seiner Gubernation begab sich, daß das Closter Wülzburg aus Bewilligung des Papsts und seiner Cardinälen verändert wurde, in eine Pröbstey & Monachi versi in canonicos seculares, solches erlangten sie durch ihren Convent-Bruder Bernhard Schwarzen, so ein seltsamer wunderlicher Mönch gewesen sein Tag, welchen sie deshalb zweymal zu Rom hatten, bis es bewilliget wurde. Derohalben gemelter Veit der Herrschafft die Abtey resigniret und übergab Anno Domini 1524. in Die Corporis Christi, dagegen wurde ihm eine jährliche Competenz, nemlich 350. fl. (Falckenst. setzet 400. fl.) gemacht von dem Closter, dieselben sein Lebenlang, so lang ihm GOtt das Leben vergönnet, zu geniessen, welche er nachmahls zu Berolzheim, ein Dorf an der Altmühl gelegen, letzlich zu Zellingen in Land zu Francken, bey seinen Freunden verzehret, und zu Berolzheim sein Leben endete.

Nota. In einer alten Verzeichnus eines Prälaten zu Wülzburg, dessen Namen

gleichwohl dabey nicht gemeldet, die Handschrifft aber wohl alt, ist unter andern begriffen, wie daß der Stifft dreymal von erster Fundation her, an Gebäuen zu Grund verderbt und ausgebrannt worden sey. Erstlich von denen Hunnis so ganz Teutschland durchgezogen, geplündert, verheeret und verderbet haben, zu des heiligen St. Ulrichs Zeiten. Zum andernmal seye es von eigenen Feuer aus Verwahrlosung verbrennet worden, zur Zeit Heinrich, Kayser des dritten. Zum letzten von denen von Weissenburg in der Stadt-Krieg, in welchen Brünsten, bevor den ersten, alle des Closters gehabte herrliche Privilegia, Brief und Urkunden verdorben, Kayser Heinrich der fünffte, und Conrad Römischer Kayser König aber hatten dem Gotteshaus Wülzburg wiederum mit allerley Befreyungen und Begnadigungen ausgeholffen, auch Sigill und Briefe darüber gegeben, unter welchen auch diese hernach folgende Puncten waren begriffen, und in solchen Kayserl. und Königlichen Urkunden vermeldet, aber doch in der letzten durch die von Weissenburg beschehenen Verbrennung, wiederum umgekommen und verderbt. Allein daß in etlichen alten Fenstern in der Kirchen, so in solcher letztern Weissenburgischen Verbrennung unversehrt übergeblieben, waren nachfolgende Stifftungen in die Glässer gemahlet oder geschmeltzt, befunden worden:

Nos Heinricus quintus Imperator Romanorum damus Monasterio Wilzberg, ut cultum divinum augmentamus Parochiam Weissenburg, cum omnibus Decimis in Sylvis Piscationibus & Venationibus.

Nos Conradus Rex Romanorum, Damus Monasterio Wülzberg tres Parochias Wettelsheim, Hausen, Hohenstatt, cum decimis & omnibus appenditiis suis.

Item ex Fundatione Caroli Magni Fundatoris Wülzbergs.

Nos Carolus Dei gratia Romanorum Imperator ac Rex Franciæ ut misericordiam Dei inveniamus, damus Monasterio Wülzberg montem, Wülzberg, Hohenstatt, Niederhoffen, cum omnibus appenditiis suis.

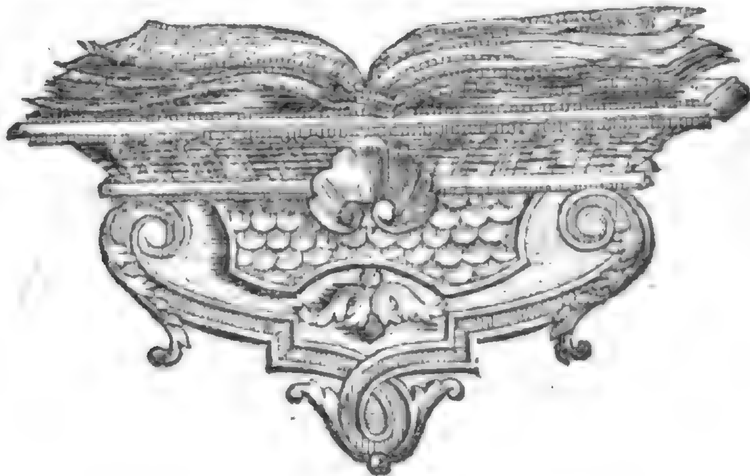
Zwerniz.

Ein Bayreuthisches Amt, Schloß und Flecken, eine Meile von Thurnau gegen Hohlfeld. Solches erkauffte a) Burggraf Friederich Anno 1290. von denen Grafen von Orlamünde. Es stehet unter der Amts-Hauptmannschafft Bayreuth, und wird von einem Casten-Amtmann, nebst einem Steuer- und Accis-Einnehmer verwaltet. Die Filial-Kirche daselbst wird von denen Geistlichen zu Wonseß versehen. Dann und wann müssen vornehme Delinquenten in dieses Schloß sich einsperren lassen. Auch wohnet allda ein über den Wald bestellter Jägerey-Bedienter.

erkauffte. a) Vid. Syll. Dipl. der IV. Abhandlung, Numro CX.

Errata.

Pag. 115. unter dem Articul Egenhausen ist an statt derer Worte: Ein Anspachisches Dorff im Amt Colmberg, zu lesen: Ein Adeliches Dorff bey Colmberg.



Vierdte Abhandlung.

SYLLOGE
VARIORUM ET PLURIMUM INEDITORUM
Diplomatum
MONUMENTORUM QUE VETERUM
HISTORIAM
BURGGRAVIATUS NORIBERGENSIS
ET
RES BRANDENBURGICAS
ILLUSTRANTIUM.

Das ist:

Vollständige
Sammlung

derer

Die Historie des Burggrafthums Nürnberg,

und

Des Königl. Chur- und Hoch-Fürstl.
Haußes Brandenburg

beſtärckender und erläuterender Diplomatum,

Worinnen nicht nur

eine kurze archiviſche Nachricht von denen alten Urkunden insgemein vorangeſetzt,

ſondern auch

Bey denenjenigen, welche das Burggrafthum Nürnberg und erſtgedachtes Höchſt-erhabene Hauß Brandenburg in ſpecie betreffen,

umſtändliche Anmerkungen

aus denen Geſchichten derer damahligen Zeiten

beygefügt worden.

SYLLOGE
VARIORUM ET PLURIMUM INEDITORUM
Diplomatum
MONUMENTORUMQUE VETERUM
HISTORIAM
BURGGRAVIATUS NORIMBERGENSIS
ET
RES BRANDENBURGICAS
ILLUSTRANTIUM.

Das ist:

Vollständige Sammlung
derer
Die Historie des Burggrafthums Nürnberg
und
Des Königl. Chur- und Hoch-Fürstl.
Hauses Brandenburg
Bestärkende und erläuterende Urkunden.

Vorbericht.

Nachdeme die Burggräfliche Diplomata unter der Hand sehr gewachsen, so daß die Unmöglichkeit vor Augen lieget, die etliche Alphabete ausmachende Notas und Anmerkungen derer Haupt-Investituren in diese Sammlung zu bringen.

Als habe vor gut befunden selbige dem Appendici Deductionum, worinnen ohnedem die Brandenburgischen Jura deducirt werden, einzuverleiben. In diesen Appendice ist auch eine umständliche Nachricht von den bekannten Fraisch- und Territorial-Procefs, so zwischen denen beeden Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern, dann Burgermeister und Rath zu Nürnberg, Anno 1526. bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht angefangen- und durch die vor Brandenburg obsiegende Urtheile, de Ao. 1583. in possessorio und Ao. 1587. in Revisorio geendiget worden, zu finden. Es dörfte offtgedachter Appendix fast einen ganzen Tomum und also den IV. Theil ausmachen; Dahero er nach dem III. Tomo dieses Werks, dem Publico nebst einer kurzen Beschreibung deren Brandenburgischen Münzen und einem General-Indice über die vier Theile gelieffert werden solle.



Einleitung
Von Beschaffenheit derer Urkunden.



Da man hier von denenjenigen Diplomatibus Monumentis und Documentis handelt, welche die Brandenburgische Historie vieles erläutern, und welche so zu sagen der Beweg-Grund und Haupt-Ursachen gewesen, warum dieses ganze Corpus diplomaticum zum Vorschein kommet;

So wird dem Leser nicht ohnangenehm seyn, eine kurze Nachricht von denen Diplomatibus insgemein zu ertheilen.

Wie die Diplomata in genere eingetheilet werden.

Wann ich die Natur und Ursprung derer Urkunden betrachte, werden die Cartæ Regales insgemein in Præcepta, Indiculos, Placita, Tractorias, Descriptiones und Punchartas eingetheilet. 1.)

Diplomata und Privilegia zu geben, ist ein Reservatum Imperatoris.

Præcepta und die Universal-Privilegia zu ertheilen, ist ein Stück derer Reservatorum des Kaysers, jedoch daß solche denen Reichs-Gesetzen, und denen Territorial-Juribus derer Stände nicht entgegen seyn und præjudiciren. 2.)

Dahero auch in denen Kayserlichen Diplomatibus, so von grosser Wichtigkeit sind, oder von der Alienation eines Landes handeln, derer Reichs-Stände Consens erfordert worden, davon viele Exempla vorhanden sind. 3.)

Es gibt Exempla da Reichs-Stände vi Superioritatis Territorialis solche ertheilet.

Es können auch einige gezeiget werden, welche von denen Reichs-Ständen vi Superioritatis Territorialis ertheilt worden, wovon ein memorables Exempel dasjenige, welches die Majores domus Brunsuico-Luneburgicæ Ao. 1125. publicirt. 4.)

1.) v. Mabillon L. I. c. II. §. 3.

2.) v. Capitulat. Imper. Car. V. art. 4. Ferd. I. art. 3. Maxim. II. art. 4. Rud. II. art. 3. Matth. art. 3. Ferd. II. III. & IV. art. 4. Leop. & Jos. art. 3. Carol. VI. art. 15. Carol. VII. art. 1. Francisci. I. Art. I.

3.) v. Gewold. ad Hund. Metrop. Salisb. T. I. Sub Rubr. Episcop. Ratisb. f. 250. & Tom. III. Sub Rubr. Sewen f. 346. in addit. Lehmann Chr. Spir. L. 4. c. 3. Autor des gründlichen hist. Berichts von den alten Reichs-Vogtheyen p. 27. Conring. de Fin. Imp. c. 19 &c.

4.) vid. Avent. L. 6. c. 2. §. 3.

4.) Noch ein älteres von Ao. 856. hat Ludolphus Herzog in Sachsen ausstellen lassen, da er Monasterium Brunteshusanum & Gandersheimense fundirt. 5.)

Diplomata müssen nach denen Seculis beurtheilet und dabey erstlich die Materia, worauf sie aufgezeichnet worden, betrachtet werden.

Es wird nächstdeme zu der Wissenschafft die ächten und falschen Diplomata zu unterscheiden erfordert, daß solche in Secula eingetheilet werden. Erstlich ist die Materia, worauf sie von Seculis zu Seculis aufgezeichnet worden, zu bemerken.

Das aegyptische Papier war bis in das eilfte Seculum gewöhnlich. Wann die pergamentene in usu gewesen:

Bey denen Alten ist das aegytische Pappier bis in das eilfte Seculum gewöhnlich, solches aber von dem, so aus Baumrinde gemacht wurde, unterschieden gewesen Sodann sind die pergamentene aufgekommen und werden keine andere Diplomata Documenta und Urkunden vor den 1280. Jahr, als auf dergleichen geschrieben zu sehen seyn.

Die Form derselben.

In der Form sind solche im eilften Seculo mehr breit als lang ausfindig zu machen, in dem 12ten Seculo aber etwas verlängert anzutreffen.

Mit was vor Materia selbige geschrieben.

Was die Materie womit man selbige geschrieben anlangt, sind sie gemeiniglich mit ordentlicher schwarzer Dinte, wenige aber mit rother Farb geschrieben worden.

Die guldene und silberne Buchstaben sind nur in denen geistlichen Büchern, so die Carolingische Kaysere und Könige aufzeichnen lassen, und theils denen Clöstern geschenkt befindlich. 6.)

Wie lang die lateinische Sprach in Observanz war.

In lateinischer Sprache sind alle Diplomata bis an das XIII. Seculum ohne Ausnahm, ausser daß unter denen Merovingis die Franco Gallische Sprache üblich gewesen verfasset worden. 7.)

Wann die Teutsche den Anfang genommen.

Die ersten teutschen Diplomata sind zu Anfang des XIII. Seculi heraus gekommen. 8.)

Von diesen und denen ersten 9. Jahren des XIV. Seculi sind solche sehr rar;

Von Ao. 1310. 1320. und folgenden Zeiten, trifft man mehrere an, sowohl in platt teutscher und niedersächsischer Sprach, als in der hochteutschen. 9.)

Wan die grossen Buchstaben und wann die cursiv-Litern in usu gewesen.

Die Schreibart betreffend, sind durch das XII. Seculum die Buchstaben groß, ansehnlich und schön geschrieben worden.

Von Ao. 1250. 1260. 1270. fangen die cursiv-Litern mehrentheils an. Die grossen Buchstaben werden in diesen und hernachfolgenden Jahren selten gefunden, und wo sie auch grösser als die cursiv-Litern sind, so wird man doch in obacht nehmen, daß keine so gleiche und weite spatia zwischen denen Versen und Linien wie in dem XII. Seculo anzutreffen seyn.

Be-

5.) vid. idem in fine §. 3.

6.) v. des gelehrten Herrn Prof. Heumanns Comment. de re dipl. Imper. ac Reg. German. c. I. §. II.

7.) v. Val. Ferd. de Gudenus Syllogen I. varior. Diplomat: in Præf. und obengedachter Herr Heumann C. I. §. 14.

8.) teste Odtrido Monacho ad an. 1235. Lehm. Chr. Spir. L. 2. c. 45. Ob der von Frid. II. Imp. in teutscher Sprach ertheilte Bestättigungs-Brief der Wahl des Königl. Prinzens Wencezlai zu einem König in Böhmen durch die Hand Bertholdi von Norff des Kayserl. Hof-Canzlers de anno 1231. genuin oder nur übersetzt seye, überlasse anderer Beurtheilung.

9.) vid. Hundii: Kurzer Auszug historischer Observationen Lit. I. Curæus in annalibus Gent. Siles. P. I. p. 109. & 311. Dieser Hundius will Lit. I. behaupten, daß die teutschen Buchstaben erst nach Friderici II. Zeiten in Ubung gekommen, was aber vorhero teutsch geschrieben worden, mit lateinischen Littern geschehen seye. Conf. Lehm. Speyerische Chron. L. 5. c. 108.

Betrachten wir die Interna und merita Causæ, oder den Inhalt derer Gewalts-Briefe, so ist erstlich der Eingang anzusehen. *Quoad interna & merita Causæ ist der Eingang anzusehen.*

Es haben einige Christliche Fürsten befohlen, daß derer Anfang von GOtt gemacht würde, welchen Gebrauch sie selbst beobachtet.

Die Fränkischen Könige von ersten Stamm achteten es nicht, auch so gar Carl der Grosse richtete sich selten darnach.

Ludwig aber sein Sohn und dessen Enkel, wie auch andere teutsche Könige unterliessen ihn nicht, sie machten auf unterschiedene Art einen Wunsch und Gebet, bis Carolus Calvus dieses Gebet, dessen man sich schon einige Jahr hundert hindurch bedienet, beständig zu gebrauchen eingeführet. 10.)

Bey den Namen und Titul des Kaysers oder Königs wurde anstatt der Redensart DEI GRATIA auf unterschiedliche Weise eine Veränderung gemacht, bald hieß es Divina favente, largiente, propitiante clementia, bald ordinante adjuvante providentia. Die in Teutschland die höchste Regierung überkamen, waren allein mit dem Titul Königes oder Kaysers und Mehrer des Reichs vergnüget, erzehleten auch nicht so sorgfältig alle Länder und Völker, die sie beherrschten.

Die Promulgatio ist entweder an alle generatim oder an singulos Ordines gerichtet, und stehet unter dem Titul bisweilen die Auskündigung, vermöge welcher denen so es zu wissen nöthig, kund gethan wird, was geschehen, ob man es gleich nach dem Eingang oder schon zuvor angeführet lesen kan. Sie geschiehet entweder überhaupt an alle, als allen unsern Treuen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen mit oftmaliger noch angefügter Berühmung ihrer geleisteten treuen Dienste, oder es werden nur gewisse Stände nahmentlich darinnen bemerket, als allen Bischöffen, Aebten, Herzogen, Grafen seye hiermit kund und zu wissen. Dieses aber ist nach denen verschiedenen Gattungen der öffentlichen Aemter der Länder und Briefe manchfältig. 11.) *Von Promulgation deren Urkunden.*

Die Siegel, womit die Diplomata bekräftiget werden, sind einzutheilen unter diejenige, so in denenselben eingedruckt und unter diejenige so denen Gewalts-Briefen angehängt worden, Derer erstern Observanz ist bis auf das Jahr 1190. in denen Archiven zu finden, ausser daß Henricus Ep. Mog. de Ao. 1143. ein Sigillum pensile gehabt, so aber aus Mangel des Spatii, indem es nicht mehr hat angedruckt werden können, geschehen. Nach dem 1190. Jahr sind alle Sigilla angehängt zu finden. Die Materia worauf sie gedruckt worden ist bekannt, daß sie in Wachs, Gold, Silber oder Bley zu finden. *Von den Siegeln.*

Die Merovingische und Carolingische Könige bedienten sich sonderlich hierzu des weissen Wachs welches Miramontius in seinem Französischen Canzley-Wesen und selbst die Uberbleibsel alter Siegel bestättigen. Bisweilen nahm man auch rothes, sonderlich in den nachfolgenden Zeiten. Heineccius meinet, man habe zu erst blaßgelbes genommen, andere aber halten davor, es habe durch Länge der Zeit da es trockner und härter zu werden pfleget, eine solche Farbe bekommen, daß es an statt weiß, jezo gelb aussiehet.

)( )(Die

10.) vid. Struvii Diss. de invocatione nominis divini.

11.) v. obenberührter Herr Heumann und die daselbst allegirte Diss. Geisleri de Tit. nos DEI gratia. Tilesii Diss. de Sensu Tit. nos DEI gratia. Pfeffinger ad Vitr. Tit. I. pag. 395.

Die ältesten Siegel aber haben eine runde Gestalt. Gegen die linke Seiten zu, stehet ein Königlich Brustbild in Harnisch, so einen Bart, auf dem Haupte aber einen Lorbeer-Cranz mit der Beyschrifft XPE. protege vel adjuva regem vel Imp. gegen die andere Seite zu stehet nichts, die Siegel werden nach des Mabill. Vorgeben, also an den Briefen angehänget gefunden, daß nach den Namen des Canzlers oder des Referendarii etliche wenige ausgenommen, in das Papier ein Schnitt als ein Creutz gethan, und die vier Ecken des Schnitts wieder zuruck geschlagen worden, das auf beyden Seiten aber aufgelegte Wachs durch den Raum des Schnittes zusammen gebracht, darauf ist auf den vordern Theil gedrucket das Bildnus eines Pettschafft-Ringes, welches der Canzler mit seinem Zeichen rings um mit mancherley Merkmahlen und krummen Umwegen umgibt. Inwendig wird das Siegel mit einem wächsernen Biegel umgeben, daß die Aufschrift bevestiget werde.

Aus dieser Art die Siegel anzuhängen, kan nun leichtlich erkannt werden, warum falsche Gewalts-Briefe bisweilen wahre Siegel haben. Dann diese kunten von der linken Seite leichtlich abgeschnitten und andern Briefen angefüget werden, welches erinnert Innocent. III. c. 5. X. de fide Instrum.

Es waren auch die goldenen und bleyernen Siegel, so Bullen genennet werden, denen Carolingischen Kaysern nicht unbekannt. Von den silbernen konte man vor selbiger Zeit noch nichts gewieses sagen, dann Petrus Diac. sagt: Die Befehle der Kaysere Caroli M. Ludovici, Lotharii, Berengarii, Alberti, der drey Ottonum, der fünff Heinrich und der fünff Conrad, die sie dem Closter gegeben, wären mit wächsernen, bleyernen und goldenen Siegeln bezeichnet gewesen. 12.)

Die Bullen aber hiengen nicht anders als nachmahls die Siegel, so von Wachs, an den Briefen, entweder an pergamentenen Banden, seidenen auch nur an flächsernen Stricklein.

Die Art die Siegel vest zu machen, beschreibet Hert. Differt: de Dipl. Germ. Impp. & Reg. p. 12. folgendergestalt: Unter dem Namen Charta wurde verstanden das Pergament, weil man von demjenigen Papier, dessen wir uns heutiges Tages bedienen, vor dem 14ten Jahrhundert nichts gewust. Charta aber pflegte man alles dasjenige zu nennen, darauf Buchstaben kunten gezogen und geschrieben werden, nach dem Zeugnus Mabillon loc. cit. p. 31. In das Papier wurde in Gestalt eines Kreutzes ein Schnitt gemacht, die vier Ecken des Schnittes zuruck geschlagen, zu einem jeglichen Wachs hinzu gethan und also durch den Raum des Schnittes in eines zusammen gebracht, das Siegel wurde auf den vordern Theil gedrucket. vid. Heineccius ἐπάνω in hac arena in erudito de Sigillis Opere P. 1. c. 16. pag. 169. Item Chron. Gottwic. T. I. l. 11. c. 1. n. 14. p. 102. Heumann de Re dipl. c. 1. §. 21. p. 14. Eckhardt. de Re dipl. S. 11. c. 3. §. 68. p. m. 84.

Zu den Zeiten der Merovingischen Könige wurden die Siegel nach dem Zeugnus Heinec: cit. loc. p. 170. & Mabill. L. II. c. 16. n. 3. p. 136. n. 9. p. 138. ein wenig über die letzten Worte des dati, zu den Zeiten der Carolingischen Könige aber pflegen sie bey dem Namen des Canzlers oder des Referen-

12.) vid. Heumann l. c. C. I. §. 21. und Freyherrn von Gudenus Præfat. ad Syllog. I. varior. Diplom.

ferendarii oder zwischen dem Namen des Königes und des Canzlers gegen die rechte Seite des Papiers, selten gegen der Linken angeheftet zu seyn. Es geben dieses zu erkennen, die von den Auctoribus herausgegebene Diplomata. Auf die Siegel-Ringe war sowol bey dem ersten als andern Stamm der Fränkischen Könige gemeiniglich ihr Bildnus gestochen, wie aus denen Siegeln selbst erhellet, doch mit diesem Unterschied, daß bey dem ersten die Königlichen Häupter nicht weiter, als bis an den Halß ausgedrucket stehen, bey dem andern Stamm aber der ganze Obertheil des Leibes mit gegen die Lincke, selten gegen die rechte Seite gewandten Gesicht, und unten die Uberschrift des Königes oder doch dessen Name mit lateinischen Buchstaben und zwar in den Carolingischen auf diese Weise gelesen wird: XPE PROTEGE KAROLUM FRANCORUM REGEM vel IMPERATOREM.

Es wird noch etwas sonderbares bey denen Siegeln in Chron. Gottwic. loc. cit. p. 104. beobachtet, daß nemlich die Carolingischen noch neben herum einen besondern Ring haben von Wachs, den wir einen Rand zu nennen pflegen, zu besserer Erhaltung des Bildes oder der herum geschriebenen Buchstaben der bey den alten Merovingischen Siegeln nicht angetroffen wird.

Ferner ist anzumerken, daß die Referendarii, mit welchen Namen unter den Fränkischen Königen die Quæstores oder Canzlere pflegten beleget zu werden, die Königlichen Siegel-Ringe in Verwahrung gehabt und dieselbe aufgedrucket, ausser obigen allegatis vid. du Fresne Glossar. voce Sigillum & Hert. de Dipl. Germ. Impp. & Reg. p. 12. wo mehrers so hierzu gehörig, anzutreffen.

Von denen Herzogen und Grafen wird gesagt, sie hätten zu den Zeiten der Carolingischen Kayser sich nur der Unterschrifft bedienet.

Bey denenjenigen Urkunden, so zur Brandenburgischen Historie dienen und hier vorkommen, habe puncto Sigillorum meine Absicht dahin gerichtet, daß von eines jeden Kaysers Siegel, so die Diplomata ertheilet, eine genaue Zeichnung vorgeleget werden möchte: Derer Burggrafen zu Nürnberg Siegel wird der in dem Vorbericht gemeldete grosse Brandenburgische Stamm-Baum auf das exacteste darstellen, wovon ein Plan in gedachten Vorbericht befindlich.

In dem XII. Seculo hat diejenige Observanz ihren Ursprung genommen. 13.)

Daß zu denen Diplomatibus Zeugen gebraucht worden, welches aber niemals zu derer Zeugen und ihrer gerechtsamen Præjudiz gereichen könne, und solches alles cum Clausula: Salvo suo Jure verstanden worden. 14.)

Von denen Zeugen so bey denen Urkunden gebraucht worden, ingleichen von den Cautelis Notariorum.

Die Cautelas, welche von denen Notariis gebraucht werden, hat Leibnitius in Præfat. ad Codicem diplomaticum Jur. Gent. recensirt und unterschiedliche Exempla angeführet.

Von der Expression des dati & acti.

Von der Expression des dati und acti, das ist, des Orts, Jahrs, Monats und Tags, beziehe mich auf oben angeführten Engelbrecht 15.) welcher umständlich davon handelt. Da auch kein Studium in der Historie mehrere Schwürigkeit hat, und keine Art von Instrumenten des Crimi-

 nis

13.) v. Conring. de Fin. Imp. c. 20. Mabillon R. D. Lib. II. Cap. XXI. §. 8. Germanici Imperatores in Diplomatibus suis subscriptiones testium admisere saltem à Seculo XII. Daß in Bayern vor Alters der Gebrauch gewesen, dergleichen bey denen Ohren herbeyzuziehen, dahero sie in Diplomatibus Testes per aures tracti genennet worden, das hat der Herr von Falckenstein in Cod. Diplom. Antiqu: Nordg. angemerkt.

14.) v. Mascard de Probat. vol. 3. Concl. 1348. n. 24. Neguzant de Pignor: p. 3. membr. I. n. 6. Tiraquel. de Retract. Lignay §. I. Gloss. 9. n. 142.

15.) v. Cap. IV. §. 13.

nis Falsi mehr unterworfen 16.) als die alten Diplomata mit welchen der Betrug, wie die Lügen mit der Wahrheit bey denen Scribenten in einer gleichen Zeit gebohren worden; so brauchte es ohnendlich viele Arbeit, und würde doch endlich eine vergebene Mühe seyn, die wahren von denen falschen oder von denenjenigen, worüber controvertiret und schon so viele Bücher geschrieben worden, ohne Fehler und genau zu unterscheiden 17.)

Hier läßt sich der Menschen Neigung zu disputiren in einem grossen Grad erblicken, so daß durch dieses Gezänck und den Mißbrauch der wahre Nuzen, so man aus denen ächten Diplomatibus haben könte, sehr schwer gemacht wird. 18.)

Wo wir nur den allgemeinen Krieg, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden, betrachten, bey welcher Gelegenheit der niemahls genug gepriesene grosse Mabillon sein ewiges Werk de Re diplomatica geschrieben. 19.)

Sehen wir in die Zeiten Caroli M. zuruck, wie viele Diplomata vor falsa angegeben worden, worüber ich mein Judicium suspendire, und dabey nur gedenke, daß, da die menschliche Schwachheit niemals auf der Mittelstrasse zu gehen gewohnet, auf beyden Seiten gefehlet worden. Es ist zwar viele Unterschleichung vorgegangen, vielen Diplomatibus aber ist auch unrecht geschehen, dazumahlen die unreine Art lateinisch zu schreiben zu Zeiten Caroli M. wovon in denen Anmerkungen des nächstfolgenden Diplomatis Caroli M. de Anno 787. so er der Stiffts-Kirche S. Gumberti zu Onolzbach ertheilet, mehrere Erwehnung geschiehet.

Was sind nicht vor eine Menge Streitschrifften über diejenige Diplomata entstanden, so Carolus M. ertheilet haben solle. 20.) Der Stadt Achen Ao. 804. 21.) und in eben diesen Jahr der Kirche zu Osnabrück, 22.) Ao. 773. der Kirche zu Kempten Ao. 788. der Kirche zu Würzburg, und eben dem Jahr dem Stifft Brehmen ertheilt. Hieher gehört auch das Privilegium Ottenburanum de anno 769. dasjenige, so dem Stift Verden Ao. 786. dem reichen Stift Augiæ Ao 843. dem Comiti Trutmanno Ao. 788. der Stadt Ulm Ao. 813. geschenkt worden. Ohne des Testamenti Caroli M. 23.) und anderer Diplomatum *fictitiorum* zu gedenken.

Uberhaupt sind die Secula IX. X. & XI. besonders aber das letztere reich an falschen Diplomatibus, als worinnen die ohnzehliche Verwirrungen, welche die Päbste in dem Römischen Reich verursachet, hierzu Anlaß gegeben.

Nun könte man hier ein weites Feld eröffnen, worinnen von denen Privilegiis, insgemein, von derselben Kraft und Würkung, oder denen Ursachen, welche solche ungültig machen, von derselben Wiederrufung, Exorbitanz und anderen dahin einschlagenden Puncten gehandelt würde; Weil aber Dieses uns von dem vorgesetzten Ziel die Diplomata Brandenburgica in extensa forma ordentlich anzuführen abhalten würde, so ist obige materia auf den Appendicem deductionum verspahrt worden.

Jezo ist man nur besorgt, den Hauptzweck vor Augen zu haben und die Diplomata Brandenburgica in ordine Chronologico zu produciren. Das übrige so in re diplomatica zu bemerken vorkommt, kan aus denen Anmerkungen, so ich bey denen in Serie nachfolgenden Urkunden gemacht, ersehen werden.

Unter denenjenigen Diplomatibus, welche die Lande derer Burggrafen zu Nürnberg betreffen, ist eines der ältesten dasjenige, worinnen den 29. Mart. 787. Carolus M. die Kirche zu Onolzbach, so von S. Gumberto gestiftet worden, in seinen Schutz genommen und mit unterschiedlichen Privilegiis beschenket. Dieses verdienet billig und mit recht oben angesetzt zu werden.

16.) Hievon hat Scaliger in seiner schönen Epistola 348. ad Labbæum ohnvergleichlich geschrieben. Es zeiget solche Hertius in der Dissert. de Diplomat. in not. ad Præfationem.

17.) vid. Naudæus dessen Excerpta Conring. in Censura Dipl. Lindav. p. 375. zuruck gelassen. Acta Lind. p. 870. Limn. T. II. addit. a. L. 702. p. 65.

18.) v. Magenis de Advocatia arm. CXVI. n. 599-677.

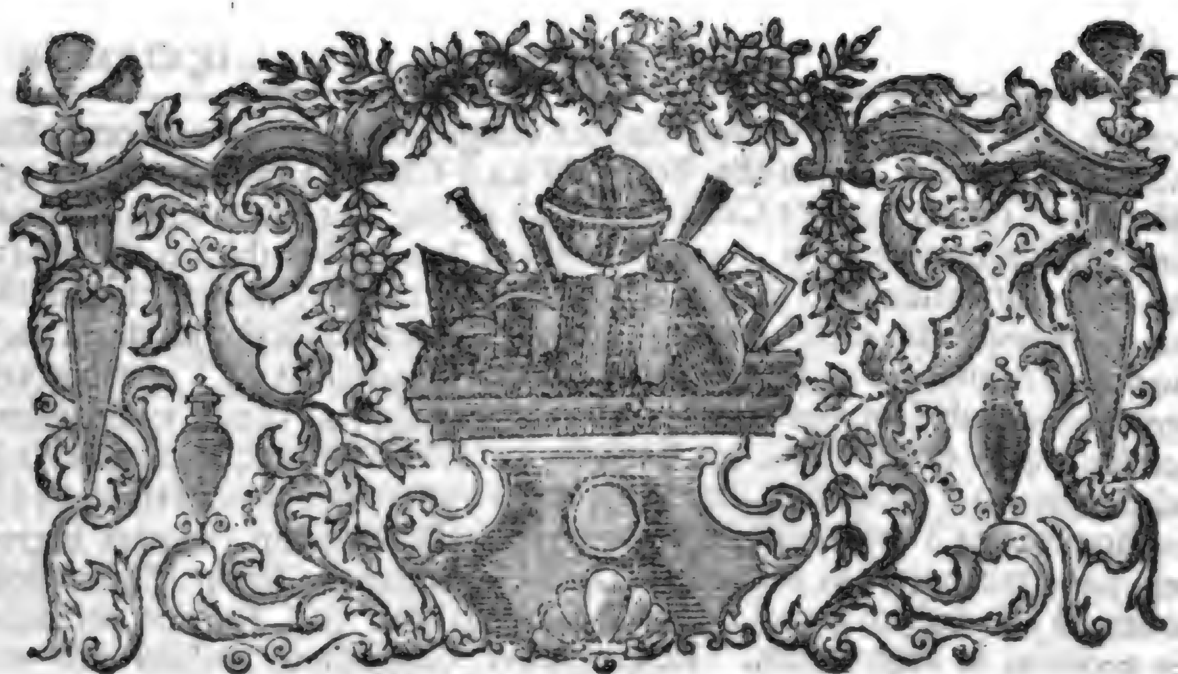
19.) v. Ausführlicher Bericht von gelehrten Sachen V. Stück p. 426.

20.) Von des Caroli M. Falsis Diplomatibus in genere vid. Tenzelii Vindiciæ pro Conringii Censura Dipl. Lind. app. III. Peffinger T. I. p. 1123.

21.) v. Limnæus T. II. add. ad L. VI. c. 2. p. 65.

22.) Dieses will Maibomius und andere vor recht erkennen. Hievon ist Eccardi Crisis Diplomatis Osnabrugensis Germanica &c. ejusque vindiciæ, welche Pfeffinger anführt T. 3. p. 999. Joh. Gryphiander de Weichbild c. 28. nachzusehen.

23.) v. Hahn Reichs-Historie p. I. c. 1. p. 89. not. h. und der daselbst allegirte Petrus Pithæus, woselbst folgende notable Worte stehen: Inter tot singularis otii commenta quæ sequentia nobis Secula ingeniaque pepererunt dubiæ est fidei Testam: Caroli M. Herr von Falckenstein hat solches in seinem II. Theil derer Nordgauischen Alterthümer p. 196. in extenso gezeigt und mit Noten illustrirt, in der Haupt-Absicht, dardurch darzuthun, daß in demselben des Pagi Nordgau, so Caroli M. ältesten Sohn zugetheilet worden, Erwehnung geschehen.



I.

Diploma Caroli Magni dd. 29un Martii 787.



hrismon 1.) Carolus 2.) gratia Dei 3.) Rex Francorum 4.) & Longobardorum 5.) ac Patricius Romanorum 6.) si petitionibus sacerdotum vel servorum Dei, quod pro eorum quiete vel Juvamine pertinet, libenter obaudivimus vel ad effectum in Dei nomine mancipamus, Regiam consuetudinem exercemus 7.) & hoc nobis ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri pertinere confidimus. Ideoque notum sit omnium fidelium 8.) nostrorum magnitudini, qualiter vir venerabilis 9.) Guntbertus 10.) Episcopus 11.) monasterio aliquo 12.) in pago 13.) Rangow 14.) infra Waldo qui vocatur vircunnia 15.) rastas 16.) quatuor 17.) intra duo flumina *Rethratenza* 18.) & *Onoldisbach* 19.) in loco, ubi insimul confluunt 20.) quod ipse ob amorem Domini nostri Jesu Christi, in honorem Sanctæ Dei genitricis Mariæ semperque virginis 21.) in sua proprietate, à fundamentis suo ædivicavit opere nobis 22.) per testamentum donationis 23.) spontanea ac promtissima voluntate, pleniter cum omni integritate & soliditate ibidem pertinentia visus est tradidisse vel con-

donasse, ubi asserit non parvam habere congregationem monachorum sibi subditam, qui sub regula St. Benedicti 24.) Christo Domino militare 25) videntur. Idcirco placuit Celsitudini 26.) nostræ, ut sub integra communitate ipsum monasterium, una cum rebus & omnibus ibidem aspicientibus seu pertinentibus pro mercedis nostræ augmento 27) maneret inconvulsum. Præcipientes ergo jubemus, ut nullus judex publicus 28.) infra memorato monasterio Sanctæ Mariæ ac nostro, S. curtibus 29.) ac rebus vel agris sive locis ibidem aspicientibus vel pertinentibus, ad causas audiendum, nec freda 30.) exigendum, aut fidejussores tollendum, nec mansiones 31.) vel paradas 32.) faciendum, nec inferendas aut pensiones exactandum 33.) nec homines 34.) ipsius distringendum 35.) ullo unquam tempore ingredere judiciaria potestas, aut penitus exactare præsumat, sed in Ælijmosyna nostra ad jam dictum locum sanctum in luminaribus 36.) Ecclesie perenniter proficiat in augmentum. Et specialiter concessimus prefato viro venerabili Guntberto Episcopo, ut quando quidem ipse de hac luce ad Dominum migraverit, si ipsi Monachi condigne ac secundum Ordinem St. Benedicti 37.) infra ipso monasterio vitam duxerint qualem digniorem ac meliorem, nobisque per omnia fidelem inter se eligere voluerint Rectorem 38.) ex permissu ac voluntate seu nostra Jussione heredumque nostrorum, per hanc nostram autoritatem & confirmationem, licentiam habeant eligendi Abbatem 39.) Et ut eo melius delectet ipsos servos DEI 40.) pro stabilitate regni nostri ac procerum nostrorum, Domini misericordiam attentius exorare, & quieto ordine vivere, vel residere, manu propria 41.) infra roborare decrevimus, & de annulo nostro sigillare 42) præcepimus.

Signum 43.) K-R-O-L-S 44.) Karoli gloriosissimi Regis.

Ercenbaldus ad vicem Radoni 45.) consignavit 46.) data 47.) IV. Kal. Apr. 48.) Anno XVIII. & XIII. Regni nostri 49.) actum Aquisgrani Palatio nostro 50.) in Dei nomine feliciter Amen 51.)

Anmerkung, daß das Original dieses Diplomatis wirklich vorhanden gewesen sey.

Ehe ich mich nun zur genauen Untersuchung des Inhalts dieser Urkund wende, ist es nöthig, zuvor aus unumstößlichen Gründen darzuthun, daß sie wirklich vorhanden gewesen. Es sind einige Scheingründe zum Zweifel da, als: 1.) die schlechte Schreibart und unschicklichen Redensarten, die sich mit damaliger Zeit keineswegs vereinbaren lassen; dann Carl der Grosse war nicht allein selbst sehr gelehrt, sondern bediente sich auch allezeit der gelehrtesten Schriftsteller und Notarien. 2) der Widerspruch in der Zeitrechnung.

Sie soll 787. den 29. Martii zu Aachen verfertiget und ertheilet worden seyn, da doch der grosse Carl damals weit von Aachen entfernt und das Osterfest zu Dietenhofen gehalten. 3.) Sowohl Eginhardus als andere Schriftsteller, die zu Zeiten Caroli Magni und hernach gelebet, melden hiervon nicht das geringste. Aus diesen und andern zweifelhaften Gründen schliessen sie und geben vor, ein Mönch des 13ten Jahrhunderts,

welche Zeit eine rechte Mutter der groben Unwissenheit, habe den Ursprung dieser Schrift erdichtet, sie selbst auch an das Licht gebracht.

Aber die, so solches behaupten, werden verzeihen, wenn ich sage, ihr Vorgeben seye gänzlich nichtig. Dann obgleich der erste Einwurf, wann man ihn nur so obenhin betrachtet, von grosser Erheblichkeit zu seyn scheinet; so kan doch leichtlich seine Schwäche, nach geringer Untersuchung, wahrgenommen werden. Wir wissen aus den Geschichten, daß die Römer denen Völkern, so sie sich unterwürfig gemacht, den Gebrauch der lateinischen Sprache auferleget, und sie ist durch die absonderliche Art zu reden von diesen Uberwundenen alles ihres Glanzes beraubet und sehr verderbet worden. Gallia muste dem Römischen Scepter gehorchen, mithin durfte es sich auch nicht wider dieses Gesetz in Ansehung der Sprache auflehnen. Die lateinische Sprache war unter der Regierung der ersten Fränkischen Könige entblösset von aller Zierde. Zu Zeiten Carl des Grossen, wurde sie zwar von der vorigen Unlauterkeit gereiniget und ein zierlicher und weit feinerer Stilus sowohl bey denen Gewalts-Briefen, als auch andern Schriften gebrauchet, doch nicht so, daß man gar nichts von dem vorigen Verderb solte wahrgenommen haben; sonderlich da in denen Gewalts-Briefen die meisten angebornen Wörter der Dörfer und Oerter, ja solche, welche von denen Notariis auf wunderbare Weise zu lateinischen verdrehet und gemacht worden, angeführet werden; daher entstund diese unreine Art der lateinischen Sprache nach Chron. Gottwis: T.I. p. 115. 1.)

Mabillon von den Gewalts-Briefen in seinem vortreflichen Werk p. 55. sagt: 2.) die Gewalts-Briefe der Merovingischen und Carolingischen Könige wären wegen der ausländischen Redensarten, von welchen sie ganz erfüllet, nicht vor falsch zu halten, wo man nicht anders woher Ursache darzu habe, da diese Fehler selbst aus dem Alterthum ihren Ursprung herleiten. Du Fresne in seiner Vorrede der Anmerkungen über die Schriftsteller des mittlern und letzten Alters der lateinischen Sprache, darinnen er, nach seiner Gewohnheit, sehr gelehrt die Schicksale der lateinischen Sprache, ihren Anfang, Wachsthum und Abnahme erkläret, sagt unter andern: 3.) Man darf sich gar nicht verwundern, wann zu den Zeiten Carl des Grossen und seiner Nachfolger, ja schon ein wenig zuvor, in Frankreich, Welschland und Spanien die lateinische Sprache ihr voriges prächtiges Ansehen verlohren, da diese obige Länder so oftmals die barbarischen Ausländer überschwemmet und die Sprache unrein gemacht. Worinnen Heumann mir auch beypflichtet in re diplomatica p. 8. 4.) Die Carolingischen Briefe, spricht er, sind lateinisch geschrieben, aber unrein. Er fähret fort: wie es

1.) Cœnosa hinc illa Latinitas evasit.

2.) Diplomata Merovingicorum Carolingicorumve propter solœcismos & barbarismos, quibus scatent, in suspicionem falsitatis, nisi ea aliunde comperta sit, adduci non debere, cum vitia hæc ex ipsis antiquitatis fontibus procedere censenda sint.

3.) p. 31. §. 21. Non mirum igitur ait, si Carolinis Sæculis vel paulo ante in Gallia, Italia & Hispania sic deturpata fuerit latina lingua quæ barbarorum illuvie toties fœdata fuit

4.) Latine chartas Carolidæ scripserunt, sed barbare. Tantum igitur abest, ut stilus barbarus, legum Grammatices contemtor, tabulis Carolinis turpium natalium notam inurat, ut earum veritatem firmet antiquitatemque. Testes excito formulas vetustas Marculphi atque alias, quæ sibi rudi Minerva perinde ac diplomata fidem quasi conciliant. Satius certe fuisset, si, quicumque chartas typis exscribendas tradiderint, labem sermonis non abstersissent. Vitiorum hujusmodi varias causas prodidit Mabill. L. II. rei dipl. c. I. supplem. c. 3. Tribuenda

weit gefehlet, daß die barbarische Schreibart, so wider die Gesetze der Grammatic streitet, die Carolingischen Urkunden sollte trüglich und ihren wahren Ursprung zweifelhaft machen, sondern sie bestätiget vielmehr ihre Richtigkeit und Alterthum.

Dergleichen Fehler sind der Zeit und Unwissenheit der Notarien zuzuschreiben, welche entweder selbst die verdorbenen Redensarten erkiesten oder doch leichtlich billigten, ja oft billigen musten, damit sie von allen verstanden würden. Ja was noch mehr, wann man andere Gewalts-Briefe, welche bey Mabillon, Schannat und mehrern befindlich, gegen einander hält, erhellet, daß sie eben in dieser vor die lateinische Sprache unglücklichen Zeit in keiner feinern Schreibart verfasset worden.

Den Zweifel, welcher aus der Zeitrechnung geschöpfet wird, haben wir unten in der 47ten Anmerkung zu heben gesuchet.

Endlich das Stillschweigen der Schriftsteller, als einen Grund den Gewalts-Brief für untergeschoben anzugeben, scheinet von der geringsten Wichtigkeit zu seyn, da weder die Scribenten, welche zu den Zeiten Caroli oder nicht lange hernach gelebet, noch selbst Eginhardus in der Lebensbeschreibung Carls des Grossen, alles und jedes, so er gethan, berühret, noch berühren können. Ja selbst Eginhardus bekennet gleich im Anfang seines Werks: Er habe den Lebenslauf, den Umgang und grösten theils die Thaten seines Herrn und Unterhalters Caroli so kurz, als möglich, verfasset. Dieses ist auch oben bey Gelegenheit der Fossæ Carolinæ, wovon in denen Hochfürstl. Brandenburgischen Landen Rudera gefunden werden, angeführet worden. Ich übergehe itzo mit Stillschweigen, daß von dem Mabillon, Schannat und andern viele Gewalts-Briefe an das Licht gestellet worden, von welchen bey denen Schriftstellern, die zu gleicher Zeit gelebet, nicht die geringste Meldung gethan wird. Es scheinet auch der Wahrheit nicht entgegen zu seyn, Carl, so kein Liebhaber vom Müßiggang, sondern allezeit sehr geschäftig und begierig, wichtige Dinge zu unternehmen, habe bey so langer Regierung weit mehr merkwürdiges verrichtet, als die Scribenten aufgezeichnet.

Uber dieses kan aus archivischen Nachrichten dargethan werden, daß dieses Diploma sich wirklich in dem Anspachischen Archiv befunden. Daselbst sind vorhanden die eigenhändig geschriebene Bücher Johannis Baptistæ Tettelbachs Notarii publici unter der Aufschrift: **Verzeichnüsse über des Stiffts Kleinodien, Privilegien, Freyheiten und andere Urkunden**, in deren ersten vom 1. *Julii* 1563. dieses stehet: Als Dechant und Capitul des Stiffts Onolzbach durch Wilhelm Tettelbach, Dechant, und Lorenz Hoffmann, Senioren, an statt Herrn Marggrafen Georg Friederichs, Veit Asmo von Eyb, Hofrath und Hoffmeister, dann Balthasar Bierlingen, Stifftsverwalther in Gegenwart Johan. Baptistæ Tettelbachs des jüngern Notarii publici, dann zwey Gezeugen in der Capitul-Stube alle und jede Privilegia, Statuta, Saal- und Zinßbücher überantwortet, stehet sub Tit. in der Schublade die Privilegia belangend No. 1-29.

Ein

sunt sæculo parum polito & imperitiæ notariorum, qui formulas corrupti sermonis vel affectabant ipsi vel facile probabant, immo, ut ab omnibus intelligerentur, probare necesse habebant. Ecquam memorabimus orthographiam? Jam aureo latinitatis tempore regula recte scribendi negligebantur, aut certe variabant, teste Suetonio in Octavio c. 88. Sed inclinata lingua Romana nævi orthographiæ usque eo augebantur, ut Carolus M. in capit. Ao. 805. sancire cogeretur, ne scribæ vitiose scriberent. Notariorum peccata sæpius vel delendo vel omissa super lineam addendo emendabantur &c.

Ein Privilegium à Carolo M. ad fundationem Ecclesiæ sancti Gumperti und am Ende, Nota: Diese Briefe sind von der Schublade in eine Schachtel gethan und gen Hof in die Rentmeisterey überantwortet worden.

Darauf ein Verzeichnus vom Cammer-Secretario Bütner de 25. Junii, 1580. verfertiget, hält dieses in sich:

„In der Schublade die Privilegia belangend, sind alle Handlungen „deren an der Zahl 29. (unter welcher sich das Carolingische Verzeichnus, „deswegen wir geredet, befindet, wie ich auf der vorigen Seite gezeiget) „in einer Schachtel nach Hof gegeben worden, als man erstlich inventi„ret hat.

Welche Worte auch in dem Ao. 1585. den 30. Sept. verfertigten Verzeichnus eingeschaltet gelesen werden. Das Verzeichnus von 1590. hält dieses in sich:

„In der Schubladen die Privilegia belangend, sind dieselben zuvor nicht „specificiret, sondern nur mit 29. numeriret und gen Hof überant„wortet gewesen, welche aber wieder heraus gegeben und unterschied„lich, wie folget, verzeichnet worden: der älteste Stifft-Brief und „Fundation über das Closter Benedictiner-Ordens S. Gumprechts „zu Onolzbach von König Carln in Frankreich gegeben. No. 1.

D. Georg Hutterus Senior des Capitels, Collegiatæ Ecclesiæ Onolzbacensis, oder der versammleten Onolzbachischen Kirche, spricht von Gewißheit dieses Gewalt-Briefes in seinen Collectaneis, die er 1517. eigenhändig geschrieben hinterlassen, also: Sic olim S. Gumberti monasterium in assumendo sibi Abbate privilegio Imperiali liberam accepit & obtinuit electionem per Carolum primum Imperatorem magnificum, divi nostri Gumberti conjunctissimum, videlicet in bulla eidem clementer à se concessa, quæ habetur apud Ecclesiam regio Sigillo munita, & legitur ob suam potestatem per octavas translationis ejusdem nostri Patroni &c.

Anmerkungen über die Worte dieses Diplomatis.

I.

Chrismon) ist eine Abbreviatur, so Christi in nomine heissen solle und von demjenigen, welcher aus dem Original die Abschrifft genommen, hinzugesetzt worden.

Zu Anfang der ältesten Urkunden erblicket man sonsten den Hauptbuchstaben c. oder ein grosses C. manchmalen nur bloß, bisweilen aber auf unterschiedliche Weise verzogen. Was nun solches vor eine Bedeutung habe, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Baringius in Clave diplomatica observatione singulari de significatione litteræ c. p. 103. sagt: Es werde damit angezeigt, das Wort Caput oder Haupt, und bedeute, daß an denjenigen Ort, wo es gefunden wird, der Anfang des Brie es seye. Mabillon de R. D. L. VI. No. 207. p. 619. glaubet, es werde unter diesem Buchstaben Chrismon oder der Name Christus verstanden, der Urheber des Chronici Gottwic. übergehet solches mit Stillschweigen. Es möchte scheinen, als wäre ihme dieser Buchstabe nicht vor Augen gekommen, doch findet man ihn zu Anfang der Gewalts-Briefe, deren eine grosse Anzahl seinem Werke einverleibet. Nach meinem Urthel kan dieser Buchstabe

keine Anrufung des Namens Christi zu erkennen geben, weil kein einig Wort dabey stehet, welches eine in den Gewalts-Briefen gewöhnliche Anrufung GOttes ausdrucket. Ferner ist anzumerken, daß nirgends das Wort Chrismon, sondern allezeit nur ein einiges grosses C. zu Anfang derer Urkunden befindlich, derowegen ist kein Zweifel, dieses Wort werde vergeblich in dem Carolingischen Original gesuchet.

Noch ein anderer Zweifel äussert sich in Ansehung dieses Buchstaben C, wann man die Gewalts-Briefe, die Jahrhunderts betrachtet, die von Mabillon, Schannatio und andern gesammlet worden, kommet er niemalen zum Vorschein, sondern es stehet entweder gar nichts da, oder ein Cirkul auf unterschiedliche Weise geschlungen C, aus welchem einem jeden, dem es beliebig, frey stehet, den Buchstaben C. zu machen, in der Anrufung des göttlichen Namens vorgesetzet.

Man trifft diesen Buchstaben erst in dem folgenden 9ten Seculo hin und wieder an, daher werde ich um so mehr in meiner Meynung bevestiget, daß alle diejenigen Exemplaria, die von unserm Gewalts-Brief vorhanden, von andern Copien, nicht aber selbst vom Original abgeschrieben worden.

Es ist noch übrig, daß wir kürzlich zeigen, wie lang die Gewohnheit den Buchstaben C. denen Instrumenten vorzusetzen gedauert? Ich habe selbst aus genauer Betrachtung der wahren alten Instrumenten, die noch im Archiv zu Anspach vorhanden, beobachtet, daß nach dem 12ten Jahrhundert keine mehr mit diesem Zeichen angetroffen werden. Man kan nachlesen den Baring. cit. loco.

II.

CAROLUS:) Es ist unbekannt, ob durch C. oder K. der Name Carl angedeutet werde. Mabillon cit. loc. p. 74. gibt vor, er habe keinen Gewalts-Brief, der vor Kayser Carl oder vor dem 800ten Jahr verfertiget worden, gesehen, so nicht zu Anfang und bey der Unterschrift einen einzigen Buchstaben gehabt, welcher C. gewesen, in den Münzen aber dieses Kaysers Carl habe man den Buchstaben C. beobachtet.

Es will zwar behauptet werden, daß diejenigen Gewalts-Briefe, in denen sich Carl selbst Magnum den Grossen nenne, falsch seye, da sich Carl nirgends in seinem Leben desselben bedienet. Mabillon hingegen in seinem opere diplomat. p. 512. produciret das Placitum Caroli M. wider Tingulfum von Ao. 812. so er aus der eigenhändigen Schrifft des Dionysii genommen, nachfolgenden Innhalts: In nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti Carolus Serenissimus Augustus à DEO coronatus magnus; desgleichen einen andern Befehl Caroli M. pro Adalrico Saxone ex autographo Corbeiæ Saxonicæ de Ao. 813. dessen Anfangs Worte eben so lauten. Schannat in Corp. trad. Fuldens. p. 107. führet aus dem Fuldensischen Archiv einen ganzen Gewalts-Brief an, in dem sich Carl selbst Magnum nennet, mit diesen Worten: Carolus Serenissimus Augustus à DEO coronatus Magnus pacificus Imperator. vid. etiam Ant. Pagi T. III. crit. Baron. ad Ao. 814.

III. DEI

III.

DEI gratia:) daß diese Anfangs-Formul nicht allein die Könige und Fürsten, sondern auch die Grafen, Freyherrn und andere ihren Ehren-Tituln vorzusetzen gepflogen, lehren uns die Geschichte. Sie ist ein Zeichen der eigenen und niemanden als GOtt unterworffenen Hoheit und Macht, dadurch an den Tag geleget wird, sie regierten durch Niemandens als durch GOttes Gnade. Sie scheinet nicht ohne Ursache ihren Ursprung von der Frömmigkeit genommen zu haben. Indem nemlich die Regenten ihr von Hochmuth entferntes Gemüth darstellen wollten, trugen sie kein Bedenken, jenen Spruch Pauli ihren Titeln vorzusetzen. Die griechischen Kayser nennten sich schon von undenklichen Zeiten her, in ihren Schrifften von GOttes Gnaden und bekannten offentlich, daß ihr Reich, dessen Geschenke. Der Kayser LEO bedienete sich der Formul Λέων ἐν θεῷ βασιλεύς, welches die ältesten Merovingische Könige nachmachten.

Also zeiget die Formul an, ein Regent besize die höchste Macht und Gewalt über sein Land. Herr von Ludwig hat in der Erläuterung der güldenen Bulle Tom. I. p. 5. folgender schönen Ausdrücke sich bedienet rc. „Es ist „gleichwol nicht zu läugnen, daß nicht auch in denen ältesten Zeiten grosse Her„ren in ihren Canzleyen die Weise gebraucht, und sich **Wir von GOttes „Gnaden** geschrieben haben. Nur es liesse sich dieses selbiger Zeit noch da„mit entschuldigen, daß man daraus erkennen sollen, wenn Fürsten und „Herren einen Befehl ausgehen liessen, daß Sie solches nicht sowohl aus „einem Eigensinn für sich, als in dem Namen der gemeinen Reichs- oder „Land-Stände thäten rc. rc. & p. 8. seq. Anfangs stunde jedem frey, seinen „Beruff durch die Worte: **Von GOttes Gnaden** göttlicher Vorsehung „zuzuschreiben, dahero Aebte, Pröbste, auch wohl andere Geistliche dieser „Formul sich bedienet haben rc. Dahero diejenige JCti gar sehr irren, „welche aus solcher Formul denen Bischöffen die Landes Hoheit oder „Reichs-Immediætät zusprechen und erzwingen wollen, indeme der„selbigen in denen mittlern Zeiten die Geistlichen sich fast ohne Unter„scheid bedienet haben. Wenn man auch die Exempel antrifft, da die „Geistlichen sowohl Bischöffe als Aebte den Pabst noch hinzugesetzt, und „sich nos DEI & Pontificis gratia benennet; so muß dieses nicht anders als „von dem Gehorsam gegen den Pabst, mit nichten aber also verstanden wer„den, als wann der Pabst dergleichen Bischöffe eingesetzet oder beruffen „hätte. Welche Freyheit man demselben in Teutschland niemahls einge„raumet hat. Bey denen weltlichen Fürsten aber hat diese Formul etwas „anders auf sich. Und zwar deutet selbige entweder auf eine unumschränk„te Herrschafft, oder doch, wie an dem Exempel unserer Reichsfürsten klar „wird, eine Landes-Hoheit und den vollkommenen Besitz desjenigen, was „zu dem Schutz der Regierung dero Lande und Unterthanen gehöret. Da„hero man weder zu der Carolinger Zeiten dergleichen bey einem Duce, „Principe oder Comite antrifft, noch auch Frankreich seinen Vasallen sol„ches jemahlen zugestehen wollen. Oder aber bey Wahl-Reichen, welche „insgemein durch Verträge mit denen Reichs-Ständen eingeschränket sind, „mögen auch diese Wörter auf die göttliche Fürsehung gehen, welche man „in ausgefallener Wahl erkennet. Oder da alle Könige jezo gesalbet, ein„geweyhet, und, anderer ihrer Meynung nach dardurch mit dem Geist des „Raths und der Stärke versehen werden; so läßt sich auch der Titul DEI „gratia auf dieses Absehen nicht weniger führen. So mag auch noch endlich „über dieses alles dem Kayser dieser Titul deßwegen zugeleget werden, weil er

„ner Würde und dem Rang nach, der Oberste unter denen Sterblichen ist, „und GOtt allein über sich erkennet und ehret. Wie viele aber von denen „bishero erzehlten Ursachen dem Kayserl. DEI gratia sonsten zukommmen, „das mag demjenigen, der die Reichs-Geseze verstehet, nicht unbekannt, „einem andern aber zu wissen undienlich und vielleicht nur ärgerlich seyn. „Dieses ist gewiß, daß auch alle post Carolingische Könige und Kaysere sich „dieser Worte DEI gratia in ihren Tituln gar sorgfältig gebrauchet „haben. Meines Ermessens, so mag wohl den Anfang also zu schrei„ben ein Pfaffenstreich gegeben haben, daß die Geistliche dadurch gekrönte „Häupter von der Wahl und Macht der Reichs- und Landstände ab- und „auf die geistliche Handlung der Salbung, welche von der Clerisey gehand„habet worden, geführet, und denen einfältigen Königen weiß gemachet ha„ben, als wann sie alle ihre Gewalt solcher Handlung und mithin den „Pfaffen zuzuschreiben hätten, denen scharffsinnigen Fürsten aber hat man „die Augen damit verblendet, daß sie durch solchen Titul die Souverainité „gewännen, und der Verstand dieser Worte: Sie hätten das Reich nicht „von denen Ständen, sondern von GOtt empfangen, und wären also die„sem allein dafür Antwort zu geben schuldig ꝛc.

Doch gebrauchte Carl nicht immerzu diese Formul, indeme Diplomata vorhanden, in denen sie gar ausgelassen, oder doch mit andern Worten gesetzet worden. e. g. der Gewalts-Brief, in welchem Carl der Kirche zu Fulda alles das, was der königliche Lehensmann Otcarius als ein Lehen besessen, schenket, fänget sich also an: Carolus Rex Francorum & Longobardorum, ac Patricius Roman. vid. Schannat in Corpore tradit. Fuld. pag. 30. Noch einen andern Gewalts-Brief von Carln führet er pag 107. an, darinnen er die Disposition eines vornehmen Bennit in favorem der Fuldensischen Kirche bekräftiget de An. 812. so sich mit diesen Worten anfänget: Carolus Serenissimus Augustus à Deo coronatus Magnus &c. welchen können beygefüget werden die oben angeführte Carolingische Urkunden sub Num. 2. mehrers von diesem melden Geisler, Differt. de titulo Nos Dei gratia, Heinecc. Syntagm. de veter. German. aliarumque nationum Sigillis p. 1. c. 8. n. 13. p. m. 69. Schrader introd. in Jus publ. P. spec. S. 1. c. 1. n. 14. Pfeffinger Vitriar. illustr. L. I. t. 4. n. 9. not. b. p. m. 392. & L. III. t. 13. n. 5. p. m. 997. seqq. Ludewig in dedicat. T. I. reliquiar. omnis ævi msptorum dipl. p. m. 95. Art. III. Heumann introd. in rem diplom. p. 14. sq. omnesque Scriptores Jur. publ.

IV.

Rex Francorum:) Hievon ist oben in der zweyten Abhandlung und denen darinnen befindlichen Anmerkungen der ersten Genealogischen Tabell des Hochgräfl. Zollerischen Hauses umständlich gehandelt worden.

V.

Longobardorum:) Ich halte davor, es werde nicht undienlich seyn, einiges hieher gehöriges von diesem Reich, welches Carl durch seine siegende Waffen sich unterwürfig gemachet, zu erwägen. Was die Ursache der Benennung anbelanget, so kan demjenigen, der sich nur ein wenig in der Geschichte dieses Volkes umgesehen, nicht unbekant seyn, daß es nach denen ältesten Schriftstellern Strabone, Tacito, Ptolemæo, Procopio

und

und andern beständig Regnum Langobardorum genennet worden, obgleich Althicus und andere Schriftsteller dieser Zeit nach der Aussage Cluverii in Germania antiqua lib. 3. cap. 26. Mabill. de re dipl. L. II. c. 3. n. 12. Spener notitia Germ. antiq. l. 5. c. 4. §. 26. dieses Volk Longobarden geheissen haben.

Es gibt einige, die den Ursprung dieses Volkes aus Scandinavia herhohlen, als Paul. Diaconus L. I. de gestis Longob. cap. 2. Otto Frisingensis L. 2. de gestis Friderici cap. 13. und andere.

Doch thun diejenige besser, so sich auf das Ansehen der meisten Geschichtschreiber gründen und behaupten, es seye in Teutschland entsprossen. Sie waren ein grosser Theil der Vandaler und Suevonum, und haben das mehreste Teutschlandes und zwar über der Elbe, wo heutiges Tages die Mittelmark um die Städte Grabau, Brandenburg, Berlin &c. unter der Regierung des Römischen Kaysers Augusti bewohnet.

Tiberius fiel den Longobarden ins Land, so an der Elb wohneten und mit denen Chaucen von Süd-Ost gränzeten. Sodann ist dieses umschweiffende Volk selbst in Italien unter Anführung ihres Königes Alboini gefallen, da sie der verschnittene Narses General Kaysers Justiniani II. hineingerufen, auch durch Anmuth des Landes, welches sie zuvor gesehen, angelocket worden. Daselbsten haben sie mit ihren Bundesgenossen, denen Sachsen, nach Besiegung der Gothen Anno 570. ein neu Reich aufgerichtet.

Wir wollen nun hier nur noch mit wenigen den Untergang dieses Longobardischen Reiches in Italien betrachten.

Als Desiderius der letzte König der Longobarden das Exarchat und andere Provinzen Italiens durch Mord, Raub und Feuer verheeret, ja der Stadt Rom selbst den Untergang und ganz Italien die Sclaverey drohete, hat Pabst Adrianus den König der Franken Carl um Hülfe angeflehet, der solchen Bitten Gehör gegeben, und Ao. 773. mit einer Armee, deren einen Theil sein Vetter Bernhardus über den Berg Jovis, den andern aber er selbst über den Berg Cinisium führte, in Italien eingefallen, ob ihme gleich die unwegsamen Alpen grosse Mühe verursachten. Desiderius der Longobarden König widersetzte sich vergeblich und wurde, ehe sie noch zusammen kamen, in die Flucht geschlagen. Carl belagerte den Flecken Ticini und da er die Flüchtigen lang genug eingeschlossen, zwinget er endlich Ao. 774. die Stadt zur Ubergabe, der auch alle übrige Städte nachfolgeten und sich des Königs und der Franken Bottmäßigkeit ergaben. Nach diesem hat Carl das Longobardische Reich, welches in Italien über 200. Jahre gedauret, unter dem Namen des Italienischen mit seinen übrigen Landschaften vereiniget und da hat es seinen alten Namen, nemlich das Longobardische verlohren. Carl setzete die Crone obberührten Reichs auf sein Haupt, und hat den gefangenen König Desiderium mit seiner Gemahlin Ansa und Kindern, ausgenommen dessen Sohn Adalgisum, der bey den unglücklichen Umständen seines Vatterlandes sich zu Constantinum, den Griechischen Kayser, begeben, in das Exilium verwiesen.

VI.

Patricius Romanorum:) Diese Würde eines Patricii hat auch Carl durch Besiegung der Longobarden erlanget.

Wir wollen ihren Ursprung und Beschaffenheit mit wenigen betrachten. Eine andere Beschaffenheit hatte es mit denen Patricien beym Anfang des Römischen Reichs, welches Romulus gegründet, eine andere zur Zeit Kaysers Constantini Magni.

Der ersten ihr Ursprung war dieser:

Romulus theilete die Bürger in zwey Theile, deren einen er Vätter, Patres, den andern das gemeine Volck genennet. Die erstern wurden aus denen ausgesuchet, die in der Stadt am Geschlecht, Tapferkeit und Vermögen die andern übertrafen. Die übrigen alle nennete er den Pövel. Von denen Patribus stammeten die Patricii ab, welche Würde sie doch nicht anders, als durch das gehaltene Gesetz gegen das Volk erlangen konten. Von dem Ursprung, Gerechtigkeiten und Vorzügen dieser Patricien kan nachgelesen werden Heinecc. Syntagma Antiquit. Roman. l. 1. n. 32. p. m. 289. wie auch Micrelii Hist. polit. L. II. S. I. p. m. 221.

Daß Constantinus M. einige hohe Bedienten mit dem Titul und Ehre der Patricien begnadiget, daß sie denen Prætoribus vorgiengen, erhellet aus Heineccio loc. cit. L. I. T. 12. n. 15. p. m. 184.

Die Art und Weise diese Patricien zu erwählen, beschreibet Fresne Glossat. art. Patricius.

Aus der Historia Pauli Frojolani von den Thaten der Longobarden, welches historische Werk noch in der Vaticanischen Bibliothec vorhanden.

Damit ich aber doch die Gebräuche, die bey conferirung der Patricien-Würden beobachtet worden, nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehe, so habe ich beschlossen, was Mabillon in seinen Annalibus Benedictinis L. XXIII. Cap. 2. aus dem Codice Ottoboniano & Hist. Pauli Diaconi de rebus gestis Longobardor. append. nondum evulgato spricht, anzuführen: Die Würde eines Patricii soll also vergeben werden, damit sie keine schlechte noch unbekannte Person erlangen. Der sie haben will, soll dem Kayser wohl bekannt, treu, klug und nicht aufgeblasen seyn. Wann er vor den Kayser kommt, soll er ihme die Schulter küssen und sagen: Grosser Kayser derjenige ist hier, den du berufen. Darauf stehet zur Linken des Kaysers Hipparchus, den wir einen Præfectum nennen, zu dem er sagt: Führe mit dem Protospatario den neuen Patricium herbey. Wann nun der Patricius vor den Kayser gekommen, küßt er erstlich dessen Füsse, hernach die Knie, endlich ihn selbst, darauf dann alle umstehende Röm. Herren. Die sagen: Er sey willkommen; Der Kayser scheinet um unsert willen allzusehr bemühet zu seyn, deswegen er uns von GOtt zu Dienern bekommen, damit er nicht allein alles zu besorgen. Aus dieser Ursache erwählen wir dich zu unsern Mithelfer und verstatten dir diese Ehre, daß du denen Kirchen GOttes und denen Armen Gesetze gebest, und davon bey dem höchsten Richter Rechenschafft ablegest. Darauf ziehet ihn der Kayser an und steckt ihm an die rechte Hand einen Ring und gibt ihm ein Schreiben von seiner eigenen Hand verfertigt: Du sollt seyn ein barmherzig- und gerechter Patricius, er setzt ihm eine goldene Crone auf und lässet ihn von sich. Cassiodor. Var. III. 5.

Ab

Ab Eccard. Coment. de Reb. Franc. Orient. T. I. p. 383. 628. 737. Add. Valesi l. 6. Rer. Francic. welcher davor hält, diejenigen wären auch Patricien Roms, welche Rathsherren zuletzt genennet wurden, die eben die Würde besassen, als vormahls die Burgermeister.

Diesen Titul erlangte schon Carl Ao. 755. mit seinem Vatter Pipino und Bruder Carolomanno von dem Pabst Stephan dem IV. da er wider den Astalphum den König der Longobarden, der zwey Monathe Rom belagert, und alles ausser der Stadt mit Feuer und Schwerdt verheerete, zu Hülffe geruffen wurde, dann die Aufschrifft des Päbstlichen Briefs lautet also: An die vortrefliche Herren Pipinum, Carolum und Carolomannum 3. Könige und unsere Römische Patricien, welche Würde ausser dem Schutz der Kirche bey Carl weiter nichts bedeutete, und also war es ein Ehren-Titul ohne Einkünfte. Ein anders war es mit demjenigen Patriciat, welches Carl, da er das Reich der Longobarden zernichtete An. 774. erlanget, da er noch währender Belagerung Ticiniensi nach Rom gereiset, ist er mit eben der Ehre von Pabst Adriano, mit welcher man den Exarchen oder einen Patricium zu bewillkommen pflegte, aufgenommen worden; Damahls hat man ihm diese Würde in einer allgemeinen vornehmen Versammlung mitgetheilet. Mit dieser Ehre ist ihm nicht allein die Einsetzung des Pabsts und der Bischöffe nach Dist. 63. Cap. 22. & 23. sondern auch nach dem gänzlichen Untergang des Longobardischen Reichs die Schutz-Gerechtigkeit über Rom sowohl, als die umliegenden Landschaften, mithin nach dem Zeugnuß des Schurzfleisches Select. Epist. 183. & 203. in der That die höchste Fürstl. Macht und Gewalt zugewachsen. Pfeffinger Vitr. illustr. T. I. L. I. P. 347. handelt dieses auf das weitläufftigste ab. Mascov. Geschichte der Teutschen Tom. II. anmerklich p. 236. sagte, wäre der Patriciat nicht sowohl ein Amt oder Art von offentlicher Verwaltung, (wie P. Pagius davor zu halten scheinet, daß der Exarchatus, Ducatus und andere Römis. Aemter, bedeute) als vielmehr eine besondere Würde im Reich, die auch ihre eigene Insignia hatte. Constantinus M. hat dieselbe insonderheit in hohen Werth gesetzet. Seit dem sind die vornehmsten Personen, wann sie Consules und Præfecti gewesen, oder andere von denen obersten Römis. Aemtern verwaltet, damit beehret worden, v. l. 1. & 2. C. de Consul. & Patric. Selbst verschiedene Könige von Ausländischen Völkern haben dieselbe angenommen ꝛc. Nachdem die Päbste dem König Pipino und seinen Söhnen den Titul Patricius beygeleget, kan derselbe wohl eine reine und eigentliche Bedeutung bekommen haben, seit deme könte man Petro de Marca und Pagio Beyfall geben, daß er den Schutz über die Römische Kirche und zugleich die weltliche Gerichtbarkeit in sich begriffen. Ferner ist zu merken, daß man aus denen Münzen darthun kan, daß Carl, da er Römischer Patricius gewesen, nur eine einfache Crone, nach Erlangung aber der Kayserl. Würde eine Kayserliche Crone getragen, die ihme von dem Pabst aufgesetzet worden. Aus dem Poëten Corippo erhellet, daß die übrigen Patricii auch eine Crone, die aber ein Anzeigen einer weit geringern Macht als des Carls seine, getragen, welchem beystimmet Schurzfl. Epist. Select. Ep. 203. p. m. 208.

Von der Frage: ob durch diesen Titul der Carl dem Grossen beygeleget worden, etwas von der Mayestät der Orientalischen Kayser und von ihrer Herrschafft über die Stadt Rom entzogen seye, oder ob sich Carl von die-

ser Zeit an ihnen unterwürfig gemachet? verdienet gelesen zu werden Pfeffinger supra cit. loco p. 356. und der daselbst allegirte Schurzfleisch cit. loco ep. 44. p. 42. Monzambano (Puffend.) de Statu Imp. Rom. Germ.

VII.

EXercemus:) Der Eingang pfleget die Ursachen anzuführen, durch welche der Kayser bewogen, dieses oder jenes anzuordnen, zu beschenken oder zu bestättigen. Die Formul aber der Anzeige wurde gemeiniglich von denen locis communibus genommen. Siehe Eccard. Introd. in Rem. diplomat. p. 3. Heumann de re dipl. 16. & 31.

VIII.

FIdelium:) Es ist wohl bekannt, daß unter dieser Benennung die Unterthanen der Vasallen verstanden werden. Hievon kan auch noch mehrers oben in der ersten Abhandlung, wovon dem Burggrafthum und besonders von dem Ursprung der teutschen Lehen gehandelt worden, nachgesehen werden.

IX.

VIr venerabilis:) Mit diesem Titul pflegte man gemeiniglich die Bischöffe zu beehren, v. du Fresne Glossar. Voc. Venerabilitas. Eccard. cit. loc. p. 114. Mabillon de re dipl. L. II. C. 6. n. 7. 8. p. 91. 589. und 598. führet ein Beyspiel an, da die Könige auch selbsten keine höhere Titul geführet. Philipp der erste, und Ludwig der Sechste, Könige der Franken, werden in einigen Urkunden Ehrwürdige, venerabiles seu venerandi genennet.

X.

GUmbertus:) Hievon ist in der dritten Abhandlung unter der Rubric Anspach oder Onolzbach eine weitläuftige Beschreibung gemacht worden.

XI.

EPiscopus:) Ist gleichfalls in der dritten Abhandlung unter der Rubric Anspach oder Onolzbach hiervon Meldung geschehen.

XII.

Aliquo:) Wird heissen sollen Monasterium aliquod.

XIII.

Pago:) In der ersten Abhandlung dieses Tomi ist de Pagis Germaniæ umständlich gehandelt worden.

XIV.

Rangow:) Similiter.

XV. Vir-

XV.

Vircunnia:) Die Benennung dieses Walds kommt von der Gegend und dem Pago Virngrund her, welcher gegen Mittag drey bis vier Meylen von Anspach anfänget, und viele Städte und Orte in sich begreiffet, als Dünkelspiel, Ellwangen, Crailsheim, Kirchberg ꝛc. Sebast. Münster in Cosmograph. lib. 5. c. 54. p. 991. Chron. Gottwic. T. II. p. 834. ibique cit. Knipschild de Juribus & privileg. Civit. imperial. p. m. 768. welche ihn Viragrundum sive Virgunum, Viragrund, Virgrund, oder nach anderer Meynung Fiechten oder Feuchtengrund Firangrund nennen. In dem XIV. Seculo ist der Name Veuchenlach, Feuchtloch, Feuchenlache und noch heut zu Tage Feuchtlach bekannt.

XVI.

Rastas:) media ætate hat Rasta eine teutsche Meile angezeigt. Der gelehrte Herr Dechant Georgi zu Uffenheim hat es in seinen notis ad hanc vocem mit mehrern angeführet. vid. etiam du Fresne Gloss. voce Rasta &c. wo auch de Gallorum Leuva, oder der heutigen Benennung Lieue Meldung geschiehet.

XVII.

Quatuor:) Hier gehen etliche Worte ab.

XVIII.

Rethratenza:) Es ist eine Distinction zu machen unter die Fränkische und und Schwäbische Rezath, wie sie heut zu Tage genennet werden. Dieser Fluß ist die Fränkische v. Auctorem Hydrograph. Onold. art. Rezat p. 29. seqq. adde Laurent. Frisii Historie der gewesenen Bischöffe und Herzoge in Franken in vita Wolfgeri Episcopi, in Ludwigs Collect. der Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Würzburg p. 415. seq. ubi circa Etymologiam hujus nominis mire fluctuat. it. Auctorem deliciarum topogeographicarum Norimbergensium.

XIX. XX. & XXI.

In der dritten Abhandlung dieses Tomi ist hierinnen umständliche Beschreibung vorhanden.

XXII.

Nobis:) Pfeffinger ad Vitriarium T. III. L. III. Tit. 13. n. 4. p. 986. zeiget weitläuftig, woher die Gewohnheit entstanden, daß grosse Herren in denen Diplomatibus des pluralis numeri sich bedienet. Bis zu dem grossen Interregno ist das Wort NOS allezeit in dem Context, niemahls in dem Exordio zu finden, v. Lehmann Chron. Spir. Feltmann de titulis honorum, omnesque Doctores Juris publ. & Geisler dissert. de tit. nos Dei gratia, Hagelgansi Dissert. de titulo: Nos Dei gratia.

XXIII.

Donationis:) Was Donatio Ecclesiæ seye, hat du Fresne in Glossario art. DONATIO erläutert.

XXIV.

St. Benedicti:) Zu Ende Secul. V. und Anfang des VI. ist der Benedictiner-Orden entstanden, von Benedicto einem Anizischen von Adel aus der Stadt Nursia in Umbrien; der Vater hieß Euprepius, die Mutter Abundantia. Aus denen Collectaneis unsers gelehrten Herrn Archiv-Raths Stieber, habe folgendes extrahirt, so hierbey gesetzt zu werden verdienet. Tandem circa finem Seculi V. & initium Seculi VI. surrexit Benedictus, nobili Aniciorum gente, Nursia Umbriæ oppido oriundus Ao. 480. natus patre Euprepio, matre Abundantia. Hic à teneris huic vitæ solitariæ se mancipans, monasticam disciplinam, Anno 524. instituto hoc ordine in monte Cassinensi, duobus novis votis, conversionis morum scil. & obedientiæ adauxit, quibus post ejus Ao. 542. vel ut alii malunt 543. item 544. 12. calendar. Apr. subsecutam mortem, praxis sequentium temporum, ex usuali interpretatione regularum Benedicti, omisso stabilitatis voto paupertatis atque obedientiæ, pollicitationem addidit, unde 3. illa quæ hodie pro essentialibus vitæ monasticæ capitibus reputantur, & ad quæ monachi Benedictini vitam conformare tenentur, enata sunt vota, simulque hodierna vitæ hujus disciplina efformata est. Mascov. cit. loc. T. II. l. 13. n.34. p. 165. de monastica disciplina ante Benedictum hæc habet: Ein jedes Closter war vor sich, und der Abt stund den Brüdern für, nach Maas, das ihm entweder sein eigener Eiffer vorschrieb, oder sein Vorfahr hinterlassen hatte. Nachmal ist die Regel des S. Benedicti fast durchgehends beliebet worden. Status monachorum tamen, sicut reliqui ordines ecclesiastici, ætate Benedicti à sorte aliorum subditorum non erat diversus, sed Episcopi æque ac Abbates & monachi, ut membra & cives reipublicæ, in qua degebant, legibus illius obstricti manebant. vid. Pfeffinger ad Vitriar. T. III. L. III. T. II. n. 6. not. a. p. 64. seqq. adeoque imperantibus oneribus maxime realibus, ut censibus, tributis aliisque obnoxii erant præstationibus, quidquod imperantes varias circa statum, mores, jura & delicta monachorum leges tulisse, quarum multæ in Novell. Justiniani ut 5ta & Leonis, ut 5. 6. 8. 10. 14. 68. adhuc supersunt, in propatulo est. Inferiorum quoque judicum agnoscere tenebantur jurisdictionem, nisi ab ea speciali eximebantur privilegio. Imperantium in monasteria dominium ex eo luculentissime elucet, quod non raro ea laicis in feudum dabant, vice dominos, ut vocantur, seu Advocatos, qui res ad monasterium spectantes, administrarent, Jurisdictionem in eis nomine Cæsaris exercerent, constituebant.

Abbatum electionem quod concernit, hæc initio monasteriis quidem integra erat, quæ facultas verò paucis, sub regibus Francorum, salva manebat, utpote qui ipsi multis monasteriis Abbates præficiebant, multis verò speciali privilegio hanc facultatem restituebant, id quod monasterio nostro S. Gumberti, hisce litteris Carolinis, de quo sermonem institui, quoque concedebatur.

Quo fato autem artificiis Præsulum Romanæ sedis Imperatoribus Henrico IV. & V. Seculo XI. potestas illa, de beneficiis ecclesiasticis disponendi é manibus excussa fuerit quasve turbas ista Pontificum molimina in toto excitarint imperio, superfluum foret crambem toties coctam recoquere, pluribus de hoc ut & de juribus monachorum monasteriorumque, de eorum exemptione à potestate civili & jurisdictione episcopali, deque variis, in quas abierunt familiis, egerunt Mabillon in actis, item annalibus

Bene-

Benedictinorum, & in opere de re diplomat. Dnus Böhmer J. E. P. T. III. L. III. Tit. 31. §. 24. seqq. p. 185. seqq. & Tit. 35. §. 3. seqq. p. 316 seqq. T. II. L. III. t. 1. §. 52. seqq. p. 100. sq. it. in Dissert. de potest. civ. in Templa S. 1. c. 3. p. 11.

XXV.

Militare:) Von dieser militia ecclesiastica vid. Boehmer de Jure Eccl. Prot. T. III. L. III. t. 31. §. 24. p. 185. du Fresne Glossar. art. *militare miles.*

XXVI.

Celsitudini:) Hier hat der gelehrte Herr Dechant Georgi zu Uffenheim in seiner Anmerckung auf dieses Wort unsers Diplomatis Carolini sich folgender Worte bedienet: Reges primæ ac secundæ Stirpis apud Francos, utebantur vocabulis Celsitudinis, Serenitatis, & similibus, cum sermonem de se, ipsi instituerent. vid. Mabillon de re dipl. Lib. II. C. VI. §. V. p. 89. cui jungas si placet Hertium in dissertatione de fide diplomat. Imper. & Regum S. I. §. III. p. 594. Opusc. vol. I. T. II. worzu noch Eccardus in Introd. in rem diplom. S. III. c. 2. §. 25. p. 117. zu setzen.

XXVII.

Mercedis nostræ augmento:) Von der grossen Freygebigkeit derer ehemahligen Regenten in Beschenkung derer Stiffter und Clöster ist in der Lebens-Beschreibung Burggraf Conradi III. zu Nürnberg gehandelt worden.

XXVIII.

Judex publicus:) Von der weltlichen Gewalt über die Clöster und geistlichen Häuser hat Bœhmer in Tr. de Jure Paroch. S. V. C. 3. weitläufftige Meldung gethan.

XXIX.

Curtibus:) Es wird unterschiedlich in denen ältern Diplomatibus genannt, z. E. Cortis, Curta, Curtus, Cortarium &c. in diminutivo Curticula, Curticella, Cortina, Curtile, Curtilagium &c. bey dem Varrone L. 1. c. 13. & l. 3. c. 3. Curtis oder Cohors oder atrium rusticum so mit Ställen und Gebäuden umgeben ist. du Fresne in Glossario voce Cortis & Curia Cluverus in Germ. antiqua l. 1. C. 13. p. 90. behauptet aus Helmoldi Chron. Slavorum, daß es einen Fürstl. Hof bedeute, bey denen Italiänern und Spaniern Corte, bey denen Franzosen Cour, bey denen Engelländern Court. Urspringlich mag es ein Celtisches Wort seyn. Von der Bedeutung dieses Worts mögen Struv. in Synt. Jur. Feud. c. 4. aph. 18. Voss. l. 3. c. 7. Autor Anon. im Discours vom teutschen Lehen-Recht, über Struv. Synt. J. F. ad cit. §. p. 182. Gribner Diss. de dominio directo in alieno territ §. 2. p. 6. rc. nachgesehen werden.

XXX.

Freda:) Ob zwar andere Exemplaria Feuda haben, ist nach Herrn Dechant Georgi Meynung das Wort Freda weit schicklicher; Was Fre-

dum seye, ist in denen notis auf die Rudolphinische Investitur de Anno 1273. ausgeführet worden.

XXXI.

MAnsio:) Es wurden ehedem die Unterthanen dahin angehalten, daß sie die von denen Königen und Fürsten abgeschickte, nach jedes Stand bewürthen müssen, wovon auch die Clöster nicht ausgeschlossen wurden. Des du Fresne Worte unter dem Articul MANSIORIORUM meritiren hiebey gesetzt zu werden: Interdum Principes ecclesias & monasteria ab ejusmodi hospitum exceptione eximebant peculiari privilegio, quod immunitatis nomine appellabatur, quo cavebatur vulgari formula, ne quis Judex publicus, sub quolibet prætextu mansiones aut paratas tollere præsumat. Hieher gehören Reichius in differt. de diplomat. & Tractoriis §. 53. p. 36. Eccard. comment. de reb. Franc. Orient. T. II. p. m. 96. & Pfeffing. ad Vitriar. T. IV. L. III. t. 19. aph. 94. ibique notata p. 72. seqq.

XXXII.

PAradas:) Kommt von paratæ her, und begreift so viel in sich als Bestreitung derer Unkosten, so auf derer Missorum oder auch derer Bischöffe und Archidiaconorum Reisen verwendet worden, vid. Mabill. de re dipl. L. 1. c. 2. n. 3. p. 4. & Reichii diff. cit. §. 13. p. 9. §. 29. seqq. p. 18. du Fresne cit. loc. voc. Parata. Thom. Franzius Diss. de Feudor. orig. & progressu aphor. Dieser bedienet sich von Carolo M. folgender Expression: Eum Feudatariis civitatibus, ut & Ecclesiis & monasteriis certa tributorum genera imposuisse, Foderum, *Paratam*, *Mansionaticum* appellata, quæ advenienti potissimum in Italiam regi persolverent: add. l. 27. ff. de fals. & l. 137. ff. de V. O. ibique Gothofredi annotata, tit. C. de Tractoriis.

XXXIII.

EXactandam:) Dieses Wort wird in denen alten Documentis Regum Francorum Dagoberti und Caroli M. gefunden. vid. du Fresne hac voce.

XXXIV.

HOmines:) Was das Wort: homines in medio ævo vor eine Bedeutung habe, ist in der ersten Abhandlung dieses Tomi, da von dem Ursprung derer teutschen Lehen Meldung geschehen, ausgeführet worden.

XXXV.

DIstringendum:) Heißt so viel als strafen. du Fresne Gloss. hac voce.

XXXVI.

LUminaribus:) du Fresne schreibt in Glossario hac voce folgendes: Nescio an à paganis luminum & cereorum in ecclesiis usum, ut pleraque alia, acceperint Christiani. Testem adducit S. Hieronymum in Comment. ad cap. 57. Esaiæ ita loquentem. Ipsaque Roma orbis Domina, in singulis domibus tutelæ simulacrum cereis venerans ac lucernis, quod ad tuitionem ædium isto appellant nomine, ut tam intrantes, quam exeuntes domus suas incliti semper commoneantur erroris.

XXXVII.

INfra:) Heißt so viel als intra ipsum monasterium.

XXXVIII.

REctorem:) Mit diesem Titul wurden ehedem Prælati, Episcopi, Abbates, Parochiarum Presbyteri in lege Longobard. & Capitularibus Caroli M. beehret.

XXXIX.

ABbatem:) Hievon ist nota XXIV. gehandelt worden.

XL.

SErvos Dei: Wie ehedem der geistliche Orden sich dieser Expression bedienet, also geschiehet es noch heut zu Tags.

XLI.

MAnu propria:) Ist in der XLIII. Anmerkung erläutert.

XLII.

SIgillare:) In denen ältesten Zeiten ist bey allen Völkern eine Gewohnheit gewesen, ein Signum, oder wie es in diminutivo heisset Sigillum zu Bestärkung dessen, was geschrieben worden, beyzusetzen. In derer Teutschen Privat-Documenten hat man diese Observanz etwas spat eingeführt, und wird kaum eines vor dem 9. Sec. zu finden seyn. vid. Chron. Gottwic. T. I. L. II. c. 1. n. 12. p. 100. Heinecc. de Sigil. p. 27. Erstlich haben die Alten sich der Ringe und sowohl die Fränkische Könige als Kaysere bis auf derer Ottonum Zeiten sich bedienet, worauf die Sigilla oder in specie die sogenannte Siegel gebraucht worden, vid. Mabillon de re dipl. p. 127. Heinec. de Sigil. P. 1. c. 9. n. 7. Derer Carolingorum Zeichen sind meistens auf weiß Wachs gedruckt worden. Hievon ist aber in der generalen Nachricht von Diplomatibus mehrere Nachricht zu finden.

XLIII.

SIgnum:) Dieses Wort ist in denen Unterschrifften der Fränkischen Könige ersten Stamms nicht zu finden, wohl aber bey den Carolingischen.

XLIV.

K-R-S-O-L Daß dieses Zeichen oder Inbegriff der Buchstaben des Königl. Namens Monogramma genennet wird, ist niemand unbekannt: Der Gebrauch desselben ist sehr alt und von denen Münzen derer Constantinopalitanischen Kayser zu den Franken übergebracht worden: Unter den Merovingischen Königen war er zwar nach dem Vorgeben Mabillon de re diplom. p. 110. ganz ungewöhnlich, in den Carolingischen Urkunden aber desto gewöhnlicher, wie aus Cron. Gottwic. p. 95. erhellet.

Die Creutz-Gestalt hat ihren Ursprung von dem Zeichen des Creutzes, dessen sich in den ältesten Zeiten die Könige und Privat-Personen bey ihren

Unterschrifften bedienet, Chron. Gottwic. loc. cit. Nach den Zeiten Caroli Magni machte man, statt dieser Creutzes-Form, eine viereckigte, zu deren Zertheilung vorstehende Buchstaben den Weg bereiteten: Damit wir aber in dem gesetzten Schranken bleiben, wird nicht undienlich seyn, mit wenigen anzuführen und zu untersuchen, dasjenige, so Mabillon d. loc. p. 164. von der Ursache des von Carolo gebräuchlichen Monogrammatis, nemlich der Unwissenheit der Schreiber vorgiebt: Er steifet sich ohne Zweiffel auf die dunkeln Worte Eginhardi in dem Leben Carl des Grossen Cap. 25.

„ Tentabat & scribere tabulasque & codicillos ad hoc in lectulo sub „ cervicalibus circumferre solebat, ut, cum vacuum Tempus esset, ma- „ num effigendis litteris assuefaceret.

Nemlich:

„ Daß Carolus M. versuchte, im Schreiben sich zu üben, zu welchem En- „ de er Schreibtäffelein bey sich im Bett unter dem Kopf zu haben pflegte, „ damit bey übriger Zeit er Buchstaben zu mahlen, oder schreiben gewoh- „ nen möchte rc.

Daß diese Worte nicht also, wie sie lauten, zu verstehen, zeiget das kurz darauf folgende an, dann er spricht: Carl habe die ältesten ausländischen Gedichte, darinnen die Thaten und Kriege der alten Könige beschrieben, wie auch eine Grammatic in seiner Muttersprache übersetzet und verfertiget, aus welchen und der ganzen Schrift auf das deutlichste erhellet, ein so grosser Fürst seye nicht so unwissend gewesen, wie es bey dem ersten Anblick scheinet, sondern vielmehr in der Kunst zu schreiben und andern Wissenschafften auf das beste unterrichtet gewesen, deswegen auch oben angeführte Worte gänzlich anders auszulegen:

Schminckius in notis ad hunc locum p. 120. & Jo. Heumann d. re diplom. p. 118. ea ad Calligraphiam Burckard vero de linguæ latin. in Germ. fatis cap. 3. p. 61. ad Germanicam Scripturam, qua rudior erat, restringenda. Hingegen hält Heumann in seiner Critischen Betrachtung über diese Stelle des Eginhardi sie vor verfälscht, und glaubet, sie seye so zu verbessern, er versuchte Verse zu machen, damit er sich bey müßigen Stunden an das Silbenmaas gewöhnen möchte rc. „ Tentabat & „ *versus* scribere &c. ut cum Tempus esset vacuum, effigiendis metris se „ assuefaceret. vid. Leipz. gedr. Zeitung de Ao. 1744. 101. St. p. 907. sq.

Baudis in præparatione ad analysin monogrammatum §. 13. p. 15. seq. träget kein Bedenken, der Meynung des Lambecii Beyfall zu geben, der davor hält, Eginhardus habe es verstanden von dem Schreiben der grossen Buchstaben, so in der ersten Zeile der Carolingischen Gewalts-Briefe befindlich: Ein mehrers haben von der vortrefflichen Gelehrsamkeit Carl des Grossen aufgezeichnet. rc. „ Dn. Kœler Diss. de Bibliotheca Car. M. „ p. 39. Pocrisius Differt. de Eruditione Car. M. Jo. Crausius in dubiis ve- „ xatis Car. M. Gundlingius in otiis T. II. c. 5.

Aber, damit wir wieder auf das vorige kommen, die einzeln Buchstaben wurden selten von den Königen, selbst nicht einmahl bey den schwersten und wichtigsten Sachen, sondern von den Notariis und Canzlern gemeiniglich hinzugefüget, welches nicht allein die oben angeführten Schrifftsteller, denen Dn. de Ludwig in der Vorrede zu dem I. Theil relinquiarum manuscriptorum omnis ævi diplom. §. 6. p. 12. noch beyzufügen, bewähret,

ret, sondern auch dadurch noch mehrers bestärket wird, daß in denen Diplomatibus es heisset, im Namen oder auf Befehl Karls unsers glorwürdigsten Königs, da dann von Carl, als von einer andern Person die Rede ist; Wir wollten von den Monogrammatibus, deren Ursprung, Fortgang, Veränderung, Ort und Ende hier ein weit mehrers anführen, wo uns nicht dieser Mühe überhoben Baudis, der von dieser Sache in einem besondern oben schon belobten Tractat sehr gelehrt gehandelt, wozu noch anzufügen: du Fresne hac voce. Eckhard introduct. in rem. „ diplom. Sess. II. c. 2. p. 63. seqq. Hertius d. diplom. German. Impp. Re- „ gumve p. 11. aliique.

XLV.

ERCEMBALDUM:) Von diesem Cancellario Caroli Magni handelt Bernhardus Mallinkratius, Decanus Monasteriensis P. II. Von dem Ursprung dieses Namens Cancellari thut Thulem. de octovir. cap. 13. p. 131. Meldung. In Cod. Theodos. und in denen LL. Longobardicis & Francicis ist er in Officio vor einen Secretarium gehalten worden. Nach dem Chron. Gottwic. T. I. L. II. c. 1. p. 131. war zu Caroli Crassi Zeiten der Archi-Cancellarius, so zugleich Protoscrinarius, Proto seu Archi-Notarius genennet wurde, denen Notariis oder Cancellariis vorgesetzet und ihnen Archi-Capellanatus beygefüget, so die Diplomata unterschrieben.

In Italia ist Archi-Capellanatus Officium vom Amt des Archi-Cancellarii unterschieden gewesen. In Diplomate Ludovici Infantis bey dem Ughello T. I. It. Sac. T. I. p. 125. hat der Archi-Cancellarius sich selbst unterzeichnet, oder, wie in unsern Diplomate, statt dessen, der Cancellarius. Das übrige, und was besonders die Cancellarii für Zeichen sich bedienet, ist in obenberührter Cron. Gottwic. l. c. p. 95. 98. Mabillon de R. D. pag. 114. 117. Pfeffinger ad Vitr. T. I. L. I. Tit. 14. n. 7. not. 6. p. 1075. n. 6. p. 107. Clut. Sylloge Rerum quotidian. n. 24. not. g. Hertii Dissert. de Diplomat. German. Regum & Impp. p. 25.

Du Fresne Glossar. Art. Cancellarius, item Archi-Cancellarius, Capella, Thulemarius de octoviratu c. 13. p. 131. seqq. De Ludewig ad auream Bullam, item Dissert. de Nexu Scripturæ & Subscriptoris.

Echhard in Introduct. in rem diplomat. S. III. §. 44. seqq. p. 103. seqq.

Heumann Introd. in rem. diplomat. p. 22.

Mascov. Principia Jur. publ. l. 3. c. 7. n. 11. seqq. p. 169. seqq. & in Dissert. de originibus officiorum aulicorum. De Goebel Diss. de Capellanis Imp. & Cancellariis p. 1. seqq. omnesque fere Doctores Juris publici.

XLVI.

CONSIGNAVIT: Hier ist ein offenbarer Fehler des Copisten abzumerken. In andern Diplomatibus stehet recognovi &c.

XLVII.

DATA:) Die Merovingische Könige haben das Datum allein gebraucht, die Carolingische aber das Wort Datum von dem Wort Actum distinguiret, da das erstere die Zeit von dem errichteten Instrument, das zweyte die Zeit von der Kayserlichen Resolution, oder Transaction benen-

net und Mabillon. cit. loc. p. 192, &c. Chron. Gottwic. T. I. p. 136. &c.

Eckhardi Introd. in rem. diplomat. S. III. §. 36. seqq. p. 193. seqq.

Heumanni Introd. in rem diplom. p. 23.

Hertii Diss. de Diplomat. German. Impp. & Regum p. 32.

XLVIII.

IV. Kal. Apr.) Nemlich den 29. Mart.

XLIX.

Regni nostri:) Carolus hatte sich einer dreyfachen Zeitrechnung in seinen Gewalts-Briefen bedienet; Eines war von dem Antritt der Regierung des **Fränkischen Reichs**, das zweyte des **Longobardischen**, das dritte **des Römischen Reichs**.

Die zwey erstere sind hier benennet, weil er bekanntermassen erst Anno 800. zum Kayser ausgeruffen worden.

Da nun Pipinus dessen grosser Vater Anno 768. nach denen Annalibus Francorum, Schannat. in Vindiciis quorundam Archivi Fuldensis Diplomatum p. 41. Eccard. Comment. de Reb. Franc. Orient. T. I. l. 24. n. 100. p. 595. verstorben, ist dieses Reich an Carolum gekommen, mithin die Zeitrechnung wegen des Fränkischen Reichs als des Longobardischen eintrifft.

L.

Palatio nostro: In denen datis der Diplomatum derer Fränkischen Könige vom ersten Stamm wird selten von einem Palatio Erwehnung gethan. Bey dem zweyten und dritten Stamm aber geschiehet dieses desto öfters. vid. du Fresne Gloss. art. Capella & Palatium, Chron. Gottwic. supra cit. loc. Mabillon de Re dipl. l. 4. p. 243. seqq. Gundlingiana 18te Stuck Cap. Nachricht von der Crönungs-Stadt Aachen p. 236. seqq. Hert. diss. de diplom. Germ. Imperat. & Reg. p. 33. Hadrianus Valesius in notitia Galliar. Benjamin Leubes im Magdeburgischen Stapel-Unfug n. 767. seq. Fritsch. de Palatiis & domibus domin. c. 5. item Ge. Adami Struvii differt. de Juribus Palatii Principalis, aliosque.

LI.

Amen:) Dieser Final-Wunsch ist sowohl bey denen Merovingicis als Carolingis Imp. und Ottonibus bisweilen in etwas geändert, gebraucht worden, vid. Chron. Gottwic. T. I. p. 136. Mabillon de Re diplom. toto libro Sexto. Heumann introd. in rem diplomat. p. 24. Eckhard in rem diplomat.

II.

Ludovici Pii donatio Monasterii GUNZENHUSEN super Altenmuhna Monasterio Elchenwang facta de Ao. 824.

IN nomine Domini Dei, & Salvatoris nostri Jesu Christi, Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus. Si libertatis nostro munere locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis & ad mortalem vitam feliciter transigendam & ad æternam perpetualiter obtinendam profuturum liquido credimus. Id circo notum esse volumus omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet & futurorum notitiæ. Quia placuit nobis pro remedio animæ nostræ, ut Pius Dominus peccaminum nostrorum maculas detergere dignetur, quoddam Monasterium quod vocatur Gunzenhusen super ripam fluminis Altmuhna constructum in pago Sealofeld cum cellulis & rebus sibi subjectis de jure nostro in jus & potestatem cujusdam Monasterii, quod vocatur Elchenwang cui venerabilis Abbas Syndoldus preesse videtur, more solenni nostræ auctoritatis precepto tradere atque confirmare.

Hoc itaque Gunzenhusen Monasterium cum omnibus rebus ac possessionibus ad se ordine legitimo pertinentibus vel aspicientibus quantumcunque de ratione ejusdem Monasterii præsenti tempore nostri juris atque possessionis jure proprietatis est, totum & ad integrum vel in ex quisitum prædicto venerabili] Syndoldo Abbati ad partem præscripti Monasterii sui Elchenwang per hanc nostræ auctoritatis donationem tradimus atque confirmamus, ita videlicet ut quidquid ab hodierna die & tempore rectores atque ministri Elchenwang de predicto Gunzenhusen Monasterio vel in ipsis rebus. quæ ad illud pertinent pro oportunitate atque utilitate ejusdem Monasterii facere voluerint libero in omnibus potiantur arbitrio faciendi, habeatque idem Syndoldus Abbas & Successores sui eandem potestatem illud ordinandi & disponendi & justam in eo ac religiosam dominationem exercendi, quam in|ceteris rebus & possessionibus, ad jus vel potestatem Monasterii sui ubi Sanctus Supllcius & Servilianus Martyres corpore requiescunt pertinentibus habere cognoscitur: Et ut hæc nostræ auctoritatis donatio atque confirmatio firmiter habeatur, & tam nostris, quam Successorum nostrorum temporibus inconvulsam atque inviolabilem obsineat firmitatem, manu propria eidem subscripsimus, & annulo nostro jussimus Sigillari. Signum Ludovici gloriosissimi Imperatoris.

Datum XII. Kalend. Sept. Anno Christo propitio X. Imperii Domini Ludovici Piissimi Augusti indiction. prima. Actum Enlingenheim palatio Regio in Dei nomine feliciter. Amen.

GUNZENHUSEN.) In der dritten Abhandlung oder geographischen Beschreibung unter der Rubric Gunzenhausen, ist von dieser Stadt eine weitläufftige Nachricht gegeben worden. Die übrige Anmerkungen so zur Erläuterung dieser Schenkung Lodov. Pii dienen, können aus Hrn. Hofrath von Falckenstein Codice Diplom. antiquitatum Nordgav. pag. 10. ersehen werden.

III.

Arnulphus Imperator tradit Ecclesiæ Eystettensi quendam locum Sezzi nominatum, cum parte Sylvæ & Foresti de curte Weissenburg de Anno 889.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. ARNULFUS divina favente gratia Rex. Si erga loca divino cultui dicata curam gerimus & ea largitatis nostræ subsidio more principali accumulando ditamus. Idcirco universis Christianæ religionis fidelibus nostris præsentibus scil. & futuris manifestum esse volumus, quia Erchebaldus, venerabilis Eystettensis Ecclesiæ præsul Serenitatis nostræ eminentiam precatus est, postulans & deprecans, ut quendam locum Sezzi nominatum ad prædictam Ecclesiam in honore Sancti salvatoris dicatam, quæ constructa est juxta ripam fluminis Almoniæ, ubi electus Dei confessor Wilibaldus corporaliter requiescit, pro commemoratione parentum nostrorum, animæque nostræ remedio traderemus, ut nova Institutione ad Dei & Sanctorum, Bonifacii & wilibaldi, nec non sanctissimorum Abbatum, Wunibaldi & Solæ cultum & celebrationem, Ecclesiam, quam crebro adhuc vivi, causa orationis, eundem locum unanimiter amando, frequentare noscuntur, construere meretur. Cujus etiam congruæ petitioni libenti animo assensum præbentes, decrevimus ita fieri, dedimusque illum præfatum locum cum quadam parte sylvæ & foresti, de curte Weisenburg, cum consensu Comitis Ernesti, qui eidem curti & comitatui ad præsens dominare videtur, cum omni integritate, sicut sub notatis terminorum limitibus detinetur perenni jure in proprietate. Hoc est inprimis de via, quæ ducit in Bisswang à meridie in fontem illum, qui est in medio Campi, quæ dicitur Hirnfeldt, & inde per eandem viam in sala Hinfeld, ex inde vero in locum qui vocatur Helmrichs-Winckel, & inde in illum PFALLE & sic per ipsum PFALL, in orientem usque in illam communem Marcham Nordogavensium, veluti hactenus prædictus Comes in ea parte ad Forestum Investituram habuerat, & jussimus hoc presens auctoritatis nostræ præceptum exinde fieri, per quod decernimus & firmissime regali verbo imperamus, ut prælibatæ res ab hodierna Die & deinceps perpetuis temporibus ex integro, ut præscriptum est, sub eodem Banno sicut antea fuit, ad memoratam Ecclesiam secure permaneant, in memoriam Antecessorum nostrorum beatissimorum Regum, ac nostram. Ea videlicet ratione, ut nullius ordinis, aut potestatis persona, ullo unquam tempore, infra scriptos terminos, aut venationem exercere, seu aliquam infestationis calumniam ingerere, aut ligna cedere, seu fœnum secare, seu aliquo pastu perfrui seu ullo usu omnino potiri, absque licentia jam dicti Antistitis præsumat, aut successorum ejus. Et ut hoc verius credatur, & per cuncta labentis mundi tempora ab omnibus fidelibus nostris diligentius conservetur, manu propria nostra, super hoc confirmavimus & Sigillo nostro assigniri jussimus.

Signum Domini Arnolphi (L.S.) Invictissimi Regis. Engelhero Notarius ad vicem Theodomarii Archi-Capellani recognovi.

Data

Data Sexto Idus Decembris Anno Dominicæ Incarnationis Domini VCCC. LXXXVIIII. Indictione VIII. Anno vero II. Regni Domini Arnolfi piissimi Regis.

Axtuum in Augusta civitate in Dei nomine feliciter. Amen.

IV.

Litteræ ab Otbrath, quibus quosdam sui proprii juris Famulos tradidit ad reliquias S. Gumberti in Onoldesbach Anno 993.

IN nomine Sancte & individue trinitatis. Notum sit omnibus in Christo degentibus, qualiter ego Otbrath cum nepotibus meis nomine. Rotger. Reinhart. Quosdam mei proprii juris. FAMULOS (1.) tradidi pro remedio animee mee debitorumque meorum. Reinger. Walto Othbrath ad reliquias Sancti Gumberti in Onoldesbach in pago renguowe sita. Ea vero dispositione ut in singulis annis in pentecosten III. denarios aut eorum pretium persolvant. MUNDIBARDIUM (2) vero advocatum predicti loci non ad inclinandum. Sed ad defendendum habeant si quis vero istum censum. Vel istam tradicionem, frangere vel destruere conatus fuerit. Iram Dei omnipotentis. Et omnium Sanctorum ejus sibi excitet. Isti sunt testes, Gagenhart, Gotebrath presbiteri, Dietbrecht, Wolfpero, Marcolt, Recko-Winger. Volderich, Hisohart, Hadebrath, Sidegelt, Richart, acta est hec prestolationum Kartula in monasterio Onoldesbach. Anno ab incarnatione Domini D. CCCC. LXXXXIII. indictione XIII. regnante Ottone rege anno Imperii ejus XIII. & ego Burchart. Jubente Reverendo episcopo XI. K. Septembris Scripsi.

Das anhangende Sigill repræsentiret Gumbertum, sitzend mit der Mitra auf dem Kopf, so von einem circulo oder Schein umgeben wird, in der Lincken ein Buch und in der Rechten den Bischoffs-Stab haltend, mit der Umschrifft,

SANCTUS GUMBERTUS EPISCOP.

F 2 V. Ar-

FAMULOS 1.) Das ist etliche Unterthanen welche damahlen meistens vor leibeigene Knechte gehalten, wovon in der ersten Abhandlung dieses Tomi, davon dem Ursprung derer teutschen Lehen, Meldung geschehen, sowohl der Unterschied als die Beschaffenheit dieser Famulorum ausgeführet worden.

MUNDIBARDIUM 2.) Der Sensus ist dieser, es solle der Advocatus von dem S. Gumbrechts-Stifft auch Mundibardius dieser Stifftung seyn, jedoch die Macht nicht haben solche zu schwächen, sondern sie zu beschützen verbunden seyn.

V.

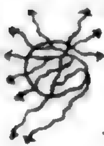
Arnulphus Rex restituit Megengozzo vasallo Erchanboldi Episcopi Eystettensis, ad Waldonis Episcopi instantiam & preces interpositas, omnia à nepte Regis Hildegardis ejusque asseclis ei adempta bona in Phaldorff, Gundelfingen Sec. ac de Anno 895.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Arnulphus Dei gratia Rex, de strenuis, atque illustribus viris, in regno nobis à Deo collato, quidem pietatem nostram munificentiæ & largitatis impendimus, & à remuneratore perpetuo illud nobis recompensari veracissime credimus, eos quoque promptiores in nostro servitio ac fidelitate fore statuimus. Idcirco noverit Sancta Dei ecclesia fideliumque nostrorum præsentium scilicet & futurorum solertia, qualiter venerabilis Episcopus & fidelis noster waldo, nostram adierit excellentiam, deprecans, atque humili precatu suadens, ut quasdam res, in pago Nordgeu, in Comitatu Cheldionis, vocabulo Phaldorff, Gundolfingen, Harelanta, Unterharlanta, quas Hildegardis neptis nostra & Engeldicht Comes, nec non & Hago vicarius ejus, & Advocatus præfatæ Hildegardis Megengozzo vasallo dilecti nostri fidelis Erkenboldi Episcopi, fraude mali ingenii, abstulerunt, iterum nostra miseratione ob amorem Dei, in proprietate provocante habuit, reddere debemus. Nos igitur cordis tacti elementia ei ex fide & veritate postulantis precibus annuentes, reminiscentes quoque infidelitatis ejusdem neptis nostræ, quæ contra nos & regnum nostrum est machinari conata, & cum Concilio & judicio Francorum, Bavarorum, Saxonum atque Alemannorum nostrorum fidelium, omnibus, quæ possidebat legaliter, indemptis inter cœtera, quæ ei abstulimus, & præfatas res, quas injuste & fraude ingenii invaserat, ab ejus dominatione retraximus, & deliberato animo, Megengozzo, prout antea habuerit, in proprietate reddidimus scilicet cum omnibus appertinentiis suis, mancipiis & ædificiis, campis, agris, pratis, sylvis, aquis, aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, terris, cultis & incultis, exitibus & reditibus, quæsitis & inquirendis, mobilibus & immobilibus, seu quidquid juste & legitime aspicere & permanere videtur. Ad res memoratas jussimus quoque hoc præsens roborationis nostræ præceptum conscribi, per quod volumus firmiterque jubemus, dicta loca cum omnibus attinentiis eorum perpetuis temporibus sine ullius personæ obstaculo, in proprietatem dari possidenda. Et ut hæc auctoritas nostra firmiorem in Dei nomine obtineat stabilitatem, manu nostra subtus corroborantes annulo nostro jussimus insigniri. Datum Nonis Maij Anno Domini octingentesimo nonagesimo quinto, Indictione decima tertia anno regni Arnolphi Octavo. In Dei nomine feliciter. Amen.

OTTO-

VI.

OTTONIS 1) Imp. Concessio Bonorum quæ Ernustus Comes in TRUHENDINGEN 2) habuit in Villis Ahuse & Uuestheim, collatorumque Hartmanno Dat. 2. Id. Jun. Anno Christi 959.



IN 3) nomine Sancte & Individue trinitatis Otto Dei gracia Rex, notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet & futuris.

OTTONIS 1.) Dieses Diploma kan sehr schön aus der Historia Ottonis M. erläutert werden. Otto welcher zur zweyten Ehe geschritten, hatte gleiche Fatalität mit seinen Sohn Herzog Ludolfo auszustehen, als Carolus M. wegen seiner Gemahlin Fastrada mit seinem Sohn Pipino ausgestanden. Beyde Söhne waren mißvergnügt über die Stieffmütter, und rebellirten wider ihre Vätter. Wie nun obengemeldter Ludolfus sich empörte, traten auf seine Seite sein Schwager Conrad, Herzog in Francken und Lothringen, ingleichen Friderich Erz-Bischoff von Maynz, Hermann und Arulphus, die Söhne des ehemaligen Herzogs in Bayern Arnulphi, unterstützten gleichfalls ihre Unternehmungen. Ja Ludolfus rief sogar die Ungarn nach Teutschland. Otto aber war gegen sie alle glücklich. Arnulph blieb im Treffen bey Regenspurg. Hermann wurde gefangen und erhielt Vergebung. Der Erzbischoff Friederich muste sich retiriren, und starb bald darauf. Ludolfus selbst unterwarf sich dem Vatter und erhielt Vergebung, wie auch Herzog Conrad. Die Ungarn wurden bey Regenspurg aufs Haupt geschlagen, und unterliessen, von der Zeit an ihre Streifereyen nach Teutschland. Diese Empörung zog viele Veränderungen nach sich. Schwaben wurde Ludolfo, dem ertheilten Pardon ohnerachtet, genommen, und Burchardo II. dem Sohn Burchardi I. gegeben. Conrad behielt nur das Herzogthum Francken; Lothringen hingegen wurde ihm vom Könige genommen, und dem Erzbischoff Brunoni von Cöln dem Bruder Ottonis zugetheilt. Herzog Conrad selbst blieb das Jahr darauf in einer Schlacht gegen die Hunnen, da ihm denn sein Sohn Otto mit Genehmhaltung des Königs, in dem Herzogthum nachfolgte. Das Erzbischoffthum Maynz aber wurde mit Wilhelmo, Ottonis natürlichen Sohne besetzt. Eben diesen Wilhelmo gab sein Vatter verschiedene schöne Güter in Thüringen. Solchergestalt hat Otto alle, welche mit Ludolfo es gehalten gezüchtiget, und dieses geschahe auch dem Ernesto Comiti, welcher dem Kayser wie Witichindus Corbeiensis in seinen Annalibus sagt: CONTRARIUS gewesen, ganz Francken devastirt und es mit seinem Sohn Ludolfo gehalten, diesen hatte er dadurch gestraft, daß er, was dieser Ernustus oder Ernestus vor Gerechtsame in der Villa AHUSE & Villa WESTHEIM gehabt, weggenommen. Sodann einem, Nahmens Hartmanno übergeben und sind solche Jura genau specificirt worden. Obiger Witichindus Corbeiensis hat besonders die Rede, welche Otto M. seinen Völckern wider seinen Sohn Ludolfum gehalten, und ohngemeine schöne Expressiones in sich begreifet, angeführet; Dahero sie verdienet hieher gesetzt zu werden: Paterer, inquit, si indignatio Filii mei, cæterorum que insidias tendentium me solum torqueret, & non totum Christiani nominis populum perturbaret. Parum esset, urbes meas more latronum invasisse, regiones à mea potestate rapuisse, ni propinquorum meorum ac charissimorum comitum sanguine satiarentur. Ecce sine Filiis sedeo orbatus, dum filium gravissimum hostem patior, quem plurimum amavi, & à mediocri loco ad summum gradum summumque honorem provexi: unicum filium meum habeo adversum me. Tolerabile hoc totum foret, si non Dei hominum que inimici his causis introducerentur. Modo regnum meum habent desolatum, populum captum vel interfectum, urbes destructas, templa succensa, sacerdotes extinctos: ad huc madent sanguine plateæ auro meo & argento, quibus filium generum que ditavi, hostes Christi sedes suas remeant referti. Quid ergo superest sceleris, quid perfidiæ, ex cogitare nequeam.

TRUHENDINGEN. 2.) Von denen Comitibus Truhendingen: Siehe Birckens Oesterreichischen Ehren-Spiegel p. 178. & 190. Monum Paterb. p. 107. woselbst

Qualiter nos per INTERVENTUM 4) Ernusti comitis cuidam fideli nostro HARTMANN 5) in proprium donavimus quicquid hereditarii juris ernust

selbst ein Diploma von Ao. 1228. befindlich: Schat. an. Pad. P. 2. p. 5. Span-"genberg meldet in seiner Hennebergischen Chronick, daß in einen Brief, so Kayser "Conrad II. dem Closter Ebrach Ao. 1149. gegeben, als Zeuge Fridericus de "Truhendingen angeführet worden. L. II. C. IX. Bey der Schlacht, so zwischen "Graf Bertolden zu Henneberg und Graf Waltern von Barby Ao. 1304. vorge-"gangen, haben dem letztern die Herren von Truhendingen und die von Schlüssel-"berg Beystand geleistet. idem L. V. C. V. Nicht weniger seye Graf Heinrich von "Henneberg auf Hartenberg, und sein Gemahl Fraw Kungund, im Willens gewe-"sen: hetten sich auch dessen miteinander vereinigt, ihrer Töchter eine geistlich zu ma-"chen. Darum sie zwo Elisabeth teuffen lassen: Deren aber keine grosse Lust noch "Andacht zum Closter-Leben gehabt. Als nun Grafe Walter von Barbey, wie ge-"hört, mit vielen Anhalten, die jüngste erworben, hat sich auf desselben Grafen Heim-"fahrt, Ao. 1307. zu Coburg also zugetragen, daß Grafe Friderich von Hohentru-"hendingen (welcher die andere Elisabeth lieb gehabt) durch Underhandlung derer "Herren, so auf dieser Freud gewesen, so viel zuwegen gebracht, daß ihnen dieselbi-"ge zum Ehegemahl zugesagt vnd verheyrathet worden. Die er auch darnach heim-"geholet vnd mit ihr gezeuget drey Söhne: 1.) Friderichen, welcher hernach Anno "1363. Bischoff zu Bamberg worden, und Ao. 1366. gestorben. 2.) Otten und "3.) Conraden, vnd eine Tochter Elisabethen.

Gedachter Elisabethen von Henneberg Gemahl, verkauffte hernach das Schloß Newenburg Bischoffen Mangolden zu Würzburg. Diese Grafen von Hohentrü-dingen haben ihre Herrschafft an der Werniz, bey der Grafschafft Oettingen gehabt: vnd ist nach ihrem Absterben, der mehrertheil darvon ahn die Burggrafen zu Nürn-berg, doch das übrig ans Closter Lanckheim kommen, da sie auch ihre Begräbnus gehabt idem L. III. cap. V.

Woher das Wort Truidingen oder Truhendingen entstanden, v. geogravische Beschreibung des Ober-Amts Hohentruhendingen.

In 3.) Die vor den Anfangs-Buchstaben J. in dem Original befindliche Figur bringt mich auf die Gedancken, ob nicht dadurch des Kaysers Eyfer und Zorn angedeutet werden wollen, welche ihm die Rebellion seines Sohns und dessen Anhänger erre-get. Es sind nur Muthmassungen und überlasse solche der raiffen Uberlegung derer in Re Diplomatica kundigen Gelährten.

INTERVENTUM 4.) Dieser in Kayserliche Ungnade gefallene Ernustus hat es durch seine Schwester, so bey der Kayserin Hof-Dame war, und welche Hartmanum Freyherrn von Lobdenburg geheurathet, doch endlich dahingebracht, daß Kayserl. Mayestät diesem Hartmanno Ahuse und Westheim übergeben, sodann ist aus der Capelle zu Anhausen und denen daran liegenden Güthern ein Benedictiner-Closter errichtet worden.

HARTMANN 5.) Dieser Hartmann war, wie erst gemeldet, Ernestus Schwager. Da er nun von seinen Feinden verfolgt ward, doch aber sicher aus ihren Händen entran, und sich in das Closter Anhausen retirirte, hat er per Testamentum hin-terlassen, daß sein rechter Arm in dasselbe gebracht werden solle, welcher auch in der Marien-Capelle allda begraben worden. v. Bruschius in Chronologia mo-nast. p. 27.

Von Ottone I. den 38. Bischoff zu Würzburg der aus der Familie von Lobden-burg gewesen, hat Herr von Falckenstein in seinen Nordgauischen Alterthü-mern in 2ten Theil. p. 318. folgende Anmerckung gemacht: Otto I. Bischoff zu Würzburg hat auf ewig ein Fuder Wein von Frickenhausen nach den Closter Anhausen beschieden, welches Closter seine Eltern gestifftet, und allda begraben liegen, wie die Leichsteine biß diesen Tag klärlich solches anzeigen. Das jetztge-meldte Closter in Anhausen, im Eichstetter Bißthum, hat vor Jahren etliche Ze-hend, Zinnß und Güter zu Frickenhausen gehabt, und davon einen Bischoff zu Würzburg jährlich etliche Gefäll reichen müssen: Dieses hat Bischoff Otto nach-gelassen, in Ansehung, daß sein Vorfahr, Heinrich, nach seiner Gefängnus, so ehrlich

ernust habuit in uilla aHUSE 6) & in uilla UUESTHEIM 7) in Comitatu ejusdem ernusti Comitis hec hereditas nobis nostreque regie potestati à populo publice judicata est, quia idem ernust nobis maxime contrarius extitit. Quapropter predicto fideli nostro Hartmanno concessimus quicquid in predictis locis ahuse & Uuestheim habuimus edificiis, mancipiis, terris cultis & incultis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumue decursibus, molendinis, piscationibus, uiis & inuiis, quesitis & inquirendis, omnibusque utensilibus ad eadem loca pertinentibus: jure perpetuo tenendum & quicquid sibi exinde uoluerit faciendi, uendendi, commutan-

G 2

ehrlich allda erhalten worden; dargegen haben sie sich verschrieben, daß sie jährlich zu Bischoff Conradens Jahr-Tag, vier Kertzen, deren jede 1½. Pfund wiegen soll, bey seinem Grab zu verbrennen, in dem Dom-Stifft reichen wollten. Martin Crusius Annal. Lib. IV. Pars II. p. 128. erzehlet diese Geschichte noch mit andern Umständen, wann er schreibt: Cum deinde Hartmannus quondam tempore ab hostibus suis in Rhætiam fugatus, vix in hoc Monasterium evasisset: Memor postea beneficii, cum moreretur, dextrum suum brachium eidem Cœnobio legavit, idque in sacello D. Mariæ Virginis est humatum. Quod, cum unus ex posteris ejus, Episcopus Herbibolensis, Otto Baro Lodenburgius, cognovisset, imitatus est, & accessionem fecit. Nam cum 1223. die S. Nicolai moreretur, brachium & ipse suum dextrum eò legavit, una cum uno optimi vini Francici plaustra, singulis annis ad hos cœnobitas transmittendo. Was Lobdenburg aber selbst betrifft, wovon dieser Hartmann sich geschrieben, so ist dieselbe eine ohnweit Jena in Thüringen gelegene Herrschafft gewesen. Die Herren von Lobdeburg haben in grossem Ansehen gestanden, also, daß sie von den Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meisen, zu gewissen Zeiten in den alten Briefen, Oheim genennet werden. Ihr Residentz-Schloß wovon selbige sich, als ihrem Stamm-Haus geschrieben, war eine halbe Meil von Jena, an der Saale, gelegen. vid. Mebisantes von denen Berg-Schlössern in Teutschland. p. 585. Man findet es verschiedentlich geschrieben, als Lobdiburg von Lob, weil es eine löblich-und Lobwürdige Burg gewesen, Loubdeburg, Lovediburg, Lodenburg &c. Siehe Adrian Bayers Geographiam Jenensem p. 268. und 272. der Lage nach wurde es eingetheilt in Ober-Mittel-und Unter-Lobdeburg Ober Lobbediburg oder Lobdeburg liegt über der oberhalb Jena an der Saal gelegenen Stadt Lobedau, gegen Trackendorff. Hermann und Otto, Gebrüdere, Herren von Lobdeburg, genannt von Bergau, erwehnen in einem Briefe ihres Schlosses Lobdeburg, Ao. 1353. Hermann von Lobdeburg und Dietrich, Graf von Kirchberg, eignen das Jus Advocatiæ in Lobihire, und ihre Capellen im Windberg und Ober-Lobihau zu dem Closter Bozau, oder Bosen, bey Zeiz. Das deßfalls von dem damahligen Bischoff zu Naumburg ausgefertigte Vidimus, ist in Pauli Langii Chronico Citicensi fol. m. 839. folgenden Innhalts befindlich: Nos Rudolphus, Dei gratia Episcopus, Ludovicus. Præpositus, totumque Capitulum Ecclesiæ Nuamburgensis, præsentibus litteris lucide protestamur, quod literas donationis, factæ per nobiles viros Dominum Theodoricum, Burggravium de Kirchberg, nec non Dominum Hartmannum de Lodenburg - - Monasterio Putraviensi vidimus in nullo vitiatas de Ecclesiis perochialibus in Briseniz & Lobichowe cum dotibus & Capellis infra terminos & limites ipsarum Parochiarum constitutis, videlicet, Wimperg, Kirchberg, & Uber-Lobichaw - - - Datum & actum M.CCCLIII.

aHUSE 6.) Ist das Closter Anhausen, wovon in gedachter geographischen Beschreibung dieses Closters mehrere Erläuterung gegeben worden.

WESTHEIM 7.) Es sind drey Westheim in denen Brandenburgischen Landen anzutreffen, als Westheim bey Feuchtwang, bey Hohentrüdingen und bey Urphershofen. Das zweyte aber ist dasjenige, so in obigen Diplomate benennet worden

mutandi, dandi & ut nostre donationis auctoritas firma stabilisque permaneat, jussimus ei exinde hoc presens preceptum conscribi & anuli nostri inpressione muniri, manuque propria signauimus.

Signum Domini invictissimi H Ottonis Regis. (L.S.)

Ludulfus Cancellarius advicem Brunonis Archicancellarii recognovit.

Data II. id jun Anno dominice incarnationis DCCCCLVIIII. indict. II. Anno vere regni piissimi regis Ottonis XXIIII. Actum RORE 8)

VII. Diplo-

RORE 8.) Der Ort wovon dieses Diploma datirt ist, kan auch aus Ottonis M. Historie erläutert werden Nachdeme der mit seinem Vatter Ottone M. in die letzt versöhnete Sohn Ludolfus gegen Berengarium, welcher neue Unruhen erreget, in Italien gezogen, diesen überwunden, und endlich daselbst verstorben, hat nach dessen Tod Berengarius wiederum die Oberhand bekommen, und alle, die es mit Ottone treulich gemeynet, auf das grausamste verfolget, wodurch Otto genöthiget worden, auf flehentliches Ansuchen derer Italiener einen nochmahligen Zug durch die Schweiz in Italien zu thun, da er durch das sogenannte Wegenthal, welches vor Alters die Grafschafft Rore oder Roure genennet worden, passiren muste.

Ich werde hierinnen noch mehrers gestärcket, weil eben dieser Kayser zu eben dieser Zeit eine Donation conformirt, welche von Warmundo Grafen von Wasserbourg S. Haimerano gemacht worden.

Diese Schenckungs-Confirmation ist unter folgenden Titul zu finden: Ottonis I. Confirmatio Donationis à Warmundo comite de Wasserburg S. Haimerano facta de bonis in loco Riut juxta Oenum in pago Sondergou in comitatu Ratholphi chatahotii, Othocarii ac Sighardi comitum 959. reg. 24. Rore. Der berühmte Gundling hat in seinen Gundlingianis im 34. Stück p. 311. das Rore auch in diese Gegend gesucht.

VII.

Diploma Conradi II. Imp. Monasterio in Halsprunnen concessum den 31. Martii 1138.

CONRADUS D. G. Romanorum Rex semper Augustus, in perpetuum. Totiens regie celsitudinis sceptrum extollitur altius & ejus status à Domino, à quo datur omnis potestas felicius gubernatur, quotiens loca, divino cultui dedicata, pia Consideratione reguntur, at-

CONRADUS:) Dieser hat den ersten Kayserlichen Schutz-Brief, dem Closter Hailsbronn ertheilt, und wird auch von Kayser Lothario, unter dessen Regierung diß Closter gestifftet worden, kein Privilegium gesucht oder ertheilet worden seyn, weilen sich die folgende Kayserl. Confirmations-Instrumenta nur auf dieses, als das erste, allein beruffen. Es bestättiget der Kayser hiemit nicht nur überhaubt alle die Rechte und Freyheiten, welche von denen vorigen Kaysern und Römischen Königen dem Cistercienser-Orden gegeben worden, sondern nimmt auch besonders das Closter Heylsbronn in seinen und des Reichs Schutz und Schirm.

Nicht weniger übergibt er dem Abt und Pflegern dieser Kirche das Recht, ihre Unterthanen selbst zu richten, und vor keinem weltlichen Gericht, ausser der Königl. Würde zu stehen u. a. mehr.

Die Titulatur ist diese:

Conradus Dei gratia Romanor. Rex semper Augustus, in perpetuum.

Welche zwey letztere Worte ganz ausgeschrieben sind, und also das sagen, was sonst die vier Buchstaben I. P. P. M. bedeuten: aus der Kayser-Historie bekannt seye, wie der seelige Professor und Prediger zu Haylsbronn, Johann Ludwig Hocker, so in Durchsuchung derer Hailsbronnischen Antiquitäten vielen Fleiß angewandt, folgende remarque machet, daß "vor diesem schon zwey Keyser diesen Namen geführt, Conradus I. Herzog in Franken Anno 912. und "Conradus II. Salicus An. 1024. dieser nennet in der Obschrifft seine Nahmens-Zahl nicht, wohl aber in dem Siegel, dessen Umschrifft heißt: CUNRADIUS Di. GRA. ROMANORV. Rex II. Da er doch ohnfehlbar der "dritte Kayser dieses Nahmens gewesen: dann obwohl an diesem Brief keine "andere Jahr-Zahl unterzeichnet, als das erste seiner Regierung, so seye doch "ausgemacht, daß unseren Closter diß Privilegium nicht von obgenannten Conrado II. als welcher über hundert Jahr vor dessen Stifftung regiert, ertheilt "worden seyn können, mithin Conradum den dritten, der Ao. 1138. erwehlt "worden, zum Urheber habe. Gleichwohl schreibe er sich im unterhabenden gar "deutlichen Siegel: den andern. Auch ist anzumercken, daß dieser Kayser, in "einem Diplomate so diesem Closter von Kayser Adolph ertheilt worden, eben"falls Conradus Secundus genennet werde." Im Chron. Gotwic. (a) werden ebenfalls derer von Ihme ausgegebenen Diplomatum noch etliche nahmhafft gemacht, so hat auch Heineccius eines produciret, (b) darinnen Er sich mit dem ausgedruckten Wort, Secundum, nennt: Conradus divina favente gratia Romanorum Rex Secundus. Erstbelobter Heineccius meynt, es sey dieser Conradus in denen Gedancken gestanden, Conradus I. wäre darum nicht vor einen Römischen König zu halten gewesen, weil er sich der Italiänischen Cron nicht angenommen, (c) und habe sich also lieber nach dem folgenden Conrado in

(a) Prodr. p. 1. p. 346.
(b) Antiqu: Goslar. p. 146.
(c) Mart. Polonus schreibt von diesem ersten Conrado also: Conradus Alemanus imperavit Annis septem. Tamen inter Imperatores non numeratur, quia non imperavit in Italia, & ideo caruit benedictione imperiali.

que ad ipsorum facultates, augendas & tuendas favorabilis protectio principis invenitur. Hinc est quod nos cupientes religiosos viros Abbatem & conventum, monasterii in Halsprunnen Cistercienfis ordinis benigni favoris prosequi gratia speciali ac ipsos uti jure, ac libertate, eorum ordini, à divis Imperatoribus & Romanis Regibus predecessoribus nostris pie concessa, ipsos & eorum monasterium, nec non & homines & bona ipsorum, que nunc legitime possident, é quibus hec propriis nominibus duximus exprimenda videlicet. WITTRAMDORFF. KETELNDORF. CENNEHUSEN. Adelsdorf. Schuhspach, cum villis, pascuis, piscationibus, & molendinis suis & si que bona in posterum justis modis prestante annorum poterunt adipisci sub nostram & Imperii protectionem recipimus specialem. Tenore presentium publicè protestantes, quod ipsos, vel eorum bona pretextu advocatie vel alio quocunque modo, nemini committemus nec volumus, quod aliqua secularis persona, se de ipsorum bonis aliquatenus intromittat, vel contra indulta privilegiorum suorum presumat ab ipsis exactiones aliquas extorquere. Recognoscimus etiam Abbati & procuratoribus ecclesie plenum jus suos homines judicandi, nec alterius stabunt judicio, nisi tantum regie dignitatis. Vnde presenti edicto, universis & singulis districtius inhibemus, ne quis ipsos contra hanc nostram gratiam, & nostre protectionis & inhibitionis tenorem, molestare seu in aliquo perturbare presumat. &c. Quod qui facere presumserit, gravem indignationem nostre celsitudinis se noverit incursurum. Datum apud Norenb. pridie Kl. Aprilis Regni nostri Anno primo.

Collationirt mit dem Original.

VII. Lit-

in der Nahmens-Zahl richten wollen. Es kan aber seyn, daß man ihn gleichwohl eines andern berichtet, weil mehr gerühmter Herr Abbt von Gotwich Diplomata anzeigt, darinnen sich dieser Conradus selbst auch Tertium nennet, welches dann alle Scribenten zu beobachten pflegen.

Die Chronologie hat, wie gedacht, ein mehrers nicht, als das erste Jahr der Regierung Conradi, welches das 1138ste ist, bald nach seiner Crönung. Hierbey ist zu remarquiren, daß andere Kaysere sich ebenfalls auf unterschiedliche Art genennet, wie zum Exempel in nachfolgenden Diplomate Philippi Rom. Regis de ad 1199. zu bemercken, da er sich Philippum II. genennt, ob er schon in andern Urkunden es nicht gethan. Der Ort, von welchem sich das Datum hujus Diplomatis Conradini schreibt, ist Nürnberg. Hieselbst hatte damahl Herzog Heinrich aus Bayern, Kaysers Lotharii Tochtermann, das Schloß mit des Reichs-Panier innen, daher Conradus mit Heeres-Krafft dafür zog, und solches zum Nuzen der zerstörten Stadt einnahm. (d) Die sogenannte Imprecation oder Pœnal- Clausul hat diß Orts weiter nichts auf sich, als daß der Kayser denen Ubertretteren dieser Kayserlichen Befreyung seine schwere Ungnade (gravem indignationem nostræ Celsitudinis) androhet. Das Chron. Gotwicense zeiget, daß sonsten in andern Diplomatibus Conradi, die Straf von etlichen Marcken löthiges Goldes darauf gesetzt zu sehen. Doch wird sich im gleich folgenden eine Imprecations-Formul zeigen, die was besonders zu bedeuten hat. Sonsten ist weder Unterschrifft, noch Zeug, noch Monogramma dieser Schrifft angefüget.

WITTRAMDORFF KETTELNDORF.) ist dasjenige Ort, so ½. Stunde von Hailßbronn liegt und Weiterndorff heißt, wie dann Kettelndorff ebenfalls noch daran stösset.

CENNHAUSEN) Eines dererjenigen Orten, so von dem in derselbigen Gegend vorbey gehenden Fluß Zenn genennt werden.

(d) Anno 1707. gedruckte historische Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum des H. R. R. freyen Stadt Nürnberg p. 23. und in einer Oration, welche Herr C. J. Waldstromer Ao. 1722. de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis zu Altdorf gehalten, werden p. 20. aus Gobelino persona diese Worte allegirt: Conradus III. ipse obsedit Henricum Ducem Bavariæ, in Castro Nurenberch, Castrumque cepit.

VIII.

Litteræ Embrichonis, Wirzb. Episcopi, quibus parochiam in Onoltesbach, ad altare S. Gumberti in usum fratrum Deo ibidem servientium donavit. den 25. Decembr. Ao. 1139.

IN nomine Sancte & individue trinitatis. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris quod ego Embricho dei gratia wirziburgensis ecclesiæ minister humilis, pro remedio anime mee, parochiam quæ est Onoltesbach libera & firma traditione ad altare sancti Gumberti, in usum fratrum deo ibidem servientium donavi, ea scilicet conditione quod nullus unquam hanc parochiam habere presumat, nisi qui fuerit presbiter & canonicus ejusdem ecclesiæ, & ille singulis annis in die ordinationis nostre confratribus suis in oblatione persolvat XXX. solidos. Post obitum vero nostrum in anniversario nostro hoc idem facere non negligat. Confratres etiam ejusdem ecclesiæ bona quedam sua, pro dilectione & petitione nostra sub certo quodam tributo sex denariorum, quod annuatim eis persolvendum est. Domino Walthero de Lubenhusen prestiterunt, bona hec Rode sita sunt, queea conditione sibi prestita sunt ut post obitum ipsius, heredes sui nullam sibi justitiam vel potestatem in hoc beneficio vendicare presumant, potius confratres ejusdem ecclesiæ predicta bona sua absque omni contradictione recipiant. Hec in presentia domini nostri, Cunradi, regis tractata & confirmata sunt. Testes autem qui interfuerunt hi sunt. Adelham Decanus Gerlant,Otto,Godescalt, Misco, walchum, Degenrat, cenobite ejusdem ecclesie, de laicis vero Heinricus, Wolfram. Irme, ADELBERTUS. Herman, wolfram Dietmar, Marcwart, Willibalt, Hartmann, Bezelin, Ludewic, DIEMAR, Werenhere, BERNGER, Hazo, GERWIC, Burnhart, Volrat, Arnolt, Ernest, Arn, Bertold, Henrich, Willo, Wolfram, Mundrich, Bernhart. Si quis hec immutare temere presumpserit, anathema sit. Acta sunt hec anno dominicæ incarnationis MCXXXVIIII. Indict. II. Regnante Cunrado romanorum rege secundo, anno vero regni ejus secundo.

An dem Original ist unten das grosse Würzburgische Sigill aufgedruckt.

Collationirt mit dem Original.

ADELBERTUS) Graf von Calw aus dem Geschlecht des Ao. 905. unter König Ludwig decollirten Grafen Adelberti zu Bamberg vid. Culmbachischer Hofrath Schöpfens, Nordgau - Ost - Fränckischer Staats - Geschichte p. 101. & 357. ibid. Horn. in Hist. Coburg. lib. 1. c. 20. p. 110.

DIEMAR) Eine ansehnliche Famille in Francken, wovon der jezige Kayserl. Herr Feld-Marschall Freyherr von Diemar, welcher durch seine grosse Verdienste bey Verschickungen an denen Schwedisch - Englisch - und Dänischen Höfen sich einen grossen Ruhm erworben, herstammet. Von dieser Uralten und berühmten Famille ist Hr. Dämians Hardart von und zu Hattstein ad 1740. herausgekommenes Werck von der Hoheit des teutschen Adels und desselben Ahnen - Prob, T. II. p. 77—83. T. III. p. 582. nachzusehen.

BERNGER) Abt zu S. Stephan in der Vorstadt Würzburg Vidr. Schannat, in vindemiis Literariis Collect. I. p. 78.

GERWIC) Von Egenhausen, dessen Schwester die Abtisin Bertha II. zu Kizingen nach Paul Rückleins Ao. 1126. geschriebene Kizingische Chronic & Codic. Diplom. gewesen ist.

IX.

BULLA INNOCENTII II. Monasterio Heilsbronnensi concessa den 16. Mart. de Anno 1141.

INnocentius Episcopus servus servorum Dei. Dilectis Filiis Raboto Abbati Haholdesbrunnensi ejusque Fratribus tam presentibus, quam futuris regulariter substituendis in perpetuum Desiderium, quod ad religionis propositum & animarum salutem pertinere monstratur: Animo nos decet

BULLA INNOCENTII II.) Obwohlen dieser Päbstliche Brief nur um neun Jahr jünger ist, als der vorige Bischöffliche, so findet sich doch schon einiger Unterschied zwischen diesen beyden in der Schreib-Art u. d. g. welches aus dem Zusammenhalt folgender, mit der vorigen Anmerckung klärlich zu ersehen.

Das Pergament ist um ein merckliches dicker, als das obige, dem es sonst an der Länge und Breite nach gleich ist; Das vordere Theil ist fein geschabt und abgerieben, (a) damit die schwarzen Buchstaben aus dem Weisen desto heller ins Gesicht fallen, dargegen der Rucken zimlich rauchicht aussiehet. Was wir oben von einem gewissen Regular, dessen sich die Schreibende, um die Gleichheit derer Linien u. a. zu treffen bedienet, nur vermuthet, das zeiget sich an diesem Brieff gar deutlich, indeme die an beeden Seiten in einer richtigen Ebenmaas eingedruckte Löchlein noch alle zu ersehen sind, mithin kommt die sonst überall noch ganz unverletzte Schrifft fast so nett, als ein Silber-Druck heraus.

Die erste ganze Zeil ist mit litteris uncialibus, d. ist mit solchen Buchstaben geschrieben, deren jedes die Höhe bey nahe eines Zolls hat, über welche noch die sonst lange Littern d. f. l. ſ. auch das t. nach einem c. und ſ. als dile cti und ju ſte fast eben so weit hinaufgezogen, und die f. und ſ. noch oben wie eine Fuhrmanns-Peitsche mit einer krummen Linie umwunden, sonst aber alle mit ganz gleichen Strichen gezogen sind, welches wir deßwegen anmercken, weilen unten auch solche unciales vorkommen werden, deren Züge aussehen, als wann sie mit einer zitternden Hand wären geschrieben worden. *

Das grosse A. finden wir in dieser Bulle auf dreyerley Art, und zwar in dem dreymahl wiederholten Wort: Amen gezeichnet, deren doch keines mit dem in Ottonis Schrifft befindlichen überein kommt, nemlich

AMEN· AMEN· AMEN·

so daß es scheinet, es habe der Notarius in diesem Wort sein besonder Buchstaben-Spiel haben wollen, da er dreyerley A. dreyerley M. dreyerley E. und zweyerley N. formiret.

Sonst äussert sich in grossen und kleinen Buchstaben nichts von dem vorigen besonders, ausser, daß das kleine gekrümmte s. am Ende derer Wörter vierzigmal, das lange ſ. aber dreyzehenmal vorkommt. Das r. ist auch keinmal, wie bey obigem (caudatum) unter die Linie verlängert, sondern stehet denen benachbarten Buchstaben gleich.

Mit

(a) Es wird von dieser Zubereitung in Chron. Gotw. l. c. p. 12. aus Petro Plesensi ein locus angeführt, dieses Lauts: Prius traditur rasori, ut cum rasorio omnem superfluitatem, pinguedinem, scrupulos & maculas tollat: dein supervenit pumex, ut quod rasio aufferre non potuit, pumice deleatur, scilicet pili & talia minuta. Adhæc, antequam scribatur, opus est regula, ne tortuosa ducatur linea.

* Ich kan aber hier nicht umhin zu bedauren, daß, ob ich wohl selbsten die fürnehmste und meiste Originalia mit möglichsten Fleiß abcopiret, solche meine Copien gleichwohl von denen, die sie mundirt, mehr nach der heutigen Schreibart: als nach der alten abgeschrieben worden; Dahero den geneigten Leser zu bitten habe, den also ermanglenden Augenschein der Original-mäßigen Schrifft, sich mit denen unterlegten Anmerkungen ersetzen zu lassen.

decet libenti concedere & petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Ea propter dilecti in Domino Filii vestris justis postulationibus clementer, annuimus & Haholdesbrunnense Monasterium, in quo divino mancipati estis obsequio sub beati Petri protectione & nostra suscipimus & presentis scripti privilegio communimus: Inprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus secundum beati Benedicti Regulam & institutionem fratrum Cisterciensium perpetuis ibi temporibus inviolabiliter conservetur. Præterea quascunque Possessiones, quecunque bona idem Monasterium in presentiarum

Mit denen Diphtongis und Interpunctionibus hält sichs diß Orts eben auch noch so, wie oben angemerckt worden.

Uber die oben ausgezeichnete Abbreviaturen erscheinet hier gleich am Ende der ersten Zeil diese:

IN P P M

welches man vor in perpetuam Memoriam lesen würde, wann man nicht solche Briefe zu Handen bekommen, worinnen diese einzele Buchstaben ganz ausgeschrieben sind, und in perpetuum bedeuten. Wiewohlen auch die erstere Formul nicht weniger, zumahlen in denen jüngern Bullen zu lesen ist.

Die Unterschrifft gibt etwas mehrers wahrzunehmen. Dann da ersehen wir unter der letzten Zeile zur rechten Seiten, eine Art von einem mit der Feder gezeichneten Siegel, dessen Innschrifft Petrum und Paulum, und unter diesen des Pabst Innocentii II. Nahmen: Die Umschrifft aber diese Worte enthält: adjuva nos Deus salutaris noster, aus dem LXXIX. Ps. ℣. 9. Auf der Lincken ist ein sogenanntes Monogramma, d. i. eine Art eines verzogenen Nahmens, welche schon lange vor denen Zeiten Caroli M. soll gebraucht, (b) von diesem aber und nachhero von seinen Nachfolgern sonderlich in Ubung gebracht worden seyn. Wie und von wem erstmahls diese Figur in die Päbstliche Bullen gekommen, mögen andere ausmachen. So viel ist es, daß in dieser Figur die Worte: Bene valete! verzogen angedeutet werden.

Zwischen diesen beyden Figuren hat sich nun der Pabst mit diesen Worten: Ego Innocentius catholice, ecclesie eps. unterschrieben. Ob es seine eigene Hand sey, darüber wollen wir nicht disputiren: Nach ihme stehen zwölf Cardinæle mit Nahmen und Tituln unterzeichnet, und zwar in der Ordnung, daß einige gerad unter-einige neben einander, andere nach einem zimlichen Zwischen-Raum ohne Zweiffel solchen denen Abwesenden von höhern Rang zu lassen, sich unterschrieben.

Ein jeder derselben hat vor seinem Nahmen ein Creutz, und zwar, in dem Original solchergestalt angezeichnet, daß deren kaum zwey einander just gleich sehen. Soll eine fast allgemeine Gewohnheit gewesen seyn, und nach Beschaffenheit der Sachen, eine stille Beeydigung bedeutet haben, so, daß auch derjenige, so nicht schreiben können, gleichwohl das Zeichen des Creuzes mit seiner eigenen Hand, seinem von einem andern subscribirten Nahmen, vorzuziehen schuldig gewesen.

Die zwey zusammen geschlungene ff. bedeuten das Wort subscripsi oder subsignavi.

Das Datum gibt Lateranum zu seinem Ort an, wo die Bulla ausgefertiget worden. Es war nehmlich zu Rom die Kirch S. Johannis in Laterano (welche von Blatina auch Patriarchatus Lateranensis genannt wird: in deren Capellen

(b) Habent autem & Privilegia prologos, sicut & cæteræ Epistolæ & Monogrammata hujus cemodi in fine, B. T. E. quod est BENEVALETE. Du Fresne ad voc. Bene valete é Papia. Mabillon de re Diplom. p. III. Nullum vidi in Bullis monogramma Pontificum ante Leonem IX. qui præter circulum in quo nomen proprium cum dicto S. sententia sua expressit (Petri & Pauli nomina addiderunt alii, auctore opinor Urbano II.) Bene valete in monogramma redegit primus, quod alii distinctis literis exprimebant.

rum juste & Canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis Domino propicio, poterit adipisci firma vobis vestrisque Successoribus & illibata permaneant; In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis locum videlicet ipsum, cum suis appendiciis: Adeldorff. Bonendors. Teleso-

len einer der Stuhl S. Petri soll gestanden seyn, deßwegen die Päbste, als angebliche Nachfolger Petri das Datum ihrer Bullen, vermuthlich lieber vom Laterano als von Rom wollten ausgestellet haben.

Der Verfasser dieser Bulle nennet sich Eprardum oder Eberhardum Bibliothecarium, welcher Titul nicht eben eigentlich allein einen Ober-Aufseher derer Päbstlichen Bibliothequen: sondern wie Onuphrius Panvinius (c) anzeiget, so viel als einen Canzler bedeutet.

Die Chronologie benennet nach dem alten Römischen Calender, den Monats-Tag XVII. Kl. oder Kalendarum Aprilis, welcher der sechzehende des Merzen ist. Das Jahr der Römischen Zinnß-Zahl scheinet diß Orts einen scrupel zu machen. Es wird die fünfte Indiction angesetzt, und wann wir nach obiger Anweisung zur Jahr-Zahl Christi 1141. die 3. vorherige addiren, und 1144. mit 15. dividiren, so bleibet IV. und nicht V. vor dieses Indictions-Jahr übrig; Allein! weil von dem neuen Jahr her (als von dem wenigstens in denen jüngern seculis die Indictio Pontificia, und nicht wie die Cæsarea, vom 24. Septembr. anfängt) schon 2½. Monath verflossen waren, so ist eben hier das Vte angefangene vor das IVte complete Jahr geschrieben worden (d)

Die Jahr-Zahl der Menschwerdung Christi MCXLI. ist hier noch behalten worden. Diese werden wir forthin unter denen Päbstlichen bey wenigen mehr antreffen, als welche nur das Jahr ihres Päbstlichen Sitzes anfügen lassen. Wie solches auch in dieser Bulle mit diesen Worten befindlich:

Pontificatus vero Domini Innocentii P.P. II. (welche beede Worte wieder mit uncialibus litteris geschrieben) Anno XIII. war also dieser Pabst seiner eigenen Rechnung nach, Ao. MCXXIIX. und nicht wie Onuphrius Panvinius angibt, An. MCXXX. creiret worden.

Es wäre dann Sache, daß er nach der im vorbemeldtem Jahr beschehenen Erwehlung, wegen des von seinem Gegen-Pabst Anacleto gemachten Eingelenckes die solenne Consecration zwey Jahr hernach erst erhalten. (e)

Am Ende dieser geschriebenen Bulle zeigt sich die bleyerne Bulle, dann von dieser leztern pflegt insgemein die erstere Art auch den Nahmen zu führen. Sie ist eines Guldens groß, und von der dicke, daß zwey Stränglein rother gezwirnten Seiden-Fäden, zwischen dem vordern und hintern Gepräge, so dicht durchzogen, oder vielmehr eingestempelt worden, daß das Bley an denen Fäden, welche noch über eine halbe Ele lang darunter abhangen, weder über- noch unter sich geschoben werden, vielweniger abfallen kan. Solche bleyerne Siegel sollen in alten Zeiten sowohl von Keysern, Königen und Fürsten, als von Päbsten und Bischöfen im Brauch gewesen seyn. (f)

(c) In Interpret. vocum Ecclesiasticarum ita: Cancellarius, aliàs Bibliothecarius, erat is, qui Romanum Pontificem in chartis Ecclesiasticis juvabat, & orientis occidentisque synodicis Consultationibus respondebat: quem antiqui scribam à libellis, ab epistolis, nostro tempore Secretarium vocant. Quod munus diu in Ecclesia amplissimum fuit, & nonnisi summæ authoritatis presbyteris & sæpissime Episcopis concedi solitum. Qui, quod Bibliothecarum etiam curam habebat, Bibliothecarius etiam dicebatur. Ausser diesem ist vom Duellio p. 27. l. c. eine curieuse Verteutschung des Worts Bibliothecarius zu lesen: Da Meister Albrecht Pharrer ze Gors zu den Zeiten Pucharzt der Hochgebornen Fürsten und Herren der Herzogen von Oesterreich der Universität und gefreyten Schul zu Wien drey Sublectores unter dem obristen Schulmeister ze S. Stephan gestifftet. Ao. 1370.

(d) Schannat in vind. Arch. Fuld. p. 5. Indictio triplex est: Romana Græca & Cæsarea. Quarum prior Kl. Januarii: Altera Kal. Septembris: Tertia vero ab IIX. Kal. Octobris deducuntur. Sed quænam ex his præ aliis constanter in Bullis fuerit ad hibita, nemo ad huc determinavit, siquidem id ex mero Notariorum S. Scriptorum arbitrio semper dependisse videtur.

(e) Id ibidem occurrunt tam in Pontificum serie, quam & in tempore quo quisque eorum Ecclesiæ Romanæ præfuisse dicitur, difficultates innumeræ, quibus explanandis longe fortassis ad huc de sudabit posteritas, cum viri docti, quotquot hactenus sese in ead. hac Palæstra exercuerunt, nil præter singularem suam opinionem exinde reportaverint.

(f) Vide hic per omnia Heineccium P. I. Cap. V.

telesouue cum omnibus suis Decimationibus & Appendiciis: Curiam & vineas in Würzeburc & in Hasuisen. Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, sive denutrimentis vestrorum animalium: Nullus omninò Clericus vel Laicus decimas à vobis exigere presumat.

Wann Polydoro Virgilio (g) zu glauben, so sollen die Päbste, Stephanus III. und sein nächster Successor Hadrianus I. im IIX. Seculo die ersten gewesen seyn, welche an statt des Wachses, das Bley zu ihren Bullen genommen, wiewohlen andere viel ältere dergleichen Päbstliche Bullen wollen gesehen haben. Ob die Römische Päbste diese Art zu signiren denen Griechischen Patriarchen, die sich des Tituls derer allgemeinen Bischöffe angemaßt, aus Æmulation nachgethan, wie Heineccius vermuthet, oder ob dieselbe, da einige derer weltlichen Regenten sich hierzu des Goldes und Silbers bedienet, dieses geringe Metall aus Demuth erwehlet, stellen wir dahin: An deme ist, daß das Bley um seiner Dauerhafftigkeit willen, bequemer, als das Wachs, und um seiner Geringhaltigkeit willen, sicherer als das Gold und Silber hierzu erachtet worden. (h)

Das Gepräg hat auf der vordern Seiten die Häupter Petri und Pauli, deren jedes mit einem punctirten halb-Circul, und beyde mit einem Creuz-Stab voneinander unterschieden.

Oben ist zur rechten S. P. A. und zur lincken S. P. E. Auf der hintern Seiten der Nahme INNOCENTIUS PP. II. zu lesen. Auf denen gar alten Bullen soll mehr nicht, als auf der einen Seite eines zeitlichen Pabstes Nahmen, auf der andern das Wort Papa gestanden haben. Pabst Leo der IX. wird vom Heineccio vor den ersten angegeben, der dieser zweyen Apostel Häupter dem Päbstl. Siegel aufprägen lassen, nach Anzeig eines Ao. 1052. datirten Diplomatis. Und da dessen Nachfolger sich einer andern Art bedienet, so mag diß unser Diploma demjenigen zur Wiederlegung dienen, der da läugnet, daß Innocentius II. eine so geprägte Bulle gebraucht. Sonst will man hierüber die Erklärung machen, Das Haupt Petri bedeute, daß durch dieses Apostels Schlüssel, denen, so der Bulle gehorsam seyn, der Himmel geöffnet werden soll: das Haupt Pauli aber zeige an, daß durch das Schwerd, (womit er nemlich getödtet worden,) die Ubertretter der Bulle sollen in die Hölle gejaget werden, und daß der Pabst dieser Meynung sey, werde auf der andern Seite mit seinem Nahmen zu verstehen gegeben.

Das

(g) Verba Autoris hæc sunt: Institutum obsignandi litteras Romani Pontificis plumbo unde ad posteros manaverit, perdiu quæsivi, plumbo tam pretioso sese, credo, in viscera terræ rursus abdente, ut ne cuiquam prædæ esset, cum soli Rom. Pontifices eo utantur. Equidem satis constat Agathonem, quo sedente, magna sedi est facta honoris accessio, in cera annulo impressisse sigilla: Verum posteaquam Rom. Pontifex multa irrogaret Privilegia, ut Diplomata diuturniora fierent, placuit Stephano III. ac deinde Hadriano I. tabulas apostolicas plumbo obsignari. Fuit is Annus 772. cum ipse Hadrianus factus est Pontifex: nam antiquis non reperitur Sigillum plumbeum Libr. IIX. de Inv. Rerum Cap. 2.

(h) Hugo von Triemperg hat in seinem satyrischen Buch, Renner genannt, welches er An. 1302. geschrieben, und unter hiesigen MCStis befindlich, über diese bleyerne Bullen, folgenden lustigen Einfall:

Der Pabst ist seinen Kindern holt,
Er nimt ir Silber und ir Gold
Und tut in Gnad di bezzer ist,
Mit ganzen Treu ze aller Frist
Silber Golt treit man hin in,
Und were sin Bulle silberin
Welch strazze war von Mördern frey,
Wann silber ist pezzer danne blei,
Als hat des Pabsts Heiligkeit
Bedacht wohl alle Christenheit u. s. w.

mat. Decernimus ergò ut nulli Episcopo nec alicui omnino hominum liceat contra ordinis vestri instituta novi aliquid vobis inducere, vel loca vestra temeré perturbare, aut possessiones vestras auferre, retinere, minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodo profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam scjens, contra eam temeré venire temptaverit, secundo tertiové commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino

Das curieuseste bey diesen bleyernen Bullen ist, daß, da die Römische Kirche den H. Petrum zum Stadthalter unsers HErrn Christi gemacht, und über alle andere Apostel erhebt, auch desselben Nahmen im vorangezeigtem mit der Feder gezeichneten Signet dem H. Paulo zur Rechten gesezet ist, gleichwohl der liebe Petrus in der bleyernen Bulle dem Paulo zur Lincken stehen muß. Heineccius führet der fürnehmsten Diplomatisten Erklärungen an, mit denen man diesen Knoten vermeynet aufzulösen, es stehet aber dahin, ob diejenige Päbste, so diese Rang-Ordnung gemacht, an eine einzige derselben gedacht, und nicht etwa daraus abzunehmen, daß, da des Heil. Pauli Verdienste an der Kirche Christi nicht geringer, als des Heil. Petri geachtet worden, man sichs indifferent seyn lassen, welcher von beyden die rechte oder lincke Hand einnehme. Wenigstens hat diese Positur jenem Päbstlichen Legaten, der zwischen zweyen Englischen Erz-Bischöfen, dem von Canterburi und dem von Yorck (Eboracum) eine Rang-Dispute entscheiden sollte, zu einer Motiv gedienet, daß sie sich vergleichen sollten, wann er ihnen die Päbliche Bullen gezeiget, mit dem Bescheid: Sie sehen ja, wie auf der Bulle des Herrn Pabsts S. Paulus zur Rechten, S. Petrus aber zur Lincken stehe, gleichwohl wäre unter diesen grossen Heiligen niemahl kein Rang-Stritt entstanden, dann sie befänden sich beede in gleicher Herrlichkeit.

Bey dem Innhalt der Sache selbst: In dieser Bulle merken wir an, daß, da gleichwohl diß der erste Päbstliche Schuz-Brief über das Closter zu Hailsbronn ist, dannoch in demselben weder der Stifftung, noch des Stiffters, mit einem Wort gedacht wird, indem gleichwohl nicht unvermuthlich, es werde der hiesige Abt in seiner supplique davon, als einer nicht lang erst geschehenen Sache, Meldung gethan haben, welche in dergleichen Rescriptis sonst gemeiniglich pfleget wiederholt zu werden.

Allein! Herr Schannat in Vindiciis Archivi Fuldensis Dipl. p. 13. lehret, daß die Päbste nicht gewohnt gewesen, in ihren Confirmations-Bullen, ihrer Vorfahren Privilegia anzuführen. Diesemnach hätten wir uns eben nicht groß zu wundern, daß der Pabst Innocentius des Ottonis, eines Bischofs, nicht hat Meldung thun wollen; Es mag aber der Stylus Curiæ Papalis es so mit sich gebracht haben, der bekannte Titul servus servorum Dei, soll vom Pabst Gregorio M. und also Ao. 590. her zu erst aufgebracht worden seyn, und diß zwar dem hochmüthigen Patriarchen zu Constantinopel Johanni, der sich einen allgemeinen (Occumenicum) geschrieben, ein Exempel der Demuth zu geben. (i)

Wann übrigens in dieser Bulle der hiesige Abt mit Nahmen Raboto genennet wird, so kan hierüber dasjenige nachgelesen werden, was Cap. III. p. 5. seq. in dem Haylsbronnischen Antiquitäten-Schaz angebracht worden, über die Frage: Ob der Graf Raboto zu Abenberg der Haubt-Stiffter und auch der erste Abt allda gewesen?

(i) Mabillon de R. D. p. 62. worbey jedoch anzumercken seyn mögte, daß sich die Päbste mit diesem Titul nicht eben vor jedermanns Knecht wollen aufgeben, sondern diese Submission nur denen servis DEI, d. i. Petro und Paulo vorbehalten haben.

no judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & à sacratissimo corpore ac sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri JEsu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit pax Domini nostri JEsu Christi quatinus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen, Amen, Amen.



Ego Innocentius catholice eccle eps. ss.

:✝: Ego Conradus Sabinensis eps. ss.

✝ Ego Albicus Hostiensis eps. ss.

✝ Ego Stephanus prenestinus eps. ss.

:✝: Wido diaconus Cardinalis Sctor. Cosmi & Damiani ss.

:✝: Ego Martinus pbr. Cardinalis tit. Stephani. ss.

:✝: Ego Guido sce. Rom. eccle. diac. Card. ss.

✝ Ego Gregorius Diac. Card. S. S. Sergii & Bachi ss.

BENE VALETE

✝ Ego Octavianus diac. Card. sci. Nicolai in carcere ss.

:✝: Ego Stantius pbr. Card. sce. Savine ss.

:✝: Ego Rainerus pbr. card. tt. sce. prse. ss.

:✝: Ego Thomas pbr. Card. tt. Vestine. ss.

:✝: Ego Hubaldus pbr. Card. tt. sce. praxedis. ss.

(L.S.)

Zu unterst stehet: Dat. Laterani per manum EPRARDI Sante Romane Ecclesie Bresbyteri Card. Bibliothecarii XVII. Kl. Apr. Indictione V. Anno Incarnationis Dominice M. C. XLI. Pontificatus vero Domini INNOCENTII PP. II. Anno XIII.

Collationirt mit dem Original.

X.
Confirmatio Bullæ Abbatis Eugenii III. die 28. Jan. 1147.

EUgenius Episcopus servus servorum Dei dilectis Filiis Raboto Abbati de Halesbronnem ejusque fratribus tam præsentibus quam futuris regularem vitam professis in P. P. M. Desiderium quod ad religionis propositum & animarum salutem pertinere monstratur, auctore Deo sine aliqua est dilatione comptendum. Quapropter dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus Clementer annuimus & prefatum locum in quo divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri & nostra protectione suscipimus, & presentis scripti Privilegio communimus. Statuentes ut quascunque possessiones quecunque bona idem locus in presentiarum juste & canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis, Deo propitio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus & illibata permaneant. In quibus hec propria duximus exprimenda vocabulis Adelstorph, Cella, Witramenesdorph, Erlahe, Bonendorph, Selgenstat, Brucche, Velsenberg, Becemannedorph, Mistelbach. Preterea de laboribus vestris quas propriis manibus aut sumtibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium, nullus à vobis decimas exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum locum temere perturbare, aut ejus Possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare. Sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate & diocesanorum episcoporum Canonica justitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitati careat, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & sacratissimo corpore ac Sanguine DEI & Domini nostri JEsu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus & hic fructum bone actionis percipiant, & apud Districtum judicem premia eterne pacis inveniant AMEN. AMEN. AMEN.



Ego EUGENIUS catholice eccle. eps. ss;

† Ego Imarus tusculanus, eps. ss;

† Ego Oddo Diac. Card. Sci. Georgii.

BENE VALETE Ad velum aureum.

† Ego hubaldus pbr. card. T.T. S. Johannis 7 Pauli. ss.

† Ego Julius pbr. Card. TT. sci. Marcelli ss;

† Ego Jordanus pbr. Card. TT. sce. Susanne ss;

† Ego Octavianus diac. card. S. Nicolai in carcere tulliano ss.

Dat.

Dat. apud. Treverin per manum Guidonis Sce. Rom. eccle. diac. Card. 7. Cancell. V. Kl. Febr. Indict. XI. Incarnat. dnce. Anno MCXLVII. Pont. Dni. EVG. PP. III. Anno III.

Die mit dunckel-rothen Seiden-Fäden angehängte bleyerne Bulla hat auf der einen Seiten die Häupter S. Pauli zur Rechten: S. Petri, zur Lincken mit einem Creutz unterschieden, und von jedem die zwey Initial-Buchstaben. Auf der andern Seiten stehet EVGENIVS PP. III.

Die Päbstliche Unterschrifft hat vor sich, wie das erstbeschriebene, eine aus zweyen Parallel-Circuln formirte Figur, die mit einem recht winckligen Creutz quadriret ist, und über dem Durchschnitt die Nahmen S. Petri und St. Pauli unter demselben des Pabsts Nahmen: Im Rand die lateinische Worte Davids aus dem LXXX. Psalm: fac mecum Deus signum in bonum. HErr thue ein Zeichen an mir, daß mirs wohl gehe, umschrieben. Es scheinet, Eugenius habe auf seinen damahligen Nothstand gezielet. Am Ende seiner Subscription ist eben das Monogramma, wie es Innocentii Bulle zeiget, und Bene Valete heißt, angefüget.

Das Datum schreibt sich von Trier. Daselbst mochte sich damahls Eugenius gleichsam im Exilio aufgehalten haben, weil er von seinen Römern aus der Stadt gejagt, sich zu dem König Ludovico VIII. in Franckreich geflüchtet, und diesen zu einer fatalen Cruciata oder sogenannten Creutzfahrt in das H. Land beredet, darüber viel 1000. arme Christen liederlich um ihr Leben kommen, und die wenige überbliebene den Hinweg vor den Herweg gehabt.

Die Jahr-Zahl nach Christi Geburth ist 1147. mit welchem das dritte des Päbstlichen Sizes angegeben wird, so daß sich Johannes Stella de Vitis Pontificum sehr geirret, wann er zur Erhebung Eugenii auf den Päbstlichen Thron das 1147.ste Jahr angesezet. Es sollte aber auch die XI. Indiction, obangewiesener Rechnung nach, nicht eintreffen, wann nicht der 28ste Januarii (V. Kl. Februarii) als so viel Tage des ersten Monats von dem eilften Indictions-Jahr, wie gewöhnlich, mit beygezogen wären.

XI.

Bulla Abbatis Lucii III. die 3. May 1182.

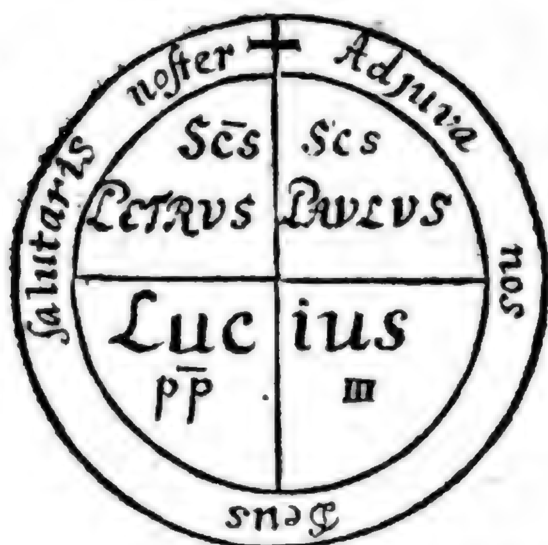
LVCIVS EPS. SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS FILIIS ARNOLDO ABBATI DE HALSBRVNNEN EJUSQUE FRATRIBUS TAM PRESENTIBVS QUAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN P. P. M.

Desiderium quod ad religionis propositum & animarum salutem pertinere monstratur auctore Deo sine aliqua est dilatione complendum. Quapropter dilecti in Dno. Filii Vestris justis postulationibus clementer annuimus & prefatum locum in quo divino mancipati estis obsequio. Sub Beati Petri & nostra protectione suscipimus & presentis scripti privilegio communimus. Statuentes, ut quascunque possessiones quecunque bona idem locus in presentiarum juste & canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum largitione regum vel principum oblatione fidelium seu aliis justis modis, prestante Dno. poterit adipisci, firma vobis vestrisque Successoribus & illibata permaneant.

In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Adelsdorf. Cella. Witramesdorff. Erlahe. Bondorf. Salinstat. Brucge. Vallenberch. Becemannesdorf. Oberndorf. Ketelndorf. Katerbach. Cennenhusen. Selhesbach. idem Selhesbach. Ingoldesvelden. Vtelshofen. Eich. Suohusbach. Gerbotendorf. Ecgehardesber. Vineta in Ahusen. & quicquid illic Jure possideris. Perenbach.

Preterea de laboribus vestris quos propriis manibus aut sumtibus collitis. Sive in locis cultis vel incultis. Sive de nutrimentis vestror. animalium nullus à vobis decimas audeat extorquere. Paci quoque & tranquillitati vestre paterna sollicitudine providere volentes. Auctoritate apostolica prohibemus. Ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus violentiam vel rapinam seu furtum committere. Aut ignem apponere seu hominem capere vel interficere audeat. Liceat etiam vobis clericos vel laicos è seculo fugientes! liberos & absolutos ad conversionem recipere & investro monasterio absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nulli fratrum vestrorum post factum in monasterio vestro professionem fas sit de eod. Monasterio sine licentia abbatis sui discedere, discedentem vero absque communium litterarum cautione nullus audeat retinere. Decernimus ergo &c.

Der folgende Schluß sowohl als oben der Anfang ist mit eben denen Worten gemacht, die schon oben in denen Diplomatibus Innocentii II. und Eugenii III. PP. R. R. zu lesen.



Ego Lucius catholice, eccle. eps. ff.

:✠: Ego Chonrad' Salzpminist^n. Sabin eps.

✠ Ego Theod. Portuens. & S. Rusine sedis Eps.

:✠: Ego Petrus Tusculanu'. Eps.

Zur rechten Seiten sind sieben, und zur lincken fünf Cardinæle unterschrieben. Von jenen ist einer völlig ausradirt. Zu unterst hat sich einer also subscribirt.

Ego laborans pbr. card. S. Marie transtiberim TT. Calixti

Dat. vellet. per manum Alberti sce. Rom. ecclie. pbri. Card. & Carcellarii V. non. Maii. Indict. XV. Incarnationis dnce Anno M. C. LXXXII. Pontificatus vero Dni. LUCII pp. III. Anno I.

Das bleyerne Siegel ist mit roth und gelben Fäden angehängt.

Diese Bulle ist ebenfalls auf ein ansehnlich Pergament sehr niedlich und zwar mit eben solchen Buchstaben, wie die vorigen geschrieben. Es führt

Es führt dieselbe auch in der Intimation und Imprecation, das ist im Anfang und Ende, eben die Formalia, die wir schon gelesen und confirmiret dem Closter zu Haylßbronn, über die schon gehabte, noch einige neu erhaltene Güther, (worunter Selhesbach, weiß nicht warum zweymahl genennet wird) und Freyheiten, denen dieser Pabst Lucius III. noch eine Art von einem Burgfrieden im Closter, ingleichen die Freyheit zuleget, daß geistliche und weltliche Personen, welche sich in dieses Closter flüchten, frey und ledig zu ihrer Bekehrung aufgenohmen, und ohne einigen Widerspruch behalten werden sollen. Hingegen wird verbotten, daß derer Haylßbronnischen Mönche, ohne Erlaubnuß des Abts, von dem Closter zu weichen, auch einen solchen ohne schrifftliche Atteſtat aufzunehmen sich niemand unterstehen solle.

Das Datum benennet Velletri, eine Stadt in Campagna di Roma, dahin sich Pabst Lucius III. vermuthlich retiriret, da er von dem Römischen Rath aus Rom gejagt worden, und bey seiner Retirade nach Verona ein Ablager gehabt.

Die Chronologie bemercket das 1182ste Christen-Jahr vor das erste Jahr der Päbstlichen Regierung, ist also falsch, daß Lucius III. erst An. 1184. erwehlet worden, wie der Continuator des Chron. Ursbergensis gleichwohlen meldet.

XII.

Diploma Conradi II. Imp. die Prædio aliquo in Brucca die Anno 1147.

IN Nomine Sancte & individue Trinitatis Notitie universorum tam posteriorum quam presentium fidelium patere volumus qualiter ego CUNRADUS Dei gratia Romanorum Rex, Adjuncto. H. Filio meo, predium

Ego CUNRADUS) Kayser Conradus hatte mit seiner Gemahlin Gertraud, einer Gräfin von Sulzbach, zwey Söne Henricum und Fridericum erzeugt, und da er sich ad 1147. zu einem unglücklich abgelauffenen Creuz-Zug ins gelobte Land rüstete, den erstern, einen noch jungen Herrn, bereits zum Reichs-Nachfolger erklärt, (a)-der aber noch vor des Herrn Vatters Zuruckkunfft todes verfahren. Dieser nun ist es, welchen der Kayser hier in der Obschrifft mit dem Anfangs-Buchstaben H. bemercket. An dessen Stelle hat er seinem Vettern Herzog Friederich in Schwaben die Kleinodien anvertrauet: Conradi Diaconus Gottfridus Viterbiensis hat folgende Grabschrifft mit wenigen Wortten dieses Keysers Lebens-Lauff beschrieben:

Lothario moriente venit Conradus honestus,
Hostibus infestus, sapiens, ad cuncta modestus,
Quem satis Imperium laudat & omne solum,
Consilio Seneca, specie Paris, Hector in Armis.

folgende begreifft eine Donation über einen Hof zu Bruck, wie auch über Trieb und Weide durch einen dasigen Wald, welches der Keyser nebst seinem Herrn Sohn, der Mutter GOttes zu Ehren, und zum Heil seiner Seelen, und inson-

(a) Nauclerus Chronol. Vol. II. Gen. XXXIIX. Henricus filius Conradi, qui si vixisset post eum fuerat regnaturus.

dium quod situm est in pago, qui dicitur BRUCCA, aliquando à Dyeperto Jure Feodali possessum, nunc autem ab eo juste recompensationis restitutione in nostram Possessionem sine omni controversia retractum, Cenobio in Halesprunnen, in honore beatissime Dei genitricis Marie constru-

sonderheit seiner kurz verstorbenen Gemahlin Gertrudis, dem Closter Heilsbrunn zu ruhig- und ungestörten Besiz übergiebt.

Der Stylus hat sowohl in dem Anfang, als am Ende, was besonders. Der Keyser schreibt sich nicht in der mehrern Zahl, Wir, sondern in singulari: Ich Conradus &c. mit Zuziehung meines Sohns. Es zeigt zwar offtbelobter Autor des Chronici Gotwic. (b) mehr Diplomata an, darinnen sich ein Kayser eben so schreibt, als eines von Ottone II. Ego Otto divina favente clementia Rom. Imp. Augustus. Item von Henrico II. Ego Henricus divina favente clementia Rom. Imp. Augustus. Auch eines von Conrado II. Salico. Ego Conradus Dei gratia Imperator Augustus. Doch meint er, diese Titulatura singularis habe noch etwas Schwührigkeit, welches er aber nicht wohl von allen Diplomatibus wird verstehen wollen.

Die Imprecation kündet keine weltliche, sondern die geist- und ewige Strafe an, inmassen denen Ubertrettern dieses Gestifftes des Apostolischen Stuhls und aller geistlichen Bann, die Ausschliessung von dem Reich GOttes, und das ewige höllische Feuer zuerkant wird.

Diß ist die einzige so hoch verpönte Clausul, die wir in unsern Kayserlichen Privilegien finden. Es gibt aber das viel angeführte Chronicon Gotwic. (c) auch einige dergleichen eben so hart, und noch härter lautende Formuln, an Keyserliche Diplomatibus zu lesen, doch nur von Keyser Ottone I. In dem Fundations Diplomate Ecclesiæ Misnensis de Ao. 948. Si quis hoc nostri Imperialis præcepti constitutum transgredi vel disrumpere præsumat, cum Anania & Saphira nec non cum juda traditore infernalis incendii tormentum patiatur, nec inde nisi resipiscat in perpetuum absolvatur u. a. m. Es gestehet aber Mabillon (d) daß man unter derer teuschen Kaysere Diplomatibus dergleichen Fluch-Formuln wenig antreffe. Weilen eben die Herren Concipienten Geistliche gewesen, so ist nicht groß zu wundern, wann auch ein geistlicher Fluch in ein weltlich Concept eingeflossen.

Es werden am Ende auch Zeugen nahmhafft gemacht, welche Gewohnheit bey denen deutschen Keysern erst im XII.ten Seculo soll aufgekommen seyn, wie oben in der Einleitung von Beschaffenheit derer Urkunden Meldung geschehen. Unter diesen Zeugen wird der erste Gottfried von Nürenberg genennt, welcher vielleicht zu der Zeit Castellanus auf dasigem Schloß gewesen. Wie dann die obangezogene Oration p. 21. eines andern Diplomatis de Anno 1142. gedencket, darinnen unter denen Zeugen Gotofriedus Castellanus de Nurenberch genennet wird. Wann schonbemeldter Nürenbergischer Chronic zu trauen, so hat er Gottfried von Razazey oder Rezach geheissen.

Der Ort der Ausfertigung unsers Diplomatis ist nicht angeschrieben, doch zeigt die Jahr-Zahl 1147. daß es Nürnberg sey. Dann daß dieser Keyser in selbigen Jahr, ehe er seine unglückliche Creutz-Farth fürgenohmen, sein Hof-Lager alldorten gehalten, ist aus Ottone Frisingensi de vita Friderici I. Cap. 44. zu sehen, welcher schreibt: daß Conradus Ao. 1147. von der Veste Nürnberg (à Castro Norico) mit seinem Herrn in Palestinam aufgebrochen.

Am

BRUCCA) Von diesem Bruck wird in der dritten Abhandlung und geographischen Beschreibung sub Rubrica Bruck Meldung gethan.

(b) l. c. p. 196. 232.
(c) l. c. p. 175.
(d) Libr. II. Cap. IIX. §. 24.

ſtructo, pro remedio animarum noſtrarum & noviter defuncte Gerdrudis Regine conjugis noſtre quiete & inconcuſſe poſſidendum offerimus. Hoc igitur Predium prefato Cenobio preſentis Scripture Pagina roboramus & Sigillo noſtro conſignamus, addentes etiam, ut pecoribus fratrum ibidem Deo ſervientium, per totam ſilvam eidem predio adjacentem noſtro juri & proprietati addictam, libere ab omni homine paſtus & diſcurſus permittatur.

Si quis autem hanc donationem à nobis factam infringere vel aliqua verſutia caſſare temtaverit, ſciat ſe Apoſtolice auctoritatis & omnium ſpiritualium virorum Anathemate obligari, & à Dei Regno ſeparatum ignibus Gehennalibus in perpetuum damnari. Hujus rei Teſtes ſunt GOTEFRIDUS de Nurenberg. Marquardus de Gruonbach. DYEPERTUS de Spilberch. Eberhardus de Telphes. Heinricus de Motingen. Facta ſunt hec anno Domini. M. C. XLVII. Indictione IX. feliciter Regnante eodem Rege.

XIII.

Eugenius III. Papa Romanus mandat Eberhardo,

Epiſcopo Bambergenſi & Addamo, Abbati Monaſterii Eberacenſis, ut clericos, ab Epiſcopo Burchardo Eyſtettenſi, Monaſterio HEIDENHEIMENSI, obſtruſos ſeculares inde expollant, & regulares Ord. S. Benedicti ibi teſtituant, de Ao. 1152.

EUGENIUS Epiſcopus ſervus Servorum Dei venerabili Fratri Eberhardo Babbergenſi Epiſcopo & dilecto filio, Adam Abbati de Eberach, ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Bonæ Memoriæ Gebehardus Eichſtettenſis Epiſcopus, amore ſacræ religionis accenſus, in Eccleſia de Heidenheim Deo acceptum dolens non exhiberi ſervitium, ſummotis inde pacifice clericis ſecularibus, religioſos Fratres ſtatuit ordinare, ita tamen, ut clerici ſeculares ibidem eo tempore commorantes, habita exinde beneficia in vita ſua tenerent: Eis vero decedentibus in uſus monachorum, ſine cujusquam Contradictione integre devenirent. Non autem,

 quod

Am Ende kommt nach der Chronologie hier das Wort feliciter abermahl vor. Dieſes iſt nun, wie ſchon oben angezeiget worden, nicht denen folgenden beyzuſezen, daß Feliciter regnante eod. Rege zu deutſch heiſſe: Als eben dieſer König glücklich regierte, ſondern es hat ſeine Bedeutung vor ſich, als eine ſchließliche Wunſch-Formul, deren man ſich entweder mit dieſem einzigen Wort, oder mit dem Zuſaz: In nomine DEI feliciter. Amen. in denen Diplomatibus gebraucht.

GOTEFRIDUS) vid. Culmbachiſcher Herrn Hofrath Schöpfens Nordgau-Oſt-Fränckiſche Staats-Geſchichte pag. 308. & ſeq.
DIEPERTUS &c.) vid. Bruſch. de Monaſt. p. 147. ex Dipl.

HEIDENHEIM.) Von dem Cloſter Heidenheim iſt in der dritten Abhandlung, oder geographiſchen Beſchreibung unter der Rubric Heydenheim eine ausführliche Nachricht gegeben worden. Die übrigen Anmerckungen, ſo zu Erläuterung dieſes Diplomatis dienen, können aus Herrn Hof-Rath von Falckenſteins Codic. Diplomat. Antiquitatum Nordgav. pag. 30. erſehen werden.

quod ſine gravi mœrore non dicimus, quoniam eo his temporalibus rebus adempto, & ad æternitatem Domino Auctore vocato, nondum fuerant regulares fratres juxta propoſitum ejus adducti, Moguntinus Archiepiſcopus & Eiſtettenſis Epiſcopus, clericos ſeculares auſu temerario reduxerunt: Quod factum, quanta eſſet animadverſione plectendum, ſi justitiæ rigorem exercere vellemus, caritas veſtra liquido ſatis & evidenter agnoſcit. Quoniam ergo ad noſtri ſpectat Pontificatus officium, quæ male facta ſunt, in initum revocare, & de veſtra prudentia valde confidimus, per Apoſtolica vobis Scripta mandamus, quatenus ſuper hoc vigilanti ſtudio intendatis; & expulſis inde ſecularibus, ibi acceptam Deo religionem inſtituere, juxta votum præſcripti Epiſcopi, ſtudeatis. Ita tamen, ut illis, quibus ipſe beneficia in vita ſua reliquit, quamvis eſſent eis de Juſtitiæ rigore privandi, quia tamen erga omnes oportet benignitatis mauſuetudinem exerceri, à nobis ea ſibi miſericorditer ſentiant indulgeri. Cæteri vero, quos poſt inſtitutionem ejusdem Epiſcopi conſtat illuc fuiſſe intruſos, ſine cujusquam beneficii Perceptione, velut invaſores exinde propellant. Si autem vobis ſuper hæc obedire contempſerint, in perſonas eorum Excommunicationis, in locum vero, auctoritate noſtra, interdicti ſententiam promulgate. Præterea latorem præſentium, Ilungum, qui ſuper hoc debitam attentionem adhibuit, caritati veſtræ attentius commendamus, rogantes, ut ſuis opportunitatibus noſtrum ſe apud vos præſidium invenire cognoſcat & taliter Defenſionem veſtrum pro parte noſtra obtineat, ut nec cum oporteat pii laboris & ſtudii pœnitere, nec alios, qui cognoverunt, à voto ſimili debeat pravorum timor & violentia exhibere.

XIV.

Eugenius III. Papa Romanus Gerhardo, Eyſtettenſi Comiti, Adelbertum Abbatem HEIDENHEIMENSEM, ejusque Fratres attentius commendat de Anno 1152.

EUGENIUS Epiſcopus ſervus Servorum Dei, dilecto filio nobili viro Gerhardo, Eyſtettenſi Comiti, ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Ad induſtriam nobilium & Catholicorum Principum ſpectare dinoſcitur, religioſas perſonas diligere, & earum loca devotionis intuitu confovere, ut per hujusmodi ſtudium Creatori ſuo Domino JEſu Chriſto, placere valeant, & ſalutem ſuarum mereantur conſequi animarum. Ideoque dilectum filium noſtrum Adelbertum Heidenheimenſem Abbatem, ac fratres ipſius, qui ex mandato noſtro ac locum ipſum ſe humiliter transtulerunt, nobilitati tuæ attentius commendamus, per animæ tuæ ſalutem rogantes, & in peccatorum tuorum remiſſionem monentes, quatenus eos diligas & honores, atque ab infeſtationibus pravorum hominum manuteneas & defendas.

XV. Eu-

HEIDENHEIM.) Hiervon iſt Erwähnung geſchehen im obigen Diplomate ſub Num. XIII. vid. Falckenſteiniſche Codic. Dipl. Antiquitat. Nordg. pag. 32. die übrigen Anmerckungen zur Erläuterung dieſes Diplomatis dienen.

XV.

Eugenius III. Papa Romanus mandat Henrico Archiepiscopo Moguntinensi, ut Eberhardo, Episcopo Bambergensi & Adamo Abbati de Eberach in reformando Monasterio HEIDENHEIMENSI non obsistat, sed opem ferat. De Ao. 1152.

EUGENIUS Episcopus servus Servorum Dei venerabili Fratri Henrico Moguntinensi Archiepiscopo salutem & Apostolicam benedictionem. Quod in Ecclesiam Heidenheimensem clericos reduxisti & nostra id petis auctoritate firmari, eo plurimum miramur atque dolemus, quo ex instinctu tibi pontificatus Officio te vigilantius oporteret religionem plantare, fovere ac confirmare, & non eradicare, disperdere & dissipare. Bonæ Memoriæ Gebhardus quondam Eistettensis Episcopus sacræ religionis igne succensus ideo pacifice clericos inde seculares amovit, ut acceptam Deo religionem ibi cum virtute sancti Spiritus reformaret. Quoniam vero morte præventus tam sanctum & laudabile votum effectui mancipare non potuit, deberet Fraternitas tua, ut id compleretur, elaborasse, non quorumlibet suggestionibus evacuare. Atque infringere præsumpsisse. Proinde, quia nostra interesse dinoscitur, quæ male facta sunt in irritum revocare, bona vero proposita, Apostolorum Principis auctoritate provehere, ideo venerabili fratri nostro Eberhardo Bambergensi Episcopo, & dilecto filio nostro Adamo de Eberach dedimus in mandatis, qualiter debeant vice nostra errata corrigere & quod laudabiliter fuit inceptum, debitæ Prosecutioni mandare. Per præsentia itaque scripta Fraternitati tuæ mandamus, quatenus eis super hoc facto nullo modo renitaris, sed si auxilium tuum super aliquo exquisierint, eis, sicut Apostolicæ sedis gratiam desideras, largiaris.

XVI.

Eugenius III. Papa Romanus mandat Adelberto Monasterii HEIDENHEIMENSIS Advocato, ut Adelbertum, Abbatem hujus Monasterii, manuteneat & ab Infestationibus protegat, de Anno 1152.

EUGENIUS Episcopus servus Servorum Dei, dilecto Filio Adelberto, Advocato Heidenheimensis Ecclesiæ, salutem & Apostolicam benedictionem. Veniens ad nos dilectus filius noster Adelbertus Abbas S. Wunebaldi de te bona nobis plurima nuntiavit, quod eum ac fratres ejus benigne foveas ac diligas, & ad reformandum in loco ipso religionis statum, opem sibi & Consilium præbeas. Quod, quia omnipotenti

HEIDENHEIM.) vid. supra sub Num. XIII. & XIV. Dann Herrn Hofrath von Falckensteins Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. p. 32.

HEIDENHEIM.) In obigen Diplomate sub Nro. XIII. ist von diesem Closter Erwähnung geschehen, und finden sich die übrigen Anmerckungen, so zu Erläuterung dieses Diplomatis dienen, in des Herrn Hofrath von Falckensteins Codic. diplomat. Antiquitat. Nordgavens. p. 32.

Deo gratum esse cognoscimus, & animæ tuæ saluti utilissimum, paterna te in Domino affectione monemus, hortamur, & in peccatorum tuorum remissionem injungimus, quatenus, sicut bene cœpisti, prædictum filium nostrum Abbatem, juves ac manuteneas, & ab investationibus, quæ sibi contra Justitiam inferuntur, sicut bonus tutor, protegas & defendas.

Collationirt mit dem Original.

XVII.

Eugenius III. Papa Romanus Monasterium HEIDENHEIMENSE in suam recipit tutelam, eique varia concedit privilegia, die 9. Febr. 1152.

EUGENIUS Episcopus, servus Servorum Dei, dilectis filiis Adelberto Abbati monasterii S. Wilibaldi in Heidenheim, ejusque fratribus tam præsentibus, quam futuris, regularem vitam professis, in perpetuum. Ad hoc nobis à Deo pastoralis Officii cura commissa est, ut beneplacentem Deo religionem laboremus statuere, & stabilitam exacta diligentia conservare. Nec Dubium, quod si servorum Dei justis petitionibus benigne concurrimus, nostris opportunitatibus clementem Dominum reperimus. Eapropter, dilecti in Domino filii, qui ad prædictum locum pro reformanda honestatis & religionis observantia vos ex mandato nostro humiliter transtulistis, vestris justis postulationibus clementer annuimus, & monasterium ipsum, in quo divino mancipati estis obsequio, sub P. Petri & nostra protectione succipimus, & præsentis scripti privilegio communimus. Imprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, & qui secundum Dei timorem, & P. Benedicti regularem, per vos in eodem loco noscitur reformatus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter conservetur. Præterea quascunque possessiones, quæcunque bona ibidem monasterium inpræsentiarum juste & canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum, vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis Deo propitio adipisci poterit firma vobis vestrisque Successoribus & illibata permaneant. Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis vestrorum animalium, nullus à vobis decimas exigere præsumat. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum, qui se illic sepeliri deliberaverint, devotioni & extremæ voluntati, nisi forte excommunicati aut interdicti sint, nullus obsistat, salva tamen Justitia matricis Ecclesiæ. Obeunte vero te nunc ejusdem loci Abbate, vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet surreptionis astutia, seu violentia præponatur, nisi quem fratres communi consensu sanioris secundum Domini & P. Benedicti regulam providerint eligendum. Prohibemus autem, ut intra septa monasterii ipsius nulla sæcularis persona placitari, vel habitationem habere præsumat, ne in servorum Dei secessibus, popularibus occasio præbeatur conventibus.

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat præfatum monasterium temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere

HEIDENHEIM.) vid. supra sub Nro. XIII. seqq. item von Falckensteinischen Codic. Diplomat. Antiquit. Nordgav. p. 33.

tinere, imminuere, vel aliquis vexationibus fagitare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolicæ auctoritate & diœcesani Episcopi canonica Justitia. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica sæcularisve persona hujus nostræ institutionis paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commoneatur, si non satisfactione congrua emendavit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & à sacratissimo Corpore & sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri JEsu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtæ ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit Pax Domini Jesu Christi quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant & apud districtum judicem præmia æternæ pacis inveniant, Amen.

Ego Eugenius Catholicæ Ecclesiæ Episcopus subscripsi. Ego Vmatus Tusculanus Episcopus subscripsi. Ego Gregorius presbyter Cardinalis ad titulum Calixti subscripsi. Ego Manfredus presbyter Cardinalis tituli S. Sabinæ subscripsi. Ego Gvvido presbyter Cardinalis titulo Pastoris subscripsit. Ego Oddo Diaconus S.Gregorii ad velum aureum subscripsi. Ego Rudolphus Diaconus Cardinalis S. Angeli subscripsi. Ego Joannes Diaconus Cardinalis Sanctorum Sergii & Bachi subscripsi. Data Segniæ, per Manus Busonis sanctæ Romanæ Ecclesiæ Scriptoris V. Idus Febr. indicti. XV. incar. Dominicæ Anno M. C. L. II. pontificatus vero Domini Eugenii III. Papæ Anno VII.

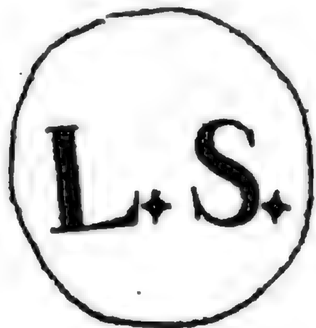
XVIII.

Confirmatio ac approbatio Domini Heinrici, Wirceburgensis Episcopi, super collatione parrochiæ in Onoldesbach, ab Embrichone, Wirceb. Episcopo S. GUMBERTO facta die 25. Febr. Anno 1164.

IN nomine Sancte & individue trinitatis omnibus in Christo fidelibus; notum sit, quod ego Heinricus Dei gratia Wirceburgensis ecclesie humilis minister, Consilium & institutum venerabilis confratris nostri heroldi in majori ecclesia Wirceburgensi & Onoldesbacensi prepositi, & totius sui conventus in Onoldesbach presentialiter approbavi. Atque promovi. Institutum autem hoc est ut parochia in Onoldesbach quam beate memorie predecessor meus Embricho S. Cumberto, & ibidem ei servientibus, pro remedio anime sue contulit, decanie conventus ejusdem sit in solatium. sicut est de canonica scolis ipsius ecclesiæ à prefato proposito tali pacto collata, ut qui legitime & canonice predictam habeat canonicam, habeat, & curam Scholasticam, & si uno careat altero non fruatur, sic ordinatum est de parochia & decania, hoc adjuncto, ut decanus habens parochiam, quolibet anno in aniversario predicti Embrichonis episcopi, con-

S. GUMBERTO.) Von dieses Gumberti Lebens-Beschreibung ist in der dritten Abhandlung, oder geographischen Beschreibung, unter der Rubric Anspach oder Onolzbach umständliche Nachricht ertheilet worden.

fratribus suis triginta solvat solidos, & in dedicatione ejusdem ecclesiæ, quadraginta denarios, seu panis & vini tantundem valens, in nativite S. Johannis Baptiste similiter & in decollatione tantundem, ea lege, ut conventus his tribus solempnitatibus, ad parochiam cum processione solempniter veniant, & divina ibidem peragant Decanus etiam ejusdem ecclesiæ bona, & decimationes quas & usus & attestatio populi ejus esse approbat: plenarie exigat, & accipiat; ut autem hoc institutum inconvulsum, & ratum in omne evum permaneat, auctoritate nostra confirmavimus, & impressione Sygilli nostri, corroboravimus. Si quis hoc infringere temerarie presumpserit anathema sit; hujus rei testes sunt majoris ecclesie in Wircèburc. Presens Decanus, Richolfus, Reinghardus. Sygelogus. Heynricus. & in Onoldesbach Gothebaldus Decanus. Walcherus. Adelberto.Rabe noldus. Cunradus. Sigefridus. Giselbertus. Yringus. Sigebodo. Wolframus. Heinricus. Laici. Adelbero de THAGESTETE & Cunradus Frater suus. Frater Otto de HALSBRUNEN. Marcuardus. Hartmannus. Cunradus. Servicus. Erniestus. & Arno Frater ejus.



Acta sunt hec Anno incarnationis dominice. M°. C°. LX°. IIII°. Indict. XII. Regnante Imperatore Frederico. Duce Frederico existente advocato, & sub eo wolframo de Scalkehusen.

XIX. Co-

THAGESTETE.) Ist noch ein Dorff vorhanden, . Stund von Onolzbach, wovon sich diese Gebrüdere geschrieben und jezo Dachstätten genennet wird.

HALSBRUNNEN.) Ein Ordens-Bruder von Halsbrunnen, von welchem Closter in der dritten Abhandlung, oder geographischen Beschreibung mehrere Nachricht einzuholen ist.

XIX.

Copia Proscriptionis Henrici Ducis Bavariæ & Westphaliæ ad 1180. factæ.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Quoniam humana labilis est memoria, & turba rerum non sufficit: prædecessorum ætatis nostræ divorum Imperatorum & Regum decrevit autoritas, literis annotare, quæ fluentium temporum antiquitas à hominum notitia consuevit alienare. Proinde, tam præsentium quam futurorum Imperii fidelium noverit universitas, qualiter *HENRICUS*, quondam Dux Bavariæ & Westphaliæ, eo quod Ecclesiarum Dei & Nobilium Imperii libertatem, possessiones eorum occupando & jura eorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti Principum querimonia & nobilium plurimorum, quia citatione vocatus Majestati nostræ præsentari contemserit, pro hac contumacia præscriptionis nostræ inciderit sententiam.

Deinde, quoniam in Ecclesias Dei & Principum & Nobilium jura & libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum injuria, tam pro multiplici contemptu nobis exhibito, ac præcipue pro evidenti reatu Majestatis & sub feodali jure legitimo, trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset, nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax judicatus est, ac proinde tam Ducatus Bavariæ quam Westphaliæ & Angriæ, quam etiam universa, quæ ab Imperio tenuerit beneficia, per unanimem Principum sententiam, in solenni Curia wirziburc celebrata, ei abjudicata sunt, nostroque juri addicta & potestati: Nos itaque, habita cum Principibus deliberatione, communi ipsorum Consilio Ducatum, qui dicitur westphaliæ & Angriæ, divisimus & consideratione meritorum, quibus dictus Princeps noster, Philippus Coloniensis Archiepiscopus, ob honorem Imperialis Coronæ promovendum & manutenendum, nec rerum dispendia nec personæ formidans pericula, gratiæ Imperialis promeruit privilegium: unam partem, eam videlicet, quæ in Episcopatum Coloniensem & per totum patheburnensem, Episcopatum prætendebatur, cum omni jure & jurisdictione, videlicet cum *COMITATIBUS*, *Advocatis*, cum contractibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis, & cum omnibus ad eundem Ducatum pertinentibus, Ecclesiæ Coloniensi, legitimo donationis titulo Imperatoria liberali-

HENRICUS.) Da in der Lebens-Beschreibung Conradi I. Burggrafens zu Nürnberg gemeldet worden, daß dieser Conradus I. unter die vornehmsten Fürsten gezehlet worden, welche den mächtigen Herzog Henricum Leonem auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bey Kayser Friderico I. verklagt; So habe vor nöthig gehalten, dieses Diploma, ob es schon in Ægidii Gelenii L. I. Coloniæ Syntagm. 7. p. 73. & 74. und in Ludwigs Tractat ad Auream Bullam T. II. Tit. 29. §. 1. p. 980. angeführet worden, dannoch hier beyzufügen, weil es die damahlige Geschichten erläutert.

COMITATIBUS &c.) Hier werden viele species Jurium recensirt, wovon in den Appendice Deductionum und darinnen befindlichen Notis ad Dipl. Rudolphinum de An. 1273. Verbo Comicia, weitläufftig gehandelt wird.

tate contulimus, & requisita à Principibus sententia, an id fieri liceret? ad judicata & communi Principum & totius Curiæ assensu approbata, accedente quoque publico consensu dilecti Consanguinei nostri Ducis Bernhardi, cui reliquam partem Ducatus concessimus; præmemoratum Archiepiscopum portione illa Ducatus suæ collatæ Ecclesiæ, vexillo Imperiali solenniter investivimus.

Hanc igitur legitimam Majestatis nostræ donationem & investituram Coloniensi Ecclesiæ & sæpe dicto Principi nostro Philippo Archiepiscopo omnibusque suis successoribus confirmamus, & in omne posteritatis ævum eis ratam permanere volentes, ne quis eam ausu temerario infringere, vel quomodo libet violare attentaverit, Imperiali Edicto inhibemus. Et hanc nostram constitutionem præsenti privilegio aurea excellentiæ nostræ bulla insignito corroboramus authenticè Testibus annotatis, qui huic facto interfuerunt.

XX.

Confirmatorium Privilegii Henrici VI. Imperatoris prædii cujusdam in Schwobach conventui Ebracensi collati, die 16. Julii de Ao. 1196.

HENRICUS Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus & Rex Siciliæ. Ea quæ nobis relatione certissima multorum fidelium nostrorum indubitanter constant, ad notitiam deferri cupimus universorum tam præsentium, quam futurorum, quod Cognatus noster fel. mem. FRIDERICUS *de Rotenburga*, sub manu salamanni, nobilis sc. Viri Conradi de Wigardesheim, Prædium suum in Schwobach cum ejusdem loci Parochia, & omnibus aliis ejusdem prædii attinentiis, pro recompensatione divina, contulit monasterio & usibus fratrum in Ebera Deo famulantium. Ita sane Cœnobio prædicto Parochia in Schwobach est collata, ut statim, post Parochiani, qui tunc eam temporis habuit, decessum, in usum & sustentationem Fratrum transiret Ebracensium; Verum postea, jam dictis Fratribus injuste à Parochia dicta alienatis, tandem in nostram venit potestatem. De hac itaque re ab Abbate, & Fratribus suis Conventi, & sæpius ab aliis fidelibus nostris admoniti, tandem resipuimus & pro remedio animæ nostræ & serenissimi patris nostri, Friderici, Divi Augusti, & omnium parentum nostrorum, Jus, quod prius habuerunt Fratres Eberacenses in Parochia prædicta, eis reddidimus, & ut ea, sicut primitus acceperunt, ad utilitatem & sustentationem sui, prout melius judicaverint, ordinent atque disponant, & ita Jure perpetuo possideant, pagina præsenti decernimus, ac Sigillo nostræ Majestatis testibus etiam idoneis adhibitis, eis confirmavimus.

Verum NB. Idem Prædium in Schwobach cum prædicta Parochia in nostra Imperiali defensione accipimus; Decernentes & inconcusse affirman-

HENRICUS) vid. folgende Anmerckung.

FRIDERIC.) Obiger Fridericus von Rotenburg ist des Kaysers Conradi III. (aus dem Schwäbischen hohen Staufischen Geschlecht) Sohn und des Kaysers Friderici I. oder Barbarossæ als Vatters Henrici VIti) Consobring, oder mit ihm geschwistrigt Kind gewesen, daher Henricus VI. ihn Fridericum de Rotenburg seinen Cognatum nennet.

mantes, ut penitus nullam illius Eberacenses & Incolæ prædii ejusdem patiantur exactionem, nec ullum habeant Advocatum nisi eum solum, qui Romanum tenet Imperium, vel quem ipsi Fratres ad suæ defensionis elegerint subsidium.

Hujus nostræ Concessionis & Confirmationis testes ipsi sunt: *CONRADUS*, frater noster Dux Sueviæ, Item *CONRADUS Patruus noster Palatinus*, *Frideribus Præfectus de Nurnberg*, *BOPPO Comes de Wertheim*, *ROBERTUS Comes de Castelle*, Robertus de Durne, *DIEBOLDUS de Luchenberg*, *CONRADUS de Rotenburg*, & *CONRADUS de Stolberg*, Godefridus de Wineden, Henricus & Albertus de Wigbardessen. Datum apud Wormatiam decima septima Calendarum Augusti.

CONRADUS Dux Sueviæ.) vid. Otto de S. Blasio apud urstis. p. 217.

CONRADUS I. Patruus noster Palatinus.) Obigen Henrici Vatters Bruder vid. Brusch. l. c. p. 258.

FRIDERICUS Præfectus de Nurnberg.) Lucæ Grafen-Saal p. 663.

BOPPO Comes de Wertheim.) vid. Schaten. Ann. Pad. p.897. Dipl.

ROBERTUS, Comes de Castell.) vid. Coll. MSti. fol. p. 187. dipl.

DIEBOLDUS de Luchenberg.) Hiervon wird in gleich nachfolgenden Diplomate Erwehnung geschehen.

CONRADUS de Rotenburg.) vid. de Comitibus Rotenburgicis in Thuringia vid. Olear. Rer. Thuring. Synt. p. 177. seq.

CONRADUS de Stolberg.) Genealogia exstat. apud Buccel. Tom. 2.

NB. Anmerkungen, zu dem in Kupfer gestochenen XXI. Diploma.

LENGIRSHEIM.) Hievon ist in der dritten Abhandlung oder geographischen Beschreibung Meldung geschehen.

DIEMO.) Sive Thimo, der berühmte Bischoff zu Bamberg, welchen die Scriptores virum egregium imprimis & Justitiæ, ac Integritatis laude præstantem genennet haben. vid. Joh. Petr. de Ludwig Scriptores Rerum Bambergens. Vol. I. p. 142.

CONRADUS Moguntinus Archi-Episcopus.) vid. Diplom. Henrici VI. Imperatoris Locheim betref. de Ao. 1196. welches Conradus Imp. aule Cancellarius vice dieses Conradi Moguntines: Archiepiscopi & totius Germaniæ Archi-Cancellarii signirt, und von dem Freyherrn von Gudenus in seiner Sylloge variorum Diplomatariorum p. 41. und pag. 597. angeführet worden.

OTTO Frisingensis Episcopus.) Dieser grosse Historicus hat bey der gelehrten Welt den Nahmen eines Candidi & Gravis Scriptoris verdienet v. Boecler. in Bibliographia Crit. p. 314. & 315. Hertzius in Biblioth. Germ. n. 488.

LODWICUS Dux Bavariæ.) v. Lucæ Grafen-Saal pag. 570.

BERTOLDUS Dux Meraniæ.) vid. Bruschius de Monasteriis p. 248. Spener in seiner niemahls genug gepriesenen Historia Insignium Illustrium zeigt gar schön, wie diese Herzoge von Meran ihren Stamm von denen Grafen von Andechs abführen und daß dieser Bertholdus von Kayser Frid. I. zum Herzogen gemacht, der Nahme Merania aber von seinem Siz entsprungen L. 1. c. 9. §. 40. Herr von Falckenstein Antiquit. Nordg. vet. T. II. C. VI.

DIEPOLDUS Landgravius de Luckenberg.) Es ist hier wohl zu mercken, daß ein grosser Unterschied zu machen zwischen Luckenberg oder Leuchtenberg und Lichtenberg, wie es Henning. Theatr. General. T. III. P. I. p. 347. confundirt, die Letztere haben das Landgraviatum Alsatiæ besessen, die Erstern aber haben ihren Ursprung von denen Grafen von Hallis oder Halß her, wovon Andr. Presbyt. Chron. Bavar. p. 38. Dipl. ad. Aen. Sylv. Histor. Frid. III. p. 3. Ertel Bayerischer Atlas P. I. p. 72. Tolner. Cod. diplomat. Pal. p. 69. Sagit. Hist. Goth. p. 45. Adelzereuth. Hist. Bav. L. 22. p. 622. &c. Spener. L. c. c. L. p. 218. handeln.

XXII.

Confirmatorium Privilegii Philippi II. Imperatoris de prædio in Schwobach die 15. Apr. Ao. 1200.

PHILIPPUS Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus. Tam publicorum serie Instrumentorum, quam fidelium nostrorum fideli relatione comperimus & certificati sumus, quod piæ Memoriæ Consanguineus noster inclytus Dux de Rotenberg, Prædium suum Schwobach cum attinente Parochia, & omnibus ejusdem Parochiæ pertinentibus consensu & adstipulatione Conradi tunc temporis Eystettensis Episcopi, in usus contulit Eberacensium Fratrum, postea vero iidem fratres jam dictæ Ecclesiæ possessionem injuste amisissent & in potestatem dilecti fratris nostri Henrici gloriosi Romanorum Imperatoris devenisset, suggestione fidelium suorum, quibus ab olim rei veritas innotuit fratribus illis, quod injuste perdiderant, juste restituit, cujus suæ restitutionis pariter & pristinæ donationis confirmationem sub debitæ solennitatis testimoniorumque conniventia per imperialia meruerunt Privilegia. Nos igitur per omnia factorum suorum Vestigia imitari volentes, prædictum Prædium secundum formam donationis & confirmationis ipsis concessam, Nos similiter ipsis una cum attinente Parochia per omnia confirmamus, volentes, ut tam ante dicti Consanguinei nostri Ducis donatio, quam dilecti fratris nostri Confirmatio, quia utraque juste & legitime facta est, perpetuæ firmitatis robur & vigorem obtineat.

Præterea pie profitemur, totam possessionem illam, Schwobach, scilicet, cum Parochia, dilectis nostris Eberacen. fratribus Regali defensione nos velle tueri, neque alium eis in eisdem bonis Advocatum esse volumus quam Romani Sceptri Majestatem, aut quem ipsi fratres suæ pacis provisorem providerint. Omnem etiam exactionem & annuæ pensionis molestiam, seu quidquid hujusmodi quieti eorum importunum esse poterit, tam ab eis, quam eorum Colonis autoritate nostra perpetuo removemus, pro certo affirmantes, nos semper in promptu habere, omnem eorum injuriam condigna prosequi ultione.

Hujus nostræ professionis atque confirmationis idonei existunt Testes: Conradus Cancellarius noster, Timo Bamberg. Episcopus, Diethelmus Constantien. Episcopus, Rubertus de Castello, Fridericus *PRÆFECTUS* de Nurnberg, *BOPPO Comes de Wertheim*, Engelhardus de Wunesberg, Ulricus de Durne, Wolfradus de Craitheim, *CONRADUS de Rotenburg*, Hermannus de Lapide, Conradus de Stolberg & fratres ejus Henricus & Ludovicus.

Datum apud Nörnberg decima octava Calendar. Aprilis anno tertio Regni nostri.

XXIII.

PHILIPPUS.) vid. gleich nachfolgende Anmerckung.

PRÆFECTUS) Von dieser Benennung ist in der Appendice Deductionum umständlich gehandelt worden.

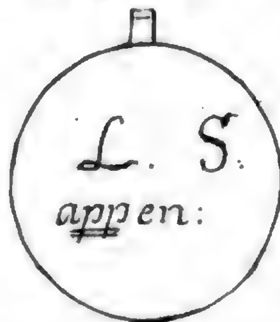
BOPPO Com. de Werth.) vid. Schaten. Ann. Pad. p. 897. dipl.

CONRADUS *de Rotenb.*) de Comitibus Rothenburgicis in Thuringia vid. Olear. Rer. Thuring. Synt. p. 177. seqq.

N XXI.

Philippi Romanorum Regis Secundi, Privilegium Oppido Leng: gerßheim collatum. d.d. 18. Aprilis. 1199.

Innomie sancte 7 indiui due trinitatis. Philippus secund' diuina.
fauente clementia Rom. Rex 7 semp augustus. Majestas regia ea 9sue:
uit fideliu suo4 uota admittere q'ue 7 illo4 meditatib' puidet 7 suis etiam ex:
inde atq. Impialib' accrescit pficuis. Qua ppt omibus Impii fidelib' tam postis
quam modernis notu facim'. q'd accedentes ad psentiam nram apud Norinbe
fideles nri homines de lenggirsheim libam hntes ex antiquo facultatem ac
cipiendi s' tam reru suaru q' psonaru defensorem cum humilitate a nob
postularunt ut eos 7 ante dictum podium cum uniusis ptinentiis suis
sub regale tuitione nram curarem accipe ad obsequendum semp Impio
nob 9 7 successorib' nris semetipos libe 9tradentes. Ipso4 itaq. ex innata nob cle
mtia iustis inclinali peticionib' sub speciale culminis nri cum psoni s 7
rebus eos accipientes ptectionem nuuq' de manu nra 7 Impii ipos alienabi
im' potestate p 9cessione aliqua seu donatione uerum quicunq. major
fuit int officiatos nros apud Norinbe 7 quem ipi ad hoc elegint hic me:
moratis pficiat' ciuib' ut ex ptentia eos manu teneat 7 ab ipis quam
nob tenent dare annuam pensionem quindecim maldra tritici acci:
peat. Damus ad hec 7 9firmamus eis auctoritate regia forum uniuis
diei mebda uidelic 7 feria qnta alias q' duas annuales nundinas pmas
in festo beati Bartholomi apti 7 alias in nativitate sancti Johannis
baptte ultra s' tib 7 ptduu duratas. Theloneum alios q' ciuitatis puent'
7 iura nob reservam'. hoc tam concedentes ciuibus ut d 9sortio ipso4 fas
sit eis elige Scultent qm uoluint 7 electus post hec a Sculteto nro Norin
bgen institut' 9firmet. omis etiam ut ibide more ciuiu habitent il:
luc uenientes sub nra eos recipiendo securitate eam qua ciues No:
rinbgenses p omia decrnuuus hre justiciam ad cui' rei indictum
puilegiu hoc exinde 9sceptum impssione sigilli nri coroborauj:
mus. 7 quicumq. huic nre institutioi 7 9firmatioi obuiato4 tem:
arius extiterit gre nre explem sese non dubitet 7 tam in psona
qua in rebus districta puniendu seueritate. Hui' rei testes sunt.
Conrad' maguut archiepc. Diemo babenbgen epi. Oddo frisingen
epc. lodvvic' dux bavvar Bertoldus dux meranie. Diepold' Lantgravi'
d luckinbe: henric' marscalcus de Kallindi. walthus pnoia d scipsen. 7 alii
ptes. Acta s' hec anno ab incarnati dni. milleno. cent: xc. viiii. Anno regni
nri tertio. Dat. apud Norinbe p manu Conradi regalis aule pthonotarij xviii
Kat. Aplis. Indict iij.



XXIII.

Confirmatorium de Prædio in Swobac supra dicto die 24. Febr. Ao. 1201.

OTTO Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus. Ea quæ nobis relatione certissima multorum fidelium nostrorum indubitanter constant, ad notitiam deferri cupimus universorum tam præ-

OTTO.) Hier müssen die Jahre von 1196-1201. conferiret werden, wann solche vorstehende 3. Diplomata Kaysere Heinrici VI. Philippi & Ottonis; wovon das erstere und die zwey letztern in copia aus der Registratur des Rathhauses der Stadt Schwobach communicirt, das zweyte aber von dem Original des Plassenburgischen Archivs genommen worden, aus denen Geschichten nur erwehnter Kaysere erläutert werden solle.

Henrico gieng bis auf das Jahr 1196. alles glücklich von statten, dahero er auch gedachte, die Kayserliche Würde erblich an sein Hauß zu bringen, und versprach davor beyde Sicilien auf ewig mit dem teutschen Reiche zu verbinden, auch die Lehne vollends alle erblich zu machen. Unerachtet nun eine grosse Anzahl Reichs-Stände diesen Vorschlag billigte: so widersetzten sich dennoch die Sächsischen Fürsten nebst dem Erz-Bischoff von Maynz dergestalt, daß aus dem ganzen Vorhaben nichts wurde. Doch wurde sein junger Prinz Fridericus zu dessen Nachfolger angenommen. Um nun gedachten Erz-Bischoffen zu Maynz auf seine Seite zu bringen, that er eine Reise in dieselbige Gegend, da er dann zu Worms sowohl oben gemeldetes Diploma, als auch eines in favorem der Kirche zu Tarent ertheilet. vid. UGHEL. Ital. Sacr. T. IX. p. 132.

Alleine die allzugrosse Strenge Henrici VI. war Ursach, daß mächtige Zusammenverschwörungen gegen ihn gemacht wurden. Sie kamen aber heraus, und diejenigen, welche Theil daran hatten, wurden auf das schmählichste hingerichtet. Seine eigene Gemahlin Constantia, welche sich selbst vor ihm zu fürchten anfieng, ließ ihm deswegen Gifft beybringen, an welchem er zu Meßina starb.

Durch diesen frühen Todes-Fall Henrici VI. wurde nicht nur das grosse Dessein Seiner Famille zu Wasser, sondern brachte auch Teutschland in die gröste Verwirrung, nachdem An. 1197. Fridericus, Henrici VI. Prinz nicht älter, dann vier Jahr gewesen, welcher auf Befehl seines Vatters nun eben nach Teutschland gebracht, und von Adolpho Erz-Bischoffen von Cölln gecrönet werden solte. Philippus sahe gar wohl, daß die Teutsche auf seinen Vettern Herzog Friederich in Schwaben, und König in Sicilien wohl schwerlich reflectiren würden (anerwogen das Reich keines jungen und unmündigen Kaysers vonnöthen hätte) sondern daß der meiste Theil der Fürsten von dem Waiblingischen Hauß abgehen würde, dieweilen Fridericus und dessen Sohn Henricus VI. es sowol mit dem Päbstlichen Stuhl, als auch mit denen geist- und weltlichen Fürsten sehr verdorben hatten.*

Also merkte Philippus gar wohl, daß der Untergang seiner Familie sehr nahe wäre, dahero selbiger einig und allein sich bedachte, auf was Weise die Waiblingische Familie erhalten, und wie Urspergensis meldet, die teutsche Fürsten in præjudicium antiquæ dominationis & generationis in regno diuturnæ nicht etwas vornehmen möchten.

Unterschiedliche Umstände waren allerdings Philippo sehr dienlich, zumahlen da selbiger die Reichs-Insignien in seiner Gewalt hatte, welches damahlen vor etwas grosses geachtet wurde. So hatte auch das Schwäbische Hauß in Teutschland ansehnliche Länder, daß selbiges gar füglich mit Gewalt das Kayserthum bestreiten kunte, wann auch die Stände auf einen andern die Wahl gerichtet hätten.

* Hatten) Hievon sowohl als von dem nachfolgenden können Otto de S. Blasio Urspergensis und andere nachgelesen werden.

sentium quam futurorum: Quod fel. mem. Fridericus de *ROTENBERG*, sub manu Salamanni nobilis sc. Viri Conradi, de Bulchardesheim, Prædium suum in Schwobach, cum ejusdem Loci Parochia, & omnibus aliis prædio atti-

Uber dieses hatten selbige Prinzen einen grossen Schatz und Reichthum aus Sicilien, dessen sich Philippus, wie Urspergensis und Arnoldus Lubecensis, wie auch Godofredus Coloniensis melden, vortrefflich zu bedienen gewust.

Ferner mangelte es Philippo an Geschicklichkeit, Verstand und Tapferkeit gar nicht. Er wäre einer der schönsten Fürsten zu seiner Zeit, sanftmüthig, gelind und bescheiden, höflich und freygebig, welches Lob ihme von Freund und Feinden gegeben wird. Nicht weniger hat er studirt, und kunte die Affecten der Menschen wohl unterscheiden, auch auf allerhand Weise die Gemüther derselben an sich ziehen. Abbas Urspergensis druckts in nachfolgenden Worten aus: Erat Philippus animo lenis, mente mitis, eloquio affabilis, erga homines benignus, largus satis & discretus, debilis quidem corpore, sed satis virilis in quantum confidere poterat de viribus suorum, facie venusta & decora, &c. Philippus sahe gar bald wo es hinaus wolte, dannenhero brachte er es mit Geschencken und Geld so weit, daß Francken, Bayern, Schwaben und Sachsen auf seiner Seiten stunde. In Sachsen, welche Nation er am meisten gefürchtet, waren Magdeburg und Bremen mit ihren Suffraganeis, wie auch der Marggraf zu Meissen und Bernhardus Herzog zu Sachsen auf dessen Seiten.

Philippum erwählten, wiewohl durch Geschenck und Gaben dazu bewogen, die Erz-Bischöffe von Trier, Magdeburg, Bisanz, die Bischöffe von Regenspurg, Freisingen, Augspurg, Costniz, Eichstätt, Worms, Speyer, Brixen, Hildesheim, die Aebte von Fulda, Hirschfeld, Sargans und Elwangen.

Von den Weltlichen verrichteten die Wahl der Herzog in Böhmen, die Herzoge in Sachsen, Bayern, Oesterreich, der Marggraf in Mähren, der Marggraf von Ravensburg. Offtberührter Abbas Urspergensis meldet auch, daß er gegen diejenige, so seinen Soldaten hülfliche Hand geleistet, oder ihme beygestanden, sehr liberal gewesen, Güther zu verschenken und Privilegia zu ertheilen, dahero er sowohl dem Ort Lenckersheim, so dem Hochfürstlichen Hauß Bayreuth zugehöret, mit vorstehenden Diplomate von 1199. als auch das Closter Eberach mit demjenigen de anno 1200. begnadiget.

Während da Philippus das seinige that, machte die Päbstliche und Cöllnische Parthey gänzlichen Staat auf Bertholden Herzogen von Zähringen, allein dieser geizige Prinz, welcher ebenfalls mit Geld zum Reich kommen sollte, wolte lieber Geld nehmen, und das Reich einem andern überlassen, als um solche Hoheit viel Geld erlegen. Derowegen nahm er 11000. Marck nebst andern stattlichen Lehen, und sogleich Philippi Parthey, welches der Cöllnischen Faction ungemein verdrossen. Dadurch aber wurde die Sache nicht besser. Dann ob zwar Herzog Perthold von Zähringen aussen geblieben, und geschwohren nimmermehr das Reich anzunehmen, dennoch kame man auf Ottonem, Henrici Leonis Sohn ein Guelffen, welcher Graf in Poictou gewesen, und daselbst herrliche Länder besessen, und solche von wegen seiner Mutter Mathildis ererbet.

Dieser Gegen-Kayser Otto IV. wurde von Philippo anno 1199. bis an die Mosel zuruck gejagt, da aber die Uneinigkeit und Wankelmuth derer weltlichen und geistlichen Stände, welche offtberührter Abbas Urspergensis genetricem & nutricem omnium malorum nennte, in dem teutschen Reich im höchsten Grad regierte, geschahe es, daß, da Otto wiederum in die Gegend Würzburg und Rotenburg kam, das Closter Eberach sich wieder auf gedachten Ottonis IV. Seite lenckte und das Diploma de anno 1201. de dato Rotenburg heraus brachte, wie dann gedachter Kayser um diese Zeit dem Erz-Bischoff zu Cölln super Concessione Jurium in Ducatus Angariæ & Westphaliæ in Würzburg ertheilet, so nahe bey Rotenburg, als von welchen Ort obiges datirt ist, lieget. vid. Lunig. Spicil. Eccl. Cent. I. pag. 252.

ROTENBERG.) De hac Familia v. Luc. Grafen-Saal p. 1081. und der Stamm-Baum derer Grafen von Zollern in der zweyten Abhandlung.

attinentiis pro recompensatione divina contulit Monasterio & usibus Fratrum in Ebera Deo famulantium, ita sane Cœnobio prædicto Parochia in Schwobach est collata, ut statim post Parochiani, qui tunc eam temporis habuit, decessum, in usum & sustentationem fratrum transiret Eberacensium; Verum postea jam dictis fratribus injuste à Parochia dicta alienatis, tandem devenit gloriosi Imperatoris Henrici in potestatem.

De hac itaque re ab Abbate & fratribus ejus conventus dictus Imperator, & sæpius ab aliis fidelibus suis admonitus, tandem resipuit, & pro remedio animæ suæ & Serenissimi Patris sui Friderici divi Augusti, & omnium Parentum suorum, Jus, quod prius habuerant Fratres Eberacenses in Parochia prædicta, eis reddidit, & ut eam sicut primitus acceperant; ad utilitatem & sustentationem sui, prout melius judicaverint, ordinent atque disponant. Nos igitur per omnia factorum suorum vestigia imitari volentes, pagina præsenti decernimus, ac Sigillo nostræ Majestatis testibus etiam idoneis adhibitis, idem Prædium in Schwobach cum prædicta Parochia, jam dictis fratribus in Eberach confirmamus, & in nostram Regalem defensionem accipimus, decernentes & in concusse affirmantes, ut nullam ullius Eberacenses & incolæ ejusdem prædii patiantur exactionem, nec ullum habeant Advocatum nisi eum solum, qui Romanum tenet Imperium, vel quem ipsi fratres ad suæ defensionis elegerint subsidium. Et si is qui electus fuerit, contra Jus ac voluntatem prædictorum fratrum in aliquo venire præsumserit, habeant ipsi fratres per Regiam Cognitionem eum removendi potestatem. Hujus nostra Concessionis & Confirmationis testes sunt: Dominus Conradus, Spiren. Episcopus & Cancellarius, Gerlacus Præpositus novi Monasterii Wurzburgen. Helfericus Notarius Regis, *GEBHARDUS Burggravius* Magdeburgensis, *HENRICUS de Hohenlohe*, & frater ejus Albertus *de ENSEH*, Ulricus de *ERGERSHEIM*, Conradus & frater ejus, *HENRICUS & LUDOVICUS de Stolberg*, Sifridus de Rotenberg, Henricus Magister Coquinæ Regis, & alii quam plurimi.

Datum in Rotenburg, sexto Calend. Martii.

GEBHARD. Burggrav. Magdeburg.) v. Dipl. Maibornii Apob. Ott. p. 128. 162. Leukfeld alv. Waldenr. p. 271. Arnold. Chron. Lubec. p. 502.

HENRIC. de Hohenlohe.) v. Spangenb. Hennebergische Chronic. L. 2. c. 26. p. 108.

ENSEH.) vid. hac famil. Schaten. annal. Paderb. p. 884.

ERGERSHEIM.) Hievon wird das in dem Anspachischen Fürstenthum gelegene Ort Ergersheim genannt.

HENRICUS de Stolberg.) v. Pailini Anab. Isen. p. 46.

XXIV.

Diploma Friderici II. Imp. de juribus & privilegiis Civitatis Norimbergensis Dat. die 13. Nov. Ao. 1219.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Fridericus Secundus divina favente Clementia Rom. Rex & semper Augustus & Rex Siciliæ. Cum ex debito Regiæ eminentiæ omnium Imperii fidelium Jura piè debeamus & velimus favore tueri atque gubernare ex abundanti *serenitatis nostræ* benevolentia eorum intendimus jura non solum roborare, verum quoque Regali augére potentia, quorum continua obsequia nobis ex suis meritis grata admodum sunt & accepta. Ad evidentiam igitur speciales gratiæ ac dilectionis, quam gerimus ad Charissimam civitatem nostram Nürnberg, *antiqua jura* à divis prædecessoribus ac progenitoribus nostris, inclitis Romanorum Imperatoribus & Regibus semper Augustis *eidem loco tradita* non solum modo confirmamus. Imo, si quem habére videntur defectum cum locus ille, nec habeant vineta neque navigia; imò, indurissimo sit situs fundo de merâ benignitate supplemus, statuentes & pro futuris temporibus immutabiliter observari sancientes, quod qui libet ejusdem loci civis *nullum habère debeat Advocatum præterquam* nos & successores nostros Romanorum Reges & Imperatores. Item, *quicunque civis antè dictæ civitatis fecerit se alicujus Muntman*, tàm civis ille, quàm qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit, & in utroque pax non violatur. Item, *nemo aliquem civem loci illius duello impetere* debet in toto Romano Imperio. Item, quicunque alicui civi Norimbergensi aliqua bona sua, sive prædia, sive feuda obligaverit, aut impigneraverit, quocunque illa bona obligata devolventur sive ad Dominos sive ad hæredes, *civis ille*, cui anteâ fuerunt obligata *inquietâ permaneat possessione*, quo usque à successore redimantur. Item, quicunque aliquem Norimbergensem bonis suis sive prædiis *sive feudis quocunque modo in beneficia verit*, si fortè Dominus feudi aliquo tempore illi feudum negaverit, vel si aliquos, ipsum civem super hoc impetierit, & civis cum suis concivibus testimonio legitimo comprobaverit se esse in beneficiatum in quietâ permaneat possessione. Item, nullus Dominus aliquem Nürnbergensem compellere debeat, ad jus *quod appellatur* Lehen-Recht. Item, quicunque Dominus aut creditor alicui Norimbergensi accomodata reddere renuerit mansionarius illius aut mercator, vel suus Vogtmann erit pignus Norimbergensibus. Nullus Norimbergensis sit alicujus hominis cohæres *gaphant de jure*, nec unus mercator pro alio. Item, *quiquid aliquis Norimbergensis ibidem deliquit*, *pro quo delicto puniendus esset in persona* aut rebus, si *satisfecerit sculteto nostro nulli amplius respondere* debet de hoc delicto & gratiam nostram percipiet. Ad hæc civibus sæpè dictis talis gratia pro jure ab omnibus prædecessoribus nostris inclitis Rom. Regibus tradita & indulta dignoscitur quam nos quoque approbamus, *ut si Dominus Imperii ab ipsis steuram exigit*, *non particulatim*, *sed in communi quilibet pro passe suo persolvere debeat*. Item, in nundinis Werdels (*Donavverdensibus*) civis *Norimbergensis cùm denariis Norimbergensibus de jure cambiet & emet aurum & argentum & nemo prohibebit*, similiter in *nundinis Nördlingensibus*, cum denariis Norimbergensibus ement & cambient aurum & argentum, & Magister Monetæ Nürmbergensis illuc ibit, si voluerit, & denarios suæ monetæ ibi formabit. Nullus Norimbergensis in celebratione *curiæ Regalis* ibidem de aliquibus rebus suis solvet thelo-

theloneum. *In Ascha Nurembergenses non magis solvent thelonei de rebus suis, quam nauta de navi sua: de Ratispona usque Bataviam nullum solvent theloneum.* In civitate Wourmacensi in festo Joh. Bapt. si unus Norimbergensis dabit ibidem libram *unam piperis & duas chirothecas anno illo nihil aliud solvent vel amplius* Nurimbergenses. *In civitate Spirensi nihil solvent Nurembergenses: è converso Spirenses nihil solvent apud Nuremberg*, ut igitur hæc nostræ renovationis largitas & confirmationis sanctio perpetuum recipiat vigorem atque in posterum inviolabiliter observetur hoc scriptum indefieri jussimus, sigillo Regiæ Majestatis communitum sancientes, & in terminatione gratiæ nostræ Districtius, nec non sub periculo rerum & personarum præcipientes, ne ulla omnino persona alta vel humilis, secularis sive Ecclesiastica, ullo unquam tempore ei contradicere præsumat vel aliquo ausu temeritatis contravenire. Testes: Eberhardus Salzburgensis. Archiepiscopus, Otho Freisingensis Episcopus Henricus Eistetensis Episcopus. Seyfridus Augustanus Episcopus. Aquensis præpositus. Ludovic. Comes Palatini Rheni & Dux Bavariæ. Leupuldus Dux Austriæ & Stiriæ. Bernhardus Dux Carinthiæ Comes Egeus Junior de Urach. Heinricus Nobilis de Nyfe. *Comes Conradus*, Burggravius de Nuremberg, *Marchio de Baaden.* Anshelmus de Justingen, Marschalcus Imperii Philippus de Bonnl & alii plures. Ego Conradus Metensis & Spirensis Episcopus Imperialis Aulæ Cancellarius. Vice Domini Seyfridi sanctæ Moguntinensis sedis. Archi-Episcopi ac totius Germaniæ Archi-Cancellarii, recognovi. Actum Incarn. Domini *Millesimo, ducentesimo decimo nono:* Regnante piissimo Domino nostro Friderico II. Divinâ favente Clementia Romanorum Rege semper Augusto & glorioso Rege Siciliæ anno Romani regni ipsius septimò, Siciliæ verò vicesimo secundo feliciter. Datum apud Nuremberg Anno supra scripto VI. Idus Nov. VII. Indictione.

XXV.

Extractus ex Tom. III. Juris Publici Imperii Rom: Germanici JOH. LIMNÆI pag. 384.

Ad evidentiam specialis gratiæ ac dilectionis quam gerimus ad carissimam civitatem nostram Nurenberg, antiqua jura &c. nostris eidem loco tradita non solummodo confirmamus: Imo si quem habere videntur defectum, cum locus ille nec habeat Vineta neque Navigia, imò in durissimo sit situs fundo, de merà benignitate supplemus. Statuentes & profuturis immutabiliter observari sancientes, quod quilibet ejusdem loci, civis, nullum habere debeat advocatum, præterquam nos & nostros successores Romanorum Reges & Imperatores, Item quicunque Civis antedictæ Civitatis fecerit sealicujus Muntman, tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eam gratiam nostram demeruit, & in utroque pax non violatur. Item, nemo aliquem Civem loci illius Duello impetere debet, in toto Romano Imperio. Item quicunque alicui Civi Norimbergensi aliqua bona sua sive feuda obligaverit, aut in pignoraverit, quocunque illa bona obligata de volventur, sive ad Dominos sive ad heredes Civis ille, cui antea fuerunt obligata, inquietà permaneat possessione, quo usque à Successore redimantur, Item quicunque aliquem Norimbergensem bonis suis sive prædiis, sive feudis quocunque modo in beneficiaverit si fortè Dominus feudi aliquo tempore illi feudum negaverit, vel si aliquis ipsum Civem,

ſuper hoc impetierit, & civis cum ſuis Concivibus teſtimonio legitimo comprobaverit, ſe eſſe in beneficiatum, in quieta permaneat poſſeſſione. Item nullus Dominus aliquem Norimbergenſem compellere debet ad jus, quod appellatur Lehen⸗Recht. Item quicunque Dominus aut creditor alicui Norimbergenſi accommodata redere renuerit, manſionarius illius aut mercator vel ſuus Vogtmann, erit pignus Norimbergenſibus. Nullus Norimbergenſis ſit alicujus hominis Gaphant de jure, nec unus mercator pro alio, item quicquid aliquis Norimbergenſis ibidem deliquit, proquo delicto puniendus eſſet in perſona aut rebus, ſi ſatisfecerit ſculteto noſtro, nulli amplius reſpondere debet de hoc delicto & gratiam noſtram percipiet. Ad hæc civibus ſæpe dictis talis gratia pro jure ab omnibus prædeceſſoribus noſtris Inclitis Rom. Regibus tradita & indulta dignoscitur, quam nos quoque approbamus, ut ſi Dominus Imperii Steuram ab ipſis exigit non particulatim, ſed in communi quilibet propoſſe ſuo perſolvere debeat. Item in Nundinis Werde (ſ.) Donauwerdenſibus) civis Norimbergenſis cum denariis Norimbergenſibus de Jure cambiet & emet aurum & argentum, & nemo prohibebit, ſimiliter in nundinis Norinbergenſibus, cum denariis Norinbergenſibus ement & cambient aurum & argentum & Magiſter monetæ Norimbergenſis illuc ibit, ſi voluerit & denarios ſuæ monetæ ibi formabit.

XXVI.

Extractus ex Joh. Chriſtophori Wagenſeilii Commendat. de S. R. J. Civ. Noribergenſi Cap. XXVII. pag. 252.

Sequuntur Noribergenſium Privilegia alia, varii generis.

Nunc Noribergenſium alia etiam Privilegia, quæ ad meam notitiam (nec enim omnia me tenere ingenue profiteor) pervenerunt, enarranda veniunt. Fiet hoc contrahendo plurimum verba Imperatorum à quibus fuere profecta, quin & ea tantum afferendo, ex quibus ſumma cauſæ cognoſci poteſt facturus tamen Indicium locorum, unde integra diplomatum Inſtrumenta petenda ſint illis, qui ea requirent.

FRIDERICUS II. Cæſ. in Diplomate A. 1209. promulgato, inſigniter largum ac beneficum Noribergenſibus ſe præſtitit, plena manu coacervando quaſi Privilegia tali verborum conceptione: Ad evidentiam ſpecialis gratiæ ac dilectionis, quam gerimus ad chariſſimam civitatem noſtram Nuremberg, antiqua jura à divis prædeceſſoribus ac progenitoribus noſtris inclytis Romanorum Imperatoribus & Regibus ſemper Auguſtis eidem loco tradita, non ſolummodo confirmamus, imo ſi quem habere videntur defectum, cum locus ille nec habeat vineta, neque navigia, imo in duriſſimo ſit ſitus fundo, de mera benignitate ſupplemus. Statuentes, & pro futuris temporibus immutabiliter obſervari ſancientes, quod quilibet ejusdem loci civis, nullum habere debeat Advocatum, præterquam nos & ſucceſſores noſtros Romanos Reges & Imperatores. Item, quicunque civis ante dictæ civitatis fecerit ſe aulijus Muntman, tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, gratiam noſtram demeruit, & in utroque pax non violatur. Item, nemo aliquem civem loci illius duello impetere debet in toto Rom. Imperio. Item, quicunque alicui civi Norimbergenſi, aliqua bona ſua, ſive feuda obligaverit aut impignoraverit, quocunque illa bona obligata devolventur, ſive ad dominos, ſive ad hæredes, civis ille,

ille, cui antea fuerunt obligata in quieta permaneat possessione, quo usque à successore redimantur. Item, quicunque aliquem Noribergensem bonis suis sive prædiis, sive feudis quocunque modo in beneficiaverit, si forte Dominus feudi ali quo tempore illi feudum negaverit, vel si aliquis, ipsum civem super hoc impetierit, & civis cum suis concivibus testimonio legitimo comprobaverit se esse in beneficiatum, in quieta permaneat possessione. Item, nullus Dominus aliquem Nurembergensem compellere debet ad jus, quod appellatur Lehen-Recht. Item quicunque Dominus aut alius creditor alicui Nurembergensi accommodata reddere renuerit mansionarius illius aut mercator, vel suus Vogtmann, erit pignus Norimberg. Nullus Norimbergens. sit aulijus hominis gaphant, de jure nec unus mercator pro alio. Item, quicquid aliquis Norimbergens. ibidem deliquit, pro quo delicto puniendus esset in persona aut rebus, si satisfecerit sculteto nostro, nulli amplius respondere debet de hoc delicto, & gratiam nostram percipiet. Ad hæc civibus loci sæpe dicti, talis gratia pro jure ab omnibus prædecessoribus nostris inclytis Romanorum Regibus tradita & indulta dignoscitur, quam nos quoque approbamus, ut sic Dominus Imperii ab ipsis Steuram exiget, non particulatim, sed in communi quilibet proposse suo persolvere debeat. Item, in nundinis Werde, civis Nurimbergensis cum denariis Norimbergens. de jure cambiet & emet aurum & argentum & nemo prohibebit. Similiter in Nundinis Nordlingens. cum denariis Nurembergens. ement cambient aurum & argentum, & Magister Monetæ Nurembergens. illuc ibit, si voluerit, & denarios suæ monetæ ibi formabit. *N*ullus *N*orimbergens. in celebratione Curiæ Regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet thelonium. In Ascha *N*urembergens. non magis solvent thelonii, de rebus suis, quam nauta de navi sua. De Ratispona usque Bataviam nullum solvent thelonium. In civitate Wourmacensi in festo Joannis Baptistæ si unus *N*orimbergens. dabit ibidem libram unam piperis & duas chirothecas, anno illo nihil aliud solvent vel amplius *N*orimbergens. In civitate Spirens. nihil solvent *N*urembergens. è converso Spirense nihil solvent apud *N*urenberg.

Obige 3. Copien von dem vermeyntlichen Nürnbergischen Diplomate Friedericiano sub *N*um. XXIV. XXV. & XXVI. habe dem Publico mit gutem Vorbedacht aus Goldasto Limnæo und Wagenseilio zu dem Ende vorzeigen wollen; damit von ohnpartheyischen geurtheilet werden kan, wie wenig Fidem diese so sehr differirende Abschrifften meritiren: Uberdiß ist dieses Diploma von dem Nürnbergischem Rath noch nicht in Copia vidimata produciret worden. Ja! bey dem grossen Fraisch-Proceß, wo Nürnberg alles dienliche aufzubringen, sich die gröste Mühe gegeben, ist solches in Camera Imperiali in possessorio nicht zum Vorschein gekommen, und da der Nürnbergische Rath auf das vor Brandenburg Anno 1583. ergangene gerechte Urtheil die Revision ergriffen, hat selbiger es zwar in dem Revisions-Libello, wo doch keine Beylagen erlaubet sind, allegiret und dadurch Diffidentiam zu erkennen gegeben, in der Meynung, daß dabey auf validitatem Diplomatis keine Reflexion gemachet würde. Es ist also ohnumgänglich nöthig, erst gedachte Copiam vidimatam von dem originali einzusehen, und so lange dieses nicht geschiehet, kan dessen Gültigkeit nicht angenommen werden.

Der Autor Hist. Diplom. *N*orimb. hat sich also viele vergebliche Mühe gegeben, die auf vier Alphabeth in Fol. sich belaufende Anmerckun-

gen hierüber zu machen, davon dessen Existentia noch keine Richtigkeit vorhanden ist, zumahlen Goldasto, als der Quelle, woraus diese von Nürnberg so sehr angerühmte Urkunde seinen Ursprung hat, bey denen mehresten Autoribus kein Glaube beygemessen wird. Wie unter anderen folgende Passagen es begnügen:

Herm. Conringius de orig. Jur. Germ. Cap. VII. sunt hæc omnia illaudabili Facinore, perquam tamen GOLDASTO familiari efficta, quo nomine eum exmerito acerrime increpavit, Wendelinus l. 2. de leg. salica.

Er. Mauritius de Matric. Imp. n. 12. Qui noverit, quam multas suspectæ Fidei merces pro veris erudito orbi obtruserit GOLDASTUS, cui cætero quin diligentiæ laudem non negamus, in re, cui aliunde fides fieri non potest, vix ejus solius auctoritate sibi, aliquid plane persuaderi patietur.

Moser, teutsches Staats-Recht, Erster Theil, pag. 81.

Dann 1.) ist ohnwidersprechlich, daß offenbahr falsche Sachen darinnen stehen, z. E. Tuistonis Gesetze, so er im Jahr der Welt 1812. oder 155. Jahr nach der Sünd-Fluth gegeben haben solle; Es seye nun, daß GOLDAST (der zwar zu klug hierzu war,) selbsten hinters Licht geführet worden, oder, um den Tomum voll zu machen, dergleichen selbst ersonnen, oder wenigstens mit eingeruckt, so machen doch solche Stücke, daß man bey andern auch sorgliche Gedancken haben muß, zumahlen da 2.) die Umstände des Autoris hinzu kommen, von deme man nicht weiß, daß er einen Accesss zu Archiven gehabt habe, wohl aber, daß er sich mit Bücher schreiben genähret. 3.) Ob er gleich zu einigen Tomis Rationalia ediret hat, so fehlen doch dergleichen zu andern, und eben denen Tomis, worinnen die Sachen stehen, von denen am nöthigsten zu wissen wäre, wo sie herkommen? und ob sie authentisch seyen? 4.) Aus eben diesen Rationalibus ersiehet man auch, daß er zwar einiges von Leuten erhalten, die es aus einem Archiv hätten haben können, z. E. von FREHERO, alleine da er auch manches von anderen erhalten, und daß, was ihm jene communiciret, seinen eigenen Bericht nach, aus ihrer Bibliothec, und nicht aus denen Archiven, hergeflossen ist, so kan man auch hieraus nicht viel machen. Endlich und 5.) so wüßte ich nicht, daß seithero jemand dergleichen Stücke, z. E. die Constitution von denen im Rhein entstehenden Insuln, &c. ebenfalls in einem Archiv angetroffen hätte.

In Appendice Deductionum, wovon denen Nürnbergischen Privilegiis überhaupt Erwehnung geschiehet, wird noch mehrers hievon gemeldet werden.

XXVII.

XXVII.

Privilegium Henrici VII. Imp. Monasterio Scotorum & Hybernensium in Nuremberg. Dat. die 2. Julii Anno 1225.

IN Nomine Sanctæ & individuæ trinitatis Henricus VII. Dei gratia, Romanorum Rex, & semper Augustus. Si viris religiosis favoris & munificentiæ gratiam impenderimus, temporalium & æternorum bonorum retributionem indubitanter consecuturos nos esse speramus. Quapropter notum sit omnibus Christi fidelibus, tam præsentibus quam futuris, qualiter Monasterium Scotorum & Hybernensium in Nuremberg constructum, nec non & Ecclesiam in Altenfurta vulgo dictum, ad idem Monasterium S. Egidii Scotorum attinentium, secundum tenorem firmæ libertatis Privilegiorum antecessorum nostrorum Romanorum Imperatorum & Regum, ob honorem & venerationem beatorum Apostolorum Petri & Pauli, Jacobi & S. Egidii Confessoris, rogatu Martini Abbatis & fratrum ejusdem monasterii atque Fratrum S. Johannis, & S. Catharinæ in Altenfurtæ Supplicatione, quæ Scotis S. Egidii subdita esse, probatur, cum omnibus Possessionibus quas modo habent rationabiliter, & quas in posterum specialibus nominibus designabimus, aut in futurum justis modis sunt habituri in mundiburdium Defensionis nostræ suscepimus, eo scilicet tenore, ut sicut constitum est ab antecessoribus nostris Imperatoribus & Regibus, idem monasterium S. Egidii in Nuremberg, ac Ecclesiam in Altenfurtæ, nec non & bona ei attinentia, ac ibidem solummodo Scoti & Hybernenses inhabitantes, & nulli alii perpetuam Libertatem habeant & Tutelam, tantum etiam humanæ Prosperitatis bonum in addiscendis pauperibus Christi Scotis & Hybernensibus animadvertentes decernimus, & Regia Auctoritate prohibemus, ne quis præter Scotos & Hybernenses præfatam Ecclesiam S. Egidii Monastico habitu inhabitet. Quia etiam prædicta Ecclesia de Eleemosinis Regalibus fundata est, ubicunque Abbas vel Monachi sui Regiæ curiæ interfuerint: Stipendia à Curia sicut ab antiquis Statutum est habeant. Statuentes, ut nulla Persona humilis vel alta, ecclesiastica sive secularis, in eos, aut in bona eorum, qualemcunque Dominationem habeant, præter nos, & Successores nostros Reges vel Imperatores, excepto Abbate S. Jacobi Scotorum Ratisponæ, cujus est ex antiqua Consuetudine, & approbata, secundum regularia statuta eos corrigere, sed securi maneant, absque omni Ejectione, Gravamine, molestia & Perturbatione, nec quicquam servitii, nisi soli Deo, & Sanctis ejus reddere cogantur: Orantes tantum pro se, & pro Statu Imperii, ac totius Ecclesiæ Salute. Nomina autem Possessionum hæc sunt. Watrendorff, cum advocatia sua ex Testamento Regis Conradi: Idem Rex contulit duas Partes decimæ in Heroltsberg, tres mansos in Limbach, in Diepersdorff unum mansum. Heydelbach unum mansum, in Bauxenhausen duos mansos, in Biberbach & Simonshove tres mansos & dimidium.

Veitsbrunnæ duos mansos, ex dono Alberti de Danne, cum advocatia Huifenpüel, ex dono Alberti de Reitz, cum advocatia Rorenstat. Unum mansum, ex dono Burgardi de Reginhove, cum advocatia Kesenbach, unum mansum ex dono ejusdem matris. Bullingen & Holzheim ex dono

dono Remigii de Herisbach, Meckenlohe quinque mansos, ex dono GOTFRIDI BURGRAVII, Strophaim ex dono filiæ ejus. Nemsdorff tres mansos, ex dono Raimari, Rorendorph unum mansum, ex dono Eberhardi de Reitfeld. Majersbergæ quinque mansos, ex dono Leopoldi de Gerandela. Botholendorph duos mansos, ex dono Rihzæ inclusæ. Herelbach tres mansos, ex dono Gerardi de Leuheim, cum advocatia Dornheim, duos mansos ex dono Leopoldi, & Filii ejus de Gerandela Ælboltzheim, Ungerheim & Kircheim, sex mansos ex Dono Hildegardis PRÆFECTISSÆ Bodelprunnæ, unum mansum, ex Dono Ludovici de Aspach. Sidelbach unum mansum, ex Dono Jeremiæ de Hausen, cum advocatia Hagenhusen & Rotenbach. Duos mansos & Dimidium ex Dono Marquardi de Hallenhuzen Hosmarsdorph, unum mansum, ex dono Alheidis de Henige Richoldtswandt duos mansos, ex dono Burcardi de Grasenha. Melach unum mansum, ex Dono CONRADI *PRÆFECTI* de NUREMBERGA, villam Huil. ex Dono GOTTFRIDI Filii ejus. Kemnat, quatuor Mansos, ex dono Menradi de Chemnat. Hagenhusen & Heyendal tres mansos, ex Dono Jure de Tanne. Ferriden unum mansum, ex dono Herdegen de Grandela. Rorenstat unum mansum & dimidium, Bantzendorph unum mansum, Ura unum mansum. Kriegenprunn, unum mansum, Kranach quatuor mansos, cum advocatia.

Præterea dignum duximus, ut idem monasterium, quod à nobis, nostrisque antecessoribus Regibus & Imperatoribus noscitur esse constitutum, ab omni Advocatorum vexatione liberum esse volumus, ne ejusdem Ecclesiæ advocatiam concedere, habere aut dare, vel obligare, nec per nos, vel nostros Successores, Reges vel Imperatores, & cum voluntate Abbatis Scotorum. Inhibemus etiam & præcipimus, ne alicui advocato liceat bona eorum usurpando emere, aut renovando addere, sed solis Scotis tantummodo de bonis suis, prout melius vel ulterius poterint, disponere liceat, sicut hactenus temporibus Antecessorum nostrorum noscitur observatum, nec eorum advocatias aliquis tenebit, aut sibi vendicabit, sed tutela Regia inconcusse conservabitur, ob salutis æternæ augmentum. Statuimus quoque ut nulli Seculari judici, aut præconi in Curia Scotorum, vel in atrio aut Hospitali dominari liceat, aut Judicium exercere, & Reus fugiens, habebit Pacem in eisdem Locis.

Nolumus etiam, ut ab aliquo impignorari debeant. Si quis autem hanc libertatem eis infingere præsumserit, trecentas marcas auri expositurus banno nostro subjacebit, Medietatem Cameræ nostræ & Medietatem supra dictæ Ecclesiæ.

Ut autem hæc nostra Concessio rata & intemerata permaneat, in perpetuum, præsentem paginam scribi, & Majestatis nostræ Sigillo jussimus communiri. Testes autem sunt hi, Engelbertus Coloniensis Archi-Episcopus. Henricus Eystetensis Episcopus. Ludovicus Dux Bavariæ. *OTTO Dux Meraniæ.* Dieboldus Marchio de Bobing. *CONRADUS Burgravius*

PRÆFECTI) vid. Appendix Deductionum sub Tit. Officialis.

OTTO Dux Meraniæ.) vid. Diplom. IX. de Ao. 1199. ingleichen die Lebens-Beschreibung Burggraf Friderici III. zu Nürnberg.

CONRADUS Burggravius de Nurenberg.) i. e. Conradus II. vid. dessen Lebens-Beschreibung.

gravius de Nurenberg. Gerardus Comes de Dietz. *HENRICUS Comes de Ortenberg. HILDEBRANDUS Mareſalcus de Rechberg.* Conradus Pincerna de Winterſteden, & alii quam plures.

Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo ducenteſimo vigeſimo quinto. Regnante Domino Henrico inviƈtiſſimo Romanorum Rege. Anno Regni ejus quinto. Datum apud Nuremberg VI. non. Julii Indiƈt. XIII.

XXVIII.

Bulla Honorii III. Romani Pontificis, qua Peregrinum Abbatem & Conventum Miniſterii S. S. Petri & Pauli in Wülzburg, cum ejus bonis ſub Beati Petri & Pauli & ſuam recipit Proteƈtionem ejusque Jura, Libertates & Immunitates apoſtolica confirmat. auƈtoritate de Anno 1226.

HONORIUS Epiſcopus Servus Servorum Dei, dileƈtis Filiis Abbati & Conventui Monaſterii in Wulzburg ſalutem & Apoſtolicam benediƈtionem. Sacroſanƈta Romana Eccleſia devotes & humiles filios ex aſſueta pietatis Officio propenſius diligere conſuevit, & ne pravorum hominum moleſtiis agitentur, eos tanquam pia mater ſui proteƈtionis munimine confovere. Quapropter dileƈti in Domino filii veſtris juſtis poſtulationibus perſonas veſtras & locum in quo divino eſtis obſequio mancipati, cum omnibus bonis, que in preſentiarum rationabiliter poſſident, aut in futurum preſtante Domino juſtis modis poteritis adipiſci, ſub beati Petri & noſtra proteƈtione ſuſcipimus. Specialiter autem poſſeſſiones & alia bona monaſterii veſtri, ſimiliter & Jura, Libertates & Immunitates vobis & monaſterio veſtro autoritate apoſtolica confirmamus & preſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre proteƈtionis & confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contraire, ſi quis autem hoc attemptare preſumſerit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ſe noverit incurſurum. Datum Lateran . . Maji Pontificatus noſtri Anno decimo.

HENRICUS, Comes de Ortenberg.) Vid. Cœleſtin. Mauſ. Emmeran. p. 211. Mader. Antiq. Brunſvic. p. 132. Multa de Familia vid. apud. Valvaſ. l. 9. p. 17. ad Dipl. ad Aen. Sylv. Hiſtor. Frid. III. p. 62.

HILDEBRANDUS Mareſalcus de Rechenberg.) Von dieſer uralten Familie, und wie ſolche von dem vornehmen Ritter Calitino entſproſſen, und davon das an dem Leckſtrohm gelegene Schloß, Calentin, ſo nunmehro Kayſers-Burg heißt, den Namen bekommen, hat Lucas in ſeinem Grafen-Saal, p. 831. umſtändliche Nachricht gegeben, und dieſen Hildebrandum als den Stiffter der heutigen Grafen zu Rechenberg geſetzt. Vid. etiam Spener in Hiſtor. inſignium Illuſtrium L. III. c. 28.

HONORIUS.) Das Original dieſer Bullæ, des Pabſt Honorii III. de Anno 1226. iſt allenthalben dergeſtalt unleſerlich, daß inſonderheit das eigentliche Datum durch das ſchärffte Aug nicht mehr zu erkennen, und auſſer denen Worten *Lai-*

XXIX.

FRIDERICI ſecundi Romanorum Imperatoris ſpeciale Privilegium Peregrino Abbati ſuper Protectorio ejus & Conventus Monaſterii Sanctorum Petri & Pauli in Wilzeburc conceſſum die 4. Apr. de Anno 1226.

In nomine Sancte & individue Trinitatis. FRIDERICUS ſecundus, divina favente clementia, Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Jeruſalem & Siciliæ Rex, &c. Impenſis à Domino beneficiis reſpondemus & ei gratiarum offerimus holocauſtum, cum Sacroſanctas Eccleſias & Monaſteria Deo dicata favore noſtre gratie intuentes, eorum paci & quieti miſericorditer providemus & que tam à Principibus, quam à quibuslibet aliis ipſis ſunt pie collata, Imperialis noſtra Serenitas ratihabitione confirmat. Inde eſt, quod nos attendentes piam erga Deum fidei ac devotionis intentionem peregrini venerabilis Abbatis & Conventus monaſterii Sanctorum Petri & Pauli in Wilzeburc, fidelium noſtrorum conſiderantes, nihilominus ipſius loci Deo gratam & honeſtam Religionem, quam cotidie de bono in melius creſcere & in Chriſto proficere bene redolens atteſtatur opinio plurimorum, cum ab eo, qui Largitor eſt omnium Rex Statutus vite beneficium Imperii Sceptrum & collata nobis etiam cetera cognoſcamus de innate nobis benignitatis gratia & obtentu retributionis eterne, ſed & pro remedio animarum felicium noſtrum Auguſtorum quondam progenitorum dive recordationis ad noſtre quoque ſalutis & exaltationis augmentum. Monaſterium ipſum Abbatem & Conventum prediſtos cum omnibus bonis ſuis, que in preſenti juſte tenet & poſſidet, & que in antea juſto titulo poterit adipiſci, clementer ſub noſtre Majeſtatis protectione recipimus per potentie noſtre brachium benigno ſemper patrocinio confovendum. De aliendantiori quoque gratia Celſitudinis noſtre, qua loca religioſa benigne ſemper cenſuevimus intueri. Omnia bona, poſſeſſiones & tenimenta; que largitione predeceſſorum noſtrorum felicium Auguſtorum Romanorum Imperatorum ſeu Regum vel aliorum quorumcunque oblatione fidelium eidem monaſterio à fundationis ſue primordio ſunt collata, prout ea omnia idem monaſterium ex tunc usque ad hec noſtra felicia tempora juſte dignoſcitur poſſidere ipſi monaſterio concedimus & perpetuo confirmamus, ſtatuentes & præſentis privilegii autoritate firmiter injungentes, ut nulla omnino perſona parva vel humilis, Eccleſiaſtica vel Secularis, jam dictum monaſterium de predictis omnibus contra hujus protectionis, Conceſſionis & Confirmationis noſtre tenorem impedire ſeu moleſtare preſumat; Quod qui preſumſerit, in ſue temeritatis vindictam indignationem noſtram & penam quinquaginta librarum auri ſe noverit incurſurum, medietatem Camere noſtre & alteram medietatem paſſis injuriam perſolvendam: Vt autem hec omnia rata ſemper & inconvulſa permaneant, preſens privilegium fieri & Sigillo Majeſtatis noſtre juſſimus communiri.

Hujus

Laiterani, wornach ein grosses Spatium, in welchem der Monats-Tag ehemahlen gestanden, dann dem Wort *Maii* nichts weiters heraus gebracht werden kan. Von dem Stifft Wülzburg ist oben in der 3. Abhandlung oder Geographischen Beschreibung umständliche Nachricht gegeben worden.

Hujus autem rei testes sunt, Albertus Magdeburgensis Archi - Episcopus . . . Episcopus Curensis & Abbas Sancti Galli. A. *DUX SAXONIE.* R. Dux Spoleti. Comes. C. de Wisselburc. Comes G. de Quenreburc. Comes. S. de Vienna, & alii quam plures.

Signum Domini Friderici secundi Dei gratia Invictissimi Romanorum Imperatoris, semper Augusti Jehrusalem & Siciliæ Regis: Acta sunt hec Anno Dominice Incarnationis millesimo ducentesimo, vicesimo Sexto. Mense Aprilis quarto decime Indictionis, Imperante Domino nostro Friderico secundo Dei gratia invictissimo Rom. Imperatore semper Augusto, Jerusalem & Sicilie Rege, Anno Romani Imperii ejus Sexto. Regni Jerosolimitani primo & Regni Sicilie vicesimo octavo feliciter Amen. Datum apud Ravennam, Anno Mense & Indictione prescriptis.

XXX.

Protectorium Henrici VII. Imperat. Conventui Halsbrunne. Datum die 22. Sept. de an. 1227.

H*EINRICUS.*) Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, Universis Imperii fidelibus præsens scriptum intuentibus in perpetuum. Ex Insinuatione presentium ad noticiam universorum volumus pervenire, quod attendentes dilectorum nostrorum Fidelitatem Abbatis & Conventus in Halsbrunne ac devota obsequia, quæ progenitoribus nostris ac nobis exhibuerunt, & exhibent incessanter, ipsos in Perso-

A. DUX SAXONIE.) vid. de Saxonum origine ac Principibus Wetexindi Ann. editi à Meibom. Tom. I. & Friderici Langen Saxonia apud eundem Meibom. T. I. Fin.

HENRICUS.) Es ist dieser Henricus VII. aus dem Hohenstauffischen oder Gibellinischen Geschlecht ein Ur-Enckel Kaysers Frider. I. ein Enckel Henrici VI. und ein Sohn des Kaysers Friderici II. gewesen, und von dem Herrn Vater auf einem Reichs-Tag zu Würzburg, dessen Bischoff Ottoni dieser junge Prinz zur Aufsicht gegeben worden, als er kaum zwölf Jahr alt war, An. 1222. oder nach anderer Meynung An. 1220. zum teutschen König postulirt und von Engelberto, dem Erz-Bischoff zu Cölln, zu Aachen gecrönet worden. a) Indem aber Kayser Friederich in Italien viel zu schaffen gehabt, hat sich Henricus von desselben Feinden zu einem schädlichen Bündnuß verleiten lassen, worüber er von dem Herrn Vatter abgesetzt, gefangen in Apulien geschickt, und daselbst in ein Gefängnuß geleget worden, in welchem er auch gestorben, oder gar, wie einige schreiben, auf des Kaysers Befehl umgebracht worden: Welches geschehen ums Jahr Christi, 1236.

Der Innhalt dieses Schutz-Briefs hat dieses besondere, daß König Henricus das Closter Hailsbronn (welches er Halsburnen nennet) in seine Special-Protection nehme, da wir in denen andern Kayser- und Königlichen Briefen die Worte: in nostram & Imperii protectionem, finden, welches also fast vor eine Spuhr einer anmaßlichen mehrern Hoheit, als ihme gebührte, möchte anzusehen seyn, wann er nicht als ein Vicarius und Mit-Regent anzusehen gewesen, wie der Herr von Ludewig anmerckt.

BUTI-

(a Von dieses König Henrici VII. ganzen Lebenslauff ist Klumpffii schöne Dissertation de Privilegio Henrici VII. Romanorum Regis Francofurtanis ad Moenum civibus de Filiabus libere Elocandis olim dato zu lesen.

nis & Rebus ipsorum in nostram specialem recipimus Protectionem, Auctoritate regia firmissime inhibentes, ne quis ausu ductus temerario ipsis in Personis, aut Rebus, Gravamen, vel injuriam, inferre præsumat, quod qui attemptavit, gravem offensam nostre Celsitudinis se noverit incurrisse. Preterea memorato Abbati, & suo Conventui, districte & Auctoritate præsentium inhibemus, ne alicui, (sive sit de familia nostre Curie, sive non) deferenti nostras Literas & impetranti ex Parte nostra, equum exhibere vel conferre presumant eidem, nisi in speciali nostra Expeditione per *BUTIGULARIUM* NOSTRUM de NURENBERG ab ipsis duximus

BUTIGULARIUM.) Es hat Henricus denen Hailsbronnischen Mönchen verbotten, wann jemand, mit Vorweisung Kön. Briefe, ein Pferd vor ihn, den König, von ihnen verlange, solches demselben in keine Wege abfolgen zu lassen, er möge ein Königl. Bedienter seyn oder nicht, es wäre dann, daß er solches zu einer specialen Expedition durch seinen Buttigilarium zu Nürnberg selbst würde abfordern lassen. Von diesen Butigulariis hat der berühmte Herr Professor Hocker von Hailsbronn in seinen Supplementis zu dem Hailsbronnischen Antiquitäten-Schatz, p. 114. folgende Anmerkung gemacht. „Nach dem Glossario Car. du Fresne bedeutet Buttigularius „einen Bedienten, der die Buticulas, oder Bouteillen in Verwahrung hat, „und also einen Mundschencken, oder Kellermeister agirt.„ Es ist aber leicht zu erachten, daß zu selbigen Zeiten ein solcher Königl. Buttigularius zu Nürnberg was mehrers zu bedeuten gehabt.

Obbemelte Nürnbergische Chronic nennet D. Herolden, (soll vielleicht Herelius heissen) welcher der Meinung gewesen, der Buttigularius sey ein Kayserl. Mundschenck gewesen, dem das Zeidel-Amt gleichsam zur Zugabe verliehen worden, und habe seinen Namen von Bouteille, welches ein Krug oder Flasche heißt, da andere meynten, daß eben diß Wort von einem Gefäß, darein man das Honig geschlagen, soll gesagt seyn. Weilen die Zeidler, d. i. die Leute, welche das Recht gehabt, in denen Nürnbergischen Wäldern die Bienen zu zeideln, etliche Maas Honig, als eine jährliche Gült, zu liefern schuldig gewesen.

Die gründlichste Nachricht aber von diesen Buttigulariis Norimbergensibus hat der berühmte Altorffische Professor, Herr Schwarz, in einer besondern Dissertation gegeben. Er beschreibt dieselben als eine fürnehme Kayserliche Amts-Person, welche im Namen des Kaysers, nebst andern Officialen, eine richterliche Gewalt in dem Nürnbergischen gehabt, insonderheit aber denen Zeidlern fürgesetzt gewesen, und die von dem dasigen Honig-Bau dem Kayser und Reich gehörige Gefälle eingenommen, sonst aber von denen Kaysern zu andern wichtigen Commissionen gebraucht worden. Es beruft sich p. 26. der gelehrte Herr Autor auf zwey Hailßbronnische Diplomata, aus welchen zu ersehen, daß der Buttigularius zu Nürnberg diesem Closter nicht nur gleichsam zu einem Schirm-Vogt gegeben worden, sondern auch, was das Closter dem Kayser und dem Reich zu præstiren gehabt, von Niemand anders, als von diesem Buttigulario gefordert werden dörffen. Das eine von diesen Monumentis ist das nemliche, so wir diß Orts sehen, das andere ist vom Kayser Friederico dieses Innhalts: Friedericus D. G. R. R. S. A. & Rex Siciliæ . . . statuimus ex Decreto Principum & Consilio Curiæ, ne quis in Curiis prædictorum virorum de Halsprunnen Placita vel Reisas (wodurch Vasallen-Dienste verstanden werden) statuere presumat. . . Transgressores, quemcunque diem & locum Cunradus Putiglarius noster de Nurnberg, eis præfixerit, ibidem ad respondendum & satisfaciendum comparere non differant. Quod si non fecerint, sciant, se proscribendos & prædia sua per dictum Cunradum Putiglarium nostrum & Subditos suos, diripienda & omnia ad eos pertinentia sententiæ proscriptionis subiicienda: Daß sie ordentliche Mundschencken des Kaysers sollen gewesen seyn, hält der Herr Professor vor unerweißlich, doch meint er, es sey eine andere Frage: Ob sie nicht etwa dem Kayser, wann er sein Hof-Lager zu Nürnberg gehalten, diese Aufwartung möchten abgestattet haben. Im übrigen wird auch von mehrbelobtem Autore ein Diploma Rudolphi I. de An. 1281. angefüh-

mus requirendum, & ne super præmissis ab aliquo in posterum possent vexari: Præsentem Paginam Sigilli nostri Patrocinio communitam jussimus prælibato Abbati & suo Conventui exhiberi. Datum apud *ONOLNESBACH.* Anno Dnicæ. Incarnationis M. C. C. XXVII. quarto decimo Kl. Oct. Indict. prima.

XXXI.

Henrici VII. Reg. Rom. Concessio omnium fossatorum Auri & Argenti Henrico Comiti de Ortenburg. Data de anno 1229.

HEnricus Romanorum Rex dilectus noster Consanguineus Comes Henricus de Ortenbergg concedit illi omnia fossata Auri & Argentii sive cujuscunque metalli, quæ in terra & in bonis suis inveniri poterant, quæ ad nos & Imperium ex antiquo jure approbato pertinere dignoscuntur, eidem nec non filiis suis in perpetuum pleno jure. Testes qui interfuerunt Syfvitas venerabilis Ratisponensis Episcopus. Otto illustris Dux Meroniæ. Rupertus Comes de Castelo Landgravius de Luckenburg. *CONRADUS Burckgravius de Nurnberg.* Fridericus de Truchecling, Comes Henricus de Greiffebach Fratres de Gumbelache. Fridericus de

 Sol-

geführt, in welchem unter denen Zeugen oder Bürgen I. Burggravius de Nurnberg. O. Buttigularius de Nurnberg und Bertholdus Schulterus de Nurnb. benamset sind, woraus zu ersehen, daß dieses Amt eines Buttigularii von der Würde eines Burggrafen, und der Station eines Stadt-Schultheissen unterschieden gewesen. Gleichwie endlich dieser tiefeinsichtige Kenner derer Alterthümer nicht vergessen, von allen dem, was man von dieser Materie sonst fragen und wissen möchte, anzuzeigen, so erweiset er auch aus dreyen Diplomatibus, wie vom Kayser Carolo IV. das von denen Zeidlern gefällige Honig-Geld, mit allen Rechten, Diensten, Ehren und Nuzen, erstlich an Arnolden von Seckendorff, einer Schuld halben versezt, hernach von Albrechten, Burggrafen zu Nürnberg, unter dieses Kaysers Confirmation eingelöst worden, von denen es sonach an Nürnbergische Geschlechter gekommen: Mithin also um die Mitte des XV. Seculi das Amt derer Butigulariorum seine Endschafft erreicht habe.

ONOLNESBACH.) Der Ort, wo dieser Schirm-Brieff ausgefertiget worden, ist Onolzbach oder Anspach, die Residenz unserer Hochfürstl. Brandenburgischen Herrschafft unterhalb Gebürgs, welcher hier Onolnesbach genennet wird. Wovon in der dritten Abhandlung umständliche Erwehnung geschehen. Es ist zu vermuthen, weilen dieser Henricus Anno 1225. zu Nürnberg sein Beylager mit einer Oesterreichischen Prinzeßin celebrirt, und Ao. 1227. einen ansehnlichen Reichs-Tag zu Aachen gehalten, daß er im Hin- oder Herweg dahin auch gekommen, auch damahls seine Gemahlin bey sich gehabt, welche in leztbesagtem Jahr zu Aachen vom Erz-Bischoff zu Cölln ist gesalbet worden. Vid. Godefr. Colon. ad An. 1227.

CONRADUS Burggravius de Nurenberg.) Conradus II. Burggraf zu Nürnberg ist hier als Zeuge gleich nach dem Landgrafen von Luckenburg oder Leuchtenberg gesezt, und denen ansehnlichsten Membris Imperii gleich gehalten worden.

Solburck. Rindesmûte. *ULRICUS de Konigestein.* Conradus de Stopha & alii quam plures. Datum apud Nurnberg. Anno 1229.

XXXII.

Literæ Henrici, Rom. Regis, super bona Ruderen ab Abbate de Wilzeburc obtenta. Die 3. Julii, Anno 1230.

HEinricus Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus. Vniversis Imperii fidelibus quibus presens Litera fuerit ostensa, gratiam suam & omne bonum. Laudabilis est Scripturæ Custodia, emergentibus enim occurrit calumpniis & gestarum rerum seriem nuda loquitur veritate. Meminerint igitur presentes & noscant futuri, quod constitutus coram nobis peregrinus Abbas de *WILZEBURC* obtinuit bona Ruderen & Vniversa appendicia ejus, sicut edixit juris Ordo ut racione obligationis prelibato cenobio debeant subservire. Mandamus itaque per gratiam nostram firmissime precipientes, ut nullus sit qui prelibatum Abbatem in bonis coram nobis racionabiliter obtentis audeat inpedire aut dampnum aliquod irrogare. Quod qui fecerit, gravissimam iram nostram senciet & offensam. Vt autem premissa perpetuam teneant firmitatem, presentem literam sigillo nostro communitam ipsi cenobio fecimus exhiberi. Testes hy sunt, *GOTFRIDUS de Hobinloch.* Vlricus de Spilenberc. Heinricus de Salach. *FRATRES de Grindelach*, Rinsmul & alii quam plures. Datum apud Wizinberc Anno incarnacionis Domini M. CC. XXX. iij Idus Julii Indictione 3a.

(L.S.)

XXXIII.

ULRICUS de Konigestein oder Koenigstein.) Nachricht von Nürnberg, p. 44. Ao. 1243. Ist das Closter Engelthal von Herrn Ulrich von Königstein und Adelheit seiner Ehewirthin, einer gebohrnen von Hochstatt aus Schwaben, auch ihrer beyder Töchter Männern, Walther Schenck von Klingenburg gestifftet. Der Ort hat vor Alters her Engelschalcksdorff geheissen, aus demselben haben die Stiffter einen eigenen Hof samt etlichen Güthern zu Schweinnach und ein Gehölze zum Anfang des Closters gestifftet. Die erste Vorsteherin dieses Closters ist gewesen Adelheit Rotherin, welche sich der Welt abgethan und andere 7. Schwestern zu sich genommen. Von der Familia derer Grafen von Königstein handelt Lucæ Grafen-Saal, p. 231. umständlich.

WILZEBURC.) Der Fundations-Brief über das Stifft Wülzburg ist oben pag. 65. befindlich.

GOTFRIDUS de Hobinloch.) Episc. herb. Bucel. Part. I. G. S. p. 14.

FRATRES de Grindelach.) Diese Familie beschreibt Brusch. in Monast. pag. 138.

XXXIII.

Friderici II. Imperat. Protectorium Monasterio in Ahusen. Datum Anno 1231.

FRidericus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem & Sicilie Rex. Per presens scriptum Notum facimus universis Imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nos attendentes fidem puram & devocionem sinceram venerabilis *ABBATIS* ecclesie in *Ahusen* fidelis nostri de munificencie nostre gracia personam ejus cum omnibus bonis suis tam ecclesiasticis quam mundanis sub proteccione & defensione nostra & Imperii recepimus speciali. Mandantes & firmiter inhibentes, quatenus nullus sit qui eundem Abbatem in persona & rebus suis impedire seu molestare presumat. Quod qui presumpserit Indignacionem nostram se senciat incursuram. Ad hujus itaque proteccionis ejus memoriam & stabilem firmitatem presens Scriptum fieri jussimus maiestatis nostre Sigillo munitum. Datum Ravenne anno dominice Incarnacionis Millesimo ducentesimo Tricesimo primo Mense Decembris Quinte Indiccionis.

XXXIV.

Heinrici VII. Rom. Regis ordinatio pto. bonorum quorundam in *ANNENDORFF*, die 15. Augusti, Anno 1234.

HEinricus, Dei Gratia Romanorum Rex & semper Augustus, universis Imperii fidelibus, quibus presens Litera fuit ostensa, Gratiam suam & omne bonum. Cum inter Ecclesiam nostram Halsprunnensem, & Relictam Cunradi de Annendorff, pro quibusdam bonis sitis Annendorff, Lis & Quæstio verteretur coram nobis, & Heinrico de *NIFFIN*, quem ad cognoscendam Causam deputaveramus, sic exstitit diffinitum, quod Filius ejus ipsa bona teneat ad Tempus Vitæ suæ & ipsa Ecclesia singulis Annis de ipsis Bonis in Festo Martini LX. denarios pro Possessione, & sic defuncto ipso Filio ipsa Bona cum Integritate redeant ad usus Ecclesiæ Prænotate, & si habuerit Heredes, ipsis bonis non succedant. Adhæc protestamur, quod prelibatus ipsa Bona non habet Auctoritatem obligandi vel infeodandi, seu alienandi ab Ecclesia antefata. Et si factum fuerit, Tenore præsentium revocamus & decernimus non valere. Hujus itaque facti Testes sunt Heinricus de Gisilingin. Heinricus de Vendebach. Curandus *BUTTIGLER* de Nurenberg. Cunradus de Biginot. Hermannus Filius suus. Bertholdus Schuteloch & alii quam plures. Actum apud Nuremberg. Anno Domini M. C. C. XXXIIII. XVIII. Kal. Septembr. Indict. VII.

ABBATIS.) Dieser Abt war Siesfried, aus der Familie von Sieck oder Sek.

ANNENDORFF.) Ist Ammerndorff, wovon in der dritten Abhandlung unter dem Articul Ammerndorff Erwehnung geschehen.

Henrico de NIFFIN.) Vid. Sulgeri Anal. Zwifalt. p. 192.

BUTTIGUL.) Hievon ist schon oben in denen Anmerckungen ad Diploma de Ao. 1227. Erwehnung geschehen.

XXXV.

Henrici VII. Rom. Reg. Protectorium Monasterio in Ahuse. Datum die 30. Jan. 1235.

HEinricus dei gracia Romanorum Rex & semper Augustus fidelibus suis de *Dinkelspuhel*, *de Rotenberg*, *de Nordelingen & de Werde Ministris*, nec non universis officiatis suis presentem litteram inspecturis, graciam suam & omne bonum. Cum in utroque jure prohibitum sit ne quis judex secularis spiritualem personam aliquam vel ecclesie pertinentem coram se cogat stare judicio seculari, nosque propter favorem quem gerimus dilecto nobis *ABBATI* & conventui *Monasterii de Ahusen* jura ipsius ecclesie velimus conservare specialius illibata. Mandamus vobis sub obtentu gracie nostre firmiter precipientes, quatenus nullus vestrum sit, qui dictum Abbatem vel aliquem suorum subditorum ecclesiasticarum personarum in causa criminali vel civili contra ipsorum voluntatem presumat vocare vel trahere ad judicium seculare. Si vero coram nobis juri stare voluerint, volumus & mandamus ut testes dicti Abbatis & suorum subditorum qui censeantur idonei non obstante civitatum vestrarum consuetudine, recipiantur. Quod siquis predictam graciam prelibate ecclesie de Ahusen infringere presumpserit vel turbare, offensam & indignacionem nostram se noverit incursurum. Datum apud Nuermberc anno dominice incarnacionis M°.CC°. XXXV°. Tercio Kal. Februarii Indiccione viij^a^.

XXXVI.

Confirmatio Imper. Friderici II. venditionis Castri Wirnsperg, de Ao. 1235.

FRidericus Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus &c. Jerusalem & Siciliæ Rex &c. per præsens Scriptum, notum facimus omnibus, *quod CONRADUS Burggravius de Norimberga*, *dilectus fidelis noster* in nostra præsentia constitutus, *nostra Celsitudini* supplicavit; quod cum

ABBATI.) Dieser Abt war Siefried, aus der Famille von Siech oder Sich.

CONRAD. Burggr. &c. Gottf. de Hohenl.) Anno Christi 1235. hat Burggravii Friderici de Nürnberg hinterlassener Sohn Conradus II. auch Burggraf in Nürnberg, welcher in so lang, bis sein Herr Vatter verstorben, auf des damahlen regierenden Röm. Kaysers Friderici II. Begehren, dessen Sohn Conrado, so hernach unter dem Namen Conrad. IV. auch Römischer Kayser worden, wegen dessen gehabten treflichen Erudition und grossen Qualitäten, als Ober-Hofmeister vorgestanden, von dem Grafen Gottfrieden von Hohenlohe das Castrum zu Wirnsperg, cum omnibus Justitiis & rationibus pertinentiis suis, erkaufft, und zu dessen mehrern Vesthaltung den erst-hochermelten Römis. Kayser und zu Jerusalem und Sicilien König Fridericum um dessen schrifftliche Ratification gebetten, worauf er in solchem Jahr, und zwar, quod bene notandum: propter grata & satis accepta servitia, quæ *Burggravius Conradus* NB. de *Norimberga* huic Imperatori & Imperio Romano damah-

cum ipse emisset à *Gothfrido de Hohenloch*, fidele nostro Castrum Wirnsperg, quod idem Gottfridus pro recompensatione damni à Ludovico de Virmspergo sibi illati, eodem Ludovico concedente, *de nostra licentia* fuerat assequutus, nos venditionem ipsam ratam habere, *& dictum Castrum cum omnibus Justitiis & rationibus suis* sibi & hæredibus suis confirmare de nostra gratia dignaremur.

Nos igitur suis supplicationibus favorabiliter inclinati, attendentes etiam grata satis & accepta Servitia quæ idem Burggravius nobis & Imperio devote exhibuit, hactenus, & quæ de bono in melius poterit, exhibere, de *nostra Liberalitatis* gratia, qua bene meritos & fideles nostros semper consuevimus provenire *prædictam venditionem ratam habemus*, dictum Castrum cum *omnibus Justitiis & pertinentiis suis*, sibi & hæredibus suis perpetuo confirmantes; Ad hujus itaque nostræ confirmationis memoriam præsens Scriptum fieri, & Sigillo Majestatis nostræ jussimus communiri: Hujus rei testes sunt S. *Venerabilis Ratisponensis Episcopus* Imperialis, Aulæ Cancellarius, Frater S. Venerabilis *Magister domus Teutonicorum*, *HERMANNUS Marchio Badensis Comes FRIDERICUS de Zollern*, Wolfradus de Crutheim, Frater Berghold de Tanrode, Conrad de Simideluëld, Hermannus de Stolzenberg, *HENRICUS de Steine*, Fridericus de Beelzbre, Hermannus de Scheim, & alii quam plurimi.

Data apud Hagenau, Anno Dominicæ incarnationis millesimo ducentesimo, tricesimo quinto, mense Sept. nona Indictione.

S 2 XXXVII.

---

damahlen schon, und also sehr lang vor der Investitura Rudolphina geleistet, in Schrifften solenniter ratihabiret, wie die darüber umständlich vorhandene Kayserliche Confirmation es in Buchstaben klärlich besaget, und daraus sich so viel ergiebet, daß dieser Burggraf damahlen auch schon, wie von dessen Herrn Vatter oben schon berühret worden, ein würcklicher Status und solch ansehnlich Membrum Imperii gewesen seye, daß es, weilen er als regierender Burggraf und also Status Imperii in der Reichs-Matricul gelegen, sowohlen dem Römis. Kayser selbsten, als dem ganzen Römischen Reich gute Dienste leisten können, auch damahlen schon zu Kriegs- und Friedens-Zeiten würcklich præstirt, und der Kayser solche treue Dienste mit Gnaden zu recompensiren, sich verbunden erachtet haben.

HERMANN. March. Badens.) vid. Adlzreit. hist. Bav. l. 22. p. 598.

Comes FRIDERIC. de Zollern.) Priv. Arch. Hamb. apud Lindenbr. p. 170. & Laibniz. Cod. dipl. Part. I. p. 6.

HEINRIC. de Steine.) Tollner. Cod. dipl. Palat. p. 69. & 72.

XXXVII.

Henricus VII. Rom. Regis donat. Monasterio Hailsprunn villam Kelmunze, die 3. Febr. Ao. 1235.

IN Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. Heinricus Septimus, divina favente Clementia Romanorum Rex & semper Augustus, universis presentem Literam visuris in perpetuum. Cum divine Pietatis Incrementa in nobis continua senciamus, dignum censemus, quia credimus nos ad hoc ad regni apicem sublimatos, ut Ecclesias Dei & Loca sacra, ubi idem laudatur & colitur, ac Personas in eisdem, quorum Voces & Mentes in celestibus habitant, nostris temporalibus Subsidiis augeamus. Hac siquidem Ratione notum esse cupimus tam præsentibus quam futuris, quod constitutus in nostra Præsentia fidelis noster, Rudolfus, miles de Lewenrode, villam, quæ dicitur *KELMUNZE*, quam idem à nobis in Feudo possidebat, in Manus nostras cum omni Jure & suis Pertinentiis resignavit. Supplicans Majestati nostræ, ut, quia dictus Miles eadem Bona vendiderat dilectis nobis, Walthero, honorabili Abbati & Conventui de Halsprunnen, pro septuaginta libris legalium Nurembergensium eidem venditioni assensum benivolum porrigere dignaremur. Nos itaque considerantes Hospitalitatem dicti Monasterii, qua pollet continue, attendentes etiam devota eorum obsequia, quæ nobis & nostris exhibent incessanter, Villam eandem in Kelmunze cum omni Jure & Pertinentiis suis, quibus ipsam villam prænotatus Rudolphus de Lewenrode antea possidebat, prænominato honorabili Abbati & Conventui de Halsprunnen, pro Remedio divorum Progenitorum nostrorum, Regum & Imperatorum & nostra salute, damus & concedimus imperpetuum possidendam statuentes, ut nulla unquam Persona humilis vel alta, ecclesiastica vel mundana, dictum Abbatem, aut Conventum de Halsprunnen, in eisdem Bonis suis præsumat lædere, vel alicujus Ingenii scrupulo impedire. Quod qui fecerit offensam & Indignationem nostram se sentiat incurrisse. Ut autem præsens Donatio robur optineat perpetuo valiturum, præsentem Literam Sigillo nostro Celsitudinis fecimus roborari. Testes sunt hii: Venerabilis Hermannus, Herpipolensis Episcopus. Landolfus Wormaciensis Episcopus. Thegenhardus, Imperialis Aulæ Protonotarius. Heinricus, Marchio de Burggrawe. *HEINRICUS de Niffen.* Cunradus de Durnum. Swicgerus de Gundeluigen. Heinricus de Beigerbach, qui est Salmannus ejusdem predii.

Ludovicus de Virnsberch. Eberhardus de Hertingesperge. Erkenbertus junior de Butendorff. *CONRADUS Butigearius de Nürnberg* & alii quam plures. Datum apud Nuremberg, Anno dominice Incarnationis. M. CC. XXXV. tertio non. Februarii, Indictione octava.

XXXVIII.

KELMUNZE.) Heut zu Tag Koehlmunz genannt, liegt nahe bey dem Brandenburg-Onolzbachischen Ort Habersdorff, nicht weit von Hailsbronn.

HEINRIC. de Niffen.) vid. Sulger. Anal. Zwifalt. p. 192.

CONR. Buttig.) Hievon ist schon oben in denen Anmerckungen ad diploma de Anno 1227. Meldung geschehen.

XXXVIII.

Confirmatorium Friderici II. Imperatoris. De Prædio Schwobacensi die 5. Jun. Anno 1237.

FRIERICUS, Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus, Hierusalem & Siciliæ Rex. Perpræsens Scriptum notum fieri volumus, universis Imperii fidelibus, tam præsentibus quam futuris: Quod venerabilis. Abbas Eberacensis dilectus fidelis noster, in nostra præsentia constitutus, quoddam scriptum quondam Monasterio à nobis indultum tempore Regni nostri, nostræ Celsitudini præsentavit, humiliter supplicans, ut ipsum innovare, & omnia, quæ continentur in eo, ipsi Abbati Successoribusque suis, etiam dicto Monasterio confirmare de nostra gratia dignaremur, cujus tenor talis erat. Fridericus Dei gratia Romanorum Rex, & semper Augustus & Rex Siciliæ: Tam publicorum ferie Instrumentorum quam fidelium Virorum fideli relatione comperimus & certificati sumus, quod piæ memoriæ Consanguineus noster Fridericus inclytus, Dux de Rotenburg, Prædium suum *Schwvobach* cum attinente Parochia & omnibus, ejusdem Parochiæ pertinentys, Consensu & adstipulatione Conradi tunc temporis Eystettensis Episcopi in usus contulit Eberacensium fratrum, postea vero cum iidem fratres jam dictæ Ecclesiæ Possessionem injustè amisissent, & in potestatem dilecti Patris nostri Henrici gloriosi Romanorum Imperatoris devenisset, suggestione fidelium suorum, quibus ab olim rei Veritas innotuit, fratribus illis, quod injustè perdiderant, justè restituit, cujus suæ restitutionis pariter & pristinæ donationis confirmationem sub debitæ solennitatis testimoniorumque Conniventiâ per imperialia meruerunt privilegia. Nos igitur per omnia factorum suorum Vestigia imitari volentes, prædictum prædium secundum formam donationis & confirmationis ipsis concessum, similiter ipsis cum attinente parochia, per omnia confirmamus, volentes, ut tam antedicti Consanguinei nostri Ducis donatio, quam dilecti Patris nostri confirmatio, quia utraque justè ac legitimè facta est, perpetuæ firmitatis robur & Vigorem obtineat. Præterea pie profitemur, *totam illam possessionem Schwvobach, prædium sc. cum Parochia dilectis nobis Eberacensibus fratribus Regali defensione nos velle tueri*, *neque alium eis in iisdem bonis Advocatum esse volumus*, *quam Romani Sceptri Majestatem aut quem ipsi fratres suæ pacis provisorem providerit*, *omnem etiam exactionem & annuæ pensionis molestiam*, seu quidquid hujusmodi quieti eorum importunum esse potuerit, *tam ab eis quam colonis eorum Authoritate nostra perpetuo removemus*, pro certo affirmantes, nos semper & in promptu habere omnem eorum injuriam condigna prosequi ultione. Hujus nostræ professionis idonei existunt testes, Conradus Cancellarius noster, *HERMANNUS Landgravius Thuringiæ*, *OTTO Dux Moraviæ*, Marscaleus Henricus Albertus de

HERM. Landgr. Thuring.) vid. Paulin. p. 30. seq. item ex Dipl. Maibom. Apol. Ott. 4. p. 128. & 162. Anon. Fragm. Histor. apud urstis Tom. 2. p. 88. Schlegel. l. c. p. 131. seq. & Geanologiæ vetustæ fragmentum habet Buccelin. Tom. I. p. 49.

OTTO Dux Mor.) vid. Dipl. Maibom. ad Chronic. Magdeburgens. Tom. 2. p. 378. & Tom. 3. p. 188. & Ott. Frising. Hist. Frid. apud Urstis. p. 417.

de Ehnse, *LUDOVICUS de Stolberg*, Reimarus Provisor de Nörnberg, Officiatus de Peregne, Officiatus Conradus de Gredinge. Datum apud Nörnberg, quarto Calendar. Martii, Anno primo regni 1121. Nos igitur Supplicationem dicti Abbatis favorabiliter admittentes, prædictum scriptum huic nostro scripto de Verbo ad Verbum inseri jussimus, universa quæ continentur in eo, prædicto Abbati, Successoribusque suis & dicto Monasterio, in perpetuum de nostra gratia confirmantes, mandantes & firmiter injungentes, *quatenus nullus sit, qui dictum Abbatem, Successores suos, & Monasterium ipsum, contra hujus confirmationis nostræ tenorem in aliquo molestare vel perturbare præsumat;* Quod qui præsumpserit, indignationem nostram se noverit in cursurum. Ad hujus autem confirmationis nostræ memoriam & robur perpetuo valiturum, præsens scriptum fieri, & Majestatis nostræ Sigillo jussimus communiri. Hujus Rei testes sunt, S. Ratisponensis Episcopus, Imperialis Aulæ Cancellarius &c. E. Bambergensis Epūs. & Dux Saxoniæ. M. Dux Lotharingiæ frater, jt. Magister Domꝰ Teutonicorum, *Comes HENRICUS de Orlamonde*, Comes A. de Hernstein, & alij quamplures. Datum apud Nörnberg, Anno Dnicæ. Incarnationis M. C.C. tricesimo septimo, quinto mensis Junij, indictione octava.

XXXIX.

Traditio Burggravii Conradi II. de Nurnberg, Villæ Winrichsbach Monasterio Heilsbronnensi, facta die 5. Aug. de Anno 1240.

IN nomine Domini Amen. Nos Conradus Burggravius de Nurnberg notum esse volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod nos solius Dei cujus contra nos in multis iram provocavimus, & præcipue in fratribus monasterii Hailsbronnensis, auferendo & indebite usurpando bona ipsorum Judicium formitantes, attendentes quoque, quod nisi restituatur ablatum, non dimittitur peccatum, ut ejusdem fratribus satisfaceremus de damnis per nos ipsis & injuriis irrogatis dedimus ipsis cum Consensu Conradi filii nostri omnia bona nostra quæ habuimus in *VELDEBRECHT* in villa & extra villam quæsita & non quæsita libere & quiete absque omni jure Advocatiæ à dicto monasterio possidenda. Insuper villamqua Winrichsbach dicitur, jam desolatam & incultam, cum omnibus pertinentiis modo præfato tradidimus Cœnobio memorato. Volentes igitur donationes hujusmodi in perpetuum esse ratas, nec unquam ab ullo hæredum nostrorum eas infringi aliqua ratione, præsentem paginam super his conscriptam Sigilli nostri jussimus munimine roborari. Acta sunt hæc mediantibus Domino Edelwino Abbate & fratre Conrado de Landshuet, anno Domini MCCLX. Indictione tertia in Castro Abenberg in die Sancti Oswaldi Regis.

XL.

LUDOV. de Stolb.) vid. Extent. Genealogiæ Buccelin. Tom. 1. p. 145. & T. 2. p. 54. seq.

Com. HENR. de Orlam.) Lucæ Grafen-Saal, p. 664.

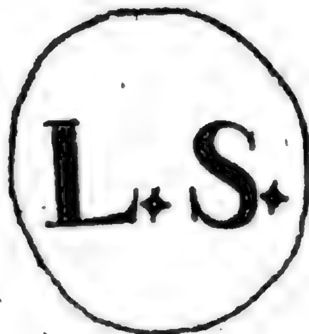
VELDEBRECHT.) Es sind Bayreuthische Orte, so jezo in Ober- und Unter Felbrecht getheilt werden, und bey dem Closter Neuhoff nicht weit von Hailsbronn liegen.

XL.

Conceſſio Friderici II^di^ Imp. Rom. Areæ Rudigershube. Sororibus S. Auguſtini apud Wizenburg. Anno 1242.

FRidericus Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus Jeruſalem & Sicilie Rex. Imperialis Pietas circa beneficia pauperum promptam merito ſe concedit, ex quorum exhibitione & temporalis Dei gratia & ſalus provenit ſempiterna. Hac ſiquidem conſideratione ducti, ad devotam ſupplicationem *Sororum Ordinis Sancti Auguſtini apud Wizenburch fidelium noſtrarum*, aream quandam pertinentem *Rudigershube*, eisdem duximus conferendam pro ipſarum manſione perpetuo poſſidendam. Imperiali auctoritate diſtricte precipiendo mandantes, quatenus nullus ſit, qui ipſas Sorores, in prefata Area, contra preſentis conceſſionis noſtre paginam impedire vel moleſtare preſumat. Quod qui preſumpſerit indignationem noſtri culminis ſe noverit incurſurum. Ad hujus igitur noſtre collationis futuram memoriam, & ſtabilem firmitatem preſens Scriptum fieri & majeſtatis noſtre Sigillo juſſimus communiri.

Datum Capue Anno Dominice incarnationis Milleſimo Ducenteſimo Quadrageſimo ſecundo. Menſe Mayo Quinte decime Indictionis.



XLI.

Lr̄a Consensus C. & F. Burequior super testavibus homj. & super Amelratdorff & qdā Curiā. ī Nuseze die 28. Apr. Ao. 1246.

IN Nomine Domini Amen. Cunradus & Fridericus, *DEI GRATIA* Burggravii in Nurenberge, ad notitiam tam modernorum, quam futurorum, per præsens Scriptum cupimus pervenire, quod propter amorem DEI, & venerabilis Edelwini Abbatis & Conventus, Heilbronnensis Monasterii licenciavimus universis Ministerialibus & Cœteris hominibus nostris, ut libere conferant eidem Monasterio Elemosinas suas de mobilibus & immobilibus bonis suis, ipsis Ministerialibus & hominibus nostris in extremis infirmitatibus vitæ suæ laborantibus, nulla obstante in posterum hæredum nostrorum contradictione, ita tamen, quod ipsa collatio facta simpliciter careat omni fraude. Præterea cum prælibato Abbate & Conventu concordare ac ipsos dilectionis intimæ brachiique confovere cupientes omni Juri nostro atque Dominio, quod nos in bonis eorundem & Hominibus ipsorum eorum in Amelradorf habere credebamur, totaliter renunciavimus, nihil prorsus, & Nos, & hæredes Nostri Juris & potestatis in illis deinceps, & in aliis bonis suis, quæ jam possident, habituri.

Porro in Signum perhennis amicitiæ inter nos & memoratum Cœnobium conservandæ, dedimus sæpe fato Abbati & Conventui Curiam nostram in Niusese cum omni Jure suo perpetuo possidendum. Hanc igitur ad prælibatorum Confirmationem perpetuandam, præsentem paginam Testibus adhibitis exinde conscribi & Sigilli nostri jussimus munimine roborari. Testes sunt Fratres de Claustro, Hartmannus Prior, Waltherus

DEI GRATIA.) Anno 1246. haben Burggraf Cunradus zu Nürnberg und dessen älterer Sohn Fridericus II. sich auch damahlen schon, als Burggrafen und gefürstete Grafen, *NOS DEI GRATIA* geschrieben, und bereits Uralte vom Adel, als Arnold von Seckendorff und andere zu Ministerialen und Dapiferos gehabt, mithin damahlen schon als würckliche Reichs-Fürsten sich gerirt, auch von ihren um das Closter Hailßbronn gelegenen Dörffern zu Ammerndorff und Neusses gehabten Güthern und Unterthanen einige diesem Closter durch einen ordentlich gesiegelten Donations-Brieff geschencket, und darinnen expresse allen ihren darauf gehabten Dominio & Juri nicht nur ganz wohlbedächtlich renunciiret, sondern auch als bereits würcklich in ihrer Comitia Burggraviatus seyender Territorial-Lands- und Freiß-Herren, auch darinnen absonderlich ihren adelichen Ministerialibus und andern Bedienten expresse erlaubet, erstbemeldtem Closter gleich ihnen auch Schenckungen (als ohne deren Permission es ihnen nicht zugelassen war) zu thun, wordurch dann sattsamlich erwiesen, daß diese Herren Burggrafen in ihrer ausser der Stadt Nürnberg schon gehabten Comitia Burggraviæ damahlen schon, und also lange vor der Investitura Rudolphina, bereits so viele Unterthanen und auf selben alle Jurisdiction gehabt, daß sie darvon einige allschon hinschencken- und ad pias Causas stifften- also auch als ohnstrittige Lands-Herren, ihren gehabten Adelichen- und andern Bedienten, wie auch deren Unterthanen in das Closter Halisbronn, Güter und Geld zu stifften, erlauben können.

rus Cellarius, *BRUNO* Camerarius, Conversi, Frater *HARTVICUS*, Frater Cunradus, Magister Hospitalis. Milites, Venerandus, Wernhardus, Arnoldus, Dapiferi. Sifridus de Lebezingen & alii quam plures. Acta sunt hæc Anno Gratiæ MCCXLVI. Indictione quarta. Kalend. Maij.

XLII.

Henrici Donatio super Prato apud villam GRUNSPACH Ecclesiæ ordinis Sanctæ Mariæ Magdalenæ in Nurnberg &c. Die 25. Dec. Anno 1246.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Cum Ecclesias Dei honorare & Religiosorum utilitatibus consulere aliud non sit quam Thesauros in cœlo collocare; felix est procul dubio, quem Dominus noster cum venerit, in tam utili studio invenerit vigilantem. Noverint igitur præsentes & posteris innotescat, Principem palatii sempiterni & abundanti fœcunditate bonitatis suæ, ad hoc mentes nostras illustrasse, quod ego Henricus de Nova Curia, & Mechtildis, mea benignissima Contectalis, de Consensu & favore fratris sui, Domini Marquardi de Grunspach, pratum apud Villam sitam superius prænotatam pro animarum nostrarum remedio & Salute contulimus Ecclesiæ ordinis Sanctæ Mariæ Magdalenæ in Nurnberc, & Sororibus inibi Deo perpetuo famulaturis post discessum nostrum, absque omni perturbatione & contradictione, libere & quiete Jure proprietatis in perpetuum possidendum.

Ut autem hæc nostra solemnis Donatio omni evo stabilis & inconvulsa permaneat, Testes introducantur attentius subnotati, videlicet Marquardus de Grunspach, qui etiam hujus nostræ donationis se caput & auctorem constituit principalem, & Dominus Advocatus de Dornbek, Ulricus de Richeneke, Albertus de Ruggersdorff, Henricus de Monte, Bruno, Filius Reimari, Eberhardus Scultetus, Bartholdus Scuteloch & alii quam plures capitis Imperii fidelissimi Burgenses. Acta sunt hæc in Nurnberc anno Dominicæ incarnationis MCCXLVI. In præsentia Domini Luipoldi, Imperatoriæ Majestatis Buttigelarii, atque Domini Chunradi, tunc temporis Sculteti, quorum etiam Sigillis præsens Scriptum est fideliter roboratum.

BRUNO.) vid. de hac Familia apud Abbat. Ursperg. p. 479.

HARTVICUS.) Annalist. Saxon. ad Ann. 1102. & 1104. item Abbas Urspergensis ad h. a.

XLIII.

Copia litterarum Investituræ, quibus CONRADUS Romanorum Rex Friderico II.do ejusque uxori & filiis Castrum Creussen in feudum contulit. Mense Octobris Anno 1251.

COnrat Dei gratia Romanorum in regem electus semper August. Jerusalem & Sicilie Rex; Tenore presencium natum esse volumus universis, quod nos supplicationibus Friderici Burggravii de Nurmberg ejusque uxoris Karissime Neptis nostre favorabiliter inclinati, tam ipsis quam suis pueris procreatis ab eis vel à modo procreandis, Castrum nostrum *Crusen* cum omnibus suis pertinentiis in rectum feodum duximus concedendum. Ad cujus rei memoriam presens Scriptum Sigilli nostri munimine duximus roborandum. Datum apud Munchen anno Dominice Incarnacionis Millesimo ducentesimo, quinquagesimo primo, mense Octobris decime Indictionis.

| |

Hat eine rothseidne Schnur, wovon aber das Sigillum abgehet.

XLIV.

Donatio trium arearum Citra pontem &c. Ecclesie Sororum apud wizzenburc à Wolfhero Milite de Sigibere facta. Die 25. Decembr. Ao. 1253.

IN Nomine Domini Amen; Cum humana memoria sit fragilis & Caduca, necesse est, ut ea, que inter diversos aguntur, scriptis & testibus roborentur; Notitie igitur posterorum presentis scripti testimonio transmittimus, quod Wolfherus Miles de Sigibere tres areas citra pontem simul cum hortis ad ipsas pertinentibus, Ecclesie Sororum apud *Wizzenburc* liberaliter contulit, nullum nodum ambiguitatis in hâc donatione relinquens, scili-

---

CONRADUS.) Da Ao. 1251. Romanorum Rex Cunradus Burggrafen Friederichen, auf dessen und seiner Gemahlin, als sein dieses Römischen Königs charissimæ nepti, beschehenes unterthänigstes Ansuchen, ihnen und deren Söhnen das in dem Oberntheil des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg situirte Castrum & oppidum Creussen, cum omnibus suis pertinentiis in rectum feudum, besag der darüber ausgestellten Investitur, verehret, und dadurch als ein erlangtes Castrum mit der darzu gehörigen vermauerten Stadt und denen darinnen wohnenden Burgern und übrigen allen deren incorporirten Dörfern, Weilern, Unterthanen und andern Pertinentien cum omnimoda Jurisdictione, wie es der Königl. Donator selbsten exercirt und dergestalt fort besessen und genossen, so ist daraus zu erweisen, daß dadurch deren bereits gehabte ansehnliche Herrschafft abermahlen vermehrt, und das Burggrafthum kein Non ens gewesen.

ſcilicet, ut neque Vxor ejus neque Succeſſio heredum aliquid Juris in ipſis habeant, ſed in poteſtatem poſſidendi & utendi dictarum integre tranſeant: hâc tamen ſanâ conditione interpoſitâ, quod de predictis areis predariarum exactiones, niſi aliquis eas poſſideat, qui cum mercimoniis ſoleat negotiaris, non exigantur, nec meſſores ſive alia ſervitia ab eisdem requirantur; Vt autem hoc factum ratum & in Convulſum permaneat: Sigillo *CIVIUM de Wizzenburc* & predicti dñi Wolfheri hanc Cartam fecimus communiri; Ad majus etiam hujus facti robur, nõia teſtium huic Scripto nobis placuit inſerere; hujus rei teſtes ſunt: Marquard Gold. Heinrich Speno. Conr. Eiſtet. E. Racch. Heinr. Volhab. Marquardus de Rotenb. Dietericus thet. R. Cdd. & alii quam plures: Acta ſunt hec anno ab incarnatione domini: Milleſimo ducenteſimo quinquageſimo III.

(L.S.) verlohren. (L.S.) zerbrochen.

XLV.

Emtió Caſtri in Virnſperg die 16. Octobr. de Ao. 1258.

AB humana memoria facilius elabitur, quod nec Scripto nec voce teſtium roboratur. Cognoſcant igitur poſteri ac præſentes quod nos *CONRADUS Senior & CONRADUS Junior Burggravii de Nurnberg*, patrimonium & quidquid Juris Dñus Albertus & Dñus Ludovicus fratres de Uffenheim in caſtro Firnſperg & ſuis attinentiis, & in villis *Egenhauſen*, *Eben*, & in *Tagſtetten*, nec non in foreſtis ſive titulo proprietatis,

U 2

CONRAD. Senior & CONRAD. Junior Burggrav. de Nurnberg.) Ao. 1258. hat mehrbemelter Burggravius Norimbergenſis Cunradus Senior mit deſſen jüngſten Bruder dem Cunrado Juniore den Uberreſt des obbemelten Schloſſes und Dorffs Virnſperg, nemlich das Patrimonium, & quicquid Juris Dnus Albertus & Dominus Ludovicus fratres de Uffenheim in Caſtro Virnſperg & ſuis attinentiis & in Villis Zoen, Egenhuſen, hodie Egenhauſen, Eben & in Tagſtetten, nec non in Foreſtis poſſidere dignoſcebantur, beſag des darüber vorhandenen in ſolchem Jahr in die Sancti Galli von denen Verkäufern darüber ausgeſtellten offenen Kauff-Briefs, umſtändlich zu erſehen, vollend erkaufft, worinnen die beede Burggrafen ihr auch damahlen in dem Dorff Ickelheim bereits gehabte Einkommen zur Verſicherung verſchrieben, und alſo durch dieſe beede Kauff-Briefe das ganze anſehnliche Corpus mit allen Pertinentien erlanget, daß aber daſſelbe mit allen ſeinen darzu gehörigen Aeckern, Wieſen, Gärten, Waldungen, Fiſchereyen, Schäfereyen, ſtattlichen Zehenden, ſehr vielen in verſchiedenen Dörffern und Weyhlern geſeſſenen Unterthanen mit- und neben denen- von ihren bereits auch damaln ſchon in denen zweyen groſſen Dörffern, Ickelheim und Braitenau, gehabten Unterthanen und Güthern zu Irebach, Eſpach, zu Obern- und Niedern-Altenbern, zu Sondenau, zu Kemmaten, zu Bockau, zu Hegelbach, Mitbach, Merzbach, Erhertshof, Windelſpach, Neuſtetten, zu Obernbibart, Heincklingen und die Zehenden zu Ubertshofen eine ganze Baronie ausgemachet habe, das beſcheinet der- von dem Cunrado III. Anno 1294. am nächſten Tag nach St. Veits-Tag, als dieſer Burggraf dieſes

tatis, sive feudali possidere dignoscebantur comparavimus pro libris Hallensium quingentis quinquaginta; Ex ipsa pecunia frater Burggravius, & frater de Truhendingen pro nobis libras XXV. Hallensium persolverunt, de libris vero quinquaginta, quæ præstandæ sunt in proxima Dominica, quæ cantatur Invocavit me, per Arnoldum & Burckardum fratres de Seckendorff, per Henricum Cuspidem & antiquum Baronem cautionem ipsis fidejussoriam fecimus tali forma. Quod si pecuniam prælibatam in termino prædicto non solverimus, duo ex his fidejussoribus quos ipsi fratres denominaverint, in Windesheim vel in Onolzbach se recipient; Et si infra mensem postquam se receperint, memoratam pecuniam non solverimus, rehabebimus, sub forma qua obligavimus & contulimus, videlicet pro libris Hallensium V. & dimidia proventus unius libræ. Ad hæc protestamur, quod si in prædicta villa Ikelnheim tantos non habemus reditus, per quos ipsis de præfata pecunia possit satisfieri, secundum quod convenimus, in proxima villa nostra Breitenawe defectus idem integre suppleatur. In ejusdem etiam bonis ipsos contra temerarios insultus quorumlibet pro posse nostro manutenere promisimus fideliter ac tueri. Et si per homines nostros ibidem ulla gravamina patientur, de Satisfactione & emenda respectum ad nos habebunt, excepto si iidem malefactores sui à nobis recedent, emendam facere de perpetratis frivolè negantes, usque quo ipsis satisfactum fuerit de illatis. Soror autem dictorum fratrum Domina Adelhaidis matrona in Ahatigen omni actioni & Juri quod in prædictis bonis ei competebat, liberè ac voluntarie renunciavit. Omnes etiam rusticos in eisdem bonis residentes, qui ad ipsos de persona spectabant, nobis exceptis infeudatis ab ipsis & hominibus, eorum nobilioribus liberè tradiderunt. Omnem insuper cautionem cum eisdem bonis nobis facere tenentur, quam apud ipsos reliqui duo fidejussores cumprimis se recipient nunquam exituros, quousque sæpe dicta pecunia ante dictis fratribus fuerit integraliter persoluta. Et si iidem fidejussores nostri promissum suum violaverint, quod absit, vel quidquid Fratres præfati exinde percipiant, nos & frater junior Burggravius tenemur ipsos exsolvere sine temporis Præterea Villas Egenhausen, Eben & Tagstetten Domino fratri de Morelbach pro Libris LXXXXI. obligarunt, quas redimemus de pecunia supra dicta. Etsi major vel minor erit numerus ejusdem pecuniæ, uterque nostrum supplebit alteri, ut est Juris. Insuper remanent libræ quadringentæ Hallensium minus libris XVI. pro quibus sæpe fatis fratribus de Uffenheim, & eorum hæredibus omnia bona nostra in Ikelnheim exceptis vinetis & Siliginis

ses ganze Corpus in solchem Jahr, und also lange erst nach der Investitura Rudolphina dem teutschen Orden, zu einem ewigen Allmosen verehret, ertheilte Schenck-Brieff ganz umständlich, und weilen Sie Burggrafen dann dergestalt reichlich, und mit vielen alle Regalia habenden von Fürsten und Grafen besessenen stattlichen Gütern, Land und Leuten bereits versehen wären; so hat mehrbemelter Burggraf Cunradus Senior seine Devotion gegen pias Causas zu bezeugen, cum Consensu Filii sui Fried. III. Ao. 1260. in die sancti Oswaldi Regis davon, in einer zu Abenberg datirten schrifftlichen Donation omnia sua in & extra pagum Weldgebrecht (welches eines von ihnen um das Closter Heylsbronn besessenes von dem Burggravio Friderico primo bereits acquirirtes obbemeltes Dorff war) possessa bona: und auf selben omnia quæsita & non quæsita liberè & absque omni jure Advocatiæ possidenda & in simul villam Winrisbach (so eben ein dergleichen um dieses Closter gelegenes auch oben schon bemeltes Dorff war) cum omnibus suis Pertinentiis dem erstbemeldten Closter Heilsbronn donirt und tradirt.

liginis octo malteris, super fidem suam feudali titulo contulimus, interposito tali pacto, ut quando nos vel hæredes nostri memoratam pecuniam dictis Dominis de Uffenheim vel hæredibus suis, infra Epiphaniam Domini & quadragesimam assignabimus, eadem bona redibunt ad nos & nostros hæredes liberè & solute. Si vero eandem pecuniam in debito termino solutionis integraliter habere nequiverimus, quantam pecuniam solverimus, tantos proventus de eisdem bonis duxerimus requirendam. Ne igitur desuper de supra dictis aliquis dubietatis Scrupulus in posterum suboriri valeat, præsens Scriptum in testimonium decimus, Sigillorum Venerabilis Domini nostri Johannis Erbipolens. Episcopi & principis, & fratris Junioris Burggravii, fratris de Truhendingen, nec non *ALBERTI de Hohenlohe* munimine consignatum. Hujus itaque rei testes sunt hi. *G. de Solspurc. R. de Kamerstein junior. Arn. B. & J. Fratres de Sekendorf. A. Cuspis. Baro Senior. H. Asmus. Albertus & Henricus de Ebenheim. Gotfr. de Uffenheim*, & alii quam plures. Datum & Actum apud Ikelnheim Anno Domini millesimo ducentesimo LVIII. in die S. Galli.

XLVI.

Litteræ Wilhelmi Rom. Regis quibus Johanni & Ottoni Marchionibus de Brandenburg Castrum & Civitatem Tserwist in feudum contulit d. d. 15. Kal. Mart. 1253.

Wilhelmus Dei gratia, Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Imperii fidelibus, præsentes Litteras inspecturis, gratiam, salutem & omne bonum. Illustrium virorum precibus inclinata nostra Serenitas & ad ea que dilectorum Principum votis competunt per affectum promptis desideriis occurrit nostra benignitas per effectum. Proinde notum esse volumus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus universis: Quod nos castrum Tserwist & civitatem ac omnia alia, que Rychardus Dominus de Tserewist tenet à nobis & Imperio, ad ejusdem Richardi preces & instantiam *NOBILIBUS viris Johanni & Ottoni Marchionibus de Brandenburg dilectis Principibus* nostris contulimus pheodali titulo possidenda. Dantes ipsis &c. Acta Brunsw. anno Domini M. CCLIII. XV. Kal. Martii Indictione XI.

ALBERTI de Hohenlohe.) Vid. Lucæ Grafen-Saal, pag. 664. Die übrigen Testes sind uralte vom Adel und derer Burggrafen Ministeriales und Dapiferi gewesen.

NOBILIBUS viris.) Vid. Chron. Magdeb. apud Maibom. p. 330. & seqq.

XLVII.

Donatio Conradi Burggravii Norimbergensis villæ, quæ Wurinchesbach dicitur, Monasterio Heilsprunnensi facta die 5. Augusti, 1260.

In nomine Domini Amen. Nos Conradus Burggravius de Nurnberg, notum esse volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod nos solius Dei, cujus contra nos in multis iram provocavimus, & præcipue in fratribus Monasterii Heilsbronnensis, auferendo & indebite usurpando bona ipsorum, *JUDICIUM* formitantes, attendentes quoque, quod nisi restituatur ablatum, non dimittitur peccatum, ut ejusdem fratribus satisfaceremus de damnis per nos ipsis & injuriis irrogatis, dedimus ipsis cum consensu Conradi filii nostri, omnia bona nostra quæ habuimus in Veldegreche in villa & extra villam, quæsita & non quæsita, liberè & quiete absque omni Jure Advocatiæ à dicto Monasterio possidenda.

Insu-

JUDICIUM.) Daß Anno 1260. Burggravii Cunradi Sohn, Fridericus II. als gleichfalls würcklicher Burggraf zu Nürnberg, qua Præses Provinciæ des in seiner Burggrafschafft und Præsidatu gelegenen Judicii provincialis und Lands-Gerichts B. N. als würcklicher Richter, Lands- und Territorial-Herr, also allschon bereits viele Jahre vor der Investitura Rudolphina de Anno 1273. gleich seinen Antecessorn in eigener hoher Persohn præsidendo gesessen seye, das weiset nicht nur der zu Blassenburg noch originaliter vorhandene Brief de Anno 1260., sondern, daß er auch darauf Anno 1265. und also abermahlen etliche Jahre vor der erstbemeldten Investitur in solchem in seiner Comitia gelegenen Judicio provinciali, welchem die universalis & omnimoda Jurisdictio anhängig war, die Justiz würcklich administriret: Die Partheyen daran, durch ihre Advocaten und Procuratores gehaltene Oral-Recess und Altercationes Persöhnlich angehöret, und sogar Urthel gesprochen habe, und darauf als höchster Richter habe publiciren lassen, das erhellet aus der in solchem Jahr von ihme mit Vordruckung dessen Innsiegels ertheilten Confirmatione venditionis villæ cujusdam Musenlindorff facta Monasterio Hailsbronnensi per quendam Supplinum, immassen sich neben deme, daß er Burggraf in solcher Confirmation sich wiederum als ein Fürst, nos Dei gratia &c. schreibend, so viel ergibt, wie daß, nachdeme der Abt und das Convent zu Heilßbronn die villam in Muselindorff cum Pertinentiis von dem verstorbenen Suplimo und dessen Conjuge käuflich erlanget, dieses Weibes Bruder Henricus de Hiis aber diesem Kauff sich nach der Hand widersetzet, und in dem erstbemeldten Judicio provinciali in Nürnberg, deme nicht nur judicialiter widersprochen, jedoch endlich nach den darinnen vorhergegangenen multis altercationibus & Advocatorum tumultibus mediantibus honestis personis huic impetitioni, ac omni Juri, si quod in illa villa habere videbatur, in forma juris coram dicto Judicio provinciali solenniter renunciiret, und darauf in des Abts und Convents Hände solche Villam übergeben und angewiesen habe. Und weilen dann über dieses in solchem Document weiter diese notable Clausul begriffen zu finden: Ne autem super villa prænotata Ecclesiæ Hailsbronnensi aliqua in posterum quæstio proponatur, ipsam à dem NB. *SENTENTIALITER* à dicto Burggravio esse *AD JUDICATAM*, habe er Burggraf solche Sentenz Sigilli sui Testimonio, mit Unterschreibung der darinnen gemeldten vielen Zeugen declariren wollen, durch welches Documentum dann sattsamlich erwiesen, wie daß die Investitura Rudolphina de Anno 1273. gar nicht die erste Investitur, worinnen ihnen Burggrafen Zollerischer Linie, die Comitia

Burg-

Insuper villam quæ Wurinchesbach dicitur, jam desolatam & incultam, cum omnibus pertinentiis modo præfato tradidimus Cœnobio memorato. Volentes igitur donationes hujusmodi in perpetuum esse ratas, nec unquam ab ullo hæredum nostrorum eas infringi aliqua ratione præsentem paginam super his conscriptam sigilli nostri jussimus munimine roborari. Acta sunt hæc mediantibus Domino Edelwino Abbate & fratre Conrado de Landshuet anno Domini MCCLX. indictione tertia, in castro Abenberg in die Sancti Oswaldi Regis.

XLVIII.

Friderici Burggravii Confirmatio venditionis villæ cujusdam *MUSILINDORFF* factæ Monasterio Hailsbronnensi per quendam Suplinum cui contradixerat frater dicti Suplini. Die 1. Decembr. 1265.

FRIDERICUS DEI GRATIA BURGGRAVIUS in NURNBERG, omnibus hanc paginam inspecturis, ne progressu temporis ulla forsitan oriatur concerdatio de subscriptis, ideo tenore præsentium Universitati fidelium duximus initiandum, quod cum religiosi viri Abbas & Conventus Monasterii in Heilsbronn, villam *in MUSELINDORFF* cum omnibus suis attinentiis, quæsitis & non quæsitis à bonæ memoriæ quondam Suplino ac ejus Conjuge comparassent & super bonis eisdem Henricus de Hiis frater Conjugis dicti Suplini eos impeteret, coram nobis *in judicio Provinciali in Nürnberg*, multis altercationibus ac Advocatorum tumultibus hinc inde habitis, tandem mediantibus honestis ac discretis personis; Idem Henricus prædictæ impetitioni ac omni juri, si quod habere videbatur *in formâ juris*

 corâm

Burggraviæ und das Land-Gericht in solch ihrer Provincia Comitiæ vice Imperatoris zu judiciren, zum Reichs-Lehen ertheilet worden, sondern die erstbemelte nur eine Confirmatio prior. Investiturar. und daß in dieser die bereits gehabte Comitia Burggraviæ von dato an, erblich und hereditaria, und zwar sowohlen auf des Burggravii Friderici Männlich- als Weibliche Posterität ex speciali gratia cæsarea worden seye, und also sowohl dieser Burggraf, als dessen Anteceßores noch vor dieser Investitur, allschon in der Provincia Burggraviali dieses Land-Gerichts, das ist von der Stadt Nürnberg Mauern, Thoren, und Gräben an, ohne allen Widerspruch, in solchem Judicio provinciali und præsidatu als Præses persöhnlich gesessen, darinnen præsidiret, auch würcklich judiciret und gesprochen, auch die gesprochene Urthel habe publiciren, und in seiner Comitia exequiren lassen.

Hieraus ergibt sich, wie daß der Burggraf Friderich, so vom Kayser Rudolpho mit der Comitiâ Burggraviæ Anno 1273. erblich belehnet worden, allschon Ao. 1265. Vi investiturarum Cæsarear. præcedent. am Kayserl. Landgericht als *Judex omne judicium judicans* über die ausser der Stadt Nürnberg in seiner *Comitiâ* gelegene Gütter bereits *cognoscirt* habe; und also Burggravius gar kein nomen Officii allein gewesen seye, sondern der Burggraf schon in solcher Comitia als Comitatu damalen schon nicht nur allein viele Land und Leut gehabt, sondern auch in selber Provinciâ Judicii Provincialis über die darinn gelegene Güter gerichtet habe, wie er Burggraf dann an solchen Land-Gericht bereits Ao. 1265. in Person gesessen und præsidirt. 2.) daß sich dieser Herr auch schon *FRIDERICUS DEI GRATIA* geschrieben

corâm nostro Provinciali Judicio renunciavit, ac in Domini Rudolphi Abbatis Heilsbrunnensis manus, in suâ & hæredum suorum personâ resignavit simpliciter & præcisè. Ne autem super villâ prænotatâ Ecclesiæ Hailsbrohnensi aliqua in posterum quæstio proponatur, ipsam eisdem sententialiter esse ad judicatam Sigilli nostri testimonio declaramus sub notatis testibus quorum hæc sunt nomina. Ramungus de Camerstein, Fridericus Rindsmuhl, Gabehard de Henfenveld, Conrad de Herzog in hove, Cunrad Stromayer Scultetus, Sibotho Pfinzing, Merelinus frater ejus, Cunradus Purlurin, Hermannus Notarius, Otto Celbherre & alii quam plures. Acta sunt hæc Anno gratiæ MCCLXV. indictione octavâ proximâ die post festum Andræ Apostoli.

XLIX.

De resignatione Baireuth & Chadolsburg Ecclesiæ Elwacensi & in feuda resumtio à Burggravio Friderico facta. Die 4. Julii 1265.

IN Nomine Domini Amen. Fridericus *Dei gratiâ Burggravius* de Nürnberg & Elizabeth Burggravia Conjuges omnibus præsentis Scripti Inspectoribus notitiam Subscriptorum ad notitiam universorum devenire cupimus & protendi, quod nos manu coadunatâ proprietatem *Oppidi nostri* in Baireuth cum omnibus proprietatibus eidem attinentibus & circumjacentibus, *quas ex Successione piæ memoriæ Ottonis illustris Ducis Meraniæ vel aliunde habuimus, videlicet Castris, hominibus, nec non sylvis, pratis, pascuis, mancipiis, agris cultis & incultis, molendinis, piscationibus, aquis aquarumve decursibus*, viis & inviis, quæsitis & inquirendis, & *Castrum nostrum* in Cadolzburg, *cum omnibus proprietatibus & juribus eidem attinentibus, videlicet terris Sylvis, & aliis Superius proximè* annotatis liberè & absolutè, omni conditione cessante: monasterio Sanctorum Martyrum Viti, Sulpitii, & Serviliani in Elwangen dedimus & tradidimus in manus *Reverendi* in Christo Patris ac Domini Ottonis ejusdem Monasterii Abbatis & easdem proprietates jam dictas *in feudo recepimus* ab eodem consensu sui Conventus unanimi accedente, Filiam nostram Mariam, & Conjugem suum Ludovicum *Nobilis* Viri *Comitis* Ludovici de Oettingen, in omni eodem feudo heredes nobis instituentes, consensu Domini Abbatis prædicti, suique Conventus similiter accedente, qui etiam in eodem instanti omne dictum *feodum* à manu Domini Abbatis præfati receperunt: Hujus rei testes sunt.

Hieraus wird erwiesen, daß der Burggraf Friederich schon Anno Christi 1248. die Städte und Schlösser Bayreuth im Ober- und Cadolzburg und Langenzenn, im Unterland mit allen Unterthanen und übrigen Pertinentien, durch dessen Schwagers des illustris Ducis Meraniæ Ottonis erfolgten tödtlichen Hintritt erblich erlanget: und darauf Selbe schon Anno Christi 1265. und also lang vor der Rudolphinischen Investitur mit NB. 1.) noch mehrern auch *aliunde* erlangten Güttern dem Stifft Ellwangen zu Lehen aufgetragen habe, 2.) Weilen Er Selbe von dem illustri Duce Meraniæ erlanget alle hohe- mittlere- und nidere Jura darauf fort zu exerciren befugt gewesen seye: und sich wiederum allschon als ein würcklicher Fürst nos Dei gratia geschrieben habe.

ſunt. Nobiles viri Ludovicus de Oettingen, *Henricus de Chaſtel*, *Comites.* Rudolphus de Hürnheim alta domo, Hermannus Senior de Haheltingen. *Herdegen de Grundelach.* Hermannus de Stoſe. *Fridericus de Brukkeberg*; Conradus de Tanne, *Cunradus Dapifer de Sibenbrunne*, *Gerundus Pincerna de Eringen*, Erkenger de Rechenberg, Ulricus & Cunradus dicti Trichones, Henricus de domo; *Arnoldus Dapifer de Seckendorff*, Hartungus de Chriſen, Fridericus & Gothfridus Domini de Linche, Milites & alii quam plures. Et ne de his inpoſterum aliqua poſſit dubitatio ſuboriri, præſentem chartam conſcribi fecimus, & noſtrorum Sigillorum, *nec non nobilium Virorum Ludovici de Oettingen*, *Henrici de Chaſtel*, *Comitum*, *Domini Rudolphi* & Domini Hartmanni prædictorum de Hürnheim, munimine fecimus roborari. Acta ſunt hæc Anno milleſimo ducenteſimo LXV. quarto die exeunte Julio, indictione Octava.

L.

Declaratio Abbatis & Conventus de Heidenheim,

quod teneantur perpetuo Epiſcopo Eiſtettenſi ſolvere ſingulis Annis in Feſto Sti. Willibaldi quatuor libras piperis.
Die 10. Sept. 1262.

NOs Abbas & CONVENTUS de HEYDENHEIMB, Ordinis S. Benedicti Eyſtettenſis diœceſis confitemur, & univerſis Chriſti fidelibus, tam præſentibus, quam futuris volumus eſſe notum, quod nos teneamur Eyſtettenſi Epiſcopo perpetuo ſingulis Annis, in Feſto S. Willibaldi ſolvere quatuor libras piperis in recognitionem veri Dominii, & in ſignum gratiæ nobis factæ, & ad hoc nos & noſtrum monaſterium præſentibus litteris obligamus. In hujus igitur Obligationis teſtimonium præſentem literam fecimus ſcribi, & Sigillorum noſtrorum munimine roborari. Datum apud Heydenheimb An. 1262. quarto Idus Septemb.

LI.

Conventio inter Godefridum & Henricum Comites Saynenſes,

qua Henrico Comitia de Spanheim cum Caſtris &c. traditur. Die 22. Jan. Ao. 1264.

G*ODEFRIDUS* Comes Saynenſis notum eſſe cupimus univerſis has literas viſuris, quod cum inter nos ex una parte & dilectum fratrem noſtrum HENRICUM ex altera parte ſuper diviſione hæreditatis noſtræ quæſtio verteretur & in nos ipſe Henricus de bona ſua voluntate conſenſerit, & fide data promiſerit, quod quicquid nos dixerimus vel duxerimus ordinandum ſuper diviſione hæreditatis ratum habeat & gratum ſecundum quod in literis ſuper hoc confectis, plenius continetur. Nos volentes omnis quæſtionis & diſcordiæ, quæ oriri poſ-

GODEFRIDUS, HENRICUM.) de Spanheim. vid. Dipl. Tolner. Hiſt. Palat. Lucæ Grafen-Saal, p. 476. id. Tolner. Cod. dipl. Palat. p. 37. Tolner. l. c. p. 59.

ſent inter nos vias procludere, ſic dicimus & ordinamus, quod prædictus Henricus frater noſter obtineat Comitiam de Spanheim cum Caſtris, Munitionibus & bonis attinentibus eidem Comitiæ Caſtrenſibus, fidelibus, Vaſallis, Miniſterialibus & hominibus, eo Jure, quo Pater noſter Johannes Comes de Spanheim, ea poſſidet atque tenet. Præterea omnia bona allodii, quæ nos & Fratrem noſtrum ante dictum, ſimul attingunt, per mortem Dominæ Alheidis bonæ memoriæ, quondam Comitiſſæ de Spanheim, quacunque parte Rheni ſita prædictus Henricus ſolus habeat, inſuper Villam Mendich, Winningen, & Advocatiam de Truxke, cum attinentiis eorundem, & uſibus univerſis ſolus poſſideat, & iis omnibus renuntiamus, & manu & calamo effectuamus. Mortuo etiam Patre noſtro, aut hæreditate per ipſum reſignata, infra primi anni ſpatium à die mortis ſuæ vel reſignationis quinquaginta marcarum reditus Col. eidem in bonis noſtris, ipſi Henrico melius ſitis, juxta noſtrorum & ſuorum amicorum Conſilium recipiendos demonſtrabimus, quos quinquaginta marcarum reditus, cum quingentis marcis reemere poſſimus nos vel heredes noſtri, etſi medietatem quinquaginta marcarum ad nos vel heredes noſtros libere revertatur. Nobis vero reſervamus Comitiam de Sayne cum Caſtris & munitionibus, fidelibus, Vaſallis, & Miniſterialibus & omnibus eorundem pertinentiis, in illa parte Rheni ſitis, ubi Caſtrum Sayn eſt vocatum, & omnia bona quæ per mortem Dominæ Mechtildis quondam Comitiſſæ Saynenſis, Materterae ad nos ambos devolvi potuerunt, defuncto Patre noſtro, noſtra erunt, omnes etiam fideles, Miniſteriales & homines, cujuscunque Juris fuerint, qui ratione Patris ad nos, Jure hereditario devolvi poterunt attinentes Dominis Caſtrorum Sayn Hachenberg, Weltersberg, Vrosbrecht & Holſtein quocunque devenerint vel ubicunque manſerint, ex iſta vel illa parte Rheni, nobis & noſtris heredibus remanebunt, ſimiliter dicimus de fidelibus, miniſterialibus & hominibus Caſtrorum de Spanheim, Dille, Starckenberg & Ellenbach prædicto Patri noſtro hæreditarie attinentibus, quod fratri noſtro ſervient, ſuo Jure, ubicunque manſerint: Volumus etiam quod tam Pueri noſtri quam Henrici legitimi, ſi quos ipſum habere contigerit, utriusque Sexus ſine aliqua ad invicem moleſtatione gaudeant dictis bonis. In cujus rei Teſtimonium Sigilla noſtrum & *PATRIS* noſtri & Avunculi noſtri Walami *de Spanheim*, Canonici Colon. *Gerhardi* Comitis de Huinar, *JOHANNIS* Domini de *Wildenberg* & *HERMANNI de Mulenancken* duximus apponenda. Actum Sayne Anno Domini MCCLXIIII. in Die beati Vincentii.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

LII.

PATRIS de Spanh.) Vid. Paulin. Chron. Otberg. p. 184. & Ann. Corbej. p. 401.

JOHANNIS Dom. de Wildenberg.) De familia hac egregia Hoenel. Chron. Coburg. l. 1. c. 20.

HERMANNI de Mulenancken.) Schaten. Ann. Pad. p. 1020. diplom.

LII.

Friderici Burggravii de Nurnberg Confirmatio venditionis Villæ cujusdam in Muſelindorff factæ Monaſterio Heilsbronnenſi per quendam Suplinum cui contradixerat ejusdem Conjugis frater Henricus De Hiis. die 1. Dcbr. Anno 1265.

FRIDERICUS Dei gratia Burggravius in Nurnberg omnibus hanc paginam inſpecturis, ne progreſſu temporis ulla forſitan oriatur concertatio de ſubſcriptis, ideo tenore præſentium Univerſitati fidelium duximus initiandum, quod cum religioſi viri Abbas & Conventus Monaſterii in Hailsbronn, Villam in Muſelindorff, cum omnibus ſuis attinentiis, quæſitis & non quæſitis à bonæ memoriæ quondam Suplino ac ejus Conjuge comparaſſent & ſuper bonis eisdem Henricus de Hiis frater Conjugis dicti Suplini eos impeteret, coram nobis in Judicio Provinciali in Nurnberg multis altercationibus ac Advocatorum tumultibus hinc inde habitis, tandem mediantibus honeſtis ac diſcretis perſonis, idem Henricus prædictæ impetitioni ac omni Juri, ſi quod habere videbatur in forma Juris coram noſtro Provinciali Judicio renunciavit, ac in Domini Rudolphi Abbatis Heilsbrunnenſis manus, in ſua & hæredum ſuorum perſona reſignavit ſimpliciter & præciſe. Ne autem ſuper villa prænotata Eccleſiæ Hailsbronnenſi aliqua in poſterum quæſtio proponatur, ipſam eisdem ſententialiter eſſe adjudicatam Sigilli noſtri teſtimonio declaramus ſubnotatis teſtibus quorum hæc ſunt nomina. *RAMUNGUS de Camerſtein.* Fridericus Rindsmuhl, Gabehard de Henfenveld, Conrad de Herzoginhove, Cunrad Stromayer Scultetus, Sibotho Pfinzing, Mercelinus frater ejus, Cunradus Purlurin, Hermannus Notarius, Otto Celbherre & alii quam plures. Acta ſunt hæc Anno gratiæ MCCLXV. indictione octava, proxima die poſt Feſtum Andreæ Apoſtoli.

LIII.

Cunradus II. Hieruſalem & Siciliæ Rex dat in feudum Friderico Burggravio de Nurnberg, Advocatiam in Steinach. Die 17. Jul. 1265.

CUNRADUS II. Dei gratia Jeruſalem & Siciliæ Rex Dux Sueviæ ſi fidelibus & bene meritis ad condigna premia reſpondemus, per hoc meritum apud DEUM & favorem hominum nobis acquirimus & nihilominus alii eorum exemplo ad noſtra Servitia ferventimus animantur. Tenore ſiquidem præſentium profitemur & patere voluimus univerſis intuentibus Seriem hujus ſcripti, quod dilecto fideli noſtro viro Nobili, Friderico Burggravio de Nurmberg, qui per ſua fidelia ſervitia & devota ſe noſtræ celſitudini gratum reddidit & acceptum, de noſtræ liberalitatis

RAMUNG. de Cam.) Iſt infra bemeldet der Herr von Lüdsdorff.

litatis munificentia, de consensu & authoritate Tutoris & Avunculi nostri charissimi, Ludovici inclyti. Com. Palat. Rheni, Ducis Bavariæ, *Advocatiam in Steina*, titulo contulimus feodali & uxorem. Arnoldi de Seckendorff, videlicet Sororem Cunradi de Bruckberg cum pueris suis eidem dedimus jure proprietatis omni tempore possidendam. In cujus rei evidentiam & perpetui roboris firmitatem praesens scriptum Sigillis nostris videlicet & praedicti Curatoris nostri cum subnotatis testibus dari jussimus insignitum. Testes autem sunt, *Arbo*, *Archidiaconus* Ratisbonensis, *Albertus* Praepositus Illustens, *FRIDERICUS* & *Gebhartus*, *Landgravii de Leuckenberg*, *HARBMARUS de Laber*, *Gerhardus Comes*, *de ROTENECKE*, Conradus de Ehrenfels. Ch. de Hohenfels, *Winhardus de RORBACH*, & Wichandus vice Dominus & alii quam plures. Actum & datum apud Lengenfeld, Anno Domini, Millesimo, Ducentesimo Lxv. xvj. Kal. Augusti.

LIV.

Confessio Abbatis Ottonis Ellwangensis super dicta Donatione. Die 28. Julii de Anno 1265.

IN nomine sancte & individue Trinitatis, Amen. Otto dei gracia Elwacensis Ecclesie Abbas, Totusque Conventus ibidem. Omnibus presencium inspectoribus salutem in Domino. Quia hominum fragilis est memoria, que futura consuevit pericula generare, cautum est, ut ea que firmitatis robur obtinere debent in posterum Scriptorum munimine roborentur. Notum sit igitur omnibus, quod nos recognoscimus & profitemur, nobis nomine Ecclesie nostre à nobilo viro Friderico Burgravio de Nurenberch & Illustri femina Domina Elyzabeth, Conjuge sua, proprietatem Opidi in Baierruite, cum Castris & omnibus proprietatibus eidem atinentibus & Castrum in Chadolspurch cum omnibus proprietatibus & juribus eidem similiter atinentibus, que in instrumento super donacione Ecclesie nostre facta bonorum eorundem confecto plenius sunt expressa, tali condicione & pacto data esse, & nos Ecclesie nostre nomine recepisse. Scilicet, quod si jam dicti Burggravius & conjux sua heredem masculum, vel ipse post obitum Domine Elyzabeth Conjugis sue, cum alia sua legitima ejusdem condicionis, legitimum heredem masculum procreaverint, quandocunque â nobis vel successoribus nostris, idem Burgravius vel heres masculus procreatus post obitum Burgravii requisierit prefatas proprietates integraliter cum omni jure nobis nomine Ecclesie nostre in eisdem dato sine contradicione qualibet restituere teneamur, retentis Ecclesie nostro proprietatibus Curie nostre in Reindorf site juxta Chadol-

FRIDER. & Gebhard.) Brusch. de Monast. p. 246.

HARBMARUS de Laber.) Diese Familie beschreibet Tolner. in Cod. dipl. Palat. p. 80.

ROTENECK.) vid. de Familia Lucæ Grafen-Saal, p. 583. & Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 80.

ROHRBACH.) Genealogiam exhibet Buccelin. Tom. 2. p. 263.

dolſpurch, & alterius Curie in Blœge ſite juxta Baierriute, que quondam fuit Willibrandi. Preterea ſi Domina Maria filia Burggravii dicti vel Ludewicus filius nobilis Viri Comitis Ludwici de Otingen, maritus ejus ſine herede in fata conceſſerit, proprietates predicte ſub condicione & modo jam dicto ad Dominum Burggravium, ad & Dominam Elyzabeth, Conjugem ſuam & eorundem heredes, cum requiſierint revertantur. Si vero ſepedicto Burggravio diem extremum claudente ſepefati Maria & Ludewicus maritus ejus, ſive heredes eorum, quos procreaverint proprietates predictas à nobis vel ſucceſſoribus noſtris requiſierint ſibi reddi, tenebimur ad reſtitutionem, ſecundum condicionem & modum, qui ſuperius eſt expreſſus. Item ſi ex communi Conſenſu Friderici Burggravii & generis ſui Ludewici Junioris Comitis de Otingen ſepedicte proprietates fuerint requiſite à nobis vel ſucceſſoribus noſtris ad conſimilem reſtitutionem ut ſupra dictum eſt, tenebimur bona fide. Alioquin ſi predictarum condicionum aliqua exiſtente, reſtitutio proprietatis bonorum multoties dictorum, à nobis vel ſucceſſoribus noſtris requiſita, fuerit & denegata, eo ipſo, quod denegabitur, memorate proprietates cum Curiis dictis in penam ad illum vel illos, cui vel quibus reſtitutio denegata fuerit dolo vel fraude contra condicionem ſuperſcriptam non obſtante inſtrumento ſuper donacione ſimpliciter & ſine condicione facta confecto, libere & ſine omni contradicione omni actione & jure, quod nobis & eccleſie noſtre poſſet competere, ceſſante, revolvantur. Hujus rei teſtes ſunt Nobiles Viri. *LUDEWICUS de Otingen*, *HAINRICUS de Chaſtel*, *Comites*, Rudolfus de Hornhaim, alta domo. Hermannus Senior de Habeltingen, Herdegen de Grindelach, Hermannus de Stoufe, Fridericus de Brokkeberch, Albertus de Veſtenberch, Sifridus Topelin, Ulricus de Weſthuſen, *CHUNRADUS de Tanne*, Chunradus Dapifer de Sibenbrunne, Jerungus pincerna de Oringen, *ORCHENGERUS de Rechenberg*. Ulricus & Chunradus dicti Frichones, Burchardus de Lerbauwer, Chunradus de Tanne, gener ejusdem, Hainricus de Domo, Arnoldus Dapifer de Seckendorff, Hartungus de Chriuſen, Fridericus & Gotfridus de Linthe, Chunradus de Herzogenhoven, Milites, & alii quamplures clerici & laici. Et ne de hiis inpoſterum aliqua poſſit dubitacio ſuboriri, preſentem litteram conſcribi fecimus, & ſigillorum noſtrorum nec non Virorum nobilium Ludewici de Otingen, Hainrici de Chaſtel, Comitum, Domini Rudolfi & Domini Hermanni predictorum de

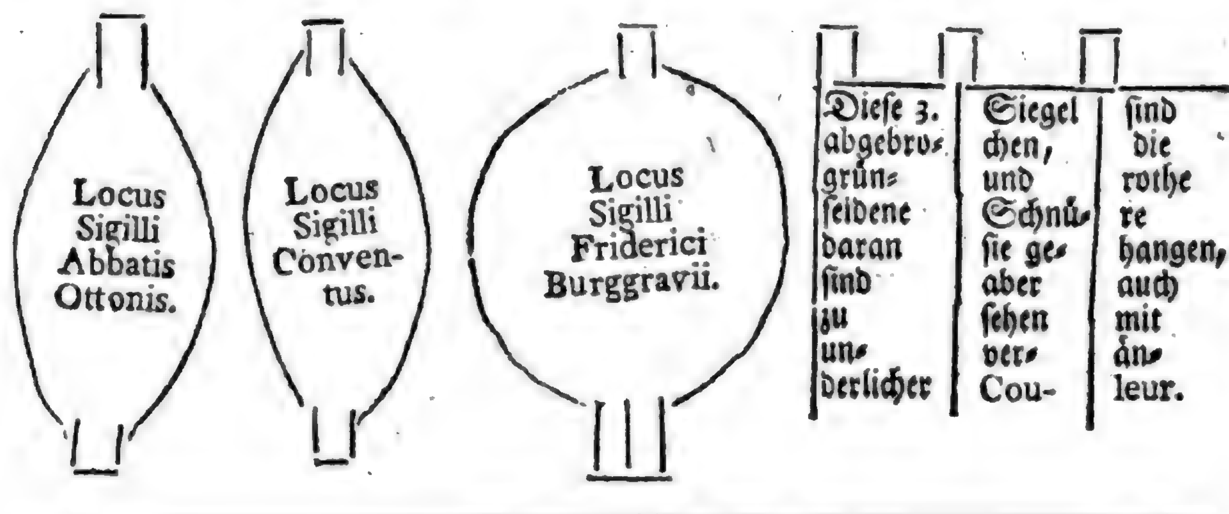
LUDEWICUS de Oting.) vid. Guillim. Habspurg. p. 282. & l. c. p. 337. & Adlzreit. de Hiſt. Bav. l. 24. p. 667.

HEINRIC. de Caſt.) vid. Buccel. T. I. p. 104. & Part. 2. p. 3. Luc. Grafen-Saal, l. c. p. 889. ſeq.

CONRADUS de Tanne.) vid. Buccel. T. 2. G. S. p. 135. Bruſch. de Monaſt. p. 16.

ORCHENG. de Rechenberg.) Buccelin. Tom. I. p. 119. l. c. p. 123. & 271.

Hurnhaim munimine roborari. Acta sunt hec in Chadelspurch Anno Dñi M°. C.C°. LXV°. Quinto Kalendas Augusti, Indictione Viij.



LV.

Fridericus III. Burggravius Norimbergensis tradit cum certis Conditionibus Monasterio Sanctorum Martyrum viti, Sulpitii & Serviliani in Ellwangen Opidum Bayreuth & Castrum Cadolzburg reservato Feudo Die 4. Julii de Ao. 1265.

IN Nomine Domini Amen. Fridericus Dei gratia Burggravius de Nurnberg, & Elisabeth Burggravia, Conjuges. Omnibus præsentis scripti Inspectoribus notitiam subscriptorum ad notitiam universorum devenire cupimus & prætendi, quod nos manu coadunata proprietatem opidi nostri in Bayreuth cum omnibus proprietatibus eidem attinentibus & circumjacentibus, quos ex Successione piæ memoriæ Ottonis illustris Ducis Meraniæ vel aliunde habuimus, videlicet castris, hominibus, nec non Silvis, pratis, pascuis, mancipiis agris cultis & incultis, molendinis, piscationibus, aquis, aquarumve decursibus, viis & inviis, quæsitis & inquirendis, & Castrum nostrum in Cadolzburg cum omnibus proprietatibus & Juribus eidem attinentibus, videlicet terris Sylvis, & aliis superius proxime annotatis liberè & absolutè, omni conditione cessante: Monasterio Sanctorum Martyrum Viti, Sulpitii, & Serviliani in Elwangen dedimus & tradidimus in manus Reverendi in Christo patris ac Domini Ottonis ejusdem Monasterii Abbatis, & easdem proprietates jam dictas in feudo recepimus ab eodem consensu sui Conventus unanimi accedente, Filiam nostram Mariam, & Conjugem suum Ludovicum nobilis Viri Comitis Ludovici de Oetingen, in omni eodem feudo hæredes nobis instituentes, consensu Domini Abbatis prædicti, suique Conventus similiter accedente, qui etiam in eodem instanti omne dictum feodum à manu Domini Abbatis præfati receperunt. Hujus rei testes sunt Nobiles viri Ludovicus de Oettingen, Henricus de Chastel, Comites Rudolphus de Hürnhelm alta domo, Hermannus Senior de Haheltingen, Herdegen de Grundelach. Hermannus de Stose. Fridericus de Bruckkeberg. Cunradus de Tanne. Cunradus Dapifer de Sibenbrunne. Gerundus Pincerna de Eringen. Erkenger

ger de Rechenberg. Ulricus & Cunradus dicti Trichones. Henricus de Domo. Arnoldus Dapifer de Seckendorf. Hartungus de Chriſen. Fridericus & Gothfridus Domini de Linche, milites & alii quam plures. Et ne de his in poſterum aliqua poſſit dubitatio ſuboriri, præſentem chartam conſcribi fecimus & noſtrorum Sigillorum, nec non nobilium Virorum Ludovici de Oettingen, Henrici de Chaſtel, Comitum, Domini Rudolphi & Domini Hartmanni prædictorum de Hurnheim, munimine fecimus roborari. Acta ſunt hæc. Anno milleſimo ducenteſimo LXV. quarto die exeunte Julio, indictione octava.

LVI.

Ramungus de Cammerſtein donat Piſcinam prope Lüzdorff Monaſterio Heilsbronnenſi cum Conſenſu Dni *FRIDERICI* & *CONRADI*, Burggraviorum de Nurnberg. Die 27. Maii Ao. 1266.

CUm feodaliter ab hominibus poſſeſſa, Servorum Dei uſibus conceduntur, nihil aliud agitur, quam quod divina utrobique pietas commendatur, inde eſt, quod ego Ramungus de Cammerſtein præſentium autoritate tam futuris quam præſentibus manifeſto, me piſcinam meam juxta Ludsdorf ſitam, cujus fundum à Dominis meis Friderico & Cunrado Burggraviis de Nurnberg poſſideo titulo feodali, pro remedio animæ meæ & parentum meorum Cœnobio S. Mariæ Virginis in Hailsbronn, perpetuo omni Jure poſſidendam liberè coutuliſſe; ſed

Z 2

FRIDER. & Conr.) Ao. 1266. hat dieſer Burggraf Friederich und deſſen jüngerer Bruder Conradus tertius über die biß daher angeführte Herrſchafften, Land und Leuth, in ſolch ihrer Comitia und Judicio provinciali auch ſchon vor der ſo offtgemelten Inveſtitura Rudolphina, ja ſogar auch ſchon einige von Adel zu Vaſallen gehabt, und ſelbe als damahlen ſchon mit vielen Land und Leuten begabte Herren, ihnen ſowohl Unterthanen, als Aecker, Wieſen, Waldungen, Weyher und piſcinas zu Lehen aufgetragen gehabt, und wann dieſe ihre Lehen-Leuthe von ſolch ihnen zu Lehen getragenen Güthern und Unterthanen etwas in das mehrbemelte Cloſter Heylßbronn ſtifften wollen, anvorn deren, als ihrer Lehen-Herren Conſens darüber einholen müſſen, welches alles, und daß die ohne den anvorn darüber erlangten Conſens gethane Stifftung ohnkräftig geweſen wäre, der von dieſen beeden Burggrafen bereits in 1266ſten Jahrs dem Ramungo von Cammerſtein, als dieſe ſeine nahe bey Luzdorff gelegene Piſcinam dem mehrgedachten Cloſter Heilßbronn pro remedio animæ ſuæ & parentum ſuorum in feſto Pentecoſtes darüber ſchrifftlich ertheilte Lehenherrliche Conſens beſaget, als worinnen neben dieſem auch notanter zu finden, wie dieſe beede Gebrüdere, als Burggrafen, mithin als gefürſtete Grafen, gleich andern Fürſten und Ducibus & Marchionibus Imperii allſchon den Arnoldum de Seckendorff zum Dapifero, und noch viele andere in denen bis daher angezogenen uralten Documenten benamſte von Adel zu Miniſterialen gehabt, mithin in allen Stücken ſich damahlen ſchon als Status Imperii, gefürſteten Grafen, und alſo Lands-Herren in ihrer Comitia, gleich dem verſtorbenen Duce meraniæ, Grafen von Orlamunds und andern damahlen im Voigt- und Franckenland geſeſſenen geriret haben.

ſed cum hæc collatio non ſufficeret, niſi Jus proprietatis, quod ad jam dictos dominos pertinet, adderetur, apud ipſos obtinui, ut donatio mea, communi eorum aſſenſu rata fieret atque firma, ut ſimul meritum creſceret, ubi beneficia conjunguntur, hoc adjecto, ſi Domino inſpirante aliquid de Villa ſuperius annotata eodem modo dare præfato cœnobio decrevero, quia ab ipſis partem ejusdem titulo prænotato, ſicut tenent ratum de piſcina, ſimiliter & ſequens beneficium præſenti Privilegio confirmetur. Tam ſalubre negotium & memoria dignum, ne aliqua oblivio obliteret, & obfuſcet præſentem paginam Sigillis Dominorum meorum Burggraviorum & meo, ſicut exigit ratio conceſſorum ſigillari firmiſſimè procuravi. Teſtes ſunt Arnoldus Dapifer. Burckardus Ludovicus de Seckendorff. Conradus de Herzogenhoven. Conradus filius ſuus. Fridericus de Lebzingen. Miniſteriales Burggravii, Rüdegerus de Knippenberc. Ortolphus de Wepphelar, Otto, milites & alii Laici fide digni. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCLXVI. in Feſto Pentecoſtes.

LVII.

Conradus II. Imp. Hieruſalem & Siciliæ Rex ac Dux Sueviæ confert Conrado Stromern ejusque heredibus Foreſtum in Nurmberg omni tempore gubernandum. Die 22. Oct. 1266.

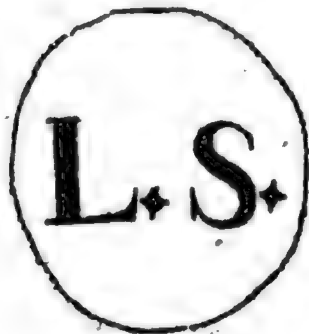
CONradus Secundus Dei gratia, Hieruſalem & Siciliæ Rex, *ac Dux Sueviæ.* Tenore præſentium proteſtamur, quod nos conſideratis fidelibus & devotis Servitiis, quæ Conradus Stromer nobis exhibuit & exhibet inceſſanter. Eidem & hæredibus ſuis Foreſtum in *Nuremberg*, in eo jure quo Henricus & Gramlibus fratres ſui, & ipſe, usque in hæc tempora tenuerunt, omni tempore gubernandum contulimus & regendum: Salvis tamen omnibus juribus & Servitiis, quæ ſingulis annis exinde noſtræ Curiæ debentur, more debito & conſueto. In cujus rei Teſtimonium, præſentem paginam conſcribi juſſimus, & Sigilli noſtri munimine roborari. Actum & datum Auguſtæ, anno Domini milleſimo, duceenteſimo ſexageſimo Sexto, undecimo Calend. Novemb. decimæ Indictionis.

LVIII.

Literæ Inveſtituræ à Ludovico, Comite Palatino Rheni &c. Vicario S. Rom. Imperii, Domini Ludovici, Comitis de Ottingen Junioris Conjugi, ſuper Burggraviatu Norimbergenſi Conceſſæ. Die 4. Maii Ao. 1267.

IN nomine Domini Amen Ludevicus Dei gratia Comes Palat. Ren. Dux Bawariæ Com. Vacante imperio Rom. omnes feodorum collaciones ſive ordinaciones jure dignatis officii noſtri quod ab Imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter. Nos attendentes fidem & devocionem nec non Servicia que nobilis vir Fridericus Burggravius de Nurenberg

berg Rom. Imperio impendit hactenus & ad huc impendere potest, si sine herede masculo deceserit ad instanciam precum suarum Dominam Mariam filiam suam Conjugem nobilis viri Ludewici Com. de Oettingen junioris & heredes qui ab ea fuerint procreati tam Burggraviatu quam omnibus aliis feodis que dictus Fridericus Burggravius ab Imperio Rom. tenet opido swante dicto cum suis pertinentiis excepto nomine Imperii infeodavimus & esse volumus in feodatam. Hujus rei testes sunt Clarissimus avunculus noster Chunradus Secundus Jerusalem & Sicilie Rex Dux Swevie. *LUDEWICUS* Senior Comes de *Oettingen. HAINRICUS Comes de Chastel* Dominus *ULRICUS de Wartberg.* Hermanus de Hurenheim & Herm. Filius ejusdem *WOLFFRAMUS* advocatus, ejus de Dorenberch, *HERDEGENUS de Grindelach*, & alii quam plures. Et ne super premissis aliquid in posterum possit dubium suboriri presentes litteras conscribi fecimus & nostri Sigilli Karactere roborari. Actum & Datum in Chadolspurch. Anno Domini M. C.C.L.XVII. quarto die exeunte Majo Indicione decima.



LUDEWICUS de Oetting. *HINR. de Cast.*) vid. supr. dict.

ULRICUS de Wartberc. Diese Familie beschreibt Aen. Sylv. Hist. Frid. III. p. 64, & Luc. in seinem Grafen-Saal, p. 523. item Meibom. ad Lerbeck. Chron. Schauenb. p. 541. &c.

WOLFFRAM de Dornb.) vid. Buccelin. l. c. & p. 89.

HERDEGEN. de Grund.) Hac Familia memoratur de Buccelin. T. I. G. S. p. 11. Nachricht von Nürnberg, p. 54. Brusch. de Monast. p. 138.

LIX.

Donatio Friderici III. Burggravii Norimbergensis Curiæ in Oberndorff Monasterio Heilsbronnensi facta. Die 8. Sept. Ao. 1269.

IN Nomine Domini Amen. Ne pia præcedentium gesta posteris sint controversiæ, vel litis materia, sed potius devotæ pietatis exempla, perutile judicatur, quod rerum memoria literis & testibus roboratur. Igitur præsenti Scripto innotescat tam instanti ætati, quam futuræ posteritati, quod Vir nobilis *FRIDERICUS Burggravius* de Nurnberg super gravaminibus multiplicibus damnis Ecclesiæ Hailsbronnensi ab ipsis illatis, salubriter compunctus spe divinæ propitiationis curiam suam in Oberndorf, cujus usum fructum nobilis Domina Adelheidis quondam Palatina Bavaræ, ipsius Burggravii soror, percipiet, tempore vitæ suæ contulit, cum omnibus attinentiis suis quæsitis & non quæsitis, cultis & incultis, Monasterio Hailsbronnensi post mortem dictæ Sororis suæ pleno jure quietè & liberè possidendam, accedente consensu uxoris suæ Elizabeth, & prædictæ Sororis suæ, & trium, quas tunc habuit filiarum, ita tamen, quod de reditibus ejusdem Curiæ, in anniversariis bonæ memoriæ matris suæ clementis & ante dictæ Sororis suæ ipsiusque Burggravii Conjugis suæ, Conventui liberaliter serviatur, ut defectus, quos Conventus per ipsum sustinuit, per hujusmodi servitia suppleantur. Præterea duas sylvas, quarum una dicitur Forst altera Gunderams gesesse apud Tyliam sitas, ob pleniorem indulgentiam obtinendam prænotato Cœnobio dedit perpetuo possiden-

FRIDER. Burg.) Ao. 1269. Sexto Idus Sept. hat der so offtbemelte Burggravius Fridericus II. seinen zu Oberndorff (so auch ein nahe bey dem Closter Heylßbronn gelegenes, und von dessen Groß-Vatter, Friderico primo acquirirtes Dorff war) gehabten Unterthanen samt denen zweyen um dasselbe ebenmäßig ganz nahe gelegenen und daran stossenden, von ihme würcklich besessenen ansehnlichen Wäldern, den einen den Forst, den andern Gunderams-Gesäß genannt, verehret und geschencket, woraus und denen übrigen obbemelten, von denen bis daher angeführten Burggrafen in solch Closter gethanen ansehnlichen Schenck- und Stifftungen dann sattsamlich erwiesen, wie sie Burggrafen allschon vor der öffters bemelten Investitura Rudolphina, ausser der Stadt Nürnberg, in ihrer auch schon gehabten Comitia Burggraviæ Städte, Schlösser, Dörffer, Weyhler und viele einzele Unterthanen, wie auch Mühlen, stattliche Zehenden, Waldungen, Jagden, Fischereyen, und andere Güther, Land und Leute gehabt und würcklich besessen, und darauf omnimodam Jurisdictionem exercirt, daß sie davon bereits von Ao. 1246. an, bis dahin in das Closter Hailßbronn sehr reichlich, sowohl Unterthanen, als Waldungen schencken und verehren, auch, als Præsides Provinciæ, Land-Zoll-Gelaits-Wildbahns-Schuz-und Lehen-Herren ihren Ministerialibus und Unterthanen dergleichen Gestiffte zu thun, allschon erlauben können, und würcklich erlaubet, auch in ihrem Provincial-Gericht über ihrer, in deren Provincia Provinciali gesessener Innwohner und Unterthanen unter sich gehabte Processe und Stritt judiciren, und sprechen können, auch damahlen schon als ohnstrittige Præsides in ihrem Præsidatu und ohne jemands Contradiction würcklich gesprochen, und auch darauf solche gesprochene Urthel jederzeit exequiret haben.

ſidendas; & pro ſuis uſibus modo quolibet diſpenſandas. Ad quarum donationum evidentiam præſens inſtrumentum cum Subſcriptione teſtium Sigillo & ejusdem Friderici Burggravii, fideliter communitum. Teſtes ſunt *Marquardus de Wilbermsdorf*, *WINHARDUS de Rohrbach*, Arnoldus de Seckendorf, Henricus de Mayenthal, Haniſicus de Hidelbach, Bruno de Schonenbeck, Cunradus de Chürnberg, Wolchold de Nürnberch, milites Marquardus Pfinzing, Cunradus Strohmayer, Fridericus Ungelter, Hermannus Stainer, Cives Nurnbergenſes, & quam plures alii fide digni. Acta ſunt hæc Anno Domini, M. CCLXVIIII. juxta pontem Wickershoven Sexto Idus Septembris, indictione duodecima.

LIX.

Cunradi Friſingenſis Epiſcopi Traditio Ibersfeld ſita circa Amſtetten Friderico Burggravio de Nurnberg in feodum. Die 21. Febr. 1270.

NOs Chunradus Dei gratia Friſingenſis Epiſcopus. Notum eſſe volumus præſentium in ſpectoribus univerſis, quod nos excellenti Viro Domino Friderico Burggravio de Nurenberg propter fidem & devotionem quam gerit & geſſit hactenus nobis & eccleſie Friſingenſi univerſa feoda ſub Ibersfeld ſita circa Amſtetten que quondam vir diſcretus, Heinricus de Sevelt à nobis in feodo tenuit & poſſedit, titulo contulimus feodali exhibentes nos pro ipſo de eisdem feodis auctorem, quod vulgò Gewert dicitur coram quocunque Judice Competente. In cujus rei teſtimonium præſentem cedulam præfati Domino Friderico tradidimus noſtri Sigilli munimine roboratam. Datum Winne Anno Domini Milleſimo ducenteſimo LXX. nono Kalend. Martii.

 LX.

WINHARDUS de Rohrbach.) vid. Cœleſtin. Mauſol. S. Emmer. p. 219. & Adlzr. Hiſt. Bav. l. 24. p. 674.

Ao. 1270. non. Cal. Martii, und alſo noch 3. Jahre vor der Inveſtitura Rudolphina hat der Biſchoff Cunradus zu Freyſingen dieſen obbemelten Burggrafen Friederich zu Wien mit der in Oeſterreich gelegenen Herrſchafft Ubesfeld und allen deren anſehnlichen Pertinentien in dem darüber ertheilten Lehen-Brief his formalibus belehnet: Nos Cunradus Epiſcopus Friſingenſis *viro excellenti Domino Friderico Burggravio de Nurnberg* propter fidem & Devotionem, quam gerit & geſſit hactenus nobis & Eccleſiæ Friſingenſi *univerſa feoda* ſub *Ubesfeld* circa Anſteten ſita, quæ quondam vir diſcretus Henricus de Seeveld à nobis in feodo denuit & poſſedit, *in feodum contulimus.*

LX.

Leonis, Ratispon. Episcopi Infeodatio Fori Spalt cum Ecclesia ibidem & trium Partium Civitatis Orengev. Friderico Sen. & Conrado Jun. Burggraviis Norimbergensibus ac Filiæ ipsius Burggravii Sen. Elisabethæ juniori facta. Die 7. Febr. de Ao. 1272.

Nos *LEO* miseratione divina Ratispon. Episc. universis præsentes literas inspecturis volumus esse notum, quod nos primo & principaliter infeodavimus nobilem Virum Fridericum Burggravium de Nurnberg de feodis infra scriptis, quæ ipse & progenitores sui à Ratispon. Eccles. hactenus tenuerunt, postremo vero, infeodavimus de eisdem Nobilem Virum Cunradum Burgg. juniorem, infeodavimus etiam filiam ipsius Burggravii Senioris Elisabetham juniorem, de Foro Betvelden supra dicti vero Frider. & Conrad. Burggravii intendentes devotioni nostre reddere gratias, incessanter promiserunt fide data, sicut in suis patentibus literis continetur, quod predicta feoda, quæ receperunt, quantum in eis est, non alienabunt, nec etiam transfeudabunt in quamcunque personam aliam; Sed si sine heredibus masculis decesserint, ad Ratispon. Ecclesiam liberè revertentur; sunt autem ista feoda Forum Spalt cum Ecclesia ibidem, & Juribus suis, & tres partes Civitatis Orengev. Salvis aliis, quæ in futurum duxerint nominanda: in cujus rei testimonium præsentes literas tradidimus Sigilli nostri communitas. Datum Ratispon, Anno Domini MCCLXXII. 7. Id. Febr.

LXI.

LEO.) Ao. 1272. Idus Febr. und also das Jahr vor der Investitura Rudolphina, hat der Bischoff Leo zu Regenspurg sowohlen den Burggraffen Frider. III. als dessen jüngern Bruder, Conradum juniorem III. mit denenjenigen Lehen, wormit deren Progenitores schon ehedessen von sein Bischoffs Antecessoribus belehnet waren, wiederum belehnet, und zu selben Lehen de novo, als Lehen darzu gethan, das Forum Spalt cum Ecclesia ibidem & Juribus suis & tres partes Civitatis Orrengeu, salvis aliis feudis, quæ in futurum duxerint nominando: Woraus sich ergiebet, wie dieser Bischoff Leo ihnen beeden Burggrafen neben diesen nach der Hand noch mehr Lehen (so aber dermahlen noch unbekannt) nominirt und abgetretten habe, und noch darzu über diese nominirte, in specie den Burggravium Cunradum Juniorem mit dem Foro Riethfelden, deren Progenitores schon vor deme von dem Bischoffen zu Regenspurg belehnet gewesen, belehnet haben.

LXI.

Ludovicus Comes Palatinus Rheni dat in feudum Gottfrido Comiti Synensi Comitiam Saynensem. Die 22. Aug. Anno 1273.

Nos Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ &c. tenore præsentium notum facimus universis præsentibus & futuris, quod dilecto, fideli & Consanguineo nostro Viro nobili Gottfrido Comiti Synensi propter suæ probitatis merita, & servitia, quæ nobis & hæredibus nostris in posterum est facturus, *Comitiam Saynensem cum omnibus suis pertinentiis de nostri gratia liberaliter contulimus* titulo feodali; exceptis possessionibus & bonis, quæ Eberhardus fidelis & affinis noster Comes de Sayn, dominus de Eberstein, recolendæ memoriæ Patri nostro & nobis soluta & libera dimisit, sicut in privilegiis super hæc confectis plenius continetur, promisimus insuper eundem ab in juriis quorumlibet tanquam nostrum Vasallum efficaciter protueri, in cujus rei Testimonium sibi dari fecimus præsentes literas nostri Sigilli munimine roboratas. Actum & datum Biberaci Anno Domini 1273. 11. Calendas Septembr.

(L. S.)

LXII.

Litteræ Wernheri Archiepiscopi Moguntini, quibus investituram a Rudolpho Rom. Imp. Friderico Burggravio Norimberg. de omnibus ipsius bonis concessam consensu suo confirmat, d. d. 8. Cal. Nov. 1273.

Nos Wernherus Dei gratia Archi-Episcopus Moguntinus sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, notum esse volumus universis & præsentibus publicè profitemur quod Rudolfus divina providencia inclitus Dominus noster Romanorum Rex nobis presentibus & videntibus *concessit Friderico Burggravio de Nurenberg in feudo omnia bona, que Pater ipsius ac alii Progenitores sui recipere & habere consueverunt, à Regia Majestate & ex liberalitate consueta & gratia speciali indulsit, quod Filia ipsius Burggravii de Nurenberg Maria Uxor Ludovici Comitis Junioris de Oetingen & alie sue Filie succedere possint & valeant in eisdem* secundum tenorem & modum expressum in Literis Domini nostri Regis memorati nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cujus rei evidens Testimonium & roboris firmitatem presentes Sigilli nostri munimine jussimus roboravi. Datum Aquisgrani Anno Domini M. C. C. L. XXIII. VIII. Kalend. Nov. Indictione tertia.

Hieraus wird erwiesen, daß, wie der Kayser Rudolphus primus den Fridericum III. Burggravium zu Nürnberg Octov. Calend. Nov. mit der Comitiâ Burggraviæ zu Aquisgran belehnt, er ihme Burggrafen darmit nicht allein, sondern auch die übrige zu dieser Comitia damalen schon gehörig gewesene bona in feudum nicht nur verliehen, die NB. dessen Vatter und iter. not. alii dessen *Progenitores* von

diesem,

LXIII.

Litteræ Rudolphi Romanorum Regis, quibus sub certis obſervationibus Friderico Burggravio Norimbergenſi Burggraviatum & Judicium Provinciale ibidem in Feodum conceſſit, die 28. Oct. Anno 1273.

RUDOLFUS Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus: Vniverſis preſentem paginam inſpecturis ſalutem, & credere ſubnotatis. Regalis preeminencie requirit honeſtas, vt ſingulos & univerſos devote nobis & fideliter famulantes condignis debeamus premiorum retribucionibus, prevenire vt ſpe remuneracionis ceteri ad noſtra & imperii obſequiorum confidentius animentur. Notum igitur eſſe volumus & preſentibus publice proteſtamur, quod nos advertentes devocionem & fidelitatem dilecti nobis Friderici Burggravii de Nürenberg univerſa bona infra ſcripta videlicet Comiciam Burggravie in Nürnberch, Caſtrum quod tenet ibidem Cuſtodiam porte, ſite prope idem Caſtrum, Judicium provinciale in Nürenberch, cui etiam vice Imperatoris omne judicium judicans preſidebit. Officialis etiam ejusdem Burggravii una cum Sculteto noſtro in civitate Nurenberch judicio preſidebit. Et quicquid emolumenti de ipſo judicio vel

---

dieſem, und denen vorhergehenden Römiſchen Kayſern zu Lehen zu empfahen bereits gewohnt geweſen waren, ſondern auch ex ſpeciali gratia concediret, daß ſein Burggraf Friederichs mit dem Graffen von Oettingen vermählte Tochter Maria, und übrige deſſen Töchter in ſolchen feudis allen ſollen extincta Familia Maſculinâ ſuccediren können. Und in eben dem Jahr, Monath und Tag haben die übrigen Churfürſten, als der zu Cölln, Engelbertus, und der Henricus Churfürſt zu Trier, und der Ludwig Palatinus Rheni eben den Conſens mit iisdem formalibus ſchrifftlich ertheilet.

RUDOLFUS.) Wie ſehr der Kayſer Rudolphus I. Burggrafen Friderico III. zu Nürnberg verbunden geweſen, kan in der Lebens-Beſchreibung dieſes Burggrafen erſehen werden, dann es hat nicht nur allein der Burggraf durch ſein groſſes Anſehen, ſo Er in dem Römiſchen Reich erworben, ſondern auch durch ſeine Vernunfft und Klugheit Rudolpho erſprießliche Dienſte erwieſen, zu der auf dieſen Herrn gefallenen Kayſers-Wahl das meiſte beygetragen, und ihme hievon die erſte Nachricht ſelbſt gebracht.

Hier hat der groſſe Monarch der Welt eine rechte Königl. Eigenſchafft und unſern Burggrafen ein öffentlich Zeugnuß ſeiner Treue gegen den Kayſer und gegen das bishero in der groſſen Verwirrung geſtandene Reich zu erkennen gegeben. Die groſſen Potentaten, welche ſonſt mit Verwunderung von allen Menſchen angeſchauet werden, können hier von Rudolpho die vornehmſte Tugend derer Regenten, nemlich die Danckbarkeit, und den Weg, welchen diejenige wandeln müſſen, ſo nach der wahren Ehre ſtreben, lernen. Dieſes herrliche Beyſpiel, das vor Augen geſtellet wird, iſt hellſcheinender als der Thron, und köſtlicher als das Gold des Scepters. Die Edelgeſteine derer Cronen haben nur einen dunckeln Schein bey den ſchimmernden Strahlen, die von einer ſolchen herrlichen That ausgehen. Ja der Purpur und alle Herrlichkeit der Könige können ihr nicht gleichen. In Summa, Rudolphus hat ſich hierdurch unſterblich gemachet. Die hohe Jura, welche offtgedachter Kayſer Rudolphus durch dieſe Lehens-Beſtättigung und Erneuerung Burggraff Friederichen ertheilt, ſind in dem Appendice Deductionum und denen über dieſen Lehen-Brieff daſelbſt befindlichen Anmerckungen, erläutert und ausgeführet worden, welche, wie ſchon oben in dem Vorbericht dieſer vierdten Abhandlung gemeldet worden, hier ohnmöglich Platz finden können.

SIGILLA
EX ARCHIVIS
BRANDEN-
BURGICIS.

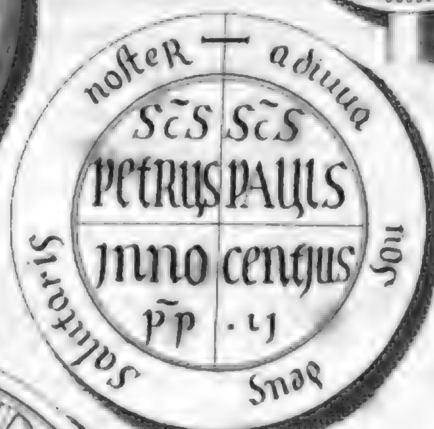


...1.
...llum
... Eccles-
...lsbac
... imagine
... Gumberti.





N. 3. p. 30. ad not.



N. 3. p. 36. ad. not.



N. 2. Conradus II Imp. p. 30.



N. 5. Fride-
ricus II. Imp. p. 61.

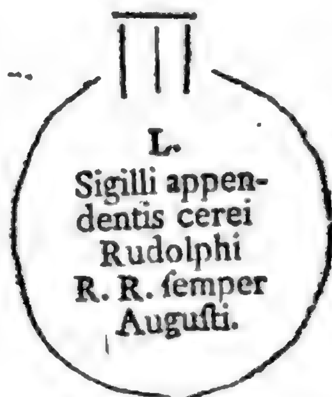


N. 6. Rudolfus I. Imper.
p. 101.



N. 4 Henricus VI. Imp. p. 51.

vel per homicidium vel quemcunque casum alium provenerit idem officialis duas partes ejusdem lucri (victus) per se tollet, dicto quoque Burggravio queque fabrica in Nurenberch solvet vnum solidum annuatim, censumque tollet ab omnibus areis, ab altera parte pontis, & de qualibet tempore messis vnum messorem, tertiam feram, tertiam arborem de foresto ac omnia ligna jacentia in eodem. Officium de foresto ab ista parte pontis cum suis attinentiis. Villam Werde, Villam Buch, Oppidum Swant, Castrum Chrusen, Advocatiam cenobii in Steina decem libras denariorum de officio Sculteti in Nürnberch & decem libras de theloneo ibidem, cum reliquis feodis quæ idem & sui progenitores à nostris antecessoribus ante habuisse dinoscuntur, titulo feodali concessimus in feodo, non solum sibi, sed etiam ex liberalitate & gracia speciali, Marie filie sue vxori Ludovici junioris Com. de Otinga & ceteris filiabus ejusdem Burggravii, sic tamen, si eandem Mariam, liberos sive masculini sive feminini sexus habere contingat & decidere ipsum Burggravium sine liberis virilis sexus, quod eadem feoda remaneant, apud Mariam & liberos suos exclusis ceteris filiabus Burggravii memorati. Sed si ipsa Maria liberos non habuerit dicta feoda ad reliquas filias Burggravii ipso mortuo devolventur. Si vero dictum Burggravium temporis processu filium habere contigerit, vel filios, volumus quod cessante grā. facta suis filiabus, filius vel filii sui succedant in universum jus quod dictus Burggravius pater eorundem habuit in feodis memoratis. Ad majorem itaque observantiam premissorum & roboris firmitatem scripta presencia nostri sigilli Karactere jussimus roborari. Datum Aquisgrani Anno Domini M.CC. LXXIIIo. Viij. Klñ. Novembr. Indictione tertia.



LXIV.

Testimonium Engelberti Coloniensis Archi-Episcopi consensuale super Rudolfi Rom. Regis Concessione Friderico Burggravio Norimbergensi omnium Patris ipsius Bonorum receptorum in Successione ipsius Burggravii Mariæ uxoris Ludovici Comitis Junioris de Otinga aliæque filiæ suæ in Feodo data. Die 25. Oct. Ao. 1273.

Engelbertus, dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri Imperii per Italiam Archicancellarius. Notum facimus vniversis & presentibus protestamur, Quod Rudolfus divina providencia Inclitus dominus noster Romanorum Rex, nobis presentibus & videntibus con-

concessit Friderico Burggravio de Nurenberg in feodo omnia bona que pater ipsius ac alii sui progenitores recipere & habere consweverunt à regia majestate & ex libertate consueta & gracia speciali indulsit, quod filia ipsius Burcgravii Maria uxor Ludowici Comitis Junioris de Otinga, & alie filie sue succedere possint, & debeant in eisdem secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri Regis memorati nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cujus rei evidens testimonium & roboris firmitatem, presentis Sigilli nostri munimine jussimus roborari. Datum Aquisgrani Anno domini M°.CC°.LXX°. tercio indictione tercia Octavo Kalendas Novembris.

LXV.

Heinrici Archi-Episcopi Trevirienſis Teſtimonium consensuale supra dictæ Rudolfi Rom. Reg. Concessionis Friderico Burggravio de Norimberg ac filiabus prædictis suis in feodum datæ. Die 25. Oct. Ao. 1273.

HEinricus dei gracia Archiepiscopus Trevirensis, Notum esse volumus & presentibus publice protestamur, quod Rudolfus divina providencia Inclitus dominus noster Romanorum Rex nobis presentibus & videntibus concessit Friderico Burcgravio de Nurenberg in feodo omnia bona que pater ipsius ac alii sui progenitores recipere & habere consweverunt, a regia majestate & ex libertate consweta & gracia speciali indulsit, quod filia ipsius Burcgravii Maria vxor Ludowici Comitis de Otinga Junioris & alie filie sue succedere possint & debeant in eisdem secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri regis memorati nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cujus rei testimonium evidens & roboris firmitatem presentes Sigilli nostri robore duximus muniendas, Datum Aquisgrani Anno domini M°.CC°. LXXvj°. Vvj°. Kalendas Novembris Indictione tercia.

LXVI.

Rudolphus Rom. Imperat. concedit Johanni III. Lubec. Episcopo Regalia, Feuda Principatus Pontificalis aliaque Jura. Die 19. Nov. Ao. 1274.

RUdolphus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Imperii Rom. fidelibus præsentes litteras inspecturis, gratiam & omne bonum. Romani Imperii Celsitudine consurgens antiquitas & fundata mirifice super immobile fundamentum Excellentiæ prærogativa, qua viguit, Columnis meruit stabiliri stabilibus & egregiis ædificiorum juncturis indisso Jubiliter ordinari. Inter quæ quidem illustres Principes & totius operis machinam supportandam præcipue, ut columpnas, voluit potiori præstantia præminere. Ut quo uberius gratiæ Privilegiis insigniri se sentiunt, quo amplius debeant in obsequio suæ vicissitudinis, redhibitione gratuita cæteris præclarere. Sane cum Venerabilis Johannes,

hannes, Lubec. Episcopus, *dilectus Princeps* noster, ad Celsitudinis nostræ præsentiam nuper accedens Rom. Imperio atque nobis obsequiosæ devotionis signa prætenderet & omnimodæ obedientiæ insignia præsentaret. Nos ipsum, tanquam nostrum & Imperii Principem, ad benevolos applausivæ dulcedinis admittentes amplexus, Regalia, Feuda Principatus Pontificalis, quem obtinet, sibi de regia liberalitate concessimus, & eundem Episcopum investivimus de eisdem, administrationem temporalium & jurisdictionem plenariam Principatus ejusdem Ecclesiæ prænotato Episcopo præsentium serie committentes. Quocirca universis & singulis Vasallis, ministerialibus & hominibus suis & Ecclesiæ suæ damus præsentibus in mandatis, quatenus ipsi Episcopo, tanquam Principi nostro, & Domino suo, intendant humiliter & reverenter, districtius inhibentes, ne quis eundem Episcopum vel Ecclesiam suam, in personis, rebus & bonis audeat aliquatenus improbe molestare. Datum Nurenberg, XIII. Kal. Decembr. Indict. III. Anno Domini M.CC.LXXIV. Regni vero nostri Anno Secundo.

LXVII.

Confirmationis Diploma Conradi Predecessoris Romanorum Regis de Rudolfo I. Romanorum Rege, den 12. Januarii 1274.

RUDOLFUS, Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Vniversis Imperii Romani fidelibus gratiam suam & omne bonum. Regalis dignitas à Supremo & precipuo conditore, videlicet omnium suam recipiens dignitatem, nullius justiius, quam illius fulcitur robore, cujus potentia & virtute, omnia subsistere dinoscuntur, nec est fas dicere, aut mente concipere, quod impensum eidem, cujuscunque devotionis, ac devote fidelitatis servitium in personis Ecclesiasticis, seu ipsorum locis divino cultui deputatis aliquatenus revertatur quin pocius & presentis felicitatis effectum impetret & future. Quod attendens nostra Serenitas peticionem dilectorum in Christo . . Abbatis & Conventus Monasterii de Halsprunnen Cysterien. Ordinis super renovatione cujusdam privilegii ipsis à Conrado quondam Romanorum Rege predecessore nostro, indulti liberaliter duximus admittendam! tenorem ipsius de verbo ad verbum, inserentes presentibus, qui est talis

Hier ist Kaysers Conradi Privilegium völlig wiederholt zu lesen.

Darauf folget:

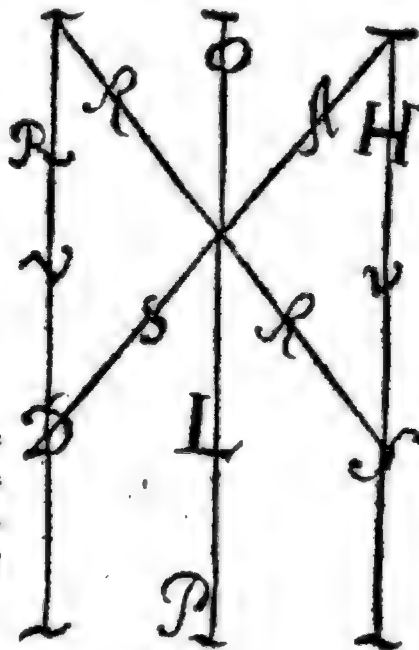
Predicta omnia & singula infra (a) scripta dictis . . Abbati & Conventui, per pie recordationis Conradum quondam Romanorum Regem concessa, ipsis presentis nostri decreti munimine confirmamus. Inhibentes districtius, ne quis Sacri Imperii fidelium hanc nostre concessionis gra-

(a) An statt infra, so in dem Originali befindlich, wird es wohl supra heissen müssen, wie diß sowohl der Context, als eben diese in infra folgender Confirmation Kaysers Adolphi vorkommende Formul anweiset.

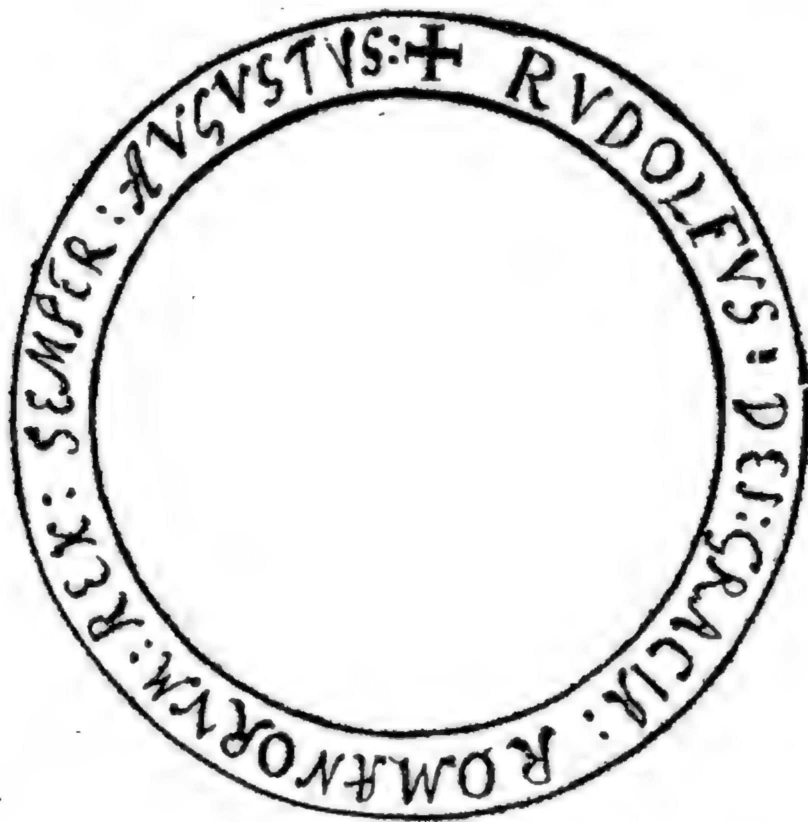
ciam audeat infringere, aut eidem ausu temerario contraire. Quod qui facere presumserit, gravem nostre Majestatis offensam se sentiet incurrisse. Datum apud Nurmberch pridie Idus Januarii Indictione tertia.

Anno Domini Millesimo, Ducentesimo Septuagesimo quarto.
Regni vero nostri Anno Secundo.

Signum Domini Rudolfi Romanorum Regis invictissimi.



Das mit roth gelb und grüner Seide angehängte wächserne Siegel stellet in der Mitte den Kayser in der Krone mit dem Scepter und Reichs-Apfel auf dem Thron sitzend für, mit dieser Umschrifft und in abgezeichneter Grösse.



Als nach dem höchstverderblichen Interregno von XXIII. Jahren der löbliche Graf von Habsburg, Rudolfus, Anno 1273. zu Franckfurth zum Röm. Kayser erwählt und zu Aachen gecrönet worden, hat er in nächstfol-

folgendem Jahr seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten, und wie also der Haylsbronnische Abt den Kayser so nahe gehabt, so wird er wohl unter denen allerersten mit gewesen seyn, derer Freyheiten mit solchem einem Kayserlichen Diplomate bestättiget worden. Dann es ist dieses den 12. Jan. Anno 1274. zu Nürnberg datirt, woselbsten der Kayser kaum nur angekommen seyn muß, da er kurz vorhero, nemlich im Octobri erwählet worden.

Die Chronologie gibt das andere Jahr seiner Regierung an, da er doch kaum 3. Monath Kayser gewesen: Und Heineccius producirt eben ein solches Confirmations-Instrument (b) aus Mayntz, de Anno 1275. um den 20. Febr. woselbsten es eben auch heißt: Nostri Regni Anno Secundo, da es nächstvorhergehendem nach solte heissen: Anno tertio.

Wir haben aber schon erinnert, daß in denen diplomatischen Zeit-Rechnungen nicht ungewöhnlich sey, unvollkommene vor völlige Jahre dann und wann anzusetzen, wie in unserm Diplomate geschehen, hergegen auch überschüßige Monathe wegzulassen, wie in dem Goßlarischen wahrzunehmen. (c)

Das Siegel ist, ausser dem abgestossenen Rand, an der Grösse von 5. Zoll im Durchschnitt, und all übrigem Gepräg demjenigen völlig gleich, welches Heineccius l. c. Tab. IX. im Kupfferstich hat.

Das Monogramma aber, oder das Signum Regis Invictissimi, so unter vorgedachtem Goßlarischen Diplomate zu sehen, hat daselbst ganz eine andere und undeutlichere Gestalt, als das unsrige, in welchem der Nahme und Titul des Kaysers RVDOLPHVS in denen dreyen perpendicularen, in denen Creutzlinien aber die Anfangs-Buchstaben: Rex Romanorum Semper Augustus ohne Müh zu finden.

(b) Antiq. Goslar. p. 290.
(c) Gerardus de Roo, (welcher in Herrn Hof-Raths von Falckenstein Antiquit. Nord. p. 161. per errorem typographicum Albertus de Roo genennet wird) Ertz-Herzogs Ferdinandi gewesener Bibliothecarius, schreibt in seiner Oesterreichischen Historie p. 17. daß sich Kayser Rudolphus nach seiner Crönung zu Cölln, Mayntz, und Hagenau eine Weile aufgehalten, und schier zu Ausgang des Sommers erst nach Nürnberg gezogen, um Reichs-Tag zu halten. Es scheinet diß sehr glaublich, dann wann man rechnet, wie kurz die Zeit ist vom 4. Oct. oder nach Alberti Argentinensis Anzeig, vom letzten Sept. dem Wahl-Tag 1273. bis den 12. Jan. 1274. unsers dati, in welcher gleichwohl die Insinuation der Kaysers-Wahl zu Franckfurth, ins Lager Rudolphi vor Basel gebracht, der Friede mit dem Bischoff errichtet, und die Belagerung aufgehoben werden müssen, sodann der neue Kayser nach Franckfurth, von dar nach Aachen gegangen, und im Ruckweg an ersternannten Orten sich verweilet, so mögte man zweifeln, ob der Kayser sobald nach Nürnberg kommen, als das Datum unsers Diplomatis anzeigt. Ja! in Sigmunds von Bircken Oesterreichischen Ehren-Spiegel p. 85. wird erzehlet, wie Rudolphus eben den 12. Jan. An. 1274. als schon gecrönter Kayser, seinen Eintritt zu Basel gehalten, von dar erst auf Lausanne gangen, und sich mit dem Pabst besprochen, nachhero auch den Rückweg in sein Erbland genommen, und in demselben etliche seiner eigenen Geschäffte verrichtet. Diesemnach bleibet es nur ein Geheimniß, wie Kayser Rudolphus an eben dem Tag dieses Diploma zu Nürnberg signirt, an welchem er zu Basel eingezogen.

LX.

Leonis, Ratispon. Episcopi Infeodatio Fori Spalt cum Ecclesia ibidem & trium Partium Civitatis Orengev. Friderico Sen. & Conrado Jun. Burggraviis Norimbergensibus ac Filiæ ipsius Burggravii Sen. Elisabethæ juniori facta. Die 7. Febr. de Ao. 1272.

NOs *LEO* miseratione divina Ratispon. Episc. universis præsentes literas inspecturis volumus esse notum, quod nos primo & principaliter infeodavimus nobilem Virum Fridericum Burggravium de Nurnberg de feodis infra scriptis, quæ ipse & progenitores sui à Ratispon. Eccles. hactenus tenuerunt, postremo vero, infeodavimus de eisdem Nobilem Virum Cunradum Burgg. juniorem, infeodavimus etiam filiam ipsius Burggravii Senioris Elisabetham juniorem, de Foro Betvelden supra dicti vero Frider. & Conrad. Burggravii intendentes devotioni nostre reddere gratias, incessanter promiserunt fide data, sicut in suis patentibus literis continetur, quod predicta feoda, quæ receperunt, quantum in eis est, non alienabunt, nec etiam transfeudabunt in quamcunque personam aliam; Sed si sine heredibus masculis decesserint, ad Ratispon. Ecclesiam liberè revertentur; sunt autem ista feoda Forum Spalt cum Ecclesia ibidem, & Juribus suis, & tres partes Civitatis Orengev. Salvis aliis, quæ in futurum duxerint nominanda: in cujus rei testimonium præsentes literas tradidimus Sigilli nostri communitas. Datum Ratispon, Anno Domini MCCLXXII. 7. Id. Febr.

LXI.

LEO.) Ao. 1272. Idus Febr. und also das Jahr vor der Investitura Rudolphina, hat der Bischoff Leo zu Regenspurg sowohlen den Burggraffen Frider. III. als dessen jüngern Bruder, Conradum juniorem III. mit denenjenigen Lehen, wormit deren Progenitores schon ehedessen von sein Bischoffs Antecessoribus belehnet waren, wiederum belehnet, und zu selben Lehen de novo, als Lehen darzu gethan, das Forum Spalt cum Ecclesia ibidem & Juribus suis & tres partes Civitatis Orrengeu, salvis aliis feudis, quæ in futurum duxerint nominando: Woraus sich ergiebet, wie dieser Bischoff Leo ihnen beeden Burggrafen neben diesen nach der Hand noch mehr Lehen (so aber dermahlen noch unbekannt) nominirt und abgetretten habe, und noch darzu über diese nominirte, in specie den Burggravium Cunradum Juniorem mit dem Foro Riethfelden, deren Progenitores schon vor deme von dem Bischoffen zu Regenspurg belehnet gewesen, belehnet haben.

LXI.

Ludovicus Comes Palatinus Rheni dat in feudum Gottfrido Comiti Synensi Comitiam Saynensem. Die 22. Aug. Anno 1273.

Nos Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ &c. tenore præsentium notum facimus universis præsentibus & futuris, quod dilecto, fideli & Consanguineo nostro Viro nobili Gottfrido Comiti Synensi propter suæ probitatis merita, & servitia, quæ nobis & hæredibus nostris in posterum est facturus, *Comitiam Saynensem cum omnibus suis pertinentiis de nostri gratia liberaliter contulimus* titulo feodali; exceptis possessionibus & bonis, quæ Eberhardus fidelis & affinis noster Comes de Sayn, dominus de Eberstein, recolendæ memoriæ Patri nostro & nobis soluta & libera dimisit, sicut in privilegiis super hæc confectis plenius continetur, promisimus insuper eundem ab in juriis quorumlibet tanquam nostrum Vasallum efficaciter protueri, in cujus rei Testimonium sibi dari fecimus præsentes literas nostri Sigilli munimine roboratas. Actum & datum Biberaci Anno Domini 1273. 11. Calendas Septembr.

(L. S.)

LXII.

Litteræ Wernheri Archiepiscopi Moguntini, quibus investituram a Rudolpho Rom. Imp. Friderico Burggravio Norimberg. de omnibus ipsius bonis concessam consensu suo confirmat, d. d. 8. Cal. Nov. 1273.

Nos Wernherus Dei gratia Archi-Episcopus Moguntinus sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, notum esse volumus universis & præsentibus publicè profitemur quod Rudolfus divina providencia inclitus Dominus noster Romanorum Rex nobis presentibus & videntibus *concessit Friderico Burggravio de Nurenberg in feudo omnia bona, que Pater ipsius ac alii Progenitores sui recipere & habere consueverunt, à Regia Majestate & ex liberalitate consueta & gratia speciali indulsit, quod Filia ipsius Burggravii de Nurenberg Maria Uxor Ludovici Comitis Junioris de Oetingen & alie sue Filie succedere possint & valeant in eisdem* secundum tenorem & modum expressum in Literis Domini nostri Regis memorati nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cujus rei evidens Testimonium & roboris firmitatem presentes Sigilli nostri munimine jussimus roborari. Datum Aquisgrani Anno Domini M. C. C. L. XXIII. VIII. Kalend. Nov. Indictione tertia.

Hieraus wird erwiesen, daß, wie der Kayser Rudolphus primus den Fridericum III. Burggravium zu Nürnberg Octov. Calend. Nov. mit der Comitiâ Burggraviæ zu Aquisgran belehnt, er ihme Burggrafen darmit nicht allein, sondern auch die übrige zu dieser Comitia damalen schon gehörig gewesene bona in feudum nicht nur verliehen, die NB. dessen Vatter und iter. not. alii dessen *Progenitores* von diesem,

LXIII.

Litteræ Rudolphi Romanorum Regis, quibus sub certis observationibus Friderico Burggravio Norimbergensi Burggraviatum & Judicium Provinciale ibidem in Feodum concessit, die 28. Oct. Anno 1273.

RUDOLFUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus: Vniversis presentem paginam inspecturis salutem, & credere subnotatis. Regalis preeminencie requirit honestas, vt singulos & universos devote nobis & fideliter famulantes condignis debeamus premiorum retribucionibus, prevenire vt spe remuneracionis ceteri ad nostra & imperii obsequiorum confidentius animentur. Notum igitur esse volumus & presentibus publice protestamur, quod nos advertentes devocionem & fidelitatem dilecti nobis Friderici Burggravii de Nürenberg universa bona infra scripta videlicet Comiciam Burggravie in Nürnberch, Castrum quod tenet ibidem Custodiam porte, site prope idem Castrum, Judicium provinciale in Nürenberch, cui etiam vice Imperatoris omne judicium judicans presidebit. Officialis etiam ejusdem Burggravii una cum Sculteto nostro in civitate Nurenberch judicio presidebit. Et quicquid emolumenti de ipso judicio vel

diesem, und denen vorhergehenden Römischen Kaysern zu Lehen zu empfahen bereits gewohnt gewesen waren, sondern auch ex speciali gratia concediret, daß sein Burggraf Friederichs mit dem Graffen von Oettingen vermählte Tochter Maria, und übrige dessen Töchter in solchen feudis allen sollen extincta Familia Masculina succediren können. Und in eben dem Jahr, Monath und Tag haben die übrigen Churfürsten, als der zu Cölln, Engelbertus, und der Henricus Churfürst zu Trier, und der Ludwig Palatinus Rheni eben den Consens mit iisdem formalibus schrifftlich ertheilet.

RUDOLFUS.) Wie sehr der Kayser Rudolphus I. Burggrafen Friderico III. zu Nürnberg verbunden gewesen, kan in der Lebens-Beschreibung dieses Burggrafen ersehen werden, dann es hat nicht nur allein der Burggraf durch sein grosses Ansehen, so Er in dem Römischen Reich erworben, sondern auch durch seine Vernunfft und Klugheit Rudolpho erspriesliche Dienste erwiesen, zu der auf diesen Herrn gefallenen Kaysers-Wahl das meiste beygetragen, und ihme hievon die erste Nachricht selbst gebracht.

Hier hat der grosse Monarch der Welt eine rechte Königl. Eigenschafft und unsern Burggrafen ein öffentlich Zeugnuß seiner Treue gegen den Kayser und gegen das bishero in der grossen Verwirrung gestandene Reich zu erkennen gegeben. Die grossen Potentaten, welche sonst mit Verwunderung von allen Menschen angeschauet werden, können hier von Rudolpho die vornehmste Tugend derer Regenten, nemlich die Danckbarkeit, und den Weg, welchen diejenige wandeln müssen, so nach der wahren Ehre streben, lernen. Dieses herrliche Beyspiel, das vor Augen gestellet wird, ist hellscheinender als der Thron, und köstlicher als das Gold des Scepters. Die Edelgesteine derer Cronen haben nur einen dunckeln Schein bey den schimmernden Strahlen, die von einer solchen herrlichen That ausgehen. Ja der Purpur und alle Herrlichkeit der Könige können ihr nicht gleichen. In Summa, Rudolphus hat sich hierdurch unsterblich gemachet. Die hohe Jura, welche offtgedachter Kayser Rudolphus durch diese Lehens-Bestättigung und Erneuerung Burggraff Friederichen ertheilt, sind in dem Appendice Deductionum und denen über diesen Lehen-Brieff daselbst befindlichen Anmerckungen, erläutert und ausgeführet worden, welche, wie schon oben in dem Vorbericht dieser vierdten Abhandlung gemeldet worden, hier ohnmöglich Platz finden können.

SIGILLA EX ARCHIVIS BRANDENBURGICIS.

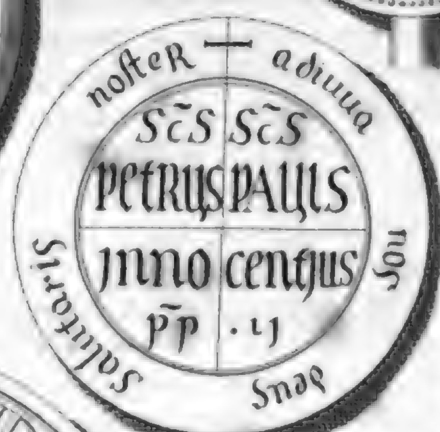


N. 1. Sigillum Cap. Eccles. Onolsbac cum imagine S. Gumberti.

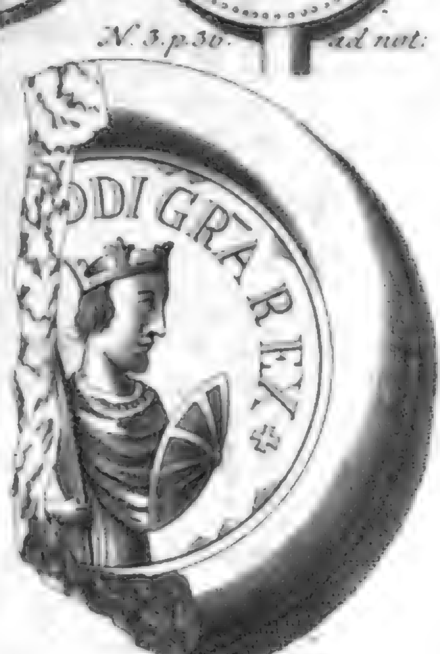




N. 3. p. 30. ad not.



N. 3. p. 36. ad. not.



N. 2. Conradus II. Imp. p. 30.



N. 5. Fridericus II. Imp. p. 61.

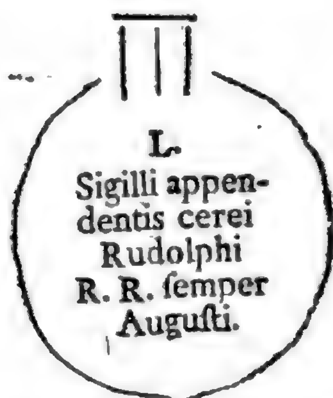


N. 6. Rudolfus I. Imper. p. 101.



N. 4. Henricus VI. Imp. p. 51.

vel per homicidium vel quemcunque casum alium provenerit idem officialis duas partes ejusdem lucri (victus) per se tollet, dicto quoque Burggravio queque fabrica in Nurenberch solvet vnum solidum annuatim, censumque tollet ab omnibus areis, ab altera parte pontis, & de qualibet tempore messis vnum messorem, tertiam feram, tertiam arborem de foresto ac omnia ligna jacentia in eodem. Officium de foresto ab ista parte pontis cum suis attinentiis. Villam Werde, Villam Buch, Oppidum Swant, Castrum Chrusen, Advocatiam cenobii in Steina decem libras denariorum de officio Sculteti in Nürnberch & decem libras de theloneo ibidem, cum reliquis feodis quæ idem & sui progenitores à nostris antecessoribus ante habuisse dinoscuntur, titulo feodali concessimus in feodo, non solum sibi, sed etiam ex liberalitate & gracia speciali, Marie filie sue vxori Ludovici junioris Com. de Otinga & ceteris filiabus ejusdem Burggravii, sic tamen, si eandem Mariam, liberos sive masculini sive feminini sexus habere contingat & decidere ipsum Burggravium sine liberis virilis sexus, quod eadem feoda remaneant, apud Mariam & liberos suos exclusis ceteris filiabus Burggravii memorati. Sed si ipsa Maria liberos non habuerit dicta feoda ad reliquas filias Burggravii ipso mortuo devolventur. Si vero dictum Burggravium temporis processu filium habere contigerit, vel filios, volumus quod cessante grã. facta suis filiabus, filius vel filii sui succedant in universum jus quod dictus Burggravius pater eorundem habuit in feodis memoratis. Ad majorem itaque observantiam premissorum & roboris firmitatem scripta presencia nostri sigilli Karactere jussimus roborari. Datum Aquisgrani Anno Domini M.CC. LXXIII°. Viij. Klñ. Novembr. Indictione tertia.



LXIV.

Testimonium Engelberti Coloniensis Archi-Episcopi

consensuale super Rudolfi Rom. Regis Concessione Friderico Burggravio Norimbergensi omnium Patris ipsius Bonorum receptorum in Successione ipsius Burggravii Mariæ uxoris Ludovici Comitis Junioris de Otinga aliæque filiæ suæ in Feodo data. Die 25. Oct. Ao. 1273.

Engelbertus, dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri Imperii per Italiam Archicancellarius. Notum facimus vniversis & presentibus protestamur, Quod Rudolfus divina providencia Inclitus dominus noster Romanorum Rex, nobis presentibus & videntibus con-

concessit Friderico Burggravio de Nurenberg in feodo omnia bona que pater ipsius ac alii sui progenitores recipere & habere consweverunt à regia majestate & ex libertate consueta & gracia speciali indulsit, quod filia ipsius Burcgravii Maria uxor Ludowici Comitis Junioris de Otinga, & alie filie sue succedere possint, & debeant in eisdem secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri Regis memorati nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cujus rei evidens testimonium & roboris firmitatem, presentis Sigilli nostri munimine jussimus roborari. Datum Aquisgrani Anno domini M°.CC°.LXX°. tercio indictione tercia Octavo Kalendas Novembris.

LXV.

Heinrici Archi-Episcopi Trevirienfis Testimonium

consensuale supra dictæ Rudolfi Rom. Reg. Concessionis Friderico Burggravio de Norimberg ac filiabus prædictis suis in feodum datæ. Die 25. Oct. Ao. 1273.

HEinricus dei gracia Archiepiscopus Trevirensis, Notum esse volumus & presentibus publice protestamur, quod Rudolfus divina providencia Inclitus dominus noster Romanorum Rex nobis presentibus & videntibus concessit Friderico Burcgravio de Nurenberg in feodo omnia bona que pater ipsius ac alii sui progenitores recipere & habere consweverunt, a regia majestate & ex libertate consweta & gracia speciali indulsit, quod filia ipsius Burcgravii Maria vxor Ludowici Comitis de Otinga Junioris & alie filie sue succedere possint & debeant in eisdem secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri regis memorati nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cujus rei testimonium evidens & roboris firmitatem presentes Sigilli nostri robore duximus muniendas, Datum Aquisgrani Anno domini M°.CC°. LXXvj°. Vvj°. Kalendas Novembris Indictione tercia.

LXVI.

Rudolphus Rom. Imperat. concedit Johanni III.

Lubec. Episcopo Regalia, Feuda Principatus Pontificalis aliaque Jura. Die 19. Nov. Ao. 1274.

RUdolphus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Imperii Rom. fidelibus præsentes litteras inspecturis, gratiam & omne bonum. Romani Imperii Celsitudine consurgens antiquitas & fundata mirifice super immobile fundamentum Excellentiæ prærogativa, qua viguit, Columnis meruit stabiliri stabilibus & egregiis ædificiorum juncturis indisso Jubiliter ordinari. Inter quæ quidem illustres Principes & totius operis machinam supportandam præcipue, ut columpnas, voluit potiori præstantia præminere. Ut quo uberius gratiæ Privilegiis insigniri se sentiunt, quo amplius debeant in obsequio suæ vicissitudinis, redhibitione gratuita cæteris præclarere. Sane cum Venerabilis Johannes,

hannes, Lubec. Episcopus, *dilectus Princeps* noster, ad Celsitudinis nostræ præsentiam nuper accedens Rom. Imperio atque nobis obsequiosæ devotionis signa prætenderet & omnimodæ obedientiæ insignia præsentaret. Nos ipsum, tanquam nostrum & Imperii Principem, ad benevolos applausivæ dulcedinis admittentes amplexus, Regalia, Feuda Principatus Pontificalis, quem obtinet, sibi de regia liberalitate concessimus, & eundem Episcopum investivimus de eisdem, administrationem temporalium & jurisdictionem plenariam Principatus ejusdem Ecclesiæ prænotato Episcopo præsentium serie committentes. Quocirca universis & singulis Vasallis, ministerialibus & hominibus suis & Ecclesiæ suæ damus præsentibus in mandatis, quatenus ipsi Episcopo, tanquam Principi nostro, & Domino suo, intendant humiliter & reverenter, districtius inhibentes, ne quis eundem Episcopum vel Ecclesiam suam, in personis, rebus & bonis audeat aliquatenus improbe molestare. Datum Nurenberg, XIII. Kal. Decembr. Indict. III. Anno Domini M.CC.LXXIV. Regni vero nostri Anno Secundo.

LXVII.

Confirmationis Diploma Conradi Predecessoris Romanorum Regis de Rudolfo I. Romanorum Rege, den 12. Januarii 1274.

RUDOLFUS, Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Vniversis Imperii Romani fidelibus gratiam suam & omne bonum. Regalis dignitas à Supremo & precipuo conditore, videlicet omnium suam recipiens dignitatem, nullius justius, quam illius fulcitur robore, cujus potentia & virtute, omnia subsistere dinoscuntur, nec est fas dicere, aut mente concipere, quod impensum eidem, cujuscunque devotionis, ac devote fidelitatis servitium in personis Ecclesiasticis, seu ipsorum locis divino cultui deputatis aliquatenus revertatur quin pocius & presentis felicitatis effectum impetret & future. Quod attendens nostra Serenitas peticionem dilectorum in Christo . . Abbatis & Conventus Monasterii de Halsprunnen Cysterien. Ordinis super renovatione cujusdam privilegii ipsis à Conrado quondam Romanorum Rege predecessore nostro, indulti liberaliter duximus admittendam! tenorem ipsius de verbo ad verbum, inserentes presentibus, qui est talis

Hier ist Kaysers Conradi Privilegium völlig wiederholt zu lesen.

Darauf folget:

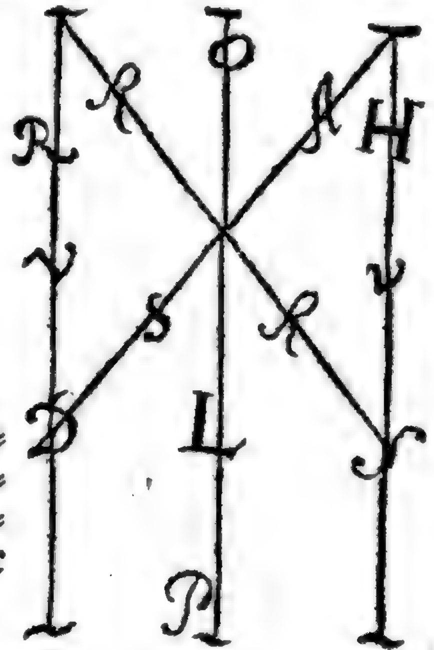
Predicta omnia & singula infra (a) scripta dictis . . Abbati & Conventui, per pie recordationis Conradum quondam Romanorum Regem concessa, ipsis presentis nostri decreti munimine confirmamus. Inhibentes districtius, ne quis Sacri Imperii fidelium hanc nostre concessionis gra-

(a) An statt infra, so in dem Originali befindlich, wird es wohl supra heissen müssen, wie diß sowohl der Context, als eben diese in infra folgender Confirmation Kaysers Adolphi vorkommende Formul anweiset.

ciam audeat infringere, aut eidem ausu temerario contraire. Quod qui facere presumserit, gravem nostre Majestatis offensam se sentiet incurrisse. Datum apud Nurmberch pridie Idus Januarii Indictione tertia.

Anno Domini Millesimo, Ducentesimo Septuagesimo quarto. Regni vero nostri Anno Secundo.

Signum Domini Rudolfi Romanorum Regis invictissimi.



Das mit roth gelb und grüner Seide angehängte wächserne Siegel stellet in der Mitte den Kayser in der Krone mit dem Scepter und Reichs-Apfel auf dem Thron sitzend für, mit dieser Umschrifft und in abgezeichneter Grösse.



Als nach dem höchstverderblichen Interregno von XXIII. Jahren der löbliche Graf von Habsburg, Rudolfus, Anno 1273. zu Franckfurth zum Röm. Kayser erwählt und zu Aachen gecrönet worden, hat er in nächstfol-

folgendem Jahr seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten, und wie also der Haylsbronnische Abt den Kayser so nahe gehabt, so wird er wohl unter denen allerersten mit gewesen seyn, derer Freyheiten mit solchem einem Kayserlichen Diplomate bestättiget worden. Dann es ist dieses den 12. Jan. Anno 1274. zu Nürnberg datirt, woselbsten der Kayser kaum nur angekommen seyn muß, da er kurz vorhero, nemlich im Octobri erwählet worden.

Die Chronologie gibt das andere Jahr seiner Regierung an, da er doch kaum 3. Monath Kayser gewesen: Und Heineccius producirt eben ein solches Confirmations-Instrument (b) aus Maynz, de Anno 1275. um den 20. Febr. woselbsten es eben auch heißt: Nostri Regni Anno Secundo, da es nächstvorhergehendem nach solte heissen: Anno tertio.

Wir haben aber schon erinnert, daß in denen diplomatischen Zeit-Rechnungen nicht ungewöhnlich sey, unvollkommene vor völlige Jahre dann und wann anzusetzen, wie in unserm Diplomate geschehen, hergegen auch überschüßige Monathe wegzulassen, wie in dem Goßlarischen wahrzunehmen. (c)

Das Siegel ist, ausser dem abgestossenen Rand, an der Grösse von 5. Zoll im Durchschnitt, und all übrigem Gepräg demjenigen völlig gleich, welches Heineccius l. c. Tab. IX. im Kupfferstich hat.

Das Monogramma aber, oder das Signum Regis Invictissimi, so unter vorgedachtem Goßlarischen Diplomate zu sehen, hat daselbst ganz eine andere und undeutlichere Gestalt, als das unsrige, in welchem der Nahme und Titul des Kaysers RVDOLPHVS in denen dreyen perpendicularen, in denen Creutzlinien aber die Anfangs-Buchstaben: Rex Romanorum Semper Augustus ohne Müh zu finden.

(b) Antiq. Goslar. p. 290.
(c) Gerardus de Roo, (welcher in Herrn Hof-Raths von Falckenstein Antiquit. Nord. p. 161. per errorem typographicum Albertus de Roo genennet wird) Ertz-Herzogs Ferdinandi gewesener Bibliothecarius, schreibt in seiner Oesterreichischen Historie p. 17. daß sich Kayser Rudolphus nach seiner Crönung zu Cölln, Maynz, und Hagenau eine Weile aufgehalten, und schier zu Ausgang des Sommers erst nach Nürnberg gezogen, um Reichs-Tag zu halten. Es scheinet diß sehr glaublich, dann wann man rechnet, wie kurz die Zeit ist vom 4. Oct. oder nach Alberti Argentinensis Anzeig, vom letzten Sept. dem Wahl-Tag 1273. bis den 12. Jan. 1274. unsers dati, in welcher gleichwohl die Insinuation der Kaysers-Wahl zu Franckfurth, ins Lager Rudolphi vor Basel gebracht, der Friede mit dem Bischoff errichtet, und die Belagerung aufgehoben werden müssen, sodann der neue Kayser nach Franckfurth, von dar nach Aachen gegangen, und im Ruckweg an ersternannten Orten sich verweilet, so mögte man zweifeln, ob der Kayser sobald nach Nürnberg kommen, als das Datum unsers Diplomatis anzeigt. Ja! in Sigmunds von Bircken Oesterreichischen Ehren-Spiegel p. 85. wird erzehlet, wie Rudolphus eben den 12. Jan. An. 1274. als schon gecrönter Kayser, seinen Eintritt zu Basel gehalten, von dar erst auf Lausanne gangen, und sich mit dem Pabst besprochen, nachhero auch den Rückweg in sein Erbland genommen, und in demselben etliche seiner eigenen Geschäffte verrichtet. Diesemnach bleibet es nur ein Geheimniß, wie Kayser Rudolphus an eben dem Tag dieses Diploma zu Nürnberg signirt, an welchem er zu Basel eingezogen.

LXVIII.

Litteræ Hiltibrandi Episcopi Eistetensis. S. Mogunt.

Sedis Cancellarii, quibus profitetur, quod nobilis Ulricus dictus de Warperch decimam sitam in Ura quam ab ipso detinet jure fœdali de consensu & arbitrio eius Bertholdo dicto de Urau & Adelheidi uxori suæ iure similiter feodali contulerit, qui eum eiusdem consensu & fauore Heinrico Decano de Funtewanch fratri & Cunrado Filio sororis suæ dicto de Thanne dictam decimam quocunque casu opus fuerit sibi & heredibus conservandam legaverunt. d. d. apud Herriden 8. Kal. Sept. i. e. die 25. Aug. Anno 1275.

Nos Hiltibrandus dei gratia Episcopus Eistetensis, Sancte Mogunt. sedis Cancellarius universis Cristi fidelibus presentem paginam inspecturis præsentibus pariter & futuris, salutem in e. qui est omnium vera salus, suspecta habetur omnis veritas que nec viua voce nec privilegiorum testimonio stabilitur, presentibus igitur publice profitemur, quod Nobilis Ulricus dictus de Warperch decimam sitam in Vrau quam a nobis detinet jure videlicet feodali, de consensu & arbitrio nostro, Berhtholdo dicto de Urau & Adelheidi, uxori sue, contulit jure similiter feodali, non obstante quorundam Sentencia perversorum, qui asserentes post virorum & maritorum quoscumque decessus, relictas decessorum, iure feodali sive collacionis huius modi debeant per frui contradicunt quam clausulam postremo positam dicte Adelheidi volumus omnimode fore salvam, prefati vero videlicet Berhtholdus de Urau & Adelheidis uxor ejusdem Heinrico Decano de Fuhthewanch fratri suo & Cunrado filio Sororis sue dicto de Thanne dictam decimam, quocumque casu opus fuerit sibi & heredibus de consensu & favore nostro, conseruandam legaverunt similiter speciali. Ego siquidem Ulricus de Warperch profiteor publice presentibus & contestor, sepe dictam decimam in Vrau predictis Berhtholto & Adelheidi dictis de Vrau prout supra tactum est, per litteram processive me jure feodali finaliter contulisse, commissioni etiam ab eisdem facte Heinrico Decano de Fuhthewanch & Cunrado filio Sororis sue dicto de Thanne cum omni jure & clausulis supra scriptis me similiter consensisse. Testes autem hujus rei sunt Berhtholdus Abbas de Wilziburch Heinricus decanus de Fuhthewanch. Heinricus plebanus de Nuewenstat. Heinricus de Witelshouen, Canonicus Heriedensis. Heinricus de Bichenbach, Cunradus dives de Thanne, Fridericus filius suus, *QUATUOR FRATRES DE THANNE*, Cunradus Eggehardus Gotfridus, Cunradus, Cunradus dictus Friuo. Ludewicus de Burberch, Marquardus Ortliebus, Cunradus fratres dicti de Wanbuch, Milites & alii quam plures clerici & laici. Ne autem aliquorum temeritate in posterum pervertantur, presens scriptum nostrorum sigillorum voluimus munimine roborari. Acta sunt hec apud Herieden Anno Domini CCLXX. quinto Viij. Kalendarum Septembris.

QUAT. FRATRES DE THANNE.) Diese Familie findet sich mit deren Ursprung in Volum. MSt. unter dem Titul Genealogico-Historica vana a p. 1. - 43. item in Buccelin. Tom. I. Part. 2. G. S. p. 93. & 135. seq., Brusch. de Monast. p. 16. ausführlich und umständlich beschrieben.

LXVIIII.

Copia Reversus, derer von Nürmberg, das sie dem Endschieds so Kayser Karl der Mauern halben, unter der Burck gemacht Volge thun wollen, den 27. Oct. Anno 1376.

WIR die Burger dez Rats, und die Gemain gemainclichen, der Stat zu Nüremberg, Bekennen für uns und Alle unser nachkomen, und tun kunt offenlichen mit disem Brief, Allen den die in Ansehend hören oder lesend, wann wir zu dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und unserm lieben gnedigen Herren, Herrn Karl Römischen Keyser zu allen Zeiten merer dez Reichs und Künig zu Beheim, Aller Stözze, Ussleuffe Zwentracht und Missehellung, (wie sich die zwischen den Edlen Hochgebornen Herren, Herren Friderich Burggrauen zu Nüremberg, uff einem Teyle und uns den obgenanten dem Rate, und den Burgern gemeinicliichen uff dem Andern Teyl von der Mawer wegen, die wir unter dez egenanten Hochgebornen Herren Vesten, gemawert und gepawen haben, ergangen vnnd erhaben han, zu berichten und zu entscheiden gentzlichen und gar sein gegangen, und uff beyde Seiten dieselben sein Schiedung und berichtigung, gelobt haben, mit guten Trewen, die wir dem egenanten unserm Herren Kayser, dorumb gegeben haben, zu enten zuhalten, und zu volfüren daz wir, unser erben, und nachkomen mit guten Trewen, on allez geuerde dieselben Schiedunge, vnnd Berichtigung ewiclichen steet ganz und unzerbrochen halten und volfüren wollen, und da wider in dheine Weyse heimlichen noch offenlichen, nymer mer zu kumen, noch zu tun, nach laut und sag der Schiedbrief, die uns uff beyde Seiten der obgenant unser genediger Herre, der Keyser mit seiner Majestat anhangenden Insigel darüber gegeben hat,) und dez zu Urkunde, und einer merern Sicherheit, geben wir disem Brief versiegelt, mit unser Stadt zu Nüremberg anhangenden Insigel, Geben an dem Mitwochen vor Aller Heiligen Tag, nach Christus Geburt Drewzehen hundert Jar und in dem Sechs und Sibenzigisten Jaren.



LXX.

Litteræ, in quibus Bertholdus Babergensis Episcopus Friderico Burggravio de Nurnberg omnia feoda vacua in Oetelesdorff contulit, die 21. Decembr. 1277.

Nos Bertholdus Dei gratia Babenbergensis Episcopus, presentibus profitemur, quod nos dilecto avunculo nostro Friderico Burcgravio de Nuremberch & suis heredibus legitimis omnia feoda in Oetelesdorff, que nobis per obitum Ulrici de Otelesdorff vacare ceperunt propter multifaria servicia nobis & ecclesie nostre exhibita. contulimus jure feodi. Ita etiam quod sibi non liceat predicta bona per infeodacionem per obligacionem, ceu per vendicionem, alicui hominum, nisi nobis & ecclesie nostre aliqualiter occupare. In cujus rei testimonium, sibi presentes literas scribi jussimus, nostri sigilli Karactere consignatas. Datum Villaci Anno dñi Millesimo ducentesimo septuagesimo septimo. In crastino beati Thom. Apostoli.



LXXI.

Literæ Bertholdi, Herbipolensis Episcopi super fundatione Vicariæ in Onolsbacensi Ecclesia â Rudolfo & Wolframo, Patre & filio, Advocatis de Dornberg facta. Die 24. May Anno 1277.

Nos Bertholdus Dei gratia Herbipolensis Episcopus, Tenore presentium recognoscimus, & ad singulos volumus pervenire, quod Nobilis Vir *WOLFRAMUS ADVOCATUS de DORNBERG* volens pium prepositum bone memorie quondam *RUDOLPHI PATRIS* sui de constituenda Vicaria in Onolsbacensi ecclesia adimplere Capellæ Sancti Martini ejusdem ecclesie, in qua corpus præfati Patris sui ecclesiastice traditum

WOLFRAMUS DE DORNBERG.&c.) De hac Familia vid. in Buccel. Tom. I. G. S. p. 29. & 89. Tolner. Cod. dipl. Palat. p. 69. & 148.

ditum esse dinoscitur sepulture, sedecim Maldra siliginis & octo avene mensure Onolsbacensis & sex libras hallensium nomine dotis de decimis & proventibus *Ville Strut*, quos proventus & decimas â nobis in feodo idem Nobilis tenet, de consensu & voluntate nostra constituit ejusdem Capelle Vicario annis singulis persolvenda, ita sane, quod nec sterilitatis, nec incendii grandinis, vel rapine, aut alterius cujuscunque casus fortuiti periculum ad prefate Capelle Vicarium, sed ad ipsum nobilem, si quando defectus sive decrementum acciderit, debeat pertinere, & quod ipse advocatus & sui successores de dictis decimis & proventibus nil percipient, donec Vicarius ejusdem Capelle, qui pro tempore fuerit, de prædicta annone & pecunie quantitate fuerit integraliter expeditus, Decanus etiam & Capitulum Onolsbacense renunciaverunt juri sibi in dictis proventibus & Decimis competendi, exceptis quatuor maldris ipsi Decano consuetis ratione Parrochialis ecclesie ibidem annis singulis assignari, placuit etiam Decano & Capitulo ac Nobili predictis, ut Capelle predicte Capellanus qui pro tempore fuerit ipsius Ecclesie Onolspacensis sit Vicarius, obedientiam & reverentiam Decano faciat, chorum frequentet, septimanam suam in choro officiet, & correctioni Decani ut Canonicus subiaceat, duas quoque lib. hallen. in anniversario dicti Rudolphi de summa hallen. prefatorum, Capitulo memerato assignare teneatur, & de vino, quod consuevit communiter inter Canonicos distribui, ipse Vicarius tantum unum cifum cottidie percipiat, officiabit nihilominus idem Vicarius ipsam Capellam, missam ibidem celebrando more debito & consueto, & oblationes ejusdem altaris ad eum spectabunt, Preter quam quando chorus ibidem celebrabit, & dum chorus alta voce divina officia peragit, non licebit ipsi vicario alta voce, ne chorus impediatur, missarum sollempnia celebrare, si vero Capitulum propter defectum prebendarum suarum cessare contigerit â divinis, ipsi Vicario licitum erit divina officia celebrare, sed propter enornem lesionem ecclesie ipse Vicarius cum Capitulo cessabit â Divinis, nisi ex devotione submissa voce missam dicere velit, exclusis qui in hujusmodi casibus de jure fuerint excludendi, Preterea jus patronatus dicte Vicarie ad sepedictum Advocatum ejusque Successores pertinebit, ita tamen, quod Sacerdotem idoneum ad eandem Vicariam Decano & Capitulo representent, infra tempus â jure statutum, per ipsum decanum & Capitulum confirmandum, nec ipse Vicarius ante confirmationem predictam, vel superioris, si ad eundum fuerit devoluta, ratione presentationis hujusmodi in ipsa Vicaria sibi jus aliquod vendicabit, Ipse etiam Vicarius, non obstante contradictione Capituli vel advocati predictorum, De rebus suis disponendi in ultima sua voluntate, prout saluti sue expedire viderit, habebit liberam potestatem, Ipsa etiam vicaria nulli canonicorum ipsius ecclesie conferetur, quod si contigat vicarium dicte Capelle eligi ejusdem Ecclesie in canonicum & in fratrem, postquam in perceptione ejusdem prebende fuerit, ipso facto vacet Vicaria predicta, ita, ut ipsa alteri libere conferatur, Porro, Decanus & Capitulum supradicti remiserunt pure & simpliciter Rudolfo Patri & Wolframo filio predictis, omnia & singula dampna ecclesie & Personis hactenus per ipsos illata, non recognoscentes ex hoc dicto Wolframo & suis Successoribus Jus Similia in posterum faciendi Hec omnia & singula supradicta accedente consensu expresso & voluntate Decani & Capituli ac advocati predictorum, rata & grata habemus & ipsa presentibus approbamus.

In cujus rei testimonium & robur perpetue firmitatis presentem litteram exinde confectam, duximus sigillo nostro roborandam; Nos quoque Decanus & Capitulum & Wolframus Advocatus predicta omnia & eorum singula de consensu nostro expresso & voluntate Acta & facta esse recognoscimus & in evidens testimonium premissorum presentibus nostra sigilla duximus apponenda, Actum & Datum Anno Domini M. CC. Septuagesimo septimo. IX. Kal. Juny Pontificatus nostri Anno Tertio.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

LXXII.

Kauff-Brieff über den vom Bischoff Reinbott und dem ganzen Capitul zu Eychstätt dem Burggrafen Conrad von Nürnberg aberkaufften Marck Spalt und Sandschrone, de Anno 1277.

WIR REINBOTT von Gottes Gnaden Bischoff zu Eychstædt thun kundt allen denen, die diesen Brieff hœren oder sehen, dass wir mit Gunst und ganzer Behellung, und mit guter Vorbetrachtung unsers Capitels, und unserer Dienstleuthe und unserer guten Freunde haben kaufft von dem edlen Herren Graffen Conraden, dem Burggrafen von Nurnberg, Spalt, den Marckh und Sanndschrone, und alles das dazu gehœret, umb tausend Pfundt Haller, die er von uns empfangen hat, doch mit so gethanner Bescheidenheit und Gedingen, dass wir und unsere Nachkommen, den vorgenannten Herrn Graffen Conraden geben sollen, eilff Jahr, diweil er lebt, und antwortten zu Nurnberg, alle die Gult, klein und gross, die zu Spalth und Sandtschron zu recht gehœret, und billig, es seye an Korn, an Habern, an Pfeningen, an gewœhnlicher Steuer, an Kæsen, an Aeyrn, oder an Schweinen, auf die Ziel und zu Fristen, als hinnach benennet wird. Das ist zu St. Walburgi Messe, oder hinach vierzen Tag das Pfening-Gelt halb, und das andere halbe Theil auf St. Michels-Tag, oder darnach in 14. Tage. Das Roggen-Gelt uff St. Gilchen-Tag oder darnach in 14. Tage. Das Haber-Gelt uff St. Gallen-Tag, oder darnach in 14. Tagen, Schwein, Huenner, Kaes und Aeyer nach gewœhnlicher Zeit: wære aber, dass an den vorgenannten Güttern ein Unglück oder Schade geschehe, von Schauer oder von Beysesse, oder von eigenen viure, oder von des Reichs Heerfarde, denselben Schaden soll der Burggraff tragen an seinem Gelt, und soll man auch die Gütter, auf dem der Schade geschehen, besezen und Leibunge thun, nach des Burggrafen Rath, und mit seinem Gewissen. wære auch, dass auf den vorgenannten Gutteren, umb unsertwegen, oder Kriegen oder von unsern Leuthen ein Schaden geschehen, des soll der Burggraff nit entgelten, an seiner Gult, dann als wære, ob wir und unsre Leuth uns mit rechter Rede entschlagen mœgen, da wir keine Schuldt darann haben, das soll der

der Burggraff fur voll nehmen. Geschehe aber, dass die Agnes dem Burggraffen ihren Herrn überlebte, so sollen wir ihr zu ihrem Leibe eilff Jahr von den sogenannten Gutteren geben, und antwortten zu Nurnberg 70. Pfund Haller, 30. Summer Roggen, und 30. Haberen, Nurnberger Mezen, und für Schwein aus der Muhl zu Spalt, oder 6. Pfundt Haller jedweder soviel, als eilff, wie die Zihl und Frist vorgeschrieben ist; Und wære auch, dass auf den Gütteren vorgenannt einiger Schaden geschehe, des soll die Frau nicht entgelten, an ihrer Gult, es wære dann, dass das Gutt also verderbt würde, dass man ihres Gelts darab, und darvon nicht gewinnen noch finden mögte, doch was man auf den Gutteren all finden mag, das soll man sie von wegen ihres Leibs Gedings wehren, als es ergehen, oder gereichen mag, und durch rechte Lieb und Freundschafft, die wir gegen ihnen beyden gern immer haben sollen, versehen wir der vorgenannten Frauen Agnes das Fischwasser zu Spalth, dieweil sie lebt, dass es dann lediglich an unser Gottshaus wider komme. Und dass diese vorgenannte Rede dem Burggraff Conrad von Nurnberg, und seiner Wirthin Agnes stets und unzerbrochen bleibe, so haben wir sechs Burgen gesezt, ungewehrlichen durch so gethane Gewisheit. Wann ihme nach vorgenannten Zihlen und Fristen gebrochen wurde an seinem Geldt, so soll er ihrer zween mahnen mit seinen Brieffen, die sollen nach der Mahnung in 8. Tagen zu Nurnberg leisten vier Wochen, und wann die andere zween, und aber zween, als lanng er gewehret wird seiner Gult, und ob er dessen keinen Schaden hab genohmen, ohne Gefæhrdte, und wann der Burgen einer nicht anwære, so sollen wir ihme in vier Wochen einen als Gewisen sezen, als der vordere ware, geschehe das nicht, so soll der Graff der Burgen zween mahnen, welche er will, die sollen ihme leisten vierzehen Tag zu Nürnberg, und darnach die andere trey, die sollen ihme alle funff leisten, biss wir den sechsten gesezt, auch geloben wir durch rechte Gewisheit kunfftiger Ding, dass dem Burggraffen 3. unserer Bürgen zu Abenberg, sie seint Ritter oder Knecht, die der Burgen gewaltig seindt, und 3. zu Ahrberg, und zwey zu Werdenfels, alle acht sollen schwœren zu deren Heyligen, oder ob der Burggraff nicht anwære, zwey Bürger zu Nürnberg, die sein Wirthin Agnes dazu benennet, in allen Recht, als ihme selber, ob vvir nicht anvværen, dass sie die vorgenannten Burgen, unseren Nachkommen nicht mehr antvvortten, oder Gevvalt thun, biss dass dem Graffen die Gevvisheit vviederfæhrt, von ihme mit seinen, und des vorgenannten Capituls Brieffen, und Insigeln, vvas vvir jezundt mit demselben Capitul, und mit Rath haben gethann, und dieselbe acht seyndt auch Bürgen um sein Gelt zu verrichten, undt zu geben, nach unsern Todt auff ihren Aeydt, und in dem Rechten als vorgeschrieben ist, biss ein anderer Bischoff gesezt ist, und dass vvir der vorgenannten Bürgen keinen Wandel vvœllen, vvenn vvir an seine Statt sezen, der soll desselben schvvœren, in vierzehen Tægen, oder dem Graffen sollen seiner sechs Bürgen zvvey undt zvvey leisten, in allen den Recht, als vorgesprochen ist, dass diese Rede, undt diss Gelübt steet bleibe, undt gevvissen dem vorgesprochenen Burggraffen undt seiner Frauen, darumb haben vvir diesen Brieff mit unseren, undt des vorgenannten Capituls Insigel verfestet und bestettiget. Dieses Geschæfft seind Gezeugen, Bruder Heinrich der Abt von Halsbrunn, Bruder Heinrich von Meckenhaussen, Bruder Marquard von Messingen, der Landt-Commender, Meister Vlrich, der Probst von Abenberg, Herr Herrmann unser Caplan, Ludevvig unser Schreiber, *Hanns* von *Wiettensdorff* und Ludvvig von Au, zvvey Rit-

Ritter, und der alte Katerbeck von Nürnberg. Dieses geschahe zu Halsbrun da man zalt von Christi Geburth 1277. Jahr.

LXXIII.

Rudolphus I. Rom. Rex Comiti Wilhelmo Montensi ipsius Feuda Imperio de jure habentes contulit die 10. Febr. de Anno 1277.

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus. *Nobili Viro Wilhelmo Comiti Montensi Fideli suo dilecto* gratiam suam & omne bonum. Licet cunctis populis, quos nostræ Clementiæ regit Imperium, sumus in Justitia debitores, illis tamen præcipue in Jure suo dignum judicamus nos adesse debere, qui nostri specialis favoris cumulari amplexibus meruerunt. Ideoque cum tuæ fidei specialitas, qua Te Nobis & Imperio reddidisti placitum ut acceptum, & reddere poteris in futurum, te dignum fecit & faciet, ut nostræ prærogativæ benevolentia fruaris, tuis justis postulationibus, quibus nostram requisivisti celsitudinem, & rogasti, quoad ea feuda, quæ à nobis & Imperio de jure debes habere, tibi dignaremur conferre, grato assensu decrevimus conferenda & feuda hujus modi tibi contulimus & conferimus, teque de ipsis investivimus, & præsentibus investimus; Dantes tibi has nostras literas in testimonium super eo. Datum in Confluentia IV. Idus Febr. Indictione decima, Anno Domini millesimo, ducentesimo, septuagesimo septimo, Regni nostri anno quinto.

LXXIV.

Chunradus Frisingensis Episcopus, Friderico Burggravio de Nürenberg, feoda super IBERFELD, sita circa Amstetten, quæ Heinricus de Sevelt a prædicto Cunrado in feudo tenuit & possedit, Titulo feodali confert die 21. Febr. Anno 1277.

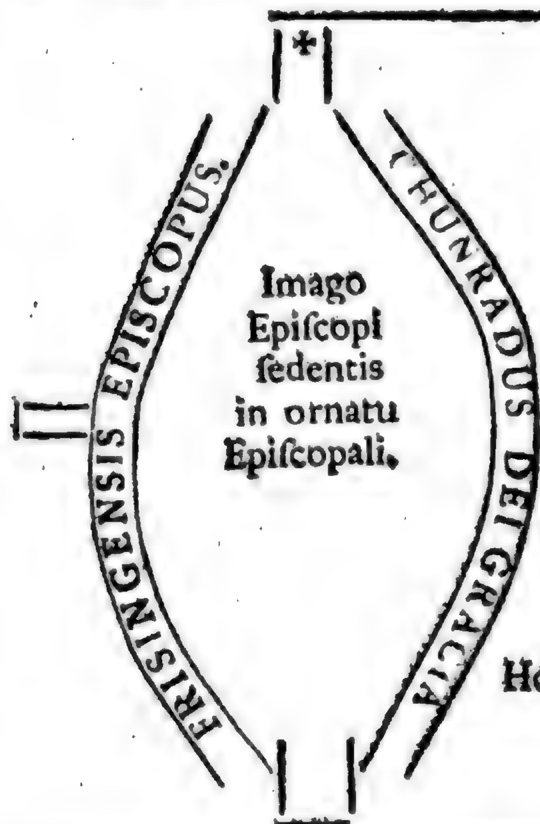
Nos Chunradus Dei gratia Frisingensis Episcopus, Notum esse volumus presentium inspectoribus universis, quod nos *Excellenti viro Domino Friderico* Burggravio de Nurenberg propter fidem & devocionem quam gerit & gessit hactenus nobis & ecclesie Frisingensi *universa feoda super IBESVELT* sita circa Amstetten que quondam vir discretus, Heinricus de Sevelt à nobis in feodo tenuit & possedit, titulo contulimus feodali exhibentes nos pro ipso de eisdem feodis auctorem, quod vulgo gewert dicitur corâm quocunque Judice competente. In cujus rei testimonium presentem cedulam prefato Domino Friderico tradidimus nostri Sigilli munimine roboratam. Datum Wienne Anno Domini millesimo ducentesimo LXX. septimo nono Kalend. Martii.

LXXV.

LXXV.

Copiæ Litterarum Cunradi Frisingensis Episcopi pro Burggravio Friderico de Norimberg super feodis per Mortem Marquardi Prinhaven vacare ceptis die 6. Jun. de Anno 1277.

Nos Chunradus Dei gratia Frisingensis Episcopus. Notum esse volumus præsencium inspectoribus vniuersis quod nos vniversa feoda, que nobis per mortem Marquardi Prinhaven vacare ceperunt, dilecto Consanguineo nostro Viro Nobili, Domino Fr. Purchgrauio de Nuremberch contulimus sibi suisque heredibus masculis feodali titulo possedenda exhibentes nos pro ipso eorundem feodorum auctorem, quod vulgo gewer dicitur coram quocunque judice competente. In cujus rei testimonium presentem cedulam ipsi tradidimus nostri Sigilli munimine roboratam. Datum apud Waidhouen Anno Domini cIↄ CCo LXX septimo VIII. Idus Junii.



Hocce sigillum est ceræ albæ Impressum.

LXXVI.

Privilegium über die Freyheiten der Eberachischen Güter in Schwabach, den 22. Julii Anno 1278.

Rudolph von Gottes Gnaden Römischer König alle Zeit Vermehrer ꝛc. Allen deß Römischen Reichs Getreuen, so diesen Brieff leßen, seine Gnad und alles Guths. In dem zwischen denen Erbarn und

und andächtigen Männern, Abt und ganzen Eberachischen Closter Convent Cittercienser Ordens, unter Würzburgische Diœces gehörig, auf einer Seiten, dann Unsern lieben getreuen Romungum von Cammerstein auf anderer Seiten, wegen Amts Anspruch und anderer Rechten, des Hoffs in Schwobach, nebst allen Zugehörungen für Uns und Unßern darzu Königlichen verordneten Richtern die Frage erörtert, endlichen nach vielen Streiten sowohl für Uns, als Unßern Richtern und denen Partheyen, lezlich für allemahl gesezten Termin die Sach fleißig durchsuchet, auch der Abt und ganze Convent sowohl, auß Kayserlich alß Königlichen Instrumenten und Urkund deutlich erwießen, daß für besagter Hoff mit allen seinen Zugehörigen zu Ihren Closter frey gehöre, daß Sie selbsten und all ihre Unterthanen von allerley Arth der Auflagen befreyt, auch keinen andern Beschüzer oder Fürsprecher haben, alß der Scepter der Königlichen Majestät, welches sie und alle ihre Leuthe beschirmen und verthaidigen soll, wofern sie nicht begehren, von der Königlichen Würde und Fürtrefflichkeit einen absonderlichen Beschüzer. Ist derowegen in Beysein aller und jeder sowohl geistlichen alß weltlichen und vielem Adel so einhellig in den Gericht eingestimmet daß Amt Anspruch für besagten Hoffs und alles Recht, waß er dorten zu haben gezeiget, für gemelten Romungo gerichtlich durch Uns abgesprochen, hingegen mit guten Bedacht und Fürwissen offentlich zugesprochen, dem Abt und gedachten Brüdern, immerdar nach Arth der Privilegien ruhig zu genießen, dannenhero von Unß den Abt und seinen Convent in die Besitzung alles vorgedachten mit Königlicher Autorität einzusezen und den Hoff unter unßern und des heiligen Reichs absonderlichen Schirm zu nehmen beschlossen.

Deßen seyn Zeugen der Ehrwürdige Johannes Chiemen Bischoff, Rudolph Unsers Hoffs Canzler, Magr. Andreas Werden Probst, Unser Notarius, die Edlen Männer N. von Fürstenberg L. von Rienegge Graffen G. H. Burg-Graf von Nürnberg der jüngere H. de Brunegge, POPPO de Düren, Berth, de Essenbach, Alexander von Schenckenberg Marschalck und andre viel mehr. Zu welcher aller Zeugnuß und Versicherung gegenwärtige Schrifft unter Unsern Majestät Sigill bekräfftiget worden, So geschehen Wien XI. Cal. Augusti in der 6. Indiction Anno Tausend Zweyhundert Acht und Siebenzig, Unsers Reichs des Fünfften.

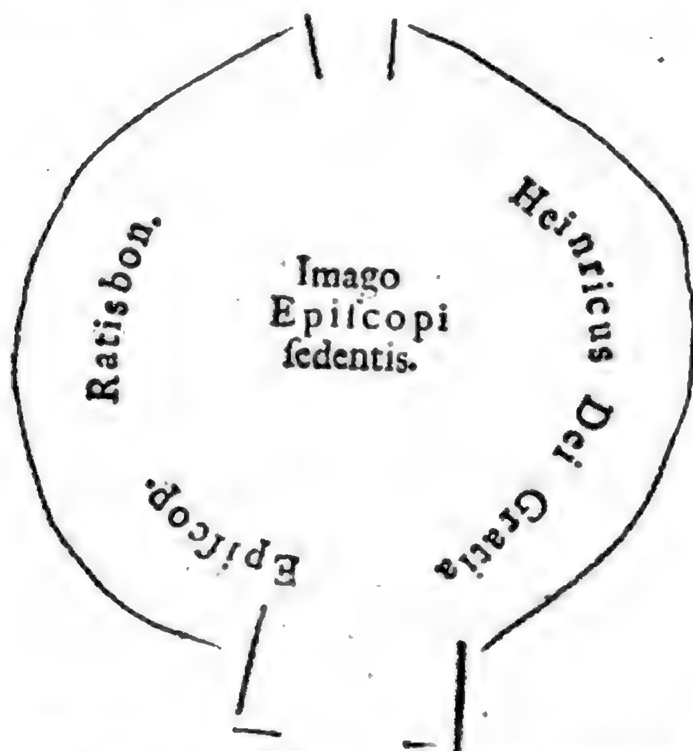
LXXVII.

Literæ feodales Heinrici Ratisbonensis Episcopi Friderico Burggravio Norimbergensi suisque filiis super villa Riedveldt factæ die 21. Dec. de Anno 1278.

Nos Heinricus Dei gracia Ratisbonensis ecclesie Episcopus tenore presencium constare volumus universis, quod nobili viro Dnô Friderico Burcgravio de Nuremberch ex speciali favore nostro & benevo-

Edlen Männer von Fürstenberg.) Die Fürstenbergische Famille wird im Buccelin. Part. 3. b. p. 219. seqq. & Tom. 1. p. 114. Part. 2. p. 17. Item Lucæ Grafen-Saal p. 664. beschrieben.
POPPO &c.) Ist oben schon gemeldet worden.

nevolentia, quam erga ipſum gerimus, propter ſue probitatis merita & obſequia graciosa, que nobis & ecclesie noſtre Ratisbonenſi hactenus ſincere ac fideliter exhibuit, & imposterum preſtare poterit cariora, hanc graciam ipſi Dnõ Friderico liberaliter duximus concedendam videlicet quod villam in Rietvelt cum aliis feodis quæ a nobis & ecclesia noſtra Ratisbonenſi poſſidere titulo feodali dinoſcitur, unicuicunque filiarum ſuarum decreverit legare & etiam ordinare cum bona noſtra voluntate & conſenſu poterit & valebit, exceptis illis feodis que Mannlehen vulgariter nuncupantur, ſupradictam vero legationis & ordinationis formam gratam & ratam tenebimus, ita nimirum ſi prelibatus Dominus Burggravius ſine herede maſculo & legitimo decederet ab hac vita. In cujus rei memoriam & roboris firmitatem preſentem paginam conſcribi noſtrique ſigilli robore juſſimus communiri. Datum & actum Wienne anno Domini milleſimo CC LXX octavo in craſtino beati Thome Apoſtoli.



Sigillum appendens albæ ceræ impreſſum.

LXXVIII.

Rudolphi primi Imperatoris Sanctio pragmatica quod nullus homo in alicujus *Comitis Comitia Caſtrum vel Munitionem aliam qualemcunque* ſine ipſius Rudolphi Approbatione & Confirmatione conſtruere debeat publicata Viennæ Anno 1279.

Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex Semper Auguſtus univerſis Imperii Romani fidelibus, preſentes literas inſpecturis notum facimus per preſentes quod nobis Anno Milleſimo CCLXXVIIII. Indictione ſeptimâ, Vienne, pro tribunali ſedentibus ad inſtantiam nobi is viri

viri Marchionis de Hochberg, per Communem omnium astantium Sententiam est obtentum, quod nullus homo, qualiscunque Conditionis extiterit, in alicujus *Comitis Comitiâ Castrum vel Munitionem aliam qualemcunque construere debeat*, nisi prius ipsius Comitis super eo requisito bene placito & obtento, quam sentenciam, utpote rite & racionabiliter prolatam approbantes & authoritate Regiâ Confirmantes, universis vobis inhibemus, nequis vestrum sentenciam hujusmodi violet seu infrangat. Datum Die & Loco prædictis. Regni nostri Anno Sexto.

LXXIX.

Sibotonis de Nurmberg dicti Groſs Donatio Bonorum facta Monasterio Heilsbrunn, quæ habuit in Brunne: cum aliis. 1279.

In nomine Domini Amen. Quæ intuitu æternorum aguntur caute Instrumentis ex testibus fulciuntur ne aut per oblivionis incuriam aut quamcunque malitiam revocentur in irritum, sed potius Pieta is posteris dent Exemplum. Ea propter ego Siboto de Nürmberg dictus Groſs scripto præsenti omnium memoriæ commendo, quod ego coadunata manu & libero Consensu dilectæ conjugis meæ Hedwigis spe retributionis æternæ dedi ob reverentiam gloriosæ virginis suæque filii, Possessiones meas, quas huc usque in Brunne possedi, & si quas ibidem cooperante Domino potero, in posterum adipisci nec non & molendinum, quod dicitur Grothsmühle & Feodum in Korrendorff cum omnibus suis attinentiis, sylvis, pratis, aquis & aquarum decursibus, cultis & incultis, quæsitis & non quæsitis Monasterio in Halsbrunne, Cisterciensis ordinis Eistetens. Diœcesis, quod ex earundem Possessionum proventibus Conventui dicti Monasterii Dominicis Diebus per adventum & quadragesimam singulis Annis perpetuo specialis Refectio ministretur & mei prædictæque conjugis meæ memoriæ nostris in Anniversariis habeatur & ibidem postque Dominus de medio me vocaverit, Corpus meum & uxoris meæ, si sibi placuerit, tradatur Ecclesiasticæ sepulturæ sane si prædictam Donationem vel Possessiones ab aliquo impeti vel impediri calumniose contigerit, in talibus Impeditionibus sæpe dicto monasterio absolvam pariter & tuebor. Ad hujus rei Memoriam & evidentiam pleniorem præsens Instrumentum Sigillis Illustris viri Domini Friderici Burggravii de Nurmberg & Domini Herdegenii de Grundelach, cujus Castellanus sum roborari fideliter procurari. Testes sunt Wiricus de Truhdelinge, Henricus Scholle P. Cellarius F. Strobel, Henricus Keke, Wol. Muslin, *Ulricus* Frater suus & alii quam plures. Actum Anno Domini MCCLXXIX. Indict. prima.

LXXX.

LXXX.

Copia Literarum Ludovici Comitis de Oetingen,

quibus Castrum suum in Dachsbach, cum omnibus juribus hominibus ac suis attinentiis Domino Friderico Burggravio de Nurnberg Socero suo & Domine Elene Uxori &c. pro mille libris Hallensium obligavit, cum conditione venditionis pro quingentis marcis puri Argenti die 7. Apr. de Anno 1280.

Nos Ludevicus Dei gracia Comes de Otingen notum facimus vniversis presencia inspecturis, quod castrum nostrum in Dahspach cum omnibus juribus, hominibus ac suis attinenciis, quesitis & inquirendis Dño & Socero nostro Friderico Burggravio de Nuremberch, Dñe Elene, Uxori sue ac ipsorum Heredibus pro mille libris Hallensium obligavimus sive assignavimus, in hunc modum videlicet, quod si postquam Idem Dominus Burggravius ad propria venerit, Castrum predictum cum suis attinenciis apud nos emere voluerit, sibi pro quingentis Marcis puri Argenti, vendere teneamur, Ita quod ad predictas mille libras nobis tantum addat, de hallens. quod de quingentis marcis predictis fuerimus expediti pro qualibet vero Marca argenti tres libras Hallensium, preter Sexaginta hallenses nobis dabit, & tunc Castrum in Dahspach predictum Ipsi Dño Burggravio Dñe Elene, & ipsorum heredibus tenebimur cum omnibus suis attinenciis, sub proprietatis titulo assignare, ac ipsis facere talem de Castro Caucionem, qvam à nobis duxerint requirendam. Si vero pecuniam suam, videlicet mille libras Hallensium rehabere voluerit, nos postquam per ipsum Socerum nostrum moniti fuerimus, Civitatem Nüremberg, intrabimus, deinde nullatenus egressuri quousque predicto Dño Burggravio, in mille libris Hallensium satisfecerimus competenter medio tp̃re habebimus predictum castrum redimendi liberam facultatem. Porro si predictus dominus & Socer noster karissimus, medio tempore, viam carnis ingressus fuerit, predicta quelibet in suis membris & articulis Dñe Elene, Conjugi sue, ac ipsorum Heredibus, fide data coram Serenissimo Dño nostro Rudolpho Romanorum Rege, & Inclito Principe Dño Ludovico, Comite Palatino Reni, duce Bavarie, tenebimur observare; Et ut hec rata permaneant presens Instrumentum conscribi, nostrique Sigilli munimine fecimus communiri. Testes sunt H. Marchio de Hahperch, B. de Sparnegge. N. de Merchingen Walt. de Segendorf, & alii quam plures. Datum & Actum, Vienne anno domini M°. CC°. LXXX. proxima feria quarta ante Diem Palmarum.



LXXXI.

Copia des Fundations-Brieffs über das Closter Himmelcron Anno den 5. Aug. 1280.

In dem Namen des HErrn Amen! Dieweiln die Geschichten und Handlungen derer Menschen vergeßen werden und offt Gezenck entstehet, oder zu Zeithen gantz verendert werden von Stund an (auff daß Sie nit folgender Zeit in Vergeßenheit kommen) mit Verzeichnuß und lebendiger Kundschafft der Brieff immerwährend gemacht werden; Derohalben wir Otto von GOttes Gnaden Graf zue Orlamünd aus Göttlicher Eingebung und zue Vergebung aller Sünden und zur Hülff unßerer Seelen unßere Gütter nehmlich das Schloß Pretzendorff mit aller seiner Zugehörung, Aeckern, Wiesen, Höltzern, Mühlen, Waßern, Waßerflüssen, Vischereyen und mit allen andern Gerechtigkeiten besucht und unbesucht, auch unßere Dorffer Haarde, Neinhards, Boschendorff, darzue ein Lehen, welches vor dem Closter ligt und zue den Güttern zur Harde gehöret hat mit alle seiner Zugehörung, Baurn Weg und unwegsamen Ortten Waiden Wälden und allen seinen Rechten und' Gerechtigkeiten der geliebten Jungfrauen Mariæ und der Kirchen so genennet wird Himmelcron Cisterenser Ordens mit freien Schencken also unser Stiftung auch mit Bewilligung unßeres geliebten Gemahlß und unßerer Sohne Hermanni Ottonis und Ottonis des jüngern übergeben haben, gegeben und geben zu Recht eigen frey und ledig, ewiglich zu besitzen, auch haben wir gegeben und geben hiemit, dieße der Kirchen unßerer Stifftung vollen Gewalt und Macht in unßern Wälden und Höltzern, wie sie genannt seyn zum Bauen und Brennen ohne Verhinderung, wo es ihnen gefällig, so viel Sie des bedürffen werden zu hauen, über das haben wir aus sondern Gnaden geschenckt, der gedachten Kirchen, das die Leuth, so sie auf ihren Güttern haben werden, nun hinführo vor den Meister des Closters gewärtig seyn sollen, und soll sich keiner einiges Rechts und Gerechtigkeit über sie zuehaben unterstehen indem eine Clag zwischen den genannten Leuthen des Closters sich zuträgt, sollen unßere Vogt oder Landknecht keinen Ernst oder einigen Gewalt brauchen noch üben, sondern wir behalten uns bevor dießer Leüth Sachen die da genannt werden peinlich Sachen, daß wir von denselben persöhnlich mögen urtheilen und richten und dieses alles und jedes insonderheit, so wir gedachter Kirchen unßerer Stifftung zugelaßen und gegeben haben, wollen wir von allen unßern Nachkommen und Erben unverbrüchlich gehalten haben, welcher aber in oberzehlten Schmehlerung und Abbruch thet, oder der gedachten Kirchen Eintrag oder Betrübung thun würde, der soll wißen, daß er nicht allein den Allmächtigen GOtt und die gelobte Jungfrau Maria, sondern auch uns erzürnen und zu wieder handeln werde; Und daß dieses alles unverbrüchlich bleib und zue ewigen Zeithen Crafft und Bestand hab, haben wir gegenwärtigen Brief mit unßern Siegel laßen bekräfftigen, deßen sind Gezeugen der Herr Abt von Lanckheim, Herr Gottfried Keller Bruder Gottfried M. zu Sunnefeld, Ott Hermann und Ott der jüngere Grafen, Herr Heinrich von Summerburg, Eberhard Förtsch, Conrad von Kö-

Könitz, Wittigo Truchseß, Romming von Blaßenberg, Marquard von Mangersreuth, Luttwig von Crottendorff, Eberhard und Heinrich von Kindssperg Gebrüdere, Eberhardt von Schaunberg, Eberhardt von Plaßenberg, Heinrich und Albrecht Handlin, Hermann von Pfannenstein Heroldt von Hauge und andere vielmehr edle und unedle; Dieße Ding seyn geschehen im Jahr, des HErrn 1280. am Tag der Heiligen unschuldigen Martyrer.

Nota. Dieses Fragmentum ist absque die & consule als eine blosse Copia de Copia anzusehen, welche mit des gewesenen Pfarrer Teichmanns zu Stambach Historischer Beschreibung von Himmelcron, Anno 1739. zu Bayreuth gedruckt, pag. 6. ziemlich übereinkommet.

LXXXII.

Fridericus Landgravius de Luckenberg & Filius ejus Fridericus obligat justo Titulo Pignoris Castrum Culme Friderico Burggravio de Nurnberg pro quadraginta Marcis Argenti die 10. April Anno 1281.

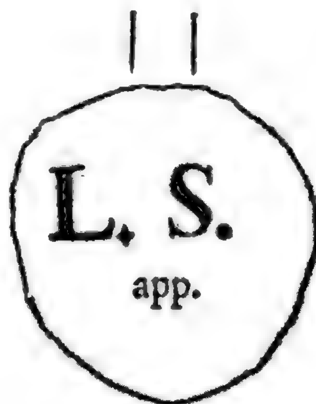
Nos Fridericus Lantgrauius de Luckenberg vna cum filio nostro Friderico tenore presencium notum esse volumus & constare cupimus vniuersis, quod Nobili viro domino Friderico Burcgravio de Nurenberg ac suis heredibus Castrum nostrum Culme cum omnibus iuribus & utilitatibus ad illud pertinentibus pro quadraginta Marcis argenti nobis iam in Egra presentatis & pro tota summa pecunie, quam Albertus aduocatus de Beyerreut nobis in antea accomodando presentabit iusto tytulo pignoris obligauimus hoc adiecto quod cum dicto domino Friderico Burcgrauio integraliter restituerimus pecuniam nobis concessam nullum jus & respectum ad prescriptum habebit Castrum excepto eo quod habuit ante concessionem pecunie memorate. Testes hujus rei sunt dominus Babo Judex Egrensis, Conrad de Ror, Albertus de * *ASLA*, Arnoldus de Ode, Cristanus Eberhardus Thelonarius, Martinus Wolflinus Heckil, Gotfrid Monetarius Ciues Egrenses & alii quam plures fide digni. Ne autem super premissis possit in posterum dubitatio suboriri vel questio nocitura presentem paginam inde confectam conscribi fecimus & sigilli nostri munimine roborari, Acta sunt hec anno domini M°. CC°. LXXXI. iiij. Idus Aprilis.

* *ASLA.*) Diese Familie beschreibt Lucas in seinem Grafen-Saal, p. 776. Meimbom. ad Lerbeck. Chron. Schauenburg, p. 529.

LXXXIII.

Rudolphus Romanorum Rex dat in feudum Friderico Burggravio Norimbergensi Villæ *Schnepffenreüth*, *Schniglingen* cum duabus Villis *Höfflein*, die 24. April, Anno 1281.

Rudolfus Dei grã Romanorum Rex, semper Augustus. Universis imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis graciam suam & omne bonum. Ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos nobili viro Friderico Burggravio de Nuremberch avunculo & fideli nostro dilecto, villam quæ dicitur Snepfenruthe ac villam dictam Snigilingen & molendinum cum omnibus bonis pertinentibus sicùt ea quondam de Stureberg & Swickerus de Overbach fratres a nobis & imperio castrensis feodi titulo tenuerunt, Item duas Villas dictas Hoffleins (Honclives) sicut eas quondam Everhardus & Heinricus fratres de Berge tenuerunt à nobis, concessimus & concedimus Castrensis feodi titulo, a nobis & imperio perpetuo possidendas. In cujus rei testimonium presens scriptum maiestatis nostre sigillo jussimus communiri. Dat. Vienne VIII. Kal. may Indict. nona ao. Dni Millesimo ducentesimo octogesimo primo, Regni vero nostri anno - - octavo.



LXXXIV.

Documentum.

Rudolphi I. Imperatoris Diploma, quo se â Monasterio Ebracensi de dato 20. Aug. Anno CIↃ CCLXXXI. Prædium Schwobacense emisse profitetur.

Ex privilegiis Imperatorum & Regum eidem Monasterio concessis, p. 8. n. 51.

Nos RVDOLPHVS, DEI gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad universorum notitiam tenore presentium volumus pervenire, quod Nos a religiosis Viris, Abbate & Conventu Eberacensi, Cister-

ſtercienſis ordinis, Herbipolenſis Diœceſis, omnia bona, homines & iura, quæ idem Abbas & Conventus in Prædio Schwobach habent, vel poſſident, exceptis Eccleſia Parochiali cum dotibus ſuis & decimis maioribus & minutis, ac ipſorum curia, quā inhabitant, cum ſuis attinentiis univerſis, quæ omnia ſibi dicti Abbas & Conventus reſervant, emimus, ſive comparavimus, pro ſeptingentis & quinquaginta libris Hallenſibus; quarum medietatem memoratis Abbati & Conventui perſolvemus, in feſto beati Martini proximo; reliquam vero medietatem in feſto Purificationis B. Virginis Mariæ continuo ſubſequente. Pro ſolutione autem huiusmodi prædictis Abbati & Conventui in eisdem terminis facienda, Nos ipſis Nobiles Viros I. BVRGGRAVIVM DE NVRNBERG, H. Comitem de Furſtenberg; W. Aduocatum de Dornberg, Herdegen de Grindela, O. BVTTIGLIARIVM DE NVRNBERG, & BERTHOLDVM SCVLTETVM De NVRNBERG, noſtros conſtituimus fidejuſſores, qui, ſi ſolutio facta non fuerit, in terminis prænotatis, apud Nurnbergam ſe perſonaliter recipient, deinde nullatenus receſſuri, niſi prius prædicta pecunia plenarie fuerit perſoluta. Eſt etiam in eadem emtione adiectum, quod præfati Abbas & Conventus ligna ipſis pro ſupra dictis Curia & dotibus ædificandis, nec non pro igne quotidiano neceſſaria libere poſſint & debeant, ſine cuiuslibet contradictione, recipere & educere de nemoribus attinentibus prædio ſupradicto. Huius rei teſtes ſunt: Honorabiles, Mag. Got. Præpoſitus Pat. Prothonotarius noſter, Magiſter Wihelo; Nobiles Viri, * *C. DE KAZENELENBOG*, ** *H. DE CASTELE*, & *** *L. DE OETTING COMITES*, **** *GOT. DE HOHENLOH*, & alii quam plures. In cuius rei teſtimonium præſens ſcriptum Maieſtatis noſtræ ſigillo juſſimus communiri. Datum Nurnberg XIII. Calend. Septembris, Indictione nona, Anno Domini M. CC. octuageſimo primo, Regni vero noſtri anno octavo.

LXXXV.

Copia

Aureæ Bullæ Regis Rudolfi ſuper infeudatione Burggraviatus Noribergenſis. De dato 4. Septembris, Anno 1281.

Rudolfus Dei gracia, Romanorum Rex, ſemper Auguſtus. Omnibus in perpetuum. Regalis preeminentie debitum eſſe dinoſcitur univerſos ſibi devotos & fidelitatis promtitudine obſequentes condignis

* *C. DE CAZENELENBOG.*) De hac Familia prolixe Lucæ Grafen-Saal, p. 174. ſeq.
** *H. DE CASTELE.*) Heinricus, vid. Hoenn. Chron. Coburg. P. 2. p. 31.
*** *L. DE OETTING.*) Birck. Oeſterreichiſcher Ehren-Spiegel, p. 118. & p. 251. Schat. An. Pad. l. 12. p. 155. dipl.
**** *GOTFR. DE HOHENLOH.*) Bruſch. de Monaſt. p. 150.

dignis retribucionum premiis prevenire, ut exemplo remuneracionis huiusmodi provocati ceteri ad ipsius obsequia fidencius animentur. Ad vniversorum igitur tam presentium quam & futurorum notitiam volumus pervenire, quod nos attendentes fidem puram devotionemque sinceram, quam nobilis Vir Fridericus Burggravius de Nurnberg, Consangvineus & fidelis noster dilectus erga nos & Romanum gerit Imperium, considerantes quoque contra fidelia & laboriosa, que sepe nobis & ipsi Imperio fructuose impendit obsequia, ipsi F. Comiciam Burggravie in Nurnberg, castrum quod tenet ibidem, custodiam porte iuxta dictum castrum site Judiciū̃ provinciale in Nürnberg, cui etiam vice Imperatoris exercens omne Judicium & Judicans exercebit. Item quod officialis ejusdem Burggravii vna cum Sculteto nostro in civitate Nurnberg judicio presideat, & quicquid emolumenti in causa criminali vel ciuili vel sanguinis, aut alia quacunque obvenerit, duas partes eiusdem lucri idem officialis recipiat. Item, quod quecunque Fabrica ferri dicte Civitatis Nurnbergensis duodecim denarios singulis annis dicto Burggravio solvat, & quod de singulis areis citra pontem in Dioceſi Eystedensi censum, & tempore messium de qualibet vnum messorem recipiat, Insuper quod tertiam feram, tertiam arborē de foresto, ac omnia ligna iacentia in eodem possit tollere, capere & habere. Insuper officium foresti ab illa parte pontis versus castrum diocesis Babenbergensis, cum omnibus attinenciis suis, & quod ibidem forestarium possit ponere seu locare villam Werde, villam Buch, oppidum Swand, castrum Creusen. Item decem librarum denariorum redditus de officio Sculteto in Nurnberg, & decem librarum de theloneo ibidem, cum aliis feodis, que predictus Burggravius & sui Progenitores ab inclite recordationis Imperatoribus & Regibus, nostris predecessoribus feodali titulo tenuerunt & habuerunt sicut alias de consensu nostrorum Principum Aquisgrani, omnia supradicta sub cereo nostro sigillo sibi concessimus, sic & nunc ipsi ea concedimus in feodum & Mariæ suæ filiæ, vxori nobilis Viri Comitis de Otingen, ac ceteris eiusdem Burggravii filiabus, si tamen ipsam Mariam liberos cuiuscunque sexus habere, & dictum Burggravium sine herede masculo contingat decedere, ipsa Maria exclusis ceteris suis sororibus, cum suis liberis feodis in eisdem succedat. Alioquin eadem feoda ad sorores suas predicti Burggravii filias, si eundem Burggravium, sicut dictum est supra, sine herede masculo, qui omnibus aliis prefertur, mori contigerit, liberé ex regali mansuetudine devolventur. Testes huius rei sunt Seynensis * *EVERHARD DE CAZENELBOG.* ** *H. DE VURSTENBERG,* *** *AL.* & *B. DE HONBERG* Comites, & nobiles Viri, **** *UL. DE OETINGEN.* ***** *G. DE BRUNEKKE,* C. &

* *EVERHARD DE CAZENELBOG.*) Vid. Breviar. Fuld. apud Paulin. p. 439. Lucæ Grafen-Saal, p. 174. seq. Diplom. apud Lehman. Chron. Spir. 5. 110. & 5. 120.

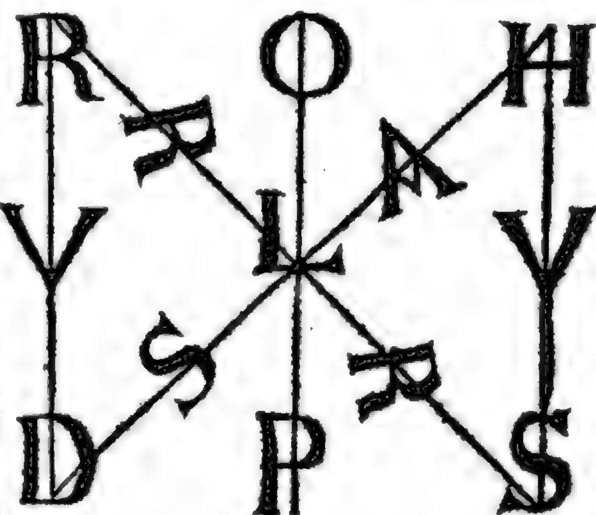
** *H. DE VURSTENBERG.*) Dipl. Wagenseil. de Civit. Norimb. p. 343. & Dipl. Birck. Oesterreichischer Ehren-Spiegel, p. 75.

*** *AL.* & *B. DE HONBERG.*) Albertus & Bernhardus de Hohenb. Vid. Diplom. apud Wagenseil. de Civ. Norimb. p. 343.

**** *VL. DE OETINGEN.*) Vid. de hac Familia Birck. Oesterreichischen Ehren-Spiegel, p. 118. & 261.

***** *G. DE BRUNEKKE.*) Godofridus de Brun. Vid. Dipl. apud Wagenseil. de Civ. Norimberg. p. 343.

C. & * G. DE HOELOCH, & alii quam plures. In cujus concessionis nostre testimonium & perpetuam firmitatem predicto Burggravio presentes literas dari & Bulla nostra aurea typario Regie Majestatis impressa jussimus communiri.



Signum Serenissimi Domini RUDOLFI Romanorum Regis invictissimi. Actum & datum Anno Domini millesimo ducentesimo LXXX. primo. Regni nostri anno octavo. Datum Gemundie pridie Non. Septembr. per manus Magistri E. Passaviens. Prepositi Reg. Curie Protonotarii.



LXXXVI.

Copia Obligationis, in qua Rudolphus Romanor. Rex Friderico Burggravio de Nurnberg forum *Ervendorff* pro trecentis Marcis Argenti obligavit, die 8. Sept. Anno 1281.

Nos Rudolfus Dei gracia, romanorum rex semper augustus; Ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos nobili viro Friderico, Burcgravio de Nuremberch dilecto nostro, fideliorum Ervendorf cum suis attinentiis universis pro trecentis marcis argenti obligavimus, & tenore presencium obligamus ab ipso tenendum tam diu, quousque sibi vel suis heredibus per nos vel nostros successores predicte trecente marce plenarie fuerint persolute. In cujus obligacionis testimonium

* G. DE HOHENLOCH) Godefridus &c. Vid. Brusch. de Monast. p. 150.

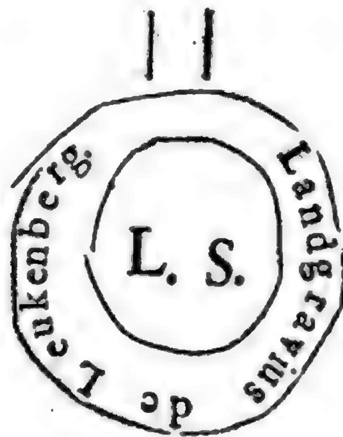
nium presens scriptum Maiestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum apud Gemundam VI. Idus Septembris Indict. nona Anno Dñi M CC LXXXI. regni vero nostri - - - Octavo.



LXXXVII.

Litteræ Resignationis Landgravii de Luckenberg (sive Leuchtenberg) super Burggravio Friderico Norimbergensi resignato Castro *Culmen* cum Villa *Volckendorff*, Curia, quæ dicitur *Merhoff*, Villa *Hussen Mokersdorff* cum Feodo ac Advocatia *Spichersdorff* factæ, absque dato.

Ut non ea, que fiunt in tempore discedant simul cum tempore, expedit ut gesta hominum lingua testium aut scripturæ memoria perennentur. Notum igitur esse volumus, quod nos F. Dei gratia Landgravius dictus de Luckenbergecum consensu nostrorum filiorum, Kastrum dictum Kulmen, & alia bona, videlicet, villam Volckendorff, integram preterea curiam, que dicitur Merhof, villam Hussen, Mockersdorff in villa, curiam cum feodo, Advocatiam in Spichersdorff, honorabili Dño Burcgravio resignamus omni jure quod nobis in jam dictis bonis hactenus competebat. Datum & actum



LXXXVIII.

LXXXVIII.

Litteræ feudales ſuper Regis Rudolphi Caſtro & monte CULMEN dicto cum Conſenſu Landgravii Friderici de Luckenberg & filiorum ſuorum Friderico Burggravio Norimbergenſi in Feodum facto die 24. April Anno 1282.

Nos Rudolfus Dei grâ romanorum rex ſemper auguſtus, ad univerſorum tum preſencium quam futurorum noticiam volumus pervenire quod ſtrenuus vir Fridericus Landgravius de Lukenberge dilectus fidelis noſter de filiorum ſuorum Conſenſu & de libera voluntate Kaſtrum Kulmen & montem dictum Kulmen cum univerſis & ſingulis attinenciis ſuis in noſtris manibus libere reſignavit, & nos predictos caſtrum & montem cum ſuis attinenciis nobili viro Friderico Burcgravio de Nurembërch & filio ſuo in feodum liberaliter duximus concedendas, Ita quod poſt mortem amborum, videlicet Friderici & filii ſui filie ipſius Friderici ſuccedere debeant in predictis. in cujus rei teſtimonium preſens ſcriptum majeſtatis noſtre ſigillo juſſimus communiri. Datum Weiſſenburch octavo Kal. May (Martii) Ind. decima Anno Dñi M°. CC°. LXXX. ſecundo, regni vero noſtri A°. IX°.



LXXXVIIII.

Litteræ Ottonis Marchionis Brandenburgenſis, quibus infeudationem Friderici Burggravii de Nurenberg de villis Lenkersheim, Erlebach & Brucke, a Rudolpho Rom. rege factam, conſenſu ſuo ratam habet, die 15. Maji Anno 1282.

Nos Otto dei gracia Marchio Brandenburgenſis & de Landeſperg, recognoſcimus tenore preſencium publice proteſtantes, quod licet ſereniſſimus dominus noſter quondam Rudolfus Romanorum Rex nobis quidem abſentibus ſed aliis Imperii principibus, utpote Reuerendis in Criſto patribus & dominis Moguntinenſi, Colonienſi & Treuirenſi archiepi-

chiepiscopis nec non Illustri, Ludowico Comite palatino Reni, duce Bawarie, presentibus & suum consensum adhibentibus Nobilem virum Fridericum Burcgravium de Nurenberg infeodaverit de Villis Lenkersheim, Erlebach & Brucke & de ipsarum pertinenciis universis. Nos nichilominus infeodacionem huiusmodi ratam & gratam habentes, ad eandem consensum nostrum liberum apponimus presencium testimonio litterarum. Datum apud Frankenfurt, anno Domini M°. CC°. LXXX°. secundo, Idus Maji.

LXXXX.

Seyfriedi Archi-Episcopi Consensus Testimonium super Rudolphi R. Regis Friderico Burggravio de Nurnberg data Concessione Villarum *Lenckersheim*, *Erlbach* & *Brucke* in feodum die 24. Sept. Anno 1282.

Seifridus dei gracia Sancte Coloniensis ecclesie Archiepiscopus, sacri Imperii per Italiam archicancellarius. Vniuersis Cristi fidelibus presentes litteras inspecturis, salutem in domino sempiternam. Volentes serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum Regis semper Augusti beneplacitis iugiter conplacere, consentimus expresse, ac nostrum ad hoc liberaliter impertimur assensum, quod idem villas, Lenkersheim, Erelbach & Brucke cum suis pertinenciis vniuersis, Nobili viro Friderico Burcgrauio de Nurnberg conferat & concedat in feodum, quemcunque sue placuerit voluntati. In cuius nostri consensus testimonium presentes litteras sigillo nostro fecimus communiri. Datum Bopardie Octavo Kalendas Octobris Indictione XI. anno domini M°. CC°. LXXXII.

LXXXXI.

Ludovici Comitis Palatini Rheni Consensus Testimonium super in feodum Concessione supra dicta Villarum Lenckersheim, Erlbach ac Bruck die 28. Sept. Anno 1282.

Nos Ludwicus dei gracia Comes Palatinus Reni, dux Bawarie, Notum facimus presencium inspectoribus vniuersis, quod volentes serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum Regis semper augusti, beneplacitis iugiter complacere, consentimus expresse, ac nostrum ad hoc liberaliter impertimur assensum, quod idem villas, Lankersheim, Erlebach & Brucke cum suis pertinentiis vniuersis, Nobili viro Friderico Burcgrauio de Nurenberg conferat & concedat in feodum quencunque sue placuerit voluntati. In cujus nostri consensus testimonium presentes litteras nostro sigillo fecimus communiri. Datum Bochpardie VIII. Kal. Octobris Indictione XI. anno domini M°. CC°. LXXX. secundo.

LXXXXII.

Heinrici Archi-Episcopi Trevirensis Consensuale

Testimonium supra dictæ Concessionis Villarum Erlbach, Bruck ac Lenkersheim, die 2. Febr. Anno 1282.

Heinricus dei gracia sancte Treuirensis ecclesie archiepiscopus, Vniuersis Cristi fidelibus presentes litteras inspecturis, salutem in domino sempiternam. Volentes Serenissimi domini nostri Romanorum Regis semper augusti beneplacitis iugiter conplacere consentimus expresse ac nostrum ad hoc liberaliter impertimur assensum, quod idem villas Lenkerheim, Erelbach & Brucke cum suis pertinencijs vniuersis Nobili viro Friderico Burcgrauio de Nurenberg conferat & concedat in feodum quencunque sue placuerit voluntati. In cuius nostri consensus testimonium presentes litteras nostro sigillo fecimus communiri. Datum Bopardie viij. Kal. Octobris Indictione XI. anno domini M°. CC°. LXXX°. secundo.

LXXXXIII.

Werneri Archi-Episcopi Moguntinensis Testimonium

consensuale Investituræ modo dictæ *Brucke*, *Erlbach* ac *Lenkersheim*, die 24. Sept. Anno 1282.

Wernherus dei gracia Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopus sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius, Vniuersis Cristi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Volentes Serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum regis semper augusti beneplacitis iugiter conplacere consentimus expresse ac nostrum ad hoc liberaliter impertimur assensum, quod idem Villas, Lenkersheim, Erlebach & Brucke cum suis pertinencijs vniuersis, Nobili viro Friderico Burcgrauio de Nurenberg conferat & concedat in feodum quencunque sue placuerit voluntati. In cuius nostri consensus testimonium presentes litteras nostro sigillo fecimus communiri, Datum Bopardie viii°. Kal. Octobris, Indictione XI. anno domini M°. CC°. LXXXII°.

LXXXXIIII.

Kayser Rudolphs dem Burggraff Friederich ertheilter Lehen-Brief über Bruck, Erlbach und Lenckersheim,

den 30. Sept. 1282.

Wir Rudolff von Gottes Gnaden Römischer König thun kund vnnd wißen manniglichen, so dieser Briue fürkommen würdt, das wir mit Vleiß Bedacht vnnd erwogen, die muhesame nuze, vnnd

fruchtbarliche Dienste, So vnns vnnd dem Reich der Edel Mann Friderich Burggraue zu Nürnberg, vnnßer Oheimb (zu Latein Auunculus) vnd Lieber getreuer geleistet, vnnd noch fürbas leisten soll, vnnd demnach Ihme vnd seinen Erben. die Dörffer Lenckersheim, Erlbach vnnd Bruckh, mit aller Ihrer Zugehörunge, mit Bewilligung der Khurfürsten so vnnß vm den zugefallen gewesen, zu Manlehen gelihen, vnnd leyhen Inn Crafft diß Briffs, dieselbige zu besezen, vnnd von vns vnd dem Reich ohne Irrunge zu Lehen haben. Datum Bapparken, den Lezten Septembris Anno ut supra.

LXXXXV.

Venditio Curiæ pontis in Bubenheim Bertoldo Abbati Wilzburgensi facta, die 8. Nov. Anno 1282.

In nomine Domini Amen. . Nos Bertholdus Dei gratia Comes de Greyspach, universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, notum fieri cupimus per presentes, quo nos sufficienti deliberatione prehabita, & amicorum nostrorum consilio provido pariter & maturo, & de consensu uxoris nostre Elizabet, & puerorum nostrorum. Curiam pontis, sitam in Bubenheim, & pontem cum fundo pontis, & omnibus sibi attinentijs, que in annuis redditibus solvere debent, quinque lib. hall: Item piscariam, singulis annis solventem lib: hall. Item duo feodo annuatim solventia, duas lib: Hall: Item Mansum annuatim solventem, sex sol. ton. dén. Venerabili Domino Bertholdo Abbati, & Conventui, sancti Petri & Pauli principibus apostolorum in Wilzeburch, ordinis sancti Benedicti, Eistetensis dyocesis, que ad nos, & antecessores nostros, vero proprietatis titulo pertinebant, cum omnibus juribus, & attinentijs, aquis & aquarum decursibus, silvis, pratis, Agris, Pascuis, cultis & incultis, quesitis & inquirendis, habitis vel habentis, rationabiliter & justo venditionis titulo, pro LXXX. Septē. lib. hall. & dimidium lib. hall. vendidimus, pleno jure, ex nunc & in omne tempore reliquum libere, absolute & integraliter jure proprietatis, ab ipsis perpetuo possidenda, pariter & tenenda. Preterea in prædictis bonis residentiam habentes, nullo judicio, vel aliquibus exactionibus a nobis vel successoribus nostris, excepto judicio nostro provinciali tenentur subiacere. Acte sunt hec Anno gratie Domini M. CC. LXXXII. In vigilia omnium sanctorum Mawenheim, In presentia testium sub scriptorum, videlicet: Friderici Dapiferi de Greyspach, & Domini Marquardi de Funfffstat militum, Conradi Knolloē, & fratrum suorum Heinerici & Marquardi de Marochsheim dicti in curia & Marquardi de Gansheim, *CUNRADI MINISTRI IN WILZENBURCH*, & Heinrici scribi civitatis ejusdem. Gebehardi advocati. Im Mawenheim, Vlrici de Newenkirchen Cunradi de Salhach, Conradi dicti Wild. & aliorum multorum. Ut aut præscripta, rata & firma permaneant, nec ab aliquo post modum possunt irritari, presentem paginam fecimus conscribi, Et reverendi Domini nostri Rein-

Reinbothonis Eystetensis Ecclesie Episcopi munimine Sigillorum & civitatis Wizenburg, ac nostri roborari. Datum apud Greyispach, Anno Domini M. CC. LXXXII. VI. Idus Novembris.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

LXXXXVI.

Copiæ Literarum feudalium Bertholdi Babenbergensis Episcopi, in quibus Friderico Burggravio Norimbergensi omnia Feoda per Gebhardum Comitem de Hiersberg vacare cepta confert, die 29. Octobr. 1283.

Nos Berhtoldus Dei gratia Babenbergensis ecclesie Episcopus universorum notitie declaramus presentibus ac scire volumus, universis, quod omnia feoda, que nobis per Gebhardum Comitem de Hiersberg felicis recordationis, vacare ceperunt, avunculo nostro Friderico Burgravio de Nurenberch contulimus exceptis feodis & homagio quod vulgariter dicitur Mannlehen, que habemus in Austria, dicti Comitis per decessum. In cujus rei testimonium sibi presens scriptum dedimus nostri sigilli robore insignitum. Datum Wienne anno Dni. M. CC. LXXX. tertio XV. Kalend. novembr.

(L. S. app.)

LXXXXVII.

Copiæ Testimonialium Episcopi Herbipolensis de venditione Advocatiæ in Bernheim 4. ante circumcisionem domini, die 27. Dec. Anno 1283.

Berchtoldus DEI gratia Herbipolensis ecclesiæ Episcopus, Recognoscimus per præsentes, quod avocatiam in Bernheim à nobis in feodo pro

cedentem, per virum nobilem * *FRIDERICUM, COMITEM DE TRUHENDINGEN* venditam, viro ſpectabili Friderico Burggravio de Nurembereh ſub hac forma, quod idem Fridericus de Truhending ſeu ſui heredes, infra hinc & feſtum purificationis, nunc proximum & abinde intra tres annos continuos & quatuordecim dies immediatè ſequentes, quocunque tempore voluerit eandem advocatiam reemendi liberam habeat poteſtatem, præfato Friderico Burggravio & Johanni filio ſuo nec non filiabus ſuis, ſi idem Fridericus Burggravius, & filius ſuus ſine hæredibus deceſſerint, in feodum duximus conferendam. Si verò prædictus Fridericus de Truhending vel ſui hæredes prædictam Advocatiam reemerint, intra terminum memoratum, ipſum Fridericum de Truhending ſive ſuos hæredes ex tunc de eadem advocatia infeodabimus, reſtituentes eidem juri quo ſui progenitores eandem Advocatiam hactenus poſſederunt. In cujus rei teſtimonium præſentes litteras fecimus noſtro ſigillo diligentius communiri. Dat. in Suarzennovwe Ao. Dñi 1283. proxima feria quinta ante circumciſionem Domini. Pontificatus noſtri anno nono.



LXXXXVIII.

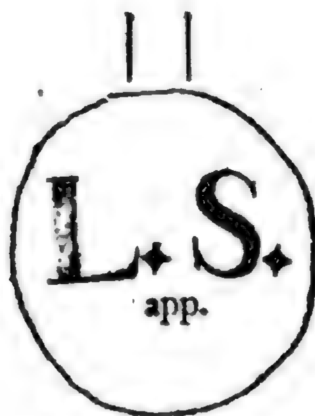
Fridericus Landgravius de Leucktenberg dat & reſignat omnia feoda ſua circum *Nappurck* dicta Mannlehen Friderico Burggravio de Nurmberg exceptis duobus caſtris Werdenberg & Blienſtein, die 2. Jun. 1284.

Nos Fridericus Dei gracia Landgravius de ** *LEUCKTENBERCH* preſentibus publice profitemur, quod omnia feoda noſtra vulgariter dicta Mannlehen, ſive noſtra fuerint propria ſive de ipſis fuerimus per Principes infeodati, Viro nobili Friderico Burcgravio de Nürembereh, avunculo noſtro cariſſimo dedimus ac damus, ac etiam preſentibus reſignamus reſervatis tamen nobis omnibus feodis dictis Mannlehen iacentibus circum Nappurck infra tria milliaria, exceptis duobus Caſtris Werdenberch

* *FRID. COM. DE TRUHEND.*) Dipl. apud Bruſch. de Monaſt. p. 249. Birck. Oeſterr. Ehren-Spiegel, p. 178. Schat. Ann. Padet. Part. 2. p. 5.

** *LEUCKTENBERG.*) oder Leuchtenberg hievon iſt oben ſchon unter denen Diplomatibus de Anno 1190. Erwehnung geſchehen.

denberch & Blienstein, que etiam predicto Friderico Burcgravio recognoscimus nos dedisse, insuper unam curiam in Altendorff, & quicquid habemus in Peierschen, Eschenbach nobis etiam duximus reservandum. Testes hujus sunt, * *RUDIGERUS DE SPARNECKE*, Albertus dictus Vurtzo de Turnawe, Fridericus dictus de Nanckenreüte, Heinricus dictus de Rauch, Cunradus de Egersdorff, Otto de Stetbach, milites, item Eberhardus & Heinricus de Kunsperck, Heinricus de Trautenberch & quam plures alii fide digni. In cujus rei evidens testimonium presentes literas nostro Sigillo fecimus roborari. Datum & actum in Peureuth anno Domini M. CC. LXXX. quarto, iiij. nonas Junii &c.



LXXXXIX.

Ludovici Militis de Wilhelmsdorff venditio Molendini, quod dicitur *Holzmühl*, situm juxta villam Wilhelmsdorff, die 27. Febr. Anno 1285.

In Nomine Domini Amen. Gestæ Rei notitia propagatur in Posteros cum robur venit ex Testimonia Liberarum, id circo ego Ludovicus Miles dictus de Wilhelmsdorff præsentibus confiteor & publice recognosco, quod ego de bona voluntate & expresso consensu dilectæ Conjugis meæ Gertrudis nomine & Hæredum meorum & omnium quorum intereat, Molendinum meum, quod dicitur Holzmühl, situm juxta villam Wilhelmsdorff cum omnibus attinentiis suis, Domibus, Pratis, Agris, Hortis, Pascuis, Silvis, Aquis s. Aquarum decursibus ac omnibus aliis quæsitis, sive quærendis solvens Annis Singulis quatuor Summerina Siliginis, unam Libram Denariorum Monetæ Nurembergensis triginta caseos & unum pullum Carnis privialem, ut ad me pertinebat Dominæ Mechtilti de Hallis de Hall-

* *RUDIGER. DE SPARN.*) Dipl. apud Brusch. de Monast. p. 249.

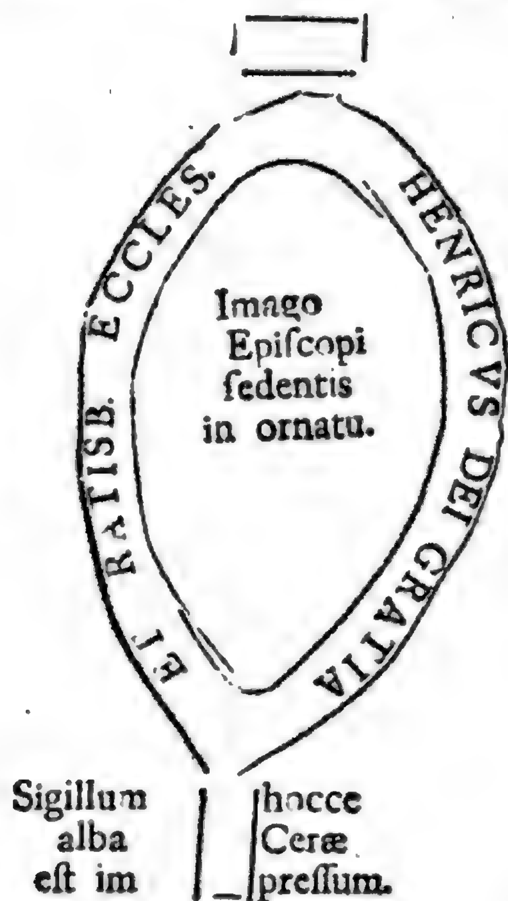
regerin, vendidi sive vendo pro quadraginta quatuor libris Hallensium & Dominium & omne Jus, quod in eodem Molendino competit s. compete-re videbatur de Jure vel de facto, omni Captione remota, transfero in eandem sibi ac suis heredibus Titulo Proprietatis perpetuo possidendum. Ita ut adjecta Piscatione supra Molendinum in purgandis fos satis. Molendinatores omne Jus quod habuerunt ab antiquo superius in ripa, & inferius habeant, & deinceps Ligna etiam ex silva mea, quæ Wildenholz dicitur, pro necessariis & utensilibus molendini accipiant, quantum libet & pro ædificiis faciendis meo Jussu Ligna accipiant, & accipienda ipsius silvæ forstarius designabit. Præterea si eandem silvam vendi totaliter contigit, vel secari molendino supra dicto alium locum lignorum æque aptum vendens silvam tenebitur assignare ut autem præsentibus & futuris major habeatur notitia & certior memoria de præmissis præsentes Literas Domini Friederici, Illustris Burggravii de Nuremberg atque meo sigillis volui communiri. Datum & Actum in Wilhelmsdorff Anno Domini MCCLXXXV. tertio Kal. Martii huius rei Testes sunt Dnus. Henricus Abbas Sifridus Cellarius Bertholdi Cammerarius, Wimarus Monachus in Hailsprunne, Henricus Frater meus dictus de Mergenthal, Fridericus de Lindeck, Eghenbertus officialis dictus de Diepolsbergk & alii quam plures.

C.

Copiæ Litterarum Testimonialium Heinrici Ratisponensis Episcopi super feodis Ecclesiæ Ratisponensis de jure possidendis Friderico Burggravio Norimbergensi ac ejus filio & filiæ feodali Titulo conferendis, die 28. Martii Anno 1285.

Nos H. Dei gratia Ratisponensis Episcopus presentibus profitemur, quod spectabili viro Domino Friderico Burgravio de Nürenberch & Johanni filio suo universa feoda quæ â nobis & Ecclesia nostra Ratisponensi de jure possidere, seu tenere dignoscitur feodali Decrevimus tytulo conferenda, adicientes præmissis, de gratia speciali, quod si prædictus Fridericus Burggravius & Johannes filius suus vnigenitus sine heredibus aliis masculis ab hac vita decederet, filia prædicti Domini F. Burggravii omnia feoda, quæ idem & filius suus â nobis & nostra tenent Ecclesia possideat nomine sive tytulo feodali & patri suo videlicet Domino F. Burggravio succedat libere in eisdem. In cujus rei testimonium presentem literam decrevimus nostri Sigilli munimine roborandam. Testes sunt dilectus in Christo frater noster Eberhardus de Fukkpurch præpositus Ecclesiæ Spaldensis magister, Ul. Canonicus Ratispon. dilectus fidelis noster, eb. de Ernvels, Btadus, Capellanus noster, Philippus & Ortlibus Notarii nostri,

ſtri, & alii quamplures, Datum & actum Wiennæ Anno Domini M. CC. LXXXV. Vto Kalend. April. Indict. viij.



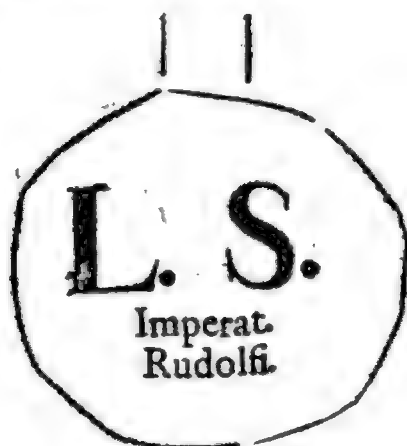
CI.

Rudophus Romanorum Rex dat Friderico Burggrivio de Nurmberg Caſtra *Eger* & *Wonſiedel* in feodum, die 2. Apr. Anno 1285.

Nos Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, ad univerſorum noticiam cupimus pervenire, quod nos viro nobili Friderico Burcgravio de Nuremberch dilecto noſtro fideli caſtrenſe feodum in Egra, quod idem apud virum ſtrenuum Knuzel dictum de Hohenberg emit, eodem Knuzel dictum feodum cum ſuis pertinentiis univerſis noſtre Celſitudini reſignante & Caſtrum Wunſitel cum omnibus pertinenciis ſuis quod prefatus Burcgravius etiam emit, in feodum rationabiliter duximus concedenda. Teſtes hujus rei ſunt venerabilis Gotfridus Epiſcopus Pataviensis, illuſtris *LUDOVICUS DUX BAVARIE*, Principes noſtri dilecti, Thobaltus Comes Firretenſis *RUDEGERUS* & Babo fratres *DE SPARNECK* milites, Cunradus Judex Egrenſis & Franciſcus frater ejusdem

* *LUDOV. DUX BAV.*) Vid. Buccel. l. c. p. 35.
** *RUDEGER. DE SPAR.*) Dipl. apud Bruſch. l. c. p. 249.

dem & Martinus cives Egrenses, ad horum firmitatem & evidenciam pleniorem presentes literas nostre Maiestatis sigillo fecimus communiri. Datum in Nurembergh anno Domini M°. CC°. LXXX. quinto, quarto nonas aprilis, indictione xiija Regni vero nostri anno xij°.



CII.

Copia Arbitrii Domini de Suzzelberch & Grindelach super Neustat cum suis pertinentiis Burgravio Friderico resignata, die 24. Decembr. Anno 1285.

Nos Vlricus nobilis dictus de Suzzelberch ac Herdegenus dictus de Grindelach presentibus publice protestamur, quod licet controversiam que inter nobilem virum Dominum Fridericum Burcgravium de Nurenberg ex una, & Fridericum dictum Waltbote filium quondam Heinrici etiam dicti Waltbote ex parte altera super bonis in Nivenstatt & eorum pertinenciis vertebatur prius dudum terminassemus & diffinivissemus per arbitrium & amicabilem compositionem, tamen eadem controversia fuit iterum innovata. Vnde nos â partibus de arbitrio & amicabili compositione prius habita requisiti dicimus, pronunciamus ac testes sumus, quod predictus Fridericus Waltbote prefata bona in Nivenstat ac omnia pertinencia eorundem videlicet feoda & propria, agros, pascua, Sylvas, aquarum decursus, jurapatronatus, Ecclesiarum parochialium & Cappellarum quesita & inquesita, culta & inculta, prenominato Domino Friderico Burggravio libere resignavit. In hujus rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum munimine duximus roborandas. Datum in Streitberch, Anno Domini 1285. proximo die Sabbati ante Nativitatem Domini.





CIII.

Conradus Burggravius junior Marquardo Minner de Villa dicta Linden tertiam Partem Prati, quod dicitur *Gransmarterin*, siti intra Treschendorff & Thrudeskirchen in feodum contulit, die 6. Decembr. Anno 1286.

Ad Notitiam modernorum venire volumus ac futurorum quod nos Cunradus Burggravius junior de Nuremberg Marquardo dicto Minner de villa dicta Linden, ac cunctis suis Hæredibus tertiam Partem Prati, quod dicitur *Gransmarteriu*, siti intra Treschendorff & Truthes-kirchen, in Feudum contulimus sub Titulo Feudi perpetuo possidendam. Et ne hæc Collatio aut à nobis, aut nostris Successoribus irritetur, ipsi Marquardo ac suis Hæredibus dedimus hanc Literam Anno Domini MCCLXXXVI. in Die beati Nicolai Confessoris ac Archiepiscopi nostri Sigilli Munimine roboratum Testes hujus rei sunt Cunradus præpositus Halsprunnensis dictus de Halle, Waltherus Plebanus in Illensheim, Ludovicus Miles dictus de Seckendorff, Friedericus Miles de *RORE*, Henricus Miles de Wittansdorff, Henricus de *Urach* & complures alii fide digni.

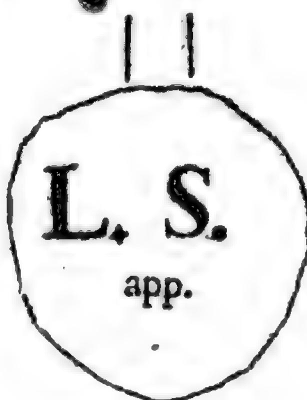
CIV.

Copia literarum testimonialium de infeudatione Castri Seveldt, die 7. Julii de Anno 1286.

Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum Sacri Imperii Rom. fidelium noticiam cupimus pervenire, quod nos consideratis nobilis viri Friderici Burggravii de Nurnberg dilecti fidelis nostri fidei meritis luminosis quibus nos & sacrum Romanum Imperium prosequitur incessanter sibi castrum Seveld cum suis pertinentiis universis longe prius in feodum contulimus quam Illustribus Alberto & Rudolpho Principibus & filiis nostris dilectissimis Ducatum Austriæ in feodum conferremus; Eidem Friderico de benignitate regia & gracia speciali liberaliter indulgentes, quod ipsum Castrum cum suis pertinenciis universis tamdiu â nobis & à Romano Imperio teneat & possideat titulo feodali quousque ipsum à præfatis filiis nostris recipere jubeamus nec volumus quod in aliquo sibi præjudicet, quod sæpe dictum Castrum ab iisdem nostris fi-

RORE.) Dieser Ort gehöret, nebst nachbemeldem Urach 2c. nach des Hochfürstl. Bayreuthisch-Culmbachischen Herrn Hof-Rath Schöpfens Bericht in seinen Nordgau-Ost-Fränckischen Staats-Geschichten p. 276. zu dem, ohngefehr 3. Meilen, von Nürnberg, liegenden Schloß und Städtlein Abenberg, welches derer Nordgauischen Grafen von Abenberg Stamm-Haus ist.

liis hactenus non recepit nec recipiet priusquam sibi dederimus in mandatis, in quorum omnium testimonium presens scriptum Majestatis nostre Sigillo jussimus communiri. Datum apud Ulmam nonas Julii Indictione XIIII. Anno Dom. MCC. LXXX. sexto. Regni nostri Anno xiij.



CV.

Rudolphi Romanorum Regis Expeditio de mille Marcis Argenti pro Friderico Burggr. Norimb. in quibus Ludovico Comiti de Otingen & Dominæ Mariæ uxori suæ dotis nomine, tenebatur ac Renunciatio omnium Jurium Comiti Ludovico & Heredibus suis ex successione hereditaria competentium die 15. Aug. Anno 1287.

Nos Rudolfus dei gracia Romanorum Rex, semper augustus, ad uniuersorum notitiam volumus peruenire, quod pro nobili viro, Friderico, Burcgravio de Nurenberg, dilecto nostro fideli expedivimus in totum spectabilem virum Ludovicum Comitem de Otingen de mille marcis argenti in quibus predictus Burcgrauius eidem Ludwico & domine Marie vxori sue dotis nomine tenebatur, Ita quod nec ipsi Ludwico nec sue vxori predictis nec liberis eorundem contra prefatum Burcgrauium aut suos heredes pro eisdem quicquam competit actionis, Insuper nobis presentibus prenominati Ludwicus Comes, Maria Comitissa vxor sua, nec non liberi eorundem renunciauerunt omni iuri quod ipsis ex Successione hereditaria vel alio quocunque modo in quibuscunque bonis ipsius Burcgrauii conpetit vel conpetebat, aut conpetere videbatur, hoc saluo, quod sepe dicta domina Maria & sui liberi si filium ipsius Burcgrauii sine herede masculo decedere contigerit, in bonis alias nostris litteris sufficienter expressis, jure hereditario succedent eidem. In cuius rei testimonium nostre maiestatis sigillum presentibus est appensum. Datum apud Gemundiam in die assumpcionis virginis gloriose Marie, anno domini Millesimo CC°. LXXX. septimo Regni vero nostri anno Xiij°.

CVI.

CVI.

Testamentum Wolfframi, Nobilis de Dorenberch, Advocati, de Anno 1288. die 3. Sept.

In nomine domini amen. Effrenata cupiditas avaricie cecitas sui prodiga veritatis emula mater litium materia discordantium propter obliuionis incuriam & aliorum euentuum dubios casus in labentibus temporum curriculis emergentes federis humani juribus & actis mortalium per abusum litigantium inauditas & novas frequenter lites ingerit & inducit & maxime queque pietatis opera non tantum turbat impedit & invertit, sed etiam aliquotiens euertit simpliciter & extinguit. Hinc est quod nos * *WOLFRAMUS nobilis DE DORENBERCH Advocatus* in extremis agentes & de statu futurorum bonorum sollicite meditantes nostreque uoluntatis vltime cupientes liberum esse stilum, deliberatione prehabita diligenti tale de facultatibus nostris disponimus ordinamus & condimus testamentum ut in subsequentibus apparebit. Primo igitur volumus disponimus & ordinamus ut vniuersa debita nostra que per nos vite nostre tempore sunt contracta seu post mortem nostram propter exequias nostras aut aliunde propter expediendas necessitates onerum hereditati nostre ingruentium fuerint contrahenda, ante omnia de nostra relicta substantia deducantur, Et quia in Sepulchro parentum nostrorum precipue patris nostri in capella sancti Martini, quam in ecclesia beati Gumberti in Onolspach fundatam dotauimus, sepeliri cupimus, apud eandem sancti Gumberti ecclesiam Onolspacen: ecclesiasticam eligimus sepulturam & in remedium anime nostre eidem ecclesie & Canonicis ibidem deo famulantibus, de fundo & patrimonio nostro in *Wenigenstat*, sex libras hallen: in annuis redditibus cum proprietate fundi, redditus ipsos soluentis, donamus liberaliter, tradimus & ex nunc etiam assignamus ita quod de eisdem redditibus predictarum sex librarum fratribus loci diem anniuersarii nostri in maioribus vigiliis & missarum sollempniis agentibus, quatuor libre hallen. presentibus tantum, & sexaginta denarii siue dimidia lb. hallen. prefate capelle beati Martini Vicario, nomine presentie ipso die finaliter persoluantur, in vsus vero luminarium predicte Ecclesie Onolspacen. vna libra & dimidia expendatur, Item In die anniuersarii matris nostre bone memorie, Duas lib: hallen. eisdem Canonicis presentibus de possessionibus nostris - - - cum fundo ipsarum possessionum quas ex nunc ecclesie Onolspacen. donamus tradimus & assignamus dari nomine presentie decernimus & iubemus, Item pro salute anime nostre & pro restitutione omnium eorum que in raisis & exactionibus indebitis & alias iniuste ablatis commisimus & specialiter in illis ad quorum soloem conditione pacti nudi, promissi, stipulationis aut cujuslibet alterius obligationis

* *WOLFRAM. DE DORNB.)* Der Grab-Stein ist, in der Stifts-Kirche S. Gumberti, dahier, in Anspach zu finden, und wird, beym Wigulejo Hund, in Metropoli Salisburgensi T. III. p. 133. behauptet: daß die Wolframische Linie sich von Tegerband geschrieben; Wolframi Bruder aber Otto vor Rapotonem in Francken als Advocatus vorkommet. Vid. Herrn Hof-Rath Schöpfens Nordgau-Ost-Fränckische Staats-Geschichte in not. p. 276. & 277.

nis modo publice obligati non ſumus, legamus deputamus & ordinamus Mille Nongentas quadraginta libras ſoluendas ad decem Annos ex nunc in antea quolibet anno ducentas libras minus ſex libris de his certis noſtris poſſeſſionibus infra ſcriptis, *Densvvinsdorff*, *Bernoltsvvinden*, *Minharthvvinden*, *Kurzendorff*, *Elcvvinsdorf*, *Lengenvelt*, *Nona villa*, *Steinhartsdorf*, Molendino in *Hennenbach*, *Fvetenvvinden*, *Bvtenloch*, *Nivvenbrunnen*, *Ekenlietten*, agris Noualium de *Dorenberch* & redditibus in *Hage*, *Steinbach*, ac bonis que apud Sifridum delacu, in *Vrach*, *Slurspach*, *Imelendorf* comperavimus, atque bonis in *Nendorff* volumus attamen, ut dicte ducente libre hallen minus ſex libris per hos decem annos continuos ſoluantur, ex integro annis ſingulis indiſtincte. Ita quod defectus quem in ſolutione huiusmodi haberi contigerit, ſubſequenter ad alios annos de hiis & aliis noſtris poſſeſſionibus ab heredibus noſtris debite ſuppleatur, & omnia iſta fiant ad arbitrium dilectorum nobis Abbatis de Halsprunnen. Cuſtodis BaWarie. Gardiani domus Nvrenbergen. fratrum minorum qui pro tempore fuerint, & ad ſcitum conſilium & juuamen Dne. *Richentze* dilecte *conjugis* noſtre ac Subſcriptorum hominum noſtrorum videlicet Beringeri Cunradi filii ſui, Cvnradi Wirſingi Cunr: & Alberti dictorum Gunzelin, hermani de Roer Gotfridi de Svndernach, Vlrici dicti ſpies, Burkardi delerpaur, henrici de Velden, Conradi de Aurach. henrici & Marquardi dictorum Vögel quos quidem homines noſtros vnacum predictis prelatis teſtes & executores totius noſtre teſtamentalis ordinationis conſtituimus ſub pena diſtricti judicii ac ſub debito iuramentorum ſuorum nobis de hoc corporaliter preſtitorum ſane poſt factam ſolutionem plenariam premiſſorum legamus viginti quatuor libras hallen. que habentur de bonis per nos emptis apud *Sifr. delacu* cum fundo poſſeſſionum in Nendorf ſolvendas in perpetuum in remedium anime noſtre & in refuſionem omnium dampnorum de quibus plene non meminimus nec potuimus meminiſſe & hec ſimiliter fiant ad arbitrium executorum & teſtium predictorum. Item volumus & ordinamus ut diſpenſatio illa que a nobis & progenitoribus noſtris annuatim facta eſt in paraſcheve in *Sbcalkyſen*, modo conſueto fiat & ſeruetur de bonis in *hofſteten* ab eo cui dominium caſtri de Dorenberch remanebit & iuxta modum hactenus obſeruatum Item volumus vt vno teſtium preſcriptorum uiam vniverſe carnis ingreſſo alter in locum ſubſtituatur ab aliis eque bonus Ad procedendum cum aliis ad executionem omnium premiſſorum horum autem legatorum teſtes ſunt noſtri homines ſupradicti. In cuius rei teſtimonium, preſentes quas iure teſtamenti vel ſaltem iure codicillorum in premiſſis omnibus robur & fidem ueritatis habere Volumus, noſtro Sigillo nobis placuit communiri. Actum In Caſtro *Veſtenberch*. Anno domini M, CC° LXXXVIII. Ao. 1288. VI Jdus *Junii*. Indict. prima. Nos autem *Ludvvicus Comes de Oetingen*. Nosque *Gotfridus* de *Haideke Nobilis* qui predicti *Advocati* Hereditatem adivimus pro ratihabitione pro nobis & heredibus noſtris eorum omnium que premittuntur preſentibus etiam noſtra Sigilla duximus appendenda Anno Indict. vt ſupra loco Onolspach iij. Non. Septembr.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

CVII.

CVII.

Litteræ Ekkehardi Abbatis Monasterii Elwacensis,

quibus recognoscit & profitetur quod ad petitionem & instantiam Conradi de Elricheshusen militis donationem bonorum ipsius quæ sita sunt in *Windestet*, quam fecit monasterio & conventui dominarum de *Sulze* ad preces Adelæ monialis ibidem ratam & gratam habent eidemque monasterio confirmet 1290. pro quorum bonorum restauratione, & recompensa quæ a supradicto monasterio Elwacensi in feodo tenebat, bona sibi pertinentia titulo & jure proprietatis sita Zeder Hart ad manus predicti Abbatis libere resignavit d. d. 2. K. i.e. die 1. Febr. Anno 1290.

In Nomine Domini Amen. Nos Ekkehardus dei gratia Abbas Monasterii Elwacensis tenore presencium recognoscimus & profitemur & ad noticiam universorum tam presentis vite quam future hominum devenire cupimus pariter ac pretendi quod Nos ad petitionem & instantiam Domini Conradi de Elricheshusen militis donationem bonorum ipsius que sita sunt in *Windestet*, que colit Conradus ibidem, quam fecit Monasterio & conventui dominarum de Sulze ad preces domine Adele monialis ibidem ratam & gratam habemus & eidem Monasterio presentibus confirmamus. Idem vero miles in restaurum & recompensam dictorum bonorum quæ a nobis tenebat in feodo bona sibi pertinencia titulo & jure proprietatis sita Ze der Hart ad manus nostras libere resignauit & ea tenere debet in posterum ab ecclesia nostra titulo feodali. In hujus rei testimonium presentes conscribi fecimus & sigilli nostri munimine roborari. Actum & Datum Anno Domini Millesimo CCmo LXXXX. secundo Kalendarum Februarij.

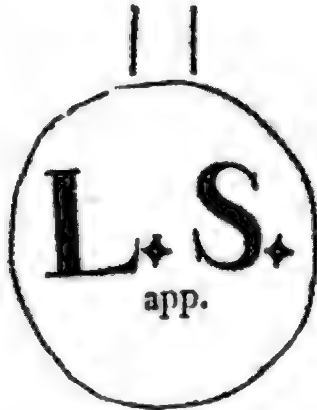
CVIII.

Concessio Ramungi de Cammerstein Decimarum

novalium, die 4. Mart. Anno 1290.

Ego Ramungus, Senior de Cammerstein, Imperialis Aulæ Ministerialis profiteor per hæc scripta, quod venerabilium virorum Abbatis & Conventus S. Mariæ Ebracensis Cisterciensis Ordinis precibus inclinatus, ob spem divinæ remunerationis ac felicitatis æternæ remisi simpliciter & præcise fratribus memoratis omne jus, si quod mihi ex jure dominii super universis decimis novalibus & aliis in Ecclesiam Schwobach pertinentibus competit, competiit, vel deinceps competere modo quolibet videretur: nolens dictum Conventum, vel successores suos a modo vel per me, vel per heredes meos seu successores aliqualiter molestari. In evidens

quippe prælibatæ ſalutiferæ renuntiationis teſtimonium, præſentes exindè, maturâ deliberatione præhabitâ, confectas mei ſigilli munimine volui roborari. Datum Nurnberg Anno 1290. in die beati Adriani Martyris.



CIX.

Rudolphi primi Imperatoris & Procerum Regni ſententia, quod Actiones in Judicio Domini feudi & ejus Vaſalli pro & contra coram Rudolpho & Paribus Curiæ ſententionaliter definiri debeant die 17. Aug. Anno 1290.

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, ad univerſorum Sacris Romani Imperii Fidelium notitiam cupimus pervenire, quod Anno Domini 1290. 16. Calend. Septembris indictione tertia nobis ſedentibus pro Tribunali apud Erphordiam, præſentibus Principibus, Comitibus, Nobilibus, Baronibus, nec non Proceribus Regni, petitum fuit in judicio coram nobis, ut ſententialiter definiretur, ſi Dominus aliquis habeat Vaſallum, qui attentat quid contra Dominum, & contra quem Dominus habeat Actionem & jus agendi in judicio, qualiter contra Vaſallum Domino ſuccuratur. Et extitit per ſententiam, conſenſu *præcipuorum Comitum ac Nobilium*, approbatum, & legitime definitum, quod ipſe Dominus ſuum Vaſallum, preſentibus aliis Vaſallis coram ſe ad judicium poteſt evocare, & cognoſcere poterit pro, vel contra ipſum Vaſallum, prout ipſorum dictaverit Præſentia Vaſallorum. Teſtes autem huic ſententiæ præſentes aderant, illuſtris Dux Saxoniæ, Dux Brunſuicenſis, *Principes noſtri, nobilis Burggravius de Neurenburg*, Comes de Wunsberg, Comes * *EVERHARDUS DE CATZENELLEBOGEN*, & quam plures *alii Nobiles* & Barones. In cujus rei teſtimonium hanc paginam conſcribi, & noſtri ſigilli munimine fecimus roborari. Datum Erphordiæ, anno, die, indictione præmiſſis, regni vero noſtri Anno XVII.

CX.

* *EBERH. DE CATZENEL.*) Dipl. Wagenſeil. de Civitat. Norimb. p. 343.

CX.

Copiæ Litterarum Hermanni & fratris sui Ottonis, Comitum de Orlamunde, super venditione Castri *Zvverniz* & Bonorum *Weickersdorff* pro 400. Marcis Friedbergens. Argenti Friderico Burggravio Norimbergensi facta, Anno 1290.

Nos Hermannus, Dei gracia Comes de Orlamunde, presentibus publice profitemur, & scire cupimus universos, quod nos Castrum *Zwerniz*, cum agris cultis & incultis, pratis, pascuis, piscinis, aqvarum decursibus, Silvis, Nemoribus, hominibus, bonis propriis & feodalibus, Juribus universis Patronatus Ecclesiarum, & cum aliis pertinenciis, & juribus universis, quesitis & inquesitis, quocunqvè nomine censeantur, nec non Bona nostra in *Weickersdorf*, vendidimus & vendimus per presentes, nobili Viro Friderico Burggravio de Nurenberg, affino nostro dilecto & suis Heredibus, pro quadringentis Marcis Fridbergen. argenti, quarum ducentas Marcas jam nobis persolvit in pecunia numerata, & de residuis ducentis Marcis in festo Sancti Michaelis nunc proximo, nos tenebitur expedire. Sane eidem Burggravio nos recognoscimus promisisse, quod efficere procurare, ac ordinare per effectum teneamur, quod Otto, frater noster Laicus, vendicionem predictam ratam & gratam habere debeat, Consensum suum plenum & liberum adhibendo, alioquin Castrum Blassenberck qvod ex nunc cum Civitate Chulmna, ac suis pertinenciis universis memorato Burggravio & suis heredibus obligamus pro quadringentis; Marcis, Fridbergen. argenti, á festo beate Walburgis nunc proximo, ad unum annum eidem Burggravio vel suis Heredibus tenebimur assignare tenendum & possidendum, per Strenuos viros Everhardum & Albertum dictos Vorzones de Tornaw, nec non per Heinricum & Albertum fratres dictos Henlin, nomine memorati Burggravii, vel Heredum suorum qvousquè prefatus frater nr. renunciando Juri sibi in prelibatis bonis *Zwerniz* & *Weickersdorf*, ac eorum pertinenciis universis, competenti, Vendicionem prehabitam confirmabit, vel saltem ipsi Burggravio Quadringente Marce, predicte vel suis Heredibus fuerint persolute. Testes hujus rei sunt Dominus * *BOPPO* Comes de Henenberch, Heinricus Advocatus de Gera * * *RUDIGERUS DE SPARNECKE*, Eberhardus & Albertus fratres dicti de Tornauwe item Chunradus & Heinricus fratres dicti de Giech, Hermannus Ulricus Milites, & Ulricus famulus Dapiferi de Neunsdorff, Heinricus & Albertus dicti Heinlin, Arnoldus Dapifer de Hohenacker, Otto de Ditenhoven, Rudigerus de Brant, Waltherus de Seckendorff, Cunradus de Egersdorff, Hermannus & Sifridus, fratres de Lebizingen, Boppo dictus de Loche, ac qvam plures alii fide digni. In cujus rei evi-

* *BOPPO.*) Dipl. apud Tenzel. suplem. 2. Hist. Goth. pag. 559.

* * *RUDIGER. DE SPARN.*) Dipl. apud Brusch. l. c. p. 249.

evidens testimonium, presens scriptum, nostri Sigilli munimine duximus roborandum. Datum in Chadolspurch, die Sabbati infra Octavam Pasce, Anno Domini Mo. CCo. nonagesimo.



CXI.

Copia Litterarum Abbatis & Conventus Monasterii in Steinach super Promissione, nullum Advocatum seu Defensorem aliqualiter eligere sed Consensu & voluntate Dni. Friderici Burggravensis die 24. Aug. Anno 1290.

Nos Gotfridus Dei permissione, Abbas, totusque Conventus monasterii in Steinach, ordinis Sancti Benedicti, Herbipolensis diocesis recognoscimus, presentibus publicè, protestantes, quod promisimus & promittimus, in his scriptis, quod nullum advocatum seu defensorem contra nobilem virum dnūm Fridericum Burggravium de Nurembcrch aliqualiter eligemus set si quem advocatum seu defensorem habere pro tempore decrevimus, obligamus nos ad hoc, quot eundem de consilio prædicti dn̄i Burggravii eligere teneamus, testes hujus rei sunt frater Ulricus Gardianus & frater Rinboto ordinis minorum fratrum in Nuremberg, & decanus de Canne, Burchardus de Vendbach, & Ruder de Brant, Conradus de Egersdorff, Sifridus & Hermannus fratres de Lebsingen, Arnoldus & Fridelinus de Seckendorff, Hartungus Advocatus de Riedfelt, & quamplures alii fide digni, in cujus rei evidens testimonium presentes literas nostras predicti Abbas & Conventus sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari. Dat. in Steinach anno Dn̄i Mo. CCo. nonagesimo primo in vigilia Bartholomæi.





Nota. Weilen von dieser Abschrift kein Original vorhanden, sondern nur eine Copia de Copia ist, dahingegen, sich das hierbeygehende ältere Document de Anno 1265. gefunden, also habe solches beyzulegen um so mehr diensam erachtet, als davon das Original vorhanden.

Litte-

Literæ in quibus Conradus, Sicilie Rex, Friderico Burcgravio de Nurmberch Advocacium in Steina titulo feodali contulit Anno 1265. die 17. Julii.

Conradus Secundus Dei gratia Jerusalem & Sicilie Rex, Dux Suevie. Nostris fidelibus & bene meritis ad condigna premia respondemus per hoc meritum aput Deum & favorem hominum nobis acquiremus & nihilominus alii eorum exemplo ad nostra servicia fervencius animantur. Tenore siquidem presenti qrofitemur, & patere volumus universis, intuentibus seriem hujus Scripti, quod dilecto fideli nostro viro nobili Friderico Burcgravio de Nurmberch, qui per sua fidelia servicia & devota se nostre celsitudini gratum reddidit & acceptum. De nostre liberalitatis munificentia de Consensu & auctoritate Tutoris & avunculi nostri karissimi Jnclyti Comitis Palatini Rhen. Ducis Bavarie Advociam in Steina titulo contulemus feodali & uxorem Arnoldi de Gabendorff, videlicet sororem Chonradi de Brukberg cum pueris suis, eisdem dedimus iure proprietatis omni tempore possidendam. In cujus rei evidentiam & perpetui roboris firmitatem presens scriptum sigillis nostris videlicet & predicti tutoris nostri cum subnotatis testibus dari jussimus insignatum. Testes autem sunt Arbo Archidiaconus Rotisponensis Illnunstren. Fridericus & Gebhardus Landgravii de Levenberg Albertus Leuzmannus. * *Hadmarus de Laber*, Gebhardus Comes de Ottenecke Otto de Bruhsel, Chunradus de Lupurch Werenher de Brunne, Chonradus d' Erenvels, Chonradus de Hoevels, Winhardus de Vorbach, Otto de Curia, Chonradus de Pangelsdorff, Wichnandus Vicedominus & alii quam plures. Actum & datum aqut Lengevelt. Anno Domini Millesimo ducentesimo LXV. XVI. Kal. Aug.

* *Hadmar. de Laber.*) Vid. Tolner. Cod. Dipl. Palat. p. 80.

NB. Es ist zwar diese Urkund schon oben p. 89. zu finden, weilen aber vorstehendes die von dem Plassenburgischen Archiv nachgeschickte vidimirte Copia ist, hat man vor gut befunden, solche hier nochmahls beyzufügen.

CXII.

Copia Donationis, Sophiæ Viduæ Friderici de Hohenlohe, ſuper Deſtructione Caſtri Beierbach, Friderico Burggravia de Nuremberg facta de 23. Decembr. 1290.

Nos Sophia relicta nobilis viri qvondam Friderici de Hohenloch, præſentibus profitemur publice - - - - - - - qvod nobili viro Friderico Burggravio de Nuremberg, avunculo noſtro dilecto, nobis & noſtris heredibus - - - - - tuente bona ſingula & univerſa ad Caſtrum Beierbach ſpectantia integré & completè nos - - - noſtri heredes in præſentia Sereniſſimi Domini noſtri, Domini Rudolphi Romanorum Regis prædictum caſtrum duntaxat, ſicut proprii valli & muri ambitu continetur, eidem Burcgravio & ſuis heredibus dedimus & donamus dirimendum & deſtruendum penitus & omnino. Quod ſiqvidem Caſtrum nec per Burcgravium antedictum, nec ſuis heredes debet reedificari aliqvaliter, ſed ſic diruttum & deſtructum ab eodem vel ab eisdem tenebitur & poſſidebitur proprietatis titulo liberè & quietè. In cujus rei evidens teſtimonium, ſubſcriptione teſtium, videlicet nobilium virorum * *CHUNRADI* Burggravii de Nurenberch, * * *LUDOVICI* de *OTINGEN*, Eberhardi de Lidenott, Comitum, Chunradi de Winſperch, * * * *HERDEGENI* de *GRUNDELACH*, Hilpoldi de Lapide, Arnoldi Dapiferi de Honekke Waltheri filii ſui, Henrici de Walmersbach, & Wernehri de Illensheim, nec non appenſionibus ſigillorum prædicti Domini noſtri Regis, noſtri, & Henrici filii noſtri præſentes literas fecimus roborari. Datum in Nurenberch, Decimo Kalend. Januarii, Anno Domini M. CC. nonageſimo.

Nota. Das mit - - - bezeichnete iſt weggeſchnitten, und kan nur dem Verſtand nach ſuppliret werden.



Nota.
Dieſes Siegel, ſo der Gräfin Sophia geweſen, iſt nicht mehr am Document befindlich.

Nota.
Dieſes ebenfalls, welches ihres Sohns Heinrichs Siegel geweſen.

* *CUNRADI.*) Vid. Sagitt. l. c. p. 375

* * *LUDOVICI &c.*) Dipl. apud Lehmann. Chron. Spir. 5. 110. & 120. Birck. Oeſterr. Ehren-Spiegel, p. 118. Schat. An. Pad. l. 12. p. 155. Dipl. & Heinec. Ant. Goſl. l. 3. p. 306. Dipl.

* * * *HERDEGENI de GRUNDELACH.*) Buccelin. Tom. I. G. S. p. 11. Nachricht von Nürnberg p. 54. Coberg Chron. l. 2. p. 28.

CXIII.

Venditio quorundam bonorum in Brunsgrüne Engelhardi Nothafti de Wilsstein, Burggravio Friderico III. & heredibus suis ad retroventitionem & restitutionem ad unum Annum, die 30. Jan. Anno 1291.

Ego Engelhardus dictus Nothaft de Wilstein præsentibus profiteor & protestor, qvod bona infra scripta videlicet in Brunsgrune sex marcarum modo vno Frucem in Steinvels trium marcarum modo vno Frucem in Biperbach, duarum marcarum & dimidiæ modo vno avene & in Tyrsheim vnius marcæ & dimidiæ auri lotani argenti nigri Egreni ponderis redditus dedi ac vendidi justo venditionis titulo, Nobili viro Domino Friderico Burgravio de Nurenberch, & suis heredibus de consensu Serenissimi Domini mei, Domini Rudolfi Romanorum Regis, â qvo Bona hujusmodi in feodum teneo pro ducentis libris Hallensium, adhibita qvalibet solemnitate iuris, quæ solet & debet in venditionibus seu venditionum contractibus adhiberi, Domine Katerine vxoris meae, & heredum meorum, accedente consensu, ita tamen, qvod prædictus Dominus Burggravius vel sui heredes, ammonitus vel ammoniti per me, vel meos heredes â festo Beatæ Walpurgis virginis, ad vnum annum Communem prædicta bona, revendere & restituere teneatur, aut teneantur pro ducentis libris Hallensium supradictis, præterea bona in Oberreute, septem marcas argenti solventis annuatim prædicto Domino Burcgravio & suis heredibus pro quinquaginta marcis, nigri argenti, prædicti Domini mei, Romanorum Regis, cum uxoris ac puerorum meorum accedente, consensu, obligari, tenenda & possidenda qvousque de eisdem bonis pecunia memorata collecta & percepta fuerit integré & complete, redditibus qvi annis singulis per exinde provenerint, in securitatem principalis debiti computatis. In cujus rei evidens testimonium, præsens scriptum subscriptione testium videlicet Hilpoldi de Lapide, * *RUDIGERI* & Babonis Dominorum de Sparnekke, Arnoldi Dapiferi de Hohenecke, Ottonis de Dietenhoven, Rudigeri de Cranch, nec non appensione mei Sigilli Duxi

* *RUDIG.*) Vid. Dipl. apud Brusch. l. c. p. 249.

fideliter roborandam. Datum in Chadolspurch tertio Kal. Febr. Anno Domini M°. CC°. LXXXXX. primo.

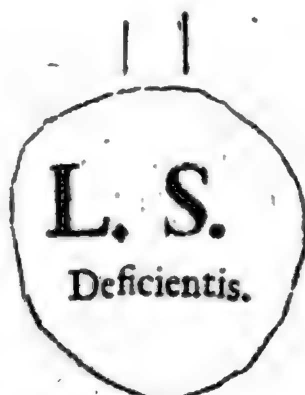


CXIV.

Resignatio Heinrici Commendatoris totiusque Conventus fratrum Domus Theutonicæ in Egra Curiæ Scheckendorff Friderico Burggravio Norimbergensi, ob Confirmationem Rudolphi Romanorum Regis sui Literarum, quod bona sua in Au, pacifice ac quiete possidere debeant, die 14. Apr. Anno 1291.

Nos frater Heinricus Commendator totusque Conventus fratrum domus Theutonicæ in Egra, ad universorum Cupimus notitiam pervenire, presentium testimonio literarum. Ad nos ob gratiam nobis factam per nobilem virum dominum Fridericum Burggravium de Nüremberch in eo, qvod auctoritate Serenissimi Domini nostri Rudolfi romanorum Regis suis patentibus nobis confirmavit literis, quod bona nostra in Au mantea possidere debemus pacifice ac quiete ita qvod nullus in eisdem bonis nos presumat vel debeat aliqvaliter impedire predicto Domino Friderico Burcgravio curiam nostram in Schekendorf dedimus & resignavimus cum omni jure quo hactenus ipsam dinoscimus possedisse. In cujus rei certitudinem, pleniorem presentem literam nostri Sigilli imunimine

ne fecimus roborari. Datum anno Domini M°. CC°. nonagesimo primo xviij. Kalendas May.



CXV.

Copia litterarum, quibus Rudolfus Romanorum Rex, Friderico Burggravio de Nuremberg villam Ezelsdorff ab Heinrico de Tanne & Hermanno filio suo emptam in feodum contulit, die 3. Jun. Anno 1291.

Nos Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, ad universorum sacri imperii fidelium noticiam tenore presentium, volumus pervenire, quod strenuis nostris Heinrico de Tanne, & Hermanno filio suo dilectis, nostris fidelibus, de Consensu heredum suorum vendentibus villam Ezelsdorff, cum agris cultis & incultis, decimis majoribus & minimis, silvis, pratis, pascuis, aquarum decursibus, nec non cum aliis juribus ac pertinentiis universis quæsitis & inquirendis, nobili viro Friderico Burggravio de Nuremberg, dilecto nostro fideli, nos eadem bona ad resignationem predictorum Heinrici & Hermanni eidem Burggravio & suis heredibus in feodum duximus conferenda, dantes presentes litteras, nostri sigilli munimine roboratas in testimonium super eo. Datum Moguntie tertio nonas Junii Anno Dni CIↃ CC°. nonagesimo primo, regni verò nostri anno xviij.



CXVI.

Litteræ fratris incelerius fratrum heremitarum ordinis S. Augustini dei gratia Buduensis (Lugdunensis) A. Episcopi, quibus omnibus benefactoribus monasterii S. Mariæ in Sulze, Herbipolensis diœcesis, cui propriæ non suppetant facultates, vel iis qui manum eidem porrexerint adiutricem seu qui id ipsum in diebus & festis intus perscriptis devote accesserint, 40 dies criminalium & annus venialium de iniuncta sibi pœnitentia relaxantur. d. d. indictione quarta 16. Kalendas Octobris i. e. die 16. Sept. Anno 1291.

Frater incelerius fratrum heremitarum Ordinis Sancti Augustini dei gratia Buduensis Episcopus omnibus presens scriptum intuentibus & audientibus salutem in domino ihesu christo, quoniam ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi ut referat unus quisque prout gessit in corpore siue bonum sive malum oportet & nos diem messionis extreme misericordie bonis operibus prevenire, adque etiam nostrorum intuitu Seminare in terris, que cum multiplicato fructu metere debeamus in celis. Cum igitur Monasterio Sancte Marie in Sulze herbipolensis dyoecesis proprie non suppetant facultates, utpote ubi viget ordo monialium, premonstratensis ordinis. Nos de omnipotentis dei gratia & apostolorum suorum petri & pauli confidentes, omnibus benefactoribus dicti monasterij vel qui manum eidem Monasterio porrexerint adiutricem, seu qui id ipsum in die patroni, in die dedicacionis, in quatuor festis beate Virginis Marie in Natalicijs Apostolorum, in nativitate Christi, in pascha, in festo pentecostes nec non per octavas dictarum festivitatum deuotiue accesserint. XL. dies criminalium & annum venialium de injuncta sibi penitentia misericorditer in domino relaxamus, preterea, qui predicto monasterio suas elemosinas pie condonarint, hiis peccata oblita, vota fracta & offensas patrum & matrum sin manuum enormi lesione relaxamus. Datum Anno Domini M. CCLXXXXI. Indictione iiij. xvj. Kalendas Octobris presentibus dummodo Dyoecsani consensus accesserit perpetuo valituris.

Nota:

A tergo dieses Documents, ist oben mit alter Handschrifft folgendes angemerket:

Edificatores ecclesiæ * *HERMANVS* & Ulricus de Warberk, Ekkehardus & iterum Ekkede Laer, Waltherus de Voest, ** *HEINRICVS de ROTENBVRCK*, Conradus de Laer & Margaretha de Huzla Soror sua.

CXVII.

* *HERMAN.*) Maibom. Chron. Marienth. p. 264.

** *HEINRIC.*) De Comit. Rotenburg. in Thuringia vid. Olear. Ror. Thuring. Synt. p. 177. seq.

CXVII.

Schenk Lutolds von Thüringen in Oesterreich von dem Burggrafen zu Nürnberg erkauftes Seveld den 23. April Anno 1292.

Ich Lutolt von Thüringen Schenk in Osterrich. Dune kunt allen den di disen Brife und die Hantveste sehent oder lesen horent, den gegenwärtigen vnd den chünftigen daz ich vorder meinen Herren den Edeln Burcgraven von Nurenberg han gekaufft daz Haus zu Seveld mit leuten vnd mit gut vnd mit allen vnd darzu gehort gesuchut vng vngesucht mit lehenscheft zu Holz vnd ze Velde wie daz genant ist vnd swaz er hat gehabt gutes daz doch ziv den Vanlehen gehort: an daz die Dienstman von im zu Lehen habent, vnd alle die Zehent, die er hat gehabt in dem lande ze Osterrich die meines Swehrn dez Truchsezzen von Velsperch waren, oder dez von Seveld umb Neiwn hundert Marck silbers, daz ziven bescheiden man, auf ir triwe nemen daz ez gut silber sei vnd wienner gelotes auf die tag, alz hie nachgeschriben stet, Ich schol im geben an sand Georien tag der nu nehest chumt vier hundert Marck silbers vnd sand Michels tag der dar schierst chomt drithalb hvndert Marck silbers vnd darnach an sand Mertins tag der darnach schirst chvmt driethalb hvndert Marck silbers vnd schol daz vorgenant gut allez ze lehen haben von meinen Herren von Nürnberg der vorgenant ist vnd von seinen erben, ich vnd mein Hausfraiwe der Agnes vnd die man vnd die Fraiwen, die an meins Herren hant veste von Nurenberg geschriben vnd genennet stent, vnd aller vnser kint, si sein Svn oder Tochter, Ich han auch gelobt, an swelcher stunde, oder an swelchen Tage die vorgenant find alz vor an iesleichen tage gnant ist dem vorgenanten Schriber oder meins Herren geiwissen boten von Nurenberch nicht gibe, daz ich selbe sehst Ritter ze Wienn varen schol vnd leisten schol vnd eymer auzchymen schol vntz ich dez gutes geiwert han, zu dem Tage alz ich denne geben schol. Ist aber daz mich ehhaft not irret daz ich selber nicht geiwascen mack, so schol ich meins Vettern svn von Witra mit sehs Rittern in senden zu laisten an meiner stat. Wer aber daz ich noch mein vetter ze Wienne nicht torsten geleisten vor sahaften dingen, so schol ich oder mein vettern in weiche stat, der Schreiber wil waren ze Osterrich oder ander meins Herren Boten, do wir an sorgen in Gevaren mvgen, vnd sulln da laysten alz vor gesprochen ist, wer aber, daz ich noch er dez nicht enteten, waz ich danne gutes hette für gegeben, daz scholt verloren sein, vnd schol mein Herre von Nurenberg sein Haus vnd sein gut ledig haben alz vor. Was aber die boten dieweil verkosten, die nach dem silber werdent gesant die schol ich gelten. Ez ist auch gelobt daz mein Herre von Nurenberg daz haus inne haben schol, vntz auf die Jungsten Werunge, vnd schol ich die leut die dez Haus pflegen an ir purg gut verrichten, die schullen auch mir sweren, wenne ich gar gewert han, des gutes, daz sie mir daz Haus antworten vnd schol die gulte einnehmen. Ez ist auch gelobt, ob daz Haus dieweil von Gewalt oder sust von vngeschicht oder von boser hut verloren wurde, so schol ich den schaden haben, vnd

schol weren dez gutes alz ich gelobt han. Ich vergih auch daz vns mein Herre von Nurenberg chain sein gut wie ez genant ist, hat ze kaufen gegeben, daz die Dienstman von im haben ze lehen, Wanne ich auch dez niht mut. Darnach ist auch gelobt ob mein Herre von Nürenberg, dieweiln ich enwer, daz vns sein Erben den kauf vnd daz gelube alles bestetigen schullen, vnd ich in hinwider leisten schol alz vorgeschriben stet, wer auch ich nicht so sullen ez die laisten, die dez gutes erben sint vnd schol auch an allen vor stete beleiben vnd mit nicht gechrengt werden. Daz dem also sei, vnd also geschehe, dez gib ich die hantueste versigelt vnd verzaichent mit meim Insigel, diser rede und dises kauffs sint gezeugen die do bei waren Byschof Emich von Freising, Hertzog Albrecht von Osterriche, Graf Eberhard von Kazzenellenbogen, Stephan von Meissaw, Herr Friderich der Truchsezz von Legenpach, Herr von Cappel, Herr Chunrad von Pilchdorf, Heinrich Chvnrad vnd Seibot die Bruder von Potendorf, Herr Chvn von Gutrad, Herr Ohalhoch von Eberstorf und ander Erber Lute, daz ist geschehen da zu Wienne do von Cristus geburt ist gewesen Tausend Jar, zwai hundert Jare in dem zwai vnd Newnzigsten Jar an sand Georien Tage.

CXVIII.

Testimonium Litterarum Alberti Saxoniæ Angariæ & Westphaliæ Ducis Rudolphi Romanorum Regis Friderico Burggravio de Nürnberg Infeodationis factæ de illis *Lenckersheim*, *Erlebach* & *Bruck* die 14. May Anno 1292.

Nos Albertus dei gracia Saxonie angarie & Westfalie dux, Comes de Bren Burcgrauiusque Mardeburgensis recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod licet Serenissimus dominus noster, dominus Rudolfus quondam Romanorum Rex nobis quidem absentibus sed aliis Imperii principibus utpote Reuerendis in Cristo patribus & dominis Moguntinensi, Coloniensi & Treuerensi archi episcopis, nec non Illustri Ludwico comite palatino Reni, duce Bawarie presentibus & suum consensum adhibentibus, Nobilem virum Fridericum Burcgrauium de Nurenberg sororium nostrum dilectum infeodauerit de Villis, *Lenckersheim*, Erlebach & Brucke, & de eorum pertinencijs vniuersis, Nos nichilominus infeodacionem huiusmodi ratam & gratam habentes ad eandem nostrum consensum benivolumus apponimus presencium testimonio litterarum. Datum in Frankenfurt anno domini M°. CC°. LXXXX. secundo Idus May.

CXIX.

Adolfi Romanorum Regis Testimonium, super concessione Burcgravio Friderico de Nurenberg facta omnium feodorum ex Morte Heinrici de Libenstein Adolfo & Imperio vacantium, die 11. Sept. Anno 1292.

ADOLFUS * dei gracia Romanorum Rex semper augustus, Vniversis sacri Romani Imperii fidelibus graciam suam & omne bonum. Propter preciosa merita graciarum, quibus Nobilis vir, Fridericus Burcgravius de Nurenberg, erga nos & sacrum Imperium multifariam, multisque modis dinoscitur enitere, eidem Burcgravio, de regia largitate, hanc graciam duximus faciendam, Quod omnia feodo quocunque locorum sita, seu quocunque nomine censeantur, ex morte Heinrici quondam de Libenstein nobis & Imperio vacancia & eciam heredibus dicti Burcgravii duximus in feodum perpetuum concedenda. In cujus rei testimonium, hanc litteram conscribi & nostri sigilli munimine iussimus roborari. Datum Colonie iij. Idus Septembris Indiccione sexta, anno domini Millesimo CC°. Nonagesimo secundo, Regni vero nostri anno primo.

CXX.

Burggraff Cunrad der jüngere Übergibt seine Burg Virnsperg * dem teutschen Orden zu einem Allmosen Anno 1294.

Wir Cunrad der jünger Burggraf zu Nürnberg, und Frau Agnes Unßer Hausfrau thun kund allen, die diesen Brif sehen hören und lesen, daß Wir durch Unser selbst wellen und durch Unsern vordern ewigen Heil haben gegeben mit gesamter Hand den Orden von dem Teutschen Hauß zur Zeiten, da Unser Kind denselben Orden an sich nahmen, und da Wir es noch wohl gethun möchten, daß Wir denselben Brüdern do gaben, zu einem ewigen Hauß ihres Ordens Unßer Burgs zu Virnsperg mit allen dem, das darzu gehöret zu Holz und zu Felde, Acker und Wiesen, Waßer und Waydt besucht und unbesucht: vnd darzu gaben Wir Ihnen unßer Guth zu Jckelsheim; vnd die Weingärten, die wir do hätten, das Gericht vnd Verspampt, vnd die Fluhrschafft vnd Hirtschafft, vnd die Acker bey Lenckersheim, geben vier Malter Waitzen, die bauet Aicheldechant, und unser Guth zu Braitenau und was Wir haben zu Obernzenn vnd Nidern Zenn, und Unser Guth, zu Brachbach, zu Espach, zu Obern - Altenbern, vnd zu Untern Altenbern, das Gericht und

* *ADOLFUS.*) Von diesem ist gleich unten ein mehrers gemeldet.
* Virnsperg.) Hievon ist in der zweyten Abhandlung dieses Tom I, mit mehrern gemeldet worden.

und Unßer Guth zu Sündernau, zu Kematen, zu Backaw, und die Zehenden von den zweyen Unsern Güttern zu Ubertshofen, und was Wir eigenes haben zu Egenhaußen, Unßer Guth zu Hegelbach zu Mitbach zu Merzbach, Erhartsdorff, Windelspach, zu Neustetten, das Gericht zu Neustetten und das Bad und die dafern und Hirtschafft, Unßer Guth zu Obern Bibart, zu Heimklingen, zu Dachstetten, zu Wippenau, zu der Herd, zu Buch, zu Freschendorff, unsern Hoff zu Anndorff, und alle die Mühlen und Mühlstett, Weyher und Weyherstett, die zu den vorgenannten Güthern gehören, und alles das Gut, das Wir stehend haben, das zu Virnsperg gehört, wo Sie das erforschen, und innen werden, daß sie das lassen sollen, dem Hauß zu Birnsperg zu rechten eigen, darzu die Wälder und Hölzer die hernach geschrieben sind, das ist Pirckach, Hochholz, zu der Auhen Unßer Neugereut bey Dachstetten, Hangersthal, Ebersthal, Hage, Ehrensperg, Spielberg, Lerchenberg, mit allen dem, daß darzu gehört, besucht und unbesucht, erbauen und unerbauen, unter der Erde, und ob der Erde, Waßer und Bäche, mit allen der Herrschafft, und aller Gewalt, und mit allen den Gerichten, alß Wir es hergebracht haben, daß Sie und alle ihre Nachkommen die vorgenannten Guth haben, zu einem rechten Allmußen und ewiglich, zu einem rechten eigen. Und, also haben Wir Unß beede für Unß und all Unßere Erben, und für alle Unsere Nachkommen verzigen, alles deß Rechtens, an den vorgenannten Güthern, und haben Ihn aufgeben mit gesamter Hand, zur rechter Eigenschafft im ewiglich zu besitzen, zu einem ewigen Allmußen, als davon geschrieben stehet, und daß ihnen daß alster bleibe und unzerbrochen: darum haben Wir geben diesen Brieff versiegelt und bevestende mit Unser beeden Innsiegel, die daran hangend. Darüber sind Gezeugen der Edel Herr Friederich von Truhedung, Herr Gottfried von Heydeck, Herr Ludwig von Seckendorff, Herr Wolffgang von Geisendorff, Herr Seyfried von Ebner, Herr Cunrad von Latterbeck, und Conrad sein Sohn, und andere Gezeugen, das geschah, da von GOttes Geburt waren Taußend Jahr, zweyhundert Jahr und in den vier und neunzigsten Jahren an dem nächsten Tag nach S. Veits Tag.

CXXI.

Confirmationis - Diploma Adolphi Romanorum Regis super Privilegiis Halsbrunnens. Cystercien. die quinta Mensis May, Anno 1295.

ADOLFUS Dei gra. Romanorum Rex semper Augustus, universis Imperii Romani fidelibus gratiam suam & omne bonum. Cum Regalem deceat Majestatem universorum jura conservare illesa & generaliter omnibus rationabilia petentibus aurem & animum inclinare. Nos tamen qui divina favente gra. Romanorum Imperio presidemus viros religiosos & venerabiles, nostre Corroborationis Suffragium postulantes, specia-

Friederich.) Dipl. Birk. l. c. p. 190.

ciali ter hac benivolentia dignos estimamus. Peticionem igitur, dilectorum in Christo Abbatis & Conventus Monasterii de Halsprunne. Cystercien. Ordinis super renovacione cujusdam privilegii ipsis a Cunrado quondam Romanorum Rege indulti Confirmationis etiam ipsius a Rudolfo Romanorum Rege predecessore nostro postmodum subsecute liberaliter duximus admittendam tenorem ipsius de verbo ad Verbum inserentes presentibus qui est talis: CVNRADVS ꝛc.

Hier ist obangeführtes Privilegium Kaysers Conradi ebenfalls von Wort zu Wort einverleibet: darauf folget:

Predicta omnia & singula supra scripta dictis: Abbati & Conventui per pie recordacionis, Cunradum videlicet secundum, quondam Romanorum Regem concessa & etiam postmodum per inclitum Rudolphum predecessorem nostrum confirmata, ipsis presentis nri. decreti munimine renovamus & presentibus confirmamus. Huic Concessioni sive gracie per amplius inherentes, Mandamus & precise volumus ut nullus predictorum, fratrum homines coram quocunque judice convenire presumat, cum ipsi solum coram . . Abbate & procuratoribus Monasterii predicti quemadmodum dictum est superius, & tantum in nostra presentia sive coram judice nre. Curie qui vulgariter dicitur, houerihttere, debeant querulantibus respondere, supra dictos fratres, in his & in aliis eo favorabilius prosequentes, quo scimus eos & eorum ordinem aliis esse recte vite speculum & pie conversationis exemplum. Inhibemus igitur districtius ne quis sacri Imperii fidelium hanc nre. concessionis graciam audeat infringere aut eidem ausu temerario contraire. Quod qui facere presumserit gravem nre. Majestatis offensam se sentiet incurrisse. Datum apud Rotenburg. Tertio Nonas May (i. e. quinta Mensis Maii) Indictione VII. Anno Dn. M. CC. Nonagesimo quinto Regni vero nri. Anno quarto.

Das an gelb- roth und grüner Seiden abhangende gelbe Siegel ist in folgender Grösse, am Rand etwas schadhafft.



Der Kayser ist mit der Cron, den Scepter und Reichs-Apfel in denen Händen, auf dem Thron sitzend aufgeprägt.

Von diesem Diplomate ist noch ein gleichlautend Exemplar, mit eben diesem, obwohl etwas schadhafftern, und nur roth- und gelben Seiden-Fäden angehängten Siegel vorhanden. Beyde Siegel haben auf der hintern Seiten, drey mit Fingern eingedruckte Löcher neben einander.

Adolphus, ein Graf von Nassau ist nach Kaysers Rudolphi I. Tod, durch künstliches Eingelenck des Erz-Bischoffen zu Maynz Anno 1292. am Fest-Tag Epiphaniæ zum Römischen Kayser erwehlet worden. Weilen er vor seiner Wahl in Nürnberg gewohnet, (a) so muß sich der damalige Abt zu Heilsbronn, Heinrich von Hirschlach, bey diesem Herrn sehr wohl infinuiret haben, weil er dem Closter Heilsbronnischem Convent, seinen in erstbesagter Stadt, gehabten Sitz geschenckt.

In diesem Diplomate wird über die Confirmirung des Privilegii Kaysers Conradi, dem Abt und Closter die Freyheit ertheilet, daß sie, in Ansehung ihres exemplarischen Wandels, ihre Unterthanen selbst zu richten Macht haben, und weder sie, noch ihre Unterthanen, vor jemand anders, als vor dem Kayser selbst, oder vor seinem Hof-Richter zu stehen, schuldig seyn sollen.

Das Datum ist von Rothenburg, welche Stadt dieser Kayser, als er aus dem Elsaß durch Schwaben heraus gereiset, mag paßiret haben.

Die Chronologie setzet das vierte Jahr seiner Regierung in das 1295ste Jahr nach Christi Geburt. In zweyen Diplomatibus, so dieser Kaiser in eben diesem Christen-Jahr nach Goßlar ertheilet, (b) heisset es: Regni nostri Anno tertio. Es sind aber diese im Januario, und das unserige im Majo gegeben.

Anmerckungswerth ist, daß in dem einem sonst gleichlautendem und oben beschriebener Weiß, besiegeltem Exemplar, nach denen Worten: hanc nostræ concessionis gratiam, diese folgende stehen: Quam in signum favoris singularis possumus & potuimus autoritate Regia, matura deliberatione præhabita, supra dicto indulgere monasterio.

Die an beyden Exemplarien hangende Siegel sind gleicher Grösse und hat jeder Diameter, ohne die abgestossene Rände 3¼. Zoll in der Länge. Die Farb des Wachses ist nicht, wie nach Heineccii Anzeig (c) sonst einige Siegel dieses Kaysers haben, roth, sondern gelb, und hat auf dem Rücken drey tiefe Fingermal, in welchen man die Marques von denen Nägeln gar deutlich sehen kan.

CXXII.

a) Die Nürnbergische Chronic sagt, p. 67 In diesem Jahr (1292.) ist Graf Adolph, von Nassau, welcher einige Häuser in Nürnberg gehabt, und sich als ein Bürger darinnen aufgehalten, zum Römischen Kayser erwählet worden. Nachdem er von Landgraf Albrechten Thüringen erkauft, hat er sich aus der Stadt begeben, seinen Sitz dem Closter Heilsbronn (wie dann noch heutiges Tags der Heilsbronner Hof allda stehet) und seinen lustig Orten dem Barfußer-Closter geschencket.

b) Antiquit. Goslar. p. 314.

c) Tr. de Sig. p. 53.

CXXII.

Extractus ex litteris Conradi Episcopi Eystettensis, super fundatione Capituli Canonicorum in Spalt et venditione castri et oppidi Abenberg a Conrado Burggravio de Nurnberg iuniore ecclesiæ Eystettensis facta, de An. 1300.

Castrum eciam et oppidum in Abenberg cum omnibus Juribus et pertinentiis eorundem hominibus seu mancipiis, sive militaris sive vulgaris, aut cujusq. status et conditionis fuerint, cum universis et singulis possessionibus ad ipsa loca spectantibus oppidis, villis, locis et rebus aliis, molendinis agris, pratis, hortis, pascuis, silvis, nemoribus, forestis, piscacionibus, venacionibus, aquis, aquarumve decursibus, cultis et incultis vijs, et in viis, quesitis et inquirendis, cum omnibus Juribus et Jurisdictionibus tâm realibus quam personalibus, feodis et feodatis, quo nos omnia premissa tenuimus pacifice et tenemus ad Dominum Burggravium fundatorem sepè dictum titulo proprietatis et dominii, nec non ad magis propinquos sue generacionis et cognacionis, qui pro tempore fuerint, remeabunt, et totaliter devolventur.

CXXIII.

Litteræ, quibus Episcopus Arnoldus Babenbergensis Burggravio Friderico pro Castro *Lewenberg* et bonis collatis ipsi in feodum Babenbergensi Episcopo amicabilem recompensam facturum promittit die 23. Febr. 1296.

Nos Arnoldus Dei gracia Babenbergensis Episcopus scire volumus universis quibus scire fuit oportunum quod cum nobilis vir Avunculus noster dilectus Fridericus Burgravius de Nürnberg nobis et Ecclesiæ nostre propter anime sue salutem Castrum *Levvenberg* et bona collata sibi in feodum ab antecessore nostro Domino Bertholdo Babenbergense Episcopo, quæ quidem bona, per mortem Cholonis de Lewenberg eidem ceperint vacare nobis et ecclesiæ nostræ restitueret et donaret, nos sibi universa et sibi ipsius vicissitudine promittentes, quod si inde Castrum cum bonis occupatis per illustrem Dominum Meinhardum, quondam Ducem Karinthie, recupe-

Burggravius Cunradus hat durch die mit einer Gräfin zu Abenberg etliche Jahr zuvor, getroffene Heyrath das Schloß und oppidum Abenberg mit allen darzu gehörigen ceteris oppidis, villis, agris, sylvis, pascuis, nemoribus, piscationibus et venationibus erlanget, wie er sich dann, crafft der annoch vorhandenen Sigillen sich also geschrieben. Cunradus Burggravius de Nürenberg, Comes de Zollere et Abinberg. Was nun zu diesem Castro und oppido weiter gehöret, und, was deren ansehnliche eine ganze Herrschafft ausmachende Pertinentien gewesen, das besaget der von dem Bischof Reimundo zu Eychstätt An. 1295. über die von dieses Burggrafen Cunradi jüngsten Sohn dem obbemeltem Cunrado juniore in solchem Jahr gethane der Stifftung inserirte Kauf, da nemlich dieser Burggraf dem Stifft Eychstätt solche ansehnliche Herrschafft pro pretio moderato zu kauffen gegeben.

cuperabimus quod ad nostram Devenient potestatem nos ad arbitrium et consilium Strenuorum virorum Bernhardi de Vendebach, Waltheri de Seckendorf dapiferi et Stuchsonis de Honstet, faciemus præfato Burggravio et suis heredibus amicabilem recompensam, in cuius rei testimonium præsentes literas nostro Sigillo jussimus roborari, Datum Reut Anno Domini Milo C°C. LXXXXVI. Vij. Kalender Marcij.

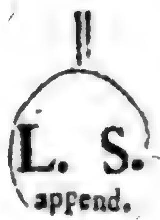


CXXIV.

Copia Conventionis inter Abbatem et Conventum in Monasterio Theres, et Fridericum Burggravium de Nuremberg super Advocatia in Smelvelch initæ de Anno 1296. 4to calendar. Juny (29. May)

Nos Smehardus Dei gracia Abbas, totusque conventus monasterii in Theris, ordinis sancti Benedicti, Herbipolensis Dioecesis, presentibus profitemur, quod super iure advocacie Nobili viro Friderico Burggravio de Nurmberch et suis heredibus competente in bonis in Smelvelch, vulgariter dictis Wustunge, cultis & incultis, agris, pratis, ac eorundem pertinenciis universis, cum eodem Domino Burggravio taliter placitavimus, quod nos Abbas et conventus, predicti quam diu coloni seu cultores in bonis predictis non habeant residenciam personalem pro omni iure predicto, Sex maldra Silignis & quatuor Maldra avene Swinfurdensis mensure et duas libras Hallensium annis singulis predicto Domino Burggravio et suis heredibus persolvemus . . Postquam autem predicta bona colonis sic locata fuerint, quod in ipsis domicilia et personalem residenciam dinoscantur habere, nos gaudebimus nostro jure, et predicti Dominus Burggravius et sui heredes gaudebunt similiter jure suo. Sane si aut ex parte nostri, vel ex parte prefatorum, Domini Burggravii aut suorum heredum bona predicta colonis in ipsis habitare volentibus locata fuerint, illa pars, que hoc fecerit, in prestandis libertatibus, habebit plenariam libertatem, et pars altera hujusmodi libertates concessas, quantum ad jus sibi competens, ratas tenebitur observare. Testes hujus rei sunt frater Iohannes Confessor ipsius Burgravii, frater Jordanus Socius suus, Rudgerus de Cenne, Hartmudus Aduocatus de Reinvelt. Albertus Officialis de Ysinsheim, Nycolaus Rasor & quam plures alii fidedigni. Presentibus, Sigillorum nostrorum, Abbatis scilicet et Conventus munimine roboratis.

tis. Acta sunt hec Anno Domini M. CC. nonagesimo sexto IV. Cal. Jun.





CXXV.

Verzicht-Brieff Gottfriedi et Alberti Grafen von Hohenlohe zum faveur beeder Burggrafen Johann und Friederich von Nürnberg, über alle Ansprüche an Bayreuth und sonstigem Erbe, den 3. Dec. de An. 1298.

Wir Gottfried, Probst von Haug, auswendig der Maure zu Wirzburg, und Wir Albrecht, Gebrüdere von Hohenlohe tun chunt allen denen, die diesen Brieff hören, seen oder lesen, daß Wir uns haben verzigen und verzeihen an diesen Brieff aller der Ansprüche und alles des Rechts, daz wir haben oder gehaben mügen, an dem Guth zu Bairreut und allen dem, das darzu gehöret, und auch alles des Erbes, dazu unser Anherr Burggrave Friderich von Nürnberg und Frauen Elzpeten, seiner Hauß-Frauen unser Anfrauen zu Erbthail angeviel von dem Herzogen von Meran, und geben auch mit guten Willen und mit ganzen Treuen alles daz Recht daz wir an dem vorgenannten Erbe und gute gehabt haben oder haben schulen, unserm lieben Oheimen, Johannen und Friedrichen, seinen Brudern den Burggraven von Nürnberg und verzeichen uns auch alles des Erbes, daz der vorgenannte Burggrave Friederich unser Anherr geerbet hat, auf unser Oheim, Johannen und Friedrichen, sine Sune, die vorgenannt sind, es sei ze Francken, oder ze Bairn, oder wo die Erbe und die gut gelegen sein, sie seien Lehen, Erbe oder eigen, und deß sind Gezeüge, Herr Walther, der Truchsehse von Hohenecke, Herr Heinrich und Herr Gottfried von Sauensheim, Herr Burckhard von Bemenbach, Herr Dietrich von Wilhelmsdorf, Herr Eberhardt von Kuhleheim, Herr Leopold der Truchsehse von Emsee, Erckenbrecht und Chunrad Geilinger, Herr Friederich der Keoph, Herr Thurnat von Dachsbach und ander Ritter und Knechte genuge, und daz daz stets beleibe, so geben diesen Brieff Wir versiegelt, mit unser beider Insiegel die daran hangend, der Brieff war gegeben do man zalt von Christes Geburt, tausend Jahr, zweyhundert acht und Neünzig Jahr an den Mittwochen vor St Niclas Tage.

CXXVI.

Litteræ Alberti Romanorum Regis quibus Ottonem Abbatem in Ahusen in Capellanum suum recipit d. 8. Calend. Dec. (24. Nov.) 1298.

Albertus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, honorabili ac Religioso viro Ottoni Abbati in Ahusen, deuoto suo dilecto graciam suam et omne bonum. Meritis tue probitatis inducimur vt personam tuam quadam prerogatiua gracie prosequentes eam et opportuno muniamus fauore, ac honore congruo attollamus, vt igitur eo feruencius nostris et Imperii obsequijs te coaptes, quo amplius per nos te senseris honorari, te de Speciali beniuolencia in capellanum nostrum duximus admittendum. Et quia multa debent imunitate fulciri, quos fauor Regie maiestatis illustrat vniuersis sacri Romani Imperij fidelibus damus districtius in mandatis, quatenus te vt capellanum nostrum studeant semper honore debito prosequi et gracia speciali, nullam tibi in persona vel rebus, quas sub natura et Imperii protectione consistere volumus, iacturam, violenciam vel molestiam inferendo. Datum in Nvrenberg viij Kal. Decembris Indictione xij. anno domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo Octavo, Regni vero nostri anno primo.

CXXVII.

Litteræ Conradi de Elwangen, Canonici ecclesiæ S. Mariæ in Theurstat extra muros Babenbergenses quibus publice recognoscit quod Heinricus frater ejus bona sita in Frimannesberg de consensu et voluntate sua vendidit, tradidit et donavit religiosis dominabus magistræ et Sororibus in Sulze seu earum monasterio. d. d. 4. Idus (10. Decembr. Anno 1298.)

Ego Conradus de Elwangen Canonicus ecclesiæ Sancte Marie in Theurstat extra muros Babenbergenses publice recognosco, quod Heinricus frater meus bona nostra sita in *frimannesberg*, que quondam coluit dictus Jacob de consensu et voluntate mea vendidit tradidit et donavit religiosis dominabus magistre et Sororibus in Sulze seu earum Monasterio quam quidem vendicionem ego Conradus predictus ratam et gratam habeo per presentes renunciando juri, quod in dictis bonis michi competebat vel competere uidebatur, ut autem predictum monasterium conservetur indempne promitto cum dicto Heinrico fratre meo, quod coheredes nostri predictam emptionem ratam habeant atque gratam, promitto etiam ipsis dominabus seu earum monasterio de emcione dictorum bonorum me velle cavére, omnivaria postposita sine dolo, renunciando expresse omni exceptioni seu auxilio juris canonici et civilis, perque dictus contractus viciari possit aut etiam irritari. In cujus rei testimonium, Sigillum honorabilis Viri Domini Heinrici de Rañenberg Archidiaconi Herbipolensis ad peticionem meam presentibus est appensum. Nos quoque Archidiaconus ante-

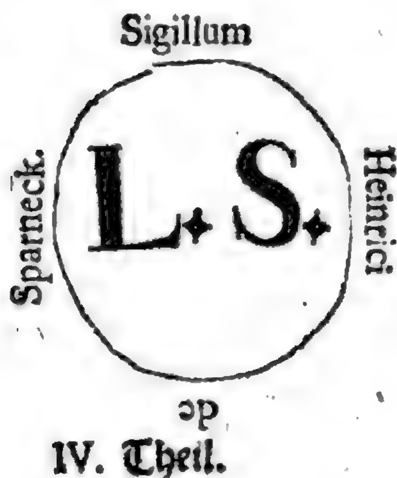
antedictus Sigillum nostrum ad petitionem prefati Conradi ex certa Scientia presentibus recognoscimus appendisse. Datum Anno Domini Millesimo CC. Nonagesimo Viij. quarto Idus Decembris. Preterea ego Conradus prædictus rogo honorabiles viros Decanum & capitulum ecclesie Fuchtwangensis, ut sub Sigillo Capituli sui, super premissa emptione dent litteras predicto monasterio si ab eis fuerint requisiti.

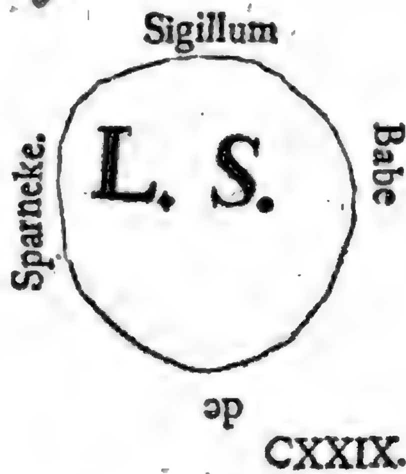
Das Siegel ist verlohren gegangen.

CXXVIII.

Litteræ Resignationis, in qua Heinricus de Sparneck, Consensu et voluntate filii sui aliorumque heredum suorum omni furi in villis *Grüb* et *Lesten* Abbatis Heinricus Theodorici et Conventus eius in Waldsachsen pro sex libris hallensibus renunciat die 14. Octobr. 1299.

Ego Hainricus dictus de Sparneck notum facio omnibus presencia inspecturis, quod accedente consensu et voluntate dilecti filii mei Hainrici et aliorum heredum meorum omni Juri, quod mihi in duabus villis, scilicet *Grub* et *Lesten* circa Albam Ecclesiam sitis, videbatur competere, sub attestatione presencium una cum predictis heredibus abrenuncio absolute, et ad manus venerabilium virorum, videlicet Domini Theoderici Abbatis et sui conventus in Waltsachsen receptis sex libris hallensibus et pro anime mee et antecessorum meorum remedio cum omnibus vsibus, Jure et Domino resigno libere iure proprietatis perpetuo possidendas, ita quod nec ego, nec mei sepe dicti heredes in villis supra dictis nullum Jus poterimus deinceps vsurpare. Ne autem antefatus Dominus Abbas et Conventus in Villis prefatis a meis successoribus aliquod in posterum paciantur inpedimentum presentem litteram sigillis, meo scilicet et fratris mei Babonis dedi roboratam cum testibus subnotatis, quorum nomina sunt hæc, Frater Otto Cellerarius, Frater Theodericus et Frater Cunradus Æpiarius professi in Waltsachsen, Babo de Sparneck miles, Cunradus, Ditricus, fratres de Merica, Ditricus officialis in Münchereutt et alii quam plures fide digni. Datum et actum in Alba Ecclesia. Anno Domini M. CCXCIX. in die beati Kalixti Pape.





CXXIX.

Literæ infeudationis Romanorum Regis Alberti super Burggraviatum Nürnberg, et Judicio Provinciali ibidem die 15. Maii 1300.

A*lbertus* Dei gracia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, univerſis preſentem paginam inſpecturis ſalutem et credere ſubnotatis. Regalis præeminentie requirit honeſtas ut ſingulos et univerſos devotè nobilis et fideliter famulantes condignis debeamus promiſſorum retributionibus prevenire, ut ſpe remunerationis ceteri ad noſtra et imperii obſequia confidentius animentur. Notum igitur eſſe volumus et preſentibus publicè proteſtamur, quod nos advertentes devotionem et fidelitatem *dilecti nobis Friderici Burggravii* de Nurnberg, *univerſa bona infra ſcripta*, videlicet *Comiciam Burggravie* in Nurnberg, Caſtrum quod tenet ibidem cuſtodiam porte ſite prope idem Caſtrum, *Judicium Provinciale in Nurnberg*, cui etiam vice Imperatoris omne Judicium judicans preſidebit officialis etiam ejusdem Burggravii unà cum Sculteto noſtro in Civitate Nurnberg Judicio preſidebit, et quicquid emolumenti de ipſo Judicio, vel per homicidium, vel quemcunque caſum alium provenerit, idem officialis duas partes ejusdem lucri per ſe tollet, dicto quoque Burggravio queque fabrica in Nurnberg ſolvet unum ſolidum annuatim, cenſumque tollet de omnibus areis ab altera parte pontis et de qualibet tempore meſſis unum meſſorem, tertiam feram, tertiam arborem de foreſto, ac omnia ligna jacentia in eodem, officium foreſti ab iſtâ parte pontis *cum ſuis attinentiis*, *Villam Werde*, *Villam Buch*, oppidum Swand, Caſtrum Creuſen, advocaciam Cenobii in Steina, redditus decem librarum denariorum de officio ſculteti in Nurnberg et decem libras de teloneo *ibidem cum reliquis feodis*, *que idem et ſui* Progenitores *à noſtris Anteceſſoribus habuiſſe dinoſcuntur*, *titulo feodali* duximus in feodum concedenda. Ad majorem itaque obſervantiam premiſſorum et roboris firmitatem ſcripta preſentia noſtri ſigilli charactere juſſimus roborari. Datum apud Argentinam Jdus Maij, indictione decimâ tertiâ Anno Domini Milleſimo trecenteſimo Regni noſtri Anno ſecundo.

CXXX.

Aus dieſem Diplomate wird erwieſen, daß wie der Kayſer Rudolphus primus in der An. 1273. ertheilten Inveſtitur dem Burggravio Friederico die Comitiam nicht allein, ſondern auch alle die darzu als zu einer Grafſchafft gehörige bona Güter und *Reliqua feuda* gegeben, und darmit belehnet, der Urſachen auch alle die Chur-Fürſten in eben den Tag darüber ertheilten Conſens-Brieffe dieſe notable formalia *NB. omnia bona* quæ Pater ipſius et aliis Progenitores ſui *recipere et habere conſueverunt* einflieſſen laſſen: Und, weiln der Romanorum Rex Albertus in dem An. 1300. des verſtorbenen Friederici Sohn auch Burggravio Friederico ertheilten neuen Lehen-Brief dieſe formalia einflieſſen laſſen: *Univerſa cum reliquis feudis* die verliehene Comitia auch damahlen ſchon in Land und Leuthen beſtanden ſeyn.

CXXX.

Reimbotonis et Conradi Episcoporum Eystettensium Confirmationes Cunradi Burggravii Norinbergensis fundationes Capituli de *Spalt* et venditionis *Castri* ac *oppidi Abenberg* cum omnibus Juribus et Pertinentiis, d. d. 4to cal. Aug. An. 1295. et in crastino S. Michaelis An. 1300.

In Nomine Domini Amen. Reymoto Dei gratia, Episcopus Ecclesiæ Eystettensis, Universis presentes literas inspecturis Salutem in Domino sempiternam, ad vitandum Ingratitudinis Vitium unusquisque primo loco in officiis charitatis illis tenetur, obnoxius, à quibus se cognoscit beneficia recepisse. Nos igitur cognoscentes fideliter ac memoriter recensentes qualia et quanta, Nos et Ecclesia, Nostra a Viro multe Nobilitatis et hohorificentiæ, Domino Chunrado Burggravio Fundatore Noui Collegii, Spaltensis beneficia receperimus et comoda fuerimus assecuti, ut pro eisdem recompensationem aliqualiter congruam faciamus, tenore presentium confitemur et constare volumus universis, presentibus et futuris, quod nos divini amoris Zelo succensi, ob anime sue ac nostre, et Progenitorum Suorum remedium et Salutem, de assensu et approbatione ipsius ac totius Capituli nostri profectum Ecclesiasticum volentes ampliare, statuimus, quod in ipso Collegio numerus denarius Canonicorum Secularium propter Decalogum frequenter habeatur, quorum Septem certo numero Sacerdotes idoneos Septiformis Spiritus nomine, Solum vero Diaconum ad minus et Subdiaconum esse volumus ut perfectus Ministrorum numerus conquiratur, qui preceptis Dei omnipotentis, ad lucrum et Salutem animarum invigilent et ibidem Residentiam continuent actualem tum propter paucitatem personarum, tum propter divini cultum officii et augmentum preposito, qui pro tempore fuerit, duntaxat excepto, cui tam absenti tanquam presenti Stipendium Prebende sue sine diminutione qualibet ministretur, dum tamen ipsius Collegii, Officia, beneficia, et negotia utiliter expediat et procuret. Quicunque vero Canonicorum per annum continuum absens fuerit, tam canonica quam prebenda privatus sit perpetuo, ipso facto, concedimus nihilominus et presentibus indulgemus, ut postquam Divina favente clementia, idem Collegium tante sublimationis receperit incrementum, juxta coeterarum consuetudinem Ecclesiarum, non solum prepositus, verum etiam Decanus, Custos et Scholasticus cum aliis personatibus oportunis canonice ibidem institui valeat, et creari, hanc et adijcientes libertatem, ut in prefatos Canonicos et eorum familiam, Judex Secularis ibidem, aut quelibet alia persona Laica, tam in jure quam extra Jus nullam cohercitionem habeant, volentes, ut à Seculari Jurisdictione et ab omni Laica potestate, penitus sint exempti. Promittimus insuper b. fide, nos ad hoc et Successores nostros astringimus et presentibus Literis obligamus, quod, nisi tempore necessitatis sponte nobis et libere dictum Collegium subsidium caritativum administret, exactionem inordinatam et minus canonicam ab eodem nunquam ullo tempore repetemus, ab extorsione pecunie imoderate ipsum permittimus liberum et Securum volentes ut pro se ac suis Canonicam habeant Sepulturam, ad quam etiam, extraneos recipere valeant qui apud

eos elegerint sepeliri, quibus tamen Canonicum aliud non obsistat, ut autem hec Statuta legitima ab Episcopis Successoribus nostris inviolabiliter observentur, juramento per Nos prestito est inclusum, quod deinceps nullus Canonicorum ad Consortium et Fraternitatem Capituli predicti Collegii recipi debeat et assumi, ut fructum magis debitum producere valeant et proferre in divinis officiis per ipsos liberius exercendis, nullusque vacante ecclesia in Episcopum eligatur nec Electus ad obtinendam Confirmationem de Consensu Capituli procedere permittatur, nisi prius ad hujus modi Statutorum Observantiam consimili Juramenti vinculo se astringat. Quod si forsitan à Romano Pontifice vel alio Superiore, quenquam in Episcopum prefici contingere antequam super premissis Cautionem Juratoriam subierit, nequaquam recipiatur à Capitulo, nec ad Administrationem Spiritualium vel temporalium, quantum in ipsis fuerit, admittatur et si secus in contemptum ipsius Fundatoris et Nostrum attemptatum fuerit, quod absit maxime, si non in Sacris constituti ad Consortium vel Capitulum predicti Collegij assumantur tales, quot quot fuerint pro non Canonicis et Confratribus reputentur. Imo Presentatio eorum et receptio sit penitus annullata. Verumtamen si plures Diaconi aut Subdiaconi, quam ut premittitur, Capitulo dicti Collegii presententur ex quo præfatus Sacerdotum Numerus Septenarius mutatur et minuitur, nisi à termino Sue Receptionis numerandum infra lapsum anni Sacerdotales Ordines receperint, cum effectu, alioquin Collatio provisioque præbendarum facta eisdem nullum robur obtineat firmitatis, imo cassam determinamus et inanem Statuimus etiam pro Nostre libertatis munificentia, quod si Episcopus, qui pro tempore fuerit defectum Canonicorum et hujusmodi errorem infra tempus Semestre non correxerit, ut tenetur, Canonicos, ut prædicitur, habiles presentando, ex tunc ipso facto, ut pena certos suos teneat authores, donatio prepositure Collegii Sepefati nec non ipsum Collegium cum omnibus suis personatibus et personis, possessionibus, Juribus privilegiis, indulgentiis, concessionibus Attinentiis et actionibus quomodolibet competentibus ad suum Fundatorem, Dominum Burggravium sepe dictum, ne ex premio et mercede dispendium patiatur, nec non ad ipsius uterinos eorumque heredes ab eisdem et per ipsos matrimonialiter procreandos in posterum pertinebit, ac authoritate nostra ordinaria de Consensu et conniventia Capituli nostri sub debita Juris Soleñitate ad eosdem reducitur et transfertur. Quid quid etiam nomine testamenti exprimendo, tanquam ultimam voluntatem idem Dominus Burggravius circa ipsum Collegium duxerit ordinandum Nostrum fideliter prebemus assensum suis justis desiderijs annuere cupientes Sanctumque propositum juxta et pia suà opera multipliciter comendantes. In quorum omnium evidens Testimonium et debitam firmitatem presentes exinde confectas nostro prefati Domini Burggravii Fundatoris Capituli Nostri, nec non ipsius Ulrici Prepositi Spaltensis nobis Dilecti Sigillis fecimus roborari. Datum Anno Domini Millesimo ducentesimo Nonagesimo quinto, quarto Kal. Augusti.

Der andere Brief lautet also:

In Nomine Domini Amen. Chunradus Dei gartia Episcopus Ecclesiæ Eystettensis universis presentes Literas inspecturis Salutem in Domino Sempiternam Officij Pastoralis debitum inter alia nos astringit, ut ea, que

que ad usum ecclesiasticum ac divini nominis cultum pertinere noscuntur, Nostre promotionis & procurationis studio recipiant incrementum, Cum itaque nobilis Vir Dominus Chunradus Burggravius de Nurmberg, Junior, affectum, quem habebat ad nostram Ecclesiam in effectum producens, ob remedium anime sue & Progenitorum suorum, de voluntate & assensu felicis recordationis Domini Reymotonis Predecessoris Nostri, imò ipsius consilio & auxilio mediante de bonis suis patrimonialibus quoddam Collegium Canonicorum Secularium in novo apud Ecclesiam in Spalt initiandum duxerit & fundandum, cumque Castrum in Abenberg ac Oppidum in Spalt initiandum duxerit & fundandum , eumque cum omnibus Attinentiis Ecclesie Nostre Eystettensi pro pretio reliquerit moderato libere & pacifice possidenda, nos voluntatem & propositum eorundem divinitus inspiratum ampliare volentes tenore presentium recognoscimus & constare volumus presentium inspectoribus universis, quod ad instantiam & petitionem ipsius Fundatoris de Consilio & approbatione totius Capituli Nostri Ulrici Prepositi ejusdem Collegii & aliorum quorum intererat singula & quelibet Statuta predicto Collegio per ipsum Dominum Reymotonem in sue fundationis primordio edita & creata ratificamus & presentibus confirmamus, ut Canonici ejusdem Collegii quietius in ipso loco & liberius cultum valeant exercere divinum & ex hoc dicti Collegii utilitas, sicut probabiliter creditur, procuretur, talem tamen moderationis temperiem adhibentes Constitutione perpetuo valitura videlicet, quod propter paucitatem personarum in ipso Collegio institutarum quicunque Canonicorum in suis aut aliorum preterquam in Ecclesie sue aut nostre negotiis se duxerit absentandum, eidem post octo dierum spatium sic absenti à modo prebendale Stipendium quousque ad Ecclesiam redierit, subtrahatur omnino & usibus fabrice necessariis applicetur, ita tamen quod totum tempus absentie sue pro quolibet anno in simul computatum ultra 6. ebdomadas nullatenus extendatur, alioquin sic absentibus pro rata temporis prebendale Stipendium proportionaliter subtrahatur. Qui vero per annum absens fuerit, prout in Statutis prefati Domini Reymotonis est expressum, tam Canonica quid prebenda, nulla etiam admonitione premissa perpetuo sit privatus. Nullus etiam Canonicorum ad Studium generale nisi de nostra & Capituli sui licentia se transferat quoquo modo, nec liceat, ut uno eodemque tempore plures de ipso Collegio in Studio commoventur, ne forte propter paucitatem personarum inibi presentium, Cultus Divini nominis minuatur, cum inter tot personas sufficiat, quod unus tantum de Collegio, ratione Studii, ab Ecclesia sua pro quolibet tempore se absentet. Nulli etiam gratia Studiorum absenti prebendale ministretur Stipendium, nisi extra terram in studio se receperit generali. Concedimus etiam & indulgemus Canonicis dicti Collegii ut quemcumque ex ipso à mundo decedere contigerit, qui, dum viveret residentiam ibidem continuaverat personalem, annum gratie, seu mortis pro se habeat, ita videlicet, ut reditus universos, qui ex Stipendio prebende sue per unius anni Spatium provenire potuerunt, in Solutionem debitorum ob anime sue remedium aut in alios quoscunque usus licitos & honestos ipse defunctus deputare valeat & donare: Pro secundo vero anno ejusdem defuncti Stipendium per aliquem seu aliquos, quos Capitulum ipsum ad hoc deputaverit, similiter colligatur, & in usus fabrice, necessarios convertatur. Statuimus

tuimus etiam, quod post receptionem suam quilibet Canonicorum secundum aliarum Consuetudinem Ecclesiarum Sex Libras Hallens: pro ornatu exsolvere teneatur infra unius anni spatium à tempore, quo in perceptione prebende fuerit computandum. Alioquin ex tunc ipsa pecunia de suo conquiratur Stipendio, & in ornatum Ecclesie, aut in alios fabrice usus magis necessarios redigatur, sicut per ordinem prius à nobis data continent instrumenta. Coeterum, ut circa ipsorum observationem Statutorum adhibeatur in omnibus cum discretione solertia, per quam ipsi Collegio plena & debita libertas, que per omnia sibi debetur, optata proveniat temeraria Successorum nostrorum audacia, & eorum negligentia periculosa, si quam circa hujusmodi, quod absit habuerint, ex tunc penas Statutis memorati Domini Reymotonis inclusas ad animum revocent, ac remedio precaveant oportuno. Verum etiam Contemptores s. Violatores eorundem Statutorum, ut minus de sua pertinacia valeant gloriari, his se penis imbuunt, nec non Ecclesiam Eystettensis predictam in sue salutis dispendium & voluntatem se: quod propter pactum & Conventionem habitam cum Domino Fundatore premisso, quod tamen plus eterna quam transitoria concupiscit, ipsum Opidum in Spalt, excepta tantum Ecclesia veteris Collegii, que ad Ecclesiam Ratisbonensem cum suis attinentiis dignoscitur pertinere, Castrum etiam & Opidum in Abenberg supradicta cum omnibus iuribus & pertinentiis eorundem hominibus s. mancipiis, sive militaris, sive vulgaris aut cujuscunque Status & conditionis fuerint, cum universis & singulis possessionibus ad ipsa loca spectantibus, opidis, villis, locis & rebus aliis, molendinis, agris, pratis, hortis, pascuis, sylvis, nemoribus, forestis, piscationibus, Venacionibus, Aquis, Aquarumve decursibus, cultis & incultis, viis & inviis, quesitis & inquirendis, cum omnibus Juribus & Jurisdictionibus, tam realibus quam personalibus, feodis, infeodatis, quo modo nos omnia premissa tenuimus pacifice & tenemus, ad Dominum Burggravium, Fundatorem, sepedictum titulo proprietatis & Dominii, nec non ad magis propinquos sue generacionis, & cognacionis, qui pro tempore fuerint, remeabunt & totaliter devoluentur maxime, per quos ipsum Collegium promoveri facultate ampliori valeat & defendi, non obstantibus aliquibus Privilegiis, concessionibus, consuetudinibus, prescriptionibus & Statutis, tamdiu quippe libere ac pleno jure possidenda, & suis usibus, prout placuerit, applicanda, donec omnia ac universa quomodolibet contra Privilegia & Statuta Collegii sepefati acta sive attentata, per nos aut nostras ut premittitur, Successores finaliter revocantur ac tolluntur penitus cum effectu. In quorum omnium evidens testimonium, & debitam firmitatem, presentem paginam exinde conscribi jussimus, Sigillorum nostri & predicti Capituli Domini Chunradi Burggravii, Fundatoris, ac Ulrici Prepositi dicti Collegii appensionibus fecimus communiri. Nosque Otto, Prepositus Gozwinus, Decanus, & Capitulum Eystettense, Statuta prenotata, de nostro expresso Consensu recognoscimus esse facta, Sigillum nostrum in eorundem evidentiam his literis appendentes.

Actum & datum in Nuremberg, Anno Domini millesimo, tricentesimo in crastino Sancti Michahelis Archangeli.

Copia

deß von denen Burggraven Johansen, dem Burger zu Nürnberg Ulrich Gallern über einigs zu manlehen conferirte Güter und Unterthanen ertheilten Lehenbrievs, wormit er lang zuvorn auch schon von dessen Herrn Vattern Burggrav Friederichen be- lehnet wordten war. Den 26. Jan. Anno 1300.

CXXXI.

Wir Johannes von GOttes Gnaden, Burggraff von Nürnberg ver- gehen offentlich an diesen Brief, daß Wir Unser Gut, die her- nach geschrieben stehend, das ist der Garte hinter Unser Burge zu Nürnberg, und zwey Gut zu Hornsegen, und ein Lehen zu Hotzendorff, und den Zehenden zu Walberswinden, und zu Dientholtz, und den Zehen- den zu Dürrenvarnbach, und ein Pfundt Geldes zu Spekheim, die der Bescheiden Mann Ulrich der Galler Burger zu Nürnberg von dem Edlen Herrn Burggrafen Friedrichen Unserm lieben Vatterlein seeligen dem GOtt gnade, zu Lehen hatt, demselben Ulrichen Galler und seinen Erben verliehen haben zu rechten Lehen, und durch sein Beth zu Ihm, dem Bescheidenen Mann Bertholden dem Pfinzing, seinen Schwager und seinen Erben, mit dem Geding, daß derselb Berthold Pfinzing und sein Erben, die vorgenan- ten Gut alle, dem vorgenanten Ulrichen dem Haller und seinen Erben, oder wenn Er die Gut loth, oder gibt, zu Freuwen tragen solle, ohn schaden und soll sich nicht irren mit aufgeben, noch mit keiner Ley sachen, und deß zu Urkund geben Wir in diesem Brief Versigelten mit Unsern Insigel das daran hanget. Der Brieff ist geben zu Nürnberg da man zehlt von Christus Geburt dreyhenhundert Jahr, acht Tage vor Unserer Frauen zu der Liechtmeß.

CXXXII.

Literæ Confirmationis Alberti Romanorum Regis super Privilegio Abbati & Conventui Monasterii de Halsprunnen, Ordinis Cistercien: a Cunrado Romanorum Rege dato, de die quarta Mensis Februarii, Anno 1302.

ALBERTUS Dei gra. Romanorum Rex Semper Augustus. Vniversis Sacri Romani Imperii fidelibus, presentes litteras inspecturis, Gratiam suam & omne bonum. Ex parte Religiosorum virorum . . Abba- tis Conventus Monasterii, de Halsprunnen Ordinis Cistercien: Eysteten. dioc: devotorum dilectorum, quos celebris vite insignit Religio, quosque pre ceteris, Deo famulantibus, sincere diligimus, nobis extitit humiliter

 suppli-

supplicatum, ut inclite recordationis, Cunradi Romanorum Regis, privilegium eis concessum, & per inclite recordationis, Rudolphum Romanorum Regem illustrem genitorem, & predecessorem Krm. (charissimum) confirmatum, insertum, presentibus, confirmare, de benignitate Regia dignaremur. Est autem Privilegii tenor talis Cunradus dei gra. æc. æc.

Nos itaque dictorum. Abbatis et Conventus Monasterii de Halsprunnen, humilibus supplicationibus, favorabiliter inclinati, ut ipsorum apud Regem Regum oracionibus adjuvemur, supra scriptum Privilegium et omnia in eo contenta approbamus, ratificamus, innovamus, & presentis scripti patrocinio, ex certa scientia, confirmamus. Adjicientes et ex speciali gra. concedentes, quod nullus hominum, bona ipsius Monasterii vel homines, impignorare, vel capere debeat, aut presumat, nisi causam suam. coram nobis aut judice nostre curie, qui *Hofrichter* dicitur, prius fuerit per sententiam prosecutus. Volentes etiam, ut nullus hominum predicti Monasterii homines, coram quocunque judice seculari, cujuscunque status et conditionis existat, convenire presumat, cum ipsi solum coram. Abbate et Procuratoribus Monasterii memorati et tantum in nostra presentia sive coram judice nre. curie, qui Hofrichter dicitur debeant querelantibus respondere. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam approbacionis, ratificationis, innovacionis et confirmacionis et concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Quod qui facere presumserit, gravem nre. Majestatis offensam, se noverit incursurum. In cujus rei testimonium has litteras exinde conscribi et nre. Majestatis sigillo fecimus communiri. Datum in Nuremberg II. non: Februarii, Anno Domini Millmo. Trecentesimo Secundo. Indictione XV. Regni vero nri. Anno Quarto. Signum Alberti Romanorum Regis invictissimi æc. æc.

Das über die Helffte zubrochene Siegel, hangt an grünroth- und gelber Seiden; Doch ist noch ein gleichlautend pergamentenes Exemplar vorhanden, dessen noch ganzes Siegel nur mit roth- und gelben Seiden-Fäden angehängt ist. Jenes zeigt auf der hintern Seiten drey quer neben einander stehende Finger-Maal, welche dieses nicht hat. Auf dem Gepräg ist der Keyser, wie die vorigen zu sehen.

Keyser Albertus, Rudolphi I. Sohn, erneüert hiemit ebenfalß sowohl das Privilegium Keysers Conradi, als dessen Confirmation, welche sein Vater und Vorfahrer am Reich, Rudolphus ertheilet. Er gedenket des nächsten Antecessoris Adolphi aber nicht, als eines solchen, der ihm in der Wahl erstlich fürgezogen, hernach des Reichs entsetzet, und von ihm Alberto in dem treffen bey Speyer erschlagen worden.

Auch dieser Bestättigungs-Brief ist zu Nürnberg geben, allwo dieser Keyser

sein

sein Hof-Lager zum öfftern gehabt, massen in obbelobter Waldstromerischen Oration Diplomata de Anno 1298. 1299. 1302. 1303. 1304. 1305. und 1306. angeführet werden, deren Data alle von Nürnberg her sind.

Die Imprecations-Formul kündiget denen Ubertrettern bloß die schwere Ungnad Keyserl. Majestæt (nostræ Majestatis) an.

CXXXIII.

Sententia in controversiis inter officialem & Cives in Weizzeburch & Abbatem & Conventum in Wiizeburch super solutione steurarum sive exactionum quorundam possessionum in Weizzenpurch exortis. d. 8. Jan. An. 1302.

Quoniam ex variabili statu hominum facta plurima obliuionis caligine denigrantur expedit vt ea que geruntur ab hominibus scripta memoriis adiuuentur, Ea propter nos Ulricus officialis & vniversi ciues in Weizzenpurch notum esse volumus omnibus presentis pagine inspectoribus, quod cum inter nos & venerabilem Dominum Berenherum Abbatem & Conventum in Wiizeburch super solutione steurarum sive exactionum quarundam possessionum in Weizzenpurch iam dicte ecclesie attinencium dissensio verteretur, eadem in iudicio coram nobis fuit taliter terminata & sedata, quod Seniores dicte ciuitatis suo iuramento requisiti dixerunt, quod curia villici Kunlini cum omnibus suis pertinenciis, *ab omni stevra seu exactione* debet esse libera & soluta, ita tamen si possessores ejusdem possessionis mercacionibus continuis, forum civitatis emptione seu venditione non frequentabunt pro lucri proprii aquisitione, similiter mansus ibidem in quo Cunradus dictus Dornlin est residens, cum suis pertinentiis quesitis & inquirendis, in super tres aree quas *Dominus Vlricus*, & *Dominus Wippoto*, & *Dominus Wolfnerus*, tres fratres dicti de *porta ecclesie* quondam *Sororum in Weizzenpurch*, ob remedium animarum suarum tradiderunt in quibus Ludowicus dictus Lehener, & dicta Gebhartin, & dicta Kesottin sunt residentes, eisdem debent iuribus gaudere nichilominus ortus in loco dicto *Volomorpach* eodem gaudet iure ymo si aliquis in eo residebit, vt autem presentium firma maneant & in concussa acta, super his has literas ex vtraque parte scribi, fecimus Sigillorum venerabilis domini Berenheri Abbatis & civitatis Weizzenpurgensis munimine roboratas. Huius rei testes sunt dominus *Berenherus Abbas*, dominus Marquartus Capellanus. *Vlricus minister* Seifridus de Kesselperch, Hainricus Rapoto, Hermanus rigeler, Leutwing, heinricus notarius, Berenherus smelter, & alii quam plures fide digni. Acta sunt hec Anno domini Mil: CCC. secundo in octava epyphanie Domini.

(L. S.) (L. S.)

CXXXIV.

Comites de Truhendingen transferunt Jus proprietatis quarundam Possessionum in Teylenberg & Kaltensteinbach in Ecclesiam Eystettensem. de Anno 1303.

Nos FRIDERICUS & Ulricus fratres, Dei gratia COMITES in TRUHENDINGEN tenore presentium profitemur, recognoscimus & constare volumus universis, presentibus & futuris. Quod nos a fidelibus nostris, liberis seu heredibus quondam Siberti Dapiferi de Spielberg militis duorum feudorum in villa *Teylenberg*, que Dominus Kauffmann colit ad presens; item duarum vinearum ibidem; item in *Laltensteinbach* curie villicalis, quam hactenus dictus Orlip, & trium feudorum, quorum unum dictus Lauer, secundum dictus Orlip, tertium vero dictus Rechberger similiter hac vice colunt; item redituum 2. Librarum de curia Monachorum ibidem in parata pecunia solvendarum, item in *Winter-Reuth* curiæ, quam prædictus Vlricus Lauer & dictus Pogner de Oberbach colunt ad præsens, cum universis eorum attinentiis, cultis & incultis, quesitis & inquirendis, que omnia & singula dictus eorum Pater à nobis & progenitoribus nostris in feudo tenuit & possedit, queque Reverendus Pater & Dominus noster Cunradus Episcopus Eystettensis ab eisdem heredibus, quoad Jus feudi in eisdem sibi competens, pro 100. Libris Hallensibus comparavit, libera resignatione, seu spontanea renunciatione recepta, Dominium & proprietatem feudorum hujusmodi & eorum cujuslibet ob specialem devotionis affectum, quem ad Ecclesiam Eystettensem gerimus, nec non de voluntate, consilio & rogatu amicorum dictorum heredum in premissum Dominum Episcopum & Ecclesiam suam jam dictam transtulimus & ttansferimus per presentes, quas in evidens hujusmodi translationis testimonium sibi dedimus, nostrorum sigillorum munimine roboratas. Datum apud Nürnberg Anno Domini 1303. tertio Idus Julii.

CXXXV.

Litterae Alberti Romanorum Regis Abbati & Conventui Monasterii ahusensis indultæ, quibus omnium a tempore Rudolfi Romanorum Regis Emtionis & feodali Titulo acquisitorum concessa immunitas de Anno 1304.

Albertus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Vniversis Sacri Romani Imperii fidelibus. Ad quos presentes peruenerint graciam suam & omne bonum. Quia honorabiles & in Christo nobis dilectos Abbatem & Conuentum Monasterii in *Ahusen*, Ordinis Sancti Benedicti, Eystetensis dyocesis, ob celibis sue vite fragranciam ac diuini cultus obsequia, quibus eterni regis preconiis iugiter & incessanter invigilant, sincero diligimus charitatis affectu, & pia eorum merita ad utriusque vite salutem, nobis prodesse sperantes, hanc ipsis graciam de libertate Regia duximus

ximus faciendam, Quod omnia bona, que a tempore clare recordationis quondam domini Rudolfi Romanorum Regis, predecessoris & patris nostri Karissimi vsque huc, empcionis titulo acquisiuerunt, Et que a nostris & Imperii Ministerialibus & fidelibus, qui eadem proprietatis seu feodali titulo hactenus habuerunt in antea iuste poterunt adipisci, libere & pacifice teneant & possideant in perpetuum sicut alia bona sua. Dummodo huiusmodi bona empta vel acquisita Triginta Marcarum redditus non excedant. In cuius rei testimonium nostrum presentibus est appensum sigillum. Datum in Nuremberg in uigilia Laurencii Martiris. Anno domini Millesimo Trecentesimo Quarto Regni vero nostri anno Septimo.

CXXXVI.

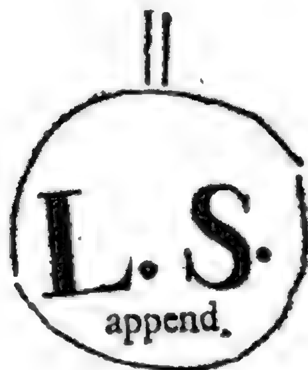
Litteræ Conradi militis dicti de Elricheshusen residentis in Geilenhive una cum uxore dicta Guta & filiis Conrado, Dimaro & Petro, super 30. Sol. Hallensibus de bonis in villa quæ dicitur Geruthe Sanctis monialibus filiabus suis, scilicet Soffie, Lutradi & Adelæ Sorori uxoris suæ ac post earum mortem ecclesiæ conventus in Sulze annuatim persolvendis d. d. 11. Kal: Maji i. e. den 21. Apr. 1305.

In nomine domini Amen. Ne ea, que in tempore fiunt oblivionis calculo depraventur, expedit, ut tractus hominum scriptura autentica & subscriptione testium fideliter confirmentur. Nouerint universi presens scriptum inspecturi. Quod ego *Cunradus* miles dictus *de Elricheshusen* residens in Geilenhive, una cum uxore mea dicta *guta* & filiis meis *Cunrado*, *Dimaro* & *Petro*, uno animo & consensu, dedi sanctis monialibus filiabusque meis scilicet Soffie, Lutradi, & Adele Sorori uxoris mee, XXX. Sol. Hall. sine quatuor Hallensibus annuatim persolvendum, de bonis in villa que dicitur *geruthe* de una curia in qua continetur & querens, quam nos ad inter signum posuimus. Quandiu predicte sancte moniales vixerint jure hereditario possidebunt. Insuper etiam fatemur istis tribus Sororibus ingressis viam universe carnis, eandem justitiam conventus in Sulz & eadem ecclesia perpetualiter obtinebit. Testes siquidem hujus facti sunt presententibus subnotati, videlicet Rotlindis antiqua magistra Elisabeth sub priorissa, Adelheidis de Westen, Otiliga de Lore, gagnes de Lore, & alii fide digni. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Anno Domini M. C C C. V. xi. Kal. Mayi.

CXXXVII.

Litteræ, quibus Beringerus Abbas in Urach Henrico Ponacker & uxori ejus ipsiusque Heredibus Sua Bona Monasterii, sita in *Trigenbrunn* annuatim pro una & dimidia libra Hallensium, pro uno Summero Avenæ, quadragintaque Caseis, nec non centum ovis Monasterio exhibenda, confert. d. 24. Junii. 1305.

Vniversis Christifidelibus, tam presentibus quam futuris presens scriptum *Inspectoribus*. Nos Beringerus Dei gratia Abbas in Vrach publice profitemur & scripto recognoscimus in presenti, quod nos Henrico dicto Ponacker, ac Kunigundae Uxori ejus, suisque heredibus nostra ac monasterii nostri bona, sita in Trigenbrunn annuatim pro vna & dimidia libra Hallensium, quorum decem solidi longorum, in Festo Walpurgis, reliqui vero decem in Festo Martini nobis, & nostro monasterio presentantur, nec non pro vno Summero auenae, & pro quadraginta caseis, quorum viginti in festo Pentecostes, & in festo Natiuitatis Christi viginti assignantur, ac pro centum ovis, que in festo Pascali vt moris est, condonantur, ritè & rationabiliter contulimus, jure hereditario possidenda, vt nobis & monasterio nostro cum predictis reditibus servitia debita exhibeat & consueta est. Cum autem mutabilia sunt vniversa, necessarium est vt rerum gestarum series, litteris quae possunt esse memorialia, hoc est memoriae litterarum commendarentur, Id circo Heinrico prefato & suis heredibus presentes litteras contra futura impedimenta conscribi fecimus sigilli nostri munimine testimonialiter roboratas. Datum Anno Domini CIↃCCC in quinto Crastino sancti Johannis Babtistae.



CXXXVIII.

CXXXVIII.

Litterae Alberti Romanorum Regis, quibus Helenae viduae & Friderico Burggravio Norimbergensi *Molendinum* retro Macellum in Nurnberg in feodum concessit d. 2. Decembr. 1307.

Nos Albertus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, ad vniuersorum noticiam volumus pervenire quod affectantes nobilis Matrone Helene Burcgravii in Nurenberg quondam Friderici Burcgravii in Nurenberg relicte commoditatibus intendere sibi Molendinum retro Macellum in Nurenberg quod a nobili viro Chunrado Burcgravio de Nurenberg comparasse dinoscitur quodque a nobis & Imperio descendit in feodum concessimus tytulo feodali ita quod ea mortua Fridericus eius filius sibi eodem iure feodali in dicto succedere debeat Molendino presencium testimonio litterarum nostri Sigilli robore Signatarum, Datum in Nurenberg anno Domini Millesimo Trecentesimo Septimo iiij Nonarum Decembris Regni vero nostri anno decimo.

CXXXIX.

Litterae, quibus Decanus ac Capitulum Ecclesiæ Onolsbacensis Domino Henrico Geylinch de Illesheim officium sculteti in *Ottenhoffensis* usque ad Festum Cathedræ beati Petri Apostoli contulit, de Anno 1307.

Nos H. Decanus & capitulum Ecclesiae Onolspacensis recognoscimus presentium per tenorem. Quod nos nostrum officium preessendi nostris hominibus in *Ottenhouen*, sculteri nomine commisimus discreto Viro & strenuo militi Domino Heinrico dicto Geylinch de Illensheim vsque ad instans Festum Kathedrae beati Petri apostoli dumtaxat manutenendum gratia experiendi suam diligentiam medio tempore in officio memorato. Ita sanè, vt idem Dominus Heinricus in vigilia vel in die dicti Festi Kathedrae beati Petri habeat necessitatem veniendi & resignandi praefatum officium ad manus eorum, quos tunc de nostris Dominis presentes inuenerit expectaturus, si rursum sibi tamque bene merito Domini nostri communiter dictum officium duxerint concedendum, verum si ipse in dictis terminis non venerit, nec officium resignauerit ex tunc in sequenti crastino Kathedrae beati Petri praenotatum officium, de facto & de iure lege conventionis vacare debebit per dominos nostros, non obstante eo, quod non resignauit ipsum pro eorum voluntatis arbitrio ordinandum. Maxime vt non cuiquam detur oportunitas allegandi praescriptionem ex continuatione

possessionis factam in officio prenotato. Dictus quoque Dominus Heinricus cum ipsum officium cum effectu tenuerit, tenetur nobis sicut promisit prouentus nostros apud Ottenhouen annuos procurare solui & adduci per homines nostros ad granarium nostrum, laborando hoc suis sumptibus & expensis. Nec non tenetur tueri dictos homines nostros pro posse suo, quotiens & vbi opus fuerit, & quando contra iustitiam pulsati fuerint & grauati, seu etiam per aliquos praegrauandi nolumus quoque ipsum in conferendis hubis & bonis nostris ibidem cum vacaverint vllum ius habere vel aliquid alienare vel sui iuris facere sine nostra licentia speciali; In cuius facti testimonium presentibus sigillum nostrum duximus appendendum. Et ego dictus Heinricus Geylinch, miles astringo me ad faciendum que praedicta sunt, & quod mihi in commissione predicti officii in Ottenhouen iniunctum est, seruandum & non contraueniendum. Et sigillum duxi meum in facti testimonium appendendum vna cum sigillo capituli Ecclesie memorate litteris sic conceptis. Datum & actum Anno Domini M. CCC. VII. feria secunda post ascensionem Domini. *

CXL.

Privilegium Heinrici, Romanorum Regis, quo jura ab Abbate & conventu in Wilzburg a tempore fundationis monasterii sui rationabiliter acquisita confirmat &c. Datum apud Norinb. 4. Julii Anno 1309.

Heinricus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Vniuersis Sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Si ad ecclesias & loca deo dicata benigne dirigimus, eorum Intendendo profectibus, aciem mentis nostre nedum eterne retribucionis, Sed & Laudis premia consequimur temporalis. Affectantes igitur Religiosorum virorum abbatis & conuentus Monasterii in *Wiltzburg* ordinis Sancti Benedicti, ut eorum precibus apud altissimum adiuuemur precauere dispendiis & comoditatibus providere & hominibus suis, à tempore fundacionis Monasterii Sui racionabiliter acquisitum ratum habentes & firmum Vniuersitati vestre & specialiter officiatis & ciuibus nostris in Wizzemburg, districcius inhibemus ne prefatos Abbatem & conuentum, aut suos homines in premisso Jure seu consuetudine nec non in pascuis siue lignis in Saltu *hasenovve* sitis, quibus à retroactis temporibus quiete & pacifice sunt perusi turbare vel offendere aliqualiter presumatis sicut indignacionem Regiam volueritis cuitare potissimum cum dictum Monasterium à diuè memorie Romanis Imperatoribus & Regibus nostris predecessoribus dotatum sit munifice & fundatum. Harum testimonio Literarum nostre Majestatis Sigilli robore Signatarum. Datum apud Noremberg iiij Non. Julii Anno domini Millesimo Trecentesimo nono Regni vero nostri Anno primo.

CXLI.

* Nota. Die Insiegel sind nebst einem Stücklein Pergament weggeschnitten worden, welches vermuthlich zur Zeit des Bundständlichen Krieges geschehen, da alle Archivische Urkunden in der Feinde Hände gekommen.

CXLI.

Heinrici Romanorum Regis Confirmatio privilegii a Friderico Secundo Romanorum Imperatore Abbati & Conventui Monasterii Sanctorum Petri & Pauli in Wilzburck an. 1226. concessi Spyrae 25. Aug. Anno 1309.

Heinricus Dei gratiâ Romanorum Rex Semper Augustus, Universis Sacri Romani Imperii fidelibus, presentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum: Constitutus in nostre Majestatis presentiâ, Honor. & Religiosus Vir . . . Abbas Monasterii in Wiltzburch, nobis humiliter supplicavit, ut Privilegium quoddam dive recordationis Friderici secundi Romanorum Imperatoris sibi confirmare, de benignitate Regia dignaremur. Cujus quidem Privilegii tenor talis est; In nomine Sancte & individue Trinitatis: Fridericus Secundus, divina favente Clementiâ, Romanorum Imperator Semper Augustus, Jerusalem & Sycilie Rex; Impensis â Domino beneficiis respondemus & ei gratiarum offerimus holocaustum cum Sacro sanctas ecclesias & Monasteria deo dicata, favore nostre gratie intuentes, eorum paci & quieti misericorditer providemus, & que tam â Principibus quam â quibuslibet aliis ipsis sunt pie collata, Imperialis nostra Serenitas ratihabitione confirmat; Inde est, quod nos attendentes piam erga Deum, fidei ac devotionis intentionem; Peregrini Venerabilis Abbatis & Conventus Monasterii Sanctorum Petri & Pauli in Wiltzburch, fidelium nostrorum considerantes nihilominus ipsius loci, Deo gratam & honestam religionem, quam cottidie de bono in melius crescere & in Christo proficere bene redolens attestatur opinio plurimorum, cum ab eo, qui largitor est omnium, Rex statutus, vite beneficium Imperii Sceptrum, & collata nobis etiam cetera cognoscamus de innate nobis benignitatis gratiâ & obtentu retributionis eterne, sed & pro remedio animarum felicium Augustorum quondam Progenitorum nostrorum dive recordationis, ad nostre quoque Salutis & exaltationis augmentum Monasterium ipsum . . . Abbatem & . . . Conventum predictos cum omnibus bonis suis, que in presenti juste tenet & possidet & que in antea justo titulo poterit adipisci clementer, sub nostre Majestatis protectione recipimus, per potentie nostre brachium, benigno semper patrocinio confovendum de habundaciori quoque gratia Celsitudinis nostre, qua loca religiosa benigne semper consuevimus intueri omnia bona, possessiones & tenimenta, que largitione predecessorum nostrorum felicium Augustorum Romanorum Imperatorum seu Regum vel aliorum, quorumcunque oblatione fidelium eidem Monasterio â fundationis, sue primordio sunt collata prout ea omnia eidem Monasterium ex tunc usque ad hec nostra felicia tempora juste dinoscitur possidere: Ipsi Monasterio concedimus & perpetuo confirmamus, statuentes & presentis Privilegii auctoritate firmiter injungentes, ut nulla omnino persona parva vel humilis, ecclesiastica vel secularis jam dictum Monasterium de predictis omnibus contra hujus protectionis, concessionis & confirmationis nostre tenorem impedire seu molestare presumat; Quod qui presumpserit in sue teme-

temeritatis Vindictam, Indignationem nostram & penam Quinquaginta librarum Auri se noverit incursurum, medietatem Camere nostre & alteram medietatem passis injuriam persolvendam; ut permaneant, presens Privilegium fieri & Sigillo Majestatis nostre jussimus communiri; hujus autem rei testes sunt: Albertus Magdeburgensis Archiepiscopus . . . Episcopus Curen., & Abbas Sancti Galli: Alb: Dux Saxonie. R. Dux Spoleti. Comes. C. de Wasselburc. Comes G. de Querenberc. Comes G. de Vienna, & alii quam plures: Signum Domini Friderici Secundi, Dei gratia Invictissimi Romanorum Imperatoris Semper Augusti, Jerusalem & Sycilie Regis; Acta sunt hec anno Dominice Incarnationis Millesimo ducentesimo, Vicesimo Sexto, Mense Aprilis quarte decime Indictionis, Imperante Domino nostro Friderico, Dei gratia Invictissimo Romanorum Imperatore Semper Augusto, Jerusalem & Sycilie Rege, Anno Romani Imperii ejus Sexto: Regni Jerusalem primo & Regni Sycilie Vicesimo octavo feliciter Amen.

Datum apud Ravennam, Anno Mense & Indictione prescriptis; Nos itaque predicti Abbatis devotis precibus favorabiliter inclinati prenotatum Privilegium, prout rite & provide concessum est eum omnibus in eo contentis innovamus, approbamus & presentis Scripti Patrocinio confirmamus; Signum Domini Heinrici Dei gratia Romanorum Regis Semper Augusti; In cujus rei testimonium presentes litteras scribi & nostre Majestatis Sigillo jussimus communiri;

Datum Spijre VIII. Kal: Septembris Anno Domini Millesimo Trecentesimo Nono, Regni vero nostri Anno primo.

L. S.

CXLII.

CXLII.

Literæ Reyczae relictae de Dornberch quibus Capelle Sti. Martini Ecclesie Sti Gumberti in Onolsbach dedit de bonis in Walsdorf unam libram hallen. etc. etc. d. 27. Iulii. Anno. 1309.

Ego *Reycza* relicta humilis quondam nobilis Viri *Wolframi advocati* de *Dorrberch*, volens prospicere inopie quam habet Capella Sti. Martini Ecclesie Sancti Gumberti in Onolspach, in cera ad Ministerium divinum oportuna, do, legó et trado, ipsi Capelle de bonis in *Walsdorf*, in quibus Berengerus residet unam libram hallen. cum qua dicta cera annis singulis per capellanum qui pro tempore fuerit comparetur, Item Do et lego unum Maltrum siliginis et pullos et caseos de dictis bonis debitos, capellano qui pro tempore officiaverit capellam prenotatam, salvo tamen michi dicti Maltri, caseorum et pullorum, quam diu vixero usufructu, post mortem vero meam predictum maltrum, cum caseis et pullis ad capellanum qui pro tempore fuerit debebunt integraliter pertinere nullis meis heredibus michi in eisdem bonis aliquatenus successuris, Quippe cum persona, que memorata bona in me transtulit, me cum ordinaverit, illa post mortem meam esse in pios usus incessabiliter transferenda, volo etiam et ordino, ut de vj. lib. hallen. quas in dicti quondam Wolfram mei mariti anniversario dari de *Villa Wenichstat* procuravi, due lib. hallen. quarum XXX. sol. hallensium spectant ad lumen dicte capelle, et LX. denary ad eum qui pro tempore fuerit Capellanus, dentur singulis annis ind late ipsi capellano in die anniversary præfati mei mariti, quo die alie quatuor libre hallensium inter Cananicos dicte Ecclesie Onolsp. fuerint dividende, maxime ut ipse Capellanus tunc habitis predictis denariis possit sibi prospicere de oleo, pro annuo lumine comparando, quod lumen in cura custodis qui pro tempore fuerit haberi debebit, et si item Custos circa dictum lumen fuerit negligens quo minus die et nocte de oleo papaveris ardeat, tunc domini dêchoro curare debebunt, ne per custodis negligentiam aliter quam institutum est dictum lumen, eidem in aliquo detrahatur, In cujus rei testimonium presentes literas conscribi feci mei sigilli munimine in facti testimonium, consignatas, et nos *Lud. nobilis vir senior Comes* de *Oettingen*, nostro et heredum nostrorum nomine et nos *Elizabet* domini *Friderici Filii sui consors thori*, nec non et nos *Gotfridus* nobilis vir de *Haydegge* nostri et uxoris nostre *Kunegund.* nomine quia prædicta ordinata et legata ratione iuvantur et favore nostra sigilla duximus in evidens facti testimonium et in ratihabitionis nostre indicium presentibus literis appendendum. Datum et actum anno Domini M. CCC. IX. feria secunda proxima post festum sancti Iacobi Apostoli.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

CXLIII.

Heinrici Romanorum Regis Confirmatio omnium gratiarum. Donationum, Concessionum et obligationum Friderico Burggravio de Nurnberg ab Heinrici Antecessoribus factarum d. 31. Ian. Anno. 1310.

Nos Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper augustus, ad universorum Sacri Romani Imperii fidelium noticiam volumus perveniri. Quod grata et fidelia Servicia, que vir spectabilis Fridericus Burggravius de Nurenberg dilectus fidelis noster hactenus nobis inpendit et Imperio et in futurum inpendere poterit fauorabiliter intuentes Ipsumque cupientes proinde specialis dono beniuolencie prevenire omnes gracias, donaciones, concessiones et obligaciones per diue recordacionis Imperatores vel Reges Romanorum nostros antecessores rite sibi factas et proinde ratas habentes, ipsas tenore presencium confirmamus, In cuius rei testimonium presentes litteras scribi et nostre mai estatis sigillo iussimus communiri, Datum apud Nurenberg ij Kal. Februarii Anno domini Millo. Trecentesimo decimo Regni vero nostri anno Secundo.

CXLIV.

Heinrici VII. Romanorum Regis litterae libertatis super Monasterii Hailsbronnensis villa de sommerhaussen, die 14. Mensis Martii Anno. 1310.

HEINRICUS dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Religiosis viris . . Abbati et Conventui Monasterii in Halsprunnen Ordinis Cystercien. Eysteten. dyoc. devotis suis dilectis gratiam suam et omne bonum Sedentibus ex eterni providentia conditoris in throno Regie Dignitatis ut cunctos populos quos nre. clementie regit Imperium, sub pacis et tranquilitatis faciamus umbraculo respirare, ad illos ex innata nobis clementia quodam humane benignitatis applausu dirigimus benignius aciem nre mentis, qui abdicatis hujus mundi fallentis illecebris celestia contemplantes desiderant famulari sub Religione vite celebis Regi Regum, cum igitur inter ceteros Monastice Religionis viros, nobis propter hospitalitatem magnam et expensas continuas quas cum animi hylaritate incessanter cunctis super venientibus exhibetis, in quo etiam nris. predecessoribus divis Romanorum Imperatoribus et Regibus ac nobis placere specialiter meruistis. Et ex eo precipue quod ab ipsius vestri Monasterii fundationis initio, per fundatorem vestrum sanctum Ottonem Episcopum Babenbergensem nre. Regie protectioni vestra defensio specialiter est commissa, prout in vestris privilegiis nobis exhibitis plenius continetur, ex debito singulari, gracia, et favore, amplius obligemur et arctius astringamur, Devotis vestris precibus inclinati Curiam vestram sive Grangiam sitam in villa nostra Ahusem super ripam fluminis Mogi, una cum possessionibus

nibus et attinentiis suis universis, ab omni Steura, Tallia, ex actione sive pensione, quam nostris predecessoribus et nobis ac nris. officiatis pro tempore communiter cum ceteris hominibus ejusdem ville pro porcione se contingente vel divisim per se solvere annis singulis consuevit. Nec non ab omne hospitalitate cum ipsis nris. officiatis in posterum facienda perpetuo relevamus et absolutam ac liberam, ab hujusmodi oneribus, et à quolibet vexationis genere prorsus esse volumus in futurum. Inhibentes auctoritate regia universis nostris officiatis ac aliis fidelibus imperii ne aliquod vinum in torcularibus dicte Curie de cetero exprimant, et ne à dicta Curia vel ejus attinentiis expensas si quas in prefata villa vel alibi, ipsi seu alii eorum nomine fecerint exigant aut requirant, à quibus ipsam curiam deinceps cum suis attinentiis sicut et à ceteris vexationum oneribus exemptam esse volumus et immunem ipsamque ejusdem libertatis juris et conditionis existere, cujus relique ipsius Monasterii vestri curie hactenus exstiterunt, et gaudere omni privilegio, jure et consuetudine, quibus in predicta villa vel alibi hactenus est gavisa, quibus in nullo per prelibatam nre. serenitatis gram. volumus derogari. In cujus rei testimonium presentes litteras scribi, et majestatis nre. sigillo jussimus communiri. Datum in Nuremberch pridie Idus Marcii Anno Dni. M. Trecent. decimo Regni vero nri. Anno secundo.

Von diesem Brief ist ebenfalß noch ein gleich lautend Exemplar vorhanden, deßen Siegel an roth und gelber gezwirnter Seiden abhanget, aber über die helffte zerbrochen; Von obigen aber hanget an grün-roth und blauer Flug-Seiden das ganze Siegel, biß auf wenige Buchstaben unversehrt also. Die hintere Seite hat auch drey mit Fingern eingedruckte Tieffen, in welcher man die Nägel-Maal gar deutlich wahrnihmt.

Der Keyser sizend auf einem Altarförmigen Thron, mit der Crone auf dem Haupt, den Scepter in der rechten Hand an der Seiten, und den Reichs-Apfel in der lincken.



Keyser Heinrich macht in diesem Diplomate dem Closter einen Hoff, mit allen deßelben An- und Zugehör in dem Keyserl. Flecken oder Dorff Ahausen (a) super ripam Fluminis Mogi, frey von aller Steuer und Auflage, so dieser Hoff dem Keyser, sonst nach seinem Theil, sowohl als die übrige Unterthanen deß gedachten Dorffs, abzustatten gehabt, ingleichen von allen andern Beschwerden, insonderheit werden Gastungen und Weinkaltern nahmhafft gemacht. Daß dießes Ahusen das jezt sogenante Sommerhaußen sey, wird in denen Supplimentis Haylßbronnischen Antiquitæten-Schazes Part. I. Cap. IX. p. 27. erwießen.

CXLV.

Literæ Donationis ut et Venditionis IV. Librarum Hall. a Ludovico Comite de Oettingen Ecclesiæ Onolspacensi Sti. *Gumberti* traditarum d. 10. Oct. An. 1311.

Nos *Ludovicus* dei gratia Comes *Senior* de *Oettingen*, *Fridericus* et *Ludovicus* Filii nostri notum esse cupimus universis, quod ut dilecta quondam nobis *Elizabetha Filia* venerabilis viri *Wolframi* quondam *advocati* de *Dornberch*, *vxor* nostri *Friderici* iam *pridem defuncta*, aniversarium in Ecclesia Onolspacensi, ubi progenitores sui suas habent sepulturas, habeat in die sui obitus celebrandum. Nos de denariis scilicet Quatuor Librarum halln. quas habuimus et habere deberemus, annis singulis de Redditib9 officii Celle prepositure Ecclesie Onolspac. circa Festum beati Martini sicut consuetudo hactenus obtinuit solvendas predicte Ecclesie Onolspac. duas lib. halln. erogamus, dam9, et tradim9, ut exinde memoria in die sui aniversarii ibidem ut predictum est, decetero sollempniter habeatur Ceterum reliquas duas lib. halln. quas adhuc habem9 in predictis bonis officii prepositure Ecclesie Onolspac. vendidimus, et tradimus, honorabilibus viris domino Decano et Capitulo Ecclesie Onolspac. pro viginti vna lib. halln. nobis in dapsili moneta numeratis traditis et solutis, quarum dictarum Quatuor librarum halln. obligatorium vinculum a nobis vniversis predictis et singulis, abdicam9 et iuri nobis in eisdem competenti libere renunciamus, maxime contemplatione piorum vsuum in quos non dubitamus cedere denarios prenotatos. In cuius rei perpetuam memoriam presens Instrumentum scribi Fecim9 et sigillorum nostrorum inpressionib9 communiri. Datum et Actum in Castro Baldern. Anno domini Mo. ccco xi proxima feria secunda ante festum beati Galli.

(L.S.) (L.S). (L.S.)

CXLVI.

a.) Hunc Fluvium (Moenum) quidam Moganum, quidam Mogum, vocant. Henr Glareanus comment. in Tac. de Germania Es findet sich auch in dem Hochfürstl. Archiv ein alter Brief sub tit. Donatio duarum domorum ultra Mogum prope Wurzburg de An. 1335.

CXLVI.

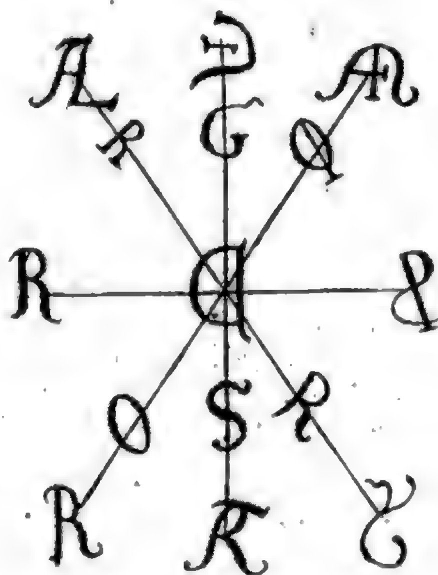
Heinrici. VII. Romanorum Imperatoris Donatio

Juris patronatus Ecclesiæ Parochialis in *Nördlingen* Abbati et Conventui Monasterij Hailsbrunnensi data die XIma Junii, Ao. 1313.

HEINRICVS septimus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus. Ad perpetuam rei memoriam ob reverentiam piissimi, Redemptoris Nostri de cujus munere vivimus feliciter et regnamus; cujus dextram in multis incumbentibus nobis invenimus adjutricem libenter ecclesias et personas divinis obsequiis deputatas quantum bono modo possumus et favoribus oportunis prosequimur et graciis ampliamus. Ea propter honorabilium et Religiosorum virorum . . Abbatis et Conventus Monasterii in Halsprunnen Cijstercien. Ordinis Eijstetten. dijoc. devotorum predilectorum nostror. qui sub sacre Religionis habitu vitam ducunt laudabilem et honestam, ut tanto quietius et studiosius suo servire valeant creatori et dum pro illis Imperiali sollertia foris officium Marthe gerimus intus ipsi more Marie divinorum contemplatione ad pedes dni residentis deo placitis orationibus nos satagunt iugiter commendare, devotis supplicationibus favorabiliter annuentes . ipsos . . Abbatem et Conventum Monasterii predicti cum omnibus hominibus, bonis et rebus ipsorum, quas et que iidem . . Abbas . . Conventus et Monasterium in Halspruñen in presentiarum juste et rationabiliter obtinent et in posterum dante dno. justo et legitimo titulo emtionis vel alterius modi poterunt adipisci in nostram et Imperii protectionem et tutelam recipimus specialem. Omnia etiam privilegia, jura, libertates, donationes, Concessiones et gratias ipsis . . Abbati et . . Conventui et Monasterio in Halspruñe à predecessoribus nostris divis. Romanorum Imperatoribus vel Regibus illustribus rite et provide concessas et concessa traditas et tradita. Et nominatim donationem Juris patronatus Ecclesie Parochialis in *Nördelingen* dijoc. Augusten, olim nobis, et Imperio pertinentis, nec non alias gratias et libertates quas eisdem . . Abbati et Conventui pro Curia ipsorum in *Abusen*, et aliis bonis suis sitis in villis *Westheim*, *Vrversheim* et *Kullesheim*, ante susceptum Imperii dijadema, fecisse et tradidisse dinoscimus, sub quacunque verborum forma eedem ipsis rationabiliter et juste facte sunt et tradite, de liberalitatis nre. clementia Imperiali auctoritate confirmamus, innovamus et presentis Scripti patrocinio communimus. Statuimus insuper et mandamus quod prefatos . . Abbatem et conventum Monasterii in Halsprunne in jure judicandi super homines suos, quod hactenus habere consueverunt nullus impediat. Nec homines dicti Monasterii coram quocunque judice seculari convenire presumat, sed tantum coram nobis vel successoribus nris: Imperatoribus vel Regibus Romanorum; vel judice curie Imperialis qui vulgariter *Houeribter* dicitur, aut coram Abbate et procuratoribus Monasterii prelibati, dum tamen Iurisdictionem aliam habeant in eosdem et per ipsos querelantibus justicia non negetur. Nullus etiam audeat bona vel homines prefati Monasterii impignorare, capere, vel quomodolibet molestare, nisi causam suam, prius in curia Imperiali vel alias ut premittitur fuerit persecutus. Demum ex uberioris dono gracie

Aream quandam ſitam in *Nördelingen* et domum lapideam dictam *Kaufhaus* in ea conſtructam quam a nobili viro, Lud. Comite de Oetingen juniore dicti Abbas et Conventus et ortum contiguum domui in *Windesheim* quem a Rapodone dicto ſchoder milite, juſto emtionis titulo comparaſſe dicuntur ab omnium ſteurarum et exactionum ſolutione et donatione LIBERTAMVS. Abſolvimus penitus et QUITTAMUS. Dantes hec Imperiali edicto univerſis et ſingulis noſtris et ſacri Romani Imperii fidelibus diſtrictius in mandatis. Ne quis prefatos . . Abbatem Conventum et Monaſterium in Halsprunnen ſuper premiſſis omnibus vel eorum aliquo contra preſentis pagine nre tenorem impedire, moleſtare vel gravare preſumat. Quod qui ſecus fecerit preter indignationem graviſſimam quam ex hoc incurret, Centum libras auri puri pro pena componat, quarum medietas camere nre. Reliqua vero paſſis injuriam perſolvatur. Hujus etiam rei teſtes ſunt venerabiles Oddo Pyſanus et Porchettus Januenſis Archiepiſcopi Nycolaus Pot-

tontinus et Epiſcopi ac nobiles viri mes Sabaudie finis nr. Heindria Comes Mar- ſchalius Curie Conſanguineſter Johañes triusque Juris dex et Notaet quam plures et fideles, nri domini Henrimanorum Imctiſſimi Datum Junii Indictiodni. Millesimo tio decimo. Anno quinto.



vañesDaſſanus ſpectabiles et Amedeus Co- Princeps et africus de Flan- Lauden. Mar- Imperialis us, nr. Magi- vinſtinga, u- Profeſſor Jurius Aule nre. alii fide digni dilecti. ſignum ci ſeptimi Roperatoris Invi- Pijsis III. Jdus ne XI. Anno Trecent. Ter- Regni nri.

Ego Frater Heinricus Tridentinus Eps. ſacre Imperialis Aule Cancellarius vice dni. henrici Colon. Archiepi. Sacri Imperii per Italiam Archicancellarii Recognovi.

Von dieſem anſehnlich geſchriebenen Diplomate ſind ebenfalls zwey gleichlautende Exemplaria vorhanden, deren beede an roth und gelb gezwirnten Seiden-Fäden abhangende Siegel noch ganz nach dieſer Gröſſe zu ſehen.

Der



Der Keyser sitzend auf zweyen rechts und lincks aussehenden Löwen, ohne Lehnen, unter denen Füssen ebenfals einen Löwen liegen habend.

Auf der hintern Seiten ist ein Contra Sigillum eingedruckt, nach eben auch beygefügter dieser Form und Grösse.



Ein einköpfigter Adler mit ausgebreiten Flügeln.

Eben dieser Keyser Heinrich nihmt in diesem Brief das Closter Haylßbronn mit allen deßen Leüten und Gütern in seinen und des Reichs Schuz; confirmirt die von ihm und seinen Vorfahren demselben ertheilte Freyheiten, und welches das neueste, so übergibt er an Haylßbronn das Jus Patronatus der Pfarr zu Nördlingen, nebst der Exemtion des sonannten Kauf-Haußes daselbsten, welches der Abt und Convent vom Graf Ludwig von Oettingen erkaufft. Ingleichen die Freyheit eines zum Haylßbronnischen Hof in Windsheim erkaufften Gartens. rc. u. a.

In der Intimation erklärt sich der Keyser zu sothaniger Gnaden-Bezeigung in der Absicht geneigt zu seyn, daß, indeme er von außen, mit Keyserl. Sorgfalt an unsern Mönchen den Dienst Marthæ thue, sie hingegen nach der Weise Mariae zu den Füssen des Herrn sizend, desto fleißiger vor ihn, den Keyser bitten mögte.

Welches man vielleicht in der annoch im Closter-Hanlßbronnischen Creüz-Gang befindlichen Kensers-Capell mag beobachtet haben.

Keinen besondern Jahr-Tag finden wir in dem Anniversarien-Calender zwar nicht, wohl aber in einem Codice Manuscripto, von dem, kaum zwey Monath nach dem Dato dieses zu Pisa in Italien ertheilten Diplomatis erfolgten Todes-Fall dieses hohen Gutthäters, folgende Nachricht. (a)

Anno Domini MCCCXIII. Dominus HEINRICVS Imperator hujus nominis SEPTIMVS in die Assumtionis Marie Virginis cum pro devotione illius solempnitatis ad communionem sacram isset post Missam sanus et in columis calicem mortis, id est venenum mortiferum in calice accepit, et statim cognoscens ob reverentiam Dominici sacramenti noluit ad Consilium medicorum provocare ad vomitum causatus, quod commisit hec deo unde venenum invaluit et vitam ejus in paucis diebus abscidit Imperii sui anno secundo. Ille dedit nostro Conventui Jus Patronatus in Nördlingen simpliciter propter Deum ad interventum Domine Margarete Domino Henrico tridentino episcopo et cancellario procurante, pro quibus orare tenemur et eorum memoriam habere sicut decet beneficiorum ordinis meminisse.

In dem Stylo dieses Briefs sind die unlateinischen Worte, libertamus und quittamus wahrzunehmen, das erstere beweist Carl du Fresne aus zweyen Stellen, und sagt, daß es heisse: Libertatem et immunitatem loco alicui conferre.

Das andere hat er nicht, sind aber beyde leicht zu verstehen.

Heineccius gedencket l. c. p. 108. daß er von Henrico VII. Luzelburgense noch kein Diploma gesehen, und also von seinem Siegel nichts zu sagen wiße. Der Herr von Falckenstein producirt einige, so dieser Kenser (b) dem Bißthum Eichstet ertheilet, darunter eines sub dat. Brixen den 8. Nov. 1311. in welchem sich der Kenser noch Regum Romanorum schreibt, aber er gedencket, wie von andern alten, so auch von diesem keines Siegels. Die an unsern beeden Diplomatibus hangende Sigilla sind schon beschriebener massen sehr von einander unterschieden.

Die Clausula poenalis dictirt denen Ubertrettern dieses Kenserlichen Freybriefs hundert Pfund löthigen Goldes, halb in die Kenserliche Kammer, und halb dem beleidigten Theil zu entrichten. Welche Determination an unsern Kenserlichen Diplomatibus die erste ist.

CXLVII.

(a) Vid. Catal. Biblioth Heilsbr. p. 9. Gerard de Roo. Hat in seiner Historie die Jahr-Zahl dieses Todes in diesen Worten: Keyser HaInrICh DVrCh eIn Consent BrVDer getödt.

(b) Cod. Dipl. p. 144. seqq.

CXLVII.

Litterae quibus Heinricus Abbas et Monasterii Conventus Halsprunnensis quatuor Curias in Lenckersheim cum suis Juribus ac Pertinentiis Friederico Burgravio de Nurmb. pro centum et triginta Libris Hallensium vendunt. d. 26. Iulii, Ao. 1313.

In nomine domini Amen. Contencionis prestat materiam oblivio rei geste et ideo quanto digniores sunt persone, tanto debent curare cautius, ut que gerunt negocia, nullus possit processus temporis infirmare, Quapropter nos frater Heinricus Abbas et Conventus beate virginis Marie in Monasterio Halsprun Cistenciensis ordinis, Eystetensis dyocesis presencium tenore literarum publice confitemur et recognoscimus ac ad notitiam omnium presencium et futurotum deuenire cupimus et protendi, quod nos swadente Monasterii nostri vtilitate manifesta, providaque deliberacione et consilio maturo prehabitis omnium nostrorum fratrum et singulorum quorum intererat interueniente voluntate expressa pariter et consensu, Nec non Reuerendo in Cristo patre, domino Friderico venerabili abbate de Ebera, nostro visitatore consenciente et ex certa sciencia auctoritate prestante, vendimus ac iusto vendicionis tytulo in hijs scriptis vendimus. Nobili et Illustri viro domino Friderico Burcgravio de Nuremberg, sueque coniugi domine Margarete et heredibus eorundem possessiones nostras in *Lenkersshein* videlicet quatuor Curias, quarum primam colit et inhabitat Cunrad Miles dictus de Cullenshein, alteram dictus Muclin, terciam dictus Riecheim et ultimam dictus Frie, ad nos et ad nostrum monasterium proprietatis tytulo pertinentes cum suis Juribus ac universis pertinenciis et singulis domibus, ortis, agris, campis, pratis, pascuis, aquis, siluis, et omnibus aliis cultis et incultis, quesitis et inquirendis, pro precio Centum et triginta librarum hallensium pecunie numerate, iure proprietatis perpetuo possidendas, quod quidem precium recognoscimus nos in parata pecunia integre habuisse, recepise et in emptionem domus nostre Lapidee in Civitate Nordlingen vsu necessario et vtili conuertisse. Constituentes ipsos dictarum Curiarum in *Lenkersshein* veros dominos ac legitimos possessores et omne Ius et dominium nobis competens in dictis possessionibus transfundimus et transferimus in eosdem, caventes eidem domino Burcgravio de evictione earundem possessionum secundum Jus et patrie consWetudinem approbatam, Renunciamus preterea super premissis singulis et Vniversis excepcioni non numerate non habite non solute pecunie, nec non omnibus privilegiis et graciis nostris, nobis et ordini nostro a sede apostolica seu ab aliis principibus ecclesiasticis vel secularibus aut a superioribus nostris concessis et in posterum concedendis, beneficio restitucionis in integrum, ac omnibus defensionibus excepcionibus aliis seu cautelis scriptis in Jure Canonico et civili et specialiter iuri dicendi generalem renunciacionem non valere per quos ipse contractus, aut aliquod in eo contentum possit per nos aut per alios de Jure seu de facto inposterum viciari aut aliqualiter retractari. In quorum omnium testimonium premissorum, presens instrumentum, sigillo predicti domini Friderici Venerabilis Abbatis de Ebera et nostro sigillo ipsi Burcgrauio ac domine Margarete sue conthorali et eorum heredibus tradidimus

didimus roboratum, Nos quoque frater Fridericus predictus Abbas de Ebera, dicto contractui consentimus, ipsumque confirmamus et approbamus, in eorundem evidenciam nostrum sigillum presentibus appendentes; datum in Halsprun vllo Kalendarum Augusti anno domini M°. CCC°. tercio decimo.

CXLVIII.

Revers-Brieff Graf Heinrich von Hohenloh und Elzbet seiner ehelichen Wirthin gegen Graf Hermann von Castel und Margareth seine ehelichen Wirthin über die Burg zu Halleperg und Stadt Volckach den 13. Martii Ao. 1314.

Ich Heinrich von Hohenloch vnd ich Grefenne Elzbet des vorgenanten Heinrich ehliche Haussfrawe, veriehen offentlichen an diesem brief vnd tun kunt allen den die in sehent oder horent lesen. Sint vnser lieber Oheim Graue Herman von Kastel vnd vnser liebe Muem Grefein Margret sein eliche Wirtinne sich verzigen haben vnd verzihen gegen vns durch vnser beider liebe, der Burck ze Halleperg vnd der Stat ze Volkach ez sei an Leuten oder an gute an Wisen an Wazzern ekkern an Weide vnd aller der reht die sie haben gehabt oder noch gewinnen mochten von ir Brůder tode Grauen Ruprechtes von Kastel die do-zu gehoren, es sei gesucht oder vngesucht oder ez sei gebuewen oder vngebuewen oder swie ez genant ist on allein des vierteils der Stat ze Volkach daz sie vns versezt haben daz sie niht angeuollen ist von Grauen Ruperhtes tode dem Got gnade dorumb wir in vrist haben geben von sand Walpurgen tage der nue schirst champt vber vier iar wider ze losen, wer aber daz, daz sie dazselbe virteil der vorgenanten Stat losten in den vorgenanten vier iaren vmb vierhundert pfunt haller vnd vmb dreu vnd dreizzig pfunt haller der vmb ez stet, so schol ez an sie oder an ir erben geuollen ewiclichen ze besizen vnd ze niezen, wer aber daz, daz si oder ir erben, daz vorgenant vierteil derselben stat in der vorgenant Vrist niht loßen, vmb alz vil haller alz vorgeschriben ist, so sol ez vff vns oder vff vnser erben geuallen ewiclichen zu besizen vnd ze niezen an alle widerrede, So habe wir in beiden daz ze liebe hinwider getan, wer daz daz ich Heinrich der vorgenant von Hohenloch an erben veruaren dez Got nicht enwolle, so sol an den vorgenant Graue Herman von Kastel vnd vff sein wirtinne vnd vff ir beider erben die Burck ze Halleperg vnd fünfzig pfunt geltes die wir in beweisst haben auf dem guten die hernach geschriben stend an dem Bawe vff dem nechsten hof bei der vorgenanten veste beida an eckern vnd an Wisen oder swie ez geheizzen ist vnd vff dem zolle vff dem Maine mit allem reht wider geuallen erwiclich ze besizzen ez wer danne allein ob ich der vorgenant Heinrich von Hohenloch dieselben gute muste verkaufen, an alle geuerde dez Got niht enwolle dez sullen sie mir wol gunnen an alle widerrede, vnd daz mich auch ehaft not dazu zwinge, daz ich wol möchte fur bringen mit guten gewizzen, des dinges sint gezeugen mein lieber Oheim Ludwig von Hohenloch, her Arnolt von Seckendorff, vnd Gutende sein Bruder her Johans von Seckendorf, Herr Apel von Seckendorf Ott von Heitingzfelt vnd Hilmar

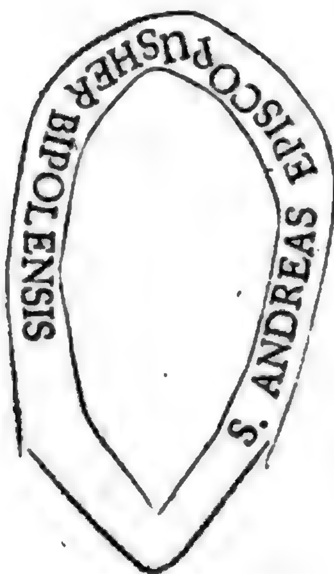
mar vogt von Buersperg vnd ander erwer Leute da do bei waren, vnd daz diß also stet vnd vnzerbrochen bleibe, des gib ich Heinrich von Hohenloch diesen brief versigelt mit meinen Insigel vnd mit meins lieben Oheims Insigel Burggrafen Friderichs von Nürnberg die beide doran hangent zu einer gezeugnuzz der warhait, dise ist geschehen in dem Markt ze Erelbach do von Gotes Geburt vergangen waz dreutzehenhundert iar vnd darnach in dem viertzehenden iar an dem nechsten tage nach sand Gregorien tage.

CXLIX.

Copia Litterarum investituræ Andreæ Episcopi

Herbipolensis, quibus nobili Burggravio Friderico post mortem Conradi et Brunonis de Wolfsberg, eorum bona vacantia circa oppidum Beirrute contulit de Dat. aput Nuremberg ao. Dni XIII. Kalendas Aprilis. i. e. die 20. Martii. MCCCXIV.

Andreas Dei gratia Episcopus Herbipolensis Inspectoribus præsentium recognoscimus publice universis, quod nos nobilem Fridericum de Nuremberg Burggravium, nostræ Ecclesiæ obsequium allicere cupientes universa et singula Feoda nobis et Ecclesiæ nostræ prædicta per mortem virorum nobilium Conradi et Brunonis de Wolfsberg circa oppidum Beirrutæ vacantia contulimus et conferimus in his scriptis, investientes eum rite et rationabiliter de eisdem. In quorum præmissorum testimonium, hoc scriptum sibi dedimus nostri sigilli patrocinio roboratum. Datum aput Nuremberg Anno Dni. MCCCXIIII. XIII. Kalend. Aprilis i. e. Pontifici nostri anno primo.

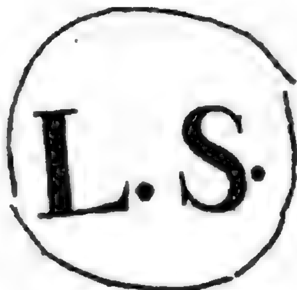


Copia

Copia Des von dem Burggraff Cunrado zu Nürnberg begriffenen lezten Willens, wie es mit seinen gestiffteten Seelengeräth zu Spalt gehalten werden solle, de dato den 28. Martii Anno 1314.

In Gottes Nahmen Amen. Wir Cunrad Burggraff zu Nürnberg verjehen an diesen Brieff, allen denen die Tagenbürtig oder künfftig sind; Daz wir mit verdachten Muth, mit treuen empfehlen und empfohlen haben, Unsern lieben Vätern, Herrn *Friederichen* Burggraffen zu Nürnberg Unser geselrät daz wir mit Vlizze und mit gutem Rath geschafft haben an die Nüven Stifft zu Spalt, daz er nach Unserm Tode um alle seine Erben als ich in getrauere sorg mit Verdachtem Muth durch Unßer aller Vodern willen und Nachkommen Selsäligkeit brüven und besehen, ob dieselbe Stifft in ihr Recht bleiben alß Sie von unßgestifft ist, sunderlich daz uf derselben Stifft Sieben Prister, ain Evangelier und ein Cerzener zu den meisten soln sein, und wanne sich leider bey langer zeit viel guter dinge vergent, so schaffen wir mit guter beckanntnüße ob derselb Stifft ordnunge und anvang Verhert würdt das Gott nicht wolle daz danne unser vorgenannter Vetter und seine Erben sich sullen und mögen unterwinden mit den Rechten und mit unsern guten willen alß deß gutes daz von wilen und von Zehenden gehört, und gehören soll, in die Pfarr zu Spalt, zu Aurach, zu Roth, zu Pertholsdorff, zu Gravenberg und zu flachslanden, die wir von Unserm Nb. Erbtheil an die vorgeschrieben Stifft gegeben haben, und auf waz in die Pfarr gehört zu weiler, die der sölige Herr weiland Byschof Reymet durch Got und unsern willen an die ehegenannten Stifft gegeben, und gemachet hat: und suln und mügen dieselben gut als lange in treuwes hant haben on alz geverde, und nach Ihr Selbs Säligckeit unz dieses Stifft zu Spalt in alz Ihr recht und verwaßungen kummt, als Sie gestifftet ist, wer auch daz das Gott nichten wolle, daz künftig Pyschoff zu Eystatt oder andere Herren, wir die genannt werden in irige oder mißhellungen hüz meinen ehegenanten Vätern, seinen Erben und Nachkommen wären, von welcher Hand Sache daz wäre, darvon die ehegenannte Stifft zu Spalt an iren Recht, von Freyfalung berencket würde, da von Gotsdienst also naderlich nicht volendet würde als pillig ist, So schafen wir also väterlich als unser alles letstez geschäfft und Selgeräth pillig ganzes Recht und Crafft geben haben soll daz Sie nicht den egenannten Zent und widem, mit guter gewizzen und an alle geverde, Ersam Priester und ander Person alß viel, alß uf dieselben Stifft zu Spalt gehören soll, behaußen und bestättigen sollen, uf die ehegenannte Pfarrer zu weiler oder zu Rostall, oder anderswo in ihrem Lande, wo Sie mügen oder wollen, oder uf die egenannten Pfarr zu Grävenberg mit gunst und willen der Pyschoff in der Pystum dieselben Pfarr gelegen sind, da dieselben Prister Gotsdienst sicherlich vollbringen mögen und vollenden nicht sogethaner Beschaidenheit aber als lang Unz die oftgenannt Stifft zu Spalt in ir Recht und Crafft bleibt als Sie gestifftet ist, und alß Ihr handvest sagent, die mit Unser lieben Vrauen vern Agnesen Unser ehelich Wirtine und mit deß ehegenannten Herrn Pyschoffs Reimoten und Pyschoffs Conradi säligen Insiegel vervesten sind, und vergehen auch sunderlich daz Uns die Handvest alle, die von Unß und von demselben Herrn Bischoffen und ihren

ihren Nachkommen derselben Stifft gegeben sind, oder gegeben würden chainen Prühe noch gemachen sullen, an diesem tagenbürtigen Geschäfft, ob daz von geschicht also ergårt, als vorgeschrieben ist, und darum daz diz Geschäfft war und unzerbrochen bleibe, so verwesen und versigeln diesen Briev mit unsern eigener Innsigel, der geben ist, da man Zalt von Unsers Herrn Geburt Dreyzehnhundert Jahr und darnach in dem Vierzehenden Jahre an dem Samstage vor dem Palmtage.



CLI.

Donations-Brieff Burggraff Conrads zu Nurnberg über einige Gefälle zu- und um Fürth de dato 26. Aprilis, Anno 1314.

Wir Chvnrat der alt Bvrcgrave zu Nvrnberch tvn Kvnt allen die diesen Brief sehen, horen oder lesent. Daz wir mit gvter vorbetrahtvnge vnd mit gesambter hant vnser lieben Haus-Frawen Frawen Agneten, haben geben vnd geschafte nach vnser beder tode div Fogteie in der Hofmarck tze Fvrte sant Georien. tze Babenberch, vnd. demselben Goteshause ewicliche Dvrch Gott: Wir haben auch dvrch vnser sel heil, vnser Kinde, vnd aller vnserr Förderen sel heil, ob sie den levten in derselben Hofmarck oder iren Erben, ze deheinen schaden getan haben, dieselben gvt tze so getanem gelte gesetzet vnd gemachet als hernach geschribent vnd bescheiden ist, denselben levten, vnd iren Erben ewiclichen, daz in dazselbe gelt nicht gehoehert sol werden, vnd auch nimmermer fogtehaft sol werden. Diz sint dv gvet vnd daz gelt an Korn vnd an pheningen, an Lemern vnd an Hvenern. Des Ersten: Datz Gebersdorf der Kraft von Zweien Hvben, alle Iare ij. lib. hall: vnd tzwei svm: Korns, vnd tzwei Lemer, vnd vier vasnaht hvener. ¶. Datz Niedern fvrhenbach, der Kamerer von einem lehen J. lib. hall: vnd J. svms: Korns, ein halbez Lamp vnd tzwei vasnaht hvener: Der Kevle von einen lehen J. Sevms: Korns vnd ein halb phvnt hall: ein halbez Lamp und tzwei fasnaht hvner: Der WinKler, von einer hvbe J. lib. hall: et J. Sums: Kornes et J. Agnum et ij. pullos carn: Der Berriger von einer hvbe J. lib. hall. j. Svms. sil. J. Agn: et ij. pullos Carn. ¶. Datz Obernfvrhenberch. Der Rudolf von ij hvbe ij: lib: hall. et ij Svms sil: ij. Agn iiij. pullos carn: Der Retzengor von einen lehen J. lib. hall: J. svm: sil. J. Agn: ij. pullos carn: Der Kamerer von einer hvbe J. lib. hall. j. Svm: sil. J. Agn:

Agn : iij. pull : carn : ¶. Datz Obern Varmbach Chvnrat Beringer von einer hvbe xi. fil. langer hall : minus x. hall : J. fum. fil. j. J. Agn : y. pulles carn : Chvnrat der fcheidmantel von einen lehen v. fol. langer hall : et x. hall : j. fvm : fil : j. Agn. ij. pull : Carn : Div HeinZin von einen lehen j. lib : hall : j. fvm. filig. j. Agn. j. pull : Carn : Der Regmerinne lehen, datz Chvnrat ir fvn bevWet j. lib hall : j. fvm : fil : j. pullum Carn : Chvnrat der langen Eberhartin fun. j. lib. hall : j. fvm : fil : j. Agn; ij. pullos Carn : Heinr : der foget von drien lehen. ij. lib. Hall : ij. fvm. fil. 1. Agn : ij. pull. carn : Herman : der foget von einen lehen j. lib : hall : j. fvm : fil : ij. pull : Carn : ¶ Datz Nidern Varembach Der Rofchlavp von einer Hvbe. vj. fol. langer hall. j. fvm : fil : j. Agn : ij. pull. Carn ; Div Mevtzin von einen lehen j. lib : hall : j fvm. fil. j Agn : ij. pull : Carn : Der Eoppe von tzWeien Hvben j, lib. hall. j. fvm : fil. ij. Agnos iiij. Carn : Chvm : Bernger von anderthalb Hvbe j. lib. hall. j. fvm. fil. j Agn. iiij. pull. Carn : Heinr. der lange von feinen hvben iii. lib. Hall : iij. fvm. fil. iij. Agn : vj. pullos Carn : Tze den Hovgen von einen lehen j. fvm : fil : ij. pull : Carn. Stehetin von einer hvbe j. lib. hall. j. fvm : fil : ij. pull : Carn : Des Hermanes fvne von einer hvbe j. lib : hall : j. fvm : j. Agnum ij. pullos Carn : ¶. Datz Alzenhoven : Der Kvnlein von einer hube ij. lib : hall : j. fvm. fil : j. Agn : ij. pull : Carn : Hermann von einen lehen j. lib. hall : j. fvm. fil : j. Agn : ij. pull : Carn : Div Winters torferin von einen lehen j. lib hall : j. fvm. fil : j. Agn : ij. pull : Carn : ¶. Datz. Mannhoven Chvnrat Herman vnd Rudger von einer hvbe iij. lib : hall : j. fvms fil. j. Agn : iiij. pull. Carn : ¶. Datz Boppenreut : Der Nvverlin, von einer hvbe y. lib. hall : j. fvm : fil : j. Agn : ij. pullos Carn : Mercklin der Phifter von einer hvbe ij. lib : hall : j. fvm : j. Agn : ij. pull : Carn : der Kursner von einer hvbe j. lib. Hall : j fvm. fil. j. Agnum ij. pull. Carn : Der ulrich von Sclhevfern iij. fol. langer hall. ii j : pull : Carn : Der Veurobent von einer hvbe. V. fol. longorum. hall : j. fvm. fil. ij. pull. Carn. ¶. Datz Fvrth. Der Befolt von tzWein lehen vj. fol : lang. hall : j. fvm : j. Agn : ij. pull : Carn : Heinrich der foget vnd fein SWester von tzWen lehen vj. fol longer 1. fvm : fil. j. Agn : ij. pull : Carn : Der GeitzWurge von einen lehen lx. hall. j. fvm : fil. et ij. pull. Carn : Hermann der Schmit von einen lehen vj, fol. longer. hall : j. fum : fil : j. Agn : ij. pull : Carn : Von der Widem ij. lib. hall. ij fvm. fil; j. Agn : et iiij. pull. Carn : von Hofsteten vnd von Hevfern dafelbes j. lib. hall : als hernach gefchriben ift, des erftern Der Kijrcher bei der Brucce xx. hall : FroWe Getrut des Fleifchmannes havsfroWe x. hall : Der Smit xx : hall : Der GeizWurge xx. hall : von drien Vnerbawen hofsteten xxI. hall : Hermann Levpold Lxxx. hall : Der Fisher xx. hall : Der Frvembeiz xij. Der lange Fleifchmann xx hall : Drei Hofstete vor dem Kyrchehove xvII. hall : ¶. Datz Grozzen Revt Chvnrat der Grozlich, von einer Hvbe xiij. fol. long : hall : et xx. hall. j. fvm. fil : j. Agn : ij. pull : carn : Berhtolt der Trok von einer Hvbe xiij. fol. longior. hall : et x. hall : j. fvm : fil. j. Agn : et ij. pull. Carn : Der Rvle von ij. hvbe ij. lib : hall : et lx hall : et ij. fvm : fil. ij. Agn : iij. pull : Carn : RVdger Tijme von einer hvbe xl. Schill. longior hall. minus x hall : et j. fvm : fil. j. Agnvm et ij. pull. Carn : Rvdger Tzanner von einer Hvbe xi. fol. longl. minus x. hall : et j. fvm : fil. j. Agn. et ij pull : Carn : Div Helenbekin von einer Hvbe ij. lib. hall : I. Svm : fil. j Agn : et ij. pull : Carn : Der Seifrit von einer Hvbe ij. lib : Hall : j. fvm : fil. et j. Agn : ij. pull. Carn : ¶. Datz Cleine Revt : Der Helfenbecke von einer Hvbe ij. lib : hall : j. fvm : fil. j. Agn : et ij pull : Carn : Des Vosleres Hof xiiij. fol. long : hall. 1. fvm fil. j Agn : et ij.

ij. pull. Carn: Der Merkel vnd der Besolt von einer Hvbe ij. lib. hall: j. svm sil. j. Agn. et ij. pull: Carn: Der Körner von einen lehen j. lib. hall. j svm. sil. j. Agn: et ll. pull. Carn: Disiv vorgeschribniv gvt alliv, sivie sie genannt sint, habn wir den egesprochen levten in der Hofmarckt tze Fvrt, iren Erben und Iren nachkommen verlihen ewiclichen tze haben, vnd tze besitzen vm so getzanez gelt als eebenant ist; Si svln avch vns vnd vnser Wirtin Frawen Agneten elliv Iar dazselbe gelt geben, ez sei an phennigen, an Korn, an Lembern, an hvnern tze diesen tzeiten, vnd Zielen als hie benennet wirt. Des Ersten daz Korn tzv sant Iacobes messe darnach die phenninge halb auf sant Michels tage vnd daz ander teil auf sant Walburge tag darnach die Lember auf den Ostertage Div Hvner auf sant Michels tag. Also svlen si vns die gult geben dieweil wir bediv leben, nach vnserr beeder tode, sv svlen sie dieselben gvlt dienen vnd geben Zv Babenberch dem lieben Herren Keyser Heinriche der heiligen Frawen sant Kunege, sant Georgien vnd demselben Gotes hause ewigleichen Diser vorgeschriben sache vnd rede vnd gesetztes sint getziwge die Erbern levte. Herre Chvnrat der Esler. Schvltheizze tze Nvrnberch, Chvnr: der alt Vihtlein, Vlrich der Haller Fridrich Holtzschvher Herdegen Holtschvher. Conrat der Katherbecke. Otte Geusmit. Chvnr. des Grozzen Heinzen svn. Heinrich Holtzschvher, Chvnr. Nvtzel, Erkenbrecht der Koler, Heinrich der jvnge Weigel vnd ander Erberg leut genvg. Daz disev vorgeschribniv sache allev gantz vnd vntzebrochen vnd stet beleibe, des geben wir den egesprochen levten in der Hofmark tze Fvrte vnd Iren Erben diesen Brief tzv einer sicherheit gefestent vnd versigelt mit vnser beeder Insigel div daran hangent. Diser Brief wart geben tze Nvrnbergk do ergangen Waren von vnsers Herren gebvrte Tausend Iarr, Driv Hundert Iarr, in dem viertzchenden Iarr, an dem nechsten tag nach sanct Markes tage dez Ewangelisten.

CLII.

Literæ Ludowici, Rom. Regis, quibus Ministro et forestariis nemoris ipsius prope Weizzenburck mandat ut Abbatem in Wilzburch lignis cremabilibus de predicto nemore uti sine impedimento quolibet in antea permittant den III. Idus i. e. den 13. Julii Ao. 1315.

Ludowicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Ministro et forestariis nemoris nostri prope Weizzenburch qui nunc sunt vel qui pro tempore fuerint gratiam suam et omne bonum supplicantibus Majestati Regie honorabilibus et Religiosis in Christo Viris - - - Abbate et Conventu Monasterii in Wilzburch Eysteten. Dyocesis, ordinis Sancti Benedicti ut juxta antiquam et longevam consuetudinem dicti Monasterii de predicto nemore Ligna cremabilia, eorum usibus necessaria, pro edificiis minus apta ex solite nostre benignitatis gratia, donaremus. Nos vero attendentes, quod cum à nobis aliquid petitur, quod justum est pariter et honestum tam ordo rationis, quam vigor suggerit equitatis ut id ad effectum optatum et maxime circa Religiosa loca divino mancipata cultui perducatur, Peticioni eorum assensum voluntarium adhibemus. Singulis vobis injungimus et mandamus, ut eos hiis predictis lignis uti, sine impedimento quolibet in antea, dimittatis. In cuius rei testimonium presentes conscribi, et nostre Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum Monachi III. Idus Julii. Anno Domini M. CCC. XV. Regni vero nostri, Anno primo.



CLIII.

Copia Lutolts von Regensperg Kauf-Briefs über sein Kleinod des Brackenkopfs an Burggraff Friederichen zu Nürnberg um 36. Marck Silber am Sonntag nach Ostern i. e. den 10. Aprilis Verkaufft Anno 1317.

Allen den die diesen Brief sehendt oder horendt lesen, kund ich Lutolt von Regensperg freyr von Cöstnitzer Bistume, vnd vergienen offenlichen diesem Brieve, daz ich dem edlen Herrn Friederich von GOttes Gnaden Burcgraven zu Nürnberg verkaufft han, vnd ze kaufene geben han recht vnd redelich mein Kleinod daz Bracken Haupt vmb sechs und drizzig Marck gutes Silbers mit sulichen Gedinge, daz der vorgenannte Herre Burcgraffe Friederich von Nurenberg vnd seines liebes rehten Erben vnd ich der vorgenannte Lutolt von Regensberg vnd meines liebes rechten Erben vnd darzu her Diethelm von Krenkingen frey mein lieber Oheim die weil vnd er lebt, und en kein sein Erbe, vnd Niemand anderß fürbaz, dazßelbe Kleinod daz Brackenhaubt furen sullen, man soll mich auch des vorgenannten silbers weren vnd richten vber acht Tage die nechsten nach der Pfingst wochen, so nun nehest künfftig ist, Beschehen des nicht, daz ich des vorgenannten silbers alleklich nicht gewert wurde zun vorgenamten Zil, so soll Ulrich von Werkingen ze Cöstnitz leisten in rechter Geiselschafft an Geverde, und soll vz der Leistunge nicht kommen, untz ich deß vorgenannten silbers allekleich gewert wurde, vnd zu einem offenen und geweren vrkund des vorgeschriebenen alles, so han ich disen Brief besigelt offenlich mit meinem Ingesigel vnd mit der edlen Herren Grauen Willhelmes von Montfort und Herrn Heinrich von Tungen fryen, vnserm lieben Oheim, die an disen Brief gehencket sint, diß geschach ze Balba in der Burg, vnd wart dirre Brief geben, do man zalt von Gottes Geburt dreuzenhundert Jar, darnach in den Siebenzehenden Jare an dem Sonnen Tage ze ezgender Oster Wochen.

L. S. deficientis.



cerae albae impressi.

L. S. deficientis.

CLIV.

CLIV.

Kauff-Brief Graf Friedrichs v. Trühendingen ꝛc. über die an Burggraf Friedrichen von Nürnberg verkauffte Burg zu Colmberg und Statt Leütershaußen ertheilt den 17. Iulii 1318.

Wir Grave Friederich von Trühending vnd wir Agnes von Truhending vnd wir Conrad von Truhending Ihr Sohn, verjehen das wir mit gutem Rath verckaufft haben, vnnßer Burckh Colbenbergk vnnd die Stat zu Leütershaußen, vnnd alles das zu der Burckh vnnd Stat gehört, den Edlen Mann Burggraue Friederichen von Nürnberg vnnßer lieben Oheimen und seinen Erben vmb 6200 ℔: Haller die er vnns weren soll 14. tág nach Martini, vnnd soll die Werunge geschehen zu Babenberg oder ze Giech ꝛc. die für Gewehr sinndt, Albrecht der Förtsche, Otto von Auffeße Arnoldt gutende hörauf, vnnd aberdar von Seckhendorff, Hanß von Hohenecke, Friederich Koler, Friederich von Lepsingen, Heinrich von Bruggeberg, Heinrich der Truchßeße, Conrad der Eßel Friderich Vogt zu Bayreuth, Conrad von Seggendorff, Bertholdt von Dachßbach, Arnoldt genandt der Pfaffe von Hohenekhe, Otto, der Christian, Seibott von Egloffsteine, die Ersamen Ritter, Heinrich vom Berg Eberlein von Cullißheim Cunradt von Wotsiedel Friderich sein Bruder, Hermann von Plankhenfelß vnnd der Junge Vetfeldt vnser lieber diener ꝛc. Der vorgeschrieben Sachen aller sindt geladen Gezeüge Bruder Cunrad von Gundelfingen Lanndtkomter von Krathehen, Bruder Bertholdt von Hennenberg Canenthür zu Nürnberg, Bruder Gottfrid der Burgraue, Herr Lupoldt von Egloffstein Chor Herr zu Babenberg, Conrad der Croz, der Ritter Cunrad, Pfinzing Schultheiße zu Nürnberg, Erckenbrecht Koler, Pertholdt Pfinzing auf dem Hoff, Conrad Viehtel, Conrad der Crotze Heinze vnnd andere ꝛc. Datum Nürnberg 1318. Montags vor Mariä Magdalenä ꝛc.

CLIV. et CLV.

Copia von des Herrn Graf Ottens von Orlamünd Stiffts Brief über die Capelle zu Culmbach, am St. Michelß Abend nehml. den 28. Septbris: Ao. 1318.

Wir Ott von Gottes Gnaden, Grave von Orlamünd verjehen offenbar an dießem Briefe, daß wir bedachten Mut und mit guthen Willen lauterlich durch Gott und unser Sel willen und aller unser vorderm haben geeignt und gewitmt zu der Capellen die Wir und Herr Albrecht unßer Schreiber gebauet und gestifftet haben in unserer Statt

zu Culmbach, pimphe Gut zu windischen Hauge mit allen dem Recht, mit allem dem Nutz, alß unßer Vatter und wir herbracht haben, mit solcher Bescheidenheit, daß der vorbenannt Herr Albrecht unßer Schriber dießelben Gütter, die wir geeignet und gewidmet haben, schul besitzen und setzen nach seinen Willen. Wir Graf Ott beckennen auch mehr, daß wir gewidemt haben, dieselben Capellen, die vorgenannt ist, die Herr Albrecht der Schriber von uns zu Lehen hat, den Acker der da leit hinter der Burck bey dem Mein zu nächst bey der Capellen ewiglichen. Wir beckennen ihm auch und daß die eher genannten Capellen ein viertelingk Saltzes alle Marcktag eweclichen zu rechte wiedem. Wir Grav Ott beckennen Jhm auch mehr, daß wir mit bedachtem Mut sein Hauß und sein Hoffe haben gefreyet mit einem rechten Burgckfriede ebiclichen. Daß das stet und ganz bleibe, diß haben wir an diesem Brief gehangen unser Insigel. Daß sind Gezeugen der erbar Mann Herr Siegfried der Dechant von Melckendorff, Hanß Ludwig von Treben, Ott der Pilgrim und andere erbare Leute. Der Brief ist gegeben da man zählt von Gottes Geburth dreyzehen hundert Jahr, am Sanct Michels Abend.

(L. S.)

CLV.

Lehen-Brieff vom Kayser Ludwig dem Burggrafen Friederich von Nürnberg über Colmberg und Leütershaußen ertheilt den 12. Ian. 1319.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer König ze allen Zeiten mehrer deß Reichs, thun kundt allen den, die disen Brieff sehen, oder hören, leßen, das wir haben angesehen vnnd erkhant, das wir nicht allein durch des Reichs Pflege erwählet sein, das wir das Pflegen, sonder das wir es mehren, an ehren vnnd an gut, als verren wir mit Recht thun oder mögen, vnnd davon haben wir die Burg Cholenberg vnnd den Marckh zu Leutershaußen, mit allen, an- vnnd dazu gehört vnverscheidenlich, das vns vnnd vnnßer Herzogthumb ze Bayern zu rechten Aigen angehört, dem Heiligen Römischen Reich zu rechtem Aigen gegeben, vnd

aigen Jhm es auch mit diesen brieffe, als das Ewiglich zu dem Reich gehören soll vnd haben die vorgenanten Burg ze Colbenberg, vnd dem Marck zu Leutershaußen, mit allen, dem das darzu gehört, dem Edlen Manne Friederichen dem Burggrauen ze Nürnberg, vnnd allen seinen Erben, die Ehrlich von seinen Libe kommen, umb den getreuen vnnd nutzen Dienst, den Er vnnß gethan hat, vnnd auch das Er vnnß vnd dem Reich fürbaß dessen stetiglichen gebunden, zu dienst hie, zu rechtem Lehen geliehen es Jhm auch von vnnßer königlichen milte zu haben, vnnd zu besitzen ewiglich von unß vnnd von dem Reiche darüber zu Urckunde geben, wir dießem Brieff mit vnßerm Cünlichen Insigel versigelt, der ist geben ze Walteckhe Freytag nach dem Oberstentag, Ao. 2c. 1319 Regim. V.

CLV a.

Copia Auftrag Brieffs worinn der Graf Cunrad von Wolffsberg sein eigen Dorff Hohenschwertz (harschwärze) Schutz und Schirms halber Herrn Burggraff Friederich zu Lehen aufgetragen. de dato 26. Febr. Ao. 1320.

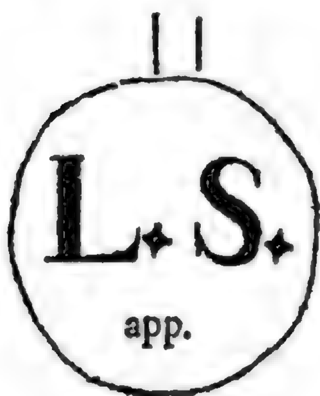
Ich Cunrad, der Grafe, von Wolsperg tun Kunt allen den, die diesen Brief Sehent, horent oder lesent, daz ich durch Künfftige Gnade und Schirme vnd fürderunge, der ich wartende bin, von dem Edlen Herrn Friedriche Burggrafen ze Nürnberg und von sinen Erben für mich, und alle meine Erben, mit verdahten Mute, und mit guter Betrahtunge, mein Aigen Dorf harschwertze Auf gegeben han, mit allen Nutze und rehte, daz darzu gehöret, dem vorgenannten meinem gnädigen Herrn Burggrafen Friedriche, und han daz vorgenannt Gute mir und meinem Erben von demselben meinem Herren zu lehen empfangen, und ich soll es vnde min erben von im und sinen erben fürbas ewiclich ze rechten Lehen haben, und sullen meinen offt genannten Herrn und sinem Erben gehorsam sein und in warten in allem dem recht alß ein Man sinem Lehen Herrn warten soll, und darumbe gib ich im disen Brief versigelt mit meinem Insiegel, daz daran hanget. Der Brief ist geben zu Nürnberg, da man zalte von Christes Geburt dreuzehenhundert jahr und in den zwantzigsten Jahr, An dem Eritage nach sant Mathias dez heiligen Zwelffboten.



CLVI.

Copia des Verkauf-Briefs derer von Vogtzberg, über die Purchck zu Wunsiedel, an Burggraf Friedrichen von Nürnberg de dato 10. Apr. Ao. 1321.

Wir Eberhardt, Hainrich und Ludwich, Geprüder von Voitzperg, verjehen und tun chunt allen den, di disen Prief ansehent oder horent lesen, daz wir mit verdahtem Mute vnd Rat vnser Freunt, vnd mit besamter Hant, vnser Purch ze Wunsiedel mit allem dem vnd darzu gehort, ze dorffe, ze Veld, ze Wiesen, ze Wazzer, ze Waid, ze Holz, gebauwen und Ungebauwen, besucht und vnbesucht, swie ez genant ist, oder swo ez gelegen ist, verchaufft und geben haben, den Edlen Herren, Purchgrafen Friederichen von Nürnberch und Lantgraffen Vlrichen von Leuckenberg, Unsern gnedigen Herren vnd jren Erben vmb sibentzick schokch grozzer Prager pfenning der wir mit guter Gewißheit verrihtet sein, vnd mann die vorgenannte Purch von den vorgenennten vnserm gnädigen Herrn Purchgrafen Friederichen von Nüremberch vnser Reht Lehen waz; so haben wir dieselben Purch mit alle den vnd darzu gehört, als vorgeschrieben stet, vor den Ersamen Leüten, die hernach geschrieben stend, die di vorgenannten Herrn vnd wir darüber ze gladen Zeugen genommen haben; für vns vnd alle vnser Erben auf geben reht vnd ledlich, vnd verzeihen vns aller der Rehten für vns vnd vnser Erben, die wir bizher an den vorgenannten guten gehabt haben. Daz sind die Zeugen, Graf Herman von Castel, Herr Arnold, Her Gutend, Her Horauf von Seckendorf, Her Friderich Vogt ze Panreuth, Her Engelhardt vnd Albrecht von Chunigswart, Rudger von Sparnekk, Rihter zu Eger, Hains von Franckenberch, Taut Zöllner, Michel Hackhel, Purger ze Eger vnd ander Pider Leut, daz der Chauff vnd die Aufgebung, vnd daz verzeihen von vns vnd vnsern Erben steet beleibe vnd niht vergezzen werde, geben wir vnsern vorgenannten Herren Purchgraf Friderichen und Lantgraffen Ulrichen vnd ir paider Erben diesen Prief, mit vnsern Insigeln versiegelt die dran hangendt. Der Prief ist geben ze Eger do man zalt von Cristes Geburt, dreuzehen hundert Jar, darnach in dem Ein und zwanzigsten Jar an dem Freitag vor dem Palmtag.







CLVXI.

CLVII.

Litteræ, in quibus Otto, Comes de Orlamünde jus-patronatus Capellæ suæ sitæ in *Culmnach*, cum fundo, domo et area ibidem, et aliis omnibus bonis ejusdem Capellæ, per eum, seu per Albertum Capellanum ejusdem Capellæ attributis, donatis, seu appropriatis, monasterio Langheim contulit. de dato 16. May Ao. 1321.

In Nomine Domini, Amen. Nos *Otto* Dei gratia *Comes de Orlamünde*, Filius quondam *Ottonis* Comitis de Orlamünde notum facimus presentium inspectoribus universis, quod nos inclyte recordationis, Patris nostri, Domini quondam *Comitis Ottonis* predicti de orlamünde, ac aliorum progenitorum nostrorum, vestigia imitantes, Deum Creatorem nostrum oculo pietatis, et fidei Christianæ devotius amplectantes ejus cum digna veneratione, á quo multa beneficia recepimus, cultum pro nostris viribus intendimus ampliare litigiosisque, Conatibus inter ministros Dei imposterum præcavere de consilio nostrorum militum, et aliorum nostrorum fidelium, Capellam nostram sitam in *Culmnach*, quam de novo instauravimus, propriis nostris laboribus et expensis, cum fundo, domo et area ibidem et aliis omnibus bonis eidem Capellæ per nos, seu per Albertum Capellanum ejusdem Capellæ Scriptorem nostrum attributis, donatis, vel appropriatis videlicet, quinque bona sita in *Windischenhänge*, Solventia quatuor libras Hallensium et dimidiam, et agros et prata sitos, prope Mogum, juxta Culmnach, dictos bey der Capellen, item unum feudum in *Barttenfeld*, solvens libram Hallensium, Sumeram Siliginis et Sumeram avenæ, Culmbacensis mensuræ, et dimidiam decimam curiarum in *Kadan* et in *Reut*, et quatuor Agros sitos retro molendinum dictum, in Brettenmühl, et in der Wollffs Keel situm, quem inhabitat dictus wenger solventem quatuor decem solidos Hallensium singulis annis, et cum hoc singulis diebus fori, unam mensuram Salis. vocatum einen Vierteling, et immunitatem in domo Capellæ, tanquam in Castro nostro *Plassenburg* matrici et parochiali ecclesiæ, in Culmnach subjicimus omni jure et donamus donatione perpetua inter vivos, ita duntaxat ut Plebanus ibidem in Culmnach, qui pro tempore fuerit in eadem Capella, singulis diebus in mane unam missam celebrari faciat et procuret, nisi legitimum impedimentum hoc fieri prohibeat in honorem Dei et Salutem omnium vivorum et fidelium defunctorum. Volentes itaque ut dicta parochialis ecclesia, in Culmnach dictam Capellam possideat perpetuo, teneat et habeat, regat et officiet, prout in omnibus parochialibus ecclesiis et eorum Capellis secundum Statuta Canonum generaliter est consvetum; Et ut prædicta Parochialis ecclesia in Culmnach plenô jure et libertate in dicta Capella, et in bonis eidem attributis prædictis gaudere valeat, immittimus patronos dictæ parochialis ecclesiæ religiosos viros Abbatem et Conventum Monasterii in *Lanckheim*, Cisterciensis Ordinis Babenbergensis Diœcesis, ex nunc in corporalem possessionem dictæ Capellæ, et bonorum annexorum eidem prædictorum in nomine Domini, in his scriptis, renuntiantes pro nobis et nostris hæredibus,

omni jure quod nobis vel eisdem, in eadem Capella, vel bonis attributis eidem, vel in posterum attribuendis competebat, vel compet re videbatur de jure vel de facto, et exceptioni doli mali, circumventionis, deceptionis, restitutionis in integrum, et generaliter omnibus exceptionibus, actionibus et cautelis juris canonici vel civilis, per quas dicta nostra donatio vel ordinatio posset inposterum à nobis vel ab aliis quibuscunque impugnari, vel aliqualiter irritari; Promittimus insuper dictis Patronis et Plebano, qui protempore fuerit de dicta Capella et bonis eidem attributis vel in posterum à quibuscunque attribuendis litem et controversiam non inferre, nec inferenti aliqualiter consentire, sed ipsos patronos et plebanum prædictos in possessione quieta proprietate et jure perpetuo contra quoscunque eis in hac parte resistentes, vel opponentes, seu molestantes, quando vel quotiescunque ab eis requisiti fuerimus vel petiverint legitime defensare. In cujus rei testimonium sigillum nostrum ex certa scientia et promissione una cum Sigillo reverendi Domini Domini Heinrici Decani et Provisoris seu Procuratoris vacante Sede inspiritualibus et temporalibus ecclesiæ Babenbergensis presentibus est appensum. Testes hujus sunt Dominus Sifridus plebanus in *Melkendorff*, Strenuus miles, Otto Rufus, Ludovicus de Trebner, Advocatus in Culmnach Lupoldus de Bejreut et alii quam plures fide digni ad hoc vocati, et rogati, in testimonium præmissorum. Datum anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, Sabbatho ante Dominicam, qua cantatur; Oculi mei semper etc. Nos vero Heinricus Dei gratia. Decanus, provisor et procurator, vacante Sede in spiritualibus et temporalibus ecclesiæ Bambergensis, donationem Ordinationem factas tanquam piam laudabilem et juri consentaneam ad petitionem prædicti Domini Comitis Ottonis de Orlamünde, laudamus ratificamus et autoritate nostra confirmamus, in nomine Domini in his scriptis Sigillum nostrum ex certa scientia præsentibus; Vna cum sigillo, prædicti Domini Comitis de Orlamünde apponentes in evidentiam et confirmationem omnium præscriptorum. Datum et actum ut supra.



Dieses 2te Siegel ist abgerißen.

CLVIII.

Litteræ Gottfridi Episcopi herpibolensis super resignatione castri castella Friderico Burggravio de Nurnberg Comiti Hermanno de Kastel certo modo facta de dato 26. Iulij Ao. 1321.

Nos Gotfridus dei gracia Episcopus herbipolensis ad universorum noticiam volumus pervenire, Quod spectabilis Vir Fridericus Burggravius in Nurenberg avunculus noster dilectus ad nostram suorum que amicorum peticionem Castrum dictum *Kastel* sibi per nobilem virum Comitem *Hermannum* de Kastel antea pro certe summe pecunia obligatum, ipsi Comiti Hermanno condi-

condicionaliter resignaverit, videlicet quod dictus comes *Hermannu* et sui heredes ac castrenses nunc in dicto Castro aut pro tempore residentes deberent et tenerentur, pro dicto Friderico Burcgravio et suis heredibus, contra singulos et universos cuiuscunque condicionis fuerint sive status assistere, et cum ipso Castro suis mandatis obedire fideliter et parere, Quo Facto Comes Herm annus antedictus, matura deliberacione prehabita, ad adiuvandum presatum Fridericum Burcgravium et suos heredes et ad assistendum ipsis auxilijs et servicijs cum dicto Castro Kastel, contra quoscunque ut premittitur pro se et suis heredibus iuramento prestito perpetue se astrinxit: Supplicans nobis ut, si quod obiit, ipse Comes Hermanus aut heredes et Castrenses sui predicta placita seu pacta in aliquo in posterum infringere forsitan adtemptarent, Nos sepedicto Friderico Burcgravio et suis heredibus contra ipsum comitem Hermannum de Kastel et suos heredes ac Castrenses eiusdem loci auxilio et iuvamine assistere dignaremur. Nos vero prenotati Comitis Hermanni de Kastel precibus inclinati, presentibus promittimus et spondemus prenotato Friderico Burcgravio et suis heredibus assistere auxilio et favore ad compellendum dictum Comitem Hermanum et suos heredes aut Castrenses loci prenotati ad execucionem et ratihabicionem omnium premissorum In quorum omnium testimonium premissorum presentes conscribi iussimus sigillo nostro fideliter communitas. Datum Herbipolis anno domini Mo. CCCo. XXIo. feria tercia proxima post diem beati Iacobi apostoli.

CLIX.

Copia Kauff Brieffs worinnen Wolffram und Heinrich Gebrüdere von Mistelbach den Kirchsaz zu Geseß Herrn Burggraf Friedrichen vor 24. tb. Heller verckaufft. de dato 6. Octobris: Ao. 1321.

Wir Wolffram von Mistelbach, und Heinrich, Gebrüdere, verjehen öffenlichen an diesem Briefe, und tun chunt allen den, die ihn sehen, lesen oder hören lesen, daz wir mit verdachten Mute, und mit guten Rathe, unsere Freunde, haben verckaufft recht und redlich, den Kyrchsatz zum Gesezze und haben den geben unsern Herrn dem Edlen Manne Burggraffen Friedriche von Nürnberg, und seinem Erben, die in fürbaz haben sullen, und verlihen, und wir umb vier und zwanzig Pfund Heller, der wir gewehrt sein und sie in unsern Nutz gekert haben, wir verjehen auch, daz wir sie des vorgenannten Kyrchsatz weren sullen, als landes recht ist. Dis Chaufes sin Gezeugen Herr Arnolt von Zeckendorf, Johanns von Abenberg, Aberdar Vogt ze Collenberg, Ropert von Kreylßheim Ritter, und Nolt von Zeckendorf, und darum daß diese Rede stete blibe, und unzebrochen, so geben wir unsern vorgenannten Herrn Burggrafen Friedriche unsern Brief darüber, zeiner festunge, da unser Insiegel anhangen, der Brief ward geben, da man zahlt von Christes Geburte Dreyzehenhundert Jar und in dem einundzwantzigsten Jar, an den nechsten Dienstag nach sant Michälis Tag.

II

(L. S.)
app.

CLX.

Copia Verckauff Briefs, worinnen die Gebrüder von Voitsperg ihr Erbe über Wunsiedel verkaufft Herrn Burggrafen zu Nürnberg de dato 27. Oct. Ao. 1321.

In Gottes Nahmen Amen. Ich Eberhart Ludwig und Hannß Gebrüder genannt von Voitsperg veriehen und beckennen öffenlichen an diesen Brief allen den di in sehent oder hörent leßen, daz wir mit besamter hant und mit vereintem Mut haben verckaufft und zu Kauffen gegeben unsern lieben Herrn Purggrave Friederichen von Nürnberg unser Erbe ze Wunßidel mit allem recht alß wirz heten versucht und unversucht Holtz und Velt, Acker und Wiesen, Vischwaid und Wildpan, daz er daz fürpaz mit allem Nutze schol haben wenden und Keren in seinen Nutzen und wir nicht; Wir verzihen uns auch desselben vorgenannten Gutes und geben ez auf mit allerley Recht alß hievor beschrieben stet, und daz dieser Red stet und unzerbrochen bleibe, des gebe wir dem vorgenannten edelen Herren diesen Offnen Brief ze einen Urckund verinsiegelt mit unsern Insiegeln die daran hangent. Deß sint Gezeugen di ersamen Man Herr Arnold von Seckendorff Herr Engelhardt von Kungeswatt, Herr Gutend der Vieztum von der Neunstatt, Herr Arnold von Valckenstein Herr Horauf von Seckendorff Herr Johanns von Hohenecke Herr Friedrich von Seckendorff Vogt ze baireut Ritter, und Herr heinrich von Frackenbech und ander ersamen leut die dabey waren. Diesse brief ward gegeben da man zalt nach Christes Gepurte Tausend Jar und dreyhundert Jahr in dem ein und zwanzigsten Jar an den nächsten Dienstag vor Allerheiligen.

|| || ||

Nota die 3. angehangene Siegel sind abgerißen und nicht mehr vorhanden.

CLXI.

Verspruch- und Pfand-Brief Hermann Grafens von Kastell über deßen dasige Burg gegen Burggraff Friederich zu Nürnberg den 10. Nov. Ao. 1321.

Wir Herman Graue von Kastel tun chunt allen den di disen Brief sehent lesent oder horent lesen, wann der Ersam Herre Burggraf Friderich ze Nüremberg unser lieber Oheim durch unser bet und liebe

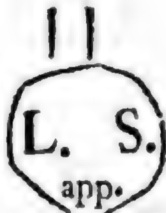
gespro-

gesprochen hat für den iren schaden den ersam Dienern di zu disem male mit vns gein Lamparten varent das wir mit sampt vnser lieben Wirtinne Greuinne Margret von Kastel globet haben vnd gelobet an disem Brief, dem vorgenanten Burggrafen Fridrich von Nürnberg vnserm Oheim, vnd sinen erben an schaden ze losen von den vorgenanten Dinern ob sie zu schaden Ohomen des got nicht entwolle vnd vmb allen den schaden den er nem von der vorgenannten versprüchnuzze wegen hab wir im gesazt ze rechtem pfande vnser purch Castel vnd alles daz darzu gehort. Vnd zu einem Vrkund der vorgenant sache geb wir im disen brief versigelten mit vnserm Insigel daz daran hanget, wir Margret Greuinne ze Kastel globen an disem brife vnd binden vns vnd vnsers lieben Wirtz grauen Hermans von Kastel Insigel alles daz ze halten, daz vorgeschriben stet an alles geuerde. Der brif ist geben ze Kadelspurg do man zalt von Cristes geburt Dreutzehenhundert Jar vnd in dem ain vnd zweintzigsten Jar an sand Merteins Tag.

CLXII.

Copia Reversus da der Druchsezze von Hoheneck bekennet, daß er von dem Techant und Capitel zu Onolzbach zum Pfleger über das Dorff Ottenhoffen, und deßelben Leuthe und Gütter angenommen worden, welche Pflege von Jahr zu Jahren bis Peter Stuhlfeyer währen solle. den 4. Apr. Ao. 1322.

Ich Johannes der Truchsetzze von Hoheneck, vergihe und tun Kunt allen den die diesen Brief sehent leßent oder hörent lesend, datz die ersamen Herren Herr heinrich der Techant und datz Capitel ze Onoltzbach mich zu ihren Pfleger habent genommen iren Luten und ihren Guten über das Dorff ze Ottenhoffen, also datz weder ich noch nimant von minen wegen Keins rechten soll fürbatz rehen, daran, und soll dieselbe pflegen von Jar ze Jar, weren auf sant Peters Tag, als er uf den Stul gesetzet wart, so soll sie danne ledig sin alle Jar, also datz sie ir pfleg mir oder swenn sie wollent megent verlihen ewiglichen und daran soll weder ich noch niemand von minen wegen sie irren. Des geb ich in diesen brief versiegelt mit meinen Insigel, datz dran hanget ze einen offenen Urkund. Der brief ward gegeben do man zalt von Gottes Geburt Drintzehnhundert Jar, und in den zwey und zwantzigsten, an den Palm Abend.



CLXIII.

König Ludwigs Confirmation, über die Gnad, von Marquart, Bischoffen zu Eystetten, dem Apt und Conuent zu Wilzburg beschehen, daß sie ihr selbs Priester auf der Pfarr zu Weizzenburg haben sollen 2c. den 25. Aug. Ao. 1322

Wir Ludwich von Gotes genaden Römischer chunig, ze allen zeiten merer des Reiches, Tonn Kunt allen den die = = = = = = = = = ansehent oder hörent lesen, daz wir besunderlich durch Got, und durch Unßer, vnd Unßer = = = = = = = = heils willen zu der gnade, die Unser lieber fürste Marguart Bischoff ze Eystetten den Erben und geistlichen Leuten. Dem Apte vnd dem Couvente des Closters ze Wilzburg sant Beneditten Ordens vmb die Pfarr Kirchen ze Wizzenburch also daz sie ir selbs Priester fürbaz auf derselben Kirchen haben suln vnd mug, getan hat, vnsern guten willen vnd gunst geben haben, vnd auch geben vnd bestättigen in, vnd irem gotzhaws ze Wilzpurch dieselben Gnade mit diesem Unserm brief, vnd wellen auch nicht, daz sie ieman daran beschwert oder bechümer mit deheinerley sach, Swer sie aber darüber beswert, der tue wider Unser hulde vnd Gnade ganzlichen daran vnd darüber zu einem Urkhunde geben Wir in diesen brief mit Unserm chunichlichen Insigel versigelten. Der geben ist ze Regenspurch an der Mitichen nach sant Bartholomeus Tag da man zalt von Crists geburt. Dreuzehenhundert Jar darnach in dem zway vnd zwaintzigsten Jar In dem achten Jar Unsers Richs.



CLXIV.

Literæ Ludowici, Rom. Regis, in quibus gratiam, Abbati et Conventui monasterij in Wilzpurch de Ecclesia, parochiali in Weizzenburg per Episcopum Eystet: Factam, ut per Fratres sui Conventus in officiare possint dictam parochiam, ratam habet. &c. fer. 4ta post Bart. i. e. der 29. Aug. 1322.

Nos Ludowicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum noticiam volumus peruenire. Nos ob requisitiones supplices et deuotas Religiosorum virorum Abbatis et Conuentus Monasterij

sterij in Wilzpurch ordinis sancti Benedicti Eysteten dyoc: et ob premium eterne beatitudinis, assequendum, gratiam ipsis de Ecclesia parochiali oppidi nostri in *Weizzenburg* cuius Ius patronatus ipsis Abbati et Conventui pertinere dinoscitur temporibus ab antiquis factam per venerabilem Marquardum Episcopum Eysteten, Principem nostrum delictum, vt per Fratres sui Conventus, in officiare possint et valeant parrochiam prenotatam, Ratam et gratam habemus ipsamque auctoritate Regia approbamus, Si quis autem hanc nostram ratificationem, sev approbationem ausu temerario violare presumpserunt indignationem Regiam sibi noverit in cursurum. In cuius rei testimonium presentes litteras conscribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Ratispone feria quarta post Bartholomei Anno domini Millesimo Trecentesimo vicesimo secundo Regni vero nostri Anno octauo.

(L. S.)

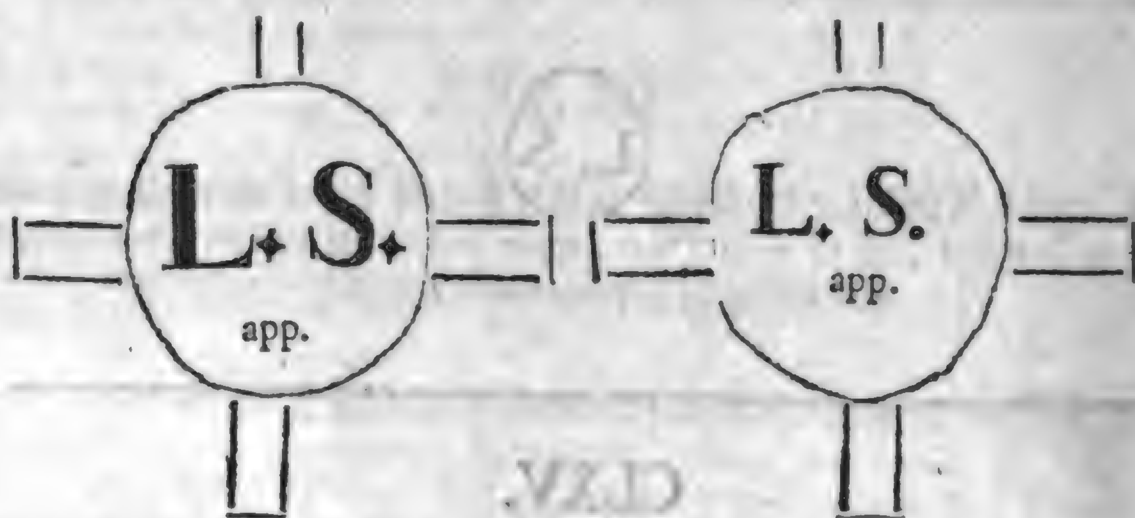
CLXV.

Copia Kauff-Briefs über die Veste Malmsbach und Güter zu Peringersdorff von Gottfried von Brunecke (Brauneck) an Herrn Burggraff Friederich IV. de dato 14. Ian. Ao. 1323.

Ich Gottfrit von Brunecke und Vrawe Margret min Elich Wirtinne, Bekennen vnnd verjehen offenlich vnnd tun kunt allen den die disen Brief sehent, hörent oder lesent, daz wir redelich vnd reht verkaufft haben, dem Edeln Herren Purcgraven Friderich von Nuremberch vnd sinen erben. Vnser Veste Malmspach, vnnd Vnnser Gut ze Peringersdorff mit allem dem vnd darzu gehort, In Dorfe, An Velde, An Holtze, An Eckern, An Wisen, An Wassern, An Waide Besucht vnnd Vnbesucht mit allem Nutze, vnd rehten, Als wir sie her haben gehabt, vmb zwai Hundert Phunt vnnd Viertzig Phunt Haller, der wir gewert sin. Ez mac auch der vorgenant Herre oder sine Erben die vorgenante Veste Malmspach Bawen, vnd Bezzern nach rat vnd Gewissens, vnsers lieben Wirtes Erckenbrechts des Kolors Purger ze Nuremberch, wer aber daz der abginge, dez Got nicht wolle, so schullen wir ze bederseit ainen Andern Gemainen erbergen Man nemen An des Kolers stat, vnd waz der bawe, vnnd die Bezzerungen gestet dez sullen sie slahen zu der vorgeschribenne summen, Sie habe vns auch die Libe getan, daz wir die vorgenante Veste, vnd

 Gut,

Gut, oder Unser Erben, mugen wider kauffen, vmb sie oder vmb ir Erben nu von der Lichtmesse die schirst kumt, vber Drev Jar, viertzehen Tag, vor oder nach, vnd hie zwischen eller Jar vmb als vil Phenige, als wir von in empfangen habn vne der Bawe oder die Bezzerunge, Ob sie Bawent werden, kostet, daz sulln wir in auch wider keren, wer aber, daz wir den widerkauff versaumten, vntz sich der Frist vor und nach gar het vergangen, so schullen wir in die vorgenanten Gut vertigen nach dez Landes reht inzehabn, vnd ze nuzzen ewicklich in allen dem reht als wir sie her haben bracht, vnd daz ez alsó stete belibe vnd vnzerbrochen, darvmb geben wir in disen Brif versigelt mit vnsern Insigeln die daran hangent. Der Brief ist geben nach Christes Geburt da man zalt dreuzehen hundert jar vnd in den Drey vnd zweintzigsten jare, an dem Achten Tag nach dem Obristen Tag.



CLXVI.

Litteræ Friderici Burggravij de Nurenberch, quibus magistræ et conventui Monasterij in Sulze quandam curiam dictam vulgariter Teckenhoff sitam prope monasterium suum ab Eckardo de Lar et dicto Veldener Sororio ejusdem pro 66. Libb. Hallensium comparatam, qui eandem á Friderico supradicto Burcgravio jure ac titulo feodali tenuerunt cum omnibus pertinentiis liberam et solutam tradidit et appropriavit. d. d. 7. Kal. Aprilis das ist der 26. Mart. Anno 1323.

In Nomine Domini Amen. Nos Fridericus dei gratia Burcgravius de Nurenberch tenore presentium recognoscimus et constare volumus tam presentibus quam futuris, quod cum religiose Femine Magistra et Conventus Monasterii in Sulze Ordinis premonstratensium quandam curiam dictam vulgariter *Teckenhoff* sitam prope Monasterium suum comparaverint rite ac racionabiliter ab Eckardo de Lar et dicto Weldener Sororio ejusdem pro sexaginta sex libris Hallensium pecunie numerate. Qui eandem a nobis

bis hactenus tenuerunt jure ac titulo feodali nos ob remunerationem divinam ad petitionem dictarum sanctimonialium a jure ac debito feodali, quod ad nos et ad heredes nostros spectabat, in ipsa curia eam permisimus ac tradidimus eis liberam et solutam appropriantes nichilominus in hijs scriptis eandem ipsis cum omnibus suis pertinentiis a juribus proprietatis titulo perpetualiter possidendam. Renunciamus insuper omni actioni et juribus que nobis vel heredibus nostris in eadem competebant aut competere videbantur. Obligantes nos et heredes nostros ad ratihabicionem ac observantiam premissorum. In cujus rei testimonium et cui denciam pleniorem presens scriptum ipsis dedimus anno Domini Millesimo CCC. XX vj. vy Kal: Aprilis Sigill. nostri munimine roboratum.

CLXVII.

Copia König Ludwigs Brieff auf die Herrschafft über das Ertzt, so er dem Burggraff Friedrich auf seinen Güttern und Gebiethe verliehen den 26. Aug. 1323.

Wir Ludwig von Gotes Gnaden Römischer Chunich zu allen Zeiten Merer des Reichs Thun chund allen denen die diesen Brieff ansehend oder hörent leßen, daz wir angesehen haben die genannten und nuzbaren Dienst, die uns vnnd dem Riche, der edel Man Friedrich Burggraffe von Nuremberch, unser lieber Getreuer getan hat, auch noch getun werden, und auch die stete trew, die er uns vnnd demselben Reyche stetiglichen gehabt hat, vnd haben im vnd seinen Erben die von seinem Leibe ehelichen chommen verlihen vnnd verleihen im auch, von Unßern willen chumlichen zum Gute alles das Ertzt daß si auff ihren Guten vnd in iren Gebiten veniden, daz Sie daßelbe Erz besitzen vnnd haben sullen von vns vnd dem Riche ewiglich ze Lehen darüber zu Urchunde, geben wir disen Brief mit vnsern chuniclichem Insigel versigelten; Der geben ist zu Nuremberch an dem Frittag nach Sante Bartholomei Tag, da man zalt von Cristes Geburt Dreizehen Hundert Jar, darnach in dem Drey vnd zwenzigsten Jare, In dem = = an den Jare vnßers Richs.



CLXVIII.

Ludwig Römischen Königs dem Burggraffen Friederich zu Nürnberg über das auf deßen Guth und Gebieth befindliche Erz ertheilter Lehen-Brief d. d. 30. Aug. 1323.

Wir Ludewig von Gotes gnaden Römischer Chunig zu allen Zeiten merer des Riches Tun chont allen denen, die disen Brief ansehent oder horet lesen, daz wir angesehen haben die genemen vnd nuthebern Dienst, die vns vnd dem Reiche der Edel man Friderich Burcgraf von Nuremberg vnser lieber getrewer getan hat, vnd noch getun mag vnd auch die stete truwe die er ze vns vnd demselben Riche stetiklich gehabt hat, vnd haben im vnd sinen Erben die von sinem Leibe elich chomen verlihen vnd verleihen in auch von vnserm chuniclichen gewalt alles das Ertzet daz si haben vff iren guten vnd in iren gebiten vinden, daz sie dazselbe Ertzet besitzen vnd haben sullen von vns und dem Riche, ewiclichen ze lehen, dorvber ze Vrkunde geben wir disen Brief mit vnserm chunlichem Insigel versigelt, der geben ist zu Nurenberg an dem Eritag nach sand Bartholomei tag, do man zalt von Cristes geburt dreutzehenhundert Jar darnach in dem drey vnd zweintzigstem Jar in dem Neunden Jare vnsers Reiches.

CLXIX.

Ludovicus Romanorum Rex dat in feudum Friderico Burggravio de Nurnberg opidum Regnizhoff d. d. 27. Sept. 1323.

Nos Ludewicus dei gracia Romanorum Rex ſemper auguſtus, ad vniuerſorum noticiam volumus peruenire, Quod penſatis fidelicus et deuotis obſequiis nobis et ſacro Imperio per Nobilem virum Fridericum Burcgrauium de Nurenberg fidelem noſtrum dilectum hactenus inpenſis et in futurum non minus fideliter inpendendis maxime, quod in die dimicacionis et belli pro ipſius ſacri Imperii ac noſtris ſummis honoribus per nos habiti cum Friderico duce Auſtrie, ipſe miles ſtrenuus et adiutor de multa comitiua extitit illo dei eidem et ſuis heredibus Opidum dictum *Regentzhofe* ſacro pertinens Imperio cum iure patronatus eccleſie ibidem et Iudicio eidem opido ſpectante, et ceteris iuriſdictionibus, Iuribus, honoribus, poſſeſſionibus, Rebus et alijs pertinenciis vniuerſis in feodum perpetuum conferimus et de ipſo eos preſentibus litteris inveſtimus, tenendum et poſſidendum per eos legaliter et realiter iuſti feodi tytulo a nobis et aliis Romanorum Regibus ſucceſſiue In cuius rei teſtimonium preſentes litteras conſcribi et noſtre maieſtatis ſigillo iuſſimus communiri. Datum Monaci vo. Kalendas Octobris, Anno domini Milleſimo Trecenteſimo Viceſimo tercio Regni vero noſtri anno Nono.

CLXX.

Schuz-Brieff so der Herr Burggraff Friederich zu Nürnberg der Statt Weisenburg, alß dieselbe das Röm. Reich Ihme mit allen rechten Gewohnheit und Nutzen zu einem rechten pfand versezet zu deren Versicherung von sich gestelt, den 25. Oct. Ao. 1325.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Burggraff zu Nürnberg, verjehen offentlich an diesem Brieff, daß Wir mit verdachtem mute, und mit guthem Rath, den weisen Leuthen, dem rathe, und der gemeine der Stadt zu Weisenburg, und besonderlich derselben Stadt zu Weisenburg, die Unß mit allen rechten, gewohnheit und Nutze, recht und redlichen von dem heiligen Reich versazt ist, zu rechtem pfande, alle die recht, und alle die Freyunge, und alle guthe Gewonheit, die Sie von alter bißher bracht haben, bestetigen, und stet haben wollen, und verjehen deß an diesem offen Brieffe, und geloben Sie zu fürdern, zu schirmen alß Unser aigen Leuthe, ohne alles gefehrde, und, daß diß stet bleibe, geben wir in diesem brieff zu einer bestetigung der geschriebenen sache versigelt, mit Unserm Insigel das daran hengt. Der Brieff ist gegeben zu Cadolzburg da man zalt von Christus Geburt dreyzehenhundert jahr, und darnach in dem Fünff und zwanzigsten Jare, an dem achten tage S. Martines.

(Alß nun? Die Stadt Weisenburg von dato an biß ad an. 1360. unter dem Burggrävl. schuz gestanden, haben sein deß Burggrav Friederichs Successores Albrecht und Friederich in solchem jahr, alß diese Stadt sich von solchem Versatz sich wiederum mit Ihrem aigenen Geld gelößet, darvon durch nachfolgenden Brieff wiederum Loßgezehlet.)

Wir Albrecht und Friederich von Gottes Gnaden Burggraffen zu Nürnberg ꝛc. Entbieten den Ersamen wohlbeschaidenen Leuthen, dem Rath und den Burgern gemeiniglichen der Stadt zu Weißenburg Unsern Freundlichen Grueß und alles Guths. Solcher Huldunge alß Ihr Unß gelobt und geschworen habt; und, alß der Durchläuchtigst Fürst unser lieber gnädiger Herr, Herr Carl der Römisch Kayser zu allen Zeiten mehrer deß Reichs, und König zu Beheimb, Euch in pfandsweiße das eingesetzt hatt, derselben gelübte, huldigung, aide und pfandschafft sagen Wir Euch für Unß und alle Unsere Erben genzlich, ledig und loß, und geben auch wider alle die Brieff, die Wir von Unsern obgenannten Herren dem Kayser darumb gehabt haben. Werre aber daß ein Brieff darüber für baß in Unserer Gewald Funden und fürbracht würden, die um die vorgeschriebenen Pfandschaff unts auf diesen tag hinterstunden, und sagten, die sollen alle tod sein, und fürbas weder krafft noch macht haben, ohn alle gefehrde. Mit urkunden dis Brieffs besigelt mit Unsern auffligenden Insigeln; der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburt Dreyzehenhundert jahr, und in dem sechzigsten jahre, am nechsten Freytag vor der heyligen zwölff Boten tag Simonis und Jude.

CLXXI.

Kauff Brieff Burggraff Friederichs, belangend, die Burg, auch den Marckt zu Grundlach. 1326.

Wir Gottfrid von Bruneck vnd Frawe Margaret, vnser eheliche Hauß Frawe verjehen vnd tun kund allen denen, die disen Brief sehend, horend, oder lesend, daß wir beyden mit wolbedachten Muthe mit guten Rathe vnd mit besambder Hand, reht und redlichen verckaufft haben vnd ze kauffen geben haben vnser Burck Gründlach, den Marckt daselbenst, mit sambt dem Kirchen Saze daselbst, vnd mit allen dem, vnd darzu gehoret zu demselben Gute, als Chunrad der Pulesi vnd Chunrad der Grozze innehabend vnd darzu vnser Gute, die hernach geschrieben steen, die ledig sind, daz ist, des Zwernleins Hof ze Gründlach vnd zu dem Neuen Hofe, des Flemmings Gute, und Fünff tage Werck-Wißmat, ze dem Neuen Hoff vnd ze Steinach der Hainzinge Hoff, die Mülle ze Flecksdorff, vnd ze Bache ein Fischwazzer vnd zu Eltersdoff ein Fischwazzer, das alles eigen ist, die Mülle ze Brucke vnd ze Tennenlohe, daz Höniggeld auf dem Kohler, das lehen von dem Reich, vnd ze hohenstatt vnd ze Vieheberg, waz wir da hetten, des die Vogtey Lehen ist, von dem Reiche vnd das eigen ist, des Gotts Hauß vom Babenberg vnd ze Seckenbach, waz wir da hetten, dez dir Urbar eigen ist des Gottes-Huß von Bamberg vnd das Reiche Vogt darüber ist, vnd Malmsbach, vnd was darzu gehört, das halb eigen ist, vnd halb Lehn ist von dem Reiche vnd ze Beringsdorff, was wir da hetten, daz ze Lehen get, von dem Reiche die vorgenannten Gut allen, mit allen dem vnd darzu gehoren mackbeider an der Burk Grindlach, vnd an dem Marckt vnd an dem Kirchensazen daselbenst und an allen vorgenannten guten ze Dorff, ze Felde, an Ackern, an Wiesen, an Holz, an Fischwazzern, vnd an Waide vnd mit allen Nuzen und Rehten, besucht vnd vnbesucht, swie daz genannt ist, oder wa daz gelegen ist, alz wirs vnd vnser Ambtleuthe herbracht vnd gehabt haben, ane vnser Edlen Lute, vnd an vnser Mannlehen, die wir vns mit genannten Worten ausgenommen haben, dem Edlen Herrn graven Friederich Burcgraven von Nürnberg vnd seinen Erben umb 7000. ꝑ Haller vnd vmb 100. Pfundt Haller, vnd vmb 46. Pfund Haller, der sie Chunrad dem Puln vnd Chunrad den Grozzen geben sullen 4000. ꝑ Haller vnd 50. Pfundt Haller vmb den Widerckauff ze Gründlach. So solle der vorgenannt Burggrave Friederich oder sein Erben, vns vnd vnsern Erben geben auf Sant Walburgentack, der nu schierst kummt 2000. Pfundt Haller vnd darnach auf LihtMeße, die darnach schierst kumen 1000. Pfundt Haller vnd 96. Pfund Haller. Wir sullen auch vnd vnsere Erben den vorgenannten Herrn Burcgraven Friederich vnd sinen Erben der vorgenannten Güte aller, vnd waz darzu gehort, weren vor der Frist vnd nach der Frist, als des Landes Reht vnd Gewonheit ist, daz eigen ist, für eigen, daz Lehen ist, für Lehen. Es ist auch sunderlich gedeidingt, daz wir die Eigenschafft, die das Gotts-Huß ze Babenberg hat an denen Gütern ze Höhenstatt, ze Viehberg, und ze Sickenbach, als vorsteht geschriben, lösen vnd entleidigen, sullen von dem Gottshuß ze Bamberg, alß das vnnser Herre,

der

der Bischoff der Thum-Probst, der Dechant vnd daz Capitel gemeinlich ze Babenberg sich der Eigenschafft verzeihen vnd die Eigenschafft ewigleich lazzen vnd geben dem offtgenannten Herrn Burggraven Friederich vnd Sinen Erben ewiglich ze haben, vnd ze niezze, ze rehtem eigen, Mochten wir das niht getun, an Geverde zwischen hie vnd LihtMeße, der nu schirst kumbt, so sullen wir in an derselben Gute statt geben ze rehten eigen, vnser Dorff Capsperg vnd den Rangen, also, daz wir sie daselbenst geweren als vil gult, als in dort solt seyn gefallen, wer aber dhein Gebreche da, daz sullen wir in ervollen mit dem nehstenligenden Guten, die Wir haben, vnd daz die vorgenannten Theidinge alle stet beleiben, haben wir zu vns gesezt, ze rehten selbstschulden, GOttfried von Bruneck vnsern liben Bruder vnd darzu haben wir in gesezt ze Bürgen, vnverscheidenlich, vnsern liebe Vettern, Krafften von Hohenloch, Gebhardten von Bruneck, vnd Ludwig von Hohenloch vnd die erbergen Leute, Herrn Sibodt vom Spardorff, den Ritter, Heinrich von Eglofstein, den Nürnberg genannt, Seibodten von Eglofstein, Herrn Seibodten Svn, Erckenbrecht Coler, Burger ze Nurenberg, Chunradt den Scholln, Heinrich von Maiental Chunrad von Spardorff, Vogt zu dem Hilpoltstein vnd Leiboldt Scholln von Dahstett also mit der Bescheidenheit ob wir dem vorgenannten Herrn Burcgraven Friederich vnd seine Erben, wir oder vnser Erben, nicht vollfüren, alls daz vorgeschrieben stet, vnd in nit fertigen vnd vertretten die vorgenannten Gut allen vnd swaz darzu gehört, ob sie von Jemand ansprechе werden 2c. 2c.

Der Brief ist geben, do man zahlt vor Cristus Geburt, dreyzehen Hundert Jar vnd in dem Sechs vnd zwainzigsten Jare, an dem Sambstage ze nehst vor dem Weizen Suntage.

CLXXII.

Verkauff Brieff über den GostenHoff von beeden Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, an Conrad den Waldstrommer, den 2. Februarij Ao. 1326.

Wir Georgius von GOttes-Gnaden Abt des Closters zu Sanct-Egidien in Nürnberg, Sanct Benedictens-Ordens im Bambergischen Bißthum gelegen, Beckennen vor alle männiglichs mit diesem Brief daz wir gesehen und gelesen haben, einen offenen Brieff geschrieben auf Pergament, der Wohlgebohrnen Herrn und Burggraffen Herrn Johansen und Herrn Albrechten Burggraffen zu Nürnberg mit zehen anhangenden Insigeln, ganzen gerechten und ungetilgten, ohn alles Gefehrte, der laut von Wort zu Wort, als hernach geschrieben stehet. Wir Johanns und Albrecht von Gottes-Gnaden, Burggraffen zu Nürnberg und Wir Elsbeth, des vorgenannten Graffen Johanßen Eheleute Wirthin verjehen und thun kundt öffentlichen an diesem Brieff für Uns und Unsere Erben, daß Wir mit gesambter Hand und mit vereinten und wohlbedachten

Muthe und mit Unser Rath geben Rath, recht und rechtlichen Verkauff und zu kauffen gegeben haben, Unsern lieben Getreuen, Conradt der Waldtstromer und Seinen Erben, Unser Dorff zum Gostenhoff, als es Unser vordern Seeligen und Wir Nuz hergehabt und bracht haben, umb tausendt Pfundt, eins und dreyssig Pfundt und vierzig Haller, der Wir gar und gänzlich gewehrt seyn, und die Unser vorgenannten Rath geben in Unsern Frommen und Nuz gewend und geckehrt haben und solle auch der vorgenannt Conrad Waldstromer und Seine Erben, das vorgeschrieben Dorff, zu dem Gostenhoff, mit allen dem, das darzu gehört, es sey zu Dorff, zu Feld, zu Holz, zu Waßer, zu Wiesen und zu Waiden, besucht und unbesucht, wie es genannt, oder wo es gelegen ist, mit allen rechten, Gerichten, ehren und Nuzen, als Wir in die Recht und rechtlich verckaufft und zu kauffen haben gegeben, und Wir die herbracht haben, als vorgeschrieben stehet, von Uns und Unsern Erben, zu rechten Lehen haben und nißen, beseßen und entsezen, nach Ihren Nuz und Frommen, wie Sie wollen und sezen Sie jezundt des ehegeschriebenen Dorffs zu dem Gostenhoff, mit allen dem, das darzu gehört, als vorgeschrieben stehet, mit diesem gegenwärtigen Brief, inn nüzlich Gewehr, nach Lehen Recht, Und wann Wir von dem vorgenannten Conrad Waldtstromer oder seinen Erben ernant werden, so sollen Wir oder Unsere Erben, Ihm oder Seinen Erben, das vorgeschriebene Dorff zu dem Gostenhoff, mit allen dem, das darzugehört, dernach wehren, nach des Landes Recht, auch hat der vorgenannt Conrad Waldstromer und seiner Erben Gewaldt das vorgeschrieben Dorff zu dem Gostenhoff zu geben und zu vermachen, Mann oder Frauen, wem Sie wollen, und wem sie das geben oder vermachen, dem sollen Wir das vorgeschriebene Dorff mit allen dem, das darzu gehört, leihen, wenn Wir des zu rechter Zeit ernannt werden, und dieselben haben, dann auch Gewalt das vorgeschrieben Dorff zu dem Gostenhoff, mit allem dem, das darzu gehört, fürbaß Frauen und Männern zu geben, und zu vermachen, Wem sie wollen, in allen den Rechten, als vorgeschrieben stehet, und die sollen dann alles das Recht zu dem vorgeschriebenen Dorffs Gütern und Lehenschafften haben, zu gleicherweiß, als der obgenannt Conrad Waldstromer und seine Erben. Wäre auch, daß das vorgeschriebene Dorff alles, oder Sein ein theil, oder nichts anders, das darzu gehört von Jemand angesprochen würde, von welchs Sachen das geschehe, das sollen Wir Ihm versprechen, fertigen, vertretten, und entledigen, mit dem Rechten, nach des Lands-Recht, Und umb dem vorgeschriebenen Kauff und Wehrung und alle Sachen, als vorgeschrieben stehet, ist zu Uns, und mit Uns unverscheidenlich selbschol und gewehr worden, Unser lieber Oheim, Ludwig von Hohenloch, und haben Ihm auch darzu unverscheidenlich zu Uns zu Burggesezt, Unsern lieben getreuen, Friederich von Seckendorff, geseßen zu Krotendorff, Rugern, und Sparneck, Rapoten, und Eberhardten von Kulsheim, Burckharten von Seckendorff, Vogt zu Onolzbach, und Burckharten Hörauf, mit dem Geding, ob Ihn an dem vorgeschriebenen Kauff und Wehrung einbruch geschehe, so haben Sie Gewalt, die Bürgen zu manen, die sollen dann nach der Mannung leisten, Ir redlicher mit einem Knecht, und mit einem Pferdt an seiner statt, im offner Wirtshäußer, zu Nürnberg auf Unsern und Unser Erben schaden, als lang Uns Ihn gar und gänzlich ausgericht wird der Bruch, und jedlich Stuck, darumb sie genannt haben, und gehet der Bürgen einer ab in

in der Frist so sollen Wir Ihn je einen andern, als guten sezen in einem Monat, darnach, ob wir wiederum genant, oder die andern Burgen, sollen leisten in den vorgeschriebenen Rechten, als lang Uns das geschicht, ob Sie genannt werden, Und das Ihn das alles also stehet und unzerbrochen bleibe, geben Wir Ihn diesen Brief, versigelt mit Unsern, des vorgenannten von Hohenlohe und der Bürgen, anhangenden Insigeln, der gegeben ist am Freytag nach Sanct Gregorientag nach Christi Geburt 1342. Jahr. Deß zu Urckundt und wahrer Gezeugnus, daß Wir also einen offenen Brief gesehen und gelesen haben, von Wort zu Wort, als obgeschrieben ist, geben Wir obgedachter Georgius Abt, dieß Vidimus, versiegelt mit Unsern anhangenden Insigel, Uns und Unsern Closter ohne Schaden, Geben am nechsten Pfingsttage vor Unser lieben Frauen zu Lichtmeß, nach Christi Geburt, Vierzehen Hundert Jahr, und darnach in den Sechsund Zwanzigsten.

CLXXIII.

Lehenbrif worinnen Burggraff Friederich die Gebrüder von Chuedorff mit der Burch und dem Dorff zu Chuedorff beliehen den 15. Febr. Ao. 1326.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Burggraff zu Nürnberg veriehen offenlichen in diesen Brief, daz die ersamen Leut Chunrad der eltere und Chunert der jüngere Gebrüder von Chuedorff unser lieb getreue mit guten Rate und mit verdachten Mut und auch mit unser Gunst die Burch zu Chuedorff, die sie an uns zu Lehen habent, mit den guten die ze Chuedorff in dem Dorf gelegent sind, und die ze derselben Burch gehörent, getailt habendt. Mit dem gedinge, wenne der vorgenannten Brüder einer stirbt ohne Erben, so soll der andere Bruder, der dennoch lebt die vorgenannten Burch und Gut mit allen Rechten nutz, als sie ez beede vor, von uns gehabt habent, fürbaz und ewiglich haben besitzen und nutzen soll, von uns und von unsern Erben nach Lehnsrecht, Und dez zu einen Urckund geben wir in diesen Brief versiegelten mit unsern Insiegel, daz daran hanget.

Der Brief ist geben ze Kaldolspurch, do man zalt von Christes Geburt Dreyzehen hundert Jar und an dem sechs. und zwantzigsten Jahr. An den Samstag vor Vasenacht.



 CLXXIV.

CLXXIV.

König Ludwigs dem Burggraffen Friederich zu Nürnberg über die von diesem beym Schencken von Richneff (Reicheneck) vor 30. ℔. Heller eingelöste Lehen-Leuth zu Offenhaußen und Preitenbrunn ertheilter Brieff, den 12. May Ao. 1326.

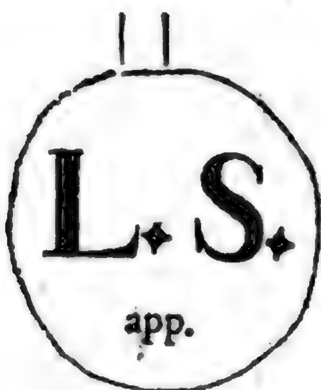
Wir Ludewig von Gotes Gnaden Römischer Chunig ze allen ziten merer des Riches, veriehen und tun chunt allen den die disen Brief sehent oder horent lesen, das der Edel man Burgraf Friderich von Nürenberg unser lieber getrower mit unserm wort und guten willen gelost hat des Riches und unser leut ze Ouenhusen den Swap, Herman Erchlein, den Puhler von preitenprun den wolfhart und ir erben, umb zwei und drizzig pfunt heller, von walthern dem Schenken von Richnekk dem sie vormals unsir Frauwe selige Frawe Beatrix der Got gnade die Romische Chunigin versatzt hett, mit unserm worte, da von wollen wir daz der vergenant Burcgraf Friderich von Nürenberg, die vorgenanten Leute und ir Erben, ir Liep und ir gut mit allen den rehten gewonheit und nutzen, als sie Walther der Schenkk inne gehabt hat, haben und niezzen sullen von uns und von dem Riche geruweclichen Wir mugen auch und unser Nachkomen an dem Reiche die vorgenanten leut alle iar wider losen swenne wir wollen umb zwai und drizzig pfunt heller umb die sie der egenant Burcgraf gelost hat als vorgeschriben stet. Und das die vorgeschriben Rede gantz und stete beleibe Geben wir in disen Brief versigelt mit unserm Insigel daz daran hanget, diser Brief ist geben ze Nurenberg do man zalt von Cristes geburt Dreutzehenhundert Jar darnach in dem Sechs und zwaintzigstem Jar an dem Mantag in der phingsten Wochen In dem zwelften Jare unsers Riches.

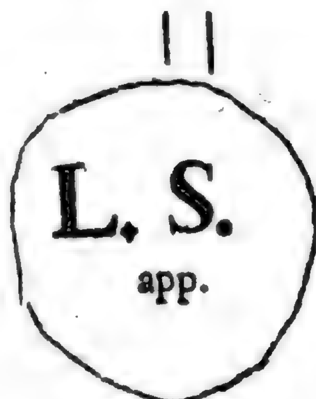
CLXXV.

Kauf-Brief worinnen Gottfried von Bruneck mit Bewilligung des Bischoffs Heinrichs zu Bamberg und des Dom-Capituls seine Gütter Sikkenbach, Hohenstatt sambt Grundlach Herrn Burggraf Friedrichen verckaufft den 1. Febr. Ao. 1327.

Wir Bruder Heinrich von Gottes Gnaden Bischoff ze Babenberg, verjehen offentlich an disen Brief wenne der edel Mann Herr Gottfriede von Bruneck alle unser Guet, die wir und unser Gottzhuß hetten ze Sikkenbach, und ze Hohenstatt, hat mit sampt Grundlach und mit andern sinen Guten, die dazu gehorent verckaufft, und ze Kauffen geben dem edlen Manne Herrn Friedrichen dem Purcgrafen ze Nurenberg und wanne derselbe Gotfrid von Braunek und Frawe Margret sein Wirttine ze einer ergentzunge und zue einen Wechsel der sollen unßer Guete Sikkenbach und Hornstatt haben uns und unßeren Gotzhuß eingeben und eingeantwort ir Dorff Kapsperch mit allen den und si do hetten und darzu gehort, an sunderlich zwai Guet daselbes do uffenien sitzet der Rosenschrantz und giltet zway Sümmerin Rocgen und zwey Sümmerin habern Nürnberger Mezzes und Drew Pfund Haller und da uff den andern sitzet Otto der Neusetzer und giltet ein Sümmerin Rogken und ein Sümmerin Habern deßelben Metzes und vierzehen Schilling Haller der langen und neuen Haller, die sie mit genannten worten habent ausgenommen und die si mögen wenten und keren swie si wolln, haben wir mit Rath und mit Gunst unseres Capitelß denselben Kauff bestetiget, und haben den vorbenannten Herrn

Herrn Friederich den Purcgraven von Nürnberg und sinen Erben eingeben vnd eingeantwort die egenannten unseren Guet Sikkenbach vnd Hohenstatt mit allen den vnd wir vnd unser Ratz Huß da hetten vnd darzu gehoret ewiglichen mit eigenlichen reht ze haben und ze nutzen vnd geben darüber diesen Brief besigelt mit vnserm vnd mit vnsers Capitels Insigeln. Darnach verjehen wir Lupold von Gotes Gnaden Tumbrobst vnd daz Capitel ze Bamberg da vorbenannt daz die vorgenannten dinche mit vnßer Gunst geschehen sind vnd haben darüber zue einem Urckund vnser gemeinz Insigel gehangen an disem Briefe zue vnsers lieben Herrn Insigel Pischoff Heinrich von Babenberg da vorbenannt, der Brief ist geben ze Babenberg nach Cristes Gepurt Dreyzehen Hundert Jar darnach in den Sieben und Zwaintzigsten Jare an unserer Frawen Abend ze Lihtmeße.





CLXXV.

Copia Privilegii sive aureæ Bullæ Imperatoris Ludovici, in qua auream Bullam Rodolphi Imperatoris Avi et Præ-Antecessoris sui super comicia Burggraviæ in Nurnberg aliisque Burggraviatus præeminentiis et iuribus de ao 1281. confirmat 7mo die Februarij ao. 1328.

Ludovicus Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus, spectabili viro, Friderico Burchgravio de Nuremberch, Secretario suo et Imperii fideli dilecto gratiam suam et omne bonum. Sincere tue devotionis fides, quam more boni patris tui et aliorum progenitorum tuorum sacro geris imperio, per experientiam operis sepius approbata nec non grata et fructuosa tue strenuitatis obsequia que nobis per actus bellicos, sana consilia et alia tue virtutis opera a retro actis impendisti temporibus favorabiliter nos inducunt, ut votivis tuis non immerito petitionibus annuamus. Sane oblata nobis tua petitio continebat, quatenus quasdam literas quas quondam Friderico Burchgravio de Nurenberch Patri tuo per Inclite recordationis olim Rudolphum Romanorum Regem avum et Predecessorem nostrum datas et traditas proponebas. Quarum principium fuit tale: Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus omnibus in perpetuum et in exordio narrationis tenor talis: Regalis preeminentie debitum esse dignoscitur universos sibi devotos et fidelitatis promptitudine obsequentes condignis retributionum premiis prevenire ut exemplo remunerationis

hujusmodi provocati ceteri ad ipsius obsequia fidencius animentur. Ad universorum igitur tam presencium quam futurorum noticiam volumus pervenire quod nos attendentes fidem puram devocionemque sinceram, quam nobilis vir Fridericus Burchgravius de Nurenberch consangvineus et fidelis noster dilectus erga nos et Romanum gerit imperium, considerantes quoque grata fidelia et laboriosa que sepe nobis et ipsi imperio fructuosa impendet obsequia Ipsi Eridenco *comiciam* Burggravie in Nuremberch castrum quod tenet ibidem custodiam porte juxta dictum castrum site judicium prouinciale in Nuremberch, cui etiam vice-Imperatoris exercens omne judicium et judicans exercebit; Item quod officialis ejusdem Burggravii unà cum Sculteto nostro in civitate Nuremberch Iudicio presidebit et quitquit emolumenti in causa criminali vel sanguinis aut alia quacunqne obvenerit duas partes ejusdem lucri idem officialis recipiat, Item quod queque fabrica ferri dicte civitatis Nuremberg duodecim denarios singulis annis dicto Burggravio solvat et quod de singulis areis citra pontem in diœcesi Eistetensi censum et tempore messium de qualibet unum messorem recipiat. Insuper quod tertiam feram, tertiam arborem de foresto ac omnia ligna jacentia in eodem possit tollere capere et habere, et in medio scriptum fuit taliter. Insuper officium foresti ab illa parte pontis versus castrum Diocesis Bambergensis cum omnibus attinentiis suis et quod ibidem forestarium possit ponere seu locare. Villam werde, Villam Buch, oppidum Swant, castrum creusen. Item decem libras denariorum redditus de officio Sculteti in Nürmberch de decem libras de theloneo ibidem cum aliis feodis; que predictus Burggravius et sui progenitores ac inclite recordationis Imperatoribus et regibus nostris pre decessoribus feodali titulo tenuerunt et habuerunt sicut alias de consensu nostrorum Principum Aquisgrani omnia supra dicta sub cereo nostro Sigillo sibi concessimus sic et nunc ipsi ea concedimus in feodum et Marie sue filie uxori nobilis viri Comitis de Otingen ac ceteris ejusdem Burggravii filiabus, si tamen ipsam Mariam liberos cujuscunque sexus habere et dictum Burggravium sine herede masculo contingat decedere, ipsa Maria exclusis suis ceteris sororibus cum suis liberis feodis in eisdem succedat. Alioquin eadem feoda ad sorores suas predicti Burggravii filias, si eundem Burggravium sicut dictum est supra sine herede masculo qui omnibus aliis preferetur, mori contigerit, libere ex regali mansuetudine devolventur. Circa finem vero sic Testes hujus rei sunt; feynensis Eberhardus de Katzenellenbogen, Heinricus de Fürstenberg: Alb. et Berh. de Homb. comites et nobiles viri. Ulricus de Clingen. Gotfr. de Brunek Chunrad et Gotfriedus de Hohenloch et alii quam plures. In cujus concessionis nostre Testimonium et perpetuam firmitatem predicto Burggravio presentes literas dari et Bulla nostra aurea typario regie majestatis impressa jussimus communiri. Signum Serenissimi Domini Rudolphi Romanorum Regis invictissimi. Actum et datum anno Domini millesimo ducentesimo LXXXI. Regni nostri anno octavo. Et in fine concludebatur. Datum Gemunde Pridie nonarum Septembris per manus Magri Gottfried Pataviensis Prepositi regalis curie Prothonotarij de specialis dono gre Imperiali autoritate tibi dignaremur approbare ratificare et nostris litteris confirmare. Volentes igitur ob tue probitatis et fidei merita annuere votis tuis prefatas litteras in toto tenore et forma suis sicut rite concesse tradite et obtente sunt tibi et heredibus tuis approbamus ratificamus et de speciali gracia confirmamus ac in testimonium nostra bulla aurea communimus. Nulli ergo hominum

num liceat hanc nostre approbationis, ratificationis et confirmationis paginam infringere vel ei ausu aliquo temerario contraire. Si quis vero hec attentare presumserit, indignationem nostram se noverit in cursurum et in pleniorem roboris firmitatem signum nostrum imperiale apponi presentibus fecimus cum testibus sub notatis. Qui sunt videlicet Rudolphus Dux Bavarie Princeps et patruus noster Karissimus. Heinricus Dux de Brunswich. Ludwicus Dux de Tecke. Ulricus Landgravius de Alsatia Meinhardus de Orttenburg, Hermannus de Castell et Otto de Orlamunde Comites, nec non nobis viri Chunradus de Sluzzelberg, Albertus dictus Hummel Marschalkus noster. Engelhardus de Winsperch Chunradus de Trahendingen Andreas et Gottfridus de Bruneke et quam plures alii fidedigni. Data Lateranense septimo die mensis Februarii anno Domini

millemo trecentesimo vicesimo octavo. Regni nostri anno quarto decimo Imperii vero primo.



CLXXVI.

Kayßer Ludwig bestättiget dem Burggraffen Friederich zu Nürnberg das Jhme Burggrafen vormahls verliehene Ertzwerck zu Plaßenberg ꝛc. ꝛc. als ein beständiges Lehen. den 11. Febr. de Anno 1328.

Wir Ludewig von Gotes gnaden Römischer Chayser zu allen ziten merer dez Riches veriehen offenlich an diesen Brief, daz wir durch bete vnd begir willen des Edeln mannes Friderichs Burchgrauen

ze Nuremberg unsers lieben heimlichers und durch pezzer sicherheit und bestäetigunge unsern chuniclichen Brief, den wir im und sinen Erben vormals geben haben, versigelten mit unserm chuniclichen Insigel bewern und bestetigen mit warer gewizzen der hernach von worte zu worte also geschrieben stet. Wir Ludewig von Gotes Gnaden Romischer Chunig ze allen ziten merer dez Riches tun chunt allen den dye disen Briefe ansehent oder horent lesen daz wir angesehen haben die genemen und nutzen dienst den uns und dem Riche, der Edel man Friderich Burchgraue von Nürnberch unser lieber getruwer von langen ziten da her getan hat, und fürbaz getan mag und haben im unser und dez Reyches reht an dem Ertzwerch an Golde, an Silber und an Chuppfer zu dem Plassenberg, mit allen Gangen, zwischen dem Plessenberg und dem Münchberg und Scherengast, ob der Gang sich dahin züge verlihen also daz er und sin Erben dieselben reht annemen und besitzen sullen von uns und dem Reych ewichlich ze lehen, daruber zu urchunde geben wir in disen Brief mit unserm Insigel versigelten der geben ist ze Franchenfurt an den Sunnetag so man singet Reminiscere do man zalt von Cristes gepurt dreutzenhundert Jar darnach in dem vier und zwaintzigstem iare in den zehendem Jare unsers Richs und zu urchunde der vorgeschrieben bewegerunge und bestetigunge geben wir dem vorgenanten Burchgrauen und sinen Erben disen Brief versigelt mit unserm Chayserlichem Insigel daz daran hanget, Der geben ist ze Rome am Fritage vor sant Valenteins tag do man zalt von Cristes gepurt Dreutzenhundert Jare darnach in dem acht und zweintzigstem iare in dem virtzehenden Jare unsers Reichs und in dem Ersten unsers Chaysertums.

CLXXVII.

Copia Aureae Bullae Ludovici Imperatoris super Curia Regniz. dat. die 18. Febr. Ao. 1328.

Ludovicus Dei gra Romanorum Imperator semper Augustus spectabili Viro Friderico Burggravio de Nurenberg, Secretario suo, et Imperii fideli dilecto, gratiam suam et omne bonum; licet multis modis nobis et aliis Romanorum Imperatoribus et Regibus tuis obsequiis gratus fueris, quorum non indigne premium meruisti, specialiter tamen propter actus tuos bellicos, quibus lateri nostro iugiter astitisti; maxime quod in die dimicationis et belli, pro sacri Imperii ac nostris sumis honoribus per nos habiti, cum Friderico Duce Austrie, miles strenuus, Adjutor et victor illo die, de militia tua comitiva fuisti, Tibi debetur retribucio meriti specialis, hinc est quod premissorum consideracione et ob sinceritatis tue fidei, servare constanter Imperio respectum, a quâ nullo casu vel causa aliquatenus excidisti, volentes ad ampliorem predictorum affectum et effectum, gratis nostris munificentiis te vocare, et aliqualem tibi premissorum facere recompensam, Opidum dictum *Regenzhoff*, quod sacro pertinebat Imperio, cum iure Patronatus Ecclesie ibidem, Iudico eidem opido spectante, et ceteris Iurisdictionibus, Juribus, honoribus possessionibus, rebus et aliis pertinentiis universis quesitis seu inquirendis, aut qui-

buscunque nominibus censeantur, sicut alias nostris regalibus literis tibi et tuis heredibus ex te legitime descendentibus in feodum concessimus, et nostris Imperialibus postea literis sub sigillo nostro cereo confirmavimus, sic et nunc dictum opidum cum omnibus vt premittitur ad ipsum spectantibus vobis in feodum perpetuum concedimus, et de ipsis ex nunc pro ut ex tunc vos infeodamus et presentibus investimus de plenitudine Imperatorie potestatis. Volentes ut in antea tu et heredes tui dictum opidum cum sibi spectantibus libere et solute et absque prestatione nobis inde, vel successoribus nostris seu quibus libet Advocatis aut officialis nostris qualibet facienda, in veram et legale feodum, debeatis a nobis et nostris successoribus, justi feodi titulo possidere perpetuo pariter et tenere, vt pro hujus modi ad nostra et ipsius Imperii servitia, vos reddatis in antea promptiores. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostre concessionis, infeodationis et investiture paginam infringere vel ei ausu aliquo temerario contraire, si quis vero hoc attemptare presumpserit, gravem nostram indignationem se noverit incursurum. In cuius concessionis, infeodationis et investiture testimonium, ac pleniorem et perpetuam roboris firmitatem presentes literas conscribi et Bulla nostra aurea jussimus communiri, ac signum nostrum Imperiale presentibus apponi fecimus cum testibus subnotatis, qui sunt videlicet, Rudolfus dux Bauarie, Princeps et Patruus noster Karissimus Heinricus dux de Brunswig Ludowicus dux de Tekke, Ulricus Landgravius de Alsatia, Meinhardus de Ortenburg, Hermannus de Castel, Otto de Orlamunde, Iohannes de claro monte Comites, nec non nobiles viri Chunradus de Sluzzelberg, Albertus dictus Humel, Mareschalkus noster, Engelhardus de Winsperg, Chunradus de Truhendingen Andreas et Gotfridus de Brunekk, et quam plures alii fide digni. Actum et Datum Rome die XViij mensis Februarij anno Domini millesimo, Trecentesimo vigesimo octavo, Regni nostri anno quarto decimo, Imperii vero primo.



CLXXVIII.

Copia Aureæ Bullæ Imperatoris Ludovici Confirmatoriæ literarum et Privilegiorum Imprialium. dat: den 21. Febr. Ao. 1328.

Ludovicus Dei gracia Romanorum Imperator Semper Augustus, spectabili viro Friderico Burggravio de Nurenberg, Secretario suo, et Imperii fideli dilecto, graciam suam et omne bonum. Sincere tue devocionis fides, quam more boni Patris tui et aliorum progenitorum tuorum sacro generis imperio, per experientiam operis sepius approbata, nec non grata et fructuosa tue strenuitatis obsequia, que nobis per actus bellicos, sana concilia, et alia

alia tue virtutis opera a retro actis impendisti temporibus, favorabiliter nos inducunt, vt votivis tuis non immerito peticionibus anuamus. Sane oblata tua nobis petitio continebat, Quatenus quasdam literas, quas bone memorie quondam Friderico Burggravio de Nurenberg patri tuo, et aliis tuis progenitoribus ac tibi per Inclite recordacionis olim Romanorum Imperatores et Reges, predecessores nostros et nos datas et traditas proponebas de specialis dono gracie Imperiali autoritate tibi dignaremur approbare, ratificare et nostris Imperialibus literis confirmare. Volentes igitur ob tue probitatis et fidei merita annuere votis tuis, predictas literas, in toto tenore stilo et forma suis, sicut rite cum omni Iure et modo et sub quibuscunque sigillis vel bullis nostris, seu predecessorum nostrorum concesse, tradite et obtente sunt Tibi et heredibus tuis approbamus, ratificamus, et de speciali gratia confirmamus, nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre approbacionis, ratificacionis et confirmacionis paginam infringere, vel ei ausu aliquo temerario contraire. Si quis vero hoc attemptare presumpserit gravem indignacionem nostram se noverit incursurum. In cuius approbacionis ratificacionis et confirmacionis testimonium, et pleniorem ac perpetuam roboris firmitatem, presentes literas conscribi, et Bulla nostra aurea jussimus communiri, ac signum nostrum Imperiale presentibus apponi fecimus cum testibus subnotatis, qui sunt videlicet Rudolfus dux Bawarie, Princeps ac patruus noster karissimus, Heinricus Dux de Brunswig: Ludowicus Dux de Tekke, Vlricus Lantgravius de Alsacia, Meinhardus de Ortenburg, Hermannus de Castelle, Otto de Orlamunde et Iohannes de Claro monte, Comites, nec non nobiles viri Chunradus de Slüzzelberg, Albertus dictus Humel, Mareschalkus noster, Engelhardus de Winsperg, Chunradus de Truhendingen, Andreas et Gotfridus de Brunekke et quamplures alii fide digni Actum et datum Rome, vicesimo primo die mensis Februarii, Anno Domini millesimo, trecentesimo vigesimo octavo, Regni nostri anno quarto decimo, Imperii vero primo.

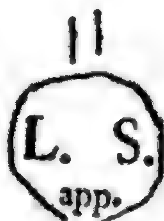


CLXXIX.

CLXXIX.

Copia Diplomatis quo Ludovicus Romanorum Imperator Friderico Burggravio de Nurnberg facultatem construendi, ædificandi et faciendi Civitatem munitam in *Muschen* eamque utifrui et gaudere omni Iure ac libertate, quibus Civitas Norimbergensis usa est, concedit die 22. Apr. 1328.

Ludovicus Dei gratia, Romanorum Imperator semper Augustus singulis et universis quibus presentes exhibite fuerint, graciam suam et omne bonum. Imperialis preeminentie requirit et exigit celsitudo ut singulos et universos devote nobis et fideliter famulantes condignis debeamus premiorum remunerationibus prevenire ut spe renumerationis ceteri ad nostrum et Imperii obsequium eo confidentius et ferventius animentur. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos advertentes devotionem et fidelitatem dilecti fidelis nostri Secretarii Friderici Burggravii de Nürembetch suisque petitionibus annuentes eidem autoritatem facultatem et plenum posse damus concedimus dedimus et presentibus concessimus construendi edificandi et faciendi civitatem munitatem in *Musschen* ipsamque muris fossatis et ceteris munimentis quibus libet quibus muniri cetere sunt solite civitates Impedimento nullo prorsus aut contradictione aliqua obstante firmiter muniendi ibidemque judicium sangvinis cum singulis suis ad id spectantibus necessariis habendi judicemque ponendi qui super universis casibus et excessibus saltem ad seculare judicium respectum habentibus corpus, mutilationem membrorum, bona sive res attingentibus judicandi plenariam habeat facultatem hebdomadale forum in eadem civitate quocunque die id attemptandum et visitandum decreverit proclamandi et nihilominus celebrandi Volentes si quidem dictam civitatem Musschen uti frui et gaudere omni jure libertate emunitate et gracia, quibus civitas Nurenbergensis hactenus usa est et ex nunc denuo frui poterit et gaudere. In cujus rei testimonium presentes conscribi majestatisque nostre sigillo jussimus communiri. Datum Rome apud Stum: Petrum vicesima secunda die mensis Aprilis undecima indictione Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo octavo regni nostri anno quarto decimo Imperii vero primo



CLXXX.

Concessio Ludovici Rom: Imper. Munitionis Civitatis in *Wunses* Friderico Burggravio de Nurnberg data die 22. Apr. 1328.

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper augustus, singulis et universis ad quos presentes devenerint graciam suam et omne bonum, Imperialis pre eminencie requirit et exigit celsitudo vt singulos et universos

versos devote nobis et fideliter famulantes condignis premiorum debeamus remuneracionum largicionibus preuenire, ut spe remuneracionis ceteri ad nostra et Imperii ulteriora obsequia eo feruencius et confidencius animentur. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, Quod nos advertentes devocionem et fidelitatem dilecti nobis fidelis secretarii Friderici Burcgrauii de Nuremberg suisque in hac parte peticionibus annuentes eidem auctoritatem, facultatem et plenum posse, damus, concedimus, dedimus et concessimus, construendi, edificandi et faciendi civitatem munitam in *Wunnses* ipsamque muris fossatis et quibus libet ceteris munimentis, quibus muniri cetere sunt solite ciuitates, Impedimento nullo nec contradictione aliqua prorsus obstante firmiter muniendi Ibidemque iudicium sangwinis cum singulis suis ad id spectantibus materiis habendi Iudicemque ponendi, Qui super uniuersis casibus et excessibus saltem ad seculare iudicium respectum habentibus corporis mutilacionem membrorum, bona siue res attingentibus iudicandi, plenariam habeat facultatem, Ebdomodale forum in eadem ciuitate quocunque die id attemptandum et visitandum decreuerit proclamandi et nihilominus celebrandi, Volentes siquidem dictam civitatem Wunsez vti frui et gaudere omni iure libertate, Emunitate et gracia quibus Ciuitas Nurenbergensis ex nunc utitur hactenus que gauisa et vsa est, aut vti frui vel gaudere poterit in futurum. In cuius rei Testimonium presentes conscribi, Maiestatis que nostre sigillo iussimus communiri. Datum Rome apud Sanctum Petrum vicesima secunda die mensis aprilis, Indictione vndecima, anno domini Millesimo Tricentesimo vicesimo octauo Regni nostri anno Quarto decimo Imperii vero primo.

CLXXXI.

Ludovicus Rom: Imper: Friderico Burggravio Norimbergensi Munitionem civitatis in *Bergel* concedit die 22. Apr. 1328.

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper augustus, Vniversis et singulis quibus presentes exhibite fuerint graciam suam et omne bonum Imperialis pre eminencie requirit sublimitas et exigit celsitudo vt uniuersos et singulos nobis deuote constanter et fideliter famulantes condignis debeamus premiorum remunerationibus preuenire, Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris, Quod nos aduertentes deuocionem, constanciam et fidelitatem dilecti fidelis nostri Secretarii Friderici Burggrauij de Nuremberg suisque in hac parte de imperatorie maiestatis clemencia peticionibus annuentes, eidem auctoritatem, facultatem et plenum posse, damus, concedimus, dedimus et concessimus Construendi, edificandi et faciendi ciuitatem munitam in *Bergel*, Ipsamque muris fossatis et ceteris munimentis quibuslibet quibus muniri cetere sunt solite ciuitates Impedimento nullo aut contradictione aliqua prorsus obstante firmiter muniendi ibidemque iudicium sangwinis cum singulis suis ad id respectum habentibus necessariis habendi et tenendi, Iudicemque ponendi, Qui sui vice et nomine super uniuersis casibus et excessibus singulis ad singulare saltem iudicium pertinentibus, corpus, mutilacionem membrorum, Res sive bona attingentibus iudicandi plenariam habeat facultatem, Ebdomadale forum in eadem ciuitate Bergel, Quocunque die id attemptandum et visitandum decreuerit proclamandi et nihilominus celebrandi, Volentes siquidem nominatam Ciuitatem Bergel vti frui et gaudere omni iure, libertate, emunitate et gracia Quibus Ciuitas Nurembergensis ex nunc vtitur hactenusque gauisa est et uti poterit in futurum.

turum. In cuius rei testimonium presentes conscribi maiestatis que nostre Sigillo iussimus communiri, Datum Rome apud sanctum Petrum Vicesima secunda die mensis aprilis, Indictione vndecima anno domini Milesimo Trecentesimo vicesimo octauo Regni nostri anno quarto decimo Imperii vero primo.

CLXXXII.

Ludovici Rom: Imperatoris Concessio Friederico Burggravio Norimbergensi super constructione et ædificatio civitatis munitæ in *Grindelach* facta die 22. Apr. 1328.

Ludo Wicus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus, singulis et vniuersis ad quos presentes deuenerint graciam suam et omne bonum Imperialis requirit et exigit preeminencie calsitudo ut singulos et uniuersos deuote nobis et fideliter famulantes condignis debeamus premiorum largicionibus preuenire, ut spe remunerationis ceteri ad nostra et Imperii obsequia confidencius et feruencius animentur. Notum igitur esse volumus vniuersis tam presentibus quam posteris et futuris, Quod nos aduertentes deuocionem et fidelitatem dilecti fidelis nostri Secretarii Friderici Burggrauij de Nuremberg suisque peticionibus annuentes, eidem auctoritatem, facultatem et plenum posse, damus et concedimus, dedimus et presentibus concessimus ciuitatem munitam in *Grindelach*, construendi, edificandi et faciendi, ipsamque muris, fossatis et ceteris munimentis quibus libet quibus muniri cetere sunt solite civitates, Inpedimento nullo prorsus aut contradictione aliqua obstante firmiter muniendi, ibidemque iudicium, cum ad id pertinentibus materiis habendi, Iudicem ponendi, qui super uniuersis casibus et excessibus sangwinem, corpus, mutilationem membrorum siue res attingentibus iudicandi plenariam habeat facultatem, Ebdomadale forum in eadem ciuitate, quocunque id attemptandum decreuerit die proclamandi et nichilominus celebrandi, Volentes siquidem dictam ciuitatem Grindlach vti et gaudere omni iure libertate Emunitate et gracia quibus nostra ciuitas Nurembereh hactenus vsa est et exnunc denuo frui poterit et gaudere. In cuius rei testimonium eiusdem presentes conscribi sigillo que nostre maiestatis iussimus communiri. Datum Rome apud sanctum Petrum Vicesima secunda die mensis aprilis Indictione Vndecima Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo Octavo, Regni nostri anno quarto decimo Imperii vero primo.

CLXXXIII. a.

Ludovici Rom: Imper: Confirmatio omnium Literarum olim a Rom: Imperatoribus et Regibus Burggravio Friederico Norimberg: ejus Patri et aliis suis Progenitoribus traditarum die 21. Febr. de Anno 1328.

Ludo Wicus dei gracia Romanorum Imperator semper augustus. Spectabili viro Friderico Burcgrauio de Nurenberg Secretario suo et Imperii fideli dilecto graciam suam et omne bonum, sincere tue deuocio-

cionis fides quam more boni patris tui et aliorum progenitorum tuorum Sacro geris Imperio, per experienciam operis ſepius approbata nec non grata et fructuoſa tue ſtrennuitatis obſequia que nobis per actus bellicos ſana conſilia et alia tue virtutis opera a retro actis inpendiſti temporibus favorabiliter nos inducunt ut votiuis tuis non inmerito peticionibus annuamus. Sana oblata tua nobis peticio continebat. Quatenus quasdam litteras quas bone memorie quondam Friderico Burcgrauio de Nuremberg patri tuo, et alijs tuis progenitoribus ac tibi per Inclite recordacionis olim Romanorum Imperatores et Reges, predeceſſores noſtros et nos datas et traditas proponebas, de ſpecialis dono gracie Imperiali auctoritate tibi dignaremur approbare, ratificare et noſtris Imperialibus litteris confirmare. Volentes igitur ob tue probitatis et fidei merita annuere votis tuis, predictas litteras in toto tenore ſtilo et forma ſuis ſicut rite cum omni Iure et modo et ſub quibuscunque ſigillis vel Bullis noſtris ſeu predeceſſorum noſtrorum conceſſe, tradite et obtente ſunt, Tibi et heredibus tuis approbamus, ratificamus et de ſpeciali gracie confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtre approbacionis, ratificacionis et confirmacionis paginam infringere vel ei auſu aliquo temerario contraire, ſi quis vero hoc attemptare preſumpſerit, grauem indignacionem noſtram ſe nouerit incurſurum. In cuius approbationis, ratificacionis et confirmacionis teſtimonium et pleniorem ac perpetuam roboris firmitatem preſentes litteras conſcribi et bulla noſtra aurea iuſſimus communiri ac ſignum noſtrum Imperiale preſentibus apponi fecimus cum teſtibus ſub notatis, Qui ſunt videlicet Rudolfus Dux Bauarie princeps et patruus noſter Kariſſimus Heinricus dux Brunſwig, Ludowicus dux de Tecke, Vlricus Lantgrauius de alſacia, Meinhardus de Ortenburg, Hermanus de Caſtel Otto de Orlamunde et Iohannes de claro monte comites Nec non nobiles viri Chunradus de Slitztzelberg, Albertus dictus Humel Marſchalkus noſter, Engelhardus de Winſperg Chunradus de Truhendig, Andreas et Gotfridus de Brunekk et quam plures alij fide digni. Actum et datum Rome viceſimo primo die menſis Februarii. Anno domini Milleſimo Trecenteſimo vigeſimo octauo Regni noſtri anno Quarto decimo Imperii vero primo.

CLXXXIII. b.

Litteræ Ludovici Rom: Imperat: quibus Friederico Burggravio in Nurnberg locum *Kazendorff* conſtruendi, muniendi et ædificandi facultatem indulget die 22. Apr. 1328.

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator ſemper auguſtus, ſingulis et vniuerſis ad quos preſentes peruenerint graciam ſuam et omne bonum Imperialis pre eminencia requirit et exigit celſitudo vt ſingulos et vniuerſos deuote nobis et fideliter famulantes condignis premiorum debeamus remuneracionum largicionibus preuenire vt ſpe remuneracionis ceteri ad noſtram et imperii vlteriora obſequia et feruencius et confidencius animentur. Notum igitur eſſe volumus tam preſentibus quam futuris, Quod nos aduertentes deuocionem et fidelitatem dilecti nobis fidelis Secretarii, Friderici Burggrauii de Nuremberg ſuisque in hac parte peticionibus annuentes, eidem auctoritatem

tatem facultatem et plenum posse damus concedimus, dedimus et concessimus, construendi edificandi et faciendi ciuitatem munitam in *Katzendorff* Ipsamque muris fossatis et quibuslibet ceteris munimentis quibus muniri cetere sunt solite Ciuitates Impedimento nullo nec contradictione aliqua prorsus obstante, firmiter muniendi, Ibidemque iudicium sangwinis cum singulis suis ad id spectantibus materiis habendi Judicemque ponendi qui super vniuersis casibus et excessibus, saltem ad seculare iudicium respectum habentibus, corpus, mutilacionem membrorum bona siue res, attingentibus iudicandi plenariam habeat facultatem, Ebdomodale forum in eadem ciuitate quocunque die id attemptandum et visitandum decreuerit, proclamandi, et nihilominus celebrandi, Volentes siquidem dictam Ciuitatem Katzendorf vti frui et gaudere omni iure libertate, Emunitate et gracia quibus Ciuitas Nuremberg ex nunc vtitur hactenusque gavisa et usa est, aut vti frui vel gaudere poterit in futurum. In cuius rei testimonium presentes conscribi maiestatis que nostre sigillo iussimus communiri. Datum Rome apud Sanctum Petrum Vicesima secunda die mensis aprilis, Indictione vndecima anno domini Millesimo Trecentesimo vicesimo Octauo, Regni nostri anno quarto decimo, Imperii vero primo.

CLXXXIV.

Literæ Confirmatoriæ Ludewici Romanorum Imperatoris super Privilegiis Monasterii Heilspronnensis, de XXIII. die Mensis Aprilis, Ao. 1328.

LVDEWICVS dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus Honorabili et Religioso viro Chunrado Abbati Monasterii halsprunnensis ordinis Cijstercienis suis et Imperii devotis dilectis, gram suam et omne bonum. Porrecta nobis tua peticio continebat, quatenus tibi et Monasterio tuo predicto, omnia privilegia. Iura libertates emunitates et gracias de Imperiali benivolentia confirmare dignaremur. Nos vero, qui devotorum nostrorum et potissime Religiosorum desideriis assensum benivolum prebere debemus, tue peticioni humiliter inclinati, Tibi et predicto tuo Monasterio, omnia privilegia, Iura libertates, Immunitates, et gracias, prout racionabiliter Tibi et Monasterio tuo predicto concessa seu concesse, facta seu facte sunt, Ratificamus approbamus et presentis scripti patrocinio de Imperiali benivolencia confirmamus juribus tamen nostris et sacri Romani Imperii semper salvis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre Ratificationis, Approbacionis et Confirmacionis paginam infringere, vel ei ausu aliquo temerario contraire, si quis vero hoc attemptare presumpserit, gravem indignacionem nostram, nec non penam Centum Marcarum auri applicandam pro dimidia parte fisco camere nre. ac pro reliqua parte passo et passis Injuriam, se noverit incursurum. In cujus rei Testimonium, presentes has conscribi et sigillo Majestatis nre jussimus communiri. Dat Rome XXIII. die Mensis Aprilis Indictione undecima. Anno domini Millesimo. Trecentesimo vicesimo octavo. Regni nri. Anno Quarto decimo. Imperii vero primo.

Das mit gelber Seiden anhangende Siegel, præsentirt den Keyser sizend mit der Cron, Scepter, und Reichs-Apfel auf einem Stuhl zwischen zweyen gegen ihme sehenden Adlern, unten liegen zwey Löwen, auf deren Hälsen des Keysers Füsse ruhen.



Auf den Rucken ist das schon oben verzeichnete Anti- oder Contra-Sigillum, doch in etwas grösserer From eingedruckt.

Eben so beschreibet Heineccius a.) das Siegel dießes Keysers mit denen Worten des P. Clementis VII. aus Baluzio, daß es gewesen sey Sigillum rotundum in cera crocea, in quo in medio sculpta erat imago hominis habentis infulam in capite suo, sedentis inter duas aquilas habentis sub pedibus ejus duos leones et tenentis in manu dextra quoddam sceptrum, et in manu sinistra quoddam pomum rotundum, in cujus circumferentia hæ literæ legebantur. LVDOVICVS QVARTVS DEI GRATIA ROMANORVM IMPERATOR SEMPER AVGVSTVS. Et átergo dicti sigilli erat impressio alterius parvi sigilli, in quo erat sculpta quædam aquila, et in circumferentia ipsius ex literæ legebantur: IVSTE IVDICATE FILII HOMINVM.

Und da vor diesem Ludovico kein Keyser den doppelten Adler in denen Sigillis geführt, so hält erst belobter Heineccius b.) davor, daß Sigismundus erst aus diesen zweyen einen doppelten gemacht habe. Es

a) l. c. p. 108.
b) l. c. p. 113.

Es ist dießes Keyserliche Diploma eine Confirmation aller Freyheiten, Immunitaeten und Privilegien des Closters Heylßbronn, woselbsten damahls noch Conradus Suppanus Abt gewesen, und etwa 1. Monath hernach verstorben. Das Datum ist von Rom, dahin war Keyser Ludovicus gangen, sich crönen zu laßen, welche Solennitæt auch, ungeachtet er in des zu Avignon in Franckreich residirenden Pabsts Iohannis XXII. (al. XXIII.) Bann war, durch Stephanum Columnam, wie Platina erzehlet, verrichtet, vom Keyser aber ein anderer Pabst Nicolaus V. erwehlet worden. Und bemercken wir hier, daß die Mönche auf Pabst Iohannis Bann so grosse Reflexion noch nicht gemacht, daß sie von einem excommunicirten Keyser die Beståttigung ihrer Privilegien biß zu Rom zu suchen, sich hätten abschröcken lassen. Indeßen ist das aus Avignon datirte Protectorium de Anno 1299. vermuthlich Anno 1316. oder 20. bey diesem Pabst erbetten worden.

CLXXXV.

Kaysers Ludovici Lehenbrieff über den Weyher am Fischbach, vor dem Nürnbergischen Forst, bey dem Galgenhoff gelegen, d. d. Rom an dem nächsten Montag nach dem Auffahrts Tag ao. 1328.

Wir Ludwig von Gotes Gnaden Romischer Chayser zu allen Ziten Mehrer des Richs, thun chund allen den diesen Brieff ansehend oder horend lesen, daz wir haben angesehen, die genehmen vnd Nuzen Dienst, die vns vnd dem Riche der Edle Mann, Friederich Burggraff von Nurenberch, Vnser lieber getrewer heimlicher, von langen Ziten vns hergethan hat, vnd fürbaz gethuen mag, vnd haben Im vnd sinen Erben, die elich von sinem libe chomen Vnser und dez Richs Reht an dem Weyher, der da heyzet an dem Fischbache vnd vor dem Nuremberger Forste vnd bey dem Galgen Hoff gelegen ist, verlihen vnd verleihen ez in von Vnserm Kayserl. Gewalt mit diesem gegenwertigen Brief, also daz sie dießelben Reht einnehmen, besizen vnd niezen sollen, geruhweclich vnd an Hindernusse von vns vnd dem Reiche ewiclich zu lehen vnd darüber zu Vrckunde vnd sicherer Bestettigunge geben Wir in diesen Briffe versigelten mit Vnserm Chayserlichen Insigel, daz daran hanget, der Brief ist geben ze Rom an dem nehsten Montag nach dem Auffarttage da man zalt von Kristes Gepurt Dreyzehen hundert Jar, darnach in den acht und zwainzigsten Jare, in dem Vierzehenden Jare Vnsers Richs, vnd in dem Ersten Vnsers Kayserthums.

CLXXXVI.

Graff Ludwig von Ottingen verckaufft an Burggraff Friederichen zu Nürnberg die Burg Dornberg und die Stadt Onolzbach, den 23. Mart. Ao. 1331.

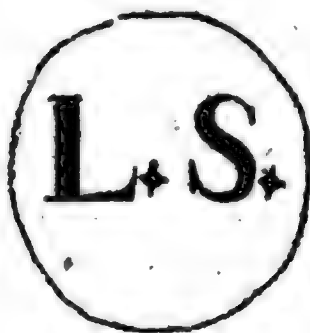
Wir Graue Ludwig von Otingen tun kunt an disem Brief, allen den, die in sehent oder horent lesen, daz wir haben geben ze kauffen reht vnd redelich vnserm lieben Oheim Burggrafen Fridrich von Nürenberg vnd allen sinen erben vnser Burch den Dornberg vnd die Stat Onoltspach für ein reht lehn, als wir ez gehabt haben von vnsern Herren dem Bischoff ze Wirtzburg mit allem dem, das darzu gehoret, leut und gut, manlehen, herschaft, Holz, Velt, Wazzer, Waide, Gericht, Wismat, Weyer, gesucht vnd vngesucht wie es genant ist, vmb drey vnd zwainzig tausent pfunt haller, guter vnd geber, der er vns ze Nurenberg wern sol vnd von dann gen Wazzertruhendig in vnser veste belaiten soll zu den zilen mit dem rehten als an der hant veste geschrieben stat, die er vns dar vber geben hat, Swas wir auch derselben gute versezet haben oder ze leipgeding davon geben haben, ez sei dem von Slizzelberg oder der von Schelklingen versezt ist, oder anders wo, swo es stee oder versezt ist, daz sullen wir im abslahen ie für ein pfunt geltes als vil dez versezt oder verkauffet ist, wir sullen in auch wern tausent pfunt geltes in den vorgenanten vesten vnd daz darzu gehoret, swas vns des abgeet, des wir nicht gewern möchten, das sulle wir im abslahen ie für ein pfunt geltes, fünfzehen pfunt haller, Were aber das wir im mer gelts beweisen und gewern mochten, so sol er vns aber ie für ein pfunt gelts fünfzehen pfunt Haller geben. Wir haben im auch gelobt di vorgenante veste vnd Gute ze wern vnd zu vertigen gen aller menilich nach des Landes reht an alles geuerde, vtz sand Walburg tag der nu schirst chumet, vnd von danne vber ein Jar vnd dar vmb hab wir in ze purgen gesetzt vnuerscheidenlich vnsern Vettern einen von Otingen vnd Nevntzehen purgen darzu der Brief er sonderlich innen hat, mit der Bescheidenheit, ob im die vorgenant veste vnd gut oder ir ein teil ansprech würde, vnd wir im daz nicht vertigen als vorgeschriben ist, So haben sie gewalt di vorgenanten purgen ze manen, vnd sol vnser Vetter, von Otingen laisten mit tzwein Rittern an sein stat, vnd di andern mit ihr selbs leibe ze Nurenberg oder ze Onelspach in rehter geselschaft vnd nymmer auz ze chomen, wir haben ez in geuertigt als vorgeschrieben ist. Wer aber das wir etliche gute mit dem rehten nicht geuertigen mochten, da sulle wir in für abslahn als vil, alz ez sich gepurt an dem kauffe, an alle geuerde. Wir haben auch von dem Kauffe vor auz genumen, den zehenden ze yphouen vnd den zehenden ze Weikersheim vnd den Weingarten ze Bernheim. Sturbe auch der purgen dheiner in der Frist, des got nicht erwolle, so sulle wir ein andern als guten, an sein stat setzen in einem monad, ob wir gemant werden oder di andern purgen, ob di gemant werden sullen laisten, bis daz geschiht in allen dem rehten alz vorgeschrieben stet, das, daz alles stete vnd vngebrochen beleibe, geb wir disen brief versigelt mit vnserm Insigel daz daran hanget, der Brif ist geben ze Halsprun do man zalt von Cristes geburte

te Dreutzehenhundert Jar vnd darnach in dem einen vnd drizigsten Jar an dem nehsten fritag vor dem Palm tag.

CLXXXVII.

Kayßer Ludwigs Privilegium, dem Abt und dem Convent deß Gotteshaußes zu Wilzburg gegeben, daß sie um Ihrlzehenden zu Weizzenburch mindert, dann vor Geistl. Gericht Recht thun sollen noch nehmen rc. den 22. Martij, Ao. 1331.

Wir Ludewich von Gotes Genadden Römischer chevser ze allen ziten merer des Richs veriehen offenlichen an disem brief, daz wir dem Abbt vnd dem Convent, vnd dem Gotshaus ze Wilzburch die genad getan haben vnd tun. Daz wir wellen. Daz si vmb ir zehenden. Di sie ze weizzenburch habent. in der Stat oder darumb. vnd vmb selgeret. mindert recht tun sullen. noch nemen. dann vor Geystlichem gericht. Da si es durch recht tun sullen. vnd nicht in der Stat ze Weizzenburch noch vor dem Amman da selben. vnd wellen vnd gebieten dem Amman. dem Rat. vnd der Gemein daz si den vorgenanten Abbt den Connvent. vnd daz Chloster. vber disin vnser genad ze oheinem andern rechten. icht vodern oder hendten. als si vnser vngenad vermeiden wellen. vnd darvber ze einem vrchund. geben wir in disen brief. versigelten mit vnserm Insigel. der geben ist ze Regenspurch an dem Eritag nach Reminiscere da man zalt von Christes geburt. Dreuzehenhundert Jar darnach in dem ainem vnd drezzigsten Jar. In dem Sybenzehenden Jar vnsers Richs, vnd in dem vierden dez Cheysertums.



CLXXXVIII.

Confirmatio privilegiorum â Ludovico Rom: Imp: de non solvendo ultra 10. modios avenæ nomine advocatitio seu defensorio Advocato in Wizenburch &c. die 22. Septbris: Anno 1331.

Ludowicus Dei gratia Romanorum Imperator Semper Augustus Vniversis sacri Romani Imperij fidelibus presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Requirentibus â maiestatis nostre celsitudine ac deposcentibus humiliter et instanter. Honorabilibus et Religiosis in Christo viris. Abbate et conventu Monasterij in Wiltzburch Eystetensis diocesis ordinis sancti Benedicti. Vt gratiam ipsis â predecessoribus nostris, divis Imperatoribus et Regibus Romanorum factam prout per sua Instrumenta plenius demonstrarunt ne minister noster in Wizzenburch qui nunc est, vel qui pro tempore fuerit Advocaticio seu defensorio nomine, Vltra decem modios Avene, mensure loci illius consuete Annis Singulis ab ipsis exigat et requirat: dignaremur Auctoritate Imperiali confirmare. Nos vero Attendentes, personis Religiosis ob reverentiam altisimi, cuius se obsequiis deputarunt, favorem fore multiplicem adhibendum justis et Rationabilibus eorum peticionibus exinnata nobis clementia voluimus non deesse. Quod per predecessores nostros recolende memorie pie ac favorabiliter factum extitit, Ratum et gratum habentes Imperiali clemencia confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmacionis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit Indignacionem nostram se noverit incursurum. In cujus rei testimonium presentes conscribi et nostre majestatis sigillo iussimus communiri. Datum Ratispone Anno Domini Millesimo trecentesimo Tricesimo primo feria Quarta proxima post Mathie Apostoli Regni nostri Anno decimo Septimo Imperij vero quarto.

(L. S.)

CLXXXIX.

Ludovici IV. Rom. Imp. Privilegium, quo officiatis et Civibus in Wisenburg inhibetur, ne Monasterium in Wulzburg turbent in Iuribus suis et lignis &c. Ratisponnae anno 1331. die 22. Sept.

Ludowicus Dei gratia, Romanorum Imperator Semper Augustus: Vniversis Sacri Romani Imperij fidelibus presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Si ad Ecclesias et loca Deo dicata be-

benigne dirigimur, eorum intendendo profectibus, aciem mentis nostre, nedum eterne retributionis, sed et laudis premia consequimur temporalis Affectantes igitur Religiosorum Virorum Abbatis et Conventus Monasterij in *Wilzburch*, *Ordinis Sancti Benedicti*, ut eorum partibus apud Altissimum adjuvemur precavere dispendys et commoditatibus providere, *Ius sibi* et *hominibus suis* à tempore fundationis Monasterij sui rationabiliter *acquisitum*, Ratum habentes et firmum, *Universitati Vestre* et *Specialiter officiatis et Civibus nostris in Wisenburg* districtius inhibemus, ne prefatos. Abbatem. Conventum, aut suos homines in premisso Jure seu consuetudine, nec non in *pascuis, sive Lignis in saltu hasenow* sitis quibus à retroactis temporibus quiete et pacifice sunt perusi turbare vel offendere aliqualiter presumatis, sicut Indignationem Imperialem volueritis evitare: Potissimum cum dictum *Monasterium à dive memorie Roman: Imperatoribus et Regibus nostris predecessoribus dotatum sit munifice et fundatum*; harum testimonio Literarum nostre Majestatis sigilli robore Signatarum; Datum Ratispone, Anno Domini Millesimo, Trecentesimo. Tricesimo primo, feria quarta proxima post Mathie Apostoli, Regni nostri Anno Decimo Septimo Imperij Vero Quarto.



CLXXXX.

Urckund Graffen Ludwigs von Oetingen wegen der dem Burggraff Friederichen zu Nürnberg über die Burg Dornberg und Stadt Onolzbach dann von diesem wiederum an jenen über den Kauffschilling geleisteten Gewährschafft den 27. Sept. Ao. 1331.

Wir Graue Ludwig von Otingen der Elter, veriehen vnd tun chunt allen den die disen brif sehen oder hôrent lesen, das vns vnd vnsern erben vnser lieber Oheim Burcgraue Friderich von Nurenberg reht vnd redlich gewert hat alz des geltes des er vns schuldig waz, von des kauffes wegen der Burch ze Dornberg vnd der Stat ze Onelspach vnd das darzu gehort vnd von der Werung wegen di wir im daran getan haben vz an zehen tausent pfunt haller, an zehen pfunt haller, der er vnd sin Erben uns schuldig beleibt vnd gelten sol ze den ziln als die hantuest vnd brief sagent die wir von im dorvmb inne haben im an allen versatzten guten vnd

an Lipgedingen ie ein pfunt geltes verrechent für eylf pfunt haller mit dem geding wer das man höher oder nider den gute versetzt funde davon sol vns beiden nach rechter rechnung vf vnd ab gen an dem gelt an alle geuerde, an den vorgenanten zehen Tausent pfunden an zehen pfunt in der vorgenanten Werung sint, den Gute die dem von Slizzelberg versatzt sint nicht gerechent vnd swem den verrechet werden swaz des geltes vbermas werdet, vber daz dar vmb sie vnßer vorgenanter Oheim losen sol, bleibt er vnd sin Erben vns vnd vnsern Erben schuldig vber die vorgenant summe, in allen demrechten alz vorgeschrieben ist an zehen pfunt zehen Tausent pfunt haller. Auch sullen wir im vertigen allew heuser und Hofrait in der Stat ze Onelspach di im von den Chorherrn daselbs ansprech wurden, die sie benent hant ze ansprechen, vnd swaz im ansprech wurde in der Stat oder vor der Stat von auzleuten oder vor der Stat von den Chorherrn oder purgern daz sullen wir im vertigen vnd wern an alle geuerd, Es ist auch geteidingt wer daz dhein aufluf oder bruch zwischen vns gescheh in der Stat von der Chorherren wegen vmb dew heuser als vorgeschriben stat, daz sol sten an heinrich von Burgberg, Chunrad von Pfalnheim, Burghard von Sekkendorff vnd an Raben dem Slezzen, wer daz die vier die wir zu Schidleuten darzu genummen haben vber ein nicht kumen mochten, so haben sie gewalt einen fünften man ze in ze nemen vnd mit dem den vflauf vnd Bruch ze rihten vnd des zu einem vrkund geben wir disen brif versigelten mit vnserm Insigel daz hie gegenwertiglichen hanget, der geben ist da man zalt von Crists geburt drewzehenhundert Jar und in dem ein vnd drizzigsten Jar an dem nehsten Fritag vor sand Michahels tag.

CLXXXXI.

Revers beeder Gebrüdere gleiches Nahmens Gottfrieds von Hohenloch genannt von Bruneck gegen Burggraf Friedrichen von Nürnberg, den verzicht auf alle an ihn und seine Ambtleute und Diener gehabte Ansprüche betrefend. d. d. den 22. Apr. 1332.

Wir Gotfrit vnd Gotfrit gebrüder von Hohenloch genant von Bruneck vnd Frawe Margret des Eltern Eliche wirtinne, Bekennen vnd veriehn offenlich allen den die disen brief sehent horent oder lesent, daz wir den Edeln man Burcgrauen Friderichen ze Nurenberg vnd sein erben sein Amptlute vnd sein diner nymer angeuertigen noch angesprechen noch an gegreifen sullen weder mit geistlichen noch weltlichen gerihte noch mit gewalte noch mit Krige noch mit bete noch mit dheinerlei sache vnd haben daz fur vns, fur vnß erben für vnser freunt, amptleut vnd Diner globt mit vnßern truwen ze behalten an alles geuerde, vnd daz daz stete bleibe vnd vntzebrochen geben wir disen Brief versigelten mit vnsern Insigeln die doran hangent. Der brief ist geben ze Bruneck do man zalt von Cristus geburt Dreyzehenhundert Jar darnach in dem zwai vnd drizzigsten Jar an sand Georgen abent.

CLXXXXII.

CLXXXXII.

Contractus Emphyteuticarius inter Abbatem et Conventuales Heillsbronnenses, et Senatum Noriberg: super domo quadam ad d. Monasterium pertinente in foro salis penes domum Hermanni Eysvogel. die 28. Septbris: 1332.

In Nomine Domini Amen. Ne in posterum possint attemptari calumpnijs, que in nostris geruntur temporibus, eternari solent memoria literarum. Igitur Nos . . Consules . Scabini . . Iurati, ac universitas Civium in Nurnberch, recognoscimus et tenore presentium publice profitemur. Quod nostre Universitatis ob utilitatem evidentem, matura, prehabita deliberatione, unanimi consensu á venerabilibus et Religiosis viris et Dominis . . Abbate et Conventu Monasterio in Halsprunne Cijstertiensis Ordinis, dyocesis Eystetensis amicis nostris sinceris, conduximus domum sitam in *Nurnberch*, in Foro Salis, juxta domum Hermani, dicti Eysvogel ad ipsos et eorum Monasterium proprietatis titulo pertinentem Iure Emphyteütico ab ipsis et eorum Monasterio, cum omnibus suis pertientiis et Iuribus, prout per litteras ipsorum Sigillo Sigillatás poterit apparere, perpetuo possidendam. Et quod ipsis ipsorumque, Monasterio predicto, et eadem domo, perpetuo nostre Universitatis nomine, annis singulis, nomine census debemus et tenemur in Nurnberch, in curia ipsorum, sita juxta Parrochiam Sancti Laurentij, centum libras hallorum dativorum mediam videlicet partem in Festo beati Martini et residuam in Festo beate Walburgis presentare et solvere, sine ipsorum dampno, laboribus et expensis, Pro cujus census securitate, que vulgo *Ursas* dicitur, ipsis et ipsorum Monasterio domum nostram, que vulgariter *Brodhaus* dicitur, sitam prope vicum Iudeorum, juxta domum, Ulrici, dicti Haller, cum omnibus juribus rt pertinentiis ad ipsam infra et supra spectantibus. presentibus obligamus. Ipsosque nòmine Monasterii eorum in veram dicte Domus sibi obligate induximus et inducimus possessionem: Tali conditione adjecta, quod ipsi, si de dicta domo ipsorum nobis locata non posset haberi vel colligi census prenotatus habere debent respectum de ipso censu supra prefata nostra domo ipsis prout predicitur, obligata; Si vero prefate domus ambe incendio, vel modo quocunque alio devastarentur, aut census predictus ab ipsis quovis modo non posset colligi vel habere tunc ipsis tenemur de nostre universitatis bonis, censum integre solvere prelibatum. Promittimus etiam predictis dominis, quod Collector census nostre universitatis, qui pro tempore fuerit, singulis annis ipsos de censu suo predicto, de illo censu, qui colligitur de duabus domibus antefatis, debeat ante omnia expedire, etiam antequam ad nostrum usum de censu perveniat aliquid pretaxato. Adjicientes, quod nec nomine nostre Civitatis dictus census debeat arrestari, seu quomodolibet impediri, quolibet sine dolo, etiam si inter dictos dominos et nos, quod absit, seu ipsorum homines et nostros dissensio aliqua oriretur; Insuper promittimus, quod nullius tribulationis, dissensionis, seu necessitatis causa quacunque, nobis per Dominos aut alios proveniente, debemus dicte, domui nobis locate aliquam exactionem imponere, sive steuram, per quam Census predictis Dominis et eorum Mona-

nasterio dandus, per nos minui valeat, aut ei prejudicium generari, Promittentes etiam pro nobis nostrisque, Successoribus, nos omnia et Singula, premissa rata et grata et firma perpetuo habere et observare ac implere, nec contra facere et venire per nos, vel alium, seu alios, de jure, vel de facto, aliqua ratione seu causa ingenue, sine cautela. Pro quibus omnibus et singulis fideliter et firmiter conservandis, predictis dominis eorumque, Monasterio presentes damus nostre universitatis Sigillo ex certa, scientia communitas. Testes premissorum sunt: Consules Civitatis hujus anni, videlicet Bertholdus Pfinzinch, Senior, Heinrich Pilgrein, Cunrad Nuzel, Ulricus Chudorffer, Heinricus Ortlob, Hermann Ebner, Conradus Grozzus, Weigling, Filius Conradus, Bernhardus de novo foro, Fridericus Schopper, Fridericus Holzshuer, Iohannes Muffel, et Heinricus Vorchtel, item Scabini hujus anni, videlicet Albertus Ebner, Hermanus de Lapide, Cunradus Mentelein, Ulricus Haller, Cunradus Katerbecke, Cunradus Stromer, Iorgo Vorthel, Hermanus Eysvogel, Bertholdus Holtshuer, Cunradus Pfinznich, Filius Friderici, Cunradus Dyabolus, Ortliebus, gener Zennery, et Hermanus Weigel: de quorum omnium et etiam, nominatorum consensu premissa omnia et singula sunt peracta. Datum Nurnberch, Anno Domini, Millesimo, Trecentessimo, Trigesimo secundo, Quinto Kal. Augusti.

CLXXXXIII.

Kayßer Ludwigs an Johansen Slegler und Chunrad Gebrüdern ertheilter Lehen-Brieff über die Güther Grozzen und Oltsniz zu Swergenbach und Michelrantte, den 6. Dcbr. Ao. 1332.

Wir Ludwig von Gotes Gnaden, Romischer Keyser, zu allen Zeiten merer des Reichs veriehen offenlich an disem brief, daz wir Johansen dem Slegler vnd Chunrat seinem Bruder, vnserm lieben getruwen, an den Guten ze grozzen vnd wenigen Oltsniz ze Swergenbach vnd ze Michelrantte verlihen haben vnd verleihen mit disem brief alles daz wir in durch reht daran verleihn sullen darüber zu Vrkunde geben wir in disen brief versigelten mit vnserm Insigel der geben ist ze Nurenberg an dem pfinztag nach Nycolai da man zalt von Kristus geburt Dreuzehenhundert Jar darnach in dem zwei vnd dreizzigsten Jare In dem Newentzehenden Jar vnsers Reychs vnd in dem fünften des keysertums.

CLXXXXIV.

Von dem Burggraffen Johannsen dem Burger zu Nürnberg Ulrich Haller über einiger zu Mannlehen conferirter Güther und Unterthanen den 26. Ian. a. 1333. ertheilter Lehen-Brieff, wormit Er Lang zuvorn auch schon von Deßen Herren Vattern Burggraff Friederichen belehnet worden war: und sich darinen von Gottes Gnaden geschrieben.

Wir Iohannes von Gottes Gnaden Burggrave zu Nürnberg vergehen offentlich an diesem Brieff, daß wir Unser Gut, die hernach geschrieben seind, das ist der Garte hinter Unßer Burge zu Nürnberg, und zwey Gueth zu Hornsee

segen, und ein Lehen zu Gotzdorf, und den Zehenden zu Walberwinden, und zu Dienthol, und den Zehenden zu Dürren Farnbach, und ein pfund Gelds zu Speckhäim, die der bescheiden Mann Ulrich der Haller Burger zu Nürnberg, von dem Edlen Herren Burggraffen Friedrichen, Unserem Lieben Vätterlein seeligen dem Gott gnade, zu Lehen hat, demselben Ulrichen Haller, und seinen Erben verliehen habe zu rechten Lehen und durch sein Beth zu Jhm dem bescheiden Mann Bertholden dem Pfinzing seinem Schwager und seinen Erben die vorgenannten Gueth alle dem vorgenanten Ulrichen dem Haller und seinen Erben, oder wann Er die Gueth lath oder gibt zu trewen tragen sollen, ohn schaden; und soll sich nicht irren mit auffgeben, noch mit keinerley sachen; und deß zu Urkund geben wir in diesem Brieff versiegelten mit Unserm Insigel das daran hanget. Der Brieff ist geben zu Nürnberg, da man zahlt von Christus Geburt Dreyzehen Hundert Jahr, und darnach in dem Drey und dreysigsten Jahr, acht Tage vor Unserer Frauen Tage zu der Liechtmeß. *

CLXXXXV.

Kayßers Ludovici IV. sive Bavari Stifft- und Verwandlung des Frauen Closters zu Weißenburg in Einen Spital, so der Abtey-Wültzburg unterwürffig gemacht worden de dato Munchen die 3. Martii, anno 1333.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Romischer Kayser zu allen Zeitten merer des Reichs thun kunt allen denen die diesen Brieff sehent hörent oder lesent, das Wir dem allmächtigen Gott zü lob und zu eren von des genaden Wir das heylich Rich besessen haben vnd durch vnnser sel hail willen das Kloster das Ine Vnnser Vorstatt zu Weissenburg gelegen ist datz Vnnser Frauen, das alles gar zergangen ist, das in manchen Jar kein Gotz Dienst da geweßen ist, zu einem Spital gemacht haben vnd auch machen mit diesem brieff, also das man dar Inne arm Siechleut beherbergen soll vnd den ir nothurfft geben soll als ver man es erzeugen mach von dem gut das Sye ytzo haben oder hienach gewinnen. Es haben auch die gaistlichen leut der Abbt vnnd der *Convent* zu Wilzburg durch Gott vnnd Iren Selen zu einem Hail zu demselben Spital gegeben dise Gut mit den Hoffsteten die hiegeschrieben Sindt des ersten zwen Hoff bey Weissenburg der haist ainer (1) des Hawgen Hoff der ander des (2) Wernhers Hoff vnnd ein gut (3) zu Wetelsheim das der Zeisner zu diesen Zeiten gepaut vnnd ein (4) Hoffstat da selben da zu disen Zeiten auch der Zeisner verdienet datz (5) Katzenhohenstat ain Hofstat mit ainen Garten die ytzunt der Retzbach In hat vnnd (6) zu Rewln ein gütlein das zu deßen Zeiten der Frolich besessen hat,
datz Weissenburg (1) des Kes Otten Hoffstatt, (2) des Nubers Hofstat (3) des Selckners Hofstat (4) des Kalckschmidts Hofstat, vnd dabey ein kleine Hofstat (6) der pelgnerin Hofstat (7) des Wagners Hofstat (8) des Heinleins Hofstat (9) der Retzin Hofstat (10) Friederichs des Schulers Hofstatt, (11) Hainrichs Omprotten Hofstat, (12) des Segenschmids Hofstat (13) des Apels Hofstat (14) der Stroblinn Hofstat (15) des Keßlers Hofstat (16) Hermans des Schusters Hofstat vnnd einen Garten der hinden an das Spital stosset diese Gut geben die vorgenanten lewt dem egeschriben Spital mit allem nutz vnnd gelte vnnd Recht als sie

* Auß dieser Lehen Specification de ao. 1398. ergibt so viel, wie daß die Burggraffen viel Unterthanen, statliche Zehenden, Frucht und Geld, Gülden Aecker, Wiesen, und einige umb die Stadt Nürnberg gelegene Gärten gehabt, und denen Patricijs noricis von ao. 1333. an biß ad an. 1398. zu Mannleh en verliehen.

sie bißherbracht haben vnn was Zehenden dar von Würt das geben Sy im nicht vnnd das Wurt alles wol Dreyßig pfunt geltes domit Sy es zu disen Zeiten gewidmet vnd bestettingt haben darzu So thun Wir von Unsern Kaiserlichen gnaden dem vorgenannten Spital die gnad baidw das das selb Spital vnnd alle seine Gut vnnd Hofstat als sie vorgeschriben sindt, vnnd auch alle die lewt die Sich mit Leib vnnd mit Gut zugen zu demselben Spital vnnd auff den selben Hofstetten sessen frej sein von allem stewrenn vnnd dienstenn die ander Unnser burger zu Weissenburg schuldig sein zu geben vnnd zu Thun vnnd sollen doch dieselben lewt, Holtz, Wasser, Waid, Velt, Weld, vnnd alle gemain alles volligcklichen Nyessen vnnd suchen als ander Vnnser Bürger daselben, Wir wollen auch das der offt genant Spital den gaistlichen lewten dem abbt vnnd dem *Conuent* datz Wiltzburg mit allen sachen Vnderthänig vnnd gehorsam sein vnnd das Sye gewalt haben demselben Spital ain pfleger zu geben vnnd denn selben zu verckerenn als offt sie gedunckt das es dem Spital gut oder nützlich sey, auch wollen Wir das des selbenn Spitals pfleger vnnd die andern die zu dem Spital gehören kain gewalt haben dem selben Spital Seine gut zu verckaufsen oder zu enpfremden onn kain Stat an des vorgenanten abbts vnd Conuents Willen vnnd gunst Es sollen auch der vorgenannt Abbte und der *Conuent* zu allen zeiten in dem offtgenanten Spital ainem Briester haben, der dem Siechen messe Sprech vnnd Sie mit allen sachen besech an Gotes Dienst vnnd an gotlich Rechten darzu geben Wir Jne auch durch Gott vnnd durch Vnnser Sel hail willen dem vorgenannten Closter datz Wiltzburg vnnd auch dem gentl. Spital das man beden halben Got des der pas dienen mögen von Vnnser Kaiserlichen milt vnnd Gnad das Holz das da haist die Stainperg vnnd leit gerichts vber gegen dem vorgeschrieben Closter datz Wiltzburg vorn In dem Hag auff dem Gesteig do man vert gegen aystetenn von Weissenburg zu der lenncker Handt stost es an die rechten alten Strassen die man do selben auffhin gegen aystetten vber ain agcker der do haisset Huppen gerewt das selbe Holtz Streckt sich von der selben Straß zu lennckhen handt gegen Wiltzburgck vnnd gegen Hohenstat vber hin bis an die Hesnaw vnnd von dem gestaig hinfür bis gegen dem laubenthal an die gemain was sein also ist zwischen der vorgenannten Strassen vnnd der Hesnaw vnnd dem Gesteig hinfur bis an die gemain das geben Wir dickgenannten Closter Wiltzburg vnnd dem Spital ledigclich mit allem nutz, also das es ewicklichen habenn vnnd nyessen sollen Sye on alle Widerrede vnnd on aller Leute hinderung vnnd sollen mit demselben Holtz Thun vnnd lassen was sie gedünckt das Jne nutz vnnd gut sei, Wir wollen auch wer wider die vorgeschrieben Vnnser gnad thu das der verfallen sei zu einer penne Fünffzig pfunt Goldes zu geben halb Jne Vnnser Cammer vnnd das andere halbtail zu geben dem Closter zu Wiltzburgck vnnd offt genanten Spital vnnd darüber zu ainem Vrckunth geben Wir Jnne diesen Brieff versigelten mit Vnserm Kaiserlichen Jnsigel das daran hanget, der geben ist zu Münchenn der Nechstenn Mitwochen nach unter Vasten da man zalt nach Christes gepurt Drewzehenhundert Jar. Darnach in dem Drey vnnd Dreysigstenn Jare In dem Newnzehenden Jare Vnnsers Reichs vnnd In dem Sechstenn Vnnsers Kaiserthumbs.

CLXXXXVI.

Litteræ Confirmationis Imperatoris Ludovici Bavari super Heinrici VII. Diplomate supra sub die III. Idus Iunii 1313. dicto Die 27. Oct. datæ Ao. 1336.

LVDWICVS QVARTVS DEI gracia Romanorum Imperator Augustus. Ad perpetuam rei memoriam. Ob reverentiam piissimi Redemptoris &c.

Hier

Hier ist das Diploma Keysers Heinrici VII. von Anfang biß zu End von Wort zu Wort wiederholt, biß auf folgende Unterschrifft.

Hujus etiam rei testes sunt, nobiles et spectabiles Viri, Lud. Dux de Teck, Berchtoldus Comes de Henneberg. Bercht. dictus de Nyssen et Comes de Greispach, strennus Vir, Diepoldus dictus Guzzo de Lyppheim, Religiosus Vir, Fr. Heinricus de Cipplingen, Commendator domorum in Vlma et Werdea, Secretarii nostri dilecti, discreti Viri Mgr. Vlr. de Augusta nr. prothonotarius et Mgr. Otto de Raijn Notarius nr. et quam plures alii fide digni et fideles nri. dilecti. Datum Nurenberg, feria secunda ante festum omnium sanctorum. Anno dni. Millesimo. Tricentesimo, Tricesimo sexto. Regni nri. Anno Vicesimo secundo. Imperii vero nono.

Das Siegel ist hiervon ganz weggefallen, und sind nur die Seiden-Stränglein noch an dem Brieff. Das Monogramma ist, wie gewöhnlich, in dem Context eingezeichnet.

Es nennet sich dieser Keyser, wie in dem Insiegel, so in dieser Obschrifft, Ludovicum den vierten, da er doch von Ludovico Pio, Keyser Caroli Magni Sohn an, der fünffte Keyser ist, so diesen Nahmen geführt, auch sonst Ludovicus quintus geschrieben wird. Weilen nehmlich Ludovicus der dritte, wegen seiner stammlenden Sprach, Balbus genannt, ein Franzoß, nemlich Caroli Calvi, Königs in Franckreich, und nachmahliger Keysers Sohn gewesen, und von dem teutschen Reich über den blosen Titul das wenigste gehabt, so ist vermuthlich, daß man damahls in der Zahl der deutschen Keyser auf diesen Ludovicum Balbum, welcher An. 878. von dem aus Rom in Franckreich geflüchteten Pabst gecrönet worden, keine sondere Reflexion gemacht. Dahero sich also unser Bavarus nicht den fünfften, sondern den vierten schreiben wollen.

CLXXXXVII.

Kayßer Ludwigs dem Burggraffen Johann zu Nürnberg, wegen der Juden und Cammer-Knecht Schutz und Schirm, ertheilte Begnadigung. Den 10. Nov. Ao. 1336.

Wir Ludewig, von Gotes Gnaden, Romischer Keyser, zu allen Ziten merer des Riches, veriehen offenlich, an disem Brief, daz wir dem Edeln mann Johansen Burggrauen ze Nurenberg vnserm liben getruwen, enpfolhen haben vnd enpfelhen auch mit disem brief, alle vnser Juden vnd lieb kammer chnecht die ze Nurenberg vnd ze Rotenburg vnd auch da entzwischen gesezzen sint, oder noch sessenhaft werden, also daz er ir leib vnd ir gut schirmen sol vor aller meniclichen wie die genant oder geheizzen sein an vor vns selber vnd an als vil als sinen brifen die er darvber geben hat ausgenomen ist, auch geheizzen wir im, ob er davon dheinen schaden nem oder enpfinge So sullen wir im beholfen sein wider die von den er den schaden genumen das sie im den wider tun vnd ablegen, vnd darvber zu vrchund geben wir im disen briefe mit vnserm Insigel versigelten, der geben ist ze Munchen an sand Merteins Abent nach Cristes Gepurt Dreuzehenhundert Jar darnach in dem Sechsten vnd dreizzigstenn Jar In dem zwei vnd zweinzigstenn Jar vnsers Reychs vnd in dem Neundem des kaysertums.

CLXXXXVIII.

Revers des Abts und Closters zu Wald-Sachsen gegen beede Burggrafen v. Nbrg. Johann und Albrecht den Kauff der Veste Rudolphstein betreffend d. d. 13. Iulii 1337

Wir Bruder Francis Abbt vnd di Samung gemein des Closters ze Waltsachsen, Tun kunt allen den di disen briff sehen, horen oder lesen, vmb di Schidung, als der vest Ritter, Her Engelhart von Chungswart geschiden hat zwischen vns vnd dem Wolgeboren Herrn Herrn Johans vnd Herrn Albrecht vnsern gnedigen Herrn Burcgrauen ze Nurenberg vmb den chauff der Vesten ze Rudolfstein vnd allen den guten di dorzu gehorent, denselben kauff gelob wir getruwelich stet vnd gantz ze halten an geuerd in aller der Weys alz di brif sagent, des obgenanten Herrn Engelhart von chongswart, wie er daz geschiden hab, dez wir ein brif habn vnnd di obgenanten vnser genedig Herrn die Burcgrauen, den andern brif haben, mit dez vorgenanten Herrn Engelhart Insigel ausen angedrukt, vnd zu einem Vrkund des obgenannten chaufs geb wir disen brief mit vnserm dez Abtz vnd der Samung Insigeln di doran gehangen sint gevestent der gegeben ist nach Crist geburt Dreutzehenhundert Jar vnd in dem Siben vnd Drizzigsten iar an sand Margareten tag.

CLXXXXIX.

Graf Adolfs und seiner Gemahlin Margreth Verzichts-Brief über den von Burggraf Friederich angefallenen Erbtheil, den 29. Aug. Ao. 1337.

Wir Adolf Graf vnd Margret sein eliche Wirtinne, Grefinne von Nazzawe vyriehn vnd tun kunt offenlichen an disem brief, das wir mit gutem rat vorbedahtem mut vnd besamter hand freilichen vnd vnbetwungenlichen vns für vns vnd vnser erben erben vertzigen haben vnd vertzeihen mit worten di dor zu gehören alles des gutes, daz vorgenante Margreten, von vnsers lieben Herren vnd Vaters seligen Burchgrafen Friderich Erbteil solte angeuallen sein an Leuten oder an guten an Erbe an eygen oder an Lehn wie daz genant ist oder wo daz gelegen ist auf die heimstewer die vns vorgenant Margreten vnser egenanter liber Vater Burchgraue Friderich selig ze vnserm vorgenanten liben wirte Grafen Adolfen geben vermacht vnd verschribn hat vnd globen vnuerscheidenlichen mit einander vnd geheizzen die vorgeschriben verzignusse nimer wider zu rufen offenlichen noch heimlichen von keinerlei sache wegen ez were danne ob vnser liber Swager vnd Burchgraue Johans ze Nurenberg an elich Sune verfur so sol vns von vnsers liben Swehers vnd Vaters Burchgraue Friderich seligen, Erbtheil volgen geliche als andern seinen tochtern vnd dise vertzignusse ha wir getan in vnsers liben Swagers vnd pruders Burchgrauen Johans hant des vorgenanten, da bei sint gewesen vnser lieber Swiger vnd Muter frawe Margret Burchgrauinne ze Nurnberg vnser liber Swager vnd Oheim Ludwig von Hohenloch vnd die Ersamen manne Purcharte von Sekkendorf Vogt ze Onelspach Rapot vnd Eberhart von külßheim, vlrich Rorensteter Vogt ze kolbeberch, Dietreich von Lawenberg Herr Jacob der kaplan Heinrich von Sekendorf vnd Purghart von Wilhelmstorf vnd daz wir vnd vnser Erben daz alles stet vnd vnzerbrochen behalte, Gebn wir für vns vnd vnser erben disen brief besigelten mit vnsern Insigeln di dar an hangen, der brief ist gebn an dem frytag vor sand Egidien tag. Nach Gotes geburt Dreuzehenhundert Jar vnd in dem Siben vnd dreizzigsten Jare.

CC.

Urckunde Graff Ottens zu Orlamunda, mittelst deren er Heinrichen von Giech und seine Erben zu Burgmannen zu Plaßenburg gemacht, und den Hoff zu Schwingen eingesetzt den 2. Oct. Anno 1337.

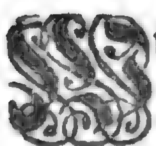
WIR Otte, von Gots Gnaden Graf von Orlamünde Herre, zu Blassenberg, bekennen offenbar an disem gegenwertigen Brief, daz der Ersam man Heinrich von Gich vnd sin Erbe, den diz nach ge-

geschriben Burcgut angeuellet, von Erben zu Erben sind Unsere Burcman worden, vnd schuln Vns vnd Vnsern Erben, oder nachkummen, dienen gewarten, vnd beholfen sin, getrewelich, vnd an allez geuerde, vber aller menlich, vnd vber alle Herren one vber daz Gotßhaus zu Babenberg, wer aber, daz Krige zwisschen vns vnd dem selben Gotshuse würden, so schuln sie beidersit stille sitzen, ane geuerde, Auch swan es vns not ist, so schuln sie vff Vnser Vesten zihen, wan wir sie des manen oder Heitzen, darvm hab wir in gegeben Hundert Phunt vnd zwenzic phunt Haller, vnd davur hab wir in zu Pfande gesatz den Hof zu Swingen, mit allem nutze, vnd mit allem rechte da der Riche itzunt vff sitzet also daz sie in die wile her, in stet mügen besetzen, vnd entsetzen, vnd nützen swie sie wollen, ane geuerde, Auch verihe wir, daz wir oder Vnser Erben oder nachkumen gewalt haben den vorgenanten Hof zu lösen zu in, vm daz vorgenante Gelt, swan wir wollen, oder welche Zit daz in den Jaren ist, vnd sie schuln danne, die vorgenanten Hundert Phunt vnd zwentzic Phunt Haller, vnder vns legen, an ein ewic Burc gut, vnd schullen Vns, Vnsern erben oder nachkummen, da von dienen, gewarten vnd beholfen sin, getruwelich als vorgeschriben ist, one geuerde, darnach bekenne wir, swan wir den vorgenanten Hof erlösen, so schol in die Frucht die sie danne dar vffe, oder ihr Hofemann erbawet habent, volgen, nach des Landes site vnd Gewonheit ane Geuerde, daz in ditz stete gantz vnd vnuerbroche bliebe, des gebe wir in disen Brief mit Vnserm Insigel daz daran hanget zu einem ewigen Vrkunde, des sint Gezüge die Ersamen man Cunrat von Gych, Bundeloch Marschalt von Dycherichstorf, Rywern von Waldenfels, Heinrich sin son, Fritz von Gutemberg, die Rittere, vnd Johanns Henlein, und ander Frumer manne, gnuc, den man wol gelauben mac, ditz ist geschen vnd dieser Brief ist gegeben do man zalte von Gots Geburte, Tusint Jar drie Hundert Jar, darnach in dem siben vnd dreizzesten Jare, an dem Donnerstag nach sant Johanns Tag Ewangelisten als Her in Oeley gesoten wart.



CCI.

Des Grafens von Orlamünd Teidigung, mit Herrn Burggraf Johannßen über die versetzte Aembter Plaßenberg die Statt Culmnach und den Zoll daselbst ingleichen Trebgast und andere Oertter nebst Berneck auch deren Vermächtnus d. d. An Palm Sonnabendt den 4. Apr. Ao. 1338.

ir Otto von Gottes Gnaden Graf von Orlamünden, Herre zu Plaßenberg, verjehen und tun kunt öffenlichen an diesem Brief allen denen die ihn sehen oder hörent lesen, daß wir mit gesamter Hand

Hand der edlen Frauen, Kunigunden unsere liebe Wirthein und mit unsers Rathes Rat uns liblichen und freundlichen vereinet und besamnet haben, mit den edeln Mannen Johannsen Burggrafen zu Nürnberg unserm lieben Oheim also, daß er uns geliehen hat, vier tausend Pfund guter Haller die wir von Im empfangen haben auf unser Statt Culmnach auf das Dorf Grafendabrach auf das Vorwerck Peimstorff, auf die Aecker Kuppeln genannt, und auf alle die Amt Gulte und Nutze di in dem Zole zu Culmbach, als verne der geraichet gelegen sind. Der Zoll get von Culmnach biz an den Kunzenbach und an den Bach der Culmna genannt ist an den Kauerburger Bach und an dem vallenden Brunnen mit allen dem und zu der vorgenannten Statt Culmnach und Gegend in dem Zolle alß weit vorgeschrieben stett gehorett, mit Dörffern Mülen Vorwercken Gerichten Rechten Amten Nutzen, Zinnßen Steuern Fischwaßern, Holzern, Wiesen, Aeckern, Halp-Haber Gülte in der Statt und davor, Waßern Weyden, Eren, und Gewohnheiten, Besucht, und unbesucht, swie daz genannt ist, mit dem Gedinge, daß er und sein Erben die vorgenannten Statt Culmnach Amt und Gülte mit allen Rechten alß vorgeschrieben stet inne haben und nutzen sullen alß lange unz wir oder unser Erben dieselbe Statt und Amt von in erledigen und erlösen umb die vorgeschrieben vier tausend Pfund Haller. Auch haben wir mit gesammter Hand der edeln Frauen Kunigunden, der ehgenanten unserer lieben Württinne und mit wolbedachten Mut alle unsre Herrschafft und Amt die wir haben gewunnen und lazen mit samt der Vesten Plaßenberg Culmnach und Trebgast, Lande, Leuten und Amten swi die genannt sint oder swo sie gelegen sint, und alle die Wartte und Recht die wir haben zu der Vesten Berneck und was darzu gehöret, Besucht und unbesucht verschaffet und vermachet, und verschaffen und vermachen mit diesen gegenwärtigen Brief dem egenannten Burggrafen Johannßen und seinen Erben mit dem Gedinge, ob wir on elich Sun verfüren, so soll die vorgenannt Herrschafft Plaßenberg mit Lande Vesten, Steten, Mannschafften; Gerichten Geleiten Kirchsetzen Leüten Dorffern Rechten, Nutzen Guten und Gewohnheiten, swi di genannt sint, oder swo die gelegen sint, und auch die vorgenannt Wartte und Recht zu Perneck als vorgeschrieben stet, dem vorgenannten Burggrafen Johannßen und seinen Erben verfallen seyn durch schlechtiglichen. Auch haben wir mit Nahmen ausgenommen, daz wir von den vorgenannten Aemten allen, als geschrieben stet, wohl verschaffen mügen zwey tausend Pfund Haller durch unser Sel Heil willen oder swenn wir wollen nach unserm Tode. Wer auch daß wir elich Tochter gewinnen, denn soll sich der egenannt Burggraf Johanns oder sein Erben unterwinden und sullen die Bestatten nach iren Eren und Treuen und alß ihr selbes Kind. Auch ist geredt worden, ob wir vor ehaffter Not nicht versparen mögten; Wir müsten unser gelten Gut ein Teil versetzen oder verkauffen an die vorbenannten Purge und Stet, diselben Amt sollen wir anbieten dem egenannten Burggraf Johannsen oder sein Erben und sullen in, die nach vier Manne Rat, der unser jedweder zween nemen soll geben ze kauffen oder versetzen und das sullen dieselben vier Mann ungewerlichen darnach enden in einem Monat. Wer aber daß dieselben Gut dem vorgenannten Burggrafen Johannßen oder seinen Erben nicht fugsam wern ze kauffen oder darauf ze leyheh, so soll er oder sein Erben uns behalffen seyn, gen den, den wir die Amt versetzen oder verkauffen on alles Geverde. Mit Namen ist auch getaidinget, ob der egenannt Burggraf Johannes erstürbe,

dann wir und daß wir elich Sun hetten, so sollen uns und unsern Sunen des vorbenannten Burggrafen Johannßen Erben geben drey tausend Pfund Haller, darum daß Sie daßelbe Recht zu unsern Sunen haben, daß der egenannt Burggraf Johannß und sein Erben zu uns unserer Herrschafft Lande, Veste Leuten und Amten besuchten und unbesuchten gehabt hat, mit allen Bunden Artickeln und Rechten alß vorgeschrieben stet. Ist auch, daß wir elich Sun laßen, und daß dieselben Sun ander elich Sun gewinnen, so sollen unsere Sun den Anfall der vorgeschrieben Herrschafft Blaßenberg mit allen dem und darzu gehöret, alß vorgeschrieben stet und erkauffen umb des egenannten Burggraff Johannßen Erben umb drey tausend Pfund Haller. Und sollen die vorgenant Stadt Culmnach mit allem dem daz dar zu versetzet ist, alß vorgeschrieben stet auch wieder kauffen umb vier tausend Pfund Haller, die si uns und unßern Erben vormalß geben haben. Auch sull dez vorgenannt Burggraf Johannß oder sein Erben uns und unser Erben, Leib Lande Diener Leut und Amt beschirmen versprechen und beholffen seyn, gen allermenichlichen alß sich selber und all sein aigenlich Gut on Geverde. Auch sullen wir alle unser Amtleut Diener und hintersetzen Minne und Rechtes allermenniglichen vor dem vorgenannten Burggrafen Johannßen oder sein Erben gehorsam seyn. Wär auch daß zwischen unsern und des egenannten Burggrafen Johannßen oder seiner erben Dienern, kein Auflauf oder Krieg gescheh von welcherhande Sache daz wer, das soll uns der vorgenannt Burggraf Johanns oder sein Erben auf Recht unverzogenlichen Tag bescheiden und ein gehlicher Richter seyn alß daz wir jetweder Seits zween erberg Mann aufrecht nehmen sullen, und wer daz unßer Diener klagten, so sullen wir ze dem fünfften Mann einen erbergen Mann von des egenannten Burggrafen Johannßen oder seiner erben Diener nemen. Wer aber daß desselben Burggrafen Johannßen oder seiner erben Diener clayten hintz unsern Dienern so soll er oder sein erben den fünfften einen erbergen Mann aus unsern Dienern nemen und swaz die merere menigen da erteilt, des sullen sie beiderseit gehorsam seyn. Auch sullen alle unser Amtleut die unser vesten gewaltig sind, und alle unßer Diener die darzu gehörent oder die jetzunt unser Diener sint oder noch unser Diener werdent, zu dem heiligen swern dem egenannten Burggrafen Johannßen und seinen erben mit dem vesten ze wartten, als lange in allen den rechten Bunden und Artickeln alß an diesem Brief geschriben stet und des sullen auch die Amtleute dem vorgenannten Burggrafen Johannßen und seinem erben auf die Ayden di si geswooren haben ir offen Brieff geben. Wer auch, daß wir derselben Amtmann einen, oder mer absetzen wollten, so sullen wir vor ungeverlichen einen andern alß guten darsetzen und derselbe sull auch zu den heiligen sweren und des dem egenannten Burggrafen Johannßen und seinen erben seinen offen Brief geben mit den vesten ze wartten in allen den Rechten als vorgeschriben stet. Auch sullen wir unser Erben und alle unser Amtleut und Diener dem vorbenannten Burggrafen Johannßen und seinen Erben dienen und beholffen seyn, gen allermenniglichen, so wir beste mügen on Geverde. Wir haben uns mit Nahmen auch verbunden und versprochen, gen den vorgenannten Burggrafen Johannßen und seinen Erben, daz wir mit der vorgenannten Herrschafft Plaßenberg, mit allem dem und darzu gehöret, als vorgeschriben stet, daz wir haben gewunnen und laßen für baß gen Niemand versprechen sullen, daz in an der abgeschribn Gescheffte und Teydunge kein Schad sey, daz wir gen den egenannten Burggrafen Johann-

hannßen getan haben und gen sein Erben. Auch ist geredt worden, daß der vorgenannt Burggraff Johanns und seyn Erben an diesem vorgenannten Teydung und Gemecht weeder Grafen Heinrichen von Henberg noch anders Niemand annemen sulte denn sich selben und sein erben. Ez ensoll auch der egenannt Burggraf Johanns noch sein Erben keinen Amtmann ze Kulmnach setzen, denn nach unßern Rat. Wer auch, daz wir und er oder sein Erben uns darumbe entschlügen, so sullen wir einen vördern auz seinen Dienern der uns beederseit fugsam sey, den soll er dann ze Amtmann setzen. Wir haben auch besunderlichen das auzgedinget, das der egenannt Burggraf Johannß und sein erben alle Edelleut die zu der Herrschafft gehörent oder di ir dienent, oder noch ir Diner fürbaz werdent sullen lazen sie bleiben in allen den Rechten alß sie von Alter herkummen sind. Auz haben wir ausgedinget daz Landgeleit, daz wir daß in der Statt Culmnach nemen sullen zu unsrer vesten Plaßenberg an Hindernüsse des egenannten Burggrafen Johannßen und seiner erben. Und daz alle Teydings puncte und Artickel alß sie von Wortte zu Wortte hie geschrieben stent ganz stet und unzerbrochen beleiben, des haben wir unserer Treue gegeben und zu den heiligen geswooren dieselben Treue ze behalten. Mit Urkunde diezes Briefs, der besigelt ist mit unserm und unßrer vorgenannten Frauen Kunigunden lieben Wirthin insigeln, und mit der edlen Manne Ludwigs und Friederichs Gebrüder Grafen ze Ottingen und mit Luzen von Hohenlach Insigeln die unser lib Oheim durch unser Bet willen ze merere Gedechnüsse zu unßerm und unsrer lieben Wirtin Insigeln an disen Brif gehenckt haben. Der Briff ist geben an dem Palm Abendt da man zalt von Christs Geburte dreyzehen hundert iar und in dem acht und dreyßigsten iar.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CCII.

Revers Burggraff Johannis gegen Graven Otten von Orlamünd die Herrschafft Blassenberg und andere Gütter betreffendt, alß der Graff von Orlamünde solche besagtem Burggraffen respective verhypotheciret und legiret hat d. d. am Palmabent den 4. Apr. Anno 1338.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Burggraff zu Nürmberg verjehen und thun kund offenlichen an diesem Brief allen den, die in sehent oder hörent leßen, daß wir mit wolbedachtem Mut und mit unßres Rates Rat uns lieblichen und freundlichen vereinet und besamnet haben mit dem Edeln Mann Grafen Otten von Orlamünd, Herrn zu Plaßenberg unßern lieben Oheim, alßo daß wir im geliehen haben, Vier taußend Pfund guter Haller, die er von uns empfangen hat, daß die Statt Culmnach auch das Dorff Grafendabrach, auch das Vorwerck Primßtorff auch die Aecker Kuppeln genannt und auch alle die Amt Gülte und Nutze, die in dem Zolle zu Kulmnach, alß verne der gereichet gelegen sint. Der Zol get von Kulmnach biß an den Kuntzenbach und an den Bach der Kulma genannt ist, an den Kauernburger Bach und an den vallenden Brunnen, mit allen dem und zu der vorgenannten Statt Culmbach und Gegent in dem Zolle alß weit vorgeschrieben stet, gehöret, mit Dörffern Mühlen, Vorwercken, Gerichten, Rechten, Guten, Nutzen, Zinnßen, Steuern, Fischwaßern, Hölzern, Wießen, Aeckern, Holtz, Haber gülte in der Statt und davor, Waßer Weyden Eren und Gewohnheiten, besucht und unbesucht, swi das genannt ist an sein Lant geleit, mit dem Gedinge, daß wir und unser Erben der vorgenannten Statt Culmnach Gut und Gülte mit allen Rechten alß vorgeschriben stet, inne haben und nutzen sullen, alß

alß lange untz er oder sein Erben dieselben Stat und Amt von uns und unßern Erben erledigen und erlößen umb die vorgeschriebenen Vier Tausend Pfund Haller gentzlichen und gar. Auch hat uns der vorgenannt Graf Otte von Orlamünd mit gesammenter Hand der edlen Frauen Kunigunden seiner ehlichen Wirtin unßerer liben Mumen mit wolbedachtem Mut alle sein Herrschafft und Amt, die er hat gewunnet und lezet, mitsambt den Vesten Blaßenberg, Kulmnach und Trebgast, Land Leuten und Guten Swie die genannt sind, oder wo sie gelegen sint, und alle die Wartte und Recht, die er hat zu der Veste Bernecke und swaz darzu gehöret, besucht und unbesucht uns und unßern Erben Verschafft und vermachet, mit dem Gedinge, ab er on ehlichen Sun ververt, so soll die vorgenannt Herrschafft Plaßenberg mit dem Lande, Vesten Stäten Mannscheften, Gerichten, Geleiten, Kirchsetzen, Leuten, Dörffern Rechten, Nutzen Amten und Gewohnheiten, swie die genannt sint, und wo die gelegen sint, und auch alle die Wartte die er zu Berneck und was darzu gehöret, hat, alß vorgeschrieben stet, uns und unßern Erben verfallen seyn, durch schlechtiglichen, auch hat der vorgenannt Graf Otte von Orlamünde, mit Namen auz genommen, das er von dem vorgenannten Guten allen, alß vorgeschriben stet, wole verschaffen mag zwey Taußend Pfund Haller durch seiner Seelen willen oder wen er will nach seinem Tode. Ist auch daz er ehlich Tochter gewinnet, der sollen wir oder unßere Erben uns unterwinden und die bestatten nach unßern eren und Treuen alß unßer selber Kinde. Auch ist geret worden, ob er vor ehhaffter Noth nicht versparen mögte, er müste seiner Geltenden Amt ein Teil versetzen oder verkauffen an die vorgenannten Burg und Stat, dieselben Amt soll er uns oder unßern Erben anbiten, und sollen wir im di nach Vier Mann Rat, der unßer jedweder zwen nennen soll, geben zu kauffen oder versetzen, und daz sullen die Vier Mann ungevehrlichen darnach enden in einem Monath. Wäre aber daz uns oder unßern Erben dieselben Ambt nicht fügsam weren ze kauffen, oder darauf nicht leyhen wollten, so solle wir oder unsere Erben dem vorgenannten Grafen Otten beholfen seyn, gen den, den er die Amt versetzt oder verkaufft, on allez Geverde. Mit Namen ist auch gedinget, ob wir ehe stürben, denn der vorgenannt Graf Otte, und daß er ehlich Sun het, so söllen unßere Erben dem vorgenannten Grafen Otten und seinen Sunen geben Drey Taußend Pfund Haller, darumb daß Sie daßelbe Recht zu seinen Sunen haben, daz wir zu den ehgenannten Grafen Otten Herrschafft, Vesten, Landen Leuthen, und Amten, besuchten und unbesuchten, gehabt haben, mit allen Punten Artickeln und Rechten, alß vorgeschrieben stet. Wär auch daß er etlich Sun liz und daß dieselben Sun ander ehlich Sun gewinnen, so sollen dieselben Sun den Anwart der vorgeschriebenen Herrschafft Plaßenberg mit allen dem und darzu gehört alß vorgeschriben stet wiederkauffen umb unßer Erben umb drey Taußend Pfund Haller, und sollen die vorgenannten Statt Culmnach mit allen dem daz uns darzu versetzt ist alß vorgeschriben stet, auch wieder kauffen, umb Vier Taußend Pfundt Haller; die wir und unßere Erben im und sein Erben vormales geben haben. Auch sollen wir und unßer Erben des vorgenannten Grafen Otten und seiner Erben Leibe, Land, Leut und Gut und Diener beschirmen, versprechen und in beholffen seyn gen allermänniglich alß uns selber, und alß unßer eigentlich Gut on Geverde! Ez soll auch der vorgenannt Graf Otte alle sein Amtleut Diener und Hintersäßen vor uns und unßern Erben allermenniglichen treue und rechtes Gehorsam sein. Wer auch daz zwischen unßern oder unßere Erben Diner oder des ehgenannten Grafen Otten Dienern Chein Auflauf oder Krig geschehe, von welcherhand Sache daz wär, des sollen wir oder unßer Erben dem vorgenannten Grafen Otten und seinen Erben aufrecht nur erzogentlichen Tag bescheiden und ein geleich Richter seyn also daz wir jedweder seit zween erberg Mann auffrecht nemen sullen, und wer, daz unßer Diener klagten, so sullen wir oder unßer Erben auz des egenannten Grafen Otten Dienern zu dem Fünfften Mann einen erbergen Mann nemen. Wer aber daz des egenanten Grafen Otten Diener Hintz unser oder unser Erben Diener Klagten, so soll er ze den fünfften Mann einen erbergen Mann auz unßern Dienern nehmen und waz die mehrer Menig da ertheilt, des sullen sie beyderseit gehorsam seyn. Ez sullen alle sein Amtleute, die seiner Vesten gewaltig sint, und alle sein Diener die dazu gehörent oder die jetzund sein Diner sind oder noch sein Diener werdent, uns und unßern Erben zu den Heiligen sweren mit den Vesten zu wartten, alß lange in allen den rechten punten und Artickeln alß an dießem Brief geschriben stet und des sullen auch die Ampteut auf die Eyde die sie gesworen haben, uns und unßern Erben des ir offen Brief geben. Wär auch daß der vorgenannte Graf Otte derselben Amtmann einen oder mer absetzen wollte, so sull er

vor

vor ungeverlichen einen andern alß guten darsetzen und derselb soll auch zu den Heiligen swern und uns und unßern Erben des sein offen Brief geben, mit dem Vesten zu warten in allen dem Rechten alß vorgeschrieben stet. Ez soll auch der vorgenant Graf Otte sein Erben Amtleut und Diener uns und unßern Erben dienen und beholffen seyn gen Allermenniglichen, so sie beste mügen an Geverde. Auch hat sich der vorgenannt Graf Otte gen uns vnnd vnßern Erben mit Namen verbunden und versprochen daß er mit der vorgenannten Herrschafft Plaßenberg mit allen dem und darzu gehöret, alß vorgeschriben stet, daß er hab Gewinn und laz gen Niemand sich versprechen sulle, daz uns an dem vorgeschrieben Geschefft und Teyding kein Schad sehe, daß er gen uns und unßer Erben getan hat. Auch haben wir gelobt den vorgenannten Grafen Otten, daz wir an dießen vorgenannten Teydingen und Gemechte weeder Grafen Heinrichen von Hennberck, noch anders Niemand meynen sullen, denn uns und unßre Erben. Es ist auch geteydingt, daß weeder wir noch unßer Erben keinen Amptmann zu Culmnach sullen setzen, denn noch des egenannten Grafen Otten Rat. Wer auch daz er und wir oder unßer Erben uns darumb entschlügen, so soll er einen fordern, daz unßern Dienern der uns beederseit fugsam sey, den sullen wir oder unsere Erben denne ze Ambtmann setzen. Darüber ist besunderlichen gedinget, daß wir und unßer Erben alle edel Leuth die zu der Herrschafft gehörent, oder die ir dienent, oder die ir Diener fürbas werden sollen lazen bleiben in allen den Rechten alß Sie von Alters herkommen sind. Und daz alle dieße Teydung punte und Artickel alß sie von Wortte zu Wortte hie geschrieben sten, gantz stet und unzerbrochen bleiben, des haben wir unßer Treue gegeben und zu den Heiligen geswooren dieselbe Treue ze behalten. Mit Urkund dieses Brifs, der besiegelt ist mit unßern Insigel und mit der edeln Manne Ludwigs und Friederichs Gebrüdere Grafen zu Oettingen und mit Lutzen von Hohenloch, unßer lieben Oheim Insigel die sie durch unßer Bet willen, zu merer Gedächenüße, zu unßeren Insigel an dießen Brief gehenckt haben; Der Brief ist gegeben ze Culmnach an dem Palm Abent so man zalt von Cristes Geburte Dreyzehen Hundert iar und in den Acht und dreyßigsten jar.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

CCIII.

Revers, Worinnen Ulrich Sack und seine Söhne die Oeffnung oder das Jus aperturae des Haußes zu Epprechtstein denen Herren von Weyda ewiglich versprochen rc. d. d. den 7. May Anno 1338.

Ich Vlrich Sack, Hannus, Ulrich, sine Sune vnde, Alle Vnse erben, bekennen öffenlichen An disem Briefe, daz wir vnde alle vnse erben, mit deme Virteyle dez Husez, zum Eebrechsteyn, daz wir haben von vnsez Herrn Gnaden von Wyda, zullen vnsem liben Heren von Wyda deme vorgenanten, vnde Allen sinen erben ewyclichen gewarten, vnde daz ez seyn offen Huz zol syn, vnde siner erben keyn Allermännialich vnde bekennen auch, daz wir vnde alle vnse erben, mit deme vorgenannten Huze Tag vnde Nacht zu syme gebote vnde Aller syner erben Ane Wydersatz zullen steyn. Werez Aber, daz wir Ader vnse erben dy rede vnd daz glübede in keine Dinge brechen Ader vz treten, so vorbinde wir uns vnde Alle vnse erben darzou, daz daz Huz, vnde Allez daz wir vnde vnse erben von vnsem Heren von Wyda, vnde von syuen erben haben, dez zulle wir vnde vnse erben, ym vnde synen erben, Alle Wyder rede syn vor vallen, vber dy rede vnde vber daz glübede, so habe wir zäu Bürgen gesäzt dy erbern Lüte Hern Herman von Milm, vnde Hern Henriche Stäben, daz dy mit vns da vor

sprechen, Werez Aber, daz der vorgenannten Bürgen keiner Ap ginge so zulle wir Ader vnse erben by eyme man, den vnsem vorgenanten Heren Ader synen erben eyn Andern setzen, der in vnget, daz dy rede stete vnde gantz blibe, so habe wir disen keynwertigen Brif, vnder Hern Hermans von Milm, vnde Hern Heinrichz dez Staben, der vorgenanten, vnde auch vnder vnseme avgen Insygels zu eyme Gedechtnitz gegeben, Gegebe ist der Brif nach Gotis Geburte altz man scribet Tausent, Jar, Drei Hundert Jar, Acht vnd drisic Jar, Ame neesten Dunerstage nach deme Suntage Als man singet Jubilate.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

CCIV.

Der Priorin und des Closters St. Marx zu Würzburg verzichts-Brieff auf der jungen Gräfin von Castell vom Burggrafen Johann zu Nürnberg verschafften Leibgeding d. d. den 11. May, Ao. 1339.

Wir Gutha von Santhof Priorin vnd die Samung des Closters Sand Marks ze Wirtzburg veriehen vnd tun kunt offenlich an disem Brief, das Wir nach der Edeln Junchfraven Annen Grefein von kastel tode, noch vnser nachkumen, gegen dem Edeln Herren, Hern Johanns Burcgrauen von Nurenberg sinen erben oder Amptluten dhein ansprach oder Vordrung mit geistlichen oder wertlichem Gerihte, noch niemant von vnsern wegen, gewinnen oder haben sullen oder mugen, von des Fuder Wingelts vnd der zwelf pfunt Haller gelts wegen die der vorgenant Herre, der egenant Jungfrawen zu irem Leib geben vnd verschafft hat, nach der Brif sag, di er ir darvber geben hat vnd des ze Vrkunde gebn wir disen Brief mit vnserm anhangendem Insigel besigelten der geben ist am Dienstag vor Pfingsten nach Cristus geburt dreu zehenhundert Jar vnd in dem Newnten und drizzigsten Jare.

CCV. et CCVI.

Kayßer Ludwigs an Burggraffen Johannsen zu Nürnberg ausgestellter resp. Versicherungs- und Mortifications-Schein über 12600. ℔. Heller den 30. May, Ao. 1341.

Wir Ludwig, von Gotes Gnaden Romischer keiser, zu allen Ziten merer dez Riches, Tun chunt offenlichen mit disem brief, das wir vns verriht vnd verrechent haben mit dem Edeln manne Johansen Burchgrauen ze Nurenberch vmb alle die schulde die wir sinen Vatter im vnd sinen erben schuldig beliben, bis an disen heutigen Tag vnd sein im schuldig beliben, mit rehter rechnung, zwelf tusent pfunt und Sechs hundert pfunt heller, der wir in vnd sein Eeben, rihten schulln und weren, nach vnsern genaden, so wir aller schirst mugen, Ez sullent auch alle dy brief ledig vnd los sein, die er oder sein Vatter von vns hat, umb schulde an sine pfant die er von vns hat, were auch ob dhein brief funden wurde, umb schuld, der sol tod sein, vnd dhein kraft haben, Vrkund ditz briefs der geben ist ze Nurenberg am Mitwochen nach dem Pfingstag

Nach Cristus geburt dreutzehenhundert Jar darnoch in dem ein vnd viertzigstem Jar, in dem Syben vnd zweintzigsten iare vnsers Riches vnd in dem viertzehenden des keysertums.

CCVII.

Burggraffen Johann und Albrechts Vereinigung- und Vertrags-Brieff über eine zwischen beeden im Streitt gewesene vätter- und mütterliche Theilung, den 10. Oct. Ao. 1341.

Wir Johans vnd Albrecht von Gotes Gnaden Burchgrafen zu Nürnberg, veriehen, vnd tun kunt offenlich An disem Brief, Allen den, die in sehen, oder hören lesen, daz wir umb Alle sache, Stözz vnd Missellung, die zwischen vns, beiden, vntz her entstanden vnd gewesen sein, vmb vnser Vetterlich vnd Mütterlich Erb, vnd teilung vnser Herschafft, Leut, Lant vnd Gut, mit gutem Rat, wolbedachtem, vnd vereinten Mut, Lieplich vnd freündlich, durch Frid, Nutz, vnd Bezzerung vnserr Herschäfft, Leut, Lant vnd Gut, eintrechtig vnd vereindragt diech worden sein. Vnd auch vns gesament, verriht vnd vereint haben, Also, daz wir zu disem zeiten, bei einander, mit vnserr Herschäft, Leut, Lant vnd Gut, beleiben, tun Leben, tragen vnd leiden wollen, Lieb vnd Lait, vmb alle Schuld vnd Gült vnd Auch vmb Alle Nutzz, Gült vnd Gelt, wann wie oder von welchen sachen, daz her gewahsen vnd kommen sei, oder noch wachsen, vnd komen werd, mit vngeteilter Herschefft Leut, Lands vnd Guts Als Bruder durch reht vnd durch Natürlich Lieb tun vnd Leben sullen, Sechs ganze Jar, di sich itzunt anhebent sein, vnd nehst noch einander kommen, Wir haben auch mit Willekur, vns dez mtteinander verainet, Wer daz vnser einer, on elich Sun versur, Wir teilten vnser Herschaft oder nicht, vnd etlich Tochter liezzen, do sol dez selben teil, der abgangen ist, an Leüten, Land vnd Guten, gevallen auf den, der dann Lebendig ist, vnd Auff sein Erben, vnd sullen si dann di selben Tochter nach iren trewen vnd eren bestaten, als ir selbs Tochter vnd Geswistrers, Wer auch daz wir bed, oder vnser einer etlich Sun heten, vnd vnser einer Abgieng, Einer sein Sun zu irn Tagen komen weren, So soll der ander, derselben Sun Leut, Lands vnd Guts Getrewer Vormund sein, vntz si zu iren Tagen kommen, vnd swenn sie also zu iren Tagen kommen, und iren Teil vordern, den sol in der Vormunt lieplich geben vnd antwurten, on Aller Hinternisse vnd verzihen, Stürben Aber Sie on erben, si wern zu irn Tagen kommen oder nicht, so sol ir Herschaft, Leut, Land vnd Gut Aber auf den der dann Lebendig ist, vnd auf sein erben treten vnd geuallen, vnd sullen Auch, Als mit Namen zwischen vns gerett vnd geteidingt ist, Alle vnser Vogt und Ambleut zu dem Heiligen swern, daz sie auf iglichen val, nach dem Als hie vor vnd hernach geschriben stet, vns vnd vnsern erben mit Vesten, Leuten, Lant vnd Gut gewarten sullen, On so uil, wer daz ein Teilung zwischen vns, oder vnser einen, vnd dez Andern elichen Sun, oder vnder vnser beider elichen Su-

nen, ob wir die lazzen gescheh, oder geschehen solt, daz dann die Herschaft Plassenberch, vnd swaz darzu gehört, Als sie vns vorgenanten Grafen Johans vnd vnser erben von Grafen Otten von Orlamund seligen, Tods wegen angeuallen sein, in der selben Teilung vnserr Herschefft, Leut, Lands vnd Guts niht ligen, noch dorein geuallen sullen, Besunder sullen di vorgeschriben Herschaft ze Plassenberch, vnd swaz darzu gehört, mit namen vns den vorgenanten Grafen Johans vnd vnsern ehlichen Sunen, on alle Hindernüsse, ledicilich vor Auz vordern, volgen vnd geuallen, Wer aber daz vnser eines Sun abgiengen, on elich Sun, vnd elich Tochter liezzen, so sol ie dez, der Abgangen ist, Herscheft, Leút, Lant vnd Gut, Auf die Andern geuallen, vnd sullen di, di dann lebendig sein, di selben Tochter nach iren Eren und trewen bestaten, Als ander ir Töchter vnd Geswisterid, Ez sol auch ditzz vor, vnd hernach, geschriben Geschefft vnd Gemecht, zwischen vns vnd vnsern Sunen vnd unsern nachkommen an der Herschaft vnd Erb, ewiclich, stet vnd vnzerbrochen wern, vnd beleiben, Auch ist zwischen vns gerett vnd geteidingt, Wann wir vorgenant Grafe Albrecht ein elich Wirtin nemen, daz wir der Morgengaben mügen, vnd die Morgengab vnd Widerlegung wer, Heimstewer beweisen, vnd verschreiben, auf vnser beider Lant, Vesten vnd Gut, di weil wir bei einander vngeteilt sein, Wann vnser vorgenanter Bruder Graf Johans seiner Wirtin ir Morgengab vnd Widerlegung irr Heimstewer, Auf vnser beider Vest vnd Gut beweist vnd verschriben hat, darzu ist auch zwischen vns gerett, wer daz, wir in den vorgeschribenen Sechs Jaren vnter vns zwileufftich würden, vnd Stözz, Krieg oder Missellung zwischen vns entstunden, da von vnßer einer oder wir beid, Teilung vnser Herschefft, Leut, Lant vnd Guts gen einander muten oder Gerten, daz wir di selben Stözz Krieg vnd Missellung fürtrågen vnd fürlegen, sullen, den edeln vnsern lieben Oheimen, Ludwig dem eltern, vnd Ludwig dem Jüngern, Grafen von Oettingen Gevettern, Ludwig von Hohenlohen und vnsern Lieben Getrewen Ratgebern, die dann vnser Ratgebern sein, duncht dann di alle, oder ir den merern Teil, daz vns beidentheilen di Teilung Nutzz und Gut sei, so sullen Wir nach irem Rat di Teilung fürgantch lazzen haben, dúncht sie aber alle, oder ir den merern Teil, daz vns die Teilung niht Nutzz noch gut sei, so sullen Wir Aber nach iren Rat, lieplich vnd freundlich on Teilung di vorgeschriben Sechs Jar bei einander beleiben, Wir haben auch vollen Gewalt nach der vorgenanten vnserr Oheim vnd vnsers Rats Rat, vnd auch nach vnser beider Willekur vngeteilt bei einander zebelieben oder zeteilen, nach den vorgeschriben Sechs Jaren, als lang Wir wollen, Auch ist gerett vnd geteidingt, daz vnser dheiner, noch sein Sun, oder nachkomen an der Herschaft nach der Teilung ob si geschicht, kein vest Lant noch Gut, on dez andern, oder seiner elichen Sun, Willen, Wort, vnd Gunst icht Anwerden, verkaufen noch verkümmern sol, noch auch Anders jemand geben, verschaffen, noch vermachen, vnd daz auch nach disem Brif kein Gescheфt noch vermecht, von vns vnd vnsern Sunen den Andern Leiwten, Kraft noch macht, haben noch gewinnen sol, dann mit der Bescheidenheit vnd genanten Worten, als hie vorgeschrieben stet. Wer auch daz vnser einen, oder vnser elich Sun, solich not oder durst, Angieng daz er verkaufen versetzzen, oder verkümern must, daz sol er mit seinem rehten bringen, vnd sol auch den andern den Kauf dazz oder verkümernusse von vir Wochen anbieten, vnd mag dann, der ander darzu niht komen, so mag der, der verkaufen, versetzzen oder verkümern wil,

daz

daz selb dann Tun on dez andern Widerred vnd Hündernusse, daz di vorgeschriben Bund vnd Artikel getrewlich stet vnd gantz behalten werden, Haben Wir vnser Trew einander gegeben, vnd auch darnach zu den Heiligen gesworn, di trew stet zehalten, vnd geben auch zu merer sicherheit disen brif mit vnser beider vnd vnser vorgenanten Oheim Insigel besigelt, die daran Hangen, Wer auch daz der egenanten vnserr Oheim Insigel eins oder mer, an disen Brif niht gehencket würd, swelches daz wer, oder von welchen sachen daz geschehe, daz sol disem Geschefft, verbuntnusse vnd Buß, keinen schaden bringen, Sunder es sol Kraft vnd macht haben, als ez vorgeschriben stet, ditzz ist geschehen vnd der Brif geben zu Purchausen Am Mitwochen vor sant Gallen Tag, do man zalt von Gots Geburt, drewzehenhundert jar, vnd in dem einem vnd virtzigsten Jar.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Dieses Siegel ist abgerissen.

CCVIII.

Kauff Brieff über das Dorff Kalckreuth, an die Haller verckaufft den 26. Apr. 1342.

Wir Johannes und Albrecht von Gottes Gnaden, Burggraffen zu Nürnberg und Wir Elsbeth des vorgenannten Gräffen Johannßen ehlich Würthin, verjehen und thun kundt offentlich an diesen Brieff, für Uns und Unsere Erben, daß Wir mit gesambter Hand, mit vereinten wohlbedachten Muth und mit Unser Rath geben, Rath recht und rechtlichen verckaufft und zu kauffen gegeben haben, Unsern lieben Getreuen, Ulrich den Haller Burger zu Nürnberg und seinen Erben Unser Dorff zu Kalckreuth und alle unser Gut, die Wir in demselben Dorff haben, für frey, ledig und aigen, mit allen dem was darzu gehört, des sey zu Dorffe, zu Felde, zu Holz, zu Waßer, zu Wiesen und zu Weydten, besucht und unbesucht, mit Gerichten, Ehren, Nuzen, Gülten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es genannt oder wie es gelegen ist, alß unser vordern seel. und Wir und die Leute die auf denen vorgeschriebenen Gütern nuzber geseßen sind, oder jezund darauf sizen, sie herbracht und gehabt haben, umb Fünffzehen hundert Pfundt, acht und Sechzig Pfundt und Sechs Schilling, der langen Haller, der wir gar und gäntzlich gewert seyn und die Unsere vorgenannte Rath geben in Unsern Nuzen und Frommen gewendet und geckehrt haben, und solle der genannte Ulrich Haller und seine Erben das vorgeschrieben Dorff und Gut mit allen dem, das darzu gehöret, als vorgeschrieben stehet, und als wir Jhm die verckauff und zu kauffen haben gegeben zu rechten aigen haben und nuzen besizen und entsetzen, nach ihren Nuzen und Frommen, wie Sie wollen und sezen Sie jezund der ehe geschrieben Dorff und Gut mit allen dem das darzu gehört mit diesem gegenwärtigen Brieff in nüzlichen Gewehr, nach des Landes Recht, und sollen Wir Sie der wären, wann Wir zu Lande kommen nach des Landes Recht und Gewohnheit: Wäre auch daß die vorgeschriebene Dorff und Gut alle, oder Ihr ein theil, oder ichts, das darzu gehört, von Jemand ansprochen würde, von welchen Sachen das geschehe, das sollen Wir Jhm versprechen, ferttigen vertrettenn und entledigen mit dem Rechten, nach des Landes Rechten, möchten Wir das nicht thun, und wurden Uns der Gute mit dem Rechten nicht

anbehabt, so sollen wir Ihm je als viell Geldes dafur wieder geben, als sich dafur gebuhrt, in einem Mond darnach und uns die Gut wurden anbehabt, oder die hernach-beschriebene Burgen sollen leisten, in denen hernach geschriebenen Rechten, als lange nuz das geschicht, ob Sie werden gemahnt und umb die vorschriebene Kauff und Worungen, ist zu uns unverscheidentlich Gewör worden, Unser lieber Oheimb Ludwig von Hohenloch, und haben Ihm auch zu mehrer Sicherheit, zu uns verschiedenlichen zu Bürgen gesetzet, Unsern lieben getreuen, Friederich von Seckendorff, gesessen zu Krotendorff, Rudgern, von Sparneck, Burckhardten von Seckendorff, Vogt zu Onolzbach, Rapoten und Eberhardten von Külsheim, und Burckharten Hdrauf, mit dem gedinge, ob Ihm an dem vorgeschriebenen Gütern allen oder Ihr ein theil dahin Spruch oder Hinternus geschehe vor der Wöhrung, so haben Sie Gewalt an die Burgen zu machen, die sollen dann nach der Mänung lezsten, Ihr jeglicher mit einem Knecht und mit einem Pferdt in offene Wirtshäuser zu Nürnberg auf Unsern und Unser Erben Schaden, als lang nuz ihn gar und gänzlichen aus gericht wird der Spruch und Hinternüße, darumb sie gemahnt haben und gehet der Bürgen einer davon ab, so sollen wir Ihnen je einen andern, als guten sezen, in einem Monath, darnach ob wir genannt wurden, oder die andern Bürgen sollen leisten in dem vorgeschriebenen Rechten, als lang das nuz das geschicht, ob sie werden ermahnt und daß ihm das alles also steht und unzerbrochen bleibe, Geben Wir ihm diesen Brieff besigelten mit Unsern, Unsers vorgenannten Oheimbs von Hohenlohe und der Burgen anhangenden Insigeln und Wir vorgenannter Ludwig von Hohenlohe bekennen an diesem Brieff, daß wir dies vorgeschriebenen Kauffs und Wehrung gewär sind mit Unsern lieben Oheimen Johannßen und Albrechten und hencken des zur Urckund dieser Insigel an diesen Brieff, und wir die vorgenannte Bürgen, als wir mit Nahmen hervor geschrieben stehen, beckennen auch, daß wir des vorgeschriebenen Kauffs-und Wehrung, Burgen worden seynd, und geloben und gestehen stet zu halten alles das hiervon an diesem Brief von uns geschrieben stehet und hencken auch zur Urckund Unser Insigel an diesem Brief, der geben ist, am Freytag vor St. Walburgen tag nach Christi Geburth im dreyzehen hundert Jahr und in dem Zwey und vierzigsten Jahr.

CCIX.

Copia Kauffbriefs, über die von Burggraff Johannes und Albrecht den 29. Apr. Ao. 1342. dem Closter Hailsbronn verckauffte - dort herum gelegene Dörffer Mirckendorff, Pürgleins, Obern- und Nidern Veldprecht Andorff, Frickendorff, und die Mühl die neue Mühl genannt.

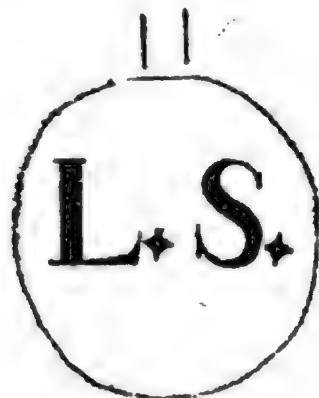
Wir Johannes und Albrecht von Gottes Gnaden Burggraffen zu Nürnberg, und Wir Elißabeth deß vorgenannten Graffen Johannßen eheliche Wirthin, verjehen und thun kund offentlichen an dießen Brieff, für Unß, und Unsere Erben, daß Wir mit gesammter Hand mit verein- und wohl bedachtem Muth, und mit Unsers Raths geben rath, recht: und redlichen verkaufft und zu kauffen geben haben, denen Ersamen Geistlichen Leuten, dem Apt und der Sammung gemeiniglichen deß Closters Hailsbronn alle Unsere Gütter, die Wir haben in den hernach genannten und geschriebenen Dörffern, Mirckendorff, Pürglins, Obern- und Niedern-Veldprecht, Andorff, Frickendorff, und die Mühl genannt die Neumühl, gelegen unter Hartmarsdorff, für freyes lediges Eygen mit allem das darzu gehört, es seye zu Dörffern, zu Velden, zu Hölzern, zu Wasser, zu Wiesen, und zu Wayden besucht, und unbesucht, mit Gerichten, ehren, nuzen, Gülten, rechten, und Gewohnheiten, wie es genannt, oder wo sie gelegen sind, als unsere vordern seeligen und Wie die herbracht: und gehabt haben, um vierhundert Pfund, sechs und zwanzig Pfund

Pfund und 80. Haller, der Wir garund gänzlichen gewehrt seyn, und die Unßer Rath geben in Unsern Nuz und Frummen gewendet haben, und sullen die vorgenannt Sammung und Closter die Gut in den obgeschriebenen Dörffern und Mühlen zu rechten aigen haben, besezen und entsetzen, und nehmen von Unß und Unsern Erben all Unser Recht, in denselben Güttern und Mühl, geben Sie den vorgenanten Käuffern und sezen sie jezund in nuzlicher gewehr nach deß Landes Recht, und sullen Wir Sie der weren wie zu Lande herkommen, geben Wir Ihn dießen Brieff besigelt mit Unßern und Unsers Oheims Ludwig von Hohenloh Insiegel. Der Brieff ist geben am Montag vor St. Walpurgis Tag nach Christus Geburt Dreyzehenhundert Jahr, und in dem zwey- und vierzigsten.

CCX.

Quitt-Schein Bischoff Friederichs zu Regenspurg über die von denen Herren Burggraffen Johann und Albrecht zu Nürnberg ihme auf abschlag einer Schulde bezahlte 500. Gulden d. d. den 28. May, Ao. 1342.

WIR Friederich von Gots Gnaden Byschof ze Regenspurch tun kund an disem Brief, vnnd bekennen offenlichen, daz vns die Edeln vnser lieben Brüder Johans vnd Albrecht Burchgrafen ze Nürmberch gelihen habent, Fünfhundert gewogener Florin, die Wir in geloben abe ze slahen an dem Gelte daz sie vns schuldig sein ze geben, auf dem nehsten sant Michels Tag vnd sant Walburgen Tag die schirist choment, vnd geben in des ze vrkund, disen Brief darüber versigelten mit vnserm Insigel, der geben ist, Am Dinstag nach sant Vrbans Tag. Nach Kristus Geburt Dreyzehenhundert Jar vnd in dem zwey vnnd vierzigisten Jar.



CCXI.

Copia Eines Land-Gerichtlichen Urthel-Briefs, in Schuld-Klag-Sachen Nathan Judens von Gräfenberg, entgegen Otten den Forstmeister zu Nürnberg, de anno 1343. an dem nächsten Mittwochen Sanctæ Margarethæ Tag, den 16. July.

Wir Albrecht von Goz Gnaden Purggraf zu Nüremberg sizzen zu Gericht an Unserm Lantgericht zu Nüremberg und tun chunt an diesem Brief daz Natan der Jude von Gräfenberg mit Urteil vor Gericht eruollet hat. Auf Otten den Vorstmeister zu Nüremberg fünf und drizzig Pfund Haller und den Schaden daz dehein leugen mer dafür gehören soll. Wanner im ben Peter dem Schuler dez Landgerichtz Poten ein Pfand dafür auf ein rechtsant und dez Pfandes nicht vertreten noch verantwurtt hat nach reht. Vnd ist im von Gericht ze Poten geben, der egenannt Peter Schüler dazer im volles Pfandes darum von im helfen soll . . . Dieser Brief ist mit Vrteil geben an der nehsten Mitwochen nach sant Margarethen Tag. Nach Gotes Geburtt dreutzzehen hundert jar, und darnach in dem drey und virtzigsten jahr. 2c.

(L. S.)

CCXII.

Copia, Vereinigungs Brieff Heinrichs von Herttenbach, worinnen er sich reversiret und gegen die Herren Burggraffen Johannsen und Albrechten verbindlich machet mit dem Burckstall zu Schönbrunn zu gewartten und solches alß ein Erb-Burglehen zu empfangen, daß ein Offen Hauß seyn solle. d. d. den 19. Febr. Anno 1344.

Ich Hainrich von Hertenberch vergiehe, vnd tun kunt offenlich, an disem Brif für mich vnnd alle min Erben ez sin Sun oder Tohter, daz ich, mit miner Freund rat, vnd mit verdachten mut, mich mit den

Urthel) Daß die Burggraffen zu Nürnberg schon ao. 1260. und noch vor der Investitura Rudolphina ao. 1273. alß würcklicher Richter Landes und Territorial-Herren ihre Land Gerichtliche Iurisdiction exercirt ist in der I. Abh. pag. 118. in der II. Abh. pag. 21. in der III. Abh. pag. 84. zu ersehen.

Burckstall. v. Schilt: Thes: antiq: hac voce it: Besoldi thesaurus pract. c. additionib. Christ. Ludov. Dietherrns p. m. 127.

den wolgebornen minen liben genedigen Herren, Herrn Johannsen, vnnd Herrn Albrechten Burggrafen ze Nürmberg vnd iren Erben, vereinet vnd verricht han, vmb alle Krieg, Aufleuf vnd sach, die zwischen in, vnd mir bizher gewesen sint, Also daz ich, vnd min erben, nach miner vorgenanten Herren Brief sag, bawen sol, daz Purchstal zu Schönprunn vnd sol ich, vnd min Erben, ez, vnd di Gut halbe, di darzu gehörent, als ir Brif sage von in, vnd iren Erben ze rechten Erbpurchlehen haben, vnd besazzen mit allem Nuzz, und sol ich, vnd min Erben, in, vnd iren Erben mit derselben vesten ewiclich gewarten, vnd beholffen sin, vnd auch ir offen Hauswesen, als ir selbes veste, wider allermeniclich, Auch sol ich, vnd min Erben, des andern Halben Teiles, der Gute di zu der Veste Schönprunn gehörent Pflegen, vnd einnemen sin, vnd sol in, iren Erben oder Amptleüten irriclich daz bewisen, vnd wider rechen vnd geben swenn si daz heizzent geben, Bedeicht aber min vorgenannten Herren oder ir Erben, daz in Vnrecht geschehe an der Pfleg ires halben Teiles, der egeschriben Gute vnd satzten mich, oder min Erben des dann ze rede, vnd mocht ich, oder min Erben, si oder ir Erben dann beweisen, an geuerde, daz in recht geschehe, so sol ich, oder min Erben bi derselben Pfleg beliben, Tete ich, oder min Erben des nicht, So haben si dann Gewalt mit irem halben Teil der Gute ze tun wie sie wellen vnd waz si gut dinckt, Auch sullen sie widerlegen, mit Andern iren Guten, nach Erberger Leut rat vnd Heizz di dann darzu genommen vnd bescheiden werden, ob daz wer daz si oder ir Amtleut der Gut di zu Schonprunn von Alter gehörten icht da von nemen oder anderswa, durch Bawes Willen hingelazzen oder geben haben, Auch haben si mir vnd minen Erben, ez sin Sun oder Tochter, di Genad getan, daz si nur vor Auz dem gemeinen Gut zu Erbpurchlehen verlihen haben, Als vil Akker, als vier Pferd gebawen mügen, vnd So vil Wismates, als zu dem Baw gehören mag vnd sol, vnd als sie, vnd mich des Erberger Leüt bescheiden mügen on geuerd, Auch sullen si vnd ir Erben, mich, vnd min Erben nicht versetzzen noch verkern an dem vorgenanten minen Erbpurchlehen, der Veste vnd der Gut, nach ir Brif sag, Wer auch daz ich on Erben verfure, des Got nicht welle, So soll di vorgenante Vest vnd Gut Alle gar vnd gentzlichen Widergevallen Auf di vorgenannten min Herren vnd ir Erben on Alle Widerred vnd on Geuerd, diser vorgeschriben Teydung vnd berichtigung sint geladen zeüg die Ersamen vesten Ritter unser liben getrewen Friderich von Seckendorff Vogt ze Onolzspach, Engehart von Küngswart, Gunrad von Wydenberg, vnd Albrecht der Nothaft vom Weizzenstein, ze Vrchund diser vorgeschriben Berichtigung vnd Teyding, gib ich für mich vnd min Erben disen Brif besigelten mit minem Anhangenden Insigel, der geben ist ze Beyrreut am nehsten Donnerstag vor sant Mathias des zwölffboten Tag, Nach Cristus geburte dreuzehen hundert jar vnd in dem vier vnd viertzigsten Jar.



CCXIII.

Copia Verschreibung Bischoffe Friderichs zu Regenspurg gegen die Burggraffen zu Nürnberg Johanns und Albrecht wie er Ihnen eingiebt, die Vesten Hauseck vnd Hause sambt andern Gütern In Osterreich umb etliche vorgestreckt Geldt den 29. Febr. Anno 1344.

WIR Friderich von Gots, vnd des Stuls ze Rom Gnaden, Bischof ze Regenspurch, veriehen öffenlich, an disem Brief, allen den, die in hörent, oder lesent, daz Wir Vnsern lieben Brüdern Johanns vnd Albrechten Burggrafen ze Nürnberg eingesetzzet-vnd eingeben haben, Vnser, Vnsers Gotshauses Vesten Hauseck vnd Haus, vnd swaz Wir vnnd vnser Gotshaus vberal in Oestereich haben, wie daz genant oder wa ez gelegen ist, Mit dem gedinge, daz sie vns, da von verlegen vnd vns Pfenning leihen vnd Helffen sullen wa wir sin bedürffen, ongeuerde, und sullen auch für alle vnser schulde sprechen, wa wir die schuldig sin, wie vil der jetzunt ist, oder hernach wirt, darumb wir si dann bitten, di si vns von Kristen vnd von Juden auzgewinnen, darumb si dann auch vmb ieglich schulde sunderlich von vns gagenbrif nemen sulln, wa vnd wenn sie vnd die selben schulde Auzgewunnen haben, die selben schulde alle, sullen si, vnd ir Erben, dann haben, auf den egeschriben Vesten, vnd auf allem dem daz wir, vnd vnser Gotschhaus ze Osterich haben, als wir in daz eingeben haben, als vorgeschriben stet, als lang, vntz wir, vnd vnser Gotshaus, die selben Vesten-vnd swaz si dar zu von vns, vnd vnserm Gotshaus, innehaben vmb Hauptput, vnd schaden, waz des dann worden ist, des si vns vnd vnser Gotshaus, mit gagenbrifen, di wir in dann darüber geben haben, oder sust kuntlichen beweisen mügen, gar, vnd gentzlich, erledigt vnd erlöst haben on allez geuerde, Ez sol auch, der Amptman der dann Amptmann ist, ze Hauseck vnd ze Hause, vns, vnserm Gotshaus den egenanten vnsern Brüdern, vnd iren Erben, di weil wir, vnd vnser Gotshaus, die vorgeschriben Vesten, mit dem, daz si darzu inne haben, von in nicht erlöst haben, vns, vnserm Gotshaus, in, vnd iren Erben mit den selben vesten gewarten und vnser, vnd ir, offen Heuser sein on wider vnser Herren. . Die Herzogen ze Oesterich alein, Nach vnserm tode, sol vnser Gotshaus, noch anders nieman, von vnsers Gotshauses wegen, mit den obgeschriben Vesten, noch mit dem daz wir, vnd vnser Gotshaus ze Oesterich haben, nichts zeschaffen haben, die weil man sie von vnsern Brüdern, vnd iren Erben, vmb Haupt gut, vnd allen schaden, gentzlich nicht erlöst hat, wer auch, daz wir vnd vnser Gotshaus di ofgeschriben Vesten mit dem, daz, darzu gehört, verchaufen, oder versetzzen wolten, daran sullen vns vnd vnser Gotshaus, die egenanten vnser Brüder, vnd ir Erben nihts irren, Also bescheidenlichen, daz wir, vnd vnser Gotshaus di selben Vesten, mit dem daz si darzu innehaben, von in vor erlöst haben, oder mit demselben gelte von in lösen, vmb Hauptgut vnd allen schaden, wer auch, daz wir nicht einwern ehe wir, vnd vnser Gotshaus gentzlich von in gelöst heten, So sullen di ofgenanten vnser Brüder vnd ir Erben di Vesten, mit allem dem, daz wir vnd vnser Gotshaus in eingesetzt haben, als vorgeschriben

ben stet inne haben, vnd niezzen, als lang vntz si vmb Haupt Gut, vnd allen schaden von in erlöst werden, vnd sullen si dann die Gülte alle die si vber den Amptman dauon einnemen, an denselben schulden geben, Sie sullen auch, vns vnsern Nachkommen, vnd vnserm Gotshaus, der Losung gehorsam sin, welchie Zit in dem Jar, man si di anmutt vnd von in lösen wellen, Auch ist getendingt, ob daz Got vber vns gebüt vnd vnser nicht einwer, So haben vnser Nachkomen vnd vnser Gotshaus gewalt di oftgenanten vnser Brüder, vnd ir Erben ze manen, die sullen dann beider, oder ir einer, ir Erben, oder ir volle gewalt nach der Manung, in zweien Monaden gen Regenspurch komen, vnd da mit rehter rechnung beweisen, waz in die obgeschriben veste mit dem, daz si dar zu, von vns, vnd vnserm Gotshaus inne haben, sten, vnd waz si darauf dannoch haben, vnd ze Vrchund, vnd stetichéit, aller dieser vorgeschriben rede vnd teyding, Geben wir disen Brif, besigelten, mit vnserm anhangendem Insigel, Der geben ist ze Onoltspach, am Sunntag nach sant Matheus des zwölfboten tag, Nach Cristus geburt drützehenhundert Jar, vnd darnach in dem vir vnd virtzzigisten Jar.

L. S.
append.

CCXIV.

Kauffbrief Cunrad, Arnold und Johann von Sawenschein Gebrüdere über ihren Antheil an der Veste Seldeneck welchen sie denen Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg verckaufft den 25. Jul. Ao. 1344.

Wir Chunrat von Sauwenschein, Arnolt Herrn Erkengers von Sawenschein seligen Sune vnd Johanns Herrn Arnoltz von Sawenschein seligen Sune veriehn vnd tun kunt offenliche an disem brief, daz wir mit verainten wolbedahten mute den wolgeboren vnsern genedigen Herren Johans vnd Herrn Albreht Burcgrauen ze Nurenberg vnd iren Erben reht vnd redlichen verkaufft vnd ze kauffen haben gegebn vnsern teil an der vesten Seldeneck als ich vorgenanter Chunrat vnd der vorgenant Arnolt selige mein Bruder sie vmb den Edeln Herren Herrn Gotzen von Hohenloch seligen gekaufft haben vnd die gut di wir sider dorzu gekaufft haben mit allen dem daz zu denselben vnsern teilen an der vesten vnd gute

gehoret, es sey an Weinwahs, Eckern, Velden, Holtzern Wisen vischweide, Wazzern, weyden, gerihten Rechten eren nutzen, vnd gewonheiten, wie si genant oder wa sie gelegen sein besucht vnd vnbesucht on die zwei gut die dor vz genumen sint, keyners gut von Bucheim vnd Balwmeisters gut von Obern Steinbach, vmb Sybenzehenhundert neun vnd funftzig pfunt Haller, an zwen schilling Haller die sie vns weren vnd reichn sullen vff sand Peters Tag alz er vff den Stul gesezet wart der schirst kumt Wir sullen sie auch der vorgeschriben teil an der vesten vnd gut mit dem vnd dorzu gehoret alz vorgeschriben stet weren noch dez Landes reht vnd gewonheit vnd auch vortreten vormenlichen an gegem vnserm Herrn dem Durluhtigen Keyser Ludwig von Rome vnd Herrn Rudolfen Pfaltzgrafen bey Rein und Hertzogen in Beyern vnd swaz wir sie an den teilen der vesten vnd den guten nicht gewern nach vertreten mugen die sulln wir vns selbe behalten vnd sol vns an der Sume dez vorgeschriben geltes als vil dofür abegen als vil sich do fur geburte. Dorvmb haben wir in vnuerscheidenlichen ze purgen gesezt die ersam vesten manne Herrn Burchart von Secktendorff von Jochsperg Herrn Rapot von kulßheim, herman Leschen, Heinrich vnd Luppolt von Seldenek vnd friderichen von Retelsee mit dem Gedinge, wer daz wir sie der vorgenant teyl vnd gut nicht werten, vnd in sie niht vertreten noch vertreten mochten nach dez Landes reht vnd gewonheit vnd alz vorgeschriben stet. So haben sie gewalt die vorgenanten Burgen ze mannen die sulln dann nach der manunge leisten ir ieglicher mit eym kneht vnd mit eim pferde zu Offenheim in offner Wirte heuser vf vnßer vnd vnser Erben schaden alz lange vntz wir sie gewern alz vorgeschriben stet ez sullen auch die purgen zu Vffenheim oder anderswa vngeuerlichen leisten, alz lange vntz daz geschihet vnd dez zu vrkonde gebn wir disen brief besigelten mit vnserm vnd der vorgenanten purgen Insigeln. Der; gebn ist an sand Jacobs abent nach Cristes geburte dreutzehenhundert Jar vnd in dem vier vnd viertzigsten iare.

CCXV.

Kauffbrieff über den von Luppolt von Seldeneck an die Burggraffen Johann und Albrecht von Nürnberg, verckaufften theil an der Veste Seldeneck d. d. 25. July 1344.

Ich Luppolt von Seldeneck vergihe vnd tu chunt offenlich an disem brief daz ich mit gutem rat vnd vorbedahten mute, dem wolgeboren meinem genedigen Herren Herrn Johanns vnd Herrn Albrecht Burcgrauen ze Nurenberg vnd iren Erben reht vnd redlich verchauft vnd ze chaufen geben han meinen teil an der vesten Seldeneck vnd sol si darzu halb als vil beweisen alz si di von Sawenscheim beweist haben an den guten die si vmb Herrn Gotzen seligen von Hohenloch zu iren teilen an der vesten gekauft heten darzu han ich den vorgenanten Herren verchauft vnd geben Sechs pfunt geltes acht tag werg wyßmates anderhalben morgen Weingarten vnd alle die Leu-

Leute dye zu demselben meinem teil an der vesten gehorten, an Lutzen Friderich von Retpawer kraften im Menspach vnd Fritzen Prannhart die ich nur mit namen behalten han, vmb Neyn hundert vnd Sechzig pfunt haller die si mich vnd mein erben wern vnd berihten sulln vff sand Peters tag als er vff den Stul gesezt wart der schirst kumpt. Jch sol si auch der vorgeschriben teil vnd gut wern vnd vertreten mit allem dem daz dazu gehort es sei an Weinwachs, Ekkern, Velden, Holtzern, Vischwarden, Wisen, Wazzern vnd Weiden, besucht vnd vnbesucht, wie daz genant oder wo daz gelegen ist nach des Landes reht vnd gewonheit, vnd dorvmb han ich in ze purgen gesezt vnuerscheidenlich die Ersam veste manne Herrn Burchart von Seckendorf von Jochsperg, Herrn Rapot von kalsheim, Herrn Chunrat von Salwenschaim, Herman Leschen, Heinrich von Seldeneck von Fritzen von Rotelse mit dem gedinge, were daz ich si der vorgeschriben teil vnd gut mit dem vnd darzu gehort alz vor geschribn stet nicht werten. So haben si gewalt dir Burgen ze manen di sullen dann zu vffenhein oder anderswa vngeuerlichen leisten in offner wirt heuser vff meinen vnd meiner erben schaden alz lange vntz ich die vorgeschriben teil vnd gut vertreten vnd gewerte han nach des Landes reht vnd swez ich daran nicht vertigen, wern noch vertretten mag, daz sol ich mir haben vnd sol nur an der summe dez geltes alz dafür abgen alz sich dafur gepurt. Vnd ze Vrkunde dieser vorgeschriben sache gibe ich vorgenanter Luppolt disen Brief besigelten mit meinem vnd der vorgenannten Burgen Jnsigeln. Der geben ist an sand Jacobs abent Nach Cristes gepurt Dreutzehenhundert Jar vnd darnach in dem vier vnd vierzigsten Jare.

CCXVI.

Copia Lehen-Briefs, worinnen die Herren Burggraffen Johanns und Albrecht denen Gebrüdern Bonacker einen Hof zu Trübenbrunn mit andern Gütern gelichen den 24. Aug. Anno 1344.

WIR Johanns vnd Albrecht von Gotes Gnaden Burggrauen ze Nürnberg veriehen vnd tun kunt öffenlich an disem Brief, Daz wir vnsern Liben getrewen Cunrad, Hainrich, vnd Burghart Bonackern Gebrüdern vnd iren erben mit vorbedachtem Mut, vnd gutem Rat vnsern Hof zu Triebenprunn, dez di Vogtey vns, von Alter hat angehört vnd auch noch angehört, vnd daz aigen, daz Gotshaus sant Peters ze Münchaurach, vnd da Fwnf Hub vnd ain Lehen Veldiglich aingehören ze rehtem Erbe gelihen haben vnd verlihen in den, mit disem gegenwertigem Brief, mit allen dem daz in dem vorgenanten Hof gehört, ez sei ze Dorff, ze Velde, ze ekkern, ze Wisen, ze Weiden, ze Holtze, ze Wasser, besucht vnd vnbesucht wi ez genant ist, oder wa ez gelegen sei, vnd als den selben Hoff ir Vater selig vnz her an sie braht vnnd gehabt hat, on so vil daz si vns stewer vnd bet. Davon auch nach vnsern Gnaden geben sullen, Darzu sullen si vns auch ze rehtem erbzinse dienen, Gelten vnd Zinsen, Drew sümer Korns vnd Drew Habern vnnd sullen auch den vorgenanten Hof, mit dem vnnd darzu gehört, als vorgeschrieben stet, von vns vnd vnsern erben, vmb den egenanten Zins haben besitzen vnd nizzen ewiglich, on alle Hindernusse, vnd daz ze vrkund geben wir

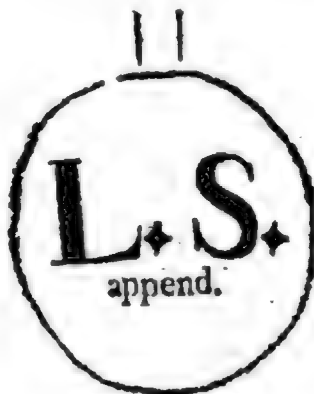
Disen Brief besigelten mit unsern anhangenden Insigeln, Der geben ist, an sant Bartholomes Abent, Nach Cristes Geburt, Dreuzehen hundert iar und in Dem Vier und virtzigsten Jar.

(L. S.) (L. S.)

CCXVII.

Urckunde Bischof Friderichs zu Regenspurg, uber die Beteidigung zwischen ihm und beeden Burggrauen, Johann und Albrecht v. Nürnberg durch Herzog Albrechten zu Osterreich d. d. den 26. Sept. An. 1344.

Wir Friderich von Gots, und des Stuls ze Rom Genaden Byschof zu Regenspurg, beckennen öffennlich an diesen Brief, daz wir uns liplich Und freuntlich, verricht und vereint haben, mit unsern lieben Brüdern Johans und Albrechten Burggrauen ze Nürmberg Mit dem geding, daz wir, oder unser volle Gewalt, si beide oder ir einer oder auch ir volle Gewalt, wenn wir sie des nach Ostern, di schirist koment, mit unsern boten, oder Brifen ermanen in zwein Monaten darnach gen Osterich kommen sollen, ob daz wer daz wir hie zwischen und den egeschrieben Ostern zu unsern Gotshaus ze Regenspurg, oder zu ein Andern Bystum nicht komen möchten, und sollen dann unsern Herren Hertzog Albrechten ze Oesterich fürlegen, als zwischen uns beiderseit mit teydinge und rede von dar komen ist, der sol uns dann mit einander verrichten, und wie uns der mit einander verrichtet, und vereinet des sullen wir beidersit gehorsam sin, und ez auch stet halten, by unsern guten trewen, Wer aber daz des selben unsers Herren Hertzog Albrecht in der Frist nicht entwer, des Got nicht gebe, so sol di selb Berichtigung in der obgeschriben weis, sten an unsern Schwager Grafen Heinrich von Henneberg, wer dann auch daz, der selb unser Schwager in der Frist abginge, des Got nicht welle, So sol dann die egeschrieben Berichtigung, in der vorgeschriben weise und rechten sten an unserm Herren Herren Otten Byschof ze Wirtzburg, des ze Urchund geben wir disen Brief besigelten mit unserm anhangenden Insigel, der geben ist am Sontag nach Mathey, Nach Kristus Geburte Dreutzehen hundert jar und in dem vier und viertzigsten Jar.



CCIIX.

Kayserl. Hoff-Richters Bestättigung über das Closter Heylßbronnische Recht im Gericht den 17. Januarii Anno 1346.

Ich Marquart von seuelt. sazz ze Geriht ze Nurenberg. an mins Herren stat des Römischen Chaiser Ludwigs vnd tun chunt. das für mich chomen mit Fursprechen. die erbarn Gaistlichen herren. bruder Chunrad Bursner, vnd bruder Gotfrit Kelner mit vollem vnd ganzen Gewalt-an des Apts stat. vnd des Conuents gemainiglichn. Des Closters ze haulsprunnen, vnd zeigten einen brief, den in min egenanter herre der Cheiser gebn hat. besigelt. mit sinem Keiserlichen Insigel. vnd in daran bestetigt hat die gewonheit-Friheit-vnd reht-die si vnd ir Closter. von Cheisern vnd Kungen gehabt han von alter. vnd noch hant. Vnd besonderlichen-die artikel. die hernach gescriben stant. Das ist. Das den. Apt. vnd das Convent des egen. Chlosters ze haulsprunnen. nieman an iren rehten. die si von Alter bis her gehabt. hant. das si uber all ir Lut rihten suln. vnd das si daran nieman irren sol. noch das nieman ir Lut noeten noch twingen sol fur khein weltlich Reht dann. fur vns, vnser nachkommen. Keiser vnd Chunig, oder fur des Richs Hofrihter, oder fur den Apt-oder fur des egen. Closters pfleger wan si reht von den iren nieman v'ziehen suln es sol auch nieman ir gut, noch ir Lut pfenden. vahen noch mit cheinen sachen beswaren er hab dan sin sache und clag erraicht. vnd erlangt in des Richs hof oder vor in als vor geshrb. stat. Es sol auch khein Vogt. Rihter, oder, Amptmann, noch anders nieman, welcherlai gewalt pflegung der hab des vorgenanten Closters Lut noch Gut-vnd die vf iren guten gesezzen sint, mit cheinerlai twangsal, stuir, bet, Losung noch mit kheinem andern dienst. laidigen noch beswercn. noch si zu chainem Rehten, noten noch twingen, dann als es vorgescriben stat. Si suln auch alle ir Lut, die uf iren guten gesezzen sint si sein vnser oder des Richs aigen. oder swen si anders angehorent mit dem lib. furbas habn als ander ir aygen Lut. an alle irsalung-do dis artikel-also vor mir in Geriht gelesen vnd v'hort worden. da baten die vorigen Herren von des Apts vnd des Closters wegen ze haulsprunnen. vnd auch von des Conuents wegen derselben. fragen ainer urtail. ob man in. alles das, das hier vorgeschriben stund billich bestetigen solt mit dem Hofgeriht. Darumb wart vor mir mit gesament Vrtail ertailt. alle die Gewonheit. ffriheit vnd. als es hie vorgescriben stat, solt stet beliben vnd furbas craft vnd macht haben. an aller stat, vnd solt in das nie-

nieman vberuarn mit kheinen sachen. Des ze Vrkund. gib ich in mit vrtail. disen brief besigelt mit des Hof-Gerihts Insigel. da man zalt von Gottis geburt druizehen hundert Iar, darnach in dem sehsten vnd vierzigsten Iar des nehsten Eritags vor Agnets.

Der Keyserl. Hoff-Richter en bust, mit einer Mitra auf dem Haupt, die sich oben mit 2. Lorbeer-Zweigen schließet, hält in der lincken Hand den Scepter, über sich, in der Rechten das Schwerd quer über den mitlern Leib auf der Schultern.

Das contra-Siegel hat den Keyser mit dem Scepter und Reichs-Apffel, die Umschrifft ist nicht mehr leserlich.

Warum sich das Convent das vorgehende Privilegium Ludovici von dem Keyserl. Hoff-Gericht zu Nürnberg, in diesem 1346. Jahr, durch diß in duplo vorhandene Urtheil bestättigen laßen, mag diß die Ursache gewesen seyn; Es war der gute Keyser von dem Pabst nicht nur in den Bann gethan, sondern auch auf deßen Veranlaßung an deme, daß er gar des Kayserthumbs entsezt und ein anderer Keyser erwehlt werden sollte, welche Wahl auch in bemeldtem Jahr von einigen Chur-Fürsten unternommen, von andern aber kräfftig wiedersprochen worden. Damit nun vorberegtes Closter nicht etwa von einigen, unter dem Vorwand, daß ihr Privilegium als von einem excommunicirten Keyser herrührend, seine Gültigkeit verlohren, Gefahr leiden mögte, so ist vermuthlich, daß sie, bey solchen Troublen sich dißfalß zu prospiciren, an das Keyserl. Hof-Gericht, wie sie schon zu Zeiten Keysers Alberti Ao. 1303. gethan, sich auch dißmahl gewendet.

Es scheinet aber, als ob denen Haylßbronnern, wie allen andern Clöstern vor der Advocatie auch müße gegrauet haben, dahero sie entweder solcher Schirm-Vogthey, so nötig sie ihnen war, sich zu entladen, oder doch deren Gewalt nach ihrem Willen einzuschräncken, von dem Keyser dieses Privilegium Ao. 1336. erschlichen: Und da gleichwohl, laut vorangezeigten Diplomatis de Anno 1339. der Burggraff Johann II. in dem Anno 1333. aufgetragenen Schuz-Amt, noch gestanden, bey dem Hoff-Gericht von denen trüben Umständen, in welchen sich damahlen schon der gute Keyser befunden, dißfalß profitiren wollten.

Sonsten ist auch hier anzumercken, daß in dieser teutschen Schrifft mehrmahl ein ch vor ein k. als cheiser, chainerlai, chunig, vor Keyser, keinerlei, König ꝛc. hingegen wo wir ein ch. schreiben, das blosse h. gebraucht wird, als Rihten, Reht, Maht, vor Richter, Recht, Macht, ingleichen ist das Punctum an mehren Orten unstatthafft angebracht.

CCIX.

CCIX.

Kayser Ludwig wiederrufft und entkräfftet alle die wieder die Burggrafen Johann und Albrecht ausgestellte Brieffe d. d. den 29. Jun. 1347.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, were daß wir einen Brieff, wie der genannt oder geheisen ist, geben hetten, die den Edlen Mannen Johannsen und Albrechten Burggraffen zu Nürnberg und Ihren Erben, an Ihrer Herrschafft schaden brächten, und darzu die vorigen Burggrafen recht hätten, dieselben Brieff wiederruffen wir, und nemen die abe, und sollen weder Krafft noch Macht haben, und in auch keinen Schaden bringen, und deß zur Uhrkund geben wir in mit Unsern Kay. Insiegel versiegelten diesen Brieff, der geben ist zu Landshut, am Freytag nach Johannis Paptistæ, da man zahlt von Christi Geburth Dreyzehenhundert Jahr, und in dem Sieben und vierzigsten Jahr, in dem Drey und dreyssigsten Jahre Unseres Reichs, und in dem zweinzigsten des Kayserthums.

CCX.

Karl, Römi. Königs denen Burggraffen, Johann und Albrecht zu Nürnberg ertheilter Lehen-Brief über die Dörffer zu Neuenhof Tauchansreüth, Sunterspül, Ober- und Nieder-Schellenbach den 1. Nov. Ao. 1347.

Wir karl, von Gotes gnaden Romischer Kunich, zu allen ziten merer des Riches, vnd Kunich in Beheim, veriehen vnd tun kunt offenlichen an disem brief, daz wir angesehen haben die getruwen nuzbern dienst die vns vnd dem Riche die Edeln Johans vnd Albrecht gebrüder Burcgrauen ze Nurenberg, unser liebe Oheim vnd getruwe vnz hergetan haben vnd noch ton mugen und sullen, vnd haben in geben vnd verlihen vnd verleihen in auch mit disem brief, alle deu reht von Lehenschaft oder von Satzunge, die der Edel man Chvnrat von Sluzzelberg selige von dem Riche gehabt hat auf den Dörffern zu den newenhof zu Tauchansreut ze Sunterspühel ze Obern Schellnbach vnd zu Nydern Schellnbach zu dem Hofe zu den Siebelnperg vnd zu der Gabel mul. vnd die habergulte in den dorffern darvmb gelegen mit gerihten vnd mit allem dem vnd dorzu gehoret besuchte vnd vnbesucht, wie daz genant, oder wo es gelegen sey also daz die vorgenanten Burcgrafen vnd ir Erben dieselben Dörffer, Hofe, Mul, Gut vnd Geriht alz vorgeschriben stet vnd auch alle andireu gut die der vorgenant von Sluzzelberg von dem Riche ze sazunge vntz her inne gehabt hat. Wie die genant oder wa sie gelegen sein inne haben vnd niezzen besezzen vnd entsetzen sullen von vns vnd dem Reyche in aller Weyse vnd rehten alz sie der oft genant von Sluzzelberg vntz her braht vnd gehabt hat, des zu Vrkund geben wir in disen brief besigelten mit vnserm anhangenden Insigel der geben ist ze Nurenberg an aller heyligen abent nach Cristus geburt Dreutzehenhundert Jar vnd in dem Siben vnd viertzigstem Jahr in den andern Jar vnsers Riches.

CCXI.

Carl, Römischer König bestättiget die denen Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg von Kayser Ludwig aus Bayern verschriebene Pfandung zu Vohburck, Burg und Marck zu der Neuenstatt an der Donau und an der Maut zu Wazzerburg und verheisset allenfalßige Hülffe den 1. November Anno 1347.

Wir Karl von Gotes gnaden Römischer Kunig, ze allen Zeiten merer des Riches vnd Konig in Beheim verjehen vnd tun chont offenlichen an disem brief, wann sich die Edeln Johans vnd Albrecht Burcgrafen ze Nurenberg vnser liebe Oheim vnd getruwe sich zu vns vnd dem Riche mit iren truwen verbunden haben vns getruwelich ze gewarten vnd bey gesten gein aller meniklich, die weil sie leben, on geuerde, davon geheizzen wir in bei vnsern genaden vnd truwen ob daz wer, das Ludewig der sich nennet Markgrafe ze Brandenburg, Hertzog Stephan oder ir Geswistreyd odir iemant anders von iren wegen sie engen oder hindern wolten an ir pfantunge zu Vohburk, Burk vnd Mark vnd ze der Newenstat an der Tunawe vnd an der Maut ze Wazzerburg die in Ludewig von Beiern, der sich keyser naut, der vorgenant Ludewiges vnd Stephans Vater versazet het vmb acht vnd zweintzig Tausent pfunt heller das wir denselben Burggrafen vnd iren Erben mit allem vnserm vermugen beholfen sullen sein daz sie da bei beleiben in aller Weyse als sie in versatzt vnd eingeben sein, vnd sullen auch dheinerley teydinge noch rihtunge mit demselben Ludewigen vnd Stephan und iren gesiwisterin nymmer haben noch gewinnen, sie versichern vnd vermachen danne denselben Burcgrafen vnd iren Erben das sie si bey derselben pfantschaft der Vesten Markt, Stat vnd Maut lazzen beleiben on geuerde, als si in von irem Vater versatzt vnd verschriben sein, Wer aber daz sie darvber von denselben pfantunge gedrungen wurden So geheizzen wir in bey vnsern gnaden daz wir in die egeschribenn acht vnd zweintzig tausent pfunt haller an ander pfantunge vff vnsern vnd des Riches Vesten, Steten oder Guten widerlegen sullen vnd wollen also, daz sie vnschadhafft doran beleiben an alles vergihen vnd one geuerde, des zu Vrkonde geben wir in disen brief besigelten mit vnserm angehangen Insigel, der geben ist zu Nurenberg an aller heyligen abent nach Cristus gebuth Dreutzehenhundert Jar vnd in dem Syben vnd Viertzigstem Jare in dem andern Jar vnser Reiche.

CCXII.

Carl, Römischen Königs denen Burggrafen, Johann und Albrechten zu Nürnberg ertheilter Schirm- und Verspruch-Brieff über alle ihre von denen vorig-Römischen Kayßern und Königen erlangte Recht und Freyheiten ihrer Herrschafft, Land und Leuthen den 1. Nov. Ao. 1347.

Wir Karl von Gotes gnaden, Romischer Konig, zu allen zeiten merer des Riches vnd Konig ze Beheim, Tun kunt allen leuten, wann sich die edeln manne Johanns vnd Albrecht, gebruder Burggrauen ze Nurnberg vnser lieben Oheym vnd getruven von besundern lieb vnd fruntschaft vnd durch gnade, Fride vnd schirm zu vns gehalten vnd versprochen haben bey vns vnd dem Riche mit irem Dienst zu bleiben, noch iren trewen an geuerde, davon gelobin vnd gehizzen wir yn bey vnsern gnaden vnd trowen, daz wir sy ir Kind, herschest leute vnd gute getrulichen schirmen vnd versprechin

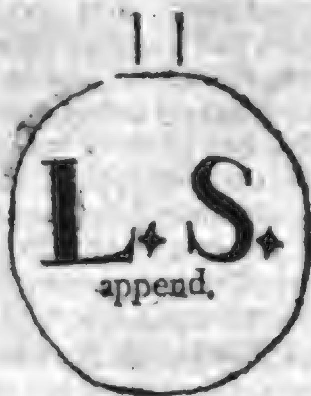
chin sullin und wollin gein aller menlichen ze allen iren rehten vnd noten, und sullen in auch helfen vnd raten vnd sy an allen sachen fudern vnd besorgin dywyl wir leben als vnser besunder getrowe frunt vnd dyener. Auch sullen wir sy laßen beleiben bey iren rechten freyheiten, Eren, gerihten vnd gewonheiten, aller irrer herschaft, lant, leut vnd gut, alz sy die von allen Romischen Keysern vnd Kunig, vnsern vorfaren seligen an dem Riche von alter her pracht vnd gehabt habin vnd sullen yn dy auch nicht vberfaren, krenken nach schwachen mit dheinerley sachin, noch iemant des gestaten ze tun als ver wir das gewenden mogen an geuerde. Wer auch, das yn dhein vnsir voruar an dem Reiche dheinerley krank odir bruch getan hetten, an iren rehten freyheiten gerihten odir gewonheiten, daz sol in keyn vnd dhein schaden pringen besundir sullen wir sie dabei lassen pliben vnd auch bestetigen als sy vnd ir vordiren seligen dy von alter her pracht vnd gehabt haben, des geben wir yn disen brief ze Vrkund besigelt mit vnserm Ingesigel der geben ist ze Veld vor Nurenberg an aller heiligen Abend als man zelt nach Cristus geburt Dreutzehenhundert Iar vnd darnach in dem Siben vnd Viertzigsten Iare in dem andirn Iar vnser Riche.

CCXIII.

Copia König Carls Schutz und Schirms Briefs, welchen er den gebeiden Johannßen und Albrechten Burggrafen zu Nürnberg ertheilt, und Sie bey ihren Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten zu lassen verspricht, wie Sie solche an dem Reich von Alters hergebracht haben. de dato Nürnberg am allerheiligen Abend den 1. Nov. 1347.

Wir Karl von Gotts Gnaden Romischer Kunig zu Behem, tun kunt allen Lutten, wann sich di edlen Man, Johanns und Albrecht Gebruder Burggraven ze Nurenberg, unser lieben Oheim und getruwen von besunder Lieb und Fruntschafft, und durch Gnade Friede und schirm ze uns gehalten und versprochen haben, bey uns und dem Reich mit irem Dienst zu blyben, noch iren truwen an Geverde. Da bey geloben und gehanßen wir in, by unser Gnaden und truwen, daz wir sy ire Kind, Herschafft Leute und gut getreulich schirmen und versprechen sullen und wollen, bey aller menlichen ze allen iren rechten und nöten, und sullen in auch helfen und raten, und sy an allen sachen fudern und besorgen dy weile wir leben, als unser besunder getrewer Freunt und Dyner. Auch sullen wir sie lassen beleyben bey iren rechten, freyheiten, ihren gerechten und Gewonheiten aller irer Herschafft, land leut und gut, als sy die von allen Romischen Keysern und Königs unsern Forfarn seligen an dem Reich von alter her pracht und gehabt haben, und sullen in dy auch nicht überfaren, krencken noch schwachen mit kheinerley Sachen noch Ymand des gestatten ze tun, als vor wir daz gewenden mögen an Geverde. Wer auch daz in khein unser vorvar an dem Reych kheinerleihe Kranck oder Bruch getan hatten an iren rechten Freyheiten, gerichten oder Gewonheiten, daz soll yn keyn uns kheinen schaden pringen, besunder sulle wir sy daby laßen pliben und auch bestettigen, als sy und ir Vorfaren seligen dy von alter her pracht und gehabt haben. Des geben wir in disen Prif ze Urkund besiegelt mit unserm Insigel der geben ist ze Veld vor Nürenberg an allerheyligen Abent als man schreibt und

zeelt nach Christus Geburte, Druzenhundert Jar und darnach yn dem Siben und virzigesten Jare, yn dem andern Jar unserer Reyche.



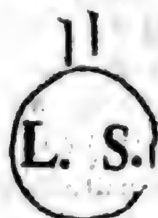
CCXXIV.

Caroli IV. Rom. Imp. Confirmatio privilegiorum à Friderico II. Rom. Imp. Abbati et Conventui Monasterii Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli in Wilzpurch in Ao. 1226. concessorum Dat. Norimb. d. 6. Nov. 1347.

Karolus Dei gratia Romañ. Rex Semper Augustus, et Boemie Rex. Ad perpetuam rei memoriam, Licet ad prosequenda vota fidelium Regie liberalitatis-dextra tanto amplius, se recognoscat ob noxiam quanto sue ditionis Jmperia agnoverit dilatari, Jllos tamen vberiori quodam fauore prosequitur, qui sub habitu et obseruantia regulari in omnipotentis Dei servitio, cui servire Regnare est, continuatis devotionum studys iugiter delectantur sane Religiosorum Abbatis et Conventus, Monasterij sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Wilzpurch, ordinis sancti Benedicti Eysteten. dioc. devotorum fidelium nostrorum oblata nobis petitio continebat, quatinus eisdem literas privilegiales, recolende memorie, diui Friderici, quondam Romañ. Jmperatoris predecessoris nostri, per ipsos, super Juribus, statutis, gratijs, libertatibus, consuetudinibus, et ceteris immunitatibus quibuscunque, â dicto Jmperatore obtentas, ratificare, approbare, et confirmare de benignitate Regia dignaremur. Quarum litterarum tenor talis est. In nomine sante et individue trinitatis fridericus secundus, divina fauente clementia Romañ. Jmperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie Rex Jmpensis â Dño. beneficijs respondemus, et ei gratiarum holocaustum offerimus, cum sacro sanctas Ecclesias et Monasteria Deo dicata, fauore nostre gratie intuentes, eorum paci et quieti misericorditer prouidemus, et que tam â principibus quam quibusuis alijs ipsis sunt pie collata, Jmperialis nostra serenitas ratihabitione approbat et confirmat. Inde est quod nos attendentes piam erga deum fidei et deuotionis intentionem Peregrini, veñ. Abbatis et Conventus Monasterij, sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Wilzpurch, fidelium nostrorum Considerantes nihilominus ipsius loci gratam et honestam Religionem cottidie de bono in melius

lius Crescere, et in Christo proficere, bene redolens attestatur opinio plurimorum, cum ab eo qui largitor est omnium Rex statutus vite beneficium Jmperij sceptrum, et collata nobis etiam cetera cognoscamus, nedum de innata nobis benignitatis gratia et obtentu retributionis eterne; sed et pro remedio animarum felicium augustorum quondam progenitorum nostrorum diue recordationis, ad nostre quoque salutis et exaltationis augmentum Monasterium ipsum, nec non Abbatem et Conventum predictos, cum omnibus bonis suis, que in presenti Juste tenet et possidet et que in antea iusto titulo poterit adipisci, clementer sub nostre majestatis protectionem recipimus, per potentie nostre brachium benigno Semper patrocinio confouentes. De habundantiori quoque gratia Celsitudinis nostre, qua loca Religiosa benigne semper consueuimus intueri, omnia bona possessiones, et tenimenta predecessorum nostrorum felicium augustorum Roman. Imperatorum seu Regum, vel aliorum quorumcumque oblatione fidelium, que eidem Monasterio à fundationis sue primordio sunt collata prout ea omnia ipsum Monasterium extunc, usque ad hec nostra felicia tempora, iuste dinoscitur possidere, ipsi Monasterio concedimus, et perpetuo confirmamus. Statuentes, et presentis privilegij auctoritate firmiter injungentes, ut nulla omnino persona parua vel humilis ecclesiastica uel secularis Jamdictum Monasterium in predictis omnibus, contra hujus modi protectionis, concessionis, et confirmationis nostre tenorem impedire, seu molestare presumat. Quod qui presumpserit in sue temeritatis vindictam contrarium facere quo quomodo, indignationem nostram et penam Quinquaginta librarum auri se noverit incursurum, Medietatem Camere nostre, et aliam Medietatem passis injuriam persolvendam. Vt autem hec omnia rata Semper et inconcussa permaneant, presens priuilegium fieri, et sigillo Majestatis nostre iussimus communiri. Hujus autem rei testes sunt, Albertus Magdeburgen. Archiepiscopus. Episcopus Curien. et Abbas Sancti Galli. A. Dux Saxonie R. Dux Spoleti, Comes C. de Wasseburch. Comes. G. de Quermberch Comes. S. de Vienna et alij quam plures. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis Millessimo Ducentesimo, Vicesimo sexto, Mense Aprilis. Quarte decime Jndictionis Jmperante Dño. nostro Friderico Secundo, Dei gratia Jnuictissimo Roman. Jmperatore semper augusto, Jerusalem et Sicilie Rege, Anno Roman. Jmperij eius sexto, Regin. Jerusalem primo, et Regni Sicilie vicesimo octauo, feliciter amen. Datum apud Rauennam Anno, Mense, et Jndictione predictis. Nos itaque, qui ex commissi nobis cura Regiminis, Commodis, profectibus et saluti universorum, quos Romañ. ambit Jmperium, Religiosorum, precipue, tenemur intendere, et noctes insomptnes de ducere ut sub dicti optata felicitate quiescant ad predictorum Abbatis et Conventus Supplicationis instantiam, supradicte petitioni eorum quam iustam inuenimus benignius inclinati, predictas literas priuilegiales, nec non Jura, consuetudines, immunitates libertates et gratias in eisdem contentas, in omnibus suis clausulis et sententijs, de verbo ad verbum, prout presentibus exprimuntur, maturo consilio prehabito, innouamus, approbamus, ratificamus, et presentis scripti patrocinio, ex certa scientia confirmamus. Mandãtes uniuersis et singulis ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Burgeñ. nostris et sacri Jmperij fidelibus. Quatenus predictos Abbatem et Conuentum Monasterij supradicti, contra presentis, Jnnouationis, et Confirmationis nostre gratiam et tenorem, non impediant, neque sinant per ali-

quem impediri. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem nostram et penam *Sexaginta librarum auri*, Medietatem Camere nostre et aliam partem passis injuriã se noverit in cursurum. In quorum testimonium presentes litteras scribi: et sigillo Majestatis nostre mandauimus communiri. Datum Nurnberg, per manus honorabilis Welislai, Pragen: et wissegraden: ecclesiarum Canonici nostre Regalis aule protthonotarij, vice ven: Gerlaci Archiepiscopi Maguntin sacri Jmpij per germaniam Archicancellarij. VIII. idus Novembr. Ao. dñi. Millesimo CCC. XLVij jndictione XV. Regnorum nostrorum Anno secundo.



Zerbrochen.

CCXV.

Literæ Caroli IVti Jmperatoris quibus omnes gratias ab Henrico VII. jmperat. monasterio Hailsbronnensi indultas, confirmat. d. d. in Nurnberg die 7. Mensis Novembris Anno 1347.

Karolus dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus & Bohemie Rex ad perpetuam rei memoriam. Licet ad persequenda munifice vota fidelium Regie libertatis dextra tanto amplius se obnoxiam recognoscat, quanto sue ditionis agnoverit jmperia dilatari, illos tamen uberiori quodam favore prosequimur, qui sub habitu et Observantia regulari in omnipotentis dei servitio cui servire est regnari continuatis devotionum studiis jugiter delectantur Hinc Religiosi. . Abbatis et Conventus Monasterii in Halsprunn. devotorum nostrorum oblata nobis peticio continebat, quatenus eisdem litteras celebris memorie divi Heinrici Romanorum jmperatoris Avi nostri carissimi ipsis indultas confirmare de benignitate Regia dignaremur - Quarum tenor per omnia talis est:

Heinricus septimus &c. &c.

Hier ist abermahl das Diploma Keysers Heinrici VII. völlig inserirt zu lesen, folget:

Nos igitur ad supradictorum Abbatis et Conventus instantiam cum juste petentibus non sit denegandus assensus, predictas litteras divi Heinrici jmperatoris Avi nostri carissimi in omnibus suis sententiis tenoribus et Clausulis de verbo ad verbum prout scripte sunt approbamus ratificamus et per omnia confirmamus gratum et ratum habere volentes quicquid in eisdem

con-

continetur litteris supra dictis Ceterum de speciali gracia inhibemus omnibus et singulis fidelibus nostris cujuscunque status preeminencie seu dignitatis existant ad quorum notitiam pervenerit presens scriptum ne in ullis prediis, possessionibus et bonis prefati Monastery aliquas exactiones, stationes, anquarias seu molestias in prejudicium dictorum Abbatis et Conventus presumant, facere aut ipsis aliquas violentias in premissis ubicunque situatis attemptent irrogare. Nulli ergo hominum liceat hanc nre. approbationis ratificationis et confirmationis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena centum librarum auri puri que premittitur, ab eo qui contra steterit irremissibiliter exigenda, quarum medietas erarii seu Regalis fisci nri. residua vero injuriam passorum debet usibus applicari et presentium sub nre. majestatis Sigillo testimonio litterarum. Datum Nurnberg per manus honorabilis Welislay Pragensis et Wisgeratensis. Ecclesiarum Canonici nre. Regalis aule prothonotarii vice venerabilis Gerlaci Moguntinensis Archiepiscopi nri. et Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarii. Anno dni. Millesimo Trecentesimo, quadragesimo Septimo. Indictione XV. VII. Jdus novembris Regnorum nostrorum. Anno secundo.

Das Kayserl. Siegel in Wachß ist mit rothen Seiden-Fäden angehängt, hat auf dem Rücken zwey Daumen-Maal eingetieffet, und ist in dieser Form in duplo vorhanden.

Der Keyser sitzend auf einen Altar-förmigen Thron, die Cron auf dem Haupt und den Scepter in der Rechten, den Reichs-Apfel in der Lincken empor haltend. An dieser Seiten ist ein Schildlein mit einem zum Streit gerüsteten Löwen. An jener ein anders, mit einem einfachen Adler, mit ausgebreiteten Flügeln.

Bey diesem Diplomate liegt auch ein Vidimus davon, so bey St. Sebald in Nürnberg, An. 1355. ausgefertiget worden, und wird darinnen angezeigt, daß man sothanige Vidimirung der Ursache halber gesucht, weilen um Unsicherheit willen der Strassen nicht rathsam sey, die Originalia an Ort und End zu verschicken. Dahero sich nicht zu verwundern warum die Aebbte sich nicht nur Copien geschrieben, sondern auch Originalia selbst in duplo und triplo ausfertigen lassen.

CCXXV. a

Copia König Carls IV. Briefs, worine er dem Burggrafen Johannßen und Albrechten geheizzen, die Veste Plätze und Parckstein und auch den Marck zu Weyden und alle andere Purcken darzu gehorig zu Bauen. d. d. den 21. Dec. 1347.

Wir Carl von Gotts Gnaden Römischer Kung ze allen Zeiten, merer des Reichs und Kung zu Behem verjehen und tun kunt offenlich mit diesem Brief, daz wie die edeln Johann und Albrechten Gebrüder, Burggrafen ze Nuremberg, unsern lieben Oheim und getreuen geheizzen und enpfolhen haben, daz si die vesten Plötze und Parckstein und auch den Marck zer Weyden, und alle ander Märckte, die darzu gehören, bezzern, bauen und vesten suln, wenn oder wie im das Dürff und Not geschicht, und waz Sie dann oder ir Erben uf die vorgenannten Vesten und Merckt verbauen, daz sullen Sie und ir Erben haben, uf denselben Vesten und Merckten und sullen auch di ir Pfant darumb si unser besunder Brif haben und sol in auch daz an den vordern Gelt, und Brifen keinen Schaden noch Bruch bringen on Geuerd, mit urkund ditz Briefs versigelt mit unserm kunglichen Insigel. Der geben ist ze Basel nach Christus Geburt, drey zehen hundert iar, und in dem sieben und vierzigsten Jar, an sant Tomas Tag des zwelff Botten Tag in dem andern iar unserer Reiche.

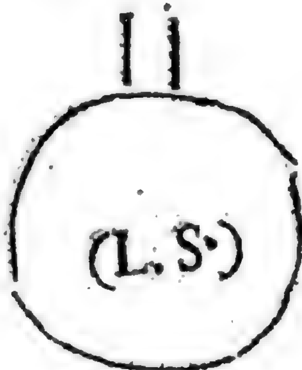


CCXXVI.

CCXXVI.

Copia Privilegii worinnen der König Carl denen Burggraffen Johann und Albrecht erlaubt, alle Raubhäusser und Vesten, worauf man des Reichs Strassen beschädigt und beraubt zu bezwingen, was sie aber an dergleichen Raubhäussern gewinnen sollen, sollen sie von dem Kayser und Reich zu rechten Lehen haben, ewiglichen. d. d. den 21. Dec. An. 1347.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kung, ze allen Zeiten merer des Rychs vnd Kung ze Beheim, verichen vnd tun kunt offenlichen mit disem Brief, daz wir den Edeln Johansen vnd Albrecht gebrüdern Burggrafen ze Nürenberk vnsern lieben öheimen vnd getrewen, die besundern Gnad getan haben vnd in erlaubt, daz si alle Rauphuser vnd vesten darnf man des Ryches Strazzen beschedigt vnd beraubt, betwingen vnd beschedigen sullen vnd mügen, wenn oder wie si wollen, Vnd was si derselbe Rauphüser vnd vesten also betwingen vnd gewinnen, dieselben haben wir in verlihen, vnd verlihen in auch die von vnserm Künklichen Gewalt mit diesem Brief Also daz si vnd ir Erben die selbe Rauphüser vnd Vesten mit allen irn zugehörnden von vns vnd dem Ryche ewecklichen ze rehten Lehen haben vnd besizen sullen, an alle Hindernuzz ane Geverde. Mit Urkund ditz Briefs mit vnserm Künglichen Insigel versigelt, Der geben ist ze Basel. Nach Christs Geburth Dreüzehen Hundert jar vnd in dem Siben vnd viertzigsten jar an Sant Thomas tak des Heiligen zwelff boten In dem Andern jar vnsers Riches.



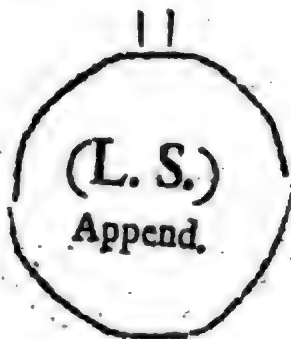
CCXXVII. a

Copia Concessionis, worinnen der Römische König Carl denen edlen Burggrafen Johannes und Albrecht erlaubet, daß Sie das Landgericht Burggrafens Nürmberg mit einen erbarn Landrichter besetzen mögten, den 15. Febr. An. 1348.

Wir Karl von Gotes Gnaden Römischer Künich zu allen Zeiten merer dez Reiches vnd Kunch zu Pehenm verjehen vnd tune kunt offenlich mit disem Brief, allen den di in sehen, Hören oder lesen, daz

 für

für vnns chomen, di Edeln Johanns vnd Albreht Burchgrafen ze Nürenberch, vnser liber Oheim vnd dez Reichs getrewen, vnd teten vns kunt, daz ir Lantgerihte daz si von vns vnnd dem Heiligen Römischen Reiche, zelehen haben, mit einem Richter scholt besezt werden, Als vnser Hofgerihte swenn ir einer daz selbe Lantgerihte selber niht besitzen möchte, vnd daz auch oft geschehen möcht, daz si in vnsern vnd dez Reiches dinsten vnd sachen vnd Auch in ir selbs Geschefte daz selbe ir Lantgerichte niht besitzen möhten, noch auch also besetzen mit einem Rihter, als sein reht wer vnd baten vns, daz wir in vnd iren erben, von vnsern besundern Künichleichen milten vnd gewalte, die gnade teten daz si daz selbe ir Lantgerihte swenn si ez selber oder ir erben niht besitzen möhten noch wolten Mit einen erbergen Ritter besetzen möhten, der an irr stat rihtt, vnd tet als ir einer selber oder ir erben rihten vnd getune möhten, vnd daz auch dann di selben Gerihte vnd reht, di vor dem selben Rihter da mit si daz Gerihte besetzen vnd dem si iren Gewalt geben, Geschehen vnd verschriben würden, craft vnd macht haben scholten, in aller der Weise vnd maze, Als ob ir einer selber oder ir erben daz Gerihte besezzen heten. Nu haben wir angesehen di einzigen Dinst, di vns vnd dem Reiche, die vorgenanten Burchgrafen getan haben vnd noch getune mügen, vnd di steten trewe die si zu vns vnd dem Heiligen Reiche haben. Vnd Auch dez Gerihtes vnd der Leut die dar ein gehören notdurft, daz di An iren rehten iht gesaumt werden. Vnd haben den vorgenanten Burchgrafen vnd iren erben, von vnserm Künichlichem Gewalte di besundern Gnade getan daz si daz selbe ir Lantgerihte mit einem erbergen Rittern besetzen mügen, wenn si wellen, Vnd swenn si oder ir einer oder ir erben selbe niht sitzen noch rihten wellen oder mügen, Vnd daz auch di selben Gerihte vnd reht di vor dem selben Rihter geschehen vnd verschriben werden, Kraft vnd macht haben schulen als ob ir einer selber oder ir erben, daz Gerihte besezzen heten, Vnd daz den vorgenante Burchgrafen vnd iren erben di vorgeschriben vnser Künichleich Gnade ewichleich stet vnd gantz beleibe, von vns vnd vnsern Nachkomen an dem Reiche Geben Wir in ze Vrchunde vnd merer sicherheit disen Brief besigelten, mit vnserm Künichlichen Insigel, Der geben ist an den Freitag nach sant Valenteins tach. Nach Gotes Geburt Dreüzehenhundert jar vnd in den Acht vnd virtzigsten jar, In dem Andern jar Vnserer Reiche.



CCXVIII.

CCXXVIII.

Copia Kauf-Briefs, nach welchem der Abt und das Convent des Closters zu Waldsaßen denen Herrn Burggrafen zu Nurmberg Johannes und Albrecht die Vesten Rudolffstein, Weizenkirchen (i. e. Weyßenstatt,) vor zwey und zwanzig Pfund Heller verkaufft den 15. Febr. 1348.

Wir Bruder Franciscus Abt und der Convent Gemain des Chlosters ze Waldsassen bechennen offenbar, an diesem Brief allnn den di in sehent, hörendt oder lesent, daz wir guten verrainten Rat, und Gewizzen unser Vesten zu dem Rudolfstein, Weizzenkirchen und all die Gut und Oed, die dar zu gehören mit allem dem Rechten, und Nutzen, Hölz, Aecker, Zehent, Vischwaid, Wißmat, Mühlherrschafft, Wilpant, Halß Gericht und Chlains Gericht, Vogtey, Versucht und unversucht, unter der Erd, und ob der Erd, geraumt und ungeraumt und Vreyhait swi daz genannt ist, und wo daz gelegen sey, on ain Hofrait, mit Sechzig Morgen Ackers, und zehen tagwerck Wißmads mit aller Vreiheit und Rechten, als wir ez vormahlß hergebracht haben, behalten unß zu der Weizzenkirchen die andern obgenannten Gut allen, hab wir verkaufft recht und redlich den Edelwolgeporen Herren Hrn. Johanns und Hrn. Albrecht, Purgraven zu Nörnberch, und allen iren Erben umb zwey und zwanzig hundert Pfund Häller, der wir gar und ganz bezahlt, und gewert seyn, und verzeihen uns mit disem Brief, der vorgenannten Vesten und Gut, also, daz wir noch, chain unser Nachömling, darnach, chainen Ansprach tun noch haben wollen noch schulln on alles Geuerde, darüber hab wir in geantwortet, alle di Brif und Urchund, die wir über die vorgenannten Vesten und Gut heten, on Geuerde, und geloben in auch diselben Vest und Gut, mit denen Rechten zu vertretten, wo in des Not geschieht, auch gelob wir pey unßern trewen zu vorschen und ervaren in unserm Chloster, in unsern Salbüchern, ob wir iht, mer öd Dorffer oder Gut daran vinden, den an den Brifen geschrieben ist, di wir in geantwurt habn, daz schull wir in zewitzzen tun und geschrieben geben, on Geuerde, und daz in dieser Chauf ganz und stet beleib, darumb geb wir in disen Brif vesigelt, mit unsern paiden Insigeln, di daran gehangen sind, datz ist geschehen, do man zalt von Christes Geburt, dreyzehen Hundert Jar, und dornoch in dem acht und viertzigisten Jar am nechsten Eritag acht Tag nach dem Obersten.

CCXXIX.

Friederich von Heydecks, Hoff-Richters Urthel das vom Burggrafen Hanß zu Nürnberg nacher Cadolzburg gelegte vom Keyser Carln Ihme zu Lehen gehende Land-Gericht B. N. betreffend, d. d. den 6. Apr. An. 1349.

Wir Friederich von Heydeck Hoff Richter des allerdurchlauchtigsten Fürsten unsers gnädigsten Herrn, Herrn Carls von Gottes Gnaden Römi. Königs 2c. veriehen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, daß wir gesessen sind zu Gericht in der Stadt Speyer, da bot und geret Gerichts der Edel und Wohlgebohrn Herr Herr Johanns Burggraffe zu Nürnberg, und ließ erfahren ein gemain Urtel, wann er das Land Gericht zu Nürnberg zu Lehen hab von dem Römisch. Kayser und die Leut, die da müsten suchen nicht wohl Sicherheit zu Nürnberg gehaben mögten, ob er daselbe Landt Gericht mogt fürbas und anders wohin, in sein Herrschafft legen, da ward im mit volg geurteilt, er mogt es wohl getun mit Gunst und Urlaub des vorgenannten unsers Herrn des Königs, wann er es von ihm zu Lehen het empfangen und er bekannt im des zugestatten, davon so hat der vorgenannte Graffe Johanns daßelbe Landt Gericht gelegt gegen Cadolzburg mit allen Würden, Freyheiten und Rechten, das allermenniglich dazu und davon kumen muge, im allem dem Rechten als es von alter herkommen ist. Zu Urkundt geben Wir Ihm von Gerichts wegen diesen Briefe mit des Hoffs Gerichts Insigel versiegelt, der geben ist zu Speyer, da man zahlt von Christus Geburt XIIIc; Jahr, darnach in dem XLIX. Jahr des nechsten Montags nach dem Palmtag.

CCXXX.

Bestättigungs-Brieff vom König Carl denen Burggrafen Johann und Albrechten über die Pfandtschafften und Sazungen ertheilt d. d. den 30. May. An. 1349.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reychs vnd Kvnig zu Beheim, veriehen vnd tun kunt offenlich an disem Brief allen den die in sehen horen oder lesen, daz wir vmb die satzunge vnd pfantschaft die wir den Edeln Johansen vnd Albrechten Burggrauen zu Nurenberg, vnsern lieben Oheimen vnd getruwen vnd iren erben, alz ein Romischer Kunig von des Reiches wegen getan haben vnd da si vnser offen brief vber habent, geben wir als ein kunig von Beheimen vnd ein Churfürst des Romischen Reichs vnsern guten willen vnd gunst dartzu vnd wollen, das diselbe pfantschaft vnd satzunge in stet vnzebrochenlich vnd vnuerrukt blibe in aller der weis als si des vnser brief daru-

daruber habent Wanne dieselben Burgrauen vns vnd dem heiligen Reiche manig nutze dienst getan habent vnd noch getun mugen vnd bestetigen ez mit kraft ditz gegenwertigen briefs versigelt mit vnserm kunitlichen Insigel der geben ist nach Cristes Geburt dreutzehenhundert Jar vnd in dem Neun vnd viertzigstem Jare an Samztag in der heiligen pfingstwochen in dem dritten Jare unsers Reychs.

CCXXXI.

Consens-Brief, Gerlachs, Erz-Bischoffs zu Maynz über die, denen Burggraffen Johann und Albrecht vom Röm. König Carl gethane Pfandschafften und Sazungen d. d. den 30. May. An. 1349.

Wir Gerlach von Gotes Gnaden Ertzbischof zu Meintz vnd des heiligen Romischen Reiches Ertzkantzler in Tutschen Landen, Bekennen offenlich mit disem brief vnd tun kunt allen den die in sehen horent oder lesen Alle die pfantschafft vnd satzunge die der aller Durchleuchtigste Vurste vnd vnser genediger Herre, Her karl Romischer kunig vnd kunig zu Beheim, getan hat vnd als die brief sprechen die vnser egenant Her volkumenlich dorvber gebn hat durch Nutz des heiligen Romischen Reichs, den Edeln Johansen vnd Albreht Burcgrauen zu Nurenberg und iren Erben daz daz vnßer guet Wille ist. Wanne wir erkennen das die obgenant Johans vnd Albreht die Burcgrafen zu Nurenberg vnserm Herren dem Kunige vnd dem heiligem Reiche wol nutzliche gewesen sind vnd noch gesin mugen mit iren diensten vnd wollen dieselben pfantschaft vnd satzunge stet gantz vnd vnverbrochen halten vnd haben vnd bestetigen si auch mit kraft dises brifes den wir in vnd iren erben darüber zu gutem Urkund geben haben mit vnserm anhangendem Insigel nach Cristus geburt dreutzehenhundert Jare darnach in dem Newn vnd vierzigsten Jar an Samstag in der Pfingstwochen.

CCXXXII.

Rudolf, PfalzGrav bey Rhein Einwilligl. Brief in die von Kayßer Carl denen Burggraffen Johann und Albrecht zu Nürnberg gegebene Pfandschafften und Satzungen zu Parckstein, Floz, Winsheim, Wizenberg. d. d. den 30. May. An. 1349.

Wir Rudolf von Gotes Gnaden Pfallentz graue by Rein Hertzog in Bayern vnd des Heiligen Romischen Reichs oberster Truchsez bekennen offenlich an disem brief vnd tun kunt allen den di in sehent oder ho-

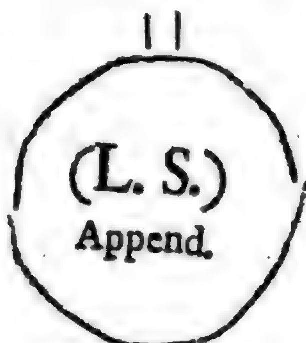
rent lesen alle die pfantschaft vnd satzung die der aller durchluchtigste Furste vnd vnßer genediger Herre Herr Karl Romischer Chvnig und Kunig ze Beheim getan hat an Barkstein, an Flozz vnd das darzu gehort an Winsheim vnd an Wizzenberg an Tausent pfunt geltes an den Juden zu Nurnberg fur vier zehn tausend Mark lötigs silbers vnd als die brief sprechent die vnser egenanter Herre volkumenlich dar vber geben hat durch nutz des heiligen Romischen Reichs den edeln Johans vnd Albreht Burcgrauen zu Nurnberg vnd iren erben das das vnßer gute wille ist, Wanne wir erkennen daz di obgenant Johans vnd Albreht die Burcgrauen vnserm Herrn dem Chunig vnd dem heiligen Romischen Reich wol nutzlich gewesen sein vnd noch gesein mugen mit iren diensten vnd wollen dieselbn pfantschaft vnd satzunge stet gantz vnd vntzebrochen halten vnd haben vnd bestetigen si auch mit craft ditz gegenwertigen briefs den wir in vnd iren erben daruber zu gutem Vrkund geben haben nach Cristus geburt dreutzehenhundert Jar und in dem Neun vnd viertzigsten Jar am Samstag in der Pfingstwochen.

CCXXXIII.

Copia Kunig Carls Begnadigungs Briefs, worinnen er den Burggraven Johannes von Nürnberg das Umbgeldt in der Statt Nurmberg auf vier Jahr lang zu nehmen und zu nuzen bewilliget hat. d. d. Franckfurth den 20. Jun. 1349.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behem Bekennen offenlich mit diesem Briefe, daz wir angesehen haben den getreuen Dienst, den uns und dem Riche der edle Johanns Burggraf zu Nürmberg unser lieber Nefe und getreue und der ersam Niclas Tumprobst zu Prag unser Kanzler nutzlich und getreulich getan habent und fürbas getun mügen, und darumb von unsern küniglichen Gnaden. So haben wir in gegeben und geben auch mit diesem Briefe das Umgelt, das man ehmals genommen hat und zestunden pflichtig ist, zu nemen in unserer Statt zu Nürmberg, also daz sy das innen haben einnemen und nuzzen sollen und mügen, und in iren Nutz wenden und kehren vier ganze Jahr anzehaben von dem Tag, alß dieser Brief geben ist mit solchem Gewalt, daz si daßelb Umgelt hinlazzen verkauffen und versetzen mügen diselben Frist und domit tun, waz sie daz Beßer dúncket, und in daz allernuzlichste ist, an des Schultheißen des Burgermeisters des Rats und der Bürger zu Nürmberg hindernüzze. Mit Urkundt ditz Briefes versiegelt mit unserm Innsiegel der geben ist zu Franckenford nach Crist Geburt driezehen hundert und neun und vierzig

zig Jar an dem nächsten Sonntag vor Sand Johannes Tag zu Sunwenden. Im dritten Jahr unsrer Reiche.



CCXXXIV.

Keyser Carls IV. denen Burggrafen Johann und Albrechten von Nürnberg ratione der Juden gegebener Schutz- und Schirm-Brief d. d. Prag den 4. Decembr. 1349.

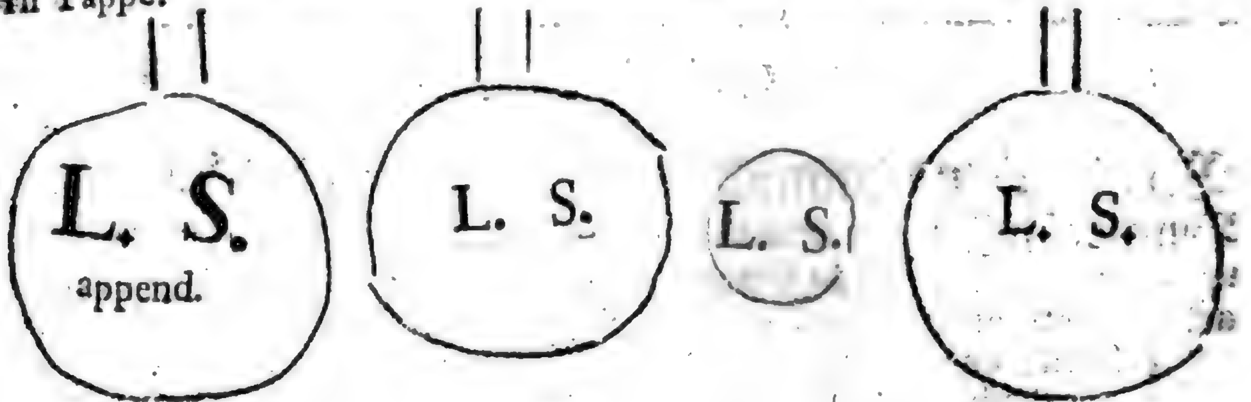
Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer konig, zu allen zeiten merer des Reychs vnd kunig ze Beheim, Bekennen vnd tun kont offenlich mit disem brief, das wir den edeln Johans vnd Albreht Burcgrauen ze Nurenberg, vnserm vnd des Reychs lieben getrulwen, die Gnad getan haben vnd tun auch mit disem brief, Was si der Juden, die bei in gesezzen sint oder noch bei in sitzent vnd wonent, bizher genozzen vnd von in enpfangen vnd in genumen haben, oder waz si der furbaz genizzen vnd von in vfheben vnd in nemen mugen, bei der Juden leben oder nach der Juden tode, wie daz genant ist, das daz vnser gut wille vnd wort ist vnd sulln noch enwollen auch daz fürbas niemant geben noch verschaffen in dhein weis an alle geuerde. Des zu vrkund gebn wir in disen brief versigelten mit vnserm kuniglichen Insigel der geben ist ze Prag am Mitwochen nach sand Andres tag nach Cristus geburt Dreutzehenhundert Jar vnd in dem Neun vierzigstem Jare In dem vierdem Jar vnser Reyche.

CCXXXV.

Verschreibung Heinrichs von Giech gegen beede Herren Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, das von ihnen vor den abgelößten Hof zu Schwingen erlößte Geld an Erkauffung eines andern Guts in dem Amt Culmbach oder der Herrschafft Plaßenberg anzulegen, und solches, oder ein anderes von seinen Gütern von gedachten Herrn Burggrafen zu einem Burglehen zu nehmen und zu erkennen, d. d. 7. Mart. 1350.

Ich Heinrich von Gich genant, vergich und tun kunt offenlich an diesem Brief allen den die ihn sehent oder hörendt lesen, daz die Hochgeborn

born mein gnedigen Herrn, Herr Johanns vnd Albrecht Purggrafen zu Nuremberch, den Hof zu Schwingen umb mich (lediget und gelöst haben, den ich von in zu rechtem Erb Purckhut hett umb hundert Pfunt und zwanzig Pfundt Haller also mit der Bescheidenheit, daz ich dieselben Haller an legen schol, von sant Walburgis Tag, der nu schirst kumpt über ein ganzes Jahr, und darumb kauffen scholl, in dem Ambt zu Külmach und in der Herrschafft daselbenst umb daz vorgenannt Geldt, da ez mein vorgenannte Herren vnd auch mir allerbest vnd gelegenst ist, angeuerde, vnd schol auch den fürbaz diselben Gut zu einem rechten Erib Purchhut haben, von den vorgenannten mein gnedigen Herrn. Auch ist gerett worden, wer aber daz ich dez vorgenannten Geldes nicht an möcht, gelegen, oder darumb kauffen, in der Herrschafft zu Plaßenberg, als vorgeschrieben stett, So scholl ich den vorgenannten mein gnedigen Herrn, Als viel meiner rechten Eygen Gut vf geben, di mein rechtz Eygen sein, ob ich ez an iren Gnaden gehaben mag vnd den fürbaz diselben Gut zu Lehen haben, vnd empfahen, zu einer rechten Erib Purchut, vnd die den zu verdienen, als ander meiner Herren Purkleüt, vnd dez zu einer meren sicherheyt hab ich den vorgenannten mein gnedigen Herrn zu Bürgen gesetzt, den vesten Ritter Vlrich von Auffezz Herrn Chunradt von Wirsperg, Hannsen von Nanckenreuth vnd Albrecht von Waldenfelß gesezzen zu dem Haus, Mit der Bescheidenheit, daz ich die vorgenannten zweinzig Pfundt, vnd hundert Pfundt nicht anlegt oder meins eygen Gutz alls viel Bewelst, nach meiner Herrn Gnaden, Als vorgeschrieben stett, So haben die Hochgeborn mein gnedigen Herrn oder ir Hofmeister oder Sw. den gewaltig ist zu Kulmach, gewalt, die vorgenannten Bürgenze manen, ze leisten, vnd die suln den leisten ob sy gemant werden, ir iglicher mit einem Knecht und mit einem Pferdt, der ein Erberger Knecht sey, zu einem offen Wirtt zu Kulmach in der Stadt vnd auch immer vz der Leystung kümen, Biz daz geschicht, daz vorgeschrieben stett, Auch ist gerett worden, wer daz der Bürgen dheiner Abe ging in der Frist, so schol ich in ihr ein als guten setzen, an dez selben statt, ob ich gemont wird, wer aber daz ich dez nicht ortet, so haben sie Gewalt di Bürgen ze manen ze Leisten, vnd die schullen den Leisten als lange, Biz daz ez geschicht. Vnd dez zu Urchund geb ich in diesen Brief versigelt, mit mein vnd der Bürgen Anhangenden Insiegeln. So verbind ich mich Albrecht von Waldenfelß allez daz zu vollfüren und stet zu halten, als vorgeschrieben stet, wann ich nicht Eyen Insigel habe, daz ist geschehn, do man zalt von Cristus Geburt dreuzehen hundert Jar, darnach in dem Funfzigstem Jar am Suntag vor Gregorii Pappe.

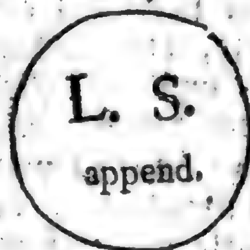


CCXXVI.

CCXXXVI.

Verschreibung Heinrichs von Giech gegen dem Burggrafen Johannsen zu Nürnberg, alles das zu thun, was er ehehin dem Grafen Otten von Orlamünd Krafft eines von diesem gehabten Briefs zu Leisten schuldig war. ☉. nach Gregorii, i. e. den 14. Mart. 1350.

Ich Heinrich von Giech gesezzen zu Brünne, und alle mein Erben verlehen und tun kundt offenlichen an diesem allen, den die ihn sehent oder hörent lesent. Daz wir uns verbinden, mit diesem Brief alles daz ze leisten und ze vollfüren und stet ze halten und zu tun, Gen unsern gnedigen Herren den Purggrafen zu Nürmberg mit allen den rechten nach dez Brief sag, den wir von unsern Gnedigen Herren Graf Otten von Orlamund seligen hetten. Als gen im. Und dez ze einem Urkund gib ich in diesen Brief versigelt mit meinem anhangenden Innsiegel der geben ist, do man zalt von Kristus Geburt drewzehenhundert Jar, darnach in den funfftzigsten Jar, am Sonntag nach Gregorii.



CCXXXVII.

Verschreibung des Römischen König Carls und Pfalzgraf Rudolphs gegen beede Burggrafen Joh. und Albrecht von Nürnberg ihnen, und ihren Erben und Herrschafft gegen jedermänniglich, das Reich ausgenommen, Beystand leisten zu wollen, d. d. Pyrn 22. Aug. 1351.

Wir Carl von Gots Gnaden Römischer Künig, ze allen Zeiten merer dez Reichs und Künig ze Beheim. Und wir Rudolf von denselben Gots Gnaden Pfallenzgraf bj Ryne Herzoge in Beygern. Und Obrister Trugsez des heiligen Römischen Reichs. Verichen und tün künt öffenlichen mit diesen Brief, allen den die in sehen oder hören lesen. Daz wir haben angesehen die lüter stete trüwe, und unverdrozzenliche Dienst der Edlen Johannsen und Albrechten Burggrauen ze Nürenberg, damit sie uns allewege getrewliche gemeint haben, und noch steteclichen meinent. Und davon verbinden wir uns zv in, ihren erben und Nachkomen

Burg-

Burggrauen ze Nürenberg ewicliche. Vnd geloben für uns vnser erben, vnd Nachkomen am Künigriche von Böheim. Vnd vnsere Erblande mit guten trüwen, in eydes stat vnd ane geuerde daz wir in getrüweliche und statteclichen bj-gestendig vnd beholfen sin wollen vnd süllen wider aller meniglichen, die si wieder recht an iren Lauden Lüten vnd Herscheften angriffen, hindern oder beschedigen wolten, niemand vz genomen, ane daz heilig Römische Riche, wider daz wir vns Beidersit nicht verbinden wollen, es wär denne daz lühte daz obenant Riche ven sin selbes, oder von iemand anders wegen. Vns vnßere erben und Nachkomen, an vnsern Landen Herscheften vnd güten schedigen wolte, zo sullen vnd wollen wir einander beydensite, da wider alz wider ander wider sazze vnd fientschaft beholfen sin. Vnd wanne die obgenanten Burggrauen, für den vorgenanten Römischen Künig dez Rechten Kommen vnd pflegen wollen, vmb alle sache der sie yemand ze beschuldigen hat. Daven wollen wir auch ob wir bedesampt oder besunder, mit yemand dteinerley verbuntnuzze gemacht oder getan heten zeschaden den obgenanten Burggraven iren Erben und nachkomen; Daz dieselben genzlichen abesin. Wer auch sache, daz wir vmb geschaffte vnd ere, dez heiligen Reichs oder vmb ander vnser notdurft in den Künigriche ze Beheim, oder in unsern erblanden nicht weren, zo wollen wir, daz vnser Amtlüte, vnd verweser. Dez süllen verbunden sin, vnd daz volzihen sullen, wenne sie daz ermant werden; Auch wollen wir daz die Briefe, die wir der obgenant Künig von den Burggrauen haben, darume sie vns einen Romischen Konig erkennen und uns gehuldet gelobt und gesworen haben. Vnd auch die Briefe die sie über Lehen Schürmnizze vnd Versprechen von vnsern Künickliche Gnade empfangen haben süllen bedersit stete gantz, vnd in iren Kreften verliten mit Vrkunde diz Briefs versigelt mit vnsern Insigeln der geben ist ze Pyrn nach Christus Geburt Drüzehenhundert Jar, darnach in dem ein vnd Funfzigisten jar, an dem nechsten Montag vor sand Bartholomeus tag, vnser dez vorgenanten Küniges Reichs, dez Römischen in den sechsten vnd dez Behemischen in den Fünften jar.

L. S. pendent. L. S. pendent.

CCXXXVII.

CCXXXVIII.

König Carls Begnadigung gegen beede Herren Burggrafen Johann und Albrechten zu Nürnberg die unter ihren Schutz sich zu begeben gewillte Juden auf- und annehmen und beschirmen zu dörffen d. d. Pyrna den 6. Dec. 1351.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kvnigg ze Beheim, veriehen vnd tun chvnt offentlichen an disen briefen, allen den die in sehen oder horen lesen, das wir an haben gesehen den getruwen dinest den vns dye Edeln Johans vnd Albrecht Burcgrauen ze Nürenberg vnd ir erben getan haben vnd noch tun sulln vnd haben in dye weil sie beide leben die gunst und den gewalt gebn und gebn auch mit disem brief, daz sie alle Juden die des begern, in nemen halden, haben, setzen, hausen, schutzen vnd schirmen sulln vnd mugen also bescheidenlich were das sache daz dheinerlei Juden vndern vnsern willen zu in zihen wolden, daz sie der keinen vnder vnsern willen halden sullen in dheinerlei Weizz, vnd sullen auch denselben Juden, die sie itzund haben vnd noch furbaz gewinnen zu allir ir schult beide klein vnd groz wie die genant ist oder were in dy schuldig ist beholfen sein ein zu fordern mit allem fleitze vnd truwen vnd dauon wollen und gebiten wir allen Herrn Sreten vonten, Rittern, schuldheizzen amptleuten vnd allen den die disen brief sehent, horent, oder lesen vnsern vnd dez Reichs liben getruwen, daz sie denselben Juden guten willen beweisen vnd in auch mit allen sachen als davor geschriben stet beholfen sein mit allem fleitze vnd gantzen truwen, wo ez an si bracht wirt als lieb in sei vnser vnd des heiligen Reichs hulde zu behalten vnd dez zu Vrkund vnd vestikeit gebn wir disen brief versigelt mit vnserm kunklichen Insigel, der geben ist ze piren Nach kristus geburt Dreutzehenhundert Jar vnd in dem ein vnd funftzigsten Jar am Dinstag vor vnser Frawen tag der letzern vnser Reiche in dem sechsten Jare.

CCXXXIX.

Lehenbrieff über die von dem Römischen König CARL denen Burggrafen Hannß und Albrechten zu Lehen ertheilte veste Eckprechtstein vor Kiliani i. e. den 6. Jul. 1352.

Wir Carl von Gotes Gnaden Romischer Kung ze allen Zeiten mehrer des Richs und Kung ze Behem verjehn vnd tun kund offent-

fentlichen an diesem Brief allen den, die ihn sehn oder horn Lesen, wann die edlen Johanns und Albreht Burggrafen zu Nürnberg unser und des heil. Reichs Lieben getreuen durch unser kenglich Gebot und zu des Reichs Eren die Vesten Eckbrechstein von der etlichen Lüte, die man nennet die Secke und die wilden Landen und Lüten mit Raub und andern Ubelthat großen Schaden gethan haben, als wir des wohl und kundlichen unterweiset seyn, mit ihren eignen Luten und mit ihr selbs Kost gewunen haben den Landen zu Friede und Zege mache, des haben wir angesehen ire gehorsam und getreue Dinst, domit die obgenannten Burggraven uns und das Reich offt geehrt haben, mit steten trewen und noch getun sullen und mugen in zukunfftigen Zeiten, und davon leihen und geben wir mit unser kunigliche Macht mit wohlbedahtem Muthe mit Rath unsern getrewen V. mit rehten wizzen, ihn und allen iren Erben ewiglichen die obgenannte Veste Eckbrechtstein mit allen Nutzen und guten Besucht und Unbesucht ze Dorff ze Feldt, ob und auch unter der Erde, wo die gelegen sind, und mit allen Zugehorungen, wie man die benennen mag mit besunderlichen Worten zu einen rechten Lehen ewigl. ze haben und ze nutzen in sulcher Bescheidenheit, daz ihre Erben und Nachkommen dieselben Vesten und ihre Zugehorungen von uns und unsern Nachkommen Romischen Kaysern und Kungen und von dem h. Römischen Reiche, als offtes zu schulden kumt zu rehten Lehen an alle Wieder Rede nemen und empfahen schullen. Mit Urkund diz Brieffes der geben ist ze Prag nach Kristus Geburt dreyzehen hundert Jar und in dem 52. Jare am nehsten Freytag vor Sant Kylians Tag, in dem sehsten Jare Unser Reiche.



CCXL.

Urkund Carls, Römil. Königs über die zwischen ihme und den Burggrafen JOHANN ALBRECHTEN zu Nürnberg dann Grafen Friederich deren Sohn erneuerte Bündnuß den 23. Novembr. 1352.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten merer des Reychs und Kunig ze Beheim veriehen und tun kunt offenlich mit disem briue, allen den, dye in sehen oder horen lesen, alls wir und die durchleuchtige Anne, Romische Kuniginne und kuniginne

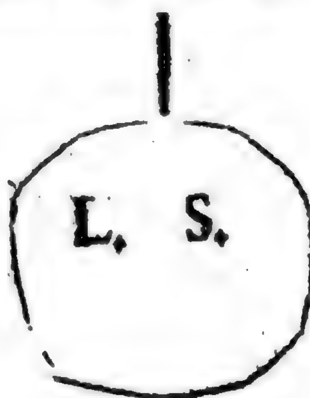
ginne ze Behem, vnser eliche Wirtinne vnd der Hochgeborene Johans, Marggraue ze Merhern, vnser lieber Bruder vns nu von newns mit dem Edeln Johansen vnd Albrehten Burcgrauen ze Nurenberg Grauen Friderich des obgenant Burcgrauen Johansen sun, iren erbn vnd nachkomen, verbunden haben mit vnsern sunderlichen briuen, doch mein wir nicht, das dieselbe verbund nuzze dem Hochgeborne Rudolfen Pfallentz grauen bey Rein, vnd Hertzogen in Beyern, vnserm lieben Sweher vnd Fursten dheinen Schaden bringe, sunder vnser gantze begehrung ist vnd meiner das gentzliche vnd angeuerde. Das er in derselbn verbunt nuzze sein vnd bleiben sol, geleihter Weize, als wir, ob es sein Wille ist, vnd ob er des geruecht mit vrkund ditz brives versigelt mit vnserm kunftlichem Insigel der geben ist ze Prage nach kristus geburt dreutzehenhundert Jar vnd darnach in dem Tzwey vnd funfzigsten Jare an send Clementen tag des heiligen Pabstes vnd Martirers Jm sibenden Jare vnser Reyche.

CCXLI.

Caroli, Rom. Regis, confirmatio privilegy, à Rudolpho, Rom. Rege, Abbati et Monasterio in Wilzburch Super Solutione 10. modiorum avene, Ministro in Weissenburg, in An. 1278. concessi. d. d. Pragæ 4. Kal. Aug. Anno 1353.

K*arolus* Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Boemie Rex, Ad perpetuam Rei memoriam, quamvis de universorum statu fidelium manutenendo, prospere Suscepti nos cura Regiminis ymaginatione cottidiana sollicitet, precipue tamen ad ea Regie benignitatis, innata nobis clementia, uberiori favore dignanter intendit, que Ministrorum dei, et Sanctarum Ecclesiarum, profectum commodum respiciunt et honorem, Sane Religiosorum Abbatis et Conventus Monastery in *Wilzburch* ordinis Sancti Benedicti Eystetensis Dyocesis deuotorum nostrorum, Majestati nostre oblata supplicatio continebat, quatenus ipsis litteras diue memorie Illustris Rudolfi quondam Romanorum Regis, predecessoris nostri continentie infrascripte, approbare, Ratificare et confirmare d benignitate Regia dignaremur quarum tenor per omnia sequitur in hæc verba. *Rudolphus* dei gratia Romanorum Rex, Semper Augustus, universis Romani Impery fidelibus presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum, Constitutus in nostra presentia *Chuno* Monachus in *Wilzburch*, loco Abbatis et Conventus ibidem, nostre Significavit Celsitudini Supplicando, ut quia *Conradus* Minister in *Weizenburch* intendens possessiones sui Monastery novis et insolitis exactionibus onerare, inqusitioni Super hoc facere dignaremur, Nos igitur predictorum Abbatis et Conventus justis

ſtis precibus anuentes, inquiſitione prehabita diligenti plene inuenimus, quod de primaria diuorum progenitorum noſtrorum, inſtitutione pia. Abbas et Eccleſia in Wilzburch Miniſtro de Weizenburch, pro tempore conſtituto advocacie noſtre ratione tamquam defenſori, tantum Decem modios avene annis ſingulis ſolvere teneantur Menſure videlicet illius loci, unde predictorum progenitorum noſtrorum veſtigys feliciter inherentes, in favorem Religionis Abbatis et Conventus dicti Monaſtery de conſilio *Hartmanni* venerabilis Auguſten. Epiſcopi dilecti principis noſtri, et aliorum, Conſiliariorum, noſtrorum eosdem. Abbatem et conventum, nec non Monaſterium in *Wilzburch* cum ſuis poſſeſſionibus, ab omnibus exactionibus perpetuo Duximus abſolvendos firmiter inhibentes nequis Miniſter ejusdem loci ultra ſtatutum preſumat quicquid al: modo extorquere, Datum Auguſte XII. Kal. Juny Anno Domini M. CC. LXXVIII. Regni noſtri, An. Quinto. Nos igitur ad predictorum. Abbatis et Conventus ſupplicationis inſtantiam, preſertim cum juſte petentibus, non ſit denegandus aſſenſus, predictas litteras cum omnibus ſuis tenoribus, clauſulis et Sententys, de verbo ad verbum prout preſentibus inſerte ſunt, prout rite et provide proceſſerunt, de certa noſtra ſcientia et gratia Speciali, ratificamus, approbamus, et per omnia preſentibus confirmamus, Mandantes univerſis et Singulis Sacri Impery Subditis et fidelibus, cujuscumque ſtatus ſeu preeminencie exiſtant, qui nunc ſunt vel pro tempore fuerint, firmiter et deſtricte, ne predictos Abbatem et Conventum, contra hujus modi noſtre approbationis, ratificationis et confirmationis indultum, Dampnificare, inquietare, ſeu moleſtare preſumant, aut aliquas ipſis Iniurias et violentias irrogare, prout indignationem Regiam et penam graviſſimam voluerint non inmerito evitare, Preſentium ſub noſtre Majeſtatis Sigillo teſtimonio litterarum, Datum Prage Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Quinquageſimo tertio. Indictioni Sexta, IVto. Kalend. Auguſti, Regnorum noſtrorum Anno Roman. Octavo Boem. vero Septimo &c.



Per. D. Regem.

ɀ Heinr. Lchef. ɀ

CCXLII.

CCXLII.

Litterae KAROLI, Romanorum Regis quibus Abbatem in Ahusin in suum et Imperii capellanum assumit, monasterioque dicto varias Immunitates et libertates concedit d. d. 10. Jul. Anno 1354.

Karolus dei gracia Romanorum Rex semper augustus et Boemie Rex. Honorabili et religioso Abbati in *Ahusin* ordinis Sancti Benedicti Eystetensis diocesis, deuoto Suo dilecto graciam Regiam et omne bonum, Tue probitatis merita et Singularis fauor quem ad te, et tuum Monasterium nostra gerit Serenitas, nos inducunt, ut tuam et tuorum Successorum personas quadam prerogatiua gracie prosequentes, eas et fauore regio fulciamus et congruo preueniamus honore, quatenus eo prompcius atque diligencius, nostris et Imperii intendere vos delectet obsequys, quo vos nostre celsitudinis senseritis munere amplius honoratos. Hinc est, quod te tuosque Successores canonice intrantes de Speciali benignitate et innata nobis clemencia in nostros et Imperii perpetuos Speciales *Capellanos*, duximus tenore presencium assumendos. Et quoniam multa debent inmunitate perfrui qui dignis meritis Regalis Aule ministrorum collegio merentur ascribi, Vniuersis nostris et sacri Romani Imperii fidelibus damus districtius in mandatis, quatenus te et Successores tuos prefati Monasterii Abbates, ut Speciales nostros et Imperii Capellanos, honoribus congruis et Specialibus fauoribus prosequantur, Nullam tibi et eisdem tuis Successoribus in personis uel rebus, quas Sub nostra et Imperii protectione consistere volumus, iacturam, violenciam, aut molestiam inferendo. Volumus eciam et Regia auctoritate concedimus, ut predictum tuum Monasterium, cum vniuersis Suis hominibus predys et bonis alys quibuscunque Sit liberum et plena gaudeat libertate, ita quod nulla persona ecclesiastica Siue mundana, in ipso suisue hominibus, predüs et bonis alys ius advocacie Sibi audeat vendicare uel quelibet alia seruicia seu onera personalia vel realia exigere ab eisdem. Que etsi aliquando ab aliquibus personis cujuscunque Status uel condicionis existat a prefato monasterio et Suis hominibus, bonis et predys, sunt exacta, uel pocius extorta de facto et prestita ab eisdem, per hoc nolumus in huiusmodi de cetero exigendis uel recipiendis, oneribus, angariis uel parangariis, ius eis esse aliquod penitus acquisitum, nec reputent tali pretextu similia Sibi posse uel debere in posterum perpetuo vendicare. Nulli ergo homini liceat hanc nostre maiestatis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit grauem nostre maiestatis indignacionem se nouerit incursurum. In cuius rei testimonium presentes fieri et Sigillo nostre maiestatis iussimus communiri. Datum Nordelinge sexto ydus July Indicione Septima Anno Domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo quarto. Regnorum nostrorum Romanorum anno nono, Boemie vero octauo.

CCXLIII.

Privilegium Caroli IV. Wegen Besetzung des Landgerichts mit einem LandRichter d. d. den 5. Apr. Anno 1355.

WIr Carl von Gottes gnaden Roml. Keyser ze allen Ziten Mehrer des Richs vnd Kunig ze Böheim bekennen offenliche vnd thun Kund allen den dy disen Brieff sehend oder horend leßen, daz vor vnß seind Kommen, die Edlen Johannes vnd Albreht Gebruder, Burggrafen ze Nürnberg, vnser vnd des heiligen Richs Lieben getruwen vnd thaten vnß kund, daz ir Landgerihte, daz Sie von vnß vnd dem heiligen Roml. Reich ze lehen haben, mit eim Richter soll besetzt werden, alz vnser Hovegeriht, wann ir eyner dazselbe Landgeriht niht selber besitzen mochten, vnd daz offt geschehen mochte, daz Sie in vnßern vnd des Richs Diensten vnd sachen, vnd auch in ihren selbst geschäfften, dazselb ir Landgeriht nit besitzen mochten, noch auch also besetzen, mit eynem Richter alz sein recht were vnd baten vnß, daz wir yn v. Jren Erben, von vnsern besundern Keyßerlichen Milten vnd gewalt, die gnade teten, daz sie dazselbe ir Landgerihte, wann sie ez selber oder yr Erben nit besitzen mochten noch wolten mit eym erbern Ritter besezen mochten vnd der an Jr Statte richte vnd thäte, als Jr einer selber oder Jr Erben richten und gethun mochten vnd daz auch dann dießelben gerichte vnd Rechte, die Vor demselben Richter damit Sie daz gerichte besetzten, vnd dem si Jren gewalt geben, geschehen vnd verschrieben wurden, Crafft vnd macht haben sulten, in aller der Wise vnd maße, alß abe Jr einer selber oder Jr Erben daz gerihte besezen hätten; Nu haben wir angesehen die getruwen dienste, die vnß vnd dem Reiche die vorgenanten Burggraffen getan haben vnd noch tun mugen vnd die stete Truwe die sie zu vnß vnd dem heyligen Reiche haben vnd auch des gerihtes vnd der leute die darein gehoren Notturfft, daz die an Jren rechten nit gesumet werden, vnd haben dem vorgenanten Burggraffen vnd Jren Erben, von vnser Keyßerlicher gewalt die besunder Gnade getan, daz sie dazßelbe Landgerichte mit einem Erbern Ritter besetzen mogen, wann sie wollen vnd wann Sie oder Jr einer oder Jr Erben selber niht sitzen, noch richten wollen oder mogen vnd daz auch dieselben gerichte vnd Rechte, die vor demßelben Richter geschehen vnd verschrieben werden, Crafft vnd macht haben sullen, alz ob Jr eyner selber oder Jr Erben das gerichte besezen hätten.

Der Sache wir auch vor den egenannten Johannes vnd Albreht vnser Roml. Kunigliche brief gegeben haben mit vrkund diz brieffs versiegelt, mit vnser Keyßerl. Mayst. Jngesiegel, geben zu Rome nach Cristus Geburte Dreyzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Funff vnd Funffzigsten Jare vf den heiligen Oster-Tag im neünden Jare vnser Riche vnd dez Keyßer tumbs in dem Ersten.

CCXLIV.

Begnadigungs-Brief, Inhalts deßen Keyßer Carl alß Keyßer denen Herren Burggraven Johann und Albrecht Erlaubnus ertheilet, die im Reich gelegene Raubhäußer und vesten zu erobern und zu gewinnen auch als Reichs-Lehen innnen zu behalten, d. d. Rom den 5. Apr. 1355.

WIR Carl von Gots Gnaden Romischer Keyßer zu allen ziten Merer des Reichs vnd Kunig ze Beheim, Bekennen vnd tun kunt allen Lüten, di diesen Brif sehend oder Horent Leßen, Daz wir den edeln Johann vnd Albrechte Gebrudern Burggraven zu Nürnberg vnßerm vnd des Heiligen Reichs Liben getruwen, die sunderliche Gnade getan haben vnd yn erlaubet, Daz Sie alle Raubhüser vnd Vesten daruff man des Reichs Straßen beschediget vnd beraubet betzwingen vnd beschedigen sullen vnd mugen, wanne oder wie sie wullen, vnd waz si derselben Raubhüßer vnd Vesten alſo betzwingen vnd gewinnen diselben haben wir yn verlihen vnnd verleihen yn auch die vor vnßer Keyßerlichen Gewalt mit disem Brive Also daß sie vnd ir Erben, Dieselben Raubhußer vnd Vestene mit allen yren zugehorungen von vns vnd dem Reiche ewecklicheʒu rehten Lehen habm vnd besitzen sullen one alle Hindernuße one Geverde der Sache, auch die vorgenannten Johann vnd Albrecht vor unßer Romische Künigliche Brive von uns haben, doch meynen wir nur alleine die Vesten, die one Mitte vnter dem Heiligen Reiche gelegen sint. Wann wir andern Fursten vnd Herren ihre Rehte domit nit vergeben wullen: Mit Vrkunde ditz Brefs versigelt, mit vnßer Keyßerlicher Majestät Ingesiegel. Geben ze Rome nach Cristus Geburte Drey zehenhundert Jar vnd darnach in dem Fünff vnd Funffzigsten Jare vff den heiligen Ostertag, im Neünden Jar vnserer Reiche, vnd dez Keyßertums in den ersten.



CCXLV. et CCXVI.

Litterae Caroli VI Roman. Imper. quibus Burggraviis *Johanni* et *Alberto* Norimbergensibus indulsit loca *Muschen*, *Bergel*, *Cazendorff*, *Wunsezz*, *Wunsidel* et *Rostall*, munire oppidorum in modum usque easdem concesſit, quibus opidum Nurnberg gaudet, libertates d. d. 5. Mens. Apr. Ao. 1355.

K*arolus IV.* Divina favente clemencia Rom. Imp. semper Aug. et Boem. Rex, universis et Singulis Suis et Sacri R. Imperii fidelibus dilectis graciam suam et omne bonum. Quanq. Imperatoria Majestas deinnata sibi clemencia generaliter erga quoslibet, S. Impery fideles et benemeritos liberalis existat ad illos tamen uberius sue munificentie dexteram frequenter extendit, quos pro ipsius Impery sacri honoribus, commodis et profectibus fama celebris fervencioribus testatur studiis insudasse. Attendentes igitur grata grandiaque, ac utilia sincere fidelitatis obsequia, que spectabiles *Johannes* et *Albertus* Burgravy de Numberg nostri et S. Impery fideles dilecti et ipsorum Progenitores dudum nobis et Antecessoribus nostris, Romanor. Impp. et Regibus nec non Sacro Rom. Imperio liberaliter et fideliter exhibuisse noscuntur, et que dicti Johannes et Albertus nobis et dicto R. Imperio inantea prestantius, poterunt exhibere, eisdem Johanni et Alberto et cuilibet eorundem, nec non ipsorum heredibus, ut in *Musschen*, *Bergel*, *Cazendorff*, *Wunsezz*, *Wunsidel*, et in *Rostal* opida munita facere seu edificere ipsaque, et eorum quodlibet muris fossatis et ceteris universis et singulis munimentis, quibus cetera opida fortificari sunt solita firmiter munire et ut in dictis opidis et locis Judicium Sanguinis, cum singulis suis pertinenciis exercere, Judicem quoque, qui super singulis excessibus et casibus ad Seculare Judicium duntaxat spectantibus etiam ad Corpus seu membri mutilationem respectum habentibus, judicandi plenariam habeat facultatem ponere et constituere, nec non Ebdomodale forum quacumque die ipsum forum celebrari voluerint instituere et proclamari facere libere impedimentis et contradictionibus quibuslibet penitus procul motis, possint et valeant ex certa nostra Scientia dudum concessimus et permisimus et de benignitate solita liberaliter concedimus et tenore presencium permittimus graciose et ut prefati *Johannes* et *Albertus* eo fervencius ad nostra et S. Impery obsequia invitentur, ad ipsorum Instanciam opidis ipsorum predictis videlicet *Musschen*, *Bergel*, *Cazendorff*, *Wunsezz*, et *Rostal*, et singulis eorundem, ex singulari gracia concedimus, ut omnibus et singulis Libertatibus emunitatibus, graciis et Juribus, quibus Opidum *Nurnberg* ex nunc utitur hactenusque gaudebat et est usum pacifice, uti debeant atque frui, Opidum vero *Wunsidel*, hujus modi Libertatibus emunitatibus, graciis et Juribus uti volumus et gaudere quibus opidum Egra utitur atque gaudet. Indulgemus etiam, si dictum Opidum *Wunsidel* in aliqua defecerit sententia, quociens hoc acciderit quod ad dictum Opidum Egra pro hujusmodi Informacione et requisicione secrum habere possit aditum et recursum, salvis nihilominus aliarum Civitatum circum adjacentium Juribus, quibus per presentes nostras Imperiales Lite-

Literas aliquod prejudicium nolumus generari, presencium sub nostre Majestatis Sigillo testimonio Literarum, Datum Rome Anno Domini Millesimo, trecentesimo, quinquagesimo, quinto, Octava Indictione, non. Kalen. Aprilis. Regnorum nostrorum Anno nono, Imperiali vero primo.

CCXLVII.

Kayßer Carls Privilegium Worinnen er denen Herren Burggraffen Johannes und Albrecht die Ertzwerker an Gold Silber und Kupffer zu dem Plaßenberg mit allen Gängen zwischen den Plaßenberge und dem Münchberg und Schorgast ob dem Gang dahin gehend verliehen. d. d. den 5. April, Anno 1355.

WJR Carl von Gottes Gnaden Römischer Keiser zu allen Ziten Merer des Richs vnd Kunig ze Behem bechennen vnd thun kunt alln den di disen Brieff ansehent oder horent lesen, das wir angesehen haben, di getrewen vnd nutzen dienst, di vns vnd dem Riche di Edlen Johanns vnd Albreht Burggraven zu Nurenberg vnser vnd des Reichs Lieben vnd getrowen von langen Ziten da her getan haben vnd fur baß tun mogen vnd haben yn vnser vnd des Reichs reht an dem Ertzwercke an Golde, an Silber vnd an Kupffer ze dem Plassenberg mit allen Gengen zwischen dem Plassenberge, vnd dem Münchberg vnd Schorgast, ob der Gang sich dachien zuge verliehen, also das si vnd ir Erben diselben Reht, innemen vnd besitzen sullen, von vns vnd dem Reiche ewecliche ze Lehen mit Vrkunde ditz Brieves versiegelt mit vnser Keiserlicher Maiestat Ingesiegel. Geben ze Rome nach Cristus Geburte, Dreitzehenhundert Jar vnd darnach in dem Fünff vnd funfzigsten Jare, vff den Heiligen Ostertag, Im Neunden Jare vnser Reiche, vnd dez Keisertums in dem Ersten.



CCXLVIII.

Keyser Carls denen Burggraffen Johann und Albrechten zu Nürnberg über Bevestigung Beyersdorff gegebene Erlaubnuß den 5. Apr. Ao. 1355.

Wir Karl von Gotes Gnaden Romischer Keyser ze allen ziten merer des Richs vnd Kunig ze Beheim bekennen vnd ton kunt offenlich mit disem briue allen den die in sehen oder horen lesen, daz wir angesehen vnd geachtet haben die getruwen nuzebern dinst die vns vnd seliger werder gedechtnuzze ettwen Romischen keysern vnd kunigen vnsern voruarn vnd dem heiligen Riche die Edeln Johans vnd Albrecht Burcgrauen ze Nurenberg unsir vnd dezselben Riches lieben getruwen biz her getan haben vnd furbaz wol getan mogen vnd sullen vnd haben in von besunder lieb vnd genaden erlaubet vnd verlihen vnd verleihen auch mit disem gegenwertigen briue, daz sie vs iren dorfe genant Beyerstorff ein stat machen vnd pawen mugen, vnd auch die denn bezzern vnd vesten mit mauren graben vnd mit andern sachen alz man andir Stete vestent vnd bowet vnd schol auch denn dyselben State furbaz haben von vns vnd dem heiligen Riche alle dye recht freiheit, Merkt, Markrecht gerihte Stok vnd galgen zu gelicher Weiz als andir ir stete haben were auch daz dieselbe Stat vnd die Burger Dorine denne dheinerlei steur, vrteil, recht vnd heftiger sache ze handeln gewinnen die sulln vnd mugen sie suchen vnd nemen in vnsir vnd dez Richs stat ze Nurenberg von dem Rate vnd den Burgern daselben wenn vnd oft si des bedurfen vnd in not geschicht an alle geuerd, als wir in daz alles vormals auch mit vnsern kunglichen briuen erlaubt vnd verlihen haben mit behaltnuzze der hantuesten vnd der Rechte an dir Stete den wir keynerlei schaden meynen ze tun mit disen vnsern keiserlichen gnaden, Mit vrkund ditz briues versigelt mit vnserm keyserlich Insigel der geben ist zu Rome nach Cristus gepurt Dreutzehenhundert Jar darnach in dem funf vnd funftzigsten an dem heiligen Ostertag in dem Neunden Jare vnsir Riche vnd in dem keisertum dez Ersten Jares.

CCXLIX.

Litterae Caroli IVti Rom. Imper. quibus Johanni et Alberto Burggraviis Norimbergensibus opidum Regenzhoff concessit in feodum d. d. die 9. Apr. A. 1355.

Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator semper augustus et Boemie Rex Spectabilibus Johanni et Alberto Burcgrauiis de Nurenberg Suis et Imperii fidelibus dilectis graciam suam et omne bonum, Quia multis modis nobis et alys Romanorum Imperatoribus et Regibus antecessoribus nostris vestris obsequys grati fuistis tempori-

poribus retroactis, quare non indigne premia meruistis Igitur premissorum consideracione et ob sinceritatem vestre fidei servare constanter Imperio respectum, a quo nullo casu vel causa aliquatenus excidistis volentes ad ampliorem premissorum affectum et effectum gratis nostris munificencys vos vocare et aliqualem vobis premissorum intuitu facere recompensationem Opidum dictum *Regenzhoff* quod Sacro pertinebat Imperio cum Jure patronatus, ecclesie ibidem Judicio eidem opido spectante et ceteris iurisdictionibus, Juribus, honoribus possessionibus Rebus et aliis pertinenciis vniuersis quesitis seu inquirendis aut quibuscunque nominibus censeantur vobis in feodum perpetuum concedimus et de ipsis ex nunc vos infeodamus et presentibus inuestimus de plenitudine Imperatorie maiestatis, volentes ut in antea vos et heredes vestri dictum Opidum cum omnibus Sibi Spectantibus libere et solute et absque prestacione nobis inde uel Successoribus nostris seu quibuslibet Aduocatis aut officiatis nostris qualibet facienda in rectum et legale feodum debeatis a nobis et nostris Successoribus Romanorum imperatoribus et Regibus iusti feodi tytulo possidere perpetuo pariter et tenere vt pro huiusmodi ad nostra et ipsius Imperii seruicia vos reddatis in antea propiciores Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre concessionis infeodacionis et inuestiture paginam infringere uel ei aliquo ausu temerario contraire Si quis vero hoc attemptare presumserit grauem nostram indignacionem se nouerit incursurum presencium Sub nostre Imperialis Maiestatis Sigillo testimonio litterarum, Datum Anno domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo quinto Indictione octaua nonis Aprilis Regnorum nostrorum anno nono Imperii vero primo.

CCL.

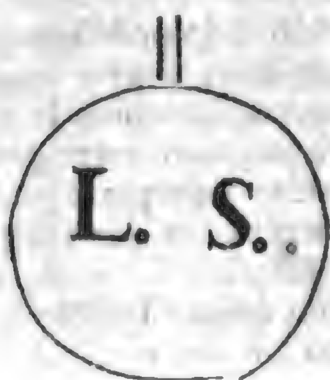
Kauffbrieff, wordurch Heinrich der Aeltere vogt von Wyda und Heinrich und Hannß die Söhne, Herrn Johannsen und Herrn Albrechten Burggraffen zu Nürnberg ihren Theil an der Vestung Eckbrechtstein mit aller zugehör verkauffen. d. d. den 1. May 1356.

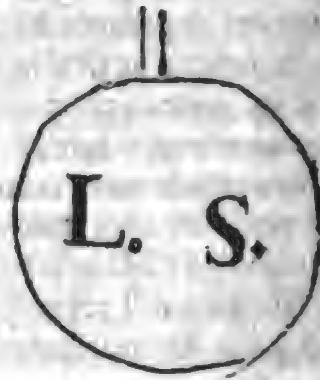
Wir Heinrich der elter Voyt von Wyda vnd Heinrich vnd Hannß vnse Sune vnd alle vnßer Erben vnd Nachkommen Bekennen offenlichen an diesem Brife, allen den di in sehen horen oder Lesen, daz wir mit guten Willen vnd wolbedahten Mute vnd mit Rate vnsers Rates dem Hochgebornen vnsern Lieben Genedigen Herrn, Herrn Johanns vnd Herrn Albrehten Burggrafen ze Nurmberg vnd

 iren

Eckbrechtstein) Ist ein vestes Schloß bey dem ansehnlichen Marckt-Flecken Kirchenlamitz an der Lamnitz gelegen, vid. Gros. in der Landes- und Regenten-Historie Cap. VI. §. 13. pag. 207. ibique alleg.

iren erben verkaufft vnd ze Kauffen haben geben reht vnd redlich vnsern Teil an der Vesten dem Eckbrechstein mit allen den Rehten die darzu gehoren Velt, Holz, Acker Wießen, Wazzer Wonne vnd Weyde, Vyschweide mit Gerihten Kurchlehen, wo di gelegen sein, vnd wi di genannt sein mit allen Nutzen Rehten, vnd Gewohnheit besucht vnd Vnbesucht, ob der Erden vnd vnter der Erden vnd haben in das gegeben vm taußend Pfundt Haller, Der wir gar vnd gentzlich Berihe vnd bezalt sein von inen. Auch verzeihe wir vns der vorgenannten Vesten Eckebrechstein erbes vnd gutes vnd alles des daz darzu gehort alß vorgeschrieben stet, mit guten Willen on argelist Luderlich vnd an alles Geverde, vnd geben auch die vorgenannte Vesten Eckebrechstein auf vnd alle di Reht, di wir dazu gehabt haben vnd hetten mit diesem Brife, alzo daz wir noch kein vnser Erben noch Nachkommen keine Vorderunge noch Ansprache ewicklichen darnach nymmermer haben noch gewinnen schullen noch vermugen: An Alles Geverde vnd dez zu einer Urkund vnd zu einer merem Sicherheit, geben wir in diesen vnßern Brif versigelt mit vnßern Innsigeln di daran Hangen, der gegeben ist nach Cristi vnßers Herrn Gepurt Dreyzehenhundert Jar darnach in dem Sehß vnd funfzigsten Jar an Sant Walpurgen Tage.





CCLI.

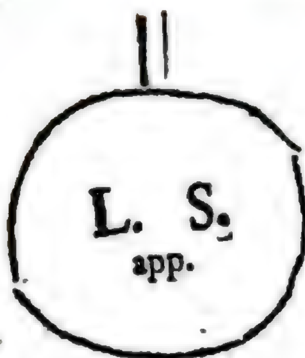
Kaufbrief, wordurch Otto, Ulrich und Wernher die wildten Gebrüdere denen Herren Burggraffen Johannßen, Albrechten und Friederichen ein vierden Theil an der Vestung Eckprechtstein und ein Viertheil an Ulrich Saacks Antheil, i. e. an den Guten Kirchmlamitz und Lauterbach Frauegrün Heidelheim 2c. 2c. verkaufften d. d. den 20. Maii Ao. 1356.

Wir Otto, Ulrich und Warnher geprüder, genannt die Wilden verjehen vnd tun kunt offenlich an diesen Brief für uns vnd alle vnser Erben vnd Nachkommen, daz wir mit guten Willen vnd Rat vnser Frund reht vnd redlichen vnbetwungen vnd gutlich verkaufft vnd ze kauffen geben haben den edlen vnsern Lieben gnedigen Herrn Herrn Johanns Hr. Albrehten vnd Hr. Friederichen Burggrafen ze Nurenberg vnd allen iren Erben ein vierteil an der Vesten Eckprehtstein und ein Viertell an Hr. Ulrichs Sakkes teil an dem Vorhof und swaz darzu gehort besucht vnd vnbesucht wie daz genannt oder wa ez gelegen ist, ez sie an Dorffern, Luten, Guten Holzern, Eckern, Wisen, Welden Wazzer Weyden, Willpannen Gelegden Zeidelweiden eren Rechten gerihten Gewohnheiten, vischweiden eigen Lehen, Lehenschaften ze Dorf vnd ze Veld ob der Erde vnd darunder, alz hernach geschrieben stat,

daz ist an den Guten Kirchen Lammitz vnd Lauterbach, Frauengrün, Haldelheim Woffsbach, Robenlesin, daz Mayrhofflein vnter dem Durrenperg, Protkorp daz Meyrhoflein vnd daz Preuhuß zwischen den Eckprehtstein vnd den Dorffern gelegen daz Vierteil dar an mit Zinse mit Lehen vnd mit allen Rechten. Darnach an Hagenbuch Zwentern Dietrichspurg, Prunn Spilberg, Leukin hin disseit der Eger gegen dem Eckprechtstein warts ReynBotengrün vnd Hindern-Gloppin, daran daz halbe Theil mit Zinse mit Lehen vnd mit allen Rehten vnd swaz wir rehtes haben an den vier Dorfflein genannt Steinselbin, die vnser gar gewesen sint vnd daz Geriht vnd Lehen über Puchpach daz die von Rywin vnd ir Kinde von vns ze Lehen gehabt haben vnd VberPrunn vnd vber Dreyhoff ze Weizzelbach die Lehen vnd geriht vber Hals und Hant mit allen Rehten. Wir sollten auch gehabt haben die Lehen vber fünff Hofe ze Vilitz vnser gar allein vnd alle Welde mit Namen der Durrenberg zwischen dem Eckprechtstein vnd Waltstein alß verre der dahin wendet vnd der Jung Kurnperg und von vnsern Guten den alten Kurnperg Biß an die Höhe vnd alle Vischweide mit Namen in der Eger als verre di zu dem Eckprechtstein gehort vnd alle Wazzer vnd Peche alz sie in den guten liegen vnd alle Zinnwerck vnd Perckwerck die da sie oder weren in allen Guten ze Dorffe ze Velde in Welden oder in Wazzer die alle daz vierteil zu dem vorgen virteil zu dem Eckprehtstein gehoren mit allen Rechten vmb Tusendt Guldin guter swer Florin, der wir gar vnd genzlich Bezahlt vnd gewert sin. Vnd sagen auch si dezßelben Geltes alles Ledig vnd Los on Geverde. Wir sulln auch vnser obgenannten Hr. des vorgeschriebenen vierteils der Vesten Eckprechtstein vnd waz dazu gehört als vor geschrieben stet. Als wir in daz ze kauffen geben haben wern, nach des Landes reht vnd Gewohnheit on alle Geverde vnd verzihen uns auch aller der rehten Vordrung vnd Ansprach die wir vnser Erben vnd Nachkommen oder jemant anders von vnser wegen gehaben oder gewinnen möchten an dem vorgeschriebenen Vierteil der Vesten Eckprechtstein, oder an allem dem daz darzu gehort, wie daß genannt ist on alle Geverde. Dez zu vrchund und ewiger stetichkeit geben wir in diesen Brief Besiegelten mit vnsern anhangenden Insiegeln. Der geben ist ze Kulmna an Mittwochen vor sanc Vrbans Tag nach Kristus gepurte Drietzenhundert Jar, vnd in dem sechs und funftzigsten Jar .·. :—

C







CCLII.

Befreyungs-Brieff von Herrn Johannßen und Albrechten, Burggraffen zu Nürnberg, dem Abt und Closter zu Wülzburg ertheilt, daß sie keinem Amtmann die Jährl. 20. Pf. Haller reichen sollen 2c. d. d. den 6. Debr. Ao. 1356.

Wir Johans vnd Albrecht von gots gnaden Burcgrafen ze Nüremberg Bekennen vnd tun Kunt offenlich an disem Brif daz für vns kome, der Ersame Geistlich Herre, der Abbt von Wilzburg, von sinen vnd sins Klosters wegen, vnd legt vns für, vmb solich vngewenlich gelt, daz vf in, vnd sin kloster gewahsen wer, vnd dauon beswert würde vnd mit namen, daz sie einem Amptmann ze Weizzenburg ierlichen geben, vnd reichen musten zehen pfunt haller, fur vngewonnlicher gastunger, vnd im auch alle Jar geben musten, zehen Pfunt haller, daz si in den forst furen Nu haben wir vns wol ervarent, vnd an iren briefen funden, die sie von Kaysern, vnd von Küngen haben, daz die vorgeschrieben zwainzig Pfunt Haller ungewonlich sint, vnd ir von rechts wegen nicht geben sullen, dauon haben wir in- und dem vorgenannten Kloster die besondern genad getan vnd tun auch mit disem brif, durch Got, vnd durch vnser, vnd vnser Vordern, vnd Nachkommen, sel hail willen daz sie der vorgeschriben zwainzig pfunt haller, fürbaz mer keinem vnserm Amptmann ze Weizzenburg weder dem der izunt da ist, oder der hernach Amptmann da wirt, die weil vnd wir, oder vnser Erben Dieselben Stat Weizzenburg von des Reychs wegen innehaben, vnd vnser pfant ist, nicht reichen noch geben sulln, wer aber daz der forst geoffent wurde, vnd si dann dar in wollten varen, daz sulln si vzbringen mit einem Amptmann, vnd mit dem forster in des hut si varen wollten, vnd mit derselben willen vnd gunst darinn holzzen vnd hauen on alle geuerde. Vnd des zu vrchund vnd ewiger stetichait, geben wir in disen brief besigelten mit unsern anhangenden Insigeln, der geben ist an sant Nyclaus abent nach Kristus gepurt drutzehenhundert iar vnd in dem Sechs, vnd funftzigistem Jar.

(L. S.) (L. S.)

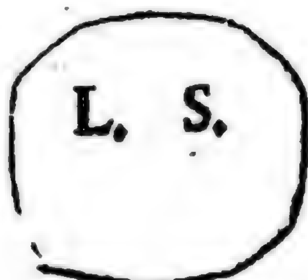
Ver-

CCLIII.

Verschreibung Wirichs von Treüchtling, Amtmanns zu Weizzenburg, daß er an dem Closter zu Wilzburch die Jährl. 20. lb. Heller nicht mehr fordern wolle. rc.

An. 1356.

Ich Wirich von Treuchtling Amptman ze Weizzenburch vergihe vnd tun chunt offenlich mit disem gegenwertigen Brief allen den die in sehent, horent oder lesent, daz mir die edeln vnd Hochgeborn Herrn Grauf Johans vnd Grauf Aulbrecht die Burgrafen von Nürnberg ernstlich vnd vestiglich gepoten habent vnd mir auch dazselb empfolhen habent vnter augen vmb die Zwainzig pfunt heller die man mir vormahls gegeben hat von dem Closter ze Wilzburch Zehen Pfunt Heller auf sant Walpurgtag vnd Zehen Pfunt Heller auf sant michelstag für gastung vnd von dez vorstes wegen daß ich furbas derselben Zwainzig Pfunt heller chainen nicht mer schulle einnemen von in nach von irs Closters wegen, wann sie sich dez gar vnd genzlich erfarn heten an guter chuntschaft vnd an irn brieven die der abbt vnd daz Closter ze Wilzburch habent von keysern vnd von Kunigen daz sie ir nicht schuldig woren von rechtes wegen ze geben dann daz sie vnd ir Closter dorzu gedrunggen woren von gewaltes wegen vnd dez bekenne ich an disem brief, vnd sag si den Abbt vnd daz Closter ze Wilzburch derselben egenannt Zwainzig pfunt heller ledig vnd loz furbaz all die weil vnd ich Amptman pin ze Weizzenburch vnd dez zu ainem woren Vrchund gib ich disen brief versigelten mit meinem insigel daz doran hanget der brief ist gegeben do man zalt von christus gepurt dreuzehen hundert iar vnd dornach in dem sechss vnd funfzigstin iar.



sehr zerbrochen.

CCLIV.

Vergleich zwischen den Abt und Convent zu Heilsbronn und B. Meister und Rath zu Nördlingen über den Pfleg-Hof daselbst d. d. den 21. Mart. 1357.

Nos Georgius miseratione Divina Abbas Sancti Egidii, ordinis Sancti, Benedicti Nürmberge Bambergensis Diocesis notum facimus universis presentes literas S. presens publicum Instrumentum inspecturis S. audituris quod Reverendus in Christo Pater & Dn9: Dn9. Ul-

ricus Abbas Monastery Fontis Salutis Eystetensis diœcesis, ordinis Cistercienfis ostendit coram nobis ac Notariis Publicis & Testibus infrascriptis ad hoc Specialiter vocatis pariter & rogatis quandam Litteram Pergameniam vulgariter ac Teutonice Scriptam Sigillatam cum pendenti Sigillo in Cedula pergamenia non abotam abotitam, nec rasam nec vitiatem aut Suspectam in aliqua parte sui, proponens non esse sibi ac Monasterio suo tutum predictam litteram deferre ad diversa loca ppter viarum discrimina & ideo petit â nobis per dictam litteram de verbo ad verbum transscribi & in hanc publicam Formam redigi, cujus littere tenor vulgaris sequitur de verbo ad verbum & est talis.

Wir die Burgen und der Rath gemeinglich der Stadt zu Nördlingen versehen und thun kundt offentlich ahn diesen Brieff allen die ihm lesen, sehen oder hören lesen, daß wir mit guten Willen und verdachten Muth, gemeinglich und verehnlich und mit dem Gunst und Willen aller unserer Gemeinde der Bürger zu Nördlingen recht und redlich, mit dem Ersamen und weisen Männern und Herrn abt Gottfried und mit der Seunnnge gemeinglich zu Heilsbrun des Ordens von Zittel in Eystetter Bißthumb gelegen, lieblich und freundlich übereinkommen seyn, und Sie mit Uns umb alle die stöße und Anspräche die wir bißher gegen einander gehabt haben, und daß sich bißhero ergangen hat, biß auf diesem heutigen tag, als dieser Brief gegeben ist, daß wir darumben noch in demselben vergangenen und hergewehrten Sachen keinen Stuß gegen einander haben sollen, mit keinen Sachen und die hernach geschrieben Reden und Sache gegen einander stehte haben sollen, in ganzen guten treuen, ewiglich und ohne alle Gefährde, als hernach geschrieben ist. Des Ersten, umb das Hauß Gesäße und Hoffreit, die Sie von Berger Thor ligen haben vor dem Graben und hiebevor kaufft haben von Hermann, dem Steeg Herrn Seel. Zu einem eigentlichen Gute Ihm und allen Ihren nachkommen zu haben und zu nießen, ewiglich, ob Erd und untern daßelbe gesaßte, alles weit und lang das yetzund begriffen hat, alls Ihr eignes leediges Gut und gesetzte doch mit sothanen Gedinge, Daß Er sambt allen Ihren Nachkommen Uns und Unsern vergenannten Stadt ewiglich davon sollen und wollen geben zu Hülffe und zu Steyer alle Jahr zu Sanct Michels Meße viertehalb Pfundt Haller der Wehrschafft, die jährlich bey uns geng und geb ist, als daß Sie darüber keinerley Steuer noch geschoß sollen geben, weder zu auszogen noch zu Nachtwachen noch zu Herfurten noch zu keinem Dienste, dem wir verbieten Kayser, Königen oder Landes Herrn noch zu keinerley Sache oder Nothdurfft, die Uns oder Unserer Stadt angehen, damit sollen sie nicht zu schaffen haben, noch Costen noch Arbeit mit Uns tragen, auch haben wir Ihm verliehen alle Burger Recht und Gemeinschafft und alle die Freyheit, die wir und einem jeglichen Unser Burger hat, von Gnaden und Gewonheit, oder von Rechte, beede innerhalb oder außerhalb Unser Stadt, zu Marckte und zu Dorffe, zu Felde und Holze, zu Wasser und an allen Städten, auch sollen wir Sie versprechen und beschirmen, wo sie unser bedörffen, als andere Unsere Bürger auch sollen Sie oder Ihren Nachkommen auf die vorige Vorstadt nicht mehr bauen und anders dann hernach benandt ist, denen mit Gunst und Willen des Raths zu Nördlingen, noch sollen keine Freyheit han noch Gewinen von Kaysern und von Königen in dem Hauße, noch uf der Hoffstatt den als andere Unsere Bürger haben, noch sollen erwerben, von Kaysern noch von Königen, daß sie leedig werden gezehlet, der viertehalb Pfund Haller, die Sie Uns jährlich gelobet haben zu geben auch sollen sie in dem vorigem Hauße noch uf der Hoffstatt keinen feilen Wein zu den Zapfen schencken, auch sollen ihre Unterthanen, die in dem vorigem Hauß und Gesesße sizen und seyn auf der Hoffstatt und alle Ihr Diener, und alle die Anspruch, die sie haben gegen Uns und Unsern Burgern Recht nehmen vor unser Stadt Amann, es wäre denn; daß man Im Recht verzöge, so möchten Sie Recht suchen, wo sie wollten, auch sollen sie den Acker den Sie zu Wechsel haben gegen Conraden, dem Meyer von Trugenhoffen, der gelegen ist, bey dem Steinweege am Mottinger Weege an der Wertung Ihrer Hoffstatt immermehr gereichen, noch wieder bringen in Ihren Wiedem Hoff, mit Bette noch mit Pfenningen, auch sollen sie weder Kayser noch Könige bitten, daß sie ihm mehr guths gönnen kauffen bey Uns in der Stadt oder auf dem Velde in der Stadt Marck ꝛc. Wäre auch, daß Gott nicht wolle, daß man die Häußer die an dem Graben liegent, decken müste

oder

oder abnehmen, was andern Unsern Bürgern, dann geschehe, die Häußer da ligen haben, daß solle auch Ihnen geschehen ohne Gefährde und sollen auch darumb keine Ansprach gegen uns haben, weder mit Geistlichen noch Weltlichen, auch ist geredt, daß sie die vorige Hofstatt als weit und lang die jezund begriffen haben, ob Erd und unter der Erd und unter dem Wexel dem sie von Heinrich, den Hendler gethan haben, und alle diese Häußer und Tächer, die darauf stahn, sollen lassen bleiben, in dem Bau und in der Höhe als die jezund stehen ohne Gefährde, es wäre denn, daß sie bruch daran hätten, oder gewinnen, von Brunst wegen, oder von Niederfällen, oder daß sie die bessern wollten oder müsten, inwendig oder außwendig das mögen sie wohl thun, nach ihren Nuzen und frommen ohne Gefährde und mögen auch das Hauß da sie jezt in seyn und wohnen, mit ihren Unterthanen und Dienern an dem Gaden dreyer Schuch oder vierer höher machen und bauen, denn es jezund ist, und das Dach darnach erhöhen nach des bauen Nothdurfft und Gefährde, auch ist zu wissen umb ihr Steinhauß, das am den Marckte in unserer Stadt gelegen ist, und daß sie vormahls kaufft haben vom Graffen Ludwig von Oettingen Seel. vor ihr freyes lediges aigen und auch das herbracht haben, sollen lassen bleiben zu allen vier Wenden, als das jezund stehet, und auch keine Thür darein mehr machen sollen, denn das jezund, und auch die vier Wende nicht brechen sollen noch keinen auswendigen Bau daran thun sollen, und auch nicht höher bauen sollen, denn das jezund ist, ohne die Bürger und des Raths Gunst und Willen, aber inwendig des Hauses, so mögen sie das bauen, nach ihren Nuzen und frommen ohne Gefährde, wäre auch, daß sie lichtes darein, und zum Bau bedürffen, ungefährde, so mögen sie licht mit Fenstern, darein machen, und brechen, an demselben Hauße daß eines Mannes oder eines Gades hoch sey empor von der Erden, ohn demselben Hauße, auch sollen sie das für Schupf die ab seiten ob dem Camin ohn demselben Hauße mit dem Dache und mit dem Durchgang unten an und empor mit offenen Gängen laßen bleiben, und mit offenen Thüren oben und unten nach der länge an demselben Hauße, als das jezund ist; ohngefährde und mögen auch alle Wochen über Jahr an den Sambstag in demselben Durchgangen und abseiten und alle Jahr-Märckte zu Pfigsten ihre Tische oder Schragen darein sezen, oder machen zu Marckte zu ihren Nuzen und Frommen, alle jährlich und auch ewiglich ohngefährde, und mögen auch selbe abseiten und dem Durchgang bessern und wieder machen und auch den Kellerhalß unter demselben Steinhauße an Dachherrn und an andern Sachen, als wie sie das bedürffen ungefährde, als daß derselbe Durchgang weder weiter noch enger werde den er jezund ist, wäre auch daß das vorgenannte ihr Steinhauß abginge, oder nieder fiele, von Brunst wegen und von andern Sachen, so mögen sie das wieder bauen und machen in allen denen Rechten als das vor gewesen ist, nach ihren Nuzen und Frommen ohngefährde, und sollen sie den Morgen Ackers, der auf den Nordberge gelegen ist, und den sie vormahls kaufft haben von Heinrich dem Zingl. Seel. und dreytagwerck Wiesenwachß unterhalb der Stegmühle gelegen, die sie kaufft haben von der halben Kesin von Baldingen haben und nießen, als ihr eigen Gut zu Recht, ohne alle unsere Irrung, auch haben wir ihn verkaufft und gegeben die Wiesen von dem Wießflecken der gelegen ist in ihrer Weide, oberhalb an der StegMühl biß an das Wasser, für ihr lediges eignes Gut, und die sollen wir ihm auch fertigen in allen denen Rechten als wir die hergebracht haben, ungefährde, auch ist geredet und zu wißen, umb alle die Gut und Häußer, als hiervor benannt ist, und auch uns all die andern Gut, die unbenannt sind, die sie bey uns in unserer Stadt oder unserer Stadt Marckt oder in unsern Zehenden ligen haben inwendig oder auswendig, daß wir nach Unser Nachkommen, keinerley Steyer, noch Gabe von Ihnen nehmen sollen davon, und die haben und niesen sollen, als ihre aigenliche ledige Gut und als sie die herbracht haben und als treu sie der genießen mögen ohngefährde. Und alle unsere und der Stadt Irrungen und Bekümmernuß und auch aller in der Freyung bleiben sollen, als hiervor benannt ist, und darumb haben sie Uns und der Stadt auch geben und zu lieb gethan 300 ℔ Haller die wir an unserer Stadt Gemein und scheinbahren Nuzen gewendet haben an Unsere Pfarrer zu Sanct Georgen und an Unser Vorstadt Graben und Thurn, die wir damit gebeßert haben, Der vorgeschriebene Rede und Sache sind, als Anlag und Gezeugen die Ersamen Männer, Unsere Bürgen, Conrad der Einkorn, der alte Ammon, Friederich der Schem, Heinrich der Oehlinger, Kunz Meyer, Thoßhardt, Hanß Mayer Winner der Zinnßer und der Krebß, die vorgeschriebene Taydunge alle mit zu gethan vollbracht haben mit der Burger aller Gunst und Willen

gemeiniglich, das ihn und allen Ihrer Nachkommen daß alsso ganz und stet bleibe, Geben wir Ihn für Uns und alle Unsere Nachkommen diesen Brief versiegelt, mit Unserer Stadt Gemeinen Insiegel das an diesem Brief hanget, der gegeben ist nach dem nechsten Freytag vor dem Heiligen Palmtage von Christi Geburt, dreyzenhundert und in dem Sieben und Funffzigsten Jahr.

CCLV.

Verschreibung Heinrichs des åltern Voigt von Wayda gegen die Burggrafen Johann, Albrecht und Friedrich von Nürnberg, die Lehenschafft und das Oeffnungs-Recht des Haußes zum Hof. rc. betreffend d. d. 22. May 1357.

Wir Heinrich der Elter Voyt von Weyda vnd alle vnser Erben vnd nachkumen tun kunt offenlichen an disem gegenwertigen brief, allen den die in sehen horen oder lesen. Daz wir vns gutlichen vnd lieplichen vereint haben mit wolbedahten willen, mute vnd guten rat vnser Dyener mit den hochgeborn vnser lieben genedigen Herren Herren Johansen Albreht Friderichen von Gotes gnaden Burcgrauen ze Nurenberg, also daz si angesehen haben vnsern nuzebern Dienst den Wir in oft getan haben vnd noch tun sullen vnd mugen vnd haben vns und vnsern erben vnd nachkummen die lehenbere sein verlihen di Stat vnd daz Haus zu dem Hofe vnd daz Lant ze Regeniz genant besucht vnd vnbesucht wie daz genant sei ob der erden vnd vnder der erden in allen rechten als sie es von dem Reiche her bracht vnd gehabt habn also mit der Bescheidenheit daz wir vnd alle vnßer erben und nachkummen die Lehenber sein di vorgenant Stat zum Hofe daz Huse vnd Lant zu Regniz mit allen iren zugehorungen als vorgeschriben stet, empfahen vnd ze Lehen sulln haben von den Hochgeborn unsern lieben Herren Herrn Johans, Albreht Friderich den Burcgrauen vnd allen iren Erben vnd nachkumen Ewiclichen alz getruwe man von iren rehten Lehenherrn empfahen vnd nemen sullen auch gelobe wir der vorgenant von Weyda vnd alle vnßer Erben vnd nachkumen den egenant vnsern lieben Herren den Burcgrauen vnd allen iren Erben vnd nachkumen getruwelich ze dienen vnd zu gewarten ewiclichen gegen allermenclichen mit der Stat Hus, vnd Lant Leuten vnd dinern als ein man seinen getruwen Herren an alles geuerd. Auch ist geredt worden daz di Stat Hus vnd Lant alz vorgeschriben stet den vorgenanten Herren den Burcgrauen vnd allen iren Erben vnd nachkumen offen Slos sulln sein gegen allermeniglichen wo sie des bedurffen vnd in not ist. Auch gelob wir mit guten truwen vnd alle vnßer erbn vnd nachkumen, daz wir fürbaz mer keinen Richter noch Amptman sezen in der Stat vnd in dem Lande her abe dann vnsern lieben Herren den vorgeschriben vnd allen iren erben vnd nachkumen zu den Heiligen geswbesorn zu dienen vnd zu wartten mit dem Haus-Stat und dem Lant alz vorgeschriben stet in geuerd auch gelobe wir mit guten truwen vnd alle vnser Erben vnd nachkumen die vorgenant Stat Haus vnd daz Lant vnd waz dozu gehort nicht versezen noch verkauffen noch verweisen sullen noch enmugen fürpas an keinen andern Herren, an vnser egenante Herren vnd irre erben vnd nachkumen willen wort vnd geheisse auch sulln vns die vorgenant vnser Herren vnd alle ir Erben vnd nachkumen vnser Erben vnd alle vnser nachkumen daz Hus vnd di Stat zu Hofe Lant, Leut vnd Dyener beschuzzen vnd beschirmen gegen allermenclich wo vns des not ist alz ir Leut Lant und guet an geuerde auch bekenn wir vnd alle vnßer erben vnd nachkumen an disem Brif wer daz wir oder vnser erben verschiden an erben daz Got nicht wolle, so schol daz vorgenant Hauß, Stat Lant vnd Leut mit allen iren zugehorungen alz vorgeschriben stet gewartten vnd geuallen vnd auch sein vnserr lieben Herren Graf Johansen Albreht vnd Friderich vnd aller irre erben vnd nachkommen an alles geuerde, vnd darvber zu einem gezeugnuzze vnd zu einer merern sicherheit gebn wir disen offen Brief mit vnsern anhangenden Insigeln

geln versigelt do man zalt, von Cristi Geburt dreutzehenhundert Jar darnach in dem Siben vnd funftzigsten jar am Montag nach vnsers HErrn Auffart tag zu dem Hofe in der Stat.

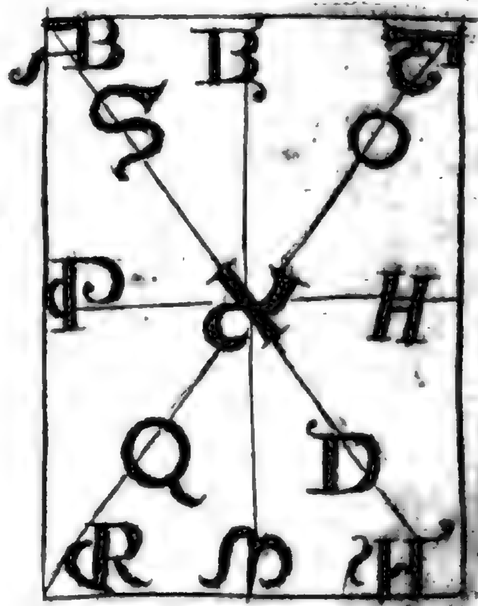
CCLVI, et CCLVII.

Caroli, Imperatoris Diploma Confirmationis super iure patronatus ecclesiae parochialis in Kirch-Tumbach a Rudolpho comite palatini Rheni monasterio Hailsbronnensi concesso, d. d. Die 15. Mensis Iulii, A: 1357.

In nomine Sancte & indiuidue trinitatis. Feliciter Amen. Karolus quartus divina favente clementia Roman. Imperator. Semper Augustus. & Bœmie Rex. Ad perpetuam rei memoriam. Imperialis culminis generosa Sublimitas, licet universaliter omnibus graciosam se consueverit exhibere, Illorum tamen desideriis merito specialiter Dignatur annuere, qui spretis universis mundi vanitatibus, se & sua divinis pro agendis ministeriis devote religionis studio dedicarunt. Sane Religiosorum Abbatis & Conventus Monastery in *Haylsbrunn* Cistercien ordinis & Ayesteten. dioces: devotorum nostrorum oblata peticio continebat quod ipsis infra scripti tenoris litteras Illustris quondam Rudolfi comitis palatini Reni & ducis Bavarie principis et socri nri. carissimi dignaremur approbare, ratificare & de Singularis benignitatis clementia, confirmare. Quarum tenor sequitur in hec verba:

In nomine dni. Amen. Nos Rudolfus dei gra. Comes palatinus Reni, & dux Bavarie. Ad noticiam universorum volumus pntibus: pervenire. Quod ad Monasterium de Haylsprunne Cystercien ordinis, Dyoc. Eysteten. gerentes affectum devocionis & gre: specialis ec quia in eodem Monasterio divine laudis organa,. Die noctuque crebrius & devocius per viros religiosos, prout, per facti evidenciam didicimus peraguntur, honorabilibus & religiosis viris. . . Abbati & conventui monasterii prenotati, ac ipsi Monasterio Jus patronatus Ecclesie parrochialis in *Kirchtumbach* Ratisponnen: dioc. quod ad nos racione dny. dinoscitur pertinere, pro nobis et heredibus nris. Dedimus, concessimus & tradidimus & pntibus: concedimus, tradimus, ac donamus perpetuis possidendum temporibus pleno jure, cum omnibus suis juribus, honoribus & pertinenciis, prout ad nos & nros: heredes pertinuit temporibus retroactis a nobis & nris: heredibus abdicantes omne jus, quod nobis in dicto jure patronatus compeciit, tam in proprietate. quam in possessione, ac in Abbatem, Conventum & eorum Monasterium prenominatos verbo & facto, ac omni jure, forma & modo, prout possumus, penitus trans ferentes. Ita quod nunc, Rectore prefate. Ecce: cedente vel etiam decedente predicti Abbas & Conventus, ex tunc & in euum quotiens Ecclam. predictam vacare contingat, absque cujusvis impedimento presentandi ydoneum Rectorem ad

ad dictam Ecclam. parrochialem plenam & liberam habeant Facultatem. In quorum premissorum testimonium atque robur presentes conscribi & appensione Sigilli nri. jussimus comuniri. Testes etiam huius donationis sunt strenui viri Kuno de Riffenberg Burggravius in Cuba, Kolbo Kistel de Durn-Kaur, Rupertus stör, ch. Kemnater, Magr. Camere nostre, Eckardus Resche, pincerna Arnoldus de Engazi, Eberhardus de Dyrnstein, Milites, Dyetricus de Wildenstein junior Vicedominus Babarie Henricus de steinlingen, Armigeri, Wolffhardus Wolffensteiner et Iohannes. Notarii nri. et plures alii Fide digni, datum in Halsprune Anno dni. M. CCC. XLVIII. XIII. Kal. Ianuary. Nos itaque ad laudem omnipotentis Dei & gloriose virginis Marie Matris ejus & beati Jacobi patronorum dicti Monast. nec non ad Zelum sincere devocionis quem ad dictum ordinem gerimus & signanter cum felicis & pie memorie dni. Clementis pape Sexti litere confirmatorie super hoc habite sint, & obtente ac juste petentibus non sit denegandus assensus, prescriptis Abbati & Conventui ac Monasterio in Halsprunn devotis dilectis supra Scriptas literas animo deliberato, ex certa Scientia, & nrorum. pncipum Baronum ac procerum, sano accedente Consilio in omnibus suis Sententiis punctis & Clausulis, de verbo ad Verbum, sicut scripte sunt & obtente, de plenitudine Imperialis potestatis, laudamus, approbamus, ratificamus ac de innate pietatis clementia confirmamus.



Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nre. majestatis infringere aut ei ausu temerario contraire, si quis autem attemptare presumserit indignationem nram & penam Centum marcarum auri puri, quarum medietatem fisco nro. Imperiali, reliquam vero partem Abbati & Conventui Monaster. prefati in Halsprunn volumus applicari, totiens quotiens contrafactum fuerit se noverit incursurum. Signum Serenissimi Principis & dni. Karoli Romanorum Impeatoris invictissimi & gloriosissimi Boemie

mie Regis. Testes hujus rei sunt, venerabiles Albertus Herbipolen. Iohannes olomucenn. Episcopi Illustres Bolko Falckenbergen. Bolcko opuliensn. Iohannes oppavie & Prziemislaus Thessinenn. Duces. Nec non spectabiles Burchardus Maydeburgenn. Burggravius, Magr. Curie Imperialis & Albertus de Anhalt Comites & alii quam plures nri. & Imperii Sacri fideles. Pñtium. sub nre. Imperialis Majestatis Sigillo testimonio literarum. Dat. Miltenberg Anno dni. Millesimo Trecentesimo, quinquagesimo septimo Indictione decima XVII. Kal. Iunii Regnorum nostrorum anno undecimo, Imperii vero tertio.

Das Siegel hänget an schwarz und gelber Seiden, und ist von dem vorigen darinnen unterschieden, daß in dem Gepräg die oben gedachte neben dem Keyser befindliche Schildlein hier jedes wieder wie bey dem chevorigen von einem Adler gegen den Keyser mit dem Schnabel berührt wird, und auf der andern Seiten ein Contra-Sigillum vom rothen Wachß mit der öffters gedachten Umschrifft eingedrucket ist. Der Keyser bestättiget hiermit dem Closter Heylsbronn, das Jus Patronatus der Kirche zu Kirch-Tumbach, welches demselben von Pfalz-Grafen Rudolphen bey Rhein, und Herzogen in Bayern Anno 1348. überlaßen worden. Wie aber das Kirchen-Recht sowohl über Thumbach als Hirschau und Kehlheim im XVI. Seculo dem Closter entzogen worden, davon ist im Heylßbronnl. Antiquit. Schaz schon einige Anzeige beschehen.

CCLVII.

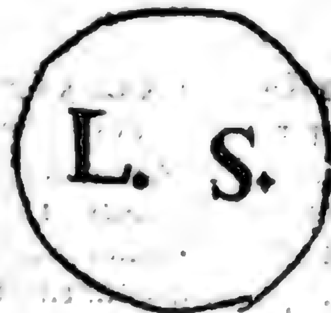
Keyser Karls dem Closter zu Hailsbronn bestætigte Freyheiten und Privilegien de Anno 1357.

Wir Karl von Gotes Gnaden, Romischer Keyser, ze allen Ziten merer des Riches vnd Kunck zu Beheim tun kunt, allen den, die disen brief ansehen, oder horen lesen, Wanne Wir von besundern gnaden angeborn Keyserlicher Miltigkeit den ersamen geistlichen luten dem Apt vnd gemeiner Sammunge ze Halsprunne, vnsn liben andachtigen bestetiget vnd confirmirt haben alle ir Friheit, vnd Privilegie, die si von Romischen Keysern vnd Kungen, vnsern Vorvarn an dem Riche han vnd besunder daz si nyman, in welchen wirden er si, nicht en sulle noch en muge, vmb keinley Sache, die si ihr lute, vñ des gothuses gut antreffe, vor weltlichen gerichte, ez si vf dem gerihte ze *greisbach*, oder vf Kein' ley an d'm gerihte wie das genannt si ansprechen, leydigen, schedigen oder verurteilen, da von und vf die rede wann wir mit maht vnd gewalt Keyserlicher wirdigkeit, diselben den Apt vnd Convent bi allen iren Friheyten vnd privilegien, meynen ze behalten, beschirmen, versprechen vnd verantworten, so emphelhen vnd gebieten wir bi vnsern vnd des heilgen Reyches hulden, allen Fursten, geistlichen und weltlichen, allen grauen, Frienherren, Steten, gerihten, gemeinden, Rittern,

Knechten, vnsern getruwen vndertan gemeinclich vnd ir ietlichem besunder, daz si vorgenanten den Apt vnd Convent, an iren Friheyten, privilegien vnd Forgab niht hindern, noch diselben in keine wis ubervarn, wer aber daz yeman so freuel wurde, daz er diese vorgenannten des Apts vnd Conventes Friheyt, vnd Privilegie vberfure, Krenkte, oder si, ir lute, oder gut mit werltlichem gerihte oder sust ze Schaden brehte, mit vrteil oder on vrteil der wizze, daz er swerlich in vnser vnd des Riches vngnad ist veruallen, und darzu ein pen von hund't marck lœtiges goldes di er vns vnd dem Riche zu dem halben teil, vnd dem obgenanten Apt vnd Convent zu dem andern teil auch vervallen ist darvber wollen wir swas vrteiles vnd werltliches gerihtes geschehen weren, oder furbaz wider si geben wurden in welch' wise daz si diselben ensullen, kein craft, maht oder tugent haben, wann die egenann. d' Apt vnd Convent, umb alle ir Sache, vnd ires gotshuses lute vnd gut, allein vor vns oder vnserm hofrihter, vnd vor irem Apt, oder vor sinen Amptluten vnd vor nyeman an d's sullen ze reht stan, als wir mit rehtem gwizzen, vnd gewalt keyserlicher maht, diselben gefriet haben, vnd meynen si darinne gnediglich behalten mit vrkunde dises brifes versigelt mit Insigel vnserr Keyserlich' Mayestat, der geben ist ze Halsprunne nach Christus geburt dritzehen hundert jar, darnach in dem siben vnd fumfzigsten jar am nehsten Fritag vor vnsers hr' en Aufarttag, uns' Riche in dem Eilften vnd des Keysertums in dem dritten jar.

Das Siegel ist mit Pergamentenen Riemlein angehänget, in dieser Form: Die Umschrifft ist mit alt deutschen Buchstaben geschrieben.

Der Keyser mit denen Insignibus sizt ohne Lehnen zwischen zweyen Adlern deren jeder mit dem Schnabel an einem Ringlein einen Schild an des Keysers Seiten fasset.



Das Ruck Siegel, ein einfacher Adler mit schon bemelter Umschrifft: Juste Judicate Filii hominum ist mit rothem Wachs in das gelbe eingeprägt.

CCLVIII.

CCLVIII.

Begnadigungs-Brief Kayßer Carls IV. wordurch er Herrn Burggraff Friedrichen alle seine auch des Herrn Burggraff Albrechts Herrschafft Land Leute und Gut mit allen ihren Nutzen Gülten, Rechten und Freyheiten dergestalt ertheilet, daß, wann er Kayßer in Teutschland komme, Sie beyde Burggraffen solche Lehen von ihme dem Kayser und dem Reich anderweit mit solcher Zier und Schönheit empfahen sollten, als mit solchem Lehen gewöhnlich ist zu thun. d. d. Prag den 4 nach Obristen i. e. den 4. Ian. 1358.

Wir Karl von Gotis Gnaden Romischer Keißer zu allen Ziten Merer dez Richs vnd Kunig zu Behem, bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Brive allen den die in sehen oder horen lesen, daz für vnser Keißerlichen Majestat kumen ist, der Edel Friederich Burcgrave zu Nüremberg vnser vnd des heiligen Reichs lieber vnd getruwer vnd hat vns fleizziglich gebetten, daz wir in alle seine, vnd auch des Edlen Albrechts Burggraffen ze Noremberg vnsers vnd des heiligen Richs lieben getruwen seines Vettern, ob er an Erben vorschiede Herschefte, Lant Leute vnd Gut mit allem iren Nutzen Gulten Rechten Freiheiten, Genaden, vnd guthen Gewohnheiten, vnd mit allen Zugehorungen wie man die genennen mag, von Keißerlicher Macht vnd von vnsern sunderlichen Genaden vorleihen geruehten, des haben wir angesehen die steten getruwen Dienst die der obgenannte Friederich mit seinen Eltern vns vnd dem Reich, offt nützlichen getan hat, vnd furbas tun will vnd mag in künfftigen Zeiten, vnd haben ym vnd seinim Erben alle die obgenannten sein vnd auch des obgenanten Burggraff Albrechtes seines Vettern ob er an Erben vorschide Herschefte Lant Leute vnd Gut mit allen iren Nutzen Gulten Rechten Freyheiten Genaden vnd guthen Gewohnheiten vnd mit allen Zugehorungen, wie man die genennen mag mit sunderlichen Wortten glich alz ob sie alle in diesem Briue von Worte zu Worte geschrieben weren, odir durch Recht odir Gewonheit geschrieben sein solten, die von vns vnd dem Reiche zu lehen geen vnd ruren, vnd die wir im von Recht leihen sullen und mügen von Keyßerlicher Macht, vnd von sunderlichen Genaden recht vnd redlich vorliehen haben, vnd vorleihen auch mit diesem Briefe, doch in sulcher Bescheidenheit, wenn wir schirist in Dütscheland kumen, vnd vns zu Nürmberg oder dobey in der nehe enthalden, daz denne die obgenannten beede Burcgraffen sulche ire Lehen von vns vnd dem Reich ander weid empfahen sullen mit solcher Zier vnd Schonheit, als mit solchem Lehen gewonlich ist zu thun. Mit Vrchund diz Brives versiegelt mit vnserm Keißerlichen Insiegel, der geben ist zu Prage nach Cristes Geburth dreizehenhundert Jar, darnach in dem Acht vnd Funfzigsten Jar an den nehsten Donnerstag vor den Obristen Tage Vnserers Riche in den Zwelften vnd des Keiserthums in dem dritten Jahr.

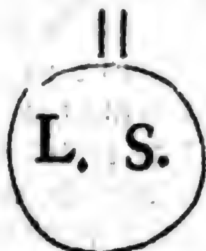
(L. S.)

per dnm. Imperatorem
Jo. Eysteten.

CCLIX.

Privilegium Kayser Carls IV. mittelst deßen er dem Herrn Burggrafen Friederich erlaubet aus dem Dorff Kreußen eine Statt zu machen, solche zu Vesten zu bemauern, und einen Wochenmarck anzulegen d. d. Prag. den 4. Ian: 1358.

Wir Karl von GOttes Gnaden Romischer Kayßer ze allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig ze Beheim, bekennen vnd tun Kunt offenlichen an diesem Brief, daz wir angesehen haben, die steten getreuwen dienst, die der Edel Friederich Burggraffe ze Nüremberg Vnser vnd des Heiligen Reichs lieber Getruwer mit sinen Eltern vnd Freunden vns vnd dem Heiligen Reich oft getrulwelichen getan hat, vnd fürbaz tun will, vnd mag in Künfftigen Zeiten, vnd gonnen vnd erlauben ym vnd seinen Erben vnd Nachkommen Burggrafen ze Nüremberg, daz sie auz iren Dorff ze Kreusen eynen Marck vnd Stat machen vnd vfrichten mugen vnd sullen, vnd sie Vesten vnd bewaren mit Mauern, mit Graben Turmen Brucken und mit allen andern sachen, so sie best mugen vnd in daz gefellet, vnd auch alle Wochen doselbenst eynen Marck haben vnd legen vf welchen Tag in daz allerbest gevellet, vnd sullen auch die obgenannten Marckt vnd Stat alle Freyheit, recht, Gnade vnd guthe Gewonheit haben vnd der gentzlichen gebruchen vnd genizzen, die andere dez obgenannten Burggraffen stete vnd Merckte haben vnd genißen vnd in alle Weiz gebrauchen. Mit Vrkunde diz Briefes versiegelt mit vnserm Keyßerlichen Insigel, der geben ist ze Prage nach Cristes Geburt dreitzehen hundert Jar, vnd in den acht vnd funfftzigsten Jare am nehsten Donnerstage vor den Obristen Tage vnser Reiche in dem Zwelften, dez Keyserthums in dem dritten Jare.



per Dnm Imperatorem.
Jo. Eysteten.

CCLX.

Privilegium wodurch Kayser Carl IV. denen Burggraffen Albrecht und Friederich yre Land und andere Gerichte in allen Würden und rechten als Sie solche herbracht haben bestetiget, jedoch unschädlich der Bayerischen Lande und des König-Reichs Boheimb, so von diesen Land Gerichten befreyet seyn. d. dato. Sulzbach den 2. febr. ao: 1358.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen Ziten merer des Richs, vnd Kunig ze Beheim, bekennen vnd thun kunt offen-

offenlich mit diesem Briefe allen den die yn sehen, oder horen lesen, daz wir haben angesehen, die getruwen steten Dienst, die vor langer Zeit die Edlen Albreht vnd Friedrich Burggraven zu Nüremberg, vnser lieben getruwen, vns vnd dem heiligen Rich vnverdrozzenlich getan haben, vnd noch tun sullen und mogen yn künfftigen Zeiten, vnd bestetigen vnd confirmiren yn yren Erben vnd nachkumen Burggraffen zu Nuremberg yre Land Gerichte, vnd auch sust Gerichte, in allen sulchen Wirden, eren, vnd rechten, als sie dieselben von dem heiligen Rich herbracht haben vnschedlich doch vnsirn Landen in Beyern vnd wo die ein Künig und daz Künigrich zu Beheim in deutzen Landen hat, die von allen yren Landgerichten, und auch sust Gerichten wie man die nennet entlediget vnd gefriet sein vnd dorin nicht gehoren, vnd meinen vnd wollen yn dieselben yre Lantgerichte vnd andir Gericht, die sie haben vnd besitzen zu stercken, vnd zu handhaben gnediclich, vnd des geloben wir yn, vor vns vnd vnser Erben vnd Nachkommen Kunige ze Beheim, daß wir vnsir erben vnd nachkommen Kunige zu Beheim vnsir Amptlüte, Vorweser vnd Richter keinen yren Mann, Diener noch sust jemand andirs der yn denselben yren Lant-Gerichten vnd Gerichten gesezzen ist, vor vnsir Land-Gerichte oder Landschranen, die wir vnd daz Kunigreich von Beheim in Bayirn vnd yn deutschen Landen haben, laden sulln, oder wollen noch gestatten, daz die geladen werden vmb deheinerlei sache, wie man die genennen mag mit sunderlichen worten, were auch daz ymant der yn yren Lant-Gerihten odir Gerichten sezze der Gut, odir Erbe in vnsern Gerichten hette daz selbe Gut, odir erbe sol er verantworten in denselben vnsern Gerichten, do ez gelegen ist, vnd ob ymant der in yren Land-Gerichten oder Gerichten gesezzen ist, vnser diener wurde oder itzunt worden were der sol sich dennoch verantworten in denselben yren Land-Gerichten vnd Gerichten, wie wan die nennet, Geben zu Solzbach nach Cristes Geburt dreyzehenhundert Jar, darnach in den Acht vnd funftzigsten Jare an vnsers Herrn Lychnams Tage, vnsirs Riches in dem zwelften vnd dez Keyßerthums in den Virden Jar.

L. S.

CCLXI.

Ehe-Versprechen und Beredung zwischen den Grafen Ulrich von Schaumberg und Burggrafen Friederichs zu Nürnberg Schwester, Elzbete den 9. Febr. Anno 1359.

Wir Graue Vlrich von Schauberch bekennen offenbar an dem brief vnd tun chunt allen den die in ansehent oder horent lesen, daz wir gelubt

vnd geheizzen vnd auch hintz den heiligen gesworen habn des edeln Burchgraff Friderich ze Nurenberg Swester Junkfrawen Elzbete ze nemen iner iarz frist, Ez werd danne ze vnserm tail oder zu seinem tail mit lieb oder mit minne vertzogen an geuerd, auch ist ze merkchn daz vns der Edel vnser lieber Swager Purcgraue Friderich ze Nurnberg ze vnß hausfrawen seiner Swester Junkfrawen Elzbeten zu rehtem Hairat gut gelubt vnd gehaizzen hat vier Tausent pfunt haller der er vns rihten vnd weren sol nach des Landes reht vnd nach des briefs sag, den wir von in darumb inne haben vnd zu denselben vier Tausent pfunt haller Sulln wir vnser vorgenannt Wirtinne gebn auch zu rechten heyrat gut vnd wiederlegung vier Tausent pfunt haller, das wirt also Acht Tausent pfund vnd dieselben acht Tausent pfunt haller zeigen vnd machen wir ir vff vnser Grafschaft vnd Veste ze Julbach auf Leut vnd gut auf den gerihten vnd auf aller deu vnd dorzu gehorent mit allen eren rechten vnd nutzen die darzu gehorent wie die genant sind oder wo daz gelegen ist besucht vnd vnbesucht an geuerde, Wir veriehn auch, swann sich daz gefugt, daz wir bei vnßer oft genant hausfrawen gelegen sein, daz wir ir dann darnach in den nehsten moned vnsern purcgrauen ze Julbach sullen swern haizzen vnd der sol ir dann swern vnd vnserm obgenant Swager mit der Graffschaft vnd vesten vnd mit alle die vnd darzu gehört als oben verschriben stet, vmb die obgenant acht Tausent pfunt haller ir zu irem rehtem ob ez zu vellen chom an geuerde. Auch lobn vnd gehaizzen wir mit vnsern truwen, daz wir denselben Purcgrauen der ir vnd vnserm vorgenanten Swager Burcgraf Friderich von Nurnberg swern sol ir zu warten zu ir hant nicht enchausen noch vercheren sullen, ez sei danne daz ir ein ander Purcgraue gehaizzen vnd gesworn hab, den wir dahin behausen wolln mit allen den punden vnd gelubden alz der vorder getan hat, den wir verchert haben wer auch daz vnser aintz niht en sein solt des got lange vor sey vnd an Erben verschide, So sol ez daz ander inne haben vnd niezzen mit allen eren rehten vnd nuzen vnd mit alter gewonheit alz des Landes reht ist ze Beiern vnd darvmb zu einer merern sicherhit sezen wir in zesampt vns vnverscheidenlichen ze Purgen vnsern lieben Veteren Graf Wernharten von Schautur vnd vnßern liebn bruder Graf Heinrich von Schautur, Herrn Linharten den Morspeckhen, Herrn Gorgen den Ahaymer, Herrn Stephan den Coppler vnd Herrn Wencharten den Pollnnhaymer mit der beschcidenheit ob in dheinerlay Bruch oder irrung geschehe in den punden alz oben verschriben ist vnd niht volsurt wurden von welcherlay daz gescheh, So habent si vollen gewalt vns vnd vnser vorgenant Purgen ze monen ze leisten vnd wanne wir gemonet werden, So sulln wir in vnuertzogentlichen in varen vnd laysten gen Pazzawe in die Stat hintz ze einen Erbner wirt wo si vns hin zaigent vnd sulln die danne leisten alz laistens reht ist yeder Herre vnd ieder Ritter mit einem erbergen Diner vnd mit einem Kneht vnd mit zwaien pferden vnd nimmer auz der laistung kumen in werd dez ersten alles daz volfurt vnd volendet daz oben an disen Brief verschriben ist vnd des si danne gebrechen habent. Wer auch daz der obgenanten Purgen einer oder mer in der Zeit nicht en wer des Got nicht en geb, So sulln wir in in einem moned ye alz gut an die stat stelln alz en gewesen sind, der si dan gebrechen habent Wer aber daz wir an Erben ab ginge des got niht engeb, so sol vnd mag vnser vorgenanter Vetter Graf Wernhart von Schautur oder vnser obgenannter Brueder Graf Heinrich von Schautur vnd ir erben di oft genant

nant Grafschaft vnd veste Julbach mit allen den vnd dorzu gehort in ir gewalt losen swann si wollnt oder mugen vmb die vorgenant acht Tausent pfunt haller vnd sol man in vnd iren erben die offt genant Graffschafft vnd Veste geriht vnd gult di dorzu gehorent an geverde lediglichen vnd vnuerchumbert gebn vnd antworten an alles verzichen vnd an allen widerrede vnd sulln dann dornach die oftgenant acht Tausent pfunt haller nach volgen mit vellen als Heyrat gutz reht ist nach des Landes reht ze Payern an alz geuerde. Vnd daz in daz stet gantz vnd vntzebrochen bleibe ze einem waren Vrkund Geben wir in den offenn brief versigelten mit vnsern anhangenden Insigeln vnd auch mit vnser vorgenanten Purgen anhangenden Insigel versigelten. Der Brief ist gebn do man zalt von Cristi geburt dreutzehenhundert Jahr darnach in dem newnvnd funftzigsten iare an dem achten Tage nach vnser Frawentag Lihtmesse.

CCLXII et CCLXIII.

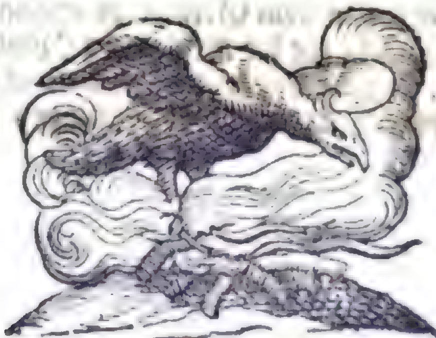
Caroli IV. Freybrieff so Er dem Convent deß Closters zu Hailsbrune ertheilt de ao. 1359.

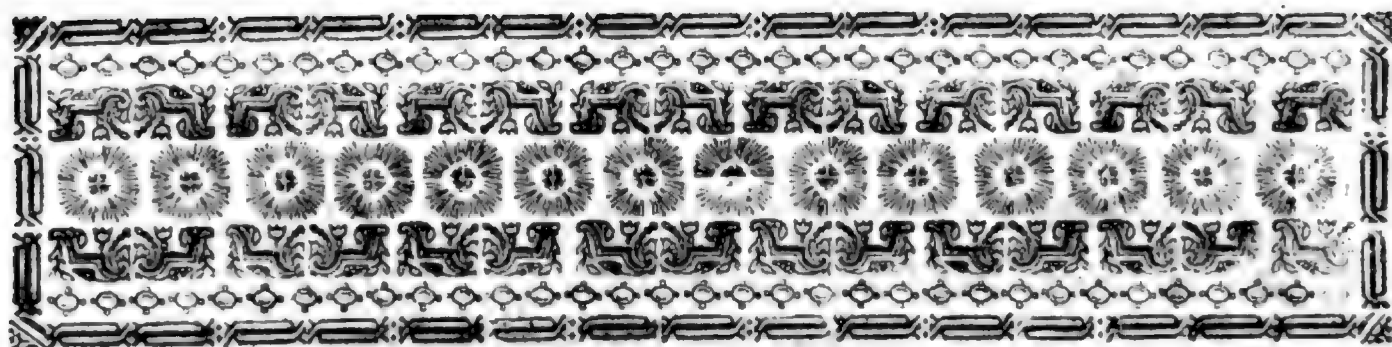
Wir Karel von Gotes Gnaden, Römischer Kayßer ze allen Zeiten merer des Reichs und Kunig ze Beheim bekenn und tun Kund vffentlich mit disem Briefe allen den di in Sehent oder hörent lesen; Wanne wir durch Wirdikeit des hiligen Riches, dor in vns Got gnediglich gesezet hat, pflichtig sin, Gots Dinst zu furdern, und sein Diner in sulchs Gemach und fride setzzen, daß Sie mit geruetem Hertzen Unserm Schöpfer gedinen mügen zu troste Unserrer Selikeit und des gemeinen Nutzzes; Und wann die Geistlichen der Apte und der Convent des Closters ze Hailsbrunne des Grawen Ordens, in dem Bistum ze Eystetten gelegen, unser lieben andehtigen uns gebeten haben und begeern mit grosem fleize, daß wir in und iren Closter Sulch hand vesten und Briefe die Sie von Seliger gedehtnusse Römischen Keyßern und Kungen Unsern Vorvarn, und andern geleuwigen Leuten erworben und empfangen haben, geruhten ze bestetigen, und Si auch in Unseren Keyserlichen Schirme nemen, und in auch etlich Articel und meinungen, di in iren alten handfesten, und auch in Unseren Brieven begriffen sint, geruchten zu verneuren in der Mazze, als Sie in alten Brieven, und auch in den Unseren begriffen sint; Des haben wir angesehen Vernünfftige redelich bete des eggenanten Aptes und Conventes zu Halsbrunne, und nemen Sie mit irem Closter und allem irem Gute Leuten, Rechten, Freiheiten und Gnaden in Unseren und des heiligen Riches Schirem, nicht allein mit den Guten die sie jezunt redlich haben und besizen, Sundern auch mit allem dem, daz Sie mit Rehten Sachen fürbas mer gewinnen und behalten. In sulcher beschaidenhait, das wir Si ir Closter, Leut, und Gut, die Si haben und fürbaz gewinnen, nieman ze Vogteien, oder ze Vogt Rehte entpfelhen wollen und daz kein weltlich persone, Sie an iren leiben, Leuten oder Guten betrüben soll, noch in kheinerlei twangsal, Schazung oder Steuer anfordern in khein wise; Auch erkennen Wir, daz der egnante Apte und sin Convent, und die Schaffer desselben Closters zu Hallsbrunne, nach Laute sulcher Briefe, als Sie von Uns, und anderen Römischen Keiseren und Kungen, Unsern Vorvaren enphangen haben, ganze macht und vollen gewalt haben Sulten, ir Leute Selber zerichten, und daz Sie von irem Gerichte zu nyemant andern geladen, noch geholfen werden Sullen, neur allein fur die Keyserliche Wirde; Daz wöllen und Sezen wir mit Keiserlicher macht, daz der egenanter Apt umb alle Sache, gut besizung, hintersezen, bawleute und inwoner, Leute vnd zugehörunge, und umb all andere Sache,

da

darumb er angesprochen wirdet an keiner ander Stat vor wertlichen Gerihte, nur allein für Uns, und Unser Nachkommen Römischen Kaisern und Künigen oder vor dem Hofrihter eines Keiserlichen Hofes zu Rehte sten sullen, wer auch daz ein urtail wider Unsere Keiserlich verbiten were zu Schaden dem egenanten Apt und Convent dez Closters zu Halsprunne oder noch gegeben würden, die nemen wir ab und vernichten die, und alles daz davon kumen moht, und wollen daz Si kein kraft oder macht haben sullen, Es sol auch nyemand, dez vorgenannten Closters Guth, oder Leute pfenden vohen oder in kheine weiz leidigen er hab denn dez ersten sein Sache in Unserm Keiserlichen Hof für Uns oder für Unserm Hofrihter, alz hievor geschriben stet, mit Rehte ir vordert; Auch bestetigen und verneuren wir mit vollen Kummenhait Keiserlicher mehte den vorgenanten Apt Convent und Closter aller ir handfesten, Rehte, Freiheit, Gaben, Verleihungen und Gnaden; di yn von Seeliger Gedehtnüzz Römischen Keisern und Kunigen unsern Forfaren und von andern gelaubigen Leuten reht und vorsihtiglich gegeben und verliehen sint und mit nahmen das Kirchlehen der Pfarre zu: Nordelingen in dem Bisthum zu Augspurg, daz etwenn; Uns und dem rich zugehört, als auch alle di vorgeschriben Ding, und ir itleichz besunder mit reht und redlichen herkommen sint in allen iren meinungen puncten, Stucken und Artickeln, als Sie von Wort zu Worte geschriben sint. Ob auch durch reht oder gewanheit sulch Ding solten von wort zu wort begriffen seint in disem Brief: Auch verbieten wir von besundern Gnaden und von Keiserlicher macht allen Unsern liben Getreuen in welcherley wesen, Adel oder Wird di sint, den dieser brief gezeiget wird, daß Si in allen dez egenanten Apt, Convents und Closters Dörfern vorwerchen, Höfen, besizungen und Gütern kain Samenünge Leger, getwanch oder beleidigungen zu iren Schaden tun, turren oder sullen, oder dem vorgenanten Apt und dem Convent yrem Closter und Leuten auf iren Gütern, wo oder in welcher Stat di gelegen sint, keinen Schaden oder Gewalt zuziehen sullen in keinen Weizj Wir wollen und Sezen auch daz alle Sachen und ytlich besonder, di begriffen sint in diesem Brief, und di auz alten hantfesten des egenanten Aptz, Conventz, und Closters kürlich gezogen sint in Gerihte und auzwendig Gerihtes und an allen Steten, wo si gezeiget werden, sulch Krafft und vestichelt sullen behalten, alz ob ir aller erste brief von Worte zu Worte, Summe zu Summa, in diesem gegenwärtigen brief beslozzen weren; Auch tun wir dem Ehegenanten Apt, Convent und Closter die besunder Gnad von Keiserlicher Güte, daz Si von irem Gedreyd und von allen andern Dingen, die in gewachsen uff yrn Guten und erben wann Si der gelosen wollen und verkauffen, und auch von allen solchen Dingen, wi di genant seint, die si und ir Amt-Leute und Diner zu irez Closterz Notdurft, chauffen in allen Unsern und dez Reichs Steten keinen Zol oder Ungelt geben oder gelten sullen in keinen Weizj Niemand soll auch diese brief unser bestätigunge verneiwuge Gesezes, gebots und verbietens brechen, oder da wider in keinen weiz, bey der pönen hundert pfunt lötiges golz, und wer da wider freventlichen tet, der sol der egenant penen ze haut, mer und daz anderhalb Theil den egenanten Apt, Convent und Closter werden und gevalle an allez hindernuzze! Mit Unser Keyserlichen Majestat Insiegel; Geben zu Prage nach Christz Geburt Dreuzehenhundert Jar, darnach in dem Neun und Funfzigsten Jar an Sant Franciscus Tag.

Nota! Da mit vorstehenden lezten Diplomate deß 1359. Jahr das Decennium von 1350. ein Ende nimmt, so hat man den Schluß derer Urkunden in dieser Vierdten Abhandlung oder Sylloge Dipl. Tom. I. hiermit zumachen vor gut gefunden, weilen 1.) zu Anfang des folgenden oder 1360. Decenny Burggraf Albrecht der Erste verstorben, und die unter dem nachfolgenden Burggrafen Friderico V. den Vatter Churfürst Friderici I. vorkommende Urkunden mit denen Geschichten erstgedachten Churfürsten Friderici I. eine genaue Connexion haben. Es werden also selbige auf den zweyten Tomum, wo die Lebens-Beschreibung Churfürst Friderici I. anfängt, aufbehalten, die Nummern derer Diplomatum aber wie sie in vorstehenden zweyten und dritten Abhandlungen Tom. I. citirt worden, continuirt, welches hernach in allen Tomis dieses Corporis Diplomatici beobachtet werden solle. Außerdem ist 2) auch zu betrachten: daß dieser Tomus I. durch mehrere Diplomata nur vergrößert und ohnförmlich gemacht würde.





Repertorium, ex quibus fontibus Diplomata Tom. I. deſumta ſunt.

Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
I.	ſ	ſ	ſ	I.	ſ
II.	ſ	ſ	ſ	ſ	II. Falckenſt. Cod. Dipl.Antiq.nordg. pag. 10.
III.	ſ	ſ	ſ	ſ	III. ibid. p. 14.
IV.	ſ	ſ	IV.	ſ	ſ
V.	ſ	ſ	ſ	ſ	V. ibid. p. 16.
VI.	ſ	ſ	VI.	ſ	ſ
VII.	ſ	ſ	VII.	ſ	VII. Hock. Suppl. Ant. Hailsb. part. II. p. 110.
VIII.	ſ	ſ	ſ	VIII.	ſ
IX.	ſ	ſ	IX.	ſ	IX. Ibid. pag. 65.
X.	ſ	ſ	X.	ſ	X. Ibid. pag. 74.
XI.	ſ	ſ	XI.	ſ	XI. Ibid. pag. 80.
XII.	ſ	ſ	XII.	ſ	XII. Ibid. pag. III.
XIII.	ſ	ſ	ſ	ſ	XIII. Falckenſt. Cod. Dipl.Antiq.nordg. pag. 30.
XIV.	ſ	ſ	ſ	ſ	XIV. ibid. pag. 32.
XV.	ſ	ſ	ſ	ſ	XV. Falckenſt. ib. p. 32.
XVI.	ſ	ſ	ſ	ſ	XVI. Falckenſt. ib. p. 32.
XVII.	ſ	ſ	ſ	ſ	XVII. Falckenſt. ib. p. 33.
XVIII.	ſ	ſ	XVIII.	ſ	ſ
XIX.	ſ	ſ	ſ	ſ	XIX. Ludov. Aur. Bull. T.II.29.§.I.p.980
XX.	ſ	ſ	ſ	XX.	ſ
XXI.	XXI.	ſ	ſ	ſ	ſ
XXII.	ſ	ſ	ſ	XXII.	ſ
XXIII.	ſ	ſ	ſ	XXIII.	ſ



Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
XXIV.	⸗	⸗	⸗	⸗	XXIV.
XXV.	⸗	⸗	⸗	⸗	XXV.
XXVI.	⸗	⸗	⸗	⸗	XXVI. Histor. Norimb. Diplom. p. 9.
XXVII.	⸗	⸗	⸗	XXVII.	⸗
XXVIII.	⸗	⸗	XXVIII.	⸗	XXVIII. Hock. antiq. Hailsbr. P. II. p. 113.
XXIX.	⸗	⸗	XXIX.	⸗	⸗
XXX.	⸗	⸗	XXX.	⸗	XXX. Ibid. pag. ead.
XXXI.	⸗	⸗	⸗	XXXI.	⸗
XXXII.	⸗	⸗	XXXII.	⸗	⸗
XXXIII.	⸗	⸗	XXXIII.	⸗	⸗
XXXIV.	⸗	⸗	⸗	XXXIV.	.
XXXV.	⸗	⸗	XXXV.	⸗	⸗
XXXVI.	⸗	⸗	⸗	⸗	XXXVI. Oett. P. I. Lib. IV. S. III. p. 292.
XXXVII.	⸗	⸗	XXXVII.	⸗	⸗
XXXVIII.	⸗	⸗	⸗	XXXVIII.	⸗
XXXIX.	⸗	⸗	⸗	⸗	XXXIX. Oett. P. I. Lib. IV. n. 3. §. 8. p. 307.
XL.	⸗	⸗	⸗	XL.	⸗
XLI.	⸗	⸗	⸗	XLI.	⸗
XLII.	⸗	⸗	⸗	XLII.	⸗
XLIII.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
XLIV.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
XLV.	⸗	⸗	⸗	XLV.	⸗
XLVI.	⸗	⸗	⸗	XLVI.	⸗
XLVII.	⸗	⸗	⸗	XLVII.	⸗
XLVIII.	⸗	XLVIII.	⸗	⸗	⸗
XLIX.	⸗	XLIX.	⸗	⸗	⸗
L.	⸗	⸗	⸗	⸗	L. Falckenst. Cod. Dipl. Antiq. Nordg. p. 50.
LI.	⸗	⸗	⸗	LI.	⸗
LII.	⸗	⸗	⸗	LII.	⸗
LIII.	⸗	LIII.	⸗	⸗	⸗
LIV.	LIV.	⸗	⸗	⸗	⸗
LV.	⸗	⸗	⸗	LV.	⸗
LVI.	⸗	⸗	⸗	LVI.	⸗
LVII.	⸗	⸗	LVII.	⸗	⸗
LVIII.	⸗	⸗	LVIII.	⸗	⸗
LIX.	⸗	⸗	⸗	LIX.	⸗
LX.	⸗	⸗	⸗	LX.	⸗
LXI.	⸗	⸗	⸗	LXI.	⸗
LXII.	⸗	⸗	⸗	LXII.	⸗
LXIII.	LXIII.	⸗	⸗	⸗	⸗
LXIV.	⸗	⸗	LXIV.	⸗	⸗
LXV.	⸗	⸗	LXV.	⸗	⸗
LXVI.	⸗	⸗	⸗	LXVI.	⸗
					LXVII.



Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
LXVII.	-	-	LXVII.	ſ	LXVII. Hock. Supplem. antiq. Hailsbr. P. III. p. 115.
LXVIII.	-	-	LXVIII.	ſ	ſ
LXIX.	-	LXIX.	-	ſ	ſ
LXX.	-	LXX.	-	ſ	ſ
LXXI.	-	-	-	LXXI.	ſ
LXXII.	-	-	-	ſ	LXXII. Falckenſt. Cod. dipl. antiq. nordg. p. 66.
LXXIII.	-	-	-	LXXIII.	ſ
LXXIV.	-	-	LXXIV.	ſ	ſ
LXXV.	LXXV.	-	-	ſ	ſ
LXXVI.	-	-	-	LXXVI.	ſ
LXXVII.	LXXVII.	-	-	ſ	ſ
LXXVIII.	-	-	LXXVIII.	ſ	ſ
LXXIX.	-	-	-	ſ	LXXIX. Oett. P. II. Lib. I. §. 10. p. 113.
LXXX.	LXXX.	-	-	ſ	ſ
LXXXI.	-	LXXXI.	-	ſ	ſ
LXXXII.	-	-	LXXXII.	ſ	ſ
LXXXIII.	LXXXIII.	-	-	ſ	ſ
LXXXIV.	-	-	-	LXXXIV.	ſ
LXXXV.	LXXXV.	-	-	ſ	ſ
LXXXVI.	LXXXVI.	-	-	ſ	ſ
LXXXVII.	LXXXVII.	-	-	ſ	ſ
LXXXVIII.	LXXXVIII.	-	-	ſ	ſ
LXXXIX.	-	-	LXXXIX.	ſ	ſ
LXXXX.	-	-	LXXXX.	ſ	ſ
LXXXXI.	-	-	LXXXXI.	ſ	ſ
LXXXXII.	-	-	LXXXXII.	ſ	ſ
LXXXXIII.	-	-	LXXXXIII.	ſ	ſ
LXXXXIV.	-	-	LXXXXIV.	ſ	ſ
LXXXXV.	-	-	LXXXXV.	ſ	ſ
LXXXXVI.	LXXXXVI.	-	-	ſ	ſ
LXXXXVII.	LXXXXVII.	-	-	ſ	ſ
LXXXXVIII.	LXXXXVIII.	-	-	ſ	ſ
LXXXXIX.	-	-	-	ſ	LXXXXIX. Oetter. P.II.p.108
C.	C.	-	-	ſ	ſ
CI.	CI.	-	-	ſ	ſ
CII.	CII.	-	-	ſ	ſ
CIII.	-	-	-	ſ	CIII. Oett. P. I. lib. IV. §. V. p. 371.
CIV.	CIV.	-	-	ſ	ſ
CV.	-	-	CV.	ſ	ſ
CVI.	-	-	-	CVI.	ſ
CVII.	-	-	-	CVII.	ſ
CVIII.	-	-	-	CVIII.	ſ
CIX.	-	-	-	CIX.	ſ
CX.	CX.	-	-	ſ	ſ
CXI.	-	CXI.	-	ſ	ſ





Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
CXII.	CXII.	-	-	-	-
CXIII.	CXIII.	-	-	-	-
CXIV.	-	CXIV.	-	-	-
CXV.	CXV.	-	-	-	-
CXVI.	-	-	-	CXVI.	-
CXVII.	-	-	CXVII.	-	-
CXVIII.	-	-	CXVIII.	-	-
CXIX.	-	-	CXIX.	-	-
CXX.	-	-	-	-	CXX. Oett. P. I. Lib. IV. p. 390.
CXXI.	-	-	CXXI.	-	CXXI. Hock. Supplem. antiqu. Hailsb. P. II. p. 117.
CXXII.	-	-	CXXII.	-	-
CXXIII.	CXXIII.	-	-	-	-
CXXIV.	CXXIV.	-	-	-	-
CXXV.	-	-	CXXV.	-	-
CXXVI.	-	-	CXXVI.	-	-
CXXVII.	-	-	CXXVII.	-	-
CXXVIII.	CXXVIII.	-	-	-	-
CXXIX.	-	-	CXXIX.	-	-
CXXX.	-	-	CXXX.	-	-
CXXXI.	-	-	-	CXXXI.	-
CXXXII.	-	-	-	-	CXXXII. Hock. Supplem. antiqu. Hailsb. P. II. p. 119.
CXXXIII.	-	-	CXXXIII.	-	-
CXXXIV.	-	-	CXXXIV.	-	-
CXXXV.	-	-	CXXXV.	-	-
CXXXVI.	-	-	-	CXXXVI.	-
CXXXVII.	CXXXVII.	-	-	-	-
CXXXVIII.	-	-	CXXXVIII.	-	-
CXXXIX.	CXXXIX.	-	-	-	-
CXL.	-	-	CXL.	-	-
CXLI.	-	-	CXLI.	-	-
CXLII.	-	-	CXLII.	-	-
CXLIII.	-	-	CXLIII.	-	-
CXLIV.	-	-	CXLIV.	-	CXLIV. Hock. Supplem. antiq. Hailsbr. P. II. p. 123.
CXLV.	-	-	CXLV.	-	-
CXLVI.	-	-	CXLVI.	-	CXLVI. Ibid. pag. 124.
CXLVII.	-	-	CXLVII.	-	-
CXLVIII.	-	-	CXLVIII.	-	-
CXLIX.	CXLIX.	-	-	-	-
CL.	-	-	-	CL.	-
CLI.	-	-	-	CLI.	-
CLII.	-	-	CLII.	-	-
CLIII.	CLIII.	-	-	-	-
CLIV.	CLIV.	-	-	-	-

CLV.

Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
CLV.	CLV.	-	-	-	-
CLV a.	CLV a.	-	-	-	-
CLVI.	CLVI.	-	-	-	-
CLVII.	CLVII.	-	-	-	-
CLVIII.	-	-	CLVIII.	-	-
CLIX.	CLIX.	=	=	=	=
CLX.	CLX.	=	=	=	=
CLXI.	=	=	CLXI.	=	=
CLXII.	CLXII.	=	=	=	=
CLXIII.	=	=	CLXIII.	=	=
CLXIV.	=	=	CLXIV.	=	=
CLXV.	=	CLXV.	=	=	=
CLXVI.	=	=	=	CLXVI.	=
CLXVII.	CLXVII.	=	=	=	=
CLXVIII.	=	=	CLXVIII.	=	=
CLXIX.	=	=	CLXIX.	=	=
CLXX.	=	=	=	CLXX.	=
CLXXI.	=	=	=	CLXXI.	=
CLXXII	=	=	=	CLXXII.	=
CLXXIII.	CLXXIII.	=	=	=	=
CLXXIV.	=	=	CLXXIV.	=	=
CLXXV.	CLXXV.	=	=	=	=
CLXXV. a	CLXXV. a	=	=	=	=
CLXXVI.	=	=	CLXXVI.	=	=
CLXXVII.	CLXXVII.	=	=	=	=
CLXXVIII.	CLXXVIII.	=	=	=	=
CLXXIX.	CLXXIX.	=	=	=	=
CLXXX.	=	=	CLXXX.	=	=
CLXXXI.	=	=	CLXXXI.	=	=
CLXXXII.	=	=	CLXXXII.	=	=
CLXXXIII. a	=	=	CLXXXIII. a	=	=
CLXXXIII. b	=	=	CLXXXIII. b	=	=
CLXXXIV.	=	=	=	=	CLXXXIV. Hock. Suppl. Ant. Hailsb. part. II. p. 128.
CLXXXV.	=	=	CLXXXV.	=	=
CLXXXVI.	=	=	CLXXXVI.	=	=
CLXXXVII.	=	=	CLXXXVII.	=	=
CLXXXVIII.	=	=	CLXXXVIII.	=	=
CLXXXIX.	=	=	CLXXXIX.	=	=
CLXXXX.	=	=	CLXXXX.	=	=
CLXXXXI.	=	=	CLXXXXI.	=	=
CLXXXXII.	=	=	=	CLXXXXII.	=
CLXXXXIII.	=	=	CLXXXXIII.	=	=
CLXXXXIV.	=	=	=	CLXXXXIV.	=
CLXXXXV.	=	=	=	CLXXXXV.	=
CLXXXXVI.	=	=	=	=	CLXXXXVI. Hock. Supplem. antiqu. Hailsb. P. II. p. 130.
CLXXXXVII.	=	=	CLXXXXVII.	=	=
CLXXXXVIII.	=	=	CLXXXXVIII.	=	=
CLXXXXIX.	=	=	CLXXXIX.	=	=
CC.	=	=	=	=	=



Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
CCI.	CCI.	„	„	„	„
CCII.	CCII.	„	„	„	„
CCIII.	CCIII.	„	„	„	„
CCIV.	-	„	CCIV.	„	„
CCV.	CCV.	„	„	„	„
CCVI.	-	„	CCVI.	„	„
CCVII.	CCVII.	„	„	„	„
CCVIII.	-	„	„	CCVIII.	„
CCIX.	-	„	„	CCIX.	„
CCX.	CCX.	„	„	„	„
CCXI.	CCXI.	„	„	„	„
CCXII.	CCXII.	„	„	„	„
CCXIII.	CCXIII.	„	„	„	„
CCXIV.	-	„	CCXIV.	„	„
CCXV.	-	„	CCXV.	„	„
CCXVI.	CCXVI.	„	„	„	„
CCXVII.	CCXVII.	„	„	„	„
CCXVIII.	-	„	„	„	CCXVIII. Hock. Supplem. antiq. Hailsbr. P. II. p. 132.
CCXIX.	-	„	CCXIX.	„	„
CCXX.	-	„	CCXX.	„	„
CCXXI.	-	„	CCXXI.	„	„
CCXXII.	-	-	CCXXII.	„	„
CCXXIII.	CCXXIII.	-	„	„	„
CCXXIV.	CCXXIV.	-	„	„	„
CCXXV.	-	-	„	„	CCXXV. Hock. Supplem. antiq. Hailsbr. P. II. p. 133.
CCXXVI.	CCXXVI.	-	„	„	„
CCXXVII.	CCXXVII.	-	„	„	„
CCXXVII.[a]	CCXXVII.[a]	-	„	„	„
CCXVIII.	CCXXVIII.	-	„	„	„
CCXXIX.	-	-	CCXXIX.	„	„
CCXXX.	-	-	CLXXX.	„	„
CCXXXI.	-	-	CCXXXI.	„	„
CCXXXII.	-	-	CCXXXII.	„	„
CCXXXIII.	CCXXXIII.	-	„	„	„
CCXXXIV.	-	-	CCXXXIV.	„	„
CCXXXV.	-	-	„	„	„
CCXXXVI.	-	-	„	„	„
CCXXXVII.	CCXXXVII.	-	-	„	„
CCXXXVIII.	-	-	CCXXXVIII.	„	„
CCXXXIX.	CCXXXIX.	-	„	„	„
CCXL.	-	-	CCXL.	„	„
CCXLI.	-	-	CCXLI.	„	„
CCXLII.	-	-	CCXLII.	„	„
CCXLIII.	CCXLIII.	-	„	„	„
CCXLIV.	CCXLIV.	-	„	„	„
CCXLV.	-	-	CCXLV.	„	„
CCXLVI.	-	-	CCXLVI.	„	„
CCXLVII.	CCXLVII.	-	„	„	„
CCXLVIII.	„	-	CCXLVIII.	„	„

CCXLIX.



Num.	Arch. Avtogr.	Baruth. Copia.	Arch. Avtogr.	Onold. Copia.	Auctores.
CCXLIX.	-	-	CCXLIX.	-	-
CCL.	CCL.	-	-	-	-
CCLI.	CCLI.	-	-	-	-
CCLII.	-	-	CCLII.	-	-
CCLIII.	-	-	CCLIII.	-	-
CCLIV.	-	-	CCLIV.	-	-
CCLV.	-	-	CCLV.	-	-
CCLVI. & CCLVII.	-	-	-	-	CCLVI. & CCLVII. Hock. Supplem. antiqu. Hailsb. P. II. p. 134. 135. 136.
CCLVIII.	CCLVIII.	-	-	-	-
CCLXIX.	CCLXIX.	-	-	-	-
CCLX.	CCLX.	-	-	-	-
CCLXI.	-	-	CCLXI.	-	-
CCLXII.	-	-	-	-	CCLXII.
CCLXIII.	-	-	-	-	CCLXIII. Hock, Supplem. antiq. Hailsbr. P. II. p. 138.

